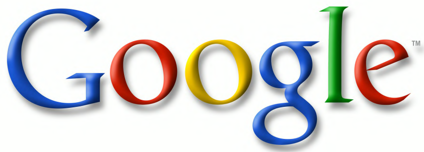
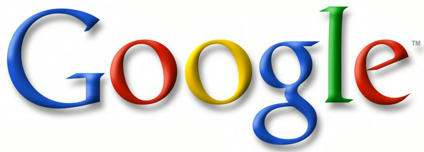
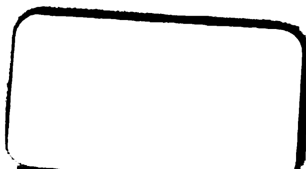



Google


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Handbuch des Völkerrechts.

Zweiter Band.

Handbuch des Völkerrechts.

Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis

unter Mitwirkung von

Geh. Rath Prof. Dr. v. Bulmerincq, Dr. C. Caratheodory, Geh. Rath Prof. Dr. Dambach, Prof. Dr. Gareis, Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken, Legations-Rath Dr. Geßner, Prof. Dr. Lammasch, Prof. Dr. Lueder, Prof. Dr. Meili, Dr. W. v. Melle, Generalconsul Prof. Dr. Rivier, Prof. Dr. Stoerk

herausgegeben

von

Dr. Franz von Holtzendorff,

Professor der Rechte.

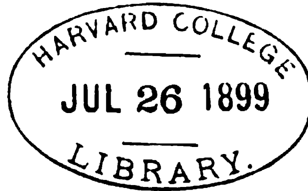
Zweiter Band:

Die völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen.

Hamburg.

Verlag von J. F. Richter.

1887.


HARVARD COLLEGE
JUL 26 1899
LIBRARY.

Inhalt.

Die völkerrechtliche Verfassung
und
Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen.

Fünftes Stück.

Der Staat als völkerrechtliche Persönlichkeit.

Von Prof. Dr. Franz von Holtzendorff. Seite 1—44.

Erstes Kapitel.

Voraussetzungen der Völkerrechtspersönlichkeit.

Seite

§ 1. Wesen und Bedingungen der Völkerrechtspersönlichkeit 5

§ 2. Souveränetät der Staaten 8

§ 3. Gleichheit und Ungleichheit der Staaten 11

§ 4. Das sogenannte Gleichgewicht der Europäischen Staaten 14

Zweites Kapitel.

Entstehung und Untergang der Staaten.

§ 5. Entstehungsproceß der Staaten 18

§ 6. Untergang der Staaten 21

§ 7. Anerkennung neuer Staaten. A. Rechtsgrund 23

§ 8. Fortsetzung. B. Formen und Modalitäten der Anerkennung der Neustaaten 27

§ 9. Fortsetzung. C. Rechtswirkung der Anerkennung von Neustaaten . . 30

Drittes Kapitel.

Die Rechtsnachfolge neuentstandener Staaten.

Seite

§ 10. Echte und unechte Successionsfälle 33
§ 11. Staatsnachfolge in vermögensrechtlicher Hinsicht 37
§ 12. Staatsnachfolge in personalen Rechtsbeziehungen 41

Sechstes Stück.

Grundrechte und Grundpflichten der Staaten.

Von Prof. Dr. Franz von Holtzendorff. Seite 45—74.

§ 13. Wesen der Grundrechte und Grundpflichten 47
§ 14. Recht der Selbsterhaltung 51
§ 15. Recht der inneren Selbständigkeit und Unabhängigkeit 56
§ 16. Recht auf auswärtigen Verkehr 60
§ 17. Recht auf Achtung 64
§ 18. Grundrechtsverletzungen und Haftpflicht der Staaten 70

Siebentes Stück.

Staatsverfassungen und Staatsverwaltungen in internationaler Hinsicht.

Von Prof. Dr. Franz von Holtzendorff. Seite 75—150.

Erstes Kapitel.

Die Repräsentativgewalt.

§ 19. Bestandtheile des auswärtigen Vertretungsrechtes 77
§ 20. Organe und Subjecte der Staatsvertretung 81
§ 21. Der Wechsel in den Subjecten der Staatsvertretung 85
§ 22. Staatstitulaturen 89
§ 23. Rechtliche Einschränkungen der Vertretungsorgane 92

Zweites Kapitel.

Staaten mit unvollkommener Souveränetät.

§ 24. Begriff und Wesen der sogenannten Halbsouveränetät 98
§ 25. Selbständigkeit und Unselbständigkeit halbsouveräner Staaten . . . 102
§ 26. Halbsouveräne Staaten in Europa 107
§ 27. Halbsouveräne Staaten außerhalb Europas 111

Drittes Kapitel.

Die territorialen Organisationen der Repräsentativgewalt.

Seite
§ 28. Uebersicht über die repräsentative Ordnung der Staatsgebiete . . . 118
§ 29. Einheitsstaat 120
§ 30. Personal-Union 122
§ 31. Realunion 126
§ 32. Die Conföderationen. A. Staatenbund 131
§ 33. Die Conföderationen. B. Bundesstaat 136
§ 34. Das Deutsche Reich 141

Achtes Stück.

Die völkerrechtliche Stellung des Papstes.

Von Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken. Seite 151—222.

Erster Abschnitt.

Die souveräne Stellung des Papstes.

§ 35. Einleitung 153
§ 36. Geschichtliche Entwickelung bis zur Französischen Revolution 154
§ 37. Ergebnisse dieser Entwicklung 156
§ 38. Der Kirchenstaat von 1815 bis zu seinem Untergange 160
§ 39. Die Stellung der Italienischen Regierung vor und nach dem Sturz der weltlichen Herrschaft 164
§ 40. Das Italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 172
§ 41. Die Bewährung des Garantiegesetzes 183
§ 42. Die Zukunft der Stellung des Papstes 203

Zweiter Abschnitt.

Die geistlichen Regierungsrechte des Papstes in fremden Staaten.

§ 43. Die geschichtliche Entwickelung dieser Rechte 207
§ 44. Die Geltung dieser Rechte 213

Neuntes Stück.

Das Landgebiet der Staaten.

Von Prof. Dr. Franz von Holtzendorff. Seite 223—276.

Erstes Kapitel.

Der Völkerrechtscharakter des Staatsgebietes.

Seite

§ 45. Die Gebietshoheit der Staatsgewalt 225
§ 46. Uebersicht über die völkerrechtlichen Gebietsverhältnisse 228
§ 47. Die Staatsgrenzen. A. Rechtscharakter und Artbestimmungen . . 232
§ 48. Die Staatsgrenzen. B. Grenzveränderungen und Grenzstreitigkeiten 236

Zweites Kapitel.

Umfang und Inhalt des Gebietsrechts.

§ 49. Die vermögensrechtliche Seite des Gebietsrechts in Hinsicht auf Grund und Boden 239
§ 50. Einwirkung des Gebietsrechts auf bewegliche Güter 240
§ 51. Beschränkbarkeit des Gebietsrechts 242
§ 52. Internationale Staatsdienstbarkeiten 246

Drittes Capitel.

Erwerb und Verlust des Staatsgebiets.

§ 53. Uebersicht über die Erwerbsgründe 252
§ 54. Erwerb durch Occupation. A. Im Allgemeinen 255
§ 55. B. Die Streitfragen des colonialen Occupationsrechts im Besonderen 260
§ 56. Accession 266
§ 57. Gebietsabtretung. A. Rechtscharakter 269
§ 58. B. Der Abtretungsact und seine Rechtsfolgen 272
§ 59. Verlust der Staatsgebietshoheit 274

Zehntes Stück.

Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschifffahrt.

Von Dr. E. Caratheodory. Seite 277—406.

Erstes Kapitel.

Historische Uebersicht und Entwickelung.

§ 60. Einleitung 279
§ 61. Das Römische Recht 285
§ 62. Das Recht des Mittelalters 289

Seite

§ 63. Vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution (1648—1792) 292
§ 64. Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Congreß (1792—1815) 293
§ 65. Vom Wiener Congreß bis zur Gegenwart (1815—1886) 299

Zweites Kapitel.

Die gegenwärtig geltenden allgemeinen Grundsätze des internationalen Stromrechts.

§ 66. Internationale und nationale Wasserläufe. Ausdehnung des Flußeigenthums. Grenzen zwischen gegenüberliegenden Uferstaaten. Territoriale Aenderungen 302
§ 67. Schiffbarkeit. — Beginn und Ende 305
§ 68. Natürliche Hindernisse der Schifffahrt. — Kataratte; Insulae in flumine natae 306
§ 69. Künstliche Hindernisse der Schifffahrt. — Brücken; Mühlen; Fähren; Fischereianstalten 307
§ 70. Freiheit der Schifffahrt. — Uferstaaten und Nichtuferstaaten . . . 308
§ 71. Rechte und Pflichten der Territorialmächte. — Corrections- und Unterhaltungsarbeiten. — Schifffahrtsabgaben. — Freihäfen und Waarenlager 311
§ 72. Schifffahrtspolizei. — Flußbehörden. — Quarantäne. — Controle der Nichtuferstaaten. — Behandlung der Nebenflüsse. . . . 316
§ 73. Neutralität zur Kriegszeit. — Die Folgen militärischer Operationen auf den internationalen Flüssen für die Neutralen 323

Drittes Kapitel.

Die internationale Stromgesetzgebung im Einzelnen.

§ 74. Uebersicht und Kritik der gegenwärtig in Kraft befindlichen Stromconventionen 327

I. Die Ströme Europas.

§ 75. Der Rhein und seine Nebenflüsse 332
§ 76. Ströme, deren Schifffahrtsordnungen durch uferstaatliche Conventionen geregelt sind 336
§ 77. Die Schelde und die Maas 342
§ 78. Die Donau 347

II. Die Ströme Amerikas.

§ 79. A. Der Mississippi. — B. Der St. Lorenzstrom. — C. Der Rio de la Plata. — D. Der Amazonenstrom. — E. Der Rio Grande 356

III. Die Ströme Afrikas.

§ 80. A. Der Congo. — B. Der Niger 368

Viertes Kapitel.

Die Binnenmeere, die internationalen Seen und Canäle.

Seite
§ 81. Die Binnenmeere und die internationalen Seen 378
§ 82. Die internationalen Canäle 386

Elftes Stück.

Das Seegebiet und die rechtlichen Grundlagen für den internationalen Verkehr zur See.

Von Prof. Dr. Felix Stoerk in Greifswald. Seite 407—480.

Erstes Kapitel.

Die rechtliche Ordnung des internationalen Seeverkehrs innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes.

§ 83. Die Rechtsverhältnisse der Küste 409
§ 84. Die an der Küste entstehenden Rechtsbeziehungen internationaler Natur 414
§ 85. Die Territorialgewässer 419
§ 86. Die Competenz des Uferstaates zur rechtlichen Beherrschung der in seinen Eigengewässern befindlichen fremden Schiffe. A. Im Allgemeinen 428
§ 87. Fortsetzung. B. Die Rechtsstellung der Kriegs- und Staatsschiffe in fremden Eigengewässern 434
§ 88. Fortsetzung. C. Die Rechtsstellung der Kauffahrteischiffe in fremden Eigengewässern 446

Zweites Kapitel.

Die rechtliche Ordnung des internationalen Seeverkehrs jenseits der Staatsgebietsgrenzen.

§ 89. Die juristischen Grundlagen für die Ausdehnung der Staatsgewalt über die Grenzen des Staatsgebietes 453
§ 90. Die rechtliche Natur der Küstengewässer nach der neueren Staatspraxis 460
§ 91. Die sachliche und räumliche Competenz des Uferstaates innerhalb der Küstengewässer 470

Zwölftes Stück.

Das offene Meer.

Von Prof. Dr. Felix Stoerk. Seite 481—550.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern der Staatengesellschaft auf hoher See.

Seite

§ 92. Die principiellen Grundlagen der Meeresfreiheit 483
§ 93. Die geschichtliche Entwicklung des Grundsatzes der Meeresfreiheit . . 488
§ 94. Die Rechtsfolgen der Meeresfreiheit 492
§ 95. Conventionelle Rechtsverhältnisse auf hoher See 498
§ 96. Die Rechtsverhältnisse partiell eingeschlossener Meerestheile 510

Zweites Kapitel.

Verwaltungsrechtliche Einrichtungen zur Controle und zum Schutze des internationalen Seeverkehrs.

§ 97. Systematischer Ueberblick 518
§ 98. Die staatlichen und internationalen Controlmittel zur Ermittelung und Fixirung der das Schiff betreffenden Rechtsverhältnisse . 520
§ 99. Fortsetzung 527
§ 100. Die Einrichtungen zur rechtlichen Beaufsichtigung der Schiffsbesatzung 535
§ 101. Die rechtliche Controle über den ordnungsmäßigen Verlauf der Fahrt 544

Dreizehntes Stück.

Die Interdiction von Sklavenhandel und Seeraub.

Von Prof. Dr. Carl Gareis. Seite 551—581.

Erstes Kapitel.

Die Interdiction des Sklavenhandels.

§ 102. Völkerrecht, Sklaverei und Sklavenhandel 553
§ 103. Geschichtliche Entwickelung der völkerrechtlichen Interdiction des Sklavenhandels 557
§ 104. Die Verträge vom 20. December 1841 und vom 29. März 1879 560
§ 104a. Die Congoacte 563
§ 105. Die Aufgabe des Völkerrechts in der Südsee 565
§ 106. Zusammenwirken der staatlichen Gesetzgebungen zur Durchführung der völkerrechtlichen Interdiction des Sklavenhandels . . . 567

Zweites Kapitel.

Die Interdiction des Seeraubs.

Seite

§ 107. Die usuelle Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubs 571
§ 108. Der Begriff des Seeraubs 573
§ 109. Die Ergreifung der Piraten 575
§ 110. Die Bestrafung des Seeraubs 579
§ 111. Das jus postliminii der Reprise 580
§ 112. Völkerrechtliche Verträge in Betreff des Einschreitens gegen Seeraub. Der sog. uneigentliche Seeraub 581

Vierzehntes Stück.

Staatsunterthanen und Fremde.

Von Prof. Dr. Felix Stoerk. Seite 583—655.

Erstes Kapitel.

Die rechtlichen Grundlagen für die Stellung des Individuums innerhalb der Staatengesellschaft.

§ 113. Die principielle Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das System des Völkerrechts 585
§ 114. Die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung des Völkerrechtsindigenats 588

Zweites Kapitel.

Die Grundformen des völkerrechtlichen Verkehrs der Personen.

§ 115. A. Die Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Dogmatische Vorbegriffe 592
§ 116. Auswanderung und Ausbürgerung 596
§ 117. Einwanderung und Einbürgerung 607
§ 118. Schematische Uebersicht und Ergebnisse 623
§ 119. B. Die rechtliche Stellung der im Auslande befindlichen Staatsangehörigen zur heimischen Staatsgewalt 630
§ 120. C. Die rechtliche Stellung des Fremden zur Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates 637
§ 121. D. Die anormalen persönlichen Rechtsverhältnisse innerhalb des internationalen Verkehrs 650
§ 122. Fortsetzung. Insbesondere die Exterritorialität 656

Die völkerrechtliche Verfassung

und

Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen.

Fünftes Stück.

Der Staat als völkerrechtliche Persönlichkeit.

Von

Dr. Franz von Holtzendorff.

Erstes Kapitel.

Voraussetzungen der Völkerrechtspersönlichkeit.

§ 1.

Wesen und Bedingungen der Völkerrechtspersönlichkeit.

Literatur: Heffter, Europäisches Völkerrecht (7. Aufl. von Geffcken 1881) § 14ff. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 17ff. — Bulmerincq, Völkerrecht, § 14. — Pradier-Fodéré, Traité de droit Intern. Public I, § 48—96. — P. Fiore, Trattato di diritto Intern. Pubbl. (2 ed. 1879) I, 222ff. — F. v. Martens (Bergbohm), Völkerrecht I, § 53. — R. Phillimore, Comment. I, S. 79—93. — T. Twiss, Law of Nations I, 16ff. — W. E. Hall, Intern. Law (1880) § 6. — D. F. Field, Draft Outlines, I, 1, 97; 119.

In der Einleitung (Bd. I) ist davon ausgegangen, daß auf dem Herrschaftsgebiete der Europäischen Völkerrechtsbeziehungen nur Staaten als berechtigte und pflichtige Subjecte in Betracht kommen. Ein positiv rechtlicher Unterschied zwischen Staat und Volk besteht in dieser Richtung also nicht. Europäische oder civilisirte Staaten können jedoch auch in uncivilisirten Regionen Rechtsbeziehungen anknüpfen. In solchen Fällen erkennen sie auch staatlich nicht organisirten Stämmen quasi rechtliche Persönlichkeit überall zu, wo sie solche ihnen gegenüber für sich selbst in Anspruch nehmen. Aus der Nichtmitgliedschaft eines Gemeinwesens im Bereich der Europäischen Rechtsgenossenschaft folgt also noch nicht dessen Rechtlosigkeit innerhalb menschlicher Verkehrsbeziehungen.[1])

Die Völkerrechtspersönlichkeit des Staates ist nur eine Seite seiner Rechtspersönlichkeit, die sich außerdem als privatrechtliche innerhalb der Vermögenssphäre (als Fiscus oder Aerar) und als öffentlich rechtliche, innerhalb der politischen Beziehungen zu seinen Angehörigen (als Staatsgewalt oder Regierung) darstellt. Aus dem allgemeinen Entwicklungsgange der staatlichen Cultur geht hervor, daß die Bestandtheile der staatsrechtlichen und privatrechtlichen Persönlichkeit früher gegeben sind, als diejenigen der Völkerrechtspersönlichkeit. Vorhanden sind letztere erst dann, wenn in dem Gesammtbewußtsein

staatlich organisirter Nationen oder der sie beherrschenden Organe der praktisch thätige Wille, internationale Berechtigungen und Verpflichtungen zu üben, dauernd existent geworden ist.

Da für uns der Staat (oder ausnahmsweise ein staatlich noch nicht organisirtes Gemeinwesen außerhalb Europas) als Rechtssubject vorausgesetzt wird, könnte gefragt werden, wie der Staat in juristischer Weise zu definiren sei. Solange man das Völkerrecht als philosophisch naturrechtliche Materie schlechthin behandelte, konnte eine methodische Untersuchung des Staatsbegriffes schon deswegen nicht umgangen werden, weil es darauf ankam, Staat und Gesellschaft zu unterscheiden.[2])

Das positive Völkerrecht setzt jedoch einen den Verkehr pflegenden Nationen gemeinsam gewordenen Staatsbegriff voraus. Derselbe ist durchaus unabhängig von den so verschiedenen Formulirungen der Theorien des Staatsrechts oder der philosophischen Systeme oder gar der Staatsideale. Für ihn genügen die als hinreichend bekannt zu nehmenden Merkzeichen, wodurch das Wesen des Staates von den anderen menschlichen Gesellschaftsformen der Stämme, Familien und Geschlechter oder einer numerisch ausgedrückten Menge Einzelner unterschieden wird. Eine Verwechselung dieser anderweitigen Gesellschaftsformen mit dem Staate scheint für die praktischen Zwecke des Völkerrechts ausgeschlossen, sobald man sich die den Völkern gemeinsam gewordenen Merkmale aller Culturstaaten vergegenwärtigt.

Allen Staaten eigen ist die rechtlich gewollte und thatsächlich dauernde Ordnung des Volkslebens auf einem begrenzten Theile der Erdoberfläche, d. h. die willkürlich nicht zu lösende Vereinigung dreier Grundelemente: des Staatsvolkes, als einer bereits entweder vorstaatlich gegebenen oder durch den Staat allmälig entwickelten Gemeinschaftsbeziehung (sociale Grundlage des Staates), des räumlich begrenzten Staatsgebietes (geographische Grundlage des Staates) und der Staatsgewalt, beruhend in einem höchsten Machtorgan des einheitlich vorgestellten Volkswillens (der politischen und ethischen Grundlage des Staates).

In dieser Weise aufgefaßt, braucht aber der Staat noch nicht Völkerrechtspersönlichkeit zu sein. Denn er könnte, wenn er dazu nach seiner geographischen Lage im Stande wäre, sich isoliren wollen oder aus politischen Beweggründen, indem er auf unmittelbaren Verkehr mit dem Auslande verzichtet, sich selbst für diesen besonderen Verkehrszweck einem höheren Machtorgan unterordnen, ohne seinen Namen als Staat aufzugeben.

Um die Eigenschaft völkerrechtlicher Persönlichkeit zu erlangen, bedarf der Staat noch weiterer Inhaltsbestimmungen. Erstens, der Machtfähigkeit und Berechtigung freier Selbstbestimmung in seinen auswärtigen Beziehungen (Souveränetät im völkerrechtlichen Sinn); und zweitens, des durch thatsächliche Uebung oder ausdrückliche Erklärung allgemein glaubwürdig gewordenen Willens, sich in Gemäßheit des bereits in Geltung befindlichen Maßstabes internationaler Berechtigung und Ver-

pflichtung nach Außen hin selbst zu bestimmen und zu beschränken. Er bedarf sonach der in ihrem Ursprunge freiwilligen Unterwerfung unter eine bereits vor ihm gegebene oder neben ihm im Entstehen begriffene Gemeinschaftsordnung der Staatengenossenschaft.[3])

In wieweit dieser Wille und diese Fähigkeit der Anerkennung durch bereits vorhandene Staaten bedarf, wird im Zusammenhang mit dem Entstehungsprozeß der Staaten an einer anderen Stelle zu untersuchen sein (zweites Kapitel). Aus dem Gesagten geht aber hervor, daß die Rechtsbegriffe von Volk und Staat innerhalb der gegenwärtig bestehenden Ordnung auswärtiger Verkehrsbeziehungen von einander nicht mehr geschieden, die politischen Aspirationen der sog. Nationalitäten im ethnographischen Sinne daher nur staatsrechtlich (z. B. in Hinsicht des Sprachzwanges) oder politisch und historisch oder ausnahmsweise in Gemäßheit von Staatsverträgen für jeden einzelnen Fall, nicht aber nach allgemein völkerrechtlichen Grundlagen bemessen werden können.

Auch die Frage nach der Minimalziffer der völkerschaftlichen Grundlage des Staates ist als politisch-historische Thatbestandsfrage jedes einzelnen Falles einer juristischen Lösung nicht fähig. Als thatsächlich vorhandene Minimalziffer einer staatlichen Bevölkerung mag diejenige von Monaco (1200 Seelen ungefähr) bezeichnet werden.

---

[1]) Dies würde sich z. B. darin zeigen, daß die Tödtung eines rechtswidrig angreifenden Europäers durch schwer bedrohte Eingeborene auf staatenlosen Gebieten als berechtigt auch in Europa anzuerkennen wäre, wenn eine Gerichtsverhandlung deswegen eingeleitet würde. Insofern giebt es also, wie Bluntschli hervorhebt, allerdings völkerrechtlich zu schützende „Menschenrechte“, deren Existenz von der Publication eines Gesetzes unabhängig ist. Auf der gleichen Erwägung beruht die vertragsmäßig geordnete Pflicht, auf staatenlosen Gebieten dem Sclavenhandel zu wehren: weil dieser als menschheitswidrig gilt.

[2]) Calvo giebt noch eine Aufzählung der verschiedenen Definitionen. Gehört eine Legaldefinition von „Volk“ oder „Staat“ in einen völkerrechtlichen Codificationsentwurf? Ich glaube nicht. Field schlägt folgende sehr anfechtbare Formel vor: »A nation is a people permanently occupying a definite territory, having a common government, peculiar to themselves, for the administration of justice and the preservation of internal order and capable of maintaining relations with all other governments«. — Bei den Italienern florirt vielfach ihre Nationalitätentheorie bereits im Staatsbegriff selbst. (So bei Fiore.) Im Allgemeinen läßt sich sagen, vom völkerrechtlichen Standpunkt seien alle Staatsdefinitionen fehlerhaft, welche entweder bestimmte Eigenschaften einzelner Völker, oder bestimmte Staatszwecke (wie Field thut) generalisiren, oder der auswärtigen Beziehungen der Staates überhaupt gar nicht gedenken.

[3]) F. M. v. Martens (Bergbohm) I, S. 54, welcher meint, daß die Völkerrechtspersönlichkeit bereits mit der Staatsrechtspersönlichkeit schlechthin zusammenfalle. Daß dies nicht der Fall, zeigt die abhängige Stellung der Unionsstaaten in Nord-Amerika.

§ 2.

Souveränetät der Staaten.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 31. — Bluntschli, Völkerrecht, § 64—80. — v. Neumann, Grundriß des Europäischen Völkerrechts, S. 3. — F. v. Martens, Völkerrecht (Bergbohm) I, § 70. — J. Austin, Lectures on the Province of Jurisprudence (ed. 31, p. 226). — Ph. Woolsey, Introduction into the Study of Intern. Law (2 ed.), § 37. — Derselbe, Political Science I, S. 202 ff. — Field, Draft outlines, § 12 ff. — Wharton, Commentaries, § 135 ff. — C. Calvo, Droit Intern. I, § 41.

Vorhandensein der Souveränetät ist eine normale Vorbedingung der Völkerrechtspersönlichkeit, kein Product der positiven Völkerrechtsordnung.

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist es daher nothwendig, sich über den Begriff der Souveränetät in völkerrechtlicher Hinsicht zu verständigen. Staats- und verfassungsrechtlich knüpft sich der Status effectiver Souveränetät immer an bestimmte Subjecte, sei es an einzelne Herrscher, an Körperschaften oder politisch handelnde Kategorien von Personen (z. B. an sämmtliche großjährige, männliche Individuen als wählende oder beschließende Staatsbürger). In dieser Hinsicht beruht die Souveränetät auf thatsächlich nothwendigem, also unvermeidlichem (in Monarchien durch den Tod herbeigeführten) Wechsel der die Souveränetät ausübenden Subjecte. Staats- und verfassungsrechtlich genommen kann es daher theoretisch auch streitig werden, wem die Ausübung der Souveränetät grundsätzlich gebühre, ob den einzelnen Herrschern oder dem Volke oder corporativen Vertretungen desselben.[1])

Völkerrechtlich genommen, knüpft sich zuständlich die Souveränetät zunächst immer an das durch seinen einheitlichen Willen in staatlicher Form constituirte Volk. Unbedingt gilt dies, wie bereits oben bemerkt ist, soweit Europäische Nationen unter einander Verkehr pflegen. Diese nationale Volks-Souveränetät bleibt nothwendig unabänderlich gegenüber den veränderlichen Subjecten ihrer staatsrechtlich möglichen Darstellungsweise. Der völkerrechtliche Lehrsatz: „Das Volk stirbt nicht" ist in dieser Richtung zutreffender als der staatsrechtliche Satz: „Der König stirbt nicht" (le roi est mort, vive le roi!). Adoptirt man diese Unterscheidung,[2]) so ergiebt sich, daß Staaten in verfassungsrechtlicher Hinsicht (z. B. in Conföderationen) und im Gegensatze zu einer anders organisirten Gesammt-Regierungsgewalt innerhalb eines bestimmten, örtlich begränzten Bereichs für souverän erklärt sein können, ohne daß ihnen in völkerrechtlicher Hinsicht Souveränetät zuerkannt werden dürfte.[3])

Völkerrechtlich definirt, bedeutet „Souveränetät" den vollendeten Machtzustand eines Staatsvolkes im Verhältniß zu anderen, vermöge dessen dasselbe sein eigenes Dasein nach Außen aufrecht erhält.

Bevor in allerältesten Zeiten die Frage: wer in innerstaatlichen Beziehungen zur höchsten Gewaltübung befugt sein solle,[4]) durch das Bewußtsein der Völker oder Stämme gestellt werden konnte, war das Bewußtsein des äußern Gegensatzes und des selbständigen Daseins bereits weiter vorgeschritten.

Darauf weisen die alten classischen Bezeichnungen der Autonomie und der libertas populi hin: negative Vorstellungen des Nichtunterworfenseins, in öffentlich rechtlicher Hinsicht parallel laufend dem Gegensatze zwischen persönlicher Freiheit des Einzelnen und der Sclaverei.

Andererseits ist der Kern der rein staatsrechtlichen Souveränetätsbegriffe immer wesentlich positiven Gehalts, weil es sich dabei um Macht und Recht der Gewaltübung über politisch unterworfene Personen handelt. Kehrseite der staatsrechtlichen Souveränetät ist die Pflicht des staatsbürgerlichen Gehorsams. Ein souverän gewordenes Volk schuldet dagegen anderen Völkern niemals Gehorsam, sondern nur Achtung im weitesten Sinne und Anerkennung seiner Gerechtsame.

Das politisch normale, für die Staatspraxis höchst wesentliche Erforderniß dauernder Befähigung zur Erlangung und Behauptung der völkerrechtlichen Persönlichkeit, oder jenes sog. vollendeten Machtzustandes, liegt in einer nicht genauer zu definirenden mittleren Stellung der einzelnen Staaten, wodurch sowohl eine den inneren Fortbestand gefährdende Ohnmacht als auch eine das Recht des Auslandes negirende Uebermacht der einzelnen Staaten ausgeschlossen ist. Mit anderen Worten: Zwischen den begränzenden Polen unzulänglicher, kleinster Communalstaatsbildung und der Weltstaatsbildung eines übermächtigen Staates liegen die rechtlich möglichen Zustände der souveränen Staatsgebilde.

Bei der politischen Würdigung solcher Normalität der Souveränetät dürfen freilich die Uebergangszustände des Wachsthums und Verfalles der Gemeinwesen nicht übersehen werden. Auf dieser Erwägung beruht die Anomalie der sog. halbsouveränen Staaten, von den weiter unten in einem anderen Zusammenhange die Rede sein wird. (S. VII. Stück Kap. 2.)

Obschon begriffsmäßig zu sondern, steht aber die völkerrechtliche Seite der Souveränetät doch im praktischen Zusammenhange und in fortwährender Wechselwirkung mit der staatsrechtlichen Souveränetät. Denn als Einzelstaat genommen, könnte überhaupt kein Gemeinwesen staatsrechtliche Souveränetät seinen handelnden Machtorganen zuertheilen, wenn es vom Auslande völlig abhängig wäre. Der modern verfassungsrechtliche Souveränetätsbegriff hat erst durch das Völkerrecht seine praktische Verwirklichung erlangen können.

Andererseits wird aber auch durch den Grundbegriff eines vollendeten Machtzustandes die Vorstellung absoluter omnipotenter Willkür der Staaten ausgeschlossen. Im Gegentheil liegt im Wesen des modernen Rechtsstaates die Forderung, daß die höchsten Regierungsorgane im Verhältniß zum Volke durch Gesetz sich selbst Beschränkungen auferlegen, und völkerrechtlich ist es ganz selbstverständlich, daß jedes souveräne Staatsvolk nur im Verhältniß zu

anderen einzelnen Nationen völlig unabhängig sein kann, im Verhältniß zu den rechtlich sittlichen Fundamentalgeboten der Staatengenossenschaft aber nicht willkürlich d. h. lediglich nach seinem Ermessen handeln darf. Trotz ihrer unbestrittenen Souveränetät würden übrigens auch die größten unter den modernen Großstaaten thatsächlich niemals im Stande sein, die Gesammtordnung der Völkerrechtsordnung aufzuheben und umzustürzen.

Sowohl thatsächlich als auch ethisch und rechtlich trägt also der Begriff der Souveränetät überall ein Moment der Beschränkung in sich selber. Nur, daß dieses Beschränktsein in seinem Ursprung und in seiner Verwirklichung als Selbstbeschränkung, somit als völlige oder relative Unabhängigkeit vor dem Eingreifen eines förmlich constituirten, anderweitigen, rechtlich überlegenen Machtorgans aufgefaßt werden muß.

Hieraus ergiebt sich, daß die völkerrechtliche effective Souveränetät der Staaten weder mit der verfassungsrechtlich formulirten Souveränetät der Monarchen, noch mit der blos titularen Souveränetät eines in Gesammtstaaten eingegliederten Staatsgebietes, am allerwenigsten aber mit dem historischen Thatbestande vermengt werden darf, vermöge dessen gerade die höchst entwickelten Culturstaaten in ihrem politischen Entwicklungsstande am meisten abhängig erscheinen von dem wirthschaftlichen Verhalten anderer Nationen.[5])

Die rechtlich erheblichen Merkmale der staats- und völkerrechtlichen Souveränetät sind aus der Totalität des staatlichen Gesammtwirkens und Könnens zu entnehmen. Die Aufzählung einzelner Kriterien erscheint vom Standpunkte des allgemeinen Völkerrechts schwierig,[6]) wenn damit eine vollständige Erschöpfung des Souveränetätsbegriffes erstrebt wird.

Will man aber innerhalb des gegenwärtigen Entwicklungsstandes völkerrechtlicher Beziehungen gewisse Merkmale besonders betonen, so wäre zu sagen: letzter und höchster Ausdruck aller Souveränetät ist die rechtlich bestehende Machtvollkommenheit selbständiger Kriegsführung gegenüber anderen Nationen, und die Macht eigener Verfassunggebung (pouvoir constitutif). Wo diese ganz oder theilweise fehlt, kann nur (so lange die Kriege überhaupt noch nicht beseitigt sind) von einem mehr oder weniger unvollkommenen oder unvollendeten Machtzustand die Rede sein.[7])

---

1) So ist Dicey (Lectures introductory to the Study of the Law of the Constitution, 1885, p. 35ff.) der Ansicht, daß in England verfassungsrechtlich nicht die Krone, sondern das Parlament souverän sei — während völkerrechtlich die Souveränetät des Volkes zweifellos erscheint.

2) Dies scheint auch Heffter anzunehmen, wenn er erstens (§ 31) als souveraineté „das Recht eines freien staatlichen Waltens" behandelt und hinterher (§ 48—57) von „den Souveränen, ihren persönlichen und Familienverhältnissen spricht, also Spezialrechtsverhältnisse monarchisch verfaßter Staaten betrachtet." — Wharton

(Commentaries) unterscheidet in gleicher Richtung (dependent und independent sovereignty) in dem Sinne, daß das Völkerrecht independent sovereignty erfordert.

[3]) Dies ist der Fall in Beziehung auf die einzelnen Bundesstaaten der Amerikanischen Union, die in ihrem staatsrechtlichen Bereich sovereign and independent heißen.

[4]) Die älteste Streitfrage bezüglich der Souveränetät in innerstaatlichen Fragen knüpft sich in Rom an das judicium Horatianum, d. h. an die provocatio ad populum gegen Todesurtheile. S. darüber die neuesten Untersuchungen von C. Fadda, Appello penale (Torino 1885).

[5]) Für dieses thatsächliche Unabhängigsein der Staaten von einander braucht Lorimer den bezeichnenden Ausdruck »interdependence«.

[6]) Field begnügt sich mit dem Merkmale der Selbstgerichtsbarkeit: »Every nation is sovereign within its own jurisdiction«. Sicherlich würde aber darum die Souveränetät nicht aufgehoben, wenn Bestandtheile der Rechtspflege auf ein (völkerrechtliches) Gesammttribunal übertragen werden. — Ebenso ungenügend Bluntschli, welche fünf Merkmale der Souveränetät aufzählt: 1. verfassunggebende Gewalt; 2. gesetzgebende Gewalt; 3. Selbstregierung und Selbstverwaltung (wohl im Sinne von centraler, aber nicht im Sinne localer Selbstregierung); 4. Aemterhoheit; 5. auswärtige Vertretung.

[7]) Der moderne Souveränetätsbegriff findet seinen Gegensatz: 1. in dem mittelalterlichen Kirchenbegriff, der wesentlich staatliche Functionen (z. B. in der Gerichtsbarkeit) durch das kirchliche Asylrecht negirte; 2. in dem mittelalterlichen Lehnsbegriff, der einerseits durch Selbsthülfe das Privatkriegsrecht sanctionirte, andererseits den Lehnsherrn praktisch auf die Hilfe des Vasallen — modern gesprochen auf den vom Vasallen eigenmächtig zu beurtheilenden casus foederis verwies. Im höchsten Maße auffallend ist, daß Bluntschli in seiner Aufzählung der Kriegsherrlichkeit als eines Merkmals der Souveränetät nicht gedenkt.

§ 3.

Gleichheit und Ungleichheit der Staaten.

Literatur: Heffter, Europäisches Völkerrecht, § 27. — P. Fiore, Trattato di D. I. Pubbl. I, § 419ff. — R. Phillimore, Comment. I, S. 216ff. — T. Twiss, Law of Nations, S. 12. — J. Lorimer, Law of Nations I, 182ff. — Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens, § 2. — Wharton. Commentaries, § 135 (S. 213, Note 1). — Calvo, Droit international I, § 296.

Zu den obersten Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts gehört das Postulat der Gleichberechtigung souveräner Staaten innerhalb der internationalen Gemeinschaftsordnung. Dieser Lehrsatz erscheint durchaus unabhängig von der naturrechtlichen, in der Französischen Revolution formulirten Egalität der menschlichen Individuen. Ob man die letztere anerkennt oder nicht, ist an dieser Stelle unerheblich. Wer die Gleichheit souveräner Staaten in der allgemeinen Völkerrechtsordnung verneint, leugnet damit

gleichzeitig das Vorhandensein des Völkerrechts selber. Im Allgemeinen stimmen denn auch, mit wenigen Ausnahmen und ohne Rücksicht auf demokratische oder monarchische Verfassungsform, die leitenden Autoritäten in der Anerkennung der Rechtsgleichheit souveräner Staaten durchaus überein.[1])

Wo die Rechtsgleichheit der Staaten, die eine logische Consequenz der völkerrechtlichen Souveränetät ist, wie von Lorimer und neuerdings auch von Zorn[2]) verworfen wird, läßt man sich entweder durch ausdrücklich in gewissen Verträgen stipulirte Ungleichheiten beirren oder man stößt sich daran, daß nicht allen Staaten die gleichen Rechsmittel zu Gebote stehen, um gegen Rechtsverletzungen sich zur Wehr setzen zu können.

Da Unabhängigkeit nach Außen das negative völkerrechtlich entscheidende Merkmal der Souveränetät ausdrückt, so sind innerhalb desselben logisch keinerlei Abstufungen möglich, außer denjenigen, die sich der souveräne Staat selbst setzt. Alle souveränen Staaten sind einander völkerrechtlich gleich gestellt. Verschiedenheiten der Titulatur, des Ranges und der Ehrenvorzüge für die verschiedenen Subjecte der Staatsgewalt fallen in dieser Beziehung nicht ins Gewicht.

Wie die staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Civil- und Strafrichter einen Anfangspunkt für den modernen Rechts- und Verfassungsstaat darstellt, gerade so verhält es sich mit der Rechtsgleichheit souveräner Staaten in völkerrechtlicher Hinsicht. Die denkbar höchste Geltung des praktischen Völkerrechts in seiner jeweiligen Anwendung ist deswegen gleichbedeutend mit der höchsten Sicherheit der kleinen Staaten gegen die Gefährdungen ihres Bestandes durch Machtmißbrauch mächtigerer Nachbarstaaten.[3])

Der Grundsatz rechtlicher Gleichheit, anerkannt wie er ist, beruht gleichzeitig auf dem Fundamente der internationalen Moral. Sein praktisch entscheidender Ausdruck ist die Norm der Reciprocität im auswärtigen Verkehr zweier oder mehrerer Staaten mit einander. Kein Staat kann vom Standpunkt der Völkermoral ausgehend, verlangen besser oder günstiger behandelt zu werden, als er andere von ihm in Anspruch genommene Staaten behandelt. Jede Ungleichheit rechtlicher Art im Staatenverkehr muß besonders stipulirt werden.

Auf der andern Seite sind die Mitglieder der internationalen Rechtsgenossenschaft thatsächlich wie auch staatsrechtlich einander ungleich geordnet. Wesentliche und unvermeidliche Verschiedenheiten liegen:

1. In der inneren Verfassungsform. Es kann nicht geleugnet werden, daß das Verhalten gewisser Verfassungsformen entweder im Allgemeinen oder während gewisser Zeitepochen zu der Erreichung der Völkerrechtszwecke günstiger sein kann als dasjenige anderer Verfassungsformen. Das bisherige Völkerrechtssystem seit dem Westphälischen Frieden entwickelte sich auf vorwiegend monarchischer Verfassungsbasis der Großstaaten, die in Europa eine leitende Stellung behaupteten und die Initiative zur Durchsetzung nothwendig gewordener Re-

formen ergriffen. Jede Rechtsgestalt des inneren Verfassungslebens befähigt aber zur Mitgliedschaft im Völkerrechtsverein. Monarchie und Republik sind in dieser Beziehung einander gleichberechtigt. Soweit die Verfassungsformen von Bedeutung für die auswärtige Staatspraxis werden, ist davon späterhin ausführlicher zu handeln (S. unter VII. Stück, 3. Kapitel).

2. Rücksichtlich der geographischen Lage. Während die Küstenlage die Staaten befähigt, an allen auswärtigen Verhältnissen des Verkehrs theilzunehmen, bleiben Binnenstaaten (wie Serbien, die Schweiz u. s. w.) von der directen Betheiligung am Seeverkehr ausgeschlossen[4]).

3. Rücksichtlich der comitas gentium und der Staatengunst. Minder mächtige Staaten können, der Tradition der Verkehrsitte oder den Rathschlägen der Schicklichkeit folgend, älteren und angeseheneren Staaten ein höheres Maß von Ehrenerweisung zugestehen, als sie selbst für sich beanspruchen. Die Verschiedenheiten der Titulatur, des Ranges und des Ceremonials entstammen nicht dem allgemeinen Völkerrecht, sondern der Sitte und ihrem eigenthümlichen Charakter im Verhältniß zum Recht.

4. In Hinsicht der jeweiligen thatsächlichen Machtverhältnisse und der politischen Geltung der einzelnen Staaten. Läßt sich der Unterschied zwischen Großmächten und Mittel- oder Kleinstaaten auch nicht juristisch formuliren, so läßt er sich doch auch nicht negiren, wenn die Einflüsse zu würdigen sind, deren Herrschaft die Entwickelung völkerrechtlicher Neubildungen oder die Realisation positiver Rechtssätze oder die Beilegung der Völkerstreitigkeiten mit bestimmt, fördert oder erschwert. Im übrigen werden alle mit einander verkehrenden Staaten in den Vertragsinstrumenten als „Mächte" (puissances) bezeichnet.

---

1) Wharton (l. c.) hebt hervor, daß in der Rechtssprechung Englischer Gerichtshöfe zur Zeit der napoleonischen Kriege (vornehmlich durch Lord Stowell) der Grundsatz der Rechtsgleichheit minder mächtiger Staaten durchaus anerkannt wurde.

2) In einer Kritik zu Bulmerincq's Darstellung in Marquardsen's Handbuch (München) Kritische Vierteljahrsschrift, Jahrgang 1885. — Mit Unrecht nimmt somit Calvo an, daß das Gleichheitsprinzip der Staaten einen allgemein (von der Theorie) anerkannten Grundsatz des öffentlichen Rechtes darstelle.

3) Es ist wichtig, daß dieser Grundsatz der Gleichberechtigung durch die Englischen Autoritäten nachdrücklich betont wird. Denn eben diese sind völlig frei von den Französischen Egalitätsgedanken. Twiß sagt: Power and weakness do not in this respect give rise to any distinction and the Principality of the Montenegro is as much an independent State as the Empire of all the Russias.

4) Was nicht hindert, daß sie rechtlich zur Bestrafung des Seeraubes oder Sclavenhandels im Verhältniß zu ihren Unterthanen verpflichtet werden könnten.

§ 4.

Das sogenannte Gleichgewicht der Europäischen Staaten.

Literatur: Gentz, Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa, 1806. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, § 95—100. — Geffcken (zu Heffter's Lehrbuch) Note S. 10. — v. Neumann, Grundriß des Europäischen Völkerrechts (3. Aufl. 1885), S. 23. 99. — E. Ortolan, Des Moyens d'acquérir le domaine International (Paris 1851), S. 133ff. — Th. Woolsey, Introduction to the study of International Law, § 43ff. — Cyclopaedia of political science, political economy and of the political history of the Un. States s. v. Balance of power (Chicago 1883) I, 129.

In der Wageschale der internationalen Gerechtigkeit sollen alle Culturstaaten gleich viel wiegen. Wäre dies thatsächlich der Fall, so hätte man den historisch und politisch bedeutsamen Grundsatz des Europäischen Gleichgewichts gleichzeitig auch als Grundsatz der positiven Völkerrechtsordnung zu betrachten. Obwohl die Möglichkeit rechtlicher Störung durch thatsächliche Machtungleichheiten näher liegt, als die Störung processualischer Rechtsverfolgung durch den ungleichen Stand der Vermögensverhältnisse unter den Parteien oder als die Beeinträchtigung der Strafjustiz durch Ungeschick der Vertheidigung, so darf doch die Wichtigkeit dieser Thatsache vom Standpunkte der positiven Rechtsordnung nicht überschätzt werden.

Wird diese Thatsache hingegen zugegeben und außerdem auch anerkannt, daß nach dem Standpunkt bisheriger Erfahrung Ungleichheiten der Macht unter den Mitgliedern der Völkerrechtsgenossenschaft niemals beseitigt werden können, so bleibt nur die Frage übrig: ob solchen Gefahren der Ungleichheit durch politisch rechtliche Veranstaltungen besonderer Art einigermaßen gewehrt werden könne?

Auf die Erledigung dieser Frage bezieht sich die Theorie des staatlichen Gleichgewichts in Europa: das völkerrechtliche Analogon zu der allgemein staatsrechtlichen Theorie der Theilung der Gewalten zum Zwecke der Bekämpfung oder Hemmung absoluter monarchischer Gewalt.[1])

Negativ aufgefaßt, bedeutet die Theorie des Europäischen Gleichgewichts: Gemeinsamer Gegensatz aller minder mächtigen Staaten in ihrem Verhältniß zu solchen Großstaaten, deren Machtvorrath bei weiterem Wachsthum den Fortbestand oder die Unabhängigkeit anderer Staaten in Gefahr bringen könnte. Denn die gemeinsame Wahrnehmung der auswärtigen Machtinteressen auf Seiten minder mächtiger Staaten ist nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit an sich ebenso zuläßig, wie auf Seiten großer Mächte. Nur wird nach der Natur der Verhältnisse der politische Erfolg bei ihnen weniger von eigner Macht, als von einem weise durchgeführten System der Bündnisse abhängen. Sodann ist im Voraus anzuerkennen, daß Veränderungen im sog. Europäischen

Gleichgewicht nicht lediglich, wie man ehemals vielfach glaubte, von dem territorialen Gebietszuwachs mächtiger Staaten abhängen. Unleugbar kommen dabei auch noch zahlreiche andere Factoren in Betracht, beispielsweise Beschaffenheit, Charakteranlage und Ziffer der Bevölkerung, Organisation der Wehrkräfte,[2]) die Einsicht und Stärke der Regierungen, die Formen des Verfassungsrechtes, die geographische Lage der Gebietsstücke und endlich auch die Begränzung; also meistentheils Zustände, die sich ganz oder theilweise der rechtlichen Einwirkung auswärtiger Staaten entziehen.

Die alten, seit dem XVI. Jahrhundert gangbar gewordenen Vorstellungen von der Aufgabe der Gleichgewichtserhaltung durch Hinderung solcher territorialen Vergrößerungen, die auf Kosten der Sicherheit minder mächtiger Staaten vor sich gehen, erfuhren daher eine Berichtigung durch die moderne Staatswissenschaft. In Gemäßheit dieser muß eine auf den Interessenausgleich unter den Großmächten gerichtete Politik nicht lediglich von dem negativen Merkmal wechselseitiger Hinderung, sondern gleichzeitig von der positiven Förderung solcher Machtansprüche einzelner Staaten ausgehen, deren Befriedigung billig, angemessen, und der Aufrechterhaltung des allgemeinen Sicherheitsstandes förderlich erachtet werden könnte.[3])

Das System der modernen, in seinen Grundzügen an den Wiener Congreß von 1815 und an den Pariser Friedens-Tractat von 1856 sich anschließenden Europäischen Großmachtspolitik ruht somit auf dem Grundgedanken, daß der Geltung und Bethätigung der positiven Völkerrechtsordnung und der Aufrechterhaltung der Gebietsverhältnisse in ihren wesentlichen Stücken durch gemeinsame Action der Großmächte und durch wechselseitig geübte Nachgiebigkeit in der rechtzeitigen Zulassung nothwendig gewordener Berichtigungen oder Veränderungen besser gedient werde, als durch die Handhabung einer Regel, die überall von der Annahme eines Gegensatzes der Interessen einzelner Großmächte zu einander oder zu minder mächtigen Staaten ausging.

Da ferner die Actionskraft der einzelnen Europäischen Großmächte nicht nur selbst hinwiederum eine ungleiche nach ihrem wechselseitigen Verhalten bleibt und deren Machtelemente von Hause aus einem historischen Wechsel auch bei vorhandener Beständigkeit in der Gebietsgröße unterliegen, so bedeutet diese seit 1856 in der Beilegung großer allgemeiner Streitfälle bethätigte Gleichgewichtspolitik der Großmächte in der That eine Annäherung an den Rechtsgrundsatz der Gleichheit wenigstens unter den jeweilig leitenden Staaten, trotz thatsächlicher Ungleichheit ihrer militärischen oder diplomatischen Machtstellung nach Außen. Die Machtdifferenz unter den einzelnen Großmächten ist somit rechtlich genommen unerheblich.

In diesem Sinne aufgefaßt, ist das Europäische Gleichgewicht der höchste Ausdruck aller Bestrebungen, welche die friedliche Beilegung bei allen Gebietsstreitigkeiten zum Gegenstande nehmen und davon ausgehen, daß zwischen Macht und Politik kein unlöslicher Widerstreit besteht, daß jeder Staat vielmehr berufen ist, seine eigenen Machtinteressen in Einklang zu setzen mit den

unerläßlichen Bedingungen einer völkerrechtlichen Gemeinschaftsordnung. Nur durch eine das allgemein anerkannte Rechtsgesetz des Völkerlebens mit den nächsten Zweckmäßigkeitspostulaten des einzelnen Anwendungsfalles, sowie das Bedürfniß der internationalen Rechtsbeständigkeit mit dem niemals fehlenden Bedürfnisse historischer Entwicklung ausgleichende Gesammtpolitik kann auf dem Boden der gegenwärtigen Staatszustände eine Erhöhung der allgemeinen Völkerrechtssicherheit erwartet werden.

Deswegen bedarf die Europäische Gleichgewichtspolitik in gleichem Maße der Selbstbeschränkung durch Anerkennung der rechtlichen Gleichheit aller souveränen Staaten, wie der unbehinderten Action in der Unterstützung, Förderung oder Zulassung rathsam gewordener Veränderungen. Daß sich kleinere Staaten einer politischen Gesammtaction der Großmächte am wenigsten entziehen können, ist natürlich. Aber ihre (freiwillige) Unterordnung unter einstimmige Rathschläge der Großmächte, durch welche mindestens eine starke Präsumtion für das Vorhandensein eines internationalen Gesammtinteresses erreicht wird, ist für ihren Rechtsbestand förderlicher, als die ehemalige erzwungene Nachgiebigkeit gegen die Drohungen einzelner übermächtiger Nachbarstaaten.

Der innere Zusammenhang der Gleichgewichtstendenz mit dem jeweiligen Zustande des Europäischen Staatenbestandes zeigt sich übrigens auch im positiven Völkerrecht; insbesondere

1. im Staatsvertragsrechte. Die Eingangsformel des Utrechter Friedens nimmt Bezug auf die Erhaltung des Europäischen Gleichgewichts. Bei der Erfüllung von Allianz- und Garantieverträgen, sowie bei der Interpretation des casus foederis kann oder muß auf die Zweckbestimmung der Gleichgewichtserhaltung zurückgegangen werden, wenn die Absicht der Contrahenten darauf gerichtet war.
2. Auch in der Lehre von der Intervention gewinnt die Forderung des Europäischen Gleichgewichts hervorragende Bedeutung. Selbstverständlich übt jeder Staat für sich die Berechtigung, gewaltsam herbeigeführte Veränderungen in der Gebietsvertheilung, soweit solche seinem eigenen Fortbestande gefährlich werden würden, durch selbstständige Machtbethätigung zu hindern, wenn er von anderen Rechtsgenossen im Stiche gelassen wird.
3. Die Neutralisirung gewisser Staatsgebiete oder Staatsgebietstheile im Sinne einer Gesammtgarantie ihres Fortbestandes und im Hinblick auf die Gefahr ihrer Bedrohung oder der Unzulänglichkeit ihrer dem Vertheidigungszwecke dienlichen Machtmittel beruht vornehmlich auf den Postulaten der Europäischen Gleichgewichtsinteressen.[4])

Schließlich ist daran zu erinnern, daß die Gleichgewichtspolitik ihre Objecte nicht mehr auf das Europäische Festland zu beschränken vermag. Auch die colonialen Gebiete der Mächte, vor allen die nordafrikanischen und vorderasiatischen Länder, treten, wie vor allen Dingen die Geschichte Aegyptens seit

1840 und die Afghanischen Streitigkeiten gezeigt haben, in den Bereich der Gleichgewichtsinteressen. Eine eigenartige Stellung nimmt die Nord-Amerikanische Doctrin ein. In der Richtung der vorwiegend Europäischen Interessen Enthaltsamkeit übend, negirt sie in Gestalt der sog. Monroe-Doctrin die Befugniß der Europäischen Großmächte, sich in die Beziehungen Amerikanischer Staatsgebiete zu einander einzumischen.[5])

Das letzte Ziel einer in ferner Zukunft möglichen Vollendung völkerrechtlicher Cultur wird jedoch trotzdem darin erkannt werden, daß an die Stelle des Europäischen Gleichgewichts die Idee eines universalen Gleichgewichts tritt, wodurch jeder Rechtsstaat, unabhängig von bedrohlichen Nachbarschaftsverhältnissen, eine Sicherung seines territorialen Bestandes gegen gewaltsame Uebergriffe der Mächtigeren gewinnen sollte.

Der wichtigste aus dem Vorangegangenen herzuleitende Lehrsatz, in welchem gleichzeitig der Uebergangspunkt zur Darstellung des Gebietserwerbes und der Staatenentstehung liegt, läßt sich dahin formuliren:

> Innerhalb der Völkerrechtsgenossenschaft berühren größere Gebietsveränderungen zwischen benachbarten Staaten nicht nur deren eigene Staatsinteressen, sondern möglicherweise auch das friedliche Interesse der Staatengemeinschaften und die Sicherheit dritter Staaten.

---

1) Gentz faßte das Europäische Gleichgewicht als gleichsam gewohnheitsrechtlich gewordenen Verfassungszustand auf: „Diejenige Verfassung neben einander bestehender und mehr oder weniger mit einander verbundener Staaten, vermöge deren keiner unter ihnen die Unabhängigkeit oder die wesentlichen Rechte eines anderen ohne wirksamen Widerstand von irgend einer Seite und folglich ohne Gefahr für sich selber beschädigen kann."

2) Auch bei numerisch gleicher Proportion des Truppenstandes und nach geschehener Durchführung der Entwaffnung würde ein politisches Gleichgewicht unter den einzelnen Europäischen Staaten nicht zu erreichen sein.

3) Bluntschli bezieht daher die Gleichgewichtsforderung nicht auf das Verhältniß eines (sich bildenden) Nationalstaates zu einem „Particularstaat". Handelt es sich dabei nicht um eine Conföderation, innerhalb welcher der Particularstaat eine bereits abhängige Stellung einnimmt, so wäre diese Consequenz des Nationalitätsprinzips als positiv rechtlich schwerlich anzuerkennen.

4) Auch wäre es politisch correct und dem Rechtsgedanken friedlicher Entwicklung dienlich, die nicht durch eigene Kraft, sondern durch die Großmächte constituirten Neustaaten, die eine im Voraus erkennbare Vergrößerungstendenz aufzeigen (wie Griechenland, Serbien, Bulgarien), durch Neutralisirung und Auferlegung ständiger Neutralitätspflichten zu zügeln, damit die Vergrößerungssucht kleiner Staaten nicht die Großmächte in einen Krieg verwickeln kann.

5) James Monroe (geb. 1758, gest. 1831, Präsident der Vereinigten Staaten 1817—1825) verkündete, wahrscheinlich durch Canning angeregt, gegenüber den Südamerikanischen Interventionsgelüsten gewisser Europäischer Mächte, durch seine Botschaft vom Jahre 1823 den Grundsatz: »With the existing colonies or depen-

dencies of any European powers we have not interfered and shall not interfere; but with the governments, which have declared their independence and maintained it, and whose independence we have, on great consideration and just principles, acknowledged, we would not view an interposition for oppressing them or controlling in any other manner their destiny by any European power in any other light, than as a manifestation as an unfriendly opposition toward the United States. — Dieselbe Botschaft erklärt sich gegen jede Neugründung Europäischer Colonien auf Amerikanischem Boden: The American Continents should no longer be subjects for any new European colonial settlement. S. John Lalor's (Amerikanische) Cyclopädie II, 898 ff.

Zweites Kapitel.

Entstehung und Untergang der Staaten.

§ 5.

Entstehungsprozeß der Staaten.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 24. — Bluntschli, Allgemeine Staatslehre (1875), S. 298—319. — Derselbe, Modernes Völkerrecht, § 28. — v. Neumann, Grundriß des heutigen Europäischen Völkerrechts (3. Aufl., 1885), S. 17 ff. — Pradier-Fodéré, Traité I, § 128. — Holland, Elem. of Jurisprud., S. 295. — Hall, International Law (1880) § 26 ff.

Wie die Privatrechtsgesellschaft aus sehr verschiedenen, mit einander gleichzeitig lebenden Altersstufen der Individuen sich zusammensetzt, ähnlich verhält es sich mit der Völkerrechtsgenossenschaft. Die einzelnen daran betheiligten Staaten sind ungleichen Alters. Sie entstehen, wachsen, schwinden, verfallen und sterben ab. Auf gegenwärtig wüstem Gebiete bestanden ehemals blühende Gemeinwesen. Wo ehemals undurchdringliche Wildniß Menschen verscheuchte, entstanden neue Culturstätten des staatlichen Lebens.

Während das positive Staatsrecht den jeweilig bestehenden Verfassungszustand zwar nicht in den Einzelheiten, aber im Princip als einen historisch und rechtlich unauflösbaren fingirt, hat das Völkerrecht seine Basis in der Thatsache, daß die Staatengesellschaft keine für alle Zeiten geschlossene Gesellschaft sein kann. Die Wandelbarkeit ihrer Subjecte muß als welthistorisch nothwendig und unabänderlich vom Standpunkte bisheriger Erfahrung zugelassen werden. Es giebt keine Veranstaltung, die den Dienst einer ewigen Lebensgarantie für Staaten zu leisten im Stande wäre.

Allerdings sind die Staaten auch Rechtssubjecte, die sich einander stützen. Insoweit gewährt ein in seiner Entwickelung fortgeschrittener Völkerrechtszustand auch einige wesentliche Bürgschaften gegen Staaten vernichtende Gewaltthat. Gegen gleichsam natürliche Todesursachen, die aus der Erschöpfung der innerstaatlichen Lebenskräfte hervorgehen, vermag indessen die Völkerrechtspraxis keinen Schutz zu bieten. Auf dem Fundamente der gegenwärtigen modernen Staatsgestaltungen stehend, bemerkt man, daß es meistentheils ein Zusammenwirken innerstaatlicher und international wirkender Vorgänge ist, wodurch der Neubildungsprozeß einerseits, der Untergang andererseits bei den modernen Staaten beherrscht wird.

Die Entstehung der Staaten erscheint in der großen Mehrzahl der Fälle als natürlicher, zuweilen friedlich, häufiger gewaltsam verlaufender Prozeß, der sich unabhängig von dem freien Willen der überlieferten alten Staatsgewalten vollzieht. Es handelt sich dabei regelmäßig also um historische Machtprozesse, die sich hinterher, d. h. nach der Vollendung, so stark erweisen, daß sie durch menschliche Willkür nicht gehindert werden konnten.[1])

Ausnahmsweise kann indessen die Entstehung der Staaten durch einen von Hause aus überall freien Rechtsact der Gründung vermittelt werden. Dies geschah beispielsweise in dem Zeitraum der alten Geschichte, wo primitiv einwandernde Volksstämme auf bis dahin staatenlosem Gebiete politische Gemeinwesen herstellten oder griechische Colonisten von ihren Heimstätten unter der im Voraus gewährten Anerkennung ihrer Selbständigkeit ausgesendet wurden, um den eigenen Staat gleichsam im Wege der Fortpflanzung zu vervielfältigen. Aus neuerer Zeit dürfen als rechtmäßige Staatsgründungsacte die Schöpfung des afrikanischen Negerstaates Liberia[2]) und des Congostaates angeführt werden.

Weitaus häufiger geschieht es jedoch, daß der Entstehungsact neuer Staaten durch Zerstörung derjenigen Baumaterialien vermittelt wird, von denen ein älteres Gemeinwesen getragen wurde. Zwischen dem Acte des Einsturzes älterer Staaten und der Errichtung eines staatlichen Neubaues pflegt dann ein bald kürzerer, bald längerer Uebergangszustand zu liegen, während dessen es zweifelhaft ist, ob der ältere, in seinem Bestande erschütterte Staatsverband sich wieder herstellen läßt, oder unwiederbringlich verloren ist. Unter solchen Umständen entsteht dann für dritte, an diesem Kampfe unbetheiligte Staaten die rechtliche Streitfrage: welche Wirkungen der Kampf zwischen der Fortdauer eines älteren, anerkannt gewesenen Staatsbestandes und der Neugründung eines anderen im Entstehen begriffenen Gemeinwesens herbeiführen soll.

Unmöglich wäre es, diese Rechtsfrage vom Standpunkte irgend einer juristischen Theorie zu untersuchen, deren Wurzeln im Boden entweder des positiven Staatsrechts einzelner Länder oder gar des Strafrechts stecken. Das allgemeine Völkerrecht würde in Widerspruch zu sich selbst treten, wenn es die Zulassung weltgeschichtlicher Thatbestände von den eigenartigen Anwendungen der positiven Gesetzgebung einzelner Länder abhängig machen wollte.

Das philosophische Völkerrecht muß vielmehr bei dem zwischen der Geschichte und dem positiven Rechte von Zeit zu Zeit unter dem Titel der Eroberung oder des Aufstandes eintretenden Bruch durch die Vorstellung eintreten, daß der Bestand der Staaten durch Willkür, Missethaten und Irrthümer verändert wird, welche der unterliegenden Nation oder der Herrschergewalt zur Mitschuld zugerechnet werden müssen oder können.

Für die Praxis des positiven Völkerrechts hängt die Zulässigkeit einer Staatsbildung zunächst von der Entscheidung der historischen Untersuchung ab: ob eine vollendete Thatsache den Kampf zweier um ihre Existenz ringender Gewalten entschieden hat? Wie der gewaltsam vollendete, zur unbestrittenen Geltung gelangte, seiner Absicht nach verwirklichte Verfassungsumsturz keinen competenten Strafrichter vorfindet, der über die Urheber zu Gericht sitzen könnte, so fehlt der Völkerrechtsgenossenschaft sowohl die objective Norm, wie auch die Zuständigkeit, um über Recht oder Unrecht des Prozesses zu urtheilen, der einen gegenwärtigen Zustand staatlichen Daseins herbeiführte. Es handelt sich somit weder um Billigung oder Nichtbilligung, sondern um Zulassung eines Geschehenen, dessen Rückgängigmachung der Bethätigung der früher herrschend gewesenen Rechtsmacht des verletzten Staates unmöglich geworden ist. Der Begriff der vollendeten Thatsache, den das Völkerrecht nicht entbehren kann, findet somit zwar kein Analogon, aber doch ein Object vergleichender Erklärung an dem Begriff der Verbrechensvollendung, insofern der vollendete Thatbestand einer als strafbar bezeichneten Handlung durch Zuthun des Schuldigen oder des Verletzten nachträglich nicht mehr verändert werden kann.

Der Inhalt der Thatsache, deren Vollendung in jedem einzelnen Fall zu prüfen ist, ergiebt sich von selbst aus dem Staatsbegriff. Zur vollendeten Staatsbildung gehört somit die unlösbar und dauernd gewordene Vereinigung von Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk. Die Reihenfolge, in welcher diese Grundbestandtheile sich mit einander verbinden, kann eine historisch verschiedene sein, bleibt aber in rechtlicher Hinsicht ohne Belang.

---

[1]) Bluntschli in seiner allgemeinen Staatslehre S. 300 unterscheidet: a) ursprüngliche Entstehungsformen; b) secundäre Entstehungsformen; c) abgeleitete Staatenbildung.

[2]) Liberia mit der Hauptstadt Monrovia und einem Litoral von 960 km wurde 1821 mit freigelassenen Negern besiedelt. Am 24 August 1847 erlangte diese Niederlassung der Amerikanischen Colonisationsgesellschaft ihre Unabhängigkeit. S. Begründung und gegenwärtige Zustände der Republik Liberia in der Zeitschrift für allgemeine Erdkunde I. Bd. (1853). Stockwell, The Republic of Liberia, New York 1868. Wilson, Western Africa, London 1856. Twiss (Vorrede zur 2. Aufl., S. XII) erwähnt, daß die Verfassung der Republik in den British and Foreign State Papers vol. 35, p. 1301 abgedruckt ist.

§ 6.

Untergang der Staaten.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 24. – Bluntschli, Allgemeine Staatslehre (1875), S. 319ff. — Pradier-Fodéré, Traité I, § 146ff. — Phillimore, Comment. I, S. 201.

Der Untergang der Staaten erweist sich meistentheils als historisches Gegenstück zu ihrem Entstehungsprozeß. Er tritt überall naturgesetzlich ein, wo sich eines der den Staat constituirenden Grundelemente von seiner Verbindung mit den beiden andern loslöst. Der staatliche Zusammenhang innerhalb des Volkslebens kann sich soweit durch Vermischung mit fremdartigen Bestandtheilen zersetzen, daß die Volkssprache allmälig abstirbt, was durch den Auflösungsprozeß des jüdischen Staatswesens veranschaulicht wird. Ansässig gewesene Staatsvölker können durch den Zwang der Umstände von ihrem Gebiete getrennt werden. Schließlich geschieht es auch, daß die Organe des staatlichen Gemeinwillens, ohne daß die Möglichkeit ihrer Umgestaltung und Ersetzung übrig bleibt, untergehen.

Am seltensten ereignet es sich, daß ein ehemals staatlich gewesenes Gebiet der Erdoberfläche durch physische Prozesse insoweit vernichtet wird, daß die Bedingungen staatlichen Lebens, wie etwa in den höchsten arktischen Regionen oder wo die Meeresfluth bewohntes Land verschlang, völlig vernichtet werden. Von solchen, als möglich zu setzenden Ausnahmefällen abgesehen, ist der in der Geschichte der Menschheit regelmäßige Hergang also der, daß das Aufhören einzelner bestimmter Staaten gleichzeitig als Prozeß der Neubildung oder Erweiterung anderer Staaten erscheint, als numerische Verminderung oder Vermehrung der auf einer staatlich organisirt gewesenen Gesammtfläche wohnenden Herrschergewalten.

Die einzelnen dabei entscheidenden Acte kriegerischer Gewaltthat oder der Eroberung oder der vertragsmäßig vereinbarten Auseinandersetzung streitender Parteien, können sich daher immer nur in der Richtung entweder der Theilung eines bis dahin einheitlichen Volksgebiets in mehrere, oder der Unification oder Vereinigung mehrerer selbstständig gewesener Staatsgebiete bewegen.

Demgemäß kann man unterscheiden:

1. Untergang eines Staates, vermittelt durch die kriegerische Machtüberlegenheit eines andern erobernden Staates, sei es, daß diese Eroberung in einer Niederlassung eindringender Volksstämme oder unter Aufrechterhaltung ihres überlieferten Territorialstandes sich vollzieht. Modernen Eroberungen ist es eigenthümlich, daß die Privateigenthumsverhältnisse rechtlich davon unberührt bleiben.

   In wieweit innere staatsrechtliche Verhältnisse durch den Hergang der Eroberung berührt werden, läßt das positive Völkerrecht dahin-

gestellt sein. Blos militärische Erfolge auf dem Schlachtfelde sind für den Untergang des unterliegenden Staates noch nicht entscheidend. Um das Ende der besiegten Staatsgewalt zu bezeichnen, ist die Erklärung des Siegers erforderlich, seine Macht bis zur staatlichen Vernichtung des Gegners ausdehnen zu wollen, außerdem ein dieser Erklärung entsprechender, auch von Seiten dritter Staaten nicht angefochtener Machtzustand. So lange Verbündete des geschlagenen Staates außerhalb seiner Gränzen noch im Felde stehen, muß die Fortdauer des alten Staatsbestandes auch dann präsumirt werden, wenn die vertriebene Staatsgewalt ihre Regierungsthätigkeit factisch nicht mehr ausüben kann. Denn vorübergehend kann ein Staatsoberhaupt auch vom Auslande her regieren. Ob dies verfassungsrechtlich zu Friedenszeiten geschehen darf, bleibt völkerrechtlich ohne Einfluß.

Die bedingte Rechtmäßigkeit der mit Vernichtung einer Staatspersönlichkeit endenden Eroberung kann je nach der Natur der Umstände des einzelnen Falles nur in dem Kriegsgrunde gefunden werden. Andrerseits giebt es auch hier Abstufungen des Unrechts. Eine ohne Kriegsursache aus sog. Zweckmäßigkeitsgründen zwischen Nachbarstaaten vereinbarte und von ihnen gemeinsam durchgeführte Theilung eines dritten Staates, wie solche Polen zuerst 1772 widerfuhr, ist stets als besonders schwere Verletzung auch der allgemeinen Völkerrechtsordnung gerügt worden.

2. Der Untergang eines Staates kann ferner herbeigeführt werden, indem außerhalb kriegerischer Vorgänge dessen eigene Staatsgewalt aufgelöst wird. In rechtmäßiger Weise geschieht dies, wenn unter Innehaltung verfassungsrechtlich vorgeschriebener Formen und ohne Verletzung bestehender Rechtsansprüche der Träger der Souveränetät seine Gewalt abdizirend in die Hände einer auswärtigen Staatsgewalt überträgt. Unter diesen Gesichtspunkt fällt der Uebergang der Hohenzollernschen Landestheile in Süddeutschland an die Krone Preußen auf Grund des Staatsvertrages vom 7. Dezember 1849.[1]) Auch andere Rechtsgeschäfte (z. B. Erbverträge) können den Untergang eines Staates herbeiführen, wobei indessen zu bemerken ist, daß die Vereinigung mehrerer Staaten unter derselben Herrschaft, wenn dieselbe in den Formen der Union geschieht, als Act der Aufhebung einer der Staatsgewalten nicht aufgefaßt werden kann.[2])

3. Durch Umsturz einer Staatsgewalt zu dem Zwecke ihrer Nichtersetzung durch eine andere besondere Gewalt begleitet von der Vereinigung des herrscherlos gewordenen Staatsgebietes mit einem bereits bestehenden Staate. Das Völkerrecht kennt keine Bedingungen, unter denen der Verfassungsumsturz im Innern eines Staates gerechtfertigt werden könnte; aber auch keine rechtliche Pflicht, ihn durch

Interventionen zu hindern, wenn nicht bestehenden Staatsverträgen zuwidergehandelt worden ist. Für die Vollendung des Staatsunterganges genügt in thatsächlicher Beziehung keineswegs, daß der herrschaftsberechtigte Souverän vertrieben wurde und der Volkswille sich für die Unification mit einem anderen Staate formell geäußert hat. Vielmehr wird die Thatsache der Selbstauflösung eines Staates erst perfect mit der Aneignung der Herrschaftsrechte durch denjenigen Staat, an den die öffentliche Gewalt übergehen soll. Solange noch eine bis zu diesem Endpunkte wirkende, provisorische Regierung besteht, erscheint der ältere Staatsbestand nur suspendirt, nicht erloschen.

4. Der völkerrechtliche Charakter einer bestehenden Staatsgewalt kann aufgehoben werden, während der innerstaatliche Gewaltzustand in einem Landesgebiete fortdauert. Dies ist der Fall bei der Begründung solcher Conföderationen, durch deren Verfassungsrecht der Verkehr der einzelnen Mitgliederstaaten mit dem Auslande rechtlich aufgehoben wird. Der umgekehrte Prozeß tritt ein, wenn dies Gesammtstaatsgebilde einer Conföderation, wie das ehemalige Deutsche Reich im Jahre 1806, durch Losreißung völkerrechtlich souverän werdender Landesbestandtheile aufgelöst wird. Das Nähere über diese Vorgänge gehört in die Lehre von den Staatenverbindungen oder von der Succession der Staaten.

5. Eine theilweise Zerstörung des Staatsbestandes kann in doppelter Richtung vor sich gehen. Entweder in der Weise, daß die Integrität des Gebietes durch Neubildung eines Staates innerhalb desselben verletzt, oder hinsichtlich der Staatsgewalt, wenn diese aus dem Zustande der Souveränetät in denjenigen der sog. Halbsouveränetät versetzt wird.

---

[1]) S. auch das Preußische Gesetz vom 12. März 1850 und die Preußische Gesetzsammlung 1850.

[2]) S. unten Stück VII, Kap. 3.

§ 7.

Anerkennung neuer Staaten. A. Rechtsgrund.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 55. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 30 ff. — Pradier-Fodéré, Traité I, § 136—145; § 163 ff. — Fiore, Trattato I, § 302 ff. — F. v. Martens, Völkerrecht (Deutsche Ausgabe) I, § 64. — Phillimore, Commentaries II, S. 16 ff. — Twiss, Law of Nations I, § 20. — Lorimer, Institutes of the Law of Nations I, S. 93—163. — Lawrence, Comm. sur Wheaton I, S. 195. — Spence, On

recognition of Southern Confederacy. 3. ed. 1882. — Gibbs, Recognition, 1863. — Wharton, Commentaries on Law, § 140. — Calvo, Droit international I, § 79ff.

Die Anerkennung neu entstandener Staaten (Französisch reconnaissance, Englisch recognition, Italienisch riconoscimento) bedeutet gleichsam die Eintragung eines neugeborenen Gemeinwesens in die international geltenden Standesregister der Völkerrechtsgenossenschaft, also einen rechtshistorischen Beurkundungsact. Diese Anerkennung neuer Staaten kann also niemals als ihr Entstehungsgrund angesehen werden. Auch mit der Legitimität oder Illegitimität des staatlichen Entstehungsprozesses steht sie in keinem nothwendigen Zusammenhang. Entscheidend ist vielmehr, wie bereits gezeigt wurde, die vollendete Thatsache eines neu in sich selbst vollkommen begründeten Staatswesens, dessen in den Völkerverkehr thatsächlich eintretende Regierungsorgane gewillt und befähigt sind, den bereits bestehenden Rechtspflichten der internationalen Gemeinschaft zu genügen.

Ist ein Staat auf bisher staatenlosen, von keiner Macht beherrscht gewesenen Gebieten entstanden, so bietet die Anerkennung des Geschehenen ebensowenig Schwierigkeiten, wie, wenn gemeinsame Vereinbarung Europäischer Mächte gleich dem Falle des Congostaates in Afrika, den Staatsgründungsact leitet.[1]) Die Anerkennung eines zukünftigen Thatbestandes geht hier seiner Vollendung voraus.

Schwieriger gestalten sich die rechtlichen Verhältnisse, wenn die Entstehung neuer Staaten sich auf Kosten eines nicht völlig vernichteten älteren Staatssubjects, also durch Losreißung von einem nachher benachbart gewordenen Gebiete vollzieht. Alsdann handelt es sich um gewaltsamen Zusammenstoß zwischen positivem Recht und positivem Unrecht oder um den Kampf zwischen zwei subjectiv verschiedenen Rechtsauffassungen der miteinander um die Staatsmacht ringenden Parteien.

Anerkennung eines auf Kosten älterer Staatswesen gewaltsam errichteten Neustaates bedeutet dann gleichzeitig Aberkennung älterer Befugnisse der früher berechtigt gewesenen Gewalt. Obschon Gründe der Zweckmäßigkeit und der Politik in dem Verhalten dritter unbetheiligter Staaten gegenüber den Gewaltacten einer der Losreißung und Trennung von ihrem ehemaligen Staatsverbande zustrebenden Partei daran stets bedeutsamen Antheil haben, darf man doch nicht annehmen, daß Gewährung oder Versagung der Anerkennung lediglich nur Sache des Beliebens oder der Willkür darstelle.

Von Wichtigkeit wird hier zunächst das zeitliche Verhältniß des Anerkennungsactes zu dem historischen Vorgange staatlicher Neubildungsprozesse, wobei zwei Modalitäten zu unterscheiden sind:

1. Gewährung vorzeitiger Anerkennung eines Staates, während eines noch fortdauernden Unabhängigkeitskrieges erscheint als pflichtwidrige Aberkennung der Staatsgewalt und be-

ziehungsweise der Gebietsintegrität bezüglich der in ihrem Bestande angegriffenen Macht oder kann als Intervention in die inneren Angelegenheiten oder als kriegerische Parteinahme aufgefaßt werden. Eine solche Anfangs völkerrechtswidrige, vorzeitig ausgesprochene Anerkennung kann aber im Verlaufe der Zeiten convalesciren, wenn die Losreißung definitiv geworden ist.

2. Versagung der Anerkennung nach völlig beendetem Kampfe oder nach vereinbartem Friedensschluß zwischen den ehemaligen Belligerenten erscheint als Unrecht gegenüber neuentstandenen Staaten, deren Rechtsqualität unzweifelhaft geworden ist, nachdem sich der Beschädigte selbst beruhigt hat.

Die Zulässigkeit der Anerkennung von Seiten dritter unbetheiligter Mächte ist keineswegs ausschließlich abhängig von dem Verhalten der durch Losreißungen beschädigten Staatsmacht. Im Gegentheile wird gerade die Anerkennung des Beschädigten häufig herbeigeführt durch die Thatsache, daß dritte Staaten durch ihren Ausspruch die Vollendung des Geschehenen constatirt haben. So befinden sich meistentheils diese dritten Staaten in politisch vermittelnder Stellung zwischen den Anforderungen einer neustaatlichen Bildung, die den Nachtheil spät gewährter Anerkennung von sich fernzuhalten sucht, und einer altstaatlichen Macht, die den Vortheil einer Anerkennungsversagung möglichst lange für sich auszunutzen trachtet. Daher geschieht es häufig, daß die Anerkennenden die Erwartungen und Wünsche je einer Partei verletzen. Um so mehr ist es ihre Pflicht, die Anerkennungsfrage sowohl vom Standpunkte der historischen Thatbestandsvollendung in Hinsicht neuer Staaten, als vom Standpunkte der allgemeinen Friedensinteressen der Völkergenossenschaft zu entscheiden, ohne lebendige Kräfte der Gegenwart voraussichtlich fruchtlosen Wiederbelebungsversuchen des Abgestorbenen auf dem Niveau der Vergangenheit zu opfern.[2]) Geht man von dem späterhin nachzuweisenden Unabhängigkeitsrechte der Staaten aus, so fällt rechtlich auch dies ins Gewicht, daß jeder Staat befugt ist, dem Auslande gegenüber vermöge seiner Souveränetät das Schiedsgericht der Waffen in einem Bürgerkriege darüber entscheiden zu lassen, ob er sich in mehrere Gebiete theilen lassen soll.

Die Frage, wann die Anerkennung eines sich von der Gemeinschaft mit älteren Staaten losreißenden Neustaates ausgesprochen werden soll, ist somit vornehmlich und zunächst eine Thatfrage, bei deren Beantwortung weniger das Vorhandensein überall wiederkehrender, objectiv unbestreitbarer Kriterien, als das subjectiv unparteiische Ermessen anerkennender Staaten zur Endentscheidung berufen ist.

Freilich fehlt es nicht an beachtenswerthen objectiven Merkmalen. Eine Depossedirung älterer Staatsgewalten erfordert überall eine nach Außen hin erkennbare Raumgränze, innerhalb welcher die ältere Staatsgewalt nicht mehr den staatsbürgerlichen Gehorsam zu erzwingen vermag, ohne daß darum gerade genaue Gränzzeichen errichtet zu sein brauchen.[3])

Sodann die mindestens thatsächlich endgültig erscheinende Einstellung der Feindseligkeiten auch in den Gränzdistricten, die Bethätigung der gesetzgebenden und richtenden Gewalt innerhalb des seine Unabhängigkeit erstrebenden Staates und zwar außerhalb der rein militärischen Form des Standrechts oder Oberbefehls, endlich der ungehinderte Verkehr handeltreibender Personen. Sind diese Merkmale gepaart mit anscheinender Dauerhaftigkeit des neuen Zustandes, so können Proteste und Vorbehalte einer älteren Staatsgewalt wenig ins Gewicht fallen.

Trotzdem wird der subjectiven Würdigung dritter Staaten gerade dann ein weiterer Spielraum offen bleiben, wenn es darauf ankommt, die voraussichtliche Dauerhaftigkeit der neu entstandenen Staatszustände abzuschätzen. Zuneigung oder Abneigung, persönliche Beziehungen der Herrscherfamilien zu den Streitenden, verfassungspolitische Principien entweder der Legitimität oder der Demokratie beeinflussen das Urtheil der Staatsmänner, wenn es gilt, eine solche Zukunftsprognose zu stellen.

Erwiesen wird dies durch die Wahrnehmung, daß, abgesehen von solchen Neubildungen, denen von vornherein die Sanction eines Congresses zu Theil wird, der Anerkennungsact durch einzelne Staaten in sehr ungleich bemessenen Zwischenräumen zu erfolgen pflegt. Der Zwischenraum langer Jahre trennte die Acte der ersten und letzten Anerkennung bezüglich des seit 1859 sich entwickelnden, italienischen Einheitsstaates, der gegenwärtig noch der päbstlichen Anerkennung entbehrt.

Somit läßt sich sagen:

1. In zeitlicher Hinsicht und vom Standpunkte des friedlichen Völkerrechtszustandes pflichtwidrig ist die Anerkennung, solange die militärische Endentscheidung nicht gefallen und kämpfende Armeen im offenen Felde einander gegenüberstehen. Als Beispiel solcher vorzeitigen und pflichtwidrigen Anerkennung wird diejenige der abgefallenen Nordamerikanischen Colonien (1778) durch Frankreich anzusehen sein.[4]) Diese Regel gilt jedoch nicht, wenn der bereits unterlegene Souverän sich mit unzureichenden Machtmitteln in minder bedeutenden Gränzfesten oder Gränzdistricten, ohne wahrscheinliche Aussicht auf auswärtige Intervention, einschließt.[5])
2. Pflichtmäßig ist Anerkennung zu gewähren, wenn ein neuentstandener Staat durch den von ihm depossedirten Souverän förmlich anerkannt wurde.
3. Rechtmäßig und zulässig ist die Anerkennung, wenn ein neuentstandenes Gemeinwesen die äußeren Merkmale staatlichen Bestandes mit der Wahrscheinlichkeit gesicherter Fortdauer und der Fähigkeit, seinen völkerrechtlichen Verkehrspflichten zu genügen, nach dem Ermessen der anerkennenden Staatsregierung vereinigt.
4. In allen zweifelhaften Fällen verdient die Vermuthung zu Gunsten der angegriffenen älteren Staatsgewalt den Vorzug vom Standpunkt

der völkerrechtlich bestehenden Ordnung. Jedenfalls folgt aber aus der Natur der Verhältnisse, daß neutralisirte Staaten (wie die Schweiz und Belgien) mit ihrer Anerkennung so lange zurückhalten sollten, bis die ihre Neutralität garantirenden Mächte vorangegangen sind.[6])

---

[1]) Diesen Fall einer gleichsam völkerrechtlich vermittelten Staatsschöpfung, der allerdings nicht vorauszusehen war, scheint Bluntschli als einen unmöglichen erachtet zu haben. S. a. a. O. § 28.

[2]) Wharton (a. a. O.) faßt die Anerkennung als Gunsterweisung auf: But in any view it (scil. recognition) is a matter of grace, to be granted at discretion.

[3]) In solchen Fällen können sogar natürliche Gränzen oder historische Gränzlinien zwischen provinziellen Abtheilungen in einem Gesammtgebiet Berücksichtigung verdienen, wie z. B. im Falle der Losreißung der Amerikanischen Colonien.

[4]) A. M. Bluntschli, der hier keine Pflichtwidrigkeit, sondern nur Nichtverpflichtung statuirt.

[5]) Dies war der Fall, als nach entscheidender Niederlage König Franz von Neapel (1860) sich in Gaëta einschloß und seine Anhänger in einigen anderen Plätzen sich behaupteten. England ließ sich dadurch nicht abhalten, seine Anerkennung zu erklären. S. Bluntschli, § 32.

[6]) Von Wichtigkeit für die Bezeugung der richtigen, die Englische Staatspraxis gegenwärtig leitenden Maximen sind die amtlichen Aeußerungen von Lord Palmerston mit Beziehung auf Texas (Lawrence, sur Wheaton I, 197; Bluntschli § 32) und Lord John Russel vom 27. October 1860 (Phillimore II, S. 29).

§ 8.

Fortsetzung:

B. Formen und Modalitäten der Anerkennung der Neustaaten.

Wie der Zeitpunkt, zu welchem einem Neustaat Anerkennung gewährt werden soll, von dritten Staaten in verschiedener Weise beurtheilt werden kann, ebenso verhält es sich mit der Form der Anerkennung. Es genügt jede unzweideutige Willensäußerung auf Seiten der Anerkennenden. Solche Willensäußerungen sind entweder ausdrückliche oder stillschweigende.[1])

Ausdrückliche Anerkennungen gründen sich entweder auf zweiseitige oder auf einseitige Erklärungen anerkennender Staaten. Irgend welcher Annahmeerklärung des anerkannten Neustaates bedarf es nicht. Selbst die directe Zustellung der Anerkennungserklärung erscheint nicht wesentlich, wenn ihr nur irgendwie Oeffentlichkeit zu Theil geworden ist. Als feierlichste Form würde diejenige zu erachten sein, welche auf Europäischen Congressen beurkundet wird.

Auch durch zweiseitigen Vertrag kann die Anerkennung wechselseitig stipulirt werden, wenn sich zwei Neustaaten, die gleichzeitig neben einander entstanden sind, in rechtliche Beziehung setzen.

Stillschweigende Anerkennung gründet sich auf concludente Staatshandlungen, aus denen mit Sicherheit der Wille völkerrechtlicher Verkehrsgemeinschaft zwischen den betheiligten Staaten gefolgert werden muß. Als solche Thatsachen sind zu erachten: Absendung förmlich beglaubigter Gesandtschaften an den Neustaat oder offizieller Empfang der von ihm seinerseits abgeordneten Gesandtschaften,[2]) Abschluß von Staatsverträgen, Einladung zur Theilnahme an den Berathungen oder Beschlußfassung bevorstehender Congreßverhandlungen oder diplomatischer Conferenzen, Ertheilung des Exequatur an die von Neustaaten designirten Consuln, Gestattung eines öffentlichen Gebrauchs der von Neustaaten adoptirten Flagge in den Territorialgewässern oder Häfen eines Staates, Auslieferung von Verbrechern an einen darum ersuchenden Staat und anderes mehr.

Andererseits hat die Staatspraxis daran festgehalten, daß der Wille der Nichtanerkennung durchaus vereinbar ist mit der thatsächlichen Duldung des privaten Handelsverkehrs mit den Angehörigen solcher Staaten, die sich bestreben, anerkannt zu werden.

Gewisse Staatsacte sind zweifelhafter Natur. Beispielsweise die Zulassung der von einer neuentstandenen oder depossedirten Staatsgewalt ausgegangenen Ordensauszeichnungen und Titelverleihungen. Da das Recht der Verleihung von Orden auch nicht souveränen Personen, Kirchenfürsten oder Corporationen durch Herkommen belassen sein kann, würde daraus mindestens die Anerkennung voller Unabhängigkeit nicht gefolgert werden können.[3]) In allen solchen zweifelhaften Fällen sind Proteste Seitens desjenigen Staates politisch rathsam, der eine Mißdeutung seiner Absichten zu befürchten hat.

Die Gewährung der Anerkennung kann von mancherlei Modalitäten abhängig gemacht werden. Zunächst von vorgängigen Gegenleistungen eines anzuerkennenden Staates, dem beispielsweise die Herstellung zuverlässiger Gränzzeichen auferlegt sein kann, oder von der Beifügung von Bedingungen, deren Erfüllung abgewartet werden soll. Da es unvernünftig sein würde, den Bestand souveräner Gemeinwesen von einem Zufall oder von dem willkürlichen Verhalten dritter Staaten abhängig zu machen, können solche Bedingungen nur den Charakter sog. Potestativbedingungen an sich tragen. Sie erscheinen somit vielmehr als Stipulationen einer Gegenleistung und dürfen das Grundwesen eines souveränen Staates begriffsmäßig nicht verletzen. Theoretisch genommen wäre es richtiger, die Zulässigkeit einer Bedingung neben der Anerkennung zu bestreiten. Verlangt man beispielsweise, wie durch den Berliner Tractat vom Jahre 1878 geschah, gewisse gesetzgeberische Leistungen von neuformirten Gemeinwesen vor der Genehmigung der Anerkennung, so bleibt nur die Alternative: Entweder hat man in der Stipulation eines zukünftigen Gesetzgebungsactes doch wiederum eine bereits gegebene Rechtsvollkommenheit zur Emanation von Gesetzen zugestanden, oder man versagt indirect die Anerkennung voller Souveränetät wenigstens dann, wenn man der Bethätigung

freier Gesetzgebungsgewalt in inneren Angelegenheiten für alle Zukunft eine bleibende Beschränkung auferlegt.

Es ist selbstverständlich, daß die Auferlegung solcher Bedingungen, auch wenn sie etwa von einem Congreß der Großmächte geschehen sein sollte, nur die Contrahenten selbst bindet. Dritte Staaten sind nicht behindert, mit ihrer Anerkennung vorzugehen, bevor die gestellte Bedingung erfüllt wurde, wofür das Verhalten einiger Mächte gegen Rumänien (z. B. Schwedens) vor Erfüllung der vom Berliner Congreß gestellten Bedingungen als Beispiel angeführt werden kann.

Ihren Ausgangspunkt hat die Anerkennung nothwendiger Weise in den Erklärungen oder Handlungen einer ihrerseits bereits anerkannten Staatsgewalt. Nur der anerkannte Staat kann anerkennen. Daraus folgt, daß die von einer nicht anerkannten de facto Regierung ausgegangene Anerkennung von der nachher restaurirten legitimen Regierung nicht beachtet zu werden braucht. Zweifelhafte Rechtsverhältnisse würden sich jedoch in beiden Richtungen der anerkennenden und der neuanerkannten Staatsbildungen ergeben, wenn ein Neustaat nur von einem Theile seiner Nachbarstaaten die Anerkennung bewilligt, von einem anderen Theile dagegen verweigert erhält, oder wenn die anerkennende Regierung ihrerseits in der Lage sich befindet, nur von einigen Staaten anerkannt zu sein.

An sich steht nichts im Wege, daß vom Standpunkte des Verfassungsrechtes zur Ertheilung der Anerkennung die Zustimmung anderer gesetzgebender Factoren neben der executiven Gewalt vorgeschrieben werde.[4]) Sachlich gewürdigt, wäre jedoch eine solche Erschwerung freier politischer Würdigung historisch gewordener Thatbestände als zweckwidrig und verzögerlich zu erachten. Auch würde, wo die Anerkennung eines Staates aus dem Abschluß von Staatsverträgen mit ihm gefolgert wird, das Erforderniß der Ratification, beziehungsweise deren Verweigerung auf die Anerkennung selbst nicht zu beziehen sein, weil schon die förmliche Verhandlung über den Abschluß eines Staatsvertrages ausreicht, um die in jener Hinsicht erforderliche Schlußfolgerung zu begründen. Auch der Abschluß ungültiger Staatsverträge mit einem Neustaate involvirt Anerkennung.

---

[1]) Irreleitend ist es, wenn in der Deutschen Ausgabe von F. v. Martens der Unterschied der Anerkennungsform dahin bestimmt wird: „Die Anerkennung erfolgt entweder in offizieller Weise als formelle oder in formloser Weise als blos factische." Beide Arten der Anerkennungsformen sind offiziell und beide haben die gleichen Rechtswirkungen.

[2]) Einfache reception (z. B. Bewilligung einer nachgesuchten Privat-Audienz) genügt nicht. A. M. scheint Field zu sein (a. 118): The reception of a public minister is a recognition of the Government by which he is sent.

[3]) Dahin gehören die Ordensinsignien des Patriarchen von Jerusalem, des Malteser Ordens nach seiner politischen Aufhebung, des Familienhauptes der Hohenzollernschen (Süddeutschen) Linie und der sog. Halbsouveräne.

[4]) Wharton S. 219 Nr. 1 citirt eine in Sachen U. S. v. Palmer ergangene Entscheidung dafür: that in the United States questions of recognition are determined by the executive and legislation departments of the government. Jedenfalls ist durch die Judicatur der Nordamerikanischen Union festgestellt, daß Gerichtsbehörden nicht befugt sind, die Initiative in der Anerkennung zu ergreifen. S. Lawrence, sur Wheaton I, 195.

§ 9.

Fortsetzung:

C. Rechtswirkung der Anerkennung von Neustaaten.

Literatur: S. oben zu § 7.

Um die Rechtswirkung der einem Neustaate gewährten Anerkennung zu bemessen, hat man sich vor allen andern Dingen zu vergegenwärtigen, daß es sich dabei um eine General-Anerkennung handelt, in welcher sich bei souverän gewordenen Staaten alle wesentlichen Functionen des staatlichen Lebens gegeben vorfinden. Verschieden von den hier abgehandelten Gegenständen sind die, in anderem Zusammenhange erscheinenden Anwendungen der Anerkennung auf spezielle Functionen der Staatsgewalt, insbesondere also auf das auswärtige Vertretungsrecht einer in alten Staaten entstandenen, neuen Regierungsgewalt, auf Abänderung hergebrachter Staatstitulaturen,[1]) auf das Kriegsführungsrecht einer aufständischen Partei. Eine vorbehaltlos ausgesprochene oder stillschweigend genehmigte Anerkennung neuer Staaten absorbirt solche specielle Anerkennungsacte, mögen dieselben nun bereits früher eingetreten oder bis dahin verweigert worden sein.

Ist durch den Neugestaltungsprozeß, was bei gewaltsamer Gebietslosreißung oder revolutionären Unificationen mehrerer Staatsgebiete der Fall sein muß, das historische Recht älterer Staatsverbände verletzt, so bedeutet internationale Anerkennung des neuen Zustandes gleichzeitig Aberkennung des thatsächlich gegenstandslos gewordenen alten Rechts; dabei bleibt hier die Fragen offen, welche aus dem früheren Staatszustand hervorgegangene Verpflichtungen bestehen bleiben können oder müssen.

Aus der allgemeinen Natur der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse lassen sich folgende Schlußfolgerungen ableiten:

1. Die Anerkennungserklärung tritt sofort in Wirksamkeit, wenn ein anderes nicht aus den Umständen des einzelnen Falles hervorgeht. Sie ist vom Tage der Nachweisbarkeit entscheidend für die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen dem anerkennenden und dem anerkannten Staat.

   Man wird aber noch weiter gehen müssen, indem man anzunehmen hat, daß die Anerkennungserklärung rückwirkende Kraft äußert

auf die Gültigkeit aller von einer ehemals nur factisch bestandenen Regierung seit ihrer Unabhängigkeitserklärung ausgegangenen Gesetzgebungsacte. Um die Unterthanen anerkennender Staaten zu verpflichten, bedarf es somit in unabhängig gewordenen Gebieten keiner Wiederholung der während des Kriegszustandes bereits ergangenen Gesetzespublicationen. Mit der Anerkennung vollendeter Thatsachen entschwindet auch die formal rechtswidrige Qualität der zu ihrer Vollendung mitwirkend gewesenen Ursachen. Jeder in Beziehung auf das ehemalige Gebiet oder die ehemaligen Unterthanen nach erfolgter Unabhängigkeitserklärung ergangene Regierungsact einer älteren Regierung wird andererseits hinterher ungültig, so daß beispielsweise die Auslieferung eines ehemaligen Unterthanen wegen irgend eines an sich auslieferungspflichtigen, während der Zwischenzeit gegen den altstaatlichen Verband begangenen Verbrechens von dem anerkennenden Staate verweigert werden muß, wenn nicht die Auslieferungspflicht eigener Unterthanen im gerade vorliegenden Falle von dem anerkannten Neustaate selbst zugelassen wird.

2. Die Anerkennungserklärung ist unwiderruflich. Dies gilt selbst für eine bedingungsweise gewährte Anerkennung, in solchen Fällen, wo der Bedingung zwar entsprochen, aber hinterher von der Regierung des anerkannten Staates zuwidergehandelt worden ist. Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob solche Zuwiderhandlungen bestimmte Mächte zur Intervention befugen würden, oder — was schwerlich in Abrede gestellt werden kann — einen Abbruch der diplomatischen Verkehrsbeziehungen nach sich ziehen könnten. Dagegen muß die Zulässigkeit irgend einer das innerstaatliche Leben oder die staatliche Existenz ipso jure ergreifende Resolutivbedingung als grundsätzlich staatswidrig verneint werden. Ebensowenig, wie (völkerrechtlich genommen) die Entstehung von Staaten durch rechtswidrige Acte ausgeschlossen wird, kann die Fortdauer eines bereits rechtlich anerkannten Staates von der Rechtmäßigkeit einzelner Regierungsacte abhängig sein.

3. Die Anerkennung der völkerrechtlichen Persönlichkeit eines neuen Staates umfaßt auch seine Anerkennung als Privatrechtspersönlichkeit in fiscalischer Hinsicht, berechtigt somit zur Forderung prozessualischen Rechtsschutzes vor den Gerichten aller anerkennenden Staaten, während ein de futuro gegebenes Anerkennungsversprechen der gleichen Wirkung entbehren würde. Tritt ein Neustaat vor ausländischen Gerichten als klagende Partei auf, so hat er zu seiner Legitimation im Bestreitungsfalle den Urkundenbeweis für die erfolgte Anerkennung zu führen, wenn dieselbe nicht nach inländischem Rechte des Richters notorisch ist.[3]) Der angebotene Beweis concludenter, Anerkennung begründender Staats-

handlungen muß als competenzwidrig zurückgewiesen werden, weil der Richter zur Interpretation rein politischer Handlungen nicht berufen ist und möglicherweise in die Lage versetzt werden kann, eine Anerkennung aus juristischen Gründen zu construiren, die zu gewähren seine Regierung nicht gesonnen war.[3]) Was vom Civilprozeß gesagt ist, gilt auch für den Strafprozeß. Neustaatliche Regierungen dürfen verlangen, daß sie gegen solche Verletzungen geschützt werden, die auch dann strafbar sind, wenn sie gegen fremde Regierungen begangen werden.

4. Die Anerkennung eines Neustaates verschafft auch seinen Siegeln, Schriften, Wappen und Flaggen die Qualität öffentlicher Hoheitszeichen, beziehungsweise öffentlichen Glauben vor den Gerichten der anerkennenden Staaten.[4]) Ob etwaigen Ersuchen um Rechtshülfe bezüglich der dem Uebergangszustande angehörigen Streitsachen im Wege des Civil- oder Strafprozesses durch die angegangenen Gerichte entsprochen werden kann oder nicht, hängt von der bereits angedeuteten Frage der Rückwirkung ab. Jedenfalls darf Rückwirkung der Anerkennung alsdann nicht angenommen werden, wenn ihre Zulassung den Erfolg haben würde, die Rechte einer älteren früher anerkannt gewesenen Regierung hinterher zu beschädigen.

5. Die Rechtswirkungen der Anerkennung lassen sich, soweit internationale Rechtsverhältnisse in Rede stehen, auch dann nicht völlig beseitigen, wenn das neue Staatsgebilde, gleich dem ehemaligen Königreich Westphalen, nach kürzerem Bestande durch Wiederherstellung eines älteren Staatszustandes zerstört wird. Das Nähere über die alsdann eintretenden Folgen gehört in die Lehre von der Zwischenherrschaft oder dem Postliminium.

---

1) A. M. F. v. Martens (a. a. O. S. 271), der eine neustaatliche Bildung auch dann annimmt, wenn das Staatsoberhaupt einen neuen Titel annimmt.

2) Ist das Vorhandensein eines Staates eine Incidentfrage in einem Rechtsstreite zwischen Privatpersonen, so muß nach Englischem Rechte der Richter die Nichtanerkennung einer aufständischen Regierung von Amtswegen berücksichtigen (Taylor ed. Barclay 1828). S. Westlake (Deutsche Ausgabe, S. 245, § 202).

3) Daß der Richter Staatsverträge oder Erklärungen internationaler Art nicht interpretiren darf, wofern sie nicht als Gesetze oder Verordnungen publicirt sind, oder zum Zwecke der Anwendung vor dem Gerichte (wie beispielsweise betreffend die Rechtshilfe) abgeschlossen wurden, nimmt die Französische Cassationspraxis seit 1839 an. Gleicher Ansicht war auch der Italienische Staatsrath, ausgenommen, wo es sich um

vertragsmäßige Schuldforderungen oder die Dinglichkeit einer Schuld handelt. S. Mantellini, Lo Stato ed il Codice civile (Firenze 1882) II, S. 358.

⁴) Dies ist auch wiederholt in der Rechtsprechung der N. A. Union anerkannt. S. The Law Register (Philadelphia 1885), S. 557, womit der Entwurf des New-York Code of Evidence (1885) § 48 Nr. 6 übereinstimmt.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsnachfolge neuentstandener Staaten.

§ 10.

Aechte und unächte Successionsfälle.

Literatur: Pfeiffer, Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatskapitalien, 1823. — Heffter, Europäisches Völkerrecht, § 25. — Bluntschli, Völkerrecht, § 46—60. — Pradier-Fodéré, Traité de droit international publ. I, 159 ff. — F. Gabba, Successione di Stato a Stato in dessen Quistioni di diritto civile, Torino 1882, S. 375 ff. — F. v. Martens, Völkerrecht, (Deutsche Ausgabe) I, § 67. — Calvo, Droit International I, S. 223.

Angesichts der historischen Thatsache, daß Staaten aus zerfallenden oder gewaltsam auseinandergerissenen Baustoffen älterer Gemeinwesen neu formirt werden und rechtliche Qualität durch Anerkennung erlangen, entsteht die Frage, ob zwischen ehemaligen Altstaaten und daraus hervorgegangenen Neustaaten ein Successionsverhältniß rechtlicher Art entstehe? Allerdings ist es nicht ganz leicht, den Begriff eines Neustaates von demjenigen eines Altstaates abzuzweigen. Räumliche Vergrößerungen des Staatsgebietes bedingen keine Neustaatlichkeit. Andererseits würde man zu weit gehen, wenn man die Bildung des Königreichs Italien nur als räumliche Vergrößerung des alten Königreichs Sardinien auffassen wollte.[1])

Von Hause aus lag hier, zumal für die älteren Naturrechtslehrer, die Versuchung nahe, die Analogie des Privaterbrechts herbeizuziehen. Manche versuchten sogar zwischen Singular- und Universalsuccessionen der Staaten zu unterscheiden, ohne zu bedenken, daß sog. moralische Personen oder Corporationen, als welche man die Staaten ansah, Erbrechte irgend welcher Art oder Ansprüche auf Zuwendungen nur durch positive Gesetzesvorschrift oder Privilegien erlangen können. Gegenwärtig darf angenommen werden, daß in der Theorie die Herbeiziehung privatrechtlicher Gesichtspunkte bei der Erörterung

der Staatsnachfolge als verwirrend zurückgewiesen wird. Heffter und Bluntschli verwerfen sie, indem sie gleichzeitig bekennen, daß Privatrechtsverhältnisse zwischen Angehörigen eines neuen Staates untereinander oder zwischen diesen und Angehörigen eines im Gebiet verringerten Altstaates den älteren Staatenbestand überleben, und zwar so lange als ihre Verwirklichung im Hinblick auf veränderte Umstände möglich bleibt. Das Gleiche gilt von den Strafrechtssatzungen, die einer älteren Staatsgewalt entstammen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um spezielle Treupflichten gegen eine hinfällig gewordene Staatsgewalt handelt.[2]) Selbst vorübergehende Zustände der Staatenlosigkeit auf neuem Gebiet können an dieser Fortwirkung solcher Gesetze nichts ändern. Man erkennt bei aufmerksamer Betrachtung, daß es sich hierbei gegenüber dem Privat- und Staatsrechtszustande in neugebildeten Staaten überhaupt nicht um völkerrechtliche Successionsverhältnisse, sondern um die allgemeine Lehre von der örtlichen Herrschaft, der zeitlichen Geltung, der Aufhebung, Beendigung oder Fortwirkung der Privatrechts- und Strafgesetzgebungsacte handelt.

Aber auch die rein staatsrechtlichen Lehren von der Zwischenherrschaft und der Usurpation oder der Legitimität dürfen nicht voreilig herbeigezogen werden, wenn es darauf ankommt, die Uebertragung älterer Völkerrechtsverhältnisse zu erörtern. Aus diesen Gründen muß selbstverständlich Alles dasjenige aus unserer Darstellung ausgeschieden werden, was sich entweder auf das verfassungsrechtliche Verhältniß einer neueintretenden Staatsgewalt zu ihrer Vorgängerin oder auf die Befugniß zur Aneignung aller innerhalb eines neu formirten Staatsgebietes befindlichen res publicae oder auf die Abgränzung des Staatseigenthums gegenüber dem Privateigenthum bezieht. Völkerrechtlich genommen, ist jede aus verfassungs- oder staatsrechtlichem Titel factisch ergangene Verfügung neuer anerkannter Staatsgewalten innerhalb ihres Gebietes zulässig, folglich auch die Expropriation des einer fremden Staatsregierung zugehörigen, außerhalb ihres politischen Machtgebietes belegenen Grundbesitzes oder Eigenthums.

Welche staatsrechtlichen Consequenzen sich als fortdauernd aus dem Verfassungszustande einer gänzlich untergegangenen oder theilweise aus ihrem Gebiete verdrängten Staatsgewalt ergeben, das zu untersuchen, liegt gleichfalls außer dem Bereiche der positiven Völkerrechtsordnung, wofern nicht etwa gewissen Territorien, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Staatsgewalten, Rechte garantirt oder Pflichten durch allgemeine Staatsverträge auferlegt wurden. Mit anderen Worten: die Lehre von der internationalen Staatsnachfolge der Staaten darf mit der Lehre von der (staatsrechtlichen) Succession der höchsten Regierungsorgane nicht vermischt werden.[3])

Das Thema der Staatsnachfolge, im völkerrechtlichen Sinne gestellt, bezieht sich somit lediglich auf die Fortdauer, Beendigung oder Modification derjenigen auswärtigen Beziehungen, welche sich auf das internationale Verhältniß entweder der Völkerrechtsgenossenschaft in ihrer Totalität oder dritter Altstaaten zu anerkannten Neustaaten richten.

Da es nun zweifellos ist, daß die Continuität der allgemeinen Völkerrechtsnormen durch politische Umgestaltungen im Bereich einzelner Völkerrechtspersönlichkeiten niemals aufgehoben werden kann, so bedeutet die Anerkennung eines Neustaates ipso jure gleichzeitig die Feststellung, daß der allgemein überlieferte und hergebrachte Stand rechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen der Staatengenossenschaft auch in Beziehung auf den Neustaat wirksam geworden sei. Bildet sich daher beispielsweise am Ufer des Weltmeeres oder eines sog. internationalen und conventionellen Stromlaufes ein Neustaat, so folgt daraus die Fortdauer des allgemeinen Schiffahrtsrechts und der besondern den Uferstaaten etwa auferlegten Verpflichtungen, ohne daß man nöthig hätte, von irgend einem speziellen Successionsverhältnisse rechtlicher Art zu sprechen. Es bleiben daher für eine genauere Erörterung nur diejenigen Rechtsverhältnisse internationaler Art übrig, welche innerhalb des besonderen Verhältnisses des Neustaates zu dritten Staaten galten und daher im Wesentlichen der freien Vereinbarung durch Staatsverträge unterstellt werden können.

Bei der Feststellung der Rechtsnachfolge innerhalb dieser Beziehungen erscheint es wesentlich, genau im Voraus zu bestimmen, wann im völkerrechtlichen Sinne das Vorhandensein eines succedirenden Neustaates anzunehmen ist. Auszuscheiden sind hier nämlich zunächst alle Veränderungen in der Organisation der Staatsgewalten innerhalb solcher Gebiete, die in äußerlich erkennbarer Weise mit eigener Rechtsqualität bestehen bleiben. Aus diesem Grunde ist von der Herstellung eines Bundesstaates, oder Staatenbundes, oder einer Personal-Union in diesem Zusammenhange nicht zu handeln. Wie die auf Grundlage mehrerer fortbestehender Unterstaatsgewalten einheitlich geschaffene, sich concentrirende Oberstaatsgewalt sich zum Auslande rücksichtlich des älteren Zustandes verhält, richtet sich zunächst nach den Prinzipien des Staatsvertragsrechtes, insbesondere nach den Rechtsgrundsätzen, in Gemäßheit welcher ältere Staatsverträge einseitig aufgehoben werden können. An diesem Maßstab ist zu prüfen, welche besonderen Rechtsbeziehungen ehemals selbständiger, nachmals conföderativer oder unirter Staaten als aufgehoben, welche als fortwirkend erachtet werden müssen.[4]) Giebt beispielsweise ein sich mit anderen Staaten conföderirender Staat sein Kriegsführungsrecht zu Gunsten einer Centralgewalt auf, so kann in Frage kommen, ob dadurch seine ehemaligen Alliance-Verträge mit nicht conföderirten Staaten aufgehoben werden. Eine neustaatliche Bildung im e. S. ist also nicht vorhanden, wenn ältere Staaten ihre völkerrechtliche Souveränetät durch Conföderation beschränken oder in den Zustand der Halbsouveränetät gerathen.

Ebensowenig liegt ein internationaler Successionsfall vor, wenn auf staatenlosem Gebiete ein Staat neubegründet wird.

Als seiner rechtlichen Natur nach zweifelhaft kann hingegen derjenige Vorgang angesehen werden, mit welchem die ältere deutsche Literatur sich am eingehendsten beschäftigt hat: Die Auflösung eines zusammengesetzten Staatskörpers, wie des alten Deutschen Kaiserreichs im Jahre 1806, in seine bereits staats-

rechtlich organisirten und völkerrechtlich als selbständig anerkannten Bestandtheile unter gleichzeitiger Mediatisirung anderer demselben Reichsverbande angehörig gewesener Staatsgebilde.

Haben solche souverän gewordene Bestandtheile als ehemalige Reichsstände oder als Mitglieder eines Bundesraths mitbeschließend zur Uebernahme gewisser theilbarer Verpflichtungen gegenüber dem Auslande mitgewirkt, so scheint es zweifellos, daß gerade die gegenständliche Erweiterung ihrer Souveränetät in Folge geschehener Auflösung des Gesammtverbandes nichts Wesentliches ändern kann. Ein derartiger Vorgang berührt dann mehr staatsrechtliche Unterordnungsverhältnisse, als völkerrechtliche Selbständigkeitsrechte. Auch die Auflösung des Deutschen, 1815 begründeten Bundes im Jahre 1866 hat zu keinerlei irgendwie erheblichen Rechtsfragen geführt, weil die völkerrechtliche Qualität der sich trennenden Bestandtheile bereits zu Bundeszeiten anerkannt war. In negativer Richtung wurde aber 1867 zugegeben, daß dem norddeutschen Bunde, auch unter Zustimmung der süddeutschen Staaten, ein Besatzungsrecht in der ehemaligen Bundesfestung Luxemburg aus dem Titel der Rechtsnachfolge nicht zugesprochen werden könne.

Auszuscheiden aus der Erörterung der Staatsnachfolge ist ferner der von Bluntschli[5]) und anderen gleichfalls hierhergezogene Fall einer förmlichen Gebietsabtretung von einem Staate an einen anderen. Ist eine genaue Vereinbarung über die Ordnung des wechselseitigen Rechtsstandes unterblieben, so fehlen dem allgemeinen Völkerrecht bindende Rechtsregeln für die materielle Entscheidung der hinterher unter den Contrahenten entstehenden Streitfragen. Dieselben müssen vielmehr mit den gewöhnlich in Streitsachen verfügbaren Mitteln zwischen den Contrahenten selbst zum Austrag gebracht werden. Rathschläge an streitende oder vermittelnde Mächte dürfen nicht mit Rechtsregeln verwechselt werden.

Endlich darf von einer Staatssuccession auch dann nicht geredet werden, wenn ein abgefallener Neustaat nur mit einem beschädigten Altstaate vermögensrechtlich sich auseinandersetzen muß. Nicht um ein Successionsverhältniß inter vivos, sondern um ein Theilungsverfahren oder um eine Liquidation handelt es sich alsdann, wofür die allgemeine Völkerrechtstheorie im Voraus schon deswegen keine bindenden Regeln aufstellen kann, weil damit gleichsam alle zukünftigen Fälle der Auflehnung gegen bestehende Gemeinwesen legalisirt sein würden. Der Völkerrechtscharakter der von einigen Schriftstellern für die Staatsschuldenregulirung zwischen einem Altstaat und einem losgerissenen Neustaat aufgestellten Vertheilungsmodalitäten muß daher grundsätzlich geleugnet werden.[6])

Es bleibt also für die Untersuchung der Staatsnachfolge hauptsächlich nur die Frage, welche Rechte und Pflichten internationaler Art von einem ganz oder theilweise untergegangenen Staat und der ehemals in ihm bestandenen Staatsgewalt auf solche Staaten übergehen, die sich das herrschaftslos gewordene oder gemachte Staatsgebiet aneignen.

Bei dieser Frage ist vor allen andern Dingen von dem Irrthum abzusehen, als ob Volk und Gebiet auch nach dem völligen Untergange der sie ehemals einheitlich beherrschenden Staatsgewalt thatsächlich fortbestehen. Denn das Volk wird dann seines internationalen Rechtstandes verlustig und sinkt zur bloßen numerischen Bevölkerung herab. Man erkennt in diesem Irrthum die Fortwirkung der civilrechtlichen Anschauung von der Verpflichtung aus der sog. in rem versio auf die der Nationalitätentheorie.[7])

In Wirklichkeit ist die Frage vielmehr diese: In welchen Fällen staatlicher Neubildung gegenüber dritten unbetheiligten Staaten müssen die besonderen Rechtsbeziehungen des untergegangenen Staaten und die davon beherrschten Pflichtverhältnisse unter den Grundsatz der Continuität oder gegentheilig unter den Grundsatz der Discontinuität gestellt werden?

---

[1]) Dies geschieht beispielsweise durch Gabba (Quistioni di diritto civile S. 377): Il Regno d'Italia infatti nei rapporti internazionali fù un nome nuovo dato al Regno di Sardegna. Richtiger dürfte es wohl sein, seit der Verlegung der Hauptstadt nach Florenz und zumal nach Rom das Vorhandensein eines neuen Staatensubjects zu statuiren. Aber die Italienische Gerichtspraxis giebt Gabba Recht, indem sie annimmt, alle Staatsverträge des alten Königreichs Sardinien seien ipso jure auf die annectirten Provinzen übergegangen.

[2]) Die Amerikanische Jurisprudenz hat stets anerkannt, daß nach der Losreißung der Colonien das common law in Geltung blieb. Andererseits ist es selbstverständlich, daß eine spätere republicanische Regierung die Fortwirkung der aus königlicher Gewalt hervorgegangenen Bestimmungen über Hochverrath und Majestätsbeleidigung nicht anerkennen kann.

[3]) Dies geschieht stellenweise durch Bluntschli, der seinem Rechtsbuch auch staatsrechtliche Sätze einverleibt hat.

[4]) Dies ist in der Hauptsache auch die Ansicht von Calvo.

[5]) a. a. O. § 47.

[6]) Ueber die Amerikanische Theorie bezüglich der Fortwirkung des alten Englischen common law nach dem Abfall der Colonien s. Wharton, Comment. § 25.

[7]) Mit Bluntschli stimmt Pradier-Fodéré überein: »le peuple et le territoire n'ont pas cessé d'exister, quoique faisant partie désormais de l'État acquéreur.«

§ 11.

Staatsnachfolge in vermögensrechtlicher Hinsicht.

Literatur: Pradier-Fodéré, Traité I, § 161. — G. Mantellini, Lo stato ed il diritto civile (1882) II, 363. — D. D. Field, Draft outlines, § 22.

Daß der Untergang derjenigen völkerrechtlichen Persönlichkeit, die durch die politische Verbindung eines Volkes mit einem bestimmten Gebietsrayon repräsentirt war, Privatrechtsverhältnisse in ihrem Bestande nicht berührt, ist

gegenwärtig überall anerkannten Rechtes. Dieser allgemein ausgesprochene Satz ist einer doppelten Anwendung fähig. Er bezieht sich sowohl auf die fiscalische Rechtspersönlichkeit des durch Einverleibungen vergrößerten Staates im Verhältniß zu den bereits erworbenen Rechten und zu den Pflichten der ihm zuwachsenden Unterthanen, als auch auf die vermögensrechtlichen Ansprüche dritter Staaten und ihrer Angehörigen. Vermöge dieser letztern Beziehungen fällt unser Satz also auch in das Gebiet des internationalen Privatrechts und Völkerrechts.

Innerhalb der modernen Culturwelt kann ein zwischen mehreren Staatsgewalten durch Krieg oder Revolution streitig gewordenes Gebiet niemals völlig staat- oder rechtlos geworden vorgestellt werden. Die Mittel der Rechtsverfolgung und die Grenzlinien administrativer Competenz mögen durch den Untergang oder die Verdrängung einer ehemals anerkannt gewesenen Staatsmacht vorübergehend verändert werden. Der Grundsatz der privatrechtlichen Continuität bleibt davon unabhängig bestehen. Denn die Aneignung der in der untergegangenen Staatspersönlichkeit enthalten gewesenen vermögensrechtlichen Functionen bedingt auch ohne Weiteres den Uebergang aller die politische Herrschermacht begleitenden Pflichten von dem Tage an, wo die Staatsgewalt ihr Dasein beginnt, ohne daß sie in dieser Richtung der vorgängigen Anerkennung durch dritte Staaten bedürfte.

Die Aneignung der politischen Staatsmacht bedeutet also gleichzeitig die Aneignung der mit ihr unlösbar verbundenen Gegenstände des Staatseigenthums und des gesammten Staatsvermögens in den beiden Richtungen der Berechtigung und Verpflichtung. Der ältere Rechtszustand überlebt hier die Thatsache des Gewaltwechsels.[1]) Vertriebene Herrscher, die gleichsam eine capitis diminutio erleiden, indem sie zur Privatperson herabgesetzt werden, bewahren also gleichfalls ihr volles Privatrecht bis zu dem Augenblick, wo ihr jus quaesitum durch Ausnahmegesetze (Sequestrationen oder Confiscationen) verletzt wird.[2])

Schwierigkeiten ergeben sich in der Anwendung dieses Satzes erst dann, wenn im einzelnen Fall zu untersuchen ist, welche Gegenstände (wie etwa Kronjuwelen, Gemäldesammlungen oder Kunstwerke) dem verdrängten Monarchen oder dem depossedirten Herrschergeschlecht zugehörig waren oder an welchen anderen ihm Nutzungsrechte zustanden. Ueberall muß dabei das ältere Recht so lange zur Anwendung gelangen, bis der Nachfolger in der politischen Gewalt dasselbe aufgehoben oder im Wege der Expropriation der Privatrechtsobjecte beseitigt hat. In Ermangelung einer inzwischen etwa eingetretenen Abänderung der Gerichtsverfassung und der in ihr enthaltenen Competenzbestimmungen muß der neue Herrscher bereits vor erfolgter politischer Anerkennung durch das Ausland als Schuldner auch gegenüber ausländischen Gläubigern Recht nehmen.

Den häufigsten und wichtigsten Anwendungsfall liefern die Staatsschulden einer völlig untergegangenen Staatsgewalt, einschließlich der Kriegs-

anleihen, die eine hinterher überwundene, legitim gewesene Staatsregierung während ihrer thatsächlich ausgeübten Gebietsherrschaft zur Bekämpfung des Siegers aufnahm, gleichviel ob dies im Inlande selbst oder im Auslande geschah. Diesen Rechtsgrundsätzen entsprechend haben sich die territorialen Veränderungen in Italien und Deutschland während des Zeitraumes von 1859 bis 1870 vollzogen,[3]) während zu Anfang des 19. Jahrhunderts, zumal bei der Zerstörung des alten Deutschen Reichsgebiets durch das gleichzeitige Zusammenwirken eines Auflösungs- und eines in den Mediatisirungen vollzogenen Unificationsprozesses, in der juristischen Theorie die Anwendung rein privatrechtlicher Analogien das Verständniß öffentlich rechtlicher Continuität erschwerte und die Neigung hervortrat, die Uebernahme der Staatsschulden untergegangener Regierungsorgane unter mannigfach gearteten Vorwänden zurückzuweisen.[4])

Was von den Staatsschulden in privatrechtlicher und internationaler Hinsicht anerkannten Rechtes ist, muß auch für die Schadensersatzpflicht und die Haftung des nachfolgenden Staates für die quasi Delicte der von dem Vorstaate angestellten Beamten gelten. Uebernimmt der einverleibende Staat früher im Privatbetrieb gewesene Telegraphen- oder Eisenbahnlinien im Wege der gewaltsamen Aneignung, so liegt ebenso wenig Grund vor, seine vermögensrechtliche Stellung nach anderen neuen Regeln bestimmen zu wollen. Zweifelhaft bleibt aber in manchen Beziehungen die richtige Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die Haftung oder die Verfügungsfähigkeit einer im Untergang begriffenen Staatsgewalt aufhört. Hat ein angegriffener Souverain sein Herrschaftsgebiet verlassen und sich ins Ausland geflüchtet, so kann der einverleibende Staat nicht verpflichtet erachtet werden, diejenigen Handlungen desselben zu vertreten, die in den Zeitraum nach eingetretener Depossedirung fallen. In dieser Richtung spielt also die erst später erfolgende Anerkennung des Neustaates eine durchaus nebensächliche Rolle im Verhältniß zu den thatsächlichen bereits vorher gegebenen Machtverhältnissen und der aus ihnen resultirenden Verfügungen.

Sollen ähnliche Gesichtspunkte auch für den Fall gelten, wo ein mit Depossedirung oder Debellation durch einen anderen Staat bedrohter Monarch Kriegsmaterial, Waffen oder Schiffe in das Gebiet neutraler Mächte flüchtete? Es kann geschehen, daß vor thatsächlicher Beendigung eines Krieges oder einer aufständischen, auf Anschluß an einen anderen Staat gerichteten Volksbewegung ein Monarch sein Kriegsmaterial, um seinen Werth zu retten, ins Ausland verkauft. Handelt es sich um zwei als Kriegführende anerkannte Parteien, so dürfte die rechtliche Lösung der aufgeworfenen Frage vorwiegend vom Standpunkte der Neutralitätspflichten zu suchen sein. Im entgegengesetzten Falle können die während des Krieges gültig geschehenen Veräußerungsacte des Unterliegenden weder von Seiten derjenigen, die eine Rechtssuccession behaupten, noch von Seiten gegnerischer Auffassungen aus angefochten werden. Denn einerseits giebt es gegenüber aufständischen Parteien vor erfolgter Zuerkennung der Eigenschaft eines Kriegführenden keine Neutralitätspflichten und

andererseits kann von einer Staatsnachfolge in nicht vorhanden gewesene Rechte Aufständischer nicht die Rede sein.

Die Italienische Gerichtspraxis bezog die vorstehend entwickelten Rechtssätze übrigens nicht nur auf den totalen Untergang eines Staatswesens, (wie des ehemaligen Königreichs Neapel, des Großherzogthums Toscana u. s. w.), sondern auch auf partielle Gebietsübergänge, wie hinsichtlich der Lombardischen und Venezianischen Provinzen und nimmt an, daß zur Ergänzung der in Cessionsverträgen oder Friedensschlüssen über die Vertheilung der Lasten und Pflichten von den Paciscenten getroffenen Vereinbarungen auf die allgemeinen Principien des Völkerrechts zurückgegangen werden muß, wonach örtlich bestimmte Obligationen von dem Erwerber des betreffenden Gebietsstückes aus dem Titel der Succession im Streitfalle übernommen werden müssen.[5])

---

[1]) Pradier-Fodéré unterscheidet dabei Domaine public et domaine privé de l'Etat und will das domaine privé für locale Bedürfnisse des annectirten Gebietes reserviren. Dieser Unterschied mag staatsrechtlich im einzelnen Falle begründet sein, von völkerrechtlichem Standpunkt aus läßt er sich schwerlich begründen.

[2]) Da depossedirte Monarchen weder Unterthanen der depossedirenden Macht noch auch dritter Staaten werden wollen, so fehlt es ihnen an völkerrechtlichem Schutz für ihr Vermögen.

[3]) S. Preußisches Gesetz vom 22. September 1866.

[4]) Die Nordamerikanische Union repudiirte 1845 nach der Annexion von Texas dessen Staatsschulden, sorgte aber 1851, ohne das Princip der Nachfolge anzuerkennen, dennoch für die Befriedigung der Gläubiger. (Lawrence, Comm. sur Wheaton I, p. 210. Field citirt S. U. S. at Large, 797, 10, ibid. 617.)

[5]) Der Cassationshof von Florenz hatte in seiner Entscheidung vom 23. October 1871 aus dem Grunde der Staatensuccession nur das Vorhandensein moralischer Verpflichtungen statuirt; er ist aber in späteren Entscheidungen davon abgegangen, während der Cassationshof von Turin und die Appellhöfe von Venedig, von Rom und von Modena von vornherein übereinstimmend zu Gunsten der Gläubiger gegen den Staat erkannt hatten. S. die genauen Angaben bei Gabba (a. a. O. S. 378) Controvers war aber die Partialsuccession in Folge von Gebietsabtretungen, im Unterschied zu den Totalincorporationen. Es handelte sich nämlich um die Frage, ob die Italienische Regierung verpflichtet sei, für die in den abgetretenen Landstrichen eingetriebenen Kriegscontributionen und Lieferungen an Stelle der Oesterreicher zu haften. (Vgl. Art. 8 des Züricher Friedens von 1860.) Der Appellhof von Venedig hatte in Sachen Valenzo (am 30. März 1877) zum Nachtheil der klagenden Partei entschieden. Die Italienische Regierung hatte aber in einem Circular des Ministers ihre Verpflichtung anerkannt. Gegenwärtig nimmt die Praxis den Satz an, der am schärfsten in einem Ausspruch des Cassationshofes von Florenz vom 15. December 1879 formulirt wurde: per diritto pubblico lo Stato che succede in una parte del territorio d'altro Stato, è tenuto, independente da convenzioni speciali, alle obbligazioni contratte legalmente da quest' ultimo riguardo al territorio nel quale succede. — Ueber die Verpflichtung des Gebietserwerbers zum Ersatz der Kriegsschäden s. Mantellini a. a. O. S. 364.

§ 12.

Staatsnachfolge in personalen Rechtsbeziehungen.

Der völkerrechtliche Charakter der die Staatsnachfolge beherrschenden Grundsätze tritt deutlicher, als dies bei fiscalischen Schuldpflichten der Fall sein kann, bei personalen Rechtsverhältnissen hervor. Drei Grundbeziehungen sind es, unter welche sich diese personalen Rechtsbeziehungen subsumiren lassen.

1. Die Staatsnachfolge in Hinsicht der von einer untergegangenen Macht abgeschlossenen Staatsverträge in der doppelten Richtung internationaler Befugnisse und Verpflichtungen des Neustaates.
2. Das international wirkende Herrschaftsverhältniß des neuen Staates zu den ehemaligen Unterthanen eines untergegangenen Gemeinwesens.
3. Die Antheilnahme der in einen neuen Staatsverband eingetretenen Unterthanen eines untergegangenen Gemeinwesens an den durch Staatsverträge gesicherten Vortheilen, der sich die Unterthanen des sie aufnehmenden älteren Staatsverbandes in internationaler Hinsicht zu erfreuen haben.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist vor allen anderen Dingen auf die in der Einleitung gegebene Unterscheidung der Staatsverträge (s. Bd. I, S. 97 ff.) zurückzugreifen. Soweit Staatsverträge diejenigen Eigenschaften haben, vermöge welcher sie sich als normative Quellen des Völkerrechts darstellen, erscheint ihnen gegenüber das Bestehen einer festen Zahl bestimmt begränzter Staatswesen, folglich auch der Untergang einzelner Staaten durchaus unerheblich. Anders verhält es sich dagegen mit denjenigen Staatsverträgen, die zur Begründung einzelner, specieller, also nicht allgemein wirksamer Völkerrechtsverhältnisse unter bestimmten Staaten abgeschlossen werden.

Unter den theils politischen, theils rechtlichen Beweggründen des Vertragsabschlusses nimmt die Rücksicht auf Machtverhältnisse, Bevölkerungsgröße und Gebiet der Contrahenten immer einen bedeutenden Platz ein. Dazu kommt vor allen anderen Dingen, daß die thatsächliche Präsumtion immer dahin geht, ein einmal bestehendes Staatswesen werde nicht nur fortdauern, sondern auch den etwa gesetzten Endpunkt der Vertragsdauer überleben. Jede wesentliche Veränderung in dem Territorialbestande eines Staates stellt die Fortdauer der früher geschlossenen Staatsverträge politischen Inhalts in Frage. Um so weniger darf man zweifeln, daß auch unter dem Titel der sog. Succession keinerlei Substitution eines Neustaates an Stelle eines untergegangenen Staates weder hinsichtlich der Berechtigungen, noch hinsichtlich der Verpflichtungen eintreten darf.

Eine Ausnahme von dieser Regel könnte nur dann zugelassen werden, wenn es sich um solche örtlich begränzte Verpflichtungen eines untergegangenen Staates handelt, die als Servituten bereits begründet waren, so daß es nicht auf Erfüllung einer Leistung, sondern auf die Fortdauer eines bereits existent gewordenen Rechtszustandes ankommt. Dieses Rechtsverhältniß territorialer Belastung fällt also unter andere Gesichtspunkte und kann weder aus der Staatssuccession allein, noch aus dem Acte der einem Neustaate gewährten Anerkennung begründet werden. In Beziehung auf losgerissene, zur Selbständigkeit gelangte Staatsgebiete unbedenklich annehmbar, könnte dieser Lehrsatz allerdings zweifelhaft werden, wenn es sich um Unificationsprozesse und Einverleibungen handelt; denn man kann nicht sagen, daß Gebietsvergrößerungen immer als neustaatliche Bildungen anzusehen wären. Sind daher durch ältere Verträge des sich territorial vergrößernden Staates internationale Beziehungen der Unterthanen dieses hinterher vergrößerten Staates geordnet, so tritt scheinbar der umgekehrte Fall ein: die Neubürger treten ein in die Rechtsverhältnisse, die ursprünglich für Unterthanen eines andern noch fortbestehenden Staates geschaffen worden sind. Bei näherer Erwägung findet man aber, daß es sich auch hier nicht um staatliche Successionsrechte, sondern theils um die Grundsätze bezüglich der Aufhebung der Staatsverträge gleichsam inter vivos, theils um Interpretationsregeln handelt.

Zweitens: Welche Wirkungen der Untergang eines Staates und die Neubildung eines anderen auf das Herrschaftsverhältniß zu den neu erworbenen oder verlorenen Bevölkerungen äußere, ist in der Lehre von der Naturalisation und dem Erwerbe des Staatsbürgerrechts auseinanderzusetzen (siehe unten, Stück XIV). Als Consequenz der bereits vorgetragenen Grundsätze ist hier nur anzudeuten, daß diejenigen Bewohner eines einverleibten Gebietes, welche dasselbe vor dem Untergang der Staatsgewalt in der Absicht dauernder Fernhaltung oder der Wohnsitznahme in einem dritten Staate verließen, von dem neuen Unterthanenverhältniß und der in ihm ruhenden Verpflichtung zum staatsbürgerlichen Gehorsam nicht ergriffen werden, sondern als Fremde auch dann zu erachten sind, wenn sie ein neues Staatsbürgerrecht noch nicht erworben haben. Zunächst gilt dies von dem persönlichen Träger der Souveränetät, wofern sich derselbe ins Ausland flüchtet oder wider seinen Willen als Staatsgefangener zurückgehalten wird. Aber auch die Unterthanen, die ihn vor geschehener Einverleibung des herrenlos gewordenen Gebietes ins Exil begleiten, unterstehen nicht dem internationalen Vertretungsverhältnisse oder dem Auslieferungsbegehren des in anderen Hinsichten nachfolgenden Staates, so lange sie nicht in rechtlich verbindlicher Form ihre Unterwerfung unter die neustaatliche Gewalt erklärt haben. Allerdings bleibt dann die Lücke, daß, wofern sie sich ihrerseits über Rechtsverletzungen durch den Staatssuccessor zu beklagen haben, diesem gegenüber auch die Regierungen solcher Staaten, in deren Gebietstheilen sie sich niedergelassen haben, zur Rechtsvertretung nicht legitimirt erachtet werden können.[1])

Drittens: Ob dritte Staaten verpflichtet sind, den abgefallenen Unterthanen eines Neustaates oder den einverleibten Unterthanen eines nachmals untergegangenen Staates dieselben Rechte zuzugestehen, welche den Bewohnern des betreffenden anderen Staates zugesichert waren, muß von der Natur der Umstände des Einzelfalles abhängig gemacht werden und richtet sich nach der eigenartigen Beschaffenheit der in Rede stehenden Rechtsverhältnisse. Handelt es sich um die in früheren Proclamationen oder in der Gesetzgebung dritter Staaten ausgesprochene Anerkennung gewisser vorwiegend menschlicher Freiheitsrechte, wie z. B. der freien Religionsübung, des Grundbesitzerwerbes, so liegt für den Richter in dritten Staaten ein Grund zur Rechtsverweigerung auch dann nicht vor, wenn solche Gesetze oder Proclamationen nur bestimmte Kategorien von fremden Staaten und Staatsangehörigen benannt haben, und der untergegangene Staat in denselben erwähnt worden war. Handelt es sich aber um die Einräumung wirthschaftlicher Vortheile für die Angehörigen eines bestimmten Staates, z. B. um Fischereigerechtsame, so kann bei eintretender Einverleibung dem vergrößerten Staate entgegengehalten werden, daß durch plötzliche und schnelle durch Einverleibung vermittelte Vermehrung seiner Bevölkerung das ursprünglich vorausgesetzte Werthverhältniß wirthschaftlichen Nutzens zum Nachtheil des bisher verpflichteten Staates verändert werden würde.

Im Allgemeinen sind Theorie und Staatspraxis darin einverstanden, daß hinsichtlich persönlicher Rechtswirkungen des Herrschaftsverhältnisses eine Staatsnachfolge internationaler Art nicht eintreten kann.

---

[1]) Der (ehemalige) Preußische Staatsgerichtshof war in der Untersuchungssache wider v. Düring und Genossen (1868) in Hinsicht der Hannoverschen Einverleibungen anderer Ansicht und nahm an, daß auch die zur Zeit der Einverleibung ausgewanderten Hannoveraner Preußische Staatsbürger geworden seien. Diese übrigens nicht näher motivirte Annahme ist durch Gutachten von Zachariä und v. Neumann widerlegt worden. v. Holtzendorff's Allgemeine Deutsche Strafrechtzeitung 1868. S. 304 ff.

Sechstes Stück.

Grundrechte und Grundpflichten der Staaten.

Von

Dr. Franz von Holtzendorff.

§ 13.

Wesen der Grundrechte und Grundpflichten.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 29ff. — v. Kaltenborn, Versuch einer wissenschaftlichen Systematik des Völkerrechts, Kap. 5, § 9. — v. Neumann, Grundriß des Europäischen Völkerrechts, § 8a. — v. Holtzendorff in seiner Encyclopädie der Rechtswissenschaft I, S. 1211. — v. Bulmerincq, Völkerrecht (bei Marquardsen), S. 202ff. — Pradier-Fodéré, Traité de Droit International I, § 164 – 200. — Casanova, Droit International I, 84. — P. Fiore, Trattato di dir. internaz. pubbl. I, § 358ff. — F. v. Martens, Völkerrecht § 72. — Phillimore, Commentaries I, 213–215. — P. Twiss, Law of Nations I, 143. — Hall, International Law, § 7ff. — T. E. Holland, The Elements of Jurisprudence, p. 296. — Calvo, Droit international I, 224, 346ff.

Schon durch die Erforschung der Quellen des positiven Völkerrechts wurden Grotius und seine Nachfolger zu dem Anerkenntniß geleitet, daß unter den Völkerrechtsnormen ein gleichsam unveränderliches und unbewegliches Element von anderen beweglichen Elementen unterschieden werden müsse. Die Rechte, welche sich als Ausfluß der unbeweglichen, festen, natürlichen Staatenordnung auffassen ließen, setzte man als unveräußerliche den gleichsam veräußerlich gedachten Rechten entgegen. Unterstützt wird diese Auffassung der alten Naturrechtslehrer durch die im Staatsrecht parallel gehende Unterscheidung der Staatsvertragstheoretiker, wonach unveräußerliche, im Urzustande der Gesellschaft wurzelnde Menschenrechte von den der historischen Modificationsfähigkeit unterliegenden staatsbürgerlichen Gesetzesrechten gesondert werden sollten. Andere haben diese Unterscheidung anders ausgedrückt, indem sie sog. absolute Rechte von conventionellen Rechten unterscheiden.[1])

Neuerdings wurde die Bezeichnung solcher als unabänderlich vorgestellter, international anerkannter Staatenrechte als sog. Grundrechte üblich. Man begriff aber, daß dieselben nicht aus ursprünglich gegebenen Gesellschaftszuständen der Menschheit, sondern aus einer geschichtlich gewordenen Entwickelungsstufe des staatlichen Lebens und der subjectiven Natur der miteinander verkehrenden Völkerrechtspersönlichkeiten herzuleiten seien. Eben deswegen kann

man sie als subjective Grundrechte bezeichnen. Sie bilden das Gegenstück zu der Feststellung der staatsbürgerlichen Grundrechte, die in keinem modernen Rechtsstaate fehlen können, obwohl sie durch besondere Verfassungsurkunden nicht vorgeschrieben zu sein brauchen und auch, wie im Preußischen Landrecht zu Zeiten der absoluten Monarchie 1794 geschehen war, in Privatrechtsgesetzen niedergelegt sein können.

Nach ihrem Wesen sind diese Grundrechte hinreichend definirt, wenn man sagt: Sie sind Vorbedingungen für die Möglichkeit eines der Willkür entrückten Bestandes einer internationalen Rechtsverfassung oder Staatenordnung, also gleichsam das ungeschriebene Weltgesetz der Staatencultur.

Eben deswegen stehen sie allen souverän gewordenen Völkerrechtspersönlichkeiten ohne Ausnahme zu. Sie bedürfen keiner besonderen Anerkennung, vielmehr schließt jede Anerkennung souveräner Staaten ipso jure auch diejenige der Grundrechte in sich. Andrerseits beruht die Anerkennung der Neustaaten auf der thatsächlichen Voraussetzung der Befähigung, solche Grundrechte zu üben und zu behaupten. Daher die staatlichen Grundrechte im internationalen Verkehr überall die doppelte Eigenschaft haben, in thatsächlicher Richtung ihres Daseins Vorbedingung für die Erlangung völkerrechtlicher Persönlichkeit zu sein, und in juristischer Hinsicht in jedem einzelnen Falle ihrer Bethätigung und Ausübung als Consequenz eines bereits anerkannten allgemeinen Rechtszustandes hervorzutreten.

Daß jedoch die international wirksamen Grundrechte der Staaten zu allen Zeiten rücksichtlich ihres Inhaltes und ihrer Begrenzung absolute Qualität der Unabänderlichkeit auf ewige Zeiten behaupten müssen, läßt sich nicht nachweisen. Im Gegentheil ist die Annahme wohl zu begründen, daß im Verlaufe großer menschheitlicher Entwickelungsepochen und unabhängig von dem Willen einzelstaatlicher Machtäußerung, die Grundrechte sowohl einer Erweiterung als einer Beschränkung ihres Inhaltes theilhaftig werden können, je nachdem der Gesellschaftszustand der Staaten seine Anforderungen an die einzelnen Völkerrechtspersönlichkeiten umgestaltet. Gesteigerte Gemeinschaftsbedürfnisse der Staatengemeinde bedingen allmälig weitergehende Beschränkungen der einzelnen Mitglieder, folglich eine Ausdehnung in der Unterordnungspflicht der einzelnen Staaten; ebenso bedingt Verbesserung in den Mitteln des formalen Rechsschutzes (durch Schiedsgerichte, Vermittelungen u. s. w.) eine praktisch mehr gesicherte Stellung der Grundrechte des einzelnen Staates im Verhältniß zu andern Staaten. Unverkennbar ist es ein Grundzug in der modernen Staatenentwickelung, daß einerseits die Rücksichtnahme auf die Gemeinschaftsordnung der Staaten in Europa in stärkerem Maße Beschränkungen von den einzelnen Mitgliedern in Beziehung auf sie selbst verlangt, dagegen aber auch die Sicherheit des territorialen Bestandes gegen willkürliche Interventionen einzelner Mächte im Wachsthum begriffen ist. Trotzdem muß juristisch die Qualität der relativen Unabänderlichkeit solcher Grundrechte im

Verhältniß zu den nur durch Staatsverträge begründeten Rechtsverhältnissen festgehalten werden.

Die Grundrechte sind also auch in dem Sinne unveräußerlich, daß ihre Substanz in jedem einzelnen Falle nur mit dem Untergange bestimmter Völkerrechtspersönlichkeiten aufhören kann. Damit ist aber, was oft genug von den Theoretikern verkannt wird, keineswegs ausgeschlossen, daß nicht vorübergehend im Verhältniß einzelner Staaten zu einander, die Geltung der Grundrechte durch besondere Ausnahmezustände suspendirt werden könnte. Auch hier liegt die Analogie nahe, die sich im Verfassungsrechte einzelner Staaten offenbart, wenn unter dem Titel der Ausnahmegesetze die Geltung staatsbürgerlicher Grundrechte (z. B. Habeas Corpus-Acte) suspendirt wird. Solche Abweichungen von der Normalität der internationalen Beziehungen liegen überall dann zu Kriegszeiten vor, wenn die Macht eines Staates siegreich in das Gebiet eines anderen Staates eindringt und dann nomine alieno Gehorsam gefordert, oder wenn nach wieder eingetretenem Friedenszustande auf Grund vertragsmäßiger Stipulation dem Sieger ein Besetzungsrecht bis zur Abtragung der Kriegsentschädigung eingeräumt wird. Selbstverständlich können die Grundrechte der Staaten in Beziehung auf einzelne Gebietsobjecte durch Dienstbarkeiten freiwillig modificirt werden, wovon an anderer Stelle die Rede sein wird. (S. unten im IX. Stück.) Man geht also zu weit, wenn man von der absoluten Unveräußerlichkeit der Grundrechte in dem Sinne spricht, als ob dadurch Beschränkungen im einzelnen Falle völlig ausgeschlossen sein sollen. Und ebenso wird man nur durch fehlerhafte Uebertreibung in der Anwendung unseres Grundsatzes etwa zu der Schlußfolgerung gelangen, daß keinem souveränen Staate in einen unauflöslichen Föderationsverband freiwillig einzutreten erlaubt sein sollte. In Wirklichkeit muß also die Rechtsfrage so gestellt werden: Wie weit durch freiwillige Veräußerungen einzelner in dem subjectiven Grundrechte gelegener Bestandtheile die Fortdauer der (selbständigen) völkerrechtlichen Persönlichkeit des sich beschränkenden Staates zweifelhaft werden könne?

In der bisherigen Theorie bemerkt man bei solcher Fragestellung nicht selten eine Vermischung staats- und völkerrechtlicher Gesichtspunkte. Man übersieht, daß eine verfassungswidrige Pflichtverletzung der sich ihrer Machtvollkommenheit theilweise entäußernden Staatsgewalt nicht nothwendiger Weise auch gleichzeitig als Völkerrechtswidrigkeit aufgefaßt werden muß.

Demselben Irrthum begegnet man bei der Erörterung der allgemein gestellten Frage: ob jedes international geltende Grundrecht der Staaten auch gleichzeitig eine Grundpflicht darstelle? Gewiß ist diese Frage zu bejahen, insofern die Grundrechte der Staaten gegeneinander auch gleichzeitig in umgekehrter Richtung ebenso viele Pflichten voraussetzen. Recht und Pflicht bedingen sich hier überall wechselseitig. Was ein Staat als sein Grundrecht für sich in Anspruch nimmt, muß er gleichzeitig pflichtmäßig

auch allen anderen Mitgliedern in der Rechtsgenossenschaft zugestehen. Was er in Beziehung auf sich selbst an Handlungen oder Unterlassungen von anderen verlangt, muß er nothwendigerweise auch von seiner Seite an andere gewähren. Und andererseits, was der Staat gegen sich selbst nicht zuläßt, darf er sich auch in Beziehung auf andere niemals herausnehmen. Jedes einzelne Grundrecht findet somit seine praktische Grenze an dem entsprechenden Grundrechte anderer Staaten.

Dagegen wäre es beispielsweise verkehrt, zu sagen: Jeder Staat habe nicht nur das Grundrecht der Selbsterhaltung (gegen andere Staaten), sondern auch die Pflicht der Selbsterhaltung (in Beziehung auf sich selbst). Kein Staat ist völkerrechtlich anderen Staaten seine Selbsterhaltung schuldig, mag man auch im ethischen oder politischen Sinne behaupten wollen, jeder Staat müsse die Pflicht der Selbsterhaltung üben, was in solcher Allgemeinheit ebenfalls bedenklich sein würde. Wer das positive Völkerrecht nicht mehr mit dem abstracten Naturrecht früherer Perioden vermengt, muß finden, daß das Pflichtgebot, sich selbst zu erhalten, weder in die internationale, noch in die Privatrechtsordnung gehört.[2])

Wie viele einzelne Grundrechte unter selbständigem Titel anzunehmen sind, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung, denn in der Hauptsache sind Theorie und Staatspraxis einig. Es genügt für die Zwecke systematischer Darstellung, wie im Folgenden geschieht, nachstehende Rechte zu unterscheiden: 1. Das Recht der Selbsterhaltung. 2. Das Recht der (inneren) Selbständigkeit und Unabhängigkeit. 3. Das Recht auf auswärtigen Verkehr. 4. Das Recht auf Achtung. Auf einen oder den anderen Gesichtspunkt werden sich die von einem Staate zu erhebenden rechtlichen Schutzansprüche immer zurückführen lassen.[3])

Schon hier ist im Voraus daran zu erinnern, daß jede schuldhafte Verletzung staatlicher Grundrechte den Staaten als völkerrechtliches Delict zugerechnet werden muß und im Falle versagter Genugthuung zur Anwendung äußerster Zwangsmittel befugt. (Das Nähere s. unter § 17.)

---

[1]) Holland bestimmte diese Rechte als sog. antecedent internat. rights im Gegensatz zu remedial rights (abgeleitete Rechte): »Antecedent internat. rights in rem are those, which do not result from wrong doing and are enjoyed by a state as against all others.

[2]) Diese fehlerhaften Auffassungen sind namentlich durch Vattel in Umlauf gebracht worden. S. seine Lehre ausführlich reproducirt bei Pradier-Fodéré (a. a. O. S. 211 ff.)

[3]) Andere, wie Martens, ziehen außerdem noch ein „Territorialrecht" (§ 297) hierher. Soweit jedoch über dieses Thema nicht besonders in der Lehre vom Staatsgebiet zu handeln ist, lassen sich Gebietsverletzungen theils als Verletzungen der Selbständigkeitsrechte, theils als Verletzungen der schuldigen Achtung auffassen. — Field (Draft Outlines) rechnet zu den Essential rights das Recht auf Gleich-

heit und verlangt demgemäß (§ 10) Abschaffung der Rangunterschiede. Nicht selten erscheint an dieser Stelle das „Interventionsrecht“. Wenn man dasselbe in seiner Allgemeinheit anerkennen will, läßt sich dagegen nichts einwenden; denn Intervention ist immer gleichzeitig Erweiterung der Selbsterhaltungsrechte und Einschränkung fremder Unabhängigkeitsrechte. — Aehnlich schon Phillimore, der nur zwei Hauptkategorien unterschieden wissen will: Rechte der Gleichheit und der Unabhängigkeit. Richtiger erscheint es, die Rechte der Gleichheit an anderer Stelle abzuhandeln (s. oben § 3), weil Gleichheit aus der objectiven Natur des Völkerrechts, nicht aus dem subjectiven Charakter der Völkerrechtspersönlichkeit folgt. Auch das Recht „Staatseigenthum zu haben“ oder Unterthanen im Auslande zu beschützen, findet öfters hier seinen Platz (Hall, Fiore u. a.).

Die wissenschaftliche Aufgabe besteht hier darin, Casuistik zu vermeiden und möglichst einfache Kategorien für die Zwecke der juristischen Subsumtion aufzusuchen.

§ 14.

Recht der Selbsterhaltung.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 30. — v. Bulmerincq (bei Marquardsen), Völkerrecht, S. 202. — Pradier-Fodéré, Traité I, §§ 211. 286. — P. Fiore, Trattato di dir. intern. pubbl. I, § 339ff. — F. v. Martens, Völkerrecht I. § 73 — T. Twiss, Law of Nations I, § 106—111. — Hall, International Law, §§ 83. 91. — Calvo, Droit International I, § 104—124.

Das Selbsterhaltungsrecht der Staaten kann in doppelter Weise begründet werden: Aus dem Rechtsbegriff und dem Zweckbewußtsein aller Staaten, welchen der Wille, dauernd zu bestehen, nothwendig innewohnt. Sodann aus der Natur des positiven Völkerrechts selber, dessen Voraussetzung darin liegt, daß fortdauernde Gemeinschaft selbständig bleibender Staatskörper aufrecht erhalten werden soll.[1]) Das Recht der Selbsterhaltung erscheint, historisch genommen, sogar unabhängig von dem Eintritt in die Völkerrechtsgenossenschaft. Selbst dem noch nicht anerkannten Staate könnte es von Seiten anderer Staaten nicht abgesprochen werden, wenn jener sich in seiner Isolirung behaupten wollte. Der Unterschied zwischen solchen primitiven Zuständen und der Gegenwart liegt also nur darin, daß gegenwärtig die Zwecke der Selbsterhaltung und deren Mittel, auf der Basis des internationalen Verkehrs ruhend, einen allgemeinen Rechtscharakter nach dem Maßstabe der Reciprocität angenommen haben. Der ursprüngliche Trieb aller Staaten zur Selbsterhaltung gewinnt innerhalb der Völkerrechtsgenossenschaft die Qualität des rechtlich zustehenden Fortbestandes. Die Mittel der Selbsterhaltung sind überall entweder politische (wie der Abschluß von Bündnissen), oder völkermoralische (wie Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu benachbarten Staaten), oder völkerrechtliche, (wie die Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe). Somit stellt die Lehre von der Selbsterhaltung der juristischen

Untersuchung eine dreifache Aufgabe, nähere Bestimmung nämlich: 1. des Inhalts und Umfangs der vorausgesetzten Berechtigung; 2. der gegenständlichen Richtung der Selbsterhaltungsaction und 3. der rechtlich zulässigen Mittel der Selbsterhaltung.

Was zunächst den Inhalt des *Selbsterhaltungsrechtes* anbelangt, so ist derselbe durch die wesentlichen Momente des Staatsbegriffs selber bereits gegeben, das heißt durch die rechtlich unlösbare Verbindung von Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk. Alle diejenigen Ursachen, welche nach dem Stande unserer weltgeschichtlichen Erfahrung die Auflösung und den Untergang der Staaten herbeizuführen geeignet sind, können gegenüber den Staaten der Gegenwart als concrete Ursachen der Gefährdung wiederkehren.

Bei der genauen Feststellung des dem Selbsterhaltungsrechte der Staaten zukommenden Inhaltes darf aber jenes bereits in der Einleitung (s. Bd. I., §§ 31. 39) nachgewiesene historische Princip nicht übersehen werden, in Gemäßheit dessen die Staaten nur dadurch bestehen, daß sie sich in lebendiger Entwickelung erhalten. Wollte man also das Recht der Selbsterhaltung nur als absolutes Recht des Beharrens und Stillstandes auffassen, so wäre damit gerade in entgegengesetzter Richtung die völkerrechtliche Persönlichkeit verleugnet.[1] Selbsterhaltungsfähigkeit und Entwickelungsfähigkeit bedingen sich also wechselseitig.

Nicht wenige Unklarheiten und Widersprüche der älteren Lehre ergaben sich daraus, daß man auch den jeweiligen (auswärtigen) Machtzustand oder die sog. internationale Machtsphäre der Staatsregierungen, beziehungsweise deren unabänderliche Aufrechterhaltung gegenüber anderen Staaten als einen Bestandtheil des dem Selbsterhaltungsrechte zu gebenden Inhaltes ansah. Es ist deswegen sicherer, dem Selbsterhaltungsrechte eine mehr negative Formulirung Angesichts der vielfach hervorgetretenen Uebertreibungen zu geben und auszusprechen, daß kein Staat berechtigt ist, das jeweilige Maß seines diplomatischen oder politischen Einflusses als ein rechtlich unabänderliches zwangsweise geltend zu machen, oder anderen Staaten aufzunöthigen. Erkennt man dies an, so wird die im Zusammenhange mit der Selbsterhaltung erörterte Lehre von der *Intervention* eine festere Gestalt gewinnen, als ihr bisher beschieden war.

Auch die bei den alten *Naturrechtslehrern* an dieser Stelle herkömmliche Erörterung eines *international wirkenden Nothrechts* muß durchaus bei Seite gesetzt werden. Ist der Staat mit natürlichem Untergang bedroht, weil sein Gebiet unbewohnbar wird, oder die Productionskraft des Bodens nicht ausreicht, um seine Bewohner zu ernähren, so kann keine Rede davon sein, daß es dem Selbsterhaltungstrieb (innerhalb der Völkerrechtsgenossenschaft) gestattet sein müßte, benachbarten Völkern die ihnen entbehrlichen Nahrungsmittel zu rauben, oder gegen Entschädigung wegzunehmen. Die Leugnung solcher in der That entweder unpractischer oder gefährlicher Nothrechte des einen Staates im Verhältniß zu andern schließt aber keineswegs das

Anerkenntniß aus, daß historisch Collisionsfälle in der Coexistenzfähigkeit zweier benachbarter Völker eintreten können, in denen Angesichts der auf eine Umwälzung hin drängenden Thatsachen die Anwendbarkeit einzelner auf andere Verhältnisse berechnet gewesenen Völkerrechtsnormen cessirt. Ebensowenig wie das positive Staatsrecht kann das positive Völkerrecht die Möglichkeit revolutionärer Acte völlig eliminiren. Gefährlich wäre es hingegen im höchsten Grade, wenn die Grundsätze oder die internationalen Fundamente durch theoretische Constructionen von Ausnahmen durchlöchert werden sollten. Indem man ein sog. *Nothrecht* der Völker gegen einander leugnet, mag man immerhin zugeben, daß Naturgewalten nicht nur den einzelnen Menschen, sondern auch die Nationen bezwingen und dann die Rechtsordnung vorübergehend verdrängen können.

In *gegenständlicher* Richtung scheiden also aus der rechtlichen Bethätigung des Selbsterhaltungszweckes alle den Staat bedrohenden Naturereignisse insofern aus, als es sich um internationale Einwirkungen gewaltsamer Art handeln sollte. Permanent gewordene Gefahren der Ueberschwemmung des Staatsgebietes befugen keine Regierung auswärtige Hülfeleistungen zu erzwingen. Abgesehen von solchen Naturgefahren, gegen welche jeder Staat sich lediglich mit den Mitteln der Verwaltung oder der Staatsvertragsschließung überall dann zu schützen hat, wenn sie nicht aus schuldhaften Versäumnissen einer andern Regierung entspringen, bethätigt sich die Selbsterhaltungsaction in folgenden Richtungen:

a. Gegenüber eigenmächtig auf *hoher See* oder in *staatenlosem Gebieten* unternommenen Angriffen fremder Individuen, welche der Strafgewalt oder Strafgesetzgebung des abwehrenden Staates nicht unterliegen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Abwehr des *Seeraubes* oder die *Selbsthülfe* gegen Barbaren, soweit diese letztere völlig unabhängig ist von den Formen des Prozesses und der regelrechten Kriegführung.[3])

b. Gegenüber *aufrührerischen Staatsunterthanen*, die sich der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten entziehen oder sich gegen die Staatsgewalt auflehnen.[4])

c. Gegenüber fremden Staatsangehörigen, wenn dieselben in die Gewalt des von ihnen angegriffenen Staates gelangen und alsdann wegen ihrer im Auslande gegen diesen Staat verübten Delicte nicht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden können.

d. Gegenüber anderen Nationen und deren Regierungen, wobei aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen lediglich internationalrechtliche Mittel außerhalb des strafrechtlichen Rahmens zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der für den Selbsterhaltungszweck verfügbaren Rechtsmittel ist es von Wichtigkeit, daran festzuhalten, daß sie je nach der Natur des vorliegenden Thatbestandes bemessen werden müssen, ohne daß es

aber erforderlich wäre, sie nach dem engeren Rahmen des hier vielfach zur Vergleichung herangezogenen Nothwehrbegriffes überall einzuschränken.

Der Staat, der seinen Bestand durch andere Staaten gefährdet sieht, braucht keineswegs auf unmittelbare Bedrohung seiner Existenz zu warten, ehe er einschreitet. Nicht nur die Abwehr, sondern auch der rechtzeitige Angriff ist ihm zu gestatten. Auch darauf kommt nichts an, ob auf Seiten eines die Sicherheit anderer Staaten gefährdenden Gemeinwesens Absicht oder Schuldbewußtsein vorhanden ist oder die nach Außen staatsgefährliche Handlungsweise von dritten Staaten als solche erkannt wird. Geheimen, auf den Untergang eines Staates berechneten Conspirationen verbündeter Feinde, die auf ihnen passende Gelegenheiten zum Angriff warten, darf, wie im Falle Friedrichs des Großen vor dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges, sofort mit offener Gewalt entgegengetreten werden. Die Hauptaufgabe der Politik ist gerade die, nicht auf den Nothfall zu warten.

Die wichtigste Anwendung des Selbsterhaltungsrechtes offenbart sich in der jedem Staate zustehenden Befugniß, seine militärischen Gewaltmittel zu organisiren, die Heerdienstpflicht zu Wasser und zu Lande einzurichten, sich gegen den Verrath der Staatsgeheimnisse an das Ausland schon in Friedenszeiten zu sichern, befestigte Plätze an beliebigen Orten anzulegen und in Zeiten der Gefahr oder gar des Krieges durch Verkündung des Belagerungszustandes außerordentliche Machtvollkommenheiten an die Behörden zu gewähren. Nach allen Richtungen des inneren, sonst auch dem Fremden zugesicherten Verfassungs- und Verkehrsrechts, können die Rücksichten der Sicherheit Platz greifen und eine Suspendirung der Freiheitsrechte durch erweiterte Verhaftungsbefugniß herbeiführen, ohne daß auswärtige Mächte befugt würden, die zu Zeiten der Gefahr erwähnten Ausnahmemaßregeln nach dem Maßstabe staatsrechtlicher Legalität zu prüfen.

Bedrohung des Staatsbestandes durch auswärtige Regierungen ist somit unter allen Umständen ein Rüstungsgrund oder auch ein Kriegsgrund, der selbst von Solchen anerkannt wird, die der kriegerischen Gewaltübung die engsten Schranken gezogen wissen wollen.

Von Wichtigkeit aber ist es, gleichzeitig daran zu erinnern, daß jede geheim betriebene oder plötzlich angeordnete, während des Friedens eintretende Steigerung der Wehrkraft in ungewöhnlichem Umfange, jede durch innere Unruhen nicht zu motivirende Anhäufung von Truppenmassen, für die zunächst belegenen Grenzstaaten den Charakter einer Sicherungsmaßregel verlieren und denjenigen der aggressiven Bedrohung annehmen kann. Die Erfahrung lehrt, daß die Ueberzeugung oder der Wahn, mit Krieg bedroht zu sein, in der Mehrzahl der Fälle ein wechselseitiger bei mehreren mißtrauisch gegen einander gewordenen Staaten zu sein pflegt.

Unter solchen Umständen muß nicht blos auf Seiten benachbarter, sondern auch auf Seiten aller Verkehr pflegenden und möglicherweise in Mitleidenschaft gerathenden Staaten das Aufklärungsbegehren an rüstende Staaten, wo-

fern ihre Absichten zweideutig sind, als durchaus zulässig erscheinen, wobei es darauf ankommen kann, festzustellen, welcher Staat mit ungewöhnlichen Kriegsrüstungen zuerst begann und daher, wofern er seine friedlichen Absichten erweisen will, auch als verpflichtet gelten muß, zuerst die Rückkehr in den normalen Friedensstand einzuleiten. Daß dagegen die Einführung technischer Verbesserungen im Armeewesen und alle dauernd gemeinten Reorganisationen der Heereskörper niemals in den Begriff der unzulässigen Bedrohung subsumirt werden können, liegt auf der Hand.

Allen Kriegsrüstungen wohnt somit die doppelte Eigenschaft inne, gleichzeitig Maßregel des Sicherheitsschutzes und der Bedrohung sein zu können, wofern die dabei mitwirkenden Staaten nicht von so ungleichen Kräften sind, daß auf Seite des Schwächeren die Vermuthung der Angriffslust von vornherein völlig ausgeschlossen erscheint.

Daß eine auf Grund wechselseitigen, aber unbegründeten Mißtrauens begonnene und dann hinterher mehr und mehr gesteigerte Kriegsrüstung möglicherweise den Erfolg haben kann, Widerwillige in einen Krieg durch Erregung nationaler Leidenschaft hineinzutreiben, ist eine Thatsache, in welcher sich die Unvollkommenheit des gegenwärtigen Völkerrechtszustandes offenbart. Um so wichtiger kann für die Zukunft die Aufgabe der Diplomatie werden, wenigstens für solche Fälle die Herstellung einer jetzt noch fehlenden **Abrüstungsordnung** zu versuchen.

---

1) Anderweitige Bezeichnung für ein und dasselbe Rechtsverhältniß: Right of continuing and developing existence (Hall).

2) **Fiore** spricht daher von der Selbsterhaltung unter dem Titel des »diritto di conservazione e perfezionamento«, was an sich ganz richtig ist; nur erscheint das **perfezionamento** als eine nach innen gerichtete Thätigkeit im engeren Zusammenhange mit dem Unabhängigkeitsrechte.

3) Nach der colonialen und maritimen Praxis sind Negerstämme und Polynesier gelegentlich durch Bombardements oder Niederbrennung von Gehöften für die gegen Europäer begangenen Gewaltthaten gezüchtigt worden. Kriegführung kann hier auf Grund Europäischer Grundsätze nicht angenommen werden, weil die Absicht, den Gegner zu überwältigen fehlt. Von Strafjustiz in unserem Sinne kann auch nicht die Rede sein. Es handelt sich hier wirklich um einen Rest von „Naturrecht der Gewaltthätigkeit“, das in keine gangbare Kategorie paßt, sondern nur als eine auf **Territion** gerichtete Selbsthülfe präventiver Art aufzufassen ist.

4) **Phillimore** (I, 253). **Bulmerincq**, Völkerrecht, S. 203.

§ 15.

Recht der inneren Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Literatur: Heffter, Europäisches Völkerrecht, § 31. — v. Bulmerincq, Völkerrecht, § 23. — Pradier-Fodéré, Traité I, § 287 ff. — E. Casanova, (ed. Brusa) Diritto Intern. I, 84. — P. Fiore, Trattato di Dir. Intern. Pubbl. I, 282 ff. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 75. — Calvo, Traité I, § 105.

Das Recht der Unabhängigkeit steht schon deswegen in unlösbarem Zusammenhang mit dem Rechte der Selbsterhaltung, weil jeder Staat aus eigener Machtvollkommenheit zu prüfen hat, welche Mittel sei es der kriegerischen Gewalt, sei es der diplomatischen Action, sei es der inneren Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege seiner Selbsterhaltung dienlich sein können. Eine Verschiedenheit in der Richtung beider Grundrechte tritt erst insofern hervor, als das innere Leben der Staaten auch noch von anderen politischen Beweggründen außer denjenigen der bloßen Existenzsicherung beherrscht wird. daher denn hier zunächst überall an innere Entwickelungsprozesse gedacht werden muß. Kein Staat braucht sich Einmischungen des Auslandes in diejenigen Angelegenheiten gefallen zu lassen, welche als innerstaatlich anerkannt sind; jeder hat das Recht, innerhalb dieser Sphäre, unabhängig von der Einmischung des Auslandes, nach eigenem Ermessen zu thun und zu unterlassen, was ihm gut dünkt.[1])

Daß dieser Grundsatz schlechthin anerkannt werde, fordert die Fundamentirung des Völkerrechts schon deswegen, weil seine Voraussetzung, auf der Unabhängigkeit des einzelnen Staatswesens beruhend, auch die Consequenz ihrer fortgesetzten Aufrechterhaltung bedingt. Nur darf man nicht glauben, daß auf dem Boden historischer Thatsachen ein Einfluß auswärtiger Angelegenheiten von dem Gange innerer Staatsentwickelung willkürlich abgewehrt werden könne. Im Gegentheil erkennt man, daß in demselben Maße, wie der internationale Einfluß gewisser politischer Institutionen (beispielsweise der repräsentativ-monarchischen oder constitutionellen Einrichtungen) sich seit dem XVIII. Jahrhundert verallgemeinert hat, gleichzeitig in der Praxis die Anerkennung der Selbständigkeitsrechte gegenüber den einzelnen Nationen an Kraft gewonnen hat.

Als durchaus feststehend darf somit der Rechtssatz gelten: Jede politisch organisirte Nation hat das unbestrittene Recht, sich an diejenige Verfassungsart zu binden, welche es für angemessen erachtet, ohne dem Auslande Rechenschaft zu schulden. Die Existenz jedes Staates bedingt überall das Vorhandensein irgend einer Staatsverfassung, durch die eine dauernde Ordnung für die Beziehungen der Obrigkeit zu den Staatsangehörigen festgestellt wird. Wird also ohne Rücksichtnahme auf ältere Rechtszustände im Allgemeinen anerkannt,

daß neue Staaten im Verlaufe der Geschichte Rechtsqualität erlangen können, so kommt auch bei der Verfassungsgebung solcher Neustaaten völkerrechtlich nichts darauf an, in welcher Weise, ob legitim oder illegitim, bei den Völkern Verfassungsgesetze entstehen oder sich im Verlaufe der Zeit verändern.

Mit anderen Worten: Die Völkerrechtsgemeinde hat über die staatsrechtliche Illegalität oder die staatsrechtliche Legitimität der Verfassung gebenden Acte nicht zu entscheiden. Sie kann sich, so lange es sich um innere Lebensvorgänge der Staaten handelt, nicht darum kümmern, ob das Werk des Verfassungssturzes aus dem Gewaltstreich eines Usurpators oder der Uebermacht des Volksaufruhrs hervorging. Entscheidend bleibt aber selbstverständlich dabei die Rücksicht, daß auswärtige Rechtsbeziehungen zwischen den bereits bestehenden Völkerrechtspersönlichkeiten durch die Berufung auf innere Unabhängigkeit der einzelnen Staaten hinterher nicht verändert oder aufgehoben werden können. Somit unterliegt es keineswegs der willkürlichen, einseitigen Verfügung der einzelnen Staaten, die Grenzlinien zu verändern zwischen ihren inneren Unabhängigkeitsrechten und allgemeinen internationalen Staatspflichten. Verfassungen, welche der Staatsregierung allgemein die Auslieferung oder Ausweisung gemeiner Mörder untersagen wollten, würden dem Gemeinschaftsprincip aller staatlichen Bedingungen zuwiderlaufen. Nicht zu bezweifeln ist, daß begriffsmäßig auch völkerrechtswidrige Staatsverfassungen denkbar sind. Nur kann diese Möglichkeit niemals an bestimmte staatliche Grundformen, an Monarchie, absolutes Fürstenthum oder Republik geknüpft sein. Innerhalb der allgemeinen, von Verträgen unabhängigen Grundordnung der Staaten sind nicht nur die Nationen als solche, sondern auch die verschiedenen Grundformen der Staatsverfassung völlig gleichberechtigt. Die ehemals nach dem System der Wiener Congreßacte und der heiligen Allianz zum politischen Glaubensbekenntniß erhobene sog. Solidarität fürstlicher Machtinteressen oder demokratischer Völkerverbrüderungen ist der besseren Erkenntniß gewichen, daß völkerrechtlich Beziehungen völligster Reciprocität zwischen unbeschränktem Fürstenthum, wie Rußland, und demokratischen Republiken, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, sehr wohl dauernden Bestand haben können. Gegensätze in den Regierungsprincipien brauchen also die Geltung und Erfüllung internationaler Staatspflichten nicht zu beeinträchtigen.

Wo dies dennoch der Fall ist, wo also Collisionen zwischen innerer Verfassungssetzung und auswärtiger Staatenordnung eintreten, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Selbsterhaltungsrecht einer durch feindselige Verfassungsgesetze bedrohten Macht den Vorrang verdient vor dem Anspruch auf Unabhängigkeit des Gegners. In diesem Gedanken wurzelte die traditionelle Theorie des Interventionsrechtes.[2])

Jener dem Selbsterhaltungsrechte in Collisionsfällen zuerkannte Vorrang rechtfertigt sich außerdem dadurch, daß bedrohte Staaten keine andere Wahl haben, als entweder Preisgebung ihrer Existenz an ihre Feinde, oder rechtzeitige Gegenwehr, während die innere Verfassungsgebung der Staaten

zahlreiche andere Möglichkeiten vor sich sieht und auswärtige Verhältnisse überhaupt nicht in ihren Bereich zu ziehen hat. Excesse einer Nation unter dem Titel des Unabhängigkeitsrechtes sind daher sehr wohl möglich. Allerdings lassen sich die Grenzlinien zwischen inneren und auswärtigen Staatsangelegenheiten im Verlaufe der Geschichte nicht immer mit Sicherheit ziehen. Viele Rechtsverhältnisse — beispielsweise die gesetzgeberische Ordnung des Fremdenrechts — berühren gleichzeitig beide Seiten. Erwägt man dies genauer, so ergiebt sich eine Reihe von praktisch verwerthbaren Folgesätzen bezüglich der Beschränkbarkeit der Unabhängigkeitsrechte der Verfassung gebenden Gewalten:

1. Die constituirenden, Verfassung gebenden Gewalten dürfen zwar nicht durch die Interessen, Anforderungen oder Einsprüche einzelner Völkerrechtssubjecte in ihrer freien Thätigkeit behindert werden, müssen sich aber solche Einschränkungen gefallen lassen, die nach dem Stande des allgemeinen Völkerrechts durch die Grundrechte aller anderen Staaten geboten sind. Bestimmte einzelne Objecte können durch Verträge der Verfügung der Einzelstaaten entzogen sein, z. B. die Regelung internationaler Flußschiffahrtsverhältnisse.
2. Wo die Gründung eines neuen Staates, wie z. B. auf dem Kongogebiet, nicht durch freie Bethätigung eines Volkswillens, sondern durch Vereinbarung unter Europäischen Mächten ermöglicht wird, können zukünftigen Staatsgewalten auf dem in Betracht kommenden Gebiete gewisse international wirkende Beschränkungen dauernd auferlegt werden. Abgesehen von dem bereits aufgeführten Beispiel der internationalen Flußschiffahrtsordnungen, würde nach modernem Völkerrecht auch Einführung der Sclaverei oder des Menschenhandels neuen Staaten untersagt werden können.
3. Es ist keine Verletzung der Unabhängigkeitsrechte, wenn neu eingesetzten Staaten durch die dabei mitwirkenden Großmächte die Verpflichtung dauernd auferlegt wird, die Gewissensfreiheit oder andere Gerechtsame der Unterthanen im Frieden zu achten.
4. Mit dem Grundrechte der staatlichen Unabhängigkeit ist es auch vereinbar, wenn der rechtswidrig angegriffene oder bedroht gewesene Sieger im Friedensschlusse mit dem unterlegenen Gegner darauf besteht, daß, um zukünftigen Revanchekriegen vorzubeugen, das personale Subject der höchsten Staatsgewalt abdicire und von der Wiedererlangung der Staatsmacht ausgeschlossen werde oder in Republiken seine Wählbarkeit zu höchsten Staatsämtern verliere. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die durchaus gerechtfertigte Aechtung Napoleons nach seiner Rückkehr von der Insel Elba. Da es sich dabei nicht um eine strafrechtliche Action, sondern um eine internationale Sicherungsmaßregel handelte, war auch der Vorwurf ungerechter Behandlung seiner Nachkommen nicht begründet, obschon die Wiederherstellung des zweiten Kaiserreichs durch Napoleon III. darthat,

daß solche Maßregeln keine absolute Sicherung bieten und hinterher sogar das Gegentheil von dem fördern, was ursprünglich beabsichtigt war.[3])

5. Wo Staatsverträge eine Garantie bestehender Verfassungszustände durch auswärtige Mächte geschaffen haben, wirkt solche nur gegen den Versuch dritter Staaten, durch Eingriffe die garantirte Verfassung zu stören, nicht aber gegen das Unabhängigkeitsrecht der Nationen. Kein selbständiger Staat ist behindert, trotz solcher Garantie seine inneren Verfassungsangelegenheiten nach freiem Ermessen späterhin anders zu gestalten. Man hatte daher anzunehmen, daß die dem Deutschen Bunde 1815 durch die Wiener Congreßacte gewonnene Sanction seiner Grundverfassung nur soweit Europäisches Recht schuf, als der territoriale Bestand oder das rechtliche Verhältniß der Europäischen Staaten zum Deutschen Bunde in Betracht kam. Dagegen waren die Deutschen Bundesstaaten dadurch keineswegs verhindert, ihre Gesammtverfassung im Innern zu verändern. Die Umgestaltungsversuche des Jahres 1848, welche scheiterten, und die Kämpfe, die zwischen 1866 und 1871 zur Neugestaltung des Deutschen Reiches führten, haben demnach nirgends einen Einspruch von Seiten anderer, nicht betheiligter Mächte erfahren, während der von Oesterreich 1851 betriebene Plan, seine außerdeutschen Besitzungen in den Bund aufnehmen zu lassen, den Widerspruch anderer Mächte hervorrief.

Das Unabhängigkeitsrecht der Staaten ist also nur soweit unbeschränkbar, als es sich ausschließlich um das Verhältniß jedes einzelnen Volkes zu seiner eigenen Obrigkeit handelt. In anderen Richtungen kann dasselbe, zumal Fremden gegenüber, theils durch den Staatsgründungsact, theils durch Staatsverträge beschränkt werden. Bis zu welchem Maße dies geschehen kann, wird sich erst späterhin zeigen lassen. Doch ist schon hier anzudeuten, daß durch die völkerrechtlichen Vorschriften über Exterritorialität der Staatsgewalt nach Innen ebenfalls sehr bedeutsame Schranken gezogen sind.

Hat man dem Staat einmal das Recht selbständiger Verfassunggebung zuerkannt, so folgt daraus weiterhin, daß seine Unabhängigkeit sich auch bei der Anwendung der Gesetze auf alle daran betheiligten Organe der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung erstrecken muß. Soweit nicht Rechte fremder Staatsangehöriger in Rede stehen, ist es nicht Sache des Auslandes, fehlerhafte Gesetzesanwendung oder irrige Gesetzesauslegung (es sei denn, daß der Richter innerhalb seiner eigenen Competenz fremdes Recht anwendet, wie in der internationalen Privatrechtspflege oder auch im Strafprozeß geschieht) zu prüfen.

Während der Staatsgewalt und ihren höchsten Organen in der Gesetzgebung, Gesetzesvollziehung, Rechtspflege und Verwaltung die Präsumtion voller, unmittelbarer Unabhängigkeit überall da zukommt, wo nicht bestimmte Ausnahmen und Einschränkungen durch das völkerrechtliche Gemeinschaftsprincip

oder Staatsverträge gesetzt sind, gebührt den Staatsunterthanen in ihrer Stellung zum Auslande mittelbare Unabhängigkeit vom Auslande so lange, als sie nicht in den territorialen Machtbereich einer fremden Macht gerathen. Daraus folgt, daß Niemand verpflichtet ist, sich als Abwesender den Befehlen einer ihm fremden Obrigkeit zu fügen, oder der Ladung eines ausländischen Richters zu folgen. Wirkliche oder scheinbare Ausnahmen gehören in die Lehre des internationalen Privatrechts.

---

1) Heffter umschreibt das Recht auf Unabhängigkeit (droit de souveraineté) als „Recht eines freien staatlichen Waltens". Neuerdings wird aber die Bezeichnung droit d'indépendance üblicher.

2) A. M. Fiore (§ 263) welcher das diritto di autononomia e d'indipendenza als das wichtigere erachtet.

3) Durchaus rechtmäßig sind aus gleichen Gründen die Beschränkungen des nationalen Wahlrechts durch Festsetzung der Nichtwählbarkeit gewisser Fürsten im Hinblick auf einen vacanten Fürstenthron (Griechenland, Bulgarien).

§ 16.

Recht auf auswärtigen Verkehr.

Litteratur: Heffter, Europäisches Völkerrecht, § 33. — Klüber, Völkerrecht, § 69. — A. Bulmerincq, Völkerrecht, § 26. — F. v. Martens, Völkerrecht, § 79. — Phillimore, Comm. I, p. 322 ff. — Th. Woolsey, Introduction into Int. Law, § 59. — Calvo, Droit International I, § 384 ff.

In dem Rechte der Unabhängigkeit jedes Staates liegt auch die Befugniß, die Bedingungen und Formen seiner inneren Verkehrsverhältnisse durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften in Gemäßheit seiner eigenen Interessen zu ordnen. Aber auch hier zeigt sich alsbald die Wirksamkeit einer im Völkerrechtsprincip selbst von Hause aus liegenden Schranke, welche unter der besonderen Bezeichnung des auswärtigen Verkehrsrechts hervortritt und zu dem Rechtssatze leitet, daß jedes Grundrecht nicht nur durch entsprechende Grundpflichten, sondern auch durch andere daneben stehende Grundrechte desselben Staates oder anderer Staaten bald ergänzt, bald eingeschränkt, bald verstärkt und erweitert wird.

Da der Bestand völkerrechtlicher Persönlichkeit nur durch die Thatsache und die ihr entsprechende Zweckvorstellung des internationalen Verkehrs ermöglicht ist, so kann es nicht im Belieben einzelner Staaten stehen, den Allgemeinverkehr beliebig aufzuheben oder zu negiren. Wer die Frage stellt, ob eine gänzliche Sperrung des auswärtigen Verkehrs durch einzelne Staaten zulässig sein würde, stellt damit gleichzeitig auch die Vorfrage, ob das Recht anerkannt sei, die Mitgliedschaft in der Völkerrechtsgenossenschaft aufzukündi-

gen und aus ihr auszuscheiden — eine Vorfrage, deren Verneinung noch nicht ausschließen würde, daß zeitweise von der anderen Seite als Sanction des Völkerrechts und primitives Zwangsmittel von der Gesammtheit der Culturstaaten gegen rechtsbrüchige oder in den Zustand bedrohlicher Anarchie verfallende Staaten eine Verkehrssperre beschlossen werden könnte. Die Möglichkeit ein Verkehrsinterdict gegen rechtsbrüchige Staaten zu verhängen, wäre sogar als Anzeichen höherer Völkerrechtsentwickelung zu begrüßen.

So lange irgend ein Staat seine Völkerrechtspersönlichkeit bewahren will, ist er verpflichtet, das dem allgemeinen Verkehrsbedürfniß entsprechende Minimalmaß des Verkehrs sich gefallen zu lassen und auch berechtigt, dasselbe für sich selbst zu fordern. Dieses Minimalmaß aufzusuchen und genau zu bestimmen, ist von praktisch untergeordnetem Interesse, weil die Vorstellung von dem Uebergewicht des Verkehrsnutzens über Verkehrsnachtheile in der Europäischen Politik längst bestimmend geworden ist. Nur daran mag erinnert werden, daß im Verlaufe der Culturgeschichte höhere Gesittung auch gleichzeitig eine Steigerung des Verkehrs und folglich auch ein Steigen des rechtlich zu fordernden und zu gewährenden Verkehrsminimums bedingt.

In gegenständlicher Richtung ergeben sich als wesentliche Inhaltsbestimmungen des Verkehrsrechtes gegenwärtig folgende:

1. Diplomatischer oder gesandtschaftlicher Verkehr der Staatsregierungen unter einander. Kein Staat kann sich in Friedenszeiten weigern, Mittheilungen des Auslandes entgegenzunehmen, Beschwerden und Wünschen genügendes Gehör zu geben, oder Gesandte zu Friedenszeiten zu empfangen. Auch mag hierher die Anforderung gestellt werden, daß ein dem Herkommen und den auswärtigen Machtverhältnissen entsprechend gewählter Staats- und Würdentitel jedem Staate oder seinem Oberhaupte in schriftlichem oder mündlichem Verkehr eingeräumt werde. Während der interne Gebrauch der Staatstitel von der freien Wahl unabhängiger Staaten abhängt, kann der externe Gebrauch nur auf der Basis der Anerkennung sicheren Bestand gewinnen. (S. unten Stück VII.)
2. Personen- oder Fremdenverkehr der Landesangehörigen verschiedener Staaten mit einander. In wieweit solcher Verkehr gefördert oder erleichtert werden soll, hat jeder einzelne Staat vermöge des ihm bereits zuerkannten Unabhängigkeitsrechtes zu bestimmen. Daß die Bedingungen des Fremdenverkehrs überall die gleichen seien, ist nicht erforderlich. Zwischen Einheimischen und Fremden können, auch wo Privatrechtsgleichheit vorausgesetzt wird, polizeiliche Unterschiede durch die Verwaltungsinteressen gerechtfertigt erscheinen. Ebenso pflegen auch für den Gränzverkehr benachbarter Staaten manche persönliche Erleichterungen zugestanden werden, die sonst gegen Ausländer nicht gelten. Hier wird es zuweilen von Wichtigkeit, die Grundsätze der comitas gentium zu Hülfe zu rufen, um

den Gränzchicanen in minder civilisirten Staaten zu wehren. Jedenfalls ist dauernde oder völlig unbestimmte Sperrung des gesammten Staatsgebietes zu Friedenszeiten als unvereinbar mit den allgemeinen völkerrechtlichen Verkehrspflichten zu erachten. Auf der anderen Seite wird aber nirgends bestritten, daß jeder Staat auch außerhalb des Kriegsfalles eine Verkehrssperre durch Quarantäne an seinen Gränzen zur Bekämpfung drohender Seuchen vorkehren, oder aus anderen Gründen z. B. Angesichts eines Aufstandes zur Bekämpfung von Insurgenten, bestimmte Gebietstheile dem Verkehr völlig verschließen darf. Von der Befugniß, Ausländer von der Gränze zurückzuweisen oder nachträglich aus dem Staatsgebiete zu vertreiben oder auszuweisen, soll an anderer Stelle die Rede sein (s. unten XIV. Stück). Schon hier aber muß daran erinnert werden, daß willkürliche Ausweisung Fremder dem Verkehrsprincip des Völkerrechts auch dann zuwiderläuft, wenn der Ausgewiesene, als Privatperson genommen, dagegen formellen Rechtsschutz nicht geltend machen kann. Soweit nicht richterliche, gesetzliche oder administrativ erlassene Verbote ergehen, muß in Friedenszeiten der Personenverkehr als erlaubter präsumirt werden.[1])

3. Bezüglich des Handelsverkehrs gelten grundsätzlich dieselben Regeln, doch hat die Staatspraxis in dieser Hinsicht festern Boden gewonnen. Dem Belieben der einzelnen Staatsregierungen und der Gebietshoheit sind nämlich hier dadurch engere Schranken gezogen, daß der Handelszweck und der mit ihm verknüpfte Personenverkehr der Handeltreibenden auf internationalen Stromläufen nicht gehemmt werden dürfen. Kein Europäischer Staat ist befugt, einzelnen Völkern den Handel mit seinen Unterthanen gänzlich zu verwehren oder dem Waarenverkehr den Durchgang allgemein zu verschließen, obwohl es ihm unbenommen bleibt, die Bedingungen des Transportes zu regeln. Durchlaß oder Einlaß einzelner, zumal gefährlicher oder monopolisirter Handelsartikel fallen selbstverständlich in den Bereich des freien Ermessens. Jeder Zwang, darauf abzielend, eine Nation zur Consumtion von Giftstoffen z. B. des Opiums oder des Alcohols direct oder indirect zu nöthigen, muß als völkerrechtswidriger Gewaltmißbrauch verurtheilt werden. Im Uebrigen ist die Geschichte des Völkerrechts nicht arm an Beispielen für die Anwendung ungerechten Zwanges in den Fällen, wo die Interessen mächtiger Handelsvölker mit dem Unabhängigkeitsrechte schwächerer Nationen in Widerstreit geriethen. Solche Präcedenzfälle der älteren transoceanischen Handelspolitik beweisen aber bei den völlig veränderten Verkehrsverhältnissen der Gegenwart nichts. Ganz im Gegentheil geht die neuere auch auf der Kongoconferenz im Jahre 1884 siegreich gebliebene Auffassung dahin, daß

die großen, von uncivilisirten Völkern bewohnten Verkehrsgebiete in Afrika und Polynesien durch Machtmißbrauch großer Mächte dem Verkehr aller mindermächtigen Handelsstaaten nicht gesperrt werden dürfen. In solchen Fällen würde also der Versuch, durch Staatsverträge mit eingeborenen Fürsten oder auch durch Handelsabkommen mit Europäischen Staaten sich besondere Handelsvortheile auszubedingen oder gar Monopole zu erlangen, als ein Angriff auf ein in dieser Richtung allgemein gewordenes und sanctionirtes Verkehrsprincip anzusehen sein.[2]) Schon die ältere Theorie hatte ausdrücklich betont, daß Verträge, durch welche ein Volk sich seiner Verkehrsfreiheit zum Vortheil einzelner anderer Staaten begiebt, als nichtig zu erachten sind.

Bei der Bemessung und Begrenzung der beiden sich wechselseitig stützenden Grundrechte der internationalen Verkehrsfreiheit aller Völkerrechtspersönlichkeiten und der dem einzelnen Staate auch bei der Ordnung seiner Verkehrs- und Gebietsverhältnisse zu belassenden Unabhängigkeitsrechte, dürfen auch die Regeln nicht übersehen werden, die sich aus dem Charakter der kriegerischen Beziehungen zwischen Belligerenten und Neutralen ergeben. Der Kriegszustand erscheint alsdann wie ein rechtlich anerkanntes partielles Verkehrshinderniß innerhalb der Staatengemeinschaft auch auf solchen Seegebieten, die grundsätzlich dem Allgemeinverkehr offen stehen. Das Nähere gehört in die Lehre von der Neutralität.

4. Der Nachrichtenverkehr, namentlich durch die modernen Veranstaltungen der Post und Telegraphie, welche zwar auch halbcivilisirte oder staatenlose Gebiete in ihren thatsächlichen Machtbereich ziehen und die kosmopolitische Anziehungskraft der Verkehrsnothwendigkeit am besten veranschaulichen, immerhin aber auf die Bedeutung des Staatsvertragsrechts in dieser Materie hinweisen.[3])

Die juristische Seite des Verkehrsrechtes zeigt sich somit überall in der negativen Richtung. Man muß fragen: Welche Verkehrsstörungen und Hemmnisse sind als Ergebniß eines vorübergehenden Ausnahmezustandes z. B. des Krieges innerhalb der Völkerrechtsgenossenschaft hinzunehmen? Welche Rückwirkungen müssen sich alsdann dritte Staaten gefallen lassen? Wie weit darf ein kriegführender Staat auf hoher See in den postalischen oder telegraphischen Verkehr, oder in den Gang der internationalen Handelsbeziehungen eigenmächtig eingreifen? Eine eingehende Erörterung solcher Fragen bedingt eine vorausgehende Festsetzung des dem Kriege zukommenden Rechtsbegriffs. Schon hier darf aber angedeutet werden, daß in Collisionsfällen der allgemeine Verkehr als normales Grundrecht

der Völkerrechtsverfassung den Vorrang beanspruchen sollte vor den Machtforderungen zweier in Streit mit einander befangenen Staaten. Dieser Satz gehört dem allgemeinen Völkerrecht an.

---

1) A. M. Geffcken (Nr. 6 zu Heffter § 34), welcher ein völlig unbegrenztes Ausweisungsrecht nach freiem Ermessen der Regierungen zuläßt.

2) Im Uebrigen kann es unabhängigen Staaten nicht verwehrt sein, Monopole zu ertheilen, ohne daß auf die Bedingung ihre Vortheilhaftigkeit für den Staat, wie Heffter meint, etwas ankommt.

3) Noch weiter in der Ausdehnung des natürlichen und allgemeinen Verkehrsrechts geht Heffter. Seine Aufstellungen entstammen der älteren philosophischen Ueberlieferung und entbehren theilweise des practischen Werthes. So beispielsweise der Satz: „Kein Staat kann, ohne eine Feindseligkeit zu begehen, dem anderen den Verkehr mit solchen Artikeln abschneiden, deren dieser Staat zu seiner Existenz wesentlich bedarf." Ferner: „Jede Nation muß, wenn und soweit sie sich dem Verkehr öffnet, Treue und Glauben bewahren. Sie darf diese nicht zu ihrem Vortheil mißbrauchen. Nur eine sonst unabwendbare Noth entschuldigt."

§ 17.

Recht auf Achtung.

Literatur: Heffter, Europäisches Völkerrecht, §§ 32, 102ff. — A. v. Bulmerincq, Völkerrecht, § 25. — F. v. Martens, Völkerrecht, § 78. — Phillimore, Comment. II, S. 41ff — Th. Woolsey, Introduction to the study of Internat. Law, § 83. — Calvo, Traité, § 382ff.

Ob dem Staat ein „Grundrecht auf Ehre" zukomme, erscheint streitig. Wo im Verlaufe der historischen Rechtsentwickelung ein solches geltend gemacht wurde, wurzelte es vielfach in der patrimonialen Auffassung des Staates, wonach die personale „ritterliche Ehre" des Staatsoberhauptes gleichzeitig als „Staatsehre" genommen wurde, oder in dem fehlerhaften Lehrsatz, wonach die Staatsehre einfach als Analogon der staatsbürgerlichen Privatehre angesehen werden sollte. Soweit aber Ehrbegriffe in dem individuellen Ehrgefühl einzelner Menschen und in dem damit zusammenhängenden Begriff eigener Dignität wurzeln, scheitern sie bereits an dem Gemeinschaftsprincip des Völkerrechts und an der Gleichheitsforderung für alle Staaten. Rechtlich genommen kann also eine Großmacht nicht mehr Ehrenrechte beanspruchen, als Kleinstaaten.[1]) Bestehen in der Praxis solche Unterscheidungen, so ergeben sie sich nur aus den von der Comitas gentium gemachten Zugeständnissen der einzelnen Staaten untereinander.

Anders gestalten sich die Auffassungen, wenn man annimmt, daß eine ständige positive Völkerrechtsordnung überhaupt nur durch die Voraussetzung eines

auch international wirksam gewordenen Moralprincips ermöglicht werden konnte. Das Recht schließt auch die Idee des Sittengesetzes in sich, das Rechtsbewußtsein gleichzeitig den sittlichen Willen, internationale Grundpflichten zu erfüllen. Daß auch dieser Wille bei ihm überall vorausgesetzt werde, darf jeder Staat als Völkerrechtspersönlichkeit verlangen.

Eben daraus folgt der Anspruch auf Achtung in vorwiegend negativer Richtung. Zu verlangen ist, daß jeder Vorwurf unterlassen werde, der unter der Voraussetzung der Wahrheit des wirklichen Geschehens, die Beschuldigung einer Verletzung oder Leugnung allgemeiner, im internationalen Verkehr wesentlicher, alle Staaten bindender Moralpflichten in Beziehung auf den beschuldigten Staat enthalten würde. Der Maßstab solcher Ehrverletzungen liegt also in den Instituten der internationalen Verkehrsordnung oder in einer international zu denkenden sittlichen Weltmeinung, welche hier dasjenige zu ersetzen hat, was die öffentliche Meinung einzelner Staaten für den Begriff der Privatinjurie bedeutet (existimatio).[2]) Der Vorwurf internationaler schuldhafter Pflichtverletzung bewirkt auch ideell eine Machtverkümmerung innerhalb der staatlich berechtigten Thätigkeitssphäre oder eventuelle Verminderung derjenigen Achtung, aus welcher die freiwillige Leistung des staatsbürgerlichen Gehorsams entspringt.

Wie wichtig auch in materieller Hinsicht die ungeschmälerte Ehrenhaftigkeit der Staaten sich erweist, erkennt man gegenwärtig an der Empfindlichkeit des internationalen Staatscredits für bloße Gerüchte. Ebensowenig wie der Staat in seinem inneren politischen Verhalten es dulden darf, daß die sittliche Qualität seiner Regierungsorgane und Behörden vorsätzlich beleidigt oder thätlich angegriffen werde, darf er sich die Verletzung der internationalen Pflichtordnung von anderen Staaten zur Last legen lassen. Entgegengesetzten Falles würde sein Staatscredit herabgemindert werden.

Im weiteren Sinne handelt es sich aber bei dem Anspruch auf Achtung nicht nur um Vermeidung jeder beleidigenden Herabwürdigung der sittlich rechtlichen Staatspersönlichkeit, sondern auch um die Unterlassung jedes schuldhaften, sowohl vorsätzlichen als auch fahrlässigen Eingreifens in den Bereich international anerkannter Willensbethätigung der Staatsgewalt; dieser weitere Begriff der völkerrechtlichen injuria wird gerade deswegen von Bedeutung, weil jene erste Kategorie mit den privaten Ehrverletzungen vom Standpunkte der heutigen Rechtstheorie das gemeinsam hat, daß bei ihnen Fahrlässigkeiten zum Thatbestande nicht genügen.[3]) So aufgefaßt, gewährt das Recht auf Achtung dem Rechte auf Unabhängigkeit eine sehr wesentliche Ergänzung und Erweiterung. Der Unterschied zwischen der Achtungsverletzung im weiten Sinne und der Staatsehrenverletzung im e. S. tritt übrigens auch darin hervor, daß zu jener weder die Absicht, fremde Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, noch das rechtswidrige Bewußtsein einer möglicherweise zu-

gefügten Ehrverminderung auf Seiten des schuldigen Staates vorhanden zu sein braucht.

Im Einzelnen begreift das Recht auf Achtung folgende Rechtsverhältnisse in sich:

1. Die Unverletzlichkeit eines (ausländischen) Staatsoberhauptes, mag dasselbe nun im Auslande gerade anwesend oder abwesend sein. Die Mehrzahl der neueren Strafgesetzbücher bestraft Ehrverletzungen und Beleidigungen fremder Monarchen[4]) oder Regenten. Beleidigt eine Staatsregierung die andere im diplomatischen Verkehr, so wird für die processualische Anwendung des Strafgesetzes kein Raum bleiben. Dann tritt der strafrechtliche Charakter hinter dem völkerrechtlichen Charakter des Unrechts zurück; der sonstige Anspruch auf Bewahrung des diplomatischen Geheimnisses wird durch Beleidigung verwirkt; denn auch geheim gehaltene Beleidigungen braucht Niemand hinzunehmen. Mittelbar kann sich eine Staatsregierung zum Mitschuldigen an einer geschehenen Ehrverletzung machen oder doch neben solcher eine Injurie im w. S. begehen, wenn sie es verabsäumt, zum Schutze durchreisender Monarchen oder Gesandten die erforderlichen Schutzmaßregeln zu ergreifen und jemand von der Volksmenge beleidigt wird.[5])

   Da sogar der Krieg selbst einen Rechtsact darstellt, so kann auch Beleidigung zu Kriegszeiten gegenüber feindlichen Monarchen ebenso wenig gebilligt werden, wie andere nach den Normen des Strafgesetzes zu beurtheilende Gewaltthaten oder Beschädigungen. Allerdings darf der freien Kritik ausländischer Regierungshandlungen der Weg nicht versperrt werden, und ebensowenig wäre es angemessen, aus politischen Gründen den Wahrheitsbeweis in Beleidigungsfällen abzuschneiden.[6]) Wird die im Inlande an durchreisenden fremden Monarchen versuchte oder vollendete Tödtung nach den gewöhnlichen Regeln des gemeinen Rechts behandelt, so liegt auch kein hinreichender Grund vor, von den Straffatzungen des gemeinen Rechts in Beleidigungsfällen abzuweichen, womit indessen nicht gesagt sein soll, daß die Verfolgung durch öffentliche Anklage in solchen Ländern ausgeschlossen bleiben müßte, wo bei Privatbeleidigungen nur die Privatklage üblich ist. Von einer Beleidigung gegen ganze Völker kann nach dem Entwickelungszustande der heutigen Strafrechtswissenschaft keine Rede sein.

2. Die Integrität der ausländischen Staats- und Machtzeichen, insbesondere öffentlich aufgestellter Wappen, Flaggen, Fahnen und anderer Hoheitszeichen. Daß bei beschimpfenden Angriffen auf solche sicher eine symbolische Injurie vorliegt, und völkerrechtlich gesühnt werden muß, ist allgemein anerkannten Rechtes. Werden ausländische Staatsbeamte, zumal Offiziere

in ihrer Amtstracht oder Uniform angegriffen, so kann gleichfalls je nach den Umständen des einzelnen Falles entweder nur einfache Privatinjurie oder außerdem gleichzeitig völkerrechtliche Beleidigung angenommen werden. Ist letzteres der Fall, so können fremde Regierungen die Verfolgung der Angelegenheit zur eigenen Sache machen. Das Gebot der Achtung begreift ferner:[7])

3. Das Verhältniß der Staatsgewalt zu ihren eigenen Unterthanen, wobei die Beurtheilung des vorliegenden Thatbestandes einer Injurie sich darnach richtet, ob es sich um interne oder externe Beziehungen handelt. Jede Regierung verharrt in einem Autoritäts-, Macht- und Pflichtverhältniß zu ihren Unterthanen, auch dann, wenn sich diese ins Ausland begeben, ohne ihre Staatsangehörigkeit mit voller Rechtswirkung aufgegeben zu haben. Daraus folgt, daß jede Rechtsverletzung die Ausländern lediglich aus dem Grunde ihrer Qualität als Fremder durch einzelne Individuen oder durch Staatsbeamte zugefügt wird, wenn es an gerichtlichen Mitteln des Rechtsschutzes fehlt, eventuell als völkerrechtliche Injurie geahndet werden kann. Denn die in der Verweigerung des Rechtsschutzes sich offenbarende Annahme, daß fremde Staatsregierungen pflichtwidrig ihre im Auslande weilenden Unterthanen der Willkür preisgeben wollen, ist für die Ehre schon an sich selber beleidigend. Wann der Staat aus solcher Veranlassung einschreiten kann, läßt sich erst dann genau feststellen, wenn die Grundsätze des Fremdenrechts zur Darstellung gelangen. Hier genügt es, den Zusammenhang anzudeuten, welcher zwischen der Aufgabe des Fremdenschutzes und dem Grundrechte der Staaten auf Achtung besteht.

Hinsichtlich der internen Beziehungen der Staatsregierungen zu ihren Unterthanen muß auch aus diesem Titel die Forderung erhoben werden, daß Friedensstörungen und Aufreizungen zu Unbotmäßigkeiten unterbleiben. In schwereren Fällen lassen sich solche Unternehmungen gegen die innere Sicherheit fremder Staaten als Angriffe auf ihren Fortbestand oder die innere Unabhängigkeit der angegriffenen Staaten qualificiren. Wo dies nicht thunlich erscheint, muß daran erinnert werden, daß solche Friedensgefährdungen unter allen Umständen als Verletzungen eines internationalen Rechtsbestandes zu erachten sind. Ihre Bestrafung oder Hinderung kann soweit verlangt werden, als die Machtmittel jeder Regierung reichen.

Im Zusammenhang mit den in dieser Richtung möglichen Vorkommnissen entsteht die grundsätzlich höchst wichtige Frage, wie weit die Culturstaaten verpflichtet sind, ihre Strafgesetzgebungen in einer dem Schutzbedürfniß fremder Staaten entsprechenden Weise einzurichten. Unzweifelhaft würde man zu weit gehen, wenn man ver-

langte, daß ausländischen Regierungen durch Ausnahmegesetze Unterstützungen gewährt werden sollen, deren das Inland für sich selbst entbehren kann. Freie Staaten sind nicht gehalten, despotischen Regierungen des Auslandes strafrechtliche Garantieen ihres sonst gefährdeten Bestandes zu liefern. Andererseits erscheint es angemessen, den Grundsatz zu betonen, wonach der Begriff der bisher sog. politischen Vergehen niemals auf Verletzungen der eigenen heimischen Staatsordnung ausschließlich beschränkt werden darf, wenn man auch die Angemessenheit von Strafbarkeitsunterschieden für beide Kategorien von Straffällen zugeben muß. Der neueren Völkerrechtspraxis ist somit die höchst schwierige Aufgabe gestellt, die modernen Verfassungsgrundsätze, betreffend die Freiheit der Meinungsäußerungen und des Versammlungsrechtes in Einklang zu setzen mit den unumgänglich nothwendigen Anforderungen des internationalen Rechtsschutzes. Bei dem gegenwärtigen Entwickelungszustande wird also in der Staatspraxis daran festzuhalten sein, daß keine Regierung gehalten ist, um weitergehenden Anforderungen an den von ihr begehrten Rechtsschutz zu genügen, ihre eigene heimische Gesetzesordnung aufzuopfern oder zu umgehen.

Die alte Streitfrage früherer Jahrhunderte, ob es rechtswidrig und beleidigend sei, fremde Staatsangehörige zur Auswanderung zu verlocken, hat gegenwärtig in der Mehrzahl der Culturstaaten ihre Bedeutung dadurch verloren, daß die Freiheit der Auswanderung als staatsbürgerliches Grundrecht anerkannt wird.[8]) Aeltere Publicisten gingen dabei ehemals von der nicht mehr zutreffenden Auffassung aus, daß Einladung zur Auswanderung auch eine Aufforderung zur Gesetzesumgehung in sich schließe und somit gleichbedeutend sei mit Aufreizung der Unterthanen. Heute würden für die Anwendung des Rechtsgrundsatzes der Achtung nur solche Fälle übrig bleiben, wo die Rathsamkeit der Auswanderung in einer für die betheiligte Regierung beleidigenden Weise motivirt würde. Endlich betrifft das Gebot der Achtung:

4. Die Gebietsverhältnisse und Staatsgränzen. Den meisten in der Praxis vorkommenden Gränzverletzungen liegt der Wille fern, fremde Staatsrechte zu beschädigen, oder gar fremde Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. In der Regel handelt es sich um Irrthümer oder Unaufmerksamkeiten der Gränzbehörden. Immerhin können solche Fälle nicht einfach übersehen werden. Sie begründen, wenn der Thatbestand der unbefugten Gränzüberschreitung festgestellt wurde, den Anspruch auf Entschuldigung oder Entschädigung oder gar auf Bestrafung der schuldigen Beamten je nach den Umständen des einzelnen Falles. (Weiteres s. in der Gebietslehre, IX. Stück.)

[1]) A. M. v. Neumann, der mit der Mehrzahl der Aelteren ein Recht auf Ehrerweisung annimmt; solche Ehrerweisungen können freilich, um Staatshändel beizulegen oder vorangegangene Beleidigungen zu sühnen, stipulirt werden, fallen aber sonst nur in das Gebiet der Comitas. Das Grundrecht auf Unterlassung einer Ehrverletzung darf also niemals mit den Fällen verwechselt werden, wo zum Zwecke der Genugthuung nach vorangegangenen Beleidigungen Begrüßungsceremonien feierlicher Art nachträglich vereinbart werden. S. eine Aufzählung der älteren Fälle von 1662—1785 bei Heffter, S. 219.

[2]) Die richtige Bestimmung giebt auch Woolsey: Every nation has a right of reputation, every other therefore is bound, to abstain from deeds and words, which are calculated to wound its sense of character or to injure its good name or that of its sovereign, before the world.

[3]) Da für den internationalen Verkehr kein Gerichtshof besteht, der die Gränzen zwischen dolus und culpa auf Seiten der Regierungen feststellen könnte, muß das in der Ehrenschutzpraxis der Privatpersonen übliche Aufklärungsbegehren zulässig erachtet werden. Vermeintlich angegriffene Staaten können fordern, daß der zweifelhafte oder zweideutige Wortsinn von Seiten des vermeintlich die Staatsehre Angreifenden glaubhaft erläutert werde.

[4]) Das Deutsche Strafgesetzbuch schützt unter der Rubrik „Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" in seinem § 103 (Verbürgung der Gegenseitigkeit vorausgesetzt) fremde Landesherren und Regenten, falls Strafantrag von auswärtigen Regierungen erhoben wird, gegen Beleidigungen durch eine Strafdrohung (Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer). Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf das Oberhaupt in republicanischen Staaten scheint geboten.

[5]) Eine derartige Beleidigung ward dem König Alfons von Spanien 1883 auf der Durchreise nach Spanien durch den Pariser Pöbel zugefügt. Die Französische Regierung erkannte ihre Verantwortlichkeit an.

[6]) Gegen parlamentarische Beleidigungen auswärtiger Monarchen oder Regierungen kann nur der Ordnungsruf schützen. Geschah aber die Beleidigung durch Minister, die gleichzeitig Parlamentsmitglieder sind, während der Debatten, so liegt dennoch eine diplomatisch zu sühnende Ehrverletzung vor.

[7]) Vgl. Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 103a: „Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staates oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft." — Unterläßt die Staatsregierung die zur Ermittelung geeigneten Untersuchungsacte, so macht sie sich einer selbständigen Injurie im w. Sinne schuldig. In allen solchen Fällen wird es wichtig, die rein völkerrechtliche injuria von der strafprocessualisch zu verfolgenden Injurie zu unterscheiden.

[8]) Twiss, Law of Nat. I, § 167.

§ 18.

Grundrechtsverletzungen und Haftpflicht der Staaten.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 101ff. — Lentner, Grundriß des Völkerrechts (Wien 1885) § 13. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 471ff. — P. S. Fiore, Trattato I, S. 490ff. — Phillimore, Comm. I, § 41. — Hall, International Law § 296. — Calvo, Traité de Droit International I, §§ 346ff.

Die internationale Rechtsordnung der Staaten kann der gegen Uebertretung sichernden, das Unrecht aufhebenden Sanction ebenso wenig entbehren, wie die innere Verfassungsordnung der Staaten. Alle Grundrechtsverletzungen, begangen gegen einzelne Staaten, sind daher gleichzeitig allgemeine Völkerrechtsverletzungen in dem Sinne, daß, wofern der zunächst angegriffene Staat sich nicht selbst Recht verschaffen kann, die Völkerrechtsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit als berechtigt und verpflichtet gelten sollte, geschehene Rechtsverletzungen zu beseitigen. Hierzu fehlt es allerdings bis jetzt an den geeigneten Mitteln und Organen. Aber der Grundsatz selbst kann nicht zweifelhaft sein. Bis zu seiner vollen Verwirklichung befindet sich der einzelne, zunächst angegriffene Staat in ähnlicher Lage, wie der strafrechtswidrig verletzte Staatsbürger, der im Wege der Privatanklage oder gar der Selbsthülfe Genugthuung suchen muß.[1]) Jede Grundrechtsverletzung ist ein politisches Delict gegen die Völkerrechtsordnung.

Zwei Hauptfragen gehören also dem allgemeinen Völkerrecht an: Welches überhaupt die Rechtsfolgen der Grundrechtsverletzungen sind? Und in welchen Fällen Staaten, abgesehen von den unmittelbar durch sie zugefügten Verletzungen, nach internationalem Recht für Andere haftbar erachtet werden müssen.

Was den ersten Punkt der nächsten Unrechtsfolgen anbelangt,[2]) so fehlt es noch an einer überall angenommenen Classification der Verletzungen. Man wird also damit beginnen müssen, Merkzeichen der Unterscheidung auf Grundlage der allgemeinen rechtswissenschaftlich gültigen Maßstäbe aufzusuchen. Schon früher ist bemerkt worden, daß drohendem Unrecht mit allen zur Vertheidigung des bestehenden Rechts geeigneten und erforderlichen Mitteln begegnet werden darf, ohne daß einschränkende Bestimmungen, wie bei der Nothwehr, dabei Platz greifen müßten. Andererseits hören gewisse Rechtsverletzungen nach ihrer gegenständlichen Verwirklichung auf, sühnbar zu sein. Dies geschieht, wenn benachtheiligte Staaten untergehen, nachdem sie vergeblich für ihre Selbsterhaltung und Unabhängigkeit gekämpft haben. Auch der freiwillige Verzicht auf Selbständigkeit muß als ein Grund erachtet werden, durch dessen Vorhandensein ältere nicht rein vermögensrechtliche Delictsforderungen aus der vorangegangenen Epoche des staatlichen Daseins getilgt werden.

Zwischen den beiden Endpunkten rein präventiver Selbsthülfe, deren Mittel

sich der juristischen Vorausbestimmung im einzelnen Falle entziehen, und der Tilgung einer politischen Delictsforderung durch Untergang des verletzten oder des delinquirenden Staates liegen diejenigen Fälle der Grundrechtsverletzung, wo ein restitutives Rechtsverfahren eintreten kann. Dabei sind die Unrechtsfolgen unter dem doppelten Gesichtspunkte zu prüfen, ob sie entweder ausschließlich oder doch vorwiegend auf den Bereich materieller ökonomischer Schädigungen des Staatseigenthums zu beziehen sind, und dann eine Feststellung des zu leistenden Ersatzes möglich ist oder vorwiegend ideelle, allgemein politische Rechtsinteressen berühren. In der subjectiven Richtung der den Staaten nach Außen hin aufzuerlegenden Haftbarkeit müssen sodann die Unterscheidungen der Zufälligkeit eines Schadens gegenüber denjenigen der Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit festgehalten werden. So lange der Friedenszustand der Staaten dauert, bleibt die Haftbarkeit wegen Casus allgemein, für Vorsätzlichkeit wenigstens dann ausgeschlossen, wenn eine beschuldigte Regierung das Vorhandensein der bona fides oder eines unvermeidlichen Irrthums auf ihrer Seite versichert. Im strafrechtlichen Sinne können zwar auch die Angriffe einzelner Privatpersonen, die sich gegen eine fremde Staatsordnung richten, als Vergehen gegen das Völkerrecht verpönt werden. Im engeren Sinne, den wir hier ins Auge zu fassen haben, sind nur solche Acte als Völkerrechtsdelicte und Grundrechtsverletzungen anzusehen, die, weil sie von der höchsten Staatsgewalt und ihren Organen ausgehen, aus politischen oder verwaltungsrechtlichen Gründen der Competenz richtender Behörden gesetzlich oder willkürlich entzogen sind, oder von Individuen auf staatenlosen Gebieten verübt wurden. (Seeraub s. unten XIII. Stück). Diese Völkerrechtsdelicte der Staatsgewalten können auch durch Unterlassungen begangen werden, z. B. durch schuldhaft unterlassene Bestrafung oder Hinderung solcher Personen, die ein fremdes Staatswesen verbrecherisch angreifen. Das mindeste Maß internationaler Verantwortlichkeit tritt alsdann darin hervor, daß jede Regierung die ihr zur Last gelegten Ursachen Schaden stiftender Irrthümer aufzuklären, ihre etwaigen Erkenntnißfehler zu constatiren und zu entschuldigen hat. Jedes nachweisbare schuldhafte Versehen, jede wirkliche Fahrlässigkeit im internationalen Verhalten der Staaten gegeneinander, berechtigt, wenn die Folge einer Grundrechtsverletzung eintrat, zur Geltendmachung einer auf Genugthuung oder Schadensersatzleistung oder in schweren Fällen auf beides gerichteten Forderung. Angesichts des Mangels scharf gezogener juristischer Gränzen mag dann nebenher für den diplomatischen Verkehr daran erinnert werden, daß Forderungen von Geldentschädigungen überall da unanständig erscheinen, wo es sich nicht um materiellen Schaden handelt, oder wo bei leichten Versehen wörtliche Entschuldigung den Schuldigen empfindlich genug treffen würde.

In wie weit Staatsregierungen sich mit dem Vorhandensein einer unbezwingbaren vis major bei inneren Aufruhrbewegungen entschuldigen können, wenn sie ihren internationalen Rechtsschutzpflichten gegen Ausländer nicht zu genügen vermögen, ist eine in der internationalen Staatspraxis höchst streitige

Thatbestandsfrage. Zwei Regeln scheinen aber bei der Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse unbedenklich:

1. Jede Staatsregierung haftet auch aus dem Titel ihrer verschuldeten Schwäche, also der unterlassenen rechtzeitigen Anwendung ihrer vorhandenen Machtmittel oder aus dem Titel der eigenen, klar vorliegenden Gesetzwidrigkeit, wenn der hinterher erfolgreiche Widerstand ihrer Unterthanen die bestehende Regierung zur Zurücknahme verfassungswidriger Maßregeln nöthigt, und solche Maßregeln den Grund internationaler Verletzungen abgeben.
2. Keine Staatsregierung haftet dem Auslande gegenüber für unvorsätzliche Verletzung internationaler Pflichten, wenn der Hergang in einem aufständischen Gebietstheile erfolgte, dessen Unabhänigkeit hinterher völkerrechtlich anerkannt wurde. Denn in solchen Fällen bedeutet Anerkennung der Selbständigkeit abgefallener Gebiete gleichzeitig das Vorhandensein der vis major gegenüber der besiegten alten Staatsgewalt.

Somit ergiebt sich, daß, von Zeiten eines inneren oder äußeren Krieges abgesehen, zu Friedenszeiten Staatsregierungen für internationale Rechtsverletzungen ihrer Unterthanen nur dann haften, wenn die innerhalb ihres Gebietes begangenen Schadenszufügungen im einzelnen Falle vorauszusehen, durch rechtzeitige Hülfe abzuwenden oder doch durch öffentliche Warnung vermeidlich zu machen waren, neben der Schuld der handelnden Missethäter also eine collective Schuld der Regierung vorliegt.[3]) Diese Verpflichtung muß insbesondere dann betont werden, wenn Regierungen, die mit Schadensersatzforderungen in Anspruch genommen werden, vorher ihrerseits auf die drohende Wahrscheinlichkeit der Schadenszufügung vom Auslande aufmerksam gemacht worden waren. Im Uebrigen kann der Satz: inpossibilium nulla obligatio auch an dieser Stelle nicht angefochten werden. Nur darf der Begriff der „Unmöglichkeit" einer Leistung nicht abstract aufgefaßt werden. An coloniale Gebiete Europäischer Staaten, die in entlegenen Continenten belegen sind und in den Anfängen der Gesittung stehen, dürfen nicht dieselben Maßstäbe der Haftbarkeit gelegt werden, wie an hochentwickelte Culturländer.

Im Uebrigen haftet die Staatsgewalt selbstverständlich für jede Verletzung der internationalen Grundrechtsordnung, die entweder durch ihre höchsten Organe oder durch ihre Beamten verursacht wurde.[4]) Die strafrechtlich oder politisch exemte Stellung des Staatsoberhauptes in Monarchien vermag darin nichts zu ändern. Jedes Delict eines Souverains gegen fremde Staaten oder Gesandte muß völkerrechtlich gesühnt werden. Der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit vermag dem Auslande gegenüber das internationale Unrecht nicht zu decken, das beispielsweise in einem völkerrechtswidrigen Befehl an die Marine liegt. Aehnlich verhält es sich mit den Völkerrechtswidrigkeiten solcher Personen, die aus dem Grunde ihrer Exterritorialität von der Gerichtsgewalt desjenigen Landes befreit sind, in welchem sie delinquiren. Ihre Nichtbestrafung constatirt alsdann die internationale injuria auf Seiten ihrer

eigenen, sie in Schutz nehmenden Regierung, die in jeder Richtung Genugthuung zu gewähren oder Schadensersatz zu leisten hat. Ob im Allgemeinen sonst die Haftpflicht der Regierungen, staatsrechtlich genommen, eine subsidiäre ist, kann nicht in Betrag kommen. Bei solchen Eingriffen in die Völkerrechtsordnung der Staaten, wo nicht blos Einzelne ihrer Angehörigen, sondern sie selber als verletzte Subjecte erscheinen, braucht sich keine Staatsregierung auf den Weg der Civil- oder Strafklage einzulassen, oder sich von den im Innern eines andern Staates geltenden Competenzvorschriften abhängig zu machen. Mangelhaftigkeit oder Lückenhaftigkeit der Gesetze des einen Landes kann niemals ein Grund sein, durch den Unverantwortlichkeit für die Begehung völkerrechtlicher Delicte zu begründen wäre.

Aber die Haftpflicht der Regierungen beschränkt sich keineswegs auf solche Vorkommnisse, bei denen ein mit dem Auslande verkehrender Truppenführer, Diplomat oder Kriegsschiffscapitän aus höchster Machtvollkommenheit, sei es selbständig oder sei es auftragsgemäß handelt, indem er die international geltenden Schranken seiner Competenz überschreitet. Auch durch Mißbrauch der inneren Verwaltungsordnung z. B. durch Nachlässigkeit in der Amtsführung gegenüber den anerkannten Rechtsinteressen des auswärtigen Verkehrs kann eine Staatsregierung verantwortlich erklärt werden, wenn sie es trotz erhobener Beschwerde versäumt, ungeeignete oder säumige Beamte vor eintretender Schadenszufügung zu entfernen.

Freilich sind hier die Grenzlinien zwischen dem Recht innerer Unabhängigkeit, in Gemäßheit welcher jeder Staat befugt ist, die persönliche Verantwortlichkeit seiner Beamten gegenüber den Unterthanen einzuschränken und der Pflicht der Haftbarkeit gegenüber dem Auslande schwer zu ziehen. Als Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts darf aber dennoch die Regel gelten, daß wenigstens im directen Verkehr zwischen Beamten verschiedener Staaten das internationale Unrecht niemals durch Justizverweigerung[5]) oder durch Berufung darauf sanctionirt werden darf, daß die im Staate des delinquirenden Beamten geltende Gerichtsverfassung ihn von der Haftbarkeit befreien würde. Und im Verkehr Europäischer Mächte mit minder civilisirten Staaten gebieten häufig genug politische Rücksichten, die Mangelhaftigkeit bestehender positiver Gesetzesausführung dadurch unschädlich zu machen, daß die persönliche Verantwortlichkeit der Beamten und die Haftpflicht despotischer Staatsregierungen in dem Maße stärker zu betonen ist, als die Schutzwehr einer regelrechten Gerichtsordnung oder Amtsdienstordnung versagt.

In welcher Weise der den verletzten Staaten (außerhalb der vertragsmäßig geordneten Beziehungen) zu leistende Schadensersatz liquidirt wird, läßt sich nicht überall mit Bestimmtheit sagen. Heffter will kurzweg das Römische Recht herbeiziehen, man kann aber nicht behaupten, daß Staaten, die das Römische Recht überhaupt nicht recipirten, seinen Grundsätzen bezüglich der Privatdelicte sich unterwerfen müßten. Billig erscheint es, das Quantum des zu ersetzenden Schadens in positiver Richtung des directen Verlustes und in negativer Richtung des entgangenen Gewinnes von den zur Zeit und am Orte

der Schadenszufügung allgemein maßgebenden Umständen abhängig zu machen. Die in quanto streitigen Schadensersatzforderungen sind zu denjenigen Fällen zu rechnen, in denen schon gegenwärtig die Beilegung durch Schiedsgerichte besonders angemessen erscheint.

---

[1]) Im Anschluß an das alte Naturrecht unterscheidet Calvo die Obligatio stricti juris — Grundrechtspflichten, und Billigkeitspflichten der comitas gentium. Zu den letzteren rechnet er: »ceux qui proviennent des relations volontaires, diplomatiques, commerciales et autres analogues, ou qui ne découlent que des préceptes d'humanité, d'équité, de bonne harmonie et d'amitié, qu'enseigne la loi naturelle.« Diese Gegenüberstellung ist fehlerhaft. Die Rechtspflichten zum Unterschied von Anstandspflichten sind für das internationale Verkehrsleben entweder außervertragsmäßige Grundpflichten oder vertragsmäßig vereinbarte Pflichten.

[2]) Die Eventualfolge des Krieges, der überall die doppelte Eigenschaft hat, sowohl selbst (nämlich in Fällen ungerechter Angriffe auf die Selbständigkeit anderer Staaten) Völkerrechtsdelict, als auch Rechtsmittel (gerechten Angriffs oder gerechter Vertheidigung) sein zu können, ist erst unter den Kriegsgründen zu handeln.

[3]) Unter diesen Gesichtspunkt sind die Fälle zu bringen, in denen wegen Straßenraubes oder Mordes oder wegen Wegschleppung von Reisenden internationaler Schadensersatz von auswärtigen Regierungen diplomatisch verlangt wurde. Erreichte die Unsicherheit öffentlicher Straßen, wie ehemals in Sicilien und Griechenland, eine solche Ausdehnung, daß Straßenraub sich oft wiederholte, so hat die betheiligte Territorialregierung den Anforderungen des allgemeinen Verkehrsrechtes dadurch zu genügen, daß außerordentliche Machtmittel (z. B. des Belagerungszustandes) aufgeboten oder Ausländer auf die ihm drohende Gefahr ausdrücklich öffentlich verwiesen oder Verkehrssperren angeordnet werden.

[4]) Aus der Englisch-Amerikanischen Praxis gehört hierher der berühmte Fall Macleod. (1512) S. Phillimore, III, 60. Macleod (Calvo II, § 1582), Brittischer Offizier, hatte im Amerikanischen Seegebiete des Ontario ein für aufrührerische Zwecke bestimmtes Schiff, das in Canada landen sollte (die Caroline), weggenommen und verbrannt, wobei auch Menschen zu Grunde gingen. Gefangen genommen und in New-York strafrechtlich processirt, ward er schließlich freigesprochen und außer Verfolgung gesetzt, weil die Brittische Regierung die internationale Verantwortlichkeit für das Geschehene und Anbefohlene übernommen hat.

[5]) Heffter: „Rechtsverweigerung (denegatio justitiae) liegt vor, wenn in einem Lande einem begründeten Rechtsanspruch die Anerkennung und Vollziehung, sie seien richterliche oder administrative, versagt wird, worin überdies auch der Fall einer Rechtsverzögerung (protractio justitiae) einbegriffen ist, wenn nämlich die Erörterung und Entscheidung eines Rechtsanspruchs gegen die bestehende Ordnung von der Behörde in schuldhafter Weise hingezogen und auch von der obersten Staatsgewalt eine Abhilfe nicht erlangt wird." Streitig wurde die Frage, ob eine Staatsregierung aus dem Titel (nachgewiesener) Bestechung eines Richters in Civilsachen nach Außen haftpflichtig ist im Falle der Caroline zwischen Brasilien und der N. A. Union. Letztere (forderungsberechtigte Partei) erpreßte eine Summe, die unter Verneinung der Principienfrage 1874 zurückgezahlt wurde. S. Calvo I, S. 421.

Siebentes Stück.

Staatsverfassungen und Staatsgewalten in internationaler Hinsicht.

Von

Dr. Franz von Holtzendorff.

Erstes Kapitel.

Die Repräsentativgewalt.

§ 19.

Bestandtheile des auswärtigen Vertretungsrechts.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 53. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 115ff. — Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, § 19ff. — A. v. Bulmerincq, Völkerrecht, § 65. — Pradier-Fodéré, Traité I, § 304ff. — Fiore, Trattato II, § 1182. — F. v. Martens, Völkerrecht, § 81. — Phillimore, Comm. II, § 100ff. — Twiss, Law of Nations I, § 157. — Hall, International Law, § 97. — Wheaton, Elem. (ed. Dana), § 20ff. — Lawrence, Comm. sur Wheaton I, p. 165. — D. Field, Draft Outlines, § 91. — Calvo, Droit International I, § 313.

Jener vollendete Machtzustand eines Staatsvolkes, welcher als Souveränetät im völkerrechtlichen Sinne definirt wurde (s. oben V. Stück, § 2), bethätigt seine Rechtswirkungen vermöge der auswärtigen Repräsentativgewalt. Nach innen gewendet, kann die Staatsgewalt in verschiedenen mit einander gemeinsam wirkenden Organen des Volkswillens dargestellt werden, nicht nur in der Krone allein, wie in absoluten Monarchien, sondern außerdem auch in Parlamenten und Kammern oder in abstimmenden Urversammlungen der republicanischen Demokratie. Nach Außen gewendet, muß die Staatsgewalt immer als einheitlich organisirte Macht bestimmter Subjecte wirksam werden, so daß grundsätzlich jeder Zweifel in Beziehung auf die Competenz ausgeschlossen bleibt. Dies mit hinreichender Klarheit festzustellen, ist eine der obersten Aufgaben der modernen Verfassungsgebung. Die mit der Vertretungsgewalt betrauten Personen können von Zeit zu Zeit wie nach dem Ablauf republicanischer Wahlperioden oder im Todesfalle eines Alleinherrschers wechseln. Immer aber müssen sie während ihrer Functionen im Inlande oder Auslande mit Sicherheit erkennbar sein. Einzelne in ihrem Personalstand wechselnde Volksversammlungen oder Parlamente bedürfen somit, um dem Auslande gegenüber vertretungsfähig zu werden, der stellvertretenden Magistratur, die für sie und in ihrem Namen han=

deln kann; daher in ältesten Zeiten die Gestaltung des Staatsamtes und der Staatswürdenträger vornehmlich aus dem Gelegenheitsbedürfniß auswärtiger Verkehrsbeziehungen entsprang. Aus dem Wirrsal mittelalterlicher Gewaltenmischung in kirchlichen und ständisch feudalen Beziehungen klärte sich der moderne Begriff der staatlichen Repräsentativgewalt, in Gemäßheit dessen niemals mehrere Organe neben einander zu Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften dem Auslande gegenüber gleichzeitig befugt sein können.

Die höchsten ständigen Organe der Staatsgewalt, mag diese nun republicanisch oder monarchisch verfaßt sein, sind überall nach gegenwärtig anerkannten Grundsätzen ipso jure zur Wahrnehmung der auswärtigen Volksvertretung berechtigt und verpflichtet. Einer besonderen Bevollmächtigung für den einzelnen Fall bedarf es dann, wenn im Wege der Delegation die Subjecte der höchsten Staatsgewalt sich ihrerseits selbst für Zwecke der Staatsverhandlung im Auslande vertreten lassen. Im Uebrigen ergiebt sich aus der Natur der Sache, daß durch die Acte der höchsten, mit dem Vertretungsrecht betrauten Regierungsorgane jeder Staat in der doppelten Richtung seiner Berechtigung und Verpflichtung vertreten wird, so daß zwischen den Handlungen der jeweilig bestehenden Staatsvertretung und denjenigen des Volkes oder Staates rechtlich nicht unterschieden werden kann. Schon oben ist gezeigt worden, daß die Staatsgewalten für die völkerrechtlichen Delicte einzelner Staatsangehöriger oder der ihnen unterstehenden Beamten haftbar gemacht werden können. In umgekehrter Richtung büßen auch die Nationen dem Ausland gegenüber für die Schuld ihrer Regierungen selbst dann, wenn diese dem erklärten Volkswillen zuwiderhandelten.[1]) Es ist daher ebenfalls richtig, wenn man sagt: Wie jede Regierung international verantwortlich erscheint für das von ihr regierte Volk, so ist zuletzt auch jedes Volk praktisch dafür verantwortlich, daß seine Regierung sich in den Schranken des allgemeinen Völkerrechts dem Auslande gegenüber hält.

Die wesentlichen Bestandtheile des **Vertretungsrechtes** sind folgende:

1. **Processuale Unverantwortlichkeit gegenüber dem Auslande und ausländischen Behörden**, soweit es sich um die Wahrnehmung der Souveränetätsrechte eines Staates handelt. Kein Machthaber ist verpflichtet, sich vor dem Auslande gerichtlich zu verantworten oder eine darauf abzielende Ladung anzunehmen.[2]) Mit der staatsrechtlichen Unverantwortlichkeit der königlichen oder sog. persönlichen Souveränetät hat dieser Satz nichts zu thun. Auch der absetzbare Wahlfürst oder das Oberhaupt einer Republik hat die gleiche Qualität, soweit es sich um Acte handelt, die aus der Wahrnehmung des Vertretungsamtes hervorgehen. Selbst depossedirte Fürsten können aus dem Grunde ehemaliger Regierungshandlungen nicht in Anspruch genommen werden. Der Unterschied zwischen Staatsrecht und Völkerrecht würde sich, wenn er zweifelhaft wäre, auch durch Hinweis darauf klarstellen lassen, daß auf der anderen

Seite der Grundsatz monarchischer Unverletzlichkeit in Kriegszeiten nicht gilt, der Monarch vielmehr völkerrechtlich dem Schicksal der Tödtung oder Gefangennahme exponirt ist.

Das Recht der Unverantwortlichkeit greift aber über das politische Gebiet der öffentlich rechtlichen Vertretungsacte hinaus. Auch in strafrechtlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht können Staatsregierungen nicht genöthigt werden, vor ausländischen Gerichten Recht zu nehmen, wofern nicht Grundstücke oder Vermögensobjecte, die sich im Bereich auswärtiger Gerichtsbarkeit befinden, eine Abweichung von dieser Regel bedingen. Der Grund dieser Unverantwortlichkeit ruht bereits im Begriffe der abstract staatlichen Souveränetät des Volkes und in dem Unabhängigkeitsprincip der einzelnen Staaten, darf also auch nicht mit den Exterritorialitätsregeln verwechselt werden, die für solche Fälle durch die Verkehrspraxis und das Gewohnheitsrecht geschaffen wurden, wo ein reisender Souverän oder die von ihm beglaubigten Gesandten, oder seine Truppenbefehlshaber und Kriegsschiffe aus Gründen vorübergehender Zweckmäßigkeit sich zu Friedenszeiten in den Bereich einer fremden Gerichtsbarkeit hineinbegeben. Selbst wenn man diese Exterritorialität, von der erst an einer späteren Stelle die Rede sein wird, mit dem Unabhängigkeitsrechte der Staatsgewalten in Zusammenhang bringen wollte, könnte man immer nur sagen, daß es sich dabei um die üblich gewordene Anerkennung einer aus der Souveränetät abgeleiteten, also mittelbaren Consequenz handle.

2. Der persönliche Träger der höchsten Regierungsgewalt hat kraft seiner Vertretung das Recht der formalen Authenticität für seine urkundlich gewordenen, schriftlich niedergelegten Regierungsacte in dem Sinne, daß er der für untergeordnete Amtsstellen etwa erforderlichen Beglaubigungsmittel zur Constatirung der Aechtheit seiner Willensacte nicht bedarf. Er genießt also der publica fides im internationalen Verkehr auf unmittelbare Weise und darf für seine thatsächlichen Versicherungen bis zum Nachweise eines Irrthums Glaubwürdigkeit für sich beanspruchen. Erkennt man das an, so ergiebt sich, daß auch aus diesem Grunde nach moderner Praxis das Verlangen assertorischer Eide zur Bestätigung amtlicher Angaben oder promissorischer Eide zur Bekräftigung gemachter Versprechungen gegenüber ausländischen Staatsvertretungsorganen als unzulässig erachtet werden muß.

3. In dem Rechte auswärtiger Staatsvertretung liegt nothwendig die Befugniß, Staatsverhandlungen internationalen Charakters einzuleiten und zu führen oder führen zu lassen, Verträge vorzubereiten, solche vorbehaltlich

der für jeden einzelnen Staat geltenden Verfassungsgrundsätze abzuschließen und zu sanctioniren, den inneren Gesetzeszustand dem Auslande gegenüber zu erklären und zu interpretiren. Daraus folgt, daß mindestens in allen administrativen Sachen und in allen, der Competenz der Landesgerichte entzogenen Angelegenheiten die Repräsentativgewalt auch die Befugniß in sich schließt, im internationalen Verkehr das eigene heimische Recht authentisch zu erklären. In dieser Hinsicht muß aber der Grundsatz der Rechtscontinuität und die Verbindlichkeit vorangegangener Präcedenzfälle so lange aufrecht erhalten werden, als nicht ein neuer Gesetzeszustand in der Zwischenzeit eingetreten ist. Aus diesem Principe darf außerdem die Regel abgeleitet werden, daß die der Repräsentativgewalt unterstellten Behörden der Verwaltung und Rechtspflege ohne Vorwissen und Genehmigung der höchsten Regierungsstelle niemals in unmittelbaren Verkehr mit dem Auslande treten und auch für die Behandlung einzelner Fälle keinerlei Verbindlichkeiten übernehmen können.

Gerade in dieser Hinsicht hat die Entwickelung der modernen Verkehrstechnik die Concentration der Vertretungsgewalt in den höchsten Staatsstellen deswegen gefördert, weil die Ausnahmefälle der Dringlichkeit, wo Gefahr im Verzuge waltet, bei der Behandlung auswärtiger Staatsangelegenheiten durch Beschleunigung des Verkehrs vermindert worden sind.

4. Das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen und auch außerhalb des Kriegszustandes in Gemäßheit der allgemein geltenden Regeln Gewaltmaßregeln (z. B. Repressalien) zur Anwendung zu bringen. Die Organe der auswärtigen Staatsvertretung haben in allen diesen Richtungen die doppelte Eigenschaft der kriegerischen Macht- und der friedlichen Rechtsvertretung. Die Repräsentativgewalt, welche man ehemals als jus repraesentationis omnimodo bezeichnete, bedeutet somit in der Zusammenfassung aller ihrer Bestandtheile: das subjective und personale Recht und die ihm entsprechende Verpflichtung der Bethätigung aller in der Staatssouveränetät objectiv begründeter Machtvollkommenheiten in Gemäßheit der international geltenden Grundsätze. Jeder einzelne Vertretungsact bleibt daher formell als solcher dem Volke gegenüber unanfechtbar. Die Nationen können zwischen sich selbst und der internationalen, von ihren Regierungen übernommenen Verpflichtung keinerlei Gränzlinien ziehen. Dennoch muß zwischen dem Vertretungsrecht der Staatsorgane und jener Souveränetät, die den Nationen und den Staaten unmittelbar zusteht, schon deswegen unterschieden werden, weil innerhalb der Unabhängigkeitsgerechtsame des Volkes auch die Befugniß gelegen ist, die Organe der Staatsvertretung zu wech-

feln. So lange der völkerrechtliche Verkehr auf der Basis monarchisch absoluter Staatsordnung ruhte, wurde das Recht der staatlichen Souveränetät mit dem Rechte monarchischer Staatsvertretung deswegen vermischt, weil man sogar die titulare oder auch verfassungsrechtliche Souveränetät der Fürsten als Völkerrechtszustand ansah. Selbst Heffter spricht noch mit Unrecht von der in bestimmten Personen verkörperten Souveränetät.

---

[1]) Dies ist der allgemein gültige Inhalt des alten Dichterwortes: Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi.

[2]) Eine andere, nicht hierher gehörende Frage ist die: inwieweit ein fremder Monarch als Privatperson oder die fiscalischen Stationen einer auswärtigen Regierung (z. B. Staatsbahnämter oder Staatstelegraphen und Staatsposten) genöthigt werden können, Recht zu nehmen.

§ 20.

Organe und Subjecte der Staatsvertretung.

Literatur: F. v. Martens, Völkerrecht, § 80–82. — Hall, International Law, §§ 96, 97. – Lawrence, Comm. sur Wheaton I, 163ff.

Im Wesen der internationalen Staatsvertretung liegt das Erforderniß der Publicität aller mit ihrer Wahrnehmung ständig betrauter Organe. Geheime Regierungen mögen zu Zeiten der Anarchie oder während eines revolutionären Uebergangszustandes vorkommen und im Innern des Staates thatsächlich Gehorsam für ihre Befehle erlangen. Für den auswärtigen Verkehr existiren sie nicht.

Im Uebrigen kann unter der Voraussetzung der Ständigkeit, Einheitlichkeit und Untheilbarkeit der höchsten Vertretungsfunctionen, die verfassunggebende Gewalt jedes einzelnen Landes frei verfügen, welchen Personen, sei es unwiderruflich, sei es für bestimmte, im Voraus festgesetzte Zeitfristen, die Staatsvertretung übertragen sein soll. Das Völkerrecht kennt keine Befähigungsnachweise für deren Wahrnehmung, sondern nur die selbstverständliche Voraussetzung allgemeiner Handlungsfähigkeit. Fehlt diese, wie beispielsweise bei titularen Monarchen während der Zeitdauer ihrer Unmündigkeit, Geisteskrankheit oder sonstiger Regierungsunfähigkeit, so muß der Fall der Substitution vorgesehen werden. Eine Theilung der Regentschaft im Sinne der völligen Gleichberechtigung Mehrerer, in der Wahrnehmung innerer und auswärtiger Staatsfunctionen muß vom Standpunkt des Völkerrechts als dem Rechtsverkehr hinderlich verworfen werden.

Der rechtlich wichtigste Unterschied, der in der Gestaltung der nach Außen

repräsentativen Staatsorgane hervortreten kann, folgt den maßgebenden Principien des monarchischen oder freistaatlichen Verfassungsrechtes, nächstdem (wovon im zweiten Kapitel dieses Abschnitts die Rede sein wird) den territorialen Staatsformationen, bei denen es sich um den Gegensatz zwischen einfachen und zusammengesetzten Staaten handelt.

Wenn auch noch gegenwärtig in Europa die erbliche Monarchie ihren eigenartigen, überlieferten Einfluß auf die Staatsverkehrsformen bewahrt, so zeigt sich doch, daß bei der Betrachtung der allgemein als möglich vorausgesetzten Gestaltungen der Verkehrsorgane der Unterschied monarchischer und republicanischer Verfassungsformen erheblich verringert werden kann. Dies geschieht z. B., wenn es sich auf einer Seite um Wahlfürsten, auf der anderen Seite um lebenslängliche Präsidentschaften in einer Republik handelt. Größer erscheint in der Praxis der Unterschied zwischen individueller Staatsrepräsentation durch eine einzelne Person einerseits und collegialer Verfassung einer höchsten republicanischen Staatsbehörde andererseits, insofern bei letzterem Modus das Beschließungsrecht in internationalen Angelegenheiten nur in der Form der Majoritätsbeschlüsse verwirklicht wird und dann in Staatsurkunden durch Unterschrift constatirt werden muß, während der regelmäßige mündliche Verkehr überhaupt nur durch Delegirte (Vorsitzende des Collegiums oder untergeordnete Minister) praktisch ausgeübt werden kann.

Wie jedoch immer die Einrichtung der höchsten Staatsstelle beschaffen sein möge — rechtlich genommen bleiben sich alle solche Organe gleich. Republicanische Regierungsbehörden stehen hinsichtlich ihrer politisch-repräsentativen Rechte den Monarchen im auswärtigen Verkehr völlig gleich, wenn auch thatsächlich Rangunterschiede ceremonialer Art beobachtet werden mögen.[1])

Das Ceremonialwesen der internationalen Umgangsformen beruht auf höfischer Reciprocität und darf daher von Republiken nicht in Anspruch genommen werden, wofern seine Anwendung für den einzelnen Fall nicht besonders zugesagt war. Es ist somit auch kein Bestandtheil des allgemeinen Europäischen Völkerrechts.

Für die örtliche Bestimmtheit der mit der Repräsentativgewalt ausgerüsteten Person ist ihre meistens als notorisch zu erachtende Beziehung zu gewissen Regierungssitzen ebenso wichtig wie die Begränzung des Staatsterritoriums für den Umfang der öffentlichen Gewalt oder die Domicilnahme für die Privatrechtsordnung und den Proceß. D e r p r ä s u m t i v e S i t z d e r r e p r ä s e n t a t i v e n S t a a t s b e h ö r d e n i s t i m m e r d i e H a u p t s t a d t d e s b e t r e f f e n d e n L a n d e s (oder Bundesstaates) b i s z u d e m Z e i t p u n k t, w o d i e V e r l e g u n g d e r s e l b e n n a c h a n d e r e n O r t e n e r f o l g t i s t.[2])

Auch das moderne Völkerrecht kennt somit eine R e s i d e n z p f l i c h t, denn die örtliche Bestimmtheit der höchsten repräsentativen Verkehrsorgane erlangt dadurch in internationaler Hinsicht Bedeutung, daß zeitlich vorübergehende Entfernung des Staatsoberhauptes (z. B. auf Reisen) keine Veränderung in den geschäftlichen Einrichtungen des auswärtigen Verkehrs bedingt. Jeder Staats-

repräsentant muß für die Fälle seiner persönlichen Behinderung für geeignete Stellvertretung am Regierungssitze Sorge tragen und bleibt verpflichtet, an dieser Stelle Mittheilungen des Auslandes entgegenzunehmen. Begiebt sich ein Monarch auf längere Zeit ins Ausland, und verwaltet er von dort aus innere Regierungsgeschäfte seines Landes, so kann er die Fortführung seines directen Verkehrs mit den Agenten des Auslandes nicht beanspruchen. Gesandte können nicht verpflichtet werden, seiner Person als Reisegefolge hinzuzutreten. Das Gleiche hat man für den Fall eines Krieges dann anzunehmen, wenn das Staatsoberhaupt in seiner Eigenschaft als Höchstcommandirender die Truppen während einer Invasion ins Ausland begleitet. Ja, man hat vielmehr daran festzuhalten, daß, vorbehaltlich besonderer Verständigung für den einzelnen Fall, das Recht und die Pflicht der auswärtigen Staatsrepräsentation an den Regierungssitz so lange local gebunden bleibt, als eine Verlegung nicht angeordnet und bekannt gemacht wird.

Im Auslande während des Krieges commandirende Monarchen sind selbstverständlich nicht verpflichtet, im Hauptquartier durch directen persönlichen Verkehr diplomatische Geschäfte zu erledigen und auch nicht berechtigt, zu fordern, daß sich delegirte Agenten anderer Staaten den Kriegszufällen aussetzen.[3])

Wie Stellvertretung des Staatsoberhauptes (zum Unterschiede von der Regentschaft im e. S.) staatsrechtlich vorwiegend aus dem Gesichtspunkt der politischen Berechtigung des Vertretenen zu würdigen ist, so erscheint sie völkerrechtlich wesentlich auch als Verpflichtung gegenüber dem Auslande, bei deren Erfüllung in Abwesenheits- und Behinderungsfällen es darauf ankommt, jegliche Zweifelhaftigkeit in den persönlichen Competenzen zu vermeiden.

Welchen Personen die Ausübung der Repräsentativgewalt nach Außen zukomme, kann unter Umständen zweifelhaft werden und bestritten sein. Das alte Deutsche Wahlkaiserthum kannte Gegenkaiser und Gegenpäpste. Die erbliche Monarchie hat mit der Möglichkeit der Thronfolgestreitigkeiten zu rechnen, ein Fall, der sich nach dem Tode des letzten Herzogs von Braunschweig aus dem Hause Lüneburg wiederholt, wennschon bei ihm das prätendirte Erbrecht in weitem Abstande von der Möglichkeit seiner thatsächlichen Geltendmachung verharrte. Tritt dieser Fall einer Concurrenz mehrerer Prätendenten ein, so entscheidet für die internationalen Beziehungen die negative Regel, daß das Ausland über die inneren Beziehungen eines Staates oder die Ausübung der höchsten Staatsgewalt irgendwie abzuurtheilen nicht befugt ist, es sei denn, daß es sich um die Wahrung vertragsmäßiger Rechte handelt. Damit im Zusammenhang steht die positive Regel, daß in allen rechtlich zweifelhaften Fällen nach Außen für die persönliche Ausübung der Repräsentativgewalt die Thatsache der Herrschaft den Ausschlag geben muß.

Sind auch die thatsächlichen Herrschaftsverhältnisse nicht zweifellos, wie zu Zeiten anarchischer Bürgerkriege, wenn sog. provisorische Regierungen in

Wirksamkeit getreten sind, so bleiben für die Ordnung der völkerrechtlichen Repräsentativverhältnisse folgende Möglichkeiten:

1. Entweder die Suspension der Staatsrepräsentation durch Einstellung des amtlichen Verkehrs, oder 2. die gleichfalls nur provisorische Fortführung laufender Geschäfte innerhalb der maßgebenden, als fortdauernd anzusehenden Normen früherer Zeit durch untergeordnete Amtsstellen, oder endlich 3. Herbeiführung einer einzelnen Entscheidung durch ausdrückliche Erfragung des Gesammtwillens einer dauernd zu verpflichtenden Nation: was durch Plebeiscite oder Veranlassung einer Wahl von Volksvertretern geschehen kann.

Letzteres, in der Geschichte neuerer Zeit bisher ohne Präcedenzfall dagestandenes Verfahren wählte die Repräsentativgewalt des Deutschen Reiches, als durch örtliche Theilung der Französischen Regierungsbehörden in eine civile und militärische Abtheilung die Legitimation zur Vertretung Frankreichs in Beziehung auf den Friedensschluß 1871 zweifelhaft geworden war.[4])

Man ließ durch eine in Feindesland völlig frei gewählte Volksvertretung in Bordeaux die Friedenspräliminarien bestätigen und beseitigte auf diese Weise die Möglichkeit zukünftiger Anfechtung durch die erst späterhin verfassungsmäßig zu constituirenden Gewalten.

Aber nicht nur in Republiken, was allerdings der häufigere Fall ist, sondern auch in Monarchien kann es vorkommen, daß gelegentich einmal die Berechtigung zur Inhaberschaft und Ausübung der Repräsentativgewalt streitig wird. Dies geschieht, wenn, abgesehen von dem gleich zu erörternden Vorgang eines Verfassungsumsturzes beispielsweise wider den Willen eines regierenden Fürsten. der entweder abwesend oder in Kriegsgefangenschaft befindlich ist, oder nach der Meinung seiner nächsten Agnaten regierungsunfähig wurde, eine Regentschaft eingesetzt wird.[5]) Zwischen mehreren neben einander bestehenden auf dem Boden derselben Staatsverfassung wirkenden Repräsentativorganen giebt es völkerrechtlich keine andere Entscheidung, als diejenige nach Maßgabe der thatsächlich geübten Herrschergewalt. Auch bei dieser Gelegenheit hat das örtliche Moment insoweit eine Bedeutung, als der in der Hauptstadt (rechtmäßig) anwesende Staatsrepräsentant den Vorzug verdient vor dem im Auslande weilenden, an der Regierung behinderten Herrscher.

---

[1]) Wie incognito im Auslande reisende Monarchen zu behandeln sind, ist in der bisherigen Praxis nicht entschieden. Im Allgemeinen scheint die Annahme richtig, daß die Beilegung eines Privatnamens während der Reise nur als Verzicht auf die üblichen Empfangsfeierlichkeiten gemeint ist und strafrechtliche Consequenzen oder administrativ diplomatische Beschwerden im Fall eines error in persona ausschließt. Dagegen würde das Recht der Exterritorialität immerhin auch dann wirksam werden, wenn nachträglich bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten die (unveräußerliche) öffentliche Qualität des Staatsoberhauptes eingewendet würde. Hall sagt darüber: An hereditary sovereign is always looked upon as personifying his state except when he suppresses his identity by travelling in foreign countries incognito.

²) Die Fixirung der fürstlichen Residenzen — im Gegensatz zu dem politischen Nomadenthum der älteren Deutschen Kaiser — hängt theilweise mit dem Interesse an ständigen diplomatischen Verkehrsverhältnissen zusammen. Andrerseits: daß England und Frankreich (und vor ihnen das Papstthum) frühzeitig zu festen Regierungssitzen gelangten (was der Schottischen Krone nicht gelang), ist ein Factor zur Erklärung ihrer diplomatischen Ueberlegenheit.

³) Aus diesem Gesichtspunkt sind Vorkommnisse zu beurtheilen, wie diejenigen während der Belagerung von Paris (1870—1871), während welcher vielfach diplomatische Verhandlungen im Hauptquartier zu Versailles gepflogen wurden. Auch die Forderung des Französischen Botschafters Benedetti in Ems im Juli 1870, vom König von Preußen empfangen zu werden, war nur als Wunsch zu berücksichtigen und begründet keinen diplomatischen Anspruch auf Audienz.

⁴) Eigentlich handelte es sich damals um eine Dreitheilung der Repräsentation zwischen der Regierungsabtheilung der nationalen Vertheidigung, der Dictatur Gambettas in Tours und der kaiserlichen Person in der Kriegsgefangenschaft, zumal das Schicksal des Kaiserthums noch ungewiß war. Wäre daneben noch der Aufstand der Commune in Paris zwei Monate früher ausgebrochen, so hätten sogar auf dem Boden des internationalen Rechtes vier Staatsorgane mit einander concurriren können.

⁵) Nach Nordamerikanischem Bundesrecht ist es zweifelhaft, was zu geschehen habe, wenn auch die Vicepräsidentschaft während der vierjährigen Präsidentschaftsperiode vacant wird.

§ 21.

Der Wechsel in den Subjecten der Staatsvertretung.

Literatur: Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 120 ff. — P. Fiore, Trattato I, S. 236 ff. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 273. — Phillimore Comm. I, § 202 ff.

In der vorangegangenen Erörterung wurden solche Fälle vorausgesetzt, wo auf der Grundlage geltender Verfassungen innerhalb eines sonst einheitlich regierten Staatsgebietes die Legitimation zur Ausübung der Repräsentativgewalt zwischen mehreren, neben einander wirkenden Subjecten zweifelhaft wird. Verschieden davon sind solche Fälle, in denen eine Aufeinanderfolge der Repräsentativorgane eintritt.

Solcher Wechsel in dem Personalbestand pflegt regelmäßig in den Verfassungsgesetzen vorgesehen zu sein. Monarchisch verfaßte Staaten wechseln die Herrscher im Falle einer Abdication oder wenn das Staatsoberhaupt stirbt, auf legitime Weise. Eines besonderen Uebernahme- oder Aneignungsactes der Repräsentativgewalt bedarf es dann nicht. Es genügt, in glaubhafter, sei es in feierlicher, sei es in nicht feierlicher Weise, durch Entsendung von Agenten, durch öffentliche Proclamation oder durch Zuschriften den eingetretenen Herrschaftswechsel anderen Staatsregierungen zu notificiren. Schon bevor dies geschehen, kann der bestehende internationale Geschäftsverkehr auf dem

Grunde der Notorietät fortgesetzt werden. Aehnlich verhält es sich, wenn die personale (also nicht collegialisch verfaßte) Staatsleitung republicanischen Charakters wechselt. Das Vertretungsrecht devolvirt ipso jure an die als gewählt bezeichneten Personen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Termine ohne andere Formalacte außer dem Erforderniß gehöriger Anzeige, vorausgesetzt, daß die Uebernahme der Amtsgeschäfte im Allgemeinen erfolgt. Die Anmeldung von Wahlprotesten kann also die Ausübung des Repräsentativrechts nicht suspendiren. Durchaus unwesentlich in internationaler Hinsicht erscheint auch das sonst etwa bei einem Regierungswechsel staatsrechtlich vorgeschriebene oder hergebrachte Ceremoniell oder Formalerforderniß der Vereidigung höchster Staatsorgane auf die Verfassung des Landes, oder Krönung oder Huldigung, der eidlichen Verpflichtung der Truppen und anderes mehr. Eine Ausnahme wäre nur dann zu begründen, wenn in einzelnen Fällen durch verfassungsrechtliche Vorschrift das Regierungsrecht eines Monarchen von der Leistung des Verfassungseides abhängig gemacht ist. Im völkerrechtlichen Sinne besteht überall eine formale Continuität der Herrschergewalten als solcher.

Ein wirkliches Successionsverhältniß in der repräsentativen Stellung tritt hingegen alsdann ein, wenn im Zusammenhange mit oder in Folge von eintretenden Verfassungsänderungen oder anderen Umwälzungen eine sachliche Umgestaltung der repräsentativen Organe erfolgt.

1. Ohne Veränderung der Staatsform kann ein Usurpator den legitimen Herrscher verdrängen; der rechtmäßig erwählte Präsident einer Republik wird möglicherweise rechtswidrig seines Amtes entsetzt oder durch einen Nebenbuhler gestürzt. Oder
2. durch Umsturz der Verfassungsformen tritt an Stelle der Monarchie eine Republik oder an Stelle der Republik die Monarchie.

Wird in beiden Fällen das Widerrechtlich Geschehene durch Abdication oder Resignation der berechtigt gewesenen Herrschaftssubjecte anerkannt, so entfällt für das Ausland jeder Grund des Widerspruchs, weil lediglich das Grundrecht der Unabhängigkeit für jeden einzelnen Staat zur Anwendung zu bringen ist.

Regelmäßig pflegen jedoch innere Umwälzungen, auch wenn sie das Ziel des Verfassungsumsturzes verwirklichen, einen, bald längeren, bald kürzeren Uebergangszustand zu bedingen. Die Wageschale des Bürgerkrieges oder Aufruhrs schwankt dann zwischen depossedirten Fürsten und Usurpatoren, oder zwischen den republicanischen Prätendenten der höchsten Gewalt. In diesen Zwischenräumen zwischen dem alten Recht und noch ungewissen Neugestaltungsversuchen gilt dann als unzweifelhafte Regel der Satz, daß das Repräsentativrecht der älteren Gewalthaber so lange verbleibt, als sie dasselbe thatsächlich auszuüben nicht völlig behindert sind, und unter keinen Umständen darf das Princip der Einheitlichkeit durch gleichzeitigen mehrfachen Verkehr mit verschiedenen Gewalthabern von Seiten des Auslandes

verletzt werden. Die Analogien staatlicher Neubildungen sind durchaus maßgebend für die völkerrechtliche Behandlung der Neubildung der Repräsentativ-Organe.

Entscheidend wirkt also auch hier die Feststellung der Thatsache: ob auf der einen Seite die Depossedirung der legitimen Herrscher, auf der anderen Seite die Aneignung der höchsten Gewalt definitiv geworden ist. Der vollendeten, also Dauer verheißenden Thatsache entspricht auch hier das Recht und die Pflicht der Anerkennung in denjenigen Formen und Modalitäten, die in der Anerkennung der Neustaaten bereits zur Darstellung gelangt sind. Voreilig während eines noch fortdauernden Verfassungskampfes einem Usurpator gewährt, könnte die Anerkennung politisch als Interventionsversuch gedeutet werden. Sie ist in Wirklichkeit Intervention, wenn einer aufständischen Partei gleichzeitig effective Hülfe geleistet würde. Das Gleiche gilt, wenn nach völliger Vertreibung einem ins Ausland geflüchteten Herrscher zum Zwecke seiner Restauration Hülfskräfte zur Verfügung gestellt würden.

Die Kriterien definitiver Depossedirung sind auch hier schwerlich in erschöpfender Aufzählung zu liefern. Immerhin gewinnt die Abwesenheit vom Staatsgebiet, wenn sich der entsetzte Herrscher in den Bereich eines fremden Gebietes begab, ebenso sehr an Bedeutung, wie das freiwillige Bekenntniß der Unfertigkeit, das eine revolutionäre Regierung ablegt, so lange sie sich als eine nur provisorsche selbst bezeichnet. Man darf aber dabei nicht übersehen, daß in solchen Fällen, trotz eines ausgesprochenen Provisoriums dennoch schon ein definitiver Zustand in negativer Richtung gegenüber dem vertriebenen Staatsrepräsentanten ausgesprochen sein kann, was dann angenommen werden muß, wenn nur die positive Art der Verfassunggebung der Zukunft vorbehalten sein soll. Mit anderen Worten: Das verfassungsrechtliche Provisorium der Regierung (z. B. durch Proclamation der Republik an Stelle der Monarchie) braucht nicht nothwendigerweise ein völkerrechtliches Provisorium in dem Sinne zu sein, daß die Geltendmachung repräsentativer Rechte und Pflichten völlig aufgehoben werden müßte. Provisorischen Regierungen, die ausschließlich und unangefochten über die gesammte Heeresmacht des Staates gebieten, kann beispielsweise das Kriegsführungsrecht vom Auslande nicht abgesprochen werden. Folgeweise muß es auch allen freistehen, rechtlichen Verkehr mit solchen Regierungen zu unterhalten, fortzusetzen oder anzuknüpfen, deren Functionen nur im staatsrechtlichen Sinne als provisorische zu erachten sind. Denn für den internationalen Verkehr muß in Collisionsfällen die Aufrechterhaltung der friedlichen Staatengemeinschaft im Vergleich zu den Rechtsformen einzelner Staaten oder Staatsgewalten als das Höhere und deswegen vorangehende gelten.

An dem Stande internationaler Berechtigung und Verpflichtung wird durch den Wechsel der Staatsverfassungen und der Repräsentativorgane nichts geändert. Gleichgültig ist es dabei, ob

man, um dies Resultat zu motiviren, von der Annahme der Continuität der Staatsgewalten oder von der Vorstellung einer Succession der Staatsrepräsentanten ausgeht. Jede Regierung haftet dem Auslande für die Amtshandlungen ihrer Vorgängerin.

In Wegfall kommen nur solche Berechtigungen, die nach der Natur der Dinge einen nicht mehr vorhandenen Thatbestand voraussetzen, wie beispielsweise nach dem Uebergange zu einer republicanischen Staatsform die Aneignung von Titeln, die im Verkehr der Monarchen üblich sind, und Erbverträge, die eine gestürzte Dynastie mit anderen Mächten abgeschlossen hatte, wobei die Frage offen bleiben kann, ob ihr selber die Anwartschaft auf eine auswärtige Staatserbschaft verbleibe oder nicht. Aehnlich würde der Fall liegen, wenn in Bündnißverträgen zwischen zwei monarchischen Staaten für die Eventualität gemeinsamen kriegerischen Auftretens der persönlich auszuübende Oberbefehl übertragen war. Diese Sätze gründen sich eben nicht auf irgend eine Besonderheit der Successionsverhältnisse, sondern auf die späterhin zu entwickelnden Lehren von der Aufhebung der Staatsverträge.

Wie früher in Beziehung auf Neustaaten, durch deren Entstehung das Gebietsrecht älterer Staatsverbände verletzt wurde, muß auch hier daran festgehalten werden, daß Anerkennung einer neuen de facto Regierung als Staatsrepräsentantin gleichzeitig Aberkennung der in der älteren legitimen Regierung enthalten gewesenen Regierungsrechte bedeutet. Wird späterhin wider Erwarten durch einen nochmaligen Regierungswechsel diese ehemals legitim gewesene Regierung restaurirt, so bedarf auch sie der Anerkennung des Auslandes.

Welche persönlichen Ehrenrechte depossedirten Monarchen im Auslande belassen werden sollen, läßt sich vom Standpunkte des internationalen Rechtes nicht feststellen. Zu vermeiden sind jedoch aus dem Gesichtspunkte der der anerkannten de facto Regierung schuldigen Achtung alle amtlichen Demonstrationen, aus denen der Schluß einer partiellen Anerkennung ihrer rein gegnerischen Herrscherstellung gezogen werden könnte. Ungebührliche amtliche Ehrenerweisungen an Depossedirte könnten die Qualität einer Beleidigung gegen den nachfolgenden Staatsrepräsentanten annehmen. Andererseits muß auch gerichtliche Inanspruchnahme depossedirter Monarchen aus dem Titel früherer politischer Regierungshandlungen als unzulässig von ausländischen Gerichten zurückgewiesen werden.[1])

Gegenüber den in entlegenen Weltmeeren oder Colonien abwesenden Agenten, Beamten und Befehlshabern einer plötzlich durch Revolution gestürzten Regierung kann der Wechsel der Staatsrepräsentation frühestens vom Zeitpunkte ihrer Kenntnißnahme gerechnet, wirksam werden. Die in der Zwischenzeit geschehene Vollziehung von Befehlen der älteren Staatsrepräsentation gilt als legitim nicht nur in staatsrechtlicher, sondern auch in völkerrechtlicher Hinsicht, wenn es auf den Erwerb oder Verlust von Rechten ankommt.

[1]) Die Oesterreichische Regierung concedirte dem Ex-König Karl X. und dem Herzog von Bordeaux „das privilegirte Gericht der Exterritorialen" [Oberſthofmarschall-Gericht] (Neumann, Grundriß, S. 41).

§ 22.

Staatstitulaturen.

Literatur: Moser, Versuche I, 242. — Heffter, Völkerrecht, § 53. — Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, § 14. — Bluntschli, Völkerrecht, § 83ff., 124ff., 154ff. — v. Neumann, Grundriß des Völkerrechts, §§ 15, 16. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 485ff., 510ff. — F. v. Martens, Völkerrecht (Bergbohm), § 71. — Th. Woolsey, Introduction etc. § 84. — Calvo, Droit International I, § 296ff.

Die Titulaturen der Staaten und ihrer Repräsentativorgane haben, wie die Namengebung und Namenführung der Privatpersonen, insofern rechtliche Bedeutung, als dadurch überall, wo sie in herkömmlicher Weise und unbestritten geführt werden, Legitimität und Identität der Staatsrepräsentanten bezeugt werden.

Mit Rücksicht auf den Ursprung solcher für den Verkehr unentbehrlicher Titulaturen kann man unterscheiden:

1. Herkömmliche Territorial-Herrschafts-Titel: solche, die sich aus der anerkannten Rangqualität eines beherrschten Gebietes von selbst ergeben. Daß derjenige, der in einem großen Reich oder in einem politisch organisirten großen Volke zur Herrschaft gelangt, entweder den Königs- oder Kaisertitel führt, oder entsprechendes Ehrenrecht genießt, erscheint selbstverständlich.[1])
2. Conventionelle Titel: solche, die sich aus der Verkehrspraxis der Staatsregierungen in Europa ergeben haben, und in der schriftlichen oder mündlichen Anredeform gebraucht werden: „(Kaiserliche oder Königliche) Majestät" für Könige und Kaiser, „Heiligkeit" für den Papst, „Königliche Hoheit" für Großherzoge und ausnahmsweise ehemals für gewisse Herzöge, „Hoheit" für Herzöge, „Durchlaucht" (Serenissimus) für souveräne Fürsten, Serenissima Respublica oder Confoederatio für Republiken oder Conföderationen.
3. Verliehene Ruhmes-Titel: solche, welche aus älteren päpstlichen Gnadenerweisungen herstammen: Rex Christianissimus (Frankreich), Rex Catholicus (Spanien 1496), Defensor Fidei (England 1521), Rex Orthodoxus (Polen), Rex Fidelissimus (Portugal 1748), Rex Apostolicus (Ungarn 1758). Dieselben werden in den Staatsanreden nicht gebraucht und haften an der legitimen Descendenz der ersten Erwerber, können daher von Usurpatoren nicht übernommen werden, wofern nicht Duldung der Curie eintritt.

4. Neu angenommene Titel, die ein Herrscher für internationale Verkehrszwecke sich selbst beilegt. Eine Verpflichtung, neue Titel im Staatsverkehr zu respectiren, kann andern Staaten nicht auferlegt werden. Jede derartige Veränderung in der Staatspraxis setzt daher Anerkennung von Seiten der älteren Staatstitulare voraus, deren Formen den Analogien der neustaatlichen Anerkennung oder der Anerkennung neugebildeter Repräsentativorgane folgen.

Das Aachener Protokoll vom 11. October 1818 suchte das Anerkennungsverfahren in Beziehung auf neue Staatstitulaturen von der vorgängigen Verständigung der Großmächte abhängig zu machen. Die Großmächte scheinen sich jedoch selbst von der Pflicht der Verständigung dispensirt zu haben, wenn ihre eigenen Angelegenheiten in Rede standen, wenigstens ist nicht bekannt geworden, daß der Annahme des Kaisertitels durch Napoleon III., durch König Wilhelm I. von Preußen und die Königin von England (1876) diplomatische Verhandlungen unter den Mächten vorangegangen wären: eine Unterlassung, die auch vollkommen gerechtfertigt ist, sobald man annimmt, daß nach Beseitigung der Ausschließlichkeit des ehemaligen Römischen Kaisertitels eine Rangverschiebung zwischen der Königswürde und der Kaiserwürde nach modernem Völkerrecht nicht mehr zu besorgen steht. Ohne ausreichenden Grund behauptet Bluntschli einen Vorzug der völkerrechtlichen Würdenstellung des Kaiserthums im Vergleich zum Königthum.[2])

Unter diesen verschiedenen Titulaturen besteht ein weiterer Unterschied insofern, als der Königs- und Kaisertitel unbedingt als Merkzeichen voller Souveränetät anzusehen sind. Kein „Halbsouverän" führt in Europa den Majestätstitel.[3]) Alle anderen Prädicate können von nichtsouveränen Personen geführt werden (z. B. Königliche Hoheit für die Prinzen königlicher Häuser). Der Herzogs- und Fürstentitel vererben sich nicht blos nach dem Geblütsrecht regierender Geschlechter, sondern sind auch staatsrechtlich an Unterthanen verleihbar.

Verschieden von den international wirksamen Titulaturen der Staatsrepräsentation sind diejenigen Würdenzeichen, denen durch die comitas gentium eine rein ceremoniale Anerkennung gewährt wird, ohne daß die völkerrechtlich anerkannten Prärogativen des auswärtigen Staatsverkehrs damit verbunden wären.

Dahin gehören die nach der Analogie der Statusrechte geschaffenen, dem Privatfürstenrechte ursprünglich angehörigen, für das innere Staatsleben und die Hofhaltung der Monarchien unentbehrlichen Titularwürden der Gemahlinnen der Herrscher, der Thronfolger oder Prinzen von Geblüt, sowie ihrer Gattinen. Alle diese Personen von besonderem Staatsrang sind, völkerrechtlich genommen und von den höfischen Ceremonialformen abgesehen, Unterthanen und unterstehen daher den Jurisdictionsgewalten des Auslandes nach gemeinem Recht auch dann, wenn in ihrem eigenen Staate Ausnahmegerichte für die Aburtheilung ihrer Streitsachen angeordnet sein sollten. Die ältere Theorie

vermengte vielfach Privatfürstenrecht mit internationalem Recht. Besonders in Deutschland, wo in der Periode des Verfalles nach dem Westphälischen Frieden die fürstlichen Geschlechter einerseits in reichsrechtlicher Verbindung mit einander, andererseits in völkerrechtlicher Selbständigkeit neben einander standen, war dieser Irrthum schwer zu beseitigen. Selbst Heffter vermied ihn nicht; denn er handelt von der „völkerrechtlichen Stellung der Familie des Souveräns" und schenkt dieser einen approximativen Antheil an den Prärogativen des regierenden Familienhauptes.[4])

Aus der vorangehenden Darstellung ergiebt sich, daß das Titularwesen der Staaten, soweit seine Wirkungen in Betracht kommen, eine dreifache Bedeutung hat: eine völkerrechtliche für den schriftlich urkundlichen Verkehr unter den Monarchen, sodann eine ceremoniale der comitas gentium für den persönlichen Umgang mit dem Staatsoberhaupt und seinen Familienangehörigen, was sowohl für die Beziehung der Gesandten zum Hofleben als für Abwesenheitsfälle auf Reisen im Auslande beobachtet zu werden pflegt, und endlich eine privatfürstliche Bedeutung in Hinsicht der üblichen diplomatischen Theilnahmebezeugungen bei Familienereignissen, für welche die Agenten der Repräsentativgewalt verwendet werden können.

Wenn aber auch die ceremonialen und privatfürstlichen Bestandtheile des heutigen Titularwesens aus dem engeren Kreise des allgemeinen Völkerrechts ausgeschieden werden müssen und folgeweise ihre Nichtbeachtung des Charakters einer wirklichen Rechtsverletzung nach der richtigen Ansicht entbehrt, so darf man dennoch nicht übersehen, daß sich an die Aufrechterhaltung fester Staatstitulaturen erhebliche politische Interessen knüpfen. Irrig wäre es auch zu meinen, daß durch Rangunterscheidungen unter den Staatsrepräsentanten das Rechtsprincip der staatlichen Gleichheit verletzt würde. Ebensowenig wie durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze die Merkzeichen in gesellschaftlichen Abstufungen ausgeschlossen werden, sind die politischen Machtunterschiede, die sich auch in den Titulaturen ausprägen, durch Berufung auf die Rechtsgleichheit der Staaten im auswärtigen Verkehr zu beseitigen.

---

1) Dem mittelalterlichen Patrimonialprincip entspricht die territoriale Bezeichnung König „von Frankreich", „von Preußen", dem Wahlprincip der alten Deutschen Kaiserwürde die personale Bezeichnung (erwählter „Römischer Kaiser", König der Belgier). König Wilhelm I. von Preußen wählte die abjectivische Bezeichnung „Deutscher Kaiser, König von Preußen", um die Doppelnatur des historischen Machtursprungs anzudeuten.

2) Nach seiner auch von Martens bekämpften Auffassung würde Brasilien keinen vollen Anspruch auf den Kaisertitel haben, denn er sagt: „Auf Kaiserlichen Rang und Titel haben nur diejenigen Staaten einen natürlichen Anspruch, welche nicht eine bloße nationale, sondern eine universelle Bedeutung haben für die Welt oder mindestens einen Welttheil und insofern Weltmächte sind oder welche doch als

Grossstaaten verschiedene Völker in sich einigen oder auf verschiedene Völker einen staatlich bestimmten Einfluß haben."

[3]) Dem »Roi Sansculotte« uncivilisirter Stämme in Afrika und Polynesien kann ein Anspruch auf Majestätstitel nicht zugesprochen werden, während andererseits nach dem historischen Vorgang des Populus Romanus einer großen Republik, wie den Vereinigten Staaten, nicht verwehrt sein könnte, den Majestätstitel für das souveräne Volk zu führen. Englische und Amerikanische Staatsrechtslehrer sprechen daher nicht blos von der sovereignty, sondern auch von der majesty of the people

[4]) S. 121. Der Ausdruck „approximativer Antheil" selbst ist juristisch unbrauchbar. Man kann juristisch einen geringen Antheil haben, aber niemals „beinahe einen Antheil". In der Sache selbst erkennt er übrigens, was die Hauptsache ist, ausdrücklich an, daß sich die Familienmitglieder eines Herrschers nur eines besonderen Gastceremoniells zu erfreuen haben. — Völlig consequent ist daher auch die Bestimmung des Deutschen Strafgesetzbuchs, wonach (§ 104) nur die Beleidigung auswärtiger Landesherren oder Regenten als feindliche Handlung gegen befreundete Staaten bestraft werden kann. Im ideellen Widerspruch dazu steht der Preußisch-Russische Auslieferungsvertrag (von 1885), wonach auch Beleidigung von Prinzen als schweres politisches Delict angesehen werden soll.

§ 23.

Rechtliche Einschränkungen der Vertretungsorgane.

Literatur: E. Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen (1814), S. 91 ff. — A. v. Bulmerincq, Völkerrecht, §§ 66, 67. — F. v. Martens, Völkerrecht (Bergbohm) I, § 104. — Th. Woolsey, Introduction to the Study of International Law, § 99. — Treaties and Conventions concluded between the United States of Amer. and other Powers, since July 4. 1776. Revised ed. Washington 1870. S. 927 ff.

Jener vollendete Machtzustand des Staates, der als „Souveränetät" definirt wurde, bedeutet keineswegs Unumschränktheit der Herrschaft. Die für den internationalen Verkehr der Staaten geschaffenen Vertretungsorgane können vielmehr, ohne daß der Grundsatz der Untheilbarkeit und Einheitlichkeit verletzt würde, in der Ausübung der Repräsentativgewalt aus sich selbst beschränkt sein und zwar sowohl in formaler als in materieller Richtung, je nach dem Stande des Verfassungsrechtes in den einzelnen Staaten. Aus diesem Grunde hat die Theorie des Völkerrechts die Aufgabe, die mit dem Vertretungswesen und dem auswärtigen Verkehr zusammenhängenden Theile des Staatsrechts als angränzende Materie zu beachten, wenn es auch nicht erforderlich ist, die Beschreibung aller einzelnen Staatsverfassungen der politischen Geographie zu entrücken und in den Bereich völkerrechtlicher Gesammtdarstellungen aufzunehmen.

1. In formaler Hinsicht ist der aus dem constitutionellen Princip der Ministerverantwortlichkeit entsprungene Grundsatz der ministeriellen Contrasignatur aller höchsten Regierungsacte nicht zu übersehen. Wo er gilt, können auf rechtsverbindliche Weise gegenüber dem Auslande Staatsangelegenheiten durch formlosen Schriftwechsel oder mündliche Unterredung zwischen Monarchen nicht erledigt werden. Jeder Regierungsact bedarf übrigens der Contrasignatur durch die höchste Verwaltungsstelle der auswärtigen Staatsleitung auch schon deswegen, um seinen Rechtscharakter im Verhältniß zu Familienangelegenheiten oder rein persönlichen Meinungsäußerungen der Monarchen und Regenten festzustellen. Damit wird in entgegengesetzter Richtung auch anerkannt, daß freier persönlicher Meinungsaustausch unter den Staatsoberhäuptern durch solche formale Vorschriften neuerer Verfassungsurkunden nicht betroffen wird. Wird den geltenden Formvorschriften zuwider dem Auslande eine Mittheilung zugestellt, deren Inhalt vom Empfänger als diplomatischer Regierungsact, vom Absender als nicht staatspolitische Angelegenheit aufgefaßt wird, so muß nach allgemeinen Grundsätzen der Interpretation Nichtverpflichtung des Absenders wegen der vorhandenen Formmängel angenommen werden. Bestand dagegen auf Seiten des absendenden Monarchen die erklärte Absicht, der bis dahin geltenden Landesverfassung zuwiderzuhandeln, so kann das Ausland die Legitimation der handelnden Staatsorgane so lange beanstanden, bis im Wege des entweder thatsächlichen durch Gewalt herbeigeführten oder des rechtlich vereinbarten Verfassungswechsels oder durch Indemnitätsertheilung der vorhanden gewesene Formfehler gehoben wird. Die Hauptsache bleibt bei solchen Fällen die Nichtverpflichtung auswärtiger Staatsorgane, bei anerkannt verfassungswidrigen von anderen Regierungen adoptirten Formen derartige Regierungsacte im diplomatischen Rechtsverkehr zuzulassen, ebenso aber auch die Nichtverpflichtung, einen Mangel zu rügen, der auf der Gegenseite von einer fremden Regierung bestritten wird. Welche Consequenzen eine aus dem Titel des Mißbrauchs der Repräsentativgewalt erfolgreich durchgeführte Ministeranklage auf dem Boden internationaler Rechtsverhältnisse nach sich ziehen würde, kann dahingestellt bleiben. Im Allgemeinen bleibt das Verhältniß des Staatsoberhauptes zu dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein internum. Verletzt ein Monarch pflichtwidrig durch eigenmächtiges Handeln die durch das Erforderniß der Contrasignatur garantirte Regel der Ministerverantwortlichkeit, so gebührt darüber dem Auslande ebensowenig ein entscheidendes Urtheil, wie in dem entgegengesetzten, in der Staatspraxis vorgekommenen Fall, wo der Rechtsanspruch des Monarchen, von allen wichtigen diplomatischen Maß-

nahmen vorher unterrichtet und zum Zwecke seiner Zustimmung befragt zu werden, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eigenmächtig umgangen wurde.[1])

2. Als materielle, gegenständlich wirkende Beschränkung der Repräsentativorgane fällt vornehmlich die Bestimmung ins Gewicht, wonach der endgiltige Abschluß von Staatsverträgen an die Zustimmung aller oder einzelner Gesetzgebungsfactoren außer dem Staatsoberhaupte selbst gebunden sein kann. Das Nähere über den gegenwärtigen Stand der hier in Betracht kommenden Beschränkungen des Vertragsschließungsrechtes wird erst in der Lehre von den Staatsverträgen vorgetragen werden. (S. Band III, XV. Stück.) An dieser Stelle sind nur die Consequenzen anzudeuten, die sich aus dem Conflict zwischen der nach Außen gerichteten Action der Repräsentativorgane und der verfassungsrechtlichen Ordnung des inneren Staatslebens ergeben können. Die Streitfrage ist: ob ein Staat dadurch internationale Forderungsrechte erwerben kann, daß die mit ihm contrahirenden Repräsentativorgane eines andern Staates sich rechtswidrig über die von ihnen grundsätzlich anerkannten Schranken des Verfassungsrechtes hinwegsetzen, indem diese sich von deren Beobachtung etwa unter Berufung auf Zweckmäßigkeitsrücksichten, oder auf Nothstand, oder auf geschäftliche Dringlichkeit und Gefahr im Verzuge, selbst dispensiren.[2]) Oder muß nach allgemeinen Grundsätzen jeder Staat die Legitimation seines Mitcontrahenten prüfen? Soll die innere Verfassungsordnung der Staaten, vorbehaltlich etwaiger Regreßnahme oder der bestehenden Vorschriften über Ministerverantwortlichkeit dem Verkehrszwecke internationalen Charakters im einzelnen Falle aufgeopfert werden müssen? Offenbar ist es unmöglich, diese für das Vertragsschließungsrecht präjudiciellen Fragen aus dem Standpunkt des Privat-Obligationenrechts allein zur Lösung zu bringen. Vielmehr muß auf den Zusammenhang und die Wechselwirkung der beiden Principien der sog. nationalen Selbständigkeit und der internationalen Gemeinschaftsordnung zurückgegangen werden. Deswegen ist zu sagen: Kein Staat kann zu Friedenszeiten eine andere Staatsregierung zu einer Verfassungsverletzung in seinem Interesse vertragsmäßig verpflichten wollen, am wenigsten dann, wenn nach dem Rechte des sich verpflichten sollenden Staates der staatsbürgerliche Widerstand gegen verfassungsverletzende Verordnungen und Gesetze berechtigt sein würde. Würde eine Staatsregierung aus dem Grunde solcher Verfassungswidrigkeit hinterher gestürzt, so könnte die nachfolgende de facto Regierung die contra clarum jus übernommenen Verpflichtungen

gegen das Ausland zurückweisen. Denn das Unrecht liegt bei beiden Contrahenten.

Anders wäre die Sachlage geartet, wenn in zweifelhaften Fällen die repräsentativen Organe ihre unbehinderte Legitimation auf geschehene Erkundigung gegenüber dem Auslande als zweifellos versichern und das Ausland nicht im Stande ist, sich Gewißheit zu verschaffen. Alsdann würde zu untersuchen sein, ob jenen Versicherungen irgend ein fahrlässig verschuldeter Rechtsirrthum zu Grunde liege oder bei erfolgreich gewordener Behinderung der Vertragserfüllung eine Delictsschuld irgend welcher Art anzunehmen sei. Unzweifelhaft gelten aber für den Kriegszustand und darauf folgende Friedensschlüsse andere Regeln. Denn durch den Kriegszweck und die Kriegsgewalt wird der staatsrechtliche Zustand der feindlichen Gewalt bis zu dem Maße negirt, daß er niemals als Fundament des Widerstandes ausgenutzt werden darf.[3])

3. Aehnliche Gesichtspunkte sind auch bei der völkerrechtlichen Beurtheilung des den Kammern etwa zustehenden Geldbewilligungsrechtes herbeizuziehen. Unter dem Titel einer dem Ausland geschuldeten Aufwendung darf dasselbe nirgends umgangen werden. Selbstverständlich ist andererseits, daß irgend eine völkerrechtlich gegebene Delictsschuld der Anerkennung durch die Volksvertretungen nicht bedarf. Auf welche Weise die Mittel zu ihrer Tilgung herbeigeschafft werden, mag alsdann von den Kammern überlegt und erwogen werden. Nur kann die Pflicht, eine dem Auslande rechtlich geschuldete Summe zu bewilligen, nicht mehr zweifelhaft sein. In Beziehung darauf gilt die Pflicht der Steuer- oder Anleihebewilligung in noch höherem Maße, als hinsichtlich des für die innere Staatserhaltung nothwendigen Bedürfnisses, da die Verweigerung rechtzeitiger Zahlung die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den säumigen Staat nach sich ziehen könnte.

4. Durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz der den Gerichten zuerkannten Unabhängigkeit kann es der Staatsregierung verwehrt sein, über die zur Competenz der Gerichtsbehörden gehörigen Objecte der Privat- und Strafrechtspflege eigenmächtig zum Vortheil des Auslandes zu disponiren. Den Grundsätzen ihrer Gerichtsverfassung entgegen, kann keine Staatsregierung verpflichtet werden, in internationalen Streitsachen die Justiz zu beeinflussen, zu hemmen oder durch Einsetzung von Ausnahmegerichten abzuändern. Kaum zu bezweifeln ist jedoch, daß jeder nachweisbar von der Regierung selbst ausgegangene Versuch, die Unparteilichkeit der ihr suborbinirten Richter durch Einschüchterung oder Bestechung zu ihrem eigenen Vortheil zu beeinflussen, auch die internationale Anerkennung der gerichtlichen Unabhängigkeit in Frage stellen würde. Sind in einem Lande

die Gerichte in dem Maße von der höchsten Staatsstelle abhängig, daß der absolut regierende Herrscher in eigener Person als letzte Instanz Recht sprechen darf, so erscheint es zulässig, daß an Stelle formaler Procedur die materielle bestimmte Entscheidung internationaler Streitsachen im Wege der Vertragschließung voraus stipulirt wird, wie ja auch das Staatsoberhaupt in absoluten Monarchien zur Emanation einzelner Gesetzgebungsacte sich dem Auslande verpflichten kann. Aehnlich liegen die Verhältnisse in solchen Staaten, die den Grundsatz der Exterritorialität in Beziehung auf die Unterthanen anderer Staaten zugelassen haben. Die Repräsentativorgane solcher Staaten, deren Unterthanen vom Gerichtszwang einer fremden Macht durch das Privilegium der Exterritorialität befreit sind, brauchen ihr Recht aus völkerrechtlichen Delicten nicht immer erst vor den Gerichten zu suchen und können z. B. im Falle einer an sich begründeten, directen oder subsidiären Haftpflicht, z. B. bei Tödtungen von Gesandten oder Consuln, sofort an die executive Stelle des schuldigen Staates herantreten.

5. Auch hinsichtlich mancher, ihrer Natur nach administrativer Geschäfte kann der Repräsentative des Staates eine Beschränkung auferlegt sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn zwar formell dem Staatsoberhaupt – wie auch in der Nordamerikanischen Union – das Recht Gesandte zu ernennen, eingeräumt, bezüglich der gesandtschaftlich zu besetzenden Stellen oder der Auswahl der zu berufenden Personen dagegen ein Genehmigungsrecht anderer hoher Staatsbehörden vorgesehen würde. Daß durch administrative Eigenmächtigkeit die internationale Competenz formell richtig beglaubigter Gesandter zumal dann nicht in Zweifel gestellt werden kann, wenn durch internes Amtsgeheimniß die Beobachtung vorgeschriebener Formen verdeckt wird, dürfte wohl allgemein angenommen werden. Zweifelhaft und streitig könnte aber die Frage werden, ob durch Verhandlungen mit solchen regelwidrig ernannten Agenten auswärtige Staaten in den Stand gesetzt werden, Rechte zu erwerben, deren Wirkungen über die der freien Verfügung des formwidrig Ernennenden unterstellten Sphäre hinausgehen.

6. Als administrative Beschränkung der repräsentativen Machtorgane muß es auch angesehen werden, wenn diese förmlich und ausdrücklich zur Berichterstattung in diplomatischen Angelegenheiten verpflichtet und somit einer Controlle unterstellt sind.[4]) Völkerrechtliche Consequenzen können daraus kaum entstehen, es sei denn, daß man die Frage aufwerfen wollte, wie sich die pflichtmäßige Bewahrung des diplomatischen Geheimnisses zu dem Rechte der Kenntnißnahme anderer Behörden, zu

dem Collegialitätsprincip der Gesammtcommissionen oder zu dem Auskunftsbegehren der Kammern (Interpellationsrecht) verhalten?

7. **Das Recht der Kriegserklärung kann an die Zustimmung der Volks- oder Staatsvertretung gebunden sein.**[5] In solchen Fällen ist die Thatsache trotzdem erfolgter Kriegserklärung völlig unabhängig von der Prüfung der verfassungsrechtlichen Befugniß. Das Nähere wird an anderer Stelle (s. unten in der Lehre von der Conföderation) vorgetragen werden.

Verschieden von dieser Gruppe von Beschränkungen, die lediglich im Verfassungsrechte **einzelner unabhängiger** Staaten wurzeln, sind die Beschränknngen aus dem Grunde völkerrechtlich **unvollständiger** Souveränetät oder aus dem Grunde der **Connexität** mehrerer Herrschaftsgebiete mit verschiedenen Verfassungen. Daraus ergiebt sich für die Systematik die Aufgabe der Darstellung: Erstens, der Lehre von der sog. **Halbsouveränetät** (Kapitel II) und zweitens der **territorialen Organisation der Repräsentativgewalt** (Kapitel III).

---

[1]) **Bulmerincq** (S. 313) bezeichnet den Minister der auswärtigen Angelegenheiten als „mittleres Organ des Staatsverkehrs für das gütliche Verfahren" (im Gegensatz zur höheren Stellung des Souveräns und der unteren Stellung der Gesandten. „Mittleres Organ" für das gewaltsame Verfahren sind ihm die Minister des Krieges. Letztere Auffassung erscheint anfechtbar. Der Kriegsminister bedeutet für das Ausland auch in Kriegszeiten nicht mehr als der Finanzminister eines anderen Staates zu Friedenszeiten.

[2]) Ein solcher Fall ist bisher in der diplomatischen Praxis des Deutschen Reichs nur einmal vorgekommen, als nämlich in Abwesenheit des Reichstags ohne dessen Zustimmung der Deutsch-Spanische Handelsvertrag vom 12 Juli 1883 in Wirksamkeit gesetzt wurde. Siehe denselben im Reichsgesetzblatt 1883, S. 307 ff.

[3]) Daß die im Text vertretene Ansicht die herrschende in der Völkerrechtsliteratur seit Grotius gewesen ist, hat **Meier** dargethan. Grotius, Vattel, Wolf, G. F. v. Martens, Klüber, Moser, Heffter, Oppenheim, Bluntschli, Wheaton, Calvo und andere stützen sie. **Meier** selbst sagt: „Das Ausland ist verpflichtet die staatsrechtlich geordnete und beschränkte Legitimation des Staatsoberhauptes zu prüfen, ehe es mit demselben abschließt. Die ganze Repräsentationsbefugniß beruht sowohl principiell, als auch, was die Begränzung derselben betrifft, auf dem inneren Staatsrecht."

[4]) S. Art. 8 der Deutschen Reichsverfassung: „Außerdem wird im Bundesrath aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrath alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt"

[5]) Wie beispielsweise Art. 11 der Deutschen Reichsverfassung Zustimmung des Bundesraths zu dem vom Kaiser zu erklärenden Kriege erfordert.

Zweites Kapitel.

Staaten mit unvollkommener Souveränetät.

§ 24.

Begriff und Wesen der sogenannten Halbsouveränetät.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 19. — Bluntschli, in der Revue de droit International 1881. S. 571 ff. — v. Bulmerincq, Völkerrecht (in Marquardsen's Handbuch) I, § 14 (Note). — Carnazza Amari, Diritto Internaz. pubblico I, S. 193 ff. — F. v. Martens, Völkerrecht I, §§ 60—62. — Twiss, Law of Nat., § 25. — Hall, International Law, § 19. — Stubbs, Suzerainty, or the rights aud duties of suzerain and vassel States. 1882. T. E. Holland, The Elements of Jurisprudence (2. ed.) p. 40, 295. — Lawrence, Commentaries sur Wheaton (1868) I, 225. — Wharton, Comm., § 137.

Zwischen völkerrechtlich normalen Gebilden der souveränen Staatspersönlichkeit und denjenigen Gestaltungen, bei denen das Dasein des Staates nur noch eine verfassungsrechtliche Bedeutung für die innere Ordnung der Staatenverbindungen gewinnt, ohne in den internationalen Rechtsverkehr unmittelbar einzugreifen, giebt es Uebergangsformationen. Das Wesen derselben tritt darin hervor, daß in ihnen vom Auslande anerkannte, repräsentative Organe zwar bestehen, aber ohne jenes Vollmaß der Unabhängigkeit und Selbständigkeit, das souveränen Staaten eigen ist. Rechtlich entscheidend für solche unvollkommene Souveränetät bleibt somit:

1. Das Vorhandensein gewisser, völkerrechtlich anerkannter Verkehrsbeziehungen zwischen vollberechtigten Mitgliedern der Staatengenossenschaft einerseits und minder berechtigten Staaten andererseits, so daß auf dieser letzten Seite das Princip der Gleichberechtigung aller Staaten durchbrochen und auf die Stellung der sog. Halbsouveräne nicht angewendet wird.
2. Der völkerrechtlich anerkannte Bestand des speciellen internationalen Unabhängigkeitsverhältnisses eines zwar nicht unterworfenen, aber in bestimmten, einzelnen Verhältnissen einem andern vollsouveränen Staate doch untergebenen Landes. Das untergebene Land wird mit Rücksicht auf diese seine Stellung herkömmlicher Weise als halbsouverän bezeichnet, um damit gleich-

zeitig anzudeuten, daß ihm eine im staatsrechtlichen Sinne eigene Selbständigkeit zukommt. Die in die völkerrechtliche Stellung mitbestimmend oder auch in einzelnen Fällen entscheidend eingreifende auswärtige Gewalt führt den Titel der Suzeränetät und bedeutet internationale Schutzherrlichkeit.

Wenngleich schon dem Alterthum, insbesondere den Römern, ähnliche Staatsgestaltungen nicht völlig unbekannt waren, so liegt der historische Anknüpfungspunkt für den Rechtscharakter der Halbsouveränetät doch vorzugsweise in dem vasallitischen Verhältniß des mittelalterlichen Lehnswesens und in jenem Gedanken, wonach ohne Aufgabe nationaler Selbständigkeit sogar eine Königskrone vom Deutschen Kaiser als dem weltlichen Oberherrn der Christenheit damals zu Lehn übernommen werden konnte.

Mit den modernen Entwickelungen der Begriffe Nationalität und Souveränetät sonderten sich denn auch die ehemaligen Gesammt-Inhaltsbestimmungen des Lehnrechtes in Rücksicht ihrer feudalen, grundrechtlichen und ökonomischen Bestandtheile einerseits und ihrer politischen oder internationalen Elemente andererseits. Vasallitische Abhängigkeit eines Staatswesens gegenüber einem andern bedeutet nicht nothwendig den Mangel an Souveränetät auf Seite des Vasallen. Denn es kann sich, wie bei dem ehemaligen Verhältniß des Königreichs Neapel zum päpstlichen Stuhle, lediglich um die Erinnerung an historische Ehrenrechte des Papstes oder um eine Rangstellung des gleichfalls souveränen Oberlehnsherrn handeln. Im Allgemeinen aber ist zu sagen: Der Lehnrechtsinhalt, insbesondere die Heeresfolge eines Vasallenstaates, gegenüber einem anderen Oberlehnsstaate, ist nicht nur mit dem modernen Souveränetätsbegriff in unlösbarem Widerspruch, sondern ist kaum noch mit der Stellung solcher Gebilde vereinbar, welche gegenwärtig als halbsouverän bezeichnet zu werden pflegen. Der Halbsouveräne hat heute in der Regel mehr Rechte, als der Vasall im Mittelalter besaß, kann aber auch weniger haben.[1])

Prägte sich in den Germanischen und Romanischen Staaten das Abhängigkeitsverhältniß öffentlich rechtlicher Gewalten vornehmlich in der Heeresfolge des minder Mächtigen aus, so entstammt der Praxis des Islam die Beugung der schwächeren Gemeinwesen unter den Druck des stärkeren Herrschers durch Auferlegung von Zinspflichtigkeit und Tributzahlung. Auch in Beziehung auf diese ist gegenwärtig zu behaupten, daß Steuerpflichtigkeit eines Staates gegenüber den Andern mit dem Rechtsbegriff der Souveränetät nicht vereinbar ist, andererseits aber auch kein charakteristisches Merkmal der Halbsouveränetät abgiebt.

Die modernen Staaten, die als halbsouverän gelten, sind regelmäßig weder vasallitisch-heerdienstpflichtig, noch ökonomisch-tributpflichtig. Der gleichfalls öfters zu ihrer Bezeichnung verwendete Ausdruck Tributärstaaten ist daher zu vermeiden und jedenfalls noch unklarer, als das seiner unlogischen Qualität wegen zwar mit Recht an-

gefochtene, aber doch in der Staatspraxis conventionell festgehaltene Wort der Halbsouveränetät, das in arithmetischer Form jene unklare Theilung der Gewalten wiedergeben wollte, durch welche die öffentlichen Rechtszustände des Deutschen Reichs nach dem Westphälischen Frieden verwirrt worden waren.[2]) Das mittelalterliche Fundament der Vergleichung der hohen und niederen Macht lag in den Weltherrschaftsideen der Päpste, Kaiser und Chalifen und besteht heute nicht mehr.

War also im Mittelalter, wenigstens ursprünglich, das lehnsherrliche Recht oder sog. Obereigenthum (dominium directum), und die Auferlegung von Gebühren oder Zinsen durch Tributpflichtigkeit gewisser Herrscher zu allermeist Ausdruck eines entweder staatsrechtlich oder international wirkenden Gewaltverhältnisses und einer ihnen zuerkannten Mittelstellung zwischen Unterthanenschaft und höchster Befehlshaberschaft, so verhält es sich gegenwärtig mit der Stellung der Halbsouveräne gegen die Suzeräne sogar umgekehrt.

Das Entscheidende in der Suzeränetät ist international wirksame Schutzpflichtigkeit; nicht die Untergebenheit des Halbsouveräns, sondern dessen Anspruch auf Sicherstellung seines staatlichen Bestandes gegen auswärtige Gefahren: Sicherstellung, vermittelt durch Leistung des erforderlichen Schutzes. Findet dieses Rechtsverhältniß seinen Ausdruck in der Leistung eines Homagial-Eides oder Versprechens, sowie in der Entrichtung eines Tributes, so wird damit in zweifelhaften Fällen nichts anderes gemeint sein, als die formale Recognition eines hergebrachten Zustandes in der Richtung seiner zeitlichen Fortdauer. Der Sache am meisten entsprechend wäre daher der Halbsouverän als forderungsberechtigter Schützling zu bezeichnen.[3]) In der That findet man auch die Rechtsstellung des Suzeräns als diejenige eines Protectors bezeichnet. Vergleichungshalber mag man dann, wie oft genug geschehen, das Pflegschaftsverhältniß und die Vormundschaft des Privatrechts herbeiziehen.

Oft genug wurde das Verhältniß und der Bestand solcher halbsouveränen Staatsgebilde als völkerrechtlich geduldete oder geschaffene Anomalie von den Theoretikern betrachtet. Man glaubte, daß dieser Thatsache die Eigenschaft einer gleichsam zwitterhaften Mißbildung innewohne und hielt dafür, daß solche Gebilde sich völlig überlebt hätten. Beachtet man indeß die historischen Bedürfnisse staatlicher Neubildungsprozesse im Zusammenhang mit der allmälig fortschreitenden Ausbreitung Europäischer Rechtsgrundsätze auf Gebieten, die ihnen früher völlig verschlossen waren, so begreift man die Zweckmäßigkeit solcher Uebergangsformationen. Bezeugt wird dies Bedürfniß gleichsam embryonaler Formen zwischen der noch nicht erloschenen Lebenskraft althergebrachter Herrschaftsrechte und der noch nicht völlig entfalteten Lebenskraft staatsbildender Keimzustände durch die modernen Vorgänge in der Entwicklung der Osteuropäischen Länder und vor allen andern Dingen durch die seit dem Auftreten der Englisch-Ostindischen Compagnie bis auf die allerneuesten Zeiten fortgesetzte Behandlungsweise Ostasiatischer und sodann auch Afrikanischer Herrschaftsinteressen. Mag man daher der sog. Halbsouveränetät auch

jene juristische Bestimmtheit absprechen, die der Begriff der Souveränetät selbst erst im Verlaufe der Jahrhunderte erlangen konnte, so fehlt es ihr doch nicht an hinreichend starken Grundlagen, an jener Zweckmäßigkeitstendenz, die in dem neuesten Staatsvertragsrecht der Mächte sich wirksam erweist.

Der Hergang bei der Entstehung der Halbsouveränetät kann ein verschiedener sein, je nach dem es sich um eine Machterweiterung ehemals völlig abhängiger, des völkerrechtlichen Rechtsverkehrs nach außen entbehrender Provinzen handelt, oder um einen Machtverlust ehemals souverän gewesener Staatsgebiete, die ihre freie Stellung nicht bewahren konnten. An sich selbst giebt es kein Hinderniß dagegen, daß das Abhängigkeitsverhältniß des einen (beschützten) von einem andern (ihn beschützenden) Staate sich auch auf Gewohnheit gründe. Regelmäßig wird jedoch ein Schutzvertrag zur Begründung der Halbsouveränetät eines Staates vorausgesetzt, der entweder im Zusammenhang mit Friedensverträgen stehen und dem minder mächtigen Staate aufgenöthigt sein kann oder als das Werk einer völlig freien Vereinbarung erscheint. Immer und unter allen Umständen aber muß ein dauernder Zustand, nicht blos ein auf Zeit oder bedingungsweise abgeschlossenes Verhältniß vorliegen, das sich somit von Allianz- und Bündnißverträgen unterscheidet. Der Schutzvertrag enthält somit einzelne unlösbar mit einander verbundene Inhaltsbestandtheile der Conföderation, der Allianz und der territorialen Garantie neben der Begründung eines dauernden Zustandes der Abhängigkeit zwischen zwei Staaten, vermöge dessen völlige, internationale Selbständigkeit nur dem beschützenden Staate zukommt. Solche die Halbsouveränetät constituirenden Verträge können in mehrfacher Weise zu Stande kommen:

1. Entweder zwischen den zunächst an dem Schutzverhältniß selbst betheiligten Staaten, vorbehaltlich der nachträglich hinzutretenden, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich gewährter Anerkennung anderer Verkehr pflegender Nationen, die zumal dann nothwendig wird, wenn eine früher abhängig gewesene Provinz zu dem Range halbsouveräner Gemeinwesen emporsteigt.

2. Oder im Wege einer durch Congresse oder Conferenzen vermittelten collectiven Vertragsschließung, wie auf dem Pariser Friedenscongreß 1856, oder auf dem Berliner Congreß vom Jahre 1878 bezüglich gewisser Balkanstaaten. Es ist in solchen Fällen möglich, daß alsdann mit der Begründung der Halbsouveränetät eine Uebernahme einer Garantie zu Gunsten der minder mächtigen Staaten verbunden wird und dann das Schutzverhältniß eine doppelte Richtung erhält: einmal im Sinne der inneren Selbständigkeit des beschützten Staates gegenüber willkürlichen Interventionen des Suzerains und sodann gegenüber auswärtigen von dritter Seite drohenden Gefahren, die der Suzerain von dem durch ihn beschützten Staate abzuwehren berechtigt und verpflichtet wird.

Neben der effectiven Halbsouveränetät giebt es eine im Sinne des Völkerrechts fictive Halbsouveränetät. Als solche darf man die Auffassung bezeichnen, in Gemäßheit welcher nach der Nordamerikanischen Staatspraxis den Indianern in den staatlich noch nicht organisirten Territorien für den Zweck der Vertragsschließung Halbsouveränetät eingeräumt wird. Auf ähnlicher Voraussetzung beruhte die quasi internationale Stellung der Ostindischen Compagnie zu den Indischen Fürsten. In diesen Fällen fehlt es den Stämmen oder Fürsten solcher vom Verkehr mit anderen Staaten völlig abgeschnittener Gebiete auch an den elementaren Bestandtheilen einer beschränkt völkerrechtlichen Persönlichkeit.

Die Qualität der Halbsouveränetät geht verloren, wenn der beschützte Staat die vollständige Souveränetät erlangt und dieser neue Zustand anerkannt wird. Das gleiche Resultat der Beendigung kann aber auch in umgekehrter Richtung herbeigeführt werden, wenn halbsouveräne Staaten von dem Suzerain völlig unterjocht werden, welchenfalls in Beziehung auf den Uebergang seiner Rechte und Verbindlichkeiten die bereits entwickelten Grundsätze der Staatsnachfolge angewendet werden müssen.

---

[1]) Wharton (a. a. O. S. 214) nimmt Vasallität und Halbsouveränetät als identisch.

[2]) Die Erfindung des Wortes „halbsouverän" wird auf Moser zurückgeführt (Günther, Völkerrecht I, 508) und bereits von Wheaton gerügt. Die nicht zu entscheidende Streitfrage, ob halbsouveräne Staaten zu den unabhängigen oder zu den abhängigen Staaten zu zählen seien, nöthigt immer wieder zu einem medius terminus, d. h. zu dem Anerkenntniß, daß es sich um eine Uebergangsformation handelt. Etwas anderes sehe ich auch nicht in der Wendung von Twiss, der die sog. halbsouveränen Staaten als Staaten mit »conventional independence« im Gegensatze zu Staaten mit »absolute independence« rechnet. Dieser Gegensatz ist verkehrt, weil auch (voll) souveräne Staaten durch vertragsmäßig vereinbarte Anerkennung Dasein erlangt haben können.

[3]) Die Bezeichnung „Schutzstaaten" ist zu vermeiden, weil es immer zweifelhaft bleibt, ob der schutzberechtigte Unterstaat oder schutzpflichtige Oberstaat damit gemeint sein soll. Twiss (I, 26) bezeichnet die halbsouveränen Staaten als protected independent staates. Schon Bynkershoek betonte das Schutzverhältniß (tuitio). Aehnlich Grotius (I, 3, 21), der von den Staaten sub patrocinio, non sub ditione sprach. — Hall benennt die halbsouveränen Staaten in negativer Formulirung als imperfectly independent States.

§ 25.

Selbständigkeit und Unselbständigkeit halbsouveräner Staaten.

Die Formen, in denen sich die Verfassung beschützter, abhängiger Staaten bewegt, können ebenso verschieden sein, wie diejenigen der Schutz gewährenden Staaten. Das historisch regelmäßige Verhältniß war freilich ursprünglich

dasjenige der monarchischen Staatsform auf beiden Seiten des Vasallen und des Souveräns. Doch kann auch die Qualität der Halbsouveränetät auf Seiten eines Monarchen gegenüber einer Republik oder auf Seiten einer Republik gegenüber einem Monarchen vorhanden sein.

Angesichts dieser Möglichkeit formaler Verfassungsverschiedenheiten für die beiden am Schutzverhältniß betheiligten Staaten entsteht zunächst die Frage, ob der beschützte Unterstaat seine Verfassungsform beliebig wechseln darf oder der Oberstaat ein für allemal als zum Wächter der Legitimität bestellt erachtet werden müsse. Muß ein abhängiger Fürst auch gegen rebellische Unterthanen beschützt werden? Die Pforte ließ es geschehen, daß in den von ihr ehemals abhängigen Donaufürstenthümern der Fürst Cusa entsetzt wurde. Allgemein läßt sich, da es sich um anomale Verhältnisse handelt, kein Princip nachweisen, aus welchem eine Entscheidung zu schöpfen wäre. Fehlt es an einer Bestimmung für den einzelnen Fall, so ist entweder auf die in dem Entstehungsacte des Schutzverhältnisses ausgeprägte Zweckrichtung zurückzugehen und zu untersuchen, ob die Rechtsstellung des Oberstaates eine Verfassungsgarantie in sich schließe; oder es ist darauf zu achten, ob der Oberstaat befugt ist, jeweilige Regierungsnachfolger im Unterstaat zu bestätigen und einzusetzen. Ist dies der Fall, so erscheint es selbstverständlich, daß das Recht der Succession durch Umwälzungen nicht geändert werden darf. Auch an diesem Beispiel erkennt man, daß die Halbsouveränetät keine mathematisch oder logisch genau abzugränzende Mittelstellung zwischen völliger (staatsrechtlicher) Abhängigkeit eines Gebietes und vollständiger (internationaler) Unabhängigkeit darstellt. Bestandtheile der Abhängigkeit und andererseits der Unabhängigkeit können in verschiedenen Antheilsverhältnissen mit einander gemischt sein.

Zerlegt man diese Mischungen, so erkennt man, daß sowohl in Hinsicht der materiellen Verhältnisse als auch in der formalen Organisation der Schutzbeziehungen nicht unerhebliche Unterschiede zum Vorschein kommen.

Was zuvörderst die materiellen Bestandtheile der den Unterstaaten zukommenden, relativen Unabhängigkeit anbelangt, so erscheint:

1. Administrative Unabhängigkeit der Unterstaaten im Sinne der Selbstverwaltung selbstverständlich, so daß der Regierung in ihnen die gesammte Stellenbesetzung hinsichtlich der ihr untergebenen Organe zustehen muß. Das Gleiche gilt auch von der Justizverwaltung im e. S. Von bestimmt vereinbarten Ausnahmeverhältnissen abgesehen, muß immer vorausgesetzt werden, daß die Entscheidung von Rechtssachen in letzter Instanz dem Unterstaate nicht entzogen werden darf und die Schutzberechtigung des Oberstaates einen Instanzenzug oder ein Recht der Entscheidung in administrativer Beschwerdesache nirgends begründet.
2. Auch gesetzgeberische Unabhängigkeit, vorbehaltlich der für verfassungsrechtliche Normen etwa geltenden Ausnahmen, muß herkömmlicher Weise im Zweifelsfall den Unterstaaten zuerkannt werden. Nur

hinsichtlich der Fremdengesetzgebung dürfte, soweit die Rechte der Unterthanen des Oberstaates dabei in Frage kommen, eine Verletzung berechtigter Interessen durch den Suzerain gerügt werden können.

3. Anders liegen die Verhältnisse in Hinsicht des auswärtigen Verkehrs der Unterstaaten. Daß ihnen hier irgend welche Beschränkungen in der Geltendmachung internationaler Befugnisse auferlegt sein müssen, liegt in der Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse. Das Gesandtschaftsrecht zwischen Unterstaaten und Oberstaaten kann so gestaltet sein, daß dem Unterstaat die Pflicht der Entsendung von Vertretern an den Oberstaat zum Zwecke der Berichterstattung oder im Sinne politischer Verantwortlichkeit auferlegt wird. Der Unterstaat darf hingegen von dem Verkehr mit dem Auslande durch den Oberherrn nicht völlig abgeschnitten sein. Immer ist vielmehr bei der Construction des hier vorliegenden Rechtsverhältnisses davon auszugehen, daß das internationale Verkehrsrecht auf Vertragsschließung und Gesandtschaft auf Seiten des Unterstaates soweit reicht, als bei der Wahrnehmung solcher Beziehungen zum Auslande die Gefährdung der Existenz des Unterstaates und folglich eine eventuelle Inanspruchnahme der Schutzleistung im gewöhnlichen Laufe der Dinge ausgeschlossen sind. Dem Unterstaate gebührt daher der Abschluß internationaler Verträge betreffend die Rechtshilfe, die Niederlassung der Fremden, die Pflege des internationalen Privatrechts und ähnliche, in der Hauptsache unpolitische Materien. Andererseits giebt es nicht wenige Materien, die so beschaffen sind, daß neben den eigenen Selbständigkeitsinteressen des Unterstaates, auch wichtige Angelegenheiten des Oberstaates gleichzeitig berührt werden müssen, zumal die allgemeine Erfahrung lehrt, daß in der Mehrzahl solcher Fälle der Unterstaat durch einen natürlichen Antagonismus zum Oberstaat dazu gedrängt wird, seine Selbständigkeitsrechte über das objectiv zulässige Maß auszudehnen. Uebrigens ist dabei auch auf den Entstehungsgrund der Halbsouveränetät zurückzugehen. Würde eine völlig abhängige Provinz durch Verträge zum Rang eines halbsouveränen Staates emporgehoben, so hat dieser im Falle einer speciellen Aufzählung seiner Gerechtsame keine weiteren Befugnisse außer den erwähnten, während die Präsumtion weiterer Gerechtsame zu Gunsten eines halbsouveränen Staates streitet, der ehemals vollsouverän war.

4. Unselbständig und abhängig erscheint der Unterstaat und ein regierender Halbsouverän in Hinsicht seines Kriegsführungsrechtes, mag er immerhin den Oberbefehl über einen militärisch vom Oberstaate abgesonderten Heeresverband führen. Nirgends hat der Unterstaat das Recht eigenmächtiger Kriegserklärung oder autonomen Friedensschlusses. Andererseits muß es als selbstver-

ständlich erachtet werden, daß ein von Außen angegriffener Unterstaat, wie im Falle Bulgariens, das 1885 von Serbien plötzlich überfallen wurde, sich zur Wehre setzen darf, ohne erst die Hülfe des Oberstaates abwarten zu müssen. Jede Kriegserklärung an den Unterstaat ist ipso jure auch an den Oberstaat gerichtet. Hingegen kann die von Unterstaaten ausgegangene Kriegserklärung vom Suzerän entweder inhibirt oder durch gewaltsames Einschreiten hinterher wirkungslos gemacht werden. Obwohl aber das Kriegführungsrecht des Unterstaates in der Schutzpflicht des Oberstaates absorbirt wird, ist es doch unzweifelhaft, daß dem Unterstaate die Qualität eines selbständigen Belligerenten völkerrechtlich selbst dann zuerkannt werden muß, wenn er sich im Widerspruch zum Schutzvertrage gegen den Suzerän mit bewaffneter Gewalt auflehnt. Als Präcedenzfall kann hier der Krieg des Jahres 1877 angeführt werden, in welchem die Rumänen als Bundesgenossen der Russen ihren damaligen Suzerän angriffen.

Ob im Kriegsfalle des Oberstaates der Unterstaat sich neutral erklären oder doch neutral bleiben kann, wird sich in allgemein gültiger Weise theoretisch nicht entscheiden lassen. Ausschlag gebend bleibt in rechtlicher Hinsicht die international anerkannte Verfassung des Unterstaates und der besondere Inhalt des Schutzvertrages. Ist der Unterstaat beispielsweise zur Heeresfolge vertragsmäßig nicht verpflichtet, und fehlt es dem kriegführenden Oberstaate an rechtlich anerkannten Mitteln, die Hülfsquellen des Unterstaates für seine Kriegführungszwecke auszunützen, so muß, wie im Falle der Jonischen Inseln (1854) während des Krimkrieges, die Neutralität des Unterstaates als sein Recht von den Belligerenten geachtet werden. An dieser Forderung kann auch dann nichts geändert werden, wenn der Unterstaat fortfährt, einen regelmäßig zu Friedenszeiten geschuldeten Tribut an den Oberstaat während eines Krieges zu entrichten, wogegen die Leistung außerordentlicher Kriegsbeisteuern das Recht der Neutralität hinfällig machen würde. Ebenso wie der Unterstaat eines selbständigen Kriegführungsrechts entbehrt, ermangelt er auch der Befugniß, kriegerische Allianzverträge zu offensiven Zwecken abzuschließen, oder Gebietsveränderungen herbeizuführen.

Aus der vorangehenden Darstellung ergiebt sich, daß Rechte und Pflichten des beiderseitigen Schutzverhältnisses unter zwei verschiedene Gesichtspunkte subsumirt werden können:

A. Relative Selbständigkeitsrechte des Unterstaates gegenüber der allgemeinen Staatengenossenschaft und dem Suzerän, in Hinsicht derer der Unterstaat die Qualität innerer Unabhängigkeit genießt und der Fürsorge des Oberstaates entrückt ist. Potenzirt erscheinen solche Unabhängigkeitsrechte, wenn sie einer völkerrechtlichen Garantie zur Abwehr etwaiger Angriffe gegenüber dem Oberstaat theilhaftig geworden sind.

B. Relative Abhängigkeitsverpflichtungen des Unterstaates gegenüber dem Oberstaat, der seinerseits als privilegirte Vormacht sich von der internationalen Rechtsstellung anderer (voll)souveräner Staaten unterscheidet. Der rechtliche Ausdruck solcher Bevorrechtung des Suzerains kann in verschiedener Weise hervortreten: In der allgemein in Verträgen ausgesprochenen Interdiction gewisser Souveränetätsacte, wenn diese dem Unterstaat ausdrücklich entzogen worden sind, deren Vornahme also ipso jure nichtig sein würde; in der ausdrücklich anerkannten Befugniß gewaltsamen Einschreitens des Oberstaates zur Verhinderung bestimmter schutzvertragswidriger Acte, endlich in der Auferlegung solcher Militärdienstbarkeiten, insbesondere eines dem Suzerain zugestandenen Besatzungsrechts, wodurch präventiv etwaigen Gränzüberschreitungen in der Competenz des Unterstaates gewehrt werden kann.

C. Concurrirende Rechte des Unterstaates und des Oberstaates im Verhältniß beider zu dritten Staaten. So kann es zweifelhaft werden, ob bei dem Abschluß solcher internationaler Verträge, deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit im Voraus nicht ausdrücklich festgestellt wurde, der Oberstaat auch in Beziehung auf das Gebiet des Unterstaates ohne dessen Zustimmung contrahiren kann oder umgekehrt, ob der Unterstaat allein die Befugniß der Vertragschließung beanspruchen darf, ob ferner der Unterstaat berechtigt ist, auf Congressen neben dem Suzerain bei der Ordnung seiner Angelegenheiten mitzuwirken, ob er die Befugniß hat, Gränzregulirungsverträge abzuschließen, Consuln im Auslande anzustellen, eine eigene Flagge im Seeverkehr zu führen und anderes mehr.

Gerade in dieser dritten Gruppe treten die Schwierigkeiten praktischer Art am häufigsten hervor. Hier zeigt sich jene Unsicherheit, die darin wurzelt, daß es an einem festen Normaltypus international abhängiger oder völkerrechtlich beschränkter Gemeinwesen fehlt. Es kann daher weder nach der Regel der Affirmation noch auch der Negation zwischen collidirenden und concurrirenden Anforderungen des Suzerains im Verhältniß zum Unterstaate, sondern nur nach dem unsicheren Maßstabe des Mehr oder Weniger auf dem Gebiete des Wahrscheinlichen entschieden werden.

Eine den internationalen Rechtsverkehr halbsouveräner Staaten sichernde Rechtsregel wäre nur so zu gewinnen, daß eine feste und allgemeine Form gefunden würde, um dem Auslande, d. h. dritten Staaten gegenüber das Abhängigkeitsverhältniß des Unterstaates zum wirksamen Ausdruck zu bringen.

Solche Formen bieten sich entweder in der allgemeinen Zuerkennung eines Veto unter dem Titel des Bestätigungsrechtes, welches dem Suzerän bei allen Fällen eines internationalrechtlichen Verkehrs in Beziehung auf den Unterstaat zuerkannt werden müßte, oder in der Feststellung eines besonderen

Stellvertretungsverhältnisses zu dem Zwecke, den gesammten internationalen Verkehr abhängiger Staaten durch ein vom Oberstaate eingesetztes Repräsentativorgan hindurchzulenken, um damit vor allen andern Dingen genügende Kenntnißnahme an politisch-diplomatischen Vorgängen zu sichern und rechtzeitiges Einschreiten in geeigneten Fällen zu ermöglichen.

Dieses Bedürfniß scheint in neuerer Zeit erkannt zu werden. Es manifestirt sich insbesondere durch den Vergleich der älteren Europäischen Schutzverhältnisse mit den neueren transmaritimen Schutzverträgen. Frankreich hat diesem Gedanken besonderer Einrichtung formal legitimirter Repräsentativorgane für den völkerrechtlichen Verkehr halbsouveräner Staaten jüngst in seinen Schutzverträgen mit Tunis und zuletzt mit Madagaskar einen zweckmäßigen, der Rechtssicherheit dienlichen Ausdruck gegeben.

§ 26.

Halbsouveräne Staaten in Europa.

Von den ehemaligen halbsouveränen Staaten Europas verdienen noch heute die Republik Krakau und der Jonische Siebeninselstaat in Erinnerung gebracht zu werden.[1]) Das Schutzverhältniß des letzten Ueberbleibsels der Polnischen Republik beruhte auf Europäischen Verträgen und endete mit der widerrechtlichen Einverleibung in eine der Schutzmächte (1846), so daß in diesem Falle weder das collective Schutzrecht dreier Großmächte noch die Zusicherung des Wiener Congresses stark genug waren, um dem Unterstaate seinen Fortbestand zu sichern. Vortheilhafter gestalteten sich die Dinge für die Jonischen Inseln, insofern die Englische Schutzmacht auf ihre Rechte verzichtete und die Vereinigung der Inseln mit dem Königreich Griechenland zugestand (1863).[2]) Andere der früheren Zeit angehörige Beispiele (z. B. die Republiken Poglizza und Ragusa, sowie die Herrschaft Kniphausen) zählen zu den werthlos gewordenen Staatsantiquitäten, aus deren historischer Betrachtung keine politischen Nutzanwendungen zu ziehen sind. Dagegen sind von den ehemals halbsouveränen Staaten die Donaufürstenthümer nach ihrer Vereinigung, gleichwie auch Serbien zur vollen Selbständigkeit gelangt.

Die internationalen Rechtsverhältnisse der gegenwärtig sog. halbsouveränen Staaten Europas sind höchst unklar. Einige derselben werden von manchen Schriftstellern als souverän bezeichnet, andere als blos „factisch halbsouverän." Die hauptsächlichen Unterscheidungszeichen dürften wohl darin liegen, daß bei manchen solcher Miniaturstaaten ein einfaches Protectoratsverhältniß, bei andern ein Collectivprotectorat wie ehemals im Falle von Krakau, besteht. Noch wichtiger wird dabei die Frage, ob das Schutzverhältniß ein einseitiges zwischen Oberstaaten und Unterstaaten, oder aber ein doppelseitiges in dem Sinne ist, daß dem Unterstaat seine innere Selbständigkeit in gewissen Gränzen gegenüber dem Oberstaat durch dritte Mächte garantirt wurde. Nach diesen Gesichtspunkten dürften sich die einzelnen Fälle klassificiren lassen.

1. Die in den Pyrenäen zwischen Frankreich und Spanien belegene Republik Andorra: Einseitiges Collectivprotectorat Spaniens, vermittelt durch den Catalonischen Bischofssitz in Urgel (Seo de Urgel) und Frankreich als Staatssuccessor ehemals selbständiger, später einverleibter südfranzösischer Staatstheile. Bekundet wird das Protectorat durch ein zwischen beiden Schutzmächten alternirendes Ernennungsrecht höchster Justiziarien, durch Einforderung eines minimalen Tributs und Ableistung eines Huldigungseides. Vertragsschließungen der Republik mit anderen Staaten außer den Schutzmächten sind nicht nachweisbar. Ständiger Vertreter der Französischen Republik ist ein Administrativbeamter.[3])

2. Historisch gleichen Alters ist das Fürstenthum Monaco: Einseitiges Schutzverhältniß, entstanden aus vasallitischer Unterordnung unter das Deutsche Kaiserthum seit Otto I, dann seit 1642 unter die Französische Krone, schließlich seit dem Vertrage von Turin unter die Krone Sardinien. Die neueren Verhältnisse seit der Abtretung von Nizza an Frankreich, womit die ehemalige Enclavirung in Italienische Gebietstheile aufhörte, erscheinen deswegen zweifelhaft, weil der Fürst von Monaco entweder nach vorangegangener Vereinbarung oder unter hinzutretender Duldung von Seiten der Piemontesischen, beziehungsweise Italienischen Regierung, zwei Gemeinden an Frankreich cedirte (Roccabruna und Mentone), obwohl es grundsätzlich nicht zweifelhaft ist, daß eigenmächtige Gebietsveränderungen auf Seiten der Unterstaaten als unzulässig erachtet werden müssen.[4]) Ob hieraus zu folgern ist, daß Italien sein Schutzrecht fallen lassen wollte, muß dahingestellt bleiben.

Eine Uebertragung des Protectorats an Frankreich ist nicht bekannt geworden, Pradier-Fodéré würde Monaco sonst nicht als souveränen Staat aufführen.[5]) Vom Standpunkt der Halbsouveränetät aus betrachtet, stellte sich die eigene Berechtigung der Fürsten von Monaco dahin: Gesandtschaftsrecht, eigene Flagge in der Handelsmarine, Abschluß von Auslieferungs- und Handelsverträgen mit dem Auslande, Unterordnung unter die Militärhoheit des Königs von Sardinien.[6])

3. Die Republik von San Marino, ehemals unter päpstlichem Schutz, gegenwärtig im Italienischen Staatsgebiet enclavirt und, wenn auch nicht auf Grund eines etwa behaupteten Staatssuccessionsverhältnisses, so doch aus dem Titel neuerer mit der Italienischen Staatsregierung abgeschlossener Verträge unter dem Schutz des Königs von Italien stehend.[7]) Angesichts der obwaltenden geographischen Verhältnisse sind irgend welche Rechtsbeziehungen zwischen San Marino und nicht Italienischen Staaten kaum denkbar. Andere Mächte haben sich um San Marino niemals gekümmert, wenn man

nicht daran erinnert, daß Napoleon I. neben der Aufhebung des Kirchenstaats auch die Unabhängigkeit von San Marino anerkannt hatte.

4. Das Fürstenthum Bulgarien in Gemäßheit seiner ihm durch den Berliner Tractat vom 13. Juli 1878 angewiesenen Stellung; daher ein doppelseitiges collectives Schutzverhältniß. Bulgarien ist tributpflichtiger, Homagium schuldender, des militärischen Schutzes gegen das Ausland theilhaftiger Unterstaat der Ottomanischen Pforte, gleichzeitig im Innern selbständiger, mit gesonderter Heeresmacht ausgerüsteter Staat, dessen Rechte durch die Mächte auch gegenüber dem Sultan hinwiederum in Schutz genommen sind. Die wichtigsten im Berliner Tractat enthaltenen Bestimmungen (Art. I—XII) sind folgende:

a. Der Sultan ist Suzerain des „selbständigen und tributpflichtigen Fürstenthums."
b. Jeder erwählte Erbfürst bedarf — mit Zustimmung der Mächte — der Bestätigung durch den Sultan.
c. Verfassunggebende Gewalt einer Notablenversammlung vorbehaltlich gewisser im voraus durch den Berliner Tractat festgestellter Grundsätze (z. B. der Gleichberechtigung der Confessionen, der Exterritorialitätsverhältnisse auf Basis der alten Capitulationen, der Grundeigenthumssicherheit der Muselmanen und anderes mehr).
d. Jährliche Tributzahlung an den Sultan, Uebernahme eines Theiles der türkischen Staatsschuld und gewisse die Erbauung von Eisenbahnlinien betreffende Verpflichtungen.
e. Recht der internationalen Vertragsschließung in betreff solcher Eisenbahnbauten zwischen Bulgarien, Serbien, Oesterreich-Ungarn und der Pforte.
f. Aufhebung des Garnisonirungsrechts Türkischer Truppen in Bulgarien, Schleifung der alten Festungen Bulgariens, Unzulässigkeit neuer Festungsbauten.

Aus diesen Festsetzungen ergiebt sich, daß zahlreiche, sicherlich vorausgesehene und grundsätzlich wichtige Streitfragen bezüglich der Beziehungen zwischen Bulgarien und der Türkei nicht entschieden werden sollten oder konnten. Da jedoch dem Fürstenthum Bulgarien eine Pflicht zum Abschluß von Verträgen in Beziehung auf Eisenbahnbauten gegenüber bestimmt benannten Staaten auferlegt wurde, kann nicht bezweifelt werden, daß ihm ein Vertragsschließungsrecht auch in allen denjenigen Materien gebührt, welche innerhalb seiner gesetzgeberischen Selbständigkeitssphäre gelegen sind. Die größte, auch in den Balkanstreitigkeiten seit dem September 1885 erkennbar

gewordene Lücke zeigt sich darin, daß nicht bestimmt wurde, welche Art der Intervention oder Entscheidung einzutreten habe, wenn Bulgarien seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Tributzahlung oder der Achtung der Suzeränetätsrechte zuwiderhandelt: ob alsdann der Sultan irgend welche Beschränkungen in der Anwendung kriegerischer Selbsthülfe erleidet oder der Zustimmung der Mächte benöthigt sein würde. Vom Standpunkt der Theorie stände nichts im Wege, den Sultan in seiner besonderen Stellung zu Bulgarien mit demselben Rechte, mit welchem Bulgarien ein halbsouveräner Staat genannt wird, seinerseits als „Halbsuzerain" zu bezeichnen. Die Politik hat hier noch durchaus die Vorhand vor den festen Begriffsbestimmungen des Völkerrechts. Nicht unwichtig ist jedoch, daß die Türkei ihr Mitwirkungsrecht bei dem zwischen Serbien und Bulgarien in Bukarest (1886) übernommenen Friedensverhandlungen wahrte.

Manche Autoren gehen ohne hinreichenden Grund soweit, Bulgarien als souveränen Staat zu bezeichnen.[8])

5. Was Ostrumelien anbelangt, so ist auch dieses Land, wie uns scheint, ohne hinreichenden Grund für halbsouverän von manchen Autoren erklärt worden. Man darf aber nicht übersehen, daß eine internationale Garantie für die zu Gunsten einer Provinz ausbedungene administrative Selbständigkeit noch nicht genügt, um einem Gebietstheile die Qualität der Halbsouveränetät zu erwirken. Einigermaßen verwickelt würden sich die Verhältnisse gestalten, wenn die seit dem September 1885 unternommenen Versuche, Ostrumelien mit Bulgarien zu vereinigen, zu einem Unionsverhältnisse beider Staaten führen sollten.[9])

---

1) Ueber den Krakau und seine Verfassung betreffenden, von den drei Schutzmächten zu Wien am 3. Mai 1815 geschlossenen Zusatzvertrag s. Pradier-Fodéré II, § 102.

2) Die Jonischen Inseln waren durch den Vertrag von Amiens als unabhängig anerkannt und durch den Pariser Vertrag vom 5. November 1815 unter das unmittelbare und ausschließliche Protectorat Englands verwiesen, das ein Besatzungsrecht in Casu ausübte und auf die Verfassungsangelegenheiten durch seine Commissare einwirkte. Die endgiltige Beseitigung des Protectorats ward durch Vertrag vom 14. November 1863 herbeigeführt.

3) Ueber das Historische s. H. Castillon, Histoire de la vallée et de la République d'Andorre, Toulouse 1881; Jaybert, Lois et coutumes d'Andorre, Paris 1883 (Andorra ist nach Dareste, Constitutions modernes II, 56 eine Conföderation von sechs Gemeinden, die durch einen Conseil souverain regiert werden. — Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse: Pradier-Fodéré, Traité I, 183. Nach dem Decret vom 3. Juni 1882 wird der Huldigungseid vor dem Präfecten der Basses Pyrénées geleistet, der seit 1884 ipso iure, d. h. ohne specielle Delegation

als Vertreter der Französischen Republik für Andorra fungirt. Obgleich demselben die Eigenschaft eines förmlich beglaubigten Gesandten fehlt, wird seine Exterritorialität oder Exemtion in Andorra wohl nicht in Frage gestellt werden können. — Bezüglich der strafrechtlichen Verhältnisse s. Bernard, Traité de l'extradition (1883) II, 191. Darnach wird Andorra von den Französischen Gerichten nicht als Ausland erachtet, kann aber seinerseits Franzosen, die in Frankreich delinquirten, nicht processiren.

4) Die Abtretung geschah durch den Pariser Vertrag vom 2. Februar 1869.

5) S. Traité I, 166ff. — Betreffs der von Monaco mit Frankreich abgeschlossenen Verträge s. De Clercq, Recueil des traités II, 414ff., 642, 645; VIII, 162. IX, 407. XI, 447. XIII, 61. Auch bei Sandonà fehlt Monaco in der Aufzählung der halbsouveränen Staaten (Diritto internaz. moderno S. 56ff.) — Schaeffer, Les institutions et lois de la principauté de Monaco 1875 (citirt bei Dareste, Constit. modern. II, 57).

6) S. Twiss, Law of Nations I, 29.

7) Der Turiner Vertrag vom 22. März 1862 vereinbarte zwischen den beiden betheiligten Staaten die Anerkennung des Schutzverhältnisses und der Unabhängigkeit. Pradier-Fodéré erklärt San Marino für ein — unabhängig — protegirtes Land und (§ 93) nennt San Marino einen État protegé vassal et mi-souverain. Dareste (Const. modernes II, 57) schweigt und citirt Cte de Bruc, San Marino, ses institutions, son histoire. Paris 1876. Der Große Rath, bestehend aus 60 Mitgliedern, erklärte, er vertraue der Freundschaft Italiens die Erhaltung seiner Unabhängigkeit an (27. März 1872).

8) Ueber die Bulgarischen Verhältnisse s. auch Bluntschli in der R. D. I. XIII, 571ff. Die Bulgarische Verfassung, im Staatsarchiv Bd. 36, Nr. 7081. Holland (The European Concert in the Eastern Question, S. 238) bezeichnet Bulgarien als eine autonomous tributary province. Pradier-Fodéré urtheilt (Traité I, 64): »Il semble ressortir, que la Bulgarie est assurément un État souverain, puisqu'elle se gouverne elle-même par sa propre autorité et par ses lois, mais que c'est un État souverain, qui dépend sous certains rapports très-limités — il est vrai, de la Turquie et qui est placé sous le contrôle et la protection des puissances, qui ont signé le traité de Berlin.«

9) Vgl. F. v. Martens, § 60, S. 217, der Ostrumelien als „factisch halbsouverän" erachtet. Man ersieht daraus, daß vielfach der „Unabhängigkeitsbegriff" bei solchen Staaten auf ihre innere Verwaltung bezogen wird. Darauf kommt aber nichts an. Entscheidend ist vielmehr die Frage: ob ein Staat, der in einzelnen völkerrechtlichen Beziehungen mit dem Auslande verkehrt, in andern und zwar den wichtigsten Beziehungen der Selbstbestimmung nach Außen entbehrt.

§ 27.

Halbsouveräne Staaten außerhalb Europas.

Mit Ausnahme der Balkanstaaten, deren staatlicher Bildungsprozeß als völlig abgeschlossen nicht erachtet werden kann, wohnt den Europäischen Unterstaaten nur geringe politische Bedeutung inne. Sie hinterlassen in dem Be-

schauer den Eindruck kleinster communaler Gemeinwesen, deren Dasein nur historischen Zufälligkeiten zuzuschreiben ist.

Anders verhält es sich dagegen mit den Unterstaaten in überseeischen Gebieten, vornehmlich in Afrika. Auf ihre Gestaltung gewannen die großen Richtungen der Weltpolitik einen deutlich wahrnehmbaren Einfluß. Sie erscheinen daher als bedeutsame Uebergangsformationen in dem Gange der Zeitgeschichte, als gleichsam compromissarische Schöpfungen zwischen collidirenden Interessen verschiedener Staaten, oder als wohl überlegtes Werk staatsmännischen Unternehmungsgeistes.

1. In vorderster Reihe steht hier Aegypten, das seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts durch Napoleons Landung wiederum, wenn schon zunächst freilich nur vorübergehend, in den Strom der Europäischen Weltbegebenheiten hineingezogen wurde und dann seit 1840 zu einem bleibenden Factor der Orientalischen Staatswirren sich umgestaltete, bis es mit der Eröffnung des Suez-Canals für den Europäisch-Asiatischen Handelsverkehr ähnliche Bedeutung erlangte, wie die Niederlande für die ehemaligen Englisch-continentalen Verkehrsbeziehungen, oder die West-Europäischen Seemächte für die Verknüpfung der alten und der neuen Welt.[1])

Bis zum Jahre 1840 war die Stellung Aegyptens im Verhältniß zur Ottomanischen Pforte eine rein interne Angelegenheit der beiden Staaten. Unter Mehemet Ali erlangte das alte Nilland jedoch eine selbständige Stellung und einen Rückhalt an den Europäischen Mächten.

Mittels der von der Türkei mit vier Großmächten (ohne Frankreich) geschlossenen Collectivvertrages vom 15. Juli 1840 und eines mit Einverständniß der Mächte erlassenen Firmans vom 1. Juni 1841 wurde eine Ordnung der damaligen Orientalischen Wirren erstrebt: Der Khedive sollte im Namen des Sultans, aber selbständig im Innern regieren; Land- und Seemacht blieben unter dem Befehl des Großherrn als Theile der Türkischen Armee. Aegypten entrichtete einen Tribut und sollte nur auf dem Umwege über Constantinopel mit anderen Staaten verkehren können. Unter so bewandten Umständen konnte Aegypten, als im Jahre 1856 durch den Pariser Frieden die gesammte Türkei in das Europäische Concert aufgenommen wurde, füglich noch nicht als halbsouveräner Staat bezeichnet werden.

Nachmals hat sich jedoch der Zusammenhang zwischen der Europäischen Türkei und Aegypten in demselben Maße gelockert, wie sich die Europäische Bedeutung Aegyptens durch die Wiedereröffnung der alten Ueberlandstraße nach Ostindien und Hinterasien steigerte. Ein Firman vom 27. Mai 1866 erklärte die Vicekönigswürde in der Descendenz Ismail Paschas nach der Primogeniturordnung der

männlichen Nachkommen erblich. Das Recht, Handelsverträge mit dem Auslande abzuschließen, wird durch diesen Firman und auch nochmals im Jahre 1873 eingeräumt.[2]) Unter den Europäischen Mächten waren es Frankreich und England, welche als leitende Vormächte ihren Einfluß in doppelter Richtung zur Geltung brachten: einmal in der Abwehr derjenigen Bestrebungen, die darauf abzielten, dies alte Abhängigkeitsverhältniß von der Türkei annähernd wieder herzustellen, und andererseits in der Aufrechterhaltung eines gleichsam privilegirten Einflusses in Stellvertretung anderer Europäischer, minder interessirter Mächte. Im Jahre 1879 setzte der Sultan den Khedive Ismail Pascha ab. An seine Stelle trat Tewfik Pascha.

Auf Grund des Firmans vom 2. August 1879 ist Aegypten als halbsouveräner Vasallenstaat des Sultans zu erachten.[3]) Letzterer behält die Rechte der Oberbefehlshaberschaft über die Verwendung der Aegyptischen Streitkräfte, die Ernennung der höheren Commandirenden, das Münzrecht und bezieht einen jährlichen Tribut von 750000 Pfund Sterling. Der Khedive führt die Fahnen und Hoheitszeichen des Sultans, unterhält eine zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung genügende Truppenzahl und ist befugt, unbeschadet aller internationalen Rechte des Sultans und seiner Souveränetät, mit dem Auslande in Zoll- und Handelsangelegenheiten zu contrahiren, auch die Fremdenpolizei zu regeln. Alle innerhalb seiner Competenz vom Khedive abgeschlossenen Conventionen müssen vor ihrer Veröffentlichung dem Sultan zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden. Noch verwickelter gestalteten sich die Angelegenheiten Aegyptens durch den Aufstand Arabi Paschas (1882), als England ohne Europäisches Mandat gewaltsam einschritt, der Krieg von den inneren Gebieten des Sudan sich den Gränzen des Aegyptischen Reiches näherte und zuletzt auch Italien selbständig mit einer militärischen Expedition an den Gestaden des Rothen Meeres erschien. Thatsächlich liegen daher im Fall Aegyptens mehrere concurrirende Abhängigkeitsverhältnisse neben einander: A. ein militärisches und vasallitisches Unterordnungsverhältniß zur Pforte, im Hinblick worauf Aegypten de jure als halbsouveräner Staat gelten kann, sodann B. ein directes, durch gewaltsame Intervention Englands herbeigeführtes administratives und militärisches Abhängigkeitsverhältniß, vermöge dessen Englische Oberbehörden als (provisorische) Mitregenten Aegyptens gelten können und schließlich C. ein finanzielles Abhängigkeitsverhältniß gegenüber den Europäischen Mächten, welche an der Verzinsung der von ihnen (1885) garantirten Anleihe interessirt und darum befugt sind, den Gang der

Finanzverwaltung im Nillande zu überwachen. Angesichts dieser Verwirrung giebt es keine eine Lösung ermöglichende Formel juristischer Natur. Es wäre aber denkbar, daß neben der bisher üblich gewesenen Gestaltung der Halbsouveränetät, andere, den Bedürfnissen Aegyptens mehr entsprechende Formen gefunden würden, wonach an Stelle eines einzelnen Suzerains, deren mehrere nebeneinander zu ungleichem Antheilsrechte oder unter Vertheilung der Ausübung einzelner oberherrlicher Rechte auf mehrere Subjecte geschaffen würden, oder auch, daß die Europäischen Großmächte eine Organisation fänden, wonach der Suzeränetät über Aegypten eine Collectivform gegeben würde und ein Schutz Aegyptischer Selbständigkeitsrechte sowohl gegenüber der Pforte, als auch gegenüber den Herrschaftsgelüsten einzelner Europäischer Mächte ermöglicht würde. Ob diese Aufgabe lösbar, kann dahingestellt bleiben, denn es handelt sich hier nur um eine Andeutung in dem Sinne, daß gezeigt werde, wie die bisherigen Formen der Halbsouveränetät einer weiteren Ausbildung und Vermehrung in Zukunft fähig sein würden.[4])

2. Die staatlichen Verhältnisse der Regentschaft Tunis und deren Beziehungen zum Gebiet der Ottomanischen Pforte sind lange Zeit hindurch zweifelhaft und schwankend gewesen.[5]) Einerseits beanspruchte der Sultan oberlehnsrechtliche Befugnisse, indem er gegenüber dem Herrscherhause von Tunis sein Investiturrecht zur Geltung zu bringen suchte oder Tribut beanspruchte, andererseits ignorirte er auswärtige Angriffe, denen die Barbareskenstaaten von Zeit zu Zeit ausgesetzt waren, so daß deren Zugehörigkeit zum Türkischen Staatsgebiet im Ungewissen gelassen wurde. Gegen einen 1871 unternommenen Versuch des Sultans, im Bardo zu Tunis durch einen Firman vom 23. October des genannten Jahres die Vasallenqualität des Bey feierlich und förmlich wiederherzustellen, protestirte Frankreich. Nach wie vor schloß der Bey Verträge mit Europäischen Mächten trotz des ihm auferlegten Verbotes, das ihm einen directen Verkehr mit dem Auslande untersagte.[6]) Das im Jahre 1859 vom Bey beschworene Staatsgrundgesetz enthält keinerlei Hinweis auf die Beziehungen des Herrscherhauses zum Sultan, woraus jedoch die Souveränetät von Tunis nicht gefolgert werden konnte, da bei jedem Regierungswechsel ein Tribut nach Constantinopel herkömmlicher Weise gesendet wurde. Noch in einer Note vom 27. April 1881 wahrte die Türkei bei den Großmächten ihre Suzeränetätsrechte an der Regentschaft.[7])

Diesem zweifelhaften Zustande ist durch den Französisch-Tunesischen Vertrag vom 13. Mai 1881 ein Ende gemacht. Tunis begab sich unter Frankreichs Protectorat und ist unter allen Umständen als halbsouveräner Staat zu erachten, sei es, daß es sich vom Standpunkte der Pforte unter dem Protectorate des Sultans, sei es vom

Standpunkte der Westeuropäischen Mächte unter dem ausschließlichen Protectorat Frankreichs befindet. Der von den Franzosen gewählte Ausdruck bezeichnet den Unterwerfungsvertrag als traité de garantie.[8]) Darnach stellt sich das Verhältniß so: Frankreich beschützt den Bey gegen jede Bedrohung seiner Dynastie oder seiner Person und gegen Gefährdungen der Ruhe. Die Französischen Consuln und diplomatischen Agenten im Auslande vertreten die Rechte Tunesischer Unterthanen. Ohne vorangegangenes Einverständniß mit der Schutzmacht schließt der Bey keine Verträge mit dem Auslande. Weiterhin hat alsdann der Bey die Vermittlung für alle internationalen Verhandlungszwecke der Regentschaft dem Ministerresidenten der Französischen Republik in Tunis übertragen.

3. Das Halbsouveränetätsverhältniß, in welches Tunis versetzt wurde, ist für eine Anzahl anderer sog. Protectorate in Afrika und Asien vorbildlich geworden. Nach seinem Muster scheinen die Beziehungen Frankreichs zu Madagaskar umgestaltet zu werden. Ein darauf bezüglicher Vertrag wurde am 27. Februar 1886 der Zustimmung der Französischen Deputirtenkammer unterbreitet.[9]) Auch die Südafrikanische Transvaalrepublik darf als halbsouveräner Staat im Verhältniß zur Britischen Krone bezeichnet werden.[10]) Was Asien anbelangt, so sollten die Beziehungen zwischen Annam und Tongking theilweise im Sinne der Annexion, theilweise im Sinne ihrer Halbsouveränetät geordnet werden.[11]) Auch das Khanat von Chiwa wird zu den halbsouveränen Staaten unter der Oberherrlichkeit Rußlands gezählt. Das auch unter nichtchristlichen Staaten Asiens gewisse Abhängigkeitsverhältnisse ähnlicher Art bestehen, scheint nicht zu bezweifeln; doch lassen sich Orientalische Herrscher seit alten Zeiten an dem Elemente der Tributpflichtigkeit genügen. Theoretische Grundlagen dürften einer Scheidung der Gewalten wohl stets gefehlt haben.

4. Durchaus verschieden von dem Status der Halbsouveränetät ist die Rechtsstellung der neuerdings sog. überseeischen Schutzgebiete in ihrer quasi colonialen Zugehörigkeit zu Europäischen Mächten. Zunächst kann bei den hier in Betracht kommenden Verhältnissen von neustaatlichen Bildungen auf wüsten oder von Nomadenstämmen bewohnten Gebieten überhaupt keine Rede sein. Vertragsmäßig vereinbarte Abgränzung staatlicher Competenzen zwischen Unterstaaten und Oberstaaten wird schon aus dem Grunde unmöglich, weil den Häuptlingen barbarischer Völkerstämme die Elementarbegriffe des staatlichen Lebens überhaupt fehlen. Passives Subject des in Schutzbriefen von souveränen Staaten verheißenen Schutzes sind also meistens nicht Staaten, sondern vielmehr private Colonisten, einzelne Individuen oder Unternehmergesellschaften, die dann durch Privilegien zum Zwecke

der Sicherung ihrer Handelsoperationen mit Eingeborenen oder der Bodenbenutzung sowohl gegen Eingeborene als gegen Eingriffe anderer Europäischer Staaten in den Machtbereich, sei es der Seestreitkräfte, sei es der diplomatischen Vertretung, sei es einer geordneten Rechtspflege aufgenommen werden, ohne Dritten gegenüber eine andere Rechtsqualität zu erlangen, als diejenige privilegirter, aber durchaus abhängiger Privatpersonen oder Corporationen.[12])

---

1) Ueber die neueren Verhältnisse Aegyptens seit 1840 s. die Zusammenstellung der Firmans bei Th. E. Holland, The European Concert in the Eastern Question. Oxford 1885. S. 89 ff. — Ueber den gegenwärtigen Zustand urtheilt Pradier-Fodéré, Traité I, S. 179—182: »En resumé, la situation de l'Égypte est cette d'une mi-souveraineté, ayant tous les caractères de vassalage. L'Égypte est, de plus, un État tributaire.« — P. Twiss, Law of Nations I, § 67. — Phillimore, Comm. I, § 99. — (Die von den Englischen Autoren angegebenen Daten der einzelnen im Text aufgeführten Firmans stimmen nicht immer mit den Angaben von Pradier-Fodéré. Ich bin den Englischen Angaben gefolgt.)

2) Gleichzeitig gestattete dieser für Aegypten verderblich gewordene Firman unbeschränkte Vermehrung der Staatsschuld durch Aufnahme von Staatsanleihen und Erhöhung des Truppenbestandes, untersagte dagegen Erwerbung von Panzerschiffen In Folge dieser erweiterten Vollmachten wurden denn auch 1875 die gemischten Gerichtstribunale eingeführt. Schon im Jahre 1879 erreichte die Aegyptische Staatsschuld einen Stand von 80 Millionen Pfund Sterling.

3) Pradier-Fodéré giebt als Datum dieses Firmans den 30 Juli 1879

4) Möglich wäre auch gegenständliche Theilung der Protectoratsverhältnisse in der Weise, daß die internationalen Angelegenheiten des Suez-Canals von den inneren Angelegenheiten Aegyptens getrennt würden In diesem Augenblick (Februar 1886) gruppiren sich die Interessen um drei Hauptpunkte: 1. Oberägyptisch-Abessinisch-Subanesische Angelegenheiten (Hauptinteressenten: Türkei, Aegypten, England, Italien). 2. Die Quarantäne-, Finanz-, Gerichts- und Fremdenpolizei-Angelegenheiten des unterägyptischen Verkehrsgebietes (Hauptinteressenten: Alle Großmächte). 3. Die transoceanischen Angelegenheiten des Suez-Canals (Hauptinteressenten: England und Frankreich). Ueber die Stellung Englands zur Suez-Canal-Frage während des Russisch-Türkischen Krieges vom Jahre 1877 s. Phillimore, Comm. I, § 99 A.

Auf die Finanzangelegenheiten und Staatsschulden Aegyptens beziehen sich die Decrete vom 2. Mai, 7. Mai, 18. November 1876, 15. November 1879, 31. März 1880, das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 und die Londoner Declaration der sieben Mächte vom 17. März 1885. Nach letztgenannter Declaration übernahmen die sechs Großmächte die Garantie für ein Aegyptisches Staatsanlehen im Betrage von neun Millionen Pfund zur Ordnung der Finanzwirren.

5) S. darüber Pradier-Fodéré, Traité I, § 93. Nach seiner Darstellung hätte Tunis vor der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Constantinopel überhaupt in gar keiner Verbindung gestanden. Vom Jahre 1705 an gerechnet regierte die Dy-

nastie der Hoffeim selbständig in Abwesenheit jeglicher Türkischen Garnison. Es scheint alsdann, als ob die Eroberung Algiers durch Frankreich eine gewisse Annäherung des Bey an den Sultan herbeigeführt habe.

6) So beispielsweise die Generalconvention vom 19. Juli 1874 mit Großbritannien, betreffend die Consulargerichtsbarkeit (N. R. G. von Sammer und Hopf, 2. Reihe II, p. 479).

7) S. Pradier-Fodéré, Traité, p. 173: »La souveraineté de Sa Majesté sur cette partie intégrante est depuis longtemps un fait établi et incontestable.«

8) Augenscheinlich, um durch diese petitio principii den Bey als souverän gegenüber dem Sultan zu bezeichnen, nicht weil man, wie Pradier-Fodéré meint, rechtsirrthümlich garantie und protectorat in Paris vermischt hätte. Pradier-Fodéré selbst bezeichnet (§ 107) die Regentschaft als État souverain protégé. — Ueber den Vertrag vom 13. Mai 1881 s. L. Olivi, Il trattato di Tunisi del 13 Maggio 1881 sotto l'aspetto giuridico. Firenze 1882.. Die Schrift sucht die Ungültigkeit des Vertrages hinsichtlich der vom Bey übernommenen Verpflichtungen nachzuweisen.

9) S. die Französischen Decrete vom 10. März 1886.

10) Ueber das Verhältniß von Transvaal s. die Englischen Oberhausdebatten vom 31. März 1882 bei Hansard, vol. 260, p. 262; sodann den Vertrag vom 27. Februar 1884. Neuerdings wird auch von einem Protectoratsverhältniß Portugals zu dem Königreich Dahomey berichtet.

11) S. Vertrag mit Annam vom 25. April 1883.

12) S. darüber: Lentner, Das internationale Colonialrecht im neunzehnten Jahrhundert. Wien 1886. von Stenglein, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der Deutschen „Kolonien" und ihre zukünftige Verfassung. Berlin 1886. Geffcken, L'Allemagne et la question coloniale in der R. D. J. 1885, p. 105. Catellani, Le colonie e la conferenza di Berlino. Torino 1885.

Drittes Kapitel.

Die territorialen Organisationen der Repräsentativgewalt.

§ 28.

Uebersicht über die repräsentative Ordnung der Staatsgebiete.

Literatur: Die älteste Schrift von Bedeutung liefert S. v. Pufendorff, Dissert. de systematibus civitatum in den Dissert. selectae p. 265 ff. (Lund, 1675 und Upsala, 1677). Aus neuester Zeit: Klüber, Völkerrecht, § 27. — Heffter, Völkerrecht, § 20 ff. — v. Neumann, Grundriß des Völkerrechts, § 7. — Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, § 9. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882. — Herm. Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts (1881) I, § 23 ff. — Carnazza Amari, Diritto internazionale pubblico I, 193 ff. — F. v. Martens (Bergbohm), Völkerrecht I, § 55. — T. Twiss, Law of Nations I, § 37. — Hall, International Law, § 4. — F. Wharton, Comment. on Law, § 137.

Die völkerrechtlich repräsentativen Organe der Staatsgewalt können, wie im ersten Kapitel dieses Abschnittes gezeigt wurde, in ihrer materiellen Competenz beschränkt sein, wenn mit oder unter ihnen andere Regierungs- oder Gesetzgebungsorgane des Volkes zur Mitwirkung bei dem Zustandekommen völkerrechtlicher Actionen durch das Verfassungsrecht der einzelnen Staaten berufen sind. Die politische Handlungsfähigkeit repräsentativer Organe wird von solchen gegenständlichen Beschränkungen nicht berührt. Verschieden davon sind die Verhältnisse der völkerrechtlich anerkannten Unterordnung, in Gemäßheit welcher zwei verschiedene Staatsgewalten, sowohl hinsichtlich der materiellen Competenz beider, als auch der Gebietsherrschaft in ein Unterordnungs- oder beziehungsweise Ueberordnungsverhältniß versetzt sind, wodurch ein internationales Stellvertretungsverhältniß für alle causae majores des Unterstaates unter dem Titel der Halbsouveränetät in Wirksamkeit gesetzt wird. Schon dies Verhältniß kann, wenigstens im weiten Sinne, als Staatenverbindung angesehen werden, wobei die internationale Handlungsfähigkeit der betheiligten Organe modificirt wird. Eine dritte Kategorie von Beschränkungen der internationalen Handlungsfähigkeit der Staatsgewalt und ihrer Repräsentativorgane stützt sich auf die rechtlichen Verschiedenheiten innerer Gebietsordnungen und

Gebietstheilungen im Verhältniß zur territorialen Geltung des höchſten Herrſchaftswillens.

Jeder größere Staat ſchafft im Innern gewiſſe örtliche Abtheilungen für die Zwecke der Verwaltung, der Rechtspflege oder auch (in ſelteneren Fällen) der Geſetzgebung, oder für die Abgränzung communaler Functionen gegenüber der centralen Leitung. Soweit ſolche Abtheilungen von Rechtswegen für den auswärtigen Verkehr der Staaten bedeutungslos bleiben, gehört ihre Betrachtung entweder in das Verwaltungsrecht oder in die Lehre von der Gerichtsorganiſation oder unter Umſtänden auch in den Bereich der Lehre von der verfaſſunggebenden Gewalt.

Für den internationalen Verkehr erſcheinen ſolche Staaten dann als territoriale Einheiten, gerade ſo, wie ſich die abſolute Monarchie oder die reine (communale) Demokratie als Gewalteinheiten in Hinſicht der nationalen Competenz darſtellen.

Gegenüber ſolchen einfachen und einheitlichen Gebietsformen ſtehen auf der andern Seite Geſtaltungen, bei denen die Zweckrichtung der Theilungsfactoren eines Geſammtgebietes in politiſch geſonderte Stücke oder der Zweck der Vereinigung mehrerer Theilgebiete zu einer bald weiteren, bald engeren politiſchen Gemeinſchaft über die adminiſtrativen Zweckeinrichtungen hinausgeht und deswegen durch Aufrechterhaltung innerer Gränzlinien zwiſchen den betheiligten Ländern dargeſtellt wird.

Hierauf beruht der Beſtand der ſog. Staatenverbindungen oder zuſammengeſetzten Staatskörper mit der Grundvorſtellung einer Gebietsmehrheit, die eine Vervielfältigung der höchſten Regierungsformen oder Regierungsfunctionen bedingt. Dabei iſt die Möglichkeit gegeben, daß dieſe Vervielfältigung entweder nur die innere politiſche Thätigkeit der Staatsregierungen berührt und dann lediglich in das Gebiet des Staatsrechts fällt, oder auch die repräſentative Stellung der Staatsgewalten betrifft und alsdann auch beſtimmte Wirkungen auf den internationalen Rechtsverkehr äußert, folglich in den Bereich des Völkerrechts fällt. In der Mehrzahl der Fälle unterliegen deswegen die Staatenverbindungen bei ihrer Beurtheilung einer doppelten Prüfung, ſowohl vom Standpunkte des Staatsrechtes als von demjenigen des Völkerrechts. Solche Staatenverbindungen ſind in mehrfacher Weiſe gegeben:

1. Entweder in Geſtalt der Einungen oder Unionen, deren Merkmal darin beſteht, daß auf Grundlage monarchiſcher Staatsform einer Mehrheit von Gebieten durch die Einheit der Herrſcher mit einander verbunden ſind. Je nach der Art dieſer Einung hat man innerhalb der Gattung weiterhin Perſonal- und Realunion von einander zu unterſcheiden.

2. Oder in Geſtalt der bleibenden oder dauernden Staatenbünde (Conföderationen), deren Mitgliedſchaft entweder monarchiſch oder republicaniſch verfaßt ſein kann. Innerhalb dieſer Gattung be-

wegt sich der Unterschied des sog. Staatenbundes d. h. der völkerrechtlichen Pluralform der Repräsentativgewalt und des sog. Bundesstaates, als Singularform der Repräsentativgewalt.[1])

---

[1]) Die Classification der Staatsbildungen ist eine höchst verschiedenartige, woraus erhellt, wie sehr in einfachen Fragen des Systems die Ansichten divergiren. Man unterscheidet entweder:

A. Zweitheilungen: 1. Einheitsstaaten und Gesammtstaaten (Hartmann § 9). 2. Einfache Staaten und zusammengesetzte Staaten (v. Martens § 55), oder

B. Dreitheilungen auf der Basis des Unionsbegriffes: 1. Unionen der Staaten durch Incorporation 2. Unionen im e. S. 3. Föderale Unionen (= Conföderationen).

Wiederum anders classificirt Twiss: »A nation may be either a single Independent State or an Independent System of States, united together by a federal Compact — Thus a system of Staates may be federally united under an hereditary prince.« (Müßte heißen: conventionally.)

§ 29.

Einheitsstaat.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 20. — J. Cabonat, Des annexions de territoire et de leurs principales conséquences. Paris 1882. — Mantellini, Lo Stato ed il Cod. civile (1882) II, S. 358ff. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 56. — J. Lorimer, Inst. of the Law of Nat. I, 191. — W. B. Lawrence, Commentaire sur Wheaton I, 266. 285.

Die wesentlichste Erscheinungsform unter allen politischen Organisationen des völkerrechtlichen Lebens ist diejenige Gestaltung, in welcher der untheilbare oder doch ungetheilte Volkswille sich durch seine Machtorgane einheitlich nach Außen wendet. Mit dem vorwiegend modernen Gedanken der verwaltungsrechtlichen Organisation in centralistischer Richtung hat der völkerrechtliche Begriff des Einheitsstaates nichts zu thun. Umgekehrt hat die verfassungsrechtliche Erklärung eines Staatsgebietes (wie des Französischen zur Zeit der Revolution) zu einer einheitlichen und untheilbaren Größe keinerlei internationale Consequenz, sobald etwa Eroberungen von Gebietsstücken solcher Länder in Frage kommen. Nach Außen durchaus einheitlich wirkend, kann also der Einheitsstaat entweder centralistisch oder decentralistisch im Innern verfaßt sein. Auch das Bestehen von provinzialen Sonderrechten in einzelnen Gebietsstücken ist völkerrechtlich nicht ausgeschlossen, wofern nur überall eine und dieselbe Gewalt nach Außen untheilbar und unterscheidungslos vermöge derselben Thätigkeitsform und über dieselben Gegenstände verfügungsberechtigt in ihrer repräsentativen Stellung auftritt.[1])

Wenn auch der Einheitsstaat historisch nach seiner Structur im völkerrechtlichen Sinne als eine der Urformen politischer Organisation von Völkern oder Volksbruchtheilen zu erachten ist, so darf doch deswegen nicht übersehen werden, daß der moderne Einheitsstaat als das Product eines sehr verschlungenen Entwickelungsganges sich darstellt und in der Mehrzahl der Fälle aus vorher bestandenen Staatenverbindungen oder Vereinigungen hervorging. Die staatsrechtliche Grundlage lieferte ihm das Princip der erbrechtlichen Untheilbarkeit und die Unveräußerlichkeit des Staatseigenthums, womit nicht gerade gesagt sein sollte, daß man kriegerisch erzwungene Abtretungen oder Belehnungen und Lehnsauftragungen an auswärtige Fürsten zu verhindern gedachte, sondern mit dem Begriffe des Einheitsstaates war zunächst nur die Zulässigkeit von Gebietstheilungen im Wege des Erbganges staatsrechtlich negirt.

Ob ein bestimmtes Gemeinwesen im Sinne des Völkerrechts als Einheitsstaat anzusehen sei, ist also aus dem oben angedeuteten Merkmale einheitlich repräsentirender Staatsgewalt, nicht etwa aus Titulaturen und staatsrechtlichen Formulirungen zu entnehmen. Gleichgiltig ist daher nach dieser Richtung hin die Aufführung historischer Erinnerungen, vermöge welcher in fürstlichen Titeln die verschiedenen Länderbestandtheile des einheitlich gewordenen Staatsgebietes aufgezählt werden oder die (interne) Belassung besonderer Fahnen und Abzeichen für Provinzen und Städte. Auch die officielle Bezeichnung solcher Gemeinwesen ist unerheblich. England und Schottland bilden seit Beginn des XVIII. Jahrhunderts (1707), Beide zusammengenommen mit Irland seit Beginn des XIX. Jahrhunderts ein in Europa einheitliches Staatswesen, obwohl der gemeinsame Ausdruck ihres Bestandes in die Formel des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland festgestellt wurde.[2]) Andererseits war bis nach der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts England im Verhältniß zu Ostindien als Einheitsstaat so lange nicht anzuerkennen, als die Ostindische Compagnie im Verhältniß zu den ihr benachbarten Indischen Fürsten selbständige Rechte in Gemäßheit ihrer Privilegien ausübte.[3])

Aus der völkerrechtlich anerkannten Qualität eines Einheitsstaates folgt also keineswegs, daß seine Gränzen irgendwie als sacrosanct zu erachten wären, angesichts der Eventualität einer durch Friedensschlüsse stipulirten Gebietsabtretung an andere Mächte. Dagegen wird der Begriff der Gebietseinheitlichkeit allerdings modificirt und abgeschwächt, wenn durch Collectivverträge einzelne Theile des Staatsgebietes, wie ehemals in Hinsicht Sardinischer Gränzprovinzen und neuerdings in Beziehung auf Montenegro Küstengebiete, neutralisirt werden. Geschieht dies in erheblichem Umfange, so könnte es sogar in Frage kommen, ob alsdann, völkerrechtlich genommen, ein derartiges Gebietsverhältniß der Realunion nicht näher stehe, als dem Einheitsstaate. Andererseits ist die geographische Continuität des Staatsgebietes ohne rechtlichen Belang. Durch dazwischen liegende Theile des Weltmeers wird die

völkerrechtlich einstaatliche Verbindung zwischen Mutterland und Colonie nicht getrennt. Das Nähere über die Begränzung gehört in die Lehre vom Staatsgebiet (s. unten X. Stück). Vergrößert sich das Gebiet eines Einheitsstaates nach Außen, so geschieht dieses regelmäßig durch den Act der Einverleibung (Incorporation, Annexion).

---

[1]) Die Bezeichnungen für den Einheitsstaat entbehren auch einer gleichmäßigen Terminologie. Wharton (a. a. O. S. 214) spricht von closely consolidated States. Andere sprechen von Single States, was deswegen irreführen kann, weil „Einzelstaat" auch einen Mitgliedsstaat innerhalb einer Conföderation bezeichnen kann. Wiederum andere sprechen von separate States. (État séparé.) Da die Andeutung eines „Sonderstaates" oder separirten Staates irreführen kann, würde der Ausdruck État unitaire vorzuziehen sein. Heffter spricht von einem incorporirten Staat, wo einer nur das Nebenland des anderen Staates ist. Dies ist unlogisch, weil es überhaupt nicht einen und den anderen Staat dabei giebt. Der incorporirte Staat geht unter.

[2]) Wheaton hat dafür die nicht empfehlungswürdige Bezeichnung: Union incorporée. – Wie in England das Wort Union den historischen Ursprung des Einheitsstaates als einen freiwilligen Act der drei betheiligten Königreiche erkennen läßt, so findet sich auch in den neueren Italienischen Plebeisciten, durch welche der Anschluß an das Gebiet Victor Emanuels votirt worden, der Ausdruck der Union, z. B. in der Lombardei 8. Juni 1848: »*unione* immediata«; in Toscana 11. März 1860: »*unione* alla monarchia costituzionale del re Vittorio Em.«; in der Emilia »*annessione*« Das letzte Plebeiscit der Römer vom 2. October 1870 lautete: »Vogliamo la nostra *unione* al regno d'Italia sotto il governo monarchico costituzionale del rè V. E. e suoi successori. Siehe Mantellini (a. a. O.), S. 359.

[3]) Die Neuschaffung eines Indischen Kaisertitels neben dem Europäischen Titel der Königin Victoria (1876) hat am Einheitsstaate nichts geändert. — Auch die Vicekönigstitulaturen sind für den Begriff des Einheitsstaats unerheblich. — Zweifelhaft ist aber, ob England gegenüber seinen überseeischen Colonien als Einheitsstaat angesehen werden kann, insofern die Krone durch coloniale Verfassungen in ihrer Verfügung über Gebiete beschränkt wird.

§ 30.

Personal-Union.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 20. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, §§ 51. 74. – F. v. Holtzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft (4. Aufl.) S. 1016, 1206 ff. — F. v. Juraschek, Personal- und Realunion, Berlin 1878. -- Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882. — Brie, Zur Lehre von den Staatenverbindungen (Grünhut, Zeitschrift XI. Bd.). — Bulmerincq, Völkerrecht (Marquardsen), § 15. – F. v. Martens, Völkerrecht I, § 58. — E. Ortolan, Des moyens d'acquérir le domaine international (Paris 1851), S. 76 ff. - C. Fiore, Trattato I, § 328. – T. Twiss, Law of Nations I, 48. — Wharton, Comm. on Law, § 137.

Vom Einheitsstaate am weitesten entfernt steht diejenige Form der Staatenvereinigung, die in der Theorie die Bezeichnung als Personalunion (auch transitorische Union) führt. Mehrere selbständige oder getrennte Staatsgebiete treten unter dem Vorbehalt einer späterhin rechtlich zulässigen Trennung in eine durch Unität des herrschenden Subjectes vermittelte Verbindung. Daß diese Gemeinschaft immer nur eine in Wirklichkeit kurzzeitige oder vorübergehende sein soll, wird dabei nicht vorausgesetzt.[1]) Wie viele Jahrzehnte oder Jahrhunderte die als personal zu erachtende Union dauert, ist ebenso unerheblich, wie das räumliche Verhältniß so verbundener Staaten zu einander. Dieselben können benachbart oder auch durch räumliche Entfernungen getrennt sein.[2])

Staatsrechtlich pflegen personal vereinigte Gebiete ihre eigenen besonderen Verfassungsformen zu bewahren. Als wesentlich kann dies Moment der Besonderheit jedoch deswegen nicht erachtet werden, weil auch zwei absolut monarchisch regierte Gebiete mit einander personal verbunden sein können. Ein monarchisch regiertes Gebiet kann, wie ehemals der Canton Neuenburg, möglicherweise sogar Mitglied einer republicanisch verfaßten Conföderation sein.

Ueber dieses negative und staatsrechtliche Merkmal der Nichtidentität der Verfassungsformen in beiden Gebieten überwiegt das internationale Moment der Besonderheit der Unterthanenschaft in ihnen. Staatsbürger des einen Gebietes sind nicht Staatsbürger des andern. Jeder der beiden unirten Staaten bleibt eine völkerrechtliche Persönlichkeit für sich.

Dabei ist allerdings eine doppelte Möglichkeit zu setzen:

1. Entweder bleibt die doppelte Bethätigung der Staatspersönlichkeit nach Außen für beide Staatsgebiete eine effective z. B. durch doppelte gesandtschaftliche Vertretung (wie gegenwärtig im Falle von Luxemburg-Holland).[3]) Oder
2. die Staatspersönlichkeit des einen, regelmäßig im Verhältniß zum anderen als minder bedeutend aufzufassenden Staates bleibt suspendirt, so daß eine gemeinsame Staatsvertretung nach außen eintritt (wie gleichfalls vor 1867 in demselben Falle von Luxemburg-Holland).

Ob das Eine oder Andere der Fall ist, hängt entweder von besonderen völkerrechtlichen Stipulationen, wie Neutralitätserklärungen, oder von den Bedingungen des Unionsvertrages oder von dem Ermessen des gemeinsamen Staatsoberhauptes ab, so daß vom Standpunkt des internationalen Rechts weder gegen einfache noch gegen mehrfache gesandtschaftliche Vertretung Einspruch erhoben werden kann.

Der vorausgesetzte Rechtsvorbehalt der späteren Trennung personal-unirter Gebiete gelangt in verschiedener Weise zur Erscheinung:

A. in der Vereinigung zweier Wahlmonarchien für die Lebenszeit des Erwählten, worin die einfache Form der Verbindung zu erkennen wäre,[4])

B. in der Vereinigung einer Wahlmonarchie mit einer Erbmonarchie (wie ehemals im Falle des Polnischen Wahlreichs und der erblichen Sächsischen Kurlande), —

C. in der Vereinigung mehrerer Erbmonarchien unter verschiedener Thronfolgeordnung. Solche Verschiedenheit der Thronfolge kann begründet sein in dem Bestande mehrerer die Erbfolge verschieden regulirender Verfassungen, Gesetze und Erbverträge. Ist daher über die Sucession beider unirter Gebiete durch Erbvertrag für den Fall des Aussterbens der gemeinsamen Dynastie nicht identisch verfügt worden, so wäre auch solchen Falles das Vorhandensein einer Personal-Union zu statuiren.

Der Ursprung der Personalunion kann übrigens in zweifacher Weise vorgestellt werden: Einmal als ein rein völkerrechtlicher Vorgang, wenn ein souveräner Staat durch vertragsmäßige Verbindung mit einem andern auf die praktische Bethätigung seiner besonderen Staatspersönlichkeit nach Außen unter Suspendirung derselben und unter ausdrücklichem oder stillschweigendem Vorbehalt späterer Trennung verzichtet. Ferner aber auch als theilweise staatsrechtlicher Vorgang, wenn an die Stelle einheitlicher unlösbarer Verbindung eine bis dahin abhängige Provinz in das Verhältniß der Personalunion gesetzt wird, wie im Falle von Bulgarien (1886).

Je nachdem das Eine oder das Andere der Fall ist, ergeben sich auch verschiedene Consequenzen.

Während bestehender Union ist es von Wichtigkeit, zu ermitteln, ob ein von dem gemeinsamen Herrscher abgeschlossener Staatsvertrag für beide Gebiete oder nur für das eine derselben rechtlich verpflichtende Kraft erlangt. Für diesen Fall wird es nothwendig festzustellen, ob den verfassungsrechtlichen Formen in jedem Falle genügt wurde, so daß unter Umständen eine gleichsam partielle Gültigkeit für das eine, und partielle Ungültigkeit für das andere Gebiet anzunehmen sein könnte. Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß beide unirte Gebiete mit einander Staatsverträge abschließen können, wofern das ihnen gemeinsame Herrschersubject für jeden Staat verschiedene Personen ohne Vorbehalt der Ratificationsclausel ernennt, oder wenn der Fall eintritt, daß schon bei Lebzeiten des berufenen Herrschers eine vorübergehende Trennung der staatsrechtlichen und repräsentativen Functionen eintritt. Allianzverträge des gemeinsamen Herrschers sind in Ermangelung ausdrücklich hinzugefügter Einschränkung nach der Natur der Sache für den territorialen Gesammtbesitz verpflichtend.

Im Uebrigen wird in solchen Fällen auf den Gebrauch einfacher oder doppelter Staatstitulatur zu achten sein.

Oft genug ist in der bisherigen Theorie übersehen worden, daß der Begriff der Personalunion nicht nur ein Merkmal des Vorübergehenden in der Vereinigung, sondern auch ein Merkmal des Vorübergehenden in der Möglichkeit factischer Trennung in sich schließt. Bestehen nämlich verschiedene Successions-

ordnungen in unirten Erbmonarchien, so können auch daneben verschiedene Regentschaftsgesetze in ihnen Kraft haben. So würde alsdann der Fall eintreten können, daß das Herrschaftssubject in einem Staate befähigt ist, trotz bestimmter Hindernisse (z. B. Krankheit oder Abwesenheit) weiter zu regieren, während es in dem andern unirten Gebiete von Rechtswegen einer Regentschaft zu weichen hätte. Daß unter dieser Voraussetzung alsdann die Regentschaft mit dem legitimen Herrscher des andern Gebietes contrahiren könnte, scheint zweifellos, wie sie ja auch mit dem Auslande Staatsverträge zum Abschluß bringen darf. Selbst der Fall muß als ein möglicher gesetzt werden, daß der Herrscher einer Personalunion auch bei erbmonarchischer Verfassung für eines beider Gebiete abdanken, für das andere die Regierung fortführen kann, (wie im Falle Karls V.), so daß bei seinen Lebzeiten eine staats- und völkerrechtliche Trennung Platz greifen würde, die mit dem Ableben des Abdicirenden wiederum ihre Endschaft erreichen würde. Das Hauptergebniß dieser Betrachtung besteht also darin, daß das Staatsvertragsrecht für personalirter unirte Gebiete ein durchaus verschiedenes sein kann, aber nicht sein muß.

Was den Kriegsfall anbelangt, so wäre die Frage aufzuwerfen, ob bei einer von dem gemeinsamen Herrscher ausgegangenen Kriegserklärung, von international garantirter Neutralität gewisser Gebietstheile abgesehen, jedes der unirten Gebiete in Mitleidenschaft gezogen werden oder eines dieser Gebiete neutral bleiben könne? Die Antwort auf diese Frage hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

Handelt es sich um andere Verhältnisse, als die ehemals in Neuenburg bestandenen, wo auch gegenüber der Krone Preußen die Neutralität im Voraus garantirt oder anerkannt war, oder um andere Verhältnisse, als die jetzt seit 1867 in Luxemburg bestehenden, so wird in Betracht kommen, ob durch hinreichende räumliche Sonderung einander nicht benachbarter Gebiete die militärische Disponibilität der Truppenkörper abgeschnitten ist; sodann ob das Recht der Kriegserklärung in demjenigen Staatsgebiet, das neutral bleiben soll oder will, an die Zustimmung anderer Staatsorgane gebunden ist und diese förmlich versagt wurde, oder ob seine Truppen anerkannter Maßen außerhalb der Landesgränzen nicht verwendet werden dürfen, was bei Milizen öfters statuirt ist.

Ingleichen kann die Frage entstehen, ob vom völkerrechtlichen Standpunkte aus ein personell-unirter Staat befugt sei, gegen das andere Unionsgebiet Krieg zu führen. Ist eine vollständige Selbständigkeit der beiden am Krieg betheiligten Armeen im Voraus verfassungsrechtlich anerkannt und insbesondere für jede derselben die Eigenart in Fahnen, Feldzeichen und Uniformirung beibehalten, so erscheint es angemessen, das Kriegsführungsrecht beider Staatsparteien zuzugeben. Zumal dann ist dies unbedenklich, wenn der Monarch ein identisches oder völlig uneingeschränktes Kriegserklärungsrecht in beiden Territorien nicht besitzt,[5]) oder in einem Staate eine Regentschaft besteht, die dem Monarchen den Krieg erklärt.

Tritt endlich der rechtlich vorbehaltene Fall der Trennung beider personal-unirter Gebiete, wie im Jahre 1837 bezüglich der unirt gewesenen Königskronen Hannover und England, vorausgesetzter Maßen ein, so bedarf es keiner völkerrechtlichen Anerkennung, wie bei der Bildung von Neustaaten. Die förmliche Anzeige des Geschehenen genügt, um die Trennung der repräsentativen Functionen für beide Staaten herbeizuführen.

---

1) Zu eng ist Bulmerincq's Definition, weil er einerseits nur erbmonarchische Staaten mit verschiedener Successionsordnung, andererseits nur „vorübergehende Verbindungen" ins Auge faßt. — Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts I, S. 41, rechnet die Personal-Union überhaupt gar nicht zu den Staatsverbindungen, weil die Identität der Herrscherpersönlichkeit allerdings politisch bedeutsam erscheine, aber weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich eine Einheit begründe. Hiergegen ist aber zu erinnern, daß das Recht einheitlichen Oberbefehls über die Streitkräfte zweier personell-unirter Staaten auch völkerrechtliche Consequenzen hat und überhaupt die völkerrechtliche Persönlichkeit durch Personalunion in Erbmonarchien suspendirt werden kann. Uebrigens bedingt schon die Schwierigkeit einer sicheren Abgränzung beider Unionsformen vom Standpunkt der Systematik auch eine Erörterung der Personalunion, die historisch oft eine Basis der Realunion darstellt.

2) Irriger Weise sieht Ortolan in der Union einen Erwerbsgrund für Staatsgebiet. Historisch mag das zulässig sein, wenn eines der unirten Gebiete hinterher verschwindet. Juristisch läßt sich aber niemals sagen, welches der unirten Gebiete das erwerbende sei.

3) Eine mehrfache völkerrechtliche Vertretung bestand übrigens auch schon zu Zeiten des Deutschen Bundes vor 1866. Das Großherzogthum Luxemburg war mit Holland durch den König der Niederlande, ohne Holland in gewissen einzelnen Richtungen durch den Deutschen Bundestag vertreten.

4) Vorbehaltlich des möglichen Falles, daß in einem der Gebiete der Wahlfürst absetzbar wäre, in dem andern nicht.

5) Dies war der Fall in dem 1848 ausgebrochenen, bis 1850 von dem Elbherzogthum mit eigenen Mitteln geführten Kriege gegen Dänemark. Der König von Dänemark entbehrte in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein und Lauenburg eines vom Deutschen Bunde unabhängigen Kriegführungsrechts auf dem Bundesgebiet, während er in Beziehung auf Schleswig völlig unbehindert war. Derselbe Fall der Kriegführung personell unirter Länder gegeneinander hätte auch vorkommen können, wenn der alte Deutsche Bund einschließlich Luxemburgs oder Hannovers den Krieg an Holland beziehungsweise England erklärt hätte. Man denke auch an den siebenjährigen Krieg, wo Hannover rechtlich anders zu Preußen stand, als die Krone Englands. Diese Zulässigkeit der Kriegführung zwischen personell unirten Staaten erkennt auch an: F. v. Martens (S. 233). Hall, International Law (S. 20, N. 2). A. W. Heffter (§ 20).

§ 31.

Realunion.

Literatur: Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 75. — Hermann Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts I, S. 43. — Jellinek, Die Lehre von den Staatsverbindungen 1882. — v. Juraschek, Personal- und Realunion.

Berlin 1878. — F. v. Martens, Völkerrecht, § 58. — P. Fiore, Trattato I, 327. — T. Twiss, Law of Nations I, 49. — W. B. Lawrence, Commentaries sur Wheaton I, 272 ff.

Zwischen dem Einheitsstaat und der Personalunion nimmt die Realunion eine Mittelstellung ein. Historisch pflegt sie aus der personalen Union deswegen hervorgegangen zu sein, weil das politische Machtinteresse Erbfürsten erfahrungsmäßig dahin drängt, den geeigneten Zeitpunkt zu benützen, um an Stelle der lösbaren Staatsverbindung die unlösbare treten zu lassen. Das gleichsam objectiv gewordene Gemeinschaftsinteresse zweier Staaten gewinnt alsdann das Uebergewicht über die subjective Bedeutung der in ihnen herrschenden Person. Vom Einheitsstaate andererseits unterscheidet sich die Realunion dadurch, daß der hergebrachte ältere, vor der realen Vereinigung gültig gewesene Verfassungszustand beider Länder aufrecht erhalten wird. Die Realunion ist völkerrechtliche Einheit zweier staatsrechtlich geschiedener Gebiete.[1]) Insofern nun durch diesen Doppelzustand des Verfassungsrechts in der Organisation der Repräsentativ-Organe Verschiedenheiten für jedes der betheiligten Länder statuirt werden, kann die Realunion indirect eine gewisse völkerrechtliche Bedeutung erlangen. So waren die Oesterreichischen Herrscher des Hauses Habsburg durch Ungarische Verfassungsbestimmungen als Könige von Ungarn an Beschränkungen gebunden, von denen sie als Kaiser in Deutschen Landestheilen nicht berührt wurden. Es ist möglich, daß nach dem Verfassungsrecht eines realiter unirten Gebietes der Herrscher in seiner Vertragsschließungsbefugniß völlig unbehindert waltet, während in dem andern Gebiete die Mitwirkung der Volksvertretung für die Gültigkeit gewisser Acte vorgeschrieben ist. Besteht zwischen unirten Gebieten staatlich anerkannte Sprachverschiedenheit, so kann davon auch die Form des Staatsverkehrs insofern beeinflußt werden, als möglicherweise eine mehrsprachige Textirung der mit Gesetzeskraft zu publicirenden Verträge nothwendig würde. Dritten Staaten gegenüber hat die Mehrheit der in realiter unirten Gebieten bestehenden Verfassungsgesetze somit eine analoge Bedeutung wie das Vorhandensein der in Einheitsstaaten etwa gegebenen materiellen Schranken der repräsentativen Gewalten. Soll z. B. in Beziehung auf den gesammten unirten Gebietscomplex contrahirt werden, so muß alsdann der Doppelforderung Genüge geschehen[2]), daß die Mehrheit der in Betracht kommenden Verfassungsgesetze gewahrt wird. Bei dieser indirecten Bedeutung der Realunion muß es aber auch sein Bewenden haben. Jedenfalls erlischt die Selbständigkeit der Staatspersönlichkeiten realiter unirter Gebiete in völkerrechtlicher Hinsicht durchaus. Wird eines der unirten Gebiete in seiner verfassungsrechtlichen Integrität gesetzwidrig gekränkt, so kann dieser Vorgang nur als innere Staatsumwälzung vom Standpunkt der internationalen Beziehungen aufgefaßt werden. Incorporation eines unirten Gebietes in ein anderes bewirkt keine Aenderungen in der völkerrechtlichen Begrän-

zungsweise der Staaten. Und andererseits: Wenn sich ein unirt gewesenes Gebiet von der Gemeinschaft der Staatsgewalt losreißt, so handelt es sich um einen staatlichen Neubildungsprozeß mit der Consequenz der Anerkennung eingetretener Neubildung, wobei unter Umständen die Grundsätze von der Staatenfolge zur Anwendung gebracht werden müssen. Von einer besonderen internationalen Vertretung realiter unirter Staaten könnte nur in derselben Weise die Rede sein, in der ein Staat befugt ist, mehrere gesandtschaftliche Personen zur Wahrnehmung seiner Geschäfte zu bestellen, nicht in dem Sinne, daß jedes der unirten Gebiete verlangen könnte, besondere Gesandschaften zum Zwecke der Geschäftsbehandlung bei sich zu erwarten oder zu beanspruchen. Ob Vertragsschließungen zwischen den realiter unirten Gebieten und ihren eigenthümlichen Regierungsorganen möglich sind oder den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts entsprechen würden, kann hier dahingestellt bleiben; es genügt, hervorzuheben, daß solche Verträge, wo sie vorkommen, nicht nach den Regeln des Völkerrechts zu beurtheilen sein würden.

Diese Grundsätze, in Gemäßheit welcher, völkerrechtlich genommen, die Realunion nach Analogie des Einheitsstaates zu beurtheilen ist, können eine Modification nur dann erleiden, wenn der historische Grund ihrer Entstehung nicht in der Vereinbarung der sich unirenden Staatsgewalten ausschließlich gegeben ist, sondern durch Gesammtverträge Europäischen Charakters constituirt oder eine Garantie verfassungsrechtlicher Besonderheiten für unirte Gebiete von dritten Staaten übernommen wurde.

Dieser Fall war beispielsweise gegeben, als den an Rußland gekommenen Gebietsstücken des ehemaligen Königreichs Polen („Congreßpolen") eine Sonderverfassung durch die Wiener Congreßmächte verheißen worden war. Als nach dem Polnischen Aufstande von 1830 diese Verfassung von Russischer Seite (1832) aufgehoben wurde, hielten sich die Westmächte berechtigt, mehrfach, zuletzt noch 1863, Einwendungen oder Protestationen zu erheben, die jedoch erfolglos blieben.[3]) Immerhin befindet sich die völkerrechtlich garantirte Realunion in anderer Lage, als eine Staatenvereinigung, die lediglich auf einen Pact der beiden zunächst betheiligten Länder oder gar nur auf einseitiger Verleihung einer Verfassungsurkunde durch den Gebietserwerber beruht.

Ob in einem bestimmt vorliegenden Einzelfalle ein Staatsgebilde als personale oder reale Union aufzufassen sei, kann in Theorie und Staatspraxis zweifelhaft oder streitig werden. Bestritten ist beispielsweise, wie das Verhältniß von Ungarn zu den nicht Ungarischen Landestheilen der Oesterreichischen Monarchie aufzufassen sei.[4]) Nicht anders verhält es sich mit der Stellung Norwegens zu Schweden.

Angesichts derartiger Streitfälle würde es fehlerhaft sein, auf den Bestand von Sonderverfassungen den entscheidenden Nachdruck zu legen. Das Vorhandensein solcher beweist nichts, denn England würde so lange sogar als Einheitsstaat angesehen werden müssen, als denjenigen colonialen Gebieten, die sich besonderer Repräsentativverfassungen erfreuen, nicht das Recht frei-

williger Secession eingeräumt wird. Ebensowenig darf auf die Führung besonderer Doppeltitel (wie in dem Falle von „Schleswig-Holstein“ oder „Oesterreich-Ungarn“) entscheidendes Gewicht gelegt werden. Die Ausschlag gebenden Punkte liegen vielmehr in den für die Realunion wesentlichen Erfordernissen: der rechtlich ausgeschlossenen Lösbarkeit der Verbindung zweier ehemals selbständig gewesener Staatsgebiete, der repräsentativen Einheit der bestehenden Herrschergewalt und folglich der Identität der völkerrechtlichen Repräsentation unter Aufrechterhaltung besonderer Staatsgränzen und eines gesonderten Staatsbürgerrechts. Praktisch bedeutsam könnte die angedeutete Streitfrage, ob Personal- oder Realunion, überhaupt erst dann werden, wenn die ausdrücklich festgestellte, für beide Gebiete geltende Thronfolgeordnung durch Aussterben der Dynastie gegenstandslos würde. Fehlt es alsdann an bindenden Erbverträgen zur Sicherung der Staatenverbindung, so wäre festzustellen, ob Vorsorge getroffen wurde für ein Wahlverfahren, wodurch die einheitliche Berufung einer neuen Dynastie für beide Staatsgebiete gewährleistet würde. Soweit pflegt aber die Vorsorge bei dem Abschluß der Unionsverträge nicht zu gehen.[5]) Es scheint daher richtiger zu sein, das Vorhandensein einer Realunion auch dann anzunehmen, wenn der Fall späterer Trennung weder in der Verschiedenheit der geltenden Successionsordnungen, noch in dem Abschluß besonderer, für jedes der beiden Gebiete maßgebender Separat-Erbverträge, noch in der Wahrung eines eigenen Wahlrechts für die Berufung eines Herrschers nach dem Aussterben einer Dynastie vorgesehen wurde. Außerhalb der positiven Völkerrechtsordnung würde auch hier die Betonung des Nationalitätsprincips liegen, wofern etwa angenommen würde, daß die nationale Besonderheit eines Sprachgebietes im Verhältniß zu einem andern die eventuelle Befugniß selbständiger staatlicher Constituirung wenigstens im Falle der eintretenden Herrschaftslosigkeit der unirten Gebiete eintreten würde. *In Ermangelung fester Anhaltspunkte für das Gegentheil würden also, so lange eine Union thatsächlich besteht, die Präsumtion für die Form der Realunion streiten.* Der gemeinsame Herrscher würde also competent sein, auch in Hinblick auf das zu vermuthende Aussterben seiner Dynastie über seine Lebensdauer hinaus in den rechtlich vorgeschriebenen Formen beide unirte Gebiete völkerrechtlich zu obligiren. Dagegen würde im Verlaufe der Zeiten eine Anfangs bestandene Realunion in die Form der Personalunion umgewandelt werden, wenn im Hinblick auf das Erlöschen einer gemeinsamen Dynastie besondere Regentschaftsgesetze für jedes der betheiligten Gebiete emanirt sein sollten oder jedem Gebiete die freie Wahl eines Herrschers anheimgestellt wird.

Was die Beziehungen von *Schweden* und *Norwegen* anbelangt, so wird auf Grund der älteren Ueberlieferung die Annahme einer *Realunion* in Gemäßheit der constitutiven Staatsverträge vorzuziehen sein. Adoptirt man dagegen die letzten bedenklichen Entscheidungen des Norwegischen Storthings, wonach diesem in allen Norwegischen Verfassungsangelegenheiten, also auch in Sachen der Thronfolgeordnung, die höchste Entscheidung selbst im Widerspruch

zum Königlichen Veto zustehen würde, so wäre damit auch das Recht späterer Trennung von Schweden indirect ermöglicht und man hätte sich somit unter dieser Voraussetzung bedingungsweise für das nunmehrige Vorhandensein einer Personalunion zu erklären, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß von Hause aus eine Realunion anzunehmen war[6]), deren Fortbestand auch heute noch mit guten Gründen vertheidigt werden kann.

Irrthümlich wird von einigen Seiten angenommen, daß Finnland im Verhältniß einer Realunion zu Rußland stehe. Die Verleihung oder Belassung einer Sonderverfassung in eroberten oder cedirten Gebietstheilen genügt nicht, um eine Staatsverbindung im Sinne der Unirung zu begründen.[7])

Wie die rechtliche Gränze zwischen Realunion und Personalunion zweifelhaft werden kann, so ist es auch nicht leicht die Realunion von dem provinziellen Verbande eines decentralisirten Einheitsstaates zu unterscheiden. So streitet man darüber, ob Kroatien neben Ungarn ein reell unirtes Gebiet oder eine autonome Provinz darstelle. Diese Untersuchung fällt jedoch lediglich in den Bereich des Staatsrechts.[8])

---

[1]) Wesentlich verschieden ist die Auffassung von Schulze (a. a. O.) S. 43. Er nimmt auch Realunion an, wenn in zwei Staaten, wie z B. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zwei Souveräne durch einen gemeinsamen Landtag eingeschränkt sind (auf Grund der sog. Union und des Erbvergleichs vom 18. April 1755), solche Realunion sei auch bei Republiken denkbar.

[2]) Es fragt sich dann: ob ein ohne Unterscheidung der beiden Gebiete abgeschlossener Staatsvertrag, wenn er in einem Gebiete die erforderliche Genehmigung der Volksvertretung nicht findet, gänzlich ungültig wird oder theilweise, d. h. für das andere Gebiet, wo eine Genehmigung nicht erforderlich ist, gültig bleibe?

[3]) Ueber das Verhältniß Polens zu Rußland s. F. v Martens, S. 237, so wie dessen Recueil des traités de Russie III, 213; IV, 1, 427 ff. — Calvo, Droit international I, § 48. — Wheaton, El. § 43. — Lawrence, Comment. I, § 303 ff.

[4]) Maßgebend ist das Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der Oesterreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (Staatsarchiv von Aegidi und Kleinhold XV, 3322) und das Kaiserliche Handschreiben vom 14 November 1868, betreffend die Einführung der bezüglichen Staatstitulaturen. Eine Realunion nehmen an: Hartmann, Institutionen, § 10; Martens (Bergbohm), § 58; auch Twiss (I, 39) nimmt Realunion an, betont aber mit Recht die Unterschiede vor 1866 und nach 1866, insofern die Krone Ungarn ein selbständiges Kriegführungsrecht hat, während der Kaiser für seine Deutschen Bundesländer nur ein collectives Kriegführungsrecht besaß.

Aus der Oesterreichischen Literatur ist noch zu nennen: Bidermann, Die rechtliche Natur der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. Wien 1877. — Derselbe, Législation autonome de la Croatie. Gand 1876. — Dantscher von Kollersberg, Der monarchische Bundesstaat, 1880.

[5]) Eine Ausnahme dieser Art ist die Schwedisch-Norwegische Convention von Moss, wodurch (1814) das Wahlverfahren für den Fall des Aussterbens vorherbestimmt ward.

[6]) Die Verbindung zwischen Norwegen und Schweden (an Stelle der vorangegangenen Verbindung mit Dänemark) beruht auf dem Kieler Vertrage vom 14. Januar 1814 (Cession von Dänemark an Schweden unter Mitwirkung von England und Rußland), der Convention von Moss vom 14. August 1814 zwischen dem König von Schweden und der Norwegischen Regierung, und dem Statut vom 31. Juli und 6 August 1815, das von den Ständen der beiden betheiligten Staaten berathen und beschlossen worden war. Norwegen bleibt ein freies, unabhängiges Königreich neben der Schwedischen Krone mit eigener Gesetzgebung, aber gemeinsamer Vertretung gegenüber dem Auslande. Jedes Königreich hat eine eigene Handelsflagge und seit 1844 auch eine eigene Kriegsflagge.

Wheaton und Phillimore sehen in dieser Union eine Personalunion. Eine Realunion wird von Klüber, Heffter, Schulze, Bluntschli und F. v. Martens angenommen. Twiss (I, § 41) erklärt das Verhältniß für ein beinahe einzig dastehendes Beispiel einer „Föderal-Union"; Wharton (Comm. § 137) für eine union of sovereignties, gleichstehend mit Großbritannien und Irland.

[7]) Siehe Martens (Bergbohm), S. 246 gegen Geffcken-Heffter § 49. Der Text des Friedensvertrages von Frederikshám (1809), durch den Finnland von Schweden an Rußland kam, bietet keinen Stützpunkt für die gegentheilige Ansicht. Aehnlich wie Finnland zu Rußland verhält sich Island zu Dänemark, von welchem es 1871 und 1874 eine Sonderverfassung erhielt. Würde in Irland Home Rule mit einem Irischen Parlament eingeführt, so hört deswegen der Fortbestand des Britischen Einheitsstaates nicht auf.

[8]) Gegen Jellinek vertheidigt Pliverić in seiner Schrift: Das rechtliche Verhältniß Kroatiens zu Ungarn (Agram 1885), wie mir scheint, mit völlig überzeugenden Gründen die Annahme einer Realunion.

§ 32.

Die Conföderationen. A. Staatenbund.

Literatur: Außer den staatsrechtlichen Darstellungen des Deutschen Bundesrechts von Tittmann, Klüber, Zachariä und Zöpfl: Heffter, Völkerrecht § 21. — K. Th Welcker, Ueber Bundesverfassung und Bundesreform. Stuttgart 1834. — Reimann, Die Vereinigten Staaten von Amerika im Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaat. Weimar 1855. — Fiore, Trattato I, § 330. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 57. — Freeman, History of Federal Government I, Bd 1863. — Th. Woolsey, Introduction, § 104. — Wharton, Comm. on Law, § 137. — T. Twiss, Law of Nations, I, 55—83.

Obgleich manche Publicisten mit Heffter die Conföderationen der Staaten als eine Abart der Unionen ansehen und die Verfassung der Nordamerikanischen Freistaaten ihren Titel ebenso an den allgemeinen Unionsbegriff

anknüpft, wie ehemals die Verschmelzung der drei Britisch-Irischen Königreiche, so erscheint es doch richtiger, die Conföderation als eine besondere, neben den Unionen stehende Gattung aufzufassen. Eigenthümlich allen Conföderationen ist die Herstellung eines dauernden und unlösbaren („auf ewige Zeiten" geschlossenen) Bündnisses, aus welchem einseitiges Ausscheiden rechtlich nicht zugelassen werden kann, so lange nicht eben der Grundvertrag vorher aufgehoben wurde. Bundesgründungsverträge sind also von Haus aus wesentlich verschieden von andern einfachen Bündniß- oder Allianzverträgen und nähern sich deswegen denjenigen Unionsverträgen, welche bestimmt sind, eine unlösbare Einung zu schaffen. Auf der andern Seite bestehen jedoch auch wesentliche Unterscheidungsmerkmale. Unionen setzen eine Mehrheit staatlicher Gebiete voraus, innerhalb welcher, wenn auch in verschiedener Form und mit verschiedener Competenz, Einheit des Herrschaftssubjectes besteht. Conföderationen dagegen erfordern eine Mehrheit von staatlichen Gebieten, über welche eine Mehrheit herrschender Subjecte in Gemäßheit bestimmter Competenzregeln gebietet. Wesentlich ist also ein Concurrenzverhältniß von Regierungsorganen und ein verschiedener Personalbestand der höchsten Regierungsgewalten. Jedes der conföderirten Gebiete unterliegt daher nothwendig einer doppelten Vorstellungsweise in rechtlicher Hinsicht: einmal als selbständiges Gebiet in Hinsicht der ihm eigenen Sonderrechte und ferner als Theilstück eines Gesammtgebietes in Beziehung auf die Gesammtrechte und Gesammtpflichten eines Bundes. Innerhalb der Union im e. S. kann dagegen keines der unirten Gebiete als Theilstück eines anderen aufgefaßt werden.[1])

Das Maß der gemeinsamen Bundesrechte im Verhältniß zur besonderen Thätigkeitssphäre der einzelnen Gliederstaaten kann ein nach den Umständen verschiedenes sein. Von Bedeutung wird in etwa eintretenden Streitfällen bei der Auslegung der Bundesverträge die Vorfrage sein, ob eine Conföderation im Wege der freiwilligen historischen Machtbeschränkung aus souverain neben einander wirkenden Staatswesen entstand, wie der Deutsche Bund im Jahre 1815 aus der seit 1806 unbeschränkt gewesenen Souveränetät deutscher und nichtdeutscher Fürsten hervorging, oder im Wege der Machterweiterung ehemals unselbständig gewesener Landesgebiete geschaffen wurde, wie die Deutsche Landeshoheit im Verhältniß zum Deutschen Kaiser auf Grundlage des Westphälischen Friedens, wie die Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Losreißung abhängig gewesener Colonien von England. Immer ist zu präsumiren, daß sich kein Souverän in der Begründung von Conföderationen seiner Machtmittel weiter entäußern wollte, als ausdrücklich von ihm festgestellt worden ist.

In der Mannigfaltigkeit der bei Conföderationen möglichen Gestaltungen hat die Theorie des Völkerrechts und Staatsrechtes gewisse fundamentale Structuren, gleichsam Normaltypen, nachzuweisen gesucht und nach dem Vorgange der Deutschen Staatslehre unter dem Titel des Staatenbundes und

des Bundesstaates zusammengefaßt, ohne übrigens die staatsrechtliche Seite dieser Untersuchungen von der Materie des Völkerrechts überall hinreichend zu sondern.[2])

Um die staatsrechtliche Seite solcher Untersuchungen hier auszuscheiden, erscheint es daher zweckmäßig, von vornherein festzustellen, daß Conföderationen hinsichtlich ihrer internationalen Stellung zu bestimmen sind: entweder als Bund mit dem Merkmal singularer Gestaltung eines die Gesammtheit der verbundenen Staaten im auswärtigen Verkehr darstellenden Repräsentativorgans (Bundesstaat) oder als Bund mit dem Merkmale pluraler Gestaltung der Repräsentativorgane, d. h. sowohl für die Zwecke der Gesammtpersönlichkeit aller verbündeten Staaten, als auch für den Vertretungszweck der einzelnen Mitgliederstaaten (Staatenbund).

Betrachtet man zunächst diese letztere, plurale Form der Verbindung, die als die juristisch einfachere, politisch aber unsichere Form der Verbindung anzusehen ist, so fand sie, wie bereits erwähnt, ihr letztes Muster an dem Deutschen Bund (1815–1866), beruhend auf völkerrechtlich anerkannter Gesammtpersönlichkeit mit activem und passivem Gesandtschaftsrecht, dem Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses und der Verpflichtung zur territorialen Garantie des Gebietsstandes für seine Mitglieder, andererseits auch der grundsätzlichen Anerkennung der Souveränetät seiner einzelnen Mitglieder und eines diesen selbständig zustehenden internationalen Verkehrsrechts. Die juristische Theorie scheiterte jedoch an der Macht der Thatsache, daß die nur constructive Rechtsgleichheit souveräner kleiner Bundesstaaten bei Seite geschoben wurde durch die Ueberlegenheit der Sonderinteressen zweier Großmächte, die abwechselnd s. g. Deutsche Gesammt-Bundespolitik durch das Medium eines permanenten Bundestags in Frankfurt a. M. und daneben oder dawider eine sog. Europäische Sonderpolitik in Berlin und Wien Namens ihrer außerhalb des Deutschen Bundesgebietes belegenen nichtdeutschen Landestheile zu treiben vermochten. Daher der Conflict zwischen juristischer Formel und höchsten politischen Zweckmäßigkeitsverhältnissen, welche letzteren durch jene negirt wurden. Der Deutsche Bund ging zu Grunde, indem sich zeigte, daß antagonistische Machtansprüche großer Staaten durch Stimmgebung kleiner Staaten nach dem Grundsatze der Majoritäten niemals ausgeglichen werden können. Der Bund konnte nicht länger dauern als die Gemeinsamkeit des Preußen und Oesterreich gegen eine volksthümliche Verfassungsentwicklung verbindenden Gegensatzes absolutistischer Fürstenmacht. Uebrigens hat auch während seines Bestehens der Deutsche Bund niemals vermocht, die staatsrechtlichen Fragen des inneren Verfassungslebens der einzelnen Staaten von der völkerrechtlichen Aufgabe des territorialen Schutzes seiner Mitglieder zu trennen.

Daß der Deutsche Bund vom Jahre 1815 kein organisches Staatengebilde, sondern ein gebrechliches Kunstproduct der ohne die Bedürfnisse der Nationen rechnenden Diplomatie war, zeigte sich auch darin, daß die völker-

rechtliche, vom Bundestag dargestellte Gesammtpersönlichkeit, von einem einzigen Falle abgesehen, nicht im Stande war, sein Gesandtschaftsrecht oder sein Vertragsschließungsrecht wirksam zu handhaben. Heffter bezeichnet ihn daher als „dynastischen Staatenbund, wo nur die Regierungen mit einander verbündet sind und in der Bundesmacht zugleich ihre Anlehnung und Verstärkung suchen“ im Gegensatz zu einem sog. Völkerstaatenbund, welcher auch die beherrschten Stämme mit einander organisch vereinigt.[3])

Die Souveränetät der einzelnen Staaten offenbart sich innerhalb eines solchen Staatenbundes durch eine doppelte Gestaltung des Vertragsschließungsrechts: durch Verträge nämlich, welche die Bundesregierungen, ohne in ihrer Competenz beschränkt zu sein, mit einander vereinbaren und sodann durch andere Verträge, welche ihr Verhältniß zu nichtverbündeten Staaten betreffen. In letzterer Hinsicht verbietet der Bundeszweck Allianzen und Bündnisse, die möglicherweise gegen den Bund wirksam werden könnten. Die Schwierigkeit solcher Verträge liegt regelmäßig darin, daß jeder einzelne Staat durch Zuwiderhandlungen gegen die nach außen übernommenen Vertragspflichten nicht nur sich selbst, sondern unmittelbar auch die Gesammtheit aller anderen Bundesregierungen verantwortlich macht, insofern diese grundgesetzlich verpflichtet sind, das Gebiet auch eines mit Recht angegriffenen Landes dem auswärtigen Angreifer gegenüber zu vertheidigen, ohne vorher im Stande gewesen zu sein, leichtfertige Vertragsschlüsse zu vereiteln oder begangene Vertragsverletzungen durch regelrechte Justizpflege und Bundesexecution rückgängig zu machen. Wenn daher auf der einen Seite ehemals dauernd verbündete Großmächte (wie Preußen und Oesterreich) erfahrungsmäßig von mitverbündeten Kleinstaaten eine politische Gesammtrichtung sich nicht vorschreiben lassen können, so sind doch andererseits vermöge eines völlig unbeaufsichtigten Vertragsschließungsrechtes Kleinstaaten im Stande, Fälle von Vertragsverletzungen herbeizuführen, in denen die praktische Verantwortlichkeit den Großstaaten aufgebürdet würde. Unter dem Anschein der inneren Friedensgarantien des Staatenbundes verbürgt sich somit in Wirklichkeit vielfach die Gefahr auswärtiger Einmischungen.[4])

Zwar erscheint es an sich als Fortschritt, wenn innerhalb der Rechtsbeziehungen stammverwandter, auf gemeinsamer Rechtsüberlieferung beruhender Staaten, wie im Deutschen Bunde geschehen war, gewaltsame Selbsthülfe und innere Kriegführung ausgeschlossen bleiben. Allein, der Rechtssicherheit in allen auswärtigen Streitfällen kann erst dann gedient werden, wenn an Stelle der wegfallenden Kriegs-Gewalt eine ordentliche, ständige, von den Umständen des einzelnen Falles unabhängige Völkerrechtssprechung gesetzt wird. An dieser fehlte es dem Deutschen Bunde, so daß der einzelne Staat weder in seinem Verhältniß zur Gesammtpersönlichkeit aller, noch auch in seinem speciellen Verhältniß zu auswärtigen Mächten einer rechtlichen Prozedur unterworfen werden konnte.

Da die alten Deutschen Bundesstaaten in Bundeskriegen von Rechtswegen mit ihren Contingenten als Belligerenten auftraten, konnte übrigens der Verzicht auf Selbsthülfe in inneren Bundesstreitigkeiten nicht als Verminderung, sondern nur als Verstärkung ihrer Souveränetät gegenüber dem Auslande gedeutet werden. Das Kriegführungsrecht verblieb den Deutschen Fürsten in völkerrechtlicher Form selbst dann, wenn sie im Widerspruch zur Bundesverfassung, wie im Jahre 1866, gegen einander Krieg führend auftraten. woraus sich ergiebt, daß gegenüber den kriegführenden Parteien auch zu Zeiten der inneren Bundeskriege die Grundsätze der Neutralität von dritten Staaten zu beobachten sind.

Innerhalb eines Staatenbundes können sich übrigens andere engere Verbindungen wiederholen. Unionen Deutscher Fürstenthümer waren keineswegs ausgeschlossen, im Gegentheil reichten manche Unionsverhältnisse, wie diejenigen zwischen Luxemburg und Holland, oder Holstein und Dänemark, über die Gränzen der Bundesverfassung hinaus.

Alles in Allem genommen, dürfte der Staatenbund ohne schärfer markirte Begränzung seines Gebietes, ohne Geschlossenheit der Mitgliedschaft im Verhältniß zu auswärtigen Staatsgewalten, ohne festgesetzte Völkerrechtspflege über seine Mitglieder und ohne repräsentative Organe des Volkes für Gesammtangelegenheiten, historisch als Erscheinung der Unreife oder des Verfalles, also als Uebergangsformation anzusehen sein. Heffter erklärte den „reinen Regierungsbund" für ein mechanisches Gebilde der Politik ohne Aussicht auf längeren Bestand.[4])

---

1) Innerhalb eines einheitlichen Staatsgebietes können aber gleichsam conföderirte Colonialgebiete vorkommen, wie in Canada und Australien; nur haben solche Conföderationen keine völkerrechtliche Qualität. Payne (in Colonies and dependencies, London, 1883, S. 122) sagt: The United Kingdom, India and the Colonies constitute for practical purposes a single great State, which may be called the United Empire (im Gegensatz zum United Kingdom).

2) Die Terminologie ist von Deutschland aus in andere moderne Sprachen übergegangen. Auf der einen Seite Conféderation d'États und Confederacy of States für Staatenbund und État fédéral oder Federal State für Bundesstaat.

3) Heffter a. a O, § 21.

4) Verurtheilt war der Deutsche Bund bereits vor 1848 durch die Stimme des Volkes, im Jahre 1848 durch den Ausspruch der Regierungen und 1863 durch das Oesterreichische Reformproject, ehe seine Auflösung 1866 erfolgte. Im Auslande hat es dem Bunde nicht an Bewunderern gefehlt, wofür die alten Lehrbücher des Völkerrechts Zeugniß ablegen. Noch Hall (Int. Law, S. 22) rühmt die Formation des Staatenbundes: »Of States in possession of imperfect independence confederate states are those, which have the highest individuality« Auch der Abbé von Saint-Pierre rühmte bereits in seinem Project des ewigen Friedens als ein Vorbild für die „Vereinigten Staaten von Europa" den alten Deutschen Reichsverband. Siehe v. Holtzendorff, Die Idee des ewigen Friedens. Berlin 1883.

[5]) Noch loser als der Deutsche Bund war die Vereinigung des Rheinbundes vom Jahre 1806 (12. Juli), der seinerseits wiederum unter dem Protectorat Napoleons stand. Auch die Republik der Vereinigten Niederlande galt als Formation eines Staatenbundes. Was die Schweizerische Eidgenossenschaft anbelangt, so sah man in ihr gleichfalls vor dem Jahre 1848 einen Staatenbund. (Siehe Zachariä, Ueber den gegenwärtigen Zustand der Schweiz. Heidelberg 1833 und A. v. Orelli, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft [Freiburg i. B. 1885 in Marquardsen's Handb. des Oeff. R. I, 2], S. 19 nebst der S. 3 daselbst citirten Literatur.) Aehnlich verhielt es sich mit der Nordamerikanischen Union auf Grund der Artikel von 1778.

§ 33.

Die Conföderationen. B. Bundesstaat.

Literatur: Pözl, Bundesstaat und Staatenbund in Bluntschli's Staatswörterbuch. Schon die Deutsche Literatur über dies Thema ist unermeßlich. Aus neuester Zeit: Seydel, Der Bundesstaatsbegriff. 1872. (In der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.) — Brie, Der Bundesstaat, 1874 (historisch). — Derselbe, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, XI. Bd. — Gerber, Grundzüge des Deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Beilage IV. — Waitz, Grundzüge der Politik (3. Aufl.), S. 197 ff. Hänel, Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaates (in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches, 1877, S. 78—92). — P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1877, § 8. — H. Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts (1881) I, S. 46. — A. v. Orelli, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1885), S. 85 ff. — Bake, Staatenbond en Bondestaat, Amsterdam 1881. — Fiore, Trattato I, § 328 — Hall, Intern. Law, § 4. — Dicey, Lectures introductory to the Study of the Law of Constitution (London 1885), S. 126 ff. — Wharton, Comment. on Law, § 137. — G. Bancroft, History of the formation of the Constitution of the United States. New-York 1885.

Wo in einer Staatenverbindung die Repräsentativgewalt dem Auslande gegenüber nur in der Singularform einer über die Mitglieder disponirenden collectiven Organisation zur Erscheinung kommt, ist das Vorhandensein eines Bundesstaates anzunehmen. Eine Pluralität der Regierungen besteht alsdann nur auf dem Boden der staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen. In dieser letzteren Hinsicht mag man von einer wirklichen oder titularen Souveränetät und Unabhängigkeit der einzelnen Mitgliederstaaten sprechen, um damit auszudrücken, daß die centrale Bundesgewalt sich über die bestimmt abgegränzten ihr zugewiesenen Competenzlinien hinausgehend in gleichsam fremde Angelegenheiten nicht einzumischen habe. Jeder Mitgliederstaat hat dann die doppelte Eigenschaft für internationale Verkehrszwecke der Gesammtgewalt untergeben und gehorsamspflichtig zu sein, gleichzeitig aber in Beziehung auf seine inneren Angelegenheiten als (staatsrechtlich) souverän titulirt zu werden und zwar sowohl in seiner Stellung zu dem einheitlichen Repräsentativorgan, als zu anderen gleichberechtigten Mitgliederstaaten neben ihm.

Als im völkerrechtlichen Sinne nicht souverän, sondern sogar völlig abhängig sind solche Mitglieder eines Bundesstaates dadurch charakterisirt, daß ihnen eine für auswärtige Kriegführung verwendbare Militärgewalt völlig fehlt. Sie können weder gegeneinander, noch gegen die Bundesgewalt, noch gegen auswärtige Mächte Krieg führen, es sei denn, daß sie gegen auswärtige Ueberfälle oder gegen Aufruhr sich zur Wehr setzen. Jeder gewaltsame, kriegerisch gemeinte, von ihnen unternommene Angriffsact bedeutet für die subordinirten Staatsgebiete entweder das Verbrechen des Hochverraths und der Rebellion gegenüber der Gesammtstaatsgewalt oder Friedensbruch. Richtet sich derselbe gegen das Ausland, so hat die einheitliche Gesammtstaatsgewalt die Verantwortlichkeit dafür zu tragen. Auf staatenlosen Gebieten, wie auf offener See verschwindet daher auch die besondere politische Qualität, vermöge welcher einzelne Individuen als Angehörige oder Bürger der einzelnen Staaten erscheinen. Diese Qualität löst sich dann in das Gesammtbürgerrecht des Bundesstaatsgebietes auf.

Der völkerrechtliche Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat kann also auch von anderer Seite her definirt werden. Betrachtet man nämlich die einzelnen Mitglieder hinsichtlich ihrer auswärtigen Stellung, so erscheinen diese entweder als Theilstaaten einer Staatengemeinde oder als Staatstheile einer Gesammtgewalt. Ersteres im Staatenbund, letzteres im Bundesstaat.

Die Staatstheile einer Gesammtgewalt mit singularer Repräsentationsform sind also für das Völkerrecht überhaupt nicht vorhanden. Bilden sich innerhalb des Bundesstaatsgebietes (wie auf den Amerikanischen Territorien) neue Staaten, so hat dieser Bildungsproceß gar keine internationale Bedeutung. Gleiches gilt von dem Untergang oder der Theilung solcher Staaten, die als Contrahenten des Bundesvertrages ihre ursprünglich vorhanden gewesene Souveränetät freiwillig aufgeben.

Entsprechend diesen negativen Merkmalen der den einzelnen Mitgliederstaaten auferlegten, internationalen Handlungsunfähigkeit umfaßt die centrale Bundesstaatsgewalt alle wirkenden und positiven Bestandtheile der völkerrechtlichen Souveränetät. Nur ihr gebührt das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, der Schutz der auswärts weilenden Staatsangehörigen, die Verfügung über die Streitkräfte zu Lande und zur See nicht nur zu Kriegszeiten sondern auch schon im Frieden, die Befugniß, mit Ausschluß aller untergeordneten Organe Gesandte zu empfangen und zu entsenden, internationale Streitigkeiten in ihren eigenen höchsten Justizorganen zur rechtlichen Entscheidung zu bringen, Staatsverträge zu vereinbaren und zwar in Gemäßheit derjenigen Grundsätze, welche im Staatsvertragsrecht (s. Bd. III, Stück XV) zu entwickeln sind.

Die Sphären der staatsrechtlichen innern und der internationalen auswärtigen Action müssen daher grundgesetzlich für den Bundesstaat in der Richtung geschieden werden, daß jeder nicht bundesstaatliche Verkehr auswärtiger Mächte mit den Mitgliederstaaten von der einen Seite als Intervention des Auslan-

des in inneren Bundesangelegenheiten, wie auf der anderen Seite als Verfassungsverletzung durch Staatstheile aufgefaßt wird. Der Bundesstaat nähert sich somit (völkerrechtlich) dem Einheitsstaate, wenn dieser provinzielle oder communale Selbständigkeit seinen Gebietstheilen verfassungsrechtlich garantirt hat.

Die reinste und deutlichste Form des Bundesstaates neuerer Zeit bietet die gegenwärtig geltende Verfassung der Nordamerikanischen Freistaaten (vom 17. September 1787)[1]), obgleich der Pluraltitel der „Vereinigten Staaten" mehr den Entstehungsmodus, als den Inhalt dieser Bundesverfassung charakterisirt. Sie war hervorgegangen aus den älteren Conföderationsartikeln, die von den abgefallenen Colonien im Jahre 1778 angenommen worden waren und das Princip der nationalen Souveränetät gegenüber der einzelstaatlichen Souveränetät nicht so scharf zum Ausdruck brachten, so daß diese ältere Bundesverfassung noch als diejenige eines Staatenbundes angesehen werden konnte, allerdings aber immer noch dem modernen Bundesstaat sich mehr annähert, als die ehemalige Verfassung des Deutschen Bundes vom Jahre 1815.[2]) — Fast alle späteren republicanischen Conföderationen der neuen Welt haben die Nordamerikanische Unionsverfassung als Muster benutzt. Insbesondere gilt dies von der Bundesverfassung

1. der Argentinischen Conföderation vom 25. September 1860 (14 Staaten umfassend)[3]);
2. der Mexicanischen Republik (27 Staaten mit einem Föderaldistrict) vom 12. Februar 1857, welche nur vorübergehend durch das Kaiserthum Maximilians unterbrochen war;
3. der Vereinigten Staaten von Columbia vom 8. Mai 1863 (8 Staaten);
4. der Vereinigten Staaten von Venezuela vom 24. December 1858, revidirt zuletzt 1881 (mit 8 größeren Staaten).

In Europa ist es die Schweizerische Eidgenossenschaft, deren neueste Verfassung vom 29. Mai 1874 ebenso wie ihre Vorgängerin vom 12. September 1848 unzweifelhaft als eine bundesstaatliche angesehen werden darf. Aber die Umrisse derselben sind nicht mit derselben Schärfe und Klarheit gezogen, welche die Nordamerikanische Unionsverfassung auszeichnen. Die zweiundzwanzig (unirten) Cantone der Schweiz sind soweit „souverän", als sie sich nicht durch die dem Bunde delegirten Gewalten bundesverfassungsrechtlich beschränkt haben. Jeder Sonderbund unter den einzelnen Cantonen ist untersagt. Nur dem Bunde steht es zu, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Verträge einzugehen. Insofern ist das Princip des Bundesstaates gewahrt.[4])

Andererseits sind aber doch Ausnahmen vorgesehen: Die Cantone können mit dem Auslande Verträge abschließen, welche gewisse Materien der Volkswirthschaft, Nachbarschaft oder Polizei betreffen, vorausgesetzt, daß nichts den Rechten der Eidgenossenschaft oder anderer Cantone Zuwiderlaufendes bestimmt

wird. Amtliche Verkehrsbeziehungen der Cantone zu fremden Regierungen und deren Vertretern werden durch den Bundesrath vermittelt. Doch ist den Cantonen der Schriftwechsel mit untergeordneten Behörden und den Beamten in denjenigen Materien gestattet, in Beziehung auf welche sie Sonderverträge abschließen können. Daß übrigens die bundesstaatliche Centralgewalt in einzelnen Fällen eine Landesregierung bevollmächtigen könne, im Namen der Gesammtheit aller Staaten mit dem Auslande zu verhandeln, scheint unbezweifelbar.[5])

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß ein innerer Krieg innerhalb eines Bundesstaates rechtlich unmöglich ist, ein Secessionsrecht einzelner Staaten nicht beansprucht werden kann. Wird ein Secessionsrecht von einer Seite, wie von den südlichen Unionsstaaten im Jahre 1861, behauptet und von der angegriffenen Bundesstaatsregierung abgewiesen, so kann die secedirende Partei nur durch Anerkennung dritter Staaten die völkerrechtlich ihr fehlende Qualität der Belligerenten zugebilligt erhalten. Welche Rechte dann in Folge einer siegreichen Secession die abgefallenen Staatsregierungen erlangen, richtet sich nach den völkerrechtlichen Grundsätzen bezüglich staatlicher Neubildungen. Unterliegen, wie in Nordamerika geschah, secedirende Staaten im Kriege, so ist es eine staatsrechtliche Frage, welche Rückwirkungen das Verhalten der unterliegenden Regierung auf die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Regierungsacte und das verfassungsmäßig geordnete Verhältniß der Staaten zur Centralgewalt ausüben soll.[6])

---

[1]) Eine kurze Bibliographie des Amerikanischen Verfassungsrechts, in der jedoch das große Werk von Holst vermißt wird, giebt: Dareste, Constitutions modernes II, 410.

[2]) Die Articles of Confederation bestimmen Folgendes:

Art. II. Each state retains its sovereignty, freedom and independence, and every power, jurisdiction and right, which is not by this confederation expressly delegated to the United-States, in Congress assembled.

Art. III. The said States hereby severally enter into a firm league of friendship with each other, for their common defence, the security of their Liberties, an their mutual and general welfare, binding themselves to assist each other, against all force offered to, or attacks made upon them, or any of them, on account of religion, sovereignty, trade, or any other pretence whatever.

Art. VI. No State without the consent of the United States in Congress assembled, shall send any embassy, to, or receive any embassy from, or enter into any conference, agreement, alliance or treaty with any king, prince or state. — — No state shall engage in any war without the consent of the United States in Congress assembled, unless such State be actually invaded by enemies, or shall have received certain advice of a resolution being formed by some nation of Indians to invade such State.

Dagegen verordnet die gegenwärtige Verfassung:

Art. 1, Sect. 8. The Congress shall have power — — To regulate commerce with foreign Nations and among the several States, and with the Indian tribes — — To define and punish piracies and felonies committed on high Seas, and offences against the Law of Nations; to declare War, grant letters of marque and reprisal, and make rules concerning captures on land and water; to raise and support armies, but no appropiation of money to that use shall be for a longer term than two years; to provide and maintain a navy; to make rules for the Government and Regulation of the land and naval forces; to provide for calling forth the Militia to execute the Laws of the Union, suppress insurrections and repel invasions.

Art. 1, Sect. 10. No State shall enter into any treaty, alliance, or confederation; grant letters of marque and reprisal. — — No State shall, without the consent of Congress, lay any duty of tonnage, keep troops, or ships of war in time of peace, enter into any agreement of compact with another State, or with a foreign power, or engage in war; unless actually invaded, or in such imminent danger as will not admit of delay.

Art. 2, Sect. 1. The executive Power shall be vested in a President of the United States of America. — — Sect. 2. The President shall be Commander in Chief of the army and navy of the United States, and of the militia of the several States, when called into the actual service of the United States. — — He shall have Power, by and with the advice and consent of the Senate, to make treaties, provided two thirds of the Senators present concur; and he shall nominate, and by and with the advice and consent of the Senate, shall appoint ambassadors, other public ministers and consuls. — — Sect. 3. He shall from time to time give to the Congress information of the State of the Union, and recommend tho their consideration such measures as he shall judge necessary and expedient; he may, on extraordinary occasions, convene both Houses, or either of them, and in case of disagreement between them, with respect to the time of adjournment, he may adjourn them to such time as he shall think proper; he shall receive ambassadors and other public ministers; he shall take care that the laws be faithfully executed, and shall commission all the Officers of the United States.

[3]) Calvo I, S. 173 verweist auf: Alberdi, Organisacion de la Confederacion Argentina. 2 vol. Besancon 1858. — Dareste, Constitutions II, 527 giebt den vollen Text und citirt außerdem: Saldias, Ensayo sobre la historia de la Constitucion Argentina. Buenos Ayres 1878.

[4]) Siehe den Französischen Text neuerdings auch bei Dareste, Constitutions modernes I, 441. Entscheidend sind die Artikel 2, 3, 7, 8, 9, 10.

Art. 2. La Confédération a pour but d'assurer l'indépendance de la patrie contre l'étranger, de maintenir la tranquillité et les droits des Confédérés et d'accroître leur prospérité commune.

Art. 3 Les Cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale, et comme tels, ils exercent tous les droits qui ne sont pas délégués au pouvoir fédéral.

Art. 7. Toute alliance particulière et tout traité d'une nature politique entre Cantons sont interdits. — En revanche, les Cantons ont le droit de con-

clure entre eux des conventions sur des objets de législation, d'administration ou de justice; toutefois, ils doivent les porter à la connaissance de l'autorité fédérale, laquelle, si ces conventions renferment quelque chose de contraire à la Confédération ou aux droits des autres Cantons, est autorisée à en empêcher l'exécution. Dans le cas contraire, les Cantons contractants sont autorisés à réclamer pour l'exécution la coopération des autorités fédérales.

Art. 8. La Confédération a seule le droit de déclarer la guerre et de conclure la paix, ainsi que de faire avec les États étrangers des alliances et des traités, notamment des traités de péage (douanes) et de commerce.

Art. 9. Exceptionnellement, les Cantons conservent le droit de conclure avec les États étrangers des traités sur des objets concernant l'économie publique, les rapports de voisinage et de police; néanmoins ces traités ne doivent rien contenir de contraire à la Confédération ou aux droits d'autres Cantons.

Art. 10. Les rapports officiels entre les Cantons et les Gouvernements étrangers ou leurs représentants ont lieu par l'intermédiaire du Conseil fédéral. — Toutefois, les Cantons peuvent correspondre directement avec les autorités inférieures et les employés d'un État étranger, lorsqu'il s'agit des objets mentionnés à l'article précédent.

Art. 11. Il ne peut être conclu de capitulations militaires.

[5]) Lawrence (Comm. sur Wheaton II, 132) citirt aus der Nordamerikanischen Praxis einen Fall directer Verhandlung, die auf Befehl der Englischen Regierung 1850 mit der Staatsregierung von Süd-Carolina betreffend ein dortiges Strafgesetz geführt wurde.

[6]) Ueber diese Streitfragen, die das allgemeine Völkerrecht nicht berühren, s. Lawrence, Comm. II, S. 154.

§ 34.

Das Deutsche Reich.

Literatur: Ueber das Verhältniß des Deutschen Reichs zu den einzelstaatlichen Verfassungen s. die neueste Urkundensammlung von F. Störk, Handbuch der Deutschen Verfassung, 1884, sowie die Commentatoren der Reichsverfassung. Außerdem: Bezold, Materialien der Deutschen Reichsverfassung. Berlin 1872. — Römer, Reichsstaatsrecht. — H. Schulze, Deutsches Reichsstaatsrecht. — G. Meyer, Deutsches Staatsrecht. — P. Laband, Deutsches Staatsrecht II, § 63ff. III, § 77ff. — P. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I, 48ff., 62, 298. — Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 509ff. (1. Aufl.) – Derselbe, Die Deutschen Staatsverträge in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften 1880, S. 1—39. — Blankenburg, Das Heerwesen des Deutschen Reichs in v. Holtzendorff's Jahrbuch I, S. 379ff. — M. Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reichs in Hirth's Annalen 1874, S. 1035; 1875, S. 53ff., 1081ff., 1393ff. — Pröbst, Die Lehre vom Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten des Reichs. München 1882.

Die Verfassung des Deutschen Reichs, deren letzte Redaction durch das Gesetz vom 16. April 1871 festgestellt wurde, beruht auf dem doppelten Fundament verfassunggebender Gewalt des Norddeutschen Bundes, der 1867 zum Abschluß gelangt war und derjenigen Staatsverträge, welche der König von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes im November 1870 mit den 1866 selbständig gewordenen Süddeutschen Regierungen zum Zwecke ihres Eintrittes in den zu gründenden Deutschen Gesammtbund abgeschlossen hatte. Dazu kam, das Bundesgebiet erweiternd, das Gesetz vom 9. Juni 1871 betreffend die Einverleibung der von Frankreich im Frankfurter Frieden abgetretenen Gränzlande, sodaß das Deutsche Reich aus den Gebieten von fünfundzwanzig, überwiegend monarchisch verfaßten Staaten und des einer eigenen, autonomen Regierung entbehrenden „Reichslandes" Elsaß-Lothringen besteht.[1]) Als nebensächlich kam die Genehmigung der Volksvertretungen solcher Süddeutschen Staaten hinzu, deren inneres Verfassungsrecht durch die Gründung des Reiches eine Umgestaltung erfuhr.[2])

In den mit den Süddeutschen Staaten abgeschlossenen, constitutiven Verträgen bezeichnet das Deutsche Reich sich selbst als einen Bund,[3]) und zwar als Deutschen Bund. Hieraus und aus der vorausgegangenen Norddeutschen Verfassung entstammt die von der Reichsverfassung (16. April 1871) beibehaltene Bezeichnung der einzelstaatlichen Vertretung als Bundesrath. Deutsches Reich ist der später sanctionirte Name dieses Bundes. Wenn in der Theorie hier und da versucht worden ist, zwischen „Reich" und „Bund" zu unterscheiden, so hat in Beziehung auf Deutschland eine derartige Sonderung weder staatsrechtlich noch völkerrechtlich Bedeutung.

Irreführend könnte auch die Untersuchung darüber sein, ob das Deutsche Reich als „Bundesstaat" oder als „Staatenbund" im Sinne der älteren Schulsprache anzusehen sein. Denn Bundesstaat und Bundesstaaten heißen in der reichsrechtlichen Terminologie die einzelnen Mitgliederstaaten, aus denen (mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen) das Deutsche Reich zusammengesetzt ist. Nur im Sinne politischer oder allgemein staatsrechtlicher Betrachtung mag gefragt werden, ob nach seiner rechtlichen Construction das Deutsche Reich den theoretisch gegebenen Formen entweder des Staatenbundes oder des Bundesstaates näher gerückt erscheine. Bei der Interpretation völkerrechtlicher Beziehungen darf aber aus den Structurverhältnissen weder des sog. Staatenbundes noch des sog. Bundesstaates irgend welche Analogie in Beziehung auf das Deutsche Reich gezogen werden.

Die Terminologie der Reichsverfassung ist nicht einmal consequent durchgeführt. Sie wechselt zwischen Zusammensetzungen aus den Grundwörtern „Reich" und „Bund": Verfassung des Deutschen Reichs, Bundesgebiet, Reichsgesetzgebung, Bundesstaat, Bundesrath, Mitglieder des Bundes. Reichstag, Präsidium des Bundes. Reichskanzler, Reichsbeamte, Reichskasse, Bundesregierungen u. s. w.

Somit ergiebt sich, daß der Ausdruck „Bundesstaat", sonst gleichbedeutend mit

Bundesregierung oder Bundesgewalt, in Deutschland gerade das Gegentheil der durch den Kaiser, das Bundespräsidium, den Reichskanzler und den Bundesrath repräsentirten Gesammtregierung bezeichnet.

Schon aus diesem Grunde wird es erklärlich, daß sowohl inländische, als auch namentlich ausländische Publicisten in Beziehung auf die Qualification des Deutschen Reiches schwanken und sich wiedersprechen. Einige nehmen das Vorhandensein eines Bundesstaates, andere eines Staatesbundes an.

Das Richtige dürfte sein, anzuerkennen, daß das Deutsche Reich völkerrechtlich keiner der bisher theoretisch formulirten Grundgestaltungen einer Conföderation genau entspricht, sondern staatsrechtlich genommen dem sog. Bundesstaat, völkerrechtlich dagegen dem Staatenbunde näher steht.[4])

Welches also die begrifflich für den staatsrechtlichen Charakter des Bundesstaates entscheidenden Merkmale wären, muß hier dahingestellt bleiben. Es genügt, zu erwähnen, daß mit einer vereinzelt gebliebenen Ausnahme (Seydel) alle neueren Autoritäten das Deutsche Reich im staatsrechtlichen Sinne den bundesstaatlichen Formationen zurechnen. Gleichgültig ist in dieser Richtung auch die Frage, ob den einzelnen Deutschen Staaten materielle und effective Souveränetät, oder nur nominelle und titulare Souveränetät innewohne. Da ein einzelner Staat (Preußen) auf gewissen Gebieten eine Prärogative oder Hegemonie über alle andern Staaten auszuüben hat und der Träger der Kaiserkrone auch im Falle einer Competenzüberschreitung unverletzlich und die Person des Reichskanzlers sowohl dem Bundesrathe als dem Reichstage gegenüber rechtlich unverantwortlich bleibt, so nähert sich staatsrechtlich die Reichsverfassung, wenn man von den inneren Gebietstheilungen absieht und lediglich die materiellen Regierungscompetenzen betrachtet, den Gestaltungen des Einheitsstaates mehr, als derjenigen des Amerikanischen oder Schweizerischen Bundesstaates.

Andererseits jedoch ist der Deutsche Bundesstaat defect nach der völkerrechtlichen Seite. Es fehlt dem Deutschen Reich die Singularform der internationalen Repräsentativorgane. Daß die Diplomatie des Deutschen Reiches seit seiner Entstehung dem Auslande gegenüber im einheitlichen Sinne nationaler Gesammtinteressen geleitet worden ist, erscheint zwar als bedeutsames politisches Moment in der Würdigung der Deutschen Reichsangelegenheiten, kann aber an der Thatsache, daß die dem Staatenbunde eigene Pluralform der Repräsentativorgane beibehalten wird, rechtlich nichts ändern. Die Deutschen Einzelstaaten haben ihr actives und passives Gesandtschaftsrecht nicht nur im Verhältniß zu einander, sondern auch im Verhältniß zum Auslande durch die Reichsverfassung bestätigt erhalten und üben ein eigenes Vertragsschließungsrecht ungefähr innerhalb der Gränzen, welche halbsouveränen Staaten zugebilligt zu werden pflegt.

Was die vertragschließende Gewalt des Deutschen Reiches hinsichtlich ihrer positiven Erfordernisse anbelangt, so wird darüber in der Lehre von den Staatsverträgen ausführlicher gehandelt werden (s. Bd. III, St. XV). Hier

ist die Gränzscheide der Competenz zwischen dem Reich und seinen einzelnen Mitgliederstaaten nur soweit zu berühren, als es darauf ankommt, zu erkennen, welcher Natur die gegebene Staatenverbindung sei.

Wo das Deutsche Reich nach seiner Verfassung incompetent ist, über besondere Angelegenheiten einzelner Bundesstaaten im Wege der Gesetzgebung oder der Bundesrathsbeschließung oder der Kaiserlichen Verordnung zu bestimmen, kann es auch im Wege völkerrechtlicher Vertretung darüber nicht verfügen, außer in Fällen besonderer Zustimmung von Seiten des betheiligten Einzelstaates. Und umgekehrt: Kein Deutscher Bundesstaat kann dem Auslande gegenüber in Hinsicht solcher Materien pactiren, die zur ausschließlichen Competenz des Deutschen Reichs oder des Kaisers gehören, oder durch zuständige Reichsorgane (Kaiser, Bundesrath und Reichstag) bereits für den Bund geordnet worden sind.

Zweifelhaft könnte nur die auf folgende Frage zu gebende Antwort sein: Ob die einzelnen Deutschen Bundesstaaten behindert sind, für sich dem Ausland gegenüber in solchen Materien zu disponiren, welche der Competenz der Reichsorgane zwar ausdrücklich in der Reichsverfassung vorbehalten sind, aber noch nicht von Reichswegen geordnet wurden. Preußen und Bayern haben, während ein Reichsvertrag betreffend das Auslieferungswesen, mit Rußland in Aussicht genommen war, Separatverträge abgeschlossen. Anzunehmen ist dabei, daß solche Verträge nur so lange gelten können, als nicht das Reich seine Competenz geltend gemacht hat oder geltend machen will. Nähme man dies nicht an, so würde z. B. die Auslieferungsmaterie dem Deutschen Reich dadurch entzogen werden können, daß auf Grund vorangegangener Verständigung zwischen Deutschen Regierungen jede derselben der Reihe nach mit dem Auslande besondere Auslieferungsverträge auf langzeitige Fristen abschlösse. Man muß somit auf Grund der Reichsverfassung daran festhalten, daß bezüglich der der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen, aber von ihr noch nicht geordneten Materien Specialverträge der einzelnen Deutschen Staaten mit dem Auslande nur so lange in Kraft bleiben können, als das Deutsche Reich noch nicht selbst mit demselben Auslandsstaat contrahirt hat.

Die Gränzen des den einzelnen Staaten belassenen Vertragsschließungsrechts sind also folgende:

1. Die Begränzung durch die einheitlich dem Kaiser eingeräumten Gewalten. Ausgeschlossen sind dadurch Allianz- oder Subsidienverträge, Zoll- und Handelsverträge, Schiffahrtsverträge und anderes mehr.

2. Die Begränzung durch die Normen des Reichsrechts, denen nicht zuwidergehandelt werden darf. Kein Auslieferungsvertrag einzelner Staaten darf also beispielsweise in Widerspruch zu § 9 des Deutschen Strafgesetzbuchs Inländer dem Auslande preisgeben.

3. Die (relative) Begränzung durch das Staatsvertragsrecht des Deutschen Reiches gegenüber solchen Staaten, mit denen bereits bestimmte Materien Namens der Gesammtheit von Reichswegen geordnet worden sind.

Völlig frei und unbehindert ist somit das Vertragsschließungsrecht der Einzelstaaten nur in Beziehung auf solche Materien, für welche das Reich schlechthin incompetent ist, z. B. in Beziehung auf Kirchenangelegenheiten.[5]) Jeder Deutsche Staat kann seine Stellung zur katholischen Kirche durch Concordate mit dem Papst ordnen.

Angesichts derjenigen Kategorie von Verträgen der Einzelstaaten, die weder in die Prärogative des Kaisers eingreifen noch auch, gleich den Concordaten, unleugbar zur Competenz der einzelnen Staaten gehören, ist die Lage ausländischer Mächte eine unsichere. Sie können sich zwar eine (autoritative) Interpretation der Reichsverfassung durch den Reichskanzler zu verschaffen suchen. Aber die Rechtsmeinung des Reichskanzlers über die Begränzung der beiden mit einander concurrirenden Vertragsschließungsgewalten des Reiches und der Einzelstaaten würde des Effektes entbehren, wenn irgendwie die Richter in die Lage kommen, beispielsweise darüber zu entscheiden, ob wegen strafrechtlicher, in einem Auslieferungsvertrage stipulirter Nichtverfolgbarkeit eines an Deutschland Ausgelieferten von einem Einzelstaate gültig contrahirt werden konnte.

Angenommen jedoch, daß von Reichswegen keinerlei Protest oder Einwendung gegen einen von Mitgliederstaaten mit dem Auslande verabredeten Staatsvertrag erhoben worden wäre und der Deutsche Contrahent verweigerte hinterher die Erfüllung oder handelte seinen direct übernommenen Pflichten zuwider. Aeußersten Falles entstände dann für das Ausland die Consequenz: entweder das gesammte Deutsche Reichsgebiet kriegerisch angreifen, oder ein wohl erworbenes Recht angesichts dieser Consequenz einfach preisgeben zu müssen.

Also das Deutsche Reich müßte es sich gefallen lassen, wegen vertragswidrigen Verhaltens einzelner Mitgliederstaaten vom Auslande angegriffen zu werden.

Man setze ferner den Fall, daß ein fremder Gesandter, der bei einem Einzelstaate beglaubigt wurde, in diesem Staate beleidigt wird, ohne Genugthuung erlangen zu können. In welcher Weise und gegen wen sollen vorhandene Rechtsansprüche des Auslandes geltend gemacht werden? Von einer Justizverweigerung im Sinne des Art. 73 der Reichsverfassung könnte keine Rede sein, ebenso wenig von einer Entscheidung durch den Bundesrath im Sinne des Art. 76.

Die Reichsverfassung enthält somit bezüglich der Erledigung solcher internationaler Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vertragsschließungsrecht der einzelnen Staaten gegenüber dem Auslande entspringen können, keinerlei entsprechende Vorschrift. Augenscheinlich haben die Gründer oder Verfasser solche Eventualität für unmöglich gehalten oder dieselbe einfach auf das politische

Gebiet übertragen wollen. Derselbe Mangel existirte bereits in der Deutschen Bundesverfassung vom Jahre 1815. Jeder Einzelstaat hatte es in seiner Gewalt, den Bund durch Völkerrechtsverletzungen in einen Krieg zu verwickeln.

Schließlich kann auch gefragt werden, ob im völkerrechtlichen Sinne die Deutschen Staaten als Belligerenten gegen einander oder gegen das Reich selbst auftreten können? Auch hierbei bestehen mancherlei Schwierigkeiten und Zweifel. Regelmäßig besteht die Alternative: Wer kein Kriegführungsrecht hat, macht sich durch Acte kriegerischer Gewalt einer Strafthat schuldig, und andererseits: wer völkerrechtlich ohne Weiteres als Belligerent ipso jure auftreten kann, ist wegen Mißbrauchs seiner Kriegführungsgewalt niemals im Sinne des Criminalrechts strafbar. In Deutschland haben die regierenden Einzelfürsten kein Kriegführungsrecht für sich, aber sie sind wegen souveräner Unverletzlichkeit dennoch persönlich nicht strafbar, wenn sie einen (Bürger-) Krieg gegen einen andern Staat oder gegen das Reich unternehmen.

Eine eigenthümliche Stellung nehmen diejenigen Staaten ein, denen ein Reservatrecht eingeräumt wurde, das ohne ihre Zustimmung, selbst im Wege der Verfassungsänderung, nicht aufgehoben werden kann. Geschähe dies dennoch, trotz ihres Widerspruchs, so würde der Bundesgrundvertrag ihnen gegenüber verletzt und somit auch auf ihrer Seite der Rücktritt ermöglicht sein, so daß sie in den Zustand der ursprünglichen Souveränetät zurücktreten und dann auch ein Kriegführungsrecht geltend machen könnten.

Während es sonst von den Deutschen Publicisten als ein Merkzeichen des Bundesstaatsbegriffes gerechnet wird, daß die ursprünglich völkerrechtliche Basis des Bundesvertrages hinterher aufgelöst wird in die durch ihn geschaffene Basis einer gemeinsamen einheitlichen Staatsverfassung, wurde in den mit Süddeutschen Staaten, zumal mit Bayern 1870 abgeschlossenen Verträgen ausdrücklich stipulirt, daß auch neben der damals in Aussicht stehenden Reichsverfassung diese Verträge ergänzenden Fortbestand haben sollten. Ebenso ist es in Deutschland anerkannten Rechtes, daß die Zollvereinsverträge neben der Reichsverfassung fortbestehen. Daraus ergiebt sich, daß die Rechtsbeziehungen Deutscher Regierungen zu einander nicht ausschließlich nach staatsrechtlichen Principien beurtheilt werden können.

Eine völlig privilegirte Stellung nimmt unter den Deutschen Staaten die Krone Bayerns ein. Der Gesetzgebung des Reiches sind in Bayern weitergehende Beschränkungen gesetzt, als in andern Süddeutschen Staatsgebieten. Vor allem aber hat der König von Bayern seine Selbständigkeit in dem Oberbefehl der Armee zu Friedenszeiten bewahrt. Es kann streitig werden, ob er verpflichtet ist, diesen Oberbefehl an den Kaiser zu übertragen, wenn das Bundespräsidium im Widerspruch zur Reichsverfassung einen Angriffskrieg ohne Zustimmung des Bundesraths erklärt. Zweifellos aber erscheint es, daß vom Standpunkte des Völkerrechts der König von Bayern als Belligerent von Seiten des Auslandes einer besonderen Anerkennung nicht bedürfte, wenn

er seinerseits, sei es um ein verletztes Reservatrecht zu wahren, sei es, um sich der Pflicht zur Abtretung des Oberbefehls an das Bundespräsidium zu widersetzen, zu den Waffen greifen wollte.

---

1) Den Französischen Text der Reichsverfassung s. bei Dareste, Constitution moderne I, 133. Ebendaselbst (S. 159) eine gute Bibliographie des Deutschen Reichsverfassungsrechts. Unter den Commentatoren von Bedeutung fehlt nur M. Seydel, dessen „Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich" 1873 erschien.

2) Die für die auswärtigen Beziehungen des Deutschen Reichs wichtigsten Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung sind folgende:

Art. 2, Abs. 1. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Art. 3, Abs. 1. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat. — Abs. 6. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs

Art 4, Abs. 1. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. — Abs. 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.

Art. 8, Abs. 3 Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

Art. 11, Abs. 1. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. — Abs. 2. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. — Abs. 3. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 17 Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

Art. 48, Abs 1 Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an.

Art. 52, Abs. 1. Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 48—51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Art. 53, Abs. 1. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Art. 54, Abs. 1. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Art. 56, Abs. 1. Das gesammte Consulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

Art. 63, Abs. 1. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Art. 64, Abs. 1. Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Art. 76, Abs 1. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Art. 78, Abs. 2. Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

[3]) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. November 1870, Art. I, II, Schlußprotocoll dazu I, II, Bundesangehörigkeit, ebendaselbst VIII, Bundesgesandte (VII), Bundesverfassung. — Ferner: Protocoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung vom 15. November 1870; Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 u. s. w.

[4]) Für die Annahme eines Staatenbundes: Phillimore, Comment. I, § 101: But the Laws of this Federal Body (Staatenbund) have only effect and force in the Separate members of the system trough the agency and application of the particular laws and jurisdiction of each individual Government; therefore, as fac as Foreign Power is concerned, these Confederated States must be considered as individually responsible for their conduct and as sepa-

rate Independant States. In this class must be ranked the existing Germanic Confederation. Ebenso Wharton, Comment., S. 215.

Für die Annahme eines Bundesstaates: Hall, International Law, S. 22, der behauptet: The Corporate State (d. h. das Reich), has the sole power of concluding treaties of any kind for political objects — extradition treaties and other conventions connected with the administration of civil or criminal Law.

Ebenso meint Twiss (1, 2), daß die Staaten Deutschlands seit 1871 aufgehört haben, Mitglieder der Europäischen Staatenfamilie zu sein und „einfach“ Staaten des Deutschen Reichs wurden. Da der Ausdruck „Staatenfamilie“ keinen Rechtswerth hat, so ist auch der Gegensatz bedeutungslos. — Unverständlich bleibt Pradier-Fodéré (I, 163ff.), wenn er unter den souveränen Staaten Europas zuerst das Deutsche Reich und dann gesondert die Deutschen Königreiche aufführt.

Gar nichts sagte über die obwaltende Streitfrage: Fiore und Pradier-Fodéré. Letzterer bemerkt (S. 162), daß das Deutsche Reich eine souveräne Conföderation darstelle und erwähnt daneben als souverän auch die vier Deutschen Königreiche. Sachsen, Württemberg, Preußen und Bayern stehen ihm rechtlich gleich, die andern Deutschen Staaten werden dagegen gar nicht erwähnt in seiner Aufzählung souveräner Staaten, eine Ehre, die sogar dem nach Afrika verpflanzten Imamat von Maskat (I, S. 172) zu Theil wird.

5) Was eine „Kirchenangelegenheit“ sei, ist aus dem positiven Reichsstaatsrecht, nicht nach doctrinären Gesichtspunkten bestimmter Confessionen zu beurtheilen. Die Zulassung der Jesuiten und bestimmter Missionsgesellschaften in den überseeischen Schutzgebieten ist beispielsweise keine Kirchensache.

Achtes Stück.

Die völkerrechtliche Stellung des Papstes.

Von

Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken.

Erster Abschnitt.

Die souveräne Stellung des Papstes.

§ 35.

Einleitung.

Literatur zu §§ 35 ff.: Sugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats 1844. — Wattenbach, Geschichte des Römischen Papstthums. 1876. — v. Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat 1861. — Hase, Handbuch der protestant. Polemik gegen die Römisch-kathol. Kirche. 4. Aufl. 1878. Cap. IV, C. — Tschackert, Evangelische Polemik gegen die Römische Kirche 1885. — Le Gouvernement temporel des Papes, jugé par la diplomatie française. Paris 1862. — Le Pape et le Congrès. Paris 1860. Oeuvre parlementaire du Comte de Cavour, traduite et annotée par J. Artom et G. Blanc. Paris 1862. — A. v. Reumont, Pro Romano pontifice. Bonn 1871. — Gesetz betr. die von Italien dem heil. Stuhle und der katholischen Kirche ertheilten constitutionellen Garantien (Staatsarchiv, Supplement zu XXIII, XXIV, Nr. 4973. Original und Uebersetzung.) Encyclica Pius IX. vom 15. Mai 1871. (Staatsarchiv, ebenda Nr. 4974.) — Pro populo italico. Berlin 1871. (Antwort auf Reumonts Schrift.) — v. Holtzendorff, Völkerrechtliche Erläuterungen zum Italienischen Garantiegesetz vom 13. Mai 1871. Jahrgang IV der Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs. — Bluntschli, die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des Römischen Papstes. Eine völker- u. staatsrechtliche Studie 1876. — Gallenga, The Pope and the King. The war between Church and State in Italy. 2 vol. 1879. — Tiepolo, Leggi ecclesiastiche. Torino 1882. — Bonghi, Leone XIII. e il governo Italiano. Roma 1882. — Le Pape devant les tribunaux Italiens. Paris 1882. — Soderini, La sovranità del papa ad esame in occasione della vertenza Theodoli-Martinucci. 1882. — Bonghi, I tribunali Vaticani. (Nuova Antologia. I Gennaio 1883.) Brusa, La juridiction du Vatican. Rev. de droit intern. XV, 1883 p. 113. — Gabba, I tribunali Italiani e il Sommo Pontefice. 1883. — Bonghi, La Propaganda Fide e il governo Italiano. (Nuova Antologia I Marzo 1884.) — A. Leroy-Beaulieu, Le Vatican et le Quirinal depuis 1873. (Rev. des Deux mondes. 15. Nov. 1882. 15. Oct. 1883. 1. Janv. 1884.) — F. Scaduto, Guarantigie pontificie e relazioni tra stato e chiesa. (Legge 13 maggio 1871.) Storia, esposizione, critica, documenti, Torino 1884. — L. Palma, La sovranità personale del Papa. (Questioni costituzionali X.) Firenze 1885.

Keine Religionsgemeinschaft kann dauernd bestehen, ohne ihr Gemeinschaftsleben in Institutionen auszubilden, welche ihr erst die wirksame Erfüllung ihres Berufes möglich machen. Sie schafft somit Verhältnisse, welche der rechtlichen Ordnung bedürfen und zwar reicht hiefür das Privatrecht nicht aus; die Beziehungen zwischen den Religionsgenossenschaften und dem Staat haben vielmehr überwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter; aber sie haben, wie sich die Verhältnisse der Neuzeit gestaltet, nichts mit dem Völkerrecht zu thun, sie sind kirchenrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur.

Eine Ausnahmestellung nimmt das Oberhaupt der Römisch-katholischen Kirche ein, indem der Papst:

1) bis 1870 als Regent des Kirchenstaats zugleich Souverän war und auch nach Verlust der weltlichen Macht gewisse Rechte ausübt, welche sonst nur den Inhabern der Souveränetät zustehen

2) beansprucht, kraft seines geistlichen Amtes gewisse Regierungsrechte in fremden Staaten zu üben.

Diese beiden Seiten des Römischen Papstthums haben demselben, seit sein Primat und seine Souveränetät feststanden, eine eigentümliche internationale Stellung gegeben und sind, obwohl in enger Wechselbeziehung stehend, gesondert zu betrachten.

§ 36.

Geschichtliche Entwicklung bis zur Französischen Revolution.

Bis um die Mitte des 8. Jahrhunderts waren die Päpste Unterthanen des Römischen Kaisers, wie dazwischen des Italischen Gothenreiches, aber daneben erwarben sie, seit Constantin der Kirche den Besitz ihres Vermögens gesichert, durch kaiserliche Freigebigkeit, private Schenkungen und Beerbung Alt-Römischer Familien so reichen Landbesitz, daß sie bald die größten Grundeigenthümer Italiens wurden. Obwohl bei diesen durch die ganze Halbinsel zerstreuten Gütern an eine weltliche Souveränität nicht zu denken war, so fielen doch, in dem Maße als die kaiserliche Gewalt sank, den Römischen Bischöfen thatsächlich Regierungsrechte in ihrem ausgedehnten Domänenbesitz zu und wenn derselbe in den übrigen Teilen Italiens während der Wirren der Völkerwanderung vielfach verloren ging, so wurde doch bereits gegen Ende des 6. Jahrhunderts der Grund zu der weltlichen Herrschaft über die Stadt Rom und deren Gebiet gelegt.

Der Grundstock des späteren Kirchenstaates entstand dann durch die Schenkungen Pipins und Karls des Großen. Von den Gebieten, welche diese den Langobarden abnahmen, empfingen die Päpste als Patrimonium St. Petri, was rechtlich ihren bisherigen Landesherren, den Römischen Kaisern, gehört hatte. Dieser Kirchenstaat war der Rechtsanschauung der Zeit gemäß ein großes bischöfliches Lehen, wie sie damals in Germanischen Reichen durch könig-

liche Vergabung sich bildeten; die Grenzen zwischen der kaiserlichen Oberhoheit und der päpstlichen Landeshoheit waren bei der Entfernung der Kaiser wohl nie genau gezogen, beide unterstützten sich gegenseitig. Mit dem Sinken der Macht des Karolingischen Hauses suchten die Päpste die Fesseln dieser Oberhoheit abzuschütteln, gerieten aber damit nur in die Abhängigkeit Römischer Adelsparteien und Italienischer Dynasten, bis Otto I. das Kaiserthum Karls des Großen erneuerte und Heinrich III. durch seine Reform den päpstlichen Stuhl befestigte. Mit Gregor VII. beginnt dann das große Ringen des Kaiserthums mit dem Papstthum um die Herrschaft, das mit dem Siege des letzteren endet. Mit den Wechselfällen dieses Kampfes stehen die Geschicke des Kirchenstaates in enger Verbindung, aber keineswegs entspricht die weltliche Herrschaft der Päpste ihrer steigenden geistlichen Macht. Während sie Kaiser und Könige ab- und einsetzen, Unterthanen von der Gehorsamspflicht entbinden, große Reiche mit dem Interdict belegen, Fürsten als Vasallen empfangen oder zu ihren Werkzeugen machen, sind sie oft ein Spielball Römischer Parteien, Italienischer Territorialgewalten und auswärtiger Mächte. Die Ueberspannung der geistlichen Ansprüche des Papstthums führte dann zur tiefsten Erniedrigung seiner Träger, die in Avignon gehorsame Diener der Französischen Könige wurden; der Kirchenstaat verlor jede Bedeutung, er wurde als entfernte Provinz von Statthaltern regiert und allmälig ganz zerstückelt. Auch nach der Rückkehr der Päpste nach Rom trat darin kein Wandel ein, Bonifaz IX. verkaufte sogar seine Herrschaftsrechte denen, die sie bereits thatsächlich ausübten, für feste jährliche Zahlungen. Die weltliche Herrschaft ging jedoch damit nicht zu Grunde, im Gegenteil sehen wir nach der Beseitigung des Schisma und nach der Restauration des Papstthums in Rom die Ausbildung derselben ganz in den Vordergrund treten. Die Päpste fühlen sich vor allem als Italienische Fürsten, rücksichtslos und mit allen Mitteln verfolgen sie das Ziel, den Kirchenstaat wiederherzustellen und zu erweitern, so hoffen sie ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Die ausgeprägtesten Vertreter dieser Richtung sind Alexander VI. und Julius II., unter der Regierung des ersteren beseitigt Cäsar Borgia die Fürsten von Rimini, Forli, Imola und Faenza mit Gewalt und List. Julius II. geht auf in dem Bestreben, alle weiland zum Kirchenstaat gehörigen und von demselben losgerissenen Besitzungen ihren damaligen Besitzern zu entwinden und das weltliche Reich des apostolischen Stuhles zu einer kraftvollen Monarchie zu erheben. Konnte auch nicht alles von ihm Gewonnene behauptet werden, so wurde doch das Ziel erreicht, der Zersplitterung des Kirchenstaats in die einst so zahlreichen, selbständigen Gewalten ein Ende zu machen. Die nachreformatorischen Päpste consolidirten diese Einheit durch Neuorganisation der Verwaltung und namentlich zog Pius V. eine feste Schranke gegen den Rückfall in die alte Praxis der Lehensverleihungen an päpstliche Verwandte und Günstlinge, indem er durch die Bulle Admonet nos suscepti (29. März 1567) bei Strafe des Bannes jede Belehnung mit irgend einer Besitzung des apostolischen Stuhles sowie jede anderweitige Veräußerung, unter welchem Titel und Vorwand

es auch sei, ja sogar die Unterhandlung darüber verbot, eine Verpflichtung, welche alle Cardinäle unterschreiben mußten und die seitdem von allen Nachfolgern wiederholt ward. Die päpstliche Monarchie war somit begründet, sie wurde durch den Heimfall von Ferrara und Urbino vollendet und blieb bis zur Französischen Revolution unangetastet.

§ 37.

Ergebnisse dieser Entwicklung.

Ueberblickt man den Gang dieser Entwicklung, so wird sich bei unbefangener Betrachtung nicht verkennen lassen, daß neben der starken hierarchischen Organisation eine äußere Machtstellung der Kirche unentbehrlich war, wenn sie die Stürme der Völkerwanderung und des Mittelalters überdauern und ihre eigenartige civilisatorische Aufgabe erfüllen sollte; waren überall Bischöfe und Klöster große Grundbesitzer, so erschien es nur natürlich, daß auch die monarchische Spitze der Kirche ihre Unabhängigkeit durch Territorialbesitz zu sichern suchte. Nur das muß betont werden, daß die Entstehung und Entwicklung desselben auf ganz ebenso weltlichen Grundlagen beruhte wie die andrer Staaten. Wenn der Mangel genügender eigner Militärmacht selbstständige Eroberungen der Päpste meist ausschloß und sie dadurch, sowie durch die eigenthümliche und lange schwankende Art der Succession von andern Mächten abhängig blieben[1]), so wußten sie um so besser die Eifersucht und Zwietracht derselben zu schüren, eine gegen die andere auszuspielen, Bündnisse zu stiften und zu lösen und fortwährende Interventionen in Italien herbeizuführen, um das Land getheilt und ohnmächtig zu erhalten, weil sie nur dann hoffen konnten, sich zu behaupten, wenn die Bildung eines großen Staates verhindert wurde, welcher den Ehrgeiz hätte haben können, die ganze Halbinsel zu umfassen. Sie wußten Feindschaft zwischen Franken und Langobarden zu stiften und das aufstrebende Reich der letzteren zu Fall zu bringen; sie schlugen sich je nach ihren Interessen, bald auf die Seite der Welfen, bald auf die der Ghibellinen, begünstigten bald die Kaiser, bald die Fürsten und Lombardischen Städte, hielten das Zünglein in der Waage in dem Kampf zwischen den Spanischen Habsburgern und den Franzosen, welcher die Fremdherrschaft in Italien dauernd machte. Eigenthümlich für das Papstthum ist nur, daß dasselbe in diesen Kämpfen um seine weltliche Herrschaft nicht blos alle Mittel einer scrupellosen Diplomatie brauchte, sondern daß seine wichtigste Waffe der rücksichtsloseste Mißbrauch seiner erhabenen geistlichen Stellung war, welche es jederzeit den Interessen seiner weltlichen Herrschaft dienstbar machte; Bann und Interdict haben im Mittelalter oft genug dienen müssen, Gegner dieser Herrschaft lahm zu legen, aufständische Städte niederzuwerfen oder verhaßte Steuern aufzuzwingen. Allerdings wechselt das Verhältniß in dem die beiden Seiten der im Papstthum verbundenen Autorität sich geltend machen, nach den Umständen und Persönlichkeiten seiner Träger. Während die einen vornämlich streben, ihre

Territorialhoheit und Finanzmacht zu befestigen und zu erweitern, suchen die andern, und zwar die hochstrebendsten, vor allem ihre universale geistliche Stellung zu stärken.

Aber da auch dies auf eine Machtfrage hinausläuft, so vernachlässigt doch keiner dieser hervorragenden Päpste die Sorge um den Territorialbesitz, von dem aus der Kampf geführt wird, und niemals verläugnet sich der enge Zusammenhang der Doppelstellung des Papstthums als höchster geistlicher und als weltlicher Macht. Die letztere ist eben von der ersteren bedingt; ausdrücklich begründet Pius V. seine obenerwähnte Verfügung für die ungetheilte Zusammenhaltung des Kirchenstaates mit der »cura regiminis universalis ecclesiae« [2]). Einmal galt der Kirchenstaat als ein Stück Kirchengut, auf dessen Einkünfte der Papst in erster Linie angewiesen war, um die Kosten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu bestreiten, wichtiger aber noch war der Zweck, durch die weltliche Herrschaft dem Papstthum Unabhängigkeit von aller anderen Gewalt zu sichern. Es ist ein wesentlicher Anspruch desselben, daß es für die Ausübung seiner geistlichen Vollmacht über allen menschlichen Gesetzen steht und daß der Papst als Stellvertreter Christi das Recht hat in allen geistlichen Dingen und in allen weltlichen, die mit diesen in Zusammenhang stehen, frei von jeder irdischen Einschränkung zu handeln. Um diese Stellung als Oberhaupt der Kirche behaupten zu können, durfte er nicht von den Gesetzen einer anderen Staatshoheit abhängen, er durfte also nicht Unterthan, mußte Souverän sein. Die weltliche Herrschaft ist nur die logische Consequenz des Anspruchs des Papstthums, eine sichtbare Nachfolge Christi in der Person seines Stellvertreters darzustellen; in den ersten Jahrhunderten, wo die Päpste selbst sich rückhaltlos als Unterthanen des Kaisers bekannten, stand auch der Primat des Bischofs von Rom in seinem späteren Sinne noch nicht fest. Seit derselbe anerkannt war, schwankte wohl der Umfang und Bestand der weltlichen Herrschaft, sie selbst wurde principiell nicht in Frage gestellt. Den großen Concilien des 15. Jahrhunderts fiel es nach Beseitigung des Schisma nicht ein, dieselbe anzutasten, vielmehr erklärte auf der Basler Versammlung ein Redner die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt für unmöglich, da der Papst ohne das Erbgut der Kirche nur einen Knecht der Könige und Fürsten vorstellen würde — wofür allerdings die Erfahrung sprach, welche man in der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche gemacht, obwohl der Papst in Avignon noch in eigenem Gebiete war. Und auch den Staaten selbst konnte es nach dieser Erfahrung keineswegs gleichgültig sein, ob das kirchliche Oberhaupt ihrer Unterthanen, von einer fremden, vielleicht feindlichen Macht abhänge, so daß dessen Entschließungen als wenigstens nicht ausschließlich durch kirchliche Beweggründe geleitet erscheinen konnten.

Auf der andern Seite konnte freilich nicht geläugnet werden, daß durch die weltliche Herrschaft das höchste geistliche Amt der Christenheit in den Dienst wechselnder, sehr irdischer Interessen herabgezogen wurde, wie denn die ernstesten religiösen Geister des Mittelalters in dieser Verbindung die Ursache der

Entartung der Kirche erkannten[3]). Ist dies bei jeder Verquickung der beiden Gewalten schon an sich unvermeidlich, so steigerte sich das Uebel durch die Eigenthümlichkeit dieser Priesterherrschaft, welcher ihrer Natur nach die Kraft fehlte, die Unabhängigkeit, welche sie erstrebte, wirklich und dauernd zu erreichen. Zwischen der universalen geistlichen Machtstellung des Papstes und seinem beschränkten weltlichen Besitz bestand ein inneres Mißverhältniß; durch die erstere fühlte er sich über alle irdischen Gewalten erhaben, als Souverän war er einer der schwächsten, ohne genügende Militärmacht, allen Wechselfällen der Politik ausgesetzt, und diese Schwäche nöthigte die Päpste nicht nur zu den Schlechtigkeiten der Mächtigsten zu schweigen, sondern auch mit ihnen Hand in Hand zu gehen und ihr Werkzeug zu werden. Die schlaueste Diplomatie der Curie und die ausgiebigste Unterstützung weltlicher Zwecke durch die Fülle geistlicher Machtmittel konnte diesen Gegensatz nicht ausgleichen, dieser Herrschaft nicht wahre Unabhängigkeit geben. Im Gegentheil mußten die Päpste auch nach Beseitigung der kaiserlichen Schirmvogtei fortwährend die bittere Erfahrung machen, daß ihre weltliche Stellung von anderen Mächten als Mittel behandelt ward um sie zu Schritten zu nöthigen, die sie ohne diesen Druck als Oberhaupt der Kirche nicht gethan hätten. Bonifaz VIII., der die Ansprüche des Papstthums auf Universalherrschaft ins Ungemeßne steigerte, sah sich hilflos der Mißhandlung Philipp's des Schönen preisgegeben; und auf desselben Königs Verlangen mußte Clemens V. den Templer-Orden unterdrücken, nach dessen Besitzungen Philipp lüstern war. Clemens VII., der den Schmalkaldischen Bund gegen den Vertheidiger des katholischen Glaubens, Karl V., unterstützte, mußte die Eroberung und Plünderung Roms durch dessen Landsknechte leiden und nach dieser Demüthigung sich dazu verstehen, den Kaiser in Bologna zu krönen. Urban VIII. sah sich durch die politischen Umstände genöthigt, Gustav Adolf zu begünstigen, wie Innocenz XI., Wilhelm III. von England. Ludwigs XIV. Botschafter trotzte mit bewaffneter Mannschaft dem Papste in seiner Hauptstadt, die Bourbonischen Höfe besetzten im 18. Jahrh. Avignon und Venaissin, Benevent und Pontecorvo, um die Aufhebung des Jesuitenordens zu erzwingen. Endlich mußte Pius VI. zuwider der Verpflichtung, welche seit 1567 von allen seinen Vorgängern beobachtet war, im Vertrage von Tolentino 1797 nicht nur die Französischen Besitzungen des heil. Stuhles, sondern auch die Legationen an Frankreich abtreten.

Diese Schwäche der weltlichen Herrschaft wurde nun durch ihre inneren Zustände noch gesteigert. Im Mittelalter blieb der Kirchenstaat ein loses Gefüge sehr selbständiger städtischer und dynastischer Gemeinwesen, nur vorübergehend wußten bedeutende Inhaber des päpstlichen Stuhles, wie Innocenz III., demselben eine etwas festere Gestalt zu geben. Das wurde allerdings anders nach Begründung der päpstlichen Monarchie, welche die Herrschaft der adligen Vasallen brach und die Selbständigkeit der Städte wenigstens sehr beschränkte. Aber mit der Begründung des modernen päpstlichen Regierungssystems durch die Congregationen und die Prälatur als eigentliches Beamtenthum des Kir-

chenstaats, trat die anomale Natur dieses Regimentes um so mehr hervor. Die weltliche Herrschaft bot auch in dieser Beziehung einen auffallenden Gegensatz zu der geistlichen Verwaltung des heil. Stuhles; während diese trotz der monarchischen Machtvollkommenheit des Papstes auf festen und alten Regeln beruhte, welche die Stabilität bis zur Unbeweglichkeit steigerten, war die Regierung des Kirchenstaats dem steten Wechsel der Personen, der Systeme und Maßregeln preisgegeben. Einerseits war sie eine vollendete Absolutie ohne feste Institutionen und Traditionen, andererseits allen Schwankungen ausgesetzt, welche einem Wahlreich eigen sein mußten, an dessen Spitze meist Greise berufen wurden, welche die kurze Zeit ihrer Regierungen[4]) je nach persönlichen Ansichten, Leidenschaften und Interessen auszubeuten suchten. Selten geschah es, daß der neue Papst das System seines Vorgängers beibehielt; um Uebelstände der bisherigen Verwaltung zu beseitigen, nahm er das entgegengesetzte an, das wieder gleiche Schwächen nach anderer Seite hin hatte[5]), vollends waren die Personen stetem Wechsel unterworfen, so daß grade die einflußreichsten Aemter nicht lange genug in denselben Händen blieben, um den Inhabern zu gestatten, sich mehr Kenntniß und Erfahrung zu erwerben oder die erworbene praktisch zu verwerten. Die privilegirte regierende Klasse war durch eine so tiefe Kluft von dem Volke geschieden, wie es in keinem andern Lande der Fall war, weil sie nicht für das Wohl desselben regierte, sondern den Staat als Kirchengut im Interesse der Kirche und des Clerus verwaltete. An die Stelle des beseitigten „großen Nepotismus" — der Verleihung von Lehen an die Familien der Päpste, — war der kleine, die Bereicherung derselben getreten.

Das Ergebniß war eine Mißregierung unter der das Land in den tiefsten wirtschaftlichen und geistigen Verfall gerieth und in deren Verurtheilung alle unbefangenen Beobachter übereinstimmten[6]). Spurlos gingen an dem Kirchenstaat die Reformen vorüber, durch welche die Initiative großer Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert mit den Mißbräuchen des verkommenen Patrimonialstaates aufräumte; aber je mehr im übrigen Europa der moderne Staat sich herausbildete, dessen Wesen es ist, alle Kräfte des Volkes für das Gemeinwohl in einer festen rechtlichen Ordnung zusammenzufassen, in welcher die Regierung nur als Organ für diesen Zweck erscheint, um so mehr mußte ein Regiment als Anachronismus erscheinen, in dem der Staat nur den Zwecken einer außer ihm stehenden Gewalt, der Römischen Kirche, diente. Endlich war noch eine nachtheilige Folge der weltlichen Herrschaft, wie sie sich nach der Reformation ausgebildet, die Italianisirung der obersten Kirchenregierung; Adrian VI. war der letzte nicht-italienische Papst gewesen; seitdem ist keine Ausnahme von der Regel mehr gemacht, daß der Souverän eines Italienischen Staates auch Italiener sein mußte, und sehr begreiflich war es, daß dieser wieder zu seinen Räthen vornämlich Italiener berief; aber sicher ist es ein innerer Widerspruch, wenn die Regierung einer Kirche, die universal zu sein beansprucht, durch einen bestimmten nationalen Geist beherrscht wird.

1) Im 16. Jahrh. schrieb Cardinal Mendoza, Erzbischof von Burgos dem König von Spanien: „Ich habe drei auf einander folgenden Conclaven beigewohnt und muß erklären, daß eine Papstwahl mehr eine Schule des Betrugs und der Bosheit, als der Religion ist." Gallenga, II, S. 294.

2) Ganz ebenso Pius IX. in der Encyclica vom 19. Januar 1860 »jura, quae ad omnes catholicos pertinent«.

3) z. B. Dante, Inf. XIX, t. 115. Bernhard v. Clairvaux in der an Eugen III. gerichteten Schrift: De consideratione (übersetzt und erläutert von J. Reinkens. 1880), der sich bei der höchsten Auffassung von der geistlichen Stellung des Papstes auf das Schärfste gegen die Verweltlichung der Herrschaft desselben ausspricht. Er erinnert ihn, daß Petrus gesagt: „Silber und Gold habe ich nicht" „Wollet nicht über das Volk herrschen, sondern seid ein Vorbild der Heerde". Der Apostel konnte Dir nicht geben, was er nicht hatte. Und Christus selbst sagt: „Die weltlichen Könige herrschen und die Gewaltigen nennt man gnädige Herren, ihr aber nicht also". Und wiederum: „Niemand, der ein Kriegsmann Gottes geworden ist, verflicht sich in weltliche Händel". Und er tadelt den von ihm so geliebten Papst, seinen einstigen Schüler, daß seine Herrschaft so wenig dem Vorbilde Petri entspreche. „Täglich hallt Dein Palast wider von den Gesetzen, aber von den Gesetzen Justinians, nicht des Herrn". (I, 4). „Ungläubige und Zerstörer sind bei Dir. Vom Petrus weiß man nicht, daß er einmal mit Edelsteinen geschmückt, oder in seidenen Gewändern prunkend einhergeschritten sei, auch nicht mit Gold bedeckt, nicht auf weißem Rosse, nicht umgeben von Nobelgarden, nicht umringt von lärmender Dienerschaar. In all' diesen Dingen bist Du nicht dem Petrus nachgefolgt, sondern dem Constantin". (IV, 3). „Nun gehe also hin und wage es als Herrschender, Dir den Apostolat oder als ein Nachfolger der Apostel die Herrschaft über etwas anzumaßen. Offenbar wird Dir Eines von Beiden verboten. Willst Du Beides zugleich haben, so richtest Du Beides zu Grunde". (II, 6).

4) Nach Döllingers Berechnung (S. 537) dauerte die Regierung eines Papstes durchschnittlich neun Jahre.

5) „Die Päpste sind in Bezug auf die Grundlagen ihrer Macht immer dieselben, aber in den Mitteln und Wegen, ihre Zwecke zu erreichen, unterscheidet sich der Nachfolger meistens von dem Vorgänger". (Ranke, Weltgesch. 5, II S. 32).

6) Man vergleiche die in der Schrift: Le gouvernement temporel des Papes, jugé par la diplomatie française, mitgetheilten Depeschen der Französischen Gesandten seit 1667, die Lettres familières des Präsidenten de Brosses II, 452. 465. Während der 10½ jährigen Regierung Clemens' XIII. sollen nicht weniger als 4000 Mordthaten begangen sein. Den barbarisch strengen Strafen gegenüber standen die Asylrechte und die Privilegien gewisser Brüderschaften verurtheilte Verbrecher aus dem Gefängniß zu befreien, wofür sich dann ein förmlicher Tarif je nach der Art des Verbrechens bildete, für 40 Scudi kam ein Mann frei, der zu 10 jähriger Galeerenstrafe verurtheilt war (vgl. Silvagni, La Corte et la Società Romana, XVIII e XIX secoli).

§ 38.

Der Kirchenstaat von 1815 bis zu seinem Untergang.

Diese Mißstände steigerten sich noch, als nach den Stürmen der Französischen Revolution, welche zur völligen Einverleibung des Kirchenstaats in das

Französische Kaiserreich geführt hatten, derselbe 1815 wesentlich in seinem frühern Umfang wieder hergestellt wurde[1]). Die Französische Zwischenherrschaft hatte mit allen verbliebenen Sonderrechten und Freiheiten der einst selbständigen Städte aufgeräumt; das restaurirte Papstthum hütete sich wohl dieselben wieder herzustellen, im Gegentheil erklärte das Motu proprio vom 6. Juli 1816, es sei ein Vortheil, daß alle diese Ungleichheiten aufgehoben, da eine Regierung um so vollkommner sei, je mehr sie sich dem System der Einheit nähere. Aber die geregelte Verwaltung, welche Frankreich eingeführt, ließ man ebenso wenig bestehen, schaffte vielmehr den Code civil als unverträglich mit dem canonischen Rechte ab, ohne daß doch eine einheimische Gesetzgebung zu Stande kam, die Lateinische Sprache ward im Gerichtsverfahren wieder hergestellt, die Bischöfe entschieden in einer Menge von Fragen ohne Berufung, die Regierung war die einer allmächtigen, geistlichen Bureaukratie, alle höheren Beamten gehörten der Prälatur an, die Delegaten regierten mit ebenso viel Willkür, aber sehr viel weniger Geschick als die napoleonischen Präfecten; es war nach einem Römischen Sprüchwort die Theokratie ermäßigt durch Anarchie. Die Erbitterung, welche dies Regiment hervorrief, ward noch gesteigert durch die beginnende nationale Bewegung, welche zugleich die Schwierigkeiten der inneren politischen Frage mehrte. Bisher war in allen Kämpfen des Papstthums mit den weltlichen Gewalten niemals von einem Recht des Italienischen Volkes die Rede gewesen, sich als Nation, als Staat zu constituiren und anscheinend wurde diese Eventualität mehr als jemals ausgeschlossen durch die Gestalt, welche Italien auf dem Wiener Congreß erhielt. Unter dem übermächtigen Einfluß Oesterreichs herrschte auf der ganzen Halbinsel schroffe Niederhaltung jeder nationalen und freiheitlichen Regung. Aber eben die Schärfe dieses Druckes rief eine Reaction hervor, die sich in revolutionären Erhebungen Luft machte, auch im Kirchenstaat brach 1831 ein Aufstand aus und von da ab ist die Geschichte desselben eine fast ununterbrochene Reihe von Verschwörungen, Insurrectionen und fremden Interventionen. Allerdings anerkannten auch die Großmächte die Nothwendigkeit innerer Reformen und beauftragten ihre Vertreter in Rom 1832 dieselben mit der päpstlichen Regierung zu vereinbaren. Aber wie maßvoll auch die vornämlich durch Bunsen ausgearbeiteten Entwürfe dieser Conferenz waren, indem nur freigewählte Gemeinde- und Provinzialräthe beantragt wurden, über denen in Rom eine Art Staatsrath dem Papste zur Seite stehen sollte, so trat davon doch nichts ins Leben, die alte Mißregierung schleppte sich nicht blos fort, sondern steigerte sich unter der mönchischen Regierung Gregors XVI. Nicht etwa böswillige Scribenten, sondern die bedeutendsten Staatsmänner und Diplomaten bestätigten das frühere Geständniß des gut päpstlich gesinnten Biographen Pius VI., Beccatini, daß mit Ausnahme der Türkei der Kirchenstaat das schlechtest regierte Land Europas sei[2]); unter der starren Decke, welche äußerlich alle Bewegung unterdrückte, herrschte die gährende Ruhe vor dem Sturm.

Einen Augenblick hielt man es möglich in die Bahn friedlicher Reformen

einzulenken, als mit Pius IX. eine neue Aera zu beginnen schien, welche die Träume des Giobertischen Primates zu erfüllen verhieß, aber nur zu bald zeigte es sich, daß diese Erwartungen mit dem Wesen des Papstthums unvereinbar waren, weil die Trennung der weltlichen Herrschaft von der geistlichen praktisch nicht durchführbar war, so lange die erstere überhaupt bestand. Eine repräsentative Verfassung, wie man sie forderte, bedingt auch in ihrer abgeschwächtesten Gestalt eine Controle der Regierung und gerade dieser konnte der Papst sich nicht unterwerfen, seine Autorität ist nicht mehr vollkommen, sobald sie nach einer Seite hin discutirt wird. Das Oberhaupt einer Kirche, welches in den höchsten geistlichen Dingen 200 Millionen Menschen Gesetze giebt, konnte sich nicht von einer Vertretung von zwei Millionen eine Ausgabe von wenigen Tausenden, die er für nothwendig erklärt, weigern lassen. Eine Volksvertretung mußte fordern, daß das Land nicht länger den Zwecken der Hierarchie geopfert, sondern im Interesse des Gemeinwohls regiert werde, der Papst dagegen mußte stets die Mittel des Kirchenstaats, als in erster Linie zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner kirchlichen Suprematie bestimmt, in Anspruch nehmen. Keine Verfassung konnte so zuwiderlaufende Forderungen versöhnen und noch weniger konnte sich der Papst an die Spitze der nationalen Erhebung stellen, wodurch er notwendig zum Bruch mit anderen katholischen Staaten getrieben wäre. Kaum war daher 1848 die Centralvertretung in Rom zusammengekommen, so gerieth sie in Conflict mit der Regierung, die Republik ward erklärt, Pius IX. floh nach Gaëta, die Französische Armee führte ihn nach Rom zurück, um dies nicht den Oesterreichern zu überlassen, welche wiederum die Legationen besetzt hatten. Gegen die unreife demokratische Revolution siegte noch einmal die weltliche Herrschaft, deren Princip Odilon Barrot 1849 so ausdrückte »Il faut que les deux pouvoirs soient confondus dans l'état romain, pour qu'ils soient séparés dans le reste du monde« aber die Absicht Tocqueville's und Fallour's, eine Verfassung im Kirchenstaat herzustellen, blieb ebenso unausgeführt, wie die in dem Briefe des Präsidenten an Edgar Ney geforderten Reformen. Indeß trotz der nun eintretenden schroffen Reaction war doch nicht der status quo ante hergestellt, da Sardinien ein freier Staat blieb. Cavour brachte es auf dem Pariser Congreß zu Wege, daß die Lage Italiens erörtert wurde und die Mächte konnten, was den Kirchenstaat betraf, nicht umhin anzuerkennen, daß es eine Abnormität sei, wenn eine Regierung dauernd fremder Truppen bedürfe, um sich auf ihrem eigenen Gebiete zu behaupten. Auch diesmal blieben die Anregungen zu Reformen erfolglos und die Dinge in statu quo, bis 1859 die Italienische Frage durch Napoleon's III. Initiative in Fluß kam. Derselbe glaubte hierbei eine Vermittlung finden zu können, durch welche die Souveränetät des Papstes gewahrt und zugleich die Mißbräuche seiner Regierung, sowie sein Gegensatz zu allen nationalen Bestrebungen beseitigt werde. Indeß das Project der Präliminarien von Villafranca, welche das Ehrenpräsidium des Italienischen Staatenbundes dem Papste zutheilten, erwies sich der Macht

der Ereignisse gegenüber ebenso illusorisch wie die Lösung der eigentlich Römischen Frage, welche der Kaiser vorschlug. Die Vorschläge der von ihm eingegebenen Flugschrift »Le Pape et le Congrès« zeigten wohl Einsicht in die Schwierigkeiten des Problems, in wie weit die weltliche Gewalt dem Papste zur Ausübung seiner geistlichen Macht nothwendig ist, stellten aber den Widerspruch der gegebenen Verbindung dieser beiden Seiten des Papstthums mit dem modernen Staatsbegriff in das schärfste Licht, indem anerkannt wurde, daß einerseits eine nationale Stellung und repräsentative Regierung unvereinbar mit der allgemeinen geistlichen Oberherrschaft des Papstes seien, andererseits aber für die Unabhängigkeit derselben eine gewisse weltliche Herrschaft nothwendig sei und die Lösung dann darin gefunden ward, diesen Besitz so klein als möglich zu machen, indem man denselben auf Rom beschränke, wo die Regierung des heil. Vaters ein Abbild seiner kirchlichen, eine väterlich unbeschränkte sein würde, während zu den Kosten der kirchlichen Verwaltung die verschiedenen katholischen Staaten verhältnißmäßig beitragen sollten. Begreiflicher Weise konnten derartige Vorschläge weder bei der Curie, noch bei den Italienern Gehör finden, die erstere protestirte entrüstet dagegen und blieb bei dem Verlangen der Wiederherstellung ihres bisherigen Besitzstandes, die letzteren wollten nichts davon wissen, die Römische Bevölkerung dem Interesse der katholischen Welt zu opfern, um die geistliche Souveränetät sicher zu stellen. So nahmen die Ereignisse ihren Gang; nachdem sofort nach dem Rückzug der Oesterreicher die Legationen aufgestanden und sich unter Victor Emanuel gestellt hatten, rückte Sardinien 1860 in die Marken ein und durch den Tag von Castelfidardo fand der Papst seine Herrschaft auf das im engeren Sinne sogen. Patrimonium Petri beschränkt, etwa ein Dritteil des bisherigen Kirchenstaates mit sehr unbestimmten, nach Gutdünken der Französischen Besatzung gezogenen Grenzen. In diesem Stadium blieb die Frage thatsächlich bis 1870[3]), denn Garibaldis zwei Versuche, dieselbe mit dem Schwerte zu lösen, hatten so wenig Erfolg als die zwischen diese fallende September-Convention von 1864, welche suchte einen modus vivendi herzustellen; die zweite Schilderhebung Garibaldis führte die Franzosen nach Rom zurück und erst nach den entscheidenden Niederlagen Frankreichs von 1870 fand Italien den Muth, das gleich zu Anfang des Krieges geräumte letzte Drittel des Kirchenstaates zu besetzen und einzuverleiben.

---

1) Art. 103 des Acte final du Congrès de Vienne (Martens, Nouv. Rec. VI, p. 425). Von einer Garantie der Mächte für diesen Besitzstand ist hier nicht die Rede. Es wird überhaupt nur gesagt, daß die Marken mit Camerino und den zu ihnen gehörigen Gebieten sowie Benevent und Pontecorvo dem heil. Stuhle zurückgegeben werden und derselbe wieder in den Besitz der Legationen Ravenna, Bologna und Ferrara treten soll, mit Ausnahme des Ferrarischen Theils, der auf dem linken Poufer liegt. Zugleich ward das Oesterreichische Besatzungsrecht in Ferrara und Comachio festgesetzt; Avignon blieb bei Frankreich.

[2]) Niebuhr behauptete „nichts kann für die Wohlfahrt von Italien geschehen, ehe nicht die Priesterwirthschaft unterdrückt ist". (Lieber's Denkwürdigkeiten von Perry. Deutsche Ausg S. 87).

[3]) Ueber die Verhandlungen Cavours mit der Curie cf. den folgenden Abschnitt.

§ 39.

Die Stellung der Italienischen Regierung während des Conflictes und nach dem Sturz der weltlichen Herrschaft.

Daß diese gewaltsame Besitzergreifung Verpflichtungen verletzte, welche Italien nicht nur öffentlich, sondern auch in völkerrechtlicher Form übernommen, wird nicht zu bestreiten sein. In den berühmten Reden vom 25. und 27. März 1861, in welchen Cavour zugleich Rom als Hauptstadt und das Princip „die freie Kirche im freien Staate" proclamirte, wodurch er den Widerstand des Papstthums zu entwaffnen hoffte, erklärte er zugleich:

1) Die Vereinigung Roms mit Italien dürfe nur mit Zustimmung Frankreichs erfolgen, dem man große Dankbarkeit für seine Hilfe schulde, welche man angenommen ohne zu protestiren, als der Kaiser die Verpflichtungen betonte, durch die er sich gegen den heil. Stuhl gebunden hielt.

2) „Müssen wir nach Rom gehen, — ohne daß die Vereinigung dieser Stadt mit dem übrigen Italien von der großen Masse der Katholiken Italiens und außerhalb als das Zeichen der Knechtschaft der Kirche ausgelegt werden kann. Wir müssen deshalb nach Rom gehen, ohne daß deswegen die wahre Unabhängigkeit des Papstes verringert wird, wir müssen nach Rom gehen, ohne daß die politische Autorität ihre Macht auf das geistliche Gebiet ausdehnt;" diese Schwierigkeit könne nicht mit dem Schwerte, sondern nur durch moralische Mittel gelöst werden. »Une fois les deux grandes conditions remplies, une fois les catholiques persuadés et la France consentante, j'espère que nous pourrons nous entendre avec le Saint-Père[1])«.

Die Hoffnung Cavours, dies Programm durchzuführen und vielleicht auf dem Capitol einen Religionsfrieden abschließen zu können, der für die Zukunft der menschlichen Gesellschaft weit größere Folgen haben werde als der Westphälische Friede[2]), hat sich als Illusion erwiesen. Aber das Programm war durchaus ernstlich gemeint[3]) und war in der That das einzige, dessen Verwirklichung der große italienische Staatsmann versuchen konnte. Eine Besitznahme Roms gegen den Willen Frankreichs war durch die Verhältnisse ausgeschlossen; freiwillig die Französische Besatzung abzuberufen und Rom Italien zu überliefern, war für Napoleon III. aus Rücksicht auf seinen Clerus unmöglich, selbst wenn er es gewollt hätte. Die einzige Möglichkeit, unter so bewandten Umständen zum Ziele zu gelangen, war also zu einer Verständigung mit dem Papste selbst zu kommen, so daß dieser selbst den Schutz der Französischen Armee für überflüssig erklärte, nachdem er sich mit Italien geeinigt und Cavour meinte, es könne

gelingen, Pius IX., der sich im innersten Gemüthe mehr Papst als König fühlte, zu überzeugen, daß es zum Vortheil der Kirche sein werde in den Verlust der weltlichen Herrschaft, die doch keine wahre Unabhängigkeit gebe, zu willigen, um dafür die volle Freiheit der Kirche zu erlangen. Es kam hinzu, daß eine Congregation von 14 Theologen und Canonisten, welche der Papst unter dem Vorsitz des Cardinals Santucci eingesetzt, um die schwebenden dringlichen Fragen zu erwägen, auch die Frage erörtert hatte, ob der Papst auf die weltliche Herrschaft verzichten könne? wobei 9 gegen 5 Stimmen der Ansicht waren, er könne es, sobald es zum Vortheil der Kirche sei und 7 gegen 6 meinten, er müsse es unter gewissen bestimmten Umständen (sotto certe determinate contingenze). Andererseits sprach Lamoricière, der sich damals bemühte die päpstliche Armee zu reorganisiren, sich auf das entschiedenste für Säcularisation der Verwaltung aus. Mit den vertraulich einzuleitenden Unterhandlungen ward namentlich der gegenwärtige Senator Diomede Pantaleoni beauftragt, der sich im December 1860 nach Rom begab und dem Cardinal Santucci ein Actenstück mitteilte, welches er kürzlich veröffentlicht hat[4]). Dasselbe enthielt die von ihm entworfenen Grundlagen der Vereinbarung mit den Bemerkungen Cavour's in zwei Abtheilungen, von denen die erstere und wichtigere den Titel trug: Condizioni da convenire per l'indipendenza spirituale del Pontefice, e nell'esercizio della sua autorità spirituale sul mondo cattolico. Der Inhalt dieses Schriftstückes war folgender:

1) Der Papst, obwohl nicht mehr Souverän über irgend ein Gebiet, wird doch als Souverän behandelt.

2) Er ist daher persönlich unverletzlich und keiner Jurisdiction unterworfen.

3) Es wird ihm soviel Grundbesitz (tale massa di beni stabili) überwiesen, als nach gemeinsamer Uebereinkunft für die Bedürfnisse und die Würde des heil. Stuhles erforderlich ist, — wozu Cavour bemerkt, daß die Dotation nicht gerade ausschließlich in Grundbesitz zu bestehen brauche und daß letzterer nicht ausschließlich in Europa belegen zu sein brauche, da es die Würde und Unabhängigkeit des Papstes heben würde, wenn er auch anderswo über Grund- oder sonstigen Besitz verfügen könne.

4) Dieser Grundbesitz wird als steuerfrei und jeder politischen Einwirkung der Regierung entzogen erklärt, — wozu Cavour bemerkt, daß derselbe indeß nicht zum Asyl für Verbrecher werden oder den nothwendigen Maßregeln der Wohlfahrtspolizei entzogen sein dürfe.

5) Gleiche Unverletzlichkeit wird dem Conclave und den während des Interims mit der Führung der Geschäfte betrauten Würdenträgern gesichert.

6) Dem Papst wird das active Gesandtschaftsrecht gesichert, alle seine Vertreter sind unverletzlich, so lange sie nicht notorisch die Aufgaben ihrer kirchlichen Mission überschreiten.

7) Jedem wird freiester Zutritt zum Papste für kirchliche Unterhandlungen gesichert.

8) Diese Bestimmungen bilden einen Theil der Grundgesetze des Staates

und werden als das Ergebniß eines zweiseitigen Vertrages betrachtet »a compenso alla rinunzia dell'esercizio e possesso del dominio temporale«.

9) Bei Meinungsverschiedenheiten (in caso di difficoltà) könnte auch die Garantie der katholischen Mächte angerufen werden — wozu jedoch Cavour bemerkt, daß er nur gute Dienste und Vermittlung zulassen könne, niemals eine Garantie oder ähnliche Verbindlichkeiten, welche Vorwände zu Conflicten oder fremden Einmischungen geben könnten. —

Man hat hier, wie aus der weiteren Darlegung zu ersehen ist, die Anfänge des späteren Garantiegesetzes, weniger ausgeführt, aber mit principiell mannigfach größeren Zugeständnissen, als das letztere gewährte. Der zweite Theil behandelt die Verwirklichung des Grundsatzes der freien Kirche im freien Staate von den liberalsten Gesichtspunkten und ist in mancher Hinsicht eingehender ausgeführt als die betreffenden Bestimmungen des Garantiegesetzes.

Nachdem der Cardinal Santucci sich überzeugt hatte, daß diese Anerbietungen durchaus ehrlich gemeint seien, erklärte er, daß dieselben vielleicht nicht alle annehmbar seien, aber daß sie eine Grundlage bildeten, auf der zu unterhandeln man seiner Ansicht nach nicht ablehnen dürfe und daß er es demnach als seine Pflicht erachte, dem Papste nachdrücklich (fortamente) davon zu reden. Dies that er am 10. Januar 1861 und erklärte Pius IX. offen, daß er es nicht für möglich halte die weltliche Herrschaft zu retten, daß aber durch die Fügung der Vorsehung der Kirche neue Mittel geboten seien, durch welche man aus der drohenden und unvermeidlichen Katastrophe Vortheile ziehen könne. Die Mittheilung des Inhaltes des Memorandums bewegte den Papst sehr und er forderte Santucci auf die Sache mit dem Cardinal Antonelli zu besprechen. Santucci, der wußte, daß der Staatssecretär jedem Ausgleich entgegen sei, berief sich darauf, daß er versprochen, die Mittheilung geheim zu halten, aber der Papst ließ Antonelli rufen, der sich auf das entschiedenste gegen jede derartige Unterhandlung erklärte und auf alle Vorstellungen Santuccis erwiderte, ehe man diesen Weg betrete, müsse der Papst erst alle Cardinäle von dem bei ihrem Eintritt in's heil. Collegium geleisteten Eide, nie eine Verminderung des Kirchenstaates vorzuschlagen, entbinden. Pius begnügte sich darauf zu erwidern: „Thut das, was euch das beste für das Wohl der Kirche dünkt", die Unterhandlung zog sich noch etwas hin, war aber thatsächlich durch den Widerstand Antonellis gescheitert. Alle späteren Versuche der Nachfolger Cavour's zu einer Einigung mit der Curie zu gelangen, hatten dasselbe Schicksal[5]) und ebensowenig wurde über die eigentliche Frage der Zukunft der weltlichen Herrschaft eine Verständigung mit Frankreich erzielt, denn die September-Convention von 1864 berührte dieselbe mit keinem Worte.

Jedenfalls aber entsprach die Besitzergreifung von 1870 dem Programm Cavour's[6]) so wenig als der Verpflichtung, welche Italien in jener Convention übernommen, das päpstliche Gebiet nicht anzugreifen und jeden Angriff von Außen auf dasselbe zu hindern. In der Thronrede von 1866 hatte der König Victor Emmanuel erklärt, daß, nachdem die Französischen Truppen gemäß der

September-Convention aus Rom zurückgezogen seien, die Italienische Regierung ihrerseits kraft desselben Vertrages das päpstliche Gebiet respectiren werde. Die Wiederbesetzung Roms war durch Garibaldis Angriff auf dasselbe begründet, den Ratazzi nicht verhindert hatte und auf die Anzeige Frankreichs vom 2. August 1870, daß die Besatzung abberufen und somit die September-Convention wieder in volle Kraft trete, erwiderte der Italienische Minister des Auswärtigen in der Depesche vom 4. August an den Gesandten in Paris, die Regierung werde sich, was sie betreffe, genau an die Verpflichtungen der Abmachungen von 1864 halten[7]). Noch bestimmter sprach sich der König in einem Schreiben vom 30. Juli an Napoleon III. aus: »Monsieur mon frère, V. M. J. m'annonce son désir d'exécuter de son côté la convention du 20 Sept 1864, dont mon gouvernement accomplit exactement les obligations. L'Italie comptant toujours de la part de V. M. J. sur la détermination qu'elle veut bien prendre aujourd'hui, n'a jamais dénoncé la convention du 20 Sept. V. M. ne peut donc pas douter qu'elle n'en continue pas à en remplir les clauses, confiante dans une juste réciprocité de la France à observer ses propres engagements«. Auch im Parlament erklärte die Regierung damals, sie werde die päpstlichen Staaten weder angreifen, noch angreifen lassen[8]) und dies war damals gewiß ganz ehrlich gemeint, man wollte nicht die Verlegenheiten Frankreichs ausbeuten, um die Römische Frage zu lösen.

Wenn nichtsdestoweniger dieselbe Regierung wenige Wochen darauf ihre Truppen in das Römische Gebiet einrücken und Rom selbst gewaltsam einnehmen ließ, so wird man auf der anderen Seite zu erwägen haben, daß die inneren wie äußeren Verhältnisse es ihr unmöglich machten unthätig zu bleiben, sie wurde durch die Erregung der Parteien vorwärts gedrängt, man mußte fürchten eine Bewegung ausbrechen zu sehen, der gegenüber es unmöglich war die Grenzen des päpstlichen Gebietes zu vertheidigen, welche General Lamarmora selbst für unüberwachbar erklärte, man war gezwungen zu handeln um nicht überfluthet zu werden und in diesem Sinne war es richtig, wenn am 6. September der Gesandte Nigra Jules Favre versicherte, »qu'on avait été forcé d'occuper Rome pour empêcher les solutions démagogiques«. Daneben kam aber auch in Betracht, daß es sich gegenüber den großen Ereignissen der letzten Monate nicht mehr um eine zeitweilige Unmöglichkeit für Frankreich handelte, die September-Convention aufrecht zu halten, sondern um einen vollständigen Umschwung in der Stellung der festländischen Großmächte, ja daß die neue Republik, wie der Italienische Gesandte bereits am 12. September melden konnte, Italien mit Sympathie gewähren lassen werde und am 22. deren Vertreter in Florenz erklärte, daß an dem Tage, wo Gradheit und Offenheit an die Stelle einer zweideutigen Politik getreten sei »qui ne savait jamais donner sans retenir, la convention du 15 Sept. a virtuellement cessé d'exister«. Oesterreich lehnte die vom Papst nachgesuchte Intervention bestimmt ab, die Regierung mußte die Gunst der Umstände benutzen, um dem

Kampfe ein Ende zu machen, den von Rom aus die Curie und alle dem Königreich feindlichen Elemente gegen dasselbe führten[9]), und endlich, diese weltliche Priesterherrschaft, welche ihre Mißregierung nur durch fremde Truppen behaupten konnte, war ein Anachronismus, der früher oder später verschwinden mußte. Allerdings war mit der Einverleibung noch keineswegs die Nothwendigkeit gegeben Rom zur wirklichen Hauptstadt Italiens zu machen, wenn man wollte, daß der Papst dort bliebe. Männer wie Azeglio, Gino Capponi, Menabrea, Jacini, Alfieri, denen man so wenig Patriotismus als politische Einsicht absprechen kann, erklärten dies vielmehr für einen entschiedenen Fehler, Capponi und Jacini unterzogen die Beweggründe, welche das Ministerium Lanza nach Rom führten, einer scharfen Kritik, Azeglio geißelte die „Romomanie“, selbst das Plebiscit und das Einverleibungsdecret vom 2. October 1870 berührten diese Frage nicht. Wenn die Regierung dagegen Angesichts der früheren Beschlüsse des Parlaments und der Strömung der öffentlichen Meinung an der Ansicht Cavour's festhielt, daß Rom durch seine eigenartige Stellung die einzig mögliche Hauptstadt Italiens sei, zu deren Gunsten allein die übrigen großen Städte des Königreichs zurücktreten könnten[10]) und sich entschloß sofort mit der Verlegung der Hauptstadt nach Rom vorzugehen, so steigerte sie die Schwierigkeiten ihrer Lage jedenfalls außerordentlich. Sie mußte wünschen, daß der Papst in Rom bliebe, nicht bloß aus Rücksichten auf die katholische Welt, sondern auch im eigenen Interesse. So sehr die Italiener die weltliche Herrschaft hassen mochten, so wollten sie doch, daß Rom der Mittelpunkt des Katholicismus bleibe. Daß der Papst als ein im Herzen Italiens sitzender Italiener die altrömische Weltherrschaft wenigstens in einer geistigen Art fortsetzte, das war für sie eine Genugthuung sogar in den Jahrhunderten ihrer politischen Ohnmacht gewesen und diesen Stolz wollten sie nicht aufgeben, wo sie eine Nation geworden waren. Am wenigsten waren die Römer geneigt die ergiebigen Erwerbsquellen zu verlieren, die ihnen der Mittelpunkt des Katholicismus schaffte. Selbstverständlich war die Lösung sehr erleichtert, wenn es gelang noch in letzter Stunde die Zustimmung des Papstes oder doch eine passive Stellung desselben zu erlangen und so sandte der König, während die Truppen schon in Bewegung waren, den Grafen Ponza di San Martino mit einem Briefe vom 8. September an den Papst, in welchem er S. Heiligkeit um Erlaubniß bat die Punkte besetzen zu dürfen, die für Seine Sicherheit und die Erhaltung der Ordnung unentbehrlich seien. Pius IX. empfing den Gesandten freundlich und besprach die Lage ruhig mit ihm, als derselbe aber versicherte, daß Italien Seine Unabhängigkeit uud Souveränetät garantiren werde, erklärte der Papst entrüstet „Ich traue euch nicht, im Namen Jesu Christi sage ich euch, ihr seid alle getünchte Gräber“[11]). Noch entschiedener weigerte Cardinal Antonelli jeden Ausgleich, die Regierung dürfe nichts erwarten, was als schweigende Zustimmung des Beraubten zu den Beschlüssen des Räubers ausgelegt werden könne. War nun schon nach der Einverleibung von dem vergewaltigten Papste eine »renonciation tacite«,

auf die Cavour hoffte, niemals zu erwarten, so wurde jede Aussicht auf Verständigung auch für die Zukunft abgeschnitten, indem man den Wohnsitz des Papstthums auch zum Sitz des Königthums, der Regierung und des Parlamentes machte. Die beiden Gegner waren so auf einem geschlossenen Raum sich unmittelbar gegenüber gestellt, dem depossedirten Theile wurde sein Verlust stets auf's Neue empfindlich vor Augen geführt, Reibungen wurden bei dieser engen Berührung unvermeidlich, der Antagonismus zweier feindlichen Principien war auf die Spitze getrieben. Und doch mußte die Regierung ernstlich streben den Beweis zu führen, daß der Verlust der weltlichen Gewalt die geistliche Macht des heil. Stuhles nicht beeinträchtigen werde, dies war der Kern des Cavour'schen Programms in der Römischen Frage, dies hatten alle seine Nachfolger wiederholt, noch am 29. August 1870 erklärte der Minister Visconti-Venosta in einem Circularschreiben an die Italienischen Gesandten die Bereitwilligkeit der Regierung an den Grundlagen festzuhalten, welche sie in den früheren Verhandlungen mit Frankreich angeboten, um die souveräne Stellung des Papstes zu verbürgen, wonach z. B. diesem das sogen. Leoninische Viertel ganz bleiben sollte.[12]) Nach der Einnahme Rom's erließ derselbe Minister am 18. Oct. ein Rundschreiben, welches zwar nicht soweit ging, wie jene Grundlagen, aber doch das Versprechen erneuerte alle Bürgschaften zu geben, um die Unabhängigkeit des heil. Vaters zu sichern. Seine hohe persönliche Stellung solle in keiner Weise berührt werden, sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor andern katholischen Fürsten, seine Vorrechte und die Civilliste, die ihm zukommen, sollten vollständig garantirt werden, sein Wohnsitz (ses palais et résidences) Exterritorialität genießen. Die Ausübung seiner hohen geistlichen Mission solle ihm verbürgt werden durch den freien Verkehr mit den Gläubigen, die Nuntiaturen, die er nach wie vor bei den Mächten haben werde und die Gesandten, welche diese bei ihm beglaubigen würden, endlich, was Italien betrifft, durch die Trennung der Kirche vom Staat und die Freiheit der ersteren. Es handelte sich jetzt darum, diese Versprechungen auszuführen und dies konnte nach Lage der Dinge nur durch Staatsgesetz geschehen. Der Cardinal-Staatssecretär bemerkte zwar in seinem Circularschreiben vom 8. Nov.[13]) von seinem Standpunkte aus nicht unrichtig, daß die in der Depesche vom 18. Oct. gemachten Verheißungen lediglich den Charakter von Zugeständnissen hätten, daß eine auf solche begründete Autorität niemals selbständig sein könne, weil sie von dem guten Willen desjenigen abhänge, welcher sie gewähre, während das Haupt der Kirche einer eignen und nie versagenden Autorität bedürfe, damit die Ausübung seiner geistlichen Gewalt in keiner Weise gebunden, in keinem Augenblick unterbrochen sei, weshalb trotz aller Garantieen, welche man dieser Autorität geben wolle, dieselbe doch immer illusorisch sein würde, wenn sie einem Souverän oder einer Laienmacht unterworfen bliebe.

Indeß der Cardinal Antonelli erklärte in demselben Schreiben die Occupation Roms als »une oeuvre de destruction du catholicisme, la négation du principe de l'autorité suprême du Pontife et de la liberté de l'Église;

une oeuvre qui rend impossible d'elle-même toute conciliation dans le sens entendu et voulu par le gouvernement de Florence« und an demselben Tage, wo der König in seiner Thronrede bei Eröffnung des ersten Italienischen Parlaments in Rom die Hoffnung aussprach, daß bei sorgfältiger Wahrung der vollsten Unabhängigkeit der geistlichen Autorität, Rom zugleich die Hauptstadt Italiens und der friedliche und verehrte Sitz des Papstthums werden möge, erwiederte Pius IX. einer Deputation, es sei keine Versöhnung möglich zwischen Jesus und Belial, Licht und Finsterniß, Wahrheit und Lüge. In dieser Stellung verharrte er, bezeichnete sich als »sub hostili dominatione constitutus« und erneuerte die Excommunication, die er 1860 bei der Besetzung der Legationen und Marken gegen alle, die daran theilgenommen, ausgesprochen hatte. Somit war der Weg der Verständigung ausgeschlossen. Ebenso wenig war ein internationaler Vertrag der Großmächte möglich; allerdings hätte ein solcher an sich dem Papstthum größere Bürgschaft angeboten als ein bloßes Staatsgesetz, aber andrerseits hätten die betreffenden Mächte damit auch die Verantwortlichkeit für die Ausführung des Vertrages übernommen und vor allem wollte die Curie nichts von einem solchen hören, der dem Sturze der weltlichen Gewalt die Sanction des öffentlichen Rechtes Europas gegeben hätte. Freilich hatte die Regierung auch den auswärtigen Mächten gegenüber nicht nur sich verpflichtet die geistliche Unabhängigkeit des Papstes zu sichern, sondern auch darüber ein internationales Abkommen zu treffen. Am 7. September 1870 schrieb Visconti-Venosta an die Italienischen Gesandten: »Quant à ce dernier objet (les garanties d'indépendance souveraine qui doivent être assurées à la papauté) l'Italie, je le repète, est prête à prendre des arrangements avec les puissances sur les conditions à déterminer d'un commun accord pour assurer l'indépendance spirituelle du Pape«. Hierauf erwiederte der Gesandte in Bern »que le pouvoir exécutif fédéral a pris acte de la promesse faite par le gouvernement du roi de se concerter avec la diplomatie européenne pour assurer les conditions essentielles de la liberté du Saint-Père« und Graf Bismarck schreibt aus Versailles am 8. October 1870 an seinen Gesandten in Florenz: »S. M. se croit obligée vis-à-vis de ses sujets catholiques, d'aider à sauvegarder la dignité et l'indépendance du chef de l'Église catholique«, aber da sich aus den erwähnten Gründen ein internationaler Vertrag nicht erreichen ließ, und die Mächte sich einfach abwartend verhielten, blieb der Regierung schlechterdings nichts übrig, als die Lösung der Aufgabe, der sie sich nicht entziehen konnte, auf dem einseitigen Wege staatlicher Gesetzgebung zu versuchen. Die Regierung wies zwar den Antrag Mancini's zurück, wonach erklärt werden sollte, daß die Bestimmungen des betreffenden Gesetzes nur das innere Staatsrecht berührten und nicht Gegenstand internationaler Vereinbarungen werden könnten, aber sie that dies nur, weil sie das Recht der Krone solche einzugehen und dieselben dann dem Parlamente vorzulegen, wahren wollte. Sie bestritt nicht, daß es sich thatsächlich um ein einseitiges Staatsgesetz handle,

das ebenso geändert werden könne, wie es gegeben sei. Die Lage, in der sie dazu schreiten mußte, stand geradezu einzig in der Geschichte da. Es handelte sich um die künftige Stellung eines bisherigen, depossedirten Staatsoberhauptes, das abweichend von sonstigen ähnlichen Fällen nach seiner Entsetzung im Machtbereich des ihm feindlichen, sein Gebiet occupirenden Gegners blieb, ohne doch dessen Gefangner zu werden, indem die Italienischen Truppen freiwillig vor dem Vatican Halt machten und die Regierung den auswärtigen Mächten gegenüber betonte, daß der Papst vollkommen frei sei zu gehen oder zu bleiben. Andrerseits hatte derselbe in keiner Weise mit der ihm feindlichen Macht Friede geschlossen oder seinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in seinen früheren Besitzstand auch nur thatsächlich aufgegeben, er erklärte vielmehr, daß Pflicht und Gewissen ihn zwinge stets und mit allen Mitteln, die ihm zur Verfügung ständen sich seiner Vergewaltigung zu widersetzen. Dieser ihr feindlich gegenüber stehenden Macht, diesem gegen seine Beraubung protestirenden Papste, dessen Bleiben das Italienische Circular vom 18. October gleichwohl als eine „glückliche Eingebung“ bezeichnete, sah sich die Regierung, um die katholische Welt zu beruhigen und ihre früheren Versprechungen zu erfüllen, genöthigt Rechte einzuräumen, wie sie niemals einer innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Person, Corporation oder Institution gewährt waren, sondern stets und überall nur der Staatsgewalt selbst zustanden; Rechte und Privilegien, welche den Papst dem politischen Einfluß des Staates entziehen sollten, in welchem er fortan lebte. Diese Aufgabe zu lösen war das Gesetz vom 13. Mai 1871 bestimmt, „betreffend die von Italien dem heiligen Stuhle und der katholischen Kirche ertheilten constitutionellen Garantieen“.[14])

---

[1]) Oeuvre parlementaire du Comte de Cavour, p. 430. 31.

[2]) Oeuvre parlement. Introduct. p. 24.

[3]) Er schrieb dem vertrauten Unterhändler: „Gott gebe, daß Ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt seien. Sie werden Ihren Namen mit der größten Thatsache der Neuzeit verbunden haben“, und an dessen Mitarbeiter Passaglia: „Ich hoffe, daß Sie mir zum nächsten Osterfest einen Oelzweig senden werden, ein Symbol des ewigen Friedens zwischen Kirche und Staat, dem Papstthum und Italien. Wenn das geschieht, so wird die Freude der katholischen Welt größer sein, als die welche vor 1900 Jahren beim Einzug des Herrn in Jerusalem sich kundgab.“ Allerdings machte er den Anspruch Italiens nicht von dem Gelingen der Unterhandlung abhängig, sondern sagte am 25. März: »qualunque sia il modo, con cui l'Italia giungerà alla città eterna, sia che vi giunga per accordo o senza«, wohl aber hat er sorgfältig eine gewaltsame Besitznahme Roms ausgeschlossen.

[4]) L'idea Italiana nella soppressione del potere temporale dei Papi, con documenti inediti, Torino-Roma. 1884. Annessi I u. II.

[5]) So das Progetto Ricasoli (Atti uffiziali 20. Nov. 1861 S. 1256). Es wird in vaticanischen Kreisen behauptet, daß Anfangs 1867 das Italienische Ministerium, um sich dem compromittirenden Drucke der Actionspartei zu entziehen, dem Papste vertraulich angeboten, ihm das Patrimonium Petri zu lassen, Florenz end-

gültig als Hauptstadt zu erklären und diesen Ausgleich unter die Sanction Europas zu stellen. Die Curie lehnte ab. (Valbert, La question Romaine. Rev. des 2 M. 1 Févr. 1882.)

6) In seiner Rede vom 25. März 1861 hatte Cavour gesagt: »Mais j'irai plus loin: lors même que, par suite d'évènements que je ne crois ni probables ni même possibles, la France se trouverait réduite à une telle situation qu'elle ne pût matériellement s'opposer à notre entrée dans notre capitale, nous ne devrions point réaliser la réunion de Rome à l'Italie — wobei er freilich hinzusetzte »s'il devait en résulter un grave dommage pour nos alliés« (Oeuvre parlem. p. 599), was Mr E. Rendu, der hierauf mit Recht Gewicht legt, in seinem Briefe an Bianchi vom 1. März 1885 wegläßt.

7) Staatsarchiv XXI, Nr. 4310. 4311.

8) Depesche des Engl. Gesandten, Staatsarchiv XXI, Nr. 4313.

9) Ricasoli erklärte in der Kammer (1. Juli 1861): »Roma separata politicamente dal resto d'Italia, durerà centro d'intrighi e di cospirazioni, minaccia permanente all' ordine publico. Andar dunque a Roma è per gl'Italiani non pure un diritto, ma un' inesorabile necessità«.

10) 25. März 1861: »Senza Roma capitale d'Italia, l'Italia non si può costituere«.

11) Die ganze Unterhaltung bei Gallenga I, S. 383.

12) Staatsarchiv XXI, Nr. 4290.

13) Staatsarchiv XXI, Nr. 4330.

14) Der Entwurf wurde am 5. Dec. 1870 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt, am 16. Jan. 1871 erstattete Bonghi seinen Bericht darüber, es wurde in 30 Sitzungen darüber verhandelt und die Annahme erfolgte mit 185 gegen 106 Stimmen.

§ 40.

Das Italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871.

Für unsere Betrachtung kommt, abgesehen von dem § 19, nur Tit. I, §§ 1—13 „die Prärogativen des Papstes und des heiligen Stuhles" in Betracht, denn Tit. II „Beziehungen des Staates zur Kirche" behandelt wesentlich Italienisches Kirchenrecht. Die Ernennung zu Kirchenämtern, das Exequatur und das Patronat sind Italienische Angelegenheiten, welche die völkerrechtliche Stellung des Papstes nicht mehr berühren als die gleichen Fragen in Frankreich oder Brasilien.

Was sodann den allgemein rechtlichen Charakter des Gesetzes betrifft, so ist die Geltung seiner Bestimmungen eine absolute. Nicht blos hat die Regierung dasselbe im Parlament als ein Verfassungsgesetz erklärt und in der feierlichen Form eines statutarischen Gesetzes promulgirt[1]), sondern der § 19 besagt auch ausdrücklich: „In allen Angelegenheiten, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind, hört die Rechtskraft jeglicher noch gültigen Anordnung auf, insofern sie dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitet." Eine Berufung also auf abweichende Vorschriften des gemeinen Rechtes, sei es selbst der Verfassung, des „Statuto", ist unzulässig, sobald eine Angelegenheit in Frage

kommt, welche durch das Garantiegesetz geregelt wird, denn die ganze ratio dieses Gesetzes ist eben der gegenwärtigen, ganz ausnahmsweisen Stellung des Papstthums die Bedingungen der Existenz zu sichern. Dies anerkannte bei der Berathung der Ministerpräsident Lanza rückhaltlos: „Das Ministerium betrachtet den Papst als eine Person, auf welche in keiner Weise irgend eine Bestimmung unseres inneren Rechtes angewendet werden kann, als ein internationales Wesen, ein Wesen, das von keinem Staate abhängen darf und folglich keiner Jurisdiction unterstellt werden kann“ (2. Febr. 1871). Die demselben durch das Gesetz gewährten exceptionellen Rechte sind daher zwar wie alle Privilegien streng auszulegen, dürfen aber auch nicht durch Heranziehung andrer als allgemein völkerrechtlich anerkannter, ihnen etwa entgegenstehender Grundsätze und gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkt werden; hätte das Gesetz nicht die Kraft dem gemeinen Rechte zu derogiren, so hätte es überhaupt keinen Zweck und Sinn.

Nach derselben ratio legis, wie nach seinem klaren Wortlaut sind die gewährten Rechte unabhängig von der Person des jedesmaligen Papstes, sie sind nicht Pius IX., sondern dem Papste, dem jeweiligen Inhaber des heil. Stuhles gegeben; selbst in dem unwahrscheinlichen Falle, daß die Person desselben durch ein neues Schisma zweifelhaft werden sollte, würden diese Rechte nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt sein, bis die Ungewißheit beseitigt wäre. Als gänzlich ausgeschlossen muß daher der Vorschlag Bluntschli's gelten, daß alle oder doch die mächtigsten christlichen Staaten eine Vereinbarung treffen sollten für die nähere Fassung der dem Papste zu gewährenden Privilegien und diese Uebereinkunft den Päpsten bei ihrer Wahl, ähnlich wie früher die Wahlcapitulation den Römischen Kaisern vorgelegt werden solle, wobei der Papst zu versprechen hätte, die verfassungsmäßige Rechtsordnung der betreffenden Staaten zu respectiren.[2]) Ganz abgesehen davon, daß dieser Vorschlag praktisch unvollziehbar sein würde, könnten die auswärtigen Mächte, welche Bürgschaften für die ungehinderte Ausübung der geistlichen Autorität des Papstes gefordert und (mit Ausnahme Ecuadors) das Garantiegesetz ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllung dieser Forderung angesehen haben, ein derartiges Revisionsrecht ebensowenig geltend machen, als Italien dasselbe anerkennen würde und könnte. Schon aus diesem Grunde konnte die Italienische Regierung nicht auf den Vorschlag des Deutschen Kanzlers in seinem Circular vom 14. Mai 1872 eingehen, Bürgschaften gegen den Mißbrauch der durch die Infallibilität so sehr gesteigerten Macht des Papstes zu verlangen und deshalb zu prüfen, ob die Wahl und die Person des Gewählten in der Hinsicht genügten, womit nicht blos die Ausschließung eines nicht genehmen Candidaten und Controle über die Rechtmäßigkeit der Wahl, sondern auch das Recht verlangt wurde zu entscheiden, ob der erwählte Papst seine Rechte üben dürfe.

Nur das darf nach der ganzen Bestimmung des Gesetzes behauptet werden, daß als Voraussetzung der dem Papste gewährten Privilegien dessen dauernde Residenz in Rom, mindestens im Königreich anzusehen ist, sollte er

außer Landes gehen, so wären zunächst alle Bestimmungen des Garantiegesetzes suspendirt, welche auf seinen Aufenthalt in Rom und Italien berechnet sind und bei dauernder Abwesenheit würde das Gesetz selbst offenbar unhaltbar, weil überflüssig werden.

Die dem Papste zugesprochnen Rechte sind nun, was zunächst seine Person betrifft, folgende. (§§ 1—3. § 7).

Seine Person ist heilig und unverletzlich; ein Attentat gegen dieselbe oder die Aufforderung ein solches zu begehen, ebenso Beleidigungen und Schmähungen unterliegen den gleichen Strafen, wie solche Akte wenn sie gegen die Person des Königs gerichtet sind. Die Regierung erweist dem Papste im Gebiete des Königreichs die den Souveränen zukommenden Ehrenbezeugungen und bewahrt ihm den Ehrenvorrang, der ihm von den katholischen Souveränen zuerkannt ist, er würde also bei einem etwaigen Zusammentreffen mit dem König stets den Vortritt vor letzterem haben. Der Papst hat auch das Recht die bisher übliche Zahl von Garden als Leibwache für seine Person und zur Bewachung der Paläste zu halten. Die persönliche Unverletzlichkeit findet ihre nothwendige Ergänzung in der des Wohnsitzes, den kein Staatsbeamter ohne Ermächtigung des Papstes betreten darf. (§ 7.)

Zufolge der eigenthümlichen Umstände, welche diese neue Stellung des Papstthums begründet haben, ist dasselbe in gewissen Beziehungen unabhängiger und unverantwortlicher geworden als je zuvor. Der Papst hat keinen Angriff auf seine Person mehr zu fürchten, er kann weder durch einen Aufstand seiner Unterthanen noch durch eine fremde Macht aus dem Vatican vertrieben werden, und ebenso geht die praktische Tragweite dieser Privilegien noch über die der souveränen Rechte hinaus, welche andern Fürsten zustehen. Wenn ein König einen andern durch Wort oder Schrift beleidigt, so kann letzterer darauf mit allen völkerrechtlich gestatteten Maßregeln, bis zur Kriegserklärung antworten. Gegen den Papst hat ein andrer Souverän in solchem Falle keine andre Waffe als die Beziehungen mit ihm abzubrechen, er selbst ist jeder weiteren Ahndung entzogen. Italien, das seine Unverletzlichkeit garantirt hat, kann weder selbst den Papst für die Beleidigung eines andern Souveräns oder einer Regierung zur Rechenschaft ziehen, noch dulden, daß der Beleidigte dies auf Italienischem Boden thue.[3]) In dieser Hinsicht ist also die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt gegen früher, wo auswärtige Mächte Repressalien gegen den Kirchenstaat üben konnten, entschieden gestiegen, der Papst ist unangreifbar geworden. Ebenso könnte der Papst bei Verletzung der Italienischen Gesetze z. B. wenn er sich an die Spitze einer Unternehmung zur Wiederherstellung der weltlichen Gewalt stellte, hierfür nicht persönlich zur Rechenschaft gezogen werden. Ein auswärtiger Gläubiger der Italienischen Regierung oder des Königs von Italien kann gegen den Fiscus oder die Cabinetskasse klagen. Der König kann zwar nicht persönlich belangt werden, wohl aber kann das von ihm eingesetzte Gericht, das in seinem Namen Recht spricht, seine Civilliste zur Zahlung verurtheilen, kein Artikel der Verfassung ver-

schließt die königliche Residenz den richterlichen Akten der staatlichen Autorität. Der Papst kann nicht blos wie ein anderer Souverän nicht in Person vor das Civilgericht citirt werden, sondern, da nach § 7 kein Beamter seine Residenz gegen seinen Willen betreten darf, kann auch kein Urtheil eines Gerichtes gegen ihn, seine Beamten, soweit sie sich innerhalb seiner Residenz befinden oder sein Vermögen vollstreckt werden, also auch kein dahin zielendes Urtheil gesprochen werden (cf. die nähere Begründung unten bei dem Fall Martinucci) Das sind unzweifelhaft Abnormitäten, über die sich aber sowenig die Italienische Regierung als irgend eine auswärtige beklagen dürfen, nachdem einmal das Garantiegesetz gegeben und ohne Widerspruch der andern Staaten geblieben ist. Nur das kann behauptet werden, daß der Papst diese Privilegien seiner Unverletzlichkeit, die ihn lediglich in der Ausübung seiner geistlichen Machtvollkommenheit schützen sollen, nicht auf weltlichem Gebiete in einer offenbar völkerrechtswidrigen Weise mißbrauchen darf.

Allerdings ist nicht zu fürchten, daß der Papst die ihm belassne Leibwache zur Störung des Friedens benutzen werde, zumal dieselbe beim Heraustreten aus dem Vatican unter die Italienischen Gesetze fällt. Dagegen wurde bei der Discussion des Gesetzes die Frage zur Sprache gebracht, was geschehen solle, wenn ein gemeiner Verbrecher sich in den Vatican flüchtete und seine Auslieferung verweigert würde. Nach der Erklärung des Ministerpräsidenten Lanza soll mit der durch § 7 statuirten Unverletzlichkeit der päpstlichen Residenz kein Asylrecht für Verbrecher zugestanden werden, er widersprach nur der ausdrücklichen Negation des Asylrechtes im Gesetze, weil eine solche in der katholischen Welt beunruhigend wirken und den Glauben nähren würde, als wolle sich Italien damit eine Hinterthür offen halten, um die Freiheit des Papstes gelegentlich doch zu beschränken. Es würde, sagte Lanza, unanständig sein, demselben zuzutrauen, daß er die Auslieferung eines in den Vatican geflüchteten Verbrechers verweigern könnte, geschähe dies doch, so läge ein Mißbrauch des Privilegs vor, dem gegenüber die Regierung Mittel finden werde ihre Rechte zu wahren.[4]) Dies kann nur den Sinn haben, daß in einem solchen Falle die Regierung wegen Verletzung einer allgemein völkerrechtlichen Verpflichtung zu einer Revision des Gesetzes ad hoc schreiten würde und ganz ebenso würde die Sache in dem gleich unwahrscheinlichen Falle liegen, wenn etwa der Papst seine finanziellen Mittel brauchen wollte um in Italien oder einem andern Staate einen Aufstand gegen die Regierung zu unterstützen.

Nicht als völkerrechtliche Verletzung dieses Privilegs kann es dagegen gelten, wenn der Papst Gesetze eines dritten Staates für nichtig erklärt oder Unterthanen desselben von ihrer Gehorsamspflicht entbinden würde, da er dies nur als geistliches Oberhaupt thut, in diesem Falle kann der betreffende Staat lediglich die in Anspruch nehmen, welche innerhalb seines Gebietes dem Befehl des Papstes Folge leisten und damit ihre Unterthanenpflicht verletzen. Die im § 7 dem Papste zugesprochne Exterritorialität beschränkt sich nicht auf die ihm zustehenden Paläste, sie erstreckt sich auf alle Oertlichkeiten, wo der

Papst sich zeitweilig aufhält. Wo immer also es ihm beliebt Aufenthalt innerhalb des Königreichs zu nehmen, befindet er sich nicht blos unter dem Schutz des Privilegs der persönlichen Unantastbarkeit, sondern es bleibt auch der Ort, wo er weilt, ohne seine besondre Ermächtigung unzugänglich für jede Ausübung der Thätigkeit eines Staatsbeamten. Diese ihm gewährte Exterritorialität ist nur die Folge des Grundsatzes, daß dem Papste unbedingte Unabhängigkeit gesichert werden soll; fehlte sie, so wäre er schlechter gestellt als die bei ihm beglaubigten Gesandten mit ihrer Exemtion von der Italienischen Gerichtsbarkeit und der Unverletzlichkeit ihrer Wohnung. Ebenso ist es consequent, daß diese Privilegien ausgedehnt sind auf das Conclave während der Erledigung des päpstlichen Stuhles und die Versammlung eines ökumenischen Concils, so daß die Mitglieder beider nicht nur von der Strafgerichtsbarkeit befreit sind, sondern auch nicht wegen Schulden oder sonstiger Ansprüche verfolgt werden können; die Regierung verpflichtet sich außerdem noch besonders (§ 6) beide vor jeder Störung durch äußere Gewalt zu sichern und verspricht, daß während der Erledigung des päpstlichen Stuhles keine gerichtliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Cardinäle hindern oder beschränken darf.

Da das Gesetz bezweckt, die freie Ausübung der geistlichen Gewalt des Papstes gegen jede Störung zu sichern, wie dies noch ausdrücklich im § 9 erklärt ist, so müssen folgerichtig auch die Beamten, welche in Rom von Amtswegen an der Erlassung der Akte der geistlichen Gewalt des heil. Stuhles theilnehmen, davor bewahrt werden, deshalb von der Staatsgewalt irgend wie belästigt, einer Untersuchung unterzogen, oder zur Rechenschaft gezogen zu werden. (§ 10). Ebenso ist es durch § 8 verboten Untersuchungen, Nachforschungen oder Beschlagnahmen von Papieren, Urkunden, Büchern oder Registern in den ausschließlich mit einem geistlichen Wirkungskreise bekleideten päpstlichen Aemtern und Congregationen vorzunehmen, eine Bestimmung, die nothwendig war, weil diese päpstlichen Behörden nicht blos im Vatican, sondern auch in andern Theilen Roms ihren Sitz haben. So lange also die Beamten des Papstes an Akten mitwirken, welche das eigenthümliche Gebiet betreffen, dessen Immunität das Gesetz bezweckt, greift auch der Grundsatz Platz, daß Beamte nur ihrem Vorgesetzten verantwortlich sind; da diese Akte im Namen des Papstes vollzogen werden, würde jede Einwirkung einer andern Gewalt dessen Unabhängigkeit selbst antasten. Der Cardinalstaatssecretär z. B. kann für ein Circular, in welchem er einen Akt der Italienischen oder einer auswärtigen Regierung gegen das Papstthum oder die betreffenden Landeskirche in beleidigender Weise kritisirt, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Andrerseits ist diese Freiheit auf Rom beschränkt und erstreckt sich nicht auf die Ausführung solcher Akte, sofern sie über geistliche Mittel hinausgeht. Nicht zu den derartig Privilegirten gehören natürlich Redacteure clericaler Blätter, selbst wenn diese von der Curie inspirirt, unterhalten oder unterstützt werden; greifen solche Blätter etwa die Italienische Regierung in einer Art an,

welche das Italienische Preßgesetz verletzt, so werden ihre verantwortlichen Herausgeber dafür zur Rechenschaft gezogen; demgemäß sind z. B. in Anlaß eines im Journal de Rome (Januar 1884) erschienenen Artikels, welcher die Besetzung Roms als eine Usurpation bezeichnete, Verfasser und Verleger des Blattes wegen Beleidigung des Grundgesetzes und der fundamentalen Institutionen des Staates vom Schwurgericht zu einmonatlicher Gefängnißstrafe und Zahlung von je 500 L. verurtheilt.

Eine specielle Ergänzung der Bestimmungen, welche die geistliche Wirksamkeit des Papstes und seiner Organe sichern sollen, ist noch im Al. 2 des § 10 gegeben, indem jeder Ausländer der ein geistliches Amt in Rom bekleidet, alle persönlichen Garantieen genießen soll, die den Italienischen Staatsbürgern kraft der Gesetze des Königreichs zugesichert sind. Die Italienische Regierung wäre also z. B. außer Stande einen solchen Ausländer, auch wenn er mitten in Rom wohnte, wegen eines politischen Verbrechens auf Ansuchen seiner heimatlichen Regierung auszuliefern oder auch nur auszuweisen, es sei denn, daß das Vergehen vor dem Eintritt des Betreffenden in Rom oder während einer zeitweisen Abwesenheit desselben stattgefunden. Auch hindert die Bestimmung die Regierung nicht dem Ausländer den Eintritt in Italien zu versagen, sie darf ihn nur nicht antasten, so lange er in Rom ein geistliches Amt bekleidet.

Schließlich ist dem Papst die Freiheit gewährleistet, die Akte seines geistlichen Amtes an den Thoren der Basiliken und Kirchen Roms anschlagen zu lassen.

Aber auch für die freie Ausbildung der künftigen Organe der geistlichen Gewalt ist gesorgt, indem § 13 verfügt, daß die Seminarien, Akademieen, Collegien und andere zur Erziehung und Ausbildung der Geistlichen gegründeten katholischen Institute in der Stadt Rom und in den sechs suburbicarischen Bisthümern auch in Zukunft ausschließlich vom heil. Stuhle, ohne irgend welche Einmischung der Schulbehörden des Staates, abhängen werden. Der § 12 handelt von den Garantieen der Ausübung dieses geistlichen Amtes außerhalb Roms. Der Papst correspondirt in voller Freiheit und ohne irgend eine Einmischung der Italienischen Regierung mit dem Episcopat und der ganzen katholischen Welt. Zu dem Zweck hat er das Recht im Vatican oder jeder andern Residenz ein Post- und ein Telegraphenamt zu errichten, deren Dienst durch von ihm freigewählte Beamte versehen wird. Das päpstliche Postamt kann in geschlossenen Briefpacketen direct mit den Auswechslungsämtern des Auslandes correspondiren oder aber seine Briefschaften den Italienischen Postämtern zur Beförderung übergeben. In beiden Fällen ist diese Correspondenz gebührenfrei und dasselbe gilt von päpstlichen Telegrammen, die auf dem päpstlichen Telegraphenamt oder bei irgend einem Telegraphenamte des Königreichs aufgegeben werden; sie genießen außerdem den für Staatstelegramme festgesetzten Vorrang. Ebenso sind die an den Papst gerichteten Telegramme von den vom Empfänger zu entrichtenden Gebühren frei.

Die §§ 4 und 5 behandeln die Dotation des heil. Stuhles. Zu dem Zwecke wird die im bisherigen Römischen Budget unter den Rubriken: heil. apostolische Paläste, heil. Collegien, kirchliche Congregationen, Staatssecretariat und diplomatische Vertretung im Auslande aufgeführte Summe von 3,225,000 Fr. in dem großen Schuldbuch des Staates in der Form einer immerwährenden und unveräußerlichen Rente auf den Namen des heil. Stuhles eingetragen werden und auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhles fortbezahlt. Dieselbe ist unbedingt steuerfrei, das gleiche gilt von den außer der Dotation dem Papste zum Nießbrauch verbleibenden Palästen des Vaticans und des Laterans sowie der Villa von Castel-Gandolfo nebst allen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden; dieselben sind auch der Enteignung zu öffentlichen Zwecken entzogen, zugleich aber mit allen ihren verschiedenen Sammlungen für unveräußerlich erklärt, so daß also der Papst nicht berechtigt ist, irgend welches wertvolle Manuscript der Vaticanischen Bibliothek oder eine Statue der in beiden genannten Palästen befindlichen Museen irgend wie zu veräußern.

Zu den wichtigsten Privilegien, die das Gesetz dem Papste zuerkennt gehört das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, (§ 11) das sonst depossedirten Fürsten gerade von der Macht, welche an ihre Stelle getreten ist, am entschiedensten bestritten wird. Das passive Gesandtschaftsrecht ist offenbar das bedeutsamste, denn an der Entsendung von Gesandten konnte die Regierung am Ende den Papst nicht hindern, so lange andere Souveräne Willens waren sie zu empfangen. Die Italienische Regierung gesteht allen bei Se. Heiligkeit beglaubigten Gesandten auswärtiger Regierungen alle Privilegien und Immunitäten zu, welche in Gemäßheit des Völkerrechtes den diplomatischen Agenten zukommen, d. h. also alle Rechte, welche die Italienische Regierung den bei ihr selbst beglaubigten Gesandten gewährt, wie dies durch Al. 2 bestätigt wird, welches die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen über die Beleidigungen der bei der Italienischen Regierung beglaubigten Gesandten auswärtiger Mächte auf die Beleidigungen der bei dem Papst beglaubigten ausdehnte. Eine doppelte Exterritorialität — dem Papste und der Italienischen Regierung gegenüber – braucht man mit v. Holtzendorff kaum anzunehmen[5]), da Exterritorialität dem Papste gegenüber doch nicht besteht, der nur über seinen Palast verfügt, sondern lediglich der Italienischen Regierung gegenüber auf deren Gebiet die Gesandten wohnen. Dies Privileg ist bedingungslos gewährt, es können demselben gegenüber also nur die Vorbehalte gelten, welche das Völkerrecht den bei der Regierung beglaubigten Gesandten gegenüber anerkennt; weitere Beschränkungen sind ohne Anhalt im Gesetz. Wenn z. B. v. Holtzendorff sagt[6]): „Nicht jedem Staate braucht die Italienische Regierung nach dem jetzt geltenden Rechte die Absendung von diplomatischen Vertretern zuzugestehen, sondern offenbar nur den im gegenwärtigen Staatsbestande von ihr selbst anerkannten Regierungen", da sonst der Papst ja Vertreter von depossedirten Fürsten oder Prätendenten empfangen könnte, so scheint diese letztere

Eventualität nach dem Gesetze ebenso wenig möglich, als die erwähnte beschränkende Interpretation desselben mit seinem Wortlaut vereinbar. Es heißt einfach „die bei Sr. Heiligkeit beglaubigten Gesandten auswärtiger Regierungen" die betreffenden Diplomaten haben also, um die diplomatischen Privilegien seitens der Italienischen Regierung zu genießen, derselben nur zu beweisen, daß sie von einer auswärtigen Regierung bevollmächtigt sind und der Papst ihre Beglaubigung entgegengenommen hat. Die Beglaubigung von Gesandten depossedirter Fürsten oder Prätendenten ist damit ausgeschlossen, denn diese sind keine „auswärtigen Regierungen" und ihren Sendlingen würden nach dem Gesetz mit Recht die diplomatischen Privilegien verweigert werden, wenn sie so unklug wären dieselben zu verlangen. Indeß damit ist nicht ein allgemeineres Recht der Italienischen Regierung anerkannt, ihre Anerkennung der betreffenden auswärtigen Regierung zur Voraussetzung der Gewährung jener Privilegien zu machen. Der Präsident einer Südamerikanischen Republik, der thatsächlich die Regierung übt, aber vielleicht aus irgend einem Grunde von Italien nicht anerkannt ist, wäre unzweifelhaft berechtigt, die Privilegien des § 11 in Anspruch zu nehmen, wenn er einen Gesandten bei dem Papst beglaubigte und dieser ihn empfinge. Ebensowenig steht der Regierung irgend welche Controle über die Person der Gesandten zu, der Papst hat allein zu entscheiden, ob er den Betreffenden annehmen will oder nicht Es dürfte demnach rechtlich nicht zweifelhaft sein, daß eine auswärtige Regierung auch einen Italiener zu ihrem Vertreter bei dem Papst ernennen kann, wenn der Papst ihn empfangen will, obwohl eine solche Eventualität ganz unwahrscheinlich ist. Hätte diese Person sich gegen die Italienische Regierung vorher vergangen, so daß derselben ein Strafrecht gegen den Betreffenden zustände, so wäre die Regierung unzweifelhaft berechtigt ihn sofort bei Betreten des Italienischen Bodens oder doch vor Ueberreichung seiner Creditive zu fassen und den Absendestaat davon zu verständigen. Ueberhaupt aber stehen auch den beim Papst beglaubigten Gesandten gegenüber der Italienischen Regierung unzweifelhaft alle die Rechte zu, welche eine Regierung den bei ihr selbst beglaubigten Gesandten gegenüber völkerrechtlich üben kann. Sollte ein beim Papst beglaubigter Gesandter seine Privilegien nachweislich in irgend einer Weise mißbrauchen, so würde sich der Italienische Minister des Auswärtigen beschwerdeführend an den Absendestaat wenden, Remedur, eventuell Abberufung verlangen und sollte dies verweigert werden, wäre die Regierung sicher berechtigt zu erklären, daß sie ihm die Privilegien des § 11 entziehe, eventuell auch alle die Schutzmaßregeln zu ergreifen, welche sie in gleichem Falle gegen bei ihr selbst beglaubigte Gesandte zu nehmen berechtigt ist, also Ueberwachung der Wohnung und des Personals, eventuell wenn Gefahr im Verzuge ist Ausweisung, niemals aber Gefangennahme oder Beschlagnahme seiner Papiere.

Nicht so klar ist Al. 3 des § 11 über die Rechte der vom Papste an auswärtige Regierungen entsandten diplomatischen Agenten, ihnen sind „im Gebiete des Königreiches die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und

Immunitäten sowohl beim Abgange nach dem Orte ihrer Mission als bei der Rückkehr von demselben zugesichert". Welches aber sind diese herkömmlichen Rechte? offenbar nicht die, welche die von der Italienischen Regierung an auswärtige Mächte geschickten Gesandten im Königreich genießen, denn diese Rechte werden wenig bedeutender sein als die jedes übrigen Bürgers. Ein Italienischer Gesandter, der zeitweilig sich in Italien aufhält, genießt dort keiner besonderen Privilegien. Es können also nur die Rechte gemeint sein, die herkömmlich durchreisenden fremden Gesandten gegenüber beobachtet werden, ein päpstlicher Nuntius also, der sich auf seinen Posten begiebt oder von demselben nach Rom zurückkehrt, soll im Gebiete des Königreichs behandelt werden, wie ein Französischer oder Englischer Gesandter, der sich durch Italien nach Wien oder Constantinopel begiebt, jedenfalls in keiner Weise an der Erfüllung seiner Mission gehindert werden. Aber nur für die Ausübung wirklicher Functionen als päpstliche Gesandte genießen sie dieses Recht, sie können dasselbe nicht beanspruchen, wenn sie sich zur Disposition des Papstes stehend an einem Orte des Königreichs dauernd aufhalten, so wenig ein fremdländischer Gesandte dies in gleichem Falle in Italien thun könnte; sie bleiben auch, wenn sie Italiener sind, der Italienischen Gerichtsbarkeit für Alles unterworfen, was mit ihren amtlichen Functionen nicht in Verbindung steht. Damit stimmt es vollkommen, wenn im § 12 die im Namen des Papstes abgesendeten Couriere im Königreiche den Cabinetscourieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt werden.

Der von v. Holtzendorff supponirte Fall (S. 309), daß ein Italienischer Bischof, der sich gegen die Gesetze des Landes aufgelehnt hat und dessen Verhaftung angeordnet ist, eine diplomatische Mission vom Papste erhalte, ist nicht grade wahrscheinlich, träte er ein, so könnte die Regierung um ihre Rechte zu wahren sich darauf berufen, daß das Gesetz von „den Gesandten Sr. Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen" spricht, daß zum Gesandten aber nicht blos die Ernennung der entsprechenden Macht, sondern auch der Empfang des Souveräns bei dem er beglaubigt wird, gehört, so lange jener Bischof sein Beglaubigungsschreiben noch nicht übergeben hat, ist er auch noch nicht Gesandter.

Für die Stellung, welche die päpstlichen Gesandten an ihrem Bestimmungsorte erhalten, entscheidet lediglich, ob sie in ihrer Eigenschaft von dem betreffenden Souverän angenommen sind, ist dies der Fall, so haben sie Anspruch auf alle diplomatischen Privilegien. Nicht begründet dürfte es sein, wenn v. Holtzendorff und Esperson annehmen, daß den päpstlichen Gesandten nach Aufhören der weltlichen Herrschaft nicht mehr die besonderen Auszeichnungen gebührten, die ihnen bis dahin eingeräumt sind. Den Legaten und Nuntien ist der Vortritt vor anderen Botschaftern nicht aus Rücksicht auf die ehemalige Territorialhoheit zugestanden. Wie die Päpste nicht als Staatsoberhäupter sondern als Kirchenhäupter den ersten Platz in der Gesellschaft der Souveräne verlangten, so thaten sie dies auch von jeher für ihre Vertreter, die sie nicht als Fürsten des Kirchenstaates, sondern als Oberhaupt der katho-

lischen Kirche entsandten, — hatten doch die meisten Geschäfte der Nuntien mit der weltlichen Herrschaft und den Interessen der Unterthanen des Kirchenstaates nichts zu thun — das Reglement des Wiener Congresses vom 15. März 1815 über den Rang der diplomatischen Agenten bestimmte einfach, daß es hierbei verbleibe[7]). Nur solche Staaten können also den Legaten und Nuntien den Vortritt weigern, welche sich wie die Verein. Staaten darauf berufen können, daß sie jenem Reglement nicht beigetreten sind, thatsächlich aber hat seit dem Sturz der weltlichen Herrschaft noch nie eine solche Weigerung seitens eines andern Botschafters stattgefunden. Ziehen wir die Summe aus dieser Erörterung der einzelnen dem Papste gewährten Rechte, so kommen wir zu dem Ergebniß, daß derselbe nicht mehr als Souverän gelten kann. Der Cardinal-Staatssecretär Jacobini hat dies zwar bestritten und in seinem Circular vom 11. September 1883 behauptet, daß der Papst kraft seiner göttlichen Mission und seines apostolischen Amtes, welches er in der ganzen Welt als höchste Autorität übe, auch nach dem Verlust der weltlichen Herrschaft nicht blos rechtlich, sondern auch thatsächlich Souverän geblieben sei und daß diese Eigenschaft wirklicher Souveränetät (di sovranità attuale) von allen Mächten anerkannt werde, welche bei ihm Gesandte beglaubigen und ihm diejenigen Akte der Ehrerbietung bezeugen, die nur regierenden Fürsten zukommen. Allein er setzt sich selbst in Widerspruch mit der S. 169 angeführten Erklärung Antonelli's, daß eine auf Zugeständnissen einer anderen Macht begründete Autorität niemals selbständig sein könne und übersieht, daß die auswärtigen Mächte diese mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Gesandten beim Papst nur beglaubigen können, weil Italien die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit gewährt. Der Papst ist dazu nach Verlust der weltlichen Macht gar nicht im Stande, er kann ihre Vollmachten in Empfang nehmen, ihren Mittheilungen Glauben schenken, er vermag nicht ihnen Unverletzlichkeit und Exterritorialität an ihrem Aufenthaltsorte zu sichern. Diejenige unveräußerliche Souveränetät, welche Cardinal Jacobini betont, ist weder ein staatsrechtlicher, noch ein völkerrechtlicher Begriff. Nicht blos ist es verkehrt, wenn der Papst ein „völkerrechtliches Subject" genannt wird (Allg. Ev. luth. Kirchenztg. Nr. 11 S. 249, 1885) denn dies sind nur unabhängige Staaten, sondern er ist auch nicht in dem Sinne Souverän, wie es der Kaiser von Rußland, der König von Griechenland u. s. w. sind, welche die Souveränetät ihres Staates vertreten und auf die Ehren und Prärogativen im Innern und nach Außen deshalb Anspruch haben, weil sie Oberhäupter eines Staates sind. Wäre der Papst Souverän, so hätte auch er diese Rechte aus eigner Kraft und es wäre ganz unnöthig, daß ihm das Garantiegesetz im Gebiete Italien's Unverletzlichkeit, königliche Ehren für seine Person, Gesandschaftsrecht u. s. w. ausdrücklich zuerkennte.[8]) Der Papst kann nach Verlust seiner weltlichen Herrschaft deshalb nicht mehr als Souverän gelten, weil die Gebietshoheit, so beschränkt sie auch sein mag, eine nothwendige Voraussetzung der Souveränetät ist, der Papst aber übt keinerlei Gebietshoheit mehr und selbst für die ihm belassnen Paläste ist

ihm nur der Nießbrauch zugesprochen. Ebensowenig läßt sich behaupten, daß seine Garden, Diener und Beamten aller Art als Unterthanen zu betrachten sind, das Band, welches sie an den Papst bindet, ist ein rein persönliches, ein civilrechtliches oder moralisches, nicht das der politischen Unterthanenschaft gegen einen Souverän. Man mag diesen Zustand tadeln und als Beraubung verdammen, aber es handelt sich hier nur darum das thatsächlich vorhandene und seit 15 Jahren bestehende Verhältniß klar zu stellen. Die Italienische Regierung hat um der katholischen Welt eine Bürgschaft dafür zu geben, daß der Verlust des Kirchenstaates die freie und ungehinderte Ausübung der päpstlichen Macht des heiligen Stuhles nicht berühren werde, durch das Garantiegesetz sich verbindlich gemacht, den depossedirten Souverän in bestimmten Beziehungen auch fernerhin als Souverän zu behandeln, aber damit ist er nicht Souverän, so lange er nicht wieder über irgend ein Gebiet herrscht, mögen ihm auch alle andern Souveräne die größten Ehren bezeugen und es war deshalb auch unzutreffend, wenn die officiöse Berliner Presse in der Carolinenfrage betonte, daß der Papst nicht als Oberhaupt der katholischen Kirche, sondern als Souverän ersucht sei die Vermittlung zu übernehmen, ganz abgesehen davon, daß sich eine solche Unterscheidung auch vor dem Verlust der weltlichen Herrschaft nicht hätte durchführen lassen. Unzweifelhaft ist auf diese Weise die Stellung des Papstes eigenthümlich incommensurabel und einzig in ihrer Art geworden, indem er weder Souverän geblieben noch Unterthan geworden, das Garantiegesetz hat ein staatsrechtliches Novum geschaffen, indem es einen depossedirten Souverän nicht nur im Mittelpunkt seines früheren Staates beließ, sondern ihm auch bestimmte Rechte verbürgte, die sonst nur wirklichen Staatsoberhäuptern zukommen, aber das Papstthum ist eben auch eine einzigartige Erscheinung in der Geschichte.

---

[1]) cf. die Condizioni S. 15, ferner erklärte Cavour am 25. März 1861 »I principii da me accennati debbono essere inscritti in modo formale nel nostro Statuto, debbono far parte integrante del patto fondamentale del nuovo regno d'Italia«. Ein Gutachten des Staatsrathes vom 23. Febr. 1878 nennt das Gesetz »legge di diritto pubblico interno, organica e politica, che può qualificarsi una legge fondamentale dello Stato.«

[2]) Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des Römischen Papstes S. 28.

[3]) Zorn (Preuß. Jahrb. 42) leugnet dies freilich und meint das Garantiegesetz gebe der Italienischen Regierung nicht den mindesten Rechtstitel andern Staaten gegenüber die Verantwortlichkeit für das, was im Vatican geschehe, abzuleugnen. Für ihn ist der durch das Gesetz geschaffne Zustand ein juristisches Absurdum, das weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich zu construiren ist. Nur schade, daß die Geschichte sich nicht danach richtet, was die Theorie nicht construiren zu können glaubt.

[4]) »E quando per un' ipotesi che io non posso ammettere, succedessero dei casi straordinari, se si rifiutasse la consegna dei rei, o di imputati rifiugiati in quei palazzi, allora la legge sarebbe violata, e allora il governo e il parla-

mento potrebbero avvisare al modo di farla rispettare«. (Sitzung vom 11. Febr. 1871.)

[5]) Völkerrechtl. Erörterungen S. 308.

[6]) Ebenda S. 308.

[7]) Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentants du Pape (Martens Nouv. Rec. II, p. 450) nur Legaten und Nuntien aber sind daselbst genannt, nicht Internuntien oder Geschäftsträger.

[8]) Die Frage, ob der Papst noch Orden verleihen kann, wird zu bejahen sein, da die Befugniß dazu nicht unbedingt den Souveränen allein zusteht, sondern manche Ritterorden sich durch Wahl der Kapitel ergänzen. Dagegen ist der Papst sicher nicht mehr zur Verleihung von Adelstiteln berechtigt, welche allein Staatsoberhäuptern zusteht.

§ 41.

Die Bewährung des Garantie-Gesetzes.

Fragt man nun, wie sich das Gesetz in den dreizehn Jahren seines Bestehens bewährt habe, so darf man natürlich weder auf die Klagen des Papstes und der Clerikalen aller Länder hören, noch die Versicherungen der Italienischen Regierung unbesehen annehmen, daß die gewährten Rechte die Freiheit des geistlichen Amtes vollständig sichern. Der Papst hat sofort in der Encyclica vom 15. Mai 1871 erklärt[1]), daß er „jene von der subalpinischen Regierung ersonnenen Bürgschaften und Garantieen, wie immer sie geartet sein mögen, noch irgend welche andern derselben Art, und auf was immer für eine Weise sanctionirte, zulassen oder annehmen werde oder auch nur irgendwie könne," die Uns, unter dem Vorwande, Unsre heilige Gewalt und Freiheit zu schützen, an der Stelle und als Ersatz der weltlichen Herrschaft angeboten wurden, mit welcher die göttliche Vorsehung den heil. Apostol. Stuhl ausrüsten und vermehren wollte." Der Römische Papst sei nicht mehr frei, sobald er nicht mehr selbst wirklich mit der obersten Gewalt in der politischen Ordnung ausgerüstet sei, ihm sei von Gott die Autorität verliehen, Gesetze zu geben, welche die moralische und religiöse Ordnung betreffen, er sei zum Ausleger des natürlichen und göttlichen Rechtes in der ganzen Welt bestellt, damit unvereinbar sei es von dem Willen der Laiengewalt Bürgschaften zu empfangen und Gesetze sich auferlegen zu lassen. Die zur Leitung der Kirche notwendigen Prärogative und Rechte habe der Papst in der Person des heil. Petrus unmittelbar von Gott empfangen, diese sowie die Freiheit der Kirche selbst seien mit dem Blute Jesu Christi erkauft und er würde sich schlecht um dieses göttliche Blut verdient machen, wenn er diese Rechte, namentlich so verminderet und geschändet, wie man sie dem heil. Stuhl jetzt übergeben möchte, von den Fürsten der Erde annehmen würde, die nicht Herren sondern Söhne der Kirche seien.

Diesen Standpunkt haben der streitbare Pius IX.[2]) wie der friedfertige Leo XIII. unentwegt festgehalten und bei jeder Gelegenheit aufs Neue betont.

Die Hoffnung der Italiener, daß ein gemäßigter Papst sich mit den vollendeten Thatsachen eher abfinden werde als Pius IX., dem man es verzieh, wenn er den persönlich erlittenen Verlust der weltlichen Herrschaft nicht verschmerzen konnte, ist getäuscht. Die Verschiedenheit der beiden Persönlichkeiten ist allerdings eine durchgreifende. Leo XIII. ist weise, maßvoll in Worten und Handlungen, ein politischer Kopf, der nachgiebt wo es möglich und ersprießlich erscheint. Er rechnet nicht wie die Zelanti auf einen allgemeinen Umsturz oder fremde Intervention, welche ihm die Herzen der Italiener vollständig entfremden würde, er strebt ihre Sympathieen wiederzugewinnen durch Errichtung von Schulen und wohlthätigen Anstalten und bemüht sich darzuthun, daß das Papstthum kein Feind, sondern der beste Freund Italiens sei. Er vermeidet deshalb auch unnöthige Herausforderungen durch Excommunicationen und Anathemas, von denen er sich doch keine großen Wirkungen versprechen kann und begnügt sich gegen vorkommende Verletzungen seiner und der kirchlichen Rechte zu protestiren. Aber in Bezug auf das Princip der weltlichen Herrschaft hat er jedes Zugeständniß stets und bestimmt abgewiesen, ja ein wesentlicher Zweck seiner Nachgiebigkeit in kirchlichen Fragen andrer Staaten, scheint zu sein, Italien zu isolieren. So hat in einer Allocution vom März 1884 der Papst hervorgehoben, daß die weltliche Herrschaft außer ihrem legitimen Ursprung und ihrem klaren Rechte, einen eigenartigen Charakter besitze, der keiner andern Regierung zukomme, weil sie die sichere und dauernde Freiheit des apostolischen Stuhles in der Ausübung seines erhabenen und obersten Amtes sichere und jedermann wisse, daß eine Einbuße an dieser weltlichen Macht der Päpste jederzeit von einer Verminderung ihrer Freiheit begleitet gewesen sei. Ebenso erklärte er am 4. Juni 1885 in seiner Antwort auf eine Adresse bei Gelegenheit des Centennariums Gregor's VII., die erhabene Idee, welche das Lebensprincip der Kämpfe des Papstthums mit den Mächtigen der Welt bilde, sei, daß Christi Braut keine Sclavin sein dürfe. Der stets fortdauernde, nur nach Zeit und Mitteln wechselnde grimmige Kampf gegen die Kirche „hat sich nun in allerneuester Zeit zum Ziele gesetzt, die weltliche Herrschaft des apostolischen Stuhles zu vernichten, und man verfolgt dies Ziel mit allen Ränken und Hinterlist, und doch ist die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles das von der göttlichen Vorsehung auserwählte Mittel zur Vertheidigung und Wahrung der Freiheit des Oberhauptes der Kirche; um dieser Freiheit willen, nicht aus irdischem Ehrgeiz oder aus Sucht nach menschlicher Herrschaft, haben Unsere Vorgänger gekämpft und kämpfen auch Wir. Die hohe Wichtigkeit dieser Freiheit flößt dem Stellvertreter Christi jene Festigkeit ein, welche die Welt nicht begreifen kann, und welche inmitten der größten Schwierigkeiten ein Unterpfand des künftigen Sieges ist. Es ist eine Thorheit und eine Gottlosigkeit zugleich, das Römische Papstthum zu bekämpfen und die Rechte des heiligen Stuhles unter die Füße zu treten, unter dem Vorwande, man erstrebe das Beste Italiens, wie man heute zu sagen beliebt; so etwas ist nur möglich durch die Umtriebe der Sectirer, die, in die

Fußstapfen der Feinde Gregor's tretend, nur danach trachten, die Kirche zu knechten und ihre Macht zu unterdrücken. Es ist eine unanfechtbare Wahrheit, daß Italien, vereint mit dem Papste, achtunggebietend und groß ist, während Italien ohne den Papst seines größten Ruhmes und Glanzes beraubt ist." In seiner Antwort auf die Glückwünsche des Cardinal-Collegiums am 24. December 1884 bemerkte der Papst: „Die neue, bittergefühlte Ordnung der Dinge in der ewigen Stadt habe den Pontifex in die unwürdige Stellung eines einfachen Privatmannes herabgedrückt. Ueber noch Schlimmeres habe er sich zu beklagen, und zwar über den großen Fortschritt der Gottlosigkeit, herbeigeführt dadurch, daß die Protestanten ketzerische Lehren frei und ungestraft verbreiten dürften. Man greife die erhabensten und heiligsten Dogmen der allerheiligsten Religion an, hier in Rom, wo das Centrum des Glaubens und der Sitz des universalen und unfehlbaren Magisters der Kirche sich befinde, hier, wo die Reinheit des Glaubens wirksam geschützt und die Ehre der einigen, wahren Religion einer rettenden Pflege theilhaftig werden sollte. Unter dem Schutze der öffentlichen Gesetze, sein Herz blute darunter, vermehrten sich die Tempel der Heterodoxen, was könne man in Rom, dem Symbole der schönsten und kostbarsten Einigkeit der Italiener, der religiösen Einigkeit, nicht noch Alles erwarten vermöge der Frechheiten Derjenigen, welche sich die gottlose Mission anmaßten, für Italien eine neue Kirche zu gründen, außerhalb des Felsens Petri, der von Christo als unerschütterliches Fundament seines himmlischen Gebäudes errichtet sei." Auch in der letzten Allocution vom 3. März 1885 weist Leo XIII. jedweden Ausgleich auf Grundlage des Status quo ab: „Es fehlt in Wahrheit nicht an Leuten, welche versichern, der Römische Pontifex könne und solle sich darein fügen, und sich mit derjenigen Freiheit begnügen, welche ihm geblieben ist. Das heißt aber doch dem Schaden auch noch Hohn und Spott hinzufügen, denn es ist ein Allen in die Augen fallendes Factum, daß Wir unter den jetzigen Verhältnissen nicht in Unserer Gewalt, sondern in derjenigen Anderer uns befinden, welche, da sie uns jederzeit in ihrer Gewalt haben, alle ihre Feindseligkeiten noch verstärken, jede unserer Handlungen unter nichtigen Vorwänden verhindern und in dem immer möglichen Wechsel der Personen und Dinge gegen unsere eigene Person die Feindseligkeiten erneuern können, deren Opfer zu anderen Zeiten viele unserer Vorfahren geworden sind." „Endlich steht es nicht mehr in Unserer Macht, auch nicht einmal mehr in Unserem Rom der immer mehr um sich greifenden Ketzerei die Thore zu verschließen! Es steht nicht mehr in Unserer Macht, die Verbreitung verderblicher und gottloser Lehren zu hindern, welche der Wahrheit des Glaubens und den Lehren der Kirche entgegenstehen. Kann diese Lage nach dem Urtheile jedes redlichen Menschen als eine für den höchsten Hirten der katholischen Welt, der höchsten Gewalt, die er von Christo empfangen, der Würde des apostolischen Stuhles entsprechende, dauernde und reguläre erachtet werden? Nein, gewiß nicht! Wir können sie ertragen, so lange sie aber dauert, können weder Wir noch einer Unserer Nachfolger, was

es auch koste, dieselbe genehmigen und untersiegeln. Es handelt sich um Das, was das Leben und die Stärke der Kirche ausmacht. Es handelt sich um die Unabhängigkeit und die Freiheit ihrer höchsten Gewalt, für welche die Römischen Pontifices, vertrauend auf Gott und stark durch den Muth, welchen das Bewußtsein der Pflicht, für die sie stets auch gegen die schrecklichsten Mächte dieser Erde siegreich gekämpft haben, einflößt, eingetreten sind." Deshalb erregte es auch den ganzen Zorn des Papstes, als am 22. März bei der Grundsteinlegung des Denkmals Victor Emanuels auf dem Capitol der Minister-Präsident Depretis dem König und der Königin den Wunsch aussprach, sie möchten sich von dort Oben recht oft „ihr Rom anschauen." Diese Rede, sagte der »Moniteur de Rome« ist ein Manifest des Kampfes, wie es das officielle Italien bisher noch nicht aufzuhängen gewagt hat. Es ist das erste Mal, daß ein Minister Rom ohne Umschweife die Stadt des Königs nennt; gegenüber dem Vatican auf die Stadt zeigend hat er dem König gesagt „Alles das gehört Ihnen für immer." Diese Besitznahme ist auf dem Capitol, in Gegenwart der königlichen Familie, der Würdenträger und des diplomatischen Corps erfolgt. Dieser Umstand giebt dem dem Papste angedrohten Streite einen feierlichen Charakter. Man bestätigt die Unzuträglichkeit, daß zwei Souveräne in Rom residiren, nachdem man zuvor die Möglichkeit betont, daß beide ruhig neben einander leben können. Der Kampf zwischen Vatican und Quirinal ist mit unvergleichlicher Bestimmtheit von Herrn Depretis anerkannt worden. Er hat die Römische Frage in den klarsten Ausdrücken vor Europa und die Civilisation gestellt. Wer wird in diesem Riesenkampfe siegen? Das Unglück mag das Papstthum in den Staub drücken, es kann warten, es ist sicher, endlich doch zu triumphiren, während eine kurzsichtige Politik, ein unglücklicher Krieg, irgend ein Unfall an einem Tage das Werk, welches ein Tag geschaffen hat, auch wieder vernichten kann."

Hier erscheint also jede Versöhnung unmöglich. In dieser Frage ist der Unterschied der Politik Leo's XIII. von der seines Vorgängers nur der des Temperamentes, an die Stelle der Leidenschaft ist eine berechnete, feste Haltung getreten, welche den traditionellen Standpunkt unbeugsam festhält.

Jeder Zustand der hinter der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft, wenn auch in beschränktem Umfange, zurückbleibt, ist für den Papst Fortdauer widerrechtlicher Beraubung und unvereinbar mit den ihm von Gott verliehenen Vollmachten. Diese Herrschaft ist die Bedingung seiner Freiheit welche nur dann und da wirklich besteht, wenn und wo seine geistliche Macht anerkannt ist, ihre Autorität also nicht verkannt wird. Grundsätze, welche die Curie stets und überall bekämpft hat wie z. B. die Gewissensfreiheit in der Stadt der Apostel verwirklicht zu sehen, ist für den Papst ein Sacrileg. Rom ist entweiht durch die der Ketzerei gegebene Freiheit, durch die protestantischen Kirchen, durch die Preßfreiheit, durch die evangelischen Buchhandlungen, welche offen Schriften verkaufen, die das Papstthum angreifen. Der

Papst kann schon deshalb den Vatican nicht verlassen, weil er in jeder Straße Dinge sehen könnte, welche seine Würde beleidigen.

Mit diesem Standpunkt, so consequent er ist, läßt sich offenbar nicht rechten, es genügt ihn zu constatiren. Wohl aber muß betont werden, daß trotz aller entrüsteten Proteste die Curie, mit Ausnahme der jährlichen Dotation, sich thatsächlich aller Rechte bedient hat, welche ihr das Garantiegesetz verliehen hat und die bei ihrer Stellung praktisch werden konnten, wie z. B. die Beförderung ihrer Correspondenz und ihrer Telegramme. Ist die Unverletzlichkeit des Papstes Italien gegenüber nicht in Frage gekommen, weil er als freiwilliger Gefangener im Vatican blieb[3]), so sind die Vortheile, welche er für seine Freiheit auswärtigen Mächten gegenüber genießt, in um so helleres Licht getreten, Pius IX. namentlich hat sich dieser Unverantwortlichkeit in einer Weise bedient, welche gewiß nicht immer den Mißbrauch vermied. Während die Curie das Gesetz nicht anerkennt, aber benutzt, hat die Italienische Regierung durch dasselbe einen Rechtsboden geschaffen, welcher dem Papstthum und der Kirche größere Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit in geistlichen Angelegenheiten gewährt, als sie zu irgend einer Zeit und in irgend einem Lande besessen haben. Das Conclave, das Leo XIII. wählte, war freier als je eines zuvor, keine Regierung übte irgend welchen Druck auf dasselbe aus, die Exclusive gehörte fortan der Geschichte an. Auch auf die Klagen wird wenig Gewicht zu legen sein, daß die Italienische Regierung, die im Tit. II des Gesetzes für die Freiheit der Kirche gewährten Rechte mittelbar beschränke, indem sie Schwierigkeiten bei der Ernennung der Bischöfe mache, in Neapel das Patronat wiederherstellen wolle, die Orden aufgelöst habe, die Geistlichen wehrpflichtig erkläre u. s. w., kurz wie Leo XIII. in einem Briefe an Cardinal Nina von 1878 sagte, in perfider Weise mit der linken Hand zurücknehme, was feierlich mit der rechten gegeben. Die betreffenden Bestimmungen des Italienischen Kirchenrechtes sind sicherlich liberaler als die der meisten übrigen Staaten. Leo XIII. hat unter denselben seine Diöcese von Perugia ohne irgend welche Reibungen mit den Italienischen Behörden regiert und wenn die Regierung einer vorsichtigen Ueberwachung der Hierarchie und des Clerus nicht entsagen kann, so ist dies vornämlich in der Feindschaft der Curie gegen das Königreich begründet; jedenfalls aber sind diese Fragen rein Italienische, welche die völkerrechtliche Stellung des Papstes nicht berühren.

Fragt man also wie das Garantiegesetz sich bewährt hat, so muß man von der Stellung der Curie zu demselben ganz absehen und objectiv prüfen, ob in der Zeit wo es besteht sich Mängel herausgestellt haben und dabei unterscheiden, ob dieselben in dem Gesetz selbst oder in seiner Handhabung liegen. Was den ersten Punkt betrifft, so wird man im Ganzen anerkennen müssen, daß die Bestimmungen des Garantiegesetzes ihrem Zwecke entsprechen, man wird auch nicht verkennen dürfen, daß es nicht möglich war alle Anerbietungen aufrecht zu halten, welche Cavour in den Unterhandlungen von 1860 gemacht. Dieselben setzten ein zweiseitiges Abkommen voraus, in welchem

man mehr Zugeständnisse machen konnte als in einem Gesetze, das keine Aussicht hatte vom Papste angenommen zu werden. Dazu war die parlamentarische Lage der Regierung schwierig, forderte sie zu große Zugeständnisse für den heil. Stuhl, so konnte daran das ganze Gesetz scheitern. Nach Bonghi's, des Berichterstatters Ansicht, die für die damalige Situation wohl als competent gelten darf, wäre dasselbe überhaupt nicht zu Stande gekommen, wenn die Regierung es nur wenige Monate später vorgelegt hätte. Nichtsdestoweniger muß die Art, in der die Dotation gewährt ist, als eine verfehlte bezeichnet werden. Die Italienische Regierung konnte freilich nicht auf den unpraktischen Plan Napoleons III. zurückkommen, für den Papst ein internationales Budget zu constituiren, zu dem die verschiedenen Staaten nach dem Verhältniß ihrer katholischen Angehörigen beizutragen hätten, es hätte dies nicht nur zu schwierigen Verhandlungen geführt, sondern auch leicht Anlaß zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten gegeben, Italien hatte den Kirchenstaat einverleibt, es mußte den Papst für seine verlorenen Einkünfte aus demselben entschädigen, wenn es auch nicht der Curie ein volles Equivalent für ihre verlorenen Einkünfte bieten konnte, welche ja schon vor 1871 längst nicht für die Bedürfnisse hinreichten. Die Regierung hatte andrerseits mit der Opposition zu kämpfen, welche die Dotation nur für die Regierung des jedesmaligen Papstes bewilligen, also dem Parlamente ein Revisionsrecht vorbehalten wollte oder vorschlug dieselbe auf eine besondere Steuer der Katholiken zu begründen. Aber die Dotation wurde in einer Form geboten, welche selbst die bloß thatsächliche Annahme unmöglich machte, der Papst sollte von der depossedirenden Regierung eine Rente nehmen, die, obwohl sie ein für allemal im Staatsschuldbuch eingeschrieben war, also nicht jährlich bewilligt wird, doch mit den Schicksalen der Italienischen Finanzen verkettet bleibt; eine solche zu beziehen hieß die Abhängigkeit von der Autorität anerkennen, welche sie gab und dies war mit der Würde des Papstthums unvereinbar. Dies wäre zu vermeiden gewesen, wenn man aus der Masse der damals zur Verfügung stehenden kirchlichen Güter einen Complex ausgesondert hätte, dessen Einkünfte annähernd die Bedürfnisse der Curie gedeckt hätten. Dies war die Absicht bei den Unterhandlungen von 1860 gewesen, Cavour hatte dem Vorschlag Pantaleoni's im Princip zugestimmt dem heil. Stuhl »tale massa di beni stabili, che di communi arbitrio sembri bastare non solo alle necessità ma anche al decoro del S. Pontefice e sua Corte« zu überweisen und hatte nur den Vorbehalt gemacht, daß die Dotation nicht gerade ausschließlich in Grundbesitz zu bestehen brauche, daß letzterer nicht ausschließlich in Europa belegen zu sein brauche und die Immunität desselben in Italien nicht absolut zu verstehen sei, da ein solcher Besitz nicht zum Asyl von Verbrechern werden oder sich den nothwendigen Maßregeln der Wohlfahrtspolizei entziehen dürfe. Letzteres war unzweifelhaft richtig, ein derartiges päpstliches Fideicommiß konnte nicht dieselbe Unverletzlichkeit beanspruchen, wie sie dem Vatican zugesichert war, man konnte demselben auch mit Recht Unveräußerlichkeit auferlegen, da die Dotation nur für einen bestimmten

Zweck gegeben werden sollte, aber selbst unter solchen notwendigen Beschränkungen stand der Papst als Besitzer eines solchen Fideicommisses ganz anders unabhängig, als wenn er bloßer Inhaber eines bestimmten Renteneinkommens war. Gewiß, er hätte eine derartige Dotation in Grundbesitz nicht vertragsmäßig angenommen, er hätte auch dann noch gegen seine Beraubung protestirt, aber es wäre ihm moralisch leichter gewesen, thatsächlich in den Besitz dieser Güter zu treten und ihre Einkünfte für die Ausübung seines geistlichen Amtes zu verwenden. Ein solcher Complex, der eine Ausnahme von der gesetzlich verfügten Einziehung der Kirchengüter gebildet hätte, wäre sicherlich kein Staat im Staate gewesen, welcher für die Regierung irgend welche politische Gefahr gebracht hätte und wahrscheinlich wäre nicht einmal finanziell die Radicirung der Dotation auf diese Güter ein schlechtes Geschäft gewesen, da bei der Masse des gleichzeitig auf den Markt geworfenen Grundbesitzes doch nur niedrige Preise erzielt wurden. Vor allem aber wäre man einer wenigstens thatsächlichen Lösung näher gekommen und hätte Conflicte vermieden, wie sie die Einziehung der Güter der Propaganda veranlaßt hat. Daß diese Lösung nicht versucht ward, lag wesentlich in der vorwiegenden Tendenz der Italienischen Gesetzgebung, jedem Grundbesitz einer juristischen Person entgegenzutreten, aber es bleibt eben doch ein Fehler, daß man in diesem Falle ein höher stehendes politisches Interesse dieser Tendenz opferte. Unentschieden ist bis jetzt die Frage, ob die nicht erhobenen Raten der Dotation nach einer gewissen Zeit als verfallen gelten sollen. — Die zweite Frage ist, ob die Bestimmungen des Garantiegesetzes ihrem Zweck entsprechend und ausreichend von der Regierung gehandhabt sind? Man wird nicht leugnen können, daß, wenn dieselbe einerseits gegenüber der Haltung der Curie große Langmuth gezeigt hat, die heftigsten Anschuldigungen und Anathemas Pius IX. mit Gleichmuth hingenommen und so einen offenen Conflict vermieden hat, sie mehrfach auch ihre Pflicht nicht erfüllt hat. Mit vollem Recht, sagt Bonghi[4]), daß, nachdem das Gesetz gegeben war, es vor allem darauf ankam, im ganzen Staate eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher dasselbe sich sicher fühlen und Bürgschaft der Dauer erlangen konnte. Die Unvollkommenheiten des Gesetzes hätten so ausgeglichen werden können, »dava modo d'introdurre via via temperamenti nuovi, e forse accordi tra il papato e il regno — »in tutti questi rispetti il governo italiano ha mancato ed il paese ne paga la pena e risica di pagarla più grave poi«. Die Ursache aber ist, daß die Regierung immer mehr zum Radikalismus hinabgeglitten ist, entweder aus Furcht vor den Radikalen mit gewissen Bestimmungen des Garantiegesetzes nicht Ernst gemacht hat, oder dieselben zu beschränken gesucht hat, wie denn der Minister Mancini zu den »giurisdizionalisti« gehört, welche bei der Berathung des Gesetzes fanden, daß dasselbe in seinen Zugeständnissen zu weit gehe. An der Spitze dieses Gesetzes steht die Bestimmung, welche dem Papst die Prärogativen der Souveränetät zuerkennt, indem seine Person mit der des Königs gleichgestellt wird, nach § 2 werden die unmittelbar gegen die Person des

Papstes durch Reden, Handlungen oder andere im Art. 1 des Preßgesetzes angeführten Mittel begangenen Beleidigungen und öffentlichen Schmähungen mit den im Art. 19 desselben Gesetzes bestimmten Strafen belegt. Die besagten Vergehen werden von Amtswegen verfolgt. Der Art. 19 besagt: „Wer sich durch eines der im Art. 1 angeführten Mittel der Beleidigung gegen die Person des Königs, oder der königlichen Familie oder die Prinzen von Geblüt schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und einer Buße, die nicht unter 1000 fr. und nicht über 5000 fr. sein darf, bestraft, je nach der Person, gegen welche die Beleidigung gerichtet ist, den Umständen von Zeit und Ort sowie der Art und Schwere des Vergehens".

Diesen Bestimmungen gegenüber ist zu constatiren, daß die Person des Papstes in der radikalen Presse und den öffentlichen Versammlungen fortwährend auf das cynischste angegriffen ist, in einer Weise, welche mit der freien Erörterung religiöser Fragen, welche derselbe Artikel des Gesetzes gestattet, nichts zu thun hat. Man hat wohl behauptet, König und Papst ständen in dieser Beziehung nicht gleich, indem der erstere als constitutioneller Souverän durch seine Minister gedeckt sei und somit seine Handlungen in einer Weise kritisirt werden könnten, welche gegen den Papst als absolut geistliches Oberhaupt nicht möglich sei, indeß eine solche Kritik geht eben nicht gegen die Person des Königs, sondern gegen die Regierung und auch der Papst hat eine Regierung, die als Curie angegriffen werden kann, ohne daß damit die Person des Papstes nothwendig in's Spiel gezogen wird. Es ist ferner angeführt, daß die Regierung wegen Beleidigung des Papstes gegen radikale Blätter öfter eingeschritten sei als gegen clerikale wegen Beleidigung des Königs, aber thatsächlich macht das Italienische Preßgesetz die strafgerichtliche Verfolgung solcher Beleidigungen nur in seltenen Fällen möglich, da dieselbe in der Regel doch mit Freisprechung endet. Das Ergebniß ist also, daß der Papst gegen derartige Beleidigungen nur sehr mangelhaft geschützt ist und kein Ministerium hat gewagt hier Abhilfe durch Aenderung des Preßgesetzes zu schaffen. Eine solche aber war geboten, wenn die Regierung ihre Verpflichtungen aus dem Garantiegesetz erfüllen wollte, die innere Gesetzgebung muß diesem angepaßt werden, nicht erstere für die Ausführung des letzteren maßgebend sein, wenn die angeführten Worte Lanza's eine Wahrheit bleiben sollten; mit Recht sagte General Menabrea bei der Berathung: „Das Gesetz, welches dem Oberhaupt der Kirche die schuldigen Freiheiten und Bürgschaften giebt, ist kein Gnadengeschenk seitens der Italienischen Regierung, es ist einfach eine Schuld, die sie eingelöst hat." Ebensowenig ist umgekehrt zuzugeben, daß die Verfolgung von Amtswegen auch eine Waffe für die Regierung werden könne, Processe anzustrengen, durch die der Papst vielleicht bloßgestellt werden könnte. Dies steht ihr offenbar frei, wenn der Tadel auf seine Regierung, die Curie fällt, nicht wenn derselbe die Person des Papstes träfe. Die Verfolgung von Amtswegen ist nothwendig, wenn die Bestimmung überhaupt einen Sinn haben

soll, da eine Klage des Papstes oder seines Vertreters durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist.

Eine alleinstehende, aber weit schwerere Verletzung des Gesetzes war die thätliche Beschimpfung der Leiche Pius IX. in der Nacht vom 13. Juli 1881. Wenngleich von Seiten des Papstes die nächtliche Stunde und ein stilles Leichenbegängniß ausdrücklich gewählt war, um jeden Conflict zu vermeiden, so gebot die einfachste Pflicht der Klugheit der Regierung, die hiervon rechtzeitig seitens des Vaticans verständigt war, umfassende Vorkehrungen zur Erhaltung der Ruhe zu treffen. Pius IX. war als der letzte Papst-König von seinen Anhängern ebenso warm verehrt, als von der großen Masse der Römischen Bevölkerung erbittert gehaßt, was begreiflich erscheint, wenn man bedenkt, daß unter seiner Regierung mehr als 30,000 Personen wegen politischer Vergehen bestraft waren. Es war mit Sicherheit vorauszusehen, daß die clericale Partei es als eine Pflicht der Pietät betrachten werde ihm die letzte Ehre zu erweisen und daß dies sehr wahrscheinlich zu Gegendemonstrationen von der anderen Seite führen werde. Wenn ein derartiger Conflict vermieden werden sollte, war eine ausreichende Entfaltung der öffentlichen Macht, welche jede Störung des Leichenbegängnisses im Keime erstickte, unbedingt nothwendig, die Regierung hatte jede derartige Vorkehrung vernachlässigt und so kam es zu jenen traurigen Vorgängen, wo unter den Rufen »Buttatelo al fiume! al Tevere la Carogna« der Sarg und das Gefolge mit den gröbsten Thätlichkeiten beschimpft wurden, während schließlich nur sechs der Unruhestifter verhaftet wurden. Der Minister Mancini behauptete zwar in seiner Cirkulardepesche vom 27. Juli: »Toute la faute fut du côté des sectaires cléricaux, qui osèrent profaner une pieuse cérémonie en la convertissant en une démonstration et une provocation politique clandestinement organisée — Les machinations secrètes et les formes insolites de cette procession nocturne devaient revêtir le caractère d'une démonstration et d'une provocation politique, contre laquelle réagirent, par manière de protestation, quelques centaines de jeunes gens et d'hommes du peuple, afin d'attester que l'opinion de l'immense majorité de la population romaine était bien différente des sentiments qui animaient les provocateurs«. Indeß diese Behauptungen wurden umgehend auf das schlagendste widerlegt durch die Motive des Erkenntnisses des Römischen Appellhofes vom 28. Juli, der die gegen einige der Ruhestörer vom Zuchtpolizeigericht erkannten Strafen zu prüfen hatte. Der Hof weist ausdrücklich die zu Gunsten der Beklagten geltend gemachten Entschuldigungen der Provocation, der berechtigten Vertheidigung, des verletzten nationalen Gefühles als durchaus unbegründet zurück. Abgesehen davon, daß eine derartige Entschuldigung juristisch unzulässig bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung sei, wozu die Beleidigungen der Religion gehörten, stehe es nach der Beweisaufnahme fest, daß der Leichenzug die Plätze von St. Peter und Rusticci in vollkommener Ordnung durchschritten habe, als eine Truppe junger Leute sich in das Gefolge gemischt, Gesänge angestimmt,

die mit religiösen Gebeten unvereinbar, so die Andacht der Folgenden gestört und die weitere Unordnung veranlaßt habe. „Es ist also vergeblich zu dem Vorwand der Provokation greifen zu wollen, weil die erste Erregung der Unordnung von Individuen ausging, welche der Feier fremd waren und weil die angebliche Reaktion gegen eine vorgebliche politische Demonstration der Clerikalen, eine Störung der heil. Feier war. Uebrigens überschritt, so großartig und bedeutend diese Feier erscheinen mochte, nichts in den Akten derer, die ddran teilnahmen, die Bedingungen einer religiösen Feier."

Damit dürfen die Beschuldigungen Mancini's wohl als widerlegt gelten, aber es muß auch behauptet werden, daß das Erkenntniß des Appellhofes vom 28. Juli im höchsten Grade anfechtbar erscheint, indem derselbe die vom Zuchtpolizeigericht ausgesprochenen Strafen noch herabsetzte, zwei der Angeklagten zu nur einem Monat Gefängniß und 100 L. Buße, drei zu sechs Tagen Gefängniß und 51 L. verurtheilte und den letzten freisprach, wobei noch die Untersuchungshaft angerechnet wurde und schließlich die Verurtheilten begnadigt wurden. Die Verurtheilung erfolgte auf Grund des Art. 183 des Strafgesetzbuches, welcher die Störung der Funktionen oder Ceremonien der Staatsreligion, innerhalb oder außerhalb der Kirchen, mit Gefängniß bis zu sechs Monat und Buße bis 500 L. bestraft. Ganz außer Betracht gelassen wurde der Art. 519, welcher die Beleidigung der Leichname oder die Verletzung der Gräber mit Gefängniß bis zu fünf Jahren oder Buße bis 500 L. je nach der Schwere des Falles bedrohte. Ein gewisser Antonio Parenti, der bei einem israelitischen Leichenbegängniß sich, im Fenster stehend, nur eine verletzende Aeußerung erlaubt hatte, wurde dafür am 4. Oktober 1879 zu 100 L. Strafe und öffentlicher Censur verurtheilt. Im gegenwärtigen Falle war die gröbste thätliche Beleidigung einer Leiche constatirt und der Gerichtshof ignorirte den Art. 519 gänzlich. Endlich aber, diese Leiche war die eines Papstes, dessen Person durch § 1 des Garantiegesetzes für unverletzlich erklärt war, dessen Verletzung durch § 2 mit der des Königs gleichgestellt war und von Amtswegen verfolgt werden soll. Oder will man behaupten, daß diese Bestimmung nur die Person des lebenden, nicht des todten Papstes decke? Die Verfasser des Garantiegesetzes würden eine solche Sophisterei als unwürdig zurückgewiesen haben, man darf umgekehrt sagen, wenn solche Dinge einem Leichnam gegenüber möglich waren, wie viel weniger kann dann der lebende Papst auf den Schutz des Gesetzes vertrauen, wenn er sich außerhalb des Vaticans zeigen wollte? Wenn Mancini in seinem Schreiben behauptete: »L'autorité a fait tout son devoir, elle a fait condamner les coupables à des peines que l'opinion publique a jugées excessives!« so ist darauf zu erwidern, die Autorität hat so gut wie alles unterlassen, was ihre Pflicht zu thun war, sie hat nichts gethan die Unordnung zu vermeiden, hat keine Hand an die wirklich Schuldigen gelegt, hat nicht von Amtswegen dieselben verfolgt und schließlich die wenigen Angeklagten, statt sie wegen Verbrechens nach

Art. 519 und § 2 des Garantiegesetzes vor das Schwurgericht zu verweisen, wegen eines bloßen Vergehens zu ganz unbedeutenden Strafen verurtheilt.

Nicht besser begründet erscheint auf einem anderen Gebiete das Erkenntniß der Römischen Gerichte in dem Falle Theodoli—Martinucci. Letzterer, der zeitweilig als Baumeister in den päpstlichen Palästen angestellt war, wurde im März 1879 entlassen und forderte nun vom päpstlichen Majordomus Mgr. Theodoli 15,218 L. 54 c. für Instruction und Leitung der Feuerwehr des Vaticans und vom Staatssecretär Jacobini 17,875 L. für Arbeiten, die er für das Conclave und sonst ausgeführt. Als die genannten päpstlichen Beamten auf diese Forderung nicht eingingen, verklagte er sie im Juli 1882 beim Römischen Civilgericht. Dieses verwarf durch Erkenntniß vom 16. August 1882 zugleich die präjudicielle Einrede der Incompetenz seitens der Beklagten und das Verhör, das der Kläger verlangte, um gewisse Thatsachen zu beweisen, die sich auf seine Forderung bezogen; Mangels dieses Beweises wurde daher der Kläger abgewiesen und der Appellhof bestätigte dies Urtheil in allen Teilen am 9. November 1882.

Die Argumentation dieses Gerichtes läßt sich kurz so zusammenfassen. Der Papst hat durch die Einverleibung des Kirchenstaates seine frühere politische Souveränetät verloren, hat also keine Jurisdiction mehr auf dem Gebiet weltlichen, sowohl öffentlichen wie privaten Rechtes. Das Garantiegesetz, das ihm für die freie Uebung seiner religiösen Autorität persönliche Immunitäten verlieh, hat ihm nur eine Souveränetät der Ehren (sovranità onorifica) zuerkannt. Die Gerichte des Staates sind also competent zu erkennen »di interessi civili in confronto di colui che sovrintende ai civili ed economici rapporti dell'azienda pontificia« und man darf Urtheil und Execution nicht vermengen, weil letztere durch ein thatsächliches Hinderniß gehemmt sein kann, das sich aus Ehrenrücksichten nicht beseitigen läßt.

Diese Begründung erscheint durchaus anfechtbar. Man wird zwar Brusa vollkommen beistimmen, wenn er die Behauptung Soderinis zurückweist[5]), daß der Papst im Vatican seine politische Souveränetät behalten habe, weil dieser Palast nie occupirt und folglich der Papst hier nicht depossedirt sei, vielmehr die Capitulation vom 20. September 1870 diesem auch die leoninische Stadt und die Engelsburg ließ. Zur Occupation ist nicht die militärische Besetzung jedes Gebietstheiles erforderlich, es genügt, daß der Gegner außer Stande ist dem, der das übrige Gebiet bereits besetzt hält, irgend welchen Widerstand zu leisten. Auch die Annahme desselben Schriftstellers, der Bonghi einigermaßen beitritt, daß durch das Garantiegesetz für Italien eine internationale Servitut constituirt sei, ist nicht zutreffend, denn eine solche kann nur auf unvordenklichem Besitzstand oder Vertrag beruhen, und keiner von beiden liegt hier vor. Aber ebensowenig ist es richtig, daß dem Papst, wie Mancini in der Debatte über das Garantiegesetz behauptete, eine bloße Souveränetät der Ehren gelassen sei; eine solche ist kein klarer Begriff. Souverän ist, wie zu Ende des § 5 ausgeführt wurde, der Papst nach dem Verlust der weltlichen Herrschaft

überhaupt nicht mehr, die souveränen Rechte aber, welche das Garantiegesetz ihm verbürgt hat, sind keineswegs blos Ehrenrechte, die Unverletzlichkeit seiner Person und Residenz, das active und passive Gesandtschaftsrecht sind sehr positive substanzielle Privilegien, so gut wie die gleichen Rechte jedes wirklichen Souveräns. Will man wissen, was der Gesetzgeber bei Erlaß des Garantiegesetzes gewollt hat und dafür die Debatten bei dessen Berathung heranziehen, so können zur Erläuterung des Wortlautes doch wohl nur die Aeußerungen der Regierung als maßgebend gelten, welche die Vorlage gemacht hat, der das Parlament zugestimmt hat und diese sind durchaus unzweideutig. Ausdrücklich erklärte der Ministerpräsident Lanza in der Sitzung vom 9. December 1870, der Papst müsse »essere esente da qualunque autorità o giurisdizione dello Stato«, wozu also die richterliche Autorität so gut gehört wie die executive. Aber der juristische Hauptirrthum des Erkenntnisses liegt, wie Gabba treffend hervorgehoben[6]), in der Zerreißung des Zusammenhanges von Urtheil und Vollstreckung; die beiden Vollmachten zu urtheilen und zu vollstrecken gehören nach Ursprung und Zweck untrennbar zusammen, die betreffende Autorität hat entweder beide oder keine von beiden, liegen triftige Gründe gegen die Competenz vor, ein Urtheil gegen eine Person zu vollstrecken, so ist auch die Competenz, sie zu verurtheilen, ausgeschlossen, ein Urtheil, das überhaupt nicht gegen den Verurtheilten vollstreckt werden kann, ist von vornherein nichtig.[7]) So aber liegt hier der Fall, nicht etwa ein „thatsächliches Hinderniß, welches sich aus Ehrenrücksichten nicht beseitigen läßt", wie seltsamer Weise das Erkenntniß sagt, sondern der § 7 des Garantiegesetzes, kraft dessen kein Staatsbeamter die Residenz des Papstes gegen dessen Willen betreten darf, hindert die Vollstreckung jedes Urtheils gegen eine Person oder eine Sache, die sich innerhalb des Vaticans befindet. Die päpstliche Residenz ist exterritorial, wenn dies auch nicht wörtlich im Gesetz gesagt ist, denn nur die Exterritorialität verleiht nach heutigem Rechte das Privileg, jeden Akt staatlicher Autorität auszuschließen, der Vatican mit allem was darin ist, bleibt den Gerichten des Staates ebenso entzogen wie ein fremdes Kriegsschiff, das in einen Italienischen Hafen einläuft. Da aber die Exemtion des Wohnsitzes nur um der Person willen, die daselbst weilt, gegeben wird, so ist der Papst selbst Italien gegenüber exterritorial, »non è suddito delle leggi colui contro del quale le leggi non possono essere applicate« sagt Gabba mit Recht (p. 48). Er steht permanent wie ein sonst zeitweilig im Königreich weilender fremder Souverän oder ein bei der Regierung beglaubigter Gesandter, gegen welche ein Urtheil so wenig gesprochen als vollstreckt werden kann und deshalb ist Gabba gewiß zuzustimmen, wenn er sagt, daß auch die Beschlagnahme einer auf den Namen des Papstes bei einem Bankhause hinterlegten Summe für eine gegen seine Kasse erhobene Forderung unzulässig sein würde, obwohl damit sein Wohnsitz nicht verletzt würde. Hätte der Papst die Exterritorialität nicht, so wäre er schlechter gestellt als die bei ihm beglaubigten Gesandten, und diese Immunität erstreckt sich wie bei diesen auf die private wie auf die öffentliche

Seite der Wirksamkeit, weil nur, wenn sie für die erstere besteht, wirkliche Unabhängigkeit für die amtliche Thätigkeit vorhanden ist. An den Vortheilen der Exterritorialität aber nehmen die Beamten des Papstes für alle Akte ihres Amtes so gut Theil wie die Legationssecretäre an denen ihrer Gesandten oder der den fremden Souverän begleitende Minister, während sie natürlich als Privatpersonen den Italienischen Bürgern gleichstehen, und deshalb ist auch die Behauptung des Appellhofes hinfällig, daß er competent sei gegenüber dem, der an der Spitze der päpstlichen Schatzkammer stehe. Nur wenn der Papst als persönliches Vermögen in Italien Grundstücke besäße, würden diese den Italienischen Gesetzen unterliegen wie auch der Grundbesitz fremder Souveräne und ebenso wären nach seinem Tode diese Gesetze maßgebend für seinen persönlichen Nachlaß. Daß dies ein anomaler Rechtszustand ist, kann nicht bestritten werden, aber es ist nur der Ausdruck eines thatsächlich einzig dastehenden Verhältnisses. Gewiß ist die Italienische Legislative formell berechtigt den § 7 zu ändern wie jede andere Bestimmung des Garantiegesetzes, geschähe das, so entstände eben eine neue rechtliche Lage. So lange es aber nicht geschehen, bleibt der § 7 maßgebend Er ist daher vollkommen unhaltbar, wenn der Appellhof erklärt: »Nessuna legge puo essere interpretata nel senso che violi lo Statuto, offenda i diritti costituzionali dei cittadini italiani, sottragga una parte di Italiani ai tribunali dello Stato, e conceda al Ponfice quelle che lo Statuto rifiuta al Re«. Wäre das richtig, so hätte ein Ausnahmegesetz, wie das vom 13. Mai es notorisch sein soll, überhaupt keinen Sinn; und daß die Gesetzgeber von 1871 dies vollständig erkannt haben, beweist der § 19, welcher ausdrücklich erklärt: »In tutte le materie che formano oggetto della presente legge cessa di avere effetto qualunque disposizione ora vigente (also auch das Statut) in quanto sia contraria alla legge medesima«, eine Bestimmung, die der Appellhof mit Schweigen übergeht. Die rechtliche Abnormität besteht, die rechtliche Unmöglichkeit ist eine willkürliche Behauptung; soweit die Tragweite des Garantiegesetzes reicht, kommt für den Papst das Statut so wenig in Betracht wie für einen in Italien weilenden fremden Souverän, der auch in gewissen Beziehungen mehr Rechte hat als der König, welcher nicht exterritorial ist.

Leo XIII. hat nun in Anlaß der Klage Martinuccis durch ein Motu proprio vom 25. Mai 1882 im Vatican zwei richterliche Commissionen, jede aus drei von ihm ernannten Prälaten bestehend, eingesetzt, an die sich in erster und zweiter Instanz alle Personen wenden sollen, welche glauben, Forderungen an die päpstliche Hausverwaltung zu haben. Stimmen diese nicht überein, so urtheilen sie in dritter Instanz vereinigt unter Vorsitz des General-Auditors der päpstlichen Kammer.

Im Gegensatz zu Bonghi, der das Recht des Papstes, dies zu thun, anerkannte, bestreitet Brusa[8]) dasselbe. Der § 7 des Garantiegesetzes setze der Intervention der Italienischen Behörden kein absolutes rechtliches Hinderniß entgegen, da er selbst den Fall der päpstlichen Zustimmung vorbehalte, es sei

also nur für die Ausübung eines Rechtes, das Italien nicht aufgegeben, eine Bedingung gestellt, ganz wie im Strafrecht bei den Antragsvergehen. Hätte Bonghi Recht, so gäbe es ein verschiedenes Forum, je nachdem die päpstliche Verwaltung Beklagte oder Klägerin sei, im ersten Falle würden die eingesetzten Commissionen entscheiden, im letzteren müßten die päpstlichen Behörden sich an die Italienischen Gerichte wenden. Das sei ungereimt, Italien könne dem Papste nicht erlauben »de s'arroger l'exercice d'un pouvoir essentiellement laïque et souverain«, eine so anomale Situation im Recht gebe es nicht. Gewiß nicht, aber lediglich deshalb, weil die Lage des Papstes in Italien einzig in ihrer Art ist. Der Papst ist, wie oben ausgeführt, exterritorial und in seinem vom Garantiegesetz gezogenen Rechtskreis den Italienischen Gesetzen nicht unterworfen, er hat aber eine große und verwickelte Verwaltung, in der Streitfragen vorkommen werden, hierfür muß es doch eine Entscheidung geben und diese kann nur durch eine päpstliche Behörde erfolgen, der Papst könnte sie gar nicht den Italienischen Gerichten überlassen, ohne sie zu Richtern über die ganze Organisation der Kirche zu machen. Man nehme z. B. an, daß eine Differenz vermögensrechtlicher Art zwischen zwei Congregationen der Curie bestehe, sollte hierüber das römische Gericht urteilen, so müßte es unfehlbar auch die Competenz jeder der beiden zu seiner Cognition ziehen, was mit der garantirten Unabhängigkeit des geistlichen Regimentes unvereinbar ist. Nicht anders steht es mit Klagen Dritter gegen die päpstliche Verwaltung, selbst der Ausgang des Falles Martinucci hat gezeigt, daß trotz des falschen Urtheils, Gläubiger dieser Verwaltung ihr Recht nicht durchsetzen können, weil es nicht in ihrer Macht steht die nöthige Beweisaufnahme zu veranlassen und ein zu ihren Gunsten gesprochenes Urtheil nicht ausgeführt werden kann. Die Italienische Justiz versagt also in solchem Falle, dies ist ein für allemal festgestellt, und es ist sicher für die Gläubiger besser, daß sie sich an eine vom Papst eingesetzte Behörde wenden können, als daß sie vom Belieben eines päpstlichen Beamten abhängen. Ob diese Behörde das contentieux administratif anerkennt, welches in Italien das Gesetz von 1864 abgeschafft hat, kommt nicht in Betracht; ist der Papst in seinem Rechtskreis den Italienischen Gesetzen nicht unterworfen, so kann er innerhalb desselben die Normen aufstellen, nach denen zu verfahren ist. Ganz unzutreffend aber erscheint der Vergleich mit den Antragsvergehen; der Vorbehalt seiner Zustimmung für ein Einschreiten von Staatsbeamten kann nur den Sinn haben, daß außerordentliche Fälle eintreten können, wo ein solches Einschreiten in seinem eigenen Interesse wäre, z. B. die Schweizer empörten sich wegen mangelhafter Zahlung des Soldes und die päpstlichen Gendarmen könnten ihrer nicht Herr werden. Daß, abgesehen von solchen unwahrscheinlichen Fällen, der Papst nicht einem italienischen Beamten gestatten wird, seine Residenz zu betreten, liegt auf der Hand.

Der Papst hat sich mit der Einsetzung dieser Behörden vollkommen innerhalb der für seine Autorität nothwendigen Grenzen gehalten. Selbstverständlich ist die Rechtskraft ihrer Entscheidungen auf den Vatican beschränkt, Ita-

lienische Gerichte haben sie nicht anzuerkennen, Italienische Behörden nicht zu ihrer Ausführung mitzuwirken. Dies ward von der Regierung bei der Berathung des Gesetzes mit Recht betont, welche gegenüber dem Einwand der Linken, daß die Congregationen auch über rein bürgerliche Rechtsfragen entschieden, bemerkte, daß die Curie solche Erkenntnisse nur mittelst der bischöflichen Gerichte ausführen könne, über welche das Gesetz nichts sage. Eine strafrechtliche Jurisdiction kommt bei diesen Commissionen nicht in Frage, obwohl auch in dieser Beziehung zu sagen, daß nach § 7 die Italienische Regierung nicht in der Lage sein würde es zu hindern, wenn der Papst über einen seiner Diener der einen andern im Streite verwundet, Gefängnißstrafe verhängte.

Das Erkenntniß des Appellhofs im Falle Martinucci hat keine praktischen Folgen gehabt; ganz anders steht es mit dem des Cassationshofes vom 29. Jan. 1884 betreffend die Einziehung und Convertirung der Güter der Propaganda. Das Gesetz vom 19. Juni 1873[9]) hatte die Gesetze vom 7. Juli 1866 und vom 15. August 1867, welche die Aufhebung der Orden und religiösen Corporationen, sowie die Einziehung der geistlichen Güter mit gewissen Ausnahmen verfügten, auf die Römische Provinz ausgedehnt. Curci sagt (der heutige Zwiespalt zwischen Kirche und Staat S. 136) Pius IX. habe Victor Emanuel in einem eigenhändigen Briefe gebeten das Patrimonium der Propaganda der Wirksamkeit des Fiscus zu entziehen, was auch sofort gewährt sei, jedenfalls hatte die Thronrede bei Eröffnung des ersten Parlaments in Rom (27. Nov. 1870) zugesagt, die religiösen Institutionen, welche als Theil der allgemeinen Kirchenregierung anzusehen seien, unberührt zu lassen und in den den Gesetzentwurf begleitenden Verzeichnissen der in Betracht kommenden juristischen Personen war die Propaganda nicht aufgenommen; demzufolge hatte die durch das Gesetz bestellte, von der Regierung unabhängige Giunta liquidatrice die Güter der Propaganda unbehelligt gelassen. Erst nachdem zu Folge des Gesetzes vom 7. Sept. 1879 an die Stelle dieser Behörde ein vom Justizminister abhängiger Commissar getreten war, verfügte dieser im Mai den Verkauf einiger Grundstücke der Congregation. In dem Processe, den letztere dagegen anstrengte, hat die Civilkammer des Cassationshofes am 7. Juni 1881 das Erkenntniß des römischen Appellationsgerichtes vom 12. Nov. 1880, welches in Bestätigung der Entscheidung des römischen Stadtgerichtes vom 19. Juni 1880 die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1873 behauptete, cassirt. Es anerkennt, daß als juristische Person die Propaganda ein nationales Institut und den Staatsgesetzen unterworfen sei, aber folgert aus den sich ergänzenden Gesetzen von 1866 und 1867, daß nur die Güter der Institute, welche Cultuszwecke haben, der Conversion unterliegen. »In una parola, dove non vi è scopo di Culto, un ente non può cadere in conversione, altrimente resterebbe sconvolto dalle sue basi fondamentali il diritto publico interno.« Der Zweck der Propaganda aber sei nicht Cultus, sie sei »un istituto sui generis inspirato ad un grande concetro umanitario, è mondiale per quanto si attiene alle

sue funzioni educative e di civilizzare«, bei der Vorlage des Gesetzes von 1873 und der Verzeichnisse habe die Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie keine Mühe gescheut um zu vermeiden, daß sich ein geistliches Institut der Conversion entziehe. Gleichwohl war die Propaganda nicht unter denselben aufgeführt »ed il Governo non ignorava, nè poteva ignorare un Istituto, la cui fama era totum vulgata per orbem. La omissione adunque fu ex proposito; e siccome per le Fabriccerie fu necessaria una legge per comprenderle nella conversione a più forte ragione avrebbe il legislatore dovuto occuparsi con la legge 19 giugno dello Istituto di Propaganda, se per poco avesse voluto comprenderlo fra gli enti soggetti a conversione.« Deshalb habe der Appellhof den Art. 11 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 falsch angewendet und sei sein Urtheil aufzuheben, die Sache aber zu neuer Prüfung an den Appellhof von Ancona zu verweisen. Nachdem nun dieser dem Urtheil des Römischen Appellhofes durch Sentenz vom 10. Dec. 1881 beigetreten war und die Propaganda hiergegen nochmals appellirt hatte, wies der Cassationshof in vereinigter Sitzung aller Kammern diese Berufung zurück, womit der Instanzenzug erschöpft war. Das bezügliche Erkenntniß vom 29. Jan. 1884 führt im Gegensatz zu dem des Civilsenats aus, daß die Eigenthümlichkeit des Instituts nicht in Betracht komme, dasselbe vielmehr auch wenn es nicht Cultuszwecke verfolge, doch unzweifelhaft eine juristische Person geistlichen Charakters sei, deren Ursprung und Privilegien auf den betreffenden Bullen beruhe, welche die Päpste in Ausübung ihrer Souveränetät erlassen, daß das Gesetz vom 15. August 1867 (Art. 1, 6) sich nicht blos auf die Institute beziehe, welche den Cultus zum Zwecke haben, sondern auf alle juristischen Personen geistlichen Charakters, daß die Auslassung der Propaganda in den Verzeichnissen unerheblich sei, weil diese nur den Werth statistischer Notizen hatten und nicht für die Ausführung des Gesetzes in Betracht kommen, daß also, daß da »non ha punto il legislatore creduto di dettare espressa eccezione per Propaganda«, die Güter derselben der Conversion unterliegen.

Es ist nun jedenfalls ein sehr auffallender Widerspruch dieser beiden Erkenntnisse, daß der Civilsenat die Anwendung des Gesetzes auf Institute, die nicht Cultuszwecke zum Gegenstand haben, einen Umsturz der Grundlagen des inneren öffentlichen Rechtes nennt, während die vereinigten Kammern diese Anwendung als normale Auslegung des Gesetzes betrachten, aber geben wir letzteres selbst zu, so ist es doch sicher eine eng legistische Auffassung, die Auslassung der Propaganda in den Verzeichnissen, weil diese nur den Werth statistischer Notizen hätten, als unerheblich zu behandeln und den eigenthümlichen Charakter der Propaganda zu ignoriren. Unstreitig konnte Gregor XV., als er dieselbe durch die Bulle Inscrutabili vom 20. Juni 1622 begründete, ihr nur als Souverän die Rechte einer juristischen Person verleihen. Ebenso gewiß aber ist, daß dieser Souverän zugleich Oberhaupt der Kirche war, da er die Propaganda zu kirchlichen Zwecken begründete und daß es nicht entscheidet,

ob beide Eigenschaften derselben auf einer Bulle beruhen, sondern es auf den Inhalt derselben ankommt, darnach aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Congregation eine der Behörden ist, mit deren Hülfe der Papst das Regiment der Kirche führt, welches durch das Garantiegesetz sichergestellt werden soll. Im Art. I § 1 des früheren päpstlichen Budgets ist nicht nur die Propaganda als kirchliche Congregation aufgeführt, sondern die Summe dieser Rubrik ist mit für ihre Zwecke bestimmt (»per le congregazioni ecclesiastiche, per sussidio ed assegno a quella di Propaganda fide).« Diese Dotation hat Art. 4 des Garantiegesetzes aufrecht erhalten, die Propaganda gehört also unzweifelhaft zu den daselbst genannten „kirchlichen Congregationen" durch welche der Papst die Kirche regiert und es ist dafür ganz gleichgiltig ob sie, wie Mancini, der dies mit Unrecht in seiner Note vom 20. Febr. 1884 bestreitet, anführt, auch eigenes Vermögen hat. Damit, daß sie über dieses als juristische Person verfügt, verliert sie den Charakter der kirchlichen Behörde nicht, bleibt vielmehr so sehr ein integrirender Teil des Kirchenregimentes, daß der Papst ohne sie keinen Akt der Jurisdiction in nichtkatholischen Ländern vornimmt. Ebensowenig läßt sich der internationale Charakter der Propaganda verkennen, für den schon die directen jährlichen Beiträge aus allen Weltteilen, im Belaufe von 5—6 Mill. sprechen; ihre Mitglieder sind in erster Linie die Erzbischöfe, Bischöfe, apostolischen Vicare und Vorgesetzten der Missionen, unter denen die Missionare arbeiten, nur die oberste Leitung und die umfassende Verwaltung sind in Rom centralisirt, ihre Capitalien stammen zum größten Teile nicht aus Rom oder Italien, sondern aus der ganzen Welt, sie ist das größte bestehende polyglotte Institut, sie hat überall ihre Seminarien, der Cardinal Jacobini war deshalb wohl berechtigt in seinem Circular vom 10. Febr. 1884 dieselbe eine »institution éminemment cosmopolite« zu nennen und in gewissem Sinne auch zu behaupten »que son patrimoine est la propriété de la grande famille catholique«.

Gewiß war andrerseits Mancini berechtigt in seiner Note vom 20. Febr. jede Einmischung andrer Regierungen auszuschließen, schon weil keine andre Macht das Recht hat als Vertreterin der Propaganda aufzutreten; die Sache ist rechtlich mit dem Spruch des Cassationshofes erledigt, aber aus der unangreifbaren Legalität desselben folgt nicht seine Gerechtigkeit, noch weniger die Weisheit des Verfahrens der Regierung. Konnte das Gesetz so ausgelegt werden, wie es der Cassationshof that, so war es sicher ein Fehler einem solchen Institut nicht seine eigenartige Stellung von vornherein zu wahren und war das 1879 versäumt, so konnte es jeden Augenblick nachgeholt werden; wenn man die Pfarrpfründen, die Kirchen und die Dienstgebäude der Bischöfe und Seminarien von der Conversion ausnahm, hätte man doch um so mehr das Gleiche für eine Institution thun sollen, die zum allgemeinen Kirchenregiment gehört. Mindestens wäre es, wenn man einmal keine Güter todter Hand dulden wollte, geboten gewesen, der Congregation zu überlassen den Erlös der-

selben wie und wo sie wollte anzulegen. Die Regierung hatte nur den Muth nicht, mit einer solchen Maßregel vor das Parlament zu treten.

Es trifft auch den Kern der Sache nicht, wenn man sagt, daß durch die Convertirung die Propaganda finanziell kein schlechtes Geschäft mache; selbst zugegeben, daß die Italienische Rente unbedingt sicher sei und das dem Institut zufallende Einkommen auch nach Abzug der hohen Steuer, der die Rente unterliegt, höher sei als das aus den Grundstücken bezogene, da die Congregation nun für letztre nicht mehr eine kostspielige Verwaltung und Grundsteuer zu bezahlen hat, so ist der Punkt, worauf es ankommt der, daß eins der nothwendigen Organe der katholischen Kirchenregierung einen entschiedenen Eingriff in seine Unabhängigkeit erlitten hat, ohne daß dieser Eingriff durch das Interesse des Staates geboten war. Es ist durchaus unrichtig, wenn Mancini in seiner Note vom 20. Febr. behauptet, daß nach dem Erkenntniß des Cassationshofes die rechtliche Lage der Congregation der Propaganda unverändert und unpräjudicirt bleibe, und dieselbe ihr convertirtes Vermögen frei verwalten, sowie durch weitere Gaben der Gläubigen vermehren könne. Der Art. 434 des Codice civile besagt: »I beni degli istituti ecclesiastici sono soggetti alle leggi civili, e non si possono alienare senza l'autorizzione del Governo«. Eine königl. Verordnung vom 12. Juli 1864 bestimmt, wie diese Erlaubniß nachzusuchen und zu gewähren ist. Die Propaganda kann also die Rente, welche sie für ihre Güter erhält, weder ganz noch theilweise ohne Zustimmung der Regierung veräußern, sie kann ebensowenig in Zukunft Grundbesitz ohne diese Zustimmung erwerben (Ges. v. 7. Juli 1866 Art. 32) und muß, wenn diese gegeben wird, nach Art. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 1873 die Grundstücke sofort verkaufen und den Erlös in Rente anlegen. Die Regierung allein entscheidet also über die Bewegung des Vermögens der Congregation und doch liegt es auf der Hand, daß dieselbe zur Erfüllung ihrer eigenthümlichen Aufgaben nicht blos eine jährliche Rente, sondern auch Capitalien zu freier Verfügung haben muß. Sie hat wiederholt bei außerordentlichen Gelegenheiten, wie z. B. neuerlich bei der Hungersnoth in China und Tonkin, wo sie ersterem Lande allein 200 000 fr. gespendet, ihr Capital angegriffen, das dann später durch Schenkungen ergänzt ward; dem Belieben der Regierung soll es künftig anheimgestellt sein, ob sie dies thun darf, ohne daß dieselbe doch irgend ein competentes Urtheil darüber hat, ob solche außerordentliche Aufwendungen nöthig sind oder nicht. Es ist sicher sehr verkehrt, wenn der Cardinal Jacobini in seinem Circular vom 10. Febr. sagt, der Staat bezahle der Congregation »une rente semestrielle, comme à un simple usufruitier, et en quelque sorte à titre d'aumône«, der Staat wird für den Betrag der Rente Schuldner der Propaganda, aber ebenso gewiß ist, daß die vermögensrechtliche Stellung der letzteren vollständig geändert ist und es ist sehr begreiflich, daß durch das Circular ihres Leiters, des Cardinals Simeoni vom 15. März 1884, für alle künftigen Schenkungen der Sitz der Verwaltung außerhalb Italiens verlegt ist.

Napoleon I., der sonst keineswegs schonend gegen Kirchengüter verfuhr, ließ bei der Einverleibung des Kirchenstaates die Besitzungen der Propaganda unangetastet und befahl sogar in Anbetracht des eigenartigen Charakters dieses Instituts ihre ungeschmälerte Erhaltung durch ein Senatus-Consult.[10]) Die Italienische Regierung hat durch ihr Verfahren die Unabhängigkeit dieser Congregation und damit eines der nothwendigen Organe des Kirchenregimentes angegriffen. Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen; soll das Garantiegesetz seinen Zweck erfüllen, die Unabhängigkeit der geistlichen Macht des Papstthums zu sichern, so darf man ihm auch nicht die Mittel verkümmern, durch welche es die geistliche Regierung ausübt, nicht den Papst in die Lage setzen, daß er sich mit Recht über Eingriffe beklagen kann, die seine geistliche Wirksamkeit schmälern.[11]) Im Hinblick auf diese Vorgänge konnte derselbe in seiner Allocution vom 3. März 1885 sagen: „Derjenige, der nicht angestanden hat eine Invasion in die Staaten der Kirche zu machen, mit Gewalt die Stadt in Besitz zu nehmen und bis an die Pforten dieser unserer päpstlichen Wohnung vorzubringen, kann der uns Sicherheit geben, daß er nicht auch noch diese letztere heimsuchen wolle? Sind nicht erst kürzlich verwegene Vorschläge und wilde Drohungen gegen unser friedliches Asyl geschleudert worden?"

Wir stimmen im Rückblick auf die dargelegten Conflicte daher vollständig Bonghi bei, wenn er sagt der Streit zwischen Staat und Kirche in Italien »da parte della Chiesa è condotta con un intento che non può nè deve effettuarsi, da parte dello Stato senza preciso scopo, e a tratto a tratto con una piccolezza di veduta e di doctrina che mette sgomento.«[12]) Die für die Regierung sehr unliebsame Folge ist, daß die Römische Frage wieder aufgelebt ist, die Diplomatie, wie die katholische Welt hatten sich nach 1871 mit den vollendeten Thatsachen abgefunden, die Klagen Pius' IX. über seine Beraubung und Gefangenschaft übten keine Wirkung mehr; mit den Protesten Leo's XIII. gegen die erwähnten Eingriffe ist dies anders, die Fehler der Regierung werden von Schriftstellern getadelt, denen man sicher keine Voreingenommenheit für das Papstthum vorwerfen kann, die Lage des Papstthums und die möglichen Eventualitäten werden wieder erörtert und wenn die auswärtigen Regierungen als solche sich von einer Intervention fern gehalten haben, so würde doch das Italienische Ministerium sehr irren, wenn es aus ihrem Schweigen auf ihre Billigung schlösse oder glaubte mit der Behauptung Mancini's, die Stellung des Papstes in Rom sei eine Frage, welche ausschließlich der Competenz der Italienischen Regierung angehöre, das letzte Wort gesprochen zu haben. Wenn in seiner äußern Form das Garantiegesetz ein einseitiger Akt der Italienischen Gesetzgebung ist, und zwar insofern eine lex imperfecta, als der Papst es nicht angenommen hat, so ist es seinem Wesen nach auch eine gegen alle katholischen Nationen übernommene Verbindlichkeit, Die Depeschen Visconti-Venosta's, wie die Reden Lanza's nach der Besitznahme Roms stellen es außer Zweifel, daß Italien die volle Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes in seinem geistlichen Wirkungskreis zu sichern, nicht

nur als moralische Pflicht für sich anerkannt hat, sondern auch als Pflicht gegen alle andern Staaten, welche ein Interesse an dieser Unabhängigkeit haben, diese Staaten sind also wohl berechtigt zu erwägen, ob das Garantiegesetz sich bewährt hat und wenn sie auch bisher sich schweigend verhalten haben; so hat die Politik der Regierung doch nicht nur den Papst und die clericale Partei erbittert und ihre Hoffnungen auf einem Umsturz neubelebt, sondern auch auf anderer unbefangener Seite Zweifel erweckt, ob die versuchte Lösung die richtige sei.

---

¹) Staatsarchiv Supplement zu XXIII u. XXIV, Nr. 4974.

²) Allerdings hat J. Favre Ende Oct. 1871 einen Bericht des Französischen Botschafters Marquis d'Harcourt veröffentlicht, wonach Pius IX. demselben bei Ueberreichung seiner Credítive am 26. April 1871, gesagt, Rom dürfe nicht die Hauptstadt Italiens werden, aber die Souveränetät könne man in unsrer Zeit nicht wieder aufsuchen (la souveraineté n'est pas à rechercher), er würde es nicht annehmen, wenn man ihm seine Staaten zurückgeben wolle: „Alles, was ich wünsche, ist ein kleines Stück Land, wo ich Herr sein würde, so lange ich dieses nicht haben werde, kann ich meine geistlichen Functionen nicht in ihrer Fülle ausüben.“ Favre bestand Anfangs auf der Authenticität des Schreibens, veröffentlichte dann aber plötzlich eine Erklärung, wonach der Abschreiber doch einige Worte ausgelassen, die den Sinn der Aeußerungen des Papstes durchaus ändern; man darf annehmen, daß Pius IX. in einem unbewachten Augenblicke gesagt, was er dachte, aber offiziell nie zu äußern gewagt hätte. Für die offizielle Stellung des Papstthums kommt die Aeußerung, so merkwürdig sie ist, nicht in Betracht.

³) Es mag allerdings erwähnt werden, daß Leo XIII. in seinem Schreiben vom 10. September 1884 an den Cardinalstaatssekretär, betr. die eventuelle Eröffnung eines Spitals für Cholerakranke, bemerkt, dasselbe solle in der Nähe des Vaticans errichtet werden, „weil es Uns auf diese Weise leicht ist, auch persönlich die Kranken zu besuchen und zu tröſten“. Indeß selbst wenn es dazu kommen sollte, daß der Papst behufs solcher Besuche den Vatican verließe, dürfte man in einer derartigen Ausnahme keine Aufgabe der principiellen Stellung sehen, zumal der zum Spital bestimmte Palast der Canonica zwar außerhalb des Gebiets belegen ist, das zum Vatican gehört, aber mit der Sacristei der Peterskirche durch einen Corridor verbunden ist. Wichtiger wäre es, wenn sich die Nachricht bestätigte, daß seitens des Vaticans eine Genehmigung der Lokalbehörde für die Einrichtung des Spitals nachgesucht, die dann auch vom Sindaco von Rom ertheilt wäre, (Allg. Evang. Luth. Kirchenztg. 24. Oct. S. 1021) während sich der Papst nie einem Akt der Genehmigung staatlicher Behörden unterstellt hat. In dem Schreiben des Papstes ist allerdings davon nichts gesagt, dagegen klagte er am 24. December, seine Absicht, nahe beim Vatican ein Choleraspital zu errichten, sei auf gehässige Insinuationen und Deutungen gestoßen, um dessen Ausführung zu hindern.

⁴) Leone XIII. e il governo Italiano p. 6 u. 32.

⁵) Rev. de droit int. XV, p. 122.

⁶) I Tribunali Italiani p. 8.

⁷) Deshalb erscheint auch der von Goldberger (Allg. Oesterr. Litteraturztg. Nr. 4 S. 7) aus dem Oesterreichischen Hofdecret vom 2. September 1839 angezogene Ein-

wand nicht zutreffend Danach steht den Oesterreichischen Gerichten zwar die Verurtheilung eines Oesterreichers zu, der sich in Diensten eines am kaiserl. Hof beglaubigten Gesandten befindet, nicht aber die Vornahme einer Zustellung, Vorladung oder Execution im Hause des Gesandten. Die beiden ersten können nur durch das Oberhofmarschall-Amt, event. durch das Auswärtige Ministerium insinuirt werden, eine Execution kann an dem im Gesandtschaftsgebäude befindlichen Eigenthum des Verklagten gegen den Willen des Gesandten überhaupt nicht stattfinden und dennoch wird diese Unmöglichkeit der Vollstreckung des Urtheils das Gericht nicht hindern, dieses selbst auszusprechen. — Dieser Fall liegt doch anders als die Klage Martinucci's. Der betreffende Oesterreichische Diener bleibt Unterthan des Kaisers, der Majordomus des Papstes ist nicht Unterthan des Königs von Italien, die Unmöglichkeit der Execution gegen den ersteren liegt nur in seinem Aufenthaltsort, sobald er das Gesandtschaftsgebäude verläßt und nicht im Auftrage des Gesandten thätig ist, kann er verhaftet werden, ebenso sein außerhalb liegendes Eigenthum mit Beschlag belegt werden. Die Diener des Papstes, die im Gebiete der ihnen gewährten Immunität handeln, können auch außerhalb der päpstlichen Residenzen nicht in Anspruch genommen werden und was das außerhalb des letzteren liegende Eigenthum des Papstes betrifft, so unterliegt dasselbe zwar den Italienischen Gesetzen, doch kann sicher nicht das Privatvermögen des Papstes oder eines seiner Beamten, für Forderungen in Anspruch genommen werden, welche gegen sie nicht als Privatpersonen geltend gemacht werden, sondern in ihrer öffentlichen rechtlichen Stellung begründet sind.

8) Rev. de dr. int. XV, p. 137.

9) Staatsarchiv, Suppl. zu XXIII. XXIV. Bd. 1 Nr. 6065.

10) cf. das Schreiben Napoleons bei dieser Gelegenheit an den General Degerando (Annali degli Avocati di S. Pietro 14. Marzo 1884 p. 124) über die Aufgaben der Propaganda.

11) Soeben (Juni 1885) hat allerdings Depretis versucht einzulenken, dem Senate einen Gesetzentwurf vorgelegt, laut welchem von der Regierung anerkannte Gesellschaften und Institute, welche den Zweck haben, mit den Missionen die Civilisation in fremde Länder zu tragen, über ihre Capitalien frei disponiren dürfen, ohne verpflichtet zu sein, von der Regierung die Ermächtigung dazu einzuholen. Diese Bestimmung soll auch für die Römische Propaganda Geltung haben. Junge Leute, welche in den Seminarien studiren und in den Missionsdienst treten, können erst nach vollendetem 26. Jahre ihrer Militärpflicht Genüge leisten. Während sie bei den Missionen beschäftigt sind, sollen sie ganz vom Militärdienst befreit bleiben. Die Missionäre, welche religiösen Corporationen angehört haben und eine Pension vom Staate erhalten, sollen solche auch im Auslande beziehen können. Die Vorlage ist bereits einem Ausschusse des Senats zur Begutachtung vorgelegt, findet aber dort heftigen Widerstand.

12) La Propaganda Fide e il Governo Italiano. I.

§ 42.

Die Zukunft der Stellung des Papstes.

Man kann indeß alle Fehler der Italienischen Regierung anerkennen, ohne zu dem Schluß zu kommen, daß eine wesentlich andere Lösung möglich ist, als die, welche das Garantiegesetz versucht hat.

Zunächst kann von keiner Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft die Rede sein, die schon 1870 nur ein Anachronismus war; ihr Sturz ist eines der weltgeschichtlichen Ereignisse, die nicht rückgängig gemacht werden können, wenn sie auch so tiefe Wurzeln geschlagen, daß ein zustimmender Verzicht auf dieselbe in absehbarer Zeit nicht als wahrscheinlich gelten kann; jeder Versuch einer Restauration durch auswärtige Intervention würde heute unzweifelhaft von Italien als Kriegsfall betrachtet werden[1]) und selbst wenn dasselbe durch unvorherzusehende Umstände nicht in der Lage sein sollte sich zu widersetzen, so würde keine Europäische Macht dazu die Hand bieten eine Herrschaft wiederaufzurichten, die nach wie vor nur durch fremde Soldaten gehalten werden könnte.

Nicht einmal die Frage Rom dem Papst allein zu geben, kann ernsthaft erörtert werden; man kann, wie oben erwähnt, bezweifeln, ob es richtig war 1870 Rom, das seit der Vertreibung der Tarquinier niemals wieder Sitz eines Königs gewesen war, zur wirklichen Hauptstadt der Regierung zu machen, aber der damalige Entschluß ist zu einer Thatsache geworden, welche sich heute unter keinen Umständen rückgängig machen läßt; das heutige Rom ist nicht mehr das von 1870, eine Fülle selbstständiger Interessen hat sich dort gebildet, die mit der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstthums unverträglich wären. Vor allem ist Rom endgültig der Mittelpunkt der Italienischen Regierung geworden. Man mag finden, daß das Gegenüberstehen von Königthum und Papstthum dem Ansehen des ersteren nicht genützt hat, daß die Anwesenheit des Papstes dem König sehr unbequem ist, schon weil sie für die andern katholischen Souveräne eine Quarantäne bildet, die sie hindert nach Rom zu kommen, aber der König kann, nachdem dieses Jahrelang Hauptstadt gewesen ist dieselbe niemals wieder aufgeben, dies hieße die Einheit Italiens in Frage stellen und Rom nicht dem Papstthum zurückgeben, sondern es der Revolution überliefern, die sofort nach dem Abzug des Königthums ihren Einzug halten würde. Andrerseits besteht der Papst darauf Rom für sich allein zu haben, also die Räumung seitens des Königthums zu verlangen. Leo XIII. würde sich wahrscheinlich mit dem Verlust der weltlichen Herrschaft über den Kirchenstaat aussöhnen und die nationale Einheit thatsächlich hinnehmen, aber er bleibt dabei sein geistliches Amt nicht frei üben zu können, wenn er nicht in Rom allein Herr ist. Schon dieser Gegensatz schließt eine wirkliche Aussöhnung zwischen Königthum und Papstthum aus, aber auch andre gewichtige Gründe sprechen dagegen; ein mit dem König von Italien verbündeter Papst würde der katholischen Welt erst recht nicht unabhängig erscheinen, ein Bischof kann Deutscher oder Franzose sein, der Papst muß grade jetzt mehr als je über den Nationalitäten eine kosmopolitische Stellung behaupten, um die Einheit der Kirche zu wahren. Leo XIII. hat zwar oft genug betont, daß der heil. Stuhl nicht der Feind, sondern der Wohlthäter Italiens sei, aber für ihn müssen doch alle Italienischen Interessen gegen die katholischen zurücktreten, seit die Antinomie des weltlichen Souveräns und

des kirchlichen Oberhauptes beseitigt ist. Schon jetzt hat die Einheit Italiens die Folge gehabt die Bedeutung und den Einfluß des Italienischen Elements in der Kirche zu schwächen, der gegenwärtige Papst hat schon mehr nichtitalienische Cardinäle ernannt, als irgend einer seiner Vorgänger und es ist im Fortgang dieser Entwicklung sehr wohl möglich, daß ein fremder Cardinal zum Papst erwählt wird, wenn auch nicht grade ein Franzose oder Deutscher, so doch vielleicht ein Belgier oder Schweizer; denn wenn dies seit Adrian VI. nicht geschehen ist, so war der Grund vornämlich der, daß das Haupt eines Italienischen Staates doch selbst Italiener sein mußte. Aus diesen Gründen halten wir eine Aussöhnung des Papstthum mit dem Italienischen Königthum für ausgeschlossen und dies ist keineswegs zu beklagen, denn wenn sie möglich wäre, würde sie voraussichtlich die Macht des Papstes über die Gewissen der Katholiken ebenso in den Dienst Italienischer Interessen stellen, wie seiner Zeit die Avignonesischen Päpste Diener der Französischen Könige waren.

Nicht unmöglich, aber doch sehr unwahrscheinlich ist die entgegengesetzte Eventualität, daß der Papst Rom verließe. Sie würde stattfinden, wenn es zu einem offnen Attentat auf die Person oder Freiheit des Papstes, einem Bruche des Garantiegesetzes käme, die dieser nicht hinnehmen könnte, ohne an seiner Würde zu leiden. Eine Abreise unter solchen Umständen wäre eine sehr ernste Verlegenheit für die Italienische Regierung, das Ereigniß würde den Kampf der Parteien steigern, die Monarchie erschüttern und könnte leicht zu fremder Einmischung führen, aber eben deshalb wird Italien es nicht leicht dazu kommen lassen. Von einem solchen äußersten Falle abgesehen, wird man sicher die Drohungen des Papstes Rom zu verlassen nicht zu buchstäblich nehmen dürfen. Wenn er seine Lage für unerträglich erklärt, so will er damit sagen, daß sie unsicher, drückend und allen Wechselfällen ausgesetzt sei, die ihn allerdings zwingen könnten sich einer Vergewaltigung durch die Abreise zu entziehen. Aber er ist zu weise, um leicht dem Rathe der Zelanti zu folgen, welche glauben, daß eine solche Krisis eine allgemeine Empörung der katholischen Welt hervorrufen und so zu einem günstigen Wendepunkt werden würde, oder den Mystikern Gehör zu schenken, welche auf ein Wunder der göttlichen Vorsehung hoffen. Es klingt zwar imponirend, wenn der Osservatore Romano sagt, überall wo der Papst sich niederlasse, werde er Mittelpunkt der katholischen Welt sein, »ubi papa, ibi ecclesia«, wogegen Rom durch dessen Abreise seine ganze Größe einbüßen werde. Man kann bereitwillig einräumen, daß Rom durch die Entfernung des Papstes einen sehr wesentlichen Verlust an seiner geschichtlichen Bedeutung und an dem materiellen Tribute erleiden würde, welchen fast alle Länder der Erde dem Papste und damit in großem Maße auch dem Orte, wo er residirt darbringen — die jährlichen Ausgaben der Curie allein werden auf 10 Mill. L. angeschlagen — indeß andrerseits darf man doch nicht glauben, daß der Papst die ewige Stadt gleichsam in den Falten seines Gewandes wegtragen könnte, die Hauptstadt der Kirche läßt sich nicht beliebig versetzen, eine neue nicht improvisiren. Ein so alter

Baum, wie das Papstthum läßt sich nicht verpflanzen, seine geschichtlichen Wurzeln haften unauslöslich in dem Römischen Boden, mit ihm sind alle Erinnerungen des Papstthums verknüpft, hier sind die Gräber St. Peters und der Heiligen, die alttraditionellen Kirchen, die Sitze der weitverzweigten Kirchenverwaltung mit ihren verschiedenen Abtheilungen, deren Geschäfte fast ausschließlich von Italienern besorgt werden, von denen viele nicht einmal einer fremden Sprache mächtig sind. Allen den Cardinälen und Prälaten, die an das Römische Pflaster gewöhnt sind, wäre mit einem Exodus des Papstes der natürliche Boden unter den Füßen weggezogen und sie würden sich in jedem fremden Lande als Verbannte fühlen. Die Sache stände wenigstens anders, wenn der heil. Stuhl außerhalb Italien noch ein Avignon hätte, wo er nicht Gast eines andern Staates wäre, aber selbst die Hand einer Regierung, welche glaubt die Kirche zu vertheidigen, wird gewöhnlich schwer von derselben gefühlt. Malta würde ein gutes Klima gewähren, es lebt dort kein Fürst, der an Rang dem Papste gleichstände, die Bevölkerung und der Clerus sind demselben sehr ergeben, aber eine Insel ist nicht geeignet Mittelpunkt des Kirchenregimentes zu sein und selbst alle Gastfreundschaft Englands würde dem Papst nicht die Vortheile des Garantiegesetzes gewähren können, kraft dessen, wie A. Leroy-Beaulieu sagt, er in Rom »parait être Daniel sans être mangé par les lions.« Sehr richtig bemerkt auch Mancini in seiner Depesche an Graf Launay vom 24. Januar 1882. »En se transportant dans un état où il n'aurait ni possession territoriale, ni garanties souveraines, le Pape confesserait lui-même à la satisfaction de l'Italie, que l'autorité spirituelle peut s'exercer en pleine liberté sans pouvoir temporel.« Pius VII. wich der offenen Gewalt, als er Rom verließ und konnte deshalb auch hoffen zurückzukehren, wie dies seine Vorgänger, die vertrieben wurden, in zahlreichen Fällen gethan haben, aber Pius IX. wurde nicht vertrieben, sondern ist ruhig im Vatican gestorben; würde Leo XIII. oder sein Nachfolger ohne Vergewaltigung Rom den Rücken wenden, so würden sie schwerlich den Vatican wiedersehen, Italien dürfte sich kaum in solchem Falle noch an das Garantiegesetz gebunden erachten, das den Aufenthalt des Papstes in Rom voraussetzt. Alle Gründe sprechen also dafür, daß derselbe zu diesem äußersten Mittel nicht ohne die äußerste Noth greifen wird und Italien die letztere nicht herbeiführen wird.

Auch eine Milderung des Gegensatzes durch den Einfluß einer katholischen Partei im Parlamente, welche die Freiheit und Würde des Papstes, sowie die Rechte der Kirche zu vertheidigen strebte, ist nicht wahrscheinlich; ihre Mitglieder müßten einerseits die nationale Einheit anerkennen, dem König Treue schwören und doch die Befehle des Papstes als leitend für ihre Haltung gelten lassen. Das sind unvereinbare Dinge, man kann nicht die Revolution annehmen und sie zugleich bekämpfen. Eine solche Parthei hätte eine ganz andre Stellung wie die clericalen Fractionen andrer Länder, die sagen können, sie anerkennen den Papst nur als geistliches Oberhaupt und seien in politischen Fragen nicht verbunden ihm zu gehorchen, die Italienischen Clericalen können das Princip

der weltlichen Herrschaft nicht aufgeben, selbst wenn sie nicht an die Wiederherstellung derselben glauben.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß es eine normale Lösung für die Frage nicht giebt. Papstthum und Königthum sind an Rom gebannt, verurtheilt sich gegenüber zu stehen, weil beide streben müssen ihre Unabhängigkeit zu erhalten. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß das Garantiegesetz, welches wie Visconti-Venosta am 9. Febr. 1871 sagte, ein Auskunftsmittel für eine gegebene politische Lage war, nicht das letzte Wort der Römischen Frage ist und sein kann, indeß die Ereignisse, welche derselben eine neue Gestalt geben können, entziehen sich der Berechnung ebenso wie die Zukunft des Katholicismus überhaupt. Alles was dermalen menschlicher Voraussicht nach möglich erscheint, ist, den modus vivendi, den das Garantiegesetz eingeführt hat, aufrecht zu erhalten, indem man alle mittelbaren wie unmittelbaren Verletzungen desselben vermeidet und wo möglich dasselbe nach den gemachten Erfahrungen verbessert oder besser handhabt, damit der latente Antagonismus, zu dem die beiden feindlichen Mächte durch ihre Nachbarschaft verdammt sind, nicht acut werde. Das scheint die Aufgabe, welche die Zukunft der Weisheit beider stellt und von deren Erfüllung die weitere Entwicklung der internationalen Stellung des Papstes abhängt.

---

[1]) In einer Depesche vom 11. Januar 1882 an Graf de Launay, Botschafter in Berlin, erklärte Mancini, daß kein Italienischer Minister auch nur die leiseste auswärtige Einmischung in einer Frage erlauben könne, »che l'Italia è fermamente risoluta a riguardare di ordine strettamente interno e rilevante della sovranità nazionale«.

Zweiter Abschnitt.

Die geistlichen Regierungsrechte des Papstes in fremden Staaten.

§ 43.

Die geschichtliche Entwicklung dieser Rechte.

Literatur zu §§ 43ff.: Phillimore, Commentaries upon International Law II part. 8. — Nys, The papacy considered in relation to international law. London 1879. — Geffcken, Church and State, their relations historically considered. II Engl. edit. 1877. I. — v. Schulte, die Macht der Römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen. 2. Aufl 1871. — Rolin-Jacquemins, Rétablissement des relations diplomatiques entre la Belgique et le Vatican, discours prononcé à la chambre des Représentants le 7 Août 1884.

Der Anspruch des Papstthums kraft seiner geistlichen Stellung in andern Staaten Regierungsrechte zu üben, konnte nicht in Frage kommen, so lange der Primat nicht unbestritten anerkannt war und so lange das Römische Reich

bestand; denn wenn sich die Macht des Römischen Bischofs unter dem Schutz der Kaiser erhob, so lag in diesem politischen Verhältniß zugleich eine Beschränkung derselben. Mochte dieser Bischof immer mehr in die Jurisdiction andrer Bischöfe eingreifen und allmälig als primus inter pares anerkannt werden, so stand er rechtlich doch unter dem Kaiser. Eine neue Entwicklung begann, als Stephan II. an der Hilfe des letzteren verzweifelnd, die Pippin's gegen die Langobarden anrief, denselben dafür von dem Chilperich geschwornen Treueide entband und in St. Denis zum König salbte; die Krönung Karl's des Gr. als abendländischer Kaiser vollendete diese Revolution. Die politische Unterordnung der Päpste unter das Kaiserthum war dabei unter dem Fränkischen Reiche so unbezweifelt, wie später unter den Deutschen Kaisern seit Otto I., ja das kaiserliche Recht Päpste ab- und einzusetzen wurde nicht nur geübt, sondern anerkannt. Nachdem Otto I. Johann XII. entsetzt und Leo VIII. an seine Stelle gesetzt, erließ letzterer 963 eine Constitution, in der es heißt: »Nos Leo, servus servorum — cum cuncto similiter Clero ac universo populo Romano, omnibusque ordinibus huius almae Urbis, constituimus, confirmamus et corroboramus ut per nostram Apostolicam autoritatem concedimus ac largimur Domino Ottoni I. — eiusque successoribus huius regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi successorem, atque summae Sedis Apostolicae Pontificem ordinandi. — Ita demum asserimus, quod nemo deinceps, cuiuscunque gradus vel conditionis aut dignitatis seu religionis, eligendi Regem vel Patricium sive Pontificem summae Sedis Apostolicae aut quemcunque episcopum vel ordinandi habeat facultatem, sed soli regi Romani Imperii hanc reverendam tribuimus facultatem.« Wer dagegen handelt, den trifft der Zorn des Papstes und des Kaisers, Bann und Excommunication der Kirche.[1]) Otto III. setzt demgemäß seinen Lehrer Gerbert als Sylvester II. auf den päpstlichen Stuhl, Heinrich III. entsetzt auf der Synode von Sutri drei Gegenpäpste und erhebt den Bischof von Bamberg Suidger als Clemens II. Aber sein Werk der Kirchenreinigung sollte sich gegen ihn kehren; während in jener Constitution Leo VIII. ausdrücklich das kaiserliche Recht der Investitur der Bischöfe anerkannt war (quodsi a cuncto clero et universo populo quis eligatur episcopus, nisi a dicto Rege laudetur et investiatur, non consecretur) bestritt Gregor VII. dies Recht und es begann der große Kampf, der zuerst die päpstliche Gewalt von der kaiserlichen emancipiren, dann derselben überordnen und sie zur Weltmacht erheben sollte. Dieser Sieg des Papstthums war nicht blos durch die bedeutenden Persönlichkeiten bedingt, welche den Römischen Stuhl einnahmen, sondern durch eine geschichtliche Nothwendigkeit, welche das Papstthum zu seiner welthistorischen Bestimmung emporhob. In einer Zeit, wo durch das Lehenswesen die bedeutendsten Nationen in zahlreiche, thatsächlich unabhängige fürstliche und städtische Gewalten zersplittert waren, wohnte eine zusammenfassende, einigende Macht fast ausschließlich dem Papste bei, die Kirche war das Band, das die in unendliche Vielheiten zerfallende feudale Gesellschaft zusammenhielt, sie al-

lein vertrat die geistige Macht des göttlichen Gesetzes und die Rechte der Völker unter der Herrschaft roher Gewalt und unablässiger Fehde, sie allein erscheint in diesem Zeitalter der Oligarchie in gewissem Sinne als demokratische Macht, indem in ihr der Niedrigstgeborne zur höchsten Würde aufsteigen konnte, sie allein repräsentirt die Wissenschaft. Vor allem aber gab das dem Papste die Ueberlegenheit, daß er seine Macht von Gott ableitete. Früher hatten die Päpste sich stets Stellvertreter des heil. Petrus genannt[2]), Innocenz III. weist diesen Namen ausdrücklich zurück. Die Päpste sind wohl Nachfolger Petri, aber Stellvertreter Jesu Christi, ja Gottes auf Erden[3]). War dies der Fall und sollte der Papst als solcher sein göttliches Amt wirksam üben, so konnte er naturgemäß nicht nationalen Gesetzen unterworfen sein, er stand über den Fürsten, denen nur ein von ihm abgeleitetes Licht zukam. Niemand war von der Gewalt ausgenommen, die ihm von Gott übertragen war, hatte Christus ihm die Macht verliehen den Himmel zu öffnen und zu schließen, so mußte er um so mehr über alle irdischen Dinge richten. Der Papst hatte nicht blos das Recht die weltlichen Gewalten wegen Vergehungen zu strafen, er durfte nicht blos die höchste Entscheidung in allen Streitfällen beanspruchen, sondern ihm stand das Recht der obersten Regierung zu.

Diese Machtstellung ist in ausgesprochenster Weise von den großen Päpsten des Mittelalters behauptet und von ihren Nachfolgern niemals aufgegeben. So erklärt Innocenz III. »Quantum dignior est anima corpore, tanto dignius est etiam sacerdotium quam sit regnum« (Epp. l. XIX ep. 18 de negot. imp.) Derselbe schreibt dem Byzantinischen Kaiser »Ad firmamentum coeli, hoc est universalis Ecclesiae fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt Pontificalis autoritas et Regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus maior est, quae vero carnalibus, minor est, quanta inter solem et lunam tanta inter Pontifices et Reges differentia cognoscatur.« (Solitae c. 6. De majorit. X. I, 33) und endlich erhebt Innocenz sich zu dem Ausspruch: »Jacobus enim frater Domini, Petro non solum universam ecclesiam sed totum reliquit saeculum gubernandum« (l. II ep. 209 ad Patriarch. Constant).

Gregor IX. schreibt 1236 (Oct. 23) Friedrich II.: »ut sicuti principis Apostolorum vicarius in toto orbe sacerdotii et animarum rogebat imperium, sic in universo mundo rerum obtineret et corporum principatum et existimans illum terrena debere sub habena justitiae regere cui Dominum noverat in terris celestium regimen commisisse.« (Huillard-Bréholles Hist. Dipl. Frid. II. IV p. 921).

Bonifaz VIII. endlich sagt 1302 in der Bulle »Unam sanctam »Spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt. — Nam veritate testante spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et iudicare, si bona non fuerit. Sic de ecclesia et ecclesiastica potestate verificatur vaticinium Hierimiae »Ecce constitui

te hodie super gentes et regna« et caetera quae sequuntur. Quicunque igitur huic potestati a Deo ordinatae resistit, Dei ordinationi resistit.« (c. 1 de major. et obed. Extrav. comm. I, 8). Diese Bulle ward von Leo X. und dem fünften Lateran-Concil bestätigt, hat also unzweifelhaft dogmatischen Charakter.

Auch dann, als in Avignon das Papstthum in den tiefsten inneren Verfall geriet, gab dasselbe nichts von diesen Ansprüchen auf, wonach der Papst monarcha mundi war. Johann XXII. erklärte, daß ihm allein die Entscheidung zustehe, wer Kaiser sein solle und vacante imperio »ad summum Pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii ura- Deus ipse commisit, imperii praedicti iurisdictio et dispositio devolvuni tur« (Extr. Joann. XXII, 5 Si fratrum) Ludwig der Baier unterlag in seinem Kampfe mit Johann und sein Enkel gelobte Clemens VI. den juramentum fidelitatis zu leisten.

Es liegt auf der Hand, welche gewaltige Macht das Papstthum durch diese internationale Stellung übte, die sich über alle Reiche und Gewalten der Christenheit erstreckte.

In der behaupteten päpstlichen Oberherrschaft liegen folgende Sätze:

1) Die weltliche Herrschaft ist ihrem Ursprung nach vom Bösen, sie wird erst durch Gehorsam gegen die Kirche entsündigt und muß demgemäß unter dem Papste stehen. So schreibt Gregor VII. 1081 an den Bischof von Metz: »Quis nesciat reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes — universis pene sceleribus mundi principe diabolo videlicet agitante, super pares, scil. homines dominari caeca cupiditate et intolerabili praesumptione affectaverunt?« (Jaffé Mon. Greg. p. 457) ähnlich Innocenz III. »Utrumque tam regnum quam sacerdotium institutum fuit in regno Dei, sed sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam.« (Epp. l. XIX ep. 18 de negot. imp.).

2) Die weltliche Gewalt muß nach der Anordnung der geistlichen handeln. Die Bulle Unam Sanctam erklärt »Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia est exercendus. Ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati.«

3) Der Papst ist berechtigt jede weltliche Herrschaft zu verleihen wie zu nehmen. Stephan II. hatte lediglich Pippin's Usurpation durch den Segen der Kirche zu decken gesucht, in der Folge aber ward die Sache von Rom so dargestellt, als habe der heil. Vater kraft göttlicher Vollmacht die Krone von der einen Dynastie auf die andere übertragen, wie Samuel einst Saul verworfen und David gesalbt habe; das Kaiserthum entstand durch Verleihung des apostolischen Stuhles, »quae Romanum imperium in personam magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos.« (Bulle Gregors IX. Venera-

bilem. c. 34 X de elect. I, 6.) das Recht der Kurfürsten den Kaiser zu wählen wird nur anerkannt »quum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit« und hinzugefügt »sed — ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendum ad imperium ad nos spectat«. Durch derartige neue Verleihungen entstand ein förmliches päpstliches Staatensystem, Ungarn trat im Jahre 1000 durch eine vom Papst erlangte Krone in die Reihe der christlichen Königreiche, Anfang des 11. Jahrh. folgte Polen, 1076 Croatien, 1204 Bulgarien, im 12. Jahrh. ward Sicilien päpstlicher Vasallenstaat, 1204 Arragonien, 1213 unter Johann ohne Land England; Portugal und Algarve, Schottland, Corsica — Sardinien erlangten königliche Kronen vom Papste, so daß das deutsch-kaiserliche Staatensystem vom päpstlichen fast umschlossen war und von den Königreichen des Abendlandes, welche damals wirklich politisch zählten, nur Frankreich und Castilien außerhalb dieses Verbandes blieben. Speciell beanspruchte der heil. Stuhl das Verfügungsrecht über alle Inseln, so schreibt Adrian IV. als er Heinrich II. von England Erlaubniß giebt Irland zu erobern: »Sane Hiberniam et omnes insulas, quibus Sol justitiae Jesu Christi illuxit et quae documenta fidei Christianae susceperunt, ad jus beati Petri et sacrosanctae Romanae ecclesiae (quod et nobilitas tua recognoscit) non est dubium pertinere.« (Bullar. Rom. 1739. II p. 351). Wie aber der Papst Kronen verleihen, so konnte er sie auch nehmen, so entsetzte 1076 Gregor VII. Heinrich IV. des Thrones, Alexander III. 1168 Friedrich I., Gregor IX. 1239 Friedrich II, Innocenz III. 1212 Johann von England. Den letzteren Fall berichtet Matth. Paris. (ed. 1874 II p. 536) folgendermaßen. »Papa sententialiter definivit ut Rex Anglorum Joannes a solio regni deponeretur, et alius, Papa procurante, succederet, qui dignior haberetur.« In allen diesen wie andern Fällen wird zugleich mit der Thronentsetzung die Lösung der Vasallen und Unterthanen von ihrem Treueide ausgesprochen; so z. B. bei Friedrich II. »omnes, qui ei juramento fidelitatis tenentur adstricti, a juramento huiusmodi perpetuo absolventes; auctoritate Apostolica firmiter inhibendo, ne quisquam de caetero sibi tanquam Imperatori vel Regi pareat vel quo modolibet parere intendat.« (c. 2 de sent. in VI° 2, 14 Ad apostolicae), folgten diese dem päpstlichen Gebot nicht, so wurden sie für rechtlos, ihre Güter der Confiscation verfallen erklärt, wie dies Clemens V. 1309 gegen Venedig, Gregor XI. 1376 gegen Florenz verfügte.

4) Der Papst hat das Recht nichtkatholische Länder und Völker katholischen Regenten zu schenken; Nicolaus V. gab Alphons von Portugal 1454 das Recht Westafrika zu erobern und dessen Völker in ewige Sklaverei zu bringen, Alexander VI. vertheilt 1493 durch die Bulle Inter caetera die neue Welt unter Spanien und Portugal „kraft der Autorität des Allmächtigen Gottes die uns vom heil. Petrus verliehen ist.“

5) Der Papst hat das Recht Staatsgesetze und Verträge für nichtig zu erklären, sobald sie den Rechten der Kirche zuwiderlaufen.

So cassirt 1213 Innocenz III. die Magna Charta, die er als »compositionem non solum vilem et turpem, sed etiam illicitam et iniquam« bezeichnet. »Quia vero nobis a Domino dictum est in Propheta« Constitui te super gentes et regna, ut evellas et destruas ut aedifices et plantes, itemque per alium, Dissolve colligationes impietatis, solve fasciculos deprimentes', nos tantae malignitatis audaciam dissimulare nolentes, compositionem huiusmodi reprobamus penitus et damnamus, sub intimatione anathematis prohibentes, ne dictus Rex eam observare praesumat, aut barones cum complicibus suis ipsam exigant observari; tam cartam, quam obligationes seu cautiones, quaecumque pro ipsa vel de ipsa sunt factae, irritantes penitus et cassantes.« (Rymer, Foedera I p. 135). Alexander IV. entbindet Heinrich III. von seinem Eide auf die Magna Charta »cum iuramenti religio — qua fides confirmari debet et veritas — fieri non debeat pravitatis et perfidiae firmamentum« (ibid p. 406). Innocenz III. bedeutet in dem Streite zwischen Johann von England und Philip von Frankreich die Französischen Bischöfe »Nuncquid non poterimus de iuramenti religiono cognoscere, quod ad iudicium ecclesiae non est dubium pertinere, ut rupta pacis foedera reformentur?« (Novit ille c. 13 X de judiciis II, 1.) Clemens V. annullirt das Verfahren Kaiser Heinrichs VII. gegen Robert König von Neapel: »Sententiam et processus omnes praedictos et quidquid ex eis secutum est, declaramus fuisse ac esse omnino irritos et inanes, nullumque debere aut debuisse sortiri effectum.« (Romani principes Clem. de jure jurando II, 9.) Gregor XI. erklärt 1374, nach Verdammung des Sachsenspiegels, eine Reihe rein juristischer Sätze des Sächsischen Rechtes für nichtig. Um so mehr sind alle Verträge mit Ungläubigen, Schismatikern, Ketzern und Gebannten null und nichtig, die gläubigen Fürsten sind ipso iure ihres Versprechens entbunden, selbst wenn dasselbe mit den feierlichsten Eiden bekräftigt war und sollen sogar darüber wachen, daß auch Andere sich nicht danach richten. Ebenso ist ein zu Schaden des Glaubens oder der Gerichtsbarkeit der Kirche versprochenes freies Geleit ungültig.

6) Hieraus folgt, daß der Papst überhaupt von jeder Verpflichtung entbinden kann, wie Gregor IX. erklärt: »Utrum iuramentum sit licitum vel illicitum, et ideo servandum an non servandum exstiterit, nemo sanae mentis ignorat ad nostrum iudicium pertinere.« (Venerabilem c. 34 X de elect. I, 6.)

7) Der Clerus hat für Person, Eigenthum und Recht einen von allen anderen Unterthanen jedes Reiches geschiedenen Status, einerlei ob seine Mitglieder geborene Angehörige des betr. Staates sind, er ist deshalb nur der geistlichen nicht der weltlichen Jurisdiction unterworfen und es ist verboten ihn ohne Erlaubniß des Papstes zu besteuern. Bonifaz VIII. erklärte 1296 in der Bulle Clericis laicos alle weltlichen Gewalten, die diesem Verbot zuwiderhandelten, ipso iure der Excommunication verfallen (c. 3 in VI° de immunit. 3, 23).

8) Dagegen haben der Papst und kraft seiner Vollmacht die Bischöfe ein umfangreiches Besteuerungsrecht in allen christlichen Staaten durch Peterspfennig, Dispense, Annaten u. s. w. Kraft dieser in Anspruch genommenen Rechte, zu deren Ausübung dem Papste seine Legaten dienten, deren Befugnisse er entweder Metropoliten von hervorragender Bedeutung, die ihm unbedingt ergeben waren, übertrug oder die er mit allgemeinen Aufträgen und unbeschränkten Vollmachten in die Nationalkirchen sandte, konnte der Papst so ziemlich jedes weltliche Verhältniß vor seinen Richterstuhl ziehen, wie z. B. in der angeführten Decretale Novit ille Innocenz III. erklärte: »non enim intendimus iudicare de feudo sed decernere de peccato, cuius ad nos pertinet sine dubitatione censura, quae in quemlibet exercere possumus et debemus«, unter den Begriff der Sünde ließ sich aber jede Handlung bringen, welche den Interessen der Hierarchie zuwiderlief.

---

[1]) Gieseler vertheidigt (Kirchengesch. II, 1 § 22) überzeugend die Echtheit dieser Constitution, welche im Auszug, der die bezeichnenden Worte enthält, auch von Gratian aufgenommen ist. c. 23 Dist. LXIII.

[2]) Bernhard von Clairvaux anerkennt bei aller Betonung der geistlichen Machtstellung des Papstes die selbständige Gewalt der Bischöfe: »Sunt quidem et alii coeli ianitores« (De considerat. II, 8).

[3]) Epist. l I, 326. ad Faventin. »Summus Pontifex non hominis puri, sed veri Dei vere vicarius appellatur. Nam quamvis simus Apostolorum Principis successores, non tamen eius aut alius Apostoli vel hominis sed ipsius sumus Vicarii Jesu Christi.« Derselbe schreibt cap. 3 X, de translat. I, 7. »Romani Pontificis qui non puri hominis sed veri Dei vicem gerit in terris.«

§ 44.

Die Geltung dieser Rechte.

Die Annahme liberaler Katholiken, daß die Päpste, indem sie diese Rechte in Anspruch nahmen, nur eine nothwendige und wohlthätige Dictatur in der Anarchie des Mittelalters ausübten und das internationale Tribunal des heil. Stuhles die einzige Zuflucht der Bedrückten gegen das Recht des Stärkeren war, daß aber diese Ansprüche später in dem Maße in Wegfall gekommen seien, als sich eine feste Rechtsordnung in den Staaten bildete, ist nicht stichhaltig. Abgesehen davon, daß die Praxis mit der Theorie eines partheilosen und gerechten Richters in der Person des Papstes im schärfsten Widerspruch stand, hat der römische Stuhl in späteren Zeiten niemals das geringste von diesen mittelalterlichen Ansprüchen aufgegeben. Sixtus V. erklärte 1586 in der Bulle Postquam verus ganz wie Innocenz III. und Bonifaz VIII., daß Christus dem heil. Petrus die Fülle der himmlischen und irdischen Gewalt übergab. (Bullar. Rom, Luxemb. 1727 II p. 680.) Die nachreformatorischen Päpste haben ebensogut Fürsten abgesetzt, wie ihre Vorgänger, so Paul III. 1535, Heinrich VIII. von England, Pius V. 1570, Elisabeth, Sixtus V. und Gregor XIV.,

Heinrich IV. — Innocenz X. erklärte die den Rechten der Kirche widersprechenden Artikel des Westphälischen Friedens durch die Bulle Zelo domus Dei vom 20. November 1648 für null und nichtig (»articulos praefatos potestate plenitudinis damnamus, viribus et effectu evacuamus, et contra illa, deque illorum nullitate corum Deo protestamur«)[1]). Ebenso hat noch in unseren Tagen Pius IX. die Oesterreichische Verfassung durch Allocution vom 22. Juni 1868 und die Preußischen Kirchengesetze durch die Encyclica Quod nunquam vom 5. Februar 1875 für nichtig erklärt. Benedikt XIV., Pius VI., Pius VII. und Pius IX. hielten ihre Jurisdiction über alle Getauften, selbst Ketzer und Schismatiker aufrecht[2]); obwohl das Concil von Trient den Legaten verboten sich in die Jurisdiction der Bischöfe zu mischen (Sess. XXIV de ref. c. 20), zieht sich durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert der Kampf der Regierungen und des Episcopats gegen die fortwährenden Eingriffe der Nuntien in die kirchliche Regierung und gegen die Störungen des religiösen Friedens, die von ihnen ausgingen, bis am 25. August 1786 die Deutschen Erzbischöfe in Ems die Aufhebung der Nuntiaturen als kirchlicher Behörden forderten. Die Bulle In coena domini[3]), eine Zusammenfassung der vom päpstlichen Stuhle gegen die Angriffe auf die Rechte der Kirche ausgesprochenen Verdammungen, wurde in Rom an jedem Gründonnerstag veröffentlicht, und schließlich hat durch den Syllabus am 8. Dezember 1864 sub XXIII Pius IX. ausdrücklich den Satz verdammt, daß die Römischen Päpste von den Grenzen ihrer Gewalt abgewichen und sich Rechte der Fürsten angemaßt.

Nach Anschauung der Curie besteht also die Machtfülle des Papstes nach wie vor zu Recht, sie kann nur nicht wie im Mittelalter ausgeübt werden, weil die weltlichen Gewalten sich dies nicht gefallen lassen würden. Thatsächlich hat selbst im Mittelalter trotz der ungeheueren Macht der Päpste die Wirklichkeit der Theorie nicht entsprochen. England ging hier voran: schon die angelsächsische Kirche hatte zufolge ihrer nationalen Organisation ein größere Unabhängigkeit von Rom, Wilhelm I., so viel er dem Beistand Gregor's VII. verdankte, hielt doch die staatlichen Rechte energisch aufrecht, nicht nur lehnte er den vom Papst verlangten Treueid ab, sondern verbot jede Anerkennung eines Papstes, jede Excommunication, jede Veröffentlichung einer Bulle ohne königliche Erlaubniß, Appellationen nach Rom waren untersagt, der König ernannte Bischöfe und Aebte, alle Kirchengüter blieben militär- und steuerpflichtig. Urban II. mußte Wilhelm II. vertragsmäßig versprechen: »ne legatus romanus ad Angliam mitteretur, nisi quem Rex praeciperet«. Die Constitutionen von Clarendon (1164) regelten in demselben Sinne die Rechte der Krone in Beziehung auf die Kirche, die Magna Charta ward aufrecht erhalten trotz der Verdammung Innocenz III., auf welche die Barone erwiderten: »Non pertinet ad Papam ordinatio rerum laicarum«. Die Reihe der Statuten Praemunire von Eduard III. bis Elisabeth zeigt den Entschluß der Englischen Regierung eine unabhängige nationale Kirche aufrecht zu halten. Ludwig IX., der ergebene Sohn der Kirche, erließ die pragmatische Sanktion von 1249, welche

durch Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche die Freiheiten der gallikanischen Kirche begründete. Bonifaz VIII., der diese Ansprüche auf die Spitze trieb, erfuhr nach der wesentlich gegen Philip den Schönen gerichteten Bulle Clericis laicos von dem Gesandten des Königs thätliche Mißhandlung, an deren Folgen er starb. Parlament, Sorbonne, Clerus und dritter Stand erklärten mit dem König es als Grundgesetz des Französischen Rechtes, daß in weltlichen Dingen die Könige von Frankreich keinen Herrn auf Erden anerkennten, die Bulle Unam Sanctam ward in Paris öffentlich vom Henker verbrannt. Es folgte 1431 die pragmatische Sanction von Bourges und trotz mancher Schwankungen, in denen die Könige sich nachgiebiger zeigten, blieb unter dem Schutz der Parlamente und des appel comme d'abus die Selbständigkeit der gallicanischen Kirche bis zur Französischen Revolution dem Papste gegenüber erhalten. Gegen die Anmaßungen Johann's XXII. erklärte der Kurverein von Rense und der Reichstag von Frankfurt 1338, daß die kaiserliche Würde allein von Gott abstamme und daß der von den Kurfürsten Erwählte, Kaiser und König kraft der Wahl allein werde und keine Bestätigung des apostolischen Stuhles bedürfe. Die Abhängigkeit der Avignonesischen Päpste von Frankreich, das Schisma, die antipäpstliche literarische Bewegung unter der Führung von Marsilius von Padua und die großen Concilien des 15. Jahrhunderts mußten die Ohnmacht der Päpste, ihren Ansprüchen praktischen Nachdruck zu geben, noch steigern. Die Reformation entzog ganze Länder ihrer Jurisdiction vollständig und wenn sie diese später in der Gegenreformation theilweise wieder eroberten, so blieben die katholischen Monarchen, die hierfür ihren Arm liehen, sehr besorgt, ihre souveränen Rechte gegen Rom zu sichern, dessen Macht im Zeitalter der Aufklärung noch weiter zurückging. Das Territorial- wie das Collegialsystem verneinten alles selbständige Recht der Kirche, Friedrich d. Gr. übte in Schlesien und den neuerworbenen Polnischen Landestheilen weitgehende Rechte über die katholische Kirche, die Bourbonischen Höfe erzwangen die Aufhebung des Jesuitenordens, Joseph II. setzte sich selbst an die Stelle des Papstes, der hiegegen nichts ausrichten konnte, in den Emser Punctationen traten die Metropoliten selbst den Ansprüchen der Curie entgegen; endlich erschütterte die Französische Revolution den Bestand der Kirche selbst auf das tiefste. Konnte nun die Curie diese einseitige Action des Staates, die von ihr beanspruchte Machtfülle zu beschränken, nicht hindern, so waren die mit den Staaten abgeschlossenen Concordate ein anderer Ausdruck ihres Unvermögens gegenüber der Ausbildung der Staatshoheit und der Nationalitäten, ihren Ansprüchen praktischen Nachdruck zu geben. Da sie die Forderungen nicht durchsetzen kann, welche sie im Namen der Kirchenfreiheit erhebt, andererseits die einseitige Action des Staates ihr Recht principiell verneint, zieht sie es vor, der weltlichen Gewalt gewisse Zugeständnisse auch hinsichtlich des ius circa sacra zu machen, wogegen die betr. Regierung zu einer Begrenzung ihrer oberhoheitlichen Rechte die Hand bietet; für gemischte Sachen ist also die Ausführung Gegenstand gemeinsamen Handelns, so daß jeder Teil auf seinem Gebiete die nötigen Vorkehrungen

trifft. Die Concordate, deren lange Reihe mit dem Wormser Concordat zwischen Heinrich V. und Calixtus II. (1122) beginnt und bis in unsere Tage hineinreicht, haben also den Zweck den Competenzstreit zwischen Staat und katholischer Kirche durch Vergleich zu erledigen und die Verschiedenheit der obwaltenden Umstände erklärt, daß auch der Inhalt der Concordate sehr verschieden ist, je nach den Zugeständnissen, die einer oder der andere Theil machte oder durchsetzte; bald erscheint dabei die weltliche Gewalt sehr im Uebergewicht wie bei dem Französischen Concordat von 1801, bald die Curie wie bei dem Oesterreichischen von 1855. Rechtlich auf demselben Boden stehen die von Regierungen mit dem Römischen Stuhl getroffenen Vereinbarungen, auf deren Grund eine päpstliche Bulle die erforderlichen Anordnungen erlassen hat oder die wirklich in eine solche aufgenommen werden.

Solche Concordate oder Vereinbarungen sind unstreitig ihrer Natur nach wahre Verträge des öffentlichen Rechtes, die Behauptung der sogen. Legaltheorie, daß ihr Inhalt lediglich durch Staatsgesetz verbindlich werde, verwechselt die verbindliche Kraft eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Staatsbürger mit der, welche dieser Vertrag für die Contrahenten unter einander begründet. Auch ein Handelsvertrag wird für die Angehörigen der contrahirenden Regierungen erst bindend, wenn er officiell publicirt ist, die Contrahenten selbst sind gebunden, sobald der Vertrag ratificirt ist. Wäre jene Behauptung richtig, so wäre z. B., was Preußen betrifft, das wichtige Breve Pius VII. Quod de fidelium vom 16. Juli 1821 unverbindlich, wodurch den Capiteln vorgeschrieben wird, sich vor der Bischofswahl zu versichern, daß die Candidaten dem König nicht minus grati seien; denn dasselbe wurde weder mit der Bulle de salute animarum noch überhaupt in der Gesetzsammlung publicirt, sondern direct vom Papst an die Capitel gesandt. Dagegen muß im Widerspruch mit den meisten Kirchenrechtslehrern[4]) behauptet werden, daß die Vereinbarungen mit dem Römischen Stuhl keine völkerrechtlichen Verträge sind. Wären sie es, so müßte der Staat einerseits, die katholische Kirche als Gesammtheit andererseits sich als zwei gleiche souveräne Mächte gegenüberstehen, so daß nur auf dem Wege des Vertrags zwischen beiden, nicht durch einseitige staatliche Gesetzgebung die Verhältnisse der katholischen Kirche in dem betreffenden Gebiete geregelt werden könnten. Die Curie behauptet dies zwar, weil die Kirche ihr Recht unmittelbar von Gott ableitet und allein unter dem Papste steht, allein die Consequenz dieser Anschauung ist, daß es dann für diese Regelung keines Vertrags mit dem Staate bedarf, vielmehr der Papst sie aus eigner Machtvollkommenheit vorzunehmen hat, wie er es in der Zeit seiner mittelalterlichen Machtfülle auch wirklich that, wo man deshalb nichts von Concordaten hört, aber diese Theorie konnte nur bestehen, so lange der Staat ihren Ansprüchen Folge gab, ihre praktische Undurchführbarkeit wird eben dadurch bewiesen, daß der Römische Stuhl sich genöthigt sieht darüber Vereinbarungen zu treffen. Der Staat aber, für den die Römische Auffassung unverbindlich ist, anerkennt die katholische Kirche weder in ihrer Gesammtheit, noch

weniger in seinem Gebiete als eine souveräne Macht, welche in ihren Angelegenheiten frei verfügt. Er ignorirt rechtlich die Gesammtkirche, kann daher dieselbe auch nicht als ein selbständiges, staatsartiges Gemeinwesen neben den Staaten anerkennen und sie demgemäß nicht als berechtigt ansehen anderen Staaten gegenüber wie eine souveräne Macht aufzutreten, vielmehr behandelt der Staat die katholische Kirche auf seinem Gebiete als eine seiner Gesetzgebung unterworfene Corporation. Wenn er mit ihrem geistlichen Oberhaupt über gewisse Fragen der kirchlichen Ordnung eine Vereinbarung schließt, so beruht dies auf seinem freien Entschluß und Gründen der Zweckmäßigkeit, nicht auf rechtlicher Verpflichtung. Er wendet sich an den Papst, weil dieser das geistliche Oberhaupt auch des Theiles der katholischen Kirche ist, welcher dem betr. Gebiete angehört und es einfacher erscheint mit diesem Oberhaupt allein als mit den Bischöfen des Landes zu unterhandeln, der Staat kann aber die Verhältnisse einer ihm untergebenen Corporation ebenso wohl einseitig im Wege der Gesetzgebung regeln, wie dies z. B. in vielfacher Beziehung durch die Verfassungsgesetze geschehen ist. Völkerrechtliche Verträge werden nur zwischen souveränen Mächten geschlossen, die Concordate aber wurden nicht mit dem Papst als Regenten des Kirchenstaates, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche geschlossen. Deshalb war auch die Behauptung Beseler's im Herrenhause (14. April 1875) hinfällig, die Preußische Regierung sei nicht mehr an das Abkommen mit dem Römischen Stuhl von 1821 gebunden, weil der Papst durch die Encyclica vom 5. Februar 1875 Preußen den Krieg erklärt habe und der Krieg die Verträge aufhebe. Man kann bei einem Streit zwischen Staat und Kirche wohl bildlich von einer Kriegserklärung sprechen, das Völkerrecht aber kennt keinen Krieg, als den, der mit Waffen geführt wird. Gerade der Umstand, daß bei Concordaten die Selbsthülfe, deren ultima ratio der Krieg ist, ausgeschlossen ist, beweist, daß sie keine völkerrechtlichen Verträge sind. Auch der Einwand Dove's ist unzutreffend, daß der Krieg nicht die einzige Form völkerrechtlichen Zwangs sei, der Papst aber für einen solchen wirksame Mittel in der Macht besitze, die er auf die Gemüther und Gewissen der katholischen Bevölkerungen ausübe, es ihm also nicht an jeder rechtlichen Möglichkeit eines völkerrechtlichen Zwanges fehle. Völkerrechtlicher Zwang wird, wenn nicht stets durch Krieg, so doch stets durch materielle Mittel geübt, die eben bei Concordaten ausgeschlossen sind. Der Staat kann nie dem auswärtigen Haupte einer Religionsgemeinschaft seines Gebietes das Recht zugestehen, die Ansprüche, welche dasselbe aus einem Vertrage herleitet, auf dem Wege der Selbsthilfe durchzusetzen, wie dies völkerrechtlich zwischen zwei souveränen Mächten zulässig ist, der Widerstand gegen das Staatsgesetz innerhalb des Staatsgebietes wird nicht durch Krieg, sondern durch Anwendung des Strafrechts gebrochen. Ebenso wäre es andererseits durchaus unzulässig gewesen, wenn ein Staat gegen den Papst wegen Verletzung eines Concordates Repressalien durch Besetzung einer Stadt des Kirchenstaates hätte üben wollen, denn diese Verletzung berührte die weltliche Herrschaft des Papstes als solche gar nicht. Es erscheint daher als

richtig, die Concordate mit Hermann (Bluntschli, Staatswörterb. V p. 741) als eine eigenthümliche Art öffentlich-rechtlicher Verträge anzusehen, auf welche die rechtlichen Eigenschaften und Wirkungen internationaler Verträge nur sehr bedingt zu übertragen sind. Ihre Rechtskraft und Wirkungen gehören in's Kirchenrecht, nicht in's Völkerrecht und sie mußten hier nur erwähnt werden, theils um die Ansicht zu widerlegen, welche sie als völkerrechtliche Verträge behandelt, theils weil in ihnen der Beweis gegeben ist, daß die Curie auf die praktische Durchführung der internationalen Machtstellung hat verzichten müssen, die sie im Mittelalter wirklich einnahm.

Wenn es feststeht, daß der Staat den ausschließlichen Beruf hat die Rechtsordnung auf seinem Gebiete festzustellen und handzuhaben, wenn ferner in ihrer Eigenschaft als Corporationen im Staate alle Kirchen ihm rechtlich untergeordnet sind, so kann eine auswärtige Macht, wie es der Papst unzweifelhaft ist, innerhalb des Staates keine anderen Rechte üben, als die, welche ihr ausdrücklich zugestanden sind. Dies Recht zu wahren ist für den Staat in besonderem Maße geboten, seit durch die Constitutio, Pastor aeternus vom 18. Juli 1870, das Rechtsverhältniß der Bischöfe zum Papst geändert und jede Selbständigkeit der ersteren beseitigt ist. Mag die unbedingte Gewalt des Papstes thatsächlich schon vorher bestanden haben, so ist doch die formelle Beseitigung des Episcopalsystems keine blos innere Angelegenheit der Kirche, denn diese steht rechtlich erst jetzt als geschlossene Einheit da und mit diesem Umstande haben die Regierungen zu rechnen, welche derselben Rechte in ihren Staaten einräumen, hat doch, wie erwähnt, gerade Pius IX. wiederholt Staatsgesetze für nichtig erklärt, die Römische Kirche gefährdet also die Unterthanentreue, da ein gewissenhafter Katholik Gesetze nicht anerkennen kann, welche der Papst annullirt. Der Umfang der zu gewährenden Rechte wird nach den Umständen wechseln und schwerlich wird es ganz zu vermeiden sein diesen Zugeständnissen auch eine vertragsmäßige Form für gewisse Beziehungen zu geben, z. B. wenn es bei territorialen Umwälzungen sich um die Neuordnung der Diöcesen handelt, aber immer wird es gerathen sein, die vertragsmäßige Bindung seitens des Staates auf derartige unumgängliche Punkte zu beschränken. Selbst ausnahmsweise Zugeständnisse, wie sie die Curie in dem Französischen Concordate machte, können nicht über das Bedenken wegbringen, daß dieselbe eine Vereinbarung über kirchliche Fragen mit einer Regierung zwar als unbedingt bindend für diese betrachtet, ihrerseitig aber nur als eine Concession ansieht, über die der Papst Herr bleibt. Nr. 43 des Syllabus bestreitet nur der weltlichen Macht das Recht ohne Zustimmung der geistlichen die Concordate zu beseitigen und Pius IX. trat ausdrücklich in dem Breve vom 18. Juni 1871 der Behauptung des Französischen Schriftstellers de Bonald bei, der vom Concordat von 1801 gesagt: »concordatum esse meram concessionem per Romanum pontificem factum Gallico gubernio cuius concordati Romanus pontifex est semper solus dominus et judex«. (Acta Sanctae Sedis VI, p. 538.) Aber auch hiervon abgesehen kann die

Curie niemals rückhaltlos auf die Anschauungen eingehen, auf welchen der heutige Staat bestehen muß, nicht die Cultusfreiheit, die Parität der Confessionen u. s. w. anerkennen. Rom und der moderne Staat reden in zwei verschiedenen Sprachen, in denen keine Verständigung möglich, der letztere kann in kirchlichen Angelegenheiten, welche über Personen, Fragen und Ordnung der Hierarchie in dem betr. Gebiete hinausgehen, mit der Curie bestenfalls zu einem Abkommen gelangen, dessen Zweideutigkeit den Keim von Mißverständnissen in sich trägt. Die Regierung sucht dann ihre Autorität durch einseitige Gesetze zu wahren, welche dem Wortlaut des Concordats nicht entsprechen, wie in Frankreich durch die Articles organiques, in Bayern durch das Religionsedict von 1818, Rom protestirt dagegen, fügt sich so lange es muß, aber behält sich stets vor seine Ansprüche zu gelegener Zeit durchzusetzen und so hört der Streit nie anf. Was der Staat seinen katholischen Unterthanen an Rechten für ihre Kirche zugestehen will, wird er sicher richtiger durch Staatsgesetz gewähren, wobei die Annahme beseitigt wird, als sei der Papst ein dem König gleichstehender Souverän, ohne dessen Zustimmung eine Regelung der kirchlichen Angelegenheiten des Landes nicht möglich sei. Dazu kommt, daß die Curie temporum ratione habita sehr vieles schweigend geschehen läßt, was sie niemals durch Vertrag oder auch nur Zustimmung gutheißen wird.

Auch die Vortheile einer ständigen diplomatischen Verbindung mit dem Papste erscheinen recht zweifelhaft. Wenngleich durch das Garantiegesetz die Voraussetzung derselben gegeben ist, so folgt doch, wie Fürst Bismarck im Reichstag (5. December 1875) bemerkte, aus der Eigenschaft des Papstes Haupt der katholischen Kirche zu sein und der Thatsache, daß ein Staat Millionen von katholischen Unterthanen hat, noch kein Grund eine diplomatische Vertretung bei diesem Haupte zu haben. Bei Gelegenheit der durch das Ministerium Malou beantragten Wiederherstellung der Belgischen Gesandtschaft beim heil. Stuhl forderte der ultramontane Berichterstatter Cornesse, daß Belgien in diplomatische Beziehungen trete mit „der größten moralischen Macht, die es in der Welt gebe". Nicht mit Unrecht entgegnete Rolin-Jacquemins darauf, damit werde anerkannt, daß der Papst nicht mehr Souverän sei, diplomatische Beziehungen könnten nur zwischen zwei Staaten, nicht zwischen einem Staat und einer moralischen Macht unterhalten werden[5]). Indeß wenn man auch von dieser principiellen Anomalie absieht, so folgt doch aus der Möglichkeit diplomatischer Beziehungen noch nicht die Räthlichkeit derselben. Sind die kirchlichen Angelegenheiten in einem Staate wohl geordnet, so wird derselbe nur selten in die Notwendigkeit versetzt sein, mit der Curie zu unterhandeln und in solchen Fällen werden Correspondenz oder Sendung von Commissaren genügen. Ernstere Zerwürfnisse, in denen principielle Fragen eingreifen, sind in Rom schwerlich durch Unterhandlungen eines Gesandten auszugleichen, die Bunsens über die gemischten Ehen führten nur zu vollständiger Entfremdung und es ist bisher nicht ersichtlich, daß die Wiederherstellung der Preußischen Gesandtschaft beim Vatican für den Ausgleich im Kirchenconflict wesentliches erreicht

habe. Wenn dagegen gesagt wird, daß der Gesandte die Curie über die Verhältnisse seines Landes aufklären und sie bestimmen könne mäßigend auf den Clerus und die katholische Bevölkerung des betr. Staates einzuwirken, so wird einmal schon durch die Bemühung, eine solche Einwirkung herbeizuführen, das Recht des Papstes anerkannt, sich in die inneren Angelegenheiten des Landes zu mischen, was gewiß vermieden werden sollte. Außerdem ist es sicher, daß die Curie in dieser Beziehung nur thun wird, was ihrem eigenen Interesse entspricht; alle Bemühungen Gladstone's haben sie zu keiner entschiedenen Erklärung gegen die Irische Umsturzpartei bringen können, weil es ihr wichtiger erscheint die katholische Bevölkerung Irlands sich freund zu erhalten, als die Englische Regierung sich zu verbinden. Dem offiziösen Vertreter der letzteren, Mr. Errington, ist es nicht einmal gelungen die Curie zu bestimmen bei der Wiederbesetzung des Erzbisthums von Dublin den Wünschen der Regierung soweit Rechnung zu tragen, daß nicht der von den Irischen Bischöfen empfohlene Parnellit Mgr. Walsh ernannt werde, man erwiederte ihm, daß der Papst nicht ohne die gewichtigsten Gründe die Wünsche der Irischen Geistlichkeit hintansetzen könne. Ja selbst wo sie aufrichtig wünschte mäßigend einzuwirken, ist dies ihr keineswegs stets gelungen; es ist kein Zweifel, daß Leo XIII. in dem Conflikt zwischen dem Belgischen Clerus und dem Ministerium Frère-Orban dem ersteren zur Mäßigung geraten hat, aber sein Einfluß, der „der größten moralischen Autorität der Welt", scheiterte an dem Widerstande der streitbaren Bischöfe, der ihn gegen seine Neigung zum Bruch mit der Regierung trieb. Was endlich die Berichte anlangt, welche der Gesandte über die Befehle oder Rathschläge der Curie an die Geistlichkeit seines Landes liefern kann, so bedarf es dafür kaum eines diplomatischen Agenten, da dieselben entweder nicht geheim bleiben werden oder er auch nichts davon erfahren wird.

Nicht mindere Bedenken hat die diplomatische Vertretung des Papstes bei anderen Regierungen. Kann auch keine Rede mehr sein von den Eingriffen der Legaten und den Mißbräuchen der Nuntiaturen früherer Zeiten, so wird doch die sorgfältigste Beschränkung der päpstlichen Vertreter auf ihre diplomatische Stellung nicht hindern können, daß die Nuntiatur, welche in Zusammenhang mit der Propaganda steht, der Mittelpunkt des politischen Katholicismus des betr. Landes werde, von dem die Bischöfe und die clerikale Partei ihre Losung empfangen und die den gesammten Clerus unter einer Aufsicht hält, die diesem selbst sehr lästig werden kann. Selbst in Frankreich, welches sehr streng darauf hält, daß der Nuntius nur die Obliegenheiten eines Botschafters versieht und mit Ausnahme der Informationsprozesse vor den jedesmaligen Bischofsweihen sich wie die übrigen Gesandten nur mit der Regierung in Verbindung setzen kann, sind Ueberschreitungen dieser Befugnisse häufig vorgekommen. Am 8. Februar 1865 beschwerte sich der Minister Drouin de Lhuys in einer Depesche an den Botschafter in Rom darüber, daß der Nuntius den Bischof von Orléans wegen einer Schrift über die

September-Convention und die Encyclica vom 8. December, den Bischof von Poitiers wegen seines Hirtenbriefes beglückwünscht habe. »En s'adressant à des évêques français pour apprécier et diriger leur conduite à l'égard du gouvernement Impérial, S. Exc. a outrepassé ses attributions.« 1870 ertheilte das Journal officiel aus demselben Grunde dem Nuntius eine Verwarnung, weil derselbe sich von der Curie habe beauftragen lassen auf die Adressen zu antworten, welche dem Papst aus Anlaß des Concils von verschiedenen Punkten Frankreichs zugegangen waren. Noch in diesen Tagen lesen wir von einem Schreiben Leo's XIII. vom 4. November 1884 an den Nuntius in Paris, welches denselben auffordert, dahin zu wirken, daß die katholischen Blätter Frankreichs ihre Angriffe auf einander einstellen.

In Belgien betheiligte sich der Nuntius bei den Wallfahrten, die organisirt wurden, um gegen die Aufhebung der weltlichen Gewalt zu protestiren. Nach dem Sturze des Ministeriums Frère-Orban schrieb der päpstliche Unterstaats-Sekretär Mgr. Mario einen Brief an Mgr. Rinaldini in dem er betont „die Befriedigung, welche die Seele des heil. Vaters auf die Nachricht von dem Ergebniß der letzten politischen Wahlen in Belgien empfunden habe". Hier hat doch Rolin-Jacquemins Recht, wenn er sagt, so wenig er dem Papste diese Freude verarge, so sei doch eine derartige Kundgebung mit normalen diplomatischen Beziehungen durchaus unvereinbar und wenn er fragt, was man sagen würde, wenn ein Belgischer liberaler Minister den Präsidenten der Französischen Republik über anticlericale Wahlen beglückwünschen würde?

Es ist begreiflich, daß Staaten, welche ein Concordat mit dem heil. Stuhl abgeschlossen haben, dessen Bestimmungen in ihrer praktischen Anwendung zu mannigfachen Erörterungen Anlaß geben, die diplomatischen Beziehungen mit der Curie aufrechthalten, für solche, die nicht in einem solchen Vertragsverhältniß stehen, scheinen die Nachtheile die Vortheile zu überwiegen.

---

1) Auf dem Wiener Congreß protestirte Consalvi durch Note vom 14. Juni 1815: »contra omnia quae in hoc Vindobonensi Congressu in praeiudicium jurium et rationum Ecclesiarum Germaniae atque etiam Sanctae Sedis, vel sancita, vel manere permissa sunt«, doch ging er nicht bis zu einer ausdrücklichen Nichtigkeitserklärung, sondern schloß nur »palam protestor, resisto et contradico«. (Martens, Nouv. Rec. II p. 477.)

2) Die Angaben der Aktenstücke bei Nys p. 33, für Pius IX. noch der bekannte Brief desselben vom 7. August 1873 an den Deutschen Kaiser.

3) Das Datum derselben steht nicht genau fest. In ihrer einfachsten Form soll sie 1372 erschienen sein, sie ist dann von Gregor XII., Pius V. und Paul V. abgeändert, bis Urban VIII. ihr die jetzige Gestalt gab. Seit Clemens XIV. wird sie nicht mehr jährlich verlesen, behält aber für die Jurisdiction der Römischen Kirche ihre volle gesetzliche Kraft.

4) v. Schulte, Lehrb. des kath. Kirchenr. 3. Aufl. § 29. Dove-Richter, Lehrb. § 88. Walter, Kirchenr. 18. Aufl. § 86. Philips, Kirchenr. § 158. Mejer, Kirchenr. § 151.

Bornagius, Die rechtl. Natur der Concordate, 1870. Heffter, Völkerrecht § 40, wo ich indeß in der 7. Aufl. 1881 in Note 1 diese Auffassung bereits bestritten habe, wie dies auch Bluntschli, Völkerrecht § 443, 3, c thut.

[5]) Es verdient bemerkt zu werden, daß das Englische Gesetz, welches das frühere Verbot diplomatischer Beziehungen mit Rom aufhob, von Gesandten spricht: »accredited by the Sovereign of the Roman States«. (11 u. 12 Vict. c. 108).

Neuntes Stück.

Das Landgebiet der Staaten.

Von

Dr. Franz von Holtzendorff.

Erstes Kapitel.

Der Völkerrechtscharakter des Staatsgebietes.

§ 45.

Die Gebietshoheit der Staatsgewalt.

Literatur: Klüber, Europäisches Völkerrecht (2. Ausgabe, 1851), § 123ff. — Heffter, Völkerrecht, § 67. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 276ff. — Fricker, Vom Staatsgebiet, 1867. — A. Hartmann, Institut. des praktischen Völkerrechts, § 58. — Bluntschli, Allgemeine Staatslehre (1875), S. 278ff. — Eugène Ortolan, Des moyens d'acquérir le domaine international ou propriété d'État entre les nations (Paris 1851), S. 11—37. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 612. — F. v. Martens, Völkerrecht, § 88. Phillimore, Comm. I, 150ff. — Twiss, Law of Nations I, § 140. — D. D. Field, Draft Outlines, §§ 27ff.

Die Deutsche Bezeichnung des Gebietes enthält nach dem Wortsinne bereits einen sprachlichen Hinweis auf Macht und Recht des Befehlens und Gebietens, während in dem Lateinisch-Romanischen Worte des Territoriums nur eine örtliche Bedeutung für bestimmte, in der Vorstellung der Menschen liegende Abtheilungen der festen Erdoberfläche enthalten ist.

Jede rechtliche Macht des Befehlens und Gebietens kommt ursprünglich und allgemein in dreifacher Gestalt zur Erscheinung: Entweder nur personal oder nur territorial oder beides in dauernder Verbindung.

Auf der vorstaatlichen Stufe noch unreifer Volkscultur und während der Wanderschaften der Stämme kann das Recht nur in seiner Verknüpfung mit den Personen der Herrschenden und Untergebenen zur Entstehung und Verwirklichung gelangen, in Erinnerung woran sich die Rechtsvorstellung der Unterthänigkeit (sujet) erhalten hat; denn nur der Mensch, nicht der Boden kann subjicirt werden. Daher das System der Stammesrechte in der Epoche der Staatengründung nach der Germanischen Völkerwanderung.

Erst der Act der Eroberung eines Landes in Verbindung mit der Ansiedlung des Eroberers neben dem Besiegten führt dann allmälig zu der staatsrechtlichen, späterhin sich in die internationale Rechtsauffassung einschiebenden Vorstellung

der Territorialität des Rechts (in Hinsicht der Angesessenen). Diese örtliche Anschauung überwiegt möglicherweise so stark, daß der Eroberer, wie nach dem mittelalterlichen Begriffe der sog. Patrimonialität[1]), als quasi Privateigenthümer am Gesammtgebiete eines Gemeinwesens gedacht wird.

Zuletzt verschmelzen beide Anschauungen mit einander unter gleichzeitiger begrifflicher Absonderung des Privateigenthums und der Patrimonialität an Grund und Boden einerseits und der personalen Macht der Staatsgewalt andererseits.

Die gegenwärtig in der Europäischen Völkerrechtsidee herrschend gewordenen Grundvorstellungen vom Gebiet beruhen also auf einer Verschmelzung der beiden Entwicklungsrichtungen der (älteren) Personalität mit der (späteren) Territorialität der Rechte.

Die im modernen Staatsverkehr als international wirksam anerkannte Machtbefugniß, innerhalb gewisser räumlicher Schranken zu gebieten, ruht in der Staatsgewalt, als in einer territorial-personalen Oberherrschaft über alle innerhalb des vorausgesetzten Gebietes befindlichen Sachen und Personen. Dies ist der Sinn der Gebietshoheit, mit welcher bloßes Grundeigenthumsrecht des jeweilig herrschenden, persönlichen Inhabers oder Repräsentanten der Staatsgewalt heute nicht mehr verwechselt werden darf. Der einzelne Herrscher steht in einer lösbaren Beziehung zum Staatsgebiet; er kann von ihm mit seinem Willen oder gewaltsam abgetrennt werden, ohne daß deswegen der Staat selbst aufhören müßte, zu existiren. Die Staatsgewalt selbst, als einheitlich herrschender, organisirter Volkswille gedacht, kann von dem ihr thatsächlich unterstellten und als rechtmäßig anerkannten Staatsgebiet gewaltsam nicht völlig getrennt werden, ohne daß der Bestand des Staates selbst aufgehoben oder mindestens getheilt würde. Territorialität des Rechtes ist somit durchaus nicht gleichbedeutend mit Patrimonialität der Herrschergewalt.

Indem sich souveräne Staaten als solche wechselseitig anerkennen, ist damit auch die Anerkennung jener Territorialität gesetzt, wodurch jede Staatsgewalt ausschließlich berechtigt ist, innerhalb ihres Gebietes mit der Wirkung zu verfügen, daß dem Ausland gegenüber alle von ihr getroffenen Verfügungen, soweit sie nur das eigene Gebiet betreffen, als legitim gelten.[2]) Jeder Ausländer, der vorübergehend oder dauernd in diesem Gebiet weilt, wird von der territorialen Macht der Gebietshoheit ergriffen und während seines Verbleibens zum gesetzlichen Gehorsam verpflichtet.

Freilich hat man sich innerhalb der Idee der Völkerrechtsgenossenschaft stets gegenwärtig zu erhalten, daß keine der territorial wirksam gedachten Gebietshoheiten über den Bereich hinausgreifen kann, der ihr durch den Rechtsgehalt ihres Gebietes angewiesen ist. Keine darf die Bindemittel zerschneiden, die die Fremden rechtlich mit ihren Staaten verknüpfen. So erscheint es insbesondere unzulässig, in den grundsätzlichen Bestand des persönlichen Unterwerfungsverhältnisses anwesender Ausländer zu ihrer eigenen Staatsgewalt irgend

wie durch örtlich oder territoriale Gesetze positiv gestaltend, aufhebend oder hemmend eingreifen zu wollen. Der Territorialität der einen Staatsgewalt in Beziehung auf das eigene Gebiet wird also eine Schranke gesetzt durch die Personalität der Unterwerfung ausländischer Staatsbürger im Verhältniß zu ihrer Regierung.

Die rechtlichen Wechselwirkungen der beiden Principien der Personalität und der Territorialität sind erst weiter unten im Fremdenrecht (s. vierzehntes Stück) genauer zu entwickeln. An dieser Stelle genügt es, sie anzudeuten und hinzuzufügen, daß ihre Verschmelzung eine graduell verschiedene ist, je nachdem es sich um die Beziehungen Europäischer Staaten zu einander oder zu Muhammedanischen und Asiatischen Staatsgebieten handelt.[8]) Die Uebermacht der Personalitätsrechte der Ausländer über die territoriale Gebietsmacht findet ihre negative Formulirung in der Bezeichnung der Exterritorialität, die man in fehlerhafter Weise durch territoriale Abwesenheitsfictionen zu erklären suchte, während sie in Wirklichkeit gerade umgekehrt die präsente Macht ausländischer Personalität darstellen.

Aus der Anerkennung der Gebietshoheit folgt also die territoriale Befugniß der Staatsgewalten, über Grundstücke, Ländertheile, bewegliche Güter und andere Vermögensrechte innerhalb derselben jure publico z. B. durch Expropriation dem Auslande gegenüber zu verfügen. Neben ihr steht auch die Fortdauer personaler Herrschaftsbefugniß über gewisse Sachen und bestimmte Personen außerhalb des eigenen Gebietes. Dies geschieht überall da, wo die Territorialität eines Gebietes rechtlich nicht behindert oder begränzt ist durch die concurrirende oder gegentheilige Territorialität eines anderen Staates, also vor allen Dingen innerhalb staatenloser Räume.

Der Grundsatz, daß Schiffe auf hoher See nach dem Recht ihrer Flagge behandelt werden und der Gesetzgebungsmacht oder Jurisdiction ihres eigenen Staates unterstehen, darf somit nicht aus der Fiction ihrer Immobiliarqualität, sondern muß aus der Fortdauer ehemaliger, durch fremde Territorialität nicht behinderter personaler Herrschaftsberechtigung hergeleitet werden.

Auch beruht das gesammte Kriegsrecht der Nationen auf personaler Machtbefugniß und Herrschaft der Heere und ihrer Führer an dem jeweiligen Orte ihrer Anwesenheit oder Befehlshaberschaft, wo immer diese im Kriegsterritorium wirksam wird: ein Zustand, der so lange währt, bis durch Friedensschluß die territoriale Herrschaft der Gesetze in den wechselseitigen Beziehungen der ehemaligen Belligerenten wieder hergestellt wird. Zwar giebt es auch im Kriege gewisse Einschränkungen dieser Macht, soweit nämlich als durch gewohnheitsrechtliche oder hergebrachte Duldung des Siegers unter der Vormacht seiner Personalität territorialen Gesetzesvorschriften des Gegners in privater oder beschränkt strafrechtlicher Richtung Geltung belassen werden kann. An den Begriff der sich wechselseitig beschränkenden Gebietshoheiten knüpft sich unmittelbar derjenige des Inlandes und des Auslandes. Im Uebrigen wurde die Gebietshoheit, die ihrerseits gleichzeitig Voraussetzung und Inhalts-

bestandtheil der Souveränetät ist, von jeher als „völkerrechtliches Eigenthum" definirt, was zu mannigfachen Irrthümern Veranlassung bot. Man bediente sich der Ausschließlichkeitsberechtigung des Eigenthums, um die Ausschließung des Auslandes von der Herrschaft über inländisches Gebiet zu demonstriren. Ohne den historischen und juristischen Nothbehelf der Eigenthumsidee und ihrer Anwendung auf das Staatsgebiet wäre es den alten Theoretikern nicht möglich gewesen, das Princip der politischen Souveränetät aufzufinden. Immerhin aber könnte der Krieg juristisch definirt werden als diejenige Gewaltübung, wodurch unter sich befeindenden Nationen die personale Macht des stärkeren Gegners ganz oder theilweise innerhalb des Gebietes der schwächeren Partei die Geltung der territorialen Gebietshoheit entweder aufhebt oder doch bis auf die Linie der Privatrechtsidee zurückdrängt. Die Grundsätze des modernen Völkerrechts bewähren sich aber auch hier darin, daß dieses personale Recht der Kriegsherrschaft nur solchen Staatsgewalten zusteht, welche auf dem Fundament irgend einer Gebietshoheit ruhen, während im Mittelalter jeder Ritterbürtige sich auf ein lediglich personales Waffenrecht stützen durfte.

---

1) Theoretisch noch heute in der Vorstellung des (alten) Kirchenstaates als eines patrimonii Petri.

2) Die ältere Formel lautete: Quidquid est in territorio est etiam de territorio. Daher auch der Grundsatz des älteren protestantischen Kirchenrechts: cujus est regio, ejus est religio. Das jus territorii et superioritas des Deutschen Landesherrn nach dem Westphälischen Frieden war die ideale Negation der personalen Herrschaftberechtigung des Kaisers zu Gunsten der örtlichen Unterwerfungspflicht der „Unterthanen".

3) Innerhalb eines und desselben Staatswesens können sogar beide Principien neben einander zur Anwendung kommen, wenn verschiedene Bevölkerungsschichten äußerlich getrennt von einander wohnen; beispielsweise in England und Ostindien, in Californien bezüglich der Chinesischen Ansiedler.

§ 46.

Uebersicht über die völkerrechtlichen Gebietsverhältnisse.

Literatur: Klüber, Europäisches Völkerrecht (1851, 2. Ausgabe), § 129 ff. — v. Bulmerincq, Völkerrecht, § 44.

Aus dem Vorausgegangenen ergiebt sich, daß jedes Staatsgebiet nicht nur in Beziehung auf sich selbst, sondern auch in Hinsicht anderer benachbarter Staaten und vor Allem im Verhältniß zur Völkerrechtsgenossenschaft begränzt sein muß. Letzteres gilt nicht blos dann, wenn territoriale Nachbarschaftsrechte durch Gesammtverträge oder Territorialgarantien zu ordnen sind. Auch außerhalb des Vertragsrechts besteht eine Rechtsgränze zwischen dem gesamm-

ten, allen Nationen gemeinſamen Völkerrechtsgebiete und dem Staatsgebiete einzelner Länder im e. S. Staatsgebiet und Völkerrechtsgebiet beſchränken ſich wechſelſeitig begriffsmäßig, da auf unmittelbar völkerrechtlichem Gebiete überhaupt kein Staat entſtehen kann, weil daſſelbe untheilbar iſt.

Ihren älteſten Kern fand die weltgeſchichtliche Entwickelung der Gebietsverhältniſſe in der ſinnlich anſchaulichſten Vorſtellung des Feſtlandgebietes. Von ihr aus erweiterten ſich dann allmälig die Anſprüche auf benachbarte oder ſogar entlegene Meeresflächen, bis im XVII. Jahrhundert der Gedanke obſiegte, daß das Völkerrecht theils mittelbar über die Feſtlandsgebiete der Culturvölker, theils unmittelbar über untheilbare Geſammtgebiete aller Nationen d. h. über das Weltmeer zur Herrſchaft berufen ſei.

Zwiſchen dieſem formalen Begriffe des Feſtlandsgebietes einzelner Staaten und des Gemeingebietes der Staatsgenoſſenſchaft ſchoben ſich dann in der neueren Staatspraxis gleichſam vermittelnde Uebergänge ein, in Gemäßheit welcher gewiſſe dem Feſtlande näher gelegenene Theile der Meeresfläche einer Concurrenz ſtaats- und völkerrechtlicher Herrſchaft allmälig unterſtellt wurden; So beiſpielsweiſe die Auffaſſung und Behandlung der Küſten und Seeſtraßen.

Demgemäß wird vom Standpunkt des heutigen Entwicklungsſtandes der Völkerrechtsbeziehungen folgende Gruppirung der Gebietsverhältniſſe angemeſſen erſcheinen:

1. Das völkerrechtliche Gemeingebiet der Nationen, deſſen Aneignung und Theilung durch einzelne Staaten ein für allemal ausgeſchloſſen bleibt: das Weltmeer (ſ. darüber unten Stück XI XII).
2. Geſchloſſenes Feſtlandgebiet einzelner, ſei es anerkannter, ſei es thatſächlich beſtehender Staaten oder Stämme, das der willkürlichen Aneignung durch andere Staaten in Friedenszeiten entzogen iſt.
3. Offene Territorien, welche der Benutzung oder Aneignung durch einzelne Staaten oder (auf Grund vorangegangener Vereinbarung) durch die gleichfalls als landeigenthumsfähig zu denkende Völkerrechtsgenoſſenſchaft offenſtehen: Wüſten, Polarregionen u. ſ. w.[1]).
4. Süßwaſſergebiete, beſtehend aus ſchiffbaren Stromſtrecken, an den mehreren Staaten gemeinſamen Flußläufen oder aus Landſeen. Das Flußgebiet der Staaten hat für das poſitive Völkerrecht ſo große Bedeutung erlangt, daß eine vom Landgebiet geſonderte Behandlung nach eigenthümlichen Geſichtspunkten angemeſſen erſcheint. (S. unten Stück X.)
5. Uebergangsgebiete mit darauf ruhender Pertinenzqualität, als Zubehör entweder im Verhältniß zum Gemeingebiet des Weltmeers (Seeſtraßen) oder im Verhältniß zum eigentlichen Landgebiet (Küſtengewäſſer oder territoriale Seegewäſſer, worüber unten in Stück XI). Dabei kann die juriſtiſche Principienfrage aufgeworfen werden, ob für Seetheile im Völkerrecht der Begriff doppelter, d. h.

concurrirender Pertinenzqualität zuzulassen ist, welchen Falles Küstengewässern diese doppelte Eigenschaft der Pertinenz zur offenen See und zum Uferstaate gebühren würde.

Im Nachfolgenden ist daher zunächst nur vom Landgebiete im e. S. die Rede.

Zum Landgebiete, innerhalb dessen das staatliche Herrschaftsverhältniß seine intensivste Gestaltung gewinnt, wird auch nach Analogie der Grundrechtsverhältnisse der darüber befindliche Luftraum als Pertinenz zu rechnen sein. Vor der Hand juristisch noch wenig bedeutend, könnte dieser größere Wichtigkeit erlangen, wofern es gelänge, die Luftschiffahrt in erheblicher Weise zu vervollkommnen.[2]) Bei der Bemessung der durch den Luftraum zu ziehenden Herrschaftsgränze bietet sich kein anderes Princip als die Analogie der Seelinie in den Küstengewässern, mit der Modification jedoch, daß in der Bewegung befindliche Ballons praktisch höchstens für Handfeuerwaffen erreichbar sein dürften, denn von verticaler Kanonenschußweite kann keine Rede sein. Den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend dürfte es sein, wenn man sich für Friedenszeiten verständigte, den Luftraum bis zu einer Gränze von Tausend Metern, und zwar von den höchsten Erhebungen des Bodens aus gerechnet, als Herrschaftspertinenz anzuerkennen.

Anders verhält es sich mit unterirdischen Gebieten. Daß Durchtunnelungen der Gebirge und Bergwerksstollen unbedingt zum darüber liegenden Landgebiet zu rechnen sind, ist niemals in Zweifel gezogen worden. Die theoretisch gegen benachbarte Staaten zu ziehende Gränze wurde, wenn es sich um Vorschiebung horizontaler Bergwerksstollen handelte, durch den Radius gefunden, der bestimmte Punkte der Erdoberfläche mit den Centrum der Erdkugel verbindet.[3]) Uebrigens kann in Zukunft der Fortschritt der Verkehrstechnik mancherlei neue Fragen hervorbringen. Beispielsweise diese: darf der nächstgelegene Uferstaat den unter der offenen Meeresfläche gelegenen Grund durch unterirdische Tunnelbauten seiner Landherrschaft unterwerfen? Gewissen Verfügungen über den Meeresboden wird, abgesehen von der submarinen Telegraphie, auch zu Friedenszeiten die Anerkennung nicht vorenthalten werden, wenn sie dem allgemeinen Verkehrsinteresse entsprechen. Keine seefahrende Macht wird auf Hindernisse stoßen, wenn sie es unternimmt, Felsen und Klippen in offener See zu sprengen oder unschädlich zu machen. Es liegt aber darum noch kein Bedürfniß vor, eine gleichsam vorübergehende Aneignung der Gebietshoheit zu statuiren.

Die bisher genannten Gebietsunterscheidungen von Land, Wasser und Luft stützen sich vornehmlich auf die physicalische Beschaffenheit gewisser Theile der Erdoberfläche. Auf historischen, ethnographischen und staatsrechtlichen Merkmalen beruht dagegen die Gegenüberstellung von Hauptländern und Nebenländern oder Colonien.[4])

Was die letztern anbelangt, so ist deren allgemein erklärende Definition mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Als Colonien bezeichnet man näm-

lich ſolche räumlich von einem älteren Culturſtaate getrennten Länder, welche entweder 1. von ſeiner auswandernden Bevölkerung als ſelbſtändige politiſche Gemeinweſen begründet wurden (antike Griechiſche Colonie) oder 2. in einem politiſchen Abhängigkeitsverhältniß von der centralen Regierung des Mutterlandes verbleiben, ſei es, daß ſie ſich einer eigenen Verfaſſung erfreuen oder nicht, wofern nur ein nationales Abſtammungsverhältniß vom Mutterlande vorliegt, (moderne Colonien im e. S.) und endlich 3. auch diejenigen in der Ferne belegenen Beſitzungen, welche von ihrem Mutterlande nach erfolgter Gründung in die Herrſchaft eines national verſchiedenen Staates übergegangen ſind (Dependenzen) oder ohne hinzutretende Auswanderung ackerbautreibender Bevölkerungen als militäriſche oder handelspolitiſche Herrſchaftsſtationen über minder civiliſirte Völker erachtet wurden.

Colonien, die von einem entlegenen Hauptſtaate regiert werden, gehören als Zubehörungen zum Staatsgebiet und theilen deſſen rechtliches Schickſal. Wenn nicht ein anderes verordnet iſt, gelten Geſetze des Mutterlandes — völkerrechtlich genommen — auch für die Colonien. Denn dieſe haben weder gegeneinander noch gegen dritte Staaten ein Repräſentationsrecht. Ein „internationales Colonialrecht" giebt es nicht (ſofern man darunter nicht etwa einfach ein Coloniſationsrecht d. h. ein Occupationsrecht verſteht).[5])

---

[1]) Es ſtände rechtlich nichts im Wege, daß die Mächte, welche 1884 die Congoacte zu Wege brachten, ſich in Beziehung auf gemeinſchaftliche Ordnung auch hinſichtlich der Sahara-Wüſte verſtändigten und dieſelbe für einen Europäiſchen Geſammtbeſitz erklärten. — Ebenſo könnten in Polarregionen Collectivbeſitzergreifungen zu dem Zwecke vereinbart werden, um dort mit gemeinſamen Mitteln meteorologiſche oder aſtronomiſche Obſervatorien zu errichten. — Andererſeits iſt auch dies zu bemerken: Bilden Wüſten ein Hinterland für beſiedelte Küſtenländer, ſo kann die von zwei Nachbarſtaaten getroffene Vereinbarung einer noch nicht effectiven Zukunftsgränze für die beiderſeitige Machtſphäre dritte Staaten von der Aneignung ſolchen wüſten Gebietes nicht ausſchließen.

[2]) Was Durchtunnelungen von Gränzgebirgen (Mont Cenis) anbelangt, ſo würde theoretiſch der Theilungspunct gleichfalls in ähnlicher Weiſe durch Vermeſſungsarbeit herzuſtellen ſein, alſo weder durch Berückſichtigung der höchſten Niveaupunkte noch durch einfache Halbirung.

[3]) Der Rechtscharakter des Luftraums zeigt ſich auch darin, daß kein Staat die Durchſchneidung ſeines Luftgebietes durch telegraphiſche Linien anderer Staaten zu geſtatten braucht, andererſeits alle Staaten den Luftraum ſtaatenloſer Wüſtengebiete für ihre Verkehrszwecke benutzen können. Ob hier alsdann quasi Privateigenthum trotz mangelnder Souveränetät an dem Telegraphenmaterial für die betreffenden Unternehmer zu ſtatuiren wäre, bleibe dahingeſtellt. Auch wenn man dies verneint, würde wohl eine Baſis für den praktiſchen Rechtsſchutz zu finden ſein.

[4]) Wenig befriedigend iſt, was Heffter S. 151 ff. ſagt. Dies erkennt auch Geffcken (Note 5 zu § 68) an.

⁵) Whenever therefore, the Political Laws or Treaties make an distinction between them, anything said of a Nation must also apply to its Colonies (Twiss I, § 191). Solche Unterscheidungen finden sich aber häufig in den Auslieferungsverträgen der Engländer.

§ 47.

Die Staatsgränzen.

A. Rechtscharakter und Artbestimmungen.

Literatur: Klüber, Europäisches Völkerrecht (1851, 2. Ausg.), § 133. — Heffter, Völkerrecht, § 66. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht § 292–296. — v. Bulmerincq, Völkerrecht § 46. — F. v. Martens, Völkerrecht, § 89 ff. — Pradier-Fodéré, Traité II, 693 ff., 759 ff. — A. Bermejo, Cuestiones de limites. Buenos Ayres 1876. — Calvo, Traité I, § 295.

Im Begriff und Wesen des Staates liegt seine räumliche Begränzung im Verhältniß zu andern Staaten. Für das Europäische Völkerrecht giebt es somit keine Wanderstaaten. Nur Stämme können sich im Zustande des Nomadisirens befinden.

Die rechtliche Bedeutung der Staatsgränzen tritt in doppelter Richtung hervor: Zunächst negativ als Machthinderniß für die Bethätigung eines Herrschaftswillens jenseits der Gränze (zu Friedenszeiten), sodann positiv als anerkannte Machtbefugniß der Staatsgewalt innerhalb der Gränze. Somit ist jede Gränze staatsrechtlich genommen ein terminus a quo und völkerrechtlich betrachtet ein terminus ad quem.

Die Nothwendigkeit der Gebietsbegränzung offenbart sich sowohl in der Herstellung einer Trennungslinie zwischen benachbarten Staaten in ihrem zweiseitigen Verhältniß, als auch in der territorialen Sonderung der Gebiete souveräner Staatsmacht von denjenigen Gebieten, die als ungetheilte Gemeinheit der gesammten Völkerrechtsgenossenschaft anzusehen sind. Der Fortschritt in der Deutlichkeit der Staatsbegränzungsmittel bedeutet gleichzeitig einen Fortschritt in der culturhistorischen Entwickelung der friedlichen Völkerverkehrsverhältnisse. Denn Undeutlichkeit der Begränzungsweise bot in alten Zeiten den Hauptanlaß zu kriegerischen Verwickelungen.[1]) Der Rechtsgrund der Staatsbegränzung ist entweder identisch mit dem Rechtsgrund des Gebietserwerbes (z. B. durch Occupation), oder er entspricht dem Vorhandensein vertragsmäßiger Vereinbarung.[2])

Die politische Werthbestimmung der Begränzungsmethoden richtet sich zuvörderst nach der Forderung dauernder und doch thunlichst unveränderlicher Erkennbarkeit der Trennungslinien in Gemäßheit topographischer Merkzeichen, theils auch nach der Zuverlässigkeit der den Beweis in Streitfällen gewährleistenden Mittel[3]) der Urkundlichkeit.

Was die möglichen Arten der Begränzung anbelangt, so darf man damit keineswegs die in einzelnen Fällen hervorgetretenen politischen Zweckbestimmungen und Motivirungen der die Gränze ziehenden Staaten verwechseln. Für das positive Völkerrecht bleibt es durchaus ohne Belang, wenn von militärischen, nationalen, oder wirthschaftlichen Gränzlinien gesprochen wird. Noch mehr geeignet, Verwirrung zu erregen, ist der öfters gemachte Versuch, Nationalitätsgränzen als natürliche Gränzen zu bezeichnen.[4])

Als Gränze zu dienen, sind alle diejenigen Merkzeichen der Trennung geeignet, welche entweder als geographisch gegebene anerkannt sind, oder sichtbar von Menschenhand errichtet oder unsichtbar durch mathematische Construction wissenschaftlich geschaffen wurden. Je nachdem das Eine oder das Andere der Fall, kann man unterscheiden: Natürliche, (sichtbare) künstliche und (unsichtbare) intellectuelle Staatsgränzen.[5])

1. Natürliche Staats-Gränzen (limites naturales s. occupatorii) sind diejenigen geographisch auf der Erdoberfläche hervortretenden Merkzeichen der Trennung oder Verkehrserschwerung, wodurch historisch die räumliche Continuität bestimmter, von ihnen gekennzeichneter Flächen oder Festlandstheile unterbrochen erscheint. Die jeweilig gegebene Configuration in dem Mitgliederbestande der Völkerrechtsgenossenschaft, die Machtvertheilung in derselben, der Bildungsgang des Europäischen Territorialbestandes sind in hohem Maße von der Macht geographischer Gränzverhältnisse oder doch von der ihnen durch die Vorstellung der Menschen beigelegten Wichtigkeit beeinflußt gewesen. Das Vorhandensein scheinbar natürlicher, relativ stabiler Völker- und Staatsgränzen ist daher an sich allgemein wünschenswerth. Aus der Annäherung an dieses Ziel erklärt sich der Proceß der modernen Großstaatsbildung im Vergleich zu der mittelalterlichen Tendenz der Kleinstaatsbildung, die so lange andauerte, als bei gering entwickelter Verkehrstechnik die geographische Beschaffenheit der Gebiete wirthschaftliche Zusammenhänge im Volksleben verhinderte, die heute nothwendig erscheinen. Immerhin bleibt der Begriff natürlicher Gränzzeichen ein schwankender, wenn man mit demselben politische Zweckmäßigkeitsvorstellungen (militärische oder ökonomische) verknüpft.

Als natürlich-geographische Gränzen gelten Hochgebirge, die ohne Kunsthülfe nicht leicht zu übersteigen sind, der Saum unbewohnter Wüsten, Steppen oder arktischer Eisfelder, der Wasserrand des Weltmeeres in seiner Berührung mit staatlichen Küstengewässern. Ob Flußlinien allgemein zu den natürlichen Gränzen gerechnet werden können, erscheint zweifelhaft und wird von solchen verneint, die den Begriff der Gränznatürlichkeit mit dem sogenannten Nationalitätsprincip in der Staatenbildung vermengen. Das juristisch entscheidende Moment in der Definition natürlicher Gränzen muß

darin gesetzt werden, daß völkerrechtlich die natürliche Gränze zwischen den Staaten zwar anerkannt sein soll, aber der besonderen Construction einer Demarcationslinie zu ihrer Erkennbarkeit nicht bedarf. Field verwendet den Begriff der natürlichen Gränzen zur Construction eines von ihm formulirten Postulats: Wo zwei Staaten durch eine Wildniß oder Urwälder getrennt sind, solle die präsumtive Gränzlinie auf dem Punkte liegen, wo die Entfernung der einander nächstliegenden Niederlassungen halbirt wird, wofern keine natürliche Wasser- oder Gebirgsgränzen die Wildniß durchschneiden. Dies wäre eine „bewegliche Gränze."

2. Sichtbar-künstliche (limites artificiales), meistentheils gleichzeitig auch conventionelle Gränzzeichen[6]) sind solche, die zur Vermeidung von Zweifeln oder Streitigkeiten errichtet und vereinbart worden sind: Pfosten, Gränzsteine, Schlagbäume, Erdhügel, Kunststraßen, Betonnungen in Gewässern, Gräben, Kanäle, Mauern. Handelt es sich um Neuschaffung oder Wiederherstellung derartiger Gränzzeichen, so wird anzunehmen sein, daß bei vereinbarten Gränzen in Ermangelung besonderer Abrede die Kostenlast gemeinsam zu gleichen Theilen von Gränznachbarn zu tragen ist.

3. Unsichtbar-intellectuelle Gränzen sind solche, die in äußerlich wahrnehmbaren Zeichen nicht dargestellt sind, sondern nur mathematische Berechnungen oder Vermessungen zur Voraussetzung nehmen. Dahin gehört die genaue Mittellinie des Thalweges[7]) im mittleren tiefsten Stromlauf schiffbarer Flüsse und die astronomische Gränzlinie nach Längen- und Breitegraden, die sich für nautische Zwecke der Seegebiete empfehlen kann, aber auch zu Lande z. B. bei der Abgränzung colonialer Gebiete sich verwenden läßt.[8])

Der Analogie der Flußgränzbestimmung und des Thalweges folgend, will Bluntschli bei den zwischen mehreren Staatsgebieten liegenden Landseen eine Mittellinie als allgemeine Gränznormirung ziehen. Dieser Vorschlag dürfte geographisch und politisch, wofern es sich um mehr als zwei Uferstaaten handelt, unausführbar sein, so daß hier nichts außer einer vertragsmäßigen Stipulirung für den einzelnen Fall übrig bleibt. Eher wäre bei großen Wasserbecken die Herbeiziehung der Seeterritoriallinie angemessen.[9])

Das Theilungsprincip des Thalwegs (chemin d'aval oder Chenal) beruht auf der Präsumtion der Gleichberechtigung benachbarter Staaten in Hinsicht der Nutzbarkeit der Gränzstreifen. Nach demselben Grundsatze muß daher auch angenommen werden, daß in Ermangelung anderweitiger ausdrücklicher Festsetzungen die Theilungslinie auf dem Gebirgskamm oder auf Gebirgspässen gleich hoch, also auf den höchsten Punkten oder in der Wasserscheide, im Thalgrunde jedoch gleich tief gelegen sei.

Mit den völkerrechtlich anerkannten Gränzen der Staaten gegeneinander, welche von keiner Seite eigenmächtig verändert werden dürfen, sind die admi-

nistrativen, verwaltungsrechtlich dem Auslande gegenüber gezogenen Binnenlandsgränzen nicht zu verwechseln. Die Zollgränzen, deren Anlage dem Bedürfnisse des modernen Eisenbahnverkehrs angepaßt zu werden pflegt, können einseitig in das Innere zurückverlegt oder im Einverständniß mit den Nachbarstaaten im gemeinsamen Interesse vorgerückt werden, woraus sich bestimmte strafrechtliche Consequenzen für die Behandlung der Zollvergehen ergeben können. Das gleiche gilt von gesundheitspolizeilichen Gränzen in Hinsicht einer etwa angeordneten Quarantaine.

Die völkerrechtliche Qualität der Gränzen zwischen einander benachbarten Staatsgebieten erlischt ipso jure, wenn eines derselben von dem andern einverleibt oder realiter mit dem andern unirt wird, während Personalunionen benachbarter Staaten die Begränzung der Staaten nicht aufheben. Suspendirt wird die Rechtswirkung der Gränze zwischen benachbarten Belligerenten mit dem Zeitpunkt entweder der Kriegserklärung oder des thatsächlichen Kriegsausbruchs. Doch dürfen auch während des Krieges, abgesehen von militärisch gerechtfertigten Zweckrücksichten, Gränzzeichen des Feindes willkürlich nicht zerstört werden, ein Grundsatz, der an dieser Stelle weiterer Rechtfertigung nicht bedarf.[10])

Endlich ist auch zu bemerken, daß Staatsgränzen zwischen einzelnen Mitgliederstaaten eines Bundesstaates keine völkerrechtliche Qualität besitzen.

---

[1]) Vornehmlich den Römern war dies klar geworden, was die symbolische Vergöttlichung des Terminus und die sorgfältige Ordnung des Agrimensorenwesens erkennen läßt. Vor ihnen hatten übrigens auch Orientalische Völker wie Aegypter und Chaldäer der Ackermeßkunst ihre Pflege zugewendet.

[2]) Es ist zu eng, wenn Bulmerincq behauptet, alle Gränzen beruhten entweder auf Verträgen oder unvordenklichem Besitzstande. Wer eine kleinere unbewohnte Insel heute occupirt, setzt sich in der Besitzergreifung selbst seine Gebietsgränze.

[3]) In diesem Zusammenhange hat daher nicht nur die verwaltungsrechtliche Ordnung des Archivwesens, sondern auch die Topographie und Kartographie der militärischen oder civilen Vermessungsbehörden erhebliche Wichtigkeit für die Beweisung oder Bestreitung völkerrechtlicher Ansprüche. Verwaltungsrechtlich sind Grundbesitzer an der Staatsgränze anzuhalten, ihre Gränzzeichen im Stande zu halten.

[4]) Martens (a. a. O., S. 345) gedenkt auch sog. „socialer" Gränzen, deren für das Völkerrecht unerhebliche Erörterung der politischen Oekonomie zufallen würde. — Ueber die ehemalige Auffassung der natürlichen Gränzen in Frankreich s. St. Marc Girardin in Block's dictionnaire de l'Administr Française, I. Bd. s. v. Frontières naturelles. — Pradier-Fodéré (II, S. 323): »J'ai enseigné, que la vraie frontière naturelle se trouve dans les coeurs et qu'il faut considérer comme faisant véritablement partie d'un peuple ce dépit des montagnes et des fleuves les populations, qui sont prêtes à défendre les constitutions de ce peuple et qui se sentent glorieuses d'en être membres.«

[5]) Die Eintheilungen sind mannigfach verschieden. Pradier-Fodéré nimmt künstliche und intellectuelle Gränzen für gleichbedeutend (S 325). Als „politische" Gränzen bezeichnet er solche, die in offener See als Fischereigränzen für die betheiligten Staatsangehörigen gezogen sind, wie beispielsweise durch den Vertrag vom 27. August 1839 geschah. Darnach zogen England und Frankreich Fischereizonen für sich.

[6]) Es ist aber nicht nöthig, daß die künstlichen auf technischer Veranstaltung beruhenden Gränzzeichen gleichzeitig vereinbart sind. Europäische Staaten können z. B einseitig ihren Machtbereich in unbewohnten Gegenden durch Zeichen constatiren. — Auch die Chinesische Mauer ist ein einseitig geschaffenes künstliches Gränzzeichen, wie ehemals auch der limes der Römischen Legionen in Deutschland.

[7]) Die Deutsche Bezeichnung gelangte seit dem Anfang des Jahrhunderts in die Französisch redigirten Vertragstexte (Friede von Lüneville, 1801, Art. 6, und Frederiksham, 1809). Zahlreiche Beispiele aus dem Anfang dieses Jahrhunderts bei Klüber S. 149 (Note d). Vgl. außerdem dessen officielles Recht des Deutschen Bundes, § 90. Auch zwei Thalwege können vorkommen; s. darüber die von Klüber citirte Schrift von Jollivet, Du Thalweg du Rhin (Mayence, an X, 8, § 6, 7, 11, 64. Wird ein Gränzfluß — wie ehemals der Rhein — überbrückt, so nimmt man am zweckmäßigsten wohl die Mitte der Brücke als Gränzlinie. So im Pariser Frieden vom 20. November 1815, Art. I. - Ueber den Thalweg s. auch Pradier-Fodéré (II, S. 228). — Engelhardt (Du régime conventionel des fleuves internationaux 1879, S. 72 ff.) bemerkt, daß man sich in der Praxis mit einer präsumtiven Linie begnügt, die durch den Cours von Schiffen mit größtem Tiefgang angedeutet wird. Die Englische Bezeichnung ist Midchannel.

[8]) Schon in den alten Streitigkeiten zwischen den Portugiesen und Spaniern zu Ende des XV. Jahrhunderts angewendet, ist diese Begränzungsweise auch neuerdings im Carolinenstreit durch die päpstliche Vermittlung (1885) wieder in Gebrauch gekommen, um das Seegebiet einer polynesischen Inselgruppe näher zu bestimmen.

[9]) Siehe Bluntschli, Art. 301; Calvo I, S. 385. Beispiele: Bodensee, die Canadisch-Nordamerikanischen Seen, die Seen in Centralafrika u. a.

[10]) Als eine Lücke in manchen modernen Strafgesetzbüchern ist es anzusehen, wenn Beschädigung ausländischer Gränz- und Hoheitszeichen nicht unter Strafe gestellt wird. Daß hier ein sog. Völkerrechtsdelict vorliegen würde, ist nicht zu bezweifeln. Das Deutsche Strafgesetzbuch corrigirte diesen Mangel durch Einschaltung des § 103a (Novelle vom 26. Februar 1876). — Ein Französisch-Luxemburgischer Vertrag vom 15. October 1853 stipulirte die Strafbarkeit der Verletzung ausländischer Gränzzeichen nach dem Gesetze des Gebietes, wo die Thäter processirt werden (s. de Clerq, Recueil des traités VI, 386). Auch die fahrlässig geschehene Gränzverletzung durch Beamte sollte als Amtsdelict bestraft werden. Pradier-Fodéré hält Art. 257 des Code pénal (Verletzung von monuments, statues et autres objets destinés à l'utilité ou à la décoration publique) für anwendbar.

§ 48.

Die Staatsgränzen.

B. Gränzveränderungen und Gränzstreitigkeiten.

Literatur: Moser, Versuch V, 2, § 21. — Derselbe, Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völkerrecht (Frankfurt 1756), S. 264. — Klüber, Oeffentliches Recht des D. Bundes, § 207–212. — Heffter, Europäisches Völkerrecht,

§ 66. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht § 296—303. — Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, § 59. — E. Ortolan, Des moyens d'acquérir le domaine international, S. 52 ff. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 1033 ff. — D. D. Field, Draft outlines, § 27 ff.

Auch die natürlichen Gränzen sind nicht absolut unveränderlich. Zog die Natur augenscheinlich Gränzscheiden zwischen dem Gebiet eines Staates und staatenlosen Flächen einer Wüste oder des Meeres, so kann solche Scheidung sogar durch einseitige Acte der Occupation wiederum von Seiten des angränzenden Staates aufgehoben werden. Nichts hindert ihn, durch Eindeichung vom Meeres-Ufer aus seinen festen Stand weiter vorzuschieben, oder den von der Ebbe bloßgelegten Meeresboden für den Ackerbau zu gewinnen. In gleicher Weise kann mittels künstlicher Bewässerung staatenloses Wüstenland zurückgedrängt werden. Im Allgemeinen hat aber für benachbarte Staaten die anerkannte Naturgränze oder eine vertragsmäßig festgestellte Gränzlinie die Qualität rechtlicher Unabänderlichkeit bis zur Vereinbarung einer neuen Gränze.

Dieser unbestrittene Lehrsatz, der aus der wechselseitigen Anerkennung der Staaten selber hergeleitet werden muß, erleidet aber einige Modificationen, wenn in einer für die Betheiligten unmerklichen Weise durch Naturprocesse die Erdoberfläche physisch verändert wird. Durch Vorgänge im Innern der Erdkugel können Bodensenkungen in vulcanischen Gränzgebirgen herbeigeführt werden, die längere Zeit unbemerkt bleiben. Das Weltmeer kann zerstörend oder aufbauend an den Gestaden wirken, der Flußlauf kann sich ändern.

Dieser letzterwähnte Fall hat für das positive Völkerrecht einige Bedeutung gewonnen. Wofern bei Gränzströmen nicht ausdrücklich der Uferrand eines Staates als Gränzlinie vereinbart wurde, muß aus Gründen der Billigkeit und Gleichberechtigung angenommen werden, daß jeder der beiden benachbarten Staaten an dem wirthschaftlichen Vortheil des Thalwegs durch die nutzbare Wasserstraße gleichen Vortheil ziehen wollte.[1]) Daraus ergiebt sich die weitere Consequenz, daß die Gränzlinie den Verschiebungen und Veränderungen des Thalwegs so lange folgt, als der Strom überhaupt zwischen den beiden Gränzufern bleibt.

Weit häufiger als durch Naturereignisse gewaltsamer Art werden Staatsgränzen, zumal die künstlich sichtbar gemachten, durch menschliche Unachtsamkeit verdunkelt.

Wenn man auch nicht so weit zu gehen braucht, wie Bluntschli, welcher benachbarte Staaten rechtlich zu einer gemeinsamen Grenzregulierung im Interesse der Völkerrechtsgenossenschaft verpflichtet erachtet,[2]) so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß fahrlässig oder absichtlich durch unterlassene Herstellung oder Unterhaltung der Gränzzeichen herbeigeführte Verdunkelung der Gränzlinie

gegenüber dem schuldigen Staat als völkerrechtliches Delikt angesehen werden sollte.

Tritt der Fall der Gränzverdunkelung mit dem Erfolge der Gränzverwischung oder Gränzstreitigkeit ein und kann alsdann der urkundliche Beweis für die Richtigkeit der von den benachbarten Parteien in Anspruch genommenen Landstrecken nicht geführt werden, so bleibt zur Aufrechterhaltung des Friedens nichts anderes übrig, als eine Reihe von Nothbehelfen, die meistentheils durch die Analogien des Römischen Privatrechts an die Hand gegeben wurden:

Theilungen des streitigen Gebietsstückes auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung oder schiedsrichterlichen Spruches, Aufrechterhaltung eines Condominats der beiden Nachbarstaaten oder Anerkennung einer gegenüber den Parteien neutralen Stellung des Streitobjectes, aus der sich ergeben würde, daß auf unbewohnten Gebietsstrecken überhaupt keinerlei aus der Gebietshoheit folgende Herrschaftsacte vorgenommen, oder auf bewohnten Flächen keinerlei Staatspflichten und keinerlei Staatsbürgerrechte, sondern nur communale Pflichtverhältnisse in Wirksamkeit treten würden. Unumgänglich nothwendige Herrschaftsbeziehungen würden dann nach der Regel des Alternats umschichtig zeitweise wechseln.[3])

Die Anwendbarkeit solcher theils provisorischer, theils endgültiger Auskunftsmittel hängt jedoch überall von dem guten Willen beider Parteien ab. Hierin liegt ein nicht wegzuleugnender Mangel der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung. Um zu verhüten, daß Gränzstreitigkeiten technischer Art nicht als Kriegsvorwand ausgebeutet werden können, muß die Forderung gestellt werden, daß eine mit allen Mitteln der modernen Technik ausgerüstete Gränzberichtigungsbehörde neutralen Charakters, sämmtliche Gränzstreitigkeiten auf Grund hinreichender Beweiserhebungen beseitige oder schiedsrichterlich zum Austrag bringe.[4]) Und ebenso ist durch Einsetzung einer derartigen, international judicirenden Behörde sehr leicht eine von allen politischen Controversen unabhängige, also unparteiische Entscheidung zu erwarten, wenn es sich um einen Ausspruch darüber handelt, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung schadhaft gewordener Gränzzeichen verpflichtet ist. Aber selbst derjenige, der die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit dieser Forderung bestreitet, darf die juristische Consequenz nicht wegleugnen, die denjenigen zur Seite steht, welche verlangen, daß die Großmächte durch eine permanente Institution zur Aufrechthaltung der in ihren Collectivverträgen vereinbarten oder auferlegten Gränzen, ganz vornehmlich auch bei solchen Staaten zu sorgen haben, die entweder durch die Mächte, wie bei verschiedenen Balkanstaaten der Fall ist, im Friedensschlusse geschaffen oder im Verhältniß zu ihren Nachbarstaaten für neutral erklärt wurden.

---

[1]) Bei lediglich flößbaren Gränzflüssen oder Gränzbächen wird die Mittellinie des Flußbettes als Gränzlinie anzunehmen sein.

²) Eine (öffentlich rechtliche) Gränzberichtigungsklage des einen Staates gegen seinen Gebietsnachbar läßt sich in den Formen des Civilprocesses nicht ausfechten.

³) Das überall citirte Beispiel liefert der zwischen Preußen und Belgien belegene, neutralisirte Grubenbezirk von Moresnet. Siehe darüber Archiv für Preußische Landeskunde, Bd. III. Das ehemals zwischen der Schweiz und Frankreich streitig gewesene Dappenthal im Jura ist getheilt worden. Der strengen Form würde, wofern ein Gebietsstück zwischen neutralen Staaten und benachbarten Mächten streitig wird, nur durch eine zustimmende Declaration der Garanten genügt werden. Die Praxis scheint sich aber mit stillschweigender Anerkennung der geschehenen Theilung zu begnügen.

⁴) Das technische Vermessungspersonal dieser Behörde könnte sehr wohl aus der Europäischen Gradmessungscommission entnommen werden.

Zweites Kapitel.

Umfang und Inhalt des Gebietsrechts.

§ 49.

Die vermögensrechtliche Seite des Gebietsrechts in Hinsicht auf Grund und Boden.

Literatur: Klüber, Europäisches Völkerrecht, § 125 ff. — Heffter, Völkerrecht § 67. — Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, § 58. — Pradier-Fodéré. Traité II, § 846 ff. — Mantellini, Lo Stato ed il codice civile II (1882) S. 16 ff. — Saripolos, *Τὰ τῶν Ἔθνων νόμιμα* (1860), § 11. — Wheaton, Elements (ed. Lawrence) II, 4 (S. 303).

Die Gebietshoheit, als wesentliches Merkmal jeder souveränen oder doch mindestens halbsouveränen Staatsgewalt, darf nicht, wie ehemals vielfach geschah, mit dem feudalen Begriffe des Obereigenthums verwechselt werden. Denn Gebietshoheit bedeutet zunächst grundsätzlich ein Herrschaftsrecht juris publici über die Handlungen untergebener Personen in ihrem Verhältniß zur Regierung oder zu einander oder zu irgend welchen Sachen innerhalb des örtlichen Machtbereichs der Herrschenden. Ob diese Herrscher einen Theil des Grund und Bodens eigenthümlich besitzen, ist an sich ganz gleichgiltig, obschon ihre (fiscalische) Fähigkeit, sich Grundbesitz im Innern des Staates anzueignen, so unbezweifelbar feststeht, daß nicht wenige Völkerrechtslehrer das Recht der Staatsgewalten, Privateigenthum zu haben, als internationales

Grundrecht, d. h. entweder als Mittel der Selbsterhaltung oder auch als Manifestation der Unabhängigkeit erachten.

Ihrem Umfang und Inhalt nach gewürdigt, erscheint die Gebietshoheit daher als Aneignungsbefugniß an herrenlosen Sachen sowohl ausschließlich gegenüber andern Staaten, als auch dem Privateigenthum überall rechtlich soweit überlegen, daß dieses durch Zwangsenteignung dem Eigenthümer entzogen und auf den Staat oder privilegirte Corporationen auch wider den Willen der berechtigten Privatpersonen übertragen werden kann. Keine souveräne Regierung ist dem Auslande gegenüber verantwortlich für diejenigen Gesetzgebungsacte oder Verwaltungsmaßregeln, die sich auf Erwerb, Gebrauch oder Benutzungsweise des inländischen Grund und Bodens beziehen. Sind daher ausländische Regierungen durch Kauf oder Schenkung oder sonst irgendwie Grundeigenthümerinnen geworden, so kann nicht bezweifelt werden, daß auch sie dem Expropriationsrecht unterliegen, mit welchem jedoch willkürliche Confiscation keineswegs verwechselt werden darf.

Was die Ausschließlichkeit der Gebietshoheit in Hinsicht des Grund und Bodens anbelangt, so bewährt sich dieselbe erstens darin, daß ganz abgesehen von den Grundrechten der Unabhängigkeit aus rechtlichen Bedenken auch vertragsmäßige Einwirkung ausländischer Rechtspflege über Liegenschaften beanstandet werden muß. Nicht die Qualität der Unbeweglichkeit gewisser Sachen, sondern die wesentlich politische Natur der staatlichen Herrschaftsbeziehungen zum Grundeigenthum ist es, weswegen die Grundbesitzklagen im internationalen Privatrecht eine eigenthümliche Stellung einnehmen, vermöge welcher sie der Anwendbarkeit ausländischer Privatrechtsnormen entzogen bleiben.

Sodann ergiebt sich zweitens aus dem Grundsatze der Ausschließlichkeit, daß fremde Regierungen in ihrer fiscalischen Eigenschaft niemals wüste Landstrecken im Innern des Staatsgebietes, wenn sie auch der Aneignung durch Privatpersonen offen stehen sollten, in Besitz nehmen und sich gleichsam enclaviren dürfen. Enclavirte Gebiete können somit immer durch besondere Vereinbarung geschaffen werden. Ganz unabhängig von geltenden Privatrechtssätzen muß wüsten Ländereien innerhalb der Staatsgränzen die Eigenschaft zugesprochen werden, dem Auslande gegenüber als Kronländereien oder Staatsgut zu gelten.

§ 50.

Einwirkung des Gebietsrechts auf bewegliche Güter.

Literatur: Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, S. 165. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 801.

Das Recht der Gebietshoheit ergreift mit seinen Wirkungen auch fremde bewegliche Güter, wenn sie in den ausländischen Herrschaftsbereich bestimmter Staatsgewalten gelangen. An sich werden grundrechtliche oder fiscalische Eigenthumsverhältnisse an beweglichen Sachen durch örtliche Gebietswechsel zu Friedenszeiten nicht berührt, wohl aber kann der Wechsel der Gesetzesherrschaft in territorialer Beziehung den ihnen in Streitfällen zu gewährenden Rechtsschutz modificiren. Mindestens zeitweise kann die öffentliche Rechtsmacht auswärtiger Gesetzgebungen oder Organe von ihrer Beziehung zu inländisch gewordenen Sachen abgeschnitten werden. Abgesehen von Verträgen sind auch Gränzüberschreitungen des Zollschutzpersonals zum Zwecke der Rechtsverfolgung gegen Schmuggler oder die in ihrem Besitz vorfindlichen Sachen selbst dann unzulässig, wenn das Recht derjenigen Regierung gewahrt werden soll, in deren Gebiet Schmuggler sich flüchten.

Jeder Staat ist befugt, ausländisch gewesene Gegenstände für den Fall, daß sie in sein Gebiet gelangen sollten, ihrer Eigenthumsfähigkeit zu entkleiden, oder gar für verfallen zu erklären. Ersteres beispielsweise in Hinsicht des Eigenthums an Sclaven, wenn sie ihrem Herrn entfliehen oder von diesem in ein Gebiet gebracht werden, in welchem der Grundsatz der persönlichen Freiheit ausnahmslos durchgeführt ist; letzteres, wenn verbotswidrig oder dem Zollgesetz entgegen Sachen über die Gränze eingebracht worden sind.

Dieser Satz würde aber eine Ausnahme erleiden müssen, wenn ausländische Sachen, die vom Güterverkehr in bestimmten Gebieten ausgeschlossen sind, in den Bereich dieses Gebietes durch unwiderstehliche, höhere Gewalt hineingetrieben werden, wie beispielsweise im Falle des Schiffbruchs oder auch des Scheiterns eines Luftballons. Unter solcher Voraussetzung bliebe auch hier kein Platz für Standrecht oder administrative Confiscation. Vielmehr könnte immer nur Sequestration oder vorläufige Beschlagnahme bis zur Aufklärung der Sachlage und zum Zwecke des Zurückgebens zulässig erachtet werden.

Gehen Kriegsschiffe auf hoher See durch Sinken verloren, so endigt damit noch nicht die Verfügungsberechtigung der Staatsregierung über das unter ihrer Flagge befindlich gewesene Mobiliar des Staates oder der an Bord eingeschifften Mannschaften oder dritter Personen. Ist also die Stelle bekannt oder aufzufinden, wo ein Schiff unterging, so muß angenommen werden, daß die Regierung der betheiligten Flagge so lange herrschaftsberechtigt bleibt, als durch Hebungsversuche oder Anwendung von Tauchern die Wiedererlangung des Verlorenen erstrebt wird.

Alle beweglichen Güter haben somit, so lange sie sich im Territorium eines Staates befinden, für diesen gleichsam eine politische, öffentlich rechtliche Pertinenzqualität zum Gebiete, ohne daß ihre materielle Privatrechtseigenschaft dadurch berührt wird. Jedoch kann jeder Staat sein Eigenthumsrecht im Wege der Selbsthülfe auch dann geltend machen, wenn bewegliche Güter des Fiscus oder seiner Staatsangehörigen in staatenlose Gebiete gelangen oder durch solche hindurchgeführt werden.

Aeltere Publicisten sprechen, diesen Rechtssatz unklar formulirend, auch von einem dominium transiens der Staaten an den das Staatsgebiet durchstreifenden wilden Thieren. Nach den gegenwärtig geltend gewordenen Auffassungen kann aber in Beziehung auf diese von irgend welchem Eigenthum überhaupt nicht die Rede sein. Wer zur Occupation durch Thierfang oder Jagd im einzelnen Falle berechtigt bleibt, ist keine völkerrechtliche Frage. Jeder Staat ist befugt, aus dem Thierfang beliebigen Nutzen auch dann zu ziehen, wenn andere Staaten durch unwirthschaftliche Ausrottung nützlicher Thiergattungen, wie z. B. der Wandervögel, beschädigt werden sollten. Nur im Wege der Vertragsschließung können hier Beschränkungen geschaffen werden. Aus der Gebietshoheit folgt außerdem, daß auch bei sonst freier Aneignung wilder Thiere durch Jagd Ausländer, wenn sie grundsätzlich im Privatrecht dem Inländer gleichgestellt sind, von der Occupation ausgeschlossen werden können.[1])

Aus der Gebietshoheit folgt somit auch, daß jeder Staat bestimmen darf, durch welche Handlungen überhaupt Mobiliarvermögen erworben werden kann. Der Staat kann gewisse Erwerbshandlungen entweder monopolisiren oder seinen eigenen Unterthanen vorbehalten. Unzulässig ist aber nach neuerm Recht die Ausschließung der Fremden von dem durch Erbgang vermittelten Mobiliarerwerbe.

Ueber den Begriff der Beweglichkeit einer Sache im Verhältniß zur Unbeweglichkeit ist schließlich zu bemerken, daß im Völkerrecht nur Gebietstheile, also Grund und Boden und die mit ihm organisch verwachsenen Pflanzen, sowie Gebäude als unbeweglich anerkannt werden können. Die durch juristische Fiction oder durch die Gesetzgebung einzelner Länder gewissen Gegenständen z. B. Flußschiffen beigelegte Qualität der Unbeweglichkeit kann überall nur auf die betreffenden Territorialgebiete anwendbar erachtet werden.

---

[1]) Klüber a. a. O. § 135. — Wem die am Strande gefundenen herrenlosen Sachen gehören, ist keine völkerrechtliche Frage. Sie unterliegen entweder staatlichem Reservatrecht oder der staatlich geregelten Occupationsbefugniß oder dem Landesherrn (ganz oder theilweise). Darauf bezog sich die Französische Ordonnanz von 1681. S. Pradier-Fodéré II, S. 358.

§ 51.

Beschränkbarkeit des Gebietsrechtes.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 43. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (Wien 1882), S. 54ff. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 94. — Pradier-Fodéré, Traité II, 853. — Calvo, Droit Internat. I, p. 334.

Wie die Staatsgewalt dem Auslande gegenüber in Hinsicht der verfassungsrechtlichen Bethätigung der Gesetzgebung beschränkt sein kann, so erscheint sie auch, als Gebietshoheit gewürdigt, beschränkbar, indem sie innerhalb des ihrer Verfügung unterstellten Gebietes ausnahmsweise zu bestimmten Diensten oder Unterlassungen verpflichtet sein kann. Solche Beschränkungen ergeben sich entweder aus den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts oder aus dem berechtigten Willen freier Selbstbeschränkung jedes einzelnen Staates in seinem Verhältniß zu anderen benachbarten Staaten.

Durch das Princip des allgemeinen Völkerrechts wird auch die Gebietshoheit soweit beschränkt werden müssen, als die Grundrechte des auswärtigen Verkehrs oder die Selbsterhaltung für die Gesammtheit aller Staaten in Betracht kommen. Kein Staat darf beispielsweise in Friedenszeiten durch willkürliche oder heimliche Veranstaltungen die natürlichen dem Verkehr geöffneten Eingänge seiner Häfen oder die mit dem Grund und Boden verbundenen Leuchtfeuer ändern und dadurch den Schiffsverkehr auf hoher See gefährden. Aus diesem Gesichtspunkte ergeben sich ferner diejenigen Beschränkungen der Gebietshoheit, welche sich gewohnheitsrechtlich in Beziehung auf Küsten und Küstengewässer herausgebildet haben. Auch für das Landgebiet sind solche Beschränkungen denkbar; beispielsweise, wo es sich um Gränzflüsse handelt, die wegen mangelnder Schiffbarkeit einer internationalen oder sogenannten conventionellen Qualität im e. S. ermangeln. Wichtiger als diese im Ganzen wenig bedeutenden Beschränkungen der Gebietshoheit, bei denen es nur darauf ankommt, sich die möglicherweise in Zukunft steigerungsfähige Anwendbarkeit allgemeiner Verkehrsgrundsätze zu vergegenwärtigen, sind diejenigen Beschränkungen des Gebietsrechtes, zu denen souveräne Regierungen entweder durch Verzichtserklärungen oder durch Verträge sich freiwillig selbst bestimmen.

Das Rechtswesen der staatlichen Vollgewalt oder Souveränetät erweist sich gerade so deutlich in der Zulässigkeit freiwilliger Selbstbeschränkung auch in der Richtung der Gebietsherrschaft, wie das analoge Recht des Eigenthümers in Beziehung auf die seiner freien Verfügung unterliegende Sache. Einzelne Bestandtheile und Parzellen der Gebietshoheit können also dem örtlichen Herrschaftsbereich der Staatsgewalt entrückt sein, ohne daß die rechtliche Natur der Souveränetät irgend wie verändert würde.

Hierbei entsteht aber die Vorfrage, bis zu welcher Ausdehnung solche Abtrennungen von Bestandtheilen geschehen können, ohne daß das Grundmerkmal staatlicher Souveränetät oder Halbsouveränetät verloren ginge? Entäußert sich beispielsweise ein halbsouveräner Staat zu Gunsten eines andern Staates, zumal des Suzeräns, wichtiger autonomer Befugnisse hinsichtlich seines Gebietes, so muß ein Endpunkt gefunden werden, jenseits dessen ein halbsouveränes Gebiet nur noch als Provinz eines andern Staates erscheinen könnte, wenn ihm auch der nominelle Titel des Staates belassen bliebe. Und ähnlich muß es sich auch mit der Vollgewalt souveräner Staaten verhalten. Ein gewisses mindestes Maß von Verfügungsfreiheit der Staatsgewalt über ihr Gebiet

wird immer vorausgesetzt werden müssen. Bei dessen Ueberschreitung kann alsdann von dem Vorhandensein souveräner Gewalt in völkerrechtlicher Hinsicht nicht mehr die Rede sein. Um diese ideelle Gränze zu finden, jenseits welcher im Wege freiwilliger Selbstbeschränkung der Gebietshoheitsbefugnisse die Staatsgewalt ihre souveräne Qualität aufopfern würde, ist es vor allen Dingen von Wichtigkeit, die nur zeitweise, vertragsmäßig vereinbarte Beschränkung von den dauernden Beschränkungen gleichsam realen Charakters zu unterscheiden.

In ähnlicher Weise ist bei der Entscheidung der hier aufgeworfenen Vorfrage darauf Rücksicht zu nehmen, ob bestimmte Beschränkungen der Gebietshoheit nur localer Art oder, weil das gesammte Gebiet betreffend, territorialer Beschaffenheit sind. Daraus ergiebt sich, daß solche nur zeitweise oder nur local einem fremden Staate eingeräumten Gebietsverfügungen die Souveränetät nicht zu berühren brauchen, die, wenn sie ohne zeitliche Schranken auf das gesammte Staatsgebiet bezogen würden, den Rechtsbegriff der Souveränetät nothwendiger Weise aufheben müßten. Zum Beispiel: Ein vorübergehendes, rein militärisches Occupationsverhältniß siegreicher Truppen bis nach erfolgter Abzahlung einer Kriegsentschädigung ändert nach eingetretenem Friedensschluß in keiner Weise die Souveränetät oder Gebietshoheit des besiegten Staates. Ohne jede zeitliche Beschränkung oder ohne Localisirung in Beziehung auf einige, genau bestimmte Oertlichkeiten gestattet, würde die Anwesenheit ausländischer Truppen im Staatsgebiet zu Friedenszeiten als unvereinbar zu erachten sein mit dem Rechtsbegriffe der Gebietshoheit.

Nach diesen Gesichtspunkten sind auch die in letzter Zeit durch die Ereignisse des Orientalischen Krieges hervorgerufenen Beziehungen der Ottomanischen Pforte zu England und Oesterreich-Ungarn zu beurtheilen. In dem Englisch-Türkischen Allianzvertrage vom 4. Juni 1878 und der Zusatzconvention vom 1. Juli 1878[1]) willigte der Sultan in die „Occupation und Administration" der Insel Cypern durch England, wohingegen letzteres sich verpflichtet, ein muselmännisches Tribunal für die Entscheidung religiöser muselmännischer Streitfragen aufrecht zu erhalten, die Verwaltung kirchlicher Stiftungsgrundstücke einem muselmännischen vom Türkischen Stiftungsrath ernannten Residenten zu unterstellen, den Ueberschuß der aus der Verwaltung von Cypern resultirenden Einnahmen über die Ausgaben der Pforte herauszuzahlen, zu gestatten, daß die Pforte Cyprische Kronländereien ungehindert verkaufe und verpachte. Endlich soll England auch berechtigt sein, im öffentlichen Interesse eine Zwangsenteignung an gewissen Grundstücken zu üben. Die Rückgabe der Insel wurde für den Fall stipulirt, daß Rußland die Eroberung von Kars rückgängig macht.

Aehnlich verhält es sich mit dem Abkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1879, betreffend Bosnien und die Herzegowina,[2]) worin zwar bestimmt ist, daß der Souveränetät des Sultans durch diese Occupation keinerlei Abbruch geschehen soll, in Wirklichkeit dem Sultan

aber nur Ehrenrechte religiöser oder symbolischer Art vorbehalten sind. Thatsächlich — und darauf kommt es in völkerrechtlicher Hinsicht immer zumeist an, — übt Oesterreich souveräne Gewalt aus.[3])

Sowohl in Cypern als in Bosnien und der Herzegowina hat sich der Sultan freiwillig durch Vertragsschließung der Gebietshoheit soweit begeben, daß er weder de facto noch de jure als souveräner Herrscher in diesen Landestheilen mehr angesehen werden kann. Auch die Erwägung, daß eine völlig definitive, unwiderrufliche Entäußerung aus den bestehenden Vertragsbestimmungen nicht herzuleiten ist, ändert daran nichts. So weit gehende Concessionen können, wenn auch nur auf unbestimmte Zeit und nicht auf ewige Zeiten gemacht, mit dem Wesen territorialer Gewalt nicht mehr vereinbart werden. Der Sultan hat in Folge dessen auch die Möglichkeit der Vertragsschließung in Beziehung auf die mit seiner Zustimmung occupirten und administrirten Territorien verloren. Sucht man für diese durchaus anomalen Verhältnisse der neueren Zeit staatsrechtliche Analogien, so wäre am ersten an die Aufstellung eines Begriffes internationaler Gebietsverwesung oder an eine internationale Regentschaft zu denken, bei welcher eine ausländische Staatsgewalt aus völkerrechtlich anerkannter Machtbefugniß ein fremdes Gebiet administrirt und regiert. Andere haben in den Beziehungen Bosniens zu Oesterreich eine Abart der Staatenverbindung sehen wollen.[4])

Ein dauerndes oder doch zeitlich völlig unbestimmt gelassenes Occupationsrecht einer fremden Armee erscheint somit nicht mehr als Beschränkung, sondern als Aufhebung der Gebietshoheit und folgeweise als gänzliche oder partielle Beseitigung der Souveränetät, je nachdem es sich um die Totalität oder um einzelne Stücke des Staatsgebietes handelt.

Aehnlich würde in rechtlicher Hinsicht die Sache liegen, wenn gegenwärtig eine Staatsgewalt ihr Gebiet ganz oder theilweise von einer ausländischen Macht mit der Verpflichtung zum Lehen nehmen wollte, unbedingt in allen Kriegsfällen dieser oberlehnsherrlichen Fremdherrschaft Heeresfolge gegen jedermann leisten zu wollen.

Auf der andern Seite erkennt die Theorie und Praxis des Völkerrechts gewisse anderweitige Beschränkungen der Gebietshoheit als vollkommen zulässige, mit dem Souveränetätsbegriffe verträgliche an. Dahin gehören:

1. Bestellung einer der fremden Regierung zu zahlenden Grundrente in Verbindung mit executivischer Selbsthülfe des Berechtigten für den Fall der Nichtzahlung, vorbehaltlich der Frage, ob derartige Geschäfte lediglich im Wege des Staatsvertrages ohne Hinzutreten der Gesetzgebung zu Stande gebracht werden können.
2. Verpfändung einzelner Gebietsstücke zur Sicherung eines von ausländischen Regierungen gewährten Darlehns, sei es mit Besitzeinräumung, sei es ohne solche. Die Ueberlassung der Staatsgränze an eine ausländische Macht zum Zwecke der Zollerhebung

durch deren eigene Agenten könnte unter denselben Gesichtspunkt fallen. Auch antichretische Verpfändungen sind vorgekommen.

3. **Die Bestellung von Staatsdienstbarkeiten.** Dieser in der Staatspraxis wichtigste Fall bedarf einer abgesonderten Darstellung.

---

[1]) S. Martens, N. R. G. 2me Série, III, 272 und Holland, The European Concert in the Eastern question, S. 354.

[2]) Martens, N. R. G 2me Série, IV, 422. — Holland, E. Concert in the Eastern question, S. 356.

[3]) Es verblieb nicht bei der „Administration". Neben ihr entwickelte sich für Oesterreich ein Gesetzgebungsrecht, Militärhoheit, Truppenaushebung u. a. m. Ein auf Oesterreichischer Grundlage ruhendes Strafgesetzbuch für Verbrechen und Vergehen ward 1881 eingeführt S. auch die Sammlung der seit 1878 in Bosnien und Herzegowina publicirten Gesetze (Wien 1882).

[4]) Angesichts der Ungewöhnlichkeit solcher Verhältnisse ist es begreiflich, daß die Meinungen unter den Publicisten über deren Rechtscharakter sehr getheilt sind. Abweichend von der im Text vertretenen Auffassung nimmt Jellinek, S. 113 effective Souveränetät des Sultans an. Bluntschli (Revue de Droit Int. XI, 413) construirt sogar das Dasein eines irgendwie neugearteten Staates. S. auch Neumann (ebendaselbst S. 38). Der Vergleich mit dem Fürstenthum Waldeck und seinem 1877 erneuerten „Accessionsvertrage", wonach die gesammte „Administration" an Preußen übertragen wird, trifft sicherlich nicht zu; denn dieser Vertrag ist auf zehnjährige Fristen berechnet. Auch ist Waldeck im völkerrechtlichen Sinne kein souveräner Staat wie die Türkei. — Ausführliche Erörterungen bei F. v. Martens, Völkerrecht I, § 96. — Eine juristische Prüfung dieser Verhältnisse kann jedoch nur zu negativen Resultaten führen: Es handelt sich um ein politisches Interimisticum, bei dem Recht und Thatsache im Widerspruch stehen.

§ 52.

Internationale Staatsdienstbarkeiten.

Literatur: Moser, Nachbarliches Staatsrecht, S. 239ff. — Gönner, Entwickelung des Begriffs und der Grundsätze der Deutschen Staatsdienstbarkeiten, Erlangen 1808. — Klüber, Europäisches Völkerrecht, § 137. — Heffter, Völkerrecht, § 43. — G. v. Martens, Völkerrecht, § 111. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 353ff. — Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, § 62. — v. Bulmerincq, Völkerrecht, § 49. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 95. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 834ff.

Eine völkerrechtliche Staatsdienstbarkeit ist dann gegeben, wenn die Gebietshoheitsrechte eines souveränen Staates zu Gunsten eines einzelnen anderen Staates oder mehrerer anderer Staaten dauernd in der Weise beschränkt sind, daß innerhalb des gleichsam dienstbaren Gebietes an sich berech-

tigte Verfügungen der Staatsgewalt über ihren Grund und Boden unzulässig oder an sich unzulässige Verfügungen einer fremden Regierung zulässig gemacht werden.[1]) Analog können diese Verhältnisse auch auf die Stellung halbsouveräner Staaten zu einander oder auch zu ihrem Suzerän übertragen werden. Dagegen bleibt die Anwendbarkeit des international-rechtlichen Servitutenbegriffes von den Beziehungen der bundesstaatlichen Mitglieder zu einander ausgeschlossen.

Der Begriff der Staatsdienstbarkeiten (servitutes juris gentium)[2]) knüpft zunächst an denjenigen der privatrechtlichen Prädialservituten an. Man hat sich demgemäß ein territorium dominans und ein territorium serviens vorzustellen, ohne sich jedoch dabei an das Erforderniß der Vicinität zu binden. Jedenfalls kommt auf die Trennung zweier solcher Staatsgebiete durch das Weltmeer nichts an. Im Uebrigen sind die Analogien des Privatrechts nur mit großer Vorsicht herbeizuziehen. Von Personalservituten der Staatsgewalten in ihrem wechselseitigen Verhalten kann ohnehin nicht die Rede sein, weil es ein natürliches Lebensende der Staatsgewalten im juristischen Sinne nicht giebt.

Der Begriff der völkerrechtlichen Staatsdienstbarkeit bedarf in doppelter Richtung einer genaueren Begränzung: Einmal gegenüber den rein obligatorischen Staatsvertragspflichten und sodann gegenüber denjenigen Beschränkungen, welche unmittelbar aus dem Verkehrsprinzip der völkerrechtlichen Verkehrsgemeinschaft für alle gleichartig beschaffenen Staatsgebietstheile z. B. Küstenstriche gewohnheitsrechtlich abgeleitet werden. In letzterer Hinsicht ist daher die Aufstellung sogenannter Legalservituten (servitutes juris gentium naturales) zu beanstanden, wie bereits von Klüber geschah.[3])

Gegenüber den rein obligatorischen Rechtsverhältnissen muß die Gränzscheide der Staatsdienstbarkeiten in der Weise gezogen werden, daß diese nicht an zeitliche Clauseln gebunden sein dürfen, sondern ein von der Fortbauer der sie begründenden Verträge unabhängiges Dasein erlangt haben müssen. Die Gründe, aus denen ein solche Servituten schaffender Staatsvertrag einseitig aufgehoben werden kann, sind daher nicht gleichzeitig auch Gründe der Aufhebung für das aus ihnen hervorgegangene Dienstbarkeitsverhältniß. Immerhin muß anerkannt werden, daß es Rechtsverhältnisse zweifelhafter Art giebt. Die Neutralisirung gewisser Gebietstheile eines souveränen Staates, wie der ehemals an die Schweiz angränzenden Provinzen von Savoyen (Chablais und Faucigny), der Pontischen Küstengebiete durch den Pariser Frieden von 1856 oder die Montenegro 1878 auferlegte Interdiction, eine Kriegsflagge zu führen, können möglicherweise als obligatorische, dem Wechsel der Zeitumstände anzupassende Rechtsverhältnisse aufgefaßt werden (wie von Rußland während des Deutsch-Französischen Krieges geschah) oder als dauernd auf gewisse Land- oder Küstenstrecken gelegte Beschränkungen der Gebietshoheit erscheinen, wobei dem gleichsam dienenden Staatsgebiet, zwar nicht bloß einzelne, aber doch auch nicht alle Völkerrechtssubjecte als dominirende gegenüber-

stehen. Ob an dem Meeresboden durch Kabellegung von Seiten einzelner Regierungen oder an Küstenstrecken durch Herstellung von Telegraphenlinien ein Servitutrecht geschaffen werden könnte, ist eine Frage, die wiederum verneint werden müßte, wenn man sich nur an die Analogie des Privatrechts halten wollte. Damit ist aber nicht gesagt, daß solche Anstalten schutzlos gelassen werden müßten. Auch ohne vorangegangene Occupation kann staatenloses Gebiet der Erdoberfläche von jedem Staate für den eigenen Gebrauch oder für die Gesammtheit der Nationen nutzbar gemacht werden. Keinesfalls können Theile der offenen Seefläche mit Servituten belegt werden.[4])

Aus dem Gesagten ergiebt sich auch der Entstehungsgrund der Staatsdienstbarkeiten: Derselbe ist zuvörderst A. Einräumung auf Grund eines gültig zu Stande kommenden Staatsvertrages, ohne daß Quasitradition des Servitutrechts im Sinne des Römischen Civilrechts hinzuzukommen brauchte. B. Auferlegung an eine durch die vertragschließenden Mächte, wie im Falle der neuen Balkanstaaten, geschaffene oder doch anerkannte souveräne Gewalt (gleichsam im Wege eines Quasicontractes). C. Stillschweigende, fortgesetzte Duldung der Vornahme von Gebietshoheitsacten von Seiten einer fremden Regierung, insofern solche ohne Gewaltanwendung oder Drohung vor sich gingen, die Duldung also eine Anerkennung in sich schließt.[5]) Man wird in dieser Hinsicht davon ausgehen, daß der Einräumungswille nicht nothwendiger Weise in Vertragsurkunden constatirt zu werden braucht. Auf die Unveränderlichkeit des Besitzstandes dürfte nicht dasjenige Gewicht zu legen sein, das ältere Theoretiker (Heffter) ihr beimessen.[6]) D. Einseitige Verleihung eines Rechts durch den Willen des sein Gebiet selbst beschränkenden Staates.

Was den Inhalt der Staatsdienstbarkeiten anbelangt, so unterscheidet die Doctrin herkömmlicher Weise affirmative und negative Servituten, je nachdem es auf Machterweiterung durch Handlungen einer auswärtigen Staatsgewalt oder auf Machtverringerung einer inländischen Regierung durch die Pflicht zu Unterlassungen ankommt.[7]) Beide Gesichtspunkte können freilich zusammentreffen, so daß mit jener theoretischen Unterscheidung nicht viel gewonnen ist. Von besonderer praktischer Wichtigkeit sind:

1. Militärdienstbarkeiten, welche begriffsmäßig immer nur durch die höchste Staatsgewalt oder deren Organe ausgeübt werden können. So die militärischen Durchzugsgerechtsame durch fremdes Gebiet in Friedenzeiten (Recht der Etappenstraße), deren Modalitäten durch besondere Verträge geregelt zu sein pflegen. Ferner die Besatzungsgerechtsame an festen oder offenen Plätzen in fremdem Staatsgebiet und endlich in negativer Richtung die Dienstbarkeit der Nichtbefestigung gewisser Gränzstriche, während die in neueren Verträgen öfters stipulirte Entfestigung von Waffenplätzen als rein obligatorisches Verhältniß unter den Contrahenten angesehen werden muß. Selbstverständlich sind neutralisirte Staatsgebiete von Hause

aus von der Möglichkeit, in Friedenszeiten Durchgangsgerechtsame andern Mächten zu gewähren, durchaus eximirt.[8])

2. Gerechtsame der Anlage von Verkehrsanstalten als da sind: Eisenbahnbauten, telegraphische Veranstaltungen oder Kanalbauten, zumal interoceanischer Art, ohne weitere Unterscheidung, ob die Herstellung neuer Verkehrswege und Verkehrsmittel durch ausländische Regierungen direct oder in ihrem Auftrage und durch subventionirte Gesellschaften erfolgt. In diesem Sinne stipulirte der Berliner Tractat die Durchführung bestimmter Eisenbahnbauten durch die Balkanstaaten.[9]

3. Volkswirthschaftliche Staatsdienstbarkeiten, bestimmt für den wirthschaftlichen Nutzen fremder Staatsangehöriger und folglich für die Ausübung der Gerechtsame durch Privatpersonen. Dahin gehören in vorderster Reihe die Fischereigerechtsame in fremden Küstengewässern oder die Ausübung der zur Fischerei gehörigen Verrichtungen auf fremden Küsten. Die alten Streitfragen, betreffend die Berechtigung Nordamerikanischer und Französischer Seefischer in den Gewässern von Neu-Fundland lassen die Wichtigkeit derartiger Staatsservituten deutlich erkennen.[10]) Auch Servituten der Holz- und Waldberechtigung, der Viehweiden, der Wasserleitung können einen internationalen Charakter zwischen benachbarten Staaten annehmen. Der Billigkeit entspricht die Regel, daß solche wirthschaftliche Berechtigungen auf fremdem Boden schonend ausgeübt werden und niemals das eigene Bedürfniß der zunächst betheiligten Grundeigenthümer beeinträchtigen dürfen. Im Collisionsfalle muß das wirthschaftliche Nutzungsrecht des dienstbaren Staatsgebiets als das stärkere gelten; auch sollte es von vornherein zulässig gemacht werden, solche internationale Staatsservituten im Wege der Zwangsenteignung rückgängig zu machen, wenn ein unparteiisches Schiedsgericht die Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Berechtigten gewährleistet. Sicher ist, daß ausübungsberechtigte Ausländer, als Kategorien genommen, aus wirthschaftlich dienstbaren Gebieten nicht ausgewiesen werden dürfen. Doch unterstehen sie den Staatsgesetzen (z. B. dem Verbot des Waffentragens).

4. Endlich können Staatsdienstbarkeiten gemischten Inhalts unterschieden werden. Dahin gehört beispielsweise die Berechtigung, auf fremden Küsten oder in fremden Häfen Kohlenbepots anzulegen oder zu unterhalten. Nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles können hier ökonomische Verkehrszwecke oder Interessen der Kriegsmarine in Frage stehen.[11])

Ob militärische Servituten die Neutralität des dienenden Grundstückes gegenüber einem nicht gleich berechtigten Belligerenten in Frage stellen würden, kann zweifelhaft erscheinen. Richtig dürfte sein, daß die Ausübung wirth-

schaftlicher Servitutrechte dem Belligerenten auch während der Kriegszeit freigelassen werden muß. Während des Krieges fortgesetzte Nutzung wirthschaftlicher Staatsdienstbarkeiten darf also nicht als Verletzung der Neutralität zum Nachtheile der Gebietshoheit neutraler Staaten gedeutet werden.

Beendigt und aufgehoben werden Staatsdienstbarkeiten in Gemäßheit der allgemeinen Rechtsregeln, bei deren Anwendung es von Wichtigkeit wird, im Voraus festzustellen, ob bei vertragsmäßiger Begründung einer Gebietshoheitsbeschränkung die Absicht der Contrahenten darauf gerichtet war, ein nur obligatorisches Verhältniß oder eine reale Belastung dienstbar gemachter Gebietstheile herbeizuführen. Folgt nach geschehener Begründung der Staatsdienstbarkeit (welche Bezeichnung in Vertragsurkunden thunlichst vermieden wird) der Abschluß eines ihre Ausübungsweise regulirenden Vertrages, so würde nach geschehener Aufhebung dieses Staatsvertrages die Servitut damit noch nicht gleichzeitig beendigt, wohl aber hinsichtlich ihrer Ausübung suspendirt werden können. Ob Servitutrechte durch Ausbruch des Krieges zwischen den betheiligten Staaten ipso jure aufgehoben werden, hängt von der Vorfrage ab, welcher Einfluß dem Kriegsausbruch auf die bestehenden Vertragsverhältnisse zukomme. Grundsätzlich würde die Annahme wohl richtiger sein, daß Servitutrechte dann bestehen bleiben, wenn im erfolgten Friedensschluß nichts anderes bestimmt ist und die territorialen Verhältnisse der ehemaligen Belligerenten keinerlei Aenderung erfahren.

Nach denselben allgemeinen Gesichtspunkten regelt sich auch die Aufhebung der Servitutrechte durch sog. Consolidation, d. h. durch Vereinigung des territorium serviens und des territorium dominans unter einer und derselben einheitlichen Staatsgewalt, also durch den Act der Incorporation. Ob eine ehemalige, völkerrechtliche Dienstbarkeit noch als quasi öffentlich rechtliche an den in Betracht kommenden Privatgrundstücken fortbestehen kann, wird nach den Grundsätzen des Staatsrechts zu beurtheilen sein. Keinerlei Consolidation wird durch Personalunion der betheiligten Gebiete herbeigeführt. Wie es mit der Realunion in dieser Hinsicht oder mit Conföderationen zu halten sei, durch welche ein Bundesstaat begründet wird, muß sich nach den die Staatenverträge constituirenden Grundverträgen oder nach begleitenden Garantieverträgen richten. Eine allgemeine Regel läßt sich nicht aufstellen.

Keine Aufhebung wird durch einen einfachen Herrschaftswechsel in den betheiligten Staatsgebieten herbeigeführt.[12]) Diese Regel gilt auch dann, wenn ein halbsouverän gewesenes Staatsgebiet als dienendes nachmals souverän wird. Die im Vertrag vom 20. November 1815 stipulirte Entfestigung von Hüningen, wobei Preußen, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Oesterreich Contrahenten waren, muß als rechtlich fortwirkend noch gegenwärtig erachtet werden, obwohl der Hauptinteressent, d. h. die Schweizerische Eidgenossenschaft kein direktes Vertragsrecht erlangt hat und das Deutsche Reich, als die den Elsaß beherrschende Gewalt als Rechtsnachfolgerin Preußens kaum angesehen werden kann.[13])

1) Pradier-Fodéré (II, S. 397): »Ce sont des restrictions conventionelles et perpétuelles apportées à la souveraineté territoriale des États en faveur d'autres États.

2) Hartmann, S. 179 braucht den ungeschickten Ausdruck Völkerdienstbarkeit.

3) Ebenso Bluntschli. A. W. Heffter, der unbedenklich die privatrechtlichen Vorschriften des Römischen Rechts anwenden will. Ein besonderes Nachbarrecht zweier Staaten, unabhängig von Verträgen, dürfte schwerlich zu construiren sein. Irrig ist auch, daß Heffter generell die Staatsservituten als Beschränkungen der Staatsgewalten auffaßt und außerhalb der Gebietslehre erörtert. Die Staatsgewalt ist vielmehr soweit durch Servituten beschränkt, als sie in Hinsicht der Gebietshoheit eingeengt wird.

4) Die mittelalterliche Erhebung von Seezöllen beruhte auch nicht auf dem Servitutenbegriff, sondern auf dem fehlerhaften Eigenthumsbegriff und seiner Anwendung auf Meerestheile.

5) Twiss (I, § 130) citirt als Präcedenzfall die von den Franzosen in Canada geduldete Anlage von Forts durch die Hudson's-Bay-Compagnie, worauf sich die Engländer bei den Utrechter Friedensverhandlungen beriefen.

6) Von den Neueren auch Bluntschli. Unvordenklich im juristischen Sinne ist dasjenige, was aus alter Zeit stammt und wofür ein Anfangstermin nicht angegeben werden kann.

7) Dasselbe besagt die Unterscheidung zwischen activen und passiven Servituten. Klüber, S. 154.

8) Doch bestanden Etappenrechte auf der Eisenbahnlinie Basel-Constanz, betreffend das Gebiet des Cantons Schaffhausen.

9) Auch die Unterhaltung von Postanstalten Europäischer Mächte im Gebiet der Türkei dürfte unter den Gesichtspunkt einer Servitut zu bringen sein. Ob das ehemalige Postrecht der Fürsten Thurn und Taxis in Deutschland eine Staatsdienstbarkeit darstellt, war streitig. Bis 1806 konnten die Berechtigten als halbsouverän angesehen werden. S. dagegen Geffcken (zu Heffter, S. 104). — Eine internationale Postalservitut zu Gunsten Sachsens stipulirte die Preußisch-Französische Convention von Elbing (13. October 1807) in Ausführung des Tilsiter Friedens (Art. 16). Verträge, wodurch auswärtigen Regierungen oder gar Gesellschaften die Administration inländischer Eisenbahnen übertragen wird, begründen keine Servitut.

10) Die Canadisch-Englischen Fischereirechte kamen im Utrechter Frieden und in dem Pariser Friedensvertrage (1763) zur Sprache und wurden sodann durch die Englisch-Amerikanische Convention von 1818 (s. auch Vertrag vom 2. August 1839) geregelt. Das Nähere bei Phillimore I, § 195. — Die letzten Streitigkeiten erörtert Al. Bliss, A Review of the Halifax Fishery Award, Washington 1878. — (Der Vertrag von Washington 1871 stipulirte ein Schiedsgericht für die Fischereistreitigkeiten zwischen Canada und der Union. Eine Congreßacte von 1878 verordnet die Zahlung der den Unionsstaaten auferlegten Entschädigungssumme.) — Papers relating to the Treaty of Washington. 5 vol. Washington 1872.

11) Nicht wenige Autoren (Bluntschli, Pradier-Fodéré u. A.) vergessen, daß jede Servitut eine Beschränkung, nicht der Souveränetät oder der Gesetzgebung, sondern eine Beschränkung der Souveränetät als Gebietshoheit darstellt. Fehlerhaft sind daher folgende Verhältnisse hierher gezogen worden: l'obligation de laisser des étrangers s'établir sur leurs territoires et celle de ne pas rompre les relations

diplomatiques avec les autres États et de ne pas s'isoler (Prad. II, S. 399). — Dagegen kann die Stipulation, daß Gränzdistricte von den Landesangehörigen nicht bewohnt werden dürften, als Servitut angesehen werden. Eine Wüstlegung des rechten Donauufers vom St. Georgs-Canal auf eine Entfernung von zwei Stunden stipulirte der Friede von Adrianopel (24. September 1829) zu Ungunsten der Türkei.

[12]) Ebenso Heffter, S. 103; Pradier-Fodéré (S. 406), der aber irrigerweise trotzdem die Servitut mit den sie schaffenden Verträgen enden läßt.

[13]) Nach Klüber, S. 157) würden Servituten auch durch Ablauf der festgesetzten Zeit beendigt werden. Richtiger dürfte wohl anzunehmen sein, daß Servituten unter Staaten eine Befristung nicht gestatten. Bluntschli (§ 395) verzeichnet eine gefährliche Doctrin, wenn er meint: „Staatsdienstbarkeiten gehen unter, wenn sie aufgehört haben, mit der Entwickelung des Völkerrechts verträglich zu sein" Soll das dienende Gebiet Entwickelungstheorien aufstellen? Etwas ähnliches lieferte das Französische Decret vom 28 October 1790 betreffend die Aufhebung der Rechte Deutscher Fürstenhäuser im Elsaß.

Drittes Kapitel.

Erwerb und Verlust des Staatsgebietes.

§ 53.

Uebersicht über die Erwerbsgründe.

Literatur: Heffter, Europäisches Völkerrecht, § 60. — A. v. Bulmerincq (bei Marquardsen), Völkerrecht, § 47. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 10ff. — E. Ortolan, Des moyens d'acquérir le domaine international, cap. 1ff. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 781ff. — E Casanova, Dir. internaz. 88—184. — Phillimore, Comm. I, § 222ff. — Ch. Calvo, Droit International I, § 210ff.

Da die Völkerrechtssubjecte nicht als unzerstörbare Wesen angesehen werden dürfen, sondern den historischen Processen der Vergänglichkeit unterliegen, so ergiebt sich schon aus dieser Grundthatsache, daß in noch weit höherem Maße Staatsgebiete und Staatsgränzen veränderlich sein müssen. Immerhin gehört es zu den Merkmalen des modernen Völkerrechts, daß die Willensrichtung der Nationen Europäischen Ursprungs mehr, als in früheren Epochen der Fall war, einer relativen Beständigkeit in der Formation der Staatsgebiete zugewendet ist. Das sog. Nationalitätsprincip, nach einer Seite

hin aggreſſiv und revolutionär, hat auch eine erhaltende Tendenz, inſofern es willkürlichen und gewaltſamen Gebietsveränderungen ſich entgegenſtellt und eine Regel ſucht, von deren Befolgung man (in manchen Fällen mit Recht, in anderen Fällen mit Unrecht) einen dauerhaften Gebietsſtand erwartet.

Erwerb und Verluſt des Gebietsrechtes ſind entweder, wie auf früher unbewohnten Theilen der Erdoberfläche, Vorgänge, die mit der erſten Entſtehung eines Urſtaates ſelbſt zuſammenhängen und erlangen dann ihre völkerrechtliche Qualität durch den Act der Anerkennung von Seiten bereits beſtehender Regierungen. Oder Erwerb und Verluſt des Gebietsrechtes vollziehen ſich auf der bereits beſtehenden territorialen Baſis einer als gegeben vorausgeſetzten Völkerrechtsgeſellſchaft, wobei zwei Fälle denkbar ſind: 1. Ein bereits anerkannter Staat vergrößert oder verringert ſein Gebiet in der Weiſe, daß ein partieller Herrſchaftswechſel eintritt oder 2. ſo, daß er herrenloſes, der Aneignung fähiges Landgebiet ſeiner ausſchließlichen Herrſchaft unterwirft.

Dabei zeigt ſich, daß die civilrechtlichen Gründe des Eigenthumserwerbes an Grund und Boden an ſich noch nicht nothwendig auch völkerrechtliche Gründe des Erwerbes der Gebietshoheit oder international wirkſamen Gebietsrechtes zu ſein brauchen. Ebenſo ſteht feſt, daß mit dem Eintreten internationaler politiſcher Gebietsaneignung noch nichts über die civilen Rechtsfolgen ausgeſagt iſt.

Die völkerrechtliche Wirkung der einzelnen von den Staaten gegeneinander geltend gemachten Erwerbsgründe ſetzt überall im Allgemeinen voraus:

1. Daß im Sinne des Völkerrechts nur Staaten Theile der Erdoberfläche zum Zwecke ihrer politiſchen Beherrſchung ſich aneignen können. Wie das Verhältniß einzelner Privatperſonen oder Staatsangehöriger Europäiſchen Urſprungs, die ſich in ſtaatenloſen Gebieten niederlaſſen, zu den von ihnen bebauten Ländereien aufzufaſſen iſt, läßt ſich aus den Normen des poſitiven Völkerrechts nicht entnehmen. Jeder ſouveräne Staat kann, auch wenn er (wie Belgien) neutraliſirt iſt, z. B. in überſeeiſchen Ländern Gebiet erwerben, ohne daß daraus freilich die gleiche Qualität der Neutralität dem neuen Gebiete zugeſprochen werden müßte. Ob halbſouveräne Staaten ohne Zuſtimmung ihres Suzeräns neues Gebiet erwerben können, dürfte zweifelhaft ſein.
2. Daß die erworbenen Gebietstheile überhaupt im Sinne des Völkerrechts durch einzelne Staaten beherrſchbar ſind, wovon oben in Hinſicht des Landgebiets bereits die Rede war. Daraus folgt außerdem, daß ſolche Theile der Erdoberfläche, die juriſtiſch, wie die Küſtengewäſſer, nur Pertinenzqualität entweder zum Ocean oder zu Küſtenländern habe, ohne Erwerb des Küſtenlandes nicht angeeignet werden können. Das gleiche gilt von Seeſtraßen, die zwiſchen ſtaatenloſen Ländern gelegen ſind.

3. Daß die auf Erlangung der Gebietshoheit gerichteten Erwerbsacte, nach ihrer Beschaffenheit und Form nicht nur etwa der Verfassung der erwerbenden Staaten, sondern auch dem jeweiligen Rechtszustand aller andern in Verkehrsgemeinschaft lebenden Staaten entsprechend sein müssen. Angesichts der möglichen Rechtsverschiedenheiten kann es geschehen, daß ein internationales Besitzverhältniß von gewissen Staaten anerkannt, von anderen dagegen angefochten wird. Ebenso ist es möglich, daß eine ursprünglich rechtswidrige Gebietserwerbung im Verlaufe der Zeit allmälig anerkannt wird. Diese Anerkennung, die ebenso gut, wie in Hinsicht eines Neustaates, auch eine stillschweigende sein kann, hat man irriger Weise zuweilen als „Verjährung durch unvordenklichen Besitzstand" angesehen.

Gründe und Formen des Gebietserwerbes müssen also in ihrer Allgemeinheit anerkannte sein. Kein Staat kann daher vom Gebietserwerbe grundsätzlich ausgeschlossen werden, keiner in dieser Hinsicht Privilegien beanspruchen, wie ehemals Portugiesen und Spanier nach der Entdeckung der neuen Welt. Dies schließt aber nicht aus, daß einzelne Staaten im Wege der Vertragsschließung sich verpflichten, von dem Erwerbe bestimmt bezeichneter Gebiete im Interesse des Friedens Abstand zu nehmen, oder Vorrechte anderer Staaten in Hinsicht der Eventualität eines Gebietserwerbes von staatenlosen Ländern anerkennen. So haben neuerdings in den westlichen Gebieten der Südsee England, Frankreich und Deutschland auf Occupation gewisser, näher bezeichneter Inselgruppen verzichtet. In dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß solche Verzichtserklärungen immer strict auf den bestimmt bezeichneten einzelnen Erwerbsgrund zu beziehen sind. Ein Verzicht auf Occupation bedeutet also nicht einen Verzicht auf Erlangung durch Abtretung von Seiten eines dritten Staates.

In der Lehre von den völkerrechtlichen Erwerbsgründen ist es zunächst von hervorragender Wichtigkeit, kriegerische und friedliche Staatenbeziehungen zu unterscheiden und die Unterscheidung beweglicher Sachen einerseits, unbeweglicher Sachen andererseits überall im Auge zu behalten. Da das Kriegsrecht einer besonderen Darstellung vorbehalten bleibt, so scheidet die Erörterung der Kriegsbeute hier aus, ebenso die Darstellung der Eigenthumsverwirkung durch Neutrale. In Beziehung auf Staatsgebiet ist hier nur zu constatiren, daß Confiscation von fremdem Staatsgebiet schlechthin unmöglich ist und kriegerische Gewalt gegen den Feind während eines noch fortdauernden Kampfes niemals zum Erwerbe, sondern nur zu vorübergehender Beschränkung des Feindes in der Nutzung fremden Staatsgebietes führen kann.

Somit sind hier nur die rein friedlichen, ohne Voraussetzung eines Krieges wirksamen Erwerbsgründe zu besprechen. Je nach ihrer Natur sind diese entweder originäre und einseitige, also lediglich vom Willen des erwerbenden Staates abhängige: Occupation und Accession, oder sie sind derivative und mehrseitige, d. h. vom Willen mehrerer Staatssubjecte abhängige: Abtretung von Staatsgebiet.[1])

Von einem Gebietserwerb durch acquisitive Verjährung kann so lange nicht gesprochen werden, als nicht eine bestimmte Usucapionsfrist durch Verträge oder allgemeine Anerkennung im Voraus normirt ist. Für die Staatspraxis genügt die Erwähnung der Thatsache, daß die Zulässigkeit der Verjährung von der Theorie stets bestritten wurde. Daß sie vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit wünschenswerth, mag zugegeben werden.[2])

Auch für den Fruchterwerb (Französisch perception) ist kein Raum in der Lehre vom Erwerb des Staatsgebietes. Selbstverständlich gilt aber die Regel, daß jeder Staat unmittelbar oder mittelbar durch die Personen seiner Staatsangehörigen auf offener See und in wüsten Gebieten wirthschaftliche Nutzungen nach freiem Ermessen ziehen kann. In solchen Fällen handelt es sich eben um Occupation unbeweglicher Sachen. Und andererseits ist anzuerkennen, daß der Erwerb der Gebietshoheit über wüste Gebiete noch keineswegs einen Anspruch auf Eigenthum oder Besitznahme an Bodenfrüchten in sich schließt.

---

[1]) Andere, wie Hartmann, rechnen das Erbrecht zu den Erwerbsarten. Dagegen ist zu bemerken, daß testamentarische Verfügungen völkerrechtlich nach den Regeln der (bedingten) Cession zu beurtheilen sind; das gleiche gilt von Erbverträgen. Von einer international anerkannten „Intestaterbfolge" der Staatsgewalten kann ohnehin keine Rede sein. — Pradier-Fodéré unterscheidet vier Erwerbsgründe: occupation, cession, convention, conquête, wogegen zu bemerken, daß cession und convention nicht neben einander gestellt werden können. Conquête ist wiederum entweder Cession (bei Friedensschlüssen) oder occupation (bei Debellatio, durch welche ein Gebiet staatenlos wird).

[2]) Siehe Pradier II, S. 381. Vattel II, S. 132. Unter den neueren Befürwortern der Verjährung nimmt Twiss eine eigenartige Stellung ein; er sieht in ihr einen ergänzenden Titel neben der Occupation (I, § 129).

§ 54.

Erwerb durch Occupation. A. Im Allgemeinen.

Literatur: Klüber, Europäisches Völkerrecht, § 125 ff. — Heffter, Völkerrecht, § 70. — Hartmann, Institutionen des Völkerrechts, § 61. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 276 ff. — v. Holtzendorff, Eroberungen und Eroberungsrecht. Berlin 1872. — v. Bulmerincq (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts I, 2), S. 282 ff. — v. Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der Deutschen Colonien (1876) S. 27 ff. — F. Lentner, Das internationale Colonialrecht im XIX. Jahrhundert. Wien 1886 S. 31 ff. — Geffcken, L'Allemagne et la question coloniale in der R. D I. XVII, S. 128 ff. — E. Ortolan, Des moyens d'acquérir le domaine international, S. 37 ff. — G. F. de Martens, Précis (1864) I, p. 129. — Tartarin, Traité de l'occupation, 1873. — Ch. Comte, Traité de propriété. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 90. — Phillimore, Commentaries I,

Kap. 12 (§ 233ff.). — Twiss, Law of Nations I, § 113ff. — Creasy, The colonial Constitution of the British Empire, 1872. — Hall, International Law, § 32ff. — Calvo, Droit International I, § 214.

Unter den Gründen originären Erwerbes ist derjenige der Occupation grundsätzlich allgemein anerkannt. Aber die nähere Bestimmung seiner gegenständlichen Richtung begegnete von jeher, zumal aber seit der Entdeckung der neuen Welt, erheblichen Schwierigkeiten, weßhalb gerade diese Materie immer durch Zahl und Bedeutung der Streitfragen ausgezeichnet war. Die Bedingungen für die völkerrechtliche Gültigkeit einer in friedlicher Weise vollzogenen Occupation sind folgende:

1. Gegenstand der Occupation ist nur ein herrenloses d. h. staatenloses, der Herrschaft und Aneignung fähiges Gebiet, also regelmäßig nur Landgebiet im weiten Sinne, einschließlich von Binnengewässern, und angränzenden Küsten oder Küstengewässern. Der Staat findet eine Schranke seines räumlichen Daseins nur an der Gränze anderer Staaten. Nach der richtigen Ansicht darf daher nicht gefordert werden, daß das occupirbare Gebiet gleichzeitig auch ein völlig unbewohntes, menschenleeres sei. [1]) Anwesenheit einzelner fremder Staatsangehöriger oder gar wilder, nomadisirender Barbaren darf als Hinderniß der (völkerrechtlichen) Occupation nicht angesehen werden. Entstände ein Conflict zwischen neuen Ankömmlingen, als Anhängern eines occupirenden Staates, und eingeborenen Barbaren, so würde derselbe entweder mit der Vernichtung oder Unterjochung wilder Völkerschaften oder mit Vertreibung der neuen Ansiedler endigen. Fast überall weicht im Gange der Cultur die niedre Gesittung roher Völker höheren staatlichen Lebensformen. Auch freiwillige Abtretung von Raumflächen durch wilde Völkerstämme oder von Häuptlingen erscheint in der Hauptsache doch nur als Scheingeschäft, weil den dabei betheiligten Barbaren die fundamentalen Vorstellungen von Staat, Gebiet, Grundeigenthum und Hoheitsrecht völlig fehlen. [2]) Somit bleibt nur die Alternative: Entweder Occupation staatenlosen, aber bereits bewohnten Urlandes auszuschließen und damit die Quelle höherer Cultur zu verschütten oder seine Zuflucht zu Scheingeschäften und Ausflüchten manigfacher Art zu nehmen, um einen derivativen Erwerbsact zu construiren. Europäischen Nationen gegenüber haben, völkerrechtlich genommen, staatenlos lebende Wilde ebensowenig Handlungsfähigkeit, wie in civilrechtlicher Hinsicht Kinder oder Unmündige. Völkerrechtliche und friedliche Occupation muß also auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn Eingeborene sich aus Furcht einfach unterwerfen. Indem man die Unterwerfung von Barbaren unter die Rechtsmacht der Occupation zuläßt, braucht man noch

nicht Verfehmung eingeborener Völkerstämme oder Ausrottung der Wilden zu rechtfertigen. Höher gebildete Völker haben die Grundsätze der internationalen Moral überall zu achten und müssen anerkennen, daß auch Wilde ein natürliches Recht des Daseins, unabhängig von Staatsgesetzen, für sich in Anspruch nehmen dürfen. Entzieht man ihnen die altgewohnten, vornehmlich aus Jagd und Fischfang gewonnenen Mittel physischer Lebenserhaltung, so entspringt daraus auch die Pflicht, ihnen den Uebergang zu andern und höhern Stufen wirthschaftlicher Arbeit allmälig zu ermöglichen. Solche Fälle bedürfen der Zurückführung auf moralische und religiöse Vorschriften gerade aus dem Grunde, weil auf die ersten Berührungen zwischen hochgesitteten Nationen und wilden Völkerstämmen überhaupt kein positives Gesetz angewendet werden kann. Zwischen der Naturmacht des Vernichtungstriebes bei Urvölkern und den Vernunftsforderungen der sittlichen Idee bei Culturvölkern giebt es keine juristischen Vermittelungen. Es fragt sich immer, was und wer im Verlaufe thatsächlicher Entwickelung sich als der Stärkere erweist. Für das positive Völkerrecht entscheidet bei der Occupation staatenloser Gebiete nicht das Bedenken einzelner Philanthropen zu Gunsten der Barbarei, sondern die welthistorische Thatsache, daß Europäische Nationen im auswärtigen Verkehr wechselseitig sich niemals das Recht der Occupation an staatenlosen Gebieten bestritten haben. Wenn trotzdem in allerneuester Zeit häufiger als früher Unterwerfungsverträge mit Häuptlingen wilder Völkerstämme als Titel des Gebietserwerbes systematisch verwerthet oder vorgeschützt werden, so geschieht dies zum Zweck der Prävention zwischen mehreren wirklich vorhandenen oder doch vermutheten Nebenbuhlern, nicht in dem Sinne, als sollte behauptet werden, daß Barbaren die intellectuellen Vorbedingungen der Vertragsschließungsfähigkeit oder der Gebietsveräußerung innewohnen. Denn die Vorbedingung jeglichen Gebietserwerbes im derivativen Sinne ist das Vorhandensein festen Wohnsitzes und fester Regierung, woran es bei den Barbaren fast immer fehlt.

2. Der Occupationsfähigkeit eines Territoriums muß der Wille des Occupanten entsprechen, Gebietshoheit auf die Dauer zu erwerben. Da völkerrechtlicher Gebietserwerb mit Privateigenthum an Grund und Boden nicht identisch ist, so schließt auch der völkerrechtliche Occupationswille nicht nothwendig den privatrechtlichen Occupationswillen in sich. Nur versteht sich von selbst, daß der völkerrechtliche Occupant nach erlangter Gebietshoheit bestimmen kann, unter welchen Bedingungen Grund und Boden fernerhin in Privatbesitz übergehen kann. Daß Privatpersonen, die vor definitiv geordneter Occupation in staatenlosen Gebieten den Grund bebauten,

Anspruch auf rechtlichen Schutz haben, ist in neueren Colonialverträgen anerkannt.

3. Nur anerkannte Staaten können mit völkerrechtlich unanfechtbarer und unmittelbar eintretender Wirkung occupiren. Schreitet eine provisorische Regierung zur Occupation, so wird das Geschehene entweder im Falle der darauf folgenden Anerkennung dieser neuen Regierung legalisirt oder im Falle der Wiederherstellung der legitimen Regierung als nicht geschehen zu erachten sein, so daß es einer Wiederholung des Occupationsactes bedarf. Noch weit weniger könnten Privatpersonen, Privatgesellschaften oder gar Seeräuber, meuterische Schiffsmannschaften (wie im Falle der Bounty- und der Pitcairn-Insel) oder aus der Verbannung entsprungene Verbrecher für sich selbst oder eine von ihnen später zu begründende Regierung occupiren, womit der Fall nicht zu verwechseln ist, wenn ein Abenteurer bei wilden Völkerstämmen Macht erlangt, Gebiete ordnet und einen Staat gründet. Denn in diesem Falle handelt es sich nicht um Occupation durch einen vorhandenen Staat, sondern um Staatengründung.

4. Da der Staat in entlegenen Weltgegenden, wo die Occupation vor sich gehen soll, der ständigen und präsenten Regierungsbehörde vorerst entbehrt, so bedarf er, um erwerben zu können, stellvertretender Organe, die entweder ausdrücklich bevollmächtigt sind oder im internationalen Verkehr, wie Befehlshaber auf Kriegsschiffen, präsumtive Vollmacht für sich haben. Nimmt eine souveräne Regierung die Cession eines von ihren Staatsangehörigen durch Occupation herrenlosen Gebietes erworbenen Privatrechtstitels an, so wird darin entweder eine öffentlich rechtliche Genehmigung oder nachträgliche Anerkennung, oder eine Ratification in dem Sinne gefunden werden können, daß ein bisheriges Privatrechtsverhältniß zu einer öffentlich rechtlichen Herrschaft umgestaltet werden soll. Es bedarf aber auch in diesem Falle, wie in allen andern:

5. Einer allgemein erkennbaren, also öffentlichen und effectiven Besitzergreifungshandlung von herrenlosem Gebiete, um die Absicht, Gebietshoheit oder sog. völkerrechtliches Staatseigenthum zu erwerben, zu documentiren. Um dies Merkmal festzustellen, wird es wichtig, in negativer Richtung darauf hinzuweisen, daß die geschehene Ausrüstung von Schiffen in der erklärten Absicht wissenschaftlicher Forschung, die Vermuthung des animus rem sibi habendi auch dann ausschließt, wenn die Mannschaft solcher Expedition an unbewohnten Küsten landet. Auch Besitzergreifungshandlungen, welche vorsätzlich verheimlicht worden sind, entbehren der völkerrechtlichen Wirkung und gestatten keiner Regierung, sich später darauf zu berufen. Selbst die Entsendung von

Missionären zu Bekehrungszwecken, worauf die Spanische Regierung sich 1885 in der Carolinenstreitfrage berief, kann als Occupationshandlung nicht mehr gelten, wenn es die Kirche war, die Missionäre aussendete.

Ungenügend ist ferner die einmalige Errichtung von Hoheitszeichen oder Aufhissen der Flagge, wenn diese völlig unbewacht blieben.[2]) Was dagegen positiv als effective, die Gebietsansprüche dritter Staaten ausschließende Besitzergreifungshandlung anzusehen ist, das läßt sich in theoretischen Formulirungen oder im Wege casuistischer Aufzählung nicht erschöpfend darstellen. Die Regel ist aber die, daß auch die Ankündigung der Absicht, von einem Tage an Besitz ergreifen zu wollen, oder, wenn dieser Tag der Vergangenheit angehört, Besitz ergriffen zu haben, den rechtlichen Erfordernissen der Occupation nicht genügt. Unter allen Umständen muß nämlich die Errichtung entweder maritimer Herrschaftsanstalten (etwa durch Hafenanlagen, Landungsbrücken, Leuchtthürme), oder die Einsetzung von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, oder die Stationirung von militärischen Besatzungen nach außen hin erkennbar geworden sein. Das Mindeste, was verlangt werden muß, ist ein staatlich d. h. von Seiten des occupirenden Staates befohlener oder doch autorisirter Landungsact auf den nur zur See erreichbaren Landstrichen und die Stationirung irgend einer Behörde. Zu weit würde man jedoch gehen, wenn man zur Gültigkeit der Occupation die Entfaltung größerer militärischer Streitkräfte verlangen wollte. Denn zum Wesen der Occupation gehört es keineswegs, daß der durch sie zu vermittelnde Rechtserwerb jeder Zeit gegen zukünftige Anfechtungen oder gegen jedermann mit ausreichender Gewalt behauptet werden kann. Uebrigens giebt es auch mißlungene Occupationsversuche. Wird eine zum Zweck der Occupation unternommene Landung von eingeborenen Wilden verhindert und entfernt sich die zurückgewiesene Landungsmannschaft, um sich außerhalb zu verstärken, so sind dritte Staaten nicht verhindert, in der offen gebliebenen Zwischenzeit Erwerbshandlungen zu vollziehen. Zweifelhaft kann alsdann werden, ob Occupation im e. S. oder Eroberung anzunehmen sein würde, wenn nämlich der später gekommene Occupant sich im Besitz behauptet.

---

[1]) Ebenso Phillimore, Bluntschli, Stengel, S. 27; Lentner, S. 15. Der alten naturrechtlichen Schule entsprach dagegen die Annahme eines vorstaatlichen Gesellschaftsrechts der Ureinwohner. Vattel verlangt daher un pays désert et sans maître (I, 1, 18). — Auch Bulmerincq behauptet, die gewaltthätige Festsetzung selbst eines Culturstaates in Ländern uncivilisirter Völker sei unzulässig.

[2]) Geradezu monströs erscheint es, wenn eingeborene Afrikanische Fürsten beispielsweise den Deutschen Ostafrikanischen Gesellschaften diejenigen Rechte abgetreten haben sollen, die den Inhalt der „Deutschen Landeshoheit" ausmachen. S. darüber Stengel, S. 11. Diese Gesellschaft ist als Commanditgesellschaft in die Register

des Berliner Handelsgerichts eingetragen. — Der Mißbrauch der Vertragsschließungsformen zur Verhüllung aller dem einen oder dem anderen Contrahenten unverständlichen Absichten findet sich bereits seit langer Zeit im Kulihandel.

[3]) Von besonderer Wichtigkeit bleibt, da die Spanischen und Portugiesischen Anschauungen ebenso veraltet sind, wie die naturrechtliche Doctrin, in der Gegenwart die Englische Praxis. Phillimore: »The mere erection of crosses, landmarks and inscriptious is ineffectual for acquiring or maintaining an exlusive title to a country, of which no real use is made.«

§ 55.

B. Die Streitfragen des colonialen Occupationsrechtes im Besonderen.

Literatur: Eine vergleichende Rechtsgeschichte der modernen Europäischen Colonisation seit der Entdeckung Amerikas fehlt. Viel historisches Material enthält aber: Roscher und Jannasch, Colonien, Colonialpolitik und Auswanderung 3. Aufl., 1883. — Außerdem vgl. G. v. Martens, Précis du droit des gens II, 1, 38. — Heffter, Völkerrecht, § 151. — v. Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der Deutschen „Colonien". Berlin 1866. — F. Lentner, Das internationale Occupationsrecht. Wien 1886 — Leroy Beaulieu, La colonisation chez les peuples modernes, 2. ed. Paris 1882. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 778 ff. - Ueber die Congoconferenz und die Congoacte s. Protocoles de la conférence de l'Afrique occidentale in N. R. G. des Traités (Martens und Hopf) X, 200. — de Neumann, Éléments du droit des gens moderne Européen (trad. de de Riedtmatten). Paris 1886. p 295 ff. — Phillimore, Comm II, § 233 ff. — Twiss, Law of Nations I, § 122. — Wheaton, Elements (by Lawrence) II, 4, S. 304 ff.

Die Lehre von der friedlichen Occupation herrenlosen Gebietes ist reich an Streitfragen, welche die Schicksale der Europäischen Colonisationen seit der Entdeckung Amerikas verrathen. Spanien und Portugal beanspruchten für sich Occupationsprivilegien in Beziehung auf die durch die Auffindung neuer Seewege erschlossenen Territorien.[1]) Nachdem diese Prätensionen an der überlegenen Macht der Holländer, Engländer und Franzosen gescheitert waren, erweiterte sich der Kreis colonisirender Seemächte; aber das Occupationsrecht blieb im Banne der Seeherrschaftsgelüste stecken, so daß jede Macht zunächst ihre eigenen maritimen Herrschaftsinteressen walten ließ und in Friedensschlüssen darauf Bedacht nahm, auch fremde Colonien unter Durchbrechung ihres Zusammenhanges mit dem Mutterlande sich anzueignen. Interessen der allgemeinen Cultur wurden zurückgesetzt hinter eigennützigen Interessen solcher Staaten, die auch an noch nicht occupirten Territorien unter Berufung auf ihren sog. Machtbereich für alle Zukunft Aneignungsvorrechte sich zu erhalten bemüht waren.[2])

Diesen Herrschaftsrichtungen, die sich auch auf wirthschaftlichem Gebiete der Handelspolitik durch Ausbeutung der Colonien ausprägten, entstammen zahlreiche Streitfragen, deren kritische Prüfung ohne Verweisung auf ihren politischen Hintergrund gar nicht möglich wäre. Denn das Grundwesen aller alten Colonialrechtsstreitigkeiten wurzelte eben darin, daß vorherrschend gewordene Seemächte je nach der augenblicklich gegebenen Lage der Verhältnisse die Erfüllung der Occupationsbedingungen sich selbst zu erleichtern, anderen Staaten jedoch gleichzeitig zu erschweren trachteten, ein Verfahren, das um so bequemer war, als es an festen Analogien für die Occupation unbeweglicher Sachen im Privatrecht fehlte. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich:

1. Die aus der Spanisch-Portugiesischen Seeherrschaftsperiode stammende Berufung auf ein sog. Entdeckungsrecht an neuaufgefundenen Ländern, wonach der erste Entdecker, beziehungsweise der Staat, dessen Flagge er führt, als ipso jure Occupanten angesehen werden sollten.[3]) Das Droit de découverte oder Right of discovery ging dann auch in die Englisch-Französische Staatspraxis über. Juristisch gewürdigt, hat jedoch Entdeckung unbekannter Landstriche für sich allein ebensowenig Erheblichkeit wie die Auffindung irgend einer beweglichen res nullius, die ein Vorübergehender liegen läßt. Unzweckmäßig war außerdem die Berufung auf das sog. Entdeckungsrecht auch deswegen, weil die Entscheidung über Prioritätsansprüche unter verschiedenen beinahe gleichzeitigen Entdeckungen selten zu ermöglichen, außerdem auch wirklich gleichzeitige Entdeckung desselben Landes an verschiedenen Punkten möglich war.[4]) Das Gegenstück zu dieser Prätension, die das Eigenthumsrecht entweder aus der Entdeckung allein, oder doch in Verbindung mit der Errichtung symbolischer Hoheitszeichen oder auf Grund einer Proclamation genügend sein ließ, lieferte dann die ebenso unrichtige, auch noch von Ortolan vertheidigte Ansicht, wonach die Occupation erst dann vollzogen sein sollte, wenn zuvor bestimmte Culturarbeiten der Anpflanzung oder des Ackerbaues in Wirksamkeit getreten waren.

Da die Zweckbestimmungen überseeischen Gebietserwerbes mittels Occupation sehr verschiedene sein können, z. B. machtpolitische im Hinblick auf eine maritime Interessen sichernde Befestigung, handelspolitische in der Anlage von Factoreien, kirchenpolitische in der Unterstützung des Missionswerkes, so wäre es schon aus diesem Grunde falsch, den Maßstab agrarer Colonisation als ausschließlichen für den Erwerb aller überseeischer Besitzungen durch Occupation hinstellen zu wollen; vorausgesetzt, daß man dabei den Begriff der Colonien in weitester Form nimmt, ihn also auch auf überseeische Militärstationirungen oder Handelsfactoreien bezieht. Solche Zweckbestimmungen oder Beweggründe sind aber für den Rechtsbegriff der international wirkenden Occupation durchaus gleichgiltig. Daher

ergiebt sich, daß jede Besitzergreifungshandlung genügt, die in irgend welcher Richtung den Herrschaftswillen des Occupanten mit Sicherheit erkennen läßt, sei es, daß mit der Entfaltung militärischer Machtmittel, oder mit der Einsetzung rechtsprechender und verwaltender Behörden, oder der gleichzeitigen Errichtung von Hoheitszeichen vorgegangen wird. Anerkannt mag dabei werden, daß die Störung bereits begonnener, aber noch nicht vollendeter Occupationshandlungen eines Staates von Seiten dritter Staaten als Unbilligkeit oder gar als feindseliger Act angesehen werden darf. Denn mit dem Beginn der Herrschaftsübung erscheint die Occupation Dritten gegenüber constatirt.

2. Eine andere Gruppe colonialrechtlicher Streitfragen bezieht sich auf die geographische Begränzung rechtsgiltig occupirter Gebiete im Verhältniß zu andern Mächten.[5]) Ins Maßlose gingen auch hier die ursprünglichen Ansprüche der Spanier und Portugiesen, welche ganze Continente auf Grund des ersten Entdeckungsrechtes für sich forderten, und juristisch ebenso unhaltbar war die von Amerikanern in der Oregonfrage versuchte Aufstellung der Theorie, wonach Occupationen im Mündungsgebiete eines Stromes die Aneignung alles stromaufwärts gelegenen Landes umfassen sollten.[6]) Andrerseits ist aber auch zu bedenken, daß das Occupationsobject nicht auf die Schußweite der Uferbatterien beschränkt zu werden braucht; denn es gehört nicht zum Acte der Gebietshoheit, daß ständige Truppen oder Beamte in jedem Augenblicke auf allen bedrohten Punkten eines bestimmten Territoriums anwesend sind oder sofort eingreifen können. Und ebenso ist anzuerkennen, daß coloniale Erwerbungen nicht durch Errichtung künstlicher Gränzzeichen gleichsam eingehegt zu werden brauchen. Die Frage, wie weit sich das für coloniale Zwecke occupirte Landgebiet von dem zuerst effectiv in Besitz genommenen Punkte ausgehend, entweder längs einer Küste oder ins Innere des betreffenden Landes erstrecke, ist zunächst eine Thatfrage, die von der topographischen Beschaffenheit des Occupationsobjectes abhängt.[7]) Auf kleinen Inseln, die in Zeit weniger Stunden oder Tage umschifft werden können, ist es billig, daß das Vorhandensein einer Herrschaftsstation als ausreichend gilt. Bei großen Inseln, deren Inneres unbekannt ist und zugänglicher Verkehrswege entbehrt, würde die Ansiedelung auf einzelnen Punkten dritten Staaten gegenüber nicht als Grund der Ausschließung anderer Occupanten anerkannt werden können. Ebenso dürfte nicht gesagt werden, daß weit zerstreute Inseln eines Archipels als Pertinenz einer, zu ihnen gehörigen, bereits giltig occupirten Insel zu erachten wären. Ergreifen daher mehrere Occupanten gleichzeitig und ohne von einander zu wissen, von verschiedenen Küstenpunkten eines geographisch zusammenhängenden

Litorals Besitz, so unterliegt ihre Gleichberechtigung keinem Zweifel. Die Herrschaftsgränzen müssen dann durch Halbirung gefunden werden.

Der grundsätzlich entscheidende Gesichtspunkt ist also dieser: Kein Staat kann durch einen Occupationsact mehr Gebiet ergreifen, als er mit seinen effectiven Herrschaftsmitteln an Ort und Stelle ständig in Friedenszeiten zu regieren vermag.

Abgesehen von der Schwierigkeit, diesen allgemeinen Grundsatz auf jeden einzelnen Fall anzuwenden, besteht aber überall die Abneigung, politische Machtinteressen colonialer Art an die Fesseln juristischer Definition zu binden. Daher erklärt es sich, daß sich in der Staatspraxis neben dem Occupationsrecht im e. S. ein stillschweigender Vorbehalt der Occupanten erhielt, die zunächst gelegenen Landbezirke späterer Aneignung durch andere Mächte zu entziehen und sich ein Vorrecht der später fortzusetzenden, schrittweise durchzusetzenden Occupation zu wahren.[8]) Politisch sucht jeder colonisirende Staat die Nachbarschaft anderer Europäischer Staaten in überseeischen Gebieten so lange als möglich zu hindern.

3. Eine dritte Gruppe vornehmlich moderner, der neuesten Zeit angehörigen Streitfragen bezieht sich auf das Verhältniß Europäischer Regierungen zu solchen Unterthanen, die ohne staatlichen Auftrag und ohne besondere Ermächtigung in fremden Welttheilen sich zum Zwecke des Handels und Ackerbaues niederlassen oder gar als reisende Speculanten allein oder in Verbindung mit anderen Gesellschaften Landerwerbungen betreiben und in politischer Selbständigkeit dem Auslande gegenüber ausnützen wollen. Daß einzelne Privatpersonen oder Privatgesellschaften keine international anerkannten Staatscolonien ohne staatliche Ermächtigung begründen können, ist bereits oben gesagt. Aber sie können sich unter das Protectorat ihrer Regierung oder, wenn diese sich des Schutzes weigert, einer fremden Regierung stellen. Die Wirkung ist dann, daß der Protector auf Grund eines Schutzbriefes entweder selbst die Obsorge für die Einrichtung der nothwendigen Justizbehörden und militärischer Küstenvertheidigung übernimmt oder den Protegirten so viele Hoheitsrechte delegirt, wie für die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung erforderlich zu sein scheinen.

Diese neuerdings, zumal in Afrika constituirten „Schutzgebiete", sind keine Colonien in rechtlichem Sinne, auch keine halbsouveränen Staaten, sondern international zugelassene Uebergangsformationen, bei welchen nicht nur ein territoriales Abhängigkeitsverhältniß von Europäischen Mutterländern in Rede steht, sondern personale Herrschaftsverhältnisse sich vervielfältigen.[9]) Die

Inhaber des Schutzbriefes bleiben Unterthanen des beschützenden Staates und unterliegen der Strafgewalt des Heimathsstaates oder auch dritter Staaten; aber sie genießen innerhalb näher bezeichneter Gränzen quasi obrigkeitlicher Befugnisse, die gegenüber Eingeborenen oder Eingewanderten als ein erweitertes, im internationalen Verkehr anerkanntes Recht der Selbsthülfe angesehen werden müssen und von Dritten nicht gestört werden dürfen. Ob mit Recht auf der Congoconferenz hervorgehoben worden, daß die Uebernahme eines Protectorats keine Occupation durch den Schutzherrn bedinge, erscheint zweifelhaft, entbehrlich dürfte diese sein, wenn Unterthanen des Schutzherrn durch anerkannte Cessionen in den Besitz von Landstrecken gelangt sind. Von den ehemals mächtigen, in die coloniale Geschichte tief eingreifenden Corporationen der Niederländisch- und Englisch-Ostindischen Compagnie unterscheiden sich solche moderne Gesellschaften für Colonisationszwecke, die einen Schutzbrief erlangt haben, vor allem dadurch, daß gegenwärtig jede ehemals zulässige Delegation der Kriegführungsrechte zu Lande und zur See von Seiten Europäischer Mächte als ausgeschlossen erachtet werden muß. Anwendung von Waffengewalt durch privilegirte Colonisationsgesellschaften gegenüber Wilden muß daher nach den Grundsätzen der Nothwehr oder ausnahmsweise der anerkannten activen Selbsthülfe aufgefaßt werden.[10])

Ein Theil dieser das coloniale Occupationsrecht betreffenden Streitfragen ist durch die Congoacte vom 26. Februar 1885 entschieden worden.[11]) In den Art. 34 und 35 bestimmt dieselbe: 1. daß in Zukunft neue Besitzergreifungen und die Uebernahme von Schutzherrschaften den Signatarmächten gleichzeitig mit der Vornahme der betreffenden Acte notificirt werden sollen, und daß 2. die Signatarmächte verpflichtet sein sollen, in den von ihnen besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern. Die Congoacte ist von sämmtlichen seefahrenden Nationen Europas und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vereinbart worden.

Zwar beziehen sich ihre Erklärungen ausgesprochener Maßen nur auf das Festland von Afrika, weil das nächste Bedürfniß dazu drängte, die Verhältnisse des Congostaates im Europäischen Interesse zu regeln. Man sollte aber die Zweckmäßigkeit dieser Grundsätze der Publicität und einer durch obrigkeitliche Justizeinrichtungen gewährleisteten Effectivität[12]) grundsätzlich auch für andere Occupationen anerkennen, zumal schon der Carolinenstreit zeigt, daß gewisse Mächte in der Congoacte nicht ein heilsames Princip, sondern nur ein für den einzelnen Fall gemeintes Zugeständniß erklären wollten. Jedenfalls ist die Congoacte die Einleitung zur Ausbildung eines überseeischen Rechtszustandes auf Grundlage gesicherter Occupationen.

---

[1]) Als den noch im Mittelalter wurzelnden Ausgangspunkt der colonialen Rechtsgeschichte hat man die Bulle Alexanders VI. vom 4. Mai 1493 genommen. (Siehe Lentner, S 38ff.) Man kann aber noch weiter auf die Bulle Nicolaus V. von 1454 zurückgehen, wodurch dieser Guinea den Portugiesen schenkte und sie ermächtigte, Barbaren zu unterwerfen und dritten Nationen den Zutritt zu verwehren. Siehe auch den von Julius II. (1506) bestätigten Vertrag von Tordesillas (1494) bei Martens, R. G. I, 372.

[2]) Ueberall widersprechen sich die Autoren derselbe Nationalität, die zu verschiedenen Zeiten verschiedene Interessen verfechten. So die Amerikaner, die 1805 die Streitfrage betreffend Louisiana erörterten und andererseits diejenigen, die 1824 bis 1827 die Oregonfrage discutirten. Die Königin Elisabeth bestritt 1590 den Entdeckungstitel der Spanier, manche Engländer (wie Twiss) geben dem Entdeckungstitel neben settlement eine selbständige Bedeutung.

[3]) Phillimore spricht von einem inchoate title to possession in the discoveries und fährt fort: »But the discovery must either, in the first instance be fortified by the public authority and by a commission of the State of which he is a member, or must be subsequently adopted by that State« — Am schärfsten wird die Englische Doctrin von Twiss formulirt: Einen perfect title giebt nur settlement. Doch wird eine Entdeckung, wenn gehörig notificirt, durch die comitas gentium für ein reasonable time respectirt, damit der Entdecker seine Anstalten zur Besitzergreifung treffen kann

[4]) In dem 1885 durch den Papst geschlichteten Carolinenstreit gingen Spanische Publicisten auf die Lehre vom Entdeckungsrechte zurück. — Kann der Titel der Entdeckung cedirt werden? Die Amerikaner berufen sich im Oregonstreit darauf, daß ihnen die Spanier 1819 ihren Titel cedirt hätten. (Calvo I, 325.)

[5]) Phillimore bezeichnet die hierauf bezügliche Doctrin als doctrine of contiguity. — Unbrauchbar ist auch die von Bluntschli aufgestellte Regel: „Geschieht die Besitznahme von der Seeküste aus, so wird angenommen, daß das hinter der Küste liegende Binnenland insoweit mit besetzt sei, als es durch die Natur, insbesondere durch die ins Meer einmündenden Flüsse mit derselben zu einem natürlichen Ganzen verbunden ist."

[6]) Die Hauptschrift über diese complicirte Streitfrage ist die von Twiss, The Oregon question examined. (Siehe Johnston in den Encyc. Americana II s. v. Northwest Boundary.

[7]) Phillimore: »It is impossible to do more than lay down a broad general rule aided in some degree by the practice of nations, to be applied to each case, as it may arise and modified in some degree by any particular circumstance which may belong to it« (I, 334).

[8]) Auf diesem Gesichtspunkte beruhen die Versuche, coloniale Machtsphären in der Weise vertragsmäßig abzugränzen, daß sich die Contrahenten wechselseitig verpflichten, entweder (wie bei den Samoainseln) nicht zu occupiren oder über bestimmt bezeichnete Linien nicht hinauszugehen. Aus neuester Zeit gehört hierher die zwischen Deutschland und England vereinbarte Begränzung ihrer Machtsphäre im westlichen Stillen Ocean vom 6. April 1886 (Drucks. des Deutschen Reichstags 6. Leg.-Periode, II. Session, Nr. 291 (1885/86).

[9]) Ueber den Unterschied zwischen Colonien und Schutzgebieten s. v. Stengel, S. 20ff. — Derselbe unterscheidet überdies Eroberungs- und Militärcolonien, Handels-

colonien, Ackerbaucolonien und Pflanzungs- (Plantagencolonien), vergißt also die höchst wichtigen Strafcolonien, deren völkerrechtliche Bedeutung nur so weit reicht, als neuerdings (wie in der Englisch-Deutschen Declaration vom 6 April 1886 bezüglich des westlichen Theils des pacifischen Oceans) Transportation von Verbrechern ausdrücklich ausgeschlossen wird

10) Mit Recht hebt v. Stengel (S. 40) den bis jetzt vielfach ungeklärten und zwitterhaften Zustand der Deutschen Schutzgebiete hervor. Die Rechtsgrundsätze können aber nicht klar werden, so lange die letzten Maßstäbe des Rechts (Naturrecht, positives Recht, Privatrecht) in Beziehung auf Landerwerb, öffentliches Recht z. B. Jurisdictionsbefugnisse u. s. w. gar nicht auseinandergehalten werden. Die Schutzbriefe sind Privilegien, die widerrufen oder auf welche verzichtet werden kann. Aber auch die sog. Unterwerfungsverträge zwischen einzelnen Fürsten und Colonisationsgesellschaften dürften als verkleidete Privilegien, nicht als Privat- oder Staatsverträge anzusehen sein.

11) Ueber die Vorgeschichte und Verhandlungen s. auch Lentner, S. 15ff.

12) Der Grundsatz effectiver Besetzung war bezüglich des Sulu Archipels von England und Deutschland mit Spanien auch in dem Vertrage vom 7. März 1885 vereinbart worden.

§ 56.

Accession.

Literatur: Günther, Völkerrecht II, 57—64. — Heffter, Völkerrecht, § 69. — Klüber, Eur. Völkerrecht, § 134. — Ueber die physischen Vorgänge der Inselbildungen: O. Peschel, Physische Erdkunde I, 523—549. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 804ff. — Del Bon, Proprietà Territoriale (1867) S. 66ff. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 90. — Phillimore, Comm. II, § 240ff. — Twiss, Law of Nations, §§ 131, 154.

Völkerrechtlich aufgefaßt, beruht der Gebietserwerb durch Zuwachs (Accession) auf natürlichen Processen der Vereinigung oder Vergrößerung von Landgebietsstücken mittels solcher Theile, die anerkannter Maßen der Gebietshoheit einer bestimmten Staatsgewalt unterworfen sind. In negativer Richtung ergiebt sich daraus, daß es zum Gebietserwerbe an solchen accedirenden Erdtheilen besonderer Besitzergreifungshandlungen nicht bedarf.[1]) Auch das unmittelbare Völkerrechtsgebiet der offenen See kann durch Accession gleichsam erweitert werden, wenn das Meer früher bewohnte Landstrecken verschlingt; doch überwiegt hier die Rechtsvorstellung des Gebietsunterganges, so daß unter Accession regelmäßig nur der positive Proceß des Landzuwachses verstanden wird. Uebrigens kann der Naturproceß der Accession durch Kunsthülfe, z. B. durch Wasserbauten gefördert oder erleichtert werden.

Während das Civilrecht, wonach Meerestheile zu den res communes omnium gehören, nur fluviale Alluvionen als Grund des civilen Eigenthums

kennt, muß das Völkerrecht auch maritime Accessionen in Betracht ziehen, wenn Gebietsvergrößerungen in Rede stehen. Im Einzelnen sind Gebietsaccessionen folgendermaßen zu vermitteln:

1. Anschwemmung (alluvio) an der Ufergränze eines Staates, so daß dessen Gebiet horizontal oder vertical durch Ab- oder Auflagerungen erweitert oder vergrößert werden kann. Dasselbe gilt von dem durch Gewalt der See und ihrer Wellenbewegungen vermittelten Landzuwachs. Auch können mehrere Factoren, des Flußlaufes und der Meeresströmung, wie in den Deltabildungen der Donau, des Mississippi, Niger, Ganges zusammenwirken, um Gebietsvergrößerungen herbeizuführen.

   Ob die Alluvion das Erdmaterial enthält, das per avulsionem von einem benachbarten Staatsgebiet losgetrennt wurde, bleibt unerheblich. Jedenfalls dürfen aber die auf losgerissenen Erdstücken weidenden Hausthiere oder andere darauf befindliche Werthobjecte so lange zurückgeholt werden, als eine Befestigung des Neulandes nicht erfolgt ist. Auch nach geschehener Befestigung sollte Rückforderung statthaft sein.

2. Austrocknung des Flußbettes (alveus derelictus). Verengert sich das Flußbett, indem die Wasserfläche schmaler wird, so gewinnt jeder Uferstaat das auf seiner Seite freigewordene Land. Seine Eindeichung kann nicht verwehrt werden. Verläßt ein Gränzfluß sein altes Bett völlig, indem er eine neue Mündung durch das Gebiet eines bisherigen Uferstaates sucht, so muß die Mittellinie des trocken gelegten Bodens als Gränzlinie genommen werden, die also der Mittellinie des ehemaligen Thalwegs nicht zu entsprechen braucht. Ob für den einen der betheiligten Staaten Accession eintritt, hängt von den Umständen des Falles ab. Diese von der Theorie vertheidigte Regel hat etwas Willkürliches an sich. Sie beruht auf der Erwägung, daß bei dem Eintritt von Naturereignissen im Flußgebiete der Nachbarstaaten jeder von ihnen thunlichst den bisher besessenen Flächenraum behalten soll.

3. Inselbildungen in Binnengewässern fallen unbestritten und ipso jure unter die Gebietshoheit des umschließenden Staates. Was Gränzflüsse anbelangt, so folgte die bisherige Theorie durchaus der Analogie des Römischen Privatrechts. Inseln wachsen somit dem näher gelegenen Uferstaate zu oder fallen bei gleicher Entfernung in das Condominium beider Uferstaaten. Möglich ist auch, daß eine Anfangs dem einen Uferstaate näher gelegene Inselbildung allmälig über die Grenzlinie hinauswachsend, sich dem Ufer des gegenüberliegenden Staates nähert. In solchen Fällen sind die Regeln der Alluvion mit denjenigen der Inselbildung combinirt worden. Eine einmal dem Uferstaate durch Accession erworbene Strominsel wird

übrigens durch später eingetretene Aenderungen des Thalwegs nicht weiter berührt, was in Beziehung auf den Rhein durch den zweiten Pariser Frieden anerkannt wurde. Sehr streitig ist auch der Fall, wo ein Strom das Gebiet eines Staates verläßt und in einen andern Staat eintritt. Bildet sich dann eine Insel auf der Gränze, so müßte eine Querlinie gezogen werden, die als Verbindung dient zwischen den gegenüberliegenden Gränzzeichen beider Staaten. Alle innerhalb der Küstenzone gelegenen oder vom Meere neu geschaffenen Inseln theilen das politische Schicksal der Küsten.[2])

Wird die Küste abgetreten, so ist wie im Falle der Schlangeninseln nach dem Pariser Frieden, anzunehmen, daß sie in Ermangelung eines Vorbehaltes mitabgetreten sind. Wird die Küste derelinquirt, so müssen die zugehörenden unbewohnten Inseln als mitderelinquirt gelten.[3])

Uebrigens können Inselbildungen nicht nur auf dem vom Römischen Recht vorgesehenen Wege der neptunischen, sondern auch auf dem eruptiven Wege plutonischer Gewalten geschaffen werden.

---

[1]) Twiss nimmt irriger Weise an, daß Accession auf »Contiguity«, also Gränznachbarschaft oder Vicinitas beruhe. Das privatrechtliche Princip ist aber die Unmöglichkeit, ein gegenständlich nicht mehr zu sonderndes Streitobject processualisch wieder zu erlangen, wenn Avulsion statt hatte, oder von Seiten Dritter zu occupiren. Aehnlich im Völkerrecht: accedirtes Gebiet kann ohne Eingriff in eine fremde Gebietshoheit von dritten Staaten nicht erworben werden.

[2]) Das Recht der Amerikaner auf die Inseln vor und an den Mississippi-Mündungen erkennt Lord Stowel in Sachen der Anna an. (Siehe Twiss, I, § 131.)

[3]) Eigentlich kann von Accession nicht die Rede sein, weil das accedirende Gebiet zeitlich späteren Ursprungs sein muß. Richtiger wäre hier der Begriff des „geographischen Zubehörs", der sich jedoch als juristisch unbrauchbar erweist.

Auf Grund der Entdeckung und dieser quasi geographischen Zugehörigkeit nahmen die Spanier die Falklands-Inseln in Anspruch (ohne Niederlassungen dort gegründet zu haben), obwohl nicht mehr gesagt werden kann, als daß sie geographisch in das Stromgebiet Südamerikas fallen. Calvo meint, daß diese (unbewohnten) Inseln ipso facto der Südamerikanischen Unabhängigkeitskriege an die Argentinische Republik gekommen seien. Dieser Streit der Spanier mit Franzosen und Engländern beruht auf derselben Argumentation, der sich die Spanier in der Carolinenfrage bedienten. S. Calvo I, § 218. — Spanien sah übrigens in den Maluinen nur eine dépendance du Continent de l'Amérique Méridionale, nicht speciell Argentiniens, so daß es auffallend ist, wenn Calvo noch gegenwärtig die Englischen Besitzrechte bestreitet, die seit 1833 geübt worden.

§ 57.

Gebietsabtretung. A. Rechtscharakter.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 69. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 284 ff. — A. v. Bulmerincq, Völkerrecht, § 47. — Störk, Option und Plebeiscite. Berlin 1879. — E. Ortolan, Des moyens etc., § 94 ff. — Desjardins, De l'aliénation et de la préscription des biens d'Etat, 1862. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 818 ff.; 855 ff.; 1024 ff. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 91. — Twiss, Law of Nations I, § 139. — Dudley Field, Draft Outlines, art. 41 ff.

Die Lehre von den Staatsgebietserben durch Uebertragung oder Abtretung fällt zu einem hierher nicht zu ziehenden Theile mit der Erörterung der Staatsverträge zusammen.[1]) Dies ist der Fall, soweit als die formale Seite, der Abschluß, die Gültigkeit und die Erfüllung von Staatsverträgen in Rede steht. Andrerseits bestehen in Hinsicht des durch Abtretung vermittelten Gebietserwerbes wiederum besondere Beschränkungen und Rechtsregeln, deren Natur mit dem Princip des Obligationenrechts nicht unmittelbar in Zusammenhang gebracht werden kann.

Wenn auch die Grundlage förmlichen Vertragsschlusses zwischen einem Gebiet erwerbenden und einem andern, dasselbe Gebiet abtretenden Staate in der Staatspraxis selten zu fehlen pflegt, so kann sie doch als schlechthin wesentlich nicht angesehen werden. Es ist juristisch denkbar, daß in Analogie der civilrechtlich sog. Pollicitationen, eine einseitige Preisgebung von Staatsgebietstheilen an irgend einen Nachbarstaat stattfindet, so daß in Gemäßheit solcher bedingten oder unbedingten Preisgebung ein Nachbarstaat ohne vertragsmäßig erklärte Willensübereinstimmung in ein zu räumendes Staatsgebietsstück nicht als Occupant, sondern als Rechtsnachfolger des Besitzeinräumenden eintreten würde. Ueberdies kann Gebietsabtretung die nicht förmlich ausgesprochene Consequenz eines auf ein anderes Object gerichteten Gränzregulirungsvertrages sein.[2]) Auch ist keineswegs gesagt, daß ein den Bedingungen des Staats- und Völkerrechts formell entsprechender, von zwei Staaten mit einander abgeschlossener Veräußerungs- oder Abtretungsvertrag nothwendig die Consequenz eines völkerrechtlich allgemein anzuerkennenden Erwerbsgrundes haben müßte. Das Allgemeine, in vorangegangenen Verträgen stipulirte Rechtsinteresse Europäischer Mächte kann durch Abtretungsverträge unter einzelnen Mitcontrahenten niemals abgeändert werden. Preußen und Rußland waren beispielsweise nicht berechtigt, die ehemals halbsouveräne Republik Krakau an Oesterreich abzutreten.[3])

Aus dem Gesichtspunkte des jedem Staate zukommenden Selbsterhaltungsrechtes oder vertragsmäßig garantirter Gleichgewichtsinteressen darf jedenfalls

solchen Gebietsabtretungen die Anerkennung dritter Staaten versagt werden, welche den Erfolg haben können, den territorialen Machtstatus in Europa auf eine für einzelne Staaten bedrohliche Weise zu ändern. Den Principien friedlicher Völkerrechtsentwicklung könnte in höherem Maße entsprochen werden, wenn darauf gehalten würde, daß jede, nicht durch Friedensschlüsse vermittelte oder zum Zwecke der technischen Gränzregulirung unternommene Gebietsabtretung zu ihrer Unwiderruflichkeit der Anerkennung aller den Contrahenten benachbarten Mächte bedarf.

Außerhalb des Vertragsrechtes liegt auch die Frage, ob solche Territorien, deren Besitz- oder Inanspruchnahme für einen Belligerenten einen Kriegsgrund lieferte, von seinem Gegner während des Krieges an dritte neutrale Staaten abgetreten werden dürfen.[4])

Für die volle Wirkung der Gebietsabtretung vom Standpunkte des heutigen Völkerrechts genügt es, wenn ein Staat entweder in ausdrücklich erklärter oder thatsächlich vorhandener Uebereinstimmung mit einem andern Staate von Gebietstheilen des letzteren Besitz ergreift; vorausgesetzt wird aber, daß der Cedent in Gemäßheit nicht nur seiner staatsrechtlichen Herrschaftsbefugnisse, sondern auch der allgemeinen oder besonderen Regeln des Völkerrechts anerkannter Maßen disponiren konnte. Daraus ergiebt sich insbesondere, daß neutralisirte Staaten nicht willkürlich zum Nachtheil der Garanten Gebietstheile an das Ausland abtreten können.

„Abtretung" ist der allgemeine Ausdruck für jedes Rechtsgeschäft, durch welches, gleichviel aus welchem Grunde, Staatsgebiet von einer Seite erworben, von der andern Seite des bisher Berechtigtgewesenen dem Erwerber überlassen wird. Mit Rücksicht auf die besonderen Veranlassungen unterscheidet man in herkömmlicher Weise: Kauf- und Tauschgeschäfte, Schenkung, Vergleich u. a. m. Die civilistischen Unterscheidungspunkte bei solchen einzelnen Rechtsgeschäften im Verhältniß zu einander sind indessen auf das Rechtsverhältniß von Staat zu Staat schon deswegen nicht überall anwendbar, weil es sich bei Abtretungen um wichtigere Rechte, als um Eigenthum und Vermögenswerthe handelt. Alle Gesichtspunkte der Rückgängigmachung eines civilen Rechtsgeschäftes, die in der wirthschaftlichen Benachtheiligung des einen Contrahenten im Verhältniß zum andern gefunden werden können, (z. B. Mängel der Sache, laesio enormis), kommen daher für die Beurtheilung der Staatsgebietsverhältnisse nicht weiter in Betracht.

Wenig verschieden von allen denjenigen Fällen, in denen der Gebietsübergang durch Verträge zwischen präsenten Staatsgewalten vermittelt wird, sind diejenigen, wo der Act des Gebietsüberganges sich als Erfüllung einseitiger, von einer ehemaligen Staatsgewalt ausgegangenen Disposition darstellt. Solche anderweitigen, außerhalb des Vertragsrechtes liegenden Verfügungen waren vermutlich im Mittelalter, als die patrimoniale Auffassung des Staatsgebietes überwog, nicht selten.

Dahin gehören: Schenkungen (ohne förmlichen Schenkungsvertrag),

Gebietsverleihungen durch den Papst, Bestellung einer Mitgift, wodurch das Gebiet einer Erbfürstin in die Verfügungsgewalt ihres Ehegatten gelangte, Intestaterbfolge unter den Angehörigen verwandter Herrscherhäuser, Mitbelehnungen an ursprünglich selbständigen oder nachmals im Laufe der Geschichte souverän gewordenen Gebieten.

Erwägt man, daß gegenwärtig die Gebietshoheit souveräner Staaten nicht mehr als Eigenthumsrecht an Grund und Boden aufgefaßt werden kann, so dürfen auch die alten Privatrechtstitel des Eigenthumserwerbes nicht mehr ohne Weiteres auf die Staatenbeziehungen übertragen werden.

Ob aber zur Gültigkeit einer Abtretung heut zu Tage die Bewohnerschaft eines abzutretenden Gebietstheiles vorher zu befragen, oder die thatsächlich ins Werk gesetzte Abtretung nachträglich zu ratificiren hat, ist keine Frage des allgemeinen positiven Völkerrechts. Schon deswegen ist dies nicht der Fall, weil alsdann wiederum, wie nach der Theorie des alten Naturrechts, der zahlenmäßig ausgedrückte Wille einer Anzahl von Individuen qualitativ höher gestellt werden müßte, als der vorher ausgesprochene Staatswille des Volkes, der auch den Willen der Einzelnen bindet und beherrscht. Hier ist also Staatsrecht und Völkerrecht zu unterscheiden. Verfassungsrechtlich kann, wie schon im Mittelalter der Fall war, den Königen oder Staatsregierungen die (freiwillige also friedliche) Veräußerung von Staatsgebietstheilen ohne Genehmigung der Stände, Volksvertretungen und Parlamente untersagt sein. Vom demokratischen Standpunkt könnte staatsrechtlich diese Vorschrift dahin erweitert werden, daß jede Gebietsveräußerung an ein vorher genehmigendes Plebeiscit geknüpft werden sollte.

Ganz anders verhält es sich mit den völkerrechtlichen Consequenzen entweder der friedlichen Abtretung Seitens eines Landes, dessen Verfassung keine rechtliche Behinderung des Staatsoberhauptes kennt, oder mit der vermittelst eines Friedensschlusses erzwungenen Abtretung von Staatsgebietstheilen. In beiden Fällen darf das doctrinäre oder philosophische Postulat der Volksabstimmung keinerlei Anwendung auf das allgemeine Völkerrecht beanspruchen.

Wird jedoch Abstimmung der Bevölkerung in erst abzutretenden oder bereits abgetretenen Gebietstheilen unter zwei Staaten stipulirt, so handelt es sich regelmäßig entweder um die Simulation eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Zweifels an dem Willen solcher Bevölkerungen, deren Einverständniß mit dem Herrschaftswechsel zwar im Voraus bekannt war, aber dennoch durch eine leere Formalität constatirt werden soll, oder um das auf beiden Seiten bei den Contrahenten bestehende Einverständniß darüber, daß genügende Machtmittel die Mehrheit widerwilliger Individuen zur Nachgiebigkeit zwingen werden. Selbstverständlich darf das Zugeständniß der Option zwischen der Staatsangehörigkeit des abtretenden oder derjenigen des erwerbenden Staates an die Bevölkerungen der die Herrschaft wechselnden Gebietstheile nicht mit der generellen Theorie der Volksabstimmungsrechte in Zusammenhang gebracht werden.[5])

1) Fehlerhafter Weise unterscheidet Twiss directe Cession (durch Vertrag) und indirecte Cession durch Gebietsräumung im Kriege.

2) S. das Beispiel bei Ortolan, S. 64 (aus Moser übernommen).

3) Aus dem gleichen Gesichtspunkte boten die territorialen Abmachungen des Friedens von St. Stefano einen Gegenstand des Einspruchs für die nicht kriegführenden Mächte Europas.

4) Diese Streitfrage ward auch 1866 in Hinsicht der Abtretung von Venedig an Frankreich aufgeworfen. Ihre Lösung dürfte aber nicht durch die völkerrechtliche Eigenthumstheorie, sondern durch die richtige Bestimmung der Neutralitätspflichten zu erwarten sein. Ein Neutraler, der sich während des Krieges einen Theil des Kriegsterritoriums cediren läßt, verwirkt die Rechte der Neutralität. Es fragt sich dann nur, ob der Vorgang von dem benachtheiligten Belligerenten geduldet wird. Aus der älteren Zeit gehört hierher der Fall von Dünkirchen, das Carl II. den Spaniern abnahm und 1662 an Ludwig XIV. übergab. Siehe Ortolan, S. 70.

5) Die Literatur der naturrechtlichen Periode hat hierbei nur noch rechtshistorischen Werth. Daß die Theorie des Gesellschaftsvertrages zu fehlerhaften Consequenzen auch in diesem Stücke führen mußte, ist einleuchtend. Wo dieselbe Theorie in der Gegenwart auftaucht, ergiebt sie sich aus einer Combination staatsrechtlich mißverstandener sog. Volkssouveränetät mit dem sog. Nationalitätsprincip. Daher ihre verhältnißmäßig weite Verbreitung in Frankreich und Italien. Ortolan (a. a. O.) S. 69 befürwortet nur den Allgemeingebrauch der Optionsclausel, wenn er sagt: Mais aujourd'hui on doit reconnaître en principe que le consentement des habitants est nécessaire pour pouvoir opérer leur changement de nationalité. — Irrig ist es, wenn Pradier-Fodéré, (II, S. 117) von solchen Abstimmungen behauptet, sie seien in die usages des États modernes übergegangen. Gerade der allermodernste Staat (Nordamerikanische Union in Sachen Florida, Louisiana, Texas, Alaschka) kennt diese Praxis nicht. Noch weniger die modernste Praxis des Berliner Tractates von 1878 bezüglich der Balkanstaaten. Außer dem Turiner Vertrag vom 24. März 1860 (bezüglich Nizza und Savoyen) ist aus der internationalen Praxis wenig vorhanden. — Uebrigens erkennt der genannte Autor an (II, § 862), daß das System der Plebeiscite auf kriegerisch erzwungene Gebietsabtretungen nicht passe.

§ 58.

B. Der Abtretungsact und seine Rechtsfolgen.

Literatur: Bluntschli, Völkerrecht, § 47. — Pradier-Fodéré, Traité II, § 819.

So lange die alte patrimoniale Theorie in der rechtlichen Würdigung der Gebietsverhältnisse überwog, war es erklärlich, daß man folgeweise im Anschluß an das Römische Recht oder an germanische Ueberlieferungen den Uebergang eines Staatsgebietes von einem Herrscher an den andern durch Tradition, sei es körperlich sei es symbolisch, vermittelt sein ließ. Und andererseits: Betonte die naturrechtliche Schule die persönlichen Rechte der Staatsbürger, so

ergab sich, daß freie Menschen nicht tradirt werden konnten. Schon Grotius hält Tradition des Staatsgebiets bei dessen Uebergang an den Erwerber nicht erforderlich, eine Ansicht, die trotz manchen Widerspruchs doch die herrschende geworden, zumal sie auch den Bestimmungen des Französischen Civilrechts und der von ihm abstammenden Gesetzgebungen entsprach. Dennoch hat sich die Vorstellung eines Besitzrechtes am Staatsgebiet und an den öffentlichen, mit dem Boden verbundenen Anstalten und Regierungsgerechtsamen nicht völlig aus der Praxis verdrängen lassen.

Demgemäß setzt sich der rechtliche Vorgang der Gebietsübertragung aus einer Reihe von Acten zusammen, die theils aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Abdication des Herrschers, theils aus den Regeln der Cession, theils aus den Analogien der Besitzergreifung oder quasi juris possessio abzuleiten sind.

1. An die Praxis der Abdication des Cedenten schließt sich an: die an die Bevölkerung abzutretender Gebietstheile gerichtete Verzichtserklärung bezüglich ihres Gehorsams, und die an Staatsbeamte oder Officiere gerichtete Enteidigung oder Enthebung von der Treuverpflichtung.
2. Aus der Cession entspringt sodann die Zurückziehung der dem abtretenden Herrscher unterstehenden militärischen Machtmittel, der Staatssymbole, Flaggen, Fahnen und Wappen.
3. Der privatrechtlichen Eigenthumslehre entsprechend ist die besonders seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts üblich gewordene Emanation von Besitzergreifungspatenten, welche letzteren jedenfalls dann als unwesentlich erscheinen, wenn einem Gebietsabtretung stipulirenden Friedensschluß ein längerer Besitzstand des Erwerbenden an den cedirten, während des Krieges aber occupirt gewesenen Gebietstheilen voranging.

Aus diesen Hinweisungen ergiebt sich, daß die zeitliche Aufeinanderfolge dieser einzelnen Acte sich verschieden gestalten kann. Die Räumung eines Gebietes kann ganz oder theilweise — wie zu Kriegszeiten — der Cessionserklärung vorausgehen, oder ihr auch folgen. Dasselbe gilt von den Besitzergreifungspatenten.

In der Zwischenzeit zwischen thatsächlicher Besitznahme und darauf folgender oder vorangegangener Räumung kann die staats- und privatrechtliche Verfügungsberechtigung des Besitzergreifenden oder Besitzverlierenden zweifelhaft werden. Völkerrechtlich betrachtet, wird dritten Staaten gegenüber die im Frieden bewerkstelligte Abtretung immer erst wirksam mit dem Tage, von welchem an der Abtretende sich seiner Herrschaft entweder im Voraus entschlagen zu wollen erklärt, oder thatsächlich in Ermangelung einer genauen Fristbestimmung entschlagen hat. Erweist sich andrerseits der Cessionar in der Besitzergreifung oder in der Ausübung seiner Herrschaftspflichten säumig,

so haftet er nothwendig für den daraus hervorgehenden und völkerrechtlich zu ersetzenden Schaden.[1]) Denn die rechtliche Eigenthümlichkeit der Gebietsabtretung im Vergleich zu privatrechtlichen Cessionsgeschäften liegt gerade darin, daß mit dem Rechtserwerbe eines Staates gegenüber einem andern Staate auch eine räumliche Erweiterung der Herrscherpflichten gegenüber der gesammten Völkerrechtsgenossenschaft Hand in Hand geht.

Was die Rechtswirkungen der Gebietsabtretungen anbelangt, so ist, anknüpfend an die Successionslehre, grundsätzlich daran festzuhalten, daß das neue Herrschaftsverhältniß nach Außen in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen fortbauert, die für das alte Herrschaftsverhältniß bestanden.[2])

Dagegen bleiben die Privateigenthumsrechte des zurücktretenden Herrschers innerhalb des ihm entfremdeten Gebietes von der Cession unberührt. Nur solche Vermögensrechte, die Ausfluß der Regalität, des öffentlichen Rechtes und der Staatsgewalt selber sind, gehen als Pertinenz der politischen Herrschaft auch dann über, wenn in Abtretungsverträgen eine besondere Stipulation darüber fehlen sollte.

Allerdings sind hier Zweifel möglich. Was geschieht beispielsweise, wenn nach dem Rechte des abtretenden Staates der Eisenbahnbetrieb schlechthin Staatssache, hinwiederum nach dem Rechte des erwerbenden Staates aber in den Bereich des privaten Betriebes fällt? Behält alsdann der Cedent seine Eisenbahnen jure privato? Oder verliert er sie jure publico? Das allgemeine Völkerrecht kann nach seiner Beschaffenheit für die positive Collision zweier staatsrechtlicher Systeme keine Lösung an die Hand geben.

---

[1]) Daraus ergiebt sich, daß die Neutralitätspflicht der ehemals Savoyischen Gebietstheile von Chablais und Faucigny nach der Vereinigung mit Frankreich fortdauerte, ohne daß es eines Protestes in dieser Hinsicht von Seiten dritter Staaten bedurft hätte. Schweigendes Dulden ist niemals gleichbedeutend mit Anerkennung.

[2]) Z. B. in Fällen anarchischer Unruhen, wenn dadurch Eigenthum oder Leben beschädigt wird.

§ 59.

Verlust der Staatsgebietshoheit.

Literatur: Günther, Völkerrecht II, S. 68. — Heffter, Völkerrecht, § 15. — Klüber, Europäisches Völkerrecht, § 140. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 295. — A. v. Bulmerincq, Völkerrecht, § 50. — F. v. Martens, Völkerrecht I, § 92. — Pradier-Fodéré, Traité II, 813, 850ff. — D. D. Field, Draft Outlines, § 37ff.

Die Gründe derivativen Gebietserwerbes wirken nothwendiger Weise auch als Gründe des Verlustes in der Richtung derjenigen Völkerrechtssubjecte,

welche ihr Recht an Andere in gültiger Weise übertragen haben. Wer bestimmter Gebietsrechte sich entschlägt, ist in Ermangelung ausdrücklicher Gestattung immer verpflichtet, auch seine Staatstitulatur in entsprechender Weise zu ändern und die präsente Erwähnung seiner ehemaligen Herrscherstellung in Staatsurkunden, Beglaubigungsschreiben zu unterlassen. Er wird dagegen nicht verpflichtet, etwa vorhandene, aus dem beendeten Herrscherverhältniß herrührende Kroninsignien herauszugeben; denn es läßt sich nicht behaupten, daß ihnen Pertinenzqualität zukomme.

Einseitiger Gebietsverlust, ohne entsprechenden Uebergang auf neue Erwerber kann nur vermittelt werden durch physischen Untergang von Gebietsstücken oder durch Besitzaufgabe (Dereliction) oder ausdrückliche Verzichtleistung.

Obschon ein seltenes Ereigniß im historisch gewordenen Zeitraum, sind dennoch Naturprocesse nachweisbar, durch welche ehemals blühende Gemeinwesen oder auch kleine Inseln sei es von der Gewalt des Meeres, sei es durch Bodensenkungen oder durch vulcanische Kraft, zerstört wurden. Es genügt, an das Schicksal der Friesischen Inseln und an den zerstörenden Einbruch der Zuidersee zu erinnern. Letzteres Ereigniß weist darauf hin, daß an Stelle eines zerstörten Landgebietes möglicherweise durch die vis major der Natur ein Seegebiet oder sog. mare clausum substituirt werden kann. Ein Theil des Staatsgebietes kann durch Avulsion verloren gehen. Hat sich der losgerissene Theil an der Gränze anderer Staaten festgesetzt, so tritt hier Accession ein. Von einer Entschädigungspflicht des originär Erwerbenden kann dann keine Rede sein, ebensowenig von einem Umschaffungsrecht. Wenn dagegen die durch Naturgewalt losgetrennten und beweglich gewordenen Stoffe einer ehemals unbeweglichen Sache (z. B. Bausteine und Balken eines Gebäudes) durch den Strom in fremdes Gebiet getragen werden, so muß Vindication zugelassen werden.[1])

Wichtiger sind die Fälle der Dereliction, (Engl. abandonment, Franz. abandon, délaissement), an denen es in der Colonialgeschichte nicht gefehlt hat.[2]) Handelt es sich nicht um ausdrückliche urkundliche Erklärungen, die so beschaffen sind, daß sie über die Absicht der betheiligten Regierung keine Zweifel aufkommen lassen, so muß bei streitig gewordenen Besitzentäußerungshandlungen darauf geachtet werden, ob ein bestimmtes Territorium nur vorübergehend oder dauernd preisgegeben werden soll, was freilich nicht immer mit Sicherheit ermittelt werden kann.

Blos vorübergehende, durch drohende Gefahren veranlaßte Entfernung der Besatzungstruppen im Hinblick auf feindlichen Ueberfall oder zerstörende Naturereignisse (Erdbeben, Epidemie) darf als Act der Dereliction nicht gedeutet werden, noch weniger die Zurückziehung von Gränzposten. So lange noch ein einzelner Punkt eines früher einheitlich regierten Gebietes behauptet wird, kann nicht angenommen werden, daß Theile des Territoriums preisgegeben werden. Unzweifelhaft erscheint hingegen die Absicht der Dereliction, wenn

ohne irgend welche militärische Sicherheitsmotive Gränzzeichen durch den bisher Herrschaftsberechtigten zerstört und unter gleichzeitiger oder alsbald hinterher eintretender Zurückziehung einer Besatzung Hoheitszeichen entfernt werden. Daß alle einzelnen Privatpersonen, die dem delinquirenden Staate angehören, preisgegebene Gebiete räumen, ist keineswegs erforderlich.[3]) Die in der Congoacte niedergelegten Grundzüge eines colonialen Occupationsrechtes lassen eine Vervollständigung auch in Hinsicht der Derelictionen wünschenswerth erscheinen, damit jener Zwischenzustand abgekürzt werde, während dessen die Zugehörigkeit gewisser Gebiete zum Herrschaftsbereiche colonisirender Mächte bezweifelt werden könnte.

Damit würde denn auch für die Staatspraxis die Frage indirect entschieden werden, ob von dem Erlöschen der Gebietsrechte durch Verjährung geredet werden darf. So lange es an bestimmten, zwischen den Mächten vereinbarten Verjährungsfristen fehlt, muß der Zustand längerer Nichtbethätigung der Gebietshoheit auf gewissen Landstrichen lediglich als eins derjenigen Indicien angesehen werden, wodurch die anderweitig bereits nahegelegte Vermuthung der Derelictionsabsicht unterstützt wird. Diese Vermuthung darf mit Verzichtleistungen nicht verwechselt werden.

---

1) Ueber die meistens unpraktischen Controversen s. Pradier-Fodéré II, 313.

2) Vgl. darüber die Monographie von J. J. Moser, Nordamerika nach dem Friedensschluß von 1783 (Leipzig 1784).

3) Das Thema der Dereliction ward auch in Beziehung auf die Maluinen (Falklands Inseln) zwischen Spanien und England eifrig discutirt. S. Calvo, Droit International I, § 218.

Zehntes Stück.

Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschifffahrt.

Von

Dr. St. Caratheodory,
Kaiserl. Ottom. Bevollm. Minister in Brüssel.

Erstes Kapitel.

Historische Uebersicht und Entwickelung.

§ 60.

Einleitung.

Literatur: C. A. Villaume, Versuch über die Flüsse und ihre Bildung zu Handelsstraßen in dem Continent von Europa und durch dasselbe. Kopenhagen 1822. — Wurm, Fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt. Leipzig 1858. — Et. Carathéodory, Du droit international concernant les grands cours d'eau. Leipzig 1861. Ch. I II p. 3—29. — F. von Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl Leipzig 1873. (Systematischer Theil. 7. Das Europäische Völkerrecht. §§ 37, 38 S. 951 — 952). — H. Wheaton, Elements of international Law. English Edition by A. C. Boyd. London 1878. §§ 192—205 a, p. 256—271. — Th D. Woolsey, Introduction to the study of international Law. 5. ed. New-York 1879. § 62 p. 81—86. — Ed Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux. Paris 1879. Introd p. 1—53. — W. E Hall, International Law. Oxford 1880. P. II Ch. II § 39 p. 106—114. — A. G. Heffter, Le droit international de l'Europe, traduit par Bergson, 4me éd. par F. H. Geffcken. Berlin-Paris 1883. — Friedr v. Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen. 2 Bde. Berlin 1885—1886. Bd. I S. 298, 348. Bd. II § 57 S. 242-249. — Eugène Schuyler, American Diplomacy and the furtherance of commerce (VI. the free navigation of rivers and seas. p. 265 — 367). New-York, Scribners, 1886.

Gerade ein Jahrhundert ist es, seitdem die Frage der freien Stromschifffahrt im Jahre 1785 gelegentlich der denkwürdigen Verhandlungen über die Schelde zwischen Kaiser Josef II. und den Vereinigten Niederländischen Provinzen zum erstenmale in Europa auftauchte.[1]) Während dieser seitdem verflossenen hundert Jahre hat vielleicht kein Gegenstand des Völkerrechts zu so vielen Streitfragen und eingehenden Erörterungen Anlaß gegeben wie dieser, und auch heute läßt sich noch nicht behaupten, daß die Frage der Wegräumung aller Hindernisse auf den großen Wasserläufen und deren Eröffnung für Schiff-

fahrt und Handel aller Nationen — eine Frage, an welcher die civilisirte Welt in hohem Grade interessirt ist — die ihr zukommende endgiltige und befriedigende Lösung gefunden habe. Die Staaten geben eben so ungern wie die einzelnen Individuen vermeintliche ausschließliche Eigenthumsrechte und die daraus entspringenden Vortheile auf.

In dem großen Streite zwischen den Anhängern particularistischer Ideen und denen einer weitaussehenden und freisinnigen Politik fanden sich für die eine wie für die andere Partei hervorragende Vertheidiger und die Erörterungen dauern bis zur Stunde noch fort;[2]) der Eintritt einer rationellen Lösung läßt indessen sicherlich nicht mehr lange auf sich warten. Dieselbe ist durch das natürliche Völkerrecht, das kein Staat auf die Dauer zu ignoriren vermag, vorgezeichnet[3]) und entspringt aus jenem Jus non scriptum quod consensus fecit, das „in der öffentlichen Meinung sein Organ und sein Correctiv besitzt, und seine Bestätigung in letzter Instanz durch das Urtheil der Geschichte findet."[4])

Um sich davon zu überzeugen, genügt ein Blick auf die Entwicklung dieser Frage von der Zeit an, als sie eben ein Bestandtheil des Völkerrechts geworden war, bis zur jüngsten Berliner Conferenzacte von 1885. Es läßt sich annehmen, daß in nicht langer Zeit die für den Congo festgestellte Ordnung in ihren breiten Grundzügen auch auf die übrigen Flüsse der Erde, sei es, daß dieselben mehrere Staaten durchschneiden, oder daß sie bis zu ihrer Mündung in das Meer einem und demselben Gebiete angehören, Anwendung finden wird.[5])

Die allgemein angenommene Eintheilung der Gewässer unterscheidet Meere und fließende Gewässer und theilt letztere wieder in schiffbare und flößbare einer-, nicht schiff- und flößbare andrerseits.[6])

Die freie Schifffahrt auf dem offenen Meere ist gegenwärtig eine vollendete Thatsache des Völkerrechts;[7]) die nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe berühren uns hier nicht weiter. Was nun die schiff- und flößbaren Wasseradern betrifft, die den Gegenstand dieser Abhandlung bilden, so ist nichts natürlicher als sie gleich dem Meere „der großen Verkehrsstraße der Menschheit" zu behandeln, gleichsam als „Nebenstraßen". Die physicalische Beschaffenheit des Wassers an sich schon steht der Anwendung der Grundsätze vom Eigenthum, das körperliche Sachen fordert, an denen die Ausübung einer thatsächlichen oder rechtlichen Herrschaft möglich ist, entgegen. Diese Eigenschaft mangelt dem fließenden Wasser; sein ununterbrochener Lauf, die stete Bewegung seiner Substanz, das Fehlen einer natürlichen Gränze läßt dasselbe als ungeeignet für irgend welchen Abhängigkeitsverband erscheinen.[8]) Die großen Wasserläufe sind demnach allgemeine Güter, deren Verwaltung zur möglichst großen Förderung des Gemeinwohles beitragen soll, und auf welchen — als den »chemins qui marchent et qui portent où l'on veut aller«, wie sie Pascal so richtig nennt,[9]) vom Standpunkte des natürlichen Völkerrechts aus

die Schifffahrt ebenso frei von jeder Schranke bleiben sollte, wie auf dem Weltmeer.

Daraus ergiebt sich, daß es jedem freistehen sollte, Schifffahrt zu treiben; daß die Verwaltung niemanden davon ausschließen sollte, weder auf Flüssen, welche mehrere Staaten durchkreuzen, noch auf solchen, deren Lauf sich innerhalb eines und desselben Staatsgebietes vollendet; daß die Anordnungen der Behörden weder Concessionen noch Beschränkungen irgend welcher Art bezüglich des Rechtes Schifffahrt zu treiben kennen sollten, sondern daß deren Thätigkeit lediglich in der Regelung der Ausübung, und der Bestimmung der Modalitäten der Benutzung des Rechtes für jeden Fluß bestehen sollte, einzig im Interesse der Schifffahrt und zur Sicherung sowohl des Rechtsgenusses für alle als der Rechtsübung für jeden Einzelnen.

Der Haupteinwand gegen diese Theorie, welche zugleich als die einzige vernünftige erscheint und wonach die Uferanwohner, von Natur aus zunächst zu den Unterhaltungsarbeiten an den Flüssen berufen, als einfache Folge davon auch die Rechte besitzen, welche die ihnen durch die Nachbarschaft des Flusses auferlegten Verpflichtungen entsprechen,[10]) — ist die Souveränetät. Indessen, gründet sich nicht gerade in der Souveränetät selbst die Freiheit der Völker? »Libertas, id est facultas ejus quod cuique facere libet, nisi quid jure prohibetur.«[11])

---

[1]) Die Pläne des freisinnigen Kaisers scheiterten indeß an dem Widerstande der Niederländer und so wurden in dem am 8. November 1785 unterzeichneten Vertrage von Fontainebleau die beschränkenden Clauseln des Westfälischen Friedens aufrecht erhalten. Schon sieben Jahre später, 1792, wurde vom Nationalconvent der Grundsatz der Freiheit der Stromschifffahrt proclamirt.

[2]) Vgl. in folgendem die Ansichten der hervorragendsten Rechtsgelehrten, wie sie von W. E. Hall (International Law, p. 110—111, Note) — selbst einem Anhänger der ausschließlichen und absoluten Berechtigung der Uferstaaten (a. a. O. S. 109) — zusammengestellt sind. Hall selbst meint: »If a state forces the opening of a water-way between itself and the sea, on the ground that it has a right to its use as a riparian state, it simply commits a trespass upon its neighbour's property which may or may not be morally justified, but by which it violates the law as distinctly though not so noxiously as an individual would violate it by making a track through a neighbour's field to obtain access to a high road.« Bluntschli sagt (Modernes Völkerrecht, § 314), daß die Ströme und schiffbaren Flüsse, welche mit dem offenen Meere in Verbindung stehen, zu Friedenszeiten den Schiffen aller Nationen offen stehen. — Calvo (§§ 215, 229—230) spricht sich dahin aus, daß wenn ein Strom mehr als einen Staat durchfließt, „das Recht Schifffahrt und Handel zu treiben, allen Uferanwohnern in gleicher Weise zusteht"; gehört der Fluß aber nur einem einzigen Gebiete an, so wird er „als unter der ausschließlichen Souveränetät dieses Staates befindlich" betrachtet „Indessen ist wohl zu bemerken, daß die einseitig erlassenen Vorschriften keinen fiscalischen Charakter annehmen und die Behörden lediglich zu dem Zwecke eingreifen sollen, um die Schifffahrt zu erleichtern und dem gemeinsamen Rechte aller Achtung zu schaffen; demzufolge soll das

Recht des Eigenthums ein für allemal dem der Schifffahrt untergeordnet erscheinen." — Heffter (§ 77) erklärt, daß einerseits jeder Eigenthümer an einem mehrere Staaten durchschneidenden Wasserlaufe „streng genommen gleich wie der einzige Eigenthümer eines Flusses das Wasser lediglich für die Zwecke des Gebrauchs für sich selbst und seine Unterthanen, mit Ausschluß aller anderen bestimmen könnte, andererseits, daß man mit Grotius, Pufendorf und Vattel, wenigstens principiell ein viel ausgedehnteres Recht anerkennt, nämlich das des »usus et transitus innocuus«, welches im Interesse des Welthandels keinem befreundeten Staate und dessen Unterthanen absolut verweigert werden kann. — Wheaton (Elements, P. III Ch. IV § 11) zieht in Betracht, daß »the right of navigating for commercial purposes a river which flows through the territory of different states is common to all the nations inhabiting the different parts of its banks; but this right of innocent passage being what the text writers call an imperfect right, its exercise is necessarily modified by the safety and convenience of the state affected by it, and can only be effectually secured by mutual convention, regulating the mode of its exercise.« — Halleck (I 147—148) sagt: The right of navigation for commercial purposes is common to all the nations inhabiting the banks of a navigable river, subject to such provisions as are necessary to secure the safety and convenience of the several states affected.« v. Martens (Précis, § 84) stellt als allgemeine Regel den Satz auf, daß gemäß der ausschließlichen Territorialhoheit, wonach jeder Staat sein Gebiet gegen den Eintritt von Fremden verschließen kann und, obwohl dies verwerflich, ihnen den Durchgangsverkehr zu weigern vermag, die Entscheidung darüber, was ein unschädlicher Transit sei, ausschließlich diesem Staate gebühre; „indessen ist es gleichzeitig möglich, daß die geographische Lage eines anderen Staates ihm gegebenenfalls das Recht verleiht zu Gunsten seines Handels freien Durchgangsverkehr zu fordern und im Weigerungsfalle mit Gewalt zu erzwingen." — Die Ansicht Fiore's ist im Ganzen die nämliche (I 356). — Woolsey (§ 58) sagt: »When a river rises within the bounds of one state and empties into the sea in another, international law allows to the inhabitants of the upper waters only a moral claim or imperfect right to its navigation. We see in this a decision based on strict wiews of territorial right, which does not take into account the necessities of mankind and their destination to hold intercourse with one another.« — Phillimore (I § 177) fügt der Besprechung der Weigerung Englands, den St. Lorenzstrom unbedingt den Vereinigten Staaten zu öffnen, bei: »it seems difficult to deny that Great Britain may ground her refusal upon strict law, but it is equally difficult to deny that in doing so she exercises harshly an extreme and hard law.« — Klüber (§ 76): „Die Unabhängigkeit der Staaten zeigt sich besonders in dem freien und ausschließlichen Gebrauche des Wasserrechtes sowohl innerhalb der zu seinem Gebiete gehörigen Meerestheile als bezüglich seiner Ströme, Flüsse, Canäle, Seen, Teiche. Man könnte ihm keine Ungerechtigkeit vorwerfen, wenn er jeden Verkehr fremder Schiffe auf den Strömen, Flüssen, Canälen und Seen seines Gebietes verböte. — Sir Travers Twiss endlich sagt (I 141): »A nation having physical possession of both banks of a river is held to be in juridical possession of the stream of water contained within its banks, and may rigthfully exclude at its pleasure, every other nation from the use of the stream while it is passing through its territory.« — Diesen sämmtlichen von Hall gesammelten Ansichten ist

noch diejenige v. Holtzendorff's (Encyklopädie der Rechtswissenschaft; 7. Das Europäische Völkerrecht § 38 S. 954) beizufügen, welcher nach Constatirung des gegenwärtigen Standes der Frage und Bezeichnung der noch weiterer Aufhellung bedürftigen Punkte fortfährt: „Das angemessene Ziel der weiteren Rechtsentwickelung ist in der Anerkennung der freien Stromschifffahrt für alle Nationen auf allen schiffbaren Strömen zu finden ohne Unterschied, ob sie das Gebiet eines oder mehrerer Staaten durchschneiden, vorbehaltlich der militärischen Sicherheit im Kriege und der Zollinteressen im Frieden."

[3]) Vgl. Heffter, Europäisches Völkerrecht, Einleitung, § 2. — Es ist dies der *νόμως ἄγραπτος* im Briefe Pauli an die Römer (II 14—15): »*Ὅταν γὰρ ἔθνη τὰ μὴ νόμον ἔχοντα φύσει τὰ τοῦ νόμου ποιῶσιν, οὗτοι νόμον μὴ ἔχοντες ἑαυτοῖς εἰσὶ νόμος, οἵτινες ἐνδείκνυνται τὸ ἔργον τοῦ νόμου γραπτὸν ἐν ταῖς καρδίαις αὐτῶν, συμμαρτυρούσης αὐτῶν τῆς συνειδήσεως.*« Philo hat das gleiche Gesetz im Auge, wenn er sagt (B. éd. Paris p. 871): »*Νόμος δὲ ἀψευδὴς ὁ ὀρθὸς λόγος οὐχ ὑπὸ τοῦ δεῖνος ἢ τοῦ δεῖνος θνητοῦ, φθαρτὸς ἐν χαρτιδίοις ἢ στήλαις, ἄψυχος ἀψύχοις, ἀλλ' ὑπ' ἀθανάτου φύσεως ἄφθαρτος ἐν ἀθανάτῳ διανοίᾳ τυπωθείς.*« Das ist nach unserer Auffassung das natürliche Völkerrecht, auf welches die schöne Definition, die Grotius vom Völkerrecht gab, Anwendung findet: »Jus naturale est dictatum rectae rationis, indicans actui alicui ex ejus convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali, inesse moralem turpitudinem aut necessitatem moralem, ac consequenter ab auctore naturae Deo talem actum aut vetari aut praecipi.« Barbeyrac übersetzt . . »avec une nature raisonnable et sociable« und rechtfertigt dies mit dem Sinne, den der Autor weiter unten (§ 12, 1 und folgendes Kap. § 1, 3) mit diesen Worten verbindet und damit, daß allem Anscheine nach der Abschreiber oder die Drucker diese beiden Worte übersprangen, wie dies auch an anderen Stellen geschah. S. auch Calvo (Dictionn. de dr. intern. publ. et priv. Berlin 1885. Vol. 1 p. 179) bezüglich des Consensus gentium, den er als einmüthige Annahme und wechselseitige praktische Bethätigung gewisser Grundsätze definirt, welche kein Staat, der in regelmäßiger und dauernder Weise am internationalen Verkehr Theil nehmen will, verläugnen kann. „Ein Staat", fährt er fort, „der sich dem zu entziehen suchte, würde damit seine Beziehungen zu den anderen Staaten stören; durch diese Isolirung und diesen Widerstand würde er sich aber nicht von der Verbindlichkeit losmachen, seinen Pflichten gegen jene nachzukommen."

[4]) Heffter (a. a. O.), § 2. — Nach demselben bestimmt anfänglich jeder Staat von sich selbst aus die Richtschnur für seine auswärtigen Beziehungen; aber sobald er aus der Isolirung heraustritt, bindet ihn für seinen auswärtigen Verkehr eine gemeinsame Norm, welcher er sich nicht mehr zu entziehen vermag. Dieselbe ergreift je nach der Culturstufe des Volkes ein engeres oder weiteres Gebiet; sie beruht auf der Nothwendigkeit oder auf rein materiellen Bedürfnissen, entlehnt aber mit ihrer Entwickelung ihre Autorität und ihren Nutzen aus der Ethik; auf wechselseitige ausdrückliche oder stillschweigende oder wenigstens präsumirte Zustimmung der Staatengesellschaft gegründet, wurzelt ihre Stärke in der gemeinsamen Ueberzeugung, daß jedes Glied dieser Gesellschaft unter analogen Umständen das Bedürfniß fühlt, sei es aus materiellen oder aus ethischen Gründen so und nicht anders zu handeln. Es giebt nach Heffter (Einl. § 3) ein wechselseitiges Rechtsverhältniß zwischen auf gleicher Culturstufe befindlichen Staaten, das aus einer inneren Nothwendigkeit ent-

springt und demzufolge keiner äußeren Sanction bedarf; gewisse Grundsätze könnte also ein Staat nicht einfach zurückweisen, beispielsweise das Recht auf gegenseitige Achtung der Persönlichkeit, der Staatsverträge, der Gesandtschaften, die nämlich auf einem Bedürfnisse des internationalen Verkehrs beruhen, oder die Pflicht einer möglichst humanen Kriegführung u. s. w: alles ungeschriebenes, aber einer Nothwendigkeit entstammendes Recht. Vgl. F. A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Berlin 1860, und Ahrens, Cours de droit naturel, 6me éd., Leipzig 1868.

5) Das ist die der Natur und Vernunft entsprechende Lösung der Frage. Die derselben sich entgegenstellenden Bestrebungen, welche sich auf den gegenwärtig noch geltenden Buchstaben des Gesetzes stützen, bleiben sicherlich ohne Erfolg; die vom Wiener Congresse getroffenen Bestimmungen, weit entfernt unabänderlich zu sein, bilden lediglich ein Minimum und es zeigt sich fortwährend das Bestreben nach ihrer Erweiterung. Soll die lebendige Fortentwickelung des Rechtes allein inmitten des schwindelnd raschen und allgemeinen Fortschritts unseres Zeitalters auf einen Punkt festgebannt bleiben? „Man kann das Leben der Völker, sagt richtig Savigny (System des Römischen Rechts, Bd. I Kap. II § 7 S. 17), mit dem Lebensvorgange des menschlichen Daseins vergleichen, welch letzteres niemals stillsteht, sondern eine beständige Folge organischer Entwickelung darstellt.“ Die Vorstellung vom Recht und Unrecht ist fortwährend dem Wechsel unterworfen und man kann hier mit Pascal (Art 3 pensée 7) sagen: »Tout branle avec le temps« Ebenso richtig aber ist, daß die Entwickelung in allen Fragen und vornehmlich den des Völkerrechts im Sinne einer fortwährenden Annäherung an das sich bewegt, was die Römer Jus aequum nannten.

6) Die Seen und Canäle fallen unter diese Definition ebenfalls; erstere als ringsum abgeschlossene Binnenmeere, letztere als künstliche Flüsse

7) Vgl. Heffter (a. a. O.) I K. II §§ 73—76a. — Martens, Droit des gens I 136, 146 etc. — Hautefeuille, Histoire du Droit maritime intern. p. 22. Die durch diese Frage veranlaßten Erörterungen finden sich in: Grotius, De mari libero (1609), verfaßt gegen die Ansprüche auf die Souveränetät in den Indischen Meeren seitens Portugals; Selden, Mare clausum (1635) zu Gunsten Englands. — Vgl. außerdem bezüglich der Ansprüche auf die narrow seas: Vattel, Droit des gens, L. I ch. 23 § 289. — Martens, Droit des gens. L. II ch. I § 42 — Paolo Sarpi, Del dominio del mare Adriatico e sui reggioni per il jus belli della serenissima republica di Venezia (Venezia 1676). — Bynkershoek, De jure naturae et gentium. L. IV ch. V § 7. — Ortolan, Règles internationales de la mer I 123—126. Bezüglich der Grundsätze des Römischen Rechts vgl. unten, § 61.

8) S. H. v. Cramer, Ueber den Einfluß und die Wichtigkeit der Schifffahrt auf den Strömen. Düsseldorf 1818, S. 22-26. — Ch. Jules Rousseau, Mémoire sur le droit des rivières. Salzbach 1812, p. 49 — Championnière, De la propriété des eaux courantes. p. 17. — Weiske, Rechtslexikon, Bd. XIV 101 und 102.

9) Pascal art 7 pensée 38.

10) Diese Rechtsverhältnisse sind im einzelnen behandelt im 2. Kapitel § 70.

11) L. 4. pr. D. de statu hominum, I 5. J. I 3 § 1. Nach Heffter (Völkerrecht I Kap. I §§ 27, 29, 32, 33) ist, ebenso wie die Souveränetät

selbst, abstract genommen, gewisse Beschränkungen erleidet, kein Staat berechtigt dem anderen das zu verweigern oder zu entziehen, was ihm nach der natürlichen Ordnung der Dinge gebührt . . .; ebensowenig könnte ein Staat einen ausschließlichen Eigenthumsanspruch auf solche Güter erheben, welche die Natur unter alle oder mehrere gleichmäßig vertheilt hat; es ist ihm daher nicht gestattet, an dem Laufe eines Flusses oder einem Seebecken Veränderungen zum Schaden eines Nachbarstaates vorzunehmen. In gleichem würde er ein Unrecht begehen, wollte er einem Binnenstaate die Ausgänge für dessen Verkehr sperren, zu deren Instandhaltung er zugleich mit jenem verpflichtet ist. (Vgl. auch Vattel, Droit des gens. I 22, p. 271, 273.) Geffcken theilt diese Anschauung nicht (§ 33 Note 2, S. 79); nach ihm würde eine vollständige Isolirung nicht gegen das Völkerrecht sein und an sich keinen anderen Staat verletzen. Dies erscheint indessen fraglich. Nach der gegenwärtigen internationalen Praxis der civilisirten Länder ist es außer Zweifel, daß ein Staat vernünftigerweise dem anderen weder den Verkehr noch die Benutzung seiner Land- und Wasserstraßen versagen kann. Praktisch genommen hat es wenig Werth, ob man dies als vollständige oder unvollständige Obligation, als Jus usus oder passagii innocui ansehen will In richtiger Consequenz führt Heffter auch unter den Grundrechten der Staaten dasjenige auf wechselseitigen Verkehr mit anderen Nationen auf (II Kap. I § 26).

Lawrence (Commentaire etc. I P. I ch. II § 4) spricht gleichfalls die Ansicht aus, daß es in Europa kaum einen König oder überhaupt ein Staatsoberhaupt gleichviel welchen Titels gegeben, der im strengsten Sinne des Wortes ein unumschränkter Souverän gewesen wäre; die eine oder andere Schranke war stets der Actionsfreiheit der Krone gezogen und gewisse Verpflichtungen haben immer auch denjenigen obgelegen, welche vom Volke als Träger der Staatsgewalt proclamirt werden.

Vgl. übrigens über die Einzelheiten dieser Frage mein: Cours d'eau. ch. II p. 18-39.

§ 61.

Das Römische Recht.

Literatur: Weiske, Rechtslexikon. Bd. XIV Art.: Wasserrecht. — Börner, Revision der neueren Lehren von der Zugehörigkeit der beständig fließenden Gewässer nach Römischem und Deutschem Rechte. (Archiv f. civil. Praxis, Bd. XXXVII S. 149ff., 359ff.) — Garbouleau, Du domaine public en droit romain et en droit français. Paris 1859 — Et. Carathéodory, Cours d'eau. p. 52—75. — Ed. Engelhardt, Fleuves convent. Introd. p. 1—9. — Louis Ayral, Traité du droit d'alluvion, contenant l'examen des atterrissemens des îles, du lit abandonné par un cours d'eau, des travaux de défense etc. précédé d'une introduction et d'une étude du droit Romain sur la matière. Paris 1880.

Die ausschließliche Inbesitznahme einer Elementarkraft, mit welcher die Erde von der Vorsehung ausgestattet wurde und von welcher jeder ihrer Be-

wohner Nutzen ziehen kann, ohne deren Gebrauchswerth für den anderen nur im mindesten zu schmälern, -- wie beispielsweise die Monopolisirung der Luft, des Feuers, des Lichtes – muß als ein ungeheuerliches Unrecht betrachtet werden: diesem grundlegenden Satze hat das Römische Recht zum Siege verholfen.

Das fließende Wasser stand bei den Römern in gleicher Linie mit der Luft und dem Meere und seine Erscheinungsformen gehörten zu den nach Naturrecht (jure naturali, jure gentium) allen Menschen gemeinsamen Dingen.[1]) Unter dem Gesichtspunkte der aqua profluens sind die Wasserläufe res nullius juris gentium, denn dieselbe ist eine res communis omnium juris gentium, also eine res publica. Im Römischen Rechte wird das fließende Wasser folglich als ein Gegenstand betrachtet, dessen Benutzung Jedem freisteht, wohl zu bemerken, außer wenn es durch Natur oder Kunst zurückgehalten wird, und in so lange es seinen freien und ununterbrochenen Lauf in seinem Bette, sowie regelmäßige Ufer besitzt (naturalem cursus sui rigorem tenens.)[2])

Die Römer unterschieden vom Standpunkte des Rechtes zwei Arten von Flüssen: öffentliche und private. Erstere sind solche mit ununterbrochenem Laufe zwischen Ufern und mit einem regelmäßigen Bette (flumina perennia); die letzteren besitzen zwar ebenfalls einen ununterbrochenen Lauf, aber weder ein regelmäßiges Bett noch Ufer und ihr Bestand ist im allgemeinen unsicher (flumina torrentia).

Soweit die Flüsse öffentliche sind, besitzen sie diese Eigenschaft jure naturali, gentium, ebenso wie die Meeresküsten; das heißt, sie sind aus der schöpferischen Hand der Natur als allen Menschen gemeinschaftliche hervorgegangen und der Staat hat diese denselben innewohnende Rechtseigenschaft anerkannt.[3]) Der Gegensatz zu den res publicae jure naturali wird durch die res publicae jure civitatis gebildet. Die öffentliche Benutzung ist beiden gemeinsam; dagegen übt der Staat bei den letzteren ein förmliches Eigenthumsrecht, während er bei den ersteren lediglich auf ein Oberaufsichtsrecht behufs Sicherstellung der Benutzung dieser natürlichen Straßen für alle sich beschränkt.[4])

Was den Umfang dieses öffentlichen Eigenthums betrifft, so erstreckt sich dasselbe:

1. auf das Bett aller öffentlichen Flüsse. »Ille etiam alveus«, sagt Ulpian, »quem sibi flumen fecit, etsi privatus ante fuit, incipit »tamen esse publicus, quia impossibile est, ut alveus fluminis »publiei non sit publicus;[5])
2. auf die Flußufer, d. h. diejenigen Stücke Landes, welche auf beiden Seiten sich bis zum Flußbette hinabsenken.[6])

Rechte der Oeffentlichkeit. Bei den Flüssen und Häfen öffentlich rechtlicher Qualität steht Schifffahrt und Fischerei jedermann frei.[7]) Aus dem öffentlichen Benutzungsrecht der Ufer folgt ferner, daß es jedem ge-

stattet ist, mit seinem Fahrzeuge zu landen, Taue an den dort wachsenden Bäumen zu befestigen, Lasten am Ufer niederzulegen, an demselben zu verkehren und auszuruhen.[8]) Dagegen hat der Staat als natürlicher Beschützer der freien Schifffahrt vor jeder Beeinträchtigung das Recht eine Abgabe von der die Waarenein- und -ausfuhr vermittelnden Schifffahrt unter der Bezeichnung titulus navium zu erheben.[9])

Rechte der Uferanwohner. Die Ufereigenthümer genießen mehrfache Vortheile, welche reichlich für die Unannehmlichkeiten und Verpflichtungen entschädigen, welche nothwendig die Nähe eines Flusses mit sich bringt. Diese Vortheile sind: Das Recht Wasser zu schöpfen, sowie das auf Aneignung des verlassenen Flußbettes,[10]) der Alluvionen[11]) und der Inseln.[12])

Strombauten. Die großen Unternehmungen wie Canalisationen, Correctionen, Dammbauten, wurden auf Kosten des Aerars ausgeführt und dieses fand Deckung durch die Einnahmen aus dem titulus navium;[13]) Arbeiten dagegen, welche, wie Buhnen und kleinere Dämme, von Privaten an öffentlichen Flüssen hergestellt werden sollten, bedurften stets der Genehmigung der Behörde, welche entschied, ob von der geplanten Anlage eine Beeinträchtigung der Benutzung des Flusses zu befürchten sei.[14])

Diese Grundsätze erfuhren natürlich eine Aenderung, sobald es sich um private Wasserläufe handelte; hier hat der Eigenthümer das Recht zu bauen und vorausgesetzt, daß keine Gesetzesverletzung vorliegt, können die Nachbarn, auch wenn sie durch die Anlage geschädigt sein sollten, dagegen nicht den Rechtsweg beschreiten.[15])

Rechtsmittel (Interdicte) besaß die Römische Gesetzgebung für diesen Gegenstand mehrere. Das Erste war im Interesse der Schifffahrt eingeführt und prohibitorischen Charakters; das Zweite bezog sich auf Aenderungen an den Wasserläufen; das Dritte schützte den Wasserbauten errichtenden Uferbesitzer, bezw. dessen Nachbarn; das Vierte endlich fand seine Anwendung, im Falle gegen jemand bei Ausübung der Schifffahrt Zwang gebraucht wurde.[16])

Die Schifffahrt selbst war ein Gegenstand der unausgesetzten eifrigen Fürsorge der Staatsverwaltung. Die Collegia nautarum, Schiffergilden, mit bedeutenden Privilegien ausgestattet und als juristische Personen anerkannt, unterstützten wesentlich den Staat bei der Erhebung der Abgabe und konnten sich außerhalb ihres officiellen Wirkungskreises vollständig unabhängig den Handelsunternehmungen widmen.[17])

---

[1]) Et quidem naturali jure communia sunt omnium haec: aër, aqua profluens et mare et per hoc littora maris. § 1. J. de rer. div. 2, 1. — l. 2 § 1. D. de div. rer. et qual (1, 8) (Marcianus). — Πάντων εἰσὶν ὁ ἀήρ, τὸ ῥέον ὕδωρ, ἡ θάλασσα καὶ ὁ αἰγιαλὸς τῆς θαλάσσης. Basil. XLVI 3, 2. — Jeder Wasserlauf besteht aus drei Theilen: der Wassermasse selbst (flumen, fluor aquae), dem Bette (alveus) und den Ufern (ripae). Diese drei Theile bilden ein

Ganzes, das je nach seiner Größe Strom, Fluß oder Bach heißt. Das Flumen ist der Hauptbestandtheil und die beiden anderen folgen stets seiner rechtlichen Qualification. L. 30 § 2 D. de acqu. rer. dom. (41, 1); l. 7 § 5 D. eod.

²) Dieser Grundsatz findet in gleicher Weise auf Private wie auf das Volk und den Souverän Anwendung. Die Römer wollten hier von Eigenthum durchaus nichts wissen. Vgl. mein: Cours d'eau p. 54 Note 3. In consequentem Festhalten daran will das Römische Recht die analoge Anwendung dieser Sätze sogar auf die von Menschenhand hergestellten Canäle (fossa manufacta), falls sie für einen öffentlichen Wasserlauf bestimmt sind. L. 1 § 8 D. de flum. (43, 12). Weiske, Rechtslexikon. Bd. XIV S. 103 Note 40.

³) § 4, 5 J. de rer. div. 2, 1; l. 5 pr D de div. rer. et qual. 1, 8 (Gajus); l. 7 § 5 D. de acqu. rer. dom. 41, 1 (Gajus). Neratius sagt bezüglich der Meeresküsten: »Quod in litore quis aedificaverit, ejus erit: nam litora publica non ita sunt, ut ea, quae in patrimonio sunt populi, sed ut ea, quae primum a natura prodita sunt et in nullius adhuc dominium pervenerunt.«

⁴) Die res publicae in diesem Sinne heißen in den Quellen: res quae nullius in bonis esse creduntur; res quae universitatis esse creduntur. L. 1 pr. D. de div. rer. et qual. (1, 8) (Gajus). — Weiske, Rechtslexikon. Bd. XIV S. 105 Note 44.

⁵) L. 1 § 7 D. ne quid in flum. publ. (43, 13). Das Bett stand in der Art im Staatseigenthum, daß zwischen den Besitzern gegenüberliegender an den Fluß anstoßender Grundstücke kein Gränzstreit entstehen konnte: Die Gränze bildete eben beiderseits das Ufer. L. 4 § 11 D. fin. regund. (10, 1) [Paulus]. Vgl. auch die negative Antwort Scaevola's auf die Frage, ob die Eigenthümer zweier, erbweise erworbener Ufergrundstücke eine Brücke über den Fluß bauen könnten, in l. 4 D. de fluminibus (43, 12).

⁶) »Flumina publica quae fluunt ripaeque eorum publicae sunt« sagt Paulus in l. 3 pr. D. de flumin. (43, 12). Unter Ufer sind die regelmäßigen Ufer zu verstehen; dieselben vermögen durch ein außergewöhnliches Anschwellen keine rechtliche Aenderung zu erleiden. Anders freilich, falls sich dieser Zustand zu einem dauernden gestaltet. L. 1 § 5 D. de flum. (43, 12) [Ulpianus]. Das Staatseigenthum hört nicht bei der Linie des gewöhnlichen Wasserstandes auf, sondern erstreckt sich bis zur Höhe der anliegenden Grundstücke, nämlich bis zu jenem Punkte, wo die Senkung des Bodens gegen den Fluß beginnt. L. 3 § 1, 2 D. de flum. (43, 12) [Paulus].

⁷) § 2 J. de rer. div. 2, 4. — Hesse, Rechtsverhältnisse. S. 288 § 69.

⁸) § 4 J. de rer. div. 2, 1.

⁹) Cod. Theod., 14, 27, 2.

¹⁰) S. die verschiedenen Bestimmungen über das verlassene Flußbett in meinem: Cours d'eau. p. 60, 62.

¹¹) Est autem alluvio incrementum latens; per alluvionem autem id videtur adjici, quod ita paulatim adjicitur, ut intelligere non possis, quantum quoque momento temporis adjiciatur. § 20 J. de rer. div. 2, 1.

¹²) Vgl. über die Entstehungsarten von Inseln und den Maßstab ihrer Zutheilung an die benachbarten Grundbesitzer mein: Cours d'eau p. 63—64. »pro modo latitudinis cujusque fundi quae latitudo prope ripam sit.« Dieser Grundsatz bezüglich der Inselvertheilung kann indessen nicht als einmüthig in der Römischen Gesetzgebung anerkannt gelten, insbesondere nicht mit Rücksicht auf eine Stelle von

Labeo: Si id quod in publico innatum aut aedificatum est, publicum est, insula quae in flumine publico nata est, publica esse debet. L. 65 § 4 D. de acqu. rer. dom. (41, 1). Die verschiedenen Erklärungen dieser abweichenden Stelle finden sich bei Garbouleau, Du domaine public etc., p. 111.

13) Die geschädigten Grundbesitzer haben kein Beschwerderecht. L. 2 § 3 D. de aqua et aquae pluviae arc. (39, 3).

14) Alles, was ohne solche Genehmigung hergestellt ist, soll zerstört werden. L. 7 D. ne quid in loco publico (43, 8) [Julianus]. Bei der Genehmigung zur Herstellung derartiger Arbeiten durch Private wurden alle Rechte Dritter vorbehalten; letztere waren auch berechtigt Sicherheitsleistung zu fordern. L. 2 § 10 D. ne quid in loco publ. (43, 8) [Ulpianus]. Vgl. auch über die Rechtsverhältnisse bezüglich der Instandhaltung der Flußufer l. 1 Cod. de alluv. et pal. (7, 11); l. 1 § 3, 4, D. de ripa munienda (43, 15); l 1 pr. D. h. t. [Ulpianus].

15) L. 2 § 9 D. de aqua et aqu. pl. arc. (39, 3) [Paulus]; l. 151 D. de reg. jur. (50, 17) [Paulus]: Nemo damnum facit nisi qui id fecit quod facere jus non habet.

16) Die Stellen sind wiedergegeben in meinem: Cours d'eau, p. 67—68. — Alle diese Interdicte bezogen sich selbstverständlich nur auf die flumina publica; die Privatwasserläufe standen unter der Herrschaft der privatrechtlichen Grundsätze über das Eigenthum. Bei einem flumen torrens ist die öffentliche Benutzung ohnehin ausgeschlossen. Das fließende Wasser ist hier eine res communis omnium, aber nicht eine res publica, denn es ist nicht unter staatliche Aufsicht gestellt. — S. in meinem: Cours d'eau, ch. II § 9 p. 68—75 die anläßlich der Institutionenstelle »flumina omnia publica sunt« bezüglich der unbedeutenderen Bäche entstandenen Erörterungen.

17) S. bei Engelhardt, Fleuves intern., p. 4—8, wie sehr das Kaiserreich die Rheinschifffahrt begünstigte, insbesondere durch eifrigen Schutz der Flottille (lusoriae); ebendaselbst auch die Einzelnheiten der Organisation der Collegia nautarum.

§ 62.

Das Recht des Mittelalters.

Literatur: Kaltenborn, Art. Schifffahrtsgesetze in Bluntschli's Deutschem Staatswörterbuch, Bd. IX, S. 204—228 — Börner, Revision 2c., S. 362 ff. — Ed. Engelhardt, Fleuves internationaux, Introd. p. 9—15. — Et. Carathéodory, Cours d'eau, Ch. III (Le droit féodal) p. 76—82.

Das rege Leben, welches zur Zeit der Römerherrschaft auf den meisten Strömen des Abendlandes zu finden war, erstarb mit der Völkerwanderung und an seine Stelle traten auf Jahrhunderte politische Wirren und Willkürherrschaft. Die Grundsätze des Römischen Wasserrechts erlitten unter der Herrschaft des Lehnswesens einschneidende Veränderungen, ohne daß indessen die ständigen Wasserläufe ihren öffentlich-rechtlichen Charakter eingebüßt hätten.[1])

Die Deutschen Lehnrechtsbücher sprechen nirgends von einem Sondereigenthum am fließenden Wasser, im Gegentheil sie gehen so weit, das Recht der allgemeinen Benutzung sogar auf Bäche auszudehnen.[2])

Der Staat hat nur das Recht der Ueberwachung und übt eine polizeiliche Aufsicht über die Flüsse und ihre Benutzung. Obwohl hienach die Deutschen Rechtsquellen sich mit den Römischen Grundsätzen in vollständigem Einklange befanden, soweit es sich um die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Flüsse handelt, so wurden aus den einschlägigen bis dahin allen zustehenden Befugnissen bald kaiserliche Privilegien, — Regalien.[3]) Obwohl theoretisch die Freiheit der Schifffahrt fortbestand, ward dieselbe thatsächlich ein Annex der Lehnsherrlichen Gewalt. Durch die Auflage hoher Zölle gerieth sie in vollständige Abhängigkeit von der Willkür der im Besitze der Ufer befindlichen Privilegirten, für welche sie eine Hauptquelle ihrer Einnahmen bildete. Der Mißbrauch dieses Zollerhebungsrechtes, schon im 9. Jahrhundert bemerkbar, erreichte seinen Höhepunkt im 10. Jahrhundert.[4]) Der ganze Handel wurde durch die Geißel der Zwangslandungen gelähmt. Alle Augenblicke waren die Schiffe gezwungen zu landen und ihren Tribut zu entrichten und die fiscalische Habgier und die Monopolisirung ward von jenem Zeitalter auf die Spitze getrieben.[5])

Gleichwohl begegnet dem Grundsatze von dem unumschränkten Eigenthume des Souveräns, der proprietas principis, stets der Einwand, daß dieses Eigenthum doch seiner Natur nach beschränkt sein muß, da die ungehinderte Benutzung der Flüsse den Unterthanen doch nicht versagt sein kann.

Während des 16. und 17. Jahrhunderts blieb der Streit zwischen den Verfechtern der Regalitätstheorie und ihrer größtmöglichen financiellen Ausbeutung, und den Romanisten, die eine solche Lehre, als unvereinbar mit den Grundsätzen des Römischen Rechts, bekämpften, ohne praktischen Erfolg; die Flüsse wurden zuletzt als Eigenthum des Staates aufgefaßt, dieses Eigenthumsrecht jedoch durchaus verschieden von dem privatrechtlichen Begriff construirt, vornehmlich nach zwei Richtungen: einerseits der Verfügungsberechtigung, andrerseits der Veräußerungs- und ausschließlichen Benutzungsbefugniß. Zwei Grundsätze gelten hiernach für die öffentlichen Flüsse:

1. Es geht nicht an, die Rechte der Einzelnen mit dem Eigenthume des Staates zu begründen, denn dieser besitzt *keine Befugniß zur Veräußerung*; und
2. der Staat hat kein *ausschließliches Benutzungsrecht*.

Dies ist die negative Seite; was die positiven Folgen betrifft, so hat der Staat das Recht:

1. *Aenderungen* im Laufe des Wassers herbeizuführen, jedoch unbeschadet seiner allgemeinen Richtung;
2. Ueberwachung und Sicherheitspolizei zu üben und die Benutzung des Wassers, die im übrigen allen gemeinschaftlich zusteht, zu regeln und in gewissen Gränzen zu halten.[6])

So gelangte schließlich das Princip der freien Schifffahrt zur Anerkennung,

obwohl ihm die Sanction abging, welcher dasselbe zu seiner Aufnahme als Bestandtheil des Völkerrechts bedurfte, und selbst die eifrigsten Verfechter der Eigenthumstheorie mußten, um Schwierigkeiten zu vermeiden, zugeben, daß der Souverän durch die ihm obliegende väterliche Sorge für seine Unterthanen verpflichtet ist, denselben einen, ihm nicht präjudizirlichen, nutzbaren Gebrauch der Gewässer zu gestatten.[7])

---

1) Siehe Engelhardt, S 9—10; vgl. auch dortselbst die in der Note 10 angeführten Stellen: Coutumes de Meaux ad art. 182. — Lettres de Charles VI (1388). — Königliche Ordonnanz von 1669 und Edict von 1683. Alle schiffbaren Flüsse gehören »au roy, s'il n'y a seigneur, qui ait titre particulier, possession et saisine«; der König übt auf denselben in ihrer Ganzen Ausdehnung »jurisdiction, justice, seigneurie, coërtion et contrainte.«

2) Der Sachsenspiegel schließt das Eigenthum des Staates vollständig aus: die Alluvion, der alveus derelictus, die insula in flumine nata werden genau nach dem Römischen Rechte behandelt. Sächsisches Landrecht II Art. 28. (Ausg. v. Homeyer, I. Theil, S. 133 ff., § 1—4.) § 4: »Svelk water strames vlût, dat is gemene to varene unde to vischene inne.« Vgl. die Erklärung welche Weiske, Rechtslexikon, Bd. XIV S. 111 hierzu giebt, wo er klarlegt, daß »strames vlût« nicht ausschließlich einen Strom, sondern einfach »flumen, quod fluit«, sonach jedes fließende Gewässer bezeichnet. S. die weiteren Stellen in meinem: Cours d'eau p. 77, Note 1, 2: »Jaegelich vlizinde wazzir heizet der riches straze etc.« Vgl. auch Schwabenspiegel, § 197: »Jaegeliches wazzers rames fluz ist gemeine ze varene und ze vischene.«

3) Durch die berühmte Constitution Friedrich des Rothbarts (II. Feud. C. 56). Dieselbe ist übrigens nur in der Lombardei verkündet worden und hat in Deutschland niemals Gesetzeskraft besessen. Sie zählt unter die Regalien des Kaisers: »flumina navigabilia et ex quibus fiant navigabilia«. Bemerkenswerth ist, daß dem Kaiser nicht das Eigenthum, sondern nur gewisse Zollauflagerechte zugeschrieben werden.

4) S. bezüglich des Standes dieser Frage in Frankreich Engelhardt, S. 12, 13 und die S. 13 in Note 10 angeführten Stellen: »Le commerce et la batellerie« sagen die Rechtserkenntnisse »étaient tellement dommagés que plus bonnement ne pouvaient plus fréquenter les dites rivières.«

5) Die dadurch begünstigten Hafenplätze erhoben sich naturgemäß zu hoher Blüthe. Anfangs mochte sich die Anlage eines Stapelplatzes und der Zwang zur Unterbrechung der Fahrt durch die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen; nach und nach nahmen diese Maßregeln indeß den Charakter einer planmäßigen und unerträglichen Bedrückung an, die mehrere Jahrhunderte dauerte.

Die im Westfälischen Frieden und den verschiedenen Wahlcapitulationen enthaltenen Declarationen, welche die Aufrechthaltung der Freiheit auf den Flüssen versprachen, wurden leider nicht verwirklicht und so dauerte die Belästigung des Schiffsverkehrs und des Handels durch die Stapelmonopole fort. S. bei Engelhardt, S. 15 ff. eine übersichtliche Darstellung der damaligen Verhältnisse auf der Schelde, dem Rhein, der Maas und der Elbe. Vgl. auch bezüglich der Wahlcapitulationen

mein: Cours d'eau, p. 81, Note 4 und 5. In den von Kaiser Rudolf II. im Jahre 1576 der Reichsstadt Speyer verliehenen Privilegien findet sich der Ausdruck „freier Wasserstrom" für den Rhein gebraucht.

[6]) Weiske, Rechtslexikon, Bd. XIV Art. Wasserrecht, S 125—127. Um diese Rechte des Staates zu begründen und die der Gesammtheit gleichzeitig zustehenden Vorrechte zu erklären, wollten die damaligen Rechtsgelehrten einen vom Privatrecht abweichenden Begriff des öffentlichen Eigenthums aufstellen; der Staat, obwohl Eigenthümer, sollte trotzdem nicht die Veräußerungsbefugniß über das erstere haben und ihm zwar die Nutzung desselben als eines öffentlichen Gutes freistehen, nicht aber über dasselbe zu verfügen. Allein, weshalb braucht man so künstliche Constructionen? Scheint es nicht viel einfacher die unbestrittenen Rechte des Staates aus seiner Machtvollkommenheit über alle Angelegenheiten innerhalb seines Gebietes abzuleiten?

[7]) Wahlcapitulation Franz' II Art. 7 § 1, 3, wo anläßlich einer Erwähnung der Abschaffung der Privilegien gesagt ist: „mithin auch kein ausschließliches Recht zur Schifffahrt", und Art 8 § 6, 7: „... daß die Schiffe ungehindert auf und ab kommen können und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht denn der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge." Stypmannus, De jure naturae et nautico, P. II et V (Fritsch, Jus fluv. I 17) vertheidigt die Freiheit der Schifffahrt als ein unverjährbares Recht des Volkes S. auch Schwab, Die Conflicte der Wasserfahrt auf den Flüssen u. s. w. (Archiv f. civil Praxis, Bd. XXX, S. 131 Anm. 195).

§ 63.

Vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution (1648—1792).

Die Anfänge einer Reaction gegen so traurige Zustände beginnen sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu zeigen. Beim Abschlusse des Westfälischen Friedens wurde im § IX des Osnabrücker Vertrages vom 24. October 1648 feierlich ausgesprochen: »Fluminibus quibuscunque sua pristina securitas jurisdictio et usus prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur et inviolabiliter conserventur.« Indessen weder diese Clausel noch die ihr vorangegangene, im Vertrage von Münster, § LXXXV (30. Januar 1648) enthaltene, die sich speciell auf den Rhein bezog und wonach „es weder auf dem einen noch auf dem andren Ufer hinfür gestattet sein sollte, die vorbeifahrenden Schiffe aufzuhalten noch von denselben Abgaben zu erheben, außer solche, die schon vor dem Kriege bezahlt wurden," brachten irgend eine Besserung; fast gleichzeitig wurde vielmehr das entgegengesetzte Princip bei der Sperrung der Schelde durch die Niederlande auf Grund eines Vertrages zwischen diesem Staate und Spanien und damit die absolute Souveränetät bezüglich der Flüsse seitens Englands und Oesterreichs anerkannt.[1])

Hugo Grotius ist es vor allen und jene, welche ihn im Kampfe für eine richtig bemessene Freiheit der Schifffahrt sowohl auf dem Meere wie auf den

Flüssen unterstützten, denen ein hervorragendes Verdienst um eine im Sinne der Freiheit fortschreitende Entwickelung dieser Frage zuerkannt werden muß.[2])

Diese Entwickelung begann erst am Ende des vorigen Jahrhunderts, als zum erstenmale in Europa die Stromfrage gelegentlich der denkwürdigen Verhandlungen über die freie Schifffahrt auf der Schelde zwischen Oesterreich und den Niederlanden aufgeworfen wurde.[3])

So groß war indessen noch damals die Macht der mittelalterlichen Institutionen, daß trotz der Bemühungen Oesterreichs zu Gunsten seiner neuen Belgischen Unterthanen durch den unter Frankreichs Vermittlung am 8. November 1785 unterzeichneten Vertrag von Fontainebleau die Grundsätze des Westfälischen Friedens bestätigt – und die untere Schelde, von Saftingen bis zum Meere für die Belgischen Provinzen gesperrt wurde.[4]) Nicht lange darauf brach die Hochfluth des Jahres 1789 herein.

---

[1]) Friedensvertrag von Münster, § XIV. Der Begriff der res communes omnium gentium war damals schon derart in Vergessenheit gerathen, daß die Republiken Genua und Venedig das Eigenthum am Meere beanspruchten Vgl auch bei Engelhardt, S. 17ff., eine sehr interessante Darstellung des beklagenswerthen Zustandes, in welchen durch die Eifersucht und den kleinlichen Particularismus der Uferstaaten die Schifffahrt auf dem Rhein und der Elbe gerathen war.

[2]) Die Abhandlung De mari libero stammt aus dem Jahre 1609. – Seine Ansicht über die Stromschifffahrt ist im Jus belli ac pacis, L. II c. II § XIII niedergelegt. Vgl. Vattel, Droit des gens, L. II ch. IX §§ 126—130; ch. IX §§ 132—134. — Pufendorf, De jure naturae et gentium, L. III c. III §§ 3 - 6.

[3]) Vgl Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens, I p. 345 s.; ferner mein: Cours d'eau, p. 99—100. — Zu gleicher Zeit entstand in Amerika dieselbe Frage zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten bezüglich des Mississippi. Siehe Wheaton, (a. a. O.) II S. 191—195.

[4]) Vertrag von Fontainebleau vom 8. November 1785, Art. VII.

§ 64.

Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Congreß (1792—1815).

Die durch die früheren Verträge aufrecht erhaltenen Beschränkungen wurden mit einem Federstriche durch das Decret des republicanischen Conseil exécutif provisoire beseitigt und damit die Schifffahrt und der Handelsverkehr auf der Schelde und der Maas freigegeben; dabei wurde als Grundsatz aufgestellt, »qu' une nation ne saurait sans injustice prétendre au droit d'occuper exclusivement le canal d'une rivière et d'empêcher que les peuples voisins qui bordent les rivages supérieurs ne jouissent du même avantage.« Das denkwürdige Actenstück trägt das Datum des 16. November

1792 und bildet die erste gesetzmäßige Grundlage der gegenwärtigen Freiheit der Ströme und Flüsse.[1]) Sehr wohlthätige Institutionen gingen daraus hervor; für den Augenblick handelte es sich indessen nicht darum, die Flüsse den Schiffen aller Nationen zu öffnen, sondern man wollte an Stelle der vielfach zersplitterten ausschließlichen Eigenthumsrechte ein condominium der Uferstaaten setzen behufs gegenseitiger Garantie für die Benutzung der Wasserstraße in ihrer ganzen Ausdehnung. Holland mußte Frankreich gegenüber die Freiheit der Schelde anerkennen,[2]) und am 10. August 1795 erfolgte die feierliche Eröffnung der Schifffahrt auf ihr; infolge der durch die Regierung im Haag veranlaßten Verzögerung konnte aber die Schelde erst seit 18. April 1796 auch thatsächlich als frei gelten.

In dem am 17. October 1797 unterzeichneten Frieden von Campoformio, wodurch Oesterreich zum Ersatz für das definitiv mit Frankreich vereinigte Belgien Venedig erhielt, wurden die gleichen Bestimmungen auch für die zwischen den Oesterreichischen Besitzungen in Italien und der Cisalpinischen Republik gemeinsamen Wasserläufe ausgesprochen.[3])

Am 9. December 1797 wurde der Congreß von Rastatt eröffnet und hier gewann die Stromfrage mit einem Male eine Entwickelung, welche Aufregung bei den Reichsfürsten hervorrief. In einer unter dem 14 Floréal an VI (3. Mai 1798) an die Reichsdeputation gerichteten Note begnügten sich die Französischen Bevollmächtigten nicht damit, freien Schifffahrts- und Handelsverkehr auf dem Rheine für die beiden das Ufer bewohnenden Völker zu verlangen, sondern sie stellten daneben den Grundsatz der Zulassung auch der fremden Schiffe, vorausgesetzt die Zustimmung der Contrahenten, auf und drückten weiter den Wunsch aus, daß die Nebenflüsse des Rheins, die anderen Ströme Deutschlands und vor allen die Donau für die Französische Flagge geöffnet würden, indem sie auf die aus der freien Schifffahrt entspringenden gewaltigen Vortheile hinwiesen.[4])

Die Reichsdeputation glaubte diesen Vorschlägen nicht beitreten zu können, der Congreß löste sich auf und erst im Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 wurden die wesentlichen Forderungen Frankreichs in Rastatt von der außerordentlichen Reichsdeputation, welche im Jahre 1802 in Regensburg tagte, bewilligt; das Resultat dieser Berathungen bildete die Convention über den Schifffahrtsoctroi auf dem Rheine vom 15. August 1804, welche durch die von ihr sanctionirten weitgehenden freiheitlichen Principien einen sehr wohlthätigen Einfluß übte.[5]) Von diesem Augenblicke an folgen sich trotz des durch die reactionäre und egoistische Haltung Napoleons im Jahre 1810, als Frankreich im Besitze des ganzen linken Rheinufers war, hervorgerufenen vorübergehenden Stillstandes, in ununterbrochener Reihe die Abschlüsse von Verträgen im Sinne der bereits angenommenen freisinnigen Grundsätze und die Schifffahrt wurde auf einer großen Anzahl Europäischer Ströme und Flüsse für frei erklärt,[6]) ohne daß hierdurch thatsächlich die Verhältnisse auf denselben, welche in-

mitten der allgemeinen Reaction gegen das Imperatorenthum in Verwirrung gerathen waren, gebessert worden wären.[7])

Endlich, im Jahre 1814, unterzeichneten die zu Paris versammelten Mächte, entschlossen feierlich die Freiheit der internationalen Flüsse zu proclamiren, den berühmten Artikel V des Pariser Friedens vom 30. Mai, welcher mehr oder weniger verändert die Grundlage und der Ausgangspunkt für die spätere Gesetzgebung bezüglich der internationalen Flüsse geworden ist. Der Wortlaut ist folgender:

»La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu' à la mer et réciproquement sera libre, de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne, et l'on s'occupera au futur congrès des principes d'après lesquels on pourra régler les droits à lever par les Etats riverains, de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations.«

»Il sera examiné et décidé de même dans le futur congrès de quelle manière, pour faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres, la disposition ci-dessus pourra être également étendue à tous les autres fleuves qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différents Etats.«

Entsprechend dieser Aufgabe sollte der Wiener Congreß die fortan für diesen Theil des Völkerrechts gültigen Grundsätze feststellen. Man kam überein sich zuerst mit dem Rhein und seinen Nebenflüssen zu beschäftigen, sodann mit der Schelde, indem man die Erörterung der Frage aus allgemeinen Gesichtspunkten für später versparte. Zu diesem Behufe delegirte das Europäische Comité der acht Mächte die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens und Preußens, welche unter Zuziehung der Uferstaaten, nämlich von Holland, Bayern, Baden, des Großherzogthums Hessen und Nassau die Schifffahrtscommission bildeten und am 24. März 1815 das Ergebniß ihrer Berathungen dem Congreß unterbreiteten.[8]) Die Congreßacte bestätigte in den Artikeln CVIII bis CXVII fast wörtlich die von der Commission in 9 Artikeln ausgearbeitete und die Grundsätze für die Freiheit der schiffbaren Ströme und Flüsse enthaltende Declaration. Die organischen Reglements betreffend den Rhein und die Schelde, welche beiden Ströme im Pariser Frieden ausdrücklich genannt waren, wurden als Anlage XVI der Congreßacte beigefügt.

Die Grundsätze nun, welche der Wiener Congreß als Basis für die freiheitliche Regelung der Verhältnisse auf den schiffbaren Strömen und Flüssen aufgestellt hat, sind folgende:

1. Die Schifffahrt auf allen Strömen und Flüssen, welche während ihres schiffbaren Laufes mehrere Staaten trennen oder durchschneiden, ist bis zu ihrer Mündung in das Meer vollständig frei und kann in Ansehung des Handels niemanden untersagt werden.[9])

2. Die Uferstaaten üben die Souveränetät über die Uferstrecken längs ihres Gebietes, ohne in die Freiheit der Schifffahrt einzugreifen. Demzufolge können keine Stapel- und Zwangsumladeplätze mehr errichtet und die bestehenden nur in soweit erhalten werden, als sie der Schifffahrt und dem Handel nützlich sind.
3. Die Abgaben von der Schifffahrt sind einheitlich, unabänderlich und unabhängig von der Art der beförderten Waaren festgestellt und es darf nirgends mehr ein Stapel- oder Umschlagsrecht oder Landungszwang geübt werden. Die Summe dieser Abgaben soll niemals das im Jahre 1815 festgesetzte Maximum übersteigen.
4. Die Abgabenerhebungsämter werden so viel als möglich vermindert und das Zollwesen der Uferstaaten wird mit den Schifffahrtsabgaben durchaus nichts gemeinsames haben.
5. Die Stromschifffahrtspolizei wird auf einheitliche Weise und zwar durch gemeinsamen Beschluß geregelt, ohne daß ein Uferstaat zur einseitigen Abänderung befugt sein soll. Im Gegenhalt zu den den Uferstaaten künftig zustehenden Rechten übernimmt jeder von ihnen die Instandhaltung der Ufer und der Leinpfade, sowie alle Arbeiten welche im Flußbette behufs Fernhaltung irgend welchen Hindernisses von der Schifffahrt auszuführen sind.[10])

---

[1]) Siehe den vollständigen Wortlaut in meinem: Cours d'eau, p. 162. — Die in Belgien eingedrungene republicanische Armee erreichte am 19. November 1792 Antwerpen; schon am nächsten Tage verkündigte General La Bourbonnais das Decret des Nationalconvents vom 16. November, worin die Schifffahrt auf der Schelde für frei erklärt war. Am 17. December fand die feierliche Eröffnung statt. In Folge des Abfalles von Dumouriez am 5. April 1793 räumten indessen die republicanischen Truppen Belgien und in der Zwischenzeit hatte kaum das eine oder andere Schiff in die Schelde einzulaufen gewagt Erst der im Haag am 27. Floréal an III (16. Mai 1795) geschlossene Vertrag bestätigte endgiltig die freie Schifffahrt auf derselben; der Rhein, die Maas, die Schelde und der Hondt wurden als der Französischen und Batavischen Republik gemeinschaftlich erklärt und die völlige Gleichberechtigung der Schiffe beider Nationen auf diesen Gewässern ausgesprochen.

[2]) Vertrag von Haag vom 16. Mai 1795. Art. XVIII. La navigation du Rhin, de la Meuse, de l'Escaut, du Hondt et de toutes leurs branches jusqu'à la mer sera libre aux deux nations française et batave. Martens, Recueil des Traités, Vol. VI p. 535. R. M. II p. 100.

[3]) Art. XI. La navigation de la partie des rivières et canaux, servant de limite entre les possessions de S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohème et celles de la République cisalpine sera libre, sans que l'une ni l'autre puissance puisse y établir aucun péage ni tenir aucun bâtiment armé en guerre. Martens, Recueil VII p. 212. R. M. II 149.

Der Artikel II dieses Vertrages bestimmt, daß der Kaiser seine guten Dienste verwenden wird, um bei den Friedensverhandlungen mit dem Reiche die Freiheit der

Schifffahrt auf dem Rhein, der Mosel und der Maas für die Französische Republik zu erreichen, ebenso wie für die anderen Uferstaaten an diesen Flüssen.

[4]) Siehe die auf den Rastatter Congreß bezüglichen Actenstücke in dem Rumänischen Grünbuch: Cestiunea Dunarei, Acte si documente Bucuresci 1883, p. 2 4. — M. van Digk, Précis des négotiations du Congrès de Rastadt, 1789. Utrecht, 1856.

[5]) Engelhardt (Fleuves internat., p. 27), betrachtet mit Recht diese Uebereinkunft als die erste moderne Codification des internationalen Rechtes der Ströme und Flüsse. Sie hat ausdrücklich den durch den Beschluß vom Jahre 1792 eingeführten Zustand der Gemeinschaftlichkeit stipulirt und ins Leben gerufen. Die Abgaben wurden aufgehoben, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der Zollerhebung und eines einheitlichen Schifffahrtsoctroi's; an Stelle der verschiedenen rivalisirenden Localbehörden schuf sie eine permanente Oberleitung, welcher die Polizei, das Abgabenwesen und die technischen Geschäfte oblagen, und derselben untergeordnet Inspectoren, welche unter ihrer Verantwortlichkeit wirkten — eine ausgezeichnete und einfache Institution, welche bald auf den anderen Strömen, namentlich auf der Elbe und der Weichsel angenommen wurde.

[6]) Die durch den Vertrag von Tilsit vom 7. Juli 1807 (Art. VIII) ausgesprochene Freiheit der Schifffahrt auf der Weichsel wurde in gleicher Weise in dem am 9. Juli zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrage (im Art. XX) bestätigt. — Art. XIX der Convention von Elbing bestimmte, daß die Bewohner Sachsens und des Großherzogthums Warschau ebenfalls das Recht freier Schifffahrt auf der Netze, der Warthe, der Oder, der Spree, der Havel und der Elbe genießen sollten. Martens, Recueil, (Suppl.) IX p. 439, 448, 474.

Die Gränzflüsse zwischen Rußland und Schweden sind als beiden Ländern gemeinschaftlich durch den Vertrag von Tornea vom 8./20. November 1810 erklärt, welcher auf den Frieden von Friedrichshamm folgte, durch den Finnland an Rußland abgetreten wurde. Martens, R. M. II 384

Die Elbe wurde durch den Vertrag vom 14. Mai 1811 als zwischen den Königreichen Preußen und Westfalen gemeinschaftlich erklärt. (Art. VII IX.)

[7]) Die Ausführung der Rheinschifffahrtsconvention seitens Hollands hörte im Jahre 1813 auf und die Stromdirection wurde durch Oesterreich und Preußen an den Grafen Solms-Laubach übertragen, unter dessen Leitung sich eine gemischte Commission und eine Centralkasse zu Köln befand, welche die Erträgnisse der Octroistellen vereinnahmte. Engelhardt, Fleuves internat. p. 28.

[8]) Der Commission wurden zwei Entwürfe des Reglements unterbreitet: der eine vom Herzog von Dalberg, der andere von Wilhelm von Humboldt. Trotz der Bemühungen des Englischen Bevollmächtigten, Lord Clancarty, die Erklärung zu erreichen, daß die »liberté entière« sich auf Handel und Schifffahrt aller Völker beziehe, wurde der Entwurf in der Fassung Wilhelm von Humboldt's angenommen; dieselbe lautet: »La navigation du Rhin sera entièrement libre et ne pourra sous le rapport du commerce être interdite à personne.« Die Commission war der Anschauung, daß keine Aenderung an der von W. v. Humboldt vorgeschlagenen Fassung möglich sei, ohne daß man den Schein erweckte sich von den Bestimmungen des Pariser Friedens zu entfernen, der nur die Beseitigung von Schifffahrtshindernissen, welche durch einen Conflict zwischen den Uferstaaten entstehen könnten, bezweckte, nicht aber den Unterthanen auch der nicht an den Strom gränzenden Staaten

ein gleiches Schifffahrtsrecht wie denjenigen der Uferstaaten verleihen wollte, für welches gar keine Reciprocität bestünde Siehe bei Engelhardt, S. 31 ff., eine Darlegung der Commissionsberathungen. - So verschieden sich auch die Auffassungen dieser Interpretationen des Art. I der Rheinschifffahrtsacte, welcher als Art. CIX in den Vertrag von 1815 aufgenommen wurde, gestaltet haben, so bleibt es doch wahr, daß der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 die vollständige Freiheit der Stromschifffahrt wollte und daß nur diese Interpretation als durch die Wiener Congreßacte sanctionirt gelten kann. Zweifellos wäre eine genauere Fassung sehr erwünscht gewesen; indessen darf man nicht die vielfachen particularistischen Schwierigkeiten außer Betracht lassen, gegen welche W. v Humboldt bis zur Annahme der von ihm vorgeschlagenen Fassung zu kämpfen hatte, die ohne das Princip der vollständig freien Schifffahrt anzutasten alle Empfindlichkeiten beschwichtigte.

[9]) Siehe bei Wheaton, Histoire du droit des gens II 189 s. Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, § 571 und in meinem: Cours d'eau eine Darstellung der Verhandlungen zwischen den Niederlanden und den anderen an der Rheinschifffahrt betheiligten Staaten über die Interpretation des Ausdrucks: »jusqu' à la mer«.

[10]) Eine Discussion entstand auch darüber, wie die Abmachungen des Wiener Congresses zu interpretiren seien und ob eine Europäische Controle über die Acte der Uferstaaten geübt werden könne. Die Entscheidungen des Congresses sind als Minimum der Verpflichtung zu betrachten und jeder Staat behält naturgemäß das Recht die aufgestellten Grundsätze zu erweitern und zu vervollständigen. Ein Beweis dafür, daß die gemeinsamen Interessen der Schifffahrt und des Handels auf dem Congresse nicht vom Standpunkte der Uferstaaten allein, sondern ganz Europas behandelt wurden, ist schon die Theilnahme Lord Clancarty's an der Commission. Die von Humboldt versuchte Versöhnung der Interessen des Verkehrs mit denen der Uferstaaten mußte in den Augen dieses Staatsmannes naturgemäß vom allgemein Europäischen Standpunkte ausgehen Die Richtigkeit dieses Grundsatzes angenommen, kann die Antwort auf die andere Frage nach der Berechtigung einer Controlübung durch Europa über die Handlungen der Uferstaaten nur bejahend ausfallen. Die in der Congreßacte ausgesprochenen Grundsätze über die Stromschifffahrt sind internationale Vereinbarungen; sie verpflichten alle Signatarmächte und jede derselben könnte demzufolge mit allen ihr zustehenden völkerrechtlichen Mitteln auf ihre Durchführung bringen. Ein Bundesbeschluß vom 3. August 1820 spricht auch aus, daß die Bundesstaaten aufs genaueste die in der Congreßacte niedergelegten Grundsätze befolgen sollten. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich der Bundestag in Frankfurt auch durch eine am 31. Juli 1828 an die Uferstaaten des Mains erlassene Einladung, baldmöglichst Vereinbarung über den Vollzug der Acte des Wiener Congresses zu treffen. Gelegentlich der Differenzen, die bezüglich des Rheins bezw. der von Holland dem Ausdrucke »jusqu' à la mer« gegebenen Interpretation, wurde das Recht zur Intervention von den fünf auf dem Congresse von Verona vertretenen Großmächten ausdrücklich anerkannt Der Herzog von Wellington führte in einer am 22 November 1822 überreichten Note Beschwerde gegen Holland, weil es ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Wiener Congresses die Rheinmündungen für den allgemeinen Verkehr sperre; die fünf Großmächte unterzeichneten am nämlichen Tage ein Protocoll mit der Erklärung, „daß sie berechtigt seien bei der Ausführung der Bestimmungen der Wiener Congreßacte bezüglich der Rheinschifffahrt mitzuwirken" und

angesichts der Zögerung Hollands sich dieser Entscheidung zu fügen, erinnerte Fürst Metternich selbst in einer Note vom 14. Februar 1826 daran, „daß die freie Schifffahrt auf dem Rhein »jusque dans la mer« eine ausdrückliche Bedingung des Fortbestandes des Königreichs der Niederlande bilde und das Europäische Völkerrecht verlange, daß S. M. der König seine Souveränetät den vertragsmäßig festgestellten Bedingungen unterordne." Die Streitfrage bezüglich der Vertheilung des Rheinschifffahrtoctroi's wurde im Jahre 1838 auf Vorschlag des Französischen Bevollmächtigten einem Schiedsgerichte der auf dem Wiener Congreß 1815 vertreten gewesenen Mächte übertragen. — Die am 7. November 1857 zwischen den Uferstaaten vereinbarte Donauschifffahrtsacte ist mangels der Sanction der auf dem Pariser Congreß von 1856 vertretenen Mächte noch nicht zur Ausführung gelangt. — Wurm, Fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt und mein: Cours d'eau, p. 108—111, ferner Geffcken, La question du Danube, p. 45.

§ 65.

Vom Wiener Congreß bis zur Gegenwart (1815—1886).

Die Entscheidungen des Wiener Congresses sollten als Grundlage einheitlicher, sechs Monate nach Schluß der Berathungen durch Spezialcommissäre der betheiligten Mächte auszuarbeitender Schifffahrtsordnungen dienen, entsprechend denjenigen, welche für den Rhein, den Neckar, den Main, die Mosel, die Maas und die Schelde in der Anlage XVI der Congreßacte enthalten sind und als wörtlich in derselben stehend betrachtet werden sollen.

Es sollte hiernach einerseits die vollkommen freie Schifffahrt auf diesen conventionellen Flüssen nicht nur den Unterthanen der Uferstaaten, sondern Allen ohne Unterschied gesichert sein, andererseits diese allen Völkern gewährte Freiheit der Schifffahrt nicht zugleich die Befreiung von jeder Abgabe nach sich ziehen. Hinsichtlich dieser Abgaben, welche stets als Ersatz für geleistete Dienste anzusehen sind, soll indessen so viel als möglich jede Belästigung des allgemeinen Verkehrs vermieden werden.

Leider blieben die Grundsätze des Congresses, deren Auslegung vom Anfang an in falsche Bahnen kam, lange Zeit hindurch ohne jene Sanction der Praxis, welche sie nur durch ihre Verwirklichung erhalten konnten. In den Actenstücken, welche die Schifffahrt auf der Schelde und dem Po regeln, — das erstere von 1839, das letztere von 1849, — und sich an die in der Congreßacte gegebenen Bestimmungen anschließen, ist das Princip der freien Schifffahrt lediglich zu Gunsten der Uferstaaten und unter gewissen fiscalischen Bedingungen für den allgemeinen Verkehr angenommen.[1])

Was insbesondere den Rhein, den ersten von Europa in Wien für frei erklärten Strom betrifft, so bedurfte es länger als ein halbes Jahrhundert dauernder Verhandlungen und Zwistigkeiten, bis derselbe thatsächlich dem Handel und der Schifffahrt aller Völker freigegeben wurde.[2]) Der Pariser Friede vom 31. März 1856 dehnte die Principien der Wiener Congreßacte auch auf die Donau aus und bezeichnet durch diese freisinnige Interpretation jener

Grundsätze einen thatsächlichen großen Fortschritt für die Frage der Stromfreiheit. In seinen Artikeln 15 und 16 bestimmt derselbe, daß vorbehaltlich der Polizei- und Quarantainevorschriften der freien Schifffahrt auf der Donau kein Hinderniß irgend welcher Art in den Weg gelegt werden sollte und rücksichtlich der an der Mündung zu erhebenden Abgaben sowie überhaupt in jeder Hinsicht die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu behandeln seien. Die am 7. November 1857 von den Uferstaaten unterzeichnete Schifffahrtsacte trug dem gleichwohl nicht Rechnung und gab so zuerst den Anlaß zu internationalen Schwierigkeiten, welche heute noch nicht völlig beglichen sind.[3])

Die Frage der Stromschifffahrt gelangte in Amerika, fast zur selben Zeit, wo Josef II. in Europa die Eröffnung der unteren Schelde für die Schifffahrt beanspruchte, zu einer von weitgreifenden Principien getragenen und im wahren freiheitlichen Sinne den Wiener Verträgen entsprechenden Lösung endgültiger Art. Die gewaltigen Stromläufe der neuen Welt, und zwar nicht nur die verschiedene Staaten begränzenden oder durchschneidenden, sondern auch die nur einem einzigen Territorium angehörigen, wurden nach und nach dem allgemeinen Verkehr eröffnet.[4]) Amerika ist ohne Zweifel berufen, den Gedanken der freien Stromschifffahrt und der ungehinderten wirthschaftlichen Ausnutzung der großen Wasserläufe im weitesten Umfange zu verwirklichen, um so mehr als diese Frage in Südamerika aufs engste mit der unabhängigen Existenz mehr als eines Staates, deren hauptsächliche und vielfach einzige Handelsstraßen die Ströme bilden, verknüpft ist.[5])

Sowohl in der neuen wie in der alten Welt existirt nunmehr zur Erreichung dieses Zieles eine vertragsmäßige Grundlage, welche die seit 1815 erreichten Fortschritte ergänzt. Die am 26. Februar 1885 in Berlin unterzeichnete Conferenzacte beschränkt die in ihr ausgesprochenen großen freiheitlichen Grundsätze für den Augenblick zwar auf die Afrikanischen Ströme, sie wird indessen, wo immer unsere Frage auftaucht, als Grundlage und Richtschnur zur endlichen Lösung dienen.[6])

---

[1]) Wurm, Fünf Briefe. — Heffter (Geffcken I R. II § 77 S. 180). Infolge der von Holland bezüglich des Rheins anläßlich der Auslegung der Worte »jusqu' à la mer« veranlaßten Streitigkeiten, war sowohl auf diesem Strome, als auf der Elbe und Weser die Binnenschifffahrt ein Privileg der Uferstaaten geblieben. Die Elbschifffahrtsacte von 1821 stand in offenbarem Gegensatze zu den in Wien aufgestellten Regeln; Hannover verweigerte die Anerkennung der Competenz der Commission bezüglich des Stader Zolles mit der Behauptung, derselbe sei ein Seezoll. Die Regelung erfolgte 1843 und auf Grund einer Convention vom 22. Juni 1861 zwischen Hannover und den betheiligten Staaten wurde derselbe im Wege der Ablösung beseitigt. Die Vertheilung der Ablösungssumme von 2857338 $^2/_3$ Thaler siehe in Bluntschli's Deutschem Staatswörterbuch, Art. Schifffahrtsgesetze, Bd. IX

S. 219, 220. In Ausführung des Art. 54 der Deutschen Reichsverfassung wurden die Schifffahrtsabgaben auf der Elbe (Elbzölle) durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 unter Entschädigung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Herzogthums Anhalt vollständig aufgehoben. Hirth, Annalen 1869, S. 430ff., 1871, S. 709 ff. — Der Scheldezoll wurde 1863 gleichfalls auf dem Wege der Ablösung beseitigt. Der Sundzoll war, als der erste von allen, schon durch Vertrag vom 14. März 1857 gegen eine an Dänemark geleistete Entschädigung von nahezu dreißig Millionen Dänischer Thaler aufgehoben worden. Bluntschli, D. Staatswörterbuch, Art Schifffahrtsgesetze, Bd. IX S. 225.

²) Erst die revidirte Schifffahrtsacte von 1868 hat, wenn auch noch unvollkommen, nach länger als einem halben Jahrhundert den an sich so klaren Satz des Art. 5 des Pariser Friedens vom 30. März 1814 zur Geltung gebracht, daß »la navigation sur le Rhin du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement sera libre de telle sorte qu' elle ne puisse être interdite à personne« Mit Unrecht behaupten Heffter und Wheaton, daß durch die Mainzer Convention von 1831 die Frage endgiltig entschieden worden sei. Noch 1868 drang Preußen Holland gegenüber auf Anerkennung der Gemeinschaftlichkeit der jenseits des Leck und der Waal bis nach Gorkum und Krimpen gelegenen Mündungsflußtheile jener Arme, welche unterhalb dieser beiden Häfen Merwede und neue Maas heißen. Holland verweigerte dieses Zugeständniß, verpflichtete sich aber freiwillig für die Rheinschiffe diese Stromtheile offen zu halten, sowie die zwischen Dordrecht, Rotterdam und Helvoetsluis liegenden Mündungen in schiffbarem Zustande zu erhalten. Engelhardt, Fleuves internat. p. 60.

³) Der Londoner Vertrag vom 10. März 1883 hat die Zustimmung Rumäniens noch nicht erlangt.

⁴) Spanien beabsichtigte die Vereinigten Staaten aus dem Gebiete des Mississippi zwischen Florida und Louisiana auszuschließen. Das Cabinet von Washington behielt schließlich durch den Vertrag von San Lorenzo el Real (1795) gegenüber diesem Mißbrauche des Ufereigenthumes Recht. Martens, R. M. II 105 art. IV.

⁵) Der Rio de la Plata ist seit 1853, der Amazonenstrom seit 1867 dem allgemeinen Verkehre geöffnet.

⁶) Allerdings hat der Russische Bevollmächtigte bei diesem Gegenstande in formellster Art Vorbehalte gemacht, die von dem Präsidenten der Conferenz auch genehmigt wurden (Protocoll Nr. 5 S. 8—11). Die Thatsachen und der Fortschritt der Humanität sind indessen mächtiger als Vorbehalte der Diplomaten und auch hier gilt das Wort Heffters (I K. II § 78 S. 180) daß „die Principien schließlich über den Particularismus siegen“.

Zweites Kapitel.

Die gegenwärtig geltenden allgemeinen Grundsätze des internationalen Stromrechtes.

§ 66.

Internationale und nationale Wasserläufe. — Ausdehnung des Flußeigenthums. — Gränzen zwischen gegenüberliegenden Uferstaaten. — Territoriale Aenderungen.

Literatur zu den §§ 66—73: Kaltenborn, Art. Schifffahrtsgesetze in Bluntschli's Deutschem Staatswörterbuch, Bd. IX S 228, 232—234. — F v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, I. Theil (Leipzig 1873) IV, 7: Das Europäische Völkerrecht, § 38 Die schiffbaren Flüsse, S. 953—954. — H. Brunner, Flüsse (Rechtslexicon, II. Th. Bd. I, S. 848—850). — Ernst Meier, Flußschifffahrt (ibid. S. 850—854). — Pfizer, Flußbett (ibid. S. 847—848). — Ernst Meier, Fischereiordnungen (ibid. S. 839—840). — Ed Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux. Paris 1879 p 55—223. — A. W Heffter, Europäisches Völkerrecht I K. II §§ 66, 77. — F. v. Holtzendorff, Les droits riverains de la Roumanie sur le Danube. Leipzig 1884, p. 1—65. — Calvo, Dictionnaire de Droit intern. publ. et priv. Berlin 1885 (Art. Fleuves, définition, régime I p. 337, 338; frontières fluviales, p. 347; îles, p. 383; Thalweg II p. 257 ff.). — Friedr. v. Martens, Völkerrecht I S. 298, 343, 347, 348, 386. II S. 242, 530. Louis Ayral, Traité du droit d'alluvion etc. — Paul Fauchille, Du blocus maritime, étude de droit international et de droit comparé. Paris 1882 p. 171—182.[1])

Strom ist ein großer Wasserlauf, der seinen Ursprung regelmäßig am Fuße eines Gebirges besitzt, während seines Laufes eine Anzahl Bäche und Flüsse aufnimmt und sich dann in das Meer ergießt.[2]) Jeder schiffbare Strom, welcher vor seiner Mündung in das Meer zwei oder mehrere Staaten durchschneidet oder begränzt und bezüglich dessen durch allgemeinen Beschluß gewisse Regeln festgestellt sind, wie sie durch die Wiener Congreßacte gefordert werden, muß als internationaler Strom betrachtet werden;[3]) ein Wasserlauf dagegen, der innerhalb eines einzigen Staatsgebietes bleibt, ist ein nationaler Fluß; seine Freigabe für Schiffe fremder Nationalität hängt von dem guten Willen desjenigen Staates ab, in dessen Gebiete sich der Fluß befindet.[4])

Die Territorialhoheit eines Staates erstreckt sich auf die innerhalb seines Gebietes befindlichen Wasserläufe bis zu ihrer Mündung;[5]) dient ein Strom einem oder mehreren Staaten als Gränze, so bildet er ein gemeinschaftliches Eigenthum aller, dessen wechselseitige Benutzung nicht gehindert werden soll. Das Eigenthum an einem gemeinsamen Strom wird durch Uebereinkommen der Betheiligten, sowie durch den Anfangspunkt der Schiffbarkeit bestimmt. Ist ein Strom zur Bezeichnung der politischen Gränze bestimmt, so wird fingirt, daß dieselbe längs der größten Tiefe des gemeinsamen Flusses (dem sog. Thalweg) ziehe, wobei die Höhe oder Steilheit der Ufer nicht berücksichtigt wird. In der Praxis begnügt man sich angesichts der Schwierigkeiten genauer Messungen damit, den Curs von Fahrzeugen mit möglichst großem Tiefgange zu beobachten und durch Signale zu bezeichnen.[6])

Aenderungen an der Territorialgewalt üben keinen Einfluß auf die bis zur neuerlichen Ordnung der Dinge schon festgestellten internationalen Verhältnisse eines conventionellen Stromes.[7]) Der internationale Character eines solchen ändert sich eben so wenig durch die Bildung einer Conföderation seitens der Uferstaaten [8])

Bezüglich solcher großer Wasserläufe ferner, welche noch nicht Gegenstand einer Occupation geworden und demgemäß als res nullius zu betrachten sind, ist hinzuzufügen, daß der Occupant die durch früher in jenen Gegenden angeknüpften Handelsbeziehungen geschaffenen Zustände respectiren muß.[9])

---

[1]) Die bemerkenswerthe Schrift Engelhardt's, der gleich hervorragend als Diplomat wie als Schriftsteller, mit umfassendem Wissen eine langjährige praktische Erfahrung bezüglich der Rechtsverhältnisse der internationalen Ströme besitzt, wurde den Ausführungen dieses Capitels zu Grunde gelegt. Das gleiche läßt sich bezüglich der in allen Punkten vollständigen und hervorragenden Darstellung der hier einschlägigen Grundsätze und ihrer Anwendung in der bemerkenswerthen Schrift von Holtzendorff's sagen: »Les droits riverains de la Roumanie sur le Danube«.

[2]) Calvo, Dict. du Droit intern. I 337. Dagegen ist ein Fluß ein kleinerer Wasserlauf, der sich in einen größeren Fluß, oder einen Strom, oder auch ins Meer ergießt.

[3]) Ein conventioneller Strom gilt auch gegenüber halbsouveränen Staaten als international, denn die hieraus entspringenden Rechte und Pflichten müssen als dem Suzerain obliegend betrachtet werden, der ja, juristisch genommen, die Souveränetät ausübt. Die Türkei repräsentirt hinsichtlich der in Bulgarien gelegenen Donaustrecke dieses Fürstenthum.

[4]) Es ist nicht gerecht daß die in dieser Lage befindlichen Staaten viel größere Vortheile genießen als solche, die Mitbesitzer von Ufern internationaler Wasserläufe und als solche verpflichtet sind, dieselben jedem offen zu halten. Die Ungleichheit, welche man zwischen den beiden Kategorien von Wasserläufen finden will, daß nämlich die Sperrung eines nationalen Flusses keinem Uferbewohner die Wohlthat seiner

Benutzung entziehe, während eine in Gemeinschaft mit anderen Staaten an einem Strome betheiligte Macht durch einseitige ausschließliche Verfügung über ihren Stromantheil die anderen Ufereigenthümer ihrer natürlichen Verkehrswege berauben würde, existirt in Wirklichkeit nicht, wenn man, wie Engelhardt bemerkt, den Staat, der ausschließlich den Lauf eines Flusses beherrscht, der Gesammtheit der Uferstaaten eines gemeinsamen Flusses gegenüberstellt. Ausländer haben kein Recht sich in dem einen mehr als in dem anderen Fall aufzunöthigen und folgerichtig müßten, um Gleichheit zu schaffen, sämmtliche Flüsse frei sein. — Bluntschli, Modernes Völkerrecht (Commentar zu Art. 314). – Engelhardt, Fleuves intern. p. 88—90.

5) Unter Mündung versteht man den Endpunkt der Flüsse, wo das Wasser das Gebiet des Landes hinter sich läßt. Heffter, Völkerrecht I K. II § 77. — Indessen bemerkt Geffcken (a a O. S. 177 Note 3), daß ein Staat, obwohl nicht im Besitze beider Ufer, dennoch die Souveränetät über den ganzen Fluß haben kann, nämlich in Folge unvordenklichen Besitzes, wie Hamburg und Bremen auf der Elbe bezw. Weser, oder eines Vertrages, wie Schweden durch den Westfälischen Frieden auf der Oder und Preußen auf der Netze. Vgl. Die Freiheit der Elbschifffahrt. Hamburg 1880 und Martens, Recueil I 490. S. bei Engelhardt (a. a. O. S. 55—60) die Einzelheiten der bezüglich der Worte jusqu'à la mer und der Theorie Hollands bezüglich der eigentlichen Bedeutung von »embouchure« entstandenen vielgenannten Streitigkeiten. Lange vor Abschluß der Mainzer Convention von 1831, welche diese Differenz bezüglich des Rheins vorläufig schlichtete, hatten die Uferstaaten der Weser und der Elbe dem Streit ein Ende gemacht, indem sie die Gränzen ihres Stromeigenthums „bis in die offene See" vorrückten. Diese Bestimmung wurde auch von den Donauuferstaaten angenommen (Schifffahrtsacte vom 7. November 1857 Art. I)

6) Lange Zeit nahm man nach Analogie des Römischen Rechts an, daß die Mitte des Flusses die Gränze zwischen zwei Staaten bilde; damit waren große Unzukömmlichkeiten verbunden: die Mitte einer flüssigen Substanz, deren Breite von ihrem Höhenstande abhängt, kann unmöglich fest bestimmt werden, denn der Wasserstand ändert sich fortwährend. Zum erstenmale wurde der Thalweg auf dem Congresse von Rastatt als Gränzlinie angenommen. Diese Art der Bestimmung ist gegenwärtig die allgemein übliche; sie trifft übrigens in Folge der Fortschritte der hydrotechnischen Arbeiten zumeist mit der Mitte des Flusses des Wasserlaufes zusammen. — Engelhardt, Fleuves intern. p. 72—74 — Geffcken (Heffter, Europäisches Völkerrecht I K. II § 66 Note 7).

7) So haben die Schelde und der Po ihren internationalen Charakter bewahrt trotz der Aenderungen der Territorialherrschaft, denen sie unterworfen waren (die Convention von 1849, welche den Po als allen Nationen offen stehend erklärte, wurde nicht widerrufen). Das gleiche war der Fall mit der Weser nach der Vereinigung Hannovers mit Preußen, welches deshalb keine Ergänzungsstimme in der Commission bekam. Hingegen hat in Anwendung des nämlichen Princips Elsaß-Lothringen in seiner Eigenschaft als Reichsland nach dem Frankfurter Frieden stillschweigend die in der Commission der Uferstaaten bisher von Frankreich geführte Stimme überkommen, ohne daß deshalb ein ausdrücklicher Beschluß gefaßt wurde.

8) Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches hat

die Verhältnisse auf der Weser, der Ems, dem Main, dem Neckar und den übrigen Nebenflüssen des Rheins unberührt gelassen.

[9]) Das ist die Lösung, welche die letzte Afrikanische Conferenz in Berlin bezüglich des Congo und Niger beschloß.

§ 67.

Schiffbarkeit. — Beginn und Ende.

Die Linie, von welcher die Schiffbarkeit eines Stromes beginnt, bezeichnet die obere Gränze des Flußrechtes, welches das Gemeinschaftsprincip beherrscht.[1]) Schiffbarkeit besteht, wo die Schifffahrt regelmäßig ausgeübt werden kann; sie endigt an dem Punkte, wo diese Bedingung nicht mehr erfüllt wird, sei es in Folge von Sandbänken, sei es durch irgend welche andere Umstände; nicht der Tonnengehalt der Schiffe, welche der Strom zu tragen vermag, sondern der Grad der Lebhaftigkeit und regelmäßigen Ausübung der internationalen Schifffahrt und der Flößerei begründet für einen bestimmten Stromtheil die Eigenschaft der Schiffbarkeit.[2]) Durch Kunstbauten eines Staates, wie Canäle und Schleusen, wird die Qualität der Schiffbarkeit nicht hervorgebracht, wenigstens nicht vom Standpunkte des internationalen Rechtes aus; anders, wenn diese Arbeiten nur in Verbesserung der fehlenden oder mangelhaften Voraussetzungen der Schiffbarkeit, z. B. durch Erhöhung des Wasserstandes, bestehen.

Ergießt sich ein internationaler Strom durch zwei oder mehrere Mündungsarme in das Meer, so muß die conventionelle Regelung bezüglich desjenigen Armes stattfinden, welcher die wenigsten Schwierigkeiten für die Schifffahrt bietet.[3])

---

[1]) Dies hängt sowohl vom normalen Wasserstande als von der Uebereinkunft der Interessenten ab; so endigt die conventionelle Strecke des Rheins an der Gränze des Cantons Basel und die Schweiz ist in Mannheim nicht vertreten. Auf der Donau bezeichnet Ulm den Anfangspunkt und Württemberg sendet in seiner Eigenschaft als Uferstaat einen Delegirten zur Commission, während Baden nicht vertreten ist. Die Gemeinschaftlichkeit der Weser erstreckt sich auf die Staaten thalabwärts vom Zusammenflusse der Werra und Fulda. Engelhardt, S. 62.

[2]) Die nationale Schifffahrt begreift somit die mit Flachschiffen ohne bedeutenden Tiefgang ausgeführte, während man unter internationaler Schifffahrt die vom Meere her ausgeübte versteht.

[3]) Soll die Gemeinschaft sich auf die verschiedenen Arme erstrecken, die einen Strom mit dem Meere verbinden und können dieselben von den Uferstaaten benutzt werden? Während der bezüglich des Rheins entstandenen Streitigkeiten behaupteten Preußen, Bayern und Hessen, daß sich das Condominium auf sämmtliche Stromarme erstrecke. Dieser Grundsatz erscheint unbestreitbar; er ist für die Donau und den Congo kurzweg angenommen worden. Anders steht die Frage, ob der betreffende Uferstaat verpflichtet ist, alle diese Arme in schiffbarem Zustand zu erhalten; dies erscheint nicht gerechtfertigt. Im Jahre 1815 war vereinbart worden, daß

von den drei Holländischen Mündungen, Waal, Yssel und Leck, nur letztere als Fortsetzung des Rheins betrachtet werden sollte. Im Jahre 1831 erhielten die Rheinuferstaaten hiezu noch den Waal, allein Holland übernahm nicht ausdrücklich die Verpflichtung für dessen Schiffbarkeit zu sorgen. Im allgemeinen sollte man von einem thalabwärts gelegenen Uferstaate die Eröffnung weiterer Stromwege nicht fordern, ohne triftige Gründe und ohne ihn für dieses weitere der Allgemeinheit gebrachte Opfer zu entschädigen.

Dasselbe gilt auch von allen während des schiffbaren Laufes vorkommenden Verzweigungen und demzufolge darf kein Staat Arbeiten ausführen, um die Linie des schiffbaren Laufes zum Schaden anderer Uferstaaten zu verlegen. Engelhardt, S. 65 f. (Eine Differenz entstand 1842 zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, welch letzterem es gelungen war, einen bisher unpassirbaren Rheinarm zum Nachtheil für den hessischen Arm schiffbar zu machen.)

§ 68.

Natürliche Hindernisse der Schifffahrt. — Katarakte; Insulae in flumine natae. —

Eine Unterbrechung in der Schiffbarkeit eines Stromes kann durch natürliche Ursachen herbeigeführt werden; entweder durch dauernde, wie Katarakte, oder nur zeitweilige, wie die periodischen Aenderungen des Fahrwassers durch Anschwemmungen, Inseln u. s. w.

Während der zwischen Canada, Großbritannien und den Vereinigten Staaten entstandenen Differenz bezüglich der Gränzen auf dem Niagara kam auch die Frage zur Sprache, welcher Charakter den berühmten Fällen zuzusprechen sei. Die Amerikaner behaupteten, dieselben seien international, während Großbritannien auf deren rein nationaler Eigenschaft bestand.[1]) Ganz neuerlich wurden die Katarakte des Congo als vom Standpunkte der internationalen Schifffahrt vollkommen indifferent betrachtet und dies wird wohl die beste Lösung für diese Frage sein, wo immer sie auftauchen mag.

Was die Alluvionsinseln betrifft, so bilden die in den Deltas gelegenen infolge ihrer Größe und Lage dauernd bestimmte Wasserläufe; anders dagegen die Eilande und Sandbänke, welche durch ihre Erhebung mitten im Flusse Veranlassung zur Bildung von Nebenarmen während des Laufes geben. Es ist klar, daß diese letzteren nicht ebenso behandelt werden sollen, wie die durch große Deltainseln gebildeten Mündungsarme, von denen für den allgemeinen Verkehr mit dem Meere der am besten schiffbare vorbehalten zu werden pflegt. Diese sind gemeinschaftlich, vorausgesetzt, daß nicht ein Staat zum Schaden des anderen Bauten unternommen hat, um die Richtung der Schifffahrt zu verlegen.[2]) Während der Wiener Congreß bestimmte, welcher Mündungsarm als Fortsetzung des Rheins zu betrachten sei, hat er sich über die Theilung von Stromarmen im Binnenlaufe, deren Gewässer gemeinschaftlich sein würden, nicht ausgesprochen und damit stillschweigend zugegeben, daß alle schiffbaren Verzweigungen während des Laufes der gleichen Bestimmung gewidmet sind.[3])

---

[1]) S. bei Wheaton, Elements of intern. Law. §§ 200—205 p. 262—270 die Verhandlungen zwischen England und den Vereinigten Staaten bezüglich des Mississippi und St. Lorenzstromes.

[2]) Vgl. oben § 67, Anm. 3 die Differenz zwischen Nassau und Hessen.

[3]) Bezüglich des Einflusses, welchen diese natürlichen Aenderungen des Fahrwassers auf das Stromeigenthum üben und der daraus sich ergebenden schwierigen Rechtsfragen ist folgendes zu bemerken. Im Allgemeinen hält sich die Praxis an die in die meisten Privatrechtsgesetzgebungen der Europäischen Staaten übergegangenen Grundsätze des Römischen Rechts und betrachtet demzufolge diese durch den natürlichen Einfluß des Wassers bewirkten Aenderungen und Verschiebungen im Territorialbestande als ein gesetzlich gebilligtes Mittel des Eigenthums und Besitzerwerbs; zwei wichtige Punkte sich jedoch hierbei zu beachten:

1. Eine dementsprechend eingetretene Aenderung in den Privateigenthumsverhältnissen bringt nicht immer eine entsprechende auch für die Ausdehnung der Territorialhoheit mit sich; wenn sich z. B. ein Strom ein neues Bett sucht oder ein See sich einen neuen Abfluß geschaffen hat, um sich in mehrere Arme zu theilen, so bleibt natürlich die politische Gränze, wie sie vorher festgestellt wurde.

2. Der Eigenthumserwerbsgrund bezieht sich nur auf die plötzlichen Aenderungen, welche mit Gewalt durch ein Naturereigniß herbeigeführt werden; bezüglich der allmählich eintretenden Folgen der Auswaschung, welche, um sichtbar zu werden und zu einer wirklichen Mehrung oder Minderung des Territorialbestandes zu führen, langer Zeit bedürfen, ist es klar, daß jeder Staat denselben unterliegt bezw. von ihnen als nothwendigen Folgen des Eigenthumsrechtes Nutzen zieht. — Die durch Flüsse gebildete Gränze kann sich ändern, wenn der Thalweg eine andere Richtung erhält. Verläßt ein Strom jedoch sein Bett vollständig und schlägt eine neue Richtung ein, so bildet auch in Zukunft noch das frühere Bett die Gränze. — S. oben § 56 und Calvo, Dict. du Droit intern. I p. 337, 338.

§ 69.

Künstliche Hindernisse der Schifffahrt. — Brücken; Mühlen; Fähren; Fischereianstalten. —

Als allgemeine Regel gilt, daß unter gewöhnlichen Umständen nichts an einem internationalen Strome vorgenommen werden darf, was die Schifffahrt hindern oder verzögern kann, ausgenommen, es wäre der Fall einer zwingenden Nothwendigkeit genügend festgestellt.

Das wichtigste künstliche Schifffahrtshinderniß sind die den Verkehr zwischen beiden Ufern vermittelnden Brücken. Bezüglich ihrer wird allgemein angenommen, daß ihre Construction kein Hinderniß für die Schifffahrt, sei es durch zu nahes Aneinanderrücken der Pfeiler, sei es durch zu niedere Joche, bilden dürfe und ihre Einrichtung derart sein solle, daß die zur Stromschifffahrt verwendeten Fahrzeuge auch ferner ohne Aenderung in ihrer Bemastung bezw. der Höhe ihrer Schlote diesem Zwecke dienen können. Zur Erhöhung dieser Garantien müssen die Pläne vor Erbauung einer Brücke der gemeinsamen Behörde mitgetheilt werden.[1])

Dem oben aufgestellten Grundsatze entsprechend dürfen weder in den Stromlauf gebaute feststehende noch schwimmende Mühlen noch auch Fischereianstalten in irgend welcher Weise die Schifffahrt behindern. Das gleiche gilt von Bewässerungsrädern und Fähren. Dieselben dürfen nur an Stromstellen errichtet werden, welche nicht dem Schiffsverkehr dienen und ihre Construction soll derart sein, daß sie den freien Abfluß des Wassers nicht hindern und keine nachtheiligen Aenderungen im Flußbette hervorrufen.[2])

Die Gesetzgebung über diese einzelnen Punkte steht natürlich den betreffenden im Ufereigenthum befindlichen Staaten ausschließlich zu; diese haben das Recht Verordnungen behufs Beschränkung und Beaufsichtigung zu erlassen und daraus ergiebt sich für dieselben weiter der ungehinderte Vollzug der Polizeivorschriften, Mühlen-, Flößerei- und Fischereiordnungen, denen alle unterworfen sind. Was das Ueberwachungsrecht betrifft, so kann ein Uferstaat specielle von ihm zu ertheilende Concessionen einführen und bestimmte Abgaben als Gegenleistung für seine zur Instandhaltung seiner Stromstrecke gemachten Aufwendungen erheben.[3])

---

[1]) Bei dem Baue der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Cöln wurde in den Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich der Grundsatz ausgesprochen, daß der Bau in keiner Weise die Schifffahrt beeinträchtigen sollte Die übrigen im Art. 4 der jüngsten Strompolizeiordnung für die Donau vom 2. Juni 1882, welche einen integrirenden Bestandtheil des Londoner Vertrages vom 10. März 1883 bildet, noch enthaltenen Bestimmungen sind folgende: Die weitesten Brückenöffnungen sollen soweit als möglich über die größte Flußtiefe zu stehen kommen, so daß das Fahrwasser nicht beengt wird. Die Widerlager sollen so construirt werden, daß der Leinpfad frei bleibt. Ferner sollen die Brücken, welche behufs Durchfahrt von Fahrzeugen jedesmal erst geöffnet werden müssen, so angelegt werden, daß hierdurch keine Verzögerung für die Schiffe entsteht.

[2]) Règl. de nav. du Danube vom 2. Juni 1882 Art. 5. — Die gleichen Vorschriften gelten für die Mühlen bei Mainz. Auch ist es verboten, bei den Fischereien Pfähle einzurammen, welche der Schifffahrt hinderlich sein können. Die Drahtseile welche die Fähren von einem Ufer zum anderen führen, sollen ebenfalls verboten sein.

[3]) Vgl. v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. II. Theil, Rechtslexikon. Art.: Flüsse. I 848, 849.

§ 70.

Freiheit der Schifffahrt. — Uferstaaten und Nichtuferstaaten.

Die Anerkennung der Freiheit der Schifffahrt auf allen, mehreren Staaten gemeinsamen Flüssen war seit dem Wiener Congreß für das Europäische Völkerrecht eine vollendete Thatsache. Die von 1815 bis zur Gegenwart abgeschlossenen internationalen Conventionen gestanden nach und nach den damals ausgesprochenen Grundsätzen ihre richtige freiheitliche Auslegung zu, wie sie deren Sinn forderte, der freilich durch engherzige, von Particularinteressen bestimmte Inter-

pretationen in seiner praktischen Anwendung verdunkelt war. Der humanen und freisinnigen Richtung unseres Zeitalters wurde in den Artikeln 15 und 16 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 und seiner späteren Entwicklung Rechnung getragen. Die Berliner Conferenzacte vom 26. Februar 1885 entschied den endgiltigen Sieg des Princips der Freiheit im vollsten Sinne für das Gebiet des Stromrechts; obwohl in ihrer Geltung gegenwärtig noch auf die Afrikanischen Ströme beschränkt, sind ihre Grundsätze sicher dazu bestimmt, die Grundlage einer zukünftigen internationalen Stromgesetzgebung zu bilden.

Diese Freiheit wird sich in näherer oder fernerer Zukunft zu einer absoluten auch für diejenigen Wasseradern gestalten müssen, die zwar nur einem einzigen Staate angehören, aber in Verbindung mit einem freien Meere stehen.[1]) Für die Gegenwart steht ein Princip außer Streit und zwar mit allen seinen Consequenzen: Die Benutzung der als international anerkannten Ströme zu Schifffahrts- und Handelszwecken steht Allen, ohne Unterschied ob sie Uferstaaten angehören oder nicht, frei, mit den gleichen Rechten und Pflichten ohne irgend welches Hinderniß, außer der Verpflichtung sich den bezüglich der Polizei- und Zollverwaltung, der Schifffahrtsabgaben, der Quarantaine und des Kriegszustandes ergehenden Vorschriften zu unterwerfen.

Die freie Benutzung der großen internationalen Wasserläufe schließt insbesondere die Befugniß in sich, Waaren und Reisende von Häfen längs des Stromlaufes zu transportiren ohne Unterschied zwischen der directen Schifffahrt von diesen Häfen und umgekehrt, nicht weniger wie zwischen der Schifffahrt zwischen zwei Uferstaaten (große Cabotage) oder der zwischen Häfen des gleichen Staates (kleine Cabotage).[2])

Alle belästigenden Formalitäten der früheren Zeit sind aufgehoben. Die Gebühren sind einheitlich und dienen lediglich als Ersatz für die der Schifffahrt geleisteten Dienste. Die Durchfahrt ist vollständig frei; kein Schiff bedarf weiterer Papiere zur Legitimation als seiner Schiffspapiere und die Kapitäne sind nur verpflichtet die unerläßlichen Polizeivorschriften für die öffentliche Sicherheit zu beobachten.[3])

Selbstverständlich gilt die Freiheit der Schifffahrt auf den internationalen Strömen von rechtswegen nur für die Handelsschiffe.[4])

---

1) Bluntschli drückt diese Regel im Art. 314 seiner Codification des Völkerrechts so aus: „Die Ströme und schiffbaren Flüsse, die in Verbindung mit einem freien Meere sind, stehen in Friedenszeiten den Schiffen aller Nationen offen. Das Recht der freien Schifffahrt kann zum Nachtheil einzelner Nationen nicht aufgehoben oder beschränkt werden.“ Die Mehrzahl der hervorragendsten Völkerrechtsschriftsteller, welche sich mit dem Rechte der internationalen Flüsse speciell beschäftigen, betrachtet dies als vernünftig und dem Rechte auf gegenseitige Achtung, sowie der Gleichheit der Bürger aller Staaten entsprechend; so: Heffter und Geffcken, Europäisches Völkerrecht. Buch I, K. I § 33 K. III S. 81 (Buch I, K. II § 77); v. Holtzendorff, Encyklo-

pädie der Rechtswissenschaft. System. Theil 7. Das Europäische Völkerrecht. § 38 S. 954. Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux, ch. XIV (p. 221—223). Bluntschli, Modernes Völkerrecht. S. 30, 196. Pierantoni, I fiumi e la convenzione internazionale di Mannheim. Carnazzo Amari, Trattato sul diritto intern. publ. di pace sez. II c. 8 (letztere beide angeführt in Catellani, La navigazione fluviale e la questione del Danubio. p. 28—30, welcher selbst der gleichen Meinung ist.)

Die Freiheit der Schifffahrt bezieht sich ferner auf die Flößerei mit verbundenen Hölzern. — Ebenso ist zweifellos, daß zur Wasserbenutzung mittelst Schöpfen, Baden u. s. w., ebenso wie zum Herausbringen von Sand, Schlamm und Steinen aus dem Flußbette jedermann befugt ist. Die Uferstaaten haben nur das Recht zur polizeilichen Ueberwachung. Vgl. für das Deutsche Reich Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung.

²) S. bei Engelhardt, S. 77—108 die vielfachen Streitigkeiten, welche sich nach dem Wiener Congresse wegen der der freien Schifffahrt in den Weg gelegten Hindernisse erhoben. Schon am 18. Juni 1819 erklärte Oesterreich, daß die freie Schifffahrt nur den Unterthanen der am Ufer betheiligten Staaten mit Ausschluß anderer zuerkannt sei. Die Schifffahrtsacten bezüglich der Elbe, Weser, des Rheins und der Ems bestärkten diese irrige Interpretation. Die Congreßacte hatte die Schifffahrt für vollkommen frei und bezüglich des Handelsverkehrs als niemanden verbietbar bezeichnet. Ein halbes Jahrhundert später erst hat Europa diese Freiheit in ihrem weitesten Sinne sanctionirt; der Art. 14 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 dehnte die Grundsätze des Wiener Congresses auch auf die Donau aus und bestimmte demzufolge »que sauf les règlements de police et de quarantaine à établir pour la sûreté des Etats séparés ou traversés par le fleuve, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.« Man versuchte ferner einen Unterschied zwischen der großen Schifffahrt und Binnenschifffahrt zu statuiren; Hannover schlug zuerst, 1844, dieses System für die Elbe vor (Art. 3 der Additionalacte); die Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857 nahm dasselbe gleichfalls an, konnte aber die Zustimmung der Signatarmächte des Pariser Friedens nicht erlangen. Die revidirte Rheinschifffahrtsacte von 1868 stellte mit einigen polizeilichen Beschränkungen das Princip der freien Schifffahrt in Gemäßheit der Verträge von 1814, 1815 und 1856 auf.

³) Acte de navigation etc. du Danube vom 2. Juni 1882, Art. 6, 7, 8.

⁴) Infolge einer Ausnahme von dieser Regel sind Kriegsschiffe auf der unteren Donau zugelassen, um den Entscheidungen der Europäischen Commission mehr Nachdruck zu verleihen, die Ausführung der Schifffahrts- und Polizeireglements zu sichern sowie über die Anwendung des Tarifs zu wachen (Art. 13ff.), gemäß dem Art. 19 des Pariser Friedens von 1856. — Art. 11 der Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube, zu Galatz am 2. November 1865 unterzeichnet.

Art. 21 der Berliner Conferenzacte giebt der internationalen Commission ebenfalls das Recht im Nothfalle Kriegsschiffe der Signatarmächte oder solcher, die sich später der Acte angeschlossen, zu requiriren »dans l'accomplissement de sa tâche.« Die in den Congo einlaufenden Kriegsschiffe sind von der Zahlung der Schifffahrtsabgaben, welche im § 3 des Art. 14 vorgesehen sind, befreit; dagegen sind sie den Lootsengebühren uud Hafengeldern unterworfen, außer wenn ihr Eingreifen von

der internationalen Commission verlangt wurde. Acte général de la conférence de Berlin vom 26. Februar 1885 Art. 22.

Die Frage, ob ein Kriegsschiff in einem Flußhafen ebenfalls das Recht der Exterritorialität genieße, wie in den Seehäfen, entscheidet sich nach Analogie der für Küstenschifffahrt üblichen Praxis. Ein Kriegsfahrzeug kann ungehindert in einen Seehafen einlaufen, während es für Häfen wie Bordeaux, Hamburg, Antwerpen einer vorgängigen Erlaubniß bedarf. Das Recht der Exterritorialität für Kriegsfahrzeuge ist im übrigen eine wechselseitige Concession der Seemächte. Bluntschli (Das moderne Völkerrecht. Art. 321) stellt als Grundsatz auf, daß ein fremdes Kriegsfahrzeug um das Recht der Exterritorialität zu genießen, stets die Erlaubniß besitzen müsse, in die Territorialgewässer einzulaufen, ebenso wie die Souveräne, wenn sie im Auslande die Privilegien ihres Ranges genießen wollen, die Zustimmung der fremden Landesregierung zur Ueberschreitung der Gränze erholen müssen. Die Immunität eines Kriegsschiffes gegenüber der örtlichen Polizei- und Gerichtsgewalt erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst; dieselbe erlischt, sobald die Bemannung dasselbe verläßt und nun gegen andere vor Anker liegende Schiffe oder gegen die Bewohner des Hafenortes die öffentliche Ordnung verletzende Handlungen begeht. Die Ortsbehörde hat sodann das Recht, Maßregeln für die bedrohte Sicherheit zu ergreifen und wenn nöthig, die Entfernung des Kriegsfahrzeugs aus dem Hafen anzuordnen. Die von der Bemannung auf dem Lande begangenen Delicte sind grundsätzlich von den ordentlichen Gerichten abzuurtheilen; indessen hält man es für ein Gebot der Courtoisie die Verfolgung der Schuldigen nur im Einvernehmen mit dem Befehlshaber des Kriegsfahrzeugs, sei es durch die localen Gerichte, sei es durch die Commandobehörde des Schiffes zu betreiben.

Die Fahrzeuge, welche sich darauf beschränken, längs der Küste eines Staates in dessen Territorialgewässern zu kreuzen, sind zeitweilig dessen Souveränetät in der Weise unterworfen, daß sie den militärischen und polizeilichen Anordnungen zur Sicherung des Territoriums nnd der Küstenbevölkerung Folge zu leisten haben. Andererseits kann kein Staat in Friedenszeiten die Schifffahrt in seinen Territorialgewässern verbieten oder durch Abgaben erschweren. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht. Art. 321, 310. Man kann diese Grundsätze ganz wohl auch auf die in internationalen Strömen geduldeten Kriegsfahrzeuge anwenden.

§ 71.

Rechte und Pflichten der Territorialmächte. — Corrections- und Unterhaltungsarbeiten. — Schifffahrtsabgaben. — Freihäfen und Waarenlager.

Die Rechte der Uferstaaten eines internationalen Flusses ergeben sich aus den Pflichten, welche ihnen die Nachbarschaft eines solchen Gewässers auferlegt. Dieselben müssen daher zu Gunsten des allgemeinen Benutzungsrechtes ihre Souveränetät insoweit beschränken, als andere Staaten gemeinschaftlich mit ihnen daran betheiligt sind.

Die Corrections- und Instandhaltungsarbeiten sind vor allem zur Erhaltung der Schiffbarkeit bestimmt. Die einschlägigen Arbeiten wie Ausbaggerung, Rectificationen vermittelst Wassersperren oder Versenkungen von Steinen, kurz,

die Erhaltung der Schiffbarkeit muß Gegenstand allgemeiner Uebereinstimmung sein.[1]) Sobald gemeinsame Bestimmungen getroffen sind, ist jeder Staat verpflichtet auf seiner Uferstrecke die ihn treffenden Arbeiten ausführen zu lassen. Daraus ergiebt sich, daß kein Staat ohne vorgängige Zustimmung der gemeinsamen Behörde Arbeiten in Angriff nehmen darf, die eine Aenderung in dem bestehenden Zustande des gemeinsamen Wasserlaufes oder eine Hemmung der Schifffahrt herbeiführen könnten.

Abgaben von der Schifffahrt können als Ersatz für Kosten infolge eines gemeinsamen Beschlusses sowohl im Interesse der Gesammtheit und der gemeinsam betriebenen Schifffahrt erhoben werden. Dieselben müssen einheitlich festgesetzt, unveränderlich und so viel als möglich unabhängig von der Art der Waare sein, damit eine eingehende Untersuchung der Ladung nicht nöthig ist. Keinesfalls dürfen sie die im Jahre 1815 bestandenen Sätze überschreiten und sollen annähernd der Höhe des Rheinoctroi's entsprechen.[2])

Der Artikel 15 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 verbesserte die bezüglichen Zustände dadurch erheblich, daß er die Erhebung der örtlichen Abgaben als zum Ersatz für die zur Sicherung der Schifffahrt hergestellten Arbeiten und Einrichtungen bestimmt erklärte und aussprach, daß die Schiffe ohne Unterschied der Nationalität, abgesehen von diesen Abgaben, vollkommen frei von weiteren Lasten sein sollten.[3])

Die nach und nach auf den internationalen Strömen zur Einführung gelangten Tarife beruhen auf der dreifachen Grundlage des Tonnengehaltes der Schiffe, der Art der Ladung und der Länge der Fahrt. Dieses an sich nicht unrichtige System brachte in der Praxis Unzukömmlichkeiten aller Art mit sich und bedurfte bereits einer Vereinfachung. So wurde die seit langem ersehnte Einheitlichkeit der Schifffahrtsabgaben nach und nach auf den meisten Strömen angenommen.[4]) An Stelle der verschiedenen Abgaben wurde eine einzige mit einem möglichst niedrigen Satze festgestellt und dieselbe von den Schiffen unter Berücksichtigung ihrer Tragkraft und vorbehaltlich einer Reduction bei nur theilweiser Befrachtung erhoben.

Die Abgaben haben demnach lediglich den aus den Schiffspapieren zu ersehenden Tonnengehalt des Fahrzeugs zum Maßstabe.[5])

Als Ergänzung zu dieser Maßregel erfolgte die Abschaffung aller bisher noch an den Mündungen internationaler Ströme erhobenen Zölle, sowie aller Stapel- Umschlags- und Landungszwangsrechte und aller ausschließlichen Schifffahrtsprivilegien.[6])

Die mehreren Staaten gemeinschaftlichen Stromläufe werden als außerhalb des Zollgebietes liegend betrachtet. So lange die auf denselben verschifften Waaren nicht an das Ufer gelangen, ist von ihnen weder Eingangs- noch Durchgangs-, noch Ausgangszoll zu entrichten;[7]) indessen hat in der Praxis ein Verfahren Eingang gefunden, das die Vorschriften der Wiener Congreßacte und die berechtigten Ansprüche der Zollverwaltung in gleicher Weise berücksichtigt.

Die Uferstaaten können nur auf diejenigen auf einem Strome fortgeschafften Waaren Zölle legen, welche auf diesem Transport ihr Gebiet berühren; ausgenommen den Fall höherer Gewalt, muß das Ausladen der Fracht an den von der Zollbehörde bestimmten und von ihr beaufsichtigten Orten erfolgen. Ist eine Stromstrecke, deren beide Ufer dem nämlichen Staate gehören, nicht mittelst zweier Zolllinien abgesperrt, so ist die Anmeldung bei den Zollbehörden an der Landesgränze und die Bezahlung der localen Abgaben von den zur Einfuhr gelangenden Waaren obligatorisch; die für den Transit bestimmten unterliegen nur der Plombirung und Ueberwachung durch einen Zollbeamten bis zum Verlassen des Gebietes.[9])

Die vorstehenden Sätze bilden mit geringfügigen Aenderungen die Zollgesetzgebung der großen internationalen Flüsse.[10])

Die Interessen des Handels verlangen schließlich die möglichste Erleichterung bei den an der Gränze zwischen Strom- und Meerschifffahrt nöthigen Umladungen sowie bei der Lagerung von Waaren in öffentlichen Magazinen behufs abgabenfreier Wiederausfuhr. Gleiche Nothwendigkeiten können sich in Folge der abnehmenden Tiefe im oberen Stromlaufe ergeben, ebenso wie durch natürliche Hindernisse, wie Wasserfälle, Klippen u. s. w. und zu neuen Umladungen zwingen. Um diesen Bedürfnissen entgegen zu kommen, schreiben auch die für alle großen Ströme bestehenden Reglements die Schaffung von Freihäfen und Entrepots in gewissen Zwischenräumen jedem Uferstaat vor.

Die freie Benutzung eines internationalen Stromes unterliegt natürlich in mancher Hinsicht Beschränkungen durch Bestimmungen, welche mit dem der Territorialgewalt zustehenden Verordnungsrechte und deren Polizeigewalt zusammenhängen.[11])

---

[1]) Dieser Grundsatz hatte schon auf dem Congresse zu Rastatt Annahme gefunden. Er wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1802 verallgemeinert, worin bestimmt wurde, daß der Kurerzkanzler jedes Jahr mit der Französischen Regierung und den Fürsten des rechten Rheinufers bezüglich der Unterhaltung des Leinpfades und Vornahme der für die Schifffahrt nöthigen Bauten ein Abkommen treffen sollte.

Die Convention von 1804 betreffs des Rheins übertrug die Verbesserung des Stromlaufes und seiner Ufer an eine einheitliche Direction, welcher zugleich das Octroiwesen unterstand. Im Jahre 1815 erhielten die Uferstaaten ihre fiscalische und technische Autonomie wieder zurück, jedoch mit der Verpflichtuug, so viel als möglich die nöthigen Strombauten nach dem gleichen Systeme auszuführen. Ausdrücklich war von einer gemeinsamen Controle nicht die Rede; indessen sagt Art. 108 der Wiener Congreßacte: „Die durch einen schiffbaren Fluß getrennten oder durchströmten Mächte verpflichten sich gemeinsam, die Schifffahrtsverhältnisse solcher Flüsse zu regeln." Den ordentlichen gemeinsamen Vollmachtträgern schlossen sich bald regelmäßig Ingenieure an behufs genauer gemeinsamer Erforschung des Stromlaufes und Besprechung der nothwendigen Verbesserungen. So geschah es auf der Elbe, der Weser und endlich auf der Donau Art. 36 der Schifffahrtacte vom 7. No-

vember 1857 bestimmt, daß die Uferstaaten sich zur Ausführung des sie jeweilig treffenden Theiles derjenigen Arbeiten verpflichten, welche die Ufercommission übereinstimmend als nothwendig gefunden hat. Art. 37 sagt, daß die Commission, nachdem der Lauf der Donau bis Isaktcha einer Untersuchung durch Sachverständige unterworfen und dieselben die nothwendigen Arbeiten angegeben, durch gemeinsamen Beschluß bestimmt, was die Uferstaaten auszuführen haben. Außer diesen obligatorischen Bauten versprechen dieselben im Art. 39 behufs fortschreitender Verbesserung der Schiffbarkeit solche Maßnahmen zu treffen, welche ohne gerade obligatorisch zu sein, hierzu nützlich oder nöthig erscheinen. — Die gleichen Grundsätze gelten für den Po (Vertrag vom 3. Juli 1849 Art. 6) und die Schelde (Vertrag zwischen Belgien und Holland vom 17. September 1861). Vgl. Engelhardt S. 115—121.

²) Der § 39 des Reichsdeputationshauptschlusses hatte gelegentlich der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die verschiedenen Abgaben aufgehoben und dafür, unbeschadet der Einfuhrzölle, ein für Frankreich und Deutschland gemeinschaftliches Rheinschifffahrtsoctroi eingeführt, das nicht höher sein sollte, als die abgeschafften Abgaben und dessen Ertrag nach Abzug der Erhebungs- und Aufsichtskosten in zwei gleiche Hälften getheilt werden und vor allem zur Instandhaltung beider Ufer dienen sollte; bezüglich des Restes von der auf das rechte Rheinufer entfallenden Hälfte wurden die zu leistenden Zuschüsse und Renten einzeln aufgeführt; dieselben sind theils unbedingt (§§ 9, 14, 17, 19, 20), theils bedingter und subsidiärer Art (§§ 7, 27). Vgl. Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 15. — In Ausführung des Art. 39 wurde am 15. August und 1. October 1804 eine Convention über den Rheinschifffahrtsoctroi geschlossen. Anstatt wie Lord Clantarty vorschlug, zu erklären, daß der Octroi nicht als eine directe Einnahmsquelle angesehen werden dürfe, wählte der Wiener Congreß einen zweifelhaften Ausdruck bezüglich der Schifffahrtsabgaben, der zu langdauernden Belästigungen Anlaß gab. Hannover, Mecklenburg und Dänemark vermochten hiernach Zölle auf der Elbe aufrecht zu erhalten, die ihnen nach Engelhardt, abzüglich der Kosten, von 1821 – 1860 mehr als 60 000 000 Mark einbrachten.

³) Erst durch Art. 3 der revidirten Schifffahrtsacte von 1868 wurde das Princip der Gleichberechtigung aller Flaggen in dieser Richtung auf dem Rhein acceptirt. Vgl. bezüglich der Schwierigkeiten, welche dieser Punkt unter den Uferstaaten veranlaßte, Engelhardt, S. 134—137. Die Donauuferstaaten waren die ersten, welche dem Pariser Frieden entsprechend in der Schifffahrtsacte von 1857 aussprachen, daß die Erträgnisse der Abgaben ausschließlich als Ersatz für die zur Instandhaltung und Verbesserung des Stromlaufes aufgewendeten Capitalien bestimmt sein sollten (Art. 20, 21) Als mit dem Rechte der Schifffahrt in keinem Zusammenhange stehend wurde ferner das Recht auf Zölle, auf örtliche Consumtionssteuern, sowie auf diejenigen Abgaben betrachtet, welche in den Häfen für Benutzung von Krahnen, Waagen, Quais, Magazine sowie das Ausladen von Waaren in den Hafenorten zur Erhebung gelangen (Art. 3 des Reglements von 1882).

⁴) Auf der Elbe enthält der Tarif sechs Classen mit mehr als 150 in dieselben vertheilten Artikeln; der Octroi auf dem Rhein war bis 1868 in vier Classen mit 180 Artikeln getheilt. Die Aufhebung der Elbzölle geschah durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 und den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich vom 22. Juni 1870.

5) Die Annahme dieses Systems für die Praxis erheischt eine einheitliche Methode der Schiffsmessung. Hierfür wurde nach den Beschlüssen der Constantinopler Conferenz für den Suezcanal im Jahre 1873 das System Moorsom der Merchant Shipping Acte von 1854 unter Zugrundelegung der Englischen Tonne als Raumeinheit angenommen. Bis zu Adoptirung eines einheitlichen Systems bezüglich der Bestimmung des Raumgehalts der Seeschiffe gelten die auf der unteren Donau in Uebung befindlichen Grundsätze für die Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt. S. Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube, d. d. Galatz, den 2. November 1865; Anlage B (Tarif der an den Donaumündungen zu erhebenden Abgaben). Im Eingange constatirt die Europäische Conferenz, indem sie die Einheitlichkeit des Tarifs feststellt, daß es erfahrungsgemäß für die Schifffahrt von Vortheil ist, wenn die für die Verbesserungsarbeiten erhobenen Taxen mit den für Leuchtthürme und Lootsen zur Erhebung gelangenden zu einer Abgabe verschmolzen werden.

6) S. oben § 64 die vom Wiener Congreß proclamirten Grundsätze.

7) Art. 115 der Wiener Congreßacte sagt: Les douanes n'auront rien de commun avec les droits de navigation. On empêchera par des dispositions réglementaires que l'exercice des fonctions de douanier ne mette pas d'entrave à la navigation; mais on surveillera par une police exacte sur la rive toute tentative des habitants de faire la contrebande à l'aide des bateliers. — Siehe die Rheinconvention zwischen Frankreich und Deutschland von 1804 Art. 43. Die Uebereinkunft bezüglich des Pruth zwischen Oesterreich, Rußland und Rumänien vom 3./15. December 1866 statuirt diesen Grundsatz folgendermaßen: „Die Zolllinien laufen stets den Stromufern entlang und kreuzen dieselben in keinem Falle."

8) Der Capitän muß ein Document besitzen, in welchem Art, Herkunft und Bestimmung der Waaren angegeben sind; außerdem ist, falls Verdacht einer Defraudation besteht, jede Octroieinnahmestelle zur Vornahme einer Untersuchung berechtigt. Die durch das Landesgesetz vorgeschriebenen Formalitäten müssen bei dem ersten Zollamt nach Ankunft an der Gränze desjenigen Staates erfüllt werden, wo die Ladung eingenommen wurde; die Ausgangs-Declaration muß an der Gränzstation gemacht werden. Bezüglich des Transits besteht ein Unterschied zwischen denjenigen Stromstrecken, deren Ufer verschiedenen Staaten angehören und solchen, welche unter einer einzigen Territorialhoheit stehen.

Eine nach Ermessen vorzunehmende Prüfung der Declaration und der Ladung durch ein Octroiamt ist die einzige Controle, welcher ein Capitän auf Stromstrecken der ersteren Art unterworfen ist; auf den anderen werden die Schiffsluken plombirt und ein Aufseher an Bord beordert.

9) Um die Vorschriften des Wiener Congresses in Betreff derjenigen Stromstrecken, welche ein einziges Territorium durchschneiden, ganz genau einzuhalten, müßten zwei parallel laufende Zolllinien eingerichtet werden; dies ist jedoch in Folge der Schwierigkeiten und sich ergebenden hohen Kosten unthunlich, wie denn z. B. das Oesterreichisch-Ungarische Donauufer eine Längenentwicklung von 179 Deutschen Meilen besitzt. Die Plombirung und Beigebung eines Aufsehers an Bord ist eine vermittelnde, im Princip auch angenommene Maßregel. Die Donauuferstaaten hielten sich gleichwohl nicht daran, sondern Art. 22 der Schifffahrtsacte von 1857 lautet dahin, daß die Capitäne oder Schiffspatrone ohne Ausnahme denjenigen Vorschriften unterworfen sein sollten, die in jedem Staate behufs Anwendung des Zolltarifs und Ver-

hütung von Contrebande bestehen. Diese im Widerspruch mit dem Art. 115 der Wiener Acte stehende Bestimmung giebt jedem Uferstaat die Möglichkeit den Transport aller durch seine Gesetzgebung verbotener oder monopolisirter Waaren zu verbieten und damit den Stromtransithandel lahm zu legen. Dem Principe des Art. 22 haben auch die Signatarmächte des Pariser Friedens von 1856 bei der Actnahme dieser Convention ihre Zustimmung verweigert. Sind die einem Staate zustehenden Uferstrecken nicht bedeutend, so kann es aus localen Rücksichten passend erscheinen zwei Zolllinien einzurichten, wie dies von Oesterreich-Ungarn auf dem oberen Pruth geschah, auf der Donau dagegen nicht eingeführt wurde.

10) Die beschränkenden Bestimmungen bezüglich des Transits finden auf der Elbe, der Weser, und auf dem Rhein keine Anwendung, da hier die Seeschiffe die Küstenzone im engeren Sinne nicht überschreiten. Demzufolge haben sie sich keiner Durchsuchung zu unterwerfen noch ihre Papiere vorzuweisen, da sie die ersten Zollämter stromaufwärts (Lauenburg an der Elbe und Bremen an der Weser) nicht berühren. Auf dem Rhein befahren Seeschiffe im Allgemeinen nur die innerhalb Holland gelegenen Stromstrecken. Läuft gleichwohl ausnahmsweise ein Seeschiff in den eigentlichen Rhein ein oder umgekehrt aus demselben in das Meer, ohne in Holland seine Fracht zu löschen oder solche einzunehmen, so unterliegt es der Plombirung und zollamtlichen Beaufsichtigung.

11) Eine Concession ist nothwendig für: 1. Die Wildflößerei (Flößerei mit nicht verbundenen Hölzern); 2. die Errichtung von Fähren, wenn ein Ueberfahrtsgeld erhoben werden soll; 3. die Errichtung dauernder Anlagen zur Benutzung der Wasserkraft wie Fabriken, Mühlen, Bewässerungseinrichtungen u. s. w. Der Concessionsertheilung geht eine Prüfung der Sachverhältnisse, insbesondere des Umfangs der Rechte Drittbetheiligter voraus. — Gewisse aus dem allgemeinen Benutzungsrechte eines öffentlichen Flusses sich ergebende Legalservituten beschränken ebenfalls die Rechte der Ufereigenthümer. So müssen dieselben die Benutzung eines bereits bestehenden, sowie die Einrichtung eines neuen Leinpfades dulden, ferner im Falle der Noth das Anlegen und Ausladen von Fahrzeugen, jedoch gegen Entschädigung. Der im Privatrecht gebräuchliche Ausdruck „Staatseigenthum" muß juristisch als auf das Flußbett sich beziehend aufgefaßt werden. Daraus folgt für den Uferstaat das Jagdrecht sowie die Befugniß zur Eisgewinnung aus dem Strome. — v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Rechtslexikon I Art. Flüsse von H. Brunner, S. 849.

§ 72.

Schifffahrtspolizei. — Flußbehörden. — Quarantaine. — Controle der Nichtuferstaaten. — Behandlung der Nebenflüsse.

Artikel 113 der Wiener Schlußacte bestimmt, daß jeder Uferstaat sich verpflichtet, die durch sein Gebiet führenden Leinpfade in Stand zu halten und die nothwendigen Bauten im Flußbette auszuführen, so daß der Schifffahrt kein Hinderniß im Wege steht. Diese Verpflichtung zieht für die am Ufer betheiligten Regierungen das Recht nach sich, innerhalb ihres Gebietes die für die Regelung der Strombenutzuug nöthigen polizeilichen Maßnahmen zu treffen.

Diese Bestimmungen, welche für alle auf dem Strome Schifffahrt Treibenden ohne Ausnahme verbindlich sind, dürfen nicht ohne Einvernehmen der anderen Uferstaaten erlassen werden, sie gelten für das gemeinsame Gebiet und sind zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestimmt. Zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit sollten diese Vorschriften so viel als möglich auf dem ganzen Wasserlaufe und seinen Nebenflüssen identisch sein, da es sich vor Allem um Fernhaltung von Unfällen von der Schifffahrt handelt.

Solche Reglements enthalten insbesondere Bestimmungen über die Ordnung in den Stromrheden und -Häfen,[1]) Ausweichen und Ueberholen von Fahrzeugen, den Schlepperdienst und die Tauerei, die Schifffahrt bei Nacht oder Nebelwetter, für die ankernden Schiffe, für den Fall des Schiffbruchs und das Wiederflottmachen, das Ballastauswerfen, das Lootsenwesen an den Mündungen und auf dem Binnenlaufe, sowie endlich den Dienst der Lichterfahrzeuge.[2])

Unbeschadet der von einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde geübten Controlle steht es den Regierungen frei auch von sich aus auf den bezüglichen Uferstrecken die Ausführung der Polizeiverordnungen zu überwachen,[3]) die, neben den zur Verhütung von etwaigen Zuwiderhandlungen nöthigen Bestimmungen, zugleich die Strafandrohungen enthalten, denen die hiewegen in erster Instanz durch das ordentliche Strafgericht Verurtheilten verfallen. Diese Urtheile unterliegen der Berufung an hiezu speciell bestimmte höhere Gerichte oder an die Centralcommissionen, die in letzter Instanz ihre Entscheidung fällen.[4])

Die Behörden, welche als Organ mehrerer an einem Strom betheiligter Staaten fungiren sollten, waren auf dem Wiener Congresse ein Gegenstand der eingehendsten Berathung. Die Convention von 1804 hatte die für die Rheinschifffahrt ins Leben gerufene „Generaldirection" mit sehr ausgedehnten Befugnissen ausgestattet. Im Gegensatze hierzu bildet repräsentative Gleichheit und Decentralisation die Grundlage der diesbezüglichen Bestimmungen von 1815.[5])

Die Anordnungen von 1804 bezüglich der Rechtsprechung wiesen ebenfalls Mängel auf und wurden durch Uebernahme dieser Thätigkeit seitens localer, von der Verwaltung unabhängiger und alle Garantie für Unparteilichkeit bietender Behörden ersetzt.[6])

Eine untergeordnete Frage erheischt bei der Regelung der Polizeiverhältnisse ihre Lösung: nämlich die der Sprache überall da, wo mehrere Idiome nebeneinander von den Uferanwohnern gesprochen werden. Die Bestimmung einer Sprache als gemeinsamer internationaler würde diesem Uebelstande abhelfen.[7])

Gewisse Maßregeln darf jeder Staat zum Schutze wider ansteckende Krankheiten an seinen Gränzen zu Wasser und zu Lande zur Ausführung bringen. Nicht so einfach liegt indessen die Frage bei den Wasserstraßen. Es ist leicht, von einer Küstenlinie inficirte oder verdächtige Schiffe mit Erfolg abzuhalten, allein eine absolute Sperre auf einem großen Wasserlaufe durchzuführen, ist ohne schwere Schädigung der freien Schifffahrt nicht möglich. Gegenwärtig

wird anerkannt, daß Quarantainemaßregeln mit Erfolg nur an den Strommündungen verhängt werden. Die sanitären Einrichtungen, unter deren Controlle alle ein- und auslaufenden Schiffe ohne Unterschied stehen, fungiren unter gemeinsamer Leitung und eine weitere Belästigung durch gesundheitspolizeiliche Maßregeln findet auf dem übrigen Laufe des Stromes nicht statt. Im Allgemeinen sollen die Quarantänemaßregeln die richtige Mitte zwischen dem Bestreben die Gesundheit zu sichern und den Bedürfnissen des See- und Stromverkehrs einhalten. Daher sind solche Schiffe, denen freier Verkehr zugesichert ist, selbst wenn eine Epidemie an den Ufern eines Stromes ausgebrochen ist, in so lange sie nicht einen verseuchten Hafen anlaufen, zu nichts weiter gehalten, als der Behörde an ihrem Ankerplatze ein Attest über den Gesundheitszustand an Bord einzureichen.[8])

Während die auf dem Wiener Congresse proclamirten Grundsätze jeder Nation die freie Benutzung der internationalen Ströme zuschrieben, hat die Auslegung dieser Sätze seit 1815 beständig zwischen freisinniger und engherziger, für Particularinteressen sorgender Auslegung geschwankt. Nur ein Mittel vermöchte mit einemmale diese Ungewißheit zu beseitigen: wenn die Mächte in einer Convention sich endgiltig über eine bestimmte Auslegung der Bestimmungen des Wiener Congresses und über die formelle Anerkennung des Rechtes gegenseitiger Controlle, das sich unzweifelhaft hieraus ergiebt, einigen würden.[9])

Man kann den Bestimmungen betreffs des Rechtszustandes auf den internationalen Flüssen, wie sie im Artikel 5 des Pariser Friedensvertrages vom 30. Mai 1814 und den Artikeln 108 bis 116 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 enthalten sind, den Character wahrer vertragsmäßiger Verpflichtungen, wie sie ihn für die ursprünglichen Contrahenten haben, auch nicht für die Mächte bestreiten, welche sich denselben angeschlossen haben. Demnach sind alle Europäischen Mächte, einschließlich der Türkei — welche als auf dem Wiener Congresse nicht betheiligt, dort auch keine Verpflichtungen übernommen, seit 1856, dem Zeitpunkte der Aufnahme der Donau unter die internationalen Ströme des Continents aber hierher zu rechnen ist, — zur genauen Beobachtung dieser Abmachungen verpflichtet.[10]) Das Aufsichtsrecht der nicht am Ufer betheiligten Staaten ist seit dem Congreß von Verona (1822), auf dem sie von England zuerst gefordert worden war, bis zum Pariser Frieden von 1856 und zur neuesten Berliner Conferenz von 1885, wo sie die ausgedehnteste Anwendung erfuhr, zu wiederholten Malen festgestellt und ausgeübt worden.[11])

Daraus ergiebt sich, daß jede Signatar- oder Anschlußmacht dieser Verträge das Recht hat, gegebenenfalls auf die stricteste Durchführung der unter gemeinsamer Garantie der Mächte stehenden Grundsätze der internationalen Stromgesetzgebung zu dringen.

Die Verhältnisse der schiffbaren Nebenflüsse unterliegen der nämlichen vertragsmäßigen Regelung wie die internationalen Ströme, in die sie sich er-

gießen, und die Uferbewohner der Nebenflüsse haben demnach das nämliche Recht auf Schifffahrt und Handelsbetrieb wie alle anderen.[12])

Heutzutage wird kein Unterschied mehr gemacht, ob ein Nebenfluß während seines schiffbaren Laufes innerhalb eines einzigen Staatsgebiets bleibt oder ob mehrere Staaten Antheil an ihm haben, trotz der abweichenden Auslegung des Wiener Congresses in diesem Betreffe;[13]) es würde auch logische Schwierigkeiten bereiten, wollte man nicht auch die kleineren schiffbaren Wasserläufe, die sich in einen Nebenfluß ergießen, unter die gleiche Regel stellen, insofern ein regelmäßiger Verkehr auf ihnen besteht.

In der Berliner Conferenzacte endlich ist nicht nur kein Unterschied bezüglich der Nebenflüsse des Congo und Niger aufgestellt, sondern sogar alle Seeen und Kanäle sind unter den gleichen Voraussetzungeu wie die Hauptwasserstraße selbst, mit welcher sie in Verbindung stehen, dem allgemeinen Verkehre geöffnet.[14])

---

1) Unter der Bezeichnung Hafen versteht man den ganzen Theil eines Flusses innerhalb zweier grader Linien, die man sich, regelmäßig am Ufer beginnend, von den Gränzen der gewöhnlich so genannten „Häfen" stromauf- und abwärts bis zum Thalweg gezogen denkt. Gehört das gegenüberliegende Ufer dem nämlichen Staate an, so erstreckt sich der Hafen auch auf denjenigen Theil des Stromes, welchen die genannten Linien in ihrer Verlängerung über den Thalweg bis zum jenseitigen Ufer einschließen, wenigstens immer dann, wenn an diesem Ufer in der nämlichen Stromgegend nicht ein weiterer Hafen oder mit einem Hafenbeamten besetzter Landungsplatz existirt. Art. 105 des Reglements für die Schifffahrt und Strompolizei auf der Donau vom 2 Juni 1882.

2) Dies ist die Eintheilung der Schifffahrtsacte bezüglich der Donaumündungen d. d. Galatz den 2. Nov. 1865; dieselbe fand auch in dem Reglement für Schifffahrt, Flußpolizei und -aufsicht auf der Donau vom Eisernen Thor bis Braila (d. d. 2. Juni 1882 Anhang zum Londoner Vertrag vom 10. März 1883) Aufnahme. Ein einziges Privileg hat sich nach Aufhebung aller Monopole erhalten: das der Lootsen. Die Führung durch einen Lootsen ist überall da absolut gefordert, wo eine Gefahr besteht, wie bei der Annäherung an die Mündungen oder an gewissen Stellen des Binnenlaufes, die eine besondere Ortskenntniß erfordern. Auf der Donau ist Lootsenbegleitung an der Mündung obligatorisch, auf dem Laufe des Stromes facultativ. (Acte de nav. vom 2. Nov. 1865 T. IV Art. 69—81. Règlement de nav. etc. vom 2. Juni 1882 ch. XI Art. 66—71)

3) Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und Rheinschifffahrtsacte vom 12. April 1868. Die Flußpolizei steht den Uferstaaten zu und wird von diesen im weitesten Umfange geübt. Die Arbeiten werden von jedem Staate selbständig ausgeführt; die Urtheile fällt in erster Instanz das betreffende ordentliche Gericht (Elbschifffahrtsacte von 1844 Art. 46, 48, 51, 53. Rheinschifffahrtsacte von 1868 Art. 28, 33, 34, 35) und in letzter Instanz die Centralcommission oder die Appellhöfe (Rheinschifffahrtsacte Art. 37, 38 und 39). Der Strom wird längs des Thalwegs in Sectionen getheilt (Rheinschifffahrtsacte Art. 41); die Uferstaaten ernennen die Schifffahrtsinspectoren, welche ihren Regierungen über die Bedürfnisse der Schifffahrt zu berichten und Instructionen über die diesbezüglichen Maßnahmen zu erholen haben (a. a. O. Art. 42).

Der Centralcommission endlich kommt die Ausübung der Oberaufsicht und die Eigenschaft einer berathenden Behörde zu, vorbehaltlich der richterlichen Aufgabe als Berufungsinstanz (Rheinschifffahrtsacte Art. 45 und 46). Siehe die Depesche des Rumänischen Ministers des Auswärtigen Stourdza an den Rumänischen Gesandten in London vom 1 Februar 1883 bei v. Holtzendorff, Les droits riverains de la Roumanie sur le Danube. p 196, 197.

4) Règl. de navig. et de police fluv. du Danube d. d. 2. Juni 1882 c. XII Art. 72—108. Die Zusammensetzung der Stromcommissionen erfuhr eine Erweiterung durch die Zulassung der nicht am Ufer betheiligten Staaten bezüglich der Donau und des Congo, wo alle vertragschließenden Mächte direct oder indirect an der Ueberwachung der Ausführung der Schifffahrts- und Polizeireglements Antheil besitzen.

5) Vgl. Engelhardt, S. 185 ff., 238 ff. Die auf dem Wiener Congresse in der Sitzung vom 24. März 1815 gefaßten Beschlüsse enthalten folgendes: Errichtung einer Commission, in welcher jeder Staat durch einen einzigen Delegirten vertreten ist, wie groß auch sonst sein Territorialbesitz am Strome sein mag. Unter dieser, einen wesentlich berathenden Charakter an sich tragenden Behörde steht ein ständiger Oberinspector, dessen Wirksamkeit sich auf den ganzen Stromlauf erstreckt und welchem mehrere Inspectoren unterstellt sind. Als Schifffahrtsbehörden fungiren ferner die Beamten der Einnahmestellen und Quarantaineeinrichtungen, die Richter an den Schifffahrtsgerichten und die Ingenieure, die jeder Staat behufs Ueberwachung und Ausführung der Instandhaltungs- und Verbesserungsbauten aufstellt Die Commission tritt in jährlichen Sitzungen zusammen, die mit Majorität gefaßten Beschlüsse derselben sind für die in der Minorität gebliebenen nicht verbindlich, insoweit die Delegirten förmlich gegen die weitere Durchführung derselben protestiren, ausgenommen die Verhältnisse bezüglich der Abgaben von der Schifffahrt. Der Oberinspector wird auf Lebenszeit von der Ufercommission ernannt und mit internationalen Vollmachten betraut und steht unter den Anordnungen der genannten Commission. Die Localinspectoren, Einnehmer und Quarantainebeamten werden von den betreffenden Uferstaaten ernannt und stehen unter dem Oberinspector.

6) Nach den 1804 getroffenen Bestimmungen urtheilte der Vorstand der Octroistelle in erster Instanz, und war demnach Richter und Partei in einer Person; das gleiche war in der Berufungsinstanz der Fall, da dieselbe in einer aus dem Generaldirector und seinen Inspectoren zusammengesetzten Commission bestand, von welcher die erste Instanz unmittelbar abhängig war. Es wurde dann die Errichtung einer von der Verwaltung unabhängigen localen Behörde beschlossen und an jeder Octroieinnahmestelle ein Gericht constituirt, um über die streitigen Schifffahrtssachen in erster Instanz zu erkennen. Der Richter wird von demjenigen Staate besoldet, der ihn ernennt und in dessen Namen erläßt er auch seine Urtheile. Das Verfahren ist auf dem ganzen Strome einheitlich und möglichst summarisch. Den Streitstheilen steht die Berufung entweder an die Ufercommission oder an ein von jedem Staate bestimmtes in der Nähe liegendes höheres Gericht offen. Die Urtheile der zweiten Instanz sind unanfechtbar. Engelhardt, S. 190, 191.

Die Vorschriften betreffs der Donau bis zum Eisernen Thor finden sich für die untere Donau in der Acte vom 2 November 1865 C. II Art. 108, 110; für die Strecke von Braïla bis zum Eisernen Thor in dem Reglement vom 2 Juni 1882 Art. 95, 106. Der Generalschifffahrtsinspector und der Hafencapitän von Sulina urtheilen in erster Instanz (Art 108); die Berufung gegen verurtheilende Erkennt-

nisse kann innerhalb drei Monaten von der Kenntnißnahme entweder bei der Europäischen Commission oder dem gemischten Gerichtshof von Sulina eingelegt werden. Nach Ablauf von drei Monaten ist sie nicht mehr möglich; die Urtheile der zweiten Instanz sind unanfechtbar (Art. 110). Die Aufgaben der Sicherheitspolizei im Einzelnen werden durch die Unterinspectoren und den Hafencapitän je in ihrem Amtsbezirke geübt; die Berufungen hiergegen richten sich an die gemischte Commission, welche in letzter Instanz entscheidet. (Art. 106).

7) Die Frage besteht z. B. auf der unteren Donau, wo drei officielle Sprachen nebeneinander gesprochen werden: Rumänisch, Serbisch und Bulgarisch, ohne das Griechische zu erwähnen, das im Handelsverkehr an den Mündungen so gebräuchlich ist, daß die für die Oeffentlichkeit bestimmten Actenstücke und Bekanntmachungen der Europäischen Commission ebenfalls in dieser Sprache abgefaßt werden.

8) Règl. de nav. et de pol. fluv. du Danube d. d. 2 Juni 1882 Art. 10. Die Quarantainemaßregeln finden auf Schiffe und Reisende gesundheitsverdächtiger Provenienz und nur in seuchenfreien Häfen Anwendung. Jede Ausnahms- oder Beschränkungsmaßregel für den internen Verkehr zwischen den Stromhäfen hört auf, sobald die Epidemie sich an den Ufern allgemein verbreitet. Kommt eine solche in einem Seehafen zum Ausbruch, so sind die von offener See kommenden und mit klarem Patent und dem Visum von der Behörde an der Mündung versehenen Fahrzeuge von jeder weiteren Formalität außer dem bloßen Vorweise, sowie jeder Quarantainebeobachtung frei. Um in Zeiten einer Epidemie die Aufrechterhaltung der Flußpolizei zu erleichtern, sollen der Oberinspector, seine Unterbeamten sowie die zur Handhabung der Polizei sonst Angestellten auf dem Flusse, im Interesse ihres Dienstes frei verkehren, vorausgesetzt, daß sie im Falle der Verdächtigkeit, den Vorschriften sich zu fügen haben, denen auch die Sanitätsbeamten unterworfen sind. Siehe auch die Berliner Conferenzacte von 1885 Art. 24. — An der Congomündung sollen entweder auf Initiative der am Ufer betheiligten Mächte, oder durch Vermittelung der internationalen Commission, Quarantaineeinrichtungen behufs Ueberwachung der ein- und auslaufenden Schiffe hergestellt werden. Der späteren Entscheidung der Mächte ist dagegen vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine Sanitätscontrole auch über die Fahrzeuge auf dem Stromlaufe geübt werden soll.

9) Die Meinungen haben sich hier fortwährend geändert und gleiche Regierungen vertheidigten nach einander vollständig entgegengesetzte Lösungen der Frage Oesterreich, welches dem Principe der vollständigen Schifffahrtsfreiheit auf dem Po zum Siege verholfen hatte, weigerte sich die Gleichberechtigung aller fremden Flaggen auf der Elbe und Donau zuzugestehen. Preußen, der eifrigste Vorkämpfer für die vollständige Schifffahrtsfreiheit gegenüber Oesterreich beim Abschlusse der Donauschifffahrtsacte von 1857, hat wiederholt — und noch bezüglich der Donau selbst im Jahre 1882 — den Art. 109 der Wiener Congreßacte in beschränkendem Sinne ausgelegt. England hatte auf dem Wiener Congreß aufs wärmste die Freiheit der Ströme im weitesten Sinne verfochten und dennoch lange Zeit den Vereinigten Staaten als Uferbesitzer des St. Lorenzstromes die Befahrung desselben streitig gemacht; es war dies um so inconsequenter, als gerade England auf den Besitz einer unbedeutenden Uferstrecke am Mississippi gestützt, die freie Benutzung dieses ganzen Stromes für sich in Anspruch genommen hatte Es protestirte ferner gegen den 1851 zwischen Brasilien und Peru geschlossenen Vertrag, wonach die Mündungen des Amazonenstroms für fremde Schiffe gesperrt sein sollten. Auch die Ansichten Frankreichs und

Rußlands über die grundlegenden Principien des internationalen Stromrechts haben vielfach gewechselt. Hienach wäre eine endgiltige und allgemeine Interpretation der betreffenden Sätze als höchst wünschenswerth zu bezeichnen.

10) Im Jahre 1853 wurde seitens Mecklenburg zur Rechtfertigung seines Widerstandes gegen jede Abänderung des in der Elbschifffahrtsacte von 1821 enthaltenen Tarifs die Behauptung aufgestellt, daß die aus den Wiener Verträgen von 1815 herstammenden Verpflichtungen hinsichtlich derjenigen Staaten nicht mehr existirten, welche eine der im Art. 108 dieser Verträge vorgesehenen Stromconventionen eingegangen, und daß diese nachträgliche Vereinbarung endgiltig an Stelle der früheren getreten sei. Preußen und Oesterreich bekämpften diese sonderbare Beweisführung mit der Entgegnung, daß die Grundsätze des Wiener Congresses einen dauernden Charakter besäßen; freilich beschränkten sie die Berufung auf die Wiener Congreßacte auf die Elbuferstaaten, unter Ausschluß der übrigen Signatar- und Anschlußmächte. Dagegen wurde die Antheilnahme fremder Staaten vom Senate der Stadt Hamburg und dem Preußischen Herrenhause anerkannt. Siehe Engelhardt, S. 203—205.

11) Die fünf auf dem Congresse von Verona vertretenen Großmächte anerkannten durch Protocoll vom 17. Nov. 1822 »qu'elles étaient effectivement autorisées à concourir à l'exécution des dispositions de l'acte du Congrès de Vienne concernant la navigation du Rhin«. In einem Berichte, welchen Frhr. v. Prokesch-Osten am 21. März 1855 der damals in Wien neben andrem behufs Regelung der freien Donauschifffahrt gemäß den Grundsätzen von 1815 versammelten Conferenz unterbreitete, ist gesagt, daß die Delegirten eine Basis für die Reglements und die Strompolizei feststellen sollten, welche nach erlangter Zustimmung der contrahirenden Mächte inskünftig die Schifffahrt auf der unteren Donau regeln sollte. Art. 17 des Pariser Tractates vom 30. März 1856 bestimmt, »lorsque la commission riveraine du Danube aura terminé sa tâche, les Puissances signataires informées de ce fait, en prendront acte en conférence.« Vgl. bei Engelhardt die Erörterungen welche bezüglich des Ausdrucks »en prendront acte« entstanden (S. 208—211). — Die Berliner Conferenzacte vom 26. Februar 1885 bestimmt, daß Controle und Vertretung in der mit dem Vollzuge der beschlossenen Maßnahmen betrauten Commission nicht nur den Signatarmächten zustehen soll, sondern auch denjenigen, welche später dem Vertrage beitreten würden (Art. 17).

12) Obgleich der ganze Lauf der Oder innerhalb des Preußischen Gebietes liegt, theilt sich Preußen doch mit Rußland, das nur einen Nebenarm dieser Wasserstraße, die Warthe, besitzt, in den Stromhandel. — Vertrag vom 7./19. December 1818, vom 27. Februar (11. März) 1825. — Hie und da ist thatsächlich der Nebenfluß sogar der Hauptarm; zwischen Moldau und Elbe z. B. ist oberhalb ihres Zusammenflusses kein erheblicher Größenunterschied. Der Missouri ist an einer Stelle breiter als der Obere Mississippi Diese geographische Anomalie findet sich übrigens auch beim Amazonenstrom und noch andren Flüssen. Engelhardt, S. 194.

13) Siehe die bei Engelhardt, S. 194, 195 bezüglich der Lahn, der Ill, der Kinzig, der Murg u. s. w. angeführten Beispiele. — Uebrigens ist die Stellung desjenigen Staates, dem die Ufer eines Stromes ausschließlich gehören, nicht genau die gleiche wie die desjenigen Staates, zu dessen Territorium die gesammte Uferlänge eines Nebenflusses gehört. Der letztere könnte sich nicht isoliren, ohne seine natürlichen Verkehrswege zu verlieren. Der ausschließliche Territorialbesitzer der Ufer eines Stromes ist nicht in der gleichen Lage. Der Irrthum des Wiener Congresses wurde

zuerst von Oesterreich auf dem Po, und sodann auf der oberen Donau corrigirt. Vertrag vom 6. August 1849 zwischen Oesterreich und Sardinien. — Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern vom 2. December 1851.

Die Bestimmungen von 1815 fanden auf dem Main, dem Neckar, der Mosel und anderen internationalen Flüssen Anwendung, nicht minder auch auf dem Pruth, der seit 1866 allen Flaggen geöffnet ist.

Die Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857 übergeht die Verhältnisse der Nebenflüsse mit Schweigen und es wurden auch hiedurch auf der Pariser Conferenz von 1858 Reclamationen von Seiten Englands und Frankreichs hervorgerufen. In die revidirte Rheinschifffahrtsacte von 1868 hat das Princip der gleichen Behandlung ausschließlich nationaler Nebenflüsse noch keinen Eingang gefunden.

14) Art. 15 der Berliner Conferenzacte bestimmt lediglich, daß die Befugnisse der internationalen Congocommission sich nicht auf die genannten Ströme, Flüsse, Seeen und Canäle erstrecken, außer mit Zustimmung desjenigen Staates, unter dessen Territorialhoheit diese Gewässer stehen.

§ 73.

Neutralität zur Kriegszeit. — Die Folgen militärischer Operationen auf den internationalen Flüssen für die Neutralen.

Literatur: Friedr. v. Martens, Völkerrecht. Bd II § 124 S. 530. — Ed. Engelhardt, Du principe de neutralité dans son application aux fleuves internationaux et aux canaux maritimes. (Revue de droit international. Vol. XVIII (1886) p. 159—167). — Carlos Testa, Le Droit public international maritime, aus dem Portugiesischen übersetzt von Ad Boutiron. Paris 1886, p. 75 - 78 (neutralité de certaines mers et fleuves).

Die Annahme des Grundsatzes der Neutralität und der Fortsetzung der freien Schifffahrt auf den internationalen Wasserstraßen im Falle daß zwischen Uferstaaten Feindseligkeiten ausbrechen, stammt aus der allerneuesten Zeit. Der Wiener Congreß hatte über diesen Punkt geschwiegen und auch der Art. 108 der Rheinschifffahrtsacte von 1831, — die erste internationale Vereinbarung seit 1815, welche davon Erwähnung thut — ist noch sehr unbestimmt gefaßt.[1])

Zwei andere Europäische Stromconventionen, die bezüglich des Duero und der Donau, fassen den Fall eines Krieges ins Auge, ohne daß indessen der Schluß auf Aufrechterhaltung der freien Schifffahrt während der Feindseligkeiten zwischen Uferstaaten gemacht werden könnte.[2])

Deutlicher wurde das Neutralitätsprincip bezüglich der Amerikanischen[3]) und neuestens auch der Afrikanischen großen Wasserstraßen ausgesprochen.[4])

Die Erfahrung zeigt, daß eine Neutralisirung der internationalen Europäischen Ströme mit der Folge des Verbotes jeder militärischen Operation auf deren Lauf unthunlich und ohne die erhoffte Wirkung ist, wenn nicht auch die Uferstaaten für neutral erklärt werden;[5]) indessen kann die Freiheit der Schifffahrt auf Grund einer weisen Regelung auch neben dem Kriegszustande fortbestehen.

Zu diesem Behufe genügt die Erklärung, wie Engelhardt bemerkt, daß die Schifffahrt auf den internationalen Strömen auch zu Kriegszeiten für die nicht in den Krieg verwickelten Staaten frei bleiben soll und die Strombauten sowie das Schiffspersonal durch die Belligerenten geschont und beschützt werden. Aus diesem Grundsatze ergiebt sich ferner die Gestattung des Waarentransports auf internationalen Wasserstraßen unter neutraler Flagge, die gleichviel ob neutrales oder feindliches Eigenthum, der Beschlagnahme nicht unterliegen; ausgenommen von dieser Vergünstigung ist selbstverständlich Kriegscontrebande, weshalb die kriegführenden Parteien innerhalb des Kriegsschauplatzes das Recht der Durchsuchung haben. Weiter folgt daraus, daß die neutralen Schiffe in jeden Stromhafen mit Ausnahme der wirksam blokirten einlaufen können.[6])

Die Anwendung des Blokaderechts auf Strommündungen erleidet, obwohl im allgemeinen zulässig, einige Beschränkungen aus Billigkeitsgründen. Die Rechte eines Belligerenten auf einen Ort den er blokirt, können nicht weiter gehen als diejenigen, welche sein Gegner an demselben besitzt. Ist ein Neutraler an einem blokirten Orte servitut- oder miteigenthumsberechtigt, so ist, wie Calvo richtig bemerkt, der Blokirende verpflichtet, diese Rechte zu achten. Eine vollständig durchgeführte Blokade einer Strommündung ist rechtlich nur dann möglich, wenn der ganze Lauf dieses Gewässers innerhalb des feindlichen Territoriums liegt; führt derselbe dagegen auch durch solche Staaten, die nicht im Kriegszustande mit dem Belligerenten sind, so kann letzterer neutralen, nach den genannten Staaten bestimmten Schiffen die Durchfahrt nicht verwehren. Gehört nur ein Ufer dem Gegner, so ist eine solche Blokade fast unausführbar, weil der Blokirende nur den Verkehr mit dem feindlichen Ufer hindern kann, den mit dem andern Ufer aber frei lassen muß.[7])

---

1) In der Deutsch-Französischen Convention über den Rheinschifffahrtsoctroi von 1804 ist ausgesprochen, daß für den Fall einer Friedensstörung die Erhebung des Octrois gleichwohl ihren regelmäßigen Fortgang nehmen sollte. Die Beamten sowie die Fahrzeuge im Dienste der Octroiverwaltung sollten als neutral behandelt und den betreffenden Cassen und Einnahmeämtern militärischer Schutz gewährt werden. Art. 26 der Reglements für die freie Flußschifffahrt (Anlage 16 zur Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815) modificirte diese Bestimmungen für den Kriegsfall folgendermaßen. »S'il arrive, (ce qu' à Dieu ne plaise) que la guerre vienne à avoir lieu entre quelques uns des Etats situés sur le Rhin, la perception du droit de l'octroi continuera à se faire librement sans qu'il y soit apporté d'obstacle de part et d'autre. Les mebarcations et personnes employés au service de l'octroi jouiront de tous les privilèges de la neutralité; il sera accordé des sauvegardes pour les bureaux et les caisses de l'octroi.« Siehe auch Artikel 108 der Mainzer Convention von 1831. Diesen Bestimmungen entsprechend machte auch die Coblenzer Behörde während des Krieges von 1866, in welchen vier Rheinuferstaaten verwickelt waren, bekannt, daß der Verkehr von Schiffen für den

Handelsverkehr nicht gehindert sei. Trotzdem kamen von seiten beider kriegführenden Parteien Gewaltacte vor und Holland beantragte 1868 bei der Revision der Rheinschifffahrtsacte die allgemeine Anerkennung des Princips der Neutralisirung der Stromschifffahrt; dieser Antrag fand indessen in dem neuen Reglement keine Berücksichtigung.

Oesterreich hatte 1855 die Neutralisirung des damals noch zu Rußland gehörigen Donaudeltas vorgeschlagen; durch das Aufgeben dieses Gebietstheiles seitens Rußlands hatte jedoch dieser Vorschlag keine weitere Folge Als indessen nach dem letzten Russisch-Türkischen Kriege dieses Territorium wieder zum Theil unter Russische Herrschaft kam, schlug das Wiener Cabinet wiederholt auf dem Berliner Congreß vor, den Fluß, seine Inseln und Ufer zu neutralisiren (XI. Protocoll des Berliner Congresses). Diesem Plane wurde keine Folge gegeben; Art. 52 des Berliner Tractates vom 13. Juli 1878 bestimmte nur die — bis jetzt nicht ausgeführte — Schleifung der Uferfestungen und den Ausschluß von Kriegsfahrzeugen, mit Ausnahme der für die Flußpolizei und den Zollaufsichtsdienst bestimmten. Außerdem dehnte Art. 54 das Privileg der Unverletzlichkeit zu Gunsten der Einrichtungen und des Personals der Schifffahrt auf der unteren Donau auch auf die Stromstrecke oberhalb Bralla aus.

In Amerika ist die Freiheit der Stromschifffahrt auch zu Kriegszeiten für den Parana und den Uruguay, und ebenso für die Canäle von Nicaragua und Panama (zwischen Atlantischem und Stillem Ocean) ausdrücklich zugestanden. Siehe den Clayton-Bulwer Vertrag von 1850 und die Concessionsurkunde für den Panamacanal von 1879, unten § 82.

²) Im Art. 12 der am 23. Mai 1840 zwischen Spanien und Portugal abgeschlossenen Convention wurde bestimmt, daß die bis zum Augenblicke der Kriegserklärung auf dem Duero transportirten oder lagernden Waaren sowie die Fahrzeuge weder von Embargo noch von Confiscation betroffen werden, daß das nämliche auch von den zu Schifffahrtszwecken dienenden Gebäuden sowie von den davon zu erhebenden Gefällen gelten, auch das Schifffahrtspersonal und alles Privateigenthum, welches unter dem Artikel falle, gewissenhaft geschützt sein sollte. — Art. 21 der Schifffahrtsacte für die untere Donau d. d. Galatz den 2. November 1865 sagt: »Les ouvrages et établissements de toute nature créés par la commission européenne ou par l'autorité qui lui succédera en exécution de l'art. 16 du Traité de Paris du 30 mars 1856, notamment la caisse de Soulina, jouiront de la neutralité stipulée dans l'art. 11 du dit traité et seront en cas de guerre également respectés par les belligérants. Le bénéfice de cette neutralité s'étendra avec les obligations qui en dérivent, à l'inspecteur général de la navigation, à l'administration du port de Soulina, au personnel de la caisse de navigation et de l'hôpital de la marine, enfin au personnel technique chargé de la surveillancedes travaux.«

³) Der Vertrag vom 10. Juli 1853 zwischen der Argentinischen Conföderation, den Vereinigten Staaten, England und Frankreich bestimmt, daß im Falle eines Krieges zwischen Uferstaaten des La Plata die Schifffahrt auf dem Parana und Uruguay für alle Flaggen frei bleiben sollte, unbeschadet natürlich des Verbots der Kriegscontrebande.

⁴) Art. 10, 11, 12, welche das III. Capitel der Berliner Conferenzacte mit der Ueberschrift bilden: »Déclaration relative à la neutralité des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo« Die Signatar- und Anschlußmächte

dieser Acte verpflichten sich die Neutralität dieser Gebiete und der darin gelegenen Binnengewässer zu respectiren, solange diejenigen Mächte, welche über diese Territorien Souveränetäts- oder Protectoratsrechte üben oder üben werden und von der Befugniß sich neutral zu erklären Gebrauch machen, die Pflichten Neutraler erfüllen (Art. 10); falls ein Staat, welcher innerhalb der Handelszone Souveränetätsrechte übt, in einen außerhalb dieser Zone ausbrechenden Krieg verwickelt wird, so sollen die Signatarmächte, nachdem sie sich der Zustimmung der Belligerenten versichert, eine Vermittlung dahin versuchen, daß die innerhalb der genannten Zone liegenden Gebietstheile eines Belligerenten auf Kriegsdauer neutralisirt und so betrachtet werden, als gehörten sie einer nicht kriegführenden Partei. Die Belligerenten sollen darauf verzichten, auf diese so neutralisirten Gebiete die Feindseligkeiten auszudehnen oder sie zur Basis militärischer Operationen zu machen (Art. 11). Falls unter den Signatarmächten Zwistigkeiten bezüglich der in der Acte behandelten Gegenstände sich erheben, so sollen dieselben gehalten sein, bevor sie zu den Waffen greifen, die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen ohne, wie bei einem Schiedsspruche, an eine bestimmte Entscheidung gebunden zu sein. Für den gleichen Fall behalten sich die nämlichen Mächte auch den Ausweg eines schiedsrichterlichen Verfahrens vor (Art. 12).

[5]) Die Ströme des Europäischen Continents besitzen keine bedeutende Breite; die gewöhnliche Entfernung der Ufer geht nicht über Kanonenschußweite. Ueberdies hat das eigentliche Stromeigenthum keine in dieser Weise fixirte Gränze. Als Oesterreich 1855 auf Neutralisirung der Donaumündungen antrug, schlug es vollständig correct vor, die Neutralisation außer auf den Sulinaarm auch auf die beiderseitigen großen das Delta bildenden Inseln auszudehnen.

[6]) Engelhardt, Fleuv. intern. p. 182, 183. Regelmäßig ist zu sagen, daß wer einen Krieg beginnt, mit Recht auch alle Folgen desselben zu tragen habe. Das Vorgehen Rußlands im Jahre 1877 während des letzten Russisch-Türkischen Krieges durch Versenkung mit Steinen beladener Schiffe in das Fahrwasser der Sulina, absichtlich die Einfahrt in die Donau zu erschweren, kann nicht gerechtfertigt werden und die Türkei hat ganz mit Recht sich der gleichen Maßregel bedient. Siehe das Schreiben des Admirals Hobart Pascha an die Europäische Commission vom 17. September 1877 in der „Times" vom 6. October 1877. Vgl. Wheaton, Elements of intern. Law., ed. Boyd, § 197 a., p. 259. Es kann für die Belligerenten militärisch nothwendig werden, Torpedos und Minen in die Wasserstraßen zu legen; dann sind sie aber verpflichtet eine Durchfahrt freizulassen und sofort nach Aufhören der Feindseligkeiten auf ihre Kosten diese Vorrichtungen zu entfernen. Falls einem Neutralen Havarie oder sonstige Beschädigung zustößt, für welche er nicht selbst die Verantwortung trägt, muß ihm derjenige Belligerent der den Unfall verschuldet, Restitution gewähren.

[7]) Das Princip, daß die Schiffe eines nicht kriegführenden Staates alle Stromhäfen mit Ausnahme der mit Wirksamkeit blokirten anlaufen können, fand seine Annahme in dem „Peterhoff"-Streite. Während des Secessionskrieges wurde das in Frage stehende Schiff, welches sich unter Englischer Flagge von England nach dem Hafen von Matamoros in Mexico auf der Fahrt befand, von den Behörden der Vereinigten Staaten aufgebracht, die Ladung confiscirt, das Schiff als gute Prise erklärt und zum Nutzen der Kaperer veräußert. (Urtheil des Prisengerichts vom 1. August 1863). Man berief sich darauf, daß der Hafen von Matamoros als in Blokade befindlich zu erachten sei, da er sich gegenüber dem in Texas gelegenen und

als blokirt erklärten Brownsville befindet. Beide Orte liegen am Rio Grande, der die Gränze zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico bildet. Die Eigenthümer verlangten auf gerichtlichem Wege wieder in den Besitz ihres Schiffes und seiner Ladung gesetzt zu werden, mit der Begründung, die Wegnahme eines mit einem neutralen Hafen Handel treibenden Schiffes sei ungesetzlich. Das Amerikanische Gericht entschied zu ihren Gunsten und führte unter anderem aus: „Die Reise des „Peterhoff" war nicht simulirt und weder Schiff noch Ladung für einen blokirten Hafen bestimmt. Es läßt sich behaupten, daß der Handel, welcher von London nach Matamoros mit Waaren, welche durch Vermittlung dieser Stadt nach Texas bestimmt sind, getrieben wird, die Blokade nicht verletzt und demzufolge kann man denselben nicht als illegal aus dem Grunde betrachten, weil die Mündung des Rio Grande zur Hälfte Mexikanisch und deshalb für die Zwecke der Schiffahrt ebenso gut zu Mexico wie zu den Vereinigten Staaten gehört. Indem der Präsident der Union am 18. Februar 1863 den Blokadezustand über Brownsville verkündigte, hatte er damit nicht die Absicht, den Rio Grande zu blokiren. Die allgemeinen Lehren des Völkerrechts führen zu dem Schlusse, daß neutraler Handel von oder nach einem blokirten Lande, insoweit ihn die Binnenschifffahrt vermittelt, gesetzlich ist und es läßt sich nicht behaupten, daß, wie hier der Fall, der Binnenhandel von Matamoros nach Brownsville oder Galveston durch die Verhängung der Blokade über die Texanischen Küsten betroffen worden wäre.' „Wir kennen weder einen Fall,' sagte in gleicher Weise der Richter Chase, ‚wo ein Kriegführender versucht hätte, die Mündung eines Flusses zu blokiren, der auf der einen Seite von Neutralen besetzt war, noch einen solchen Fall, wo eine Blokade dieser Art durch ein nach völkerrechtlichen Principien urtheilendes Gericht als richtig anerkannt worden wäre."

Drittes Kapitel.

Die internationale Stromgesetzgebung im Einzelnen.

§ 74.

Uebersicht und Kritik der gegenwärtig in Kraft befindlichen Stromconventionen.

Literatur: Bluntschli, Das moderne Völkerrecht. Einleitung und Art. 311—315. — Ed. Engelhardt's Entwurf einer Convention für die Schifffahrt auf den internationalen Strömen in dessen: Régime conventionnel des fleuves internationaux. Paris 1879 p. 227—241. — Th. D. Woolsey, Introduction to the study of international law, 5. ed. New-York 1879, § 62, p. 81—86. — F. de Martens, Rapport sur le règlement international de navigation fluviale. Bruxelles 1885 sowie dessen Anhang: Projet de règlement inter-

national de navigation fluviale (9e commission; rapporteur de Martens). Annuaire de l'Institut de droit international, année VIII (1886). p. 272—299. (Der Entwurf wurde seitens des Völkerrechtsinstituts noch nicht erörtert.)

Die Schifffahrt auf den internationalen Strömen ist kraft der Verträge von 1815 ein Gegenstand des Europäischen Völkerrechts. Von da ab verzichteten die Uferstaaten auf diejenigen ihrer Souveränetätsrechte, welche mit der Ueberantwortung der großen Wasserstraßen an den allgemeinen Verkehr unvereinbar waren. Hätte man sich lediglich darauf beschränkt, in der Wiener Congreßacte das Princip der unumschränkten Freiheit der Stromschifffahrt nach Maßgabe des Art. 5 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 zu proclamiren, so wäre dieser Frage von allem Anfange an eine Lösung zu Theil geworden, der sie jetzt noch entbehrt. Angesichts der durch die Sonderinteressen hervorgerufenen Schwierigkeiten und um die allgemeine Anerkennung der unumschränkten Freiheit der Stromschifffahrt herbeizuführen, hat leider Wilhelm von Humboldt, dessen Name in ruhmvoller Weise mit der vorliegenden Frage verknüpft ist, zu einer etwas milderen Fassung des Art. 109 seine Zustimmung gegeben und damit war die erste Veranlassung zu der bis auf den heutigen Tag reichenden Reihe von Schwierigkeiten vorhanden.[1])

Unter Benutzung der Doppeldeutigkeit des Ausdrucks »sous le rapport du commerce« haben thatsächlich während der Verhandlungen, die zugleich mit dem Wiener Congreß begannen und sich über einen Zeitraum von vierzig Jahren, bis zum Zusammentritt des Pariser Congresses von 1856 erstreckten, die zur Ausarbeitung der verschiedenen Stromgesetzgebungen in Gemäßheit der angenommenen Grundsätze bestimmten Commissionen es mit mehr oder minder Erfolg versucht, die Schifffahrt zu Gunsten der Uferstaaten einzuschränken. Die wichtigsten in der Folge vereinbarten Schifffahrtsacten (für die Weichsel 1815—1818, die Elbe 1821—1844, die Weser 1823, den Rhein 1831, die Ems 1843) zeigen die Einwirkungen dieser reactionären Bestrebungen.[2]) Zwei große internationale Wasserläufe Europas machen hiervon eine Ausnahme: der Po, welcher im Jahre 1849 für die Ufer- und Nichtuferstaaten in gleicher Weise, entsprechend dem auf dem Wiener Congreß proclamirten freiheitlichen Princip freigegeben wurde, und die Schelde, die seit 1839 allen Flaggen gleichmäßig zugänglich ist.

Im Jahre 1856 erhielt die Donau, zuletzt unter allen Europäischen Strömen, den internationalen Charakter. Der Pariser Congreß beseitigte bei dieser Gelegenheit auch den unbestimmten Ausdruck bezüglich des Handels, ohne daß es indessen gelang, jede Ausnahme von der freien Schifffahrt unmöglich zu machen und jede Verschiedenheit in der Behandlung der schifffahrttreibenden Nationalitäten auszuschließen.

Infolge des zur Versöhnung der Forderungen der allgemeinen Concurrenz mit den auf Beschränkung gerichteten Bestrebungen der Uferstaaten ersonnenen gemischten Systems, wurden die fremden Flaggen durch die Schifffahrtsacte

vom 7. November 1857 von der Cabotage vollständig ausgeschlossen, während sie auf der unteren Donau den nicht am Ufer betheiligten Staaten zugestanden ist.[3])

Durch die Convention vom 17. October 1868 wurde die freie Schifffahrt auf dem Rhein, jedoch mit gewissen Einschränkungen, gleichmäßig allen Nationalitäten gewährt.[4])

Das Gleiche war auf der Elbe der Fall, wo seit der ersten, den Principien von 1815 geradezu widersprechenden Schifffahrtsacte von 1821 bis in die jüngste Zeit ein System der Beschränkung herrschte. Hier war es auch, wo anstatt den Wiener Vereinbarungen Geltung zu verschaffen, wonach mit allen Mitteln nach Vereinfachung der auf dem Stromhandel lastenden Abgaben gestrebt werden sollte, der Versuch gemacht wurde in Cuxhaven, gerade an der Mündung, den Strom durch eine Zolllinie zu kreuzen und damit den Grundsatz der Freiheit des Transithandels auf das schwerste zu verletzen.[5])

Der 1815 ausgesprochene Grundsatz, daß die Sonderinteressen der Staaten in der Stromfrage sich dem allgemeinen Nutzen unterordnen müßten, hat insbesondere angesichts der in dem Actenstück gebrauchten Worte verschiedenartige und selbst widersprechende Ausführungen in jeder Beziehung finden müssen. So übte jeder Staat innerhalb seiner Gewässergränzen die Polizeigewalt aus und hatte die Verpflichtung, die nöthigen Bauten in dem Stromlaufe innerhalb seines Gebietes herzustellen, damit die Schifffahrt kein Hinderniß finde. Der Pariser Congreß hat diese Bestimmung erweitert und in die Actionsfreiheit der Donauuferstaaten insofern eingegriffen, als für diesen Strom zwei Commissionen internationalen Characters, darunter eine Europäische, eingesetzt wurden, welche nach und nach quasisouveräne Befugnisse erhielt.

Abgesehen von den gleichzeitigen und zusammenhängenden politischen Streitigkeiten und den nothwendigen einschränkenden Clauseln, ist das von der letztgenannten Commission für die Donau im Jahre 1882 ausgearbeitete Stromgesetzgebungswerk, das einen integrirenden Bestandtheil des Londoner Vertrages vom 10. März 1883 bildet, wie Engelhardt richtig bemerkt, wohl als der vollständigste Ausdruck der Principien der Freiheit und Gleichheit in ihrer Anwendung auf die Stromschifffahrt zu bezeichnen.[6])

Die in freiheitlichem Sinne für die Donau getroffenen Dispositionen fanden noch in weiterem Maße Anwendung auf den Congo und damit eine neue und feierliche Bestätigung seitens der vierzehn Mächte, welche (mit Einschluß der Vereinigten Staaten) auf der Berliner Conferenz vertreten waren.[7])

Zieht man in Betracht, daß einerseits gegenwärtig zwischen den civilisirten Staaten der ganzen Erde keine Verschiedenheit in der Auffassung der 1815 auf dem Wiener Congreß proclamirten Grundsätze mehr besteht, daß indessen andererseits von Zeit zu Zeit Controversen über deren Anwendung sich ergeben, so wird es immer klarer, daß es zur Beseitigung der gegenwärtig durch nichts mehr begründeten Unsicherheit nur ein Mittel giebt: zu einer authentischen und officiellen Interpretation des gegenwärtig geltenden internationalen Stromrechtes zu schreiten. Dies könnte durch eine

Convention erreicht werden, welche sämmtliche gegenwärtig geltende Bestimmungen, von denen einiges auf dem Wiener Congresse noch nicht berührt wurde, enthielte, und so eine endgiltige internationale Codification des Rechts der conventionellen Ströme und Flüsse bilden würde.

Hienach würden folgende Bestimmungen, wohlbemerkt als für alle Betheiligten obligatorisch, zu treffen sein: Vollständige Gleichberechtigung aller Flaggen; freie Schifffahrt, einschließlich der großen und kleinen Cabotage; Freiheit von der Zollbehandlung für das schwimmende Handelsgut;[8] Verbot jeder lediglich die Schifffahrt an sich treffenden Abgabe; die vollständige Freiheit des Transithandels; das Aufhören jeder Sanitätscontrole zu gewöhnlichen Zeiten; identische Regelung der technischen Erfordernisse der Stromverwaltung;[9] eine einheitliche Verwaltungsorganisation für die ganze schiffbare Stromstrecke;[10] Neutralität der Binnenschifffahrt zu Kriegszeiten.[11]

Als eine Folge würde sich ferner zu obigem der Wunsch fügen lassen, es möge die Institution eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung aller in Kriegszeiten sich ergebenden Entschädigungsansprüche sowie die Organisirung einer internationalen Gerichtsbehörde erfolgen behufs Entscheidung aller sich hieraus entwickelnden Rechtsstreite, neben den localen Schifffahrtsgerichten;[12] auch der Wunsch mag hier seinen Ausdruck finden, es möchten auch die nur einem einzigen Territorium während ihres Laufes angehörigen Flüsse denjenigen gleichgestellt werden, welche mehrere Staatsgebiete begränzen oder durchschneiden und somit ihre Eröffnung für den freien Verkehr aller erfolgen.[13]

---

[1]) Während im Art. 5 des Pariser Vertrages vom 30. Mai 1814 gesagt ist: »la navigation ne pourrait être interdite à personne«, bestimmte Art. 109 der Wiener Congreßacte: »La navigation sera entièrement libre et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne.«

[2]) Die ohnehin mangelhafte Ausführung der Wiener Congreßbeschlüsse wurde lange Jahre und zwar nicht bloß rücksichtlich der Schifffahrt, sondern auch in allen anderen Beziehungen verzögert und zu vereiteln gesucht. In Folge dessen betrugen die Stromzölle auf dem Rheine bis zum Jahre 1831, in welchem die Rheinconvention geschlossen wurde, vom Meere bis Straßburg über das Doppelte des Frachtpreises von Hamburg bis New-York und selbst darnach betrugen sie noch immer 100 % der Beförderungskosten. Auf der Weser bestanden an der 24 Meilen langen Strecke von Minden bis Bremen 23 Zollstätten; Hannover hielt den Stader Zoll als einen „Seezoll", zehn Stunden von der Mündung, bis 1861 aufrecht, in welchem Jahre er durch Ablösung ein Ende fand. Noch 1859 betrugen die auf der 16 Meilen langen Strecke von Lauenburg bis Wittenberge per Centner erhobenen Abgaben 65 ₰, während die Frachtunkosten 20–30 ₰ bezifferten. Geffcken, La question du Danube. p. 5.

[3]) Acte public vom 2. November 1865; Londoner Vertrag vom 10. März 1883.

[4]) Die Bestimmung des Art. 2 dieser Convention, wonach von der Schifffahrt auf dem Rheine diejenigen Fahrzeuge ausgeschlossen sein sollen, welche nicht berech-

tigt sind, die Flagge eines der Uferstaaten zu führen, wurde mit Recht von Rolin-Jaequemyns als in formellem Widerspruche mit dem Wortlaute und dem Sinne des Art. 109 der Wiener Congreßacte stehend bezeichnet. Vgl. Revue de Droit International I (1869) p. 152. — Gleichwohl bestimmt Art 1, worauf Asser aufmerksam macht, daß die Schifffahrt den Fahrzeugen aller Nationen mit ordnungsmäßigem Patent freistehe; um indessen dieses Document (Rheinschifffahrtspatent) ausgestellt zu erhalten, ist nicht mehr erforderlich daß man Unterthan eines Uferstaates sei, wie dies Art. 42 der Convention vom Jahre 1831 vorschrieb, sondern es genügt, daß man seinen Wohnsitz in einem dieser Staaten hat. Nach der sehr weiten Auslegung der Niederländischen Regierung ist die Thatsächlichkeit des Wohnsitzes hierbei nicht verlangt; es soll die bloße Wahl des Domizils in einem der Uferstaaten genügen. Asser ist jedoch der Ansicht, daß die Convention eine solche Auslegung nicht zuläßt. S. die Verhandlungen der Niederländischen Volksvertretung 1868/69 bei Asser in der Revue de Droit International I (1869) p. 623.

[5]) Entwurf einer Elbschifffahrtsconvention vom 7. März 1880. Infolge des im Reichstage sowie in Deutschland überhaupt entstandenen Widerspruchs wurde derselbe durch den Bundesrath nicht genehmigt und somit ist die Durchführung der neuen Doctrin noch nicht erfolgt. Preußen hält übrigens jetzt auf dem Rhein und der Elbe an dem fest, was es bezüglich der Donau verwarf, als im Jahre 1858 von seiner Seite gegen den Art. 22 der Schifffahrtsacte vom 7. November 1857 Widerspruch erhoben wurde, wonach die Fahrzeuge der Zollgesetzgebung der einzelnen Uferstaaten unterworfen sein sollten. Das Berliner Cabinet stellte Oesterreich gegenüber die Behauptung auf, „daß die Bestimmung des Art. 115 der Wiener Verträge von 1815, der als Mittel zur Verhütung des Schmuggels die Uferbewachung angiebt, in unzweifelhafter Weise zeigt, daß man jede Declaration, Revision oder andere Formalität zum Zwecke der Zollentrichtung ausschließen wollte und daß zur Sicherung dieser Gefälle keine andere Maßregel als die Ueberwachung der Ufer zulässig ist", und stützte sich bei dieser Darlegung auf die Thatsache der vollständigen Freiheit, welche die Schiffahrt von der Mündung der Elbe bis Lauenburg genießt. — Handelsarchiv vom 19. März 1858 S. 267 citirt bei Engelhardt, Revue de Droit Intern. XIII (1881) p. 193, Note.

[6]) S. Engelhardt, Le droit fluvial conventionnel et le traité de Londres de 1883, in der Revue de Droit Intern. XVI (1884) p. 373. — Die Theilung des Laufes der Donau in mehrere, mit Rücksicht auf die Rechtsordnung verschieden behandelte Abschnitte, sowie die der Frage der commission mixte gewordene Lösung sind Entscheidungen politischer Art und beeinträchtigen die internationale Freiheit, welche gerade die Grundlage des Vertrages von 1883 bildet, in keiner Weise. (Vgl weiter unten § 78: die Donau.) Die hauptsächlichsten Punkte sind: Die vollkommene Freiheit der Beförderung von Reisenden und Waaren durch Handelsschiffe aller Nationen, ferner die Befugniß derselben zur Cabotage und zum Remorquedienst, unter der Zusicherung gleichheitlicher Behandlung; Legitimation durch einfachen Vorweis von Schiffspapieren, ausgestellt von den Behörden des Auslaufhafens; ausschließliche Erhebung von Abgaben zum Ersatze der zum Nutzen der Schifffahrt aufgewendeten Summen; Vermeidung der Kreuzung des Stromlaufes durch Zolllinien, vollständige Freiheit des Transithandels ausgenommen auf denjenigen Stromstrecken, deren beide Ufer einem und demselben Staate unterworfen sind, wo die Fahrzeuge der Plombirung und Ueberwachung durch Zollbeamte unter-

liegen; Unterbleiben aller Sanitätscontrolmaßregeln zu gewöhnlichen Zeiten und Errichtung einer ausschließlichen Quarantaineanstalt an den Mündungen.

7) Acte général de la Conférence de Berlin vom 26. Februar 1885.

8) Dieses Freiheitsrecht muß selbstverständlich mit den Rechten der Territorialhoheit in Einklang gesetzt sein; der Strom erhält hierbei die Eigenschaft eines neutralen Gebietes und einer ununterbrochenen Straße, worauf der Handel zeitweilig die einem Freihafen anhaftenden Begünstigungen genießt.

9) Abgesehen von den gemeinsamen Vorschriften über die Anlage fester Brücken und die Instandhaltung des Leinpfades enthält die Acte von 1883 keinerlei allgemeine Bestimmung über Schutzbauten und Correctionsarbeiten im Strome und an den Ufern. Aus diesem Mangel können bedenkliche Differenzen entstehen. Vgl. Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux. Chap. V, p. 67.

10) Wo, wie auf der Donau, zum mindesten zwei Systeme neben einander bestehen, könnte man die Eintheilung darauf beschränken, die Schifffahrt in den Mündungen und auf dem unteren Laufe von der eigentlichen Stromschifffahrt auf dem oberen Laufe zu unterscheiden und in diesem Falle, entsprechend dem Art. 55 des Berliner Tractats von 1878 festsetzen, daß die verschiedenen Schifffahrtsreglements je auf den beiden Abschnitten des Stromes in Uebereinstimmung unter sich zu bringen sind.

11) Die Londoner Conferenz von 1883 ließ ebenso wie der Berliner Congreß die definitive Lösung der Frage der Neutralität außerhalb des Gebietes seiner Berathungen. Die jüngsten in Kraft befindlichen diesbezüglichen Vorschriften bleiben demnach Art. 52 und 54 des Berliner Tractats vom 13. Juli 1878.

12) S. H. Godefroi, Les tribunaux pour la navigation du Rhin, in der Revue de Droit Intern. I (1869), p 494—512. Godefroi ist ein Gegner der ausschließlichen Competenz von Rheinschifffahrtsgerichten (Art. 32—40 der Mannheimer Convention vom 17. October 1868) und ein Vertheidiger der Ausübung der Rechtspflege durch die localen Gerichte. T. M. C. Asser, der hervorragende Niederländische Jurist, theilt ebenfalls diese Meinung. S. Over de nieuwe Rijnvaart conventie. — De Rijnvaart regter. No. III des Handelsregtelijke aanteekeningen. Amsterdam 1869.

13) In Amerika ist dieser Grundsatz längst anerkannt. Der Rio de la Plata und der Amazonenstrom sind seitens der Argentinischen Republik und Brasiliens dem Handelsverkehr aller Nationen freigegeben. Dagegen ist die freie Schifffahrt auf dem St. Lorenzstrom den Vereinigten Staaten durch den Vertrag von Washington nicht in endgültiger und unbedingter Weise zugestanden.

I. Die Ströme Europas.

§ 75.

Der Rhein und seine Nebenflüsse.

Literatur: T. M. C. Asser, iets over de Rijntollen; — De Kluisters van Rhenus. Amsterdam 1860. (Zwei Schriften zu Gunsten der Abschaffung der Rheinzölle; ein internationales Comité, in welchem Herr Asser als Niederländischer Delegirter fungirte, war zum Zweck der Aufhebung im Jahre 1860 gebildet. 1861 wurden die Rheinzölle bedeutend herabgesetzt und erst 1866, nach den politischen Veränderungen Deutschlands, ganz abgeschafft.) — G. Rolin-Jaequemyns, Chronique du Droit international (Rev. de Droit Intern.

I (1869 p. 151, 152). — H. Godefroi, Les tribunaux pour la navigation du Rhin. (ibid. p. 494—512). — T. M. C. Asser, La session parlementaire des Pays-Bas 1868/69 au point de vue du droit intern. (ibid. p. 622 - 625). — T. M. C. Asser, Over de nieuwe Rijnvaart conventie etc. Amsterdam 1869. — Pierantoni, I fiumi e la convenzione internazionale di Mannheim. Firenze 1870. — E. Meier, Art. Flußschifffahrt in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, II. Theil, Bd. I, S. 853, 854. — Et. Carathéodory, Du droit international concernant les grands cours d'eau. Leipzig 1861 Ch. II (Le Rhin) p. 112—117. — Bezüglich der von 1815 bezw. 1831 bestandenen Gesetzgebung s. J. L Cramer van den Bergh, Disputatio historica juris gentium continens historiam novarum legum de fluminum communium navigatione. Leyden 1835 p. 16—29, 57—62 etc.

Die zweiunddreißig Artikel, welche auf dem Wiener Congreß am 24. März 1815 Annahme fanden und als Anlage XVI ein integrirender Bestandtheil der Acte vom 9. Juni 1815 geworden sind, bilden die rechtliche Grundlage für die Stromreglements, welche in Folge des Congresses für den Rhein und diejenigen Wasserläufe vereinbart wurden, die entsprechend dem Art. 117 der Wiener Congreßacte demselben gleichzustellen waren: den Neckar, den Main, die Mosel, die Maas und die Schelde.

Dieselben bestimmen ausdrücklich: Freiheit der Rheinschifffahrt und Unzulässigkeit eines Verbotes derselben für Einzelne, vorausgesetzt die Befolgung der polizeilichen Vorschriften, welche einheitlich und möglichst zu Gunsten des Handels aller Nationen abgefaßt werden sollen; Feststellung des Abgabentarifs in seinen Grundlagen und der Zahl der Zollstätten; Instandhaltung des Leinpfades seitens der betreffenden Uferstaaten; Einsetzung einer Centralcommission behufs Ueberwachung der genauen Beobachtung der erlassenen Vorschriften; Ausdehnung der Abschaffung der Stapelrechte, wie sie Art. 8 der Octroiconvention enthielt, auf die Umschlagsrechte, ferner Maßregeln zur Sicherung der Neutralität der Schifffahrt zu Kriegszeiten.[1])

Die Centralcommission, welche mit der Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen für die Schifffahrt und Strompolizei, der Organisation und dem Verfahren der neugeschaffenen Behörden, überhaupt mit der Entwerfung der untergeordneten Punkte des Reglements betraut war, beendigte erst nach sechzehn Jahren diplomatischen Haders ihre Arbeiten durch den Abschluß der Rheinschifffahrtsacte zu Mainz am 31. März 1831. Diese Convention, welcher nach und nach 21 ergänzende Artikel hinzugefügt wurden,[2]) bildete ein Menschenalter hindurch die gesetzliche Grundlage des Rheinschifffahrtsrechtes; ihre Revision erfolgte auf die in Mannheim begonnenen, in Heidelberg fortgesetzten internationalen Conferenzen hin durch den Abschluß der Acte vom 17. October 1868 zu Mannheim zwischen Preußen, Bayern, Frankreich, Baden, Hessen und den Niederlanden.[3])

Diese gegenwärtig noch in Geltung befindliche Convention ist auf viel liberalere Grundsätze gegründet als diejenige, an deren Stelle sie trat. Die Schifffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen ist von Basel bis in

das Meer[4]) für die Beförderung von Personen und Waaren durch die Schiffe aller Nationen frei; reine Schifffahrtsabgaben werden nicht erhoben; die Schifffahrttreibenden können weder zum Aus- noch Umladen verpflichtet werden, weder ganz noch zum Theil. Die weiteren Bestimmungen beziehen sich vornehmlich auf die Zollverhältnisse, das Schifferpatent, das Schiffsattest und die Flößerei, ferner das Lootsenwesen, die Markirung, Instandhaltung und Verbesserung des Fahrwassers, die Rheinschifffahrtsgerichte,[5]) die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden sowie der Centralcommission.

Die Convention trat am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit. Behufs ihrer Ausführung ergingen ferner die Gesetze vom 9. März 1870 betr. die Rheinschifffahrtsgerichte und vom 17. März 1870 betr. die Schiffspapiere und das Lootsenwesen.[6])

Trotz einiger Unvollkommenheiten kann man, vom praktischen Standpunkte aus, die revidirte Schifffahrtsacte vom 17. October 1868 als den getreuen Ausdruck der durch den Wiener Congreß aufgestellten und durch den von Paris näher bestimmten Grundsätze betrachten, bestehend in der Gleichheit der Berechtigung aller Nationen auf den internationalen Strömen, der gemeinschaftlichen Rechtsübung seitens der Uferstaaten, in der Richtung der Annahme einheitlicher Bestimmungen für die Flußschifffahrt auf Grund gemeinsamer Beschlüsse, der Autonomie derselben Staaten soweit es sich um die Ausführung der gemeinsamen Vorschriften handelt, endlich in der Gleichförmigkeit dieser Vorschriften für die ganze schiffbare Stromstrecke bis zum Meere.[7])

Der jüngste internationale Rechtsact bezüglich des Rheins ist die am 30. Juni 1885 zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden abgeschlossene Convention betreffend die Lachsfischerei, wodurch einem diesbezüglichen langjährigen Streite zwischen beiden Staaten ein Ende gemacht wurde. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind: Gemäß Art. 1 darf auf dem Rhein stromabwärts vom Schaffhausener Fall und gleicherweise auf allen Nebenflüssen, durch welche mittelst des Rheins vor seiner Spaltung bei Lobith Wasser in die See gelangen kann, der Zug der Wanderfische weder durch ständige Fischereien, noch durch sonstige Vorrichtungen im Flußbette oder an den Ufern, welche sich über mehr als die halbe Breite des Flusses bei normalem Wasserstande erstrecken, behindert werden. Diese Bestimmungen treten für solche Strecken von Nebenflüssen, die zugleich die Gränze gegen Staaten bilden, welche am Abschluß der Convention sich nicht betheiligten, nur unter der Voraussetzung in Kraft, daß ihre Beobachtung auch seitens jener Nachbarstaaten erfolgt. Stromabwärts vom Schaffhausener Fall, sowie auf allen Nebenflüssen des Rheins ist die Lachsfischerei mit Sägenetzbetrieb zwei Monate des Jahres untersagt und zwar auf Niederländischem Gebiete vom 16. August bis ausschließlich 15. October, stromaufwärts von der Niederländisch-Preußischen Gränze an, vom 27. August bis 26. October einschließlich (Art. 3); stromabwärts von Basel sowie an jenen Plätzen der Nebenflüsse, die als Laichstellen dienen, ist die Fischerei von Samstag Abends 6 Uhr bis zur gleichen Stunde des Sonntags jeder Woche verboten (Art. 4); die Vorschriften der

Artikel 1 bis 5 beziehen sich nicht auf die Mosel von ihrem Austritte aus Elsaß-Lothringen bis Trier, sowie auf deren linkseitige Nebenflüsse, soweit dieselben während ihres Laufes Preußisches und Luxemburgisches Gebiet berühren. Preußen behält sich vor, bezüglich der Fischerei in diesen Gewässern mit der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen (Art. 6); die Strafen für die Uebertretungen dieser Normen werden von den vertragschließenden Parteien festgestellt, vorbehaltlich der Befugniß der einzelnen Staaten für ihre Gebiete noch strengere Bestimmungen als diejenigen der Convention aufzustellen, um die Fischerei zu schützen. (Art. 9.) Jeder Uferstaat ernennt Bevollmächtigte für sein Gebiet, welchem die Aufgabe obliegt, sich wechselseitig über die Regierungsverordnungen bezüglich der Rheinfischerei Mittheilung zu machen und Maßregeln zur Hebung der Lachsfischerei auf dem Strome in Berathung zu ziehen. (Art. 10). Die Convention ist auf zehn Jahre abgeschlossen und außerdem auf ein weiteres Jahr nach erfolgter Kündigung der Contrahenten. (Art. 11).[8])

---

[1]) Règlemens concernant la libre navigation des rivières. Anhang XVI zur Acte final du Congrès de Vienne vom 9. Juni 1815, Art. 1, 3, 5, 7, 10, 11, 19, 26. Bezüglich der Neutralität vgl. auch § 73 Note 1.

[2]) Siehe den Wortlaut bei Meyer und Zöpfl, Corpus juris confoederationis Germanicae I 408; die ergänzenden Artikel wurden hinzugefügt am 20. November 1834, 1. August 1837, 17. Juli 1838, 27. Juli 1839, October 1845, 30. Mai 1846 u. s. w.

[3]) Revidirte Rheinschifffahrtsacte, in der Preußischen Gesetzsammlung 1869 S. 798 ff.

[4]) Leck und Waal werden als Theile des Rheins betrachtet.

[5]) Vgl. die oben angeführten Schriften von Godefroi und Asser.

[6]) Gesetz betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte und Gesetz betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsacte, s. Preußische Gesetzsammlung von 1870, S. 177 ff. Die Bestimmungen bezüglich der Rheinschifffahrtsgerichte erfuhren infolge dieses Gesetzes keine Aenderung und das durch die Convention von 1868 aufrechterhaltene System der internationalen Rechtspflege zählt noch fortwährend unter den Holländischen Juristen sehr bedeutende Gegner, insbesondere Asser In jüngster Zeit unterlagen nur wenige Civilstreitigkeiten von einiger Erheblichkeit der Entscheidung der Centralcommission; gleichwohl betreffen die Einwendungen des letzteren hervorragenden Juristen vornehmlich die eigenthümliche principielle Bestimmung der internationalen Convention, wonach der in erster Instanz unterliegenden Partei die Wahl gelassen wird, ihre Berufung entweder an das höhere Landesgericht oder aber an die Centralcommission zu richten. Diese Bestimmung hatte in manchen Fällen die seltsame Folge, daß bei den Streitenden der Wunsch entstand in erster Instanz zu unterliegen.

[7]) Dies ist die Ansicht von v. Holtzendorff in dessen Schrift: Les droits riverains de la Roumanie sur le Danube, p. 104—105.

[8]) Vertrag zur einheitlichen Regulirung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins. Diese am 30. Juni 1885 zwischen Preußen und Holland abgeschlossene Convention rief in dem letzteren sehr lebhaften Widerstand hervor; gleichwohl hat derselbe vor kurzem die Zustimmung der Stände erhalten. Die Convention, der die Schweiz für ihren Antheil am Strome beigetreten ist, gelangte in der zweiten Kam-

mer der Niederlande am 15. März l. J. zur Annahme; am 1. Juni 1886 trat sie in Kraft. Der Vertrag besteht aus 12 Artikeln, in denen sämmtliche Vorschriften und sachgemäßen Maßregeln behufs Regelung der so wichtigen Lachsfischerei enthalten sind. Erst nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen haben die Niederlande hierin den berechtigten und lange Zeit wiederholten Ansprüchen Deutschlands nachgegeben.

§ 76.

Ströme, deren Schifffahrtsordnungen durch uferstaatliche Conventionen geregelt sind.

A. **Die Deutschen Ströme.** — Die Elbe; — die Weser; — die Weichsel; — die Oder; — der Niemen; — die Warthe; — die Ems; — die Lahn; — der Main; — die Mosel; — der Neckar; — die Trave; — der Inn; — die Salzach; — die Saale. — B. **Die übrigen Europäischen Ströme.** — Der Po; — der Duero; — der Tajo; — der Pruth.

Literatur: Bluntschli, Staatswörterbuch. Art. Schifffahrtsverträge, S. 234 — v. Holtzendorff, Rechtslexikon. Art. Flußschifffahrt I S. 854 (v. Meier) — Wurm, Fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt, S. 20, 21. — Cramer van den Bergh, Disputatio historica etc, p. 95—99. — Die Elbzölle, Actenstücke und Beweise 1814—1859. Leipzig 1860. (Enthält sämmtliche auf die Elbe bezüglichen Actenstücke). — Die Freiheit der Elbschiffahrt. Eine Frage des Europäischen Rechts. Dresden 1859. — Die Freiheit der Elbschifffahrt. Hamburg 1880.

Außer denjenigen Europäischen Strömen und Flüssen, deren Rechtsverhältnisse durch internationale allgemein anerkannte Acte geregelt sind, giebt es noch solche, die Gegenstand von Specialconventionen ausschließlich zwischen ihren Uferstaaten wurden. Diese Wasserstraßen durchziehen ganz oder zum Theil die verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches oder sie sind letzterem mit Rußland, beziehungsweise Oesterreich-Ungarn gemeinsam, was bei der Mehrzahl der Fall ist, oder sie durchschneiden andere Europäische Staaten.

A. Die Deutschen Ströme.

1. Die Elbe. Entsprechend einer im Jahre 1815 zu Wien geschlossenen Vereinbarung zwischen Preußen und Sachsen, daß die Principien des Wiener Congresses ihre Anwendung auch auf die Elbe finden sollten, erfolgte zu Dresden am 23. Juni 1821 seitens der zehn Uferstaaten die Unterzeichnung einer Schifffahrtsacte, welcher später ergänzende Bestimmungen hinzugefügt wurden, ohne daß dieselben übrigens an den engherzigen Grundsätzen dieser Convention etwas änderten.[1]) Mit vielen Schwierigkeiten nur kam in die Additionalacte vom 13. April 1844, deren Hauptgegenstand die Regelung der Brunshauser Zölle war, eine Bestimmung, daß der Transport von Personen und Waaren von der Nordsee nach den Elbehäfen und umgekehrt den Fahrzeugen aller Nationalitäten gestattet sein sollte. Die Binnenschifffahrt ist ausschließlich Sache der Uferstaaten, während zur Betreibung der kleinen Cabo-

tage innerhalb der Gränzen eines Territoriums nur die Unterthanen dieses Staates berechtigt sind.[2])

Eine ergänzende Convention wurde am 4. April 1863 zwischen Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt und Hamburg betreffs der Verwaltung und Erhebung des Wittenberger Elbzolles geschlossen.[3]) Dieser wurde später durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 und durch den Vertrag vom 22. Juni 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich-Ungarn aufgehoben.[4])

2. **Die Weser.** Die Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Weser erfolgte durch den Abschluß der Schifffahrtsacte von Minden am 10. September 1823, welche durch eine Reihe von späteren Additionalacten ergänzt wurde. Durch einen zu Bremen am 26. Januar 1856 zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen einerseits und der freien Stadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrag wurde die Erhebung von Schifffahrtsabgaben aufgehoben.[5])

Seit 1870 hatte Bremen eine Untersuchung der sehr mangelhaften Schiffbarkeitszustände auf der unteren Weser angeregt; da eine Uebereinkunft hierüber unter den Uferstaaten nicht zu Stande kam, so wurde 1874 eine Kaiserliche Commission, bestehend aus technischen Delegirten der Regierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen ernannt, welche diese Untersuchung durchführte und die Dringlichkeit einer Verbesserung constatirte. Es ward demnach beschlossen, das Flußbett thalabwärts von Vegesack bis zur See zu vertiefen und zu verbreitern. Ein Gesetzentwurf liegt gegenwärtig dem Deutschen Reichstag vor, welcher Bremen ermächtigen soll zur Ausführung dieser Erweiterungs- und Correctionsarbeiten auf der Strecke von Bremen bis zur Mündung zu schreiten.[6])

3. **Die Weichsel, die Oder, der Niemen.** Die am 3. und 4. Mai 1815 zwischen Preußen, Oesterreich und Rußland zu Wien geschlossenen Verträge, die ergänzenden Conventionen vom 22. März 1817, 5./17. August und 7./19. December 1818, ferner diejenige zwischen Preußen und Rußland vom 27. Februar (11. März) 1825 enthalten die auf die Schifffahrt dieser drei Wasserstraßen bezüglichen Vorschriften und überdies solche betreffs der **Warthe**.[7])

4. Außerdem sind nachstehende deutsche Flüsse von geringerer Bedeutung Gegenstand von Schifffahrtsconventionen geworden:

Die Ems: Schifffahrtsacte vom 13. März 1843 zwischen Preußen und Hannover.[8])

Die Lahn: Vertrag von Coblenz vom 14. October 1844 zwischen Preußen, dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, betreffend die Schiffbarmachung dieses Flusses.[9])

Der Main: Bundesbeschluß betreffend die Schifffahrt auf demselben vom 31. Juli 1828.[10])

Die Mosel: Beschluß vom 20. März 1815.[11])

Der Neckar: Schifffahrtsacte vom 1. Juli 1842.[12])

Die Trave und der Canal der Stecknitz: Convention zwischen der freien Stadt Lübeck und Dänemark vom 23. Juni 1847.[13])

Der Inn und die Salzach: Convention vom 2. December 1851 zwischen Oesterreich und Bayern betreffend die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, sowie die Accessionsacte Württembergs.[14])

Die Saale: Verträge vom 17. Juli 1828 zwischen Preußen und Anhalt-Köthen, und vom 17. Mai 1831 zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg.[15])

B. Die übrigen Europäischen Ströme.

1. Der Po. Artikel 116 der Wiener Congreßacte bestimmte, daß die für die Stromschifffahrt aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch auf den Po Anwendung finden sollten. Die vier zu Mailand vom 8. Juli bis 8. August 1849 zwischen Oesterreich, Parma, Modena und Sardinien geschlossenen Verträge, welchen der Heilige Stuhl am 12. Februar 1850 beitrat, bilden die Poschifffahrtsacte, die erste in Europa geschlossene derartige Vereinbarung, welche auf wirklich freiheitlichen Grundsätzen beruht und weit mehr als die ihr vorausgegangenen den Principien des Wiener Congresses entspricht.[16])

Die Schifffahrt soll, frei von jedem Hinderniß, den Schiffen aller Nationalitäten ohne Unterschied gestattet sein, und nicht nur die Schifffahrt von der See her, sondern auch die Binnenschifffahrt, welche nicht den Unterthanen der Uferstaaten vorbehalten ist; die gesetzliche Regelung soll als Zweck die möglichst günstige Entwicklung des Handels aller Nationen im Auge behalten;[17]) alle Zölle sind aufgehoben; die Zollverwaltung wird in keinem Zusammenhange mit der zur Erhebung gelangenden Schifffahrtsabgabe stehen, welche lediglich zur Deckung der Kosten der am Fahrwasser vorgenommenen Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten dienen, sowie zur Besoldung der nöthigen Angestellten, welche den Anordnungen einer Ueberwachungscommission der Uferstaaten unterstehen, deren Befugnisse eingehend geregelt sind.

Die Freiheit der Schifffahrt auf dem Po und seinen Nebenflüssen wurde wie die auf dem Gardasee durch den Art. 18 des Züricher Friedens vom 10. November 1859 von Oesterreich, Frankreich und Sardinien aufrecht erhalten.[18]) Nach der Einigung Italiens, welche dieses Königreich zum einzigen Uferstaate des Po machte, ist diese Wasserstraße gleichwie vor diesem Ereignisse allen Flaggen geöffnet geblieben.[19])

2. Der Duero. Eine am 23. Mai 1840 zwischen Portugal und Spanien geschlossene Convention enthält die Normen bezüglich der freien Schifffahrt auf diesem Strome. In derselben finden sich auch sehr freiheitliche Grundsätze betreffs der Neutralität in Kriegszeiten.[20])

3. Der Tajo. Die Vorschriften für die Schifffahrt auf demselben finden sich in dem Vertrage zwischen Spanien und Portugal vom 27. April 1866.[21])

4. Der Pruth. „Von dem Wunsche beseelt in ihrer Eigenschaft als Uferstaaten durch gemeinsames Uebereinkommen die Schifffahrt auf dem Pruth zu regeln," schlossen Oesterreich-Ungarn, Rußland und Rumänien am 15. December 1866 zu Bukarest einen Vertrag, in welchem vollständige Freiheit für die Schifffahrt aller Flaggen auf dem ganzen Laufe des Flusses stipulirt wurde.

(Art. 1). Derselbe bestimmt weiter, daß eine einheitliche Abgabe (unique taxe d'un taux convenable) zur Deckung der für Aufrechthaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit aufgewendeten Kosten eingeführt werden solle (Art. 2); Die Einsetzung einer ständigen gemischten Commission der Uferstaaten, behufs Herstellung möglichst günstiger Schifffahrtsverhältnisse, Ausarbeitung einer Schifffahrtsacte, eines Flußpolizeireglements und eines Abgabentarifs, ferner zur Ueberwachung der genauen Ausführung aller Verordnungen (Art. 7, 8); Ernennung eines Inspectors mit internationalem Amtscharakter, welcher als Organ der permanenten Commission und unter ihrer Oberleitung fungirt und dessen Gehalt auf das Budget der jährlichen Ausgaben für die Aufrechthaltung der Schiffbarkeit übernommen wird (Art. 9, 10). Die gemischte Commission beschließt einen Tarif für die Abgaben von der Schifffahrt als Ersatz für die aufgewendeten Verbesserungsbaukosten, welcher nach Genehmigung der drei Regierungen zum Vollzug gebracht wird (Art. 20); die Commission soll ferner eine Schifffahrtsordnung ausarbeiten, welche verbindliche Kraft sofort mit der Billigung der drei Signatarmächte erhält; dasselbe soll nicht bloß in Sachen der Flußpolizei, sondern auch für die Entscheidung der bei Ausübung der Schifffahrt entstehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Gesetzeskraft haben. (Art. 26, 27). Behufs Sicherung der Ausführung der Polizeivorschriften verpflichten sich die vertragschließenden Mächte, dem Inspector sowie allen Organen der gemischten Commission, welche mit der Ueberwachung und Aufrechthaltung der Ordnung auf dieser Wasserstraße betraut sind, ihre Unterstützung und ihren Schutz zu gewähren (Art. 28).[22]) Die Berufung gegen die verurtheilenden Erkenntnisse geht innerhalb drei Monaten vom Tage der Kenntnißnahme an die ständige gemischte Commission, die Urtheile der ersten Instanz sind in allen Fällen vorläufig vollstreckbar. Eine bereits erlegte Geldstrafe bleibt im Falle der Berufungseinlegung bei dem Gefällseinnahmebeamten hinterlegt. Das Urtheil der gemischten Commission in der Berufungsinstanz ist unabänderlich.[23])

---

[1]) Siehe mein: Droit Intern. conc les grands cours d'eau, p. 119, 120. Die Schifffahrtsacte von 1821 erhielt bereits am 18. September 1824 durch das Protocoll der in Hamburg versammelten Revisionscommission eine Ergänzung. Siehe den Wortlaut bei de Martens, N. Rec. V, p. 716; VI, p. 588

[2]) Der Deutsche Text bei de Martens, N. R. G. VI, p. 474 Der Stader oder Brunshauser Elbzoll wurde durch den Hamburger Vertrag vom 22. Juni 1861 abgeschafft. Contrahenten waren hiebei: Hannover einerseits, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, Niederlande, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden und Norwegen, die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg andererseits. Der Wortlaut bei Neumann und Plason, N. S. Vol. III, p. 28.

[3]) Der Deutsche Text bei Neumann und Plason (a. a. O.) S. 279.

[4]) Der Deutsche Text ebendaselbst, Bd. VII, S. 76.

[5]) Schifffahrtsordnung und Bekanntmachung betreffend die Deiche und das Fahrwasser der Weser. (Amtliche Bekanntmachungen von Bremen Nr. 4 S. 4.) —

Breslauer Nachtragsconvention zu der Schifffahrtsacte vom 21. December 1825 (de Martens, N. R. VI, p. 840). — Ergänzungsartikel zu der Acte vom 10. September 1823 (d. d. 16. August 1839) (v. Martens, a. a. O. II, 572). — Abänderung des Tarifs vom 5. September 1839 (de Martens, R. M. IV, 616). — Berliner Vertrag vom 6. März 1876 zur Instandhaltung der Bindseile auf der unteren Weser (de Martens, N. R. G. II, 290). Bezüglich der Aufhebung der Schifffahrtsgefälle vgl. v. Martens (a. a. O.) XVI, Th. I, S. 440. Meier erwähnt im Art. Flußschifffahrt in v. Holtzendorff's Rechtslexikon noch einen Vertrag vom 14. December 1865 betreffend die vorläufige Umgangnahme von Erhebung der Schifffahrtsgefälle, welcher sich in v. Holtzendorff's chronologischer Tabelle, dem vollständigsten Repertorium der Flußconventionen bis 1883, veröffentlicht in dessen »Les Droits riverains de la Roumanie sur le Danube«, nicht aufgeführt findet. — Der Anhang zum Protocoll des Aachener Congresses vom 14. November 1818 bezieht sich auf den Elsflether Zoll (de Martens, N. R. IV, 554). — Protocoll des Deutschen Bundestags vom 25. August 1819 betreffend die Abschaffung des Elsflether Zolles (v. Martens, a. a. O. IV, S. 645).

[6]) Gegenwärtig hört die Seeschifffahrt, mit Ausnahme weniger Fahrzeuge, welche nach Bremen gelangen können, bei Bremerhaven und Geestemünde, 70 km unterhalb Bremen auf, zum großen Nachtheil für letztere Stadt; man berechnet, daß wegen der mangelhaften Schiffbarkeit der unteren Weser, jährlich 650 000 Tonnen Waaren nicht in den Hafen von Bremen gelangen können. Die in Aussicht genommene Correction würde Schiffen mit einem Tiefgang von 5 m die Fahrt nach Bremen ermöglichen; die Stadt würde die Kosten derselben in der Höhe von 30 Millionen Mark übernehmen und die Amortisation würde nach den Voranschlägen mittelst Einhebung eines Zuschlagszolles für den Transport von einer Mark von der Tonne, jedoch nur bei den Seeschiffen, welche von der Correction Nutzen ziehen, innerhalb 52 Jahren erfolgen. Diejenigen Schiffe, welche auch bei dem gegenwärtigen Zustande des Fahrwassers nach Bremen gelangen können, sollen hiervon ausgenommen sein, entsprechend dem Grundsatze, daß die Kosten von denen zu decken sind, welche davon Nutzen ziehen und daß jede Abgabe von der Schifffahrt ihren Grund in der Leistung irgend welchen Dienstes haben muß. Diejenigen Fahrzeuge, welche ihre Ladung in den an der corrigirten Strecke befindlichen Preußischen oder Oldenburgischen Häfen einnehmen oder löschen, werden ebenfalls von dieser Abgabe frei sein; nur jene Seeschiffe, welche nach Vegesack und Bremen gehen, sollen derselben unterliegen und auch für diese wird, da die Häfen der unteren Weser im gegenwärtigen Zustande verbleiben werden, keine Nothwendigkeit zur Befahrung der rectificirten Stromstrecke gegeben sein. — Das gleiche System wird in England bezüglich der Schifffahrt auf dem Clyde und Tyne geübt, mit denen das Project der Wesercorrection überhaupt viele Aehnlichkeiten bietet.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob das hienach Bremen zustehende Recht zur Erhebung einer Transportabgabe nicht mit dem Art. 54 der Reichsverfassung in Widerspruch stünde. Die Verfassung wollte verhindern, daß die natürlichen Wasserstraßen jemals ein Gegenstand fiscalischer Ausbeutung würden; eine Schadloshaltung für die zur Erhaltung der Schiffbarkeit derselben aufgewendeten Kosten ist unzulässig. Anders steht es, wenn ein Verkehrsweg künstlich geschaffen wird; die hiedurch veranlaßten außergewöhnlichen Kosten rechtfertigen, innerhalb gewisser Schranken, die Erhebung einer Abgabe von denen, die von einer solchen Einrichtung Ge-

brauch machen. Siehe die Ausführungen in der Begründung des „Gesetzentwurfs, durch welchen Bremen ermächtigt werden soll, sobald das Fahrwasser zwischen Bremen und Bremerhaven vertieft ist, eine Schifffahrtsabgabe zu erheben", in der Berliner „Nationalzeitung" Nr. 165 vom 11. März 1886.

7) Vgl v. Holtzendorff, Tableau chronologique, p. 262, 263, 265 sowie mein: Cours d'eau, Appendice III, p. 171, 174.

8) de Martens, N. R. G. V, 126, 140. Vgl. auch Art. XXX der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815. v. Martens (a. a. O.) II, 398. — Die Ems hat nun mehr einen Uferstaat.

9) v. Martens, a. a. O. VII, 420.

10) Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, § 581.

11) v. Martens, a. a. O II, 447; vgl. Klüber, Acten des Wiener Congresses III, 235.

12) v. Martens, a. a. O. IV, 630; R. M. V, 189.

13) Art. XIII und XII; de Martens, N. R. G. X, 609 und 608.

14) Der Deutsche Text bei Neumann, V, 449. Vgl. auch die Oesterreichische Kundmachung vom 30. November 1858 über die Correction des Inns (Neumann und Plason, N. S. II, 157) sowie die ergänzende Ministerialerklärung vom 10. November 1866 (Neumann und Plason, IV, 601).

15) Abgabenfreiheit der beiderseitigen Unterthanen auf der Elbe und Verordnung bezüglich der auf der Saale zur Erhebung kommenden Schifffahrtsabgaben (de Martens, N. R. VII, 653; R. M. IV, 174; N. R. IX, 361).

16) Vertrag vom 3. Juli 1849 zwischen Oesterreich und dem Herzogthum Parma (Poinseln); (de Martens, N. R. G. XIV, 524); ferner vom gleichen Datum zwischen Oesterreich und Parma und Modena über die Freiheit der Poschifffahrt. (Der Italienische Text bei Neumann, V, 118.) Vertrag vom 6. August 1849 zwischen Oesterreich und Sardinien Art. V (de Martens, R. G. I, 182; R. M. VI, 300). — Gränzvertrag zwischen Oesterreich und Modena vom 8. August 1849 (der Italienische Text bei Neumann, V, 146). Accessionsacte des hl. Stuhles zu diesen Verträgen vom 12. Februar 1850 (Neumann, V, 124). Vgl. auch E. L. Catellani, La questione del Danubio, p. 35, 36.

17) Art. I. La navigazione sul Pò sarà libera ... e non potrà essere interdetta o difficoltata sotto nessun aspetto à chi si sia, salve però quelle discipline che verranno presentamente o in seguito di commune consenso di essi Stati fissate e sempre nel senso il più favorevole allo sviluppo del commercio di tutte le nazioni.

18) Annuaire des deux-mondes 1858 – 1859 p. 1000.

19) Der Oesterreichisch-Italienische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 27. December 1878 stipulirte in seinen Artikeln 15 und 21 vollständige Gleichberechtigung sowohl für die Schifffahrt dieser beiden Nationen als auch fremder auf dem Po. Die Freiheit der Schifffahrt auf diesem Flusse sowie auf dem Tessin und den Nebenflüssen beider wurde schon in dem Vertrage zwischen Oesterreich und Sardinien vom 18. October 1851 bedungen. Siehe Catellani, La questione del Danubio. p. 35.

20) de Martens, N. R. G. I, 98. Vgl. auch weiter oben § 73 Note 2.

21) Art. XXIX, Diario do Governo vom 7. Februar 1877.

22) de Martens-Samwer-Hopf, N. R. G. XX, No. 54 p. 296—301

[20]) Règlement de police et de navigation applicable au Pruth vom 27./28. Januar und 8./9 Februar 1871, Art. 84. — de Martens-Samwer-Hopf, N. R. G. IIème Série. I, 485—505 Vgl. auch die auf das Schifffahrtsreglement vom 3./15. November 1871 (Zollordnung für die Flußstrecke unterhalb Remtzeni) gefolgten Actenstücke: vom 26. Januar und 7. Februar 1872 (Abänderung des provisorischen Tarifs); vom 15./27. Februar 1872 (Untersuchung und Classification der Fahrzeuge) bei v. Holtzendorff, Les droits riverains de la Roumanie sur le Danube; Tableau chronologique, p. 286.

§ 77.

Die Schelde und die Maas.

Literatur: de Martens, Causes célèbres du Droit des gens. III, cause 6. — Aug. Parent, Du commerce de la Belgique à propos de l'affranchissement de l'Escaut. Bruxelles 1863 — Exposé des motifs du projet de loi approuvant le traité du 12. Mai 1863 (de Garcia de la Vega, Recueil des traités et conventions concernant le Royaume de Belgique V, p. 302 und Archives diplom. Paris 1863, IV, p. 426. In beiden Werken findet sich der Text der amtlichen Actenstücke. — Ernest van Bruyssel, Histoire politique de l'Escaut. Paris 1864 — Victor Jacobs, L'Escaut, son passé, son présent, son avenir. (Rev. génér. Sept. 1866 p. 272 s.) — Vreede, Examen de la question du barrage d l'Escaut Oriental Utrecht 1867. — Edm Grandgaignage, Histoire du péage de l'Escaut. Bruxelles 1868. — Pety de Thozée, La fermeture, le péage et l'affranchissement de l'Escaut. Bruxelles 1874. — Histoire politique et commerciale de l'Escaut. (Système commercial de la Belgique I, ch. 3, p. 101—147.) Bruxelles 1875.

Art. 117 der Wiener Congreßacte im Zusammenhalt mit dem Art. 1 des den zweiten Theil des Anhanges XVI zu dieser Acte bildenden Reglements hatte die Freiheit der Schelde und Maas verbürgt.[1])

Abgesehen von dieser im Artikel 1 des letztgenannten Actenstückes proclamirten Freiheit der Schifffahrt, bestimmte Art. 7, daß alle weiterhin für die Schelde erforderlichen Bestimmungen möglichst zu Gunsten des Handels und der Schifffahrt, zwischen Frankreich und Holland vereinbart werden sollten. Der Hafen von Antwerpen wurde ausschließlich für den Handelsverkehr bestimmt und die von Napoleon I. angelegten Befestigungen sollten geschleift werden.

Das Haager Cabinet hielt gewissenhaft an der Freiheit der Schelde fest, so lange Holland mit Belgien vereinigt war; als jedoch am 15. August 1830 die Belgische Revolution ausbrach, hielt sich der König der Niederlande für berechtigt, unter Berufung auf den Westfälischen Frieden die Blocade der Schelde zu verkünden.[2]) Die Londoner Conferenz hat ihrerseits bei Feststellung der Grundsätze, nach denen die Trennung beider Staaten erfolgen sollte, im Art. 3 ihres Protocolls vom 20. Januar 1831 erklärt, daß auf die

Flüsse und Ströme, welche Belgisches und Holländisches Gebiet durchschneiden, die Bestimmungen der Wiener Verträge Anwendung finden.

Gleichwohl fand diese Frage erst nach achtjährigen Verhandlungen durch den zwischen Belgien und den Niederlanden geschlossenen Vertrag, betreffend die Scheidung beider Gebiete, d. d. London, den 19. April 1839, ihre Lösung.

Art. 9 dieses Vertrages bestimmt, daß die Art. 108—117 der Wiener Congreßacte auf diejenigen schiffbaren Flüsse und Ströme Anwendung finden, welche beide Staaten begränzen oder durchschneiden. Bezüglich der Schifffahrt auf der Schelde und ihren Mündungen ist insbesondere vorgeschrieben, daß das Lootsenwesen und die Errichtung von Baken sowie die Instandhaltung des Fahrwassers von Antwerpen abwärts der gemeinsamen Ueberwachung von Commissären unterliegen solle, die zu diesem Zwecke von beiden Parteien ernannt werden. Durch Uebereinkunft wurden mäßige Lootsengebühren festgesetzt, welche für alle Nationalitäten, denen die vollständig freie Schiffahrt zugestanden ist, gleich sind. Außerdem wurde die Freiheit der Binnenschifffahrt zwischen Rhein und Schelde ausgesprochen und seitens Hollands versprochen, die Freiheit der Schifffahrt, ungeachtet eintretender Naturereignisse oder solcher Bauunternehmungen, welche Belgien die im Vertrage bezeichneten Schifffahrtsstraßen entziehen könnten, aufrecht zu erhalten.[3])

Die Acte vom 19. April 1839 ließ manche Punkte unentschieden und übertrug den gemischten Commissionen die Ausführung der in ihr proclamirten allgemeinen Grundsätze. In Folge dessen wurden zwischen Belgien und Holland noch mehrere Conventionen bezüglich der Schifffahrt und Flußpolizei auf der Schelde und Maas geschlossen. Die wichtigsten sind: diejenige vom 5. November 1842 bezüglich der Staatsgränzen und der Schifffahrt auf den Binnengewässern[4]) sowie die vom 20. Mai 1843, welche die Verordnungen betreffend die Schifffahrt auf der Schelde und Maas, die Ueberwachung der Schelde, ferner die Schifffahrt auf den Gewässern zwischen dem genannten Flusse und dem Rheine sowie auf dem Canal von Terneuzen.[5])

Entsprechend dem zur Annahme gelangten Principe der gemeinsamen Oberaufsicht verpflichtete sich jede der beiden Regierungen zur Ausführung und Instandhaltung der durch gemeinsames Uebereinkommen als nothwendig bezeichneten Bauten zur Erleichterung der Schifffahrt. (Art. 20 der Convention von 1842). Die Oberaufsicht soll von Specialcommissären gemeinschaftlich oder auch einseitig geübt werden. Dieselbe umfaßt im allgemeinen die Einsichtnahme von dem Zustande der Bojen, Baken und des Fahrwassers, sowie des Lootsenwesens, und ferner die Ergreifung von Maßregeln im Interesse dieser verschiedenen Dienstzweige, außer es würde seitens dieser die Entscheidung der betreffenden Regierungen angerufen; falls Meinungsverschiedenheiten entstehen, haben die Commissäre an ihre Regierungen zu berichten; die beiden Schifffahrtsinspectoren für die Maas üben ihre Amtsthätigkeit ausschließlich innerhalb der bezüglichen Territorialgränzen; zur Vereinbarung von Vorschlägen im Interesse des Handels und der Schifffahrt an ihre Regierungen treten dieselben zusammen. (Art. 67, 68, 69, 71, 50 und 52 der Convention von 1843.[6])

In allen Bestimmungen dieser Conventionen ist die vollkommene Gleichberechtigung beider Uferstaaten in jeder Hinsicht gewahrt.[7])

Gleichwohl datirt der Anfang der thatsächlichen und vollkommenen Freiheit der Schelde erst vom 16. Juli 1863, an welchem Tage der Vertrag zwischen Belgien und den hauptsächlichsten Seestaaten zum Abschluß gelangte, welcher den drei vorbereitenden, im Haag am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und Holland vereinbarten Acten gefolgt ist.

Dieser Vertrag hat im Wege der Ablösung endgiltig der Holland noch durch die früheren Vereinbarungen vorbehaltenen Abgabe ein Ende gemacht; dieselbe war noch durch Art. 9 des Vertrages vom 19. April 1839 gegenüber allen Schiffen anerkannt worden, welche von der hohen See in die Schelde oder durch den Canal von Terneuzen nach Belgien kommen, sowie auch für diejenigen Fahrzeuge, welche durch die Schelde oder diesen Canal die See erreichen wollen.

Es bedurfte langwieriger und mühsamer Verhandlungen und der größten Geschicklichkeit der mit ihrer Führung betrauten Persönlichkeiten, bis dieses Resultat begrüßt werden konnte. In demselben Augenblicke, als die bei der Brüsseler Conferenz versammelten Vertreter der Mächte am 15. Juli 1863 im Begriffe waren aufs neue durch ihre Unterschrift zu bekräftigen, daß die Wasserstraßen ein gemeinsames Gut aller Nationen sind, gab Baron Gericke de Herwynen folgende Erklärung ab:

„Der unterfertigte außerordentliche Gesandte und Bevollmächtigte Minister S. M. des Königs der Niederlande erklärt, kraft der ihm übertragenen Specialvollmachten, daß die Aufhebung des Scheldezolles, wie sie durch seinen erhabenen Souverän im Vertrage vom 12. Mai zugestanden wurde, sich auf alle Flaggen bezieht, daß diese Abgabe unter keiner Form wiedereingeführt werden könne, sowie daß durch diese Aufhebung an den sonstigen Bestimmungen des Vertrages vom 19. April 1839 nichts geändert ist."

Die Schelde war somit von jeder finanziellen Abhängigkeit vollständig frei; der Holländisch-Belgische Vertrag vom 12. Mai 1863 und die darauf folgende Acte vom 16. Juli gleichen Jahres schlossen endgiltig die Aera der Seezölle ab, nachdem schon 1857 die Aufhebung des Sund- und 1861 des Elbezolles vorausgegangen war. Mit Recht konnte der Berichterstatter der Centralsection der Belgischen Repräsentantenkammer in folgenden beredten Worten die Wichtigkeit dieses Ereignisses hervorheben:

„Der Scheldezoll", so sprach Baron de Brière, „war der letzte seiner Gattung und man darf kühn behaupten, daß niemand mehr diese Art von Tribut für die freie Benutzung der durch die Vorsehung für den Handel aller Nationen geöffneten Wasserstraßen erheben wird. Wir sehen in unseren Tagen die Regierungen Vereinbarungen treffen zur Erleichterung des Waarenverkehrs durch Abschaffung der Zollschranken, des Personenverkehrs durch Aufhebung des Paßzwangs, des Gedankenaustausches durch die Erleichterungen, welche der, so

zu sagen blitzschnellen Uebermittlung der Correspondenz gewährt wurden. Das Princip der freien Schifffahrt wird von nun an seinen Platz unter den Errungenschaften einnehmen, welche die Zierde der Civilisation bilden. Die Befreiung der Schelde ist nicht nur einer der Acte, welche die Regierungen ehren und den Dank der Völker erheischen: sie bildet einen Markstein in der Reihe der Geschehnisse eines großen Reiches."[5])

1) Die Entscheidung des Wiener Congresses bezüglich der Maas vom 20. März 1815: de Martens, N. R. G. II, p. 447. — Klüber, Acten des Wiener Congresses III, p. 229. — Cramer van den Bergh, Disputatio historica etc., p. 57—62. Der Vertrag vom 27. Floréal An III (16. Mai 1795) zwischen der Französischen Republik und der Republik der Niederlande stipulirte im Art. 18 Freiheit der Schifffahrt auf der Basis vollkommener Gleichberechtigung der Französischen und Batavischen Schiffe auf dem Rhein, der Maas, der Schelde und dem Hondt sowie auf allen ihren Mündungen bis zum Meere. Die Schifffahrtsabgaben wurden gleichwohl noch im Jahre 1814 auf der Schelde erhoben. Bezüglich der Zustände auf der Schelde vor dem Wiener Congreß vgl. auch van Bruyssel, p. 5—187. — Grandgaignage, p. 30—95. — Pety de Thozée, p. 101—116, de Holtzendorff, Les droits riverains de la Roumanie sur le Danube p. 68, 69, ferner oben Kapitel I § 64.

2) Art. 14 des Westfälischen Friedens vom 28. October 1648 bestimmt: „Die Schelde sowie auch die Canäle von Sas und Zwyn und die anderen dort abzweigenden Meeresarme, werden seitens der Generalstaaten abgeschlossen gehalten werden." Art. 20 des Barrierenvertrags, durch welchen zu Antwerpen am 15. November 1715 die Abtretung der Belgischen Provinzen an das Haus Oesterreich erfolgte, bestätigte diese Bestimmung und stipulirte weiter, daß der Handel der Oesterreichischen Niederlande und alles damit zusammenhängende in derselben Weise wie es durch den Vertrag von Münster geschehen, geregelt bleiben sollte. Die Sperre der Schelde dauerte 150 Jahre. Die Compagnie von Ostende, gegründet 1722, mittelst welcher die Belgier hofften sich einen Handelsweg nach Ost- und Westindien und den Afrikanischen Küsten zu eröffnen, mußte sich im Jahre 1731, angesichts des Widerstandes der Holländischen Regierung und der ausschließlichen Inanspruchnahme des Gründers Kaiser Karl VI. durch dynastische Interessen, nämlich die Sicherung der Thronfolge für seine Tochter Maria Theresia, auflösen. — Einzelheiten bezüglich der Ostender Compagnie siehe in der im Belgischen Senat gehaltenen Rede des Herzogs von Brabant vom 17. Februar 1860. — Ueber die in Deutschland entstandenen Erörterungen gelegentlich der Gründung dieser Compagnie vgl. Emile de Borchgrave, Histoire des rapports de droit public qui existèrent entre les provinces Belges et l'Empire d'Allemagne depuis le démembrement de la monarchie carolingienne jusqu' à l'incorporation de la Belgique à la République Française p. 339. — Pety de Thozée, p. 107, 108.

3) de Martens, N.R. XVI, p. 733; R.M. IV, p. 575—577. — Cramer van den Bergh, Disputatio historica etc., p. 105—110. — Damals fanden die Wiener Grundsätze zum erstenmale eine freisinnigere Anwendung als in den früheren Conventionen.

4) Art. 16—55. de Martens, N. R. G. III, p. 613.

5) de Holtzendorff, Tableau chronologique (les droits riverains de la Roumanie sur le Danube p. 270). – de Martens, a. a. O. V, p. 294—390.

[6]) Ferner ist eine zu Vlissingen am 10. April 1873 abgeschlossene Acte zu verzeichnen, welche die Remorqueur-Dampfer u. s. w. von dem Lootsenzwange auf der Schelde befreit; (v. Martens, a. a. O. I, p. 130); die Zusatzclausel bezüglich der Leuchtfeuer auf der Schelde, unterzeichnet zu Antwerpen am 8. Mai 1873 (v. Martens, a. a. O. I, p. 135), ferner die vom 2. August gleichen Jahres über die Einrichtung neuer Leuchtfeuer an der Schelde und ihren Mündungen, sowie die vom gleichen Datum bezüglich der Befreiung der Remorqueurschiffe und der auf einer Probefahrt begriffenen von der Verpflichtung auf der Schelde und ihren Mündungen einen Lootsen anzunehmen (v. Martens, a. a. O. I, p. 184, 129); sodann die vom 29. September 1875 betreffend die Aufhebung der Zuschlagsgebühr bezüglich derjenigen Schiffe, welche im Canal La Manche Lootsen nach Hafenplätzen an der Schelde an Bord nehmen (v Martens, a. a. O. I, p. 223, 224), und die vom 17. Juli 1876, wodurch eine Abänderung der Lootsensignalordnung vom 20. Mai 1843 herbeigeführt wurde (v Martens, a. a. O. II, p. 5, 4) u. s. f.

Die durch Vertrag vom 20. Mai 1843 vereinbarte Abschaffung der Maaszölle erfolgte durch Vertrag vom 8. Mai 1851 (de Garcia de la Vega Vol. XI, Part. II, p. 249). Vgl. das vollständige Verzeichniß der Belgisch-Niederländischen Flußconventionen bei demselben Autor, Vol. XII, p. 517—524. Eine Convention zwischen Belgien und den Niederlanden, enthaltend eine Polizei- und Schifffahrtsordnung für den Lauf der Maas auf Belgischem Gebiete, welche das internationale Reglement vom 20. Mai 1843, betreffend die Schifffahrt auf der Maas abänderte, wurde am 31. October 1885 im Haag unterzeichnet (Moniteur belge vom 10. Februar 1886 Nr. 41, S. 517—520). Die neueste Convention zwischen Belgien und den Niederlanden, betreffend die Maas, ist im Haag am 7. April 1886 geschlossen worden behufs Erbauung einer Brücke über diesen Fluß nach Mäsyck.

[7]) Bemerkenswerth ist, daß in Folge der Thatsache, daß die Schelde das Gebiet eines neutralen und eines nicht neutralen Staates durchschneidet, ein Interventionsrecht der Garantiemächte für die Neutralität Belgiens gegenüber Holland für den Fall vollkommen begründet ist, daß die Flüsse dieses Staates das Object eines feindlichen Angriffs seitens der Niederlande würden.

[8]) Vgl Grandgaignage, p. 121—140. Art. 9 § 3 des Vertrages vom 19. April 1839 bestimmte, daß seitens der Niederlande eine einheitliche Schifffahrtsabgabe auf der Schelde und ihren Mündungen von denjenigen Fahrzeugen zur Erhebung gelangen sollte, welche vom offenen Meere her die Westschelde passirten, um durch die Schelde oder den Canal von Terneuzen nach Belgien zu gelangen oder umgekehrt. Das Brüsseler Cabinet fand ein Mittel die Härte dieser Bedingung, welcher es hatte zustimmen müssen, zu mildern: durch Gesetz vom 5. Juni 1839 ermächtigten die Kammern die Regierung den Rhedern den Betrag dieser Abgabe für die jedesmalige Passirung der Schelde zurück zu erstatten. Die jährliche Belastung hieraus wurde für Belgien immer drückender: 1839 betrug sie 354946 Frcs. 28 Cts., 1862 erreichte sie die Höhe von 1946438 Frcs 1 Cts. Von 1839 bis 1863 zahlte Belgien an Holland für diese Abgabe die enorme Summe von 28419559 Frcs. 72 Cts. Die Belgische Regierung hatte seit 1856 Unterhandlungen behufs Aufhebung dieser stets lästiger werdenden Auflage begonnen. Die Ablösung des Sundzolles und der beiden Beltzölle im Jahre 1857 und die des Staderzolles (1861) gaben Anlaß zu dem Abschluß zweier Verträge mit Dänemark und Hannover, welche den Weg zu dem erstrebten Ziele ebneten (14. März 1857 und 8. Februar 1861). Siehe

den Text bei Pety de Thozée, Système commercial I, p. 126). Die Geschicklichkeit und Ausdauer bei den langen und schwierigen zuerst mit den Niederlanden, dann mit den andern Mächten geführten Verhandlungen, welche insbesondere der damit betraute Baron Lambermont entwickelte, dessen Name in ruhmvoller Weise mit dem glücklichen Ausgange verknüpft ist, trug schließlich den Sieg über alle Hindernisse davon. Durch den im Haag am 12. Mai 1863 unterzeichneten Tractat (siehe den Text in Pety de Thozée, a. a. O. S. 130, 131) sowie durch den allgemeinen Vertrag von Brüssel, d. d. 16. Juli 1863 wurde die Ablösungssumme auf 36278566 Frcs. festgestellt. Contrahenten waren außer Belgien: England, Frankreich, Rußland, Preußen, Dänemark, Oesterreich, Schweden und Norwegen, Spanien, die Hansestädte, Brasilien, Chile, die Türkei, Oldenburg, Italien, Portugal, Hannover, Peru und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika; diesen traten nach und nach bei: Griechenland, der Heilige Stuhl, die Argentinische Republik, Mecklenburg-Schwerin und die Republik Ecuador. (Der Text bei Pety de Thozée, p. 134—137). Nach dem Beispiele Hamburgs bei der Ablösung des Elbzolles übernahm Belgien ein Drittel der Ablösungssumme, nämlich 13328006 Frcs. Die beiden anderen Drittel wurden nach Verhältniß auf die contrahirenden Mächte vertheilt, die Zahlung der ganzen Summe dagegen Holland gegenüber von Belgien übernommen. Gegen Ende des Jahres 1871 waren die Quoten der contrahirenden Mächte mit Ausnahme einiger in Raten (Annuitäten) tilgbaren sämmtlich bezahlt. (Moniteur belge vom 30. December 1871).

Bei der Neuordnung der Schiffahrt auf der Schelde wurden entsprechend dem Artikel 5 des Vertrages vom 12. Mai 1863 die Lootsengebühren um 20 % für die Segelschiffe, 25 % für die Schleppschiffe und 30 % für die Dampfboote ermäßigt Eine Königliche Verordnung vom 21 Juli 1863 bestimmte ferner, daß die Tonnengelder abgeschafft seien und durch eine gleiche vom nämlichen Tage wurden die seitens der Stadt Antwerpen zur Erhebung gelangenden Localtaxen zu einer einheitlichen mäßigen Abgabe zusammengefaßt. Der Bau der Scheldequais und die vortrefflichen im August 1885 vollendeten sonstigen Einrichtungen für die Seeschiffe werden viel zum weiteren Aufschwung des jetzt schon riesenhaften Verkehrs des Antwerpener Platzes beitragen.

Die Aufhebung des Scheldezolles, in richtiger Anwendung der Principien des Wiener Congresses, hat bereits eine außerordentliche Steigerung des Hafenverkehrs von Antwerpen zur Folge gehabt, wovon nachstehende Ziffern Zeugniß geben. Im Jahre 1839 kamen 1177 Fahrzeuge mit einem Gesammtgehalt von 175931 Tonnen an; 1863, bei Aufhebung des Zolles war deren Zahl auf 2513 mit 593397 Tonnen gestiegen; im Jahre 1885 wurde die Ziffer von 4860 Schiffen (worunter 3885 Dampfschiffe) mit 3492934 Tonnen erreicht.

§ 78.

Die Donau.

Literatur: Wurm, Vier Briefe über die freie Donauschifffahrt Leipzig 1855. — Die Donauschifffahrtsfrage in ihrer Entwickelung von dem Wiener Congresse bis zum Abschlusse der Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857. Stuttgart 1858. — Drei Oesterreichische Denkschriften. Leipzig 1858. — Mémoire sur la liberté du Danube et sur l'acte de navigation du 7 Novembre 1857. Paris 1858. — Wurm, Fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt und

über die Donau-Acte vom 7. November 1857. Leipzig 1858. — Et. Carathéodory, Du droit international concernant les grands cours d'eau, Leipzig 1861. (Le Danube, p. 124—135). — Ed. Engelhardt, Les embouchures du Danube et la commission instituée par le Congrès de Paris (Revue des deux mondes, Vol. LXXXIII, 1870); — l'Autriche-Hongrie et la question du Danube (Revue critique de législation et de jurisprudence, Vol. X, 1881). — Ursiano Valerian, L'Autriche-Hongrie et la Roumanie dans la question du Danube. Jassy 1882. — Chev Léon de Thier, La question de la libre navigation des fleuves. Le Danube. Liège 1882. — Bernhard Singer, Die Donaufrage. Wien 1882. — F. H. Geffcken, La question du Danube. Berlin 1883. — Felix Dahn, Eine Lanze für Rumänien. Leipzig 1883. — v. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte an der Donau. Leipzig 1883. — E. L. Catellani, La navigazione fluviale e la questione del Danubio secondo il diritto delle genti. Torino 1883 — Ed. Engelhardt, La question du Danube. — La question du Danube après la Conférence de Londres. (Revue de Droit Intern. XV, (1883) p. 5—16, 340—347). — Das Rumänische Grünbuch: Cestiunea Dunarei, Acte si documente. Bucuresci 1883. — A. d'Avril, La question du Danube (Revue du Monde latin Vol. II (1884), p. 5—26). — Th. v. Bunsen, Die Donau (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 198). Berlin 1884. La question du Danube (Rev. de droit Intern. XVI (1884), p. 551-567). — Ed. Engelhardt, Le droit fluvial conventionnel et le traité de Londres de 1883 (Rev. de droit International XVI (1884), p. 360—373). — A. G. Heffter, Europäisches Völkerrecht (Französische Ausgabe von Geffcken) § 79 S. 179, 180 Note 9. — F. de Holtzendorff, Les droits riverains de la Roumanie sur le Danube. Consultation de droit intern. Leipzig 1884. — G. Jellinek, Oesterreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Wien 1884. — L. Strisower, Artikel in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, Wien 1884; XI, 4. — L. de Neumann, Eléments du droit des gens moderne Européen. (übersetzt v. Riedmatten) Paris 1886. § 22 (a) p. 78—86.

Die Donau war der letzte Europäische Strom, welcher internationalen Charakter erhielt; ihre Aufnahme in die Zahl derselben datirt erst seit dem Pariser Tractate vom 30. März 1856.[1]) Und doch ist die Donau nicht bloß ein, sondern mit Vorzug der Strom Europas zu nennen;[2]) sie ist auch die einzige Wasserstraße unseres Continents, von der eine Strecke durch gemeinsame Uebereinkunft unter eine Europäische Controle gestellt wurde, eine Maßregel, die durch die Natur der Verhältnisse angezeigt ist.

Im Folgenden wird dargelegt werden, welche Anwendung den Grundsätzen des Wiener Congresses durch den Tractat von Paris auf die Donau und ihre Mündungen gewährt wurde. Eine aus Delegirten aller auf dem Pariser Congreß vertretenen Mächte gebildete Commission wurde eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen und ausführen zu lassen, welche zur Freimachung des Flußbettes und der angrän-

zenden Meeresstrecken nöthig sind, um dieselben in einen möglichst günstigen Zustand der Schiffbarkeit zu bringen. Eine zweite, aus Bevollmächtigten der Uferstaaten gebildete Commission wurde, in ständiger Form, gleichfalls eingesetzt; ihre Aufgabe bestand in der Ausarbeitung der Schifffahrts- und Strompolizeiordnungen, der Beseitigung noch bestehender Hindernisse für die Ausführung der Wiener Grundsätze, sowie der Bezeichnung und Ausführung derjenigen Arbeiten, welche auf dem Stromlaufe nöthig werden, endlich, nach Auflösung der Europäischen Commission (welche in zwei Jahren erfolgen sollte) in Erhaltung der Schiffbarkeit auf den Donaumündungen und den anstoßenden Theilen des Meeres. So lauteten die Bestimmungen der Artikel 16, 17 und 18 des Pariser Tractats.[3])

Auf Grund derselben schlossen die damaligen Uferstaaten: Oesterreich, Bayern, die Türkei und Württemberg in Wien am 7. November 1857, eine Schifffahrtsacte ab; trotz des freiheitlichen Geistes, welcher sie auszeichnet, konnte diese Convention doch nicht die Genehmigung der übrigen Signatarmächte des Pariser Tractates erlangen, und zwar in Folge des wesentlichen Vorbehaltes, daß die Binnenschifffahrt nur den Uferstaaten zustehen sollte, sowie einigen, mit dem Princip des freien Transithandels unvereinbaren Maßregeln im Interesse der Zollverwaltung; das Inkrafttreten der Convention ist demzufolge aufgeschoben geblieben und die Uferstaatencommission konnte niemals regelmäßig functioniren.[4])

Andererseits wurde die Europäische Donaucommission, deren Dauer ursprünglich auf zwei Jahre festgesetzt war, allmählich berufen die Donaufrage, welche im Laufe der Zeit ziemlich verwickelt geworden, allein zu einer befriedigenden Lösung zu bringen.

Nach mehrmals erfolgten Verlängerungen ist ihr Fortbestand nunmehr endgiltig gesichert.

Schon 1858 hatte Oesterreich beantragt, die Auflösung der Europäischen Commission zu erklären und ihre Befugnisse auf die ständige Commission der Uferstaaten zu übertragen; allein die Conferenz, welche bereits die Genehmigung der Schifffahrtsacte vom 7. November 1857 abgelehnt hatte, entschied ferner, daß die noch nicht erfüllte Aufgabe, die Beseitigung der Schifffahrtshindernisse an den Strommündungen, gemäß Art. 16 des Pariser Tractates, ausschließlich Sache der Europäischen Commission sei und verlängerte zu diesem Zwecke zum erstenmale deren Vollmachten. Die Arbeiten nahmen demnach ihren Fortgang und am 2. November 1865 gelangte der Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube jusqu' à Galatz, die einzige gegenwärtig geltende Rechtsgrundlage, zur Unterzeichnung.[5])

Am 28. Mai 1866 wurde der Bestand der Europäischen Commission auf weitere fünf Jahre gesichert, eine nochmalige Verlängerung auf 12 Jahre (bis 24. April 1883, dem Schlußtermin der Amortisationsfrist für das unter Garantie der Mächte zu den Bauten gemachte Anlehen) erfolgte durch den Londoner Vertrag von 1871.[6])

Der mittlerweile zusammengetretene Berliner Congreß brachte im Jahre 1878

eine sehr bedeutende Aenderung dieses Zustandes. Rumänien wurde, als nunmehr unabhängig erklärt, in die Europäische Commission aufgenommen, deren Befugnisse nun erst oberhalb Galatz aufhörten; Serbien wurde ebenfalls unabhängig und gleichzeitig ward auch das Fürstenthum Bulgarien als Tributstaat der hohen Pforte geschaffen; ferner wurde bestimmt, daß die Ausarbeitung der Reglements für die Schifffahrt, Strompolizei und Oberaufsicht für die zwischen dem maritimen Gebiete der Donau und ihrem oberen Laufe geschaffene, von Galatz bis zum Eisernen Thor reichende Zwischenzone der Europäischen Commission obliegen solle, deren Aufgabe hiedurch bedeutend erweitert wurde. Hierzu sollten die Delegirten der Uferstaaten beigezogen und die zu erlassenden Vorschriften mit denjenigen in Einklang gesetzt werden, welche für die Strecke von Galatz bis zu den Mündungen bereits erlassen sind oder bis dahin erlassen würden. Die den Uferstaaten durch den Londoner Vertrag von 1871 gewordene Aufgabe, die Hindernisse, welche das Eiserne Thor und die Katarakte der Schifffahrt noch entgegenstellen, zu beseitigen, wurde auf Oesterreich-Ungarn übertragen mit der Ermächtigung zur Deckung der Kosten bis auf weiteres eine Abgabe zu erheben;[7]) außerdem wurde zur größeren Sicherheit der im allgemeinen Europäischen Interesse liegenden Freiheit der Donauschifffahrt die Schleifung aller Befestigungen an deren Ufern vom Eisernen Thor bis zu den Mündungen angeordnet, die Errichtung neuer untersagt und bestimmt, daß mit Ausnahme der für die Ausübung der Strompolizei bestimmten kleineren Fahrzeuge, kein Kriegsschiff auf dieser Strecke der Donau sich aufhalten dürfe.[8])

Die Europäische Commission tagte hiernach von 1879 bis 1882 und am 2. Juni letzteren Jahres gelangte gegen die Stimme Rumäniens, welches seinen Widerspruch bis zuletzt aufrecht erhielt, der Entwurf eines Reglements betreffend die Schifffahrt, die Strompolizei und die Oberaufsicht zur endgültigen Annahme.[9])

Die betheiligten Staaten sollten nun, behufs definitiver Regelung der vorwürfigen Frage gemäß Art. 54 des Berliner Tractates, vor Ablauf des 23. April 1883, mit welchem Tage die Europäische Commission aufgelöst sein sollte, Vereinbarung treffen.

Eine Conferenz, von welcher Rumänien in Folge seiner Weigerung eine lediglich berathende Stimme auf derselben zu führen, sich ausgeschlossen fand,[10]) trat hierzu im Januar 1883 im London zusammen; das Ergebniß ihrer Berathungen ist in dem Vertrage vom 10. März des gleichen Jahres niedergelegt; dessen wichtigste Bestimmungen sind folgende: Der Wirkungskreis der Europäischen Commission wird bis Braila ausgedehnt und deren Vollmachten vom 24. April 1883 auf eine Frist von 21 Jahren verlängert; von 1904 ab gelten dieselben je für 3 Jahre in vollem Umfange als stillschweigend erneuert, wobei es den contrahirenden Staaten freisteht, Vorschläge zu Aenderungen in der Zusammensetzung der Commission oder der Ausdehnung ihrer Vollmachten jeweils ein Jahr vor Ablauf obiger Fristen anzukündigen. Die Kiliamündung, soweit deren beide Ufer zum nämlichen Staate gehören, steht, mit gewissen Ausnahmen, nicht unter der Herrschaft der Europäischen Com-

mission, sondern der beiden Uferstaaten Rußland und Rumänien; die gemischten Abtheilungen des Laufes stehen unter einer besonderen Aufsicht unter den von beiden Uferstaaten zum Gremium der Europäischen Commission delegirten und zwar unter Reglements, welche mit denen dieser Commission übereinstimmen müssen.[11])

Die Aufsicht über die Stromstrecke vom Eisernen Thor bis Braila ist einer gemischten Commission anvertraut, bestehend aus den drei Uferstaaten Rumänien, Bulgarien und Serbien, ferner Oesterreich-Ungarn, welches den ständigen Vorsitz führt, und einem Vertreter der Europäischen Commission, welche eines ihrer Mitglieder, mit Ausnahme des Oesterreichisch-Ungarischen und des Rumänischen, welche ohnehin in der Commission der Uferstaaten vertreten sind, hierzu abordnet; die Auswahl beschränkt sich demnach auf das Deutsche Reich, Großbritannien, Frankreich, Italien, Rußland und die Türkei.[12])

Rumänien stimmte dem Londoner Vertrag vom 10. März 1883 auch in seiner abgeänderten Gestalt nicht zu;[13]) nichts destoweniger fand die Auswechselung der Ratificationen seitens der Signatarmächte statt. Die Acte ist aber immerhin noch nicht vollziehbar, da die Zustimmung Rumäniens bis heute noch aussteht.[14])

Bei dem gegenwärtigen Stande der Frage vermag lediglich ein für alle Betheiligten annehmbarer Vergleich einem so bedauerlichen Zustande der Dinge ein Ende zu machen, ein Vergleich, welcher unter Wiederherstellung einer einheitlichen Rechtsordnung für die Donau gemäß den Bestimmungen des Pariser Tractats, die sämmtlichen im Spiel begriffenen Interessen wahrt und die berechtigte Controle Europas unangetastet läßt.[15])

---

[1]) de Martens, R. M. VII, p. 497 ff. Die contrahirenden Mächte erklären im Art. 15, daß die Anwendung der Grundsätze des Wiener Congresses auf die Donau ein Gegenstand des Europäischen Völkerrechts sei und daß sie dieselbe unter ihre Garantie nähmen. Schon auf dem Wiener Congreß, im Art. 17 des von Herzog von Dalberg überreichten Entwurfes einer Stromschifffahrtsordnung, war die Donau unter denjenigen Wasserstraßen aufgeführt, welche als gemeinsames Ganzes zu betrachten seien und für welche hienach sowohl bezüglich der Polizei als der Erhebung der Abgaben ein einheitliches System zur Anwendung kommen sollte. Thatsächlich herrschte auf der Donau stets Freiheit der Schifffahrt; kraft älterer und später oftmals erneuerter Verträge der Hohen Pforte mit den Mächten war die Schifffahrt allen Flaggen jederzeit und zwar nicht bloß an den Mündungen, sondern bis Belgrad gestattet. Siehe über die Geschichte dieser Frage bis 1856: v. Holtzendorff, S. 3—16; Geffcken, S. 6—11; Catellani, S. 51 - 57 und meine oben angeführte Schrift S. 124—127. Das vollständige Verzeichniß der auf die Donau bezüglichen Conventionen findet sich bei v. Holtzendorff, S. 258—288.

[2]) Siehe in nachstehendem die Länge der einzelnen Europäischen Ströme und wichtigsten Flüsse in Kilometern (nach Focillon): Donau 2750, Elbe 1270, Tajo 1120, Rhein 1100, Weichsel 960, Niemen 830, Duero 810, Po 650, ungezählt natürlich die Wolga, welche mit 3340 km die erste Stelle einnimmt, aber nicht unter die internationalen Ströme gehört.

[3]) Die durch den Pariser Tractat erfolgte Einsetzung einer Europäischen Commission anstatt einer nur aus Uferstaaten bestehenden, bildet das erste Beispiel einer weitgreifenden Anwendung der Wiener Grundsätze in Europa.

[4]) Sitzung der Pariser Conferenz vom 16. August 1858, Prot. Nr. 18. Siehe das Rumänische Grünbuch, S. 335—342.

[5]) v. Neumann ist ebenfalls dieser Ansicht (a. a. O. S. 81); vgl. bei Geffcken S. 18 die bemerkenswerthesten Resultate der Thätigkeit der Europäischen Commission.

[6]) Bis 1871 war die Donau bezüglich ihrer Beschiffung und deren Rechtsordnung in drei Abschnitte getheilt: der erste Abschnitt unter der Europäischen Commission vom Meere bis Isaktscha; der zweite Abschnitt unter den früheren Rechtszuständen von Isaktscha bis Orsova (die Pforte hatte die Unmöglichkeit anerkannt, die Schifffahrtsacte vom 7. November 1857 angesichts der Verweigerung ihrer Genehmigung durch die Mächte durchzuführen); endlich von Orsova bis zur Iller galten die Oesterreichisch-Deutschen Reglements für die obere Donau.

[7]) Art. 52—57 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878. Der Französische und Deutsche Text im Reichsanzeiger von 1878 S. 307. v. Holtzendorff, S. 42, 43. Angesichts der hiedurch erfolgten Neugestaltung der internationalen Verhältnisse wurde durch eine, von den in der Europäischen Commission vertretenen Mächten (Rumänien inbegriffen) zu Galatz am 28. Mai 1881 abgeschlossene Additionalacte, die Acte vom 2. November 1865 in Einklang mit den Bestimmungen des Berliner Tractates gesetzt.

[8]) In Ausnahmsfällen dürfen die Stationsschiffe, welche die Mächte an den Mündungen haben, bis Galatz fahren. (Art. 52 des Berliner Vertrages.)

[9]) Der durch Bulgarien unterstützte Widerstand Rumäniens richtete sich vorzugsweise gegen die Art. 6 (Zollamtliche Behandlung der Schiffe), 8 (Bordspapiere der Stromschiffe), 67 (Lootsendienst), 72—95 (Strafen für Zuwiderhandlungen), 96 (Strompolizei auf der Strecke zwischen Braila und Galatz), 104 (Eintheilung des Stromlaufes in polizeiliche Ueberwachungsdistricte). Vgl. v. Holtzendorff, S. 41—59. — Geffcken, S. 26—31, ferner das Rumänische Grünbuch, Protocoll Nr. 4 vom 12. December 1880 S 611, 612 (Erörterung der Brückenverhältnisse), S. 613, 614 (Fischerei, Mühlen), 614 (Zollverhältnisse und Transit), S. 616—618 (Bordspapiere, Leinpfad, Quarantaine, Uebereinstimmung der Vorschriften für Fahrten zu Berg und zu Thal). — Protocoll Nr. 5 vom 15 December 1880 S. 618—628 (Verhandlungen der gemischten Commission). — Protocoll Nr. 7 vom 27. December 1880 S. 645—647 (Inspectoren, Hafencapitäne, Stromdistricte). Siehe ebenso die Protocolle 18 (vom 16. Juni 1881), S. 692, 21 (vom 15. Mai 1882), S. 716—722 und 23 (vom 27. Mai 1882), S. 727—737 (Erörterungen über die Feststellung des authentischen Wortlautes der Bestimmungen über Brücken, Bordspapiere, Theil C. des Reglements enthaltend die Flußpolizei, über die gemischte Commission, den Vorschlag Barrère u. s. f.).

Das Einvernehmen reichte nur bis zur Feststellung der Reglements A und B bezüglich der Schifffahrt und der Strompolizei; dagegen fand das zur Sicherung des Vollzuges der Reglements A und B bestimmte Oberaufsichtsreglement C seitens Rumäniens keine Annahme. Der Berliner Vertrag schweigt über diesen Punkt; in Folge einer bedauerlichen Lücke findet sich in Art. 55, der Quelle aller weiteren Schwierigkeiten, keine internationale oder uferstaatliche Behörde für diesen Fall vorgesehen. Der von der Europäischen Commission am 17. December 1879 (Protocoll Nr 349

§ 1) bestellte Ausschuß, bestehend aus Vertretern Oesterreich-Ungarns, Deutschlands und Italiens schlug am 12. Mai 1880 nach langen Verhandlungen vor, eine gemischte Commission, bestehend aus den drei Uferstaaten, Rumänien, Serbien und Bulgarien, sowie Oesterreich-Ungarn zu bilden, unter dem Vorsitz des letzteren, welches auch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid haben solle. (Rumänisches Grünbuch, S. 570.) Der vorbereitende Ausschuß hatte diese Lösung angesichts der geographischen Lage Oesterreich-Ungarns, seiner vielseitigen und wichtigen Interessen an der unteren Donau sowie der Lasten, welche ihm der Art. 57 des Berliner Vertrages (Beseitigung der Schifffahrtshindernisse am Eisernen Thor und den Katarakten) auferlegt hatte, für angemessen erachtet.

Die in der Europäischen Commission vertretenen Mächte theilten diesen Standpunkt; Rumänien allein verweigerte seine Zustimmung mit der Begründung, die Anwesenheit einer nicht am Ufer betheiligten Macht, wie Oesterreich-Ungarns, im Schoße einer aus den Uferstaaten gebildeten Commission, welche nach der internationalen Praxis ausschließlich, unter der Oberaufsicht Europas, die Reglements auszuführen hätte, ferner dessen ständiger Vorsitz und der ihm zugebilligte Stichentscheid seien ebensoviele Verletzungen der souveränen Rechte des unabhängigen Staates Rumänien. Lange und unfruchtbare Debatten folgten hierauf; endlich, in der Sitzung vom 27. Mai 1882, kam der den Uferstaaten etwas günstiger vermittelnde Vorschlag Barrère's zum Vorschein. Dieser bestimmte in einer geistreichen Combination behufs eines Vergleichs: Oesterreich-Ungarn sollte den Vorsitz in der gemischten Commission behalten, aber ohne den Stichentscheid, indem durch Hinzufügung eines weiteren Mitgliedes der Europäischen Commission die Zahl der Mitglieder auf fünf gebracht und so ohne Zuhülfenahme einer Doppelstimme die Majoritätsbildung erreicht würde. Die Mächte waren mit dem Vorschlage des Französischen Bevollmächtigten einverstanden und derselbe ward bei der Abstimmung am 2. Juni 1882 angenommen; Rumänien verweigerte auch dem in dieser Weise abgeschwächten Vorschlage seine Stimme und bestand auf der Einsetzung einer reinen Ueberwachungscommission ohne irgend welche Bevorrechtung Oesterreich-Ungarns Dies veranlaßte nun neuerliche Verhandlungen, welche durch den Londoner Vertrag vom 10. März 1883 ihren Abschluß fanden.

10) Rumänien stützte sich auf das Protocoll des Aachener Congresses vom 15. November 1818 (v. Holtzendorff, S. 137, 138 § 4) und verlangte hienach Zulassung zur Conferenz mit beschließender Stimme aus dem nämlichen Rechtstitel wie die übrigen Mächte. S. bei Catellani, S. 142—145 die Präcedenzfälle für die Ausschließung von Mächten von Europäischen Berathungen.

11) Die ausschließlich Russischen bezw. Rumänischen Stromstrecken unterstehen der betreffenden Territorialjurisdiction; gleichwohl sind die Pläne der dort zur Ausführung gelangenden Bauten sowie die aufzustellenden Tarife zur vorgängigen Prüfung der Europäischen Commission zu unterbreiten, welche demnach ein indirectes Aufsichtsrecht über den Kiliaarm übt. Engelhardt (Revue de droit intern. XVI (1884) p. 362) bemerkt, daß der Berliner Congreß es unterlassen hat, die Russisch-Rumänische Gränze zwischen der Pruthmündung und dem Punkte, wo die Kilia von dem Hauptarme abzweigt (Tschatal d'Ismail), genau zu bestimmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse sind daher auf dieser 28 Seemeilen langen Strecke im Unklaren gelassen.

12) Londoner Vertrag vom 10. März 1883, Art. 1–9. v. Holtzendorff,

S. 201—203. Die am 2. Juni 1882 genehmigten Schifffahrts-, Strompolizei- und Ueberwachungsreglements finden Anwendung auf die Donaustrecke zwischen dem Eisernen Thore und Braila; dieselben bilden einen Anhang zu dem eben genannten Vertrage. (Art. 1—10 behandeln die allgemeinen Grundsätze über die Stromschifffahrt, Art. 11—95 die Strompolizei und Art. 96—108 beziehen sich auf die Ausführung der Reglements und deren Ueberwachung). Auf der Londoner Conferenz machte Oesterreich-Ungarn folgende Concessionen: Verzicht auf die Doppelvertretung in der gemischten Commission, Annahme des von Rumänien vorgeschlagenen Ernennungsmodus der Inspectoren sowie der Ernennung der Unterinspectoren ausschließlich durch die Uferstaaten, welche von der vollzogenen Ernennung bezw. Versetzung der gemischten Commission Mittheilung machen. Der Text sowie die auf diese Reglements bezüglichen Actenstücke finden sich im Rumänischen Grünbuch sowie bei v. Holtzendorff (Anhang)

[13]) Siehe das Circular Lord Granville's an die Vertreter Ihrer Britischen Majestät vom 14. März 1883. — Depesche D. Stourdza's, Ministers des Auswärtigen an den Rumänischen Gesandten in London vom 24. Mai 1883. v. Holtzendorff, S. 208—222 und 236—247.

[14]) Der Vorschlag des Grafen Karolyi, das zur Annahme gelangte Reglement als vollziehbar zu erklären, wurde durch die Conferenz abgelehnt. Geffcken, S. 53, 54.

[15]) Die Mehrzahl der hervorragenden Rechtsgelehrten, welche über die durch den Londoner Vertrag geschaffenen Zustände geschrieben haben, v. Holtzendorff, Dahn, Geffcken, Bunsen, Catellani unterstützen unbedingt die Ansprüche Rumäniens. Engelhardt und d'Avril im ganzen ebenfalls auf Seiten Rumäniens stehend, tragen der Nothwendigkeit Rechnung, welche die getroffenen Entscheidungen begründet. Jellinek und Strisower nehmen für ihr Vaterland Oesterreich-Ungarn Partei. v. Neumann äußert über den Oesterreichisch-Rumänischen Conflict keine Meinung Vollste Einigkeit herrscht über den einen Punkt, daß bezüglich der Frage der Controle und Ueberwachung die dem Londoner Vertrage angefügten reglementarischen Bestimmungen die freisinnigste nnd vollständigste Anwendung der Europäischen conventionellen Stromgesetzgebung bilden und zwar trotz der Verschiedenheit der mit ihrer Ausführung betrauten Organe; die letztere beruht im übrigen auf einer Zweitheilung zwischen der Schifffahrt auf der unteren Donau bis zum Eisernen Thor, wo die Competenz der Europäischen Commission aufhört, und derjenigen auf der oberen Donau, welche sich noch unter der Herrschaft der Oesterreichisch-Deutschen Abmachungen befindet, aber naturnothwendig nach Beseitigung der Hindernisse des Eisernen Thores und der Katarakte an den Vorrechten der unteren Donau Antheil haben wird. Die durch den Londoner Vertrag vom 10. März 1883 sanctionirte Lösung ist, was nicht zu vergessen, ein Compromiß und eine hervorragend politische Lösung der Frage: die Existenz der Europäischen Commission mußte, nachdem der äußerste Termin ihres Bestandes nahegekommen, gesichert werden und zwar um jeden Preis. Hiezu waren freilich bedeutende Opfer nöthig, aber durch dieselben wurden, wenigstens nach unserer Ansicht, die wesentlichen in Frage stehenden Grundsätze nicht verletzt.

Die Europäische Commission hat eine an Permanenz streifende Verlängerung erfahren und wenn die Londoner Conferenz sonst gar kein Resultat gehabt hätte, so verdiente sie doch den Dank aller, die an dem endgültigen Triumphe der freien Flußschifffahrt

interessirt sind. Beziehentlich der Bestimmungen über die Anwendung der Reglements läßt sich sagen, daß das fragliche Princip streitig ist. Bildet der gemeinsame Besitz der Ufer oder der des Stromlaufes das charakteristische Merkmal für einen Uferstaat? Fällt die Ausführung der Stromgesetze ausschließlich unter die Rechte der betreffenden souveränen Territorialgewalt? aber, Engelhardt bemerkt sehr treffend (Revue de droit intern. XV (1883) p. 7) haben denn nicht die Uferstaaten aller internationalen Wasserstraßen die Ausübung gewisser Sonderrechte an eine gemeinsame Behörde übertragen, und gerade solcher Rechte, deren Rumänien sich nicht entäußern zu können glaubt? Es giebt eben zwingende Nothwendigkeiten, deren Berücksichtigung sich niemand zu entziehen vermag. Die Oesterreich-Ungarn in der gemischten Commission zugestandene Stellung ist lediglich eine Frage der Convenienz und der Courtoisie. Ganz Europa stimmt zu; von den drei Uferstaaten thuen zwei das nämliche: Serbien, welches die Londoner Abmachungen angenommen hat, und die Türkei, eine Signatarmacht des Vertrages vom 10. März; die Vorbehalte Bulgariens erscheinen hiebei juristisch irrelevant, da dieses Fürstenthum einen integrirenden Bestandtheil des Ottomanischen Reiches bildet und letzteres allein das Recht der Repräsentation besitzt. Warum sollte Rumänien nicht ebenfalls diesen Abmachungen zustimmen können? Lord Granville führte den Präcedenzfall der unteren Schelde an, deren beide Ufer zu den Niederlanden gehören und bezüglich welcher dennoch Belgien von den Mächten die Eigenschaft eines Uferstaates zugebilligt erhielt. Dieser Fall bildet, wie zugegeben werden muß, keinen vollgültigen Beweis: die Stellung Belgiens bezüglich der Scheldemündungen beruhte endgültig auf gemeinsamen Vereinbarungen mit Holland; aber hat nicht Rumänien selbst, auf dem Pruth, Oesterreich-Ungarn durch den Abschluß der Schifffahrts-Convention von 1866 die Rechte eines Uferstaates zugestanden, obwohl dieser Fluß während seines ganzen Laufes durch Oesterreich-Ungarn nicht schiffbar ist, die Schiffbarkeit vielmehr erst auf Rumänischem Gebiete beginnt? Siehe Jellinek, S. 25–32.

Wir müssen gestehen, daß wir auf allen internationalen Wasserstraßen eine Controle ähnlich der auf der Donau durch die Europäische Commission geübten eingerichtet sehen möchten. Umsomehr gauben wir, daß die Antheilnahme der Uferstaaten bei der Regelung der Ueberwachung der Schifffahrt und Flußpolizei auf dem ganzen Laufe rechtlich begründet ist. Wir sind überzeugt, daß, wie Bunsen vorschlägt (Revue de droit Int. XVI (1884) p. 558, 559) Württemberg und Bayern unterhalb des Eisernen Thors eines Tages gleiche Rechte mit Rumänien, Serbien und Bulgarien oberhalb derselben genießen werden; aber wir sehen nicht ein, inwiefern die Londoner Vereinbarungen die Souveränetätsrechte Rumäniens mehr angetastet haben als dies durch die Verpflichtung geschah, die freie Schifffahrt auf der ganzen Rumänischen Stromstrecke, die Thätigkeit der Europäischen Commission, welche sich in vollster Unabhängigkeit von den Territorialgewalten bewegt, sowie alle anderen Beschränkungen für Uferstaaten, als ebenso viele Beschränkungen ihrer Gebietshoheit zu dulden. Der Londoner Vertrag enthält keine thatsächliche Bevorzugung Oesterreich-Ungarns zum Nachtheile anderer Staaten; andererseits, ist es nicht Europa selbst, das in imposanter Manifestation seines Willens dieses Mandat an das große Kaiserreich an der Donau übertragen hat? Ein Staat, glauben wir, vergiebt sich nichts, wenn er sich einer Entscheidung Europas fügt, selbst nicht in dem Falle, wenn er das Recht auf seiner Seite zu haben glaubt. Vgl. die Vorschläge zur Lösung der Frage seitens Geffcken (a. a. O.), S. 60–63.

II. Die Ströme Amerikas.[1])

§ 79.

A. Der Mississippi. — B. Der St. Lorenzstrom. — C. Der Rio de la Plata. — D. Der Amazonenstrom. — E. Der Rio Grande.

A. Der Mississippi.

Literatur: Phillimore, Commentaries upon international Law I, p. 181—182. - H. Wheaton, Histoire du progrès du Droit des gens II, p. 191—195. — Jefferson's Instructions to the commissioners appointed to negociate with the court of Spain in Waite's American State papers Vol. X, p. 135—140. — Wheaton, Elements of international Law, ed. A. C. Boyd. London 1878, §§ 200—202 p. 262—266. — W. E. Hall, International Law. Oxford 1880. p. 107. — Eugène Schuyler, American Diplomacy, New York 1886. p. 265—281 (Geschichte der den Mississippi betreffenden Unterhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien.)

Zur nämlichen Zeit als Kaiser Josef II. in Europa die Freiheit der Schelde zu Gunsten seiner Belgischen Unterthanen forderte, kam die Frage der freien Stromschifffahrt auch jenseits des Oceans in Fluß. Durch den Vertrag von Paris vom Jahre 1763 hatte Frankreich Canada, und Spanien Florida an Großbritannien abgetreten;[2]) die Engländer erhielten das Recht auf dem Mississippi in seiner ganzen Ausdehnung Schifffahrt zu treiben, ohne einer Abgabe unterworfen zu sein; kurze Zeit später trat Frankreich Louisiana an Spanien ab und durch den Pariser Vertrag von 1783 erhielt es auch Florida zurück.[3]) Nachdem sich diese Macht so im Besitze der Mississippimündungen befand, beanspruchte sie das ausschließliche Recht auf der von seinem Gebiete eingeschlossenen Stromstrecke Schifffahrt zu treiben. In Voraussicht dessen hatte Art. 8 des Vertrages von 1783, wodurch die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten festgesetzt wurde, auch bestimmt, daß die Schifffahrt auf dem Mississippi für immer frei und den Britischen Unterthanen sowie auch den Bürgern der Vereinigten Staaten ungehindert gestattet sein sollte Auf Grund dieses Artikels, sowie der früheren Verträge und der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze wollte das Cabinet von Washington nicht auf die Forderung Spaniens eingehen, sondern behauptete, daß gleichwie die freie Seeschifffahrt jedem gestattet sei, die freie Stromschifffahrt nothwendig jedem Uferstaate an einer Wasserstraße zu Gute kommen müsse und „auf einem tief in das menschliche Herz gegründeten Principe beruhe", dessen Ausübung niemanden schaden könne.[4]) Die Amerikanische Anschauung siegte und der im Jahre 1795 unterzeichnete Vertrag von San Lorenzo el Real machte den Erörterungen ein

Ende, indem er vollständige Freiheit für die Bürger der Vereinigten Staaten bezüglich der Schifffahrt stipulirte.

Hierauf erwarb die Nordamerikanische Union nach und nach Louisiana durch Abtretung seitens Napoleons I. vom 30. April 1803[5]) und Florida durch Vertrag mit Spanien vom 22. Februar 1819 und gegenwärtig befindet sich dieselbe im Besitze dieses ganzen herrlichen Stromlaufes. Nach dem Buchstaben des Rechtes würde die Schifffahrt auf demselben ein ausschließliches Recht der Union sein, da die Bestimmung des Pariser Vertrages von 1783 zu Gunsten der Britischen Unterthanen, im Vertrage von Gent vom 24. Dezember 1814 sich nicht wiederholt findet.[6])

B. Der St. Lorenzstrom.

Literatur: Phillimore, Commentaries upon International Law I, p. 182—186. — H. Wheaton, Histoire des progrès du Droit des gens II, p. 195—199. — W. E. Hall, International Law, p. 108. — American papers on the navigation of the St. Lawrence. Congress documents, Sess. 1827/28 N. 43. — British papers on the navigation of the St. Lawrence. State papers 1826-1829. — Eugène Schuyler, American Diplomacy VI B. the St. Lawrence, p. 282—291.

Aehnliche Differenzen wie betreffs des Mississippi erhoben sich seit 1824 zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien bezüglich des St. Lorenzstromes. Die Englische Herrschaft erstreckt sich auf die Nordufer der Seen und des Stromes sowie auf die Südufer vom 45. Breitengrade bis zur Strommündung, während die Vereinigten Staaten sich im Besitze der großen Seen und des Stromes bis zu jenem Punkte befinden, wo die Nordgränze der Republik den Strom erreicht. Letztere forderte demnach das Recht der freien Stromschifffahrt von der Quelle bis zum Meere und stützte sich hierbei auf Rechte, welche schon im Jahre 1756, also vor dem Unabhängigkeitskriege von den Franzosen erlangt wurden und überdies auf die Bestimmungen der Wiener Congreßacte, welche die Freiheit der Stromschifffahrt für alle Nationen proclamirt habe.

Die Englische Regierung wandte ein, daß die Bestimmungen des Wiener Congresses das Ergebniß eines gemeinsamen Uebereinkommens auf Grund der Interessen der verschiedenen Staaten seien, daß ferner die Behauptung von der Existenz eines Rechtes im wörtlichen Sinne auf die Stromschifffahrt nicht haltbar sei und ebenso wenig die Inanspruchnahme eines Rechtes aus früherer Zeit, das, selbst seinen vorherigen Bestand angenommen, doch mit Nothwendigkeit von dem Augenblicke der Anerkennung der Unabhängigkeit an zur Erlöschung gelangte.

Das Cabinet von Washington erwiderte auf diese Beweisführung, das Recht auf einem Flusse Schifffahrt zu treiben, sei für die Uferbewohner in der Natur selbst begründet, und bezüglich der Nichtanwendbarkeit der Bestim-

mungen des Wiener Congresses fügte der Staatssecretär der Republik für die auswärtigen Angelegenheiten bei:

„Daß es oft nothwendig wird, dem Naturrecht einen positiven Ausdruck zu geben; so wurde das Recht zur Beschiffung des offenen Meeres Gegenstand von Reglements und Verträgen. Die in Wien proklamirten Grundsätze sollten dagegen als eine dem großen Gesetzgeber des Weltalls von dem Menschen dargebrachte Huldigung betrachtet werden, indem dieser die Werke des Schöpfers von den Hindernissen, welchen sie so oft auf willkürliche Weise unterworfen waren, befreit hat."[7])

Der Reciprocitätsvertrag vom 5. Juni 1854, durch Lord Elgin zu Washington geschlossen, machte diesen Controversen nach länger als einem Vierteljahrhundert ein Ende und zwar durch Zulassung der Schiffe der Union auf dem großen canadischen Strome,[8]) dessen freie Schifffahrt eine nochmalige Bestätigung durch den Washingtoner Vertrag vom 8. Mai 1871 fand.[9])

C. Der Rio de la Plata.

Literatur: de Brossard, Considérations historiques et politiques sur les Républiques de la Plata. Paris 1850, L. IV ch. VII, IX. — Annuaire des deux-mondes, Ann. 1850—1859. — Mannequin, Les provinces Argentines et Buenos Ayres. Paris 1856. — Rein: Cours d'eau (Rio de la Plata) p. 142—149. — Eugène Schuyler, American Diplomacy, VI F. the river Plate, p. 319—328. — Leguizamon, Mémoire sur les actes internationaux les plus importants qui se sont produits dans la République Argentine de 1875 à 1885. (Neueste Verträge betreffen den Paraguay, den Parana und den Uruguay.) Annuaire de l'Institut de Droit international, 8me année Bruxelles 1886, p. 317—343.

Zwei große Verkehrsadern erstrecken sich in die Tiefen des Südamerikanischen Continents, der Rio de la Plata und der Amazonenstrom. Diese beiden gewaltigen Ströme durcheilen den größten Theil Süd-Amerikas, bespülen zum Theile noch unerforschte Gebiete, nehmen zahlreiche Nebenflüsse in sich auf und bilden endlich zwei der herrlichsten Wasserbecken der Welt.[10])

Abgesehen von den Vortheilen, welche die Freiheit der Schifffahrt durch diese unermeßlich weiten Gebiete für den Welthandel, sowie für die Interessen der Uferstaaten speciell mit sich bringt, ist dieselbe für einige Staaten geradezu eine Bedingung ihrer Unabhängigkeit. Neben Brasilien, dessen Gebiet sich über den oberen Lauf des Parana und Rio Paraguay erstreckt, liegt Paraguay, das außer diesem letzteren Strome keinen Verkehrsweg mit der übrigen Welt besitzt und buchstäblich ohne die freie Stromschifffahrt nicht zu existiren vermöchte und Bolivia, welche zur Verbindung mit der Außenwelt auf den Hafen von Cobija am stillen Ocean angewiesen, einen sicheren und bedeutend kürzeren Verkehrsweg in dem Rio Pilcomajo besitzt, einem Nebenflusse des Rio Paraguay und damit dem Rio de la Plata.

Die La Platastaaten gelangten nach vielen inneren Erschütterungen endlich zu einer unabhängigen Verfassung. In den Verträgen von 1829, 1830 und 1831, welche dem Mangel einer Oberleitung ein Ende machten und die Grundlage des Staatsrechtes der Argentinischen Republik, welche bei der vorwürfigen Frage am meisten interessirt ist, bilden, wurde Bestimmung getroffen über das spätere Zusammentreten eines Congresses, mit der Aufgabe die wichtigsten bei der Föderation aufgetretenen Fragen, worunter die Freiheit der Stromschifffahrt den hervorragendsten Platz einnahm, zu regeln.

Argentinien beanspruchte unter der Regierung des Generals Rosas, gestützt auf einen Vertrag zwischen der Argentinischen Republik und Großbritannien vom 2. Februar 1825 das Recht, die vortreffliche Wasserstraße des Rio de la Plata je nach seinem Belieben für die Schifffahrt zu öffnen oder zu sperren, sowie deren Benutzung durch Paraguay zu verbieten, für welches dieser Strom die einzige Straße zum Meere bildet und welches Antheil an der Schifffahrt auf dem Parana und Rio Paraguay forderte.[11])

Während langer Jahre brachte die Hartnäckigkeit des Argentinischen Dictators die Bemühungen der Europäischen Mächte und des Kaiserthums Brasilien für freien Zugang zu dem Strome zum Scheitern, die sich in der Richtung bewegten, dem Handel die Schifffahrt auf demselben zu sichern und der ungerechtfertigten Absperrung dieses mächtigen, für drei mit Argentinien ganz gleichberechtigte Staaten zur Verfügung stehenden Verkehrsmittels durch den General Rosas ein Ende zu bereiten.

Im Jahre 1851 brach General Urquiza, Gouverneur von Entre-Rios, einem Mitgliedstaate der Argentinischen Conföderation, mit der Regierung von Buenos-Ayres und rief im Einverständniß mit der Regierung von Montevideo die bewaffnete Intervention Brasiliens an. Nach der Niederlage von Monte Caseros am 3. Februar 1852, mußte Präsident Rosas seine Machtstellung dem General Urquiza überlassen und dieser verkündete sofort die zur Sicherung seiner Stellung nöthigen liberalen Regierungsmaximen. Bereits unter den am 12. und 13. October zu Rio de Janeiro abgeschlossenen fünf Verträgen zwischen Brasilien und den Abgesandten des Generals Urquiza befindet sich ein auf den Handel im allgemeinen sowie auf die Stromschifffahrt dieser verschiedenen Staaten insbesondere bezüglicher; die Schifffahrt auf dem Uruguay und seinen Nebenflüssen wurde als für die contrahirenden Parteien gemeinsam erklärt (Art. 14); die übrigen Uferstaaten des La Plata sollten eine Uebereinkunft behufs Freierklärung der Schifffahrt auf dem Parana und Paraguay treffen (Art. 15).

Am 10. Juli 1853 schloß General Urquiza zu San José de Flores mit den Vertretern von Frankreich, England und den Vereinigten Staaten gleichlautende Verträge, worin er die freie Schifffahrt auf der ganzen zur Conföderation gehörigen Strecke des Parana und Uruguay in vollem Maße zugestand.[12])

Der Vertrag zwischen Paraguay und Brasilien vom 27. April 1855 gewährte die gleichen Zugeständnisse bezüglich des Rio Paraguay.

Durch Decret vom 10. October 1853 öffnete die Banda Oriental dem Welthandel sämmtliche Flüsse der Republik; am 4. März des gleichen Jahres zwischen Frankreich, England, Sardinien und Paraguay abgeschlossene Separat-Verträge gestehen der Handelsflagge dieser Nationen die freie Stromschifffahrt des Rio Paraguay bis Assomption und des rechten ihm gehörenden Ufers des Parana bis Incarnation zu.

So gelangten die Grundsätze der Freiheit im weitesten Umfange zur Geltung und die eingetretenen Hindernisse vermochten den schließlichen Sieg des freien Nationalitätenverkehrs auf dem Fuße der Gleichberechtigung nicht hintanzuhalten.

D. Der Amazonenstrom.

Literatur: Annuaire des deux mondes. Ann. 1853/54, 1854/55. — Séances de la chambre des députés du Brésil (13. Februar, 31. März, 22.–27. April, 8., 9., 10., 11., 15 und 16. Juni 1864). — Séances du Sénat (5. März, 8., 11. und 12. Mai 1866). — Relatorio da Repartição dos Negocios Estrangeiros apresentado a Assemblea Geral Legislativa na terceira sessão da nona legislatura pelo respectivo Ministro e Secretario de Estado Visconde de Abaceté, Rio de Janeiro 1855, p. XXXV—XXXIX. — Jornal de Commercio de Rio de Janeiro vom 29. Mai 1855 ff. — Relatorio da Repartiçao etc. na 1ª Sessão da decima terceira legislatura pelo respectivo Ministro e Secretario de Estado Antonio Coelho de Sa e Albuquerque. Rio de Janeiro 1867. — A. Pereira Pinto, Estudo sobre algumas questões Internacionaes. St. Paul 1868. — Siehe auch die vollständige und sehr interessante Darstellung der Handelsbeziehungen vom Standpunkte der Vereinigten Staaten bei Eugène Schuyler, American Diplomacy VI, G. the Amazon, p. 329—344.

Brasilien steht im Besitze des Amazonenstroms, eines der mächtigsten Ströme der Erde und ist der einzige Uferstaat an dessen Lauf in einer Länge von 400 Meilen. Derselbe besitzt zahlreiche Nebenflüsse, welche zu fast allen übrigen Staaten Südamerikas: zu Bolivia, Venezuela, Peru, Ecuador sowie zu den Vereinigten Staaten von Columbia gehören. Das Cabinet von Rio de Janeiro, welches sich zum Vertheidiger der freien Schifffahrt des La Plata aufgeworfen hatte, behauptete eine Reihe von Jahren hindurch, es bestreite den Uferstaaten des Amazonenstroms und seiner Nebenflüsse nicht das Recht der Schifffahrt auf denselben, es sei dieses Recht aber lediglich ein indirectes, unvollkommenes und einem allein von der Brasilianischen Regierung abhängigen Reglement unterworfenes. Anfänglich verhielt es sich gegen die wiederholten Versuche seitens Englands und der Vereinigten Staaten behufs Beseitigung der hinsichtlich fremder Flaggen bestehenden Schifffahrtsbeschränkungen und damit zur Ermöglichung eines Verkehrs mit den Republiken im Innern des Continents durchaus ablehnend.

Das Cabinet von Washington erkannte an, daß, so lange Brasilien nicht die Freiheit der Schifffahrt auf dem Amazonenstrom proclamirt habe, jeder Versuch mit Gewalt in den Strom vorzudringen der Berechtigung entbehre;

gleichwohl fuhr es fort zu Gunsten der Unionsflagge die Eröffnung des für den Verkehr mit Peru und Bolivia erforderlichen Wasserweges, des Amazonenstromes und seiner Nebenflüsse zu fordern. Frankreich und England verlangten aus den gleichen Gründen freie Benutzung dieser herrlichen Wasserstraße.

Die Verhältnisse betreffs der gemeinsamen Benutzung des Amazonenstroms erhielten für Peru und Brasilien durch den Vertrag vom 23. October 1851 eine den Grundsätzen des Wiener Congresses entsprechende Regelung.[13])

Dagegen verschärfte sich der alte Zwist zwischen Brasilien und Bolivia, der durch die Gränzstreitigkeiten seit dem Jahre 1833 zwischen beiden Staaten vorhanden war, immer mehr in Folge der Stellung, welche die Republik gegenüber der Frage der Stromschifffahrt einnahm. In der That erklärte ein Decret vom 27. Januar 1853 die schiffbaren Wasserläufe, welche Bolivia durchschneiden und sich in den Amazonenstrom ergießen, als dem Handel und der Schifffahrt auswärtiger Nationen offen stehend und Art. 26 des im Jahre 1858 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages spricht aus, daß der La Plata und der Amazonenstrom für alle Nationen von der Natur als Handelswege bestimmt seien.[14])

Wenn sich die Brasilianische Regierung nun zwar nicht geneigt zeigte ohne weiteres diese weitgehenden Grundsätze anzuerkennen, so muß man ihr dies nicht sehr übel nehmen; der Widerspruch zwischen den bezüglich des La Plata von ihr verfochtenen freiheitlichen Grundsätzen mit den für den Amazonenstrom zur Anwendung gebrachten einschränkenden Theorien war nur scheinbar; die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes, die weite Ausdehnung des zum Theil noch unerforschten Territoriums, die vereinzelten und durch riesige Entfernungen getrennten Bevölkerungscentren, waren ebenso viele Milderungsgründe zur Rechtfertigung einer Politik, die wenn auch langsam, doch zum endlichen Siege einer sehr ausgedehnten Freiheit führte.

„Die eigentliche Frage, auf welche es ankommt", — so sagten wir vor nun fünfundzwanzig Jahren — „ist, daß Leben, Arbeit und Handel bis in das Herz eines bis heute noch unbewohnten Continentes vordringt. Brasilien hat also das größte Interesse, den Forderungen der Seemächte nachzugeben und weitreichende und fruchtbare Beziehungen auf der Grundlage vollkommener Freiheit seiner Schifffahrtsstraßen anzuknüpfen."[15])

Die Lösung der Frage hat diesen Erwartungen entsprochen. Die Brasilianische Regierung, welche in bemerkenswerther und sehr wirksamer Weise Partei für die Eröffnung des La Plata für die Schifffahrt nahm, hat sich trotz der gegen sie gerichteten Angriffe niemals — und man muß dies gerechter Weise anerkennen — als unversöhnlicher Gegner der freien Schifffahrt auf dem Amazonenstrom erklärt; sie hat sich nur die Wahl des zur Ausführung dieser wichtigen Maßregel passendsten Augenblickes vorbehalten.[16])

Die Verhandlungen des Brasilianischen Parlaments von 1864 bis 1866 beweisen, daß die Gesetzgeber ebenso wie die Leiter der Politik in beredter Weise für die möglichste Freiheit bei der Flußschifffahrt eingetreten sind.[17])

Am 7. December 1866 ließ Kaiser Don Pedro I. nachfolgendes Decret öffentlich verkünden:

„In der Absicht des Reiches Größe durch stete Erweiterung seiner auswärtigen Beziehungen und Aufmunterung zum Schifffahrts- und Handelsbetrieb auf dem Amazonenstrom und dessen Nebenflüssen, dem Tocatins und San Francisco, zu mehren, verordne Ich nach Vernehmung meines Staatsrathes hierüber, was folgt:

Art. 1. — Vom 7. September 1867 an ist die Schifffahrt auf dem Amazonenstrome bis zur Brasilianischen Gränze, auf dem Tocantins bis Cametá, auf dem Tabajoz bis Santarem, auf dem Madeira bis Borba und auf dem Negro bis Manáos für Handelsfahrzeuge aller Nationen offen.

Art. 2. — Von dem im Art. 1 bestimmten Tage an ist auch der San Franciscostrom bis zur Stadt Penedo der Schifffahrt geöffnet.

Art. 3. — Die Schifffahrt auf den Nebenflüssen des Amazonenstromes bezüglich jener Strecken, wo eines der Ufer zu Brasilien gehört, richtet sich nach den hierüber mit den andren Uferstaaten noch zu treffenden Vereinbarungen betreffs allenfallsiger Einschränkungen sowie polizeilicher und fiscalischer Vorschriften.

Art. 4. — Diese gegenwärtigen Vorschriften haben auf die Beobachtung der Bestimmungen des in Kraft bleibenden Schifffahrts- und Handelsvertrages mit den Republiken Peru und Venezuela nach Maßgabe der hierüber bereits erlassenen Verordnungen keinen Einfluß.

Art. 5. — Meine Minister und Staatssecretäre werden innerhalb ihrer Amtsbefugnisse den Abschluß der im Art. 3 genannten Vereinbarungen bethätigen, sowie die zur Ausführung gegenwärtigen Decretes nöthigen Befehle und Verordnungen erlassen.

Antonio Coelho von Sa und Albuquerque, Mitglied meines Staatsrathes, Senator des Reichs, Minister und Staatssecretär des Auswärtigen möge es vernehmen und zur Ausführung bringen.

Gegeben im Palaste zu Rio de Janeiro am 7. December 1866, im 46. Jahre der Unabhängigkeit und des Kaiserthums Brasilien."[18])

Dieses denkwürdige Aktenstück hat der Ausschließung fremder Flaggen vom Amazonenstrom endgültig ein Ziel gesetzt; der herrliche Strom ward, — Dank einem Herrscher, der nie fehlte, wenn es ein großes Princip der Freiheit oder Gerechtigkeit zur That umzusetzen galt, — allen zugänglich und die Frage der freien Stromschifffahrt erfuhr zum erstenmale in der neuen Welt jene der Vernunft entsprechende und durchgreifende Lösung, welche auch in einer näheren oder ferneren Zukunft, — wir glauben dies zuversichtlich aussprechen zu können — bezüglich derjenigen großen Europäischen Wasserstraßen eintreten wird, welche ein einziges Staatsgebiet durchschneiden und noch nicht unter die internationalen Ströme aufgenommen sind.[19])

E. Der Rio Grande.

Literatur: Friedens-, Freundschafts- und Gränzvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Mexico zu Guadeloupe-Hidalgo, am 2. Februar 1848 unterzeichnet. Art. 5, 6, 7. (de Martens, R. M. Vol. VI, p. 201—203). — Gränzvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der Mexicanischen Republik, abgeschlossen zu Washington am 30. December 1853 Art. 1, 4. (de Martens, R. M. Vol. VII, p. 293-295).

Die Abgränzungslinie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und derjenigen von Mexico ist durch Art. 5 des am 2. Februar 1848 zu Guadeloupe-Hidalgo zwischen beiden Regierungen abgeschlossenen Vertrages durch die Flüsse Rio Grande, auch Rio Bravo del Norte genannt, den Gila und den Rio Colorado vom Golf von Mexico bis zum Stillen Ocean festgesetzt.

Die Schiffe und Bürger der Vereinigten Staaten bekommen zu allen Zeiten freie Durchfahrt durch den Golf von Californien und den Rio Colorado abwärts von seiner Vereinigung mit dem Gila zu ihrem nördlich der festgesetzten Gränzlinie liegenden Landesgebiet und umgekehrt; wohlverstanden, handelt es sich nur von der Schifffahrt, die Durchfahrt zu Lande bleibt dagegen ausdrücklich der Einwilligung der Mexicanischen Regierung untergeordnet. Beide Staaten behalten sich gleichfalls vor, über die Straßen, Canäle oder Eisenbahnen, deren Bau an den Ufern des Gila ihnen als in gleicher Weise für beide Theile vortheilhaft erscheinen würde, sich zu verständigen (Art. 6). Die Schifffahrt des Gila und des abwärts der südlichen Gränzlinie von Neu-Mexico liegenden Theiles des Rio Bravo del Norte ist frei für Schiffe und Bürger beider Länder; ohne gemeinsame Einwilligung könnte kein den Gebrauch dieses Rechtes auch nur theilweise unterbrechender Bau unternommen werden; keine Abgabe wird von den Schiffen, Bürgern und transportirten Waaren, ausgenommen bei Ausschiffung dieser letzteren, erhoben; nur eine einzige Taxe für beiderseitig als vortheilhaft anerkannte Corrections- und Schiffbarkeits-Arbeiten ist nach vorangegangener Verständigung zulässig. Die Territorial-Rechte beider Republiken bleiben unversehrt (Art. 7).

Die durch diesen Vertrag festgesetzte Demarcationslinie wurde durch Art. 1 der zu Washington am 30. December 1853 abgeschlossenen Convention, welche das Gebiet von Arizona und einen Theil der Provinz Sonora den Vereinigten Staaten einverleibte, abgeändert; die Art. 6 und 7 des Vertrages von Guadeloupe-Hidalgo sind folglich theilweise abgeschafft worden; dessenungeachtet ist die freie Schifffahrt des Meerbusens von Californien und des Rio Colorado ausdrücklich bestätigt; dasselbe gilt für den südwärts der durch Art. 1 festgesetzten neuen Gränzlinie gelegenen Theil des Rio Grande, dessen freie Schifffahrt, mit allen daran haftenden Obliegenheiten und Rechten unberührt bleibt (Art. 4).

---

¹) Art 109 der Wiener Congreßacte hatte den Grundsatz der freien Schifffahrt nur für die im Art 108 genannten Wasserstraßen ausgesprochen. Gleichwohl ist unbestreitbar, daß die inneren Gründe dieses Grundsatzes für Europa auch bezüglich der Amerikanischen und überhaupt aller schiffbaren Flüsse bestehen, welche mit dem offenen Meere Verbindung haben und in Friedenszeiten den Schiffen aller Nationen offen stehen sollten. — Siehe Bluntschli, Droit intern. codifié, Art. 314 comment. 2. Ausg. S. 190.

²) Art. 4, 20. de Martens, R. M. I, 30 ff.

³) Art. 5. de Martens, R. M. II, 309.

⁴) Die wichtigsten Autoren, auf welche man sich hiebei berief, waren: Grotius, De jure belli ac pacis II c. 2 §§ XI—XIII und c. 3, §§ VII—XII — Pufendorf, De jure L. III c. III §§ III—VI. — Wolf, Instit. §§ 310—312. — Vattel, Droit des gens I § 292; II §§ 123—139.

⁵) de Martens, R. M. II, 282.

⁶) de Martens, R. M. III, 38 — 45. Bei den Unterhandlungen wegen des St. Lorenzstromes, verweigerten die Vereinigten Staaten England gegenüber irgend ein Recht zur Benutzung des Mississippi anzuerkennen, da dieser Strom vollständig von dem Unionsterritorium eingeschlossen ist, es sei denn, daß in den Brittischen Besitzungen eine Verzweigung desselben entdeckt werden sollte. Schuyler, a. a. O. S. 281.

⁷) Mr. Secretary Clay's letter to M. Gallatin, American Minister in London, 15 June 1826. Sess. 1827/28 No. 43. — Wurm, Fünf Briefe, S. 35.

⁸) de Martens, R. M. VII, 338. Das von den Vereinigten Staaten behauptete Recht war das gleiche, das Großbritannien auf dem Mississippi gefordert hatte. Gestützt auf den Besitz eines kleinen Territoriums an der Quelle des Stromes verlangte England das Recht auf Schifffahrt für die ganze Länge seines Laufes bis zur Mündung; weil es andererseits im Besitze der Ufer des St. Lorenzstromes an seiner Mündung ist, verweigerte es das gleiche Recht den Vereinigten Staaten, obwohl deren Gebiet auf eine riesige Länge von diesem Strome bespült wird. Phillimore bezeichnet das Verhalten seines Vaterlandes unter diesen Umständen als inconsequent und setzt bei, in diesem Falle sei Summum jus gleichbedeutend mit Summa injuria. (I, p. 185, 186.)

⁹) Treaty between the United States and Her Britannic Majesty for the settlement of pending questions between the two countries (Text bei Wheaton, Intern. Law. Appendix E, p. 688—704) Art. 26—28. — Vgl. auch Th. D. Woolsey, Introduction etc., p. 85, 498. »Lake Michigan, the Stikine, Yukon and Porkupine rivers of Alasca, rising in British and running into American territory and the St. Lawrence from 45° north latitude to the sea were opened to both nations by the treaty of Washington, in 1871«. Als Aequivalent für die freie Schifffahrt, welche für die Flüsse Yucon, Porcupine und Stikine durch die Vereinigten Staaten den Englischen Unterthanen zugestanden wurde, hat sich die Englische Regierung verpflichtet, von Canada der Amerikanischen Union die Benutzung des Welland, des St. Lorenzstromes und der übrigen Canadischen Wasserstraßen zu sichern bei vollkommener Gleichstellung mit den Inländern. Die Vereinigten Staaten gestehen aus Reciprocitätsgründen die Benutzung des St. Clair-Flat's-Canal zu und übernehmen ebenfalls die Verpflichtung, durch die verschiedenen angränzenden Staaten der Union England den freien Gebrauch der für die Schifffahrt auf den Seen und

auf den von der Gränzlinie durchschnittenen Flüssen nothwendigen Canäle zu sichern. Die Vereinigten Staaten garantirten noch dazu zehn Jahre die Benutzung des Michigan-Sees als Gegenleistung für gewisse Fischereirechte an der Küste. Diese Rechte sind jetzt beendigt und mit dem Augenblicke ist das Schifffahrtsvorrecht auf dem Michigan-See ebenfalls untergegangen. Siehe Schuyler, a. a. O. S. 291.

10) Im Gebiet des Amazonenstroms nach Brasilien zu finden sich der Madeira, der Ucajali, der Napo, der Rio Negro, auf der Argentinischen Seite das Netz des Pilcomajo, Bermejo, Rio Salado, Rio Tercero, Rio Paraguay, welche sich in den Parana ergießen um nach ihrer weiteren Vereinigung mit dem Uruguay den Rio de la Plata zu bilden. Infolge der großen Anzahl seiner Nebenflüsse umfaßt das Stromgebiet des Letzteren einen Complex von etwa 260 000 Quadrat-Meilen.

11) Während die Argentinische Republik und Uruguay sich an dem gegen den Atlantischen Ocean zu gelegenen Ende des Rio de la Plata befinden beziehungsweise daran gränzen, liegt Paraguay 400 Meilen weiter aufwärts; es entbehrt eines eigenen und unmittelbaren Verkehrsweges und bildet so thatsächlich in dieser Hinsicht eine Enclave in Südamerika. Der einzige Mittelpunkt des Verkehrs mit Außen ist La villa del Pilar de Neembeen am linken Ufer des Paraguay, etwa 20 Meilen von dessen Zusammenfluß mit dem Parana entfernt. Die unter Dr. Francia durchgeführte vollständige Isolirung, wodurch Paraguay für 30 Jahre zu einem Amerikanischen China wurde, ist bekannt.

12) Das Princip der freien Schifffahrt ist hier mit allen möglichen praktischen Garantien umgeben; die Insel Martin Garcia, welche beide Ströme beherrscht, kann durch keine Macht besetzt werden, welche dieses Princip anerkannt hat. (Art 5.) Im Kriegsfalle zwischen den Uferstaaten bleibt die Schifffahrt auf dem Parana und Uruguay für die Handelsflaggen sämmtlicher Nationen frei, mit Ausnahme für Waffen und Munition. (Art 6.) Siehe den Wortlaut dieses Vertrages in meinem: Cours d'eau, App. V, p. 196—198. de Martens, R. M. VII, p. 259—260. Des weiteren lautet Art 18 des Schifffahrts- und Handelvertrages zwischen Brasilien und Uruguay: Die Contrahenten erkennen, nachdem die Insel Martin Garcia in Folge ihrer Lage zur Sperrung und Belästigung der im Interesse der Uferstaaten gelegenen freien Schifffahrt auf den Nebenflüssen des La Plata benutzt werden kann, an, es sei zweckmäßig genannte Insel für den Fall eines Krieges, sei es zwischen den La Platastaaten, sei es zwischen einem derselben und einer anderen Macht für neutral zu erklären und kommen zum allgemeinen Besten und zur Sicherung der Schifffahrt auf den genannten Flüssen überein:

1. mit allen Mitteln sich dem Verluste der Souveränetät über die Insel Martin Garcia seitens eines der an der freien Stromschifffahrt interessirten La Plataſtaaten zu widersetzen;

2. im Vereine mit den anderen Uferstaaten bei derjenigen Macht, welche den Besitz und die Souveränetät über die genannte Insel erlangt hat oder erlangen soll, Schritte zu thun, damit sich dieselbe verpflichte, niemals mittelst dieser Insel die freie Schifffahrt der anderen Uferstaaten zu hindern, ferner ihre Einwilligung sowohl zur Neutralisirung im Kriegsfalle als ferner zu allen Einrichtungen gebe, welche als zur Sicherung der Binnenschifffahrt aller Uferstaaten nothwendig erachtet würden."

Dieses Uebereinkommen wurde beinahe wörtlich in den Art. 10 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Brasilien und der Argentinischen

Conföderation vom 6. März 1856 aufgenommen und zwar mit den gleichen Garantien für die Schifffahrt der in den Verträgen vom 10. Juli 1853 aufgeführten Staaten: Frankreich, England und die Vereinigten Staaten Siehe den wegen des Water-Witch-Falles zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Paraguay entstandenen Conflict und die beiden Verträge vom 4. Februar 1859, welche demselben ein Ende machten in Schuyler's American Diplomacy, S. 325—328, sowie die zwei Botschaften des Präsidenten Buchanan vom 8 December 1857 und 19. December 1859 mit den dieselben begleitenden Documenten.

[13]) de Martens, R. M. VI, 640 ff.

[14]) Siehe Pereira Pinto, Estudo sobre algumas questões internacionaes, p. 45 ff. Vgl. den Text des Art. 26: »In accordance with fixed principles of international law, Bolivia regards the rivers Amazon and La Plata with their tributaries, as highways or channels opened by nature for the commerce of all nations. In virtue of which, and desirous of promoting an interchange of productions through these channels, she will permit, and invites, commercial vessels of all descriptions of the United States, and of all other nations of the world, to navigate freely in any part of their courses which pertain to her, ascending those rivers to Bolivian ports, and descending therefrom to the ocean.«. Schuyler, a. a. O. S. 341.

[15]) Siehe mein: Cours d'eau (L'Amazone) p. 141—151.

[16]) Der Grundsatz der freien Stromschifffahrt auf den gemeinsamen Wasserstraßen nicht nur für die Uferstaaten, sondern auch für die nicht am Ufer Betheiligten, fand seitens Brasiliens bereits Anerkennung und Ausdruck in dem Vertrage vom 24. Mai 1827 mit Buenos-Ayres (s. die Protocolle in der Biblioteca do commercio do Prata VI); ferner in den Friedenspräliminarien mit dieser Republik vom 27. August 1828 und dem Vertrage vom 7. October 1844 mit Paraguay. Wenn dieses Freiheitsprincip in den Verträgen mit den La Platarepubliken und Uruguay erst seit 1851 ständigen Ausdruck fand, so liegt die Schuld hievon nach Pereira Pinto bei der Argentinischen Republik, welche sich beharrlich weigerte mit Brasilien einen definitiven Frieden zu schließen, welcher auch die Grundzüge eines vertragsmäßigen Stromschifffahrtsrechtes enthalten sollte. (Estudo etc.)

[17]) Sehr lehrreich sind die Verhandlungen des Brasilianischen Parlaments, in welchem die Stromfrage nach allen Seiten durch hervorragende Redner, wie Franko de Almeida, Junqueira, Naïol, Martinho Campos, Pimenta Bueno, Souza Franko, Ottoni u. a. zur Erörterung gelangte. Die Deputirtenkammer nahm am 8 Juni 1864 eine Resolution an des Inhalts, daß der Amazonenstrom und der Rio Negro nicht nur den Schiffen Perus und Venezuelas vorbehaltlich der in dem Schifffahrtsvertrage vom 22. October 1856 und dem Gränz- und Schifffahrtsvertrage vom 5. Mai 1859 enthaltenen Beschränkungen offen stehen solle, sondern auch den Handelsschiffen fremder Nationen, welche unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften den Hafen und das Zollamt der Stadt Belem anlaufen und nach solchen Stromhäfen bestimmt sind, welche im Gebiete des Kaiserreiches oder der Republiken Peru und Venezuela liegen.

Die Einzelnheiten der bezüglich der Freigabe des Amazonenstroms im Jahre 1853 mit den Vereinigten Staaten und England gepflogenen Verhandlungen finden sich in dem Berichte des Auswärtigen Departements von 1855, mitgetheilt im Jornal do Commercio vom 29. Mai 1855 ff.

[18]) Decreto No. 3749 de 7 de Dezembro de 1866, abrindo os rios Amazonas, Tocantins, Tapajos, Madeira, Negro e Sao-Francisco á navegação dos navios mercantes de todas as nações. — Der Rio Negro bildet die Straße nach Venezuela, der Madeira führt nach Bolivia, der Tapajos nach der Provinz von Matto Grosso. Gemäß Art. 3 des Decretes vom 7. December 1866 wurden die Gränzen zwischen Brasilien und Bolivia nach dem Grundsatze Uti possidetis durch den Freundschafts-, Gränz-, Schifffahrts-, Handels- und Auslieferungsvertrag zwischen beiden Ländern, geschlossen am 27 März 1867 zu La Paz de Ayacucho, festgestellt. Die Arbeiten der zur Ausführung dieses Vertrages bestimmten Commission sind beendigt. Die mit Venezuela 1841 angeknüpften Verhandlungen führten zur Unterzeichnung des Vertrages vom 5. Mai 1859. — Die Gränze gegen Peru wurde im Allgemeinen durch den Vertrag von 1851 festgestellt; eine gemischte Gränzcommission führte ihre Aufgabe 1874 zu Ende. — Dagegen ist mit den Vereinigten Staaten von Columbia noch kein Uebereinkommen erzielt; dieselben haben gegen die seitens Brasiliens mit Venezuela, Peru und Bolivia geschlossenen Verträge Protest erhoben.

Die Gränzstreitigkeiten des Kaiserthums Brasilien mit den Französischen Besitzungen in Guyana (Oyapokfrage) bestehen noch immer fort; die 1854 durch den in speciellem Auftrage nach Paris gesandten Vicomte d'Urugay angeknüpften Verhandlungen führten zu keinem Ziele; eine Wiederaufnahme derselben fand nicht statt. Gegenwärtig sind neuerdings Schwierigkeiten bezüglich des streitigen Gebietes entstanden, welche die Frage in Fluß bringen dürften. Es handelt sich hiebei um die Auslegung des Art. 8 des Utrechter Friedens. Durch die Art. 10, 11 und 12 dieses Vertrages hatte Frankreich auf jedes Schifffahrtsrecht auf dem Amazonenstrom verzichtet und zugestanden, daß die Bewohner von Cayenne gehindert würden, im Marañon und in den Mündungen des Amazonenstromes Handel zu treiben. Schuyler, a. a. O. S. 335. Siehe über die Oyapokfrage Antonio Pereira Pinto, Apontamentos para o direito internacional et Colleçao completa dos tratados celebrados pelo Brasil com differentes nações estrangeiras. 4 vol. Rio de Janeiro 1864—1869.

Die Kenntniß der interessanten auf die Frage des Amazonenstromes bezüglichen Documente verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Grafen de Villeneuve, bevollmächtigten Ministers Brasiliens in Brüssel, dem auch an dieser Stelle mein aufrichtigster Dank ausgesprochen sei.

[19]) Peru folgte bald dem Beispiele Brasiliens. Am 17. December 1868 erklärte eine Verordnung des Präsidenten José Balta die Schifffahrt sämmtlicher Flüsse der Republik den Handelsschiffen aller Nationen geöffnet. Siehe die Sammlung der Verträge Perus, Lima, 1876 S. 115.

III. Die Ströme Afrikas.

§ 80.

A. Der Congo. — B. Der Niger.

A. Der Congo.

Literatur: L'Association internationale Africaine et le Comité d'études du Haut-Congo. Bruxelles 1882. — Annuaire de l'Institut de droit internat. 7me année, 1883—1885. Bruxelles 1885, p. 237—278. (Vorschlag, Rundschreiben, Denkschrift und Vertrags-Entwurf von Roynier; — la libre navigation du Congo, Denkschrift von Sir Travers Twiss; — Brief von de Laveleye; — Prüfung und Beschluß des Instituts.) Vgl. auch dasselbe Annuaire, 3me et 4me année, 1879—1880. Bruxelles 1880. Vol. I, p. 155 s. — Sir Travers Twiss, An international protectorate of the Congo river, London 1883. — E. de Laveleye, La neutralité du Congo (Revue de dr. Intern. XV (1883) p. 254—262. — Sir Travers Twiss, La libre navigation du Congo (Revue de dr. Intern. XV (1883) p. 437—442, 547—563 und XVI (1884) p. 237—246). — Arntz, Le Portugal et l'Institut de Droit International (Revue de droit Intern. XV (1883) p. 537—546). — La question du Zaïre. Droits du Portugal. Lisbonne 1883 — Acte général de la Conférence de Berlin de 1885. Chap. I, III, IV. — Rapport de la Commission chargée d'examiner les projets d'acte de navigation pour le Congo et le Niger. — Protocoles de la Conférence de Berlin bei de Martens und Hopf, N. R. G. X, 200 s. — Sir Travers Twiss, Le Congrès de Vienne et la Conférence de Berlin (Revue de dr. Intern. XVII (1885) p. 201—217). — Ed. Engelhardt, Rapport adressé au Ministre des Affaires Etrangères pour la Conférence Africaine. Paris 1885. — E. Banning, La conférence Africaine de Berlin (Revue de Belgique 1885). — T. M. C. Asser, De Congo akte (overgedruckt uit »de Gids« Mei 1885). — de Neumann, Eléments du Droit des gens moderne Européen. Append. III. La Conférence Africaine de Berlin et l'acte général du 26 février 1885 p. 295—328. Paris 1886. — Ed. Engelhardt, Conférence de Berlin; Origine des actes de navigation du Congo et du Niger (Revue de dr. Intern. XVIII (1886) p. 96—98). — F. de Martens, La Conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des Etats modernes. (Revue de dr. Intern. XVIII (1886) p. 113—150, 244—280).

Nach dem tragischen Ende Livingstone's in den Tiefen des Afrikanischen Continents und unter dem schmerzlichen Eindrucke, den dieser Heldentod hervorgerufen, versammelte sich im September 1876 unter dem Protectorate und dem Präsidium König Leopolds II. in Brüssel eine Geographische Conferenz. Die durch den Belgischen Herrscher geübte Initiative gewann in einem Programm Gestalt mit dem dreifachen Zwecke die wissenschaftliche Erforschung der noch unbekannten Länder Afrikas zu organisiren, der Civilisation zu denselben Bahn zu brechen und Mittel zur allmähligen Unterdrückung des Sclavenhandels ausfindig zu machen. Während die Internationale Afrikanische Gesellschaft, welche sich auf dieser Grundlage gebildet hatte, an die Lösung der ihr gestellten humanitären Auf-

gabe ging, bahnte sich ein Bürger der Vereinigten Staaten, Stanley, einen Weg in das Innere des Continents und gelangte an das Ufer eines mächtigen Stromes, dessen Lauf verfolgend er am 8. August 1877 in Boma, am rechten Congoufer ankam. Von diesem Tage an wußte die Welt, — vierhundert Jahre nach der Entdeckung der Congomündung durch den Portugiesen Diego Cam — daß die Gewässer des einen der beiden gewaltigen in den Atlantischen Ocean mündenden Ströme, welche von unmöglich zu überschreitenden Katarakten gesperrt werden, jenseits dieser Fälle in dem weiten Becken des äquatorialen Afrikas in Verbindung stehen und ihren Abfluß in dem durch Livingstone entdeckten und von den Eingeborenen Lualaba genannten Stromlaufe besitzen.[1])

Neben der Association Internationale wurde am 25. November 1878 zu Brüssel das Comité d'études du Haut-Congo in das Leben gerufen mit der Bestimmung darüber sich zu vergewissern, ob ein ausführbares Mittel zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem oberen und unteren Congo mit Umgehung der langen Reihe von Katarakten existire, welche den Strom etwa 100 Meilen vom Atlantischen Ocean entfernt unterbrechen.

Stanley war allein im Stande seine große Entdeckung fruchtbringend zu machen. Dank der Freigebigkeit des Königs der Belgier konnte der berühmte Reisende 1879 nach Afrika zurückkehren und seine Forschungsreise unter unzähligen Hindernissen fortsetzen. Nach und nach erfolgte die Gründung zahlreicher Stationen;[2]) die Unternehmungen der Internationalen Afrikanischen Gesellschaft gewannen eine immer beträchtlichere Ausdehnung und zogen die Aufmerksamkeit der Staatsmänner Europas auf sich.[3])

Mittlerweile war zwischen England und Portugal am 26. Februar 1884 zu London der Abschluß eines Vertrages erfolgt, welcher die von der Regierung Portugals seit 1484, dem Entdeckungsjahre der Congomündungen, erhobenen Ansprüche auf die Souveränetät über die Territorien an der Afrikanischen Westküste zwischen 8° und 5° 12′ südlicher Breite bestätigte und bestimmte, daß ihr die Polizei- und Controllbefugnisse auf dem unteren Congo sowie die Einführung verschiedener Abgaben in dieser Gegend ausschließlich zustehen solle.

Mehrere Mächte erhoben gegen diese Uebereinkunft Widerspruch; Frankreich machte formelle Vorbehalte, Deutschland, die Vereinigten Staaten, Spanien und die Niederlande gaben ihren Bedenken Ausdruck. Bald bildete sich zwischen Frankreich und Deutschland ein Einverständniß dahin aus, daß einer so ausgesprochenen colonialen Ausschließlichkeit Widerstand geleistet werden müsse. Die Großbritannische Regierung zeigte sich bereit an einer *internationalen* Regelung der Frage Theil zu nehmen, und Portugal machte selbst den Vorschlag die Prüfung der betreffs des Congo entstandenen Schwierigkeiten *einer Conferenz zu übertragen.*

Das Französisch-Deutsche Uebereinkommen beruhte auf folgenden Grundlagen: Anwendung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf die Länder des Congobeckens; *Ausdehnung der allgemeinen Bestimmungen des Wiener Congresses auf die Congo- und Nigerschifffahrt*; Verein-

barung gewisser Regeln, um dem Mißbrauche fingirter Annexionen an der Westküste Afrikas zu begegnen.

Die Conferenz trat in Berlin am 15. November 1884 unter dem Vorsitze des Fürsten von Bismarck zusammen;[4]) die länger als drei Monate dauernden Arbeiten fanden ihren Abschluß in der Acte vom 26. Februar 1885, der denkwürdigen Verfassungsurkunde der weitesten und freisinnigsten Grundsätze des modernen Colonial- und Stromrechtes, deren Entscheidungen im Geiste der Gerechtigkeit und des Fortschrittes unter voller Berücksichtigung wohlerworbener Rechte ergingen. Dieses Aktenstück legte die Grundlage für die künftige Bildung mächtiger Neustaaten, von denen der „unabhängige Congostaat" seitdem bereits in das Leben getreten ist.[5])

Die grundlegende Idee bei der Einberufung war „allen Nationen den Zugang zu Innerafrika zu erleichtern"; indessen, die verschiedenen Ideen- und Interessenströmungen, welche rasch zu Tage traten, brachten eine Ueberschreitung der anfänglichen Gränzen des Programmes mit sich.

Von Anfang an sollten die modernen Principien der Handels- und Schifffahrtsfreiheit nicht lediglich auf das Congobecken im hydrographischen oder geographischen Sinne, sondern auf ein Becken mit vertragsmäßig festgestellten Gränzen und unendlich größerer Ausdehnung vom Atlantischen bis zum Indischen Ocean sich erstrecken.[6])

Die Berliner Conferenzacte enthält hiernach folgende Bestimmungen:

Der Handel aller Nationen genießt in den Ländern des Beckens des Congo und seiner Nebenflüsse vollständige Freiheit; hierzu gehört auch das Gebiet des Tanganyikasees und seiner östlichen Zuflüsse. Alle Flaggen ohne Unterschied der Nationalität haben freie Zufahrt zu den Küsten dieses ganzen Territoriums, den Wasserläufen, welche sich aus denselben in das Meer ergießen, zu den Gewässern des Congo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, Häfen und Canäle. Sie können Transportgeschäfte jeder Art unternehmen und gleich den Einheimischen die Cabotage zur See und auf dem Strome ebenso wie jede andere Art von Schifffahrt ungehindert betreiben. Die Signatarmächte anerkennen diese Bestimmungen als nunmehrige Bestandtheile des Völkerrechts. Von den Waaren, gleichviel welcher Herkunft, welche zur See oder auf einem Flusse unter irgend welcher Flagge zur Einfuhr in diese Gebiete gelangen, können nur solche Abgaben erhoben werden, welche als Ersatz der für die Schifffahrt verwendeten nützlichen Aufwendungen zu betrachten und gleichmäßig von den Einheimischen wie von den Fremden zu bezahlen sind. Jede differentielle Behandlung sowohl der Schiffe als der Waaren ist untersagt; auf die Dauer von zwanzig Jahren wird den eingeführten Waaren Freiheit von den Eingangs- und Transitabgaben zugesichert und werden sich die Mächte vor Ablauf dieses Zeitraums schlüssig machen, ob die Freiheit der Einfuhr aufrecht erhalten werden soll oder nicht; Monopole oder Handelsprivilegien irgend welcher Art werden nicht verliehen und die Fremden genießen ohne Unterschied gleiche Behandlung

und gleiche Rechte mit den Einheimischen. Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie ungehinderte öffentliche Ausübung jedes Cultus ist ausdrücklich garantirt; das Congobecken in seiner vereinbarungsgemäßen Ausdehnung wird zum Weltpostverein nach Maßgabe der Bestimmungen des revidirten Pariser Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878 gehören.[7]) Die hohen Contrahenten verpflichten sich, ebenso wie die zukünftig dieser Vereinbarung sich anschließenden Mächte zur Beobachtung der Neutralität von Gebieten oder Gebietstheilen in den genannten Gegenden einschließlich der Binnengewässer, insolange die Mächte, welche über dieselben Souveränetäts- oder Protectoratsrechte üben oder üben werden, nachdem sie von ihrer Befugniß zur Neutralitätserklärung Gebrauch gemacht, die mit der Neutralität verbundenen Pflichten erfüllen. Für den Fall, daß eine im Freihandelsgebiet Souveränetäts- oder Protectoratsrechte übende Macht in einen Krieg verwickelt wird, verpflichten sich die Signatar- und Anschlußmächte ihre guten Dienste dafür zu verwenden, daß die dieser Macht gehörigen Territorien im Congogebiete durch Uebereinkunft der Belligerenten für die Dauer des Krieges als neutral und gleich wie zu einem nicht kriegführenden Staate gehörig behandelt werden. Falls Zwistigkeiten zwischen den Signatar- und Anschlußmächten dieser Acte entstehen sollten, sind diese Mächte verpflichtet, die Vermittelung einer oder mehrerer befreundeter Staaten anzurufen, vorbehaltlich der Befugniß zur Uebertragung der Sache an ein Schiedsgericht.[8])

Keinerlei See- oder Flußzölle werden eingeführt; nur solche Abgaben oder Taxen werden erhoben, welche den Character einer Entschädigung für der Schifffahrt geleistete Dienste tragen. Die Nebenflüsse des Congo unterliegen in jeder Hinsicht der nämlichen Behandlung wie der Hauptstrom, und das Gleiche findet bezüglich der Seen und Canäle statt. Die Straßen, Eisenbahnen und Seitencanäle, welche als Ergänzung für gewisse gänzlich oder theilweise unbefahrbare Strecken des Congo, seiner Nebenflüsse und andrer diesen gleichgestellter Wasserstraßen allenfalls erbaut werden, sollen als Dependenz des Stromes behandelt und dem Handel sämmtlicher Nationen zur Verfügung gestellt werden.[9])

Eine internationale Commission, in welcher die Signatar- und künftigen Anschlußmächte jederzeit sich durch je einen Delegirten vertreten lassen können, ist mit dem Vollzug der Bestimmungen der Schifffahrtsacte betraut. Die Mitglieder dieser Commission und die von ihr ernannten Beamten sind in Ausübung ihres Amtes unverletzlich; den gleichen Schutz genießen deren Amtsstellen und Archive. Sobald fünf Mächte ihre Delegirten ernannt haben, constituirt sich die Commission und schreitet sofort zur Ausarbeitung von Verordnungen bezüglich der Schifffahrt, der Flußpolizei, des Lootsenwesens und der Quarantäne, welche der Genehmigung seitens der in der Commission vertretenen Mächte unterliegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, wo die Commission unmittelbar ihre Rechte übt, durch die Beamten derselben, außerdem durch die betreffende Territorialgewalt geahndet.

Zu dem Wirkungskreise der Commission gehört vornehmlich: die Bestim-

mung der zum Nutzen der Schifffahrt auszuführenden Bauten, die Feststellung des Tarifs für die Lootsen sowie der durch Art. 14 zugelassenen Abgaben; die Verwaltung der Einnahmen, die Ueberwachung der Quarantäneeinrichtung, die Ernennung von Beamten für den allgemeinen Schifffahrtsdienst, ihrer eigenen Angestellten sowie von Unterinspectoren auf den nicht occupirten Stromstrecken, während deren Aufstellung an den bereits occupirten Strecken der betreffenden Landesbehörde zusteht.[10])

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse ist die internationale Commission von den Territorialbehörden unabhängig; sie kann sich im Nothfalle der Unterstützung durch Kriegsfahrzeuge der Signatar- oder künftigen Anschlußmächte bedienen sowie in eigenem Namen Anlehen unter Sicherung durch die ihr zugebilligten Einkünfte aufnehmen.

Sämmtliche in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen bleiben auch im Falle eines Krieges in Kraft, die Schifffahrt aller neutralen Staaten wie der Belligerenten ist zu Handelszwecken auf dem Congo, seinen Verzweigungen, seinen Nebenflüssen und Mündungen, sowie dem gegenüberliegenden unter die Territorialhoheit fallenden Seegebiete jederzeit frei; in gleicher Weise bleibt trotz eines Krieges der Handel auf den anschließenden Straßen, Eisenbahnen, Seen und Canälen unbehindert. Die Bauten und dienstlichen Einrichtungen, wie die Zollämter und ihre Kassen werden ebenso wie das den genannten Stellen in ständiger Weise beigegebene Personal als neutral betrachtet und genießen deshalb Schonung und Schutz seitens der Belligerenten.[11])

B. Der Niger.

Literatur: Rapport de la Commission chargée d'examiner les projets d'acte de navigation pour le Congo et le Niger. p. 28—32. — Acte général de la conférence de Berlin, Art. 26—33. — Sir Travers Twiss, Le Congrès de Vienne et la Conférence de Berlin. p. 212—213. — de Neumann, Droit des gens moderne. App. III p. 322—324.

Deutschland und Frankreich hatten für den Congo und Niger eine gleichlautende Schifffahrtsacte vereinbart. Gleichwohl sah sich die Berliner Conferenz genöthigt, gewisse Verschiedenheiten zuzulassen, welche ihre Rechtfertigung in den zwischen Congo und Niger obwaltenden geographischen, politischen und commerciellen Verschiedenheiten finden. Angesichts dieser Verschiedenheiten wäre es eine Unmöglichkeit gewesen, die Schifffahrtsverhältnisse beider Ströme in gleicher Weise zu regeln, insbesondere nach den durch den Britischen Bevollmächtigten entwickelten durchschlagenden Gründen und den durch denselben gegebenen Garantien.[12])

Hiernach wurden bezüglich des Niger nachstehende, in Art. 26 bis 33 der Berliner Conferenzacte enthaltene Bestimmungen getroffen; dieselben bilden die Nigerschifffahrtsacte.

Die für den Congo zur Annahme gelangten Sätze über die freie Schifffahrt auf dem Strome und seinen Nebenflüssen, das Verbot jeder differentiellen Behandlung sowie aller Abgaben oder Taxen, welche sich nicht als Ersatz geleisteter Auslagen darstellen, die Gleichbehandlung von Straßen, Eisenbahnen und Canälen mit dem Strome selbst und seinen Nebenflüssen, falls jene zum Ersatze unfahrbarer Strecken der letzteren dienen, sind mit unwesentlichen Aenderungen wörtlich in den Art. 26, 27, 28 und 29 der Conferenzacte wiederholt.[13])

Durch Art. 30 verpflichtet sich Großbritannien die in den vorausgehenden vier Artikeln ausgesprochenen Grundsätze der freien Schifffahrt, soweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Mündungen unter seiner Souveränetät oder seinem Protectorate stehen oder stehen werden, zur Anwendung zu bringen. Die zur Sicherheit und Beaufsichtigung der Schifffahrt von ihm zu erlassenden Verordnungen werden im Sinne einer möglichsten Erleichterung des Schiffsverkehrs abgefaßt sein und dürfen nichts dem Geiste der gegenwärtigen Vereinbarungen Widersprechendes enthalten. Großbritannien verpflichtet sich ferner, die fremden Kaufleute auf seinem Gebiete gleich den eigenen Unterthanen zu schützen.

Frankreich übernimmt unter den nämlichen Vorbehalten und mit den gleichen Worten die in Art. 30 aufgestellten Verbindlichkeiten, insoweit die Gewässer des Niger oder seiner Nebenflüsse, dessen Verzweigungen und Mündungen unter seiner Souveränetät oder seinem Protectorate stehen oder stehen werden. (Art. 31.) Zum Schlusse verpflichten sich die übrigen Signatar- sowie die Anschlußmächte im voraus in der gleichen Weise für den Fall späteren Besitzerwerbs im Nigerbecken. (Art. 32.) Art. 33 enthält bezüglich des Niger und seiner Nebenflüsse, Seitenarme, Mündungen und Ausgänge, sowie des zugehörigen Seegebietes für den Fall eines Krieges und zu Gunsten des Handels aller Nationen eine mit der für den Congo angenommenen identische freiheitliche Verkehrsordnung.[14])

Im Allgemeinen sind die als Grundlage für die Schifffahrtsgesetzgebung auf dem Niger dienenden Principien identisch mit den für den Congo aufgestellten, mit der einen Ausnahme, daß der Vollzug und die Anwendung derselben nicht einer internationalen Commission übertragen, sondern denjenigen Mächten vorbehalten wurde, welche dort Souveränetätsrechte üben.[15])

Vorstehendes ist der wesentliche Inhalt der von der Berliner Conferenz vollendeten Thätigkeit.[16]) Dieselbe bildet einen unvergänglichen Ruhmesanspruch für die Regierungen, welche sie vorbereiteten, für alle Staaten, welche ihre Entscheidungen annahmen und vor allem für König Leopold II., ihren eigentlichen Urheber. Hauptsächlich seinem hochherzigen Vorgehen ist es zu verdanken, daß der Handel und mit ihm Civilisation und Fortschritt nach jeder Richtung mit Hülfe der mächtigen von der Natur geschaffenen Wasserstraßen bis in das Herz des Afrikanischen Continents nunmehr vorzubringen vermögen.

„Indessen", wie der Berichterstatter an die Conferenz sagt, „war es von Wichtigkeit, daß dieselben unter den Schutz eines ausgedehnten Freiheits- und Garantiesystems gestellt wurden. Das ist Aufgabe der Schifffahrtsacten, welche auf den Congo und Niger nach Maßgabe der Verschiedenheit der obwaltenden Umständen jene Grundsätze zum Vollzug zu bringen haben, durch welche die freie Stromschifffahrt zu einer der schönsten Errungenschaften der modernen Rechtsentwicklung wurde."[17])

---

[1]) Das Geschichtliche über dieses Unternehmen s. in: L'Association Internationale Africaine et le Comité d'études du Haut-Congo.

[2]) Stanley gründete 1881 die Station Vivi, etwa 2 1/2 Meilen diesseits der mächtigen Yellalafälle in einer Entfernung von 4 Meilen von der am weitesten vorgeschobenen Factorei. Dem Wege des großen Entdeckers folgend, erreicht man nach einem Marsche von 17 Meilen Issanghila, die zweite Station; bis zu diesem Orte ist das Strombett von Felsen durchsetzt; zwischen Issanghila und Manyanga, etwa 24 Meilen ist das Wasser ruhig und schiffbar. Von Manyanga, der dritten Station bis zu dem See, welcher den Namen Stanley Pool trägt, ist der Fluß nicht schiffbar; die Entfernung beträgt 32 Meilen. Hier erfuhr Stanley im Juli 1881 von dem Vertrage Brazza's mit dem König Makoko, wodurch dieser das nördliche Seeufer für eine Französische Station abgetreten hatte. Demgemäß wurde die vierte Station Leopoldville auf dem südlichen Ufer zu Ntamo gegründet und 1882, stets stromaufwärts ziehend, bei Ibaka am Zusammenflusse des Quango mit dem Congo, etwa 34 Meilen von Stanley-Pool entfernt die fünfte Station. Vgl. Sir Travers Twiss, La libre navigation du Congo. Revue de Dr. Intern. XV (1883) p. 439 ff.

[3]) Die Thätigkeit der Association Internationale Africaine erfuhr seitens einiger Schriftsteller, welche der Ansicht waren, daß Souveränetätsrechte nur von Staaten ausgeübt werden können, heftige Angriffe, wohl mit Unrecht. Der Abschluß von Verträgen mit den eingeborenen Häuptlingen, und auch die Ausübung von ordnungsmäßig erworbenen Souveränetätsrechten war vollkommen zulässig, solange nicht seitens Portugals der Beweis für die von ihm behaupteten älteren Souveränetätsrechte geliefert wurde. Die Geschichte bietet uns eine Reihe von Beispielen, daß Souveränetätsrechte von Privatgesellschaften geübt worden sind, so vom Deutschen Orden, dem Livländischen Schwertorden (Ensiferi), dem Johanniterorden und gegenwärtig noch von der British North Borneo Company sowie den Amerikanischen Gesellschaften behufs Gründung von Colonien mit freien Farbigen: der Maryland State Colonisation Society, der Colonisation Society of the young men of Pensylvania, durch welche die Gründung der Afrikanischen Republik Liberia erfolgte u. s. w. Vgl. Sir Travers Twiss, La libre navigation du Congo. (Revue de Dr. Intern. XV (1883) 551—554; XVI (1884) p. 238, 239.)

[4]) Außer der Schweiz, Griechenland, Rumänien, Serbien und Montenegro waren sämmtliche Staaten Europas auf der Conferenz vertreten, außerdem noch die Vereinigten Staaten von Amerika.

[5]) Dieser große Neustaat verdankt seine Entstehung der Berliner Conferenzacte. Nach den Belgischen Kammerbeschlüssen vom 28. und 30. April 1885 beruht dessen

Verfassung auf einer reinen Personalunion unter der Souveränetät Leopolds II. Königs der Belgier, welcher den Titel Souverain de l'Etat Indépendant du Congo annahm. Entsprechend den Bestimmungen der Conferenzacte wurde der neue Staat auf immer für neutral erklärt. Seine Gränzen sind durch Verträge der Association Internationale bestimmt: mit Deutschland vom 8 November 1884, mit der Französischen Republik vom 5. Februar 1885, mit Portugal vom 14. Februar 1885. Aehnliche Verträge kamen auch mit den übrigen Mächten zum Abschluß. Der Flächeninhalt des Congostaates beträgt nach Stanley ca. 2 735 400 qkm mit 27 Millionen Einwohnern. Die Fläche, welche Gegenstand der Entscheidungen der Berliner Conferenz geworden ist (6 500 000 qkm) beträgt zwei Dritttheile von dem Flächenraume Europas (10 000 000 qkm).

6) So wurde unter Vorbehalt der im Osten bestehenden Souveränetätsrechte Zanzibars und vornehmlich auch Portugals entschieden. Es wurde hienach im Osten eine freie Zone von 2 500 000 qkm, und am atlantischen Ocean ein Litorale von 190 000 qkm zu dem eigentlichen Congobecken mit 3 600 000 qkm hinzugefügt. — Das Gebiet an der See erstreckt sich am Atlantischen Ocean von 2° 30′ südl. B. bis zur Mündung des Logé (7° 51′); die Nordgränze dieses Gebietes folgt dem Parallel von 2° 30′ von der Küste bis zu jenem Punkte, wo dieser den Rand des natürlichen Congobeckens durchschneidet. Die Südgränze läuft den Logé bis zu seinem Ursprunge entlang und wendet sich dann gegen Osten, bis sie auf das geographische Congobecken trifft. Sir Travers Twiss, Le Congrès de Vienne et la Conférence de Berlin. (Revue de Dr. Intern. XVII (1885) p. 206 ff.); de Neumann, Droit des gens moderne, p. 298 ff.

7) Acte général de la Conférence de Berlin, Art. 1—7.

8) Acte général, Art. 10, 11, 12. Der durch Art. 11 aufgestellte Grundsatz, daß die Belligerenten im voraus vereinbaren, nach ihrem Belieben Gebietstheile zu neutralisiren und Feindseligkeiten und militärische Operationen auszuschließen, ist neu; die Mächte bringen lediglich die moralische Autorität ihrer guten Dienste in Anwendung. Art. 12 ist im gleichen Sinne gefaßt: Die Anrufung einer Vermittlung ist allein vorgeschrieben; schiedsrichterliche Entscheidung ist zwar erwünscht, aber dem Belieben der Einzelnen überlassen. Neumann (a. a. O.) S. 311, 312. Die Einführung der Schiedsgerichte fand im Schoße der Commission bei Saïd-Pascha, dem gegenwärtigen Türkischen Minister des Auswärtigen, eifrige Unterstützung. (Sir Travers Twiss, Le congrès de Vienne et la Conférence de Berlin (Rev. de Dr. Intern. XVII (1885) p. 212).

9) Durch eine geistvolle Erweiterung der Grundsätze des Wiener Congresses wurden durch Art 16 und 17 der Berliner Conferenzacte dem Hauptstrome nicht nur seine Nebenflüsse ohne jede Ausnahme, sondern auch alle Verkehrswege zu Lande gleichgestellt, welche die Unvollkommenheiten der ersteren ergänzen und so den Mangel der Schiffbarkeit ersetzen.

10) Die Befugnisse der Unterinspectoren sind nicht festgestellt worden und wären deshalb Schwierigkeiten in der uferstaatlichen Verwaltungspraxis möglich. Die Mächte behielten sich übrigens das Recht vor, späterhin nach gemeinsamer Uebereinkunft diejenigen Aenderungen und Ergänzungen an der Conferenzacte vorzunehmen, deren Nutzen sich durch die Erfahrung herausstellen würde; nöthigenfalls könnte also die bezeichnete Lücke ausgefüllt werden.

[11]) Die Congoschifffahrtsacte umfaßt die Art. 13—25 der Conferenzacte. Die internationale Commission für den Congo gleicht bezüglich ihrer meisten Befugnisse derjenigen für die Donau; der wesentliche Unterschied, bezüglich des Aufsichtsrechtes über den Vollzug der gemeinsamen Erklärung betreffend die Freiheit des Handels (Acte gén Art. 1—8), welches die Commission in den unter keiner Souveränetät stehenden Territorien übt, ist selbstverständlich. Art. 8 der Conferenzacte, welcher die Commission mit dieser Befugniß bekleidet, behält ausdrücklich die Autonomie für eine später sich constituirende Territorialgewalt vor. Wo eine solche fehlt, handelt die internationale Commission im Namen der Mächte und handhabt die Polizei, die Rechtspflege, sowie die allgemeinen Sicherheitsmaßregeln zum Schutze von Personen und Rechten. Sie ist wie die Europäische Donaucommission eine juristische Person mit eigenem Vermögen, Guthaben und Schulden.

Der Grundsatz der Neutralität des Flußhandels zu Kriegszeiten, welcher vom Wiener Congreß nicht erwähnt und seitdem nur unvollkommen anerkannt worden war, hat in die Conferenzacte in seiner weitesten Ausdehnung Aufnahme gefunden; die Handelsfahrzeuge der Belligerenten genießen auf dem Congo und Niger (Art. 25 und 33 der Acte) die nämlichen Freiheiten wie diejenigen mit neutraler Flagge und sie sind ebenso unverletzlich wie das Privateigenthum in Landkriegen. Diese Bestimmung ist noch viel freisinniger als die Declaration des Pariser Congresses vom 16. April 1856. Lediglich der Transport von solchen für einen Belligerenten bestimmten Gegenständen bleibt ausgeschlossen, die als Kriegscontrebande zu betrachten sind. Die Conferenz einigte sich in dieser Hinsicht auf die von dem Russischen Bevollmächtigten gemachten Vorschläge und lehnte es ab, die Kohle als verbotene Waare oder auch nur als solche »ancipitis usus« zu bezeichnen, wie der Englische Bevollmächtigte beantragte.

[12]) Vor mehr als einem halben Jahrhundert entdeckten zwei Englische Reisende, die Gebrüder Lander, daß der Niger nicht, wie die Geographen behaupteten, im Chadsee sein Ende finde, sondern im Gegentheil bei Lakoja einen von der Richtung dieses Sees kommenden Fluß aufnimmt und seinen Lauf bis ins Meer fortsetzt. Dieselben Forscher gelangten auch mittelst des größten der Arme, in die sich der Niger vor seiner Mündung spaltet, und den die Eingeborenen Nun heißen, an den Ocean. Später zeigte es sich, daß sich der Strom durch ein Delta mit 22 Mündungsarmen ins Meer ergießt. — Frankreich errichtete ein Protectorat über den oberen Niger; der untere Lauf wurde von England in Besitz genommen. Da der obere Lauf des Niger mit dem unteren in keiner bekannten Verbindung steht, indem eine große Strecke des Stromlaufes noch nicht genügend erforscht ist, andererseits das Britische Protectorat auf den Antrag der einflußreichsten Stämme übernommen worden war, so beanspruchte England das Ueberwachungsrecht über die Schifffahrt an der Küste und dem unteren Stromlaufe allein und mit Ausschluß einer internationalen Commission und wollte sich nur an eine formelle Erklärung bezüglich des Grundsatzes der Schifffahrtsfreiheit binden; schließlich acceptirte es ein gemeinsames Zusammenwirken mit Frankreich auf dem Fuße der Gleichberechtigung und demgemäß eine vertragsmäßig geordnete Controle, indem Frankreich seinerseits das gleiche Zugeständniß machte und bezüglich der unter seiner Souveränetät bezw. Protectorat stehenden oder noch kommenden Stromstrecken die gleichen Verpflichtungen übernahm, wie England auf dem unteren Niger. Durch Art. 32 der Conferenzacte schlossen sich die übrigen Signatarmächte unter der gleichen Voraussetzung eben diesen Verpflichtungen an.

[13]) Das in Art. 26 enthaltene Verbot einer ausschließlichen Privilegsertheilung hindert nicht die Subventionirung von Privatunternehmungen zu öffentlichen Zwecken. Die drei für den Congo in Aussicht genommenen Arten von Abgaben fallen sämmtlich unter den Gesichtspunkt des Rückersatzes von Aufwendungen zum Nutzen der Schifffahrt und des Handels. — Art 28 spricht lediglich von den Nebenflüssen des Niger und die Schifffahrtsacte findet nur auf das geographische Nigerbecken bezw. dessen Gewässer Anwendung; deshalb erhielt auch Art. 29 angesichts der Unsicherheit, in der sich die Kenntnis des Nigerdeltas noch befindet, eine Aenderung, indem auf Antrag Deutschlands nach dem Worte „Nebenflüsse" eingeschaltet wurde „Nebenarme und Mündungen".

[14]) Die in dem von der Neutralität des Congo handelnden Art. 25 genannten Seen sind bei der Uebertragung auf den Niger auf Antrag Englands weggelassen worden; es wurde ausgesprochen, daß in Kriegszeiten der Handel auf Straßen, Eisenbahnen und Canälen frei bleiben solle.

[15]) Zwei Verwaltungssysteme herrschten bislang auf den nach den Grundsätzen des Wiener Congresses behandelten Strömen: das einer Uferstaatencommission und das einer Europäischen Commission. Das auf der Donau eingeführte System allein beruhte auf der Controle durch eine zugleich aus Beamten der Ufer- und der Nichtuferstaaten bebildeten Commission; letztere sind die Bevollmächtigten der Großmächte. Diese Ausnahme ward auch für den Congo mit dem Unterschiede angenommen, daß die Commission für diesen Strom die Delegirten aller Berliner Signatarmächte umfassen kann. — Ein drittes System ist jenes für den Niger; die Uferstaaten dieses Stromes bringen innerhalb ihrer Gränzen die gegebenen Vorschriften selbst zum Vollzug.

[16]) Außer der auf die Handelsfreiheit bezüglichen Declaration und der Congo- und Nigerschifffahrtsacte sowie der Declaration bezüglich der Neutralität der Territorien in beiden Strombecken, welche uns hier vornehmlich interessiren, enthält die Berliner Conferenzacte Bestimmungen über den Schutz der Eingeborenen, der Missionäre und Reisenden, ferner bezüglich der Religionsfreiheit, sodann eine Declaration betreffend Unterdrückung des Sclavenhandels sowie eine andere bezüglich der zu erfüllenden Vorbedingungen bei einer Occupation an den Küsten des Afrikanischen Continents; alle diese Fragen und die in ihnen enthaltenen Probleme fanden ihre Lösung im Sinne der ausgedehntesten Freiheit.

[17]) Vgl. die vorzügliche Darstellung der Conferenzberathungen in Ed. Engelhardt's, des Französischen Conferenzdelegirten, Rapport au Ministre des Affaires Etrangères. Siehe die ebenso lichtvolle als vollständige historische Darstellung aller der Prüfung der Conferenz unterbreiteten Fragen der Flußschifffahrt in dem »Rapport de la commission chargée d'examiner les projets d'actes de navigation pour le Congo et le Niger.« Dieses den Stoff meisterhaft behandelnde Werk verdanken wir der Feder des Belgischen Conferenzbevollmächtigten Baron Lambermont; es bildet zusammen mit den anderen im Anschluß an die Berliner Conferenz von diesem hervorragenden Staatsmann, dem Berichterstatter der verschiedenen Prüfungscommissionen, herausgegebenen Schriften, ein würdiges Seitenstück zu seinem bedeutenden Antheil den er an der vollständigen Befreiung der Schelde genommen.

Viertes Kapitel.

Die Binnenmeere, die internationalen Seen und Canäle.

§ 81.

Die Binnenmeere und die internationalen Seen.

A. Das Caspische Meer. — B. Der Bodensee. — C. Die Canadisch-Amerikanischen Seen.

Literatur: Bluntschli, Das moderne Völkerrecht. Art. 300, 301, 306, 316. — — A. G. Heffter (Geffcken), Das Europäische Völkerrecht. §§ 66 und 77. — W. E. Hall: International Law. Oxford 1880, p. 104 (Boundaries of of state territory). — Dr. Heinrich Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. Tübingen 1884. I. Theil. S. 5—12.

Die vom Standpunkte des heutigen Völkerrechts unbestreitbare Freiheit der Schifffahrt auf dem Meere erleidet eine einzige indirecte Ausnahme. Es ist möglich, daß ein Meer für auswärtige Völker verschlossen ist, nämlich dann, wenn von der offenen See kein Fahrzeug in dasselbe gelangen kann. Diese Binnenmeere rein territorialen Characters werden wie die kleineren Seen als Gebietsbestandtheile der sie umgebenden Staaten betrachtet.[1]) Sind diese Meere oder Seeen von mehreren Staaten eingeschlossen, so richtet sich ihre Behandlung nach der Analogie der internationalen Flüsse und sie werden Gegenstand völkerrechtlicher Beziehungen zwischen den Uferstaaten. Letztere bilden gegenüber den Nichtuferstaaten eine behördliche Collectivinstanz in gemeinsamer Ausübung ihrer Gebietshoheit, während natürlich jeder einzelne Uferstaat gleichberechtigt zur freien Schifffahrt und sonstigen Benutzung ist. Diese Berechtigung, aus dem Naturrecht fließend, besteht, insolange nicht durch einen vertragsmäßig sanctionirten Gewaltact eine Aenderung der Verhältnisse zu Gunsten eines Uferstaates herbeigeführt wird.[2])

Die Gleichberechtigung der Uferstaaten zeigt sich in doppelter Weise: Entweder ist die Gränzlinie thatsächlich in der Mitte des Sees parallel der Uferausdehnung gezogen;[3]) in diesem Falle befinden sich die derart abgegränzten Gebietstheile mit allen daran haftenden Rechtsverhältnissen unter der ausschließlichen Jurisdiction des betreffenden Uferstaates.[4]) Diese Ausscheidung sollte keinesfalls vor erfolgter Zustimmung aller Uferstaaten vor sich gehen,

da ein solcher See vor seiner Theilung nicht etwa herrenloses Gut ist, sondern im gemeinsamen Besitze der Uferstaaten sich befindet;[5]) dies schließt übrigens die Ausübung gewisser Rechte auf den einer fremden Jurisdiction unterstehenden Seestrecken nicht aus; gerade im Gegentheil wird die Ausübung gewisser Rechte wie Schifffahrt oder Fischfang, für das Gemeinwohl häufig ausdrücklich vorbehalten.[6])

Oder aber, und dieses System ist vorzuziehen, der See wird als ungetheilt behandelt. Die Uferstaaten haben daran ein Condominium pro indiviso mit den daraus sich für den einzelnen ergebenden Rechten und Pflichten, deren Ausübung durch eigene Conventionen geregelt wird, insofern nicht ein dieselben ersetzendes Gewohnheitsrecht sich gebildet hat.[7])

Die vorstehend angedeuteten Sätze bilden die Grundlage des gegenwärtigen Rechtszustandes der internationalen Seen.

A. Das Caspische Meer.

Literatur: Friedens- und ewiger Freundschaftsvertrag zwischen Persien und Rußland, geschlossen am 12 October 1813 am Seiwafluß in Gulistan. (de Martens, R M. II, 397ff.) — Friedensvertrag zwischen Persien und Rußland, geschlossen am 22 Februar 1828 (5. Schewal des Jahres 1243 der Hegira) zu Turkmantschai. (de Martens, R. M. IV, p. 144ff.)

Zwei Verträge zwischen Persien und Rußland bilden die Grundlage der internationalen Gesetzgebung bezüglich des größten Binnenmeeres an der Gränze unseres Continents.

Art. 5 des Vertrages vom 12. October 1813, mehr bekannt unter dem Namen des Gulistanvertrages, bestimmt, daß Handelsschiffe wie früher berechtigt sein sollen, die Küsten des Caspischen Meeres entlang zu fahren und dort zu landen; im Falle eines Schiffbruches werden die Perser ihnen freundschaftliche Hülfe gewähren; die Persischen Handelsfahrzeuge sind ebenfalls, wie früher, berechtigt, an den Küsten des Caspischen Meeres die Cabotage zu betreiben sowie am Russischen Ufer zu landen; im Falle eines Schiffbruches werden ihnen die Russen die nothwendige Hülfe gewähren. Was Kriegsfahrzeuge betrifft, so soll die Russische Kriegsflagge, wie sie jederzeit vor dem Kriege auch im Frieden allein auf dem Caspischen Meere wehte, dieses ausschließliche Recht wie früher, so auch jetzt in der Art genießen, daß keine andere Kriegsflagge auf diesem Meere aufgehißt werden darf.

Art. 8 des Vertrages von Turkmantschai vom 22. Februar 1828, durch welchen Persien an Rußland die Khanate Eriwan und Nakhitchewan abtrat, bezieht sich ebenfalls auf die Verhältnisse des Caspischen Meeres. Die Bestimmung über die ausschließliche Berechtigung der Russischen Kriegsflagge auf demselben ist aufrecht erhalten, „weil die Russischen Kriegsschiffe von alters

her die einzigen zur Schifffahrt auf dem Caspischen Meere berechtigten waren." Dagegen wurde die freie Schifffahrt für die Handelsfahrzeuge beider Uferstaaten und ihrer Unterthanen, sowie die Cabotage an den Küsten und endlich gegenseitige Unterstützung bei Schiffbrüchen zugestanden.

B. Der Bodensee.

Literatur: Christoph Wegelin, Dissertatio de dominio maris Suevici, vulgo lacus Badamici, 1742. — Dr. Heinrich Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees historisch und juristisch untersucht. Tübingen 1884

Der Bodensee ist gegenwärtig von fünf Staaten umschlossen: Baden, Württemberg, Bayern, der Schweiz und Oesterreich-Ungarn. Diese Uferstaaten üben auf dem See die nämlichen Befugnisse in vollkommener Gleichberechtigung; kein Gewaltact störte bisher die seit Jahrhunderten zu Recht bestehende Ordnung der Dinge. Hie und da traten ehrgeizige Bestrebungen zu Tage; gleichwohl wurde niemals seitens eines der Uferstaaten eine Suprematie irgend welcher Art über die anderen geübt und die zur Regelung der Schifffahrts- und Polizeiverhältnisse zwischen den Uferstaaten geschlossenen Conventionen verletzten niemals das an dem See bestehende Condominium pro indiviso.[8])

Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts beanspruchte die Schweiz Jurisdictionsrechte bis zur Mitte des Sees auf die Länge seiner Uferausdehnung, anerkannte indessen schließlich die Gemeinsamkeit des Besitzes. Oesterreich, Baden, Bayern und Württemberg befinden sich in der gleichen Lage. Demnach ist es gegenwärtig außer Zweifel, daß der Bodensee in keiner Weise unter die Uferstaaten vertheilt ist, deren Gränzen vielmehr durch die Uferlinie selbst, welche das Festland vom Wasser trennt, gebildet werden, und daß derselbe völkerrechtlich ein gemeinsames Besitzthum aller bildet;[9]) nur die unmittelbare Umgebung der Ufer fällt als noch zu ihrem Gebiete gehörig in die Rechtssphäre der Uferstaaten.[10])

In Friedenszeiten hat kein Uferstaat ohne vorgängige Zustimmung der übrigen das Recht, Festungen anzulegen oder solche militärisch zu besetzen; bricht dagegen ein Krieg aus, so kann jeder Uferstaat entsprechend dem Kriegsrechte, sowohl das gemeinsame Territorium als dasjenige, welches etwa unter gesonderter Jurisdiction des Gegners steht, occupiren. Falls indessen einer der Mitbesitzer neutral bleibt, während die übrigen sich im Kriegszustande befinden, ist die Neutralität dieses gemeinsamen Gebietes obligatorisch und muß dasselbe die Rechtsstellung eines neutralen Staates zu gleichem Rechte an sich erfahren wie auch die territorialen Befugnisse jedes der Mitbesitzer.

Es ist nun hier der Fall daß einer der Uferstaaten, die Schweiz, unter dauernde Neutralitätsgarantie gestellt ist; demgemäß befindet sich der Boden-

see von Rechtswegen, da er der Schweiz ebenso wie den übrigen Uferstaaten pro indiviso gehört, im Zustande dauernder Neutralität. Demzufolge könnte er nicht zum Gegenstande oder Mittel militärischer Operationen irgend welcher Art, sei es eines angränzenden oder eines anderen Staates gemacht werden, ohne daß die Neutralität der Schweiz verletzt würde.[11])

Die Civil- und Verwaltungsrechtsverhältnisse auf dem See, die Civilstandsverhältnisse, die fiscalischen Befugnisse, die Verfolgung von Strafthaten, Fischerei-, Schifffahrts- und Polizeiwesen auf demselben bildeten die Gegenstände für eine Anzahl von Specialconventionen, deren neueste die internationale Convention betreffend die Schifffahrt und Hafenpolizei auf dem Bodensee, abgeschlossen zu Bregenz im Januar 1868 seitens sämmtlicher Uferstaaten, in Kraft getreten am 1. März des gleichen Jahres, ist.[12]) Art. 1 dieses Vertrages spricht aus, daß vorbehaltlich der Beobachtung der in demselben über die Personen- und Waarenbeförderung getroffenen Bestimmungen, die Schifffahrt für alle, also auch für die nicht am Ufer betheiligten Staaten frei sein soll.[13])

Gleichzeitig wurden, abgesehen von den durch gemeinsames Uebereinkommen eingeführten Abgaben, durch diesen Vertrag alle anderen, wie Stapel- und Umschlagsrechte und Brückenzölle u. s. w. aufgehoben.[14])

C. Die Canadisch-Amerikanischen Seen.

Literatur: Lawrence, Wheaton's International Law 1864, p. 826. — Wheaton, International Law, eighth edition by R. H. Dana, 1866, p. 287, 331. — Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritannien, betreffend die Fischerei-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, geschlossen zu Washington am 5. Juni 1854 (de Martens et de Cussy, R. M. VII, p. 338 ff). — W. E. Hall, International Law 1880, p. 81 (British American fisheries).

Die Ausübung der Fischerei an den Küsten der Englischen Besitzungen in Nordamerika, sowie die das Gebiet zwischen Canada und den Vereinigten Staaten betreffenden Fragen des Handels und der Schifffahrt gaben zu langen Erörterungen Anlaß, deren Lösung durch den am 5. Juni 1854 zwischen den beiden Nachbarstaaten geschlossenen Vertrag von Washington erfolgte.[15])

Diese Lösung war zwar keine endgiltige; gleichwohl darf sie als eine solche angesichts der für ihre Dauer gegebenen Garantien und der Nachtheile, welche sich aus deren Beseitigung für beide Parteien ergeben würden, betrachtet werden.

Die in Art. 4 enthaltenen Bestimmungen sind folgende:

Die Bürger und Bewohner der Vereinigten Staaten[16]) haben die Berechtigung auf dem St. Lorenzstrom und den als Verbindungswegen zwischen den großen Seen und dem Atlantischen Ocean dienenden

Canälen mit ihren Schiffen, Fahrzeugen und Barken ebenso frei und unbehindert wie die Unterthanen der Britischen Krone Schifffahrt zu treiben; sie sind den nämlichen Abgaben wie diese unterworfen. Die Britische Regierung behält sich indessen vor, gegebenenfalls diese Begünstigung nach gehöriger Verständigung der Regierung der Vereinigten Staaten zurückzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die abgabenfreie Einfuhr gewisser Erzeugnisse der Englischen Colonien in Nordamerika nach den Vereinigten Staaten vereinbart.[17]) Dagegen behalten sich die Vereinigten Staaten vor, falls England von dem ihm zustehenden Rechte der Zurücknahme Gebrauch macht, ihrerseits ebenfalls die freie Einfuhr der betreffenden Artikel, soweit dieselben nach Canada bestimmt sind, zu suspendiren und zwar insolange, als die Suspendirung der freien Schifffahrt auf dem St. Lorenzstrom oder den Canälen dauert.

Die Englischen Unterthanen erhalten das Recht auf dem Michigansee mit ihren Schiffen, Fahrzeugen und Barken freie Schifffahrt zu treiben und zwar so lange, als das den Amerikanern gewährte Privileg für den St. Lorenzstrom dauert, und die Regierung der Union verpflichtet sich den Britischen Unterthanen seitens der einzelnen Bundesstaaten die Gewährung der Schifffahrt auf deren Canälen in Gleichberechtigung mit den Bewohnern der Vereinigten Staaten zu erwirken.

Schließlich soll kein Ausfuhr- oder anderer Zoll in dem Amerikanischen Gebiete des Staates Maine, insoweit dasselbe von dem St. Johnflusse und seinen Nebenflüssen bespült wird, an diesem Flusse abwärts bis zum Meere für den Schiffsverkehr von der Provinz Neu-Braunschweig nach den Vereinigten Staaten zur Erhebung gelangen.

---

[1]) Das Todte Meer ist das berühmteste Beispiel für ein von einem einzigen Staate umschlossenes Meer. Die Souveränetät bleibt in diesem Falle vollkommen unberührt. »Une mer«, sagt Rayneval (Institutions du Droit de la nature et des gens I, 300), »totalement enclavée dans les terres d'une nation fait partie de son domaine et elle peut à son gré en permettre ou interdire l'entrée, si elle est susceptible de défense.« Kann die Zufahrt nicht verwehrt werden, so ist auch die Souveränetät nicht mehr unbeschränkt ebenso wie auf jenen Territorialgewässern, auf welchen die fremden Schiffe nur den Gesetzen ihres eigenen Staates unterworfen sind und die Geltung der Territorialgesetze sich auf die Häfen beschränkt.

Eine andere Folge dieses Grundsatzes ist, daß wenn der betreffende See in Verbindung mit dem Meere steht, die Zufahrt zum Zwecke des Handelsbetriebes keiner Nation versagt werden soll und die für die internationalen Flüsse geltenden Sätze auf dieselben Anwendung finden. Calvo betrachtet die zwei oder mehreren Staaten gehörigen Seen als freie Meere und äußert sich in seinem: Derecho internacional teorico y practico de Europa y America (I § 156): »Puede suceder sin embargo que las costas de los lagos pertenezcan a dos o mas naciones y entonces tendran

que considerarse forzosamente como mares libres.« Vgl. auch Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 3. Aufl. § 319, 321.

2) Die Suprematie welche sich Rußland auf dem Caspischen Meere zum Schaden Persiens vorbehielt, ist lediglich ein Act des Siegers und könnte gegebenenfalls keinen Rechtsanspruch begründen. Rayneval sagt (Institutions, p 310), daß mangels einer Vereinbarung die Seen als frei zu erachten sind; allein wenn diese Vereinbarung eine erzwungene ist, vermag sie dann einen der Billigkeit entsprechenden Zustand der Dinge zu begründen? Kann sich ein Volk des natürlichen Rechtes entäußern das Wasser, das sein Gebiet bespült, in gleicher Weise zu benutzen wie alle seine Nachbarn? Selbst auf dem Caspisee, dem einzigen Beispiel dieser Art, besteht die Minderberechtigung Persiens lediglich in dem Verbote eine Kriegsflotte auf demselben zu halten. Das ist eine Auflage politischer Natur; im übrigen aber besteht vollkommene Gleichberechtigung zwischen den beiden Völkern.

3) Als Gränze wird die Mitte des Sees betrachtet, da es bei einem solchen keinen oder nahezu keinen „Thalweg" giebt. (Bluntschli, Droit intern. codifié, Art. 301.)

Bezüglich des Zellersees erfolgte die Theilung in dieser Weise schon 1554 in einem Vertrage zwischen Baden, den Thurgauschen Behörden und dem Bischof von Constanz. (Gesetzsammlung für den Canton Thurgau I. 1865 S. 113) Der Vertrag betreffend die Gränzen der Gerichtsbarkeit zwischen der Schweiz und Baden vom Jahre 1855 wiederholte diese Bestimmung. § 1 lautet folgendermaßen: „Zwischen dem Staatsgebiet des Großherzogthums Baden und demjenigen des Schweizerischen Cantons Thurgau wird von der Badischen Gränze unterhalb Constanz bis zur Thurgauischen Gränze bei dem ehemaligen Kloster Paradies überall die Mitte des Rheins, beziehungsweise die Mitte des Untersees (Zellersees) als Landesgränze angenommen." — Das Gleiche geschah bezüglich des Genfersees in dem zu Lausanne am 30. October 1564 geschlossenen Vertrage zwischen dem Herzogthum Savoien und Bern.

4) Unter den accessorischen Rechten begreift man die Gebietsvergrößerungen durch Alluvion und Inselbildung, ferner das Recht auf die im Wasser gefundenen Gegenstände, Schätze, Alterthümer, Mineralien, Pflanzen u. s. w., insbesondere auch das Fischereirecht.

5) Vgl. Rettich, a. a. O. S. 9, Arndts, Pandekten, § 133. Daraus ergiebt sich auch, daß eine Austrocknung eines Theiles des Sees nicht ohne vorhergängige Zustimmung der Uferstaaten von einem derselben unternommen werden kann, da eine solche möglicherweise Nachtheile für die angränzenden Gebiete zur Folge hat. Wird die Austrocknung nach gemeinsamer Vereinbarung vorgenommen, so folgen die Gränzen der neuen Scheidelinie zwischen Land und Wasser, wenn nichts anderes vereinbart wird.

6) So ist das Recht zur Ausübung der Schifffahrt zugleich mit den damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen zur Erhaltung der Schiffbarkeit, Sicherung der Mühlen, Brücken, motorischen Anlagen u. s. w. in dem Vertrage betreffend die Schifffahrt und Polizei auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Constanz und Schaffhausen, abgeschlossen im Jahre 1867 von der Schweiz und Baden, für die Uferstaaten nach Verhältniß vorbehalten.

Die Ausübung der Fischerei ist auch zuweilen nicht von der Territorialgränze abhängig. Siehe Art. 3 des Vertrages vom 20/31. October 1854 zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, bezüglich der Fischerei auf dem Zellersee.

7) Die Uferstaaten sind berechtigt ihre Competenz und ihre Jurisdiction zu beschränken, ohne hierzu die Zustimmung der übrigen Mächte zu bedürfen, vorausge-

setzt, daß dadurch nicht Rechte Dritter verletzt werden. Eine solche Beschränkung hat keinen internationalen Character, sondern bildet eine Verwaltungsmaßregel zur Verhütung möglicher Conflicte. Vgl. Rettich, a. a. O. S. 12.

[8]) Das ausgezeichnete Werk Rettichs giebt einen vollständigen Ueberblick der Frage und liefert den klaren Beweis, daß keiner der Uferstaaten zu irgend einer Zeit eine Suprematie über die anderen geübt hat. Vgl. hierzu auch die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Oesterreich (Conflict der Stadt Constanz und des Kantons Thurgau S. 36ff.), welche von 1548 bis 1786 währten, wo endlich ein Vergleich zwischen dem Canton Thurgau und Kaiser Joseph II. die Wagschale zu Gunsten der Oesterreichischen Ansprüche sinken ließ Infolge der wiederholten Territorialveränderungen und der Erklärung Constanz' zu einer offenen Stadt fand dieser jahrhundertelange Streit seine endgiltige Lösung durch den 1878 zwischen der Schweiz und Baden geschlossenen Vertrag, welcher die Gränze „im Geiste freundlicher Nachbarschaft" feststellte und im Reichsgesetzblatte von 1879 (Nr. 35, S. 307) mit Gesetzeskraft publicirt ist. Vgl. Rettich, a. a. O S. 36—58 und A. O. Aepli, Historische Darstellung der Hoheitsrechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Bodensee (in den Mittheilungen des historischen Vereins in St. Gallen. Neue Folge, 2. Heft 1870 S. 151ff).

[9]) Siehe bezüglich des Streites zwischen Bregenz und Constanz und anderer hierher gehöriger Thatsachen Rettich, a. a. O. S. 66—101.

[10]) Siehe Rettich, a. a. O. S. 104—120. — Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht, S. 631ff. Vgl. auch v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, I S. 24, 25. Solche Pertinenzen, wie Hafenanlagen, Badeanstalten u. s. w. stehen natürlich unter der Territorialhoheit.

[11]) So würde im Falle eines Krieges die Beförderung von Truppen, Waffen, Munition und Proviant für eine Armee durch Bodenseefahrzeuge nicht nur eine Gebietsverletzung gegenüber den nicht kriegführenden Mitbesitzern, sondern auch einen Bruch der dauernden Neutralität des Sees bilden. In Deutschland wurde die Frage erörtert, ob Kanonenboote auf dem See gehalten werden dürften; es wäre dies jedenfalls nur im Einverständnisse mit Oesterreich und der Schweiz möglich. Da sich das gemeinsame Gebiet nicht auf die Häfen erstreckt, so wäre es keine Verletzung des Völkerrechts, wenn die Uferstaaten Kriegsfahrzeuge in denselben stationiren ließen oder Befestigungen an den ihnen gehörigen Ufern anlegten; allein das Auslaufen dieser Fahrzeuge aus den Häfen, in denen ihre Anwesenheit allerdings zulässig ist, würde auch zu Friedenszeiten ohne Zweifel nicht mit den Rechten der übrigen Uferstaaten vereinbar sein; in Kriegszeiten wäre dies ein flagranter Bruch der Schweizerischen Neutralität. Die Schweiz in ihrer Eigenschaft als dauernd neutraler Staat ist von Natur zum Schutze und zur Stärkung der Neutralität des Sees berufen. Selbst die Stationirung bewaffneter Fahrzeuge seitens der Schweiz würde keine der übrigen Uferstaaten zu verletzen vermögen, angesichts dessen, daß von der Schweiz als einer dauernd neutralisirten Macht wohl kein Angriff zu fürchten ist. Vgl. Rettich, a. a. O S. 121—126

[12]) Im gleichen Jahre wurde zwischen der Schweiz und Baden ein Vertrag zur Regelung der Schifffahrt und Hafenpolizei auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Constanz und Schaffhausen geschlossen. (Rettich, a. a. O S. 129—191.) Unter Bodensee wird officiell der Ober- und Ueberlingersee verstanden. (Schlußprotocoll vom 22. September 1867. Anmerkung zu Art 1): „Man ist darüber einverstanden, daß unter

Bodensee der Obersee und der Ueberlingersee verstanden sei und daß die Regelung der Schifffahrtsverhältnisse für die obere Rheinstrecke von der Mündung des Rheins bis Rheineck-Gaisau, sowie für den Untersee und die Rheinstrecke bis Schaffhausen besonderer Vereinbarung zwischen den angrenzenden Uferstaaten vorbehalten bleiben soll."

Einige neuere Schriftsteller betrachten den Bodensee lediglich als Verbreiterung des Rheins und demzufolge als „Flußsee", welcher gleich dem Rhein allen Flaggen offen stehen müsse. (Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 2. Aufl. § 316.)

[13]) Diese Ansicht Rettichs (a. a. O. S. 156, 157, Note 2) erscheint vollkommen gerechtfertigt. Art. 10 lautet allerdings: „Die Befugniß zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes steht nur Denjenigen zu, welche von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie die Eigenschaft als Staatsangehörige besitzen, zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes zugelassen und hierüber mit einem Patente versehen worden sind." Allein, wie Rettich richtig bemerkt, entbehrt es jeden Grundes die Ausübung des Schifffahrtsgewerbes einzig von der Thatsache der Naturalisation abhängig zu machen, während die Gewerbeordnungen sämmtlicher Uferstaaten auch Ausländern den Gewerbebetrieb gestatten, ohne jene Eigenschaft zu fordern. Anderenfalls müßte die Erlaubniß auch einem Preußischen oder Sächsischen Staatsangehörigen versagt werden, da Preußen und Sachsen ebensowenig Uferstaaten im Sinne des Vertrages von 1868 sind, als Frankreich oder Belgien. Hinwieder kann diese auch nach der gegenwärtigen Gewerbeordnung nöthige polizeiliche Concession zur Ausübung des Schiffergewerbes nur durch einen Uferstaat ertheilt werden, da dieselbe ein Souveränetätsrecht darstellt.

[14]) So ist es noch gegenwärtig auf dem Untersee und der anschließenden Rheinstrecke Gebrauch, daß die Schweizerischen Schiffer den Badischen eine Abgabe entrichten, wenn sie Transporte vom Badischen Ufer nach dem Schweizerischen befördern und umgekehrt. Der Vertrag bezeichnet die Abschaffung dieser Taxen als „bringend wünschenswerth" und die Schweiz erklärte ihrerseits, daß die durch ihre Schiffer zur Erhebung gelangenden sofort beseitigt werden würden, sobald badischerseits das Gleiche geschehen würde. (Rettich, S. 157, Note 1.)

[15]) Die Befugniß zur Fischerei an den Küsten Nordamerikas wurde den Bürgern der Vereinigten Staaten durch den Londoner Vertrag vom 20. October 1818 zugesichert.

[16]) Der Text lautet: The citizens and inhabitants of the United States, wonach jeder Einwohner der Vereinigten Staaten, auch ein Ausländer an den durch Art. 4 zugestandenen Rechten Antheil hat.

[17]) Ein Verzeichniß dieser Erzeugnisse der Englischen Colonien: Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prince Edwards Island, sowie der benachbarten Inseln findet sich in Art. 3 dieses Vertrages.

§ 82.

Die internationalen Canäle.

A. Der Suezcanal. — B. Der Panamacanal.

A. Der Suezcanal.

Literatur: Sir Travers Twiss, Rapport sur la neutralisation et la protection internationale du Canal de Suez (Annuaire de l'Institut de droit internat. 3me et 4me année 1879—1880, Vol. I, p. 111—128) und p. 329—351 (2te Denkschrift von Sir Travers Twiss mit einem Briefe von F. de Martens). — Ferd. de Lesseps, Lettres, journal et documens pour servir à l'histoire du canal de Suez (1854—1855—1856). Paris 1875—1882, 5 Vol. — L. Alloury, Comment s'est fait le canal de Suez. Paris 1882. — Livre jaune français. Actes et protocoles de la commission internationale du canal de Suez, Paris 1885. — Sir Travers Twiss, Le canal maritime de Suez et la commission internationale de Paris. Bruxelles et Leipzig 1885 (auch in der Revue de Droit Intern. XVII (1885), S. 615—630).

Seitdem die Welt dem Genius und der Ausdauer Ferdinand von Lesseps die Eröffnung der Canalverbindung zwischen dem Mittelländischen und Rothen Meere verdankt — seit 1869 —, bemühen sich die diplomatischen wie die rein wissenschaftlichen Kreise, praktische Mittel zur steten Offenhaltung dieser großen Verkehrsstraße ausfindig zu machen.

Bereits 1879 nahm das Völkerrechtsinstitut von Sir Travers Twiss zu Gunsten der ungehinderten Benutzung des Suezcanals auch in Kriegszeiten vorgeschlagene Conclusionen an und versuchte damit eine Frage juristisch zu lösen, deren politische Seite nicht minder schwierig sich darstellt.[1])

Die Wichtigkeit einer endlichen Lösung wurde infolge der jüngsten Ereignisse in Egypten, die den Interessengegensatz der Mächte noch mehr verschärften, von Tag zu Tag größer.

Ein Rundschreiben der Britischen Regierung vom 3. Januar 1883 ergriff unter diesen Umständen die Initiative und schlug eine gemeinsame Berathung der betheiligten Mächte über die freie Schifffahrt und die Neutralität des Canals vor.[2])

Am 17. März 1885 wurde sodann durch Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und die Türkei zu London folgende Declaration unterzeichnet:

„Considérant que les Puissances sont d'accord pour reconnaître l'urgence d'une négociation ayant pour but de consacrer par un acte conventionnel l'établissement d'un régime définitif

destiné à garantir, en tout temps et à toutes les Puissances le libre usage du Canal de Suez, il est convenu entre les sept gouvernements précités, qu'une commission composée de délégués nommés par les dits gouvernements se réunira à Paris le 30 mars, pour préparer et rédiger cet acte, en prenant pour base la circulaire du gouvernement de Sa Majesté Britannique en date du 3 janvier 1883."

Diese Conferenz trat an dem bestimmten Tage in Paris zusammen und hielt sechszehn Sitzungen; vom Beginne der Berathungen ab waren Vertreter Spaniens und der Niederlande sowie ein Egyptischer Delegirter mit berathender Stimme beigezogen. Zur Vereinigung der verschiedenen in den Plenarsitzungen aufgetauchten Ansichten wurde eine Subcommission niedergesetzt, die zwar nicht alle Schwierigkeiten ebnen konnte, sie jedoch immerhin größtentheils beseitigte und den Entwurf eines Compromißvertrages zu Stande brachte, der von den Bevollmächtigten ad referendum genommen wurde und noch der endgiltigen Bestätigung durch die Mächte harret.[3])

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche zur Aufstellung zweier Entwürfe führte, von denen der eine durch England und theilweise durch Italien, der andere durch die übrigen Mächte einschließlich der Türkei unterstützt wurde, ist leider principiell und bezieht sich auf die Grundlagen des Vertrages selbst.

Gegenüber der Englischen, auf dem Grundsatze der Nichtintervention der Mächte bezüglich Egyptens beruhenden Auffassung, womit sich Großbritannien vollständig befriedigt zeigte und keine weiteren Garantien forderte, verlangte der von allen anderen Mächten (einschließlich der bezüglichen Territorialmacht) gebilligte Französische Entwurf angesichts eines Vasallenstaates wie Egypten mit Recht die Schaffung einer Collectivgarantie für die Controle mittelst einer internationalen Commission und gestattete zugleich die Stationirung von Kriegsfahrzeugen an den Canalausgängen.

Alle Mächte waren darüber einig, daß entsprechend dem von England aufgestellten Grundsatze der Vollzug des künftigen Neutralisationsvertrages Egypten übertragen werden solle; allein, während die übrigen Mächte behaupteten, die Freiheit des Canals sei eine leere Phrase, wenn nicht die zur Sicherung desselben berufene Macht gewissen in Aussicht genommenen wechselseitigen Servituten unterworfen und ferner eine internationale Commission behufs steter Ueberwachung geschaffen würde, erklärten England und Italien von allem Anfange, daß es genüge, sich wegen einer Verletzung der Vertragsbestimmungen an Egypten allein zu halten und daß eine Ueberwachung unnütz sei. Beide Mächte ließen jedoch später ihre Einwendungen fallen und stimmten einer Aufsicht grundsätzlich zu, jedoch mit dem Antrage, daß dieselbe durch die in Cairo residirenden Consularagenten zur Ausübung komme „en cas de guerre ou de troubles intérieurs ou d'autres événements qui menaceraient la sécurité ou le libre passage du Canal".

Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß „die Thätigkeit der genannten Commission den souveränen Rechten Seiner Majestät des Sultans und den Rechten und Privilegien Seiner Hoheit des Khedive keinen Eintrag thun könne".[4])

Ferner erfuhr diese Commission, welche ursprünglich aus den Vertretern der Signatarmächte der Declaration vom 17. März 1885 bestehen sollte, eine Erweiterung ihrer Zusammensetzung durch die Zulassung von Vertretern der Niederlande und Spaniens auf den völlig der Gerechtigkeit entsprechenden Vorschlag Asser's hin, und damit gelangte der Grundsatz zur Anerkennung, daß durch die Zusammensetzung der Ueberwachungscommission der Größe der Interessen jener Nationen Rechnung getragen werden müsse, welche den Suezcanal benutzen.[5])

Eine nicht minder principielle Verschiedenheit der Ansichten zeigte sich unter den Mächten bezüglich der Frage der Neutralisirung und deren Ausdehnung. Der hieher sich beziehende Artikel 5 des Entwurfs lautet:

> „Le canal maritime restant ouvert en temps de guerre, comme passage libre même aux navires de guerre des belligérants aux termes de l'article 1er du présent traité, les hautes parties contractantes conviennent qu'aucun droit de guerre, aucun acte d'hostilité ou aucun acte ayant pour but de préparer directement une opération de guerre ne pourra être exercé dans le canal ou ses approches, ainsi que dans ses ports d'accès, ni dans les eaux territoriales de l'Egypte, alors même que la Sublime Porte serait une des Puissances belligerantes."

Dieser Artikel wurde von allen Mächten außer Großbritannien und Italien mit dem Vorbehalte angenommen, daß nachträglich durch eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Mächten die Ausdehnung der Territorialgewässer näher bestimmt würde; der Großbritannische und der Italienische Delegirte schlossen sich mit dem Vorbehalte an, daß das Wort „approches" beseitigt und die Erstreckung der Territorialgewässer auf drei Seemeilen bestimmt würde.[6])

Die Punkte, über welche unter den Delegirten Einstimmigkeit erzielt wurde, sind folgende:

Der Canal von Suez wird jederzeit, auch bei einem Kriege ebenso wie im Frieden, jedem Kriegs- oder Handelsfahrzeug ohne Unterschied der Flagge zur freien Benutzung offen stehen; dementsprechend vereinbaren die hohen Contrahenten die jederzeitige Benutzung des Canals in keiner Weise zu schmälern und solle letzterer niemals der Blocade unterliegen.[7])

Die hohen Contrahenten verpflichten sich ferner zur Schonung des Materials, der Vorrichtungen und baulichen Anlagen des maritimen wie des Süßwassercanals, der als unentbehrlich für den Suezcanal anerkannt wurde,[8]) es soll auch keine Befestigung angelegt werden, die zu einem Angriffe gegen den Canal oder eine denselben beherrschende oder bedrohende Position benutzt werden könnte; keine solche den Lauf des

Canals oder die Zufahrt zu demselben beherrschende oder bedrohende Position darf militärisch besetzt werden;[9]) die Schiffe werden weder im Canal noch in den Zufahrtshäfen Truppen, Munition oder Kriegsmaterial landen oder an Bord nehmen; Prisen werden nach jeder Hinsicht ebenso behandelt wie Kriegsfahrzeuge der Belligerenten.[10]) Die Mächte werden in den Gewässern des Canals einschließlich dem Timsah- und den Salzseeen kein Kriegsschiff halten. In den Zufahrtshäfen Port-Saïd und Suez dagegen können sie solche stationiren lassen, jedoch jede Macht nicht mehr als zwei; Belligerenten dürfen dieses Recht nicht ausüben.[11])

Die weiteren Artikel des Entwurfs beziehen sich auf die Bedingungen, unter welchen die Egyptische Regierung zum Vollzug dieses Vertrags schreiten soll (Art. 10, 11 und 12); die letzten fünf Artikel (13—17) sind allgemeiner Natur.[12])

Es steht zu hoffen, daß in naher Zukunft dieser Convention die ihr bislang noch mangelnde Europäische Sanction zu Theil wird, und dieselbe als natürliche Fortsetzung des Werkes der Berliner Conferenz die freie Benutzung des Suezcanals endgiltig festsetzt und damit den Sieg den die freisinnigen und humanen Principien dort auf dem Gebiete des Colonial- und Seerechts errungen haben, vervollständigt.

---

[1]) S. Revue de Droit International XII (1880) p. 100, 101. — Die zur Annahme gelangten Sätze lauten:

I. Il est de l'intérêt général de toutes les nations que le maintien et l'usage du canal de Suez, pour les communications de toute espèce, soient autant que possible, protégés par le droit des gens conventionnel.

II. Dans ce but, il est à désirer que les Etats se concertent à l'effet d'éviter autant que possible toute mesure par laquelle le canal et ses dépendances pourraient être endommagés ou mis en danger, même en cas de guerre.

III. Si une Puissance vient à endommager les travaux de la compagnie universelle du Canal de Suez, elle sera obligée de plein droit à réparer, aussi promptement que possible, le dommage causé et à rétablir la pleine liberté de la navigation du canal.

Sir Travers Twiss hatte schon 1875 die Neutralisation des Canals von Suez vorgeschlagen (Revue de droit Internat. VII (1875) p. 690). Während des letzten Russisch-türkischen Krieges erneuerte v. Lesseps die Forderung nach Neutralisirung des Canals in einem Briefe an Lord Derby vom 10. Mai 1877 ebenfalls ohne Erfolg. Vgl. die Depesche Lord Derby's an Lord Lyons vom 16. Mai 1877, Parliament. papers, Egypt Nr. 1, 1877. Wheaton, Elements, 205c, p. 271.

[2]) Parliamentary Papers, Egypt Nr. 2, 1883:

Art. 1. The canal shall be free for the passage of all ships in any circumstances.

Art. 2. In time of war, a limitation of time as to ships of war of a belligerant remaining in the canal shall be fixed, and no troops or munitions of war shall be disembarked in the canal.

Art. 3. No hostilities shall take place in the canal or its approaches, or elsewhere in the territorial waters of Egypt, even in the event of Turkey being one of the belligerants.

Art. 4. Neither of the two immediately foregoing conditions shall apply to measures which may be necessary for the defense of Egypt.

Art. 5. Any power whose vessels of war happen to do any damage to the canal, shall be bound to bear the cost of its immediate repair.

Art. 6. Egypt shall take all measures within its power to enforce the conditions imposed on the transit of belligerant vessels through the canal in time of war.

Art. 7. No fortification shall be erected on the canal or in its vicinity.

Art. 8. Nothing in the agreement shall be deemed to abridge or affect the territorial rights of the governement of Egypt further than is therein expressly provided.

[3]) S. den Text in dem Französischen Gelbbuch, S. 218—224. (Der in dem Werke von Carlos Testa, Le droit public international maritime Appendice I, p. 259—263. publicirte Text ist nicht richtig.) Vgl. auch den ausgezeichneten „Rapport à la commission internationale concernant les travaux de la souscommission chargée d'élaborer un projet de traité destiné à garantir le libre usage du canal de Suez" von Barrère, dem Vorsitzenden der Subcommission. Gelbbuch, S. 160—166.

[4]) So der Vorschlag Pierantoni's, dem sich der Englische Bevollmächtigte Sir Julian Pauncefote anschloß. Vgl. Art. 10 des Entwurfes der Subcommission (Gelbbuch, S. 144, 145) mit Art. 9 des an Stelle des ersteren getretenen definitiven Entwurfs (Gelbbuch, S. 221, 222). Wäre es indessen nicht einfacher, angesichts der jederzeit bestehenden Möglichkeit einer Gefährdung der Canalfreiheit ein ständiges Aufsichtsorgan zu bilden? Wahrscheinlich wird schließlich auch diese Lösung Annahme finden. Siehe Sir Travers Twiss, p. 16.

[5]) Gelbbuch, S. 175—178. In den Verkehrsregistern des Suezcanals von 1884 nimmt Holland unter den verschiedenen Staaten die dritte Stelle, unmittelbar nach Großbritannien und Frankreich ein, Spanien steht an siebenter Stelle vor Rußland, welches an achter Stelle folgt. — Dank dem Vorschlage des Niederländischen Bevollmächtigten nahm die Conferenz als Vorbild für die in Cairo zu bildende Behörde nicht die Donauheptarchie, sondern die auf freisinnigeren Grundlagen beruhende internationale Congocommission, in welcher alle Signatarmächte der Berliner Conferenzacte und alle künftigen Anschlußmächte Vertretung finden. Der Delegirte Oesterreich-Ungarns constatirte weiter, daß die Einsetzung internationaler Ueberwachungscommissionen überall, wo sich Handelsinteressen der Mächte im Spiele befinden, ein Gebot der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit ist. (Gelbbuch, S. 88). Sir Travers Twiss bemerkt mit Recht (p. 17, Note 20), daß keine am Canalverkehr genügend interessirte Macht gegen ihren Willen von der internationalen Ueberwachungscommission ausgeschlossen sein sollte.

[6]) S. die interessanten Verhandlungen hierüber in den Protokollen 4 und 5 (Gelbbuch p. 185—203). Das Rothe Meer bildet die Zufahrtsstraße zu dem Canal auf der Seite von Suez und bedarf der Neutralisirung. Jede Behinderung der Schifffahrt, jeder Versuch die Zufahrt zum Canal zu verbieten und Schiffe vor der Canaleinfahrt im Rothen Meere zu kapern, wäre unvereinbar mit der Bestimmung des Art. 1.: „Der Canal unterliegt niemals der Ausübung

des Blokaderechts." Damit stimmt Sir Travers Twiss überein; nur befürchtet derselbe für den Handel der Neutralen die Anwendung der Doctrin von der Continuität der Reise auf solche neutrale Schiffe, die den Canal passiren müssen, auch für den Fall der Blokade wie dies durch Urtheil des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten bezüglich der Ladung des Englischen Schiffes „Springbok" geschah.*

Derselbe Rechtsgelehrte bezweifelt die Nothwendigkeit einer vertragsmäßigen Neutralisirung sämmtlicher Territorialgewässer Egyptens; er wirft ferner die Frage auf, warum der Entwurf der Commissionsmajorität jede militärische Operation und selbst jede Vorbereitung hierzu seitens anderer Mächte als der Hohen Pforte und des Khedive untersage und meint, damit erleide die Souverainetät des Ottomanischen Reiches eine Einbuße an ihrem Rechte Bündnisse mit anderen unabhängigen Staaten zu schließen und zur Vertheidigung Egyptens seine eigene Streitmacht zu Land und zur See durch jene der Bundesgenossen zu verstärken. Hier wie bei der Einsetzung der internationalen Ueberwachungscommission könnte indessen nur die Türkei Widerspruch erheben; diese im Besitz der Territorialhoheit befindliche Macht übernahm aber beide Verpflichtungen in Anerkennung ihres Nutzens: Die Türkischen Delegirten stimmten für Artikel 5 und 10 des Majoritätsentwurfs. Ist es unter diesen Umständen zulässig, daß irgend eine Macht die Souverainetät des Ottomanischen Reiches besser wahren will, als dieses selbst es thut?

* [Der „Springbok", ein Englisches Schiff, welches in London während des Secessionskrieges ausgerüstet worden war, mit der Bestimmung nach Nassau zu segeln, einem Hafen der Englischen Besitzung New-Providence, wurde durch das nordamerikanische Kriegsschiff „Sonoma" am 3. Februar 1863 gekapert, als es vom Hafen von Nassau ungefähr 150 Meilen entfernt war. Der Gerichtshof von New-York verurtheilte das Schiff sammt seiner Ladung am 1. August unter der übrigens nicht bewiesenen Anschuldigung, daß es mit Kriegscontrebande beladen gewesen sei, deren wirkliches Ziel nicht der neutrale Hafen, auf den die Papiere hinwiesen, gewesen, sondern vielmehr irgend ein durch die Vereinigten Staaten regelrecht blokirter Hafen, daß es die Absicht hatte, die Blokade zu durchbrechen und daß die Schiffspapiere gefälscht wären. Der Oberste Gerichtshof ließ auf erhobene Prüfung hin das Schiff frei, behielt aber die beschlagnahmte Ladung zurück. Das in Hinblick auf den Vertrag vom 8. Mai 1871 eingesetzte Schiedsgericht zu Washington, vor das die Angelegenheit schließlich gelangte, ließ die Requisition des Schiffseigenthümers zu, wies aber diejenige der Inhaber der Ladung zurück. Auch berief sich das Urtheil der ersten Instanz auf die Theorie von der Continuität der Reise für die Contrebande. Das Berufungsurtheil und die gemischte Commission ließen das für die Verletzung der Blokade zu.

Wie Fauchille bemerkt, widerspricht diese Jurisprudenz, obwohl sie auch theilweise von England im Fall „Peterhoff" anerkannt wurde (§ 73, Anm. 7; vgl. die Antwort Lord Russel's vom 3. April 1863 an die Eigenthümer des „Peterhoff" in den Archives diplomatiques, 1863, IV, 103), formell der Erklärung von Paris vom 16. April 1856 in allen ihren Theilen; sie leugnet absolut die Freiheit der Meeresschifffahrt und die Handelsfreiheit der Neutralen; sie erklärt bestimmt den blokirenden Staat für den alleinigen Herrn des Oceans und macht den Welthandel vom guten Willen der Kriegführenden abhängig. Dies hat Sir Travers Twiss in treffender Weise beleuchtet; seine Beweisführung läßt eine Entgegnung nicht zu.

Die Lehre von der Continuität der Reise muß verworfen werden, wie dies sehr richtig Nys bemerkt, sowohl für den Fall der vom Richter Bretts angenommenen Contrebande, als auch für die Blokade. Die Festnahme muß bei der Delinquirung stattfinden; die Blokade muß wirksam sein und ordnungsmäßig angezeigt werden. In dem System des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten zielt man auf den Schluß ab, daß eine Verletzung der Blokade begangen sei durch die vermeintliche Absicht, eine Schiffsladung nach einem blokirten Hafen zu bringen, den man nicht einmal im Stande ist, mit Namen zu nennen. Vgl. Sir Travers Twiss, La théorie de la continuité du voyage, appliquée à la contrebande de guerre et aux blocus. Paris, 1877. — T. C. Bancroft Davis, Les tribunaux de prises des États Unis, lettre à Sir Travers Twiss, Paris, 1878. — Fauchille, Du blocus maritime, p. 333—334. — Ernest Nys, La guerre maritime, étude de droit international, Bruxelles et Leipzig, 1881, p. 69—72. — Vgl. auch über diesen berühmten Fall in der Revue de droit internat. VII (1875) den Aufsatz von Geßner p. 236—255 und die Bemerkungen von Westlake, p. 258—260. — Ferner Geßner, Zur Reform des Kriegsseerechts, Berlin 1875, sowie in der Revue de droit internat. Vol. XIV (1882) p. 328—331, das von Arntz, Asser, Bulmerincq, Geßner, Hall, de Martens, Pierantoni, Renault, Albéric, Rolin und Sir Travers Twiss veröffentlichte Gutachten. — Sir William Vernon Harcourt, Sir Robert Phillimore, Calvo, Beach Lawrence und Bluntschli haben ebenfalls streng den Richterspruch des Amerikanischen Gerichtshofes verurtheilt.]

[7]) Art. 1 des Entwurfs. — Der Englische Entwurf enthielt den Ausdruck: „passage neutre" (Gelbbuch, S. 10), der sich in dem der Commission vorgelegten Französischen Entwurf nicht findet (Gelbbuch, S. 8, Art. 1). Derselbe wurde im Art. 1 auf Antrag des Präsidenten der Subcommission wieder eingesetzt. Bei der Berathung dieses Artikels machte der Ottomanische Delegirte den Vorschlag „neutre" durch „libre" zu ersetzen; er blieb mit demselben allein und der Artikel erhielt schließlich die Fassung „passage neutre", nachdem der Vorsitzende constatirt hatte, diese Worte bedeuteten, daß keine Feindseligkeiten im Canal geübt werden dürften (Protocoll Nr. 2, Gelbbuch, S. 20, 21). Weiter ist hiervon in den Protokollen keine Rede und der Ausdruck „passage neutre" verschwindet schließlich aus dem von der Conferenz angenommenen Entwurfe (Gelbbuch, S. 219). Er wurde beseitigt, um Differenzen und Mißverständnisse zu vermeiden, zu denen er Anlaß hätte geben können. Man war zweifellos der Ansicht, es genügten genaue Bestimmungen über die Neutralisation, welcher der Canal in Kriegszeiten unterworfen ist. In gleicher Weise wurde auch das Wort „belligérant" am Schlusse des Art. 1 unterdrückt (der Englische Entwurf hat „droit belligérant de blocus", Gelbbuch, S. 10); denn es handelte sich nicht blos darum, die Blokade im Kriegsfalle zu verbieten, sondern auch bei Revolten und anderen Zuständen, welche völkerrechtlich nicht als „Krieg" zu bezeichnen sind.

[8]) Art. 2 und 3 des Entwurfs. — Da Art. 3 bereits die Verpflichtung zur Schonung des Materials, der Bauten, Einrichtungen und Arbeiten am Canale enthält, so wurde die Aufnahme des civilrechtlichen Grundsatzes, daß, wer für den Schaden verantwortlich sei, auch die Wiederherstellungskosten tragen müsse, in den Text von der Conferenz als überflüssig erachtet; demgemäß wurde auf den Vorschlag Asser's Art. 8, welcher diese Bestimmung enthielt, mit Stimmeneinheit gestrichen. Wie der Niederländische Delegirte bemerkte, sollte ein Vertrag, welcher in wenigen

Artikeln die wichtigsten Grundsätze für die fernere Behandlung einer großen internationalen Verkehrsstraße auszudrücken bestimmt ist, nicht Artikel von so geringem Nutzen, die möglicherweise sogar schaden, enthalten.

Sir Travers Twiss theilt diese Ansicht nicht; er glaubt, daß die von Asser angedeuteten Bedenken durch eine anderweitige Fassung behoben werden könnten, welche die Feststellung des Grundsatzes, daß die Mächte, deren Kriegsschiffe beim Passiren des Canals eine Beschädigung verursacht haben, zur Tragung der Kosten der sofortigen Reparatur verpflichtet sind, in Art. 8 unberührt läßt, da ja die Exemtion der Kriegsschiffe von der territorialen Jurisdiction unbestritten sei. (S. Protokoll Nr. 3, Gelbbuch, S. 172, 173. Sir Travers Twiss, p. 10, 11.)

[9]) Art. 4. — Die Clausel, inhaltlich der die Anlage von Befestigungen am Canal und seiner Umgebung untersagt und seine Zufahrten, zugehörigen Hafen und die Egyptischen Territorialgewässer vor jeder kriegerischen Action geschützt sind, wurde aus dem Englisch-Amerikanischen Clayton-Bulwer-Vertrag herübergenommen. (Protokoll Nr. 3, Gelbbuch, S. 31, 32.)

[10]) Art. 5, 6, 7. — Baron von Haan constatirte, daß das freie Durchfahrtsrecht und die Neutralisirung der Häfen an einem Canal, welcher zwei allen Flaggen zugängliche Meere verbindet, wie es hier auf dem Suezcanal zum ersten Male Anwendung fand, eine große Verwandtschaft mit den Verhältnissen einer zwei offene Meere verbindenden Meerenge habe; es giebt keinen Grund, warum diese künstlichen Wasserstraßen nicht ebenso wie alle Meerengen der Gegenstand einer internationalen Verkehrsservitut bilden sollten. Der Oesterreichisch-Ungarische Bevollmächtigte führte zu seiner Unterstützung die Ansichten von de Cussy, Azuni und Calvo an; letzterer lehrt, daß das Recht des freien Verkehrs in den Territorialgewässern eines Staates nicht auf Zugeständniß beruhe, sondern aus dem Prinzip der Freiheit des Meeres fließe, woraus sich mit Nothwendigkeit auch die freie Benutzbarkeit von Verbindungswegen zwischen zwei Meeren ergiebt. Er ist der Ansicht, daß selbst der Erbauer eines künstlichen Canals zwischen zwei Meeren nicht berechtigt ist, denselben für den Verkehr zu sperren, dem er ihn zuerst geöffnet hatte und der für die ganze Erde bestimmt ist. (Gelbbuch, S. 101, 107, 185.)

Eine interessante Discussion entspann sich auch bezüglich der Behandlung der Prisen (Protocoll Nr. 7, Gelbbuch S. 57—61). Renault vertheidigte den Grundsatz des freien Verkehrs und wünschte dessen endgiltige Feststellung, um widersprechende Auslegungen abzuschneiden. Derselbe constatirte hierbei, daß bezüglich der Zulassung der Prisen in die Häfen von den verschiedenen Nationen verschiedene Grundsätze befolgt würden; so gestattet England das Einlaufen von Kriegsschiffen unter der Bedingung, daß ihr Aufenthalt 24 Stunden nicht überschreitet, läßt jedoch Prisen auch nicht unter diesem Vorbehalte zu. Frankreich dagegen behandelt in dieser Hinsicht Prisen wie Kriegsschiffe (Declaration von 1877, während des Orientkrieges). Die Conferenz nahm für Art. 7 die von Asser motivirte Interpretation an. Dieser hatte sehr richtig bemerkt, daß der sonst vorzügliche Grundsatz, die Prisen den Kriegsfahrzeugen gleichzustellen, keine Anwendung auf diejenigen Schiffe finden könne, die, nachdem sie dem Captor entwischt, Zuflucht in einem Hafen des Canals suchten. Eine gegentheilige Auslegung würde einen Rückschritt bedeuten, da die Neutralen gegenwärtig den von einem Belligerenten verfolgten Schiffen das Einlaufen und Verweilen in ihren Häfen nicht verweigern. Der Vorsitzende nahm von den Bemerkungen Asser's Act und constatirte, daß nach der internationalen Praxis ein gekapertes Schiff,

das dem Kaperer entwischt, bevor das Urtheil gefällt ist, **nicht mehr als Prise betrachtet werden kann**. **Bluntschli** drückt dies so aus (Art. 860 b): „Wenn das aufgebrachte Schiff sich vor der Condemnation zu retten vermag, ohne daß eine Reprise Platz greift, so entbehrt die Prise der Rechtswirkung.“ Im Sinne der Commission kann Art. 7 **nur** Anwendung auf Prisen **im Besitze des Captors** finden (Protocoll Nr. 3, Gelbbuch S. 171, 172).

[11]) Art. 8 des Entwurfs (Gelbbuch S. 221).

[12]) Art. 13 gründet sich auf das zu Constantinopel im Jahre 1882 seitens der Conferenz unterzeichnete Protocole de désintéressement; er setzt völlig gleiche Stellung sämmtlicher Contrahenten gegenüber der Territorialgewalt fest, als den Hauptbestandtheil jeder die Freiheit des Canals betreffenden Vereinbarung; abgesehen von den in den Vertragsbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen geschieht den Souverainetätsrechten Seiner Majestät des Sultans und den Rechten und Privilegien, welche dem Khedive nach den Firmans zustehen, kein Eintrag (Art. 14); die eingegangenen Verbindlichkeiten sind nicht auf die Concessionsdauer der Compagnie universelle du Canal de Suez beschränkt (Art. 15). Art. 16 und 17 beziehen sich auf die Fortdauer der gegenwärtigen sanitären Maßnahmen und die Uebernahme der Verpflichtung seitens der Mächte diesen Vertrag zur Kenntniß der nicht als Signatarmächte betheiligten Staaten zu bringen und sie zum Anschlusse einzuladen.

B. Der Panamacanal.

Literatur: Gesetz 28 vom 18. Mai 1878, betr. die Genehmigung zur Erbauung eines interoceanischen Canals durch das Gebiet von Columbia (angenommen am 17. Mai 1878 vom Congreß der Vereinigten Staaten von Columbia, ratificirt am 18. Mai 1878 zu Bogota durch den Präsidenten der Union). — **Englisches Blaubuch.** Correspondence respecting the projected Panama Canal, 1882. — **Ferd. de Lesseps**, Le Canal de Panama. (Annexe au rapport fait au nom du Conseil d'administration le 29. juillet 1885 im Bulletin du Canal interocéanique [1er août 1885], Nr. 143, p. 1263—1270). — Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten **Grover Cleveland** an den Congreß vom 9. Dezember 1885.

Die Vertreter der modernen Technik können mit berechtigtem Stolze daran denken, daß sie die Mittel an die Hand gaben, um jene Schranke, die Columbus und Cortez an der Erforschung der pacifischen Regionen hinderte, zu durchbrechen.

Durch den Suezcanal war eines der bedeutendsten Verkehrshindernisse beseitigt; das schmale Band Amerikanischen Festlands dagegen trotzte in seiner centralen Weltlage noch immer herausfordernd dem menschlichen Genie.

Jener berühmte Mann, der nach tausend Schwierigkeiten den „Egyptischen Bosporus“ eröffnet hatte, war von der Natur dazu bestimmt sich an die Spitze des Werkes zu stellen, dessen Ziel die Beseitigung des letzten Hindernisses für den freien Verkehr bildet, das sich vom Nordpol

bis in den tiefsten Süden erstreckt. Nach Suez Panama; unmöglich konnte Lesseps eine schönere Verwendung für die letzten Jahre seiner ruhmvollen Laufbahn finden.

In der Theorie spielte die Frage schon ziemlich lange; im Jahre 1871, als das Gelingen des Suezcanals außer allem Zweifel stand, wurde auf dem geographischen Congresse zu Antwerpen die Durchstechung des Isthmus von Panama zum erstenmale als einer praktischen Verwirklichung im Interesse der Industrie der Schifffahrt und des Welthandels dringend bedürftig dargestellt.[1])

Die zweite Versammlung des Congresses hatte 1875 zu Paris statt und der interoceanische Canal bildete aufs neue einen Gegenstand der Berathungen; dieselben führten zur Constituirung eines Comité d'études zugleich mit einer Handelsgesellschaft, welche nach einander zwei Erforschungsexpeditionen an Ort und Stelle sandte, um die Vorarbeiten zu bethätigen.

Ein am 20. März 1878 zu Bogota unterzeichneter Vertrag regelte die Einzelnheiten der Unternehmung; am 17. Mai erhielt er die gesetzliche Sanction durch den Congreß der Vereinigten Staaten von Columbia und am nächsten Tage, den 18. Mai, wurde er unter dem Titel „Gesetz 28 von 1878" seitens des Präsidenten der Union publicirt.[2])

Ein internationaler Vorbereitungscongreß für den interoceanischen Canal, bestehend, abgesehen von Frankreich, aus Delegirten aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas, England, Rußland, Italien und Spanien, wurde hiernach 1879 nach Paris einberufen und faßte folgenden Beschluß:

> „es sei der Durchstich eines im Interesse des Handels und der Schifffahrt so wünschenswerthen interoceanischen Canals mit constantem Niveau als möglich zu erklären und derselbe, um den Anforderungen einer bequemen Zufahrt und Benutzung, wie sie an eine solche Verkehrsstraße gestellt werden, zu genügen, vom Golf von Limon in der Richtung gegen den Busen von Panama zu führen."[3])

Bevor die Conferenz auseinanderging, ersuchte sie im Interesse einer möglichst raschen Durchführung des Unternehmens Lesseps um Uebernahme der Leitung; dieser sagte zu, gründete nach dem Wunsche des internationalen Congresses die Compagnie universelle du Canal de Panama und begann sofort die Ausführung; heute zweifelt niemand mehr am Gelingen: die Arbeiten werden mit günstigem Erfolge weiter gefördert und wahrscheinlich in kurzem beendet sein.[4])

Indessen ein so riesiges Werk begegnet trotz der ihm von allen Seiten entgegengebrachten Sympathien, da es so vielseitige politische Interessen berührt, nothwendig auch wie der Suezcanal hartnäckigem Widerstande, der in diesem Falle von der großen Nordamerikanischen Republik ausging.

Im Jahre 1846 war zwischen den Vereinigten Staaten und Neugranada (den gegenwärtigen Vereinigten Staaten von Columbia) ein Vertrag zu Stande gekommen;[5]) im Artikel 35 desselben garantirten die

Vereinigten Staaten für gewisse ihnen gewährte Concessionen, in positiver und wirksamer Weise, die Neutralität des Isthmus von Panama sowie jeder interoceanischen Verbindung, welche auf oder durch den Isthmus hergestellt werden würde, ferner die Freiheit des Verkehrs von Meer zu Meer. Die Souverainetäts- und Territorialbesitzrechte der Vereinigten Staaten von Columbia wurden innerhalb der Grenzen des Staates Panama ebenfalls garantirt.

Andererseits kam im Jahre 1850 zwischen den Vereinigten Staaten und England der sogenannte Clayton-Bulwer-Vertrag zum Abschluß, welcher eine zukünftige, durch internationalen Act zu gewährende Garantie der Neutralität eines Canals zum Zweck hat, der zur Verbindung des Atlantischen mit dem Pacifischen Ocean etwa zur Ausführung käme.[6])

Mit dem Abschluß dieser Convention, welche im Voraus die Neutralität jedes interoceanischen Canals anerkannte, schlug die große Amerikanische Republik zum ersten Male jene Bahn ein, auf der sich diese Verhältnisse internationaler Art ohne Zweifel weiter entwickeln werden. Trotzdem wollten die Vereinigten Staaten, beunruhigt durch das Vorhaben der Europäischen Mächte, gemeinsam mit ersteren die Neutralität des im Bau begriffenen Canals durch den Isthmus von Panama zu garantiren, plötzlich den Clayton-Bulwer-Vertrag kündigen und statt dessen die Monroedoctrin in der internationalen Politik der civilisirten Welt zur Anerkennung und Durchführung bringen;[7]) sie bestritten diese Collectivgarantie der Neutralität durch sämmtliche Mächte auf Grund der Territorialhoheit der Vereinigten Staaten von Columbia und forderten ausschließlich zu ihren Gunsten die Ueberwachung des Canals, damit einen Rückschritt in die Kreise particularistischer, vom Völkerrechte fernzuhaltender Politik machend.[8])

Das Cabinet von Washington behauptete hiernach, daß eine Europäische Neutralitätsgarantie in directem Widerspruch mit den von ihm als alleinigen Garanten der Integrität des Columbischen Gebietes und der Neutralität des Canals übernommenen Verbindlichkeiten stehe und daß jede auswärtige Garantie als überflüssig und wenig freundschaftlich gegen die Vereinigten Staaten betrachtet werden könne.[9])

Anlangend den Clayton-Bulwer-Vertrag, dessen Bestimmungen nicht nur England Antheil an der Neutralitätsgarantie gaben, sondern den vertragsmäßigen Schutz der hohen Contrahenten „auf alle anderen Verbindungen über den Isthmus, sei es Canal, sei es Eisenbahn ausdehnte, die auf der Route von Tehuantepek oder Panama erstellt werden möchten",[10]) so wurden als hauptsächliche Gründe für dessen Beseitigung geltend gemacht: Der Vertrag sei vor mehr als 30 Jahren unter Ausnahmsverhältnissen, die seit langem nicht mehr bestünden, geschlossen worden und habe fortwährend Differenzen veranlaßt; die ungeheure Entwicklung der Vereinigten Staaten an den Küsten des Stillen Oceans bringe für dieselben auch neue Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich;

übrigens beziehe sich Art. 8 des Clayton-Bulwer-Vertrages nur auf solche interoceanische Verkehrsstraßen, wie man sie zur Zeit des Vertragsschlusses im Auge hatte, und bei der Interpretation müsse derselbe als abhängig von dem früher (1846) zwischen den Vereinigten Staaten und Neugranada geschlossenen Vertrage angesehen werden, welcher den Vereinigten Staaten das ausschließliche Protectorat über jede Verbindung mittelst des Isthmus von Panama zusicherte. Wolle man eine andere Auslegung zulassen, so würde nach dem Vertrage Großbritannien die Controle über jeden möglicherweise zur Herstellung gelangenden Canal haben; des weiteren Frankreich, welches keine Verpflichtung aus dem Clayton-Bulwer-Vertrage übernommen; wolle man diesen Vertrag auf den Canal anwenden, so würde die Folge eine Behinderung der Vereinigten Staaten sein, die von ihnen im Vertrage des Jahres 1846 mit Columbia, also vor dem Clayton-Bulwer-Vertrage erworbenen Rechte und Privilegien zu sichern; der seit langem öffentlich bekundete Anspruch auf die Stellung als Vormacht des Amerikanischen Continents sei seitens der Vereinigten Staaten gerechtfertigt; ihnen gebühre die unumschränkte Ueberwachung dieser Meeresstraße, welche sie stets als Bestandtheil ihrer Küste betrachten würden; demzufolge müßten diejenigen Artikel des Vertrages, welche den Vereinigten Staaten untersagen, Befestigungen am Canal anzulegen und die politische Controle derselben im Einvernehmen mit dem Staate, in dem er sich befindet, zu übernehmen, gestrichen werden. Sei denselben einmal das Recht der Verkehrscontrole auf dem Isthmus zugestanden, so würden sie als Gegenleistung vollkommene Neutralität des Canals rücksichtlich der Europäischen Mächte bieten — eine Neutralität, welche auf andere Weise weder erlangt noch garantirt würde —, sowie ihre Zustimmung zur Proclamirung des Grundsatzes geben, daß in Ansehung der Republik, auf deren Gebiet der Canal zur Ausführung kommt, gleiche Rechte und Privilegien, gleiche Verkehrsbefugnisse und gleiche Verpflichtungen bei Benutzung des Canals mit völliger Unparteilichkeit für die Handelsflotten aller Nationen der Erde festgestellt werden; in Friedenszeiten solle die friedliche, freie Benutzung auch den Kriegsschiffen fremder Nationen gestattet sein; zu Kriegszeiten würde, abgesehen von dem Falle der Vertheidigung seitens der Territorialmacht und der Vereinigten Staaten, der Canal für alle Kriegsschiffe der Belligerenten ohne Unterschied gesperrt sein.[11])

Für die Englische Regierung war es nicht schwer nachzuweisen, daß die von dem Washingtoner Cabinet in dieser Deduction vorgebrachten Grundsätze im Völkerrecht bisher unerhört waren. Vor allem sei kaum anzunehmen, daß irgend ein Südamerikanischer Staat, durch dessen Gebiet der Canal geführt würde, dem Vorschlage zustimmen werde, daß eine fremde Macht auf seinem Territorium eine jeden Tag sich vergrößernde Kette von Befestigungen anlege und mit Truppen besetze, um Acte der Feindseligkeit zu hindern, selbst wenn diese auswärtige Macht benachbart und auf dem gleichen Continent gelegen ist; wenn die Vereinigten

Staaten darauf bestehen, diese künftige Verbindung zweier Oceane als „Theil der Linie seiner Küsten“ zu betrachten, wie können dann die zwischen dieser Wasserstraße und der Nordamerikanischen Union gelegenen Staaten ihre Unabhängigkeit so wie bisher behaupten? Die durch den Clayton-Bulwer-Vertrag entstandenen Schwierigkeiten betrafen nie die Neutralisirung des Canals, da man beiderseits diese durch die fragliche Acte, die sich auf alle interoceanischen Verbindungswege auf dem Isthmus erstreckt, als gesichert ansah.

Art. 1 des Clayton-Bulwer-Vertrages beziehe sich in der That auf die damals ins Auge gefaßten Routen mittelst des San Juanflusses und des Nicaragua- oder Managuasees oder auch beider; aber Art. 8 enthält das allgemeine Princip, daß alle anderen zum Verkehr benutzbaren Communicationen, — also die nicht in Art. 1 erwähnten — Eisenbahnen oder Canäle zur Verbindung des Atlantischen Oceans quer durch den Isthmus zwischen Nord- und Südamerika dem allgemeinen Besten der Menschheit entsprechend behandelt werden sollten. Diese Verkehrswege bleiben unter der Hoheit jener Staaten, welche sie durchschneiden, sie sind neutral und für alle Nationen zugänglich und demzufolge darf, abgesehen von jenen Staaten, keine Macht Befestigungen errichten oder forterhalten, welche die in Frage stehenden Verkehrswege beherrschen und derselben einen unberechtigten Einfluß gewähren würden. Kein Land, sei es auch noch so groß, habe das Recht, ein Territorium außerhalb seiner Grenzen zu befestigen. Demnach bestehe kein Grund, den Clayton-Bulwer-Vertrag zu beseitigen oder zu ändern und es sei nur zu wünschen, daß die darin ausgedrückten unzweifelhaft richtigen Grundsätze praktische Verwirklichung finden und jener Theil des Vertrages ausgeführt werde, wonach die Contrahenten alle befreundeten Staaten zum Abschlusse gleicher Vereinbarungen einladen sollten. Die Erstreckung einer solchen Einladung auf alle Seemächte behufs Antheilnahme am Abschluß einer Convention auf den Grundsätzen von 1850, wonach alle gleiche Rechte und gleiche Pflichten hätten, würde die erhobenen Bedenken beseitigen. Da die Controle unmöglich Sache eines einzigen Staates sein könne, andererseits die Benutzung des Canals allen ohne Beschränkung zustehen müsse, so sei ein gemeinsames Vorgehen aller Seemächte ebenso natürlich als berechtigt.[12])

Die in den Vereinigten Staaten nach diesen Verhandlungen mit England aufgetretene Agitation zu Gunsten eines anderen als des Panamacanals, hatte keinen Erfolg;[13]) die öffentliche Meinung war dort übrigens von Anfang an auf Lesseps Seite und die ungeheuren Vortheile, welche mit der Vollendung des Panamacanals für die Vereinigten Staaten verbunden sind, fanden ihre volle Würdigung.[14])

Die Arbeiten nahmen unterdessen ohne ernstliches Hinderniß, abgesehen von der feindlichen Stellung der Unionsregierung, ihren Fortgang.

Am 4. März 1885 trat an die Stelle Arthurs, Grover Cleveland

als Präsident der Vereinigten Staaten. Die Kampfpolitik seines Vorgängers fand durch ihn keine Fortsetzung. Kurz nach Antritt seines Amtes verursachte der zwischen den Vereinigten Staaten von Columbia ausgebrochene Krieg, gemäß den im Art. 35 des Vertrages von 1846 enthaltenen Garantien die Entsendung von Bundestruppen zur Sicherung des freien Verkehrs auf dem Isthmus von Panama. Nach Herstellung der Ordnung[15]) wurden die Bundestruppen alsbald zurückgezogen und der neue Präsident schlug mit der Botschaft vom 9. December 1885 unter einigen Zugeständnissen an die nationale Eigenliebe, die Bahn einer wahrhaft freisinnigen Politik mit folgenden Erklärungen ein:

„Jeder große Verkehrsweg, welcher über die Schranke zwischen den beiden größten Weltmeeren zur Herstellung gelangt, soll zum Besten der ganzen Erde dienen; er muß eine Sicherheitsleistung für die Interessen der Menschheit sein, gesichert vor der Möglichkeit, jemals unter die Herrschaft einer einzigen Macht zu gelangen oder das Ziel von Feindseligkeiten oder den Kampfpreis kriegerischen Ehrgeizes zu bilden. Eine Uebernahme der Herstellung, des Eigenthums und des Betriebs eines solchen Werkes durch unsere Regierung zugleich mit einer Offensiv- und Defensivallianz zu dessen Schutz mit einer auswärtigen Macht, deren Rechte und Pflichten wir theilen, ist meiner Meinung nach unvereinbar mit der Bestimmung jenes Werkes zur allgemeinen neutralen Benutzung und würde zur Durchführung unsererseits Maßnahmen erheischen, welche sowohl über die Ziele unserer nationalen Politik als unsre gegenwärtigen Hilfsquellen hinausgehen.

Der Lauf der Ereignisse hat der weisen Vorsicht der früheren Regierungen vollauf Recht gegeben, da dieselben, lange bevor die Bedingungen für die Herstellung einer interoceanischen Verbindung durch die Fortschritte unseres Zeitalters umgestaltet und ausgedehnt wurden, den interoceanischen Verkehr auf dem Amerikanischen Isthmus als eine Lebensfrage bezeichneten und durch ihre bündigen Zusicherungen und klaren Vertragsbestimmungen eine solche Verbindung fortan zur Benutzung der gesammten Menschheit bestimmten. Diesem Ziele werden die Bestrebungen meiner Regierung gewidmet sein, die sich stets die Grundsätze vergegenwärtigen wird, auf welche sie sich stützen muß, wie sie in kurzen Worten von Mr. Cass niedergelegt wurden, als er im Jahre 1858 Staatssecretär war: Was die Vereinigten Staaten in Centralamerika erstreben, ist außer der Wohlfahrt der Völker die Sicherheit und Neutralisirung der dasselbe durchschneidenden interoceanischen Verkehrswege.“[16])

Der Grundsatz der Neutralität und Unabhängigkeit des Panamacanals ist wie die des Suezcanals, dieser beiden Zufuhrstraßen der Welt,

heute als unbestritten anzusehen; er ist ebenso wichtig und unantastbar als die Freiheit des offenen Meeres.

Diese Meeresverbindungen sind gleich der offenen See und den großen Stromläufen zum Nutzen der ganzen Menschheit geschaffen und es steht keinem Volke zu, dieselben in irgend welcher Art zum Schaden der Menschheit und der Civilisation ausschließlich an sich zu reißen.

---

[1]) Im Jahre 1866 beauftragte der Senat der Vereinigten Staaten den Admiral Davis den Gesammttonnengehalt der Fahrzeuge zu ermitteln, die nach Vollendung der Durchstechung des Isthmus denselben passiren würden. Der Admiral berichtete folgendes: Gesammttonnengehalt für 1866: 3 094 070 Tonnen; Handelswerth 2 339 155 650 Frcs., Ersparniß für den Handel durch die Passirung des Canals 247 651 940 Frcs., zehn Jahre nach Eröffnung des Canals, diese 1866 angenommen, berechnete der Admiral den Tonnengehalt der passirenden Schiffe auf 6 188 140 Tonnen. — Der Panamacanal wird die Entfernung von London und Liverpool nach S. Francisco um etwa 14 000 Meilen abkürzen; das weite Gebiet des Westens von Britischamerika, die Vereinigten Staaten, Mexico, Columbia, Peru und die übrigen Südamerikanischen Staaten am Stillen Ocean werden in vier Wochen von England und dem Continent aus erreicht werden können. Bulletin du Canal interocéanique Nr. 143; 1 août 1885, p. 1268—1270.

[2]) Gesetz 28 vom 18. Mai 1878 betr. die Genehmigung zur Herstellung eines interoceanischen Canals durch das Columbische Gebiet. — Die 26 Artikel dieses Gesetzes bilden die Concessionsurkunde und das Bedingnißheft (cahier des charges) der Gesellschaft. Dessen hauptsächliche Bestimmungen sind: Die Concession dauert 99 Jahre; innerhalb 12 Jahren von Gründung der Baugesellschaft muß der Canal vollendet und dem Betriebe übergeben sein (Art. 1). Die Canalhäfen und dessen Gewässer von einem Meere zum andern werden für alle Zeiten als neutral erklärt; im Kriegsfalle tritt keine Unterbrechung des Verkehrs ein; alle Schiffe können ungehindert verkehren ohne irgend welche Ausnahme oder Vorzug; ausgenommen sind auswärtige Truppen, die nur mit Erlaubniß des Congresses passiren können, und Kriegsschiffe solcher Staaten, die sich mit Columbia im Kriege befinden und nicht ein Recht auf jederzeitige Durchfahrt durch Staatsverträge erhielten, welche die Souverainetät Columbiens auf dem Isthmus von Panama und dem Gebiete, welches der Canal durchschneidet, ferner die Immunität und Neutralität des Canals selbst, seiner Häfen, Buchten und anderen Pertinenzen, sowie des angrenzenden Meeresgebiets garantirten (Art. 5). Die Columbischen Kriegsschiffe können jederzeit unentgeltlich passiren, ebenso Munition und einheimische Truppen; die Durchfahrt ist denjenigen Staaten untersagt, welche nicht durch Staatsverträge mit Columbia das Recht auf jederzeitige Durchfahrt erworben haben (Art. 6). Die Canalhäfen sind frei und offen für den Handel aller Nationen und es darf keine Abgabe von der Einfuhr erhoben werden (Art. 7). Geeignete Vorschriften zur Hintanhaltung des Schmuggels werden seitens der Executive der Republik erlassen werden (Art. 8). Die seitens der Gesellschaft für die Durchfahrt zur Erhebung gelangenden Gebühren werden ebenso wie die Abgaben für die Leuchtfeuer, das Lootsenwesen, den Remorquedienst, Anker-, Transit-, Schifffahrtsgelder in einheitlicher Weise von allen Schiffen ohne irgend welche Ausnahme oder Bevorzugung eingehoben werden. Die Hauptgebühr von der Schifffahrt darf 10 Francs für den Kubikmeter des unter Wasser befindlichen Schiffs-

körpers, gefunden durch Multiplication der 3 Hauptdimensionszahlen (Länge, Breite und Tiefgang) nicht überschreiten (Art. 14). Nachdem das Unternehmen den Charakter einer internationalen Erwerbsgesellschaft hat, darf sich dieselbe in keiner Weise in politische Angelegenheiten mischen (Art. 18). Streitigkeiten zwischen den Contrahenten unterliegen der Entscheidung des obersten Bundesgerichtshofes (Art. 20).

³) Von den fünf dem Congreß unterbreiteten Projecten, von Tehuantepec (240 km, 120 Schleusen), Nicaragua (292 km, 17 Schleusen), San Blas (53 km mit einem 14 km langen Tunnel) Atrato (290 km, 3 Schleusen und Tunnel von 4 km) und Panama (75 km ohne Schleusen und Tunnel) erhielt das letztere, als dem gradlinigen Durchstich der Landenge keinerlei Schwierigkeiten bietend, den Vorzug, trotz der höheren Kosten, welche sich gegen 1200 Millionen Francs belaufen werden (das Nicaraguaproject hätte nur 900 Millionen erfordert). Von Colon ausgehend, folgt der Canal dem Laufe des Rio Chagres, sodann des Obispo, eines Nebenflusses des ersteren, durchbricht 20 Kilometer von Panama die Kammhöhe von Culebra (der Cordilleren) und folgt dem Rio Grande bis zum Stillen Ocean.

⁴) Die Vollendung des Panamacanals wird aller Wahrscheinlichkeit nach 1889 erfolgen. Die zu bewegenden Erdmassen betragen etwa 73 Millionen Kubikmeter; von diesen waren am 1. Juli 1886 24½ Millionen Kubikmeter weggenommen. Der Canal wird 75 Kilometer lang, auf dem Wasserspiegel in der Ebene 56, im Gebirge 23 Meter breit und 8,5 Meter tief; seine tiefste Einbettung beträgt mehr als 90 Meter. (Bericht von Lesseps vom 29. Juli 1885 in dem Bulletin du canal interocéanique Nr. 143 vom 1. August 1885, S. 1249 bis 1262.) Die bis jetzt realisirte Summe für den Canalbau beläuft sich auf 713104369 Francs; davon wurden 471132817 schon ausgegeben, 500 Millionen sind noch bis zur Vollendung nöthig (Bulletin du canal interocéanique vom 1. August 1886). Vgl. im Almanach de Gotha für 1887, „Le Canal de M. de Lesseps de Colon à Panama", p. 651—652.

⁵) Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Neugranada (jetzt Columbia), unterzeichnet am 12. December 1846 in Bogotá, ratificirt 1848.

⁶) Die Convention erhielt die Namen der beim Abschluß thätigen Minister Englands und der Vereinigten Staaten; derselbe erfolgte am 19. April 1850. Der Titel des Vertrages lautet: Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und J. Großbritannischen Majestät behufs Förderung und Schutz für die Erbauung eines großen Schifffahrts-Canals zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ocean (Bulletin du canal interoc. Nr. 57 vom 1. Januar 1882, S. 492—494).

⁷) In Folge des Laibacher Congresses vereinbarten die Großmächte, England mitbegriffen, eine militärische Expedition nach Spanien zur Wiederherstellung des Königthums Ferdinand VII.; diese erfolgte 1823. Später kamen die Vereinigten Staaten mit England dahin überein, daß dieses Interventionsprincip der Europäischen Mächte auf Amerika hinsichtlich der Spanischen Colonien, welche damals eben ihre Unabhängigkeit vom Mutterlande proclamirt hatten, keine Anwendung finden könne. In Folge dieser Vereinbarung erließ Präsident Monroe eine Erklärung, in der ausgesprochen war:

> „Wir betrachten jeden Versuch seitens der Europäischen Mächte, ihr politisches System auf irgend einen Theil unserer Hemisphäre auszudehnen, als unserem Frieden und unserer Sicherheit gefährlich; . . . es ist unmöglich, daß die Europäischen Mächte ihr politisches System auf irgend

ein Stück unseres Continents im Norden oder Süden ausdehnen, ohne daß damit eine Gefahr für unseren Frieden und unsere Ehre verbunden wäre . . . es ist demnach unmöglich, daß wir einer solchen Intervention, gleichviel in welcher Form, ruhig zusehen sollten."

Siehe den Wortlaut im Bulletin du canal interoc. Nr. 57 vom 1. Januar 1882, S. 492.

[8]) Art. 5 des Gesetzes 28 von 1878. — Die Vereinigten Staaten von Columbia sind souverän und niemand könnte sie hindern, die vollkommene Freiheit und Neutralität des Panamacanals zu proclamiren, wenn sie dies für das allgemeine Interesse ersprießlich erachten. Außerdem ergiebt sich weder aus dem Vertrage von 1846 noch aus einem späteren, daß Columbia sich des Rechtes begeben hätte, mit anderen Staaten ebensolche Garantieverträge zu schließen wie mit der Nordamerikanischen Union. Ferner, Art. 6 des Clayton-Bulwer-Vertrages, gemäß welchem England mit den Vereinigten Staaten gemeinsam die Aufsicht über den projectirten Canal führen und dessen Neutralität garantiren soll, enthält die Bestimmung, es sollten alle Nationen zum Anschluß eingeladen werden, „damit auch die anderen Staaten an der Ehre Theil hätten, an einem so wichtigen Werke mitgearbeitet zu haben." — Vgl. das Spanische Rothbuch (Diplomatische Actenstücke, den Cortes 1882 vorgelegt), Depesche des Marquis de la Vega de Armijo an den Spanischen Gesandten in Washington vom 15. März 1882 im Bulletin du canal interoc. Nr. 87 vom 1. April 1883 p. 744. — F. de P. Mateus, bevollmächtigter Minister Columbias in Paris sagt sehr richtig (in einem Brief an den „Moniteur des Consulats" in dem Bulletin du canal interoc. Nr. 148 vom 15. October 1885, S. 1319):

„Um den Völkern freie Durchfahrt durch den Isthmus zu gewähren, bedarf Columbia als unabhängiger und souveräner Staat von keiner Seite einer anderen Beihilfe oder Unterstützung als der Achtung seiner Hoheitsrechte an dem fraglichen Territorium. Columbia weiß sehr wohl, daß dieses sein Recht genügende Sicherung in der Gerechtigkeit findet, welche die Acte der großen Nationen Europas und Amerikas beherrscht und in dem Gleichgewichte ihrer so eng mit dem interoceanischen Verkehr verknüpften gemeinsamen Interessen. Unveränderter Grundsatz seiner Politik war in diesem Gebiete seiner Jurisdiction immer und ist es noch, die Neutralität dieses Verkehrsweges aufrecht zu halten und dessen freie Benutzung zu sichern."

[9]) Botschaft des Präsidenten Arthur an den Congreß, vom December 1881 (Bulletin du canal interoc. Nr. 57 vom 1. Januar 1882, p. 491).

[10]) Art. 8 des Clayton-Bulwer-Vertrages (Bulletin du canal interoc. Nr. 57 [1. Jan. 1882] S. 493).

[11]) Depesche Blaine's an James Russel Lowell, bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten in London, vom 19. Nov. 1881 (Bulletin du canal interoc. Nr. 59 [1. Febr. 1882], S. 508—511).

[12]) Art. 5, 6, 8 des Clayton-Bulwer-Vertrages (Bulletin du canal interoc. Nr. 57 vom 1. Jan. 1882, S. 493—494). — Depesche Earl Granville's an Mr. West in Washington vom 7. Januar 1882 im Bulletin Nr. 60 vom 15. Februar 1882, S. 515—517. — Vgl. auch die Depesche Earl Granville's an denselben vom 14. Januar 1882 im Bulletin Nr. 63 vom 1. April 1882, S. 542—548, welche die Geschichte der durch den Clayton-Bulwer-Vertrag erregten

Streitigkeiten, sowie eine vollständige Widerlegung der Ausführungen des Cabinets von Washington gibt.

Interessant ist ein Vergleich der citirten Ansicht des Generals Caß, Amerikanischen Staatssecretärs während dieser Streitigkeiten, mit der seiner Nachfolger Blaine und Frelinghuysen. In einem Briefe an Lord Napier vom 8. Nov. 1858 sagt General Caß:

„Obwohl dieser Vertrag sich ausdrücklich nur auf die Erbauung eines maritimen Canals, um mit Hülfe des Rio San Juan und des Nicaragua- und Managuasees den Atlantischen und Stillen Ocean zu verbinden, bezieht, stellt er gleichwohl einen allgemeinen Grundsatz auch für die übrigen zur Ueberschreitung des Isthmus bestimmten Verkehrswege auf und enthält die specielle Bestimmung, daß jede Anordnung dieses Grundsatzes vollkommen in das freie Ermessen gestellt sein müsse. Dieser Grundsatz war, daß alle interoceanischen Straßen unter der Gebietshoheit jener Staaten, welche sie durchziehen, verbleiben und für immer neutral und allen Nationen zur Benutzung offen sein sollten. — Um zu verhüten, daß irgend eine andere Macht außer diesen Staaten ungebührlicher Weise sich eine Controle oder einen Einfluß auf diesen interoceanischen Verkehr anmaße, kam man überein, daß keine Nation Befestigungen, welche die erwähnten Bauten oder ihre Umgebung beherrschten, anlegen oder forterhalten dürfe, daß es ferner untersagt sein solle, am Nicaragua, Costa Rica, der Moscitoküste oder sonst einem Theile Centralamerikas eine Occupation, Befestigung, Colonisirung auszuführen oder die Herrschaft darüber zu beanspruchen oder zu üben . . . ."

[Ueber den San Juan Grenzstreit vgl. Manuel M. de Peralte, El Rio de San Juan de Nicaragua, derechos de sus ribereñot las Repúblicas de Costa Rica y Nicaragua. Madrid-Paris 1882.]

In einem Briefe an Mr. Lamar vom 25. Juli 1858 sagt General Caß noch, daß diese großen Verkehrswege in noch höherem Grade alle Handelsmächte interessiren, und diese wohl zu einer gemeinsamen Garantie der freien Benutzung derselben gegenüber den Gefahren, welchen jene durch Angriffe, sei es innerhalb oder außerhalb des Gebietes, welches sie durchschneiden, ausgesetzt sind, sich vereinigen könnten.

Der Schutz und die Garantie für alle interoceanischen Verbindungen behufs Sicherung einer gleichmäßigen Behandlung der dort Verkehr treibenden Nationen fand seinen Ausdruck in den Verträgen Englands und der Vereinigten Staaten mit Honduras nnd Nicaragua (Vertrag zwischen England und Honduras vom 27. August 1856, mit Nicaragua vom 11. Februar 1860; Vertrag der Vereinigten Staaten mit Honduras vom 4. Juli 1864 und Nicaragua vom 21. Juni 1867. (Siehe die Depesche Earl Granville's an Mr. West in Washington vom 30. Dec. 1882 im Bulletin du canal interoc. Nr. 90 vom 15. Mai 1883, S. 769.)

[13]) Jedes dieser Projecte hatte sein Bedenkliches. Nicaragua seine Schleusen, Tehuantepec seine schlechten Häfen, San Blas und Atrato seine Tunnels; Lesseps wählte das Beste: den Durchstich auf dem Meeresniveau. Um der Canalgesellschaft Concurrenz zu bieten, hat man neuerdings die Erbauung des Canals von Nicaragua und Tehuantepek in Vorschlag gebracht. Gegenüber der Ausdauer Lesseps' und der Haltung Großbritanniens, welches die Interessen der Europäischen Seemächte wahrte, hatte Präsident Arthur vor, mit Nicaragua einen Vertrag behufs Herstellung eines Canals durch dessen Gebiet seitens und auf ausschließliche Rechnung der Vereinigten Staaten zu schließen. Dieser Vertrag, welcher auch

die Verpflichtung zum Schutze der Integrität des die Canalconcession ertheilenden Staates enthielt, wurde von dem Senate der Vereinigten Staaten im Januar 1885, vor Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten Arthur abgelehnt und durch den neuen Präsidenten Grover Cleveland endgiltig zurückgezogen, „um die Eingehung lästiger Allianzen mit fremden Staaten zu vermeiden und nicht eine auf den Erwerb neuer entfernter Gebiete gerichtete Politik oder die Einbeziehung fremder Interessen in den Kreis unserer eigenen zu begünstigen". (Botschaft des Präsidenten an den Congreß vom 9. December 1885.)

[14]) Alles beinahe erklärte sich als „levelist" oder Anhänger des Canals im Meeresniveau, und es gab beinahe keinen „lockist", Anhänger des Schleusencanals mehr. Siehe „Die Presse in den Vereinigten Staaten" im Bulletin du canalinteroc. Nr. 60 vom 15. Februar 1882, S. 517—519.

[15]) Die dem Admiral Jouett in Washington ertheilten Instructionen besagten: „Die Aufgabe, zu deren Erfüllung Sie berufen sind, bedarf großer Discretion. Der Zweck dieser Expedition ist seitens der Vereinigten Staaten die Verpflichtungen zu erfüllen, welche bezüglich der Aufrechterhaltung der Neutralität und Freiheit des Verkehrs zwischen Colon und Panama übernommen wurden und, noch mehr, Gut und Leben Amerikanischer Bürger zu schützen." Siehe den Bericht Lesseps' an die Generalversammlung vom 29. Juli 1885 (Bulletin du canal interoc. Nr. 143 vom 1. August 1885, S. 1255).

[16]) Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Grover Cleveland, vom 9. December 1885. Die Botschaft sagt in dieser Beziehung, daß das Project einer Schiffseisenbahn zwischen dem Atlantischen und Stillen Ocean, welcher über die Enge von Tehuantepec von Ingenieuren und Gelehrten als für Schiffe und Ladung ausführbar erklärt worden ist, nähere Prüfung wegen der hieraus sich ergebenden großen Vortheile für den Handel zwischen dem Mississippithale und der Westküste Nord- und Südamerikas verdiene. Mr. Grover Cleveland fügt hinzu:

> „Jeder Fortschritt vollzieht sich nach organischen Gesetzen. Wir müssen uns diesen unwiderstehlichen Zug des Handels, dessen Ausdehnung gleichen Schritt mit unserer gegenwärtigen Civilisation hält und tagtäglich durch die Erleichterungen der Production, des Transports und des Verkehrs mittelst Dampf und Electricität beschleunigt wird, vor Augen halten; allein unsere gegenwärtige Pflicht weist uns auf die Erschließung der riesigen uns anvertrauten Ländergebiete hin, sowie auf die Pflege friedlicher Künste innerhalb unserer Grenzen, daneben aber auch auf eifersüchtige Wacht, daß die Amerikanische Hemisphäre nicht in die politischen Streitfragen und Verwicklungen ferner Staaten hineingezogen wird."

Der am 23. Juli 1881 zu Buenos Aires, zwischen der Argentinischen Republik und Chile unterzeichnete und mit dem Protocol von 15. September desselben Jahres ratificirte Vertrag enthält die Bestimmung der Neutralisirung und der freien Durchfahrt durch die Magelhaensstraße für Schiffe aller Nationen, mit dem wichtigen Zusatz, daß um diese Freiheit und Neutralität zu sichern, keine Befestigungen oder militärische Schirmwerke, welche dieselben in Frage zu stellen geeignet, errichtet werden dürfen. Dieser Beschluß lautet wörtlich in dem mir durch Herrn José C. Paz, Argentinischen Gesandten in Paris, gütigst mitgetheilten obengenannten Tratado de limites entre la República Argentina y la República de Chile, folgendermaaßen:

Art 5. El Estrecho de Magelhaens queda neutralizado à perpetuidad y asegurada su libre navegacion para las

banderas de todas las Naciones. En el interés de asegurar esta libertad y neutralidad, no se construirán en las costas fortificaciones ni defensas militares que puedan contrariar este propósito.

Nachtrag.

Seite 279, § 60. Literatur.

A. von Bulmerincq, Völkerrecht (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien) Freiburg i. B. und Tübingen, 1884, § 51. Die internationalen Flüsse. S. 291—297. [Inhaltreiche und werthvolle Geschichte und Erörterung der Flußconventionen und des gegenwärtigen Stromrechts].

Seite 304, Anmerkung 6.

Derselben Praxis folgt man in Amerika. Vgl. den die Grenzen zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko durch den Thalweg des Rio Grande, des Gila und des Rio Colorado fixirenden Art. 5 des Vertrages d. d. 2. Februar 1848, und die durch Art. 1 der Convention vom 30. Dezember 1853 gebrachten Modificationen. (de Martens, R. M., Vol. VI, p. 201, 202; VII, p. 293, 294.) Siehe auch Art. 3 des zu Mexiko am 27. September 1882 zwischen der mexikanischen Republik und Guatemala unterzeichneten Vertrages, welcher die beiden Länder durch den Thalweg des Rio Suchiate (por su canal más profundo), des Rio Usumacinta bezw. des Chixoy trennt. (Cuestion de limites entre Mexico y Guatemala, edicion especial tomada del tomo VI de „El Anuario Universal“ Mexico 1883, p 20. Dieses Werk, mir freundlichst von Herrn Nuñez Ortega, Mexikanischen Gesandten in Brüssel, mitgetheilt, enthält eine vollständige geschichtliche Uebersicht des langwierigen Grenzstreites zwischen beiden Republiken, dem der Vertrag von Mexiko ein Ende machte).

Seite 346, Anmerkung 6
(nach den Worten „Brücke über diesen Fluß nach Mäseyck“):

Die Belgisch-Niederländische Convention über die Mäseyck-Brücke wurde promulgirt am 29. September 1886. Siehe den Text im „Moniteur Belge“ vom 24. October 1886 Nr. 297, S. 4153—4154.

Seite 363. Der Rio Grande.

Um Conflicte in Folge eingetretener Aenderungen im Wasserlaufe der Flüsse Colorado und Bravo, welche die Vereinigten Staaten von der Mexicanischen Republik abgrenzen zu vermeiden, hat ein neuer Vertrag, in Washington zwischen beiden Staaten am 12. November 1884 abgeschlossen, erst kürzlich, am 11. August 1886, die Sanction des Mexicanischen Senats erhalten und wurde nach Washington zur Abwechselung der Ratificationen zurückbefördert. Die Theilungslinie des Thalwegs bleibt dieselbe wie die in dem Vertrag von Guadeloupe festgesetzte; im Falle einer Aenderung des Wasserlaufes wird dieselbe immer durch das, selbst vollständig ausgetrocknete Flußbett, gebildet (Art. 1, 2); mit

Ausnahme von Dämmen und Schutzmauern, welche die Verhütung des Abspülens der Ufer bezwecken, wird keine Arbeit, welche die Aenderung des Stromlaufes zur Folge haben würde, geduldet; der Mittelpunkt der Brücken, der genau in der Mitte des Hauptcanals sich befinden muß, bildet die beiderseitige Grenze trotz etwaiger später eingetretener Stromveränderungen (Art. 3, 4); die Jurisdiction über die durch Abweichungen des Stromlaufes getheilten Territorien bleibt immer der ursprünglichen Territorialgewalt, ohne daß dadurch in einem Falle das Recht der freien Schifffahrt der contrahirenden Theile, selbst in den von einem Staate eingeschlossenen Stromstrecken, irgendwie beeinträchtigt sein könnte (Art. 5). Die Convention wird erst nach erfolgter beiderseitiger Ratification in Kraft treten (Art. 6). Siehe den Text in dem Mexicanischen Diario Oficial vom Jahre 1886.

Elftes Stück.

Das Seegebiet

und

die rechtlichen Grundlagen für den internationalen Verkehr zur See.

Von

Dr. Felix Stoerk
Professor in Greifswald.

Erstes Kapitel.

Die rechtliche Ordnung des internationalen Seeverkehrs innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes.

§ 83.

Die Rechtsverhältnisse der Küste.

Literatur und Verweisungen: v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts: Geschichte des Seerechts, B. I, § 76; B. II, § 28 u. 9. Stück (v. Holtzendorff): Das Landgebiet der Staaten. — Heffter (Geffcken), Europ. Völkerrecht, § 67. — Perels, Intern. Seerecht, § 5. — Desselben Deutsches Seerecht, § 1. — Windscheid, Pandekten, I, § 146. — E. Löning, Deutsches Verwaltungsrecht, § 147. — Plocque, Législation des eaux et de la navigation. I, Chap. IV, § 1. Des rivages de la mer. — Travers Twiss, The Black Book of the English Admiralty, II. — Stephens, New Commentaries on the Law of England, T. I.

Das im Staatsbegriff liegende Erforderniß der festländischen Grundlage für den staatlichen Bau läßt die Küste als das äußerste an die See grenzende Gebiet des staatlichen Herrschaftsbereiches erscheinen.[1]) Was die Natur dieser äußersten Umfassungslinie des territorialen staatlichen Lebens von der der anderen Staatsgrenzen im Wesentlichen unterscheidet, ist ihre durch elementare Umstände bewirkte, zumeist mangelnde Konstanz mit der stets gleichen rechtlichen Wirkung, daß die Landesgrenze seewärts nicht zugleich die Hoheitsgrenze bildet, welche die Staatsgewalt nicht überschreiten kann ohne eine fremde Rechtssphäre zu betreten.[2]) Die Folge ist, daß jener natürlichen Beschaffenheit nach eine genaue Abgrenzung des Küstenstaates gegenüber dem in ewiger Ruhelosigkeit schwankenden Weltmeer nur in den seltensten Fällen, unter hierfür besonders günstigen localen Umständen: bei steilabfallenden Küsten u. s. w., erzielt werden kann.

Die hohe rechtliche Bedeutung, welche der Küste sowohl für den Handel und Verkehr der eigenen Staatsangehörigen, wie in Ansehung der internationalen Verhältnisse in Krieg und Frieden zukömmt, läßt naturgemäß das Bedürfniß entstehen, in Bezug auf die Küste zweierlei völkerrechtlich relevante Vorfragen in bestimmter Weise gelöst zu sehen;

zunächst die Frage nach dem Eigenthumsrecht an den Küsten und zweitens nach der effectiven räumlichen Ausdehnung der Letzteren. Aus beiden Momenten ergeben sich zahlreiche Folgesätze, die auf die internationale Schifffahrt und den sonstigen Seeverkehr entscheidende rechtliche Wirkung auszuüben geeignet sind.

1. In Betreff des Eigenthums an der Meeresküste bildeten sich diesbezügliche Rechtsnormen überall erst auf verhältnißmäßig vorgeschrittener Entwicklungsstufe des nationalen Rechtsbewußtseins und des nationalen Verkehrs. Auch innerhalb des hochentwickelten Systems des Römischen Rechts erwachte das staatliche Interesse an der Wahrung des Küstensaums ziemlich spät. Gleichwohl war aber doch schon dem Römischen Volke praktische Klarheit darüber geworden, daß das Meeresufer zum mindesten der Aufsichtsbefugniß der Staatsverwaltung unterstehe,[3]) wie dies ganz deutlich u. a. aus l. 3. pr. D. 43. 8 (ne quid in loco publico, vel itinere fiat): Litora, in quae populus Romanus imperium habet, populi Romani esse arbitror. Maris communem usum omnibus hominibus, ut aëris: jactasque in id pilas ejus esse, qui jecerit; sed id concedendum non esse, si deterior litoris marisve usus eo modo futurus sit (Celsus) — hervorgeht. Die Lehre vom Staatseigenthum an dem Meeresufer fand während des Mittelalters ihre Befestigung durch die Ausbildung des Territorialprincipes, so daß seither alle auf die Fragen der Gebietshoheit abzielenden Lösungen staats- und völkerrechtlicher Natur auch auf das Küstengebiet sinngemäße Anwendung erhielten; das Letztere hat demnach hinsichtlich des Erwerbes, des Verlustes, der Theilbarkeit, Uebertragbarkeit &c. rechtsgeschichtlich dieselben Wandlungen durchgemacht, welche das Recht des Staatsgebietes bei allen Culturvölkern in den Phasen der ständischen, absoluten und constitutionellen Epoche durchlaufen mußte.

Das absolute Königthum Frankreichs proclamirte das volle Staatseigenthum in Ansehung der Meeresufer in Livre IV Titre VII der Ordonnance sur la marine von 1681: „Faisons défenses à toutes personnes de bâtir sur les rivages de la mer, d'y planter aucuns pieux,[4]) ni faire aucun ouvrage qui puisse porter préjudice à la navigation, à peine de démolition des ouvrages, de confiscation des matériaux, et d'amende arbitraire." (Valin, Commentaire sur l'ordonnance de la marine. T. I. p. 145.) Das hier ausgesprochene Princip fand seinen Eingang in die Staatenpraxis des XVIII. Jahrhunderts und in die späteren Codificationen. So im Preußischen Landrecht (II. Theil 15. Titel § 80), im Code civil Art. 538,[5]) sowie im Englisch-Amerikanischen Rechtssystem.

Fest steht, daß das formulirte Princip zur Zeit einen unzweifelhaften Grundsatz des positiven Staatsrechts[6]) der Culturnationen bildet, der auf das internationale Seeverkehrsrecht in den unten zu bezeichnenden Richtungen Rechtseffect auszuüben bestimmt ist.

2. Hat sich somit auch in Ansehung der Frage über das Eigenthum an der Meeresküste selbst eine übereinstimmende rechtliche Anschauung herausgebildet, so kann nicht das Gleiche behauptet werden in Bezug auf die zweite Frage nach den räumlichen Grenzen der Küste seewärts.[7]) Die maßgebenden Anschauungen lassen sich unter zwei leitende Gesichtspunkte bringen. Staatenpraxis und Literatur schließen sich nämlich bald der älteren Anschauung an, welche die Grenze des höchsten Fluthstandes als diejenige der Meeresküste bezeichnet; bald wieder der neueren, welche im Gegensatze dazu den niedrigsten Ebbestand maßgebend werden läßt für die Fixirung der Grenze zwischen Festland und Küstenmeer. So erklärt das Quellenmaterial des Römischen Rechts: Est autem litus maris quatenus hibernus fluctus maximus excurrit (§ 3. J. 2. 1). — Litus est quousque maximus fluctus a mari pervenit (l. 96, D. 50. 16). — Litus publicum est eatenus, qua maxime fluctus exaestuat (l. 112, D. h. t.), und ebenso die bereits oben citirte Ordonnance de la marine: „Sera réputé bord et rivage de la mer, tout ce qu'elle couvre et découvre pendant les nouvelles et pleines lunes, et jusqu'où le grand flot de mars se peut étendre sur les grèves."

Dagegen bestimmen neuere Staatsverträge und Fischereiconventionen, so der Englisch-Französische Vertrag vom 2. August 1839, ergänzt durch den Vertrag vom 11. November 1867,[8]) daß das Seegebiet erst von der Linie ab in Betracht kommen könne, welche das zurückweichende Element erreiche. — Les sujets de S. M. le roi des Français jouiront du droit exclusif de pêche dans le rayon de 3 milles à partir de la laisse de basse mer. — Den gleichen Ausgangspunkt der Berechnung (low-water) nimmt die Territorial Waters Jurisdiction Act vom Jahre 1878 (41 und 42 Vict. c. 73).[9])

Der Vermittlungsversuch Jacobsen's,[10]) wonach es in jedem einzelnen Falle auf den jeweiligen Stand des Meeres ankommen soll, erhielt rechtliche Geltung innerhalb des Gebietes des Deutschen Zollvereines. § 16 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt 1869, S. 320) bestimmt, daß da, wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, die jedesmalige, den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie bilde. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist. Auch das Englische Staatsrecht trägt dieser

Veränderlichkeit Rechnung, indem es dieselben geographischen Punkte bald der Geltung des Common law, bald der Jurisdiction der Admiralty unterwirft. Blackstone: „The main sea begins at the low-water-mark; but between the high water-mark and the low-water-mark, where the sea ebbs and flows, the common law and the admiralty have divisum imperium, an alternate jurisdiction, one upon the water, when it is full sea, the other upon the land, when it is an ebb.[11])“ Bei der Mannigfaltigkeit der aufgestellten und in Anerkennung stehenden Ordnungsprincipien[12]) ist es daher schlechthin unmöglich von einer allgemein gültigen Norm für die Ausdehnung der Küsten zu sprechen; eine solche wird sich höchstens als regelmäßige praktische Folge dort gewinnen lassen, wo der Grundsatz der staatlichen Verwaltungsbefugniß innerhalb der Küstengewässer in übereinstimmender Anerkennung steht. Wo dies der Fall ist, ergiebt sich als die staats- und völkerrechtlich gleich wirksame Landgrenze die Verbindungslinie derjenigen Punkte, auf welchen und von welchen aus dauernde festländische Anstalten staatlicher Natur zur Ordnung und Controle des auf der angrenzenden Seefläche sich bewegenden maritimen Verkehrs errichtet und dauernd erhalten werden können.[13]) Hier liegt die Grenzlinie des staatlichen Festlandes und somit die Geltungsgrenze derjenigen seiner Rechtsnormen, welche das Moment der „inländischen“ Beschaffenheit bei den zu regelnden Lebensverhältnissen (Sachverhältnissen, Thatbeständen) ausdrücklich oder stillschweigend zur Voraussetzung haben. Nach diesem Rechtsgrundsatze bestimmt sich auch die neue Grenzlinie, welche der Küstenstaat bei der auf Vorschiebung des Festlandes gerichteten Thätigkeit durch Eindämmungen, Entwässerung, Urbarmachung 2c., somit bei Erweiterung des Festlandes nach der See hin erzielt.[14])

---

[1]) Ueber die festländische Grundlage als Voraussetzung des Staatskörpers s. oben v. Holtzendorff auf S. 6 u. ff. dieses Bandes; v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts § 22; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I S. 182 fg.

[2]) Nach neueren genauen Beobachtungen hat sich auch für die Wasserfläche der Ostsee eine, wenn auch nur geringfügige Einwirkung der Gezeiten nachweisen lassen.

[3]) S. hierzu Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. § 146. Bekker, System d. heutigen Pandektenrechts. Band I, S. 289, Beilage 1. Der Grundsatz ist aber in der Folge nicht so sehr durch das Völkerrecht, wie Baron (Pand. § 46) annimmt, sondern durch das zu schärferer Entwicklung vorgedrungene staatsrechtliche Princip der Territorialität befestigt worden.

[4]) Vgl. die Aehnlichkeit mit der oben im Text citirten Stelle aus dem Römisch-rechtlichen Quellenmaterial.

⁵) Anläßlich mehrerer angefochtenen Pachtverträge, in welchen Verwaltungsorgane der Französischen Regierung kleine Uferstriche für Zwecke der Badeindustrie an einzelne Gemeinden verpachteten, wurde in einigen, allerdings bestrittenen Entscheidungen in der neueren Französischen Jurisprudenz eine eigenthümliche Theorie über die Natur der Meeresufer aufgestellt; danach sind dieselben (s. Gay„ De la propriété des rivages de la mer. Paris 1870, S. 1—2) . . . „considérés comme une dépendance du domaine public; qu'à ce titre ils ne sont susceptibles ni d'une propriété privée ni d'une possession individuelle; qu'ils sont destinés et asservis à l'usage de tous; qu'ils sont hors du commerce et ne peuvent dès lors faire l'objet d'une convention; que l'Etat lui-même a sur eux moins un droit de propriété qu'un simple droit de protection et de surveillance dans un intérêt général.« Ueber das Französische Gesetzesmaterial, betreffend la délimitation des rivages de la mer s. J. B. Simonet, Traité élem. de droit public. Paris 1885, S. 675 ff.

⁶) Die bei der Staatsküste in Betracht kommenden Fragen des Eigenthumserwerbes durch Alluvio, Avulsio, im Falle der insula nata xc. reguliren sich nach den allgemein in Anerkennung stehenden Grundsätzen des Privatrechts. S. Schmelzing, System. Grundriß des Europ. Völkerrechts. II. S. 10. — Art. 435 des ital. Code civil. Vergl. Carnazza Amari, Droit international trad. par Montanari-Revest II, p. 98.

⁷) Der von v. Bar aufgestellte Grundsatz: „Die Grenzen des Staatsgebiets bestimmt das Völkerrecht" (s. das internationale Privat- und Strafrecht S. 410) hat daher in der wirklichen Staatenpraxis nur beschränkte Geltung.

⁸) Martens, Nouveau Recueil général Tome XVI, p. 954, und De Clercq, Traités T. IX. p. 773 ff.

⁹) Abgedruckt bei Phillimore a. a. O. S. 280 ff.

¹⁰) Jacobsen, Seerecht S. 586 ff. Dagegen Perels a. a. O. S. 23.

¹¹) Serjeant Stephen, New Commentaries on the Laws of England (Partly founded on Blackstone). 8 éd. T. I, p. 115.

¹²) Wheatons von vielen anderen Autoren acceptirte Behauptung, daß die Grenze zwischen „Festland" und „Küstenmeer" da laufe, wo das Meer anfange schiffbar zu werden (Elements I, p. 168), ist sicherlich falsch, ebenso wie die Formel Dudley-Field-Rolin's in Art. 28: „Les limites du territoire national, du côté où il est borné par la mer, s'étendent à la distance de trois lieues marines à partir de la ligne des eaux à marée basse". A. a. O. S. 16. — Die hier vorliegenden Verwechslungen zwischen Landesgrenze und Staatsherrschaftsgrenze verhindern die Ermittlung fester juristischer Grundsätze für die Rechtsverhältnisse zur See.

¹³) Wir weichen hier von Perels, Rizze und anderen dadurch ab, daß wir seeverwaltungsrechtliche Einrichtungen überhaupt, und nicht blos wie Perels (a. a. O. S. 24) Strandbatterien in diesem Falle als die Ausdrucksmittel und Träger des staatlichen Imperiums anerkennen.

¹⁴) Ueber den Begriff des „Waterstaates" und dessen Bedeutung im öffentlichen Recht der Niederlande s. de Hartog's Staatsrecht der Niederlande (in Marquardsen's Handbuch) S. 62 ff., und van Bell, De Grondwet met aantekeningen zu Art. 190 u. ff. — S. hierzu auch die Deutsche Deichgesetzgebung und das Décret contenant règlement de police des polders dans le département de l'Escaut, des Bouches de l'Escaut, du Rhin etc. Du 14 décembre 1814, bei Illing, Handbuch für Preußische Verwaltungsbeamte Bd. II, S. 391 ff.

§ 84.

Die an der Küste entstehenden Rechtsbeziehungen internationaler Natur.

Literatur und Verweisungen: Handbuch, B. II, §§ 1, 16. — Bluntschli, Völkerrecht, §§ 317—360. — Bulmerincq, Völkerrecht, (Marquardsens Handbuch), § 41. — Heffter, § 33. — Martens, Völkerrecht, übers. v. Bergbohm, Band I, §§ 79, 89. — Calvo, Droit international, 3. Aufl., B. I, § 247. — Massé, Droit commercial dans son rapport avec le droit des gens, 1873. — Smith, Law and practice in Admiralty, 1882.

An der im Vorstehenden in ihrer juristischen Natur charakterisirten Staatsküste treten jedesmal völkerrechtliche Rechtsverhältnisse in die Erscheinung, wenn mit derselben die Angehörigen, Schiffe, Bote ꝛc. fremder Staaten in Berührung treten. Erst durch Thatsachen dieser Art, sie mögen nun friedlicher oder staatsfeindlicher Natur sein, gelangt das Küstengebiet in das Gesichtsfeld völkerrechtlicher Betrachtung.[1])

Unter Ausscheidung der in das Kriegsrecht fallenden, gegen die diesseitige Küste gerichteten feindseligen Maßregeln, wie Angriff, Blokade, Verkehrsabsperrung[2]) ꝛc., welche thatsächlich vorgenommen oder auch nur unmittelbar bevorstehend völkerrechtlich regelmäßig für das gesammte Staatsgebiet den Eintritt des Kriegsstandes bewirken,[3]) sollen hier nur die Hauptfälle der durch friedliche Ereignisse begründeten Völkerrechtsverhältnisse in's Auge gefaßt werden.

A. Die Betretung der Staatsküste seitens fremder Staatsangehörigen[4]) unterwirft die letzteren denjenigen rechtlichen Normen, welche die diesseitige Staatgewalt aufgestellt hat, um Ordnung und Uebersicht in die Bevölkerungsbewegung innerhalb des eigenen Territoriums zu bringen. Die an den Staatsgrenzen wirksamen gesetzlichen Verwaltungsvorschriften über Einwanderung, Legitimation, Meldungs- und Paßwesen ꝛc. finden daher auch an diesen Puncten des Staatsgebietes den Fremden gegenüber sinngemäße Anwendung. Durch die Ueberschreitung des Küstensaums treten die Angehörigen fremder Staaten eben in rechtliche Beziehung zur Staatsgewalt, wie Seydel — unter Anlehnung an den Rechtssatz: qui in territorio meo est, etiam meus subditus est — zutreffend ausdrückt, nicht weil sie Staatsgenossen, sondern weil sie in die räumliche Sphäre der Staatsgewalt eingetreten sind.[5]) [Ueber die nähere Gestaltung dieses Rechtsverhältnisses s. unten das 14. Hauptstück dieses Werkes.]

Wenn auch das im Vorstehenden ausgesprochene Princip erst in unserer Zeit zu allseitiger Anerkennung vorgedrungen ist, so ist doch gerade der moderne Staat am wenigsten geneigt von seiner principiellen Befugniß einen dem internationalen Verkehr abträglichen Gebrauch zu

machen. Selbst diejenigen Staaten Ostasiens, welche im Besitze eines eigenen uralten Culturlebens sich dem Rechtsleben und dem Verkehr der Europäisch-Amerikanischen Staatengesellschaft am längsten verschlossen hielten, eröffneten ihr Staatsgebiet dem Eintritte fremder Staatsangehörigen, — indem sie gewisse Puncte an der Küste, einzelne Häfen ihnen und ihren Schiffen vertragsrechtlich zugänglich machten. In einer Reihe von Verträgen, deren erster am 17. Juni 1857 zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossen wurde, ist den Angehörigen Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Englands, der Vereinigten Staaten u. s. w. eine Anzahl von zur Ansiedlung freien Städten und zur Einfahrt freien Hafen bezeichnet worden, in welchen jene freien Handel zu treiben berechtigt sein sollten. Das Betreten anderer Puncte der Küste oder des Inlandes ist aber den Fremden bei Strafe — nach Art. III des zwischen dem Deutschen Zollverein und Japan am 20. Februar 1869 abgeschlossenen Vertrages von 100 Doll. und im Wiederholungsfalle von 250 Doll. — untersagt.

Wie in den Europäisch-Amerikanischen Staaten im Allgemeinen gewohnheitsrechtlich seit den ältesten Tagen die strengen Regeln der Bevölkerungscontrole, des staatlichen Eintrittsverbotes in ihrer Geltung da suspendirt werden, wo der rechtswidrige Eintritt ohne oder gegen den Willen des betreffenden Fremden erfolgte — die Lehre pflegt die Fälle zusammen zu fassen unter dem Rubrum des „respect pour le malheur" —, so wurde dem gleichen Grundsatz auch in Ostasien vertragsrechtliche Geltung gesichert. Der citirte Deutsch-Japanische Vertrag besagt hierüber im Art. 17: „Wenn ein deutsches Schiff Schiffbruch leidet oder an den Küsten des Kaiserreichs Japan strandet, oder wenn es gezwungen sein sollte, Zuflucht in einem Japanischen Hafen zu suchen, so sollen die competenten Japanischen Behörden, sobald sie davon hören, dem Schiffe allen möglichen Beistand leisten. Die Personen an Bord desselben sollen wohlwollend behandelt und wenn nöthig mit Mitteln versehen werden, um sich nach dem Sitze des nächsten Deutschen Consulates zu begeben."[6])

B. Fremde Schiffe und fremde Güter, welche sich der Staatsküste nähern, unterliegen hier ebenfalls den für ihren Eintritt von staatlicher Seite aufgestellten gesetzlichen und verwaltungspolizeilichen Vorschriften. Die namentlich in älteren Lehrbüchern des Völkerrechts wiederkehrende Darstellung des absoluten Verkehrsrechts der einzelnen Völker und des daraus fließenden „unbedingten" Anspruches auf Zutritt zum Verkehre steht jedenfalls nur soweit auf festem juristischen Boden, als sie nicht dem zweifellosen Rechte jedes selbständigen Staates, die Regelung des Fremden- und Güterverkehrs autonom vorzunehmen, widerspricht.

Die wichtigste der an der Küste in Betracht kommenden rechtlichen Beschränkungen des Güterverkehrs ist gegeben in der bei allen Staaten höherer wirthschaftlicher Entwickelung bestehenden Zollpflicht, welche gerade die aus der Fremde kommenden Güter und Waaren bestimmter Art treffen soll.[7])

Die genaue Ermittelung der Grenzlinie zwischen dem Meere und dem Festlande äußert daher hier ihre praktische Bedeutung für die Frage, in welchem Augenblicke die Zollpflichtigkeit eines einzuführenden fremden Gutes eintritt und eventuell der Thatbestand einer Verletzung der staatlichen Zollnormen, eine Zolldefraudation mit ihren rechtlichen Folgen perfect wird.[8])

Die Geschichte der Seezölle geht bis ins Alterthum zurück. Die wichtigste Rechtsquelle jedoch, welche dem modernen internationalen Güterverkehr zur See bestimmte Gestalt und feste Rechtsformen gab, war die Navigationsacte Englands, die lange Zeit als die Schutzwehr seiner Unabhängigkeit gegolten hat. Das im Jahre 1651 erlassene Schifffahrtsgesetz sollte der Seemacht der Holländer, welche fast den ganzen Frachthandel an sich gerissen hatten, einen empfindlichen Schlag dadurch bereiten, daß die Holländischen Schiffe von den Küsten Großbritanniens und seiner Colonien rechtlich ferngehalten wurden. Der große nationale Erfolg dieses Gesetzes ließ eine geeignete Verwerthung und Erweiterung des in demselben enthaltenen mannigfaltigen Systems von küstenpolizeilichen und wirthschaftlichen Prohibitionsnormen lange Zeit zu einem Hauptgegenstand der Staats- und Gesetzgebungskunst Europäischer Küstenstaaten werden.

Im XVII. Jahrhundert entwickelte sich dann auch jenes künstliche Zollsystem, welches heutigen Tages die Grenzen aller größeren Staaten umgiebt. In das bis dahin äußerst verworrene Zollwesen brachte diese Beschränkung der Zölle auf bloße Grenzzölle zuerst Ordnung und Vereinfachung. Frankreich ging damit zuerst vor durch Einführung der allgemeinen Zolltarifsordnung von 1667, und die Bestimmungen derselben haben in den übrigen Ländern zumeist als mustergültige Normen gegolten und für den Land- wie für den Seeverkehr weitgehende Nachahmung gefunden. — Die letzte wichtige Prohibitionsmaßregel gegenüber dem Seeverkehr der Fremden mit der Küste Frankreichs fiel in Folge des Gesetzes vom 3. Juli 1863. Den bis dahin bestandenen Rechtszustand bezeichnet Plocque (De la mer et de la Navigation maritime p. 6) hauptsächlich darauf beruhend, daß die Schifffahrt von Colonie zu Colonie lediglich der Französischen Flagge vorbehalten war; „le marché des colonies était légalement fermé aux produits étrangers et la production métropolitaine devait seule les alimenter, sauf quelques rares exceptions." —

Durch alle Schwankungen der wirthschaftlichen Theorien und des durch diese bedingten materiellen Zollrechts hindurch hat sich seither bei den meisten Küstenstaaten ein im wesentlichen einheitliches Verfahren ausgebildet zum Zwecke des Zollschutzes, der Küstenbewachung, freiwilligen Anmeldung der Schiffe bei den ausgestellten Zollwachen vor Erreichung der eigentlichen Küste u. s. w., formalrechtliche Bestimmungen, deren weitreichende Uebereinstimmungen in Verbindung mit dem der neueren Zeit angehörigen hochentwickelten System der Handels- und Zollverträge auf der Grundlage der Reciprocität und der Meistbegünstigungs-

clausel der völkerrechtlichen Ordnung des Güterverkehrs zur See sehr förderlich gewesen sind.

Staatsgrenze und Zollgrenze müssen jedoch keineswegs zusammenfallen. Das Zollgebiet des Staates kann angeschlossene Theile fremder Staaten mitumfassen — wie dies z. B. beim Deutschen Reiche in Ansehung Luxemburgs der Fall ist; — dagegen kann aber auch die Zolleinheit gewisse Staatsgebiete aus wirthschaftlichen Gründen ausscheiden, oder aus technischen, weil sich diese Gebietstheile — zerstreute Inselpunkte 2c. — zur Einschließung innerhalb der Zollgrenze nicht eignen.[9]) Wir haben es dann mit mehr oder minder ausgedehnten Strecken des Binnenlandes oder der Küste 2c. zu thun, welche in gewisser Beziehung aus der verwaltungsrechtlichen Einheit des Staatsgebietes genommen sind und daher den internationalen Verkehr auf die Grundlage specieller, oft localer Rechtsnormen stellen. Die Bedeutung dieser Zollausschlüsse für das System der Ausfuhrs- und Einfuhrszölle, für den Niederlageverkehr (Entrepôtwesen 2c.) liegt auf wirthschaftlichem Gebiete; hier waren dieselben nur so weit zu erwähnen, insofern sie sich als wichtige Ausnahmen vom gewöhnlichen Küstenrecht darstellen.

Als Beispiele für solche in Folge besonderer Gründe aus der regelmäßigen Einheit des staatlichen Zoll- und Productionsgebietes herausgenommene Gebietstheile erscheinen Bremen, Hamburg (bis 20. Oktober 1888) in Deutschland; Triest und einige Inseln im adriatischen Meere in Oesterreich-Ungarn. Die Provinzen Elsaß und Lothringen nebst den drei lothringischen Bisthümern standen, sowie die Freihäfen Marseille, Dünkirchen, Bayonne und seit 1785 Lorient bis zur Französischen Revolution als „Étranger effectif" gänzlich außerhalb der Französischen Zolllinie und hatten freien Verkehr mit dem Auslande.[10]) Batum wurde seitens des Kaisers von Rußland laut Art. 59 des Berliner Vertrages zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen erklärt, in jüngster Zeit aber wieder dieser seiner Freihafenstellung entkleidet.

Noch ist hier zu erwähnen, daß auch diejenigen Güter fremder Provenienz, welche in den Fällen des Schiffbruches, der Strandung, des Angriffs durch Piraten 2c. ohne oder gegen den Willen ihrer Eigenthümer über die Grenzen der Staatsküste in das Gebiet gelangt sind, der Zollpflicht nicht unterliegen. In allen diesen Fällen haben wir es eben nicht mit Verkehrsacten zu thun, sondern mit rein thatsächlichen Ereignissen, welche nur durch die zufällige Berührung der fremden Staatsküste den Charakter einer völkerrechtlichen Beziehung annehmen. Die Ladung darf daher regelmäßig auf Grund der Handels- und Schifffahrtsverträge (s. den zwischen Mexico und dem Deutschen Zollverein am 28. August 1869 abgeschlossenen) unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche von den betreffenden Regierungen zur Verhütung von Zollunterschleifen für angemessen erachtet wurden, gelöscht werden, ohne dafür irgend eine Abgabe oder Contribution zu entrichten, es sei denn, daß die gelöschten Waaren oder Effecten in den Handel übergehen sollten. —

Uebereinstimmend hiermit u. A. Art. 37 des Französisch-niederländischen Handelsvertrages vom 7. Juli 1865: „Il est de plus convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure."

Wesentlich zu unterscheiden von den vorstehenden Fällen ist das den Kriegsschiffen Deutschlands, Oesterreichs, Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten in den oben angegebenen Verträgen zugesicherte Recht Provisionen aller Art (supplies of all kinds for the use of the Navy) in den geöffneten Häfen Japans auszuschiffen und in Magazinen unter Bewachung eigener nationaler Beamten aufzubewahren, ohne daß Zölle dafür entrichet zu werden brauchen, es sei denn, daß diese Waaren und Güter ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen und dem Consum innerhalb des Japanischen Staatsgebietes zugeführt werden sollten.[11])

---

[1]) Eine eigenthümliche rechtliche Bedeutung sollte der Küstenlinie als abschließende Grenzlinie zukommen — gegenüber dem freien Schifffahrtsverkehr auf conventionellen Strömen — in dem bekannten Streite der Rhein-Uferstaaten, welche auf Grund der Wiener Verträge (Annex XVI de l'acte final du congrès de Vienne) die freie Durchfahrt dans la mer forderten, während die Niederlande die Küstenlinie als die Grenze des freien Flußverkehrs gemäß dem Wortlaut der Verträge: — jusqu'à la mer — bezeichnen zu dürfen glaubten. Ueber die Beendigung dieser Streitfrage im Sinne der Uferstaaten, welche das Recht der freien Schifffahrt auch über die Küstenlinie hinaus behaupteten, s. die Mainzer Convention vom 31. März 1831; Martens, Nouveau Recueil Bd. IX, S. 252; Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 188 ff; Handb. II, § 75.

[2]) Die in neuerer Zeit wiederholt aufgetauchten Versuche, diese Maßregeln des Krieges zur Erreichung staatlicher Zwecke in vollem Umfange anzuwenden und dabei doch den Fortbestand des Friedensverhältnisses zu behaupten, sind jedesmal auf umfassenden Widerspruch der übrigen betheiligten Staaten gestoßen. Mit Recht sagt hierüber Geffcken, daß das Völkerrecht den Kriegführenden gewisse Rechte gewähre, denen sich die Neutralen unterwerfen müssen, obwohl sie ihnen als bei dem Streite Unbetheiligte schaden, wogegen sie in gleichem Falle dasselbe von andern fordern können. Aber um diese Rechte zu üben, müssen die Kriegführenden die Verantwortlichkeit ihres Standes übernehmen; wer sich aus irgend welchen Gründen scheut, seinem Gegner offen den Krieg zu erklären und sein vermeintliches Recht auf dem Wege der Repressalien geltend zu machen sucht, der darf wenigstens unbetheiligten Dritten nicht ein Gesetz vorschreiben wollen, das nur ein wirklich Kriegführender beanspruchen kann. Sobald kein Krieg vorliegt, giebt es auch keine neutralen Mächte, und wenn in einem Streite ein Staat unter dem Titel von Repressalien zu Acten schreitet, welche die Rechte dritter Unbetheiligter berühren, so sind diese in keiner Weise verbunden, sich dem zu unterwerfen. Ein solcher Act ist aber die Blokade. Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten erklärte („the Fox"): „A blokade is a belligerent right, not to be exercised for mere profit or convenience." Die sogenannte Friedensblokade ist ein rechtloser Gewaltact, und daran ändert nichts, daß dabei keine Schiffe weggenommen, sondern nur zurückgewiesen werden, denn schon diese Behinderung des Verkehrs dritter unbetheiligter Staaten ist rechtlos." S.

Völkerrechtliche Fragen in dem Französisch-Chinesischen Streite. Archiv für öffentliches Recht. Bd. I, S. 153 ff.

[3]) S. Art. 11 der Deutschen Reichsverfassung: „. . . Zur Erklärung des Krieges ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt."

[4]) Vorausgesetzt natürlich, daß diese nicht Kraft besondern Rechtstitels (Souverainität, Exterritorialität) sich einer besonders privilegirten Rechtsstellung erfreuen.

[5]) Ueber die inneren Unterschiede zwischen Personalhoheit und Territorialhoheit s. Seydel, Bayrisches Staatsrecht I, S. 518.

[6]) S. das einschlägige Vertragsmaterial in Martens-Cussy, Recueil de Traités II[e] série, herausgegeben von Geffcken, Bd. I, S. 37 ff.

[7]) Ueber das Wesen und System der Einfuhrzölle nach gegenwärtigem Rechte der Hauptstaaten s. Schönberg's Handbuch der Polit. Oekonomie, II. Bd., S. 370 ff.

[8]) Laband, a. a. O., Bd. III, Abth. II, S. 264.

[9]) Verfassung des Deutschen Reiches Art. 33. Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869. (R.-G.-Bl. S. 317) § 16. Aufseß in Hirth's Annalen 1886, S. 32 ff.

[10]) S. Lexis, Die Französischen Ausfuhrprämien, S. 20 ff.

[11]) Vgl. hierzu noch die weiteren Zugeständnisse in der Zusatzconvention zu dem Deutsch-Chinesischen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrage vom 2. September 1861 nebst erläuternden Specialbestimmungen vom 31. März 1880. R.-G.-Bl. S. 261.

§ 85.

Die Territorialgewässer.

Literatur und Verweisungen: v. Holtzendorff, Handb. B. II, § 27. 78 ff. — v. Kaltenborn, Grundsätze des Europ. Seerechts, II, § 213. — Rau, Völkerseerecht, § 92. — G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht, I, S. 519 ff. — Loening, § 147. — Perels, Oeff. Seerecht, § 5. — Martens, I. § 99, II, § 59. — Carathéodory, Droit international concernant les grands cours d'eau. — Plocque, § 1, chap. I. — Zenker, Der Suez-Kanal. — Zöller, Der Panama-Kanal. — Phillimore, International Law, 3. Aufl., I, § 99 A. — Thomassy, Question de Suez.

Das an der Küstenlinie wirksam werdende staatliche Recht äußert eine Wirkung auch auf diejenigen im Zusammenhange mit dem Meere stehenden Wellengebiete, welche ihrer örtlichen Configuration nach nahezu von allen Seiten durch Staatsgebiet umschlossen oder doch verhältnißmäßig leicht umschließbar sind. Dieselben werden zum Unterschiede von den Küstengewässern Gebiets- (Territorial-) Gewässer oder Eigengewässer im engeren Sinne genannt. Mit Recht wird von Martens darauf aufmerksam gemacht, daß die Subsumtion dieser Gewässer unter die Kategorie der Küstengewässer eine irrige und zu Widersprüchen führende

ist; dagegen ist aber auch die von ihm gewählte Bezeichnung: Territorialmeer jedenfalls den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend. Die hier in Rede stehenden Wasserspiegel und Flußadern, welche fast ununterbrochen von Angehörigen fremder Staaten zur Verbindung mit den diesseitigen Staatsbewohnern, zu Verkehrszwecken benutzt und so zum Schauplatz völkerrechtlicher Beziehungen werden, bilden einen Bestandtheil der staatlichen Gebietseinheit wie die Flüsse, Ströme ꝛc. im Innern des Landes und unterliegen trotz ihrer inconsistenten Beschaffenheit in allen Punkten der Gebietshoheit des Staates, der auch in diesen seine „Körperliche Qualifizirung“ (v. Gerber) erhält.[1])

Als solche erscheinen z. B. die kleineren oder größeren Einbuchtungen der Landesküste, die Watten zwischen den Inseln, The Soleut, in England, die Seeeinbrüche (Zuyderſee); in Preußen kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift auch die offenen Meeresbuchten, die Haffe, sowie die größeren Ströme in ihren untersten Theilen bei der Mündung im Meer.[2]) Die an solchen Gewässern erbauten Häfen und Rheden sind nach übereinstimmender nationaler Gesetzgebung Eigenthum des Staates: allgem. Preußisches Landrecht II, 15, § 80; Code Napoléon Art. 538, Italienisches Civilgesetzbuch Art. 427. Die Codificationen brachten nur zum Ausdruck, was bereits längst vorher stehender Grundsatz der internationalen Staatspraxis geworden war. So erklärt schon Vattel: Les ports et les havres sont encore manifestement une dépendance et une partie même du pays, et par conséquent ils appartiennent en propre à la nation. On peut leur appliquer quant aux effets du domaine et de l'empire tout ce qui se dit de la terre même. (Droit des gens. I, 3. 290.) Da sie aber ihrer Bestimmung nach wesentlich den Zwecken des Schifffahrtsverkehrs dienen und ihrer Lage nach einen Uebergang vom Staatsgebiete zum Meere vermitteln, fallen sie in einzelnen Punkten wohl unter dasselbe rechtliche Regime wie die Küstengewässer selbst. Deshalb ist es aber doch zweifellos, daß ihr rechtliches Verhältniß zur Staatsgewalt ein anderes und, rein physisch genommen, intensiveres ist, als das der letztern, und es ist darum principiell verfehlt, wenn manche Autoren, wie sogar Heffter, die Souverainetät über Meereseinbrüche, Rheden und Häfen — aus der Souverainetät über das Küstenwasser folgen lassen.

Die staats- und privatrechtlichen Unterschiede, welche sich vielfach daraus ergeben, ob eine und dieselbe Thätigkeit innerhalb oder außerhalb der Eigengewässer vorgenommen wird, macht die genaue Abgrenzung dieser für den staatlichen wie für den internationalen Verkehr zu einer nothwendigen Verwaltungsmaßregel. So bestimmt beispielsweise Art. 432 des Deutschen Handelsgesetzbuches: „Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen;“ — und auch das Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. October 1867 sagt nur: „§ 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) haben

fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen." Die Bedeutung des Wortes Seefahrt ist aber hier überall eine durchaus zweifelhafte, da der Umfang des Begriffes der See besonders da schwankend wird, wo der Zusammenfluß der verschiedenen Eigen- (Hafen-) Gewässer und Küstengewässer die Bezeichnung von physischen Grenzen, bei denen die See ihren Anfang nimmt, unmöglich erscheinen läßt. Dieser Sachlage entspricht der Gesetzgeber regelmäßig dadurch, daß er zur näheren Abgrenzung des Begriffes der Seefahrt für alle Hafenreviere genau die geographischen Punkte angiebt, welche als Seegrenzen der Häfen zu gelten haben, so daß die nur im Hafen oder nur bis zu jenen Punkten verkehrenden Schiffe rechtlich nicht als die Seeschifffahrt betreibenden Schiffe angesehen werden.[3]

Umgekehrt resultirt aber auch aus denselben staatlicherseits publicirten Bestimmungen die für die Sicherheit des internationalen Verkehrs werthvolle Gewißheit darüber, von welchem Punkte ab die Binnengewässer des Staates und somit die für dieselben geltenden staatlichen Normen ihren räumlichen Anfang nehmen. Den im Eigenthum und der vollen freien, öffentlich rechtlichen Disposition des Staates unterstehenden Häfen, als Anstalten mit Einrichtungen zur Förderung und zum Schutze des Seeverkehrs ausgestattet, kommt eine wichtige Rolle im internationalen Rechts- und Güterleben der Völker zu. In ihnen concentrirt sich die staatliche Verwaltungsthätigkeit, die von hier aus ordnend und regelnd auf den weiteren Seeverkehr einwirkt. Je nachdem diese Thätigkeit wesentlich auf die Wahrnehmung der militärischen Staatssicherheits-Functionen oder der vorwiegend erwerbenden wirthschaftlichen Thätigkeit der Staatsangehörigen und Fremden gerichtet ist, haben wir es mit Kriegs- oder mit Handelshäfen zu thun.

I. Erstere mit Einrichtungen zum Bau und zur Ausrüstung von Kriegsschiffen versehene Häfen unterscheiden sich lediglich durch ihre Bestimmung von anderen, da das Moment der Befestigung zum Schutze gegen feindliche Angriffe kein dem Kriegshafen specifisch und ausschließlich eigenthümliches ist. Mit einer zweifellos unrichtigen Beschränkung des Blokaderechts definiren Dudley Field, Fauchille, Lucchesi-Palli u. A. als port militaire: un port fortifié ou occupé par des troupes plus considérables que ne l'éxige le maintien de l'ordre intérieur.[4])

Kriegshäfen sind nach heutiger Staatspraxis der Handelsschifffahrt nicht unbedingt verschlossen und in der Regel auch den Kriegsschiffen fremder Mächte geöffnet. Die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen dieser Verkehr gestattet ist, steht ausschließlich der Entschließung des Uferstaates zu. Die Zulassung fremder Kriegsschiffe war früher häufig conventionellen Beschränkungen ausgesetzt in Bezug auf die Dauer des Aufenthaltes, welcher den zur Deckung etwaiger Bedürfnisse

(Reparaturen, Kohleneinnahme, Versorgung mit Wasser ꝛc.) erforderlichen Zeitraum nicht überschreiten sollte; hinsichtlich der Wahl des Ankerplatzes; in Bezug auf die Zahl der gleichzeitig einlaufenden Schiffe derselben Nationalität, welche vielfach theils conventionell, theils kraft autonomer staatlicher Verfügung festgesetzt war u. s. w. Während Restrictionen dieser Art früher für Kriegsschiffe überhaupt üblich waren, sobald sich dieselben in fremde Eigengewässer begeben wollten, haben solche heutzutage regelmäßig nur noch in den eigentlichen Kriegshäfen reglementarische Geltung. In principiellem Einklange mit der gewohnheitsrechtlichen Uebung anderer Seestaaten bestimmt z. B. die Oesterreichische Vorschrift über die Zulassung und die Behandlung der Kriegsschiffe befreundeter Nationen an den Oesterreichischen Küsten vom 20. Mai 1866: § 1. Mit Vorbehalt der jedem souverainen Staate zustehenden Befugniß, die Zulassung fremder Kriegsschiffe zu den eigenen Küsten eintretenden Falles nach Maßgabe des Völkerrechts zu verweigern, gestattet die Kaiserlich Oesterreichische Regierung den Kriegsschiffen befreundeter Nationen das Ankern an der ganzen Oesterreichischen Küste.

Die Anzahl der Kriegsschiffe einer und derselben Flagge, welche in einem Oesterreichischen Hafen einlaufen können, ist nicht beschränkt. (§ 3.) Auch in Oesterreichischen Kriegshäfen können fremde Kriegsschiffe einlaufen, jedoch hat sich ihr Aufenthalt blos auf den Zeitraum zu beschränken, welcher zur Deckung ihrer etwaigen Bedürfnisse erforderlich ist. (§ 16.) Mittelst derselben Verordnung sind zu Kriegshäfen erklärt: der Hafen Pola, die Insel Lissa mit allen ihren Buchten und der Hafen von Cattaro. In Pola dürfen fremde Kriegsschiffe nur außerhalb der Hafen-Insel S. Pietro ankern.[5])

Auch die durch Art. 53 der Deutschen Reichsverfassung zu Reichskriegshäfen erklärten Kriegshäfen bei Kiel und an der Jade sind dem Besuche fremder Kriegsschiffe nicht verschlossen, auch nachdem durch Kaiserliche Kabinets-Ordre vom 15. Februar 1873 (Marine-Verordnungsblatt S. 37) diesen beiden Häfen die amtliche Eigenschaft von Festungen beigelegt worden ist.

Die Staatsgewalt des Uferstaates findet in den Häfen und Rheden durch besondere höhere Behörden ihre physische Repräsentation. Dieses plastisch werdende staatsrechtliche Verhältniß findet seinen Ausdruck in der gewohnheitsrechtlich und conventionell begründeten Forderung der Uferstaaten, daß die von ihm für den Bereich seiner Eigen- und Küstengewässer aufgestellten Ceremonialvorschriften über Salute, Anmeldungen, Abmeldungen, ferner seine Verbote: Messungen oder ähnliche, die Sicherheit des Uferstaates gefährdende Maßregeln vorzunehmen ꝛc. von den fremden Kriegsschiffen als Zulassungsbedingungen angesehen und befolgt werden.

Gilt dieser Grundsatz in Ansehung des Verkehrs in allen Eigengewässern, so wird ihm in den Gewässern der Kriegshäfen um so strictere Geltung zuerkannt werden müssen.[6])

II. Während der amtliche und militärische Charakter der Kriegshäfen nothwendig in einigen Beschränkungen des Seeverkehrs sich äußert, findet derselbe nach gegenwärtiger regelmäßiger Uebung der Staaten freiesten Spielraum in den offenen Küstenplätzen und Handelshäfen der See-Staaten. Handelshäfen sind gewöhnlich in Einschnitten des Festlandes oder einer Insel gelegene Liegeplätze für Handelsschiffe; sie unterscheiden sich von Rheden durch ihre, sei es von Natur aus, sei es durch bauliche Hülfsmittel erreichte geschützte Lage und in der Regel auch noch dadurch, daß die Schiffe in den Häfen an Pfahlwerken, Bojen oder Quaimauern befestigt werden, während sie auf der Rhede sich zumeist blos ihrer Anker bedienen können. Einen wesentlichen Bestandtheil im Begriffe der grundsätzlich nach modernem Verkehrsrecht den Schiffen aller Nationen geöffneten Handelshäfen machen die öffentlichen Einrichtungen aus, mittelst deren in denselben Personen und Güter von den Schiffen an's Land und umgekehrt, auf gut zugänglichen, nicht durch Privatuferbesitz eingeengten Landungs- und Ladeplätzen befördert werden können. Der Unterschied gelangt demnach auch in der verschiedenen Abgabenpflicht seitens der einlaufenden Schiffe zu seinem verwaltungsrechtlichen Ausdruck. Für das Einlaufen eines Schiffes in den Hafen werden nämlich gewisse Abgaben unter verschiedenen Namen, wie Revierkosten, Ankergelder, Lootsen-, Tonnen-, Baaken- und Hafengelder, die Feuergelder zur Erhaltung der Leuchtthürme, die Schootenfrachten, Löschungskosten u. s. w. erhoben. Der Einhebung der Abgaben, von welchen jedoch Kriegsschiffe regelmäßig befreit sind,[7]) liegt nach allgemeinem Gebrauch nicht die finanzpolitische Absicht der Gewinnung reichlicher Erträge, sondern im Wesentlichen das Princip der materiellen Entschädigung zu Grunde. Schon die Rücksicht auf die reciproke Behandlung der eigenen Nationalen in fremden Gewässern sichert diesem Princip seine generelle Anwendung. Gleichwohl muß festgehalten werden, daß die Aufstellung der betreffenden Tarifsätze das, von vertragsrechtlichen Beschränkungen abgesehen, *unbedingte* Recht des Uferstaates bildet. Für die Feststellung dieser Tarife bestehen jedoch im Organismus des Deutschen Reiches die die Dispositionsbefugnisse der Bundes-Seestaaten limitirenden Bestimmungen im Art. 54, Abs. 3, 4 und 5 der Reichsverfassung: a) daß die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten er-

forderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen, b) daß auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen; und endlich c) daß die Befugniß, auf fremde — nicht Deutsche — Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zustehe.

Die Tarife für die Seeschifffahrtsabgaben in den einzelnen Deutschen Häfen sind nach Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe in Gemäßheit der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 neu festgestellt.[8]) Sämmtliche oben angeführte Gebühren stellen sich daher ihrer Natur nach als auf öffentlich rechtlichem Titel beruhende — also außerhalb der Dispositionsfähigkeit der Einzelnen stehende Leistungen dar für den Genuß staatlicher Anstalten.

III. In gleichem rechtlichen Verbandsverhältnisse wie die Häfen stehen die künstlichen See-Verbindungsstraßen — Canäle —, welche das Gebiet eines Staates durchschneiden. Es macht principiell für ihre Frage der Staatszugehörigkeit und dementsprechend für die Frage der Staatscompetenz innerhalb ihrer Gewässer keinen Unterschied aus, ob die zu ihrer Herstellung erforderlichen Mittel aus staatlichen oder privaten Quellen geschöpft wurden.

Bei den Europäisch-Amerikanischen Staaten mit voller Souverainetät herrscht über die völkerrechtliche Geltung dieses Princips, als einer Folge staatlicher Selbständigkeit, keinerlei Zweifel. Andere Anschauungen leiten die Staatenpraxis der Seemächte in Ansehung des Suezkanals, dessen für den Weltverkehr bedeutungsvolle Lage unter den gegebenen schwankenden staatlichen Verhältnissen seines Uferstaates es zu fordern scheint, daß die Uebung der aus der Gebietshoheit fließenden Verwaltungsaufsicht nicht ausschließlich in die Hände der Egyptischen Landesregierung oder ihres Souverains gelegt werde. Die Interventionsthätigkeit der fremden Mächte hat hier wiederholt angeknüpft an die in der Concessionsurkunde von 1854 zur Durchstechung des Isthmus von Suez enthaltene Erklärung: „que le canal et les ports en dépendant seraient considérés comme passages neutres ouverts à tous navires sans distinction, exclusion ni préférence de nationalité.“

Der Umstand, daß der Suezkanal thatsächlich nur für den Seeverkehr der Europäischen Staaten, von den Schiffen der Europäischen

Staaten benutzt wird, während er vom Territorialstaat selbst fast gar nicht in Gebrauch genommen wird,[9]) scheint allerdings eine, den wirklichen Lebensverhältnissen entsprechende rechtliche Ordnung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu fordern. Auf Grund der Londoner Declaration vom 17. März 1885 trat denn auch am Schlusse desselben Monats zur Berathung einzielender Grundfragen, namentlich zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse des Canals angesichts eines zwischen den seefahrenden Nationen ausgebrochenen Krieges, die Pariser Conferenz zusammen, welche jedoch zu einem abschließenden Resultat nicht gelangt ist. Die Berathungen der Delegirten von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei sollten eine von England vorgeschlagene Declaration zur Basis nehmen, welche die Rechtsverhältnisse des zu neutralisirenden Canals nach folgenden Grundsätzen zu regeln in Vorschlag gebracht hatte:

1. Der Canal soll unter allen Verhältnissen Schiffen aller Art zur Durchfahrt geöffnet sein.
2. In Kriegszeiten wird den Kriegsschiffen eines kriegführenden Staates eine Aufenthaltsfrist im Canal limitirt werden; in demselben werden weder Truppenkörper noch Kriegsmunitionen gelandet oder ausgeladen werden.
3. Weder im Canal, noch in seinen Zugängen (approches), noch in den Küstengewässern Egyptens dürfen Handlungen kriegerischer Natur vorgenommen werden, auch dann nicht, wenn die Türkei selbst ein kriegführender Theil wäre.
4. Doch sollen sich die beiden vorhergehenden Bestimmungen nicht auf jene Maßregeln beziehen, welche zur Vertheidigung Egyptens erforderlich sind.
5. Jeder Staat, dessen Kriegsschiffe dem Canal einen Schaden zufügen, ist verpflichtet, die Kosten der unverzüglichen Reparaturen zu tragen.
6. Egypten wird alle in seiner Macht gelegenen Vorkehrungen treffen, um diejenigen Bedingungen, welche der Durchfahrt von Kriegsschiffen der kriegführenden Parteien auferlegt sind, zur Geltung zu bringen.
7. Am Canal oder in seiner Umgebung dürfen keine Befestigungen errichtet werden.
8. Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft darf so angesehen werden, als wäre sie geeignet, die Territorialhoheit Egyptens auch in anderen als den hier ausdrücklich bestimmten Punkten zu beschränken oder zu berühren.[10])

Die in vorstehender Convention projectirte „Neutralisirung" des Canals wurde von anderer Seite mit dem Antrage auf Entnationalisirung des Canals („Internationalizy") überboten, d. h. mit seiner völligen Entziehung aus der nur für fictiv erklärten Territorialhoheit des Uferstaates.[11])

Eine solche, allen Grundsätzen des in Uebung stehenden Rechts widersprechende Lösung dürfte aber kaum die Grundlage des in Bildung begriffenen Vertragsrechts werden, welches in dem genannten, für den Weltverkehr unentbehrlich gewordenen Defilé den unzerstörbaren Friedenszustand sichern soll. Wenigstens die Beschlüsse der Pariser Conferenz sind in ihren Hauptpunkten von dem Bestreben erfüllt, die obersten Gebietshoheitsrechte des souverainen Staates (Türkei) zu wahren, und der das Regime des Canals regelnde Art. 9 der projectirten Convention bestimmt darum auch ausdrücklich: „Une commission, composée des représentants en Egypte de . . . . et auxquels sera adjoint un délégué du gouvernement egyptien, avec voix consultative, siégera sous la présidence d'un délégué spécial de la Turquie. Afin de pourvoir au service de la protection du canal, elle s'entendra avec qui de droit pour en assurer le libre usage; elle surveillera, dans la limite de ses attributions, l'application des clauses du présent traité et saisira les Puissances des mesures qu'elle jugera propres à en assurer l'exécution.

Il est entendu que ce fonctionnement de la dite commission ne pourra porter atteinte aux droits souverains de S. M. I. le Sultan ni aux droits et immunités de S. A. le Khédive."

Während des letzten Russisch-Türkischen Krieges hat denn auch die Russische Regierung den Suezcanal als neutral, d. h. als einen dem internationalen Handelsverkehr — unbehindert von Durchsuchung und Blokade — offen stehenden Seeweg anerkannt.[12])

Bis zur Aufstellung eines conventionellen Rechts gilt daher für den Suezcanal die seit seiner Eröffnung im Jahre 1869 gehandhabte Praxis des vollen freien Zutrittes für alle Schiffe — Kriegs- und Handelsfahrzeuge aller Nationen. Die Tarifbestimmungen für die Passage durch den Canal lassen Kriegsschiffe und Schiffe, welche blos mit Ballast fahren, von der Nachsteuer frei, sie haben keine höhere Abgabe zu entrichten als den Maximalsatz von 10 Fr. per Tonne, welcher von ihrer Register-Lastigkeit erhoben wird.[13])

---

[1]) S. v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, S. 67 und desselben System des Deutschen Privatrechts, 61, Die Wasserwelle.

[2]) Fischereigesetz für den Preuß. Staat vom 30. Mai 1874. Eine umfassende Gesetzgebung und Rechtsprechung hat der Französische Staat in Ansehung des „étendue des rivages de la mer" aufzuweisen. Siehe über diesen von der Fachliteratur gänzlich bei Seite geschobenen Rechtsstoff: Plocque, Législation des eaux. S. 319 ff.

[3]) Für die Deutschen Häfenreviere wurde diese Abgrenzung vorgenommen durch die Verordnung des Bundesrathes vom 13. November 1873 und in Ansehung der Reichskriegshäfen durch Ges. vom 19. Juni 1885. S. hierzu Lewis, Deutsches Seerecht, I, S. 3. Meves in Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reiches, Theil III, B. 1, S. 416 ff.

[4]) S. Dudley-Field l. c. p. 651. P. Fauchille, Blocus maritime p. 165 ff. mit guten Literaturangaben und zahlreichen illustrirenden Fällen aus der Staatenpraxis des 19. Jahrhunderts.

[5]) S. Attlmayr a. a. O., S. 141 ff. Die Rhede von Kopenhagen innerhalb „Trekroner" ist fremden Kriegsschiffen regelmäßig verschlossen. Marine-Verordnungsblatt 1875, S. 112 ff, 221. Für Brasilien gültige Beschränkungen enthält der Allg. Marine-Befehl Nr. 132. Mar.-Vdgsblatt 1877, S. 127, speciell für das Ankern im Hafen von Rio de Janeiro, Mar.-Vdgsbl. 1870 S. 55 ff., 1875 S. 105; für Niederländisch-Indien Allg. Marine-Befehl Nr. 105 cit. bei Perels a. a. O., S. 96, Note 4.

[6]) Ueber das Seeceremonial innerhalb der Eigengewässer siehe reiches Actenmaterial bei Calvo I, p. 404—411. Nach Deutschem Gebrauche haben Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern ihre Nationalflagge, sowie die Kommandozeichen zu setzen und beim Einlaufen in befestigte Häfen, ingleichen beim Passiren von Küstenbefestigungen, wenn auf den Werken die Nationalflagge weht, den Kanonengruß (21 Schüsse) zu geben, jedoch nur sofern dessen Erwiderung zu erwarten ist. Näheres bei Perels, Die Rechtstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern. Archiv für öffentliches Recht, B. I, S. 482 ff. für Oesterreich-Ungarn s. Attlmayr a. a. O., S. 43 ff. Frankreich: Décret impérial du 20 mai 1868, England's Regulation relating to salutes s. bei Phillimore II, S. 54. Die sinkende Bedeutung dieser Materie, welche unter der Herrschaft des älteren Rechts und der älteren Staatenpraxis im Vordergrunde der ängstlichsten Uebung und Untersuchung stand, wird einem vollends klar, wenn man bedenkt, daß das foreign office selbst Schritte eingeleitet hat zur Erzielung einer internationalen Einigung über die Beschränkung des Seeceremonials. Die internationale Convention sollte auf dem Grundsatze aufgebaut werden, daß lediglich beim Einlaufen in fremde Häfengewässer und zur Begrüßung höherer Functionäre auf See und im Hafen der Schußsalut noch aufrecht erhalten werden sollte.

„Les seuls saluts qui à l'avenir seront rendus coup pour coup, sont ceux adressés au pavillon national lors de son arrivé dans un port étranger, et aux commodores ou aux officiers étrangers ayant droit d'arborer pavillon, lorsqu'ils sont rencontrés en mer ou dans un port." Calvo, I, p. 411. Eine internationale Einigung über die Frage ist zur Zeit noch nicht erzielt worden.

[7]) S. Perels a. a. O., S. 98. Oest. Ges. vom 15. Februar 1865, betreffend die in den Häfen der Oesterr. Seeküste zu zahlenden Tonnen-, See-, Sanitäts- und Contumazgebühren. . . . § 8. Von der Entrichtung der Tonnengebühren sind befreit: c) Oesterreichische Aerarialfahrzeuge, sowie alle Oesterreichischen und fremden Kriegsschiffe u. s. w. § 15 spricht dieselbe Exemtion in Ansehung der Seesanitätsgebühr aus. S. Attlmayr, Anhang B.

[8]) Ueber die Frage der verfassungsmäßigen Rechtsverbindlichkeit der Deutschen Schiffsvermessungsordnung s. Laband, Staatsr. des Deutschen Reiches, II, S. 451. Seydel, Kommentar zur Verf.-Urk., S. 208 f. Außerdem Zorn, II, S. 560 f. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrbuch, B. III, S. 313 f. Perels, Oeffentl. Seerecht im Deutschen Reiche, S. 25—43.

[9]) Im J. 1884 wurde derselbe von 3284 Schiffen zur Durchfahrt benutzt, von denselben fuhren 2474 unter Englischer, 300 unter Französischer, 145 unter Holländischer, 130 unter Deutscher und — 4 unter Egyptischer Flagge. S. eine detaillirte Uebersicht auf Grund eines dem Englischen Parlamente vorgelegten officiellen Aktenstücks bei Travers Twiß: Le Canal maritime de Suez et la Commission internationale de Paris. Revue de dr. int. XVII, p. 615—630.

[10]) Die bei Martens (Völkerrecht), II. Band, S. 254, gegebene Uebersetzung des Conventionsprojects ist in einigen wichtigen Punkten ungenau. — Bezüglich des älteren Standes der Frage s. das Memorandum Lesseps' im Staatsarchiv, B. 32 (1877), S. 278 f.

[11]) T. J. Lawrence: The Suez Canal in International Law. (Law Magazine 1884 Februar.) S. hierzu die Ausführungen Leybet's im Bulletin der Pariser Société de législation comparée. T. XIII, p. 659—662.

[12]) Ein dieser Frage gewidmeter lehrreicher Briefwechsel zwischen Fr. v. Martens und T. Twiß, sowie die der Materie gewidmeten Arbeiten des Institut de droit international s. in dessen Annuaires T. III und IV, p. 328 f; Fauchille a. a. O., S. 183 f. Phillimore I, § 99 A, mit der für eine künftige conventionelle Regelung der Frage lehrreichen Wendung: „... it was implied that, once in the Canal, all ships would be in neutral waters, but it was not denied that either belligerent might prevent the other from entering this neutral spot by combat in the open sea constituting the approach to the canal." Erwägt man, daß Cypern vom Norden, Aden vom Süden aus — beide Puncte in Englands Macht stehend — jene Zugänge zum Canal vollständig beherrschen, so wird es klar, warum jene Befriedung des Suezcanals nur solange auf praktischen Werth Anspruch machen kann, als eben England nicht als kriegführender Theil im Sinne der oben citirten in Berathung gezogenen Convention auftritt.

[13]) Marine-Verordnungsblatt 1877, S. 153 f., s. auch die Verordnung des Deutschen Bundesrathes vom 15. April 1879 im Centralblatt des Deutschen Reiches, S. 288.

§ 86.

Die Competenz des Uferstaates zur rechtlichen Beherrschung der in seinen Eigengewässern befindlichen fremden Schiffe.

Literatur und Verweisungen: Handb. I, 6. Kap. II. 9 und 10. III. 18. Stück. Heffter, § 79. — Attlmayr, Elemente des intern. Seerechts I., S. 6 f. Bluntschli, § 360 ff. — Laband, Reichsstaatsrecht I, 105 f., II, 83 f. — Schraut, System der Handelsverträge. — Zorn, Reichsstaatsrecht, II, § 40. — Asser (Cohn), Das internationale Privatrecht, S. 119—130. — Carnazza-Amari, Droit intern. trad. par Montanari-Revest, II, §§ 23 f. — Lorimer, Institutes of the Law of Nations, I, Chap. 4. — Reddie, Historical view of the law of commerce.

A. Im Allgemeinen.

I. Unterwerfung des fremden Schifffahrtsverkehrs unter die Herrschaft der wirthschaftlichen und polizeilichen Vorschriften des Uferstaates.

Die physische Lage der Hafenplätze innerhalb der Küstenlinie des modernen, vom Territorialitätsprinzip beherrschten Staates müßte an sich genügen, um jeden Zweifel daran zu bannen, daß die innerhalb der Hafengrenze eintretenden fremden Schiffe, Schiffer und Güter — bei

Abhandensein einer particulares Recht erzeugenden Rechtsquelle — in die Herrschaftssphäre des Staates gelangen, in dessen Gebiet sie eben eingetreten sind.[1]) Um so erstaunlicher ist es, daß die Lehre von den Rechtsverhältnissen der Schiffe in fremden Hoheitsgewässern an vielen Puncten beinahe künstlich von ihrer natürlichen Grundlage entfernt wurde, und daß an die Stelle einer objectiven Betrachtung des thatsächlichen, reichen Rechtsstoffes eine Entwickelung gänzlich arbiträrer, von dem Temperamente des jeweiligen Autors abhängiger, des juristischen Charakters barer Forderungen getreten ist.

So entbehrt es jeder juristischen Begründung und steht mit dem von allen Staaten consequent beobachteten Verfahren in schroffem Widerspruche, wenn Bluntschli[2]) die Seehäfen aller Staaten als einer nur „beschränkten Gebietshoheit" unterworfen erklärt und, gewissermaßen nur die Sache der Schifffahrt plaidirend, findet, daß die nahe Beziehung solcher Theile des Meeres zum Lande und zum Staate „doch eine relative Ausdehnung der Gebietshoheit rechtfertige".

Energischer geht auf diesem eingeschlagenen Wege — allerdings ohne sich über die Unterschiede des Kriegs- und Friedensrechtes klar zu sein — Carnazza-Amari vor, der wohl dem einzelnen Staate im Interesse seiner Vertheidigung an seinem Hafen ein verschwommenes Recht, de haute police et de souveraineté einräumt, der ihm aber doch zugleich das Recht bestreitet, ihn dem Handel zu verschließen,[3]) während andere wieder, in offenbarem Gegensatze zu allen befestigten Begriffen des staatlichen Lebens, bald die unveränderliche „Territorialität", bald sogar die volle Exterritorialität des Kauffahrers in fremden Hoheitsgewässern behaupten. Daß die letzteren Constructionen, wie sie beispielsweise bei Pinheiro Ferreira[4]) versucht wurden, der Wirklichkeit auch nicht entfernt entsprechen, lehrt ein Blick auf das reichentwickelte System der Völkerverträge, welche zur Zeit in Wirksamkeit stehen und in welchen die Staaten im Gebiete des Seehandelverkehrs sich weitestgehende und vielfach übereinstimmende Zugeständnisse gemacht haben, so daß sich hier eine Reihe wichtiger, durch Parallelgesetzgebung gemeinsam gewordener Rechtssätze entwickelt hat.

Soweit die Schifffahrts-, Handels-, Freundschafts- rc. Verträge einschlägiger Art den Verkehr der Schiffe, der Personen und Waaren innerhalb der Häfen, Canäle und sonstigen Eigengewässer zum Gegenstande haben, lassen sich aus der großen Zahl der auf einen Zeitraum von mehr als 200 Jahren sich erstreckenden völkerrechtlichen Verträge die folgenden in den überwiegend meisten Fällen zum Ausdruck gelangten Rechtsgrundsätze als für die internationale Staatenpraxis geltend ansehen. Sie können in ihren Hauptzügen zum mindesten zur Veranschaulichung des für den Handels- und Schifffahrtsverkehr der Culturstaaten in der Gegenwart geltenden Rechtes dienen. Mit Ausnahme weniger den Kriegsschiffen der Seestaaten verschlossenen Häfen und Hafentheile stehen principiell alle Häfen derjenigen Staaten, welche der

Rechtsgemeinschaft des Völkerrechts angehören, den Schiffen aller Staaten offen. Dieser freie Zutritt ist von einem besonderen conventionellen Verhältniß zwischen den Staaten nicht abhängig; regelmäßig finden wir aber alle großen Staaten unter einander in einem besonderen Vertragsverhältnisse stehen. In Ansehung der freien Ein- und Ausfahrt der Schiffe kommen die Vertragschließenden in denselben regelmäßig darin überein, daß die Angehörigen befugt sein sollen, frei und sicher mit ihren Schiffen und deren Ladungen nach allen den Plätzen, Häfen und Flüssen in dem Gebiet des anderen zu kommen und zu gehen, welche dem fremden Handel geöffnet sind oder künftighin werden geöffnet werden. Sie werden regelmäßig auch befugt, daselbst unter denselben Bedingungen, wie die Eingeborenen oder die Angehörigen irgend einer anderen Nation, die von ihnen von außerhalb importirten Waaren ganz oder theilweise auszuladen und ganz oder theilweise ihre Rückfracht einzunehmen und zu vervollständigen. Diese Befugniß findet indessen nicht auf den Küstenhandel Anwendung, welchen die vertragenden Theile, ebenso wie die Fischerei innerhalb der Staatsgebietsgrenzen, regelmäßig ihren eigenen Bewohnern oder den besonders begünstigten Fremden auf der Grundlage der Reciprocität vorbehalten. Aber auch hier ist regelmäßig die wirthschaftliche Erwerbsthätigkeit nicht in unbedingter Weise dem Fremden verschlossen; ihre Ausübung fordert eben nur die Domicilirung im diesseitigen Staatsgebiete. Auch der Fremde kann unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zur Binnenfischerei zugelassen werden, — verboten ist nur die Ausübung dieses Gewerbes durch einen außerhalb der Staatsgrenzen wohnenden Fischer, gleichgültig, ob derselbe Staatsbürger des Uferstaates ist oder nicht. In Ansehung der Küstenfrachtschifffahrt (Cabotage) hat sich in der jüngsten Zeit durch weitreichende gegenseitige Concessionen eine vertragsrechtliche Ausgleichung der früheren Prohibitionen ausgebildet. [5])

Das reich gegliederte System der Handelsverträge sichert daher Zutrittsfreiheit dem in's diesseitige Staatsgebiet gelangten Fremden d. h. rechtlich begründete freie persönliche Bewegung und Bethätigung unter Beseitigung all der Hindernisse (Stapelzwang, Monopole rc.), welche in früheren Jahrhunderten namentlich den Schifffahrtsverkehr in fremden Häfen belasteten. Wohl zu unterscheiden von dieser durch Wegschaffung aller rechtlichen Fesseln für den Fremden im Völkerverkehr geschaffenen Handelsfreiheit ist die aus der Thatsache des völkerrechtlichen Verkehrs allein nicht zu begründende Forderung auf Freihandel im gebräuchlichen Sinne des Wortes. Der Versuch, das Princip des letzteren als das innerhalb des internationalen Wirthschaftslebens allein rechtlich zulässige zu erklären, hat ebenso wie die einseitige Ueberspannung des entgegengesetzten Prohibitivsystems allezeit theoretische und praktische Anfechtung erfahren. Mit Recht sagt Bulmerincq, daß auch auf diesem Gebiete nicht der selbstsüchtige Standpunkt der Staaten allein das Gesetz verkünden kann; auch für dieses Gebiet ist Ausgleichung und Vereinbarung eines gemeinsamen Rechts geboten und in den Handels-

verträgen auch thatsächlich erfolgt.[5] Der unbedingten Freiheit der persönlichen wirthschaftlichen Thätigkeit des Fremden steht nach neuerem Rechte in den meisten Fällen die bedingte Zulassung fremder Güter und Waaren in's diesseitige Staatsgebiet zur Seite. Seitdem der Handels- und Schifffahrtsverkehr der Völker das Stadium der grundsätzlichen Einfuhrverbote verlassen und sich auf den Standpunkt der conventionellen Regelung gestellt hat, lassen sich im gegenseitigen Verhalten der Staaten und dementsprechend im Vertragsmaterial bezüglich der rechtlichen Behandlung der in's diesseitige Staatsgebiet gelangenden fremden Güter und Waaren mehrfache Abstufungen unterscheiden. [6]) In Ansehung der von den Ladungen zu entrichtenden Abgaben wurde in älterer Zeit (in den Fällen, wo die rechtliche wechselseitige Gleichstellung der Angehörigen beider Staaten nicht erfolgt ist), sei es vertragsmäßig, sei es im Wege autonomer Tariffestsetzungen durch Surtaxes des pavillons, Prämien ꝛc., ein Unterschied, theils nach dem Ursprunge der Erzeugnisse (Ursprungs-Certificate), theils nach der directen oder indirecten Fahrt, in einer weitern oder engern Begrenzung gemacht.

Auch die in den späteren Verträgen enthaltenen Bestimmungen über die Zölle von Waaren, von Producten des Landes, wurden zumeist auch da, wo die Zollsätze nach keinem vertragsmäßigen Tarife aufgestellt wurden, von den mit anderen Staaten abzuschließenden Conventionen insofern abhängig, als sich die vertragenden Theile regelmäßig die Zusage gaben, gegenseitig ihre Ein- oder Ausfuhr (nach oder aus dem andern Staate) nicht zu verbieten, ohne dies Verbot nicht auch gleichzeitig auf die andern Nationen auszudehnen, anderntheils auch die Zollsätze nicht über die anderen Staaten gegenüber beobachteten zu erhöhen.[7])

An die Stelle dieser negativen, dem ökonomischen System der Prohibitionen angepaßten Formulirung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen pflegt in den neueren Handelstractaten das völkerrechtliche Verhältniß der in den diesseitigen Staatsbereich gelangten Schiffe, Schiffer und Waaren positiv mit schützenden Vertragsnormen umgeben zu werden.

Die vertragenden Theile kommen zumeist ausdrücklich dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Befreiung, welcher Art sie auch seien, welche in Betreff des Handels und Verkehrs oder der Schifffahrt einer von ihnen den Angehörigen oder Bürgern irgend eines dritten Landes gegenwärtig gewährt hat oder künftighin gewähren möchte, den Angehörigen und Bürgern des anderen Theils unter denselben Bedingungen und Vorschriften zu Theil werden soll.

Gehen die wechselseitig gegebenen Zusagen dahin, den Mitcontrahenten materiell mit demjenigen dritten Staate gleich zu behandeln, welchem vor oder nach Abschluß des Vertrages bezüglich der Schifffahrt, des Zollwesens, der Rechtsstellung der Fremden ꝛc. die relativ vortheilhaftesten Concessionen bewilligt wurden oder bewilligt werden sollten, dann liegt ein Vertragsabschluß auf der Grundlage der sog. Meistbegünstigungsclausel vor. Der Vertragsinhalt wird beweglich, er be-

stimmt sich danach, welcher Beschaffenheit und welcher Ausdehnung im gegebenen Augenblick die Vortheile sind, die dem Staate, oder wie es in den Verträgen immer heißt: „à la nation la plus favorisée“ rechtlich zustehen. Ausmaß und Umfang dieser Begünstigungen hängen aber ausschließlich von dem freien Ermessen des bewilligenden Staates ab, der in keiner Weise verpflichtet werden kann, den einzelnen Handelsvertrag auf der Grundlage der Meistbegünstigungsclausel abzuschließen.

In vertragsrechtlich garantirter Form bildet der Freihandel die Grundlage des Handels und Schifffahrtsverkehrs lediglich im Staatsgebiete der internationalen Kongogesellschaft. Auf Grund der Generalacte d. d. Berlin, 26. Februar 1885 haben alle Flaggen ohne Unterschied der Nationalität freien Zutritt zur gesammten Küste ihres Gebietes, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse einschließlich der Seeen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Canälen, welche etwa in Zukunft angelegt werden. Sie dürfen jede Art von Transporten unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschifffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben. (Art. 2.) Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiges Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind. Jede ungleiche Behandlung sowohl bezüglich der Schiffe, wie der Waaren ist untersagt. (S. Art. 3.) Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von allen Eingangs- und Durchgangszöllen befreit. Die Mächte behielten sich nur das Recht ausdrücklich vor: nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten sein werde oder nicht. (S. Artikel 3.)

Durch diesen individuell gearteten Fall bleibt das Princip vollkommen unberührt, daß der Uferstaat allein Competenz für die rechtliche Ordnung des wirthschaftlichen Verkehrs in seinen Eigengewässern besitzt.

Die im Vorstehenden erwähnten, die Schifffahrt und Waareneinfuhr betreffenden Vorschriften der modernen Handelsverträge haben ihrer Natur nach hauptsächlich den Verkehr der privaten Kauffahrteischiffe in diesseitigen Eigengewässern im Auge. Für die zollamtliche Behandlung der fremden Schiffe sind die jeweiligen, staatlicherseits aufgestellten, den Waareneingang und Waarenausgang betreffenden Controlgesetze und Verordnungen maßgebend. Deren völkerrechtlich bindende Kraft ist von ihrer nach innerem Verfassungsrecht des Staates zu beurtheilenden Gesetzmäßigkeit in Bezug auf Zustandekommen und Publication bedingt. Die zollamtliche Behandlung der Kauffahrteischiffe in den Häfen des Deutschen Reiches ist durch die im 8. Abschnitt des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 317 f.) enthaltenen Bestimmungen geregelt.[3])

Kriegsschiffe in fremden Eigengewässern sind, die Reciprocität vorausgesetzt, regelmäßig einer Zollbehandlung nicht unterworfen. Für die zollamtliche Behandlung fremder Kriegsschiffe in Deutschen Eigengewässern bestehen nachfolgende, durch Verordnung des Bundesraths vom 12. October 1878 festgestellte Normen: a) Eine zollamtliche Revision der fremdherrlichen Kriegsschiffe, sowie überhaupt das Betreten derselben im Zollinteresse findet nicht statt. b) Alle aus diesen Schiffen an das Land gebrachten Gegenstände (Waaren-, Mund- und Material-Vorräthe, Inventarienstücke) unterliegen der zollamtlichen Behandlung nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften und sind zu dem Behufe, bevor sie in den freien Verkehr treten, bei dem Zollamte des Hafenortes anzumelden. Für Waaren u. s. w. wird dadurch, daß dieselben auf Schiffen einer fremden Kriegsmarine transportirt werden, eine Befreiung von der tarifmäßigen Eingangsabgabe oder eine Ermäßigung derselben nicht begründet. c) Der Transport von Gegenständen und Waaren von Land an Bord unterliegt keiner zollamtlichen Controle, es sei denn, daß dieselben mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden oder unter Zollanspruch stehen. In diesen Fällen sind die hierfür bestehenden Vorschriften maßgebend; insbesondere muß den Zollbeamten Ueberzeugung verschafft werden, daß solche Gegenstände und Waaren wirklich an Bord der fremdherrlichen Kriegsschiffe gelangen.[9])

Im Uebrigen sind alle in einem Hafen befindlichen Schiffe, und zwar sowohl Kriegs- wie Handelsschiffe, der daselbst geltenden Hafenordnung unterworfen. Das Einlaufen selbst hat die bedingungslose temporäre Gehorsamspflicht der Schiffsleitung zur rechtlichen Folge. Die Hafen- und See-Sanitätsordnungen sind, ihrem localen Charakter entsprechend, wohl particularrechtlichen Ursprungs, aber nur in den seltensten Fällen particulärer Natur, da im Laufe der auf weite Zeiträume sich erstreckenden Entwicklung des internationalen Seeverkehrs auch eine zumeist parallele Gesetzgebung der Einzelstaaten auf diesem Gebiete Platz gegriffen hat.[10])

---

[1]) Die meisten Autoren bahnen sich dadurch mühsam einen Weg zu Fehlschlüssen, daß sie das Schiff nicht im Verhältniß zum Staate, in dem es sich befindet, betrachten, sondern erst die Rechtsverhältnisse des Schiffes an sich zur Construction bringen und dann nur prüfen, wieviel von diesem präconstruirten Rechtszustand aufrecht erhalten werden kann, ohne allzusehr der bestehenden Staatsautorität und Staatspraxis zu widersprechen. — Particulares Recht in dem oben angegebenen Sinne wird usancemäßig für diejenigen Schiffe begründet, welche officiell fremde Souveraine oder deren Vertreter an Bord haben. Denselben wird, auch wenn sie nicht Staatsschiffe sind, kraft internationaler Praxis eine der privilegirten Stellung der an Bord befindlichen Personen entsprechende rechtliche Exemtion zu Theil. S. hierzu Staatsarchiv, B. 16, Nr. 3558, B. 20, Nr. 4239.

[2]) § 309, a. a. O.

[3]) a. a. O. S. 77 „. . nous pensons même que s'il le tenait fermé sans aucun motif raisonable, il pourrait être contraint à l'ouvrir comme la Chine a dû le faire pour le port de Canton.“ (!)

[4]) Manuel du citoyen sous un gouvernement représentatif, T. II, § 936, und Cours de droit public. Part. II. art. 18, § 50 f. Mit Recht erklärt Martens (Bergbohm), II, S. 236, Note, daß die Ausführungen dieses Autors die Grenzen ernster wissenschaftlicher Untersuchung überschreiten.

[5]) Eine Uebersicht der in den verschiedenen Seestaaten für die Zulassung fremder Schiffe zur Küstenfrachtfahrt geltenden gesetzlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen s. bei Perels, S. 42—47, bei Bulmerincq, S. 268 f. S. auch das Deutsche Reichsges. betr. die Küstenfrachtfahrt v. 22. Mai 1881 und das oben cit. Preuß. Fischereigesetz.

[6]) Umfassende Berücksichtigung hat diese von den neuen Völkerrechtsdarstellungen regelmäßig übersehene Materie gefunden bei Bulmerincq a. a. O. S. 264 f. und Martens (Bergbohm), B. II, S. 223 f.

[7]) Eine Umkehrung des Verhältnisses ist in dem aus den Gesetzen anderer Staaten herübergenommenen, sog. Kampfzollparagraphen des Deutschen Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1878 enthalten: § 6. „Waaren, welche aus Staaten kommen, welche Deutsche Schiffe oder Waaren Deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 50 % des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgaben belegt werden."

[8]) S. dieselben bei Perels, Handb. d. allg. öffentl. Seerechts im Deutschen Reiche, S. 280—285; ferner v. Aufseß, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches, in Hirth's Annalen, 1886.

[9]) Centralblatt für das Deutsche Reich, 1878, S. 623.

[10]) Zorn, a. a. O., B. II, S. 577. Ueber die von Fall zu Fall vertragsrechtlich geregelte Begünstigung der sog. Postdampfer hinsichtlich ihrer Hafengebühren, Zollabfertigung 2c., s. Perels, S. 122 und das daselbst angeführte neuere Vertragsmaterial.

§ 87.

Fortsetzung.

Literatur und Verweisungen: Handb. II, § 17 f., III, 19. und 23. Stück. Literatur: Rizze, Allg. Seerecht, I, § 28. — Kaltenborn, II, 215. — Perels, § 14. — Attlmayr, I, Anhang B. — Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland, S. 105 f. — Pinheiro Ferreira, Cours de droit public, II, p. 196 f., 480 f. — Wheaton, Elements (5 ed.) I, p. 118 f. — Cussy, Phases et causes célèbres du dr. marit. I, p. 147, II, p. 313. — v. Holtzendorff, Auslieferung. — Pascale, L'estradizione dei delinquenti. — Thring, Criminal law of the Navy.

B. Die Rechtsstellung der Kriegs- und Staatsschiffe in fremden Eigengewässern.

II. Verhältniß zur territorialen Civil- und Strafgesetzgebung.

Größere Schwierigkeiten principieller Natur, als die Unterstellung der Schiffsleitung unter die zwingende Kraft der ökonomischen und tech-

nischen Bedürfnissen entsprechenden Zoll-, Hafen-, Sanitätsordnungen u. s. w. — ruft die Frage wach nach dem Maße, in welchem die fremden Schiffe und die auf denselben befindlichen Schiffsbesatzungen während ihres Aufenthaltes im Hafen dem staatlichen Rechtssystem unterstehen. Zur Klarstellung der hier in Betracht kommenden Fragen juristischer Natur wird es nothwendig, den in der Praxis hervortretenden Unterschied zwischen Kriegsschiffen und Handelsschiffen auch unserer nachfolgenden Untersuchung zu Grunde zu legen.

Obwohl der internationale Verkehr der an Zahl und staatlicher Bedeutung stets zunehmenden Kriegsschiffe der verschiedenen Staaten in unseren Tagen sich außerordentlich gesteigert hat, lehrt uns doch ein Blick auf das reichlich fließende Quellenmaterial der letzten Jahrzehnte, daß die neueren Staatenverträge für diese Gattung von Schiffen und ihre Rechtsverhältnisse in fremden Gewässern nur selten ausdrückliche Normen aufstellen. Anders die Staatsverträge des vorigen Jahrhunderts, in welchen die noch junge Staatspraxis durch ausdrückliche Vorschriften Verhaltungsnormen aufzustellen bemüht war, welche eben in unseren Tagen durch dauernde Uebung als gewohnheitsrechtlich befestigt und demnach einer besonderen Fixirung nicht bedürftig angesehen werden. Um die historische Entwicklung des uns beschäftigenden Rechtsinstitutes in ihren Anfängen an der Hand des diplomatischen Quellenmaterials beobachten zu können, lassen wir hier einen später vielfach zum Muster für einschlägige Staatsabmachungen benutzten Vertrag in seinen einschlägigen Hauptpunkten folgen.

Der mit großer Sorgfalt in Ansehung der in Betracht kommenden rechtlichen Fragen redigirte „Traité perpétuel d'amitié et de commerce conclu en 1756 entre Sa Maj. le Roi de Danemark et de Norvège etc. et la Sérénissime République de Gènes, confirmé et ratifié en 1789“ — spricht sich im Art. III über die vorliegende Materie in folgenden Rechtsvorschriften aus: „En vertu de la bonne intelligence, qui doit continuer de subsister entre Sa Majesté Danoise et la Sérénissime République de Gènes, les vaisseaux de guerre d'une des hautes parties contractantes pourront librement entrer et séjourner respectivement dans les ports et havres de l'autre puissance. Ces vaisseaux y trouveront et l'accueil et la considération, que se doivent réciproquement deux nations amies. On leur facilitera tous les secours, dont ils pourroient avoir besoin, soit pour radoub des vaisseaux, soit en rafraichissemens, vivres et provisions, soit pour logemens et autres soulagemens de malades dans les équipages etc. etc. De même les chefs et commandants de ces vaisseaux doivent observer par eux mêmes, et faire observer par tous ceux, qui sont à leurs ordres, sans exception de personne, une conduite regulière et décente, et l'obéissance à toutes les loix territoriales pour autant, qu'elles peuvent avoir rapport à eux. Dans tous les cas de contravention les chefs et commandans des vaisseaux de guerre d'une des hautes parties contractantes, séjournants dans les

ports de l'autre remédieront promptement et de bonne foi aux désordres, qui pourroient être commis par les équipages, ou autres personnes sous leurs ordres, au premier avis, même indirect, qui leur en seroit donné, et encore plus à la première plainte qui leur en seroit portée.

Ces vaisseaux de guerre ne pourront jamais entrer et s'arrêter dans les ports respectifs en tel nombre, qu'ils puissent donner aucun ombrage, c'est à dire, qu'ils ne pourront pas être au de là de trois, à moins que les hautes parties contractantes n'en fussent autrement convenues d'avance, pour quelque cas particulier. Si quelque malfaiteur, ou criminel, quelque esclave et forçat (buonavoglia) ou quelque déserteur des troupes et milices du pais et du port d'une des puissances contractantes, où se trouveroit un ou plusieurs vaisseaux de guerre de l'autre puissance, se fût refugié à bord d'un de ces vaisseaux de guerre, il soit rendu sans difficulté ni delai, sur la réclamation du gouvernement respectif du port, où le vaisseau se trouve; en faisant passer un office en forme au commandant de ces vaisseaux. Cependant le gouvernement ne pourra jamais prétendre à aucun droit de recherche, ni commettre acte quelconque de visite sur lesdits vaisseaux de guerre; et au cas que les transfuge reclamé ne se trouve pas à bord du vaisseau de guerre, où on l'avoit soupçonné de s'être rétiré, l'assurance du commandant sur la parole d'officier et d'homme d'honneur, doit suffire à détromper le gouvernement du port."[1])

Wir sehen in diesen vertragsrechtlichen Bestimmungen zahlreiche Ansätze der in unserer Zeit zur scharfen Ausbildung gelangten Institute, welche in ihrer Einheit das Recht der in fremden Hoheitsgewässern liegenden Kriegsschiffe ausmachen. Dieses läßt sich juristisch mit voller Sicherheit auf das eine, auf der allgemeinen internationalen Rechtsanschauung und den praktischen Wechselbeziehungen der Staaten beruhende Princip zurückführen, daß das Kriegsschiff als körperlich in die Erscheinung tretender dauernder Bestandtheil des Amtsorganismus eines völkerrechtlich als gleichberechtigt anerkannten fremden souverainen Staates seinen amtlichen Charakter niemals verliert, daß ihm dieser daher auch dann anhaftet, wenn sein Kiel die unter fremder Staatshoheit stehenden Gewässer durchschneidet.[2])

In juristisch zutreffender Weise drückt dieses auf die Grundlagen des internationalen Staatenrechts zurückgreifende Verhältniß Schiattarella mit dem Satze aus: „. . . il fondamento dell'esenzione stia nel rispetto che gli Stati sovrani si debbono vicendevolmente alla loro indipendenza: pretendere di sottoporre le navi da guerra d'uno Stato alle leggi, ed alla autorità d'un paese nelle acque del quale possano entrare, sarebbe un voler sottoporre una Potenza ad'un altra". (Del Territorio nelle sue attenenze colla legge penale. S. 22 f.) Wir haben es hier nicht mit

einer fictiven, nicht einmal mit einer abstracten Repräsentation zu thun: das zur amtlichen Wirksamkeit eben in der Fremde bestimmte, mit dauerndem Amtsauftrage versehene Kriegsschiff — v. Bar[3]) nennt es sehr plastisch: „gleichsam eine bewegliche Festung" — steht nicht in einer erst künstlich zu construirenden oder zu reconstruirenden rechtlichen Beziehung zum Staate seiner Flagge; es ist ein materieller Theil des Staates, auf welchem alle dem Ganzen obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte in localer Umgrenzung wirksam werden. So wie es in den Tagen des kriegerischen Interessengegensatzes der feindlichen Aufhebung und Zerstörung unterliegt, nicht weil es seinen Staat „vertritt", sondern weil in ihm ein Theil der staatlichen Existenz getroffen wird, so muß auch in Friedenszeiten die Natur jenes rechtlichen Bestandtheilverhältnisses wirksam werden. Aus diesem Bestandtheilverhältniß — man wird die Ungewöhnlichkeit des Ausdruckes über seiner Ausdruckskraft vergessen — fließt aber vor allem eine, wie aus dem oben citirten Quellenmaterial hervorgeht, seit mehr als hundert Jahren in der internationalen Staatspraxis anerkannte Rechtsfolge: die Ausschließung aller juristisch relevanten Acte, welche dem Principe der Gleichberechtigung aller Staaten widersprechen. Mit anderen Worten, die praktische Umsetzung des Grundsatzes: par in parem non habet imperium, ergiebt hier zum Resultat die volle Exemtion des innerhalb fremder Territorialgewässer stehenden Kriegsschiffes aus der Gebietshoheit des betreffenden Staates, mit dessen Einwilligung es in jene eingelaufen ist.

Dieses Verhältniß ist kein dem Schiff oder seiner Leitung subjectiv zustehendes Recht, von welchem nach Belieben Gebrauch gemacht werden kann oder nicht; es ist vielmehr ein durch das materielle heimathliche Staats- und Militairrecht geschaffener, innerhalb des Geltungsgebietes des Europäischen Völkerrechts praktisch anerkannter Rechtszustand, der dem Kriegsschiff in der Fremde indelebile anhaftet. Will man diesen Rechtszustand, nun unter Verwerthung eines an anderer Stelle im System mit Nutzen gebrauchten Ausdruckes, den der Exterritorialität nennen, so ist dagegen aus dem Gesichtsfelde der juristischen Breviloquenz kein Einwand zu erheben, wenngleich mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die fictive Grundlage desselben auch hier wie dort leicht zu unbegründeten Ableitungen Anlaß geben kann. Dasselbe gilt von der anderen üblichen, bildlichen Formulirung des Verhältnisses in dem Ausdrucke des „territoire flottant". Sachlich genommen, entspricht freilich kein Ausdruck ganz dem Verhältniß, das er in die Form eines Bildes bringen will; denn die „Exterritorialität" des Kriegsschiffes hat nur in fremden Eigengewässern Geltung, während jenseits der letzteren erst sein unbeschränkter „Territorialitätscharakter" in die Erscheinung tritt; umgekehrt gilt die Bezeichnung „territoire flottant" für die Kauffahrteischiffe lediglich auf hoher See, da sie rechtlich im fremden Territorialwasser aufhören, territoire flottant ihres Heimathstaates zu sein.

Von wenigen Ausnahmen[4]) abgesehen, ist der hier vertretene Standpunkt der der herrschenden Lehre, nur geht diese regelmäßig darin zu weit, daß sie, sich mit der Aufstellung des juristischen Principes nicht begnügend, auch an die in allen Fällen doch nur unvollkommene Aufzählung der aus der Exterritorialität der uns hier beschäftigenden Kriegsschiffe ableitbaren einzelnen praktischen Rechte gehen will. Mit voller Sicherheit wird hier nur behauptet werden können, daß an Bord und am Lande sich zwei selbständige, unabhängige Staatsgewalten gegenüber stehen, welche sich aller Eingriffe in die fremde Rechtssphäre enthalten müssen, soll das in seiner juristischen Natur charakterisirte wechselseitige Verhältniß in seinem friedlichen Bestande nicht unterbrochen werden, um den völkerrechtlichen Normen der Abwehr, Nothwehr, Repressalie &c. Platz zu machen. Beide Theile müssen daher alle Handlungen im Gebiet des anderen vermeiden, die wie Untersuchung, Gefangennahme, Pfändung, Execution &c. als Ausflüsse der Territorialhoheit erscheinen.

So lange Störungen der Rechtsordnung immer nur von Angehörigen der beiden Rechtsgebiete innerhalb der Grenzen des eigenen vorgenommen werden, tritt bei Geltung des aufgestellten Principes dadurch zwischen beiden Staatsgewalten eine rechtliche Beziehung nicht ein. Jeder Theil übt in Ansehung seines Angehörigen staatliche Jurisdiction.[5]) Erst bei Delicten der Angehörigen des einen im Gebiete des andern Theils tritt die völkerrechtlich zu lösende Complication ein. Die Schwierigkeit liegt hier besonders in dem Umstande, daß die Angehörigen des Uferstaates mit der auf dem Schiffe herrschenden Rechtsordnung in Berührung zu treten kaum Gelegenheit finden und daß die Collisionen zumeist nur in Folge des Umstandes eintreten, daß die Angehörigen des Schiffes in das Staatsgebiet und dadurch in die äußere Rechtssphäre des Uferstaates eintreten.

Während daher der Fall, daß Angehörige des Uferstaates an Bord sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, nur schwer denkbar ist, ist das umgekehrte Verhältniß allerdings leichter möglich und vielfach auch praktisch geworden. Ihre consequente logische Lösung fände diese Frage in der bedingungslosen Anerkennung der Jurisdictionsbefugniß derjenigen Staatsgewalt, auf deren Boden sich die strafbare Handlung abspielte. Allein dieser, in der Idee begründete Zustand des Gleichgewichts beider Rechte erleidet praktisch dadurch eine Verschiebung, daß die etwa an Bord des Kriegsschiffes gelangenden Angehörigen des Uferstaates meistens „Private", d. h. der Schiffsleitung gegenüber in ihrer persönlichen Stellung nicht besonders qualifizirte Fremde sein werden, während alle Mitglieder der Schiffsbesatzung, die das Ufer betreten haben, allerdings rechtlich qualifizirte Fremde sind; denn die eximirte Rechtsstellung des Schiffes überträgt sich auf alle Theile der Besatzung, welche sich in dienstlicher Function am Lande befinden. Dieselben bleiben nach Ansicht der überwiegenden Mehrzahl aller fachlichen Autoren für die Dauer ihres dienstlichen Aufenthaltes am Lande — voraus-

gesetzt, daß ein solcher nicht etwa von der fremden Staatsgewalt überhaupt untersagt worden war — lediglich den Gesetzen und der Jurisdiction des Staates unterworfen, welchem das Kriegsschiff angehört. Denn die ihnen, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, ertheilte Bewilligung zum Aufenthalt in dienstlichen Functionen am Lande, gilt nach allgemeiner völkerrechtlicher Regel als gegeben unter stillschweigender Anerkennung der aus dem officiellen Charakter fließenden persönlichen Exemtion, da andernfalls für Fremde schlechthin innerhalb des bestehenden Gewohnheits- und Vertragsrechts das Betreten des Staatsgebietes von einer besonderen Erlaubniß der Staatsbehörde nicht abhängig gemacht zu werden pflegt. Berner meint mit Bezug auf das hier entstehende eigenartige Verhältniß, daß, wenn irgend eine Exterritorialität in der Natur der Sache gegründet ist, so ist es die der fremden Truppen. Diese einer fremden Souverainetät unterwerfen, hieße den größten Widerspruch begehen. „Die Krieger stehen nicht blos im feindlichen, sondern auch im befreundeten fremden Gebiete unter den Strafgesetzen ihres eigenen Staates und sind der Herrschaft der Ortsgesetze und Ortsgerichte entzogen.“ [6])

Die Voraussetzung der Exemtion ist aber zweifellos, daß solche Personen oder Abtheilungen sich nach Maßgabe der zugestandenen Bewilligung verhalten, also namentlich nicht etwa solche Theile des fremden Staatsgebietes betreten, die ihnen ausdrücklich untersagt worden sind. Bezüglich jener Personen von der Besatzung, welche sich nicht in dienstlicher Function am Lande befinden, steht dem fremden Staate die Jurisdictions- und Polizeigewalt im selben Umfange zu, wie in Ansehung anderer Ausländer.[7]) Die Praxis, beruhend theils auf Opportunitätsrücksichten, theils auf Connivenz, stellt sich freilich aber so, daß in den meisten Fällen von jener an und für sich völlig unbestreitbaren Befugniß von Seite des Uferstaates ebensowenig voller Gebrauch gemacht wird, wie Seitens des Kriegsschiffes, wenn sich ein Angehöriger des Uferstaates an Bord eines Delictes schuldig macht. In beiden Fällen pflegen Personen, wenn sie sich eine strafrechtliche Handlung gegen die Gesetze des fremden Landes oder die Heimathsgesetze des Schiffes haben zu Schulden kommen lassen, nur vorläufig festgenommen und, unter Mittheilung des Thatbestandes, dem Commandanten ihres Schiffs, beziehungsweise der Behörde des Uferstaates, zur Strafverfolgung übergeben zu werden.[7])

In jüngster Zeit ist die allerdings mehr aus principiellen, denn aus praktischen Rücksichten festgehaltene Unterscheidung zwischen den in Dienst und den außerdienstlich am Lande befindlichen Angehörigen der Schiffsbesatzung bekämpft und ihr die innere Berechtigung abgesprochen worden. Es wurde geltend gemacht, daß eine zur Besatzung eines Kriegsschiffes gehörende Person, wenn sie sich für einige Stunden in einem fremdländischen Hafen an Land begibt, weder mit dort lebenden ansässigen, resp. auf Reisen befindlichen Ausländern verglichen, noch als „außer

Dienst befindlich" betrachtet werden könne. Namentlich letzteres würde nicht mit den in manchen Marinen vielfach herrschenden Anschauungen übereinstimmen. So stellt beispielsweise die Deutsche „Instruction für den Commandanten eines von S. M. Schiffen oder Fahrzeugen" im § 2 den Grundsatz auf: „Jedermann ist zu jeder Zeit, Tag und Nacht, gewissermaßen im Dienst" ꝛc. Also auch solche Personen, welche sich in der Freizeit der Erholung oder Privatbeschäftigungen hingeben. Schon nach dieser Auffassung des Begriffes „Dienst" dürfte es nach v. Ehrenkrook's Meinung[8]) kaum einen Unterschied ausmachen, ob nun solche Freizeit an Bord des Schiffes selbst oder am Lande verbracht wird. „Während der Soldat am Lande, der nach Beendigung der Dienstbeschäftigungen privaten Interessen nachgehen will, sein Quartier ohne besondere Erlaubniß verlassen darf, ist die Beurlaubung von Mannschaften ꝛc. der Kriegsschiffe ein durchaus dienstlicher Act, welcher mit namentlichem Aufruf, sorgfältiger Musterung, dienstlicher Beförderung ans Ufer u. dgl. m. beginnt und in derselben umgekehrten Weise dienstlich endet. Dazu kommt noch, daß ein zeitweiliges Beurlauben der Besatzungen an das Land eine physiologische und psychologische, sogar unter Umständen eine direct dienstlich angeordnete sanitäre Maßregel ist, resp. sein kann. Zieht man dann noch in Betracht, daß sich die Besatzungen von Kriegsschiffen niemals in privatem Interesse in fremdländischen Häfen befinden, sondern stets aus dienstlicher Veranlassung, d. h. in Folge von Dienstbefehlen höherer militärischer Vorgesetzter, so gehen wir wohl nicht zu weit, wenn wir nach Vorstehendem jedem Aufenthalt von Personen von Kriegsschiffen am Lande im Auslande einen gewissen dienstlichen Anstrich direct beilegen, einerlei, ob ein solcher Landgang im Dienste oder „beurlaubt" vor sich gegangen ist. Wir setzen dabei, sowie bei den folgenden Erörterungen natürlich voraus, daß sich die betreffenden Persönlichkeiten in Uniform befinden und somit kenntlich sind. Schon aus diesen Gründen möchten wir es für gerechtfertigt erachten, wenn künftig durch internationale Vereinbarungen der Standpunkt zur Geltung gebracht werde, daß auch die Kriegsschiffsbesatzungen von der fremden Jurisdictionsgewalt eximirt sein sollen, einerlei, aus welcher Veranlassung sie sich am Lande befinden."

Diese Argumentation erscheint uns nichts weniger als zutreffend; wir können selbst vom Standpunkt der Praxis aus den Werth der von v. Ehrenkrook vorgeschlagenen Reform nicht erkennen. Im Gegentheil, wir würden dieselbe, ganz abgesehen von ihrem Widerspruch gegen alle Forderungen territorialer und Polizeihoheit, geradezu als nachtheilig bezeichnen für die Mannschaft eines in fremden Küstengewässern anlegenden Kriegsschiffes. Denn was wäre die nächste Folge einer solchen übermäßigen Ausdehnung persönlicher Exemtion; wohin führte die unbedingte Verleihung des exterritorialen Charakters an alle Mitglieder der dienstfreien Mannschaft? Zweifellos dahin, daß die aus dem Be-

streben: die staatliche Rechtsordnung in allen Theilen möglichst ungestört zu erhalten, — entspringende Abneigung, fremde Kriegsschiffe einlaufen zu lassen, vermehrt und insbesondere das Betreten des Staatsgebietes seitens der dienstfreien Schiffsmannschaft strengsten Behinderungen oder zum mindesten Erschwerungen unterliegen würde. Jeder staatliche Organismus wäre dies seiner eigenen Sicherheit und der Constanz seiner Rechtsordnung schuldig. Die von v. Ehrenkrook aus sanitären Rücksichten als unerläßlich bezeichnete zeitweilige Beurlaubung der Besatzungen käme in ein lästiges Controlverhältniß gegenüber der Territorialgewalt, es träte somit im gegenwärtigen freien Zustande ein Wechsel ein, der weder dem Bedürfnisse der Schiffsbesatzung noch dem des zulassenden Staates entspräche.

Die im Zusammenhange mit Vorstehendem oft gestellte Frage, ob ein „Asylrecht" an Bord von Kriegsschiffen, die sich in fremden Hoheitsgewässern befinden, anzuerkennen sei, ist, in dieser Allgemeinheit formulirt, sicherlich nicht geeignet, bejaht zu werden. Es bleibt zu bedenken, ob unter dem Ausdruck Asylrecht ein selbständiges juristisches Gebilde oder lediglich die praktische Folge einer anderen positiven Einrichtung zu verstehen ist. So formulirt ist der Gedanke eines eigenen Asylrechts gewiß eben so unhaltbar, als die Thatsache unleugbar ist, daß sich aus der exterritorialen Stellung des Schiffes und seiner vollen Eximirung aus der fremdstaatlichen Gesetzgebung, Jurisdiction und Polizei notwendig das Corollar ergebe, daß der an Bord geflüchtete Verbrecher ipso facto sich der unmittelbaren polizeilichen Disposition des Uferstaates entzogen hat. In Uebereinstimmung mit den meisten Autoren spricht sich auch Perels ganz richtig in dem Sinne aus, daß, wenn die vollkommene Exterritorialität eines fremdherrlichen Kriegsschiffes anerkannt sei, liege der Fall, da sich ein Verbrecher an Bord eines solchen geflüchtet habe, nicht anders, als ob er sich in fremdes Landgebiet geflüchtet hätte, in welches hinein eine Verfolgung seitens der ausländischen Behörde unzweifelhaft völkerrechtswidrig sein würde. Es ist aber juristisch ungenau, deshalb von einem Asylrecht zu sprechen, dessen Subject nicht einmal mit Bestimmtheit bezeichnet werden kann. Steht dasselbe dem Kriegsschiffe zu? — dann fällt es wohl räumlich und sachlich völlig in Eins zusammen mit der rechtlichen Immunität des fremden Kriegsfahrzeuges überhaupt; oder steht es dem flüchtigen Verbrecher selbst zu? Letzteres kann sicherlich nicht der Fall sein, da allseitig zugestanden wird, daß das Entstehen des mit jenem Ausdruck bezeichneten Rechtsverhältnisses lediglich von dem freien Ermessen des Commandanten, beziehungsweise von dessen Instruction abhängig ist, ein Moment, welches die Natur dieses „Rechtes" noch zweifelhafter macht. Weit correcter drückt das vorliegende Verhältniß v. Bar aus, indem er meint, „daß auf fremden Kriegsschiffen Flüchtlingen ein Asyl gewährt werden könne, da hier nicht eine personelle, sondern eine reale Exterritorialität in Betracht komme". (Internat. Privat- und Strafrecht S. 607.)

Der von Perels zuerst gemachte Versuch, die Flucht auf das Kriegsschiff rechtlich völlig auf eine Linie mit der Flucht ins fremde Staatsgebiet dadurch zu bringen, daß auch hinsichtlich der Auflösung dieses Verhältnisses die Rechtsformen der staatlichen Auslieferung als maßgebend erklärt werden — steht mit dem positiven öffentlichen Recht der Hauptstaaten in unzweifelhaftem Widerspruch. Perels meint,[9]) es könne sich in derartigen Fällen nur darum handeln, ob nach den bestehenden Verträgen ein Anspruch auf Auslieferung geltend gemacht werden kann oder nicht; sei dies der Fall, so wird lediglich nach Maßgabe des betreffenden Vertrages zu verfahren sein. Festzuhalten sei aber, daß die Gewährung des Asyls, soweit kein Auslieferungsvertrag besteht, lediglich von dem Ermessen des Commandanten, beziehungsweise von dessen Instruction abhängig sei. Diese Argumentation steht mit dem Geist wie mit dem Wortlaute des conventionellen Auslieferungsrechts in Gegensatz. Die Auslieferung als ein Act staatlicher Rechtshülfe hat die rechtliche Cognition der beiderseitigen obersten Staatsorgane zur Voraussetzung; Antrag und Bewilligung erfolgen auf diplomatischem Wege nach einem auf Prüfung von Urkunden, Beweisstücken, Reciprocitätsbeziehungen 2c. beruhenden, so complicirten formellen Verfahren, daß dessen Durchführung — ganz abgesehen von den Competenzvorschriften der Verträge, welche einen Zweifel gar nicht zulassen — in keinem Falle dem Schiffscommandanten zugemuthet werden könnte. Auch der von anderer Seite gemachte Versuch,[10]) die vom Commandanten angeordnete Entfernung an Bord geflüchteter Personen unter die Kategorie der „Ausweisung" aus dem Staatsgebiete zu bringen, bleibt ein vergeblicher Versuch, mit juristischen Bildern zu operiren. Es treffen hier weder die Voraussetzungen noch die Wirkungen der nach öffentlichem Recht der Staaten geübten Landesverweisung zu: wenigstens glauben wir nicht irre zu gehen, wenn wir annehmen, daß sich in keinem Staate ein Richter bestimmt finden würde, auf einen solchen „Ausgewiesenen", der auf's Neue in das Gebiet des Staates gelangt wäre, die strafrechtlichen Normen wegen verbotener Rückkehr (§ 361 Nr. 2 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches oder § 323 des Oest. St.-G.-B. oder Art. 8 des Franz. Ges. v. 3. Dec. 1849 zum Art. 272 Code pénal) in Anwendung zu bringen.

In That und Wahrheit haben wir es hier nicht mit der Rechtsfigur der Auslieferung, sondern einfach mit einer aus der Natur des Amtsauftrages, der Beschaffenheit des Schiffes, seiner räumlichen Beschränktheit, Manövrirfähigkeit, Verproviantirung 2c. fließenden Amtsbefugniß des Schiffscommandanten, eventuell jeder Schiffswache zu thun, deren Pointe im rechtlichen Verbote ruht, das Schiff zu betreten, bezw. in der Aufforderung, das Schiff zu verlassen. Der Widerstand des Einzelnen gegen diesen amtlichen Befehl kann gegebenen Falls nach dem heimathlichen Strafrecht des Kriegsschiffes die Merkmale des Widerstandes gegen eine Staatsbehörde oder, wie nach dem Deutschen St.-G.-B. die Delictsmomente des Hausfriedensbruches nach

§ 123 constituiren. Niemals kann aber das einschlägige Verfahren mit dem Verfahren bei Ausweisungen aus dem Staatsgebiete in Ursache und Rechtseffect auf eine Linie gestellt werden. — Im Uebrigen kommt die Frage der Immunität des Schiffsraumes kaum zur praktischen Geltung zu Gunsten gemeiner oder politischer Verbrecher, sondern die Kriegsschiffe gelangen häufig in die Lage, bedrohten Unterthanen der eigenen oder befreundeten Nationen in erregten Tagen Zuflucht und Sicherheit zu gewähren. Zahlreiche Beispiele aus der jüngsten Zeitgeschichte sprechen für die außerordentliche Wichtigkeit und den praktischen Werth dieser kraft der Verträge und kraft völkerrechtlicher Gewohnheit den Kriegsschiffen zustehenden Exemtion, deren Fortbestand gewiß im Interesse des transmarinen Verkehrs gefordert werden kann, ohne sie bis zur unjuristischen Forderung eines „Asylrechts" auszudehnen.[11]) Die dem Commandanten zweifellos zustehende Verwaltungsbefugniß, das Betreten seines Schiffes zu verhindern, giebt ihm aber sicherlich auch das Recht, die bereits an Bord befindlichen Nationalen auch dann abzuweisen, wenn das öffentliche Recht seines Staates die Auslieferung der einzelnen Staatsangehörigen an fremde Staaten ausdrücklich untersagt.[12])

Ein wirkliches vertragsmäßiges Auslieferungsverfahren summarischster Form[13]) findet nur in dem einen Falle statt, wenn sich desertirte Schiffsmannschaften an Bord eines Kriegsschiffes begeben oder desertirte Schiffsleute sich an Land geflüchtet haben. Auf Grund einer großen Zahl zwischen allen seefahrenden Nationen abgeschlossener Verträge ist die in den besonderen Verhältnissen der Seeschifffahrt begründete gegenseitige schleunige Rechtshülfe zur Wiedererlangung vertragsbrüchiger Schiffsmannschaften zu einem vertrags- und gewohnheitsrechtlich ausgebildeten Rechtsinstitute des Völkerverkehrs geworden. Das hierbei stattfindende, bei allen größeren Seestaaten fast identische Verfahren ist nach Deutschem Recht in nachstehender Weise geregelt.

Die Consuln des Deutschen Reiches haben, nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Habhaftwerdung desertirter Schiffsleute der Deutschen Handelsmarine erforderlichen Schritte zu thun, während sie, wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertirt sind, solche Schritte von Amtswegen zu thun haben, sobald ein derartiger Fall zu ihrer Kenntniß gelangt. Auch hier wird indessen in den meisten Fällen eine Requisition des Schiffscommandos vorausgehen.

Hat sich ein Deserteur an Bord eines fremden Kriegsschiffes geflüchtet, so ist das Ersuchen um Auslieferung an den Commandanten des letzteren bezw. an den ältesten anwesenden Offizier der betreffenden Flagge zu richten, welcher, soweit nicht etwa besondere Umstände entgegenstehen, bei Zusage der Reciprocität jenem Ersuchen unbedenklich stattgeben wird. Wenn Mannschaften von Schiffen der Kaiserlichen Marine desertiren, so wird der Commandant des betreffenden Schiffs den Consul unter Mittheilung des Nationale und der Umstände, unter welchen die Desertion erfolgt ist, um seine Mitwirkung zur Wiederhab-

haftwerdung des Deserteurs ersuchen. Der Konsul beantragt demnächst bei der competenten Localbehörde die durch die Verhältnisse gebotenen Maßregeln. Wird der Deserteur ergriffen und verweigert die Localbehörde seine Auslieferung, so berichtet der Consul an den Reichskanzler. Erfolgt die Auslieferung, so veranlaßt der Consul, daß der Deserteur an Bord des Schiffes zurückgeführt wird. Sollte das Schiff bereits abgegangen und auch kein anderes Schiff der Reichsmarine anwesend sein, so verfährt der Consul nach den ihm von dem Schiffscommandanten zurückgelassenen Weisungen. In Ermangelung solcher sendet er den Deserteur auf möglichst wenig kostspieligem Wege an die Marinebehörde desjenigen Kriegshafens, zu welchem das betreffende Schiff gehört, oder an die nächste Grenzpolizeibehörde des Bundesgebiets mit dem Ersuchen um Weiterbeförderung an die eben genannte Stelle.[14])

---

[1]) Martens, Recueil des Traités. Tome IV, (1761—1790) Supplément p. 532 f.

[2]) Die Zurückführung der thatsächlichen Praxis auf das ihr zu Grunde liegende juristische Princip ist hier um so nothwendiger, als die Berufungen auf den „naturrechtlichen" Ursprung dieser Einrichtung, auf ihren Zusammenhang mit der verschwimmenden „Comitas gentium" vielfach die rechtliche Seite des Verhältnisses völlig vergessen lassen. So u. a. bei Phillimore I, p. 477; Bluntschli, S. 187, bewegt sich in Widersprüchen und läßt den Umstand nicht deutlich werden, den Calvo in Anlehnung an Dana (Commentar zu Wheaton) richtig mit den Worten heraus hebt: „Les immunités dont jouissent les navires de guerre dépendent plutôt de leur caractère public que de leur caractère militaire". (I. p. 613.)

[3]) Das Capitel der Kriegsschiffe ist in der Literatur mit einem dichten Netz von Fictionen überzogen worden durch die wiederholten Versuche die Rechtsverhältnisse desselben auf eine Grundlinie zu stellen mit den in der ältern Lehre dem Gesandtschaftshotel zugeschriebenen Exemtionen. Diesen Versuchen gegenüber sind die specifischen juristischen Unterscheidungsmomente scharf hervorgehoben bei v. Bar, Intern. Privat- und Strafrecht, S. 411, und neuerdings Perels, S. 101. S. dagegen Lamprebi, Del Commercio dei neutri, I, p. 143, Carnazza-Amari, a. a. O. p. 115. Cauchy, Droit maritime international, II, p. 157.

[4]) S. eine sorgfältige Uebersicht des literarischen Standes der Lehre bei Perels, S. 103 f.

[5]) Doch auch hier pflegt eine billige Rücksichtnahme auf die Stellung des andern Theils beobachtet zu werden. Im Jahre 1884 hatte ein Matrose auf einem in Livorno vor Anker liegenden Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten von Nordamerika es gewagt, an einen Officier Hand zu legen. Er wurde sogleich verhaftet und vor ein ad hoc zusammengetretenes Kriegsgericht gestellt, das ihn zum Tode durch Pulver und Blei verurtheilte. Am Morgen verließ das Schiff in aller Stille den Hafen und fuhr vier Meilen weit in die See hinaus, wo dann die Hinrichtung stattfand. Die Leiche wurde hierauf ins Meer gesenkt. Das Schiff kehrte dann um einen Mann seiner Besatzung weniger wieder in den Hafen zurück.

[6]) Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, §§ 39, 53. Uebereinstimmend Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer. T. I, p. 172 f. Perels a. a. O., S. 101 f. Zu weitgehend Calvo I, § 614.

[7]) Ausdrücklich gibt dies in Ansehung des Englischen Rechtes zu Phillimore, I, S. 479: The privilege ... does not cover offences against the territorial law committed upon shore, though the commanders of vessels are intitled to be apprised of the circumstances attending and causes justifying the arrest of any one of their crew, and to secure to them, through the agency of diplomatic or consular ministers, the administration of justice. — Uebereinstimmend Ortolan, Diplomatie de la mer, I, p. 290 f. — Um ernstere Conflicte zu vermeiden, wird regelmäßig die Norm aufgestellt, daß mit Ausnahme höherer Unteroffiziere, denen das Tragen des Seitengewehrs gewöhnlich gestattet wird, die Mannschaft des fremden Kriegsschiffes das Land stets nur unbewaffnet betreten dürfe. S. § 12 der oben cit. Oesterr. Vorschrift über Zulaß und Behandlung der Kriegsschiffe befreundeter Nationen an den Oesterr. Küsten. — Preuß.-Portugiesische Vereinbarung vom J. 1864.

[8]) von Ehrenkrook im 34. Beiheft zum Deutschen Marineverordnungsblatt, S. 55.

[9]) a. a. O. S. 115.

[10]) Attlmayr, a. a. O., S. 38—40. Was dagegen A. unter „Asylrecht" verstanden wissen will, zeigt aufs deutlichste, bis zu welcher Verwirrung der einfachsten Rechtsvorstellungen der Gebrauch uncontrollirter, auf ihren wahren Gehalt nicht geprüfter juristischer Bezeichnungen führt. Ohne bisher auf Widerspruch zu stoßen, bezeichnet Attlmayr als Asylrecht „in maritimer Bedeutung": das im Wesen der Souverainetät begründete Recht der Staaten, fremde Schiffe im Innern ihrer Häfen zuzulassen, denselben all das zuzugestehen, was ihnen nothwendig, nützlich oder erwünscht ist, dann die Schiffe so lange, als es ihnen beliebt, verweilen und nach ihrem eigenen Gutdünken in See gehen zu lassen." (S. 100.) Mannigfaltiger im Inhalt und umfassender in seiner Ausdehnung kann allerdings ein „Rechtsinstitut" kaum mehr gedacht werden.

[11]) Richtig in diesem Sinne Calvo (§ 617), der sich mit der Aufstellung des Principes der Exemtion begnügt und dann nur als Folgesatz constatirt „que pénétrer à bord par force est une violation de pavillon, qui peut entrainer les plus graves conséquences et justifie une rupture de relations entre deux États." Uebereinstimmend: Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer. T. 1, p. 109 f. Wheaton, Elements, 5. Aufl., p. 125 f. Dagegen v. Martens, II, S. 235: „Weder die Polizei-, noch die Justizbehörden des Uferstaates sind befugt, das Verdeck eines Kriegsschiffes zu betreten. Folglich besitzen Kriegsschiffe im fremden Hafen nicht nur Exterritorialität, sondern auch Asylrecht." Es ist nicht abzusehen, welches juristische Moment die begrifflich höhere Dignität des letzteren bewirken sollte.

[12]) Nach der im Text aufgestellten principiellen Lösung regelt sich auch das Rechtsverhältniß der an Bord eines Kriegsschiffes geflüchteten Sclaven. Auch in denjenigen Staaten, in deren öffentlichem Recht ausdrückliche Vorschriften darüber bestehen, daß die Berührung des Staatsgebietes eine Aenderung des Statusverhältnisses für die Sclaven zur Folge habe — England, Frankreich, Oesterreich —, können sich diese Vorschriften, wie im Oest. Hofdecret vom 19. August 1826, lediglich auf die rechtliche Behandlung der Sclaven innerhalb des Oesterr. (Englischen rc.) Staatsgebietes und Rechtssystems beziehen; eine grundsätzliche Aufhebung des in Orientalischen Staaten noch in Kraft bestehenden Sclavereiinstitutes sollte und konnte damit nicht ausgesprochen werden. Der Sinn der Sclavenasylbestimmungen ist daher einfach der: Wenn und solange solche Individuen an Bord eines Oesterr. rc. Schiffes gelangen und daselbst verbleiben dürfen, entfallen für sie die frü-

heren Beschränkungen rechtlicher Natur, da das Heimathsrecht des betreffenden Schiffes solche nicht kennt; die Staatsverwaltung kann den Commandanten aus Rücksichten der Humanität eine solche Aufnahme sogar ausdrücklich empfehlen, — allein in keinem Falle kann durch diese Maßregel dem Schiffscommandanten die Amtsbefugniß beschränkt sein, Fremden den Aufenthalt an Bord nach seinem Ermessen zu bewilligen oder zu wehren. — Ausdrücklich ist diese rechtliche Auffassung des positiven Verhältnisses von der zur Erörterung der Materie eingesetzten Engl. Commission in ihrem Berichte vom 30. Mai 1876 und in dem allgemeinen Slave Circular für die Britische Marine aus demselben Jahre ausgesprochen worden. — Siehe die Materialien bei Perels, S. 116—121 und bei Lorimer, Institutes of the law of Nations I. 253 f.

[13]) Dasselbe vollzieht sich ohne diplomatische Intervention, ohne gerichtliche Aufforderung, ohne Vorlage und Prüfung anderer Urkunden, als des amtlichen Nachweises der Zugehörigkeit der Reclamirten zur Schiffsbesatzung (Personalbeschreibung, Nationale, Musterrolle). Detaillirte Aufzählung der ältern und der zur Zeit in Kraft stehenden Verträge s. bei Dudley Field zu den Art. 239—246 und bei Perels in dessen gut orientirendem Aufsatz: „Auslieferung desertirter Schiffsmannschaften" im 40. Beiheft zum Deutschen Marineverordnungsblatt. Ueber das Recht des Schiffsmanns, seine Entlassung zu fordern s. die Deutsche Seemannsordnung v. 27. December 1872, §§ 61 ff.

[14]) Für die Auslieferung desertirter Schiffsmannschaften ist das Princip der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger regelmäßig festgehalten. Zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien ist die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen ausgeschlossen durch Art. III des Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 und speziell auch durch die Vereinbarung, betreffend die Auslieferung von Deserteuren der Kauffahrteimarine vom 5. November 1879; ingleichen zwischen dem Norddeutschen Bund und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Art. 3 des Vertrages vom 22. Februar 1868 bezw. Art. III des Vertrages mit Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes vom 16. Juni 1852.

§ 88.

Fortsetzung.

Literatur und Verweisungen: Handb. B. I, § 75 ff., II, B., § 17 und 10. Stück. — Heffter, § 79. — Perels, § 13. — Martens II, § 56 und § 88. — Harburger, S. 114 ff. — Wagner, Handb. des Seerechts I, § 17. — v. Bar, Das intern. Privatrecht und Strafrecht, §§ 115 ff., 138. — v. Holtzendorff, Encyclopädie d. Rechtswissenschaft, I, 997 (3. Aufl.). — Zorn II, § 49. — Lyon-Caen, im Journal de droit int. privé, IV., IX. — Courcy, Questions de dr. mar. I, p. 70 ff. — Carnazza Amari II, §§ 23 ff. — Wharton, A treatise on the conflict of laws, ch. XI, §§ 859 ff. — Boyd, Merchant shipping law.

C. Rechtsstellung der Kauffahrteischiffe in fremden Eigengewässern.

Der Amtscharakter, der die Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremdstaatlichen Gewässern complicirt gestaltet, fehlt dem Kauffahrteischiffe

unter normalen friedensrechtlichen Verhältnissen völlig. Was beiden gemeinsam ist: die rechtliche Zugehörigkeit zu einem Staatsganzen, kommt bei beiden zu einem verschiedenen Ausdruck wegen der verschiedenen Intensität jenes Zusammenhanges. Denn, während das zwischen dem Kriegsschiff und seinem Staate bestehende Verhältniß publicistischer Natur unlösbar ist, ist jener Zusammenhang des Kauffahrteischiffes allezeit nach dem Willen des Eigenthümers privatrechtlich lösbar. Die Territorialität des ersteren ist darum eine dauernde, die des letztern eine veränderliche.[1]) Des Kauffahrteischiffes Aufenthalt in den fremden Häfen ꝛc. hat daher principiell die volle Subordination unter die Rechtsordnung des Uferstaates zur Folge. Der letztere kann an Bord alle Acte staatlicher Controle und Jurisdiction vornehmen, zu denen ihn sein eigenes Gesetz ermächtigt und auf deren Vornahme er nicht vertragsrechtlich verzichtet hat. Stand das Schiff bisher vor der Erreichung des fremdstaatlichen Machtbezirkes — sei es durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift — wie § 10 der Deutschen Strafproceßordnung, § 101 der D. Seemannsordnung, Reichs-Ges. vom 4. December 1876 u. s. w., — sei es kraft der völkerrechtlichen Gewohnheit[2]) — auf hoher See ausschließlich unter dem Richtmaß seines Heimathsrechtes, so bleibt es mit dem letzteren nunmehr kraft des Territorialitätsprincips nur noch insoweit in Beziehung, als das Recht des Uferstaates die Geltung fremden Rechtes überhaupt für zulässig erklärt. Im Gegensatze zum alten Recht, welches den Fremden rechtlos setzt, anerkennt das heutige Staatsrecht aller in der gemeinsamen Pflege des Völkerrechts stehenden Gemeinwesen auch die volle rechtliche Persönlichkeit des Fremden zu Wasser wie zu Land.

Die volle Wirksamkeit dieses Grundsatzes kann besonders im Gebiete des Civilrechts nicht mehr bezweifelt werden. Dazu kommt noch, daß man trotz der gegenwärtig herrschenden territorialen Abgrenzung des Rechts doch allgemein darüber einverstanden ist, daß in den einzelnen Rechtsgebieten mit Hilfe der juristischen Kategorien der jura quaesita, der statuta personalia ꝛc., unter Umständen auch ohne diese, fremdes Recht zur Anwendung kommen müsse. Erwägt man zudem, daß die staatlichen Gerichte der modernen Culturstaaten auch in Abwesenheit besonderen conventionellen Rechts gehalten sind, wie es in der alten deutschen Eidesformel hieß: „zu richten dem Fremden wie dem Heimischen, und dem Heimischen wie dem Fremden", — so ist auch gar nicht abzusehen, welche Umstände dafür bestimmend sein sollten, die normale territoriale Geltung der staatlichen Gesetze für die räumliche Ausdehnung des Schiffes zu unterbrechen, da durch die unbedingte örtliche Anwendung der fremden Rechtsnormen dem fremden Seeverkehr, sowie der Rechtsstellung des Fremden im diesseitigen Staatsgebiete eine günstigere Grundlage als die der principiellen Gleichstellung mit dem Staatsbewohner nicht geschaffen werden könnte.[3])

Eine rechtliche Sonderung der Inländer von den Ausländern tritt — auch hier vom Falle der Retorsion abgesehen — nothwendig nur da

ein, wo sich diese Gegenüberstellung aus zwingenden Gründen, sei es der Staatsangehörigkeit (Militärpflicht, Auswanderung, Genuß politischer Rechte), sei es der vorübergehenden Natur des Aufenthaltes des Fremden (Steuerpflicht, Schulpflicht, Eintragung in die Standesregister ꝛc.) rechtfertigt. Der zu Schiff anlangende und auf seinem Schiffe in diesseitigem Eigengewässer befindliche Fremde ist somit, und der Gesichtspunkt bleibt häufig nicht genug beachtet, ein der diesseitigen Staatsgewalt gegenüber durch keinerlei Rechtsgrund besonders charakterisirter Fremde, wie etwa der fremdländische Gesandte, Consul, oder die Besatzung des Kriegsschiffes ꝛc.; seine Rechtslage ist genau dieselbe wie etwa die von Passagieren eines über die Landesgrenze in diesseitiges Gebiet gelangenden Eisenbahnzuges. So wenig diese oder andere im Lande befindliche Angehörige eines fremden Staates den Anspruch erheben können, an den Privilegien theilzunehmen, welche den officiellen Repräsentanten ihres Heimathlandes eingeräumt werden, ebensowenig kann von einem Privatschiffe, die den Staatsschiffen zukommeude Ausnahmestellung gefordert werden. Da nun aber, meint Harburger (a. a. O.), zugleich die durch die Flagge zum Ausdruck gebrachte Oberherrschaft des Heimathsstaates sich geltend zu machen sucht, so treffen beim Eintritt eines Kauffahrers in fremdes Wassergebiet die Machtsphären zweier Souveränetäten zusammen. Solchen Falls muß nothwendig die eine derselben weichen, und zwar wird diejenige den Vorrang zu beanspruchen haben, deren Interessen berechtigter und gewichtiger sind. — Dies ist aber auch vom reinen Utilitätsstandpunkte des Fremden selbst betrachtet: das Recht des Uferstaates, in dessen Gebietssphären jene eingetreten sind. Die letzteren stehen daher auf der Rechtsgrundlage des Fremdenrechts in dem Maße, als das letztere eben eine locale Ausbildung gefunden hat.

Nicht jedes Lebensverhältniß des Fremden berührt aber die Interessensphäre des Aufenthaltstaates intensiv genug, um diesen — auch bei entwickeltem Verkehrszustande — zu einer rechtlichen Normirung desselben zu veranlassen. Es ist für ihn nach dem bestehenden Deutschen Rechte z. B. gleichgültig, ob das an Bord eines im Eigengewässer liegenden fremden Schiffes befindliche Kind seiner Schulpflicht genügt oder nicht; gleichgültig, ob das in seinem Hafen auf einem fremdländischen Schiff geborene Kind im Standesregister der Uferstadt verzeichnet wird oder nicht. Die auf seinen eigenen Schiffen vorkommenden Geburts- und Todesfälle hält er aber durch die dem Schiffer ꝛc. aufgetragene Pflicht der Eintragung des Geburtsfalles in das Schiffstagebuch und Verständigung der standesamtlichen Aufsichtsbehörde (§§ 61—64 des Deutschen Gesetzes vom 6. Februar 1875) in sorgfältiger Evidenz. Wir finden also als Resultat das in Geltung stehende Princip: In Ansehung aller rechtlich relevanten Lebensverhältnisse, hinsichtlich welcher weder die volle active und passive Gleichstellung des Fremden mit dem Inländer, noch die Aufstellung besonderer, die Verhältnisse des Erstern betreffender, gesetzlicher Normen erfolgt ist,

tritt im gesammten Staatsgebiete, somit auch in den Eigengewässern, die subsidiäre Wirksamkeit des heimathlichen Rechtes des fremden Schiffes ein.[4])

Dieser Grundsatz in seiner Anwendung auf die Gebiete des Civilrechts wie des Strafrechts tritt schon im älteren völkerrechtlichen Quellenmateriale mit großer Bestimmtheit, wenn auch nicht mit voller principieller Klarheit hervor. In dem oben citirten Vertrage vom Jahre 1756 heißt es hierauf bezüglich: „Les sujets respectifs des deux parties contractantes, qui viennent séjourner dans les États de l'une ou de l'autre, y seront également soumis à toutes autres lois et règlemens, qui peuvent les concerner; ils jouiront de la plus entière protection de ces mêmes lois et il leur sera fait dans tous les cas quelconques une promte et parfaite justice"; und im Art. XVIII: „Quoique les sujets d'une des deux parties contractantes soyent soumis, pendant leur séjour dans les États de l'autre, aux lois et statuts du païs et du lieu, où ils se trouvent, cependant leurs personnes et leurs biens, tant vaisseaux, que marchandises, argent ou autres effets, ne pourront jamais être employés de force par le gouvernement au service public, pas même pour la défense et la conservation de l'État, encore moins pour l'utilité d'aucun particulier, en vertu de quelque édit général, ou special, que ce puisse être." Dasselbe Princip, welches sich mit geringen Abweichungen bis ins neueste Vertragsmaterial verfolgen läßt, gelangte im Preußischen Consularreglement vom 18. September 1796 zur ausdrücklichen Formulirung. „Die Preußischen Unterthanen (auf Preußischen Schiffen in fremden Häfen) bleiben in all ihren dortigen Civil- und Criminalfällen, also auch Streitigkeiten untereinander, wenn es darüber zu Processen kommt, der Jurisdiction der dortigen Obrigkeit unterworfen."

Die hier vertretene Auffassung über die Jurisdictionsverhältnisse in fremden Eigengewässern blieb seither in principiell unangefochtener Geltung und gelangte sowohl in der Staatspraxis wie in den internationalen Verträgen zu wesentlich übereinstimmender Anerkennung. Die Annahme einzelner Autoren, daß die oft citirte Resolution des Französischen Staatsraths vom 20. November 1806 mit den Worten „les droits de la puissance neutre doivent être respectés, comme s'agissant de la discipline intérieure du vaisseau, dans laquelle l'autorité locale ne doit pas s'ingérer, toutes les fois que son secours n'est pas réclamé ou que la tranquillité du port n'est pas compromise" — eine von anderen Rechtsprincipien geleitete Modification der bisherigen vom Gedanken der Staatsgebietshoheit beherrschten Theorie sei, beruht offenbar auf einer Täuschung. Die lediglich eine Polizeivorschrift enthaltende Formel drückt nur die Thatsache etwas bestimmter aus, die aber freilich nie zweifelhaft war, daß der Staat einer großen Zahl von Lebensverhältnissen der Fremden fremd gegenüberstehe, daß er in Ansehung derselben

rechtlich gleichgültig, inactiv verbleibe, bis seine Action eben durch die Berührung seiner Interessensphäre, sei es durch directe Anrufung, sei es durch Störung seiner Rechtsordnung, unerläßlich wird. Jedenfalls bieten die überaus elastischen Bedingungen der Französischen Staatspraxis: die directe und indirecte Herausforderung der staatlichen Cognition — Sicherheit darüber, daß das durch diese beherrschte Französische Fremdenrecht den Kauffahrteischiffen fremder Staaten in Französischen Eigengewässern principiell keine größere Exemtion von der Gebietshoheit einräume, als das einschlägige Gewohnheits- oder positive Recht anderer Staaten.

Der ziemlich geringe principielle Werth des der Entscheidung des Conseil d'État zu Grunde liegenden Gedankens hat aber nicht gehindert, daß derselbe, allerdings in oft mangelhafter Form, in das Strafrechtssystem einzelner Staaten und in die meisten Handels- und Consulatsverträge der wichtigsten Culturstaaten überging. Letzteres gilt auch von denjenigen, die, wie das Deutsche Reich, in ihren Gesetzgebungen die einschlägigen Fragen regelmäßig ohne Specialisirung der Detailfälle nach den in allgemeiner Anerkennung stehenden Principien des Völkerrechts regeln.

Die zweite große Gruppe von internationalen Regelungen des Rechtsverhältnisses der in fremden Eigengewässern liegenden Handelsschiffe lehnt sich an die bestimmtere Vorschrift des Englischen Rechts an, welches, im Sinne der älteren Merchant Shipping und Mercantile Marine Acts, in der Instruction an die Consuln des Britischen Reiches den Grundsatz aufstellt, bezw. festhält: „. . . that a British merchant ship, while in a foreign port is subject to the laws in force at that port, and that no persons seeking refuge on board such ships, with a view of evading the local laws, can be protected against the operation of those laws. The ship affords no harbour to any person liable legally to be taken into custody; and the crew forms no exception to this rule.

The disciplin on board a British merchant ship while in a foreign port is usually allowed to be regulated by the master in conformity with British law and it is desirable that he should be supported in maintaining it. Consular officers should assist shipmasters in this respect, warning them, however, of any local rules or regulations which might interfere with their free action in the matter.

Whenever such rules are made or altered, the Consular officer will give due information thereof to the Secretary of State."[5])

Das hier und im älteren continentalen Quellenmateriale vorwiegende Princip einer stillschweigenden Auftheilung der Jurisdictionsgewalt zwischen dem Uferstaat und dem Heimathsstaat des Schiffes hat aber offenbar unter dem Einflusse der Französischen Theorie in der neueren Staatspraxis allmählich die Gestalt angenommen, daß den consularischen Functionären in den fremden Häfen eine örtlich und sachlich genau be-

stimmte ausschließliche Jurisdictions- und Polizeicompetenz (in Streitigkeiten zwischen Capitain und Matrosen, besonders derjenigen, die sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen) ausdrücklich eingeräumt wurde.[6])

Daß daneben aber der Territorialstaat sich in manchen Conventionen dieser Art bezüglich aller anderen Streitfälle der Fremden ein von eigenem freien Ermessen über den Umfang der Ordnungsstörung abhängiges Recht des Einschreitens ausdrücklich auch noch vertragsmäßig gewahrt hat, ist vielleicht im Interesse der Rechtsbestimmtheit von einigem Nutzen, principiell ist jedenfalls dieser Vorbehalt nicht erforderlich gewesen.

Der Grundsatz der facultativen staatlichen Gesetzgebungs- und Jurisdictionscompetenz war von jeher in ständiger Uebung, und es ist demnach Harburger, Perels und Anderen nicht beizustimmen, wenn diese in der Englischen Territorial waters Jurisdiction Act von 1878, welche in Ansehung der in den Eigen- (und Küsten-) Gewässern begangenen Delicte auch nur potenziell die Jurisdictionsbefugniß der Englischen Gerichte ausspricht, die Aufstellung eines neuen, der französischen Staatspraxis entgegengesetzten Principes erblicken. Hier wie dort greift der Uferstaat mit seiner Autorität nur da, aber auch immer da ein, wo seinem Befinden nach die eigene Interessensphäre berührt wird.

Als selbstverständlich gilt hierbei, daß sich dieses freie Ermessen für die Entfaltung der Criminal- und Polizeigerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen der staatlichen Strafgesetze bewegen muß. Das „incertum" kann sich lediglich darauf beziehen, ob die betreffende vom staatlichen Gesetze — nullum crimen sine lege criminali — als Delict bezeichnete Handlung der Fremden auch thatsächlich im gegebenen Falle der strafgerichtlichen Cognition dieses Staates unterworfen werden wird. Wo die Gesetzgebung des letzteren oder dessen Praxis eine an Bord begangene Handlung nicht für strafbar erklärt oder nicht straft, da tritt eben factische Straflosigkeit ein; ob dann die Strafgewalt des Heimathsstaates (des Thäters oder des Schiffes, an dessen Bord jenes Delict begangen worden) wegen des im Ausland gesetzten Thatbestandes supplirend eintreten kann oder nicht, hängt eben von der Beschaffenheit und legislativen Ausgestaltung seines leitenden Strafprincipes ab. Daß hier bei einseitiger Festhaltung des Territorialitäts- oder des Personalitätsprincipes in Ermangelung der erforderlichen Zuständigkeitsbestimmungen („negativer Competenzconflict") zuweilen Straflosigkeit eintreten kann, ist wohl gewiß und vom Gesichtspunkte der Weltrechtspflege aus sicherlich auch unter Umständen bedauerlich; ebenso gewiß ist aber auch, daß die durch diese Lücke entstehenden Uebelstände weitaus geringfügiger in ihren Wirkungen sind, als diejenigen wären, die eine weitestreichende principielle Durchbrechung des staatlichen Herrschaftsrechts im Gefolge hätte.[7])

Es ergiebt sich somit, da an dieser Stelle nur die Jurisdictionsverhältnisse der Schiffe innerhalb fremder Eigengewässer und nicht die nach internationalem Privat- und Strafrecht sich einstellenden rechtlichen

Folgen jener concurrirenden Jurisdictionsbefugnisse zur Behandlung stehen, das Resultat: daß Handelsschiffe und ihre Bemannung nach der übereinstimmenden völkerrechtlichen Anschauung der im regelmäßigen rechtlichen Verkehr stehenden civilisirten Staaten nach Maßgabe des im Uferstaate entwickelten Fremdenrechts zweifellos unter die Jurisdiction des Staates gezogen werden können, in dessen Eigengewässer sie sich begeben haben. In den Europäische Rechtsanschauungen nicht theilenden Ländern des Orients, Ostasiens 2c., wo die Voraussetzungen eines höhern, dem nothwendigen Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Fremdenrechts noch fehlen, tritt das für den Verkehr Europäischer Staatsangehöriger in jenen Gebieten fast überall geltende Princip der Exemtion von der localen fremdstaatlichen Jurisdictionsgewalt auch in Ansehung der Handelsschiffe Europäisch-Amerikanischer Culturstaaten in Kraft. Da, wo diese durch Gewohnheitsrecht oder in Gemäßheit völkerrechtlicher Verträge begründete „Exterritorialität" der Handelsschiffe noch das Rechtsverhältniß der letzteren zum Uferstaate beherrscht, tritt das heimathliche nationale Recht mittelst weitreichender jurisdictioneller Befugnisse der staatlichen Consulate in volle Wirksamkeit.[3])

Die Auslieferung flüchtiger Schiffsmannschaften findet unter den oben angegebenen vertragsrechtlichen Bedingungen regelmäßig auch zu Gunsten privater Kauffahrteischiffe statt.

---

[1]) Diese auf staats- und privatrechtlichen Grundlagen ruhende Divergenz hat in der Literatur bisher eine ausreichende Würdigung nicht gefunden.

[2]) S. Harburger a. a. O., S. 124 ff.; welche Gründe Dudley-Field (Rolin) zur Annahme berechtigen „que les vaisseaux en mer ne soient plus considérés comme faisant partie du territoire d'une nation" (§ 309 Code) ist nicht zu errathen, um so weniger, weil damit die in den §§ 311 u. ff. aufgestellten Grundsätze über die extra-territoriale Jurisdiction des Heimathsstaates in Widerspruch gerathen. Die in der ältern Englischen Literatur vorherrschende Abneigung gegen die, besonders von Französischen Juristen verbreitete Lehre, daß das Schiff territoire flottant, oder continuation, prorogation du territoire sei, ist dort in der Gegenwart gänzlich überwunden. S. auch Lorimer, bei welchem die neuere Anschauung innerhalb der Englischen Literatur die m. W. materialistischste Begründung gefunden hat: „A State, even physicaly considered does not consist exclusively of earth and stone. A ship is a portion of it whilst within its waters, just as much as a house. If the decks of our whole shipping were measured, it would be found that many acres of England are continually afloat, and of the whole area of England, including the towns, these acres are unquestionably the most valuable and probably the most populous." (a. a. O., S. 252.)

[3]) Hier tritt eventuell auch die praktische Bedeutung des internationalen Privatrechts in Kraft, mit seiner Principienlehre, welche Ordnung in das Chaos der Gesetzgebungen bringen und uns in jedem Falle, wo wir für Acte des Verkehrs der Rechtsregel bedürfen, dasjenige Gesetz bezeichnen soll, welches für den vorliegenden Fall in Anwendung kommt. S. Rudolf Wagner's Handbuch des Seerechts, S. 129.

[4]) Diese Formulirung für das Verhältniß der Subordination bezw. der Coordination, das zwischen den beiden in Betracht kommenden Gesetzgebungen besteht, dürfte der thatsächlichen Gesetzgebung der Staaten und der in Kraft stehenden Staatenpraxis besser entsprechen als die im Grunde zur selben Lösung sich bequemenden Conflicts- oder Collisionstheorien, die jedenfalls im Ausdruck irreführend sind. Vergl. hiezu Lyon-Caën's lehrreiche Studien im Journal de droit int. privé T. IX; Pasquale Fiore, Trattato di diritto internazionale pubblico, p. 225 ff.; v. Bar, a. a. O., S. XIII ff.

[5]) Phillimore, II. p. 292 squs.

[6]) Ueber die geschichtliche Entwicklung dieser Institution s. Bonfils, La compétence des Tribunaux français p. 294; ebendas. S. 375 das Verzeichniß all der Franz. Verträge, welche, seit 1787 abgeschlossen, die Rechtsverhältnisse der in fremden Eigengewässern befindlichen Kauffahrteischiffe im Sinne der französischen Theorie regeln. Ein umfassendes Verzeichniß der Verträge des D. Reiches s. bei Perels, S. 77—79.

[7]) Ueber das Ermessen der verfolgenden Behörde nach Deutschem Reichsstrafrecht s. Harburger, S. 124 ff. und die Motive zu § 3 des Entwurfes zum R.-St.-G.-B. Protokolle über die Berathung der Strafproceßordnung p. 783 ff. von Holtzendorff, S. 997 ff. Gänzlich verfehlt Le Graverend, Traité de la législation criminelle (I. p. 89), der auch für die von Schiffsmannschaften am Lande begangenen Delicte das „Ordnungsprincip" des Beschlusses des Französischen Conseil d'État von 1806 zur Anwendung bringen will.

[8]) Als typisches Beispiel s. die Rechtsstellung und Jurisdictionsbefugnisse der Englischen Consuln innerhalb des Chinesischen Reiches auf Grund der Ordre in Council vom 9. März 1865 und der Foreign Jurisdiction Act 1878 (sixth section of 41 u. 42 Vict. c. 67) bei Phillimore I, 472. S. auch unten über conventionelles Recht auf hoher See.

Zweites Kapitel.

Die rechtliche Ordnung des internationalen Seeverkehrs jenseits der Staatsgebietsgrenzen.

§ 89.

Die juristischen Grundlagen für die Ausdehnung der Staatsgewalt über die Grenzen des Staatsgebiets.

Literatur und Verweisungen: Handb. Bd. II. 5. Stück. Der Staat als völkerr. Persönlichkeit; Die Lehre vom Landgebiet des Staates. 9. Stück. — Harburger, a. a. O., Einleitung und Kapitel I. — Rocco, Dell' uso e autorità della legge, p. 215 f. — Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres. I, Ch. III. — T. Twiss, Black Book. — Wendt, Papers on maritime legislation p. 130 f.

Die Bethätigung der staatlichen Kraft in Friedenszeiten findet dort nothwendig ihr Ende, wo sie — wie an der Landes-Grenze — auf die

mit prinzipiell gleichem Rechte wirkende Kraft eines andern staatlichen Gemeinwesens stößt. Mit specieller Beziehung auf das Staatsgebiet giebt v. Gerber diesem für die völkerrechtliche Coexistenz freier Staaten unerläßlichen Prinzip in dem Satze Ausdruck: „Der Inhalt des Rechts des Staates an seinem Gebiete ist allein der, daß der Staat auf ihm Staat sein darf, daß das Territorium die örtliche Ausdehnung der Wirkung seiner Staatsgewalt darstellt und daß er die Anerkennung desselben als örtlichen Machtgebietes in Anspruch nehmen kann."

Der völkerrechtliche Effect des Territorialprincips tritt daher hier auf als die wechselseitige Aufhebung zweier gleicher Kraftgrößen an den durch die Natur oder durch conventionelle Linien gezogenen Landesgrenzen zweier Staaten.

Wo dagegen jene aufhebende Ursache fehlt, wo der Staat nicht auf jenen rechtlichen Widerstand einer gleich organisirten Gemeinschaft stößt: jenseits seiner Staatsküste, da bethätigt sich die Natur des Staates auch weit über seine Gebiets-Grenzen hinaus. Er findet und sichert sich in dem an sein Festland grenzenden Meerestheile, in den sogenannten Küstengewässern ein freies Bewegungsgebiet, das zur See nur deshalb räumlich begrenzt werden muß, weil die örtliche Unbeschränktheit hier die verkehrswidrige Collision aller Berechtigungen hervorrufen müßte.[1]) Mag nun auch das Ausmaaß und die Art der Bestimmung jener Zusammengehörigkeit von Küstenstaat und Küstenmeer in vielen Einzelheiten controvers sein, darüber hat doch in der neuern Staatenpraxis nie ernstlich Zweifel geherrscht, daß eine solche rechtliche Verbindung dem Begriffe des Uferstaates complementär sei, ihn nothwendig ergänze.

Da unsere Darstellung ihren systematischen Weg von den Rechtsverhältnissen des Festlandes zu den des freien Meeres nimmt, die rechtliche Natur der Küstengewässer aber sowohl durch die Idee der staatlichen Herrschaft, als durch den Rechtscharakter des unstaatlichen Meeres bestimmt wird, muß hier, um Wiederholungen vorzubeugen, auf das unten (Zwölftes Stück) über die principiellen Grundlagen der Meeresfreiheit Gesagte verwiesen werden.

Die rechtshistorisch bedeutungsvollen Kämpfe zwischen den Wortführern des mare liberum und des mare clausum in den Tagen des XVII. Jahrhunderts bedecken im Grunde nur ziemlich lose die Prätensionen entgegengesetzter handelspolitischer Systeme mit dem Gewande eines dem Anscheine nach juristischen Principienstreites. War derselbe auch, wie dies schon Joh. Jac. Moser vor mehr als hundert Jahren zutreffend ausdrückte, „nur mehr gestillet als beigelegt und ausgemacht"[2]) worden, so haben doch die von beiden Seiten scharf formulirten Forderungen naturgemäß auch auf die Lehre von den Küstengewässern tief eingewirkt. Sie ermöglichen zudem die Aufstellung einer Stufenfolge von Lehrmeinungen, welche zwischen beiden Extremen gelegen, sich bald mehr dem einen, bald dem andern mit dem Aufwande eines umfassenden Beweisapparates zu

nähern suchen. Während nämlich eine Gruppe der Autoren[3]) die Küstengewässer dem Staatsgebiete in der Weise einverleibt, daß sie dem Inhaber der Staatsgewalt Eigenthum an denselben und als normale staatsrechtliche Folge desselben unbeschränkte Souveränetät mit den wichtigsten Attributen der Gesetzgebung und Jurisdictionsgewalt zuschreibt, beschränken die andern die Befugnisse der Uferstaaten auf eine bloße Oberhoheit mit den vermeintlich nur geringer ausgedehnten Befugnissen der Nothwehr und Abwehr gegenüber drohender Gefahr.

Zu einer principiellen Bestimmtheit sind jedoch im Grunde nur die schroffen Anhänger der privatrechtlichen Eigenthumstheorie vorgedrungen, die wie Vattel, Bynkershoek (De dominio maris dissert. V.) unerschrocken alle Consequenzen aus dem Obersatze ziehen und daher dem Eigenthümer-Staate das unverkümmerte Recht einräumen, die Küstengewässer allen (staats-) rechtlich zulässigen Transactionen zu unterwerfen, sie zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, mit Dienstbarkeiten zu belasten oder in sonstiger Form über sie zu verfügen. Die Lehre führt endlich mit Leichtigkeit zu dem von der Staaspraxis allerdings nicht eingeschlagenen Weg: allen fremden Schiffen gegenüber auch in Friedenszeiten die ausschließende Natur des Eigenthumsrechts hervorzukehren und ihnen die Benutzung des Küstenmeeres als Verkehrsstraße zu verbieten, auch wenn dieselben davon lediglich in friedlicher Absicht Gebrauch machen wollen. Zeichnet sich diese Anschauung durch ihre unleugbare Consequenz und ihre hohe Eignung aus, die nothwendigen accessorischen Momente in der Natur der Küstengewässer mit dem Grundgedanken der Eigenthumsunfähigkeit des hohen Meeres in logischen Einklang zu bringen, so leidet sie doch anderseits wieder empfindlich an ihrem rein fictiven Gehalt. Sie übersieht die elementare Natur des Meeres, (dessen Theil doch auch der Seegürtel längs der Küste ist und bleibt), das sich ebensowenig ernstlich mit Eigenthumsnormen umspannen läßt, wie die meteorologischen Erscheinungen des Regens, des Sturmes, oder wie das Klima u. s. w. Es steht eben mit den Thatsachen in vollem Widerspruche, wenn Hautefeuille, einer der lebhaftesten Vertreter der Eigenthumstheorie, vom Küstenmeere behauptet: „Cette partie de l'Océan est donc en réalité, et d'une manière constante sous la domination de la nation riveraine. Il y a possession continue, complète et absolue, comme s'il s'agissait d'un fleuve, d'un lac ou d'une partie de territoire terrestre.“[4]) Die Theorie trat denn auch in der That immer mehr in den Hintergrund, je schärfer sich die Rechtsbegriffe in der Disciplin gestalteten und je mehr sich Staatenpraxis und Lehre von der dem patrimonialen und absoluten Staat eigenthümlichen privatrechtlichen Beurtheilung staatlicher und völkerrechtlicher Fragen entfernten.

Die andere Gruppe von Autoren, — dem Leitgedanken der Verkehrsfreiheit auf See folgend, — machte die Ausübung von Souveränetätsrechten (imperium in maris partem sine alia proprietate. Grotius, Jus Belli ac Pacis L. II. cap. III., 13) innerhalb der Küstengewässer abhängig

davon, daß die angrenzende See in der That und dauernd durch Waffengewalt beherrscht werden könne; daß es die Sicherheit des betreffenden Staates erfordere, und daß hierdurch der allgemeine Verkehr der andern Nationen keine Störung erleide.

Diese Erklärung der staatlichen Dispositionsbefugniß in den Küstengewässern wesentlich aus Gründen defensiver Natur, ist aber weder von der Staatenpraxis noch von der Rechtsprechung je in den aufgestellten engen Grenzen acceptirt worden. Und sie wäre in der That auch nicht geeignet, die Fülle von Einrichtungen und Maßregeln aller Art zu rechtfertigen, welche der vorgeschrittene, moderne Staat innerhalb seiner Küstengewässer zu treffen, sich genöthigt gesehen. Wäre es richtig, was Bonfils [5]) in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl auch jüngerer Autoren behauptet: daß das Recht des Staates seewärts nur aus dem „Recht der Vertheidigung" — als ob es für den Staat auch ein Unrecht der Vertheidigung gäbe — erklärt werden könnte, daß sein ganzes Recht dem Seeverkehr gegenüber nur auf dieser Grundlage beruhe, so wäre ein großer Theil unseres positiven Staats- und Völkerseerechts nur noch mit Hülfe der gekünsteltsten Constructionen aufrecht zu halten und nur zum geringsten Theile in jure fundirt.

In That und Wahrheit ist aber die überkommene zumeist ohne Hinblick auf das positive Wirthschafts- und Rechtsleben der Staaten recipirte Lehre das Resultat einer willkürlichen Aufstellung, die nur das Selbstverständliche — das Recht der staatlichen Nothwehr — erklärt und für die thatsächlichen Rechtsbildungen kein verläßliches Princip darbietet.

Indem die meisten Autoren bis auf den heutigen Tag die Rechtsstellung des Uferstaates zum Küstenmeere immer nur oder doch vorwiegend aus dem Gesichtswinkel der Maßregeln betrachten, die von ihm zu ergreifen sind, um sich vor einem plötzlichen Ueberfall von der Seeseite her zu sichern; wenn sie weiter — wenn auch nicht immer den Worten, so doch allemal dem Sinne nach — mit Plocque darin übereinstimmen: „Il importe en effet à la sûreté et au bien d'un État, qu'il ne soit pas libre à chacun de s'approcher du rivage, surtout avec des vaisseaux de guerre dont la présence empêcherait l'accès des navires de commerce et troublerait perpétuellement la navigation; [6]) — machen sie sich des für die ganze Lehre folgenreichen Fehlers schuldig:

1) daß sie wohl den Seeverkehr der fremden Staaten, nicht aber das positive Seeverkehrsrecht des Küstenstaates selbst in's Auge fassen und
2) daß sie dem letztern ein Rechtsleben zu See nur so weit einräumen, als sich das Bedürfniß einer im Rahmen der Notwehr sich bewegenden Reaction gegen die maritime Kraft des Auslands fühlbar macht.

Die Lösung ist somit nach beiden Seiten hin unzureichend negativ.

Zu einem positivrechtlichen Resultate gelangen wir erst dann, wenn wir bei Beurtheilung der rechtlichen Natur der Küstengewässer nicht un-

mittelbar von diesen ausgehen, gewissermaßen nicht von der See aus den Uferstaat betrachten, sondern der staatlichen Natur der uns beschäftigenden Frage entsprechend unsern Blick vielmehr in umgekehrter Richtung vom Staat aus auf die Küstengewässer richten. Die Rechtsfigur: Küstengewässer ist eine Folgeerscheinung der Rechtsfigur: Staat, und nicht umgekehrt. Wenn uns daher mit einer Analogie gedient wäre, könnte man vielleicht mit einem Anschein von Berechtigung die Kategorien von Haupt- und Nebensache heranziehen. Daraus würde sich aber wieder die sinnstörende Consequenz ergeben, daß die Frage nach dem „Eigenthümer dieser Nebensache" aufgeworfen und in mehr oder minder verclausulirter Form in dem Sinne beantwortet werden würde, daß dem Staate selbst diese Eigenthümer- bezw. Besitzerrolle zukomme.[7]) Damit wären wir aber wieder bei den alten Thatsachen und allen befestigten und erprobten Begriffen des Eigenthums bezw. des Besitzes widersprechenden Vorstellungen angelangt, — ohne der staats- und völkerrechtlichen Natur des Verhältnisses gerecht zu werden.

Um zu diesem letztern Ziele zu gelangen, müssen wir uns den Uferstaat nicht in der privatrechtlichen Stellung oder eigenthumsgleichen Innehabung, also nicht als „habend", sondern lediglich seiner Natur nach als „seiend" vorstellen. Dadurch gelangen wir, ohne zu materialistischen Folgesätzen greifen zu müssen, zum Bilde des in seiner und durch seine Bevölkerung lebendigen wirksamen Staates, dessen Lebensthätigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung so weit reicht, als Leben und Verkehr seiner Angehörigen reichen. Er begleitet diese gebietend, verbietend und ordnend auf das endlose Wellengebiet der hohen See, in die unwirthlichen Striche des Polarmeeres [8]) und sogar in fremdes Staatsgebiet, um auch hier mit Hülfe gesandtschaftlicher oder consularischer Functionäre Rechtsregel und Ordnung in die Lebensverhältnisse der Seinigen zu bringen. Die Entfaltung der staatlichen Wirksamkeit ist hier überall in keiner Weise an das eigenthumsgleiche Innehaben der Erdoberfläche geknüpft, auf welcher sich der Verkehr der Nationalen bewegt.

Die Uebertragung dieser gewonnenen Erkenntniß auf die Frage der Küstengewässer ist allein geeignet, einen Leitgedanken für die einander widersprechenden Controversen abzugeben und die hier obwaltenden Verhältnisse in ihrer wahren juristischen Natur erkennen zu lassen. Weil der Staat den auf der benachbarten Seefläche sich vollziehenden Verkehr als seine, d. h. die Interessensphäre seiner Angehörigen berührend erkennt, dehnt er auch seine verwaltende Thätigkeit auf denselben aus und unterwirft daher, soweit der erstere reicht, den Schauplatz desselben seiner staatlichen Autorität.

Diese natürliche Tendenz hat aber weder ein privatrechtliches Eigenthumsverhältniß noch auch ein Analogon des publicistischen Verhältnisses zur Folge, wie es im Rechte des Staates an seinem Territorium zu Tage tritt. Das rechtlich einigende Moment ist auf einem andern Gebiete zu suchen.

Die ältere Staatsrechtswissenschaft, welche in der Völkerrechtslehre ihre tiefen Spuren zurückließ, war zum selbstständigen Begriffe der Verwaltung noch nicht vorgedrungen; sie konnte sich in ihrer mechanischen Vorstellung von dem Bilde nicht frei machen, daß nur der Eigenthümer oder der Besitzer eines Objects zur Vornahme gewisser Handlungen berechtigt sei. In diesem Gedankengeleise wird das staatliche imperium zum dominium, Staatsgut zum Privatgut, Staatsfunctionen in Rechtsetzung und Rechtsprechung zu „habenden Rechten". Wo aber der obrigkeitlichen Herrschaftsübung kein substanzieller Inhalt entsprach, da wurde von den verschiedenen Hoheiten (Gerichts-, Wege-, Küstenhoheiten ꝛc.) gesprochen, die sich aber bei schärferer Prüfung lediglich als Abblätterungen der immer nur Land und Leute umfassenden einheitlichen Staatsgewalt darstellen. (S. Laband a. a. O. S. 184.) Das Völkerrecht unserer Zeit bedarf aber dieses Umweges nicht mehr, um das Recht der obrigkeitlichen Verwaltung zur See bei denjenigen Staaten erst noch zu motiviren, welche an das Meer grenzen und deren Bevölkerungen daher den der Küste zunächst liegenden Seegürtel in Substanz und Producten ihren Lebenszwecken dauernd dienstbar machen.

Die Staatsgewalt überschreitet hier soweit ihre festländische Basis, als das wirthschaftliche Leben der Staatsangehörigen zur See die Ausbildung eines besonderen Zweiges der verwaltenden — Bedürfnisse erkennenden und Bedürfnisse befriedigenden — Staatsthätigkeit zur Nothwendigkeit macht. Zu dieser rechtlichen Verkehrsordnung und der in ihrem Gefolge eintretenden Befestigung dauernder Verwaltungseinrichtungen bedarf aber der Staat weder einer besonderen Seehoheit noch eines fingirten Anspruchs auf „überschwemmtes Eigenthum".[9]) Wir haben es hier schlechthin mit Aeußerungen der Staatsgewalt zu thun, die sich wohl inhaltlich der maritimen Beschaffenheit der Verwaltungsobjecte anpassen müssen, für deren rechtliche Charakterisirung und für deren den Staatsangehörigen bindende Kraft aber die Oertlichkeit, an der sich jener Verkehr vollzieht, nicht entscheidend ist. Für den Staatsbürger fließt aus der Rechtskategorie: Küstengewässer keine Rechtsfolge, welche für ihn nicht schon im normalen Subjectionsverhältnisse gegenüber der Staatsgewalt enthalten und begründet wäre.

Dieser einfache Verlauf der juristischen Vorgänge bei Ausdehnung der Staatsgewalt über die Grenzen des Staatsgebietes wird in seiner principiellen Geltung unterbrochen, wenn Fremde das vorwiegend dem Seeverkehr der Bewohner des angrenzenden Küstenstaates unterstehende Seegebiet betreten. Die Berührung des Fremden mit dem diesseitigen Staate kann, selbst rein mechanisch genommen, nicht anders erfolgen, als indem sie einen bestimmten Zweig der Verwaltung des souveränen Staates trifft.[10]) Diese Berührung ist aber unvermeidlich da, wo die staatliche Verwaltung zur See ihren Charakter der isolirten zufälligen Wirksamkeit verliert, wo sie ihre größte Dichtigkeit erreicht und sich

daher zu einem local organisirten Verwaltungssystem ausbildet: in dem der Küste zunächst gelegenen Meerestheile.

Die vom Staate für den Seeverkehr allerdings zunächst der Seinigen hergestellte Rechtsordnung und für die Dauer geschaffenen Einrichtungen kommen aber nicht nur den Nationalen, sondern auch den Fremden zu statten; sie können aber zumeist auch für die ersteren nur dann wirksam erhalten werden, wenn die ihren Bestand sichernden Normen innerhalb gewisser räumlicher Grenzen auch für den in das Verwaltungsgebiet eintretenden Fremden bindende Kraft besitzen.

Jeder im Küstengewässer sich vollziehende Verkehrsact unterliegt daher in den normalen Zeiten des Friedens rechtlich der Prüfung auf seine zweckdienliche Uebereinstimmung bezw. auf seine Vereinbarkeit mit dem System der hier befestigten und ausgebildeten staatlichen Verwaltung. Wo, und soweit eine solche Entwicklung nicht stattgefunden hat, unterscheidet sich die Rechtsstellung der Fremden innerhalb der Küstengewässer in keiner Weise von ihrer Rechtslage auf hoher See.

Die in ihrer Entwicklung literarisch gar nicht verfolgbare, weil mit dem primitiven Staatenbildungsprocesse selbst zusammenfallende Einrichtung der staatlichen Herrschaft innerhalb der Küstengewässer ist daher keineswegs eine „Erfindung" des Völkerrechts, die — Dank dem Zufall — in der Geschichte eben so gut auch nicht hätte aufsteigen können. Sie ist aber auch ebensowenig eine „nur aus dem Sicherheitsbedürfnisse des Küstenlandes zu rechtfertigende praktisch concedirte Modification des Princips der Meeresfreiheit" — (Martens-Bergbohm a. a. O. S. 375); denn sie ist als Ausdrucksform eines auch in primitivsten Zuständen wirksamen staatlichen Lebensbedürfnisses zweifellos um vieles älter als der Gedanke der „Meeresfreiheit", wenn sie gleich erst bei der polemischen Erörterung der letztern in den Tagen der Renaissance einige Berücksichtigung in der fachlichen Literatur gefunden hat.[11])

---

[1]) Die Frage nach der juristischen Natur der staatlichen Herrschaftsrechte in den Küstengewässern ist von der völkerrechtlichen Literatur bisher fast gänzlich umgangen worden. Die zum Ersatz dafür consequent gebotene ausschließliche Beziehung auf den Gedanken der Meeresfreiheit ist naturgemäß wenig geeignet, den Ausführungen eine positiv rechtliche Grundlage zu schaffen, da jene Beziehung wohl für die Frage der räumlichen Ausdehnung der staatlichen Herrschaft, nicht aber für die Frage ihrer rechtlichen Natur Aufschluß zu geben vermag. — Die betreffenden Darstellungen haben seit Schmelzings Erklärung (a. a. O., B. 2, S. 12) aus dem Jahre 1819: „Es sei Grundsatz der Höfe geworden, den an das Ufer grenzenden Meerestheil als zum Lande gehörig zu betrachten", nach der principiellen Seite keinerlei nennenswerthen Fortschritt aufzuweisen, ja auch nur selten textliche Abweichungen zur Folge gehabt. — Ansätze zu einer publicistischen, der Natur des Staates entsprechenden Klarstellung des Problems bei Perels, a. a. O., S. 22 unter c, und bei Martens-Bergbohm, Völkerrecht I, S. 378, bei beiden allerdings noch vielfach mit den in der Literatur stereotyp gewordenen

Constructionen aus dem Vertheidigungsrecht der Staaten vermischt. — Unklar und verwirrend Wheaton, Éléments I, § 10.

²) Versuch des neuesten Europ. Völkerrechts, V. Theil, S. 486, Frankfurt a. M. 1778.

³) S. hierzu und zu dem Folgenden die eingehenden Untersuchungen Harburgers „Ueber den strafrechtlichen Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht." Eine Uebersicht der den gegenüberstehenden Lehrmeinungen angehörigen wichtigsten Autoren, s. S. 12 u. ff.

⁴) Des droits et des devoirs des nations neutres. T. I, p. 52.

⁵) Bonfils, De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers, p. 286.

⁶) a. a. O., S. 5. — S. dagegen Wheaton, Éléments du droit international, 5e éd. T. I, p. 179.

⁷) Was Martens-Bergbohm, a. a. O., S. 379 Note 2, mit dem Satze, daß „das Küstenmeer noch keine Domaine des Uferstaates" sei, ablehnen will, ist nicht gut abzusehen, wenn hier nicht „Domaine" im Sinne des technischen Ausdruckes von domaine public der artt. 538 und 539 des Code civil gebraucht wurde.

⁸) S. Reichsgesetz vom 4. December 1876 (R.-G.-B. 233) über das Verbot des Robbenfanges in den Nordpolargewässern vor dem 3. April jedes Jahres. Vgl. dazu Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, B. 2, S. 534, Note 2.

⁹) Es kann daher auch der gezwungenen Erklärung Geffckens nicht beigetreten werden: „Der Ausdruck Küstengewässer (territorial waters) zeigt, daß es sich bei diesem Theil der See um Staatsgebiet handelt, das von der See bedeckt ist", bei Heffter, S. 165, Note 2.

¹⁰) S. hiezu die an ausgreifenden Ideen und Anregungen reiche Studie L. v. Steins: Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht, in Schmollers Jahrb., B. VI, S. 395 ff.

¹¹) Daß sich die ältere Englische Literatur mit der Frage nicht beschäftigt, ist nicht auffällig mit Rücksicht auf die besondere Stellung, welche die Englische Literatur den Fragen des Seerechts gegenüber einnahm; bedauerlich ist aber, daß auch die neueren, wie Kent (Intern. law, ed. by Abdy 1878), Phillimore, Lorimer und selbst Travers Twiß der Frage eine principielle Seite abzugewinnen nicht bemüht sind. Die Französischen Darstellungen von Rayneval: Liberté des mers an bis zur Arbeit Hautefeuille's: Droits et devoirs des nations neutres, lassen sich zu sehr in ihren Argumentationen vom klangvollen Princip der Meeresfreiheit bestimmen, in der Verwaltungsbefugniß des Staates an seiner Landesküste etwas Exceptionelles, Negatives zu erblicken. Ein Vorwurf, der dem Oben Gesagten nach auch der Deutschen Fachliteratur nicht erspart werden kann.

§ 90.

Die rechtliche Natur der Küstengewässer nach der neueren Staatenpraxis.

Literatur: s. oben § 89. — Perels, § 5. — Heffter, § 75. — Martens, § 99. — Gessner, Droit des neutres, p. 22 ff. — Hall, International Law, p. 126 ff. — Harburger, S. 12 ff. — Calvo, I. §§ 199 ff. —

Kent's Commentary (Abdy), 2. Ausg., p. 104 ff. — D. Dudley-Field, Projet de code international. trad. par Rolin, § 27 ff. — Fauchille, Blocus maritime p. 166 ff. — Lucchesi-Palli, Principes du droit public marit. trad. par Galiani, p. 170 ff. — Asher, Verhältnisse der neutralen Schifffahrt 1854.

Die Thatsache, daß ein großer Theil seiner Angehörigen im Güterverkehr zur See und in der Gewinnung der Naturschätze des Meeres den Lebensunterhalt, den wirthschaftlichen Beruf findet, macht dem Staate die rechtliche Ordnung der einschlägigen Lebensverhältnisse, die rechtliche Ueberwachung der die Einheit des maritimen Verkehrs ausmachenden Erscheinungen zur Pflicht. Schifffahrt zur See, Fischerei, Küstenschutz ꝛc. werden zu eben so vielen Zweigen der staatlichen Verwaltung und Aufsicht wie Ackerbau, Bergwesen und Güterverkehr im Innern des Staates. Hierin ist die Basis für die positive Ausgestaltung und juristische Construction der sogenannten „Uferrechte" gegeben, welche noch heutzutage von den meisten Autoren, vornehmlich von der negativen Seite des Schutzes gegen Ueberfälle, Betreten der Küste Seitens Unbefugter ꝛc. dem System eingefügt zu werden pflegen.

Dieser seiner Verwaltungspflicht kann aber der Staat mit voller Kraft nur in jenem Teile des Meeres entsprechen, welcher unmittelbar an sein Festgebiet grenzt; nicht das Wasser, wohl aber die auf demselben in seiner Küstennähe sich vollziehenden, rechtlich relevanten Acte und Thatsachen gewinnen, abgesehen von ihrem unmittelbaren Einfluß auf die staatliche Seeverwaltung, directe Beziehung zu dem im Staate selbst zu Recht bestehenden Verkehrs- und Verwaltungs-, Gewerbe-, Zoll- und Steuersystem ꝛc.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß diese Acte und Thatsachen ihre größte Dichtigkeit in der Nähe des Festlandes erreichen und daß daher die ordnende Kraft des Staates gerade hier ein weites Feld zu intensiver Bethätigung vorfindet. Jene Theile des Meeres daher, welche, unmittelbar an den Küsten des Staates gelegen, den Boden für die breite Entfaltung controlirender und verwaltender Thätigkeit des letztern abgeben, demnach, ohne im Eigenthum des Staates zu stehen, seiner Verwaltungsthätigkeit unterliegen,[1]) nennen wir die Küstengewässer, Territorialgewässer. Sie geben den nächsten räumlich bestimmten Boden ab für die staatliche Verwaltung zur See.

Ohne jene wesentlich dauernd zu denkende Summe von — staatlicher Ordnung und staatlicher Verwaltung bedürftigen — Lebenserscheinungen entfällt das Band, das ein juristisches Verhältniß zwischen dem Staate und seinem Küstenmeere knüpft. Ein Küstenmeer, in welchem sich absolut keinerlei Verkehr bewegt, ist eben einfach Bestandtheil des Meeres, — eine rein physische Thatsache, an welche sich keinerlei juristische Wirkungen knüpfen lassen.[2])

Das Quellenmaterial der Staatengeschichte hat uns in seinem unerschöpflichen Reichthum auch hierfür ein bezeichnendes und lehrreiches Beispiel an die Hand gegeben. Bis zu den im Gefolge des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 eingetretenen Aenderungen der Besitzverhältnisse in den das Dalmatinische Küstengebiet an zwei Stellen durchbrechenden wüsten Türkischen Enclaven Klek und Suttorina hat das diese bespülende Meer für die Türkei den Charakter eines Küstenmeeres nicht gehabt, da sich der genannte Staat vertragsrechtlich dazu verpflichtete, seinen Angehörigen und allen Fremden jeden Verkehr in dem seiner Küste benachbarten Seegebiete zu untersagen. Die beiden Landzungen gehörten einst, gleichwie Dalmatien und die Bocche di Cattaro, deren Theile sie waren, der Republik Venedig. Die Art und Weise, wie sie von dieser getrennt und unter die Herrschaft der Hohen Pforte gebracht wurden, ist folgende:

Die kleine Republik Ragusa, einerseits zwischen Bosnien und das Adriatische Meer und von den beiden anderen Seiten zwischen Venetianische Gebiete eingeengt, gerieth mit ihrer größeren und mächtigeren Nachbarin, der Republik Venedig, einigemale in Zwistigkeiten. In der Furcht, überrumpelt zu werden, benutzten die Ragusaner einen unglücklichen Krieg, welchen Venedig gegen die Hohe Pforte zu bestehen hatte, um von letzterer zu erlangen, daß gelegentlich des Friedensschlusses die zwei Streifen, welche eben jene Landzungen bilden, vom Venetianischen Gebiete losgetrennt und dem Ottomanischen Territorium einverleibt wurden, so daß nunmehr das Gebiet der Republik Ragusa von allen Seiten, mit Ausnahme der Meeresküste, von ottomanischem Gebiet umgeben war.

So verblieb es durch nahe zwei Jahrhunderte bis zur Epoche der Französischen Revolutionskriege (1597—1797). Die Franzosen bemächtigten sich, nachdem sie die Republik Venedig wie jene von Ragusa vernichtet, und Dalmatien, Ragusa, wie die Bocche di Cattaro besetzt hatten, auch der oben erwähnten beiden Landzungen und blieben in deren Besitz, bis sie im Jahre 1814 durch die Truppen des Kaisers von Oesterreich verdrängt wurden.

Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung hat sie jedoch sofort ausgeschieden, um sie der Hohen Pforte zu überlassen. Diese Ueberlassung erfolgte aber nachweislich nicht unbedingt, sondern unter mehreren staats- und völkerrechtlich wichtigen Auflagen. Abgesehen davon, daß sich die Oesterreichische Staatsgewalt in Ansehung des Festlandes die Servitut eines Truppendurchzugsrechtes reservirte, ist es auch gewiß, daß sie die Küstengewässer der beiden Landzungen in jene Uebertragung nicht einzubeziehen gesonnen war.

Notorisch ist es, daß Oesterreich jederzeit seine Wachschiffe in jenen Gewässern stationirte, um, wie es auch immer gethan, die Seeverbindung mit besagten Enclaven zu verhindern, und zwar in derselben Weise, wie dies bereits die Republik Venedig, die frühere Beherrscherin Dalmatiens, von dem Augenblicke an gethan hat, als die zwei Terrainstrecken den

Osmanen abgetreten worden waren. (Note des Oesterreichischen Vertreters an die hohe Pforte vom J. 1853, s. Martens-Samwer, N. R. G. XVI, 1e P., p. 265.)

Auch die letzte amtliche Instruction für das k. k. Stationsschiff im Küstengewässer Kleks sprach es ausdrücklich aus, daß in der Bucht von Klek kein fremdes Kriegsschiff, dann überhaupt kein Handelsschiff, weder groß noch klein, die relâche forcée ausgenommen, einlaufen oder irgendwie mit der Türkischen Küste in Berührung kommen darf. „Das Küstengebiet von Klek ist als mare clausum unter Ausschluß jeder Schifffahrt, mithin auch der Oesterreichischen zu behandeln, indem sich nur auf diese Weise die Ausschließung der fremden Flaggen und namentlich jener, die vertragsmäßig den Oesterreichischen gleichgestellt sind, gegen etwaige Reclamationen wirksam aufrecht erhalten läßt.

Den Tractaten zufolge darf von den Türkischen Küstenbewohnern in Klek kein Fahrzeug, sei es noch so klein, zu Communicationen, zur Fischerei oder zu sonstigen Privatzwecken gehalten oder auch nur gebaut werden.“ [3])

Hier liegt ein völkerrechtlich anormales Verhältniß vor, das uns aber ganz deutlich zeigt, daß nicht jedes in unmittelbarer Nähe der Staatsküste gelegene Seegebiet deshalb schon zum Küstenmeer im juristischen Wortsinne wird. Zu einem solchen wird der Meerestheil erst durch einen darauf sich entwickelnden dauernden Seeverkehr. Und weiters: Auch innerhalb jener Verkehrsacte, welche sich auf der Oberfläche des ihm zunächst liegenden Theiles der See vollziehen, kann der Staat einige seiner Competenz ausschließlich vorbehalten, in Ansehung anderer die concurrirende Norm eines anderen Staates zulassen und nur subsidiär selbst eingreifen, und noch andere Erscheinungen des Seeverkehrs kann er endlich als der Regelung und Ordnung von seiner Seite überhaupt nicht bedürftig betrachten, gerade wie er nur gewisse für seine Interessensphäre relevante Rechtsverhältnisse, sogar innerhalb seines eigenen Staatsgebietes, seiner staatlichen Cognition unterwirft. (S. oben S. 450.)

Durch diese Auffassung der Sachlage wird eben, wie es thatsächlich der Fall ist, der Staat allein zum Richter darüber gemacht, was er aus der Fülle der an seiner Küste sich darbietenden Ereignisse seiner eigenen juristischen Cognition unterstellen will und was nicht. Deshalb ist aber das der Küste zunächst gelegene Meer weder schlechthin Inland, noch schlechthin Ausland, am allerwenigsten aber, wie Harburger annehmen will, „eine Uebergangsstufe zwischen Inland und Ausland“, sondern eben Küstengewässer[4]) mit all den Attributen, welche die ältere und neuere Staatspraxis dieser Rechtsconstruction zuweist. „Sie erhalten die erstere Eigenschaft“, meint Harburger, „wenn und insoweit der Gesetzgeber ausdrücklich oder wenigstens nach den Umständen und insbesondere nach dem Inhalt zweifellos für sie geltende Vorschriften ergehen läßt, während sie die letztere Stellung einnehmen, solange dies nicht geschehen ist.“[5])

Dies ist nach Lage der Sache völlig falsch; denn sonst müßten auch die subsidiär der Jurisdiction des diesseitigen Staates unterliegenden fremden Eigengewässer und noch mehr die Nordpolargewässer, in welchen kraft des oben citirten Reichsgesetzes vom 4. December 1876 (R.-G.-Bl. S. 233) und der Kais. Verordnung vom 29. März 1877 (R.-G.-Bl. S. 409) in den Gegenden zwischen dem 67. und 75.° n. Br. und dem 5.° östl. und 7.° w. L. vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, der Robbenfang vor dem 3. April jedes Jahres jedem Deutschen und jedem zur Besatzung eines Deutschen Schiffes gehörigen Ausländer unter Strafe — bis zu 5000 Mark — verboten ist, auch für das Deutsche Reich als Inland gelten. Dagegen gewinnt die von Harburger aufgestellte Unterscheidung sofort einen berechtigten Kern, wenn wir uns die verwaltende Thätigkeit des Staates in den Küstengewässern als in einem Uebergang befindlich denken. Zwischen der vollen und unbedingten, auf eigene und fremde Staatsangehörige, von wenigen Ausnahmen abgesehen (s. oben), sich gleichmäßig erstreckenden Wirksamkeit des Staates innerhalb seines eigenen Staatsgebietes — und der strengen Reduction seiner Wirksamkeit blos auf eigene Staatsangehörige auf hoher See, liegt seine in den Grenzen ihres Umfanges nicht genau fixirbare Thätigkeit innerhalb seiner Küstengewässer, also in jenem Bezirke, in welchem er eigene Staatsangehörige in den meisten, fremde noch in vielen Fällen seinen Gesetzen und Verwaltungsacten unterwirft. Der dreifachen Gliederung: Staatsgebiet, Küstengewässer und hohe See entspricht eine an Intensität abnehmende, entsprechend abgestufte staatliche Wirksamkeit.

Bei so bewandten Verhältnissen wird es uns klar, warum kein moderner Staat ausdrücklich und nach allen Richtungen hin rechtswirksam die Küstengewässer einfach für Inland erklärt, warum er nur an gewissen Punkten der Gesetzgebung durch Competenzbestimmungen seinen Willen erkennen läßt, daß nicht jene Meerestheile, wie Harburger (a. a. O. S. 21) meint, sondern nur gewisse auf und in denselben sich vollziehende Verkehrsacte, Lebensverhältnisse, Handlungen, Unterlassungen u. s. w. seiner Cognition unterworfen sein sollen.

Durch eine bedingungslose Uebertragung des Inlandcharakters auf die Küstengewässer — abgesehen von dem fictiven Gehalt einer solchen Gesetzesbestimmung — würden dem fremdländischen Verkehr in vielfacher Hinsicht nutzlose Lasten auferlegt werden, Lasten, welche der internationalen Schifffahrt leicht zur Fessel werden könnten. Aber auch der diesseitigen Staatsgewalt selbst würde dadurch eine die effectiven praktischen Bedürfnisse weitaus übersteigende Competenz mit einer damit verbundenen erdrückenden Verwaltungspflicht begründet werden.

Die Staaten begnügen sich vielmehr — wie Deutschland in seinen Zollgesetzen, in seinen Gesetzen betreffend das Seestraßenrecht, die Untersuchung von Seeunfällen und Hülfeleistung u. s. w., Frankreich in seinen Zollgesetzen, Marineordonnancen, Hafenordnungen, England in seinen Custom und Hovering, Merchant Shipping, Foreign enlistment Acts und

in anderen Gesetzen den Anwendungsbereich der staatlichen Normen im völkerrechtlichen Verkehr auf mehr oder minder bestimmt bezeichnete Kategorien von Fällen zu beschränken, in diesen Fällen aber auch nach Bedürfniß das Recht ihrer Competenz mit vollem Nachdrucke zu wahren, ganz ohne Rücksicht darauf, ob sich das fremde Schiff längere oder kürzere Zeit innerhalb des Bereiches seiner Küstengewässer aufhält. Es ist wohl zweifellos richtig, daß diese Autorität des Uferstaates nicht in dem Sinne verstanden werden darf, als schlösse dieselbe das Küstenmeer in Friedenszeiten vollständig aus der Zahl der natürlichen Verkehrsadern und Communicationswege für das internationale Leben aus, es kann aber deshalb nicht mit Heffter, Perels, Martens (Bergbohm), Rizze u. A. behauptet werden, daß Schiffe, welche innerhalb jener Gewässer blos ihren Curs nehmen, deshalb von der für diese Seestriche aufgestellten Rechtsordnung eximirt seien. Selbst wenn man annehmen wollte, daß seitens derselben keinerlei für den Küstenstaat rechtlich relevante positive Thätigkeit gesetzt, keinerlei von diesem gebotene Omissivhandlung verabsäumt wurde, so bietet schon das einfache Durchfahren „der tausend und aber tausend Schiffe, welche die Nähe der Küste passiren", allerdings eine ausreichende Grundlage, um die Schiffe gewissen berechtigten polizeilichen Aufsichtsmaßregeln und damit also der Jurisdiction des Küstenstaates zu unterwerfen. Gerade die Rücksichtnahme auf die gefahrlose Ausübung des allen Völkern freistehenden Seeverkehrs muß dem Staat auch passirenden Schiffe gegenüber — wir erinnern an Provenienzen aus den durch Cholera, Typhus 2c. verseuchten Gebieten, an Schiffe mit notorisch feuergefährlicher Ladung (Dynamit, Pulver, Petroleum 2c.) — ein Recht der polizeilichen Verwaltungscontrole sichern. In diesem Sinne ist es gewiß begründet, wenn Bluntschli (a. a. O.) im Artikel 322 den Satz aufstellt: Schiffe, welche blos durch den Küstensaum eines fremden Staates hindurchfahren, werden der Staatshoheit des Küstenstaates nur insoweit vorübergehend unterworfen, als sie die militärischen und polizeilichen Ordnungen beachten müssen, welche derselbe zum Schutze seines Gebietes und der Küstenbewohner für nöthig erklärt hat. Die Gerichtsbarkeit des Küstenstaats erstreckt sich in der Regel nicht anders auf diesen Küstensaum, als soweit die Handhabung der Militär- und Polizeihoheit das nöthig macht. In allen übrigen Beziehungen wird das Schiff betrachtet, als wäre es auf offener See d. h. ein schwimmender Theil seines nationalen Staats. — „In allen übrigen Beziehungen" heißt aber hier eben soviel als in Ansehung aller derjenigen Verhältnisse, welche weder die Interessensphäre des Küstenstaates, noch die des unter seiner Aufsicht stehenden Küstenverkehrs berühren.

Die Streitfrage hat in jüngster Zeit anläßlich der Englischen Territorial waters Jurisdiction Act 1878 (41 and 42 Vict. c. 73) neue Erörterung gefunden. Nach Inhalt derselben ist eine strafbare Handlung, welche von einer Person, mag dieselbe Unterthan Ihrer Majestät sein oder nicht, auf offener See innerhalb der Territorialgewässer von

Ihrer Majestät Gebieten begangen wird, eine strafbare Handlung innerhalb der Jurisdiction des Admirals, wenn sie auch an Bord oder mittelst eines fremden Schiffes begangen wurde; und die Person, welche eine strafbare Handlung begangen hat, kann verhaftet, in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Gegen Jemand, der nicht Unterthan Ihrer Majestät ist und einer strafbaren Handlung angeklagt wird, welche in dieser Acte als in die Jurisdiction des Admirals fallend bezeichnet wird, soll aber das Verfahren der Untersuchung und Bestrafung bei keinem Gerichte des vereinigten Königreichs eingeleitet werden, außer mit Zustimmung eines der ersten Staatssecretäre Ihrer Majestät und auf dessen Erklärung (certificate), daß die Einleitung dieses Verfahrens seiner Ansicht nach am Platze sei, und auch außerhalb des vereinigten Königreichs soll kein solches Verfahren eingeleitet werden, außer mit Erlaubniß des Gouverneurs jenes Theiles des Reiches, in welchem dieses Verfahren eingeleitet werden soll. (Art. 3.)

Da dieses Gesetz infolge des innerhalb einer marine league von der Englischen Küste erfolgten Zusammenstoßes der auf der Durchfahrt durch das Englische Küstenmeer begriffenen „Frankonia" und wegen des darauf wegen Incompetenz erfolgten Freispruchs des angeklagten Capitains berathen und publicirt wurde, wurden von mehreren Seiten Zweifel darüber laut, ob dieses Gesetz mit dem bisherigen Rechtsprincip des Völkerrechts in Uebereinstimmung stehe.

Nach Perels' Meinung nimmt die Britische Krone durch jenes Gesetz eine Ausdehnung der Jurisdictionsgewalt in Anspruch, welche mit den Regeln des internationalen Rechts nicht im Einklange stehe. Vom Standpunkte juristischer Erwägung aus können wir uns dieser Anschauung nicht anschließen, wenn auch die möglichen politischen Gefahren des neuen Gesetzes nicht übersehen werden können. Dasselbe ist in der That, wie der Lordkanzler in der Sitzung des Oberhauses vom 8. März 1878 ausdrücklich hervorhob: „Not one which proposes to alter the international law, but one which makes provision for applying the machinery of our own law so as to make it work in harmony with the international law." Perels Widerspruch basirt auf der Annahme einer gewohnheitsmäßigen Beschränkung der staatlichen Jurisdiction auf die Schiffe, welche im Küstengebiet Aufenthalt nehmen, unter Exemtion derjenigen, welche nur ihren Kurs durch das Küstenwasser nehmen. Wenn er (a. a. O. S. 91) sich dabei auf den Ausspruch Phillimore's beruft: „with respect to merchant or private vessels, the general rule of Law is, that, except under the provisions of an express stipulation, such vessels have no exemption from the territorial jurisdiction of the harbour or port, or, so to speak, territorial waters (mer littorale) in which they lie," — und besonderes Gewicht auf die letzten Worte legt, so ist daran zu erinnern, daß Phillmore's Argumentationen gegen die Grundidee der Territorial waters Jurisdiction Act eben von einem willkürlich gewählten Ausgangspunkte ausgehen. Er meint: „The con-

sensus of civilised independent States has recognized a maritime extension of frontier to the distance of three miles from low-water mark, because such a frontier or belt of water is necessary for the defence and security of the adjacent State. It is for the attainment of these particular objects that a dominium has been granted over this portion of the high seas.“ Nachdem er die ratio consuetudinis für die Ausbildung des Rechtsinstitutes der Küstengewässer lediglich auf „the defence and security of the adjacent State“ zurückgeführt, glaubt er allerdings mit Consequenz als Ergebniß hinstellen zu dürfen: „The reason of the thing, that is, the defence and security of the State, does not require or warrant the exclusion of peaceable foreign vessels from passing over these waters, and the custom and usage of nations have not sanctioned it“, wobei er in unverkennbarer Absichtlichkeit „defence“ und „security“ in einen ausschließenden Gegensatz zu peaceable foreign ship stellt. Dieses Vorgehen ist aber wenig begründet; die beiden Ausdrücke, die sich auch in der Preamble des neuen Gesetzes vorfinden, motiviren in ihrer Vieldeutigkeit eben alle Maßregeln, welche der Staat als in seinem Interesse gelegen treffen will, und lassen daher auch praktisch wie principiell Vorkehrungen gegen peaceable foreign ships in dem von uns angegebenen Sinne als nach Umständen durchaus angezeigt und begründet erscheinen.

Es ist schlechthin auch nicht ein juristischer Grund denkbar, der den Staat bestimmen sollte, angesichts auch nur des ihm von allen Autoren zugestandenen Rechts, sich vor Schaden zu wahren,[6]) seine richterliche bezw. verwaltungspolizeiliche Thätigkeit lediglich auf die im Zustande der Ruhe und nicht auch auf die in voller Fahrt befindlichen, seine Rechtssphäre berührenden fremden Schiffe auszudehnen.[7])

Heffter kann nicht den Anhängern der entgegengesetzten Ansicht beigezählt werden, denn auch in der von Perels, Harburger u. A. citirten Stelle (§ 79) spricht er sich dahin aus, daß die nur vorüberfahrenden, nicht die durch nationale Gewässer fahrenden Schiffe „in den eigenthümlichen Gewässern der dortigen Schifffahrtspolizei, den Schiffsabgaben und der Gerichtsbarkeit des Landes“ nicht unterworfen sind. Die unsere Materie treffende Ansicht Heffter's kommt überdies nicht nur in diesem ziemlich selbstverständlichen Satz zum Ausdruck, sondern weit bestimmter und klarer in seinen Ausführungen über die Küstengewässer, in welchen er unbedingt jeden Fremden, der in den Bereich dieser Seegrenze kommt, für verbunden erklärt, sich den vom Uferstaat getroffenen Einrichtungen zu fügen. (§ 75.)

Das durch die citirte Acte für die Küstengewässer des gesammten Britischen Reiches, somit für einen beträchtlichen Theil des Weltverkehrs gesetzte Recht ruht demnach auf dem oben bezeichneten Princip der facultativen staatlichen Jurisdictionscompetenz bezüglich aller innerhalb der Küstengewässer sich vollziehenden Verkehrsacte.

Der hier in die plastische Form eines bestimmten Rechtsinstitutes gebrachte principiell und praktisch begründete Rechtssatz wird zweifellos auch in der Parallelgesetzgebung der übrigen großen Seestaaten binnen Kurzem zum Durchbruch gelangen. Der jetzige, vielfach auf schwankendem Gewohnheitsrecht beruhende Rechtszustand läßt zahlreiche Lücken in der Regelung des völkerrechtlichen Seeverkehrs. Es ist daher als ein erfolgversprechendes Anzeichen zu verzeichnen, daß die Vertreter Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande, Schwedens und Norwegens der Berathung und Beschließung der zur Regelung der Fischerei in der Nordsee abgeschlossenen Convention vom 6. Mai 1882 das Princip des Küstenmeeres zu Grunde legten. In der 2. Sitzung der Haager Conferenz vom 10. October 1881 wurde der einstimmige Beschluß gefaßt: Est admis le principe de l'existence d'une mer territoriale. (S. Verhandlungsprotokolle in Martens, Nouveau Recueil Général, IIe. série, T. IX. p. 510.)

Die mit der Lehre von dem Küstenmeere zusammenhängende, namentlich von England und Nordamerika vielfach aufgeworfene Streitfrage, ob die großen Baien und Golfe, deren äußerste Landmarken viele Meilen, wie bei der Delaware-Bay — 15 Meilen weit — auseinander liegen, den Küstengewässern zugerechnet werden dürfen, ist bei der von keinerlei principiellen Momenten bestimmten Haltung der zur Lösung nächstberechtigten Theile, durch den einfachen Hinweis auf die unter den Europäischen Staaten regelmäßig geltende räumliche Ausdehnung der Küstengewässer nicht zu lösen; dieselbe kann nur von Fall zu Fall nach den thatsächlichen Verhältnissen, langjähriger Uebung rc. einer bestimmten Entscheidung zugeführt werden.[8]) Ebenso Dudley-Field-Rolin: Nous croyons, qu'aucune règle précise n'a été établie sur ce point.[9])

Jedenfalls muß aber betont werden, daß nach allgemeinen juristischen Grundsätzen die zwischen zwei Staaten hergestellte vertragsmäßige Ordnung der Rechtsverhältnisse innerhalb eines ihnen benachbarten Meerestheiles deshalb allein noch nicht bindendes Recht für dritte Staaten und Völker setzt, sobald die von jenen Conventionen zu beherrschenden Seestriche ihrer Lage und Natur nach nicht zu den ihrer freien Disposition unterstehenden Küstenmeeren gehören.

---

[1]) Unrichtig daher Vesque v. Püttlingen, Handbuch des intern. Privatrechts, 1878, S. 36. Auch die Behauptung Zorns (a. a. O. S. 536), „daß das Küstenmeer zum Staatsgebiet gerechnet wird", wird von ihm in keiner Weise aus dem Gesetzesmaterial des Deutschen Reiches belegt; jedenfalls kann es nicht als ausreichender Beweis gelten, wenn er die oben citirte Vorschrift des Vereinszollgesetzes, aus welcher mit ungezwungener Interpretation auf die gegentheilige Absicht der Reichsgesetzgebung geschlossen werden könnte, in Note 8 als „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen" bezeichnet. Auch darin kann ihm nur zum Theil zugestimmt werden, daß eine Vereinbarung über den Begriff Küsten-

meer unter den seefahrenden Staaten bis jetzt nicht gewonnen wurde; es fragt sich aber, ob es juristisch einer solchen — über die Frage der räumlichen Ausdehnung hinausgehenden — Begriffsbestimmung bedarf und ob die principielle Möglichkeit einer derartigen Abgrenzung nicht der sprechendste Beweis gegen die von Zorn angenommene Eigenthums- bezw. Gebietstheorie wäre.

²) Der Streit um die „Souverainetät" über das Küstenmeer bei Perels a. a. O. S. 40 ff., Zorn a. a. O. S. 537, Twiss, Law of nations, I. § 177, Heffter-Geffcken, § 75, Plocque, S. 5 u. A. ist daher nur ein Streit um die Frage nach der ausschließlichen Verwaltungsbefugniß, oder er entbehrt eigentlich eines juristischen Inhalts. Jedenfalls kann die Frage nicht, wie Zorn versucht, aus der von principiellen Momenten wenig geleiteten Textirung Englischer Actenstücke entschieden werden. Calvo vermeidet einen bestimmten Ausspruch über die Frage der Souverainetät, die Hautefeuille allerdings ohne Rückhalt anerkennt. (I. S. 55.)

³) Bezüglich aller Einzelheiten verweisen wir auf das diplomatische Actenmaterial bei Martens, Recueil und Attlmayr, I. Anhang A. Die von Letzterem zur Charakteristik des abnormen Verhältnisses gebrauchte Bezeichnung „einer in Folge gegenseitigen Uebereinkommens fortbestehenden Blokade" gibt wohl ein Bild des den Fremden gegenüber wirksamen thatsächlichen Zustandes; die Rechtslage an der Küste selbst wird aber nur erklärlich aus dem von Türkischer Seite (vertragsmäßig) erlassenen, an die eigenen Staatsangehörigen gerichteten Verkehrsverbot.

⁴) Auf dem Wege solcher, den Thatsachen widersprechenden Constructionen ist den zweifellosen Mängeln der Strafgesetzgebung vieler moderner Staaten und ihren offenbaren Widersprüchen nicht beizukommen; schon darum nicht, weil die Sprache der Gesetzgebungen zumeist ganz genau unterscheidet zwischen Staatsgebiet, Ausland, Küstengewässer und See. So §§ 3, 8, 145, 296a u. s. w. des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches, Eingang der kaiserl. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880. „Seeschiffe während der Reise" § 61 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. Englische foreign enlistment Act. 1870 Art. 2. „This Act shall extend to all the dominions of Her Majesty, including the adjacent territorial waters. Art. 30 (Interpretation Clause): „Foreign state" etc. S. Lorimer, Vol. II. Appendix, Nr. XI.

⁵) Harburger, l. c. S. 21.

⁶) Noch weiter gehend, und mit gutem Grunde im Sinne der Anerkennung der Rechte des Uferstaates Zorn, S. 536, Note 7.

⁷) Richtig Harburger (S. 18): „— wenn es einmal für nothwendig und angemessen erachtet wird, dem Uferstaate eine Cognition über die Vorgänge auf den Küstengewässern einzuräumen, so kann der Umstand, daß sich ein Schiff nur vorübergehend in denselben befindet, nicht dazu führen, dieselbe auch während dieser kurzen Zeit außer Wirksamkeit zu setzen." — Uebereinstimmend Calvo, I, § 232. Dagegen, aus dem Gedanken der Exterritorialität aller fremden Schiffe auch in den staatlichen Hoheitsgewässern: Carnazza-Amari, T. II, § 24 unter Anführung reicher literarischer Daten.

⁸) Phillimore I. 289 ff.

⁹) A. a. O. S. 16. Vgl. Halleck, International Law S. 132.

§ 91.

Die sachliche und räumliche Competenz des Uferstaates innerhalb der Küstengewässer.

Literatur: Handb., Bd. II. 6. und 7. Stück. Literatur: Perels, Intern. Seerecht, § 5. Deutsches Seerecht, § 1. — Harburger, a. a. O. — Bluntschli, a. a. O. Einl. S. 27. — Heffter, § 75. — Tellegen, Disputatio de jure in mari, 1847, p. 3 ff. — Kaltenborn, II. § 212. — Zorn, II. § 40. — Calvo, I. §§ 244 ff. und II. 1109 ff. — D. Field-Rolin, Art. 408—429 et passim. — Bonfils, Compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers, p. 287—297. — Phillimore, I. §§ 343 ff. — Ortolan, Diplomatie de la mer, I. p. 288. — Stephen, Hist. of the criminal Law. I. p. 44 ff.

I. Der im Vorstehenden charakterisirte verwaltungsrechtliche Zusammenhang des Küstenstaates mit dem seinen Grenzen zunächst gelegenen Seegürtel findet sich in aufgelöster Form wieder in denjenigen taxativen Aufzählungen, welche die völkerrechtliche Literatur in ihrem Inventar regelmäßig noch unter der Rubrik der Uferrechte fortführt. Zumeist wird auch hier nur der Gesichtspunkt der Erhaltung der staatlichen Sicherheit in den Vordergrund gestellt und danach den Staaten das Recht eingeräumt, jede Annäherung von der Seeseite her zur Verhütung unerwarteter Ueberfälle zu beobachten, Anstalten zu treffen, die auf eine strenge Küstenbewachung abzielen u. s. w. Heffter zählt so als unzweifelhafte Befugnisse der Küstenstaaten auf: Das „Recht", über den Zweck der Annäherung Auskunft zu verlangen und im Falle ihrer Verweigerung oder bei entstehendem Verdachte einer Unrichtigkeit sich unmittelbar Kenntniß von dem Zwecke zu verschaffen (?); auch geeignete Maßregeln gegen Gefahren zu ergreifen; das Recht, Friedensstörungen in diesen Gewässern zu verhindern und dagegen factisch zu interveniren; das Recht, die Benutzung der Küstengewässer z. B. in Betreff der verschiedenen Arten der Fischerei zu reguliren oder dieselbe allein auszuüben; das Recht des Embargo und die Aufstellung von Kreuzern gegen den Schleichhandel; die Ausübung der Gerichtsbarkeit. — Noch weiter in der Reduction der staatlichen Uferrechte und in deren Betrachtung vom Standpunkte der „Meeresfreiheit" aus geht Bluntschli, nach dessen Meinung es „ganz unbedenklich" sei, dem Staate die Regulirung der Fischerei in seinen Küstengewässern zu überlassen. (Völkerrecht § 310.)

Genauer und der thatsächlichen Entwicklung des Seeverwaltungsrechts angemessener ist die Aufzählung der Uferrechte bei Perels. Danach umfaßten dieselben

1) den ausschließlichen Betrieb der Küstenfrachtfahrt für nationale Schiffe;

2) den ausschließlichen Betrieb der Küstenfischerei bezüglich aller Meeresproducte für Staatsangehörige;
3) die Ausübung der Jurisdictionsgewalt mit den aus dem Wesen der internationalen Rechtsbeziehungen sich ergebenden Einschränkungen;
4) die Handhabung der Polizeigewalt, namentlich der Sicherheits- und Sanitätspolizei;
5) die Regelung des Lootsenwesens und der Seezeichen;
6) die Zollcontrole;
7) die Regelung der Strandungsangelegenheiten;
8) die Festsetzung des Seeceremonials.

Offenbar ist aber auch die hier gegebene Detaillirung der staatlichen Obrigkeitsrechte in den Küstengewässern nur eine unzureichende.[1]) Das Feld der im Vorstehenden bezeichneten staatlichen Wirksamkeit erfährt von Tag zu Tag eine durch die materiellen und culturellen Fortschritte der Zeit bewirkte Erweiterung der Grenzen, so daß keine Einzelandeutung den vollen principiellen Inhalt des Rechtsverhältnisses auszuschöpfen vermag. Wie die Aufzählung aller Zweige des festländischen Verwaltungsrechts, aller „Ausflüsse" der Gebietshoheit[2]) in keinem Falle eine erschöpfende sein kann, ebenso bedarf auch eine der Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens im weitesten Maße entsprechende Uebersicht der Uferrechte, um Mißverständnissen zu begegnen, in allen Fällen des ergänzenden Zusatzes, daß die gegebene Aufzählung nur auf exemplificativen Werth Anspruch erheben kann, daß sie aber in keinem Falle eine juristische Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Uferstaates zur rechtlichen Beherrschung des Seeverkehrs im Küstenmeere enthalte. Die Grenzen der letztern reichen eben so weit, als die staatliche Verwaltungsthätigkeit überhaupt zu reichen vermag.

Das Gesetz der innern Einheit der Staatsgewalt läßt es nicht zu, die sachliche Competenz des Uferstaates hier auf einzelne bestimmte Herrschaftsacte zu beschränken, sondern fordert, jener Gewalt auch im Bereiche der Küstengewässer den sachlichen Umfang zuzuerkennen, der der thatsächlichen Entwicklung des betreffenden Staates in Gesetz und Verwaltung entspricht.

Von diesem Standpunkte aus kann daher der herrschenden Lehre nur zugegeben werden, daß die genannte Staatsthätigkeit gegenwärtig hauptsächlich nach drei Richtungen hin völkerrechtlich wirksam wird. In Gesetz und Verordnung

a) verbietet unter Umständen der Küstenstaat fremden Schiffen den Zutritt zu seinem engern Seeverwaltungsbezirk aus Gründen der Sanitätspolizei (Quarantaine), der Wirthschaftspflege (Verbot für ausländische Fischer im diesseitigen Gebiete zu fischen oder in sonstiger Weise die Schätze des Meeres zu gewinnen, Verbot für fremde Schiffe die Küstenfrachtfahrt zu betreiben rc.), im Interesse der Sicherheitspolizei (Feuergefährlichkeit der Ladung) rc.;

b) er erlaubt unter bestimmten Bedingungen den fremden Kriegsschiffen den Eintritt in die Küstengewässer, fremden Handelsschiffen den Zutritt zum Verkehr; er läßt zollpflichtige Ladungen an bestimmten Punkten zu ɾc.;

c) er stellt zur Sicherung der Rechtsordnung im Küstenmeere überhaupt und im Besondern für diese verschiedenen Gebiete seiner Thätigkeit schützende Rechtsnormen auf, die er durch Rechtsprechung in Gericht und Polizei zu verwirklichen sucht.

Der weitern Thätigkeit des Staates zum Zwecke seines Küstenschutzes, der Regelung der Küstenfrachtfahrt, der Küstenfischerei, soweit sich diese lediglich auf die eigenen Staatsangehörigen bezieht, haftet keinerlei völkerrechtliches Moment an; hier liegen Aeußerungen der Staatsgewalt vor, die sachlich den Rahmen des innerstaatlichen Lebens nicht überschreiten und die daher, von besonderen rechtlichen oder conventionellen Modificationen abgesehen,[3]) keinen Gegenstand völkerrechtlicher Betrachtung abgeben.

II. Aus der unstaatlichen Natur des Meeres ergiebt sich aber mit Nothwendigkeit, daß die sachlich unbegrenzte Zuständigkeit des Uferstaates zur Ausdehnung und Fortsetzung seiner Verwaltungsthätigkeit über die Grenzen der Küstenlinie hinaus, ergänzt werden muß durch eine räumliche Abgrenzung seiner Competenz, weil sonst die örtliche Unbeschränktheit aller gleichberechtigten souveränen Staaten die verkehrs- und somit völkerrechtswidrige Collision aller Berechtigungen hervorrufen müßte.

Die Ermittlung einer den Umfang der räumlichen Competenz des Staates seewärts genau abgrenzenden Linie war als wichtiges Requisit für die rechtliche Ordnung des Seeverkehrs seit der Ausbildung des internationalen Staatensystems das eifrige Bestreben der an der Ausbildung des Völkerrechts betheiligten Factoren.

Auf die geschichtliche Entwicklung des Begriffes der Seegrenze hat von allem Anfange an die oben betonte, rein negative Betrachtung des Rechtsverhältnisses des Uferstaates zum Küstengewässer nachhaltig eingewirkt. Der strategische Gesichtspunkt der blosen Abwehr kommt namentlich in der nach Bynkershoek mit Erfolg aufgestellten und formulirten Theorie zum Ausdruck: Terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis.[4]) Entsprach dieselbe ihrem, lediglich das Factische constatirenden Inhalte nach den Epochen eines gering entwickelten Seeverkehrs, war sie gleich der älteren Anschauung gegenüber, welche die Grenzen des Küstenmeeres auf sechzig, hundert ɾc. Meilen, auf Tagereisenausdehnung, Horizontweite ɾc. fixiren wollte,[5]) ein entschiedener Fortschritt, so war dieselbe doch in keinem Falle geeignet, als ausreichendes Ordnungsprincip für eine höhere Verkehrsentwicklung zu dienen.

Die meisten Verträge des vorigen Jahrhunderts stehen denn auch auf der Grundlage dieser Groot-Bynkershoek'schen Anschauung. So z. B. Art. 121 des Handelstractates zwischen Frankreich und den

Niederlanden von 1739, Art. 28 des Vertrages zwischen Frankreich und Rußland von 1787. Art. 25 des Vertrages zwischen England und Nordamerika von 1794 rc., Reglement des Großherzogs von Toscana vom 1. August 1778 (Art. 1), Edict der Republik Genua vom 17. Juli 1779 (Art. 1), Edict der Republik Venedig vom 9. September 1779, Russisches Reglement über die Kaperei vom 31. December 1787 (Art. 2), Vertrag von 1786 zwischen Frankreich und England (Art. 48). Vertrag von 1795 zwischen Frankreich und der Regierung von Tunis rc.

Der relative, zeitlich wechselnde Charakter ließ aber auch im vorigen Jahrhundert — vereinzelt schon früher — an die Stelle der Tragweite der Schießwaffen ein präciseres Distanzmaß treten, das dem internationalen Seeverkehr als Ordnungsprincip dienen sollte. Zu diesem Zwecke wurde ein geographisches Längenmaß zur Fixirung der Grenze der Küstengewässer gebraucht. Die zwischen Frankreich und Marocco abgeschlossenen Verträge von 1685 und 1767 verbieten so die Prise innerhalb einer Distanz von 30 Milliarien (von denen vier auf eine deutsche Meile gehen). In einem Englischen Gesetz von 1736 (9. Geo. II. ch. 35) wird die zollfreie Passage von Waaren auf 4 Meilen vom Ufer distanzirt. Ebenso bestimmt das Französische Gesetz vom 4 Germinal, an II. art. 7. tit. II: „Les capitaines et officiers et autres préposés du service des douanes, ceux du commerce ou de la marine militaire pourront visiter tous les bâtiments audessous de cent tonneaux étant à l'ancre ou louvoyant dans les quatre lieues des côtes de France, hors le cas de force majeure. Si ces bâtiments ont à bord des marchandises dont l'entrée ou la sortie est prohibée en France, ils seront confisqués ainsi que les cargaisons, avec amende de 500 livres contre les capitaines des bâtiments."

Azuni (Origine du droit des gens, tom. I. livre II. p. 58—61) nimmt die Länge von drei Italienischen Milliarien an, und ähnlich haben sich die Nordamerikaner 1793 entschieden, indem sie eine Seemeile oder drei Englische Meilen weit von der Küste das Meer unter ihrem Schutz stehend erklärten. Doch wird im Art. 25 des Vertrages mit England 1794 nur von Kanonenschußweite überhaupt gesprochen, wogegen wiederum in dem Vertrage von 1818 mit England (Art. 1) in Bezug auf die Fischerei obige Bestimmungen ausdrücklich anerkannt werden, wie dies auch in Bezug auf eben diesen Gegenstand in dem Vertrage zwischen England und Frankreich 1839 (Art. 9 und 10) geschehen ist.

Seither hat die moderne Staatspraxis im Quellenmateriale die Grenzfixirung nach Maßgabe der Schußweite denn auch in den meisten Fällen verlassen, wohl auch schon um dessentwillen, weil der moderne Staat mit seinem reich entwickelten System submariner Vertheidigungsmittel (vom Festlande aus dirigirbarer Seeminen, Torpedos rc.) den Umfang des seiner Beherrschung durch Kriegsmittel unterwerfbaren Seestreifens weit über die Tragkraft der zur Zeit leistungsfähigsten Kanonen auszudehnen im Stande ist.

Es hat sich daher namentlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Fixirung der Seegrenzen nach bestimmten festen Maßen immer mehr eingebürgert und zwar unter Annahme der Seemeile als Grundmaß. Je nach der Natur des zu regulirenden Verwaltungszweiges wird demnach mit Hülfe jenes Grundmaßes eine verschiedene Seegrenze normirt, d. h. es wird nach gegenwärtiger Staatenpraxis selbst innerhalb desselben Staatsseerechts ein räumlich verschiedener Anfangspunkt bestimmt, von welchem ab das fremde Schiff unter die Herrschaft bestimmter gesetzlicher oder polizeilicher Verwaltungs-Vorschriften des Uferstaates tritt.

1. So ist in den meisten Europäischen Seestaaten das Recht der Fischerei für Angehörige des Uferstaates innerhalb einer Ausdehnung von drei Seemeilen reservirt.[6]) Von älterem Vertragsmaterial abgesehen, ist dieses Princip neuerdings wieder für ein umfassendes Seegebiet ausgesprochen worden im Art. 2 der zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden (unter Hinzutritt Schwedens) abgeschlossenen Convention zur polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer vom 6. Mai 1882. Dieselbe regelt die Frage der räumlichen Abgrenzung in bestimmter Weise. Die Fischer jeder Nation sollen nach Art. 2 derselben das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke. In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem, dem Eingange der Bucht zunächst gelegenen Theile von einem Ufer derselben zum andern da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerst nicht mehr als zehn Seemeilen beträgt. Der Vertrag soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schifffahrt und beim Ankern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken; nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten. Der genannte Artikel enthält somit die Feststellung des nationalen Fischereigebietes unter Zugrundelegung — in der Hauptsache — der Definition der Norddeutschen Fischereigrenzen in dem Uebereinkommen zwischen England und der Regierung des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1868.[7])

Unter besonders gelagerten Verhältnissen und aus nachbarlichen Rücksichten pflegt die im Vorstehenden erwähnte breite Seegrenze zu Gunsten der Angehörigen anderer Staaten theilweise eingeengt zu werden, so daß die Seegrenze für die Ausübung der Fischerei in Ansehung dieser begünstigten Fischer verschieden ist von der für andere geltenden normalen Hoheits-

grenze des Staates. So wurde im Schlußprotokoll zum Oesterreichisch-Italienischen Handelsvertrage vom 23. April 1867 ausgesprochen, daß im Hinblick auf die eigenthümlichen Localverhältnisse und in Berücksichtigung althergebrachter Gewohnheiten den Bewohnern der Oesterreichischen und der Italienischen Küste des Adriatischen Meeres gegenseitig ausnahmsweise gestattet wird, längs der Küsten des anderen Staates zu fischen, vorbehältlich jedoch des den Bewohnern der Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschließlichen Rechtes zum Fischfange.

Begünstigungen ähnlicher Art bestehen zwischen Frankreich und Italien,[8]) zwischen Großbritannien und Frankreich auf Grund der Convention relative à l'exercice de la pêche sur les côtes de l'île de Terre-Neuve et sur les côtes avoisinantes, ddo. London, 14. Januar 1857.[9])

2. Während in den eben behandelten Fällen die Seegrenze der Küstengewässer ein, bezw. drei Seemeilen weit von der Staatsküste entfernt liegt, wird dieselbe seitens einzelner Staaten noch weiter hinausgeschoben, sobald es sich um den Schutz der Zolleinkünfte und Controle gegen Zollbefraudation handelt. Zu diesem Zwecke schieben England und Amerika die Jurisdictionslinie, deren Ueberschreitung nach Heffter allerdings durch besondere „Umstände gerechtfertigt wird", auf zwölf Seemeilen vom Uferrande vor und nehmen dabei die verwaltungsrechtliche Befugniß in Anspruch, alle innerhalb dieser Grenze segelnden, nach Britischen Häfen bestimmten Schiffe anzuhalten und zu revidiren, um sie im Falle der Contrebande oder der Zollbefraudation aufzubringen, bezw. in Zollstrafe zu nehmen. Phillimore[10]) und Kent rechtfertigen diese staatliche Einrichtung durch einfachen Hinweis auf das verwaltungsrechtliche Bedürfniß der beiden Uferstaaten. „Great Britain and the United States of North America have provided by their municipal law against frauds being practised on their revenues, by prohibiting foreign goods to be transhipped within the distance of four leagues of the coast, and have exercised a jurisdiction for this purpose in time of peace." Es ist nicht abzusehen, wie Perels dieser nahezu zweihundertjährigen staatlichen Rechtsübung gegenüber den Nachweis der Nichtbeachtung eines „allgemeinen" völkerrechtlichen Principes (a. a. O. S. 28) erbringen will.

Zudem steht England (Amerika) keineswegs vereinzelt da in der Festhaltung dieser weitgespannten Seegrenze für diesen speciellen verwaltungsrechtlichen Zweck. Auch Frankreichs Seeverwaltungsrecht findet die Distanz der Fischereigrenze nicht für ausreichend genug, sondern zieht unter Umständen die Seegrenze

für sein Zolljurisdictionsgebiet in einer Entfernung von 16 Kilometern vom Strande. In dem oben citirten Gesetz vom 4. Germinal, art. II. heißt es: Le capitaine, lorsqu'il se trouve dans les 16 kilomètres de la côte, doit remettre, s'il en est requis par le préposé qui se présente à son bord, une copie du manifeste à ce même préposé etc.[11])

Die Zoll- und Handelsverträge lassen diesen Punkt regelmäßig unberührt.[12]) Unter einer großen Zahl solcher Abmachungen des Deutschen Reiches aus der jüngsten Zeit geht nur der mit Mexico abgeschlossene Vertrag vom 5. December 1882 auf eine Regelung dieser Materie ein. Im Art. 8 desselben kommen die vertragschließenden Theile überein, als Grenze der Territorialhoheit an ihren beiderseitigen Küsten die Entfernung von drei großen Seemeilen (leguas marinas) anzusehen, von der Linie der niedrigsten Ebbe gerechnet. Indessen soll diese Bestimmung nur auf die Ausübung der Zollcontrole und auf die Anwendung der Zollverordnungen und der Maßregeln gegen den Schmuggel beschränkt bleiben, auf die übrigen Fragen des internationalen Seerechts aber keine Anwendung finden. Zugleich wurde aber erklärt, daß jeder vertragsschließende Theil die gedachte Ausdehnung der Hoheitsgrenze gegen die Schiffe des anderen Theils nur dann in Anwendung bringen darf, wenn er in gleicher Weise auch die Schiffe aller anderen Nationen behandelt.

Die Küste des Deutschen Reiches ist nun in Ansehung des Zollverfahrens nicht durch eine der vorstehenden Voraussetzung entsprechende Seegrenze geschützt, nach Deutschem Recht fällt regelmäßig die Zollgrenze mit der Gebietsgrenze zusammen; gleichwohl ist auch hier der Waarenverkehr an einzelnen Punkten durch vorgeschobene Ansageposten, durch Zollstraßen 2c. unter räumlich erweiterte Controle gestellt.[13])

3. Auch bezüglich der staatlicherseits für nothwendig erkannten Seesanitätsmaßregeln umgeben sich die Staaten seewärts mit einem Vorraum, dessen Grenzlinie das fremde Schiff, welches ansteckende Kranke an Bord hat oder aus Gegenden kommt, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, nicht überschreiten darf, widrigenfalls sich sein Führer einer strafbaren Handlung schuldig macht. Die Seegrenze für diesen Zweig der staatlichen Verwaltungsthätigkeit variirt beträchtlich je nach der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten. Sie liegt auf einer kurzen Distanz vom Ufer in Deutschland[14]) und Oesterreich, während in England gesetzlich solchen Schiffen, die von inficirten Plätzen kommen, die Pflicht auferlegt ist, beim Begegnen mit anderen Schiffen innerhalb vier marine leagues (12 Seemeilen) von der Britischen Küste bei 200 Pfund Sterling Strafe ein Quarantainesignal zu geben (26 Geo. II.).[15])

4. In Ansehung all derjenigen Fragen des staatlichen Seeverkehrs endlich, für welche nicht ausdrücklich kraft völkerrechtlicher Verträge oder staatlicher Gesetze und Verordnungen eine besondere räumlich bestimmte Zuständigkeitsgrenze fixirt ist, wie z. B. in der Territorial Waters Jurisdiction Act, tritt, wie es häufig ausgedrückt wird, die nach „allgemein völkerrechtlicher Uebung" geltende Ausdehnung der Küstengewässer und die derselben entsprechende Seegrenze in Kraft.

Für die Ermittlung der letzteren ist es aber von einschneidender Bedeutung, ob hierbei die Kanonenschußweite oder die in der Staatenpraxis ebenso häufige Dreiseemeilendistanz der rechtlichen Abgrenzung zu Grunde gelegt wird. Die territoriale Jurisdiction über fremde Kauffahrteischiffe, das Recht des neutralen Staates, kriegerische Maßregeln zu verhindern und nöthigenfalls mit kriegerischen Mitteln Friedensstörungen an seiner Küste hintanzuhalten, die Untersuchung von Seeunfällen nach Maßgabe des § 2 des Deutschen Reichsgesetzes vom 27. Juli 1877, die Geltung der Noth- und Lootsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876, und demnach die Straffanction des § 145 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches rc. erstrecken sich im gegebenen Falle je nach der Auffassung auf einen Seegebietstheil von drei Seemeilen oder von acht Seemeilen, der größten Tragweite der vollkommensten Küstengeschütze unserer Zeit.[16])

Um solche Widersprüche zu vermeiden, hat sich ein großer Theil der Autoren dahin ausgesprochen, einen bestimmten Abgrenzungsmaßstab dauernd festzuhalten, und zwar die Meilengrenze; zugleich wurde aber auch der Wunsch laut, die althergebrachte Dreimeilenzone mit Rücksicht auf die beträchtlichen Fortschritte der Kriegstechnik entsprechend zu erweitern.[17])

In der That ist auch die wirkliche Staatenpraxis wenig geneigt, auf die alte vage Formel der armorum vis zurückzugreifen. Worauf kommt es denn im Grunde an bei Fixirung der in Frage stehenden Seegrenze? Zunächst doch sicherlich darauf, an jener Stelle, wo das staatliche Territorium in seiner specifischen Gesetzgebung das Meer berührt, das im Uebrigen einer specifischen Gesetzgebung nicht unterliegt, der Herrschaft des positiven Rechts noch soweit Geltung zu sichern, als es mit dem Begriffe der Meeresfreiheit vereinbar ist. Die Individualkraft des Staates geht über dessen Grenzen hinaus und fordert ein gewisses Bewegungsgebiet, das zur See räumlich begrenzt werden muß, weil die örtliche Unbeschränktheit hier eben die Collision aller Berechtigungen hervorriefe. Diese Berechtigungssphäre muß aber auch darum möglichst genau fixirt sein, und deshalb erscheint die in einem bestimmten Längenmaß ausgedrückte Distanz als verläßlichere Norm für den Seeverkehr in Küstengewässern. Glaubt man, daß die in vielen Staaten allerdings für bestimmte Ver-

waltungszwecke aufgestellte Seegrenze von drei Seemeilen angesichts der modernen großen Schiffs- und Küstengeschütze eine zu kurze sei, so möge sie vertragsmäßig erweitert und fixirt werden. Wir können beim besten Willen den Schaden nicht absehen, der (von principwidrigen Uebergriffen natürlich abgesehen) daraus erwächst, daß Großbritannien im Zollinteresse das Recht der Controle durch seinen Zollkreuzer bis auf vier leagues (zwölf Seemeilen) in Anspruch nimmt, und daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Recht in Anspruch nehmen, daß kriegführende Parteien bis zu derselben Grenze den neutralen Charakter ihrer Küstengewässer respectiren müssen. Giebt doch Perels, der die „vorhandene Verwirrung" in den Lehrbüchern zwar mit Recht rügt, gleichwohl aber die Ausdehnung des Küstenmeeres durch Kanonenschußweite zu bestimmen, als in der naturalis ratio begründet erklärt (S. 26), selbst zu, das Britische Gesetz 26, Geo. II. sei im allgemeinen sanitärischen Interesse durchaus zweckmäßig. Denken wir uns jeden Küstenstaat in dieser oder einer bestimmten geringeren Ausdehnung zu Befugnissen competent, welche seinem thatsächlichen Verwaltungsbedürfnisse entsprechen, und die Sicherheit des maritimen Verkehrs hat eine klar abgegrenzte Basis gewonnen. Verlassen wir doch nur endlich die aus der Barockzeit stammende Formel Bynkershoeck's, der eben alles fehlt, was von einer juristischen Norm gefordert werden muß: Schärfe und regulatorische Kraft für jeden einzelnen Fall des wechselvollen Lebens.

Zum Schlusse sei hier noch bemerkt, daß die in der publicistischen Literatur und in Lehrbüchern regelmäßig aufgeworfene Frage, bis zu welcher Distanz das Recht der staatlichen Vertheidigung seewärts wirksam werden, bezw. von welchem Punkte ab bei Annäherung feindlicher Kräfte „Auskunft und Aufklärung" gefordert werden könne, eine ernstliche Lösung innerhalb des Friedensrechtes nicht finden kann, und daß die Einengung jenes „Rechtes" auf eine, sei es wie immer fixirte Seegrenze den natürlichen Bedingungen der Nothwehr und daher auch der thatsächlichen Staatspraxis widerspricht.

---

[1]) So ist beispielsweise für den in der Englischen Enlistment Act vorgesehenen Fall der Controle rechtswidriger Anwerbungen für fremde Staaten in dem Perels'schen Tableau gar nicht gesorgt, oder es ist nur auf dem Wege gekünstelter Interpretation die Ansatzstelle für staatliche Repression zu gewinnen.

[2]) S. hierzu die treffende Ausführung bei v. Gerber, Grundzüge, 3. Auflage S. 67, und Laband a. a. O. Bd. I. S. 182 ff.

[3]) Solche conventionelle Beschränkungen liegen gegenwärtig z. B. Montenegro zu Lasten kraft der Vorschrift im Art. 29 des Berliner Vertrages: „Montenegro wird auf der Bojana vollständige und freie Schifffahrt haben. Fortificationen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht errichtet werden, ausgenommen solche, welche für die Localvertheidigung von Skutari nothwendig sein sollten, doch können sich diese nicht über eine Entfernung von sechs Kilometern von der Stadt erstrecken. Montenegro darf weder Kriegsschiffe haben, noch eine Kriegsflagge führen. Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer bleiben den

Kriegsschiffen aller Nationen geschlossen. Die zwischen dem See und dem Ufer auf montenegrinischem Gebiet gelegenen Fortificationen müssen geschleift und es dürfen in dieser Zone keine neuen errichtet werden. Die Hafen- und Gesundheitspolizei sowohl in Antivari als längs der Küste von Montenegro wird durch Oesterreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt. Montenegro nimmt die für Dalmatien geltenden Seegesetze an. Seinerseits verpflichtet sich Oesterreich-Ungarn, der montenegrinischen Handelsflagge seinen Consularschutz zu Theil werden zu lassen".

4) Bynkershoek, De dominio maris, c. 2: „Existimem itaque eo usque possessionem maris proximi videri porrigendum, quousque continenti potest haberi subditum. Unde dominium maris proximi non ultra concedimus quam e terra illi imperari potest et tamen eo usque; nulla siquidem sit ratio, quum mare, quod in alicuius imperio est et potestate, minus eiusdem esse dicamus quam fossam in eius territorio. — Quare omnium videtur rectius, eo potestatem terrae extendi, quousque tormenta exploduntur, eatenus quippe cum imperare tum possidere videmur .... Loquor autem de his temporibus, quibus illis machinis utimur; alioquin generaliter dicendum esset: potestatem terrae finiri ubi finitur armorum vis: etenim haec, ut diximus possessionem tuetur."

5) Ueber die Geschichte des Institutes s. Azuni, B. I. S. 248 ff.

6) Der Knoten oder die Seemeile wird verschiedentlich von 6075 bis 6125 Fuß gerechnet. Nach Vorschriften der Britischen Admiralität beträgt die Seemeile eine Minute eines Längengrades am Aequator oder 1,855 Meter. Nach Perels ist eine marine league (lieue, marine legua) = 5555 5/9 Meter oder 2,999 Seemeilen. A. a. O. S. 29, Note.

7) Die strafrechtliche Sanction des hier aufgestellten Verbotes für fremde Fischer ist gegeben im § 296a des Deutschen Strafgesetzbuches: „Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht." Der allgemeine Ausdruck „Küstengewässer" in diesem Paragraph hat durch die Convention von 1882 bestimmte räumliche Abgrenzung für die Deutschen Küsten an der Nordsee gefunden. Fraglich bleibt aber nun, ob der Drei-Seemeilengürtel oder Kanonenschußweite die Grenze der Küstengewässer in den Ostseegebieten markirt. — Aeltere Judicate gehen von der letztern Annahme aus. S. Goltdammers Archiv, Bd. 15, S. 77 ff.

8) S. das entsprechende Actenmaterial bei Martens, N. R. G. 2. serie, tome VIII. p. 540 sq.

9) S. Traités et conventions (Martens-Cussy) 2. serie, ed. Geffcken T. I. p. 1 sq. Weiteres Material s. bei Bulmerincq, S. 270.

10) I. S. 275. Die sogenannten Hovering Acts 9. Geo. III. c. 35 und 24. Geo. III. c. 47; The customs Consolidation Act (1876) 39 und 40 Vict. c. 36. sqs.

11) S. Maurice Block. Dictionnaire ad v. Côte.

12) Es ist daher entschieden unrichtig, wenn Travers Twiß, anknüpfend an die Rechtsverhältnisse des Suez-Canals, die Seegrenze der marine league bezeichnet als „la définition des eaux territoriales dans tous les traités maritimes." Revue de droit intern. T. XVII. p. 624.

[13]) Vereinszollgesetz §§ 17 ff., 74 ff., 121. Aufsetz in Hirths Annalen, 1886, S. 64.

[14]) S. hierzu Perels § 136 u. ff., ferner § 327 Reichsstrafgesetzbuch.

[15]) Für Frankreich vgl. das Gesetz vom 3. März 1822 und Convention vom 3. Februar 1852. Plocque, S. 395 ff.

[16]) Darum ist es auch durchaus verfehlt, die beiden grundverschiedenen Dinge als gleichwerthig in einem Athem zu nennen, wie dies mit vielen Anderen z. B. Calvo thut. (Le droit international I. p. 306, § 188): „Les limites jurisdictionelles d'un Etat embrassent non seulement son territoire, mais encore les eaux, qui le traversent ou l'entourent, les ports, le baies, les golfs, les embouchures de fleuves et les mers enclavées dans son territoire. L'usage général des nations permet également aux Etats d'exercer leur jurisdiction sur la zone maritime jusqu'à trois milles marins ou à la portée de canon de leurs côtes."

Richtiger bringt das Alternativverhältniß zum Ausdruck die Territorrial waters Jurisdiction Act. In den dieser Bill angeschlossenen Definitionen wird das Geltungsgebiet des Gesetzes folgendermaßen begrenzt: „The territorial waters of Her Majesty dominions in reference to the sea means such part of the sea adjacent to the coast of the United Kingdom or the coast of some other part of Her Majesty dominions as is decided by international law to be within the territorial sovereignity of Her Majesty; and for the purpose of any offence declared by this act to be within the jurisdiction of the Admiral any part of the open sea within one marine league of the coast measured from low water mark shall be deemed to be open sea within the territorial waters of Her Majesty dominions." Es liegt somit dieser Abgrenzung die Zweitheilung zu Grunde, wonach die Ausdehnung der territorial waters über das Minimum einer marine league (also nahe an drei Seemeilen) hinaus dem übereinstimmenden Gebrauche des Völkerrechts anheimgestellt, das Minimum jedoch staatsgesetzlich als der Herrschaft der Krone und somit der Jurisdiction des Admirals unterstehend erklärt wird. Gleichwohl hat Perels Recht, wenn er auf die sinnstörende Identification hinweist, deren sich die meisten Englischen, aber auch viele Deutsche Autoren schuldig gemacht haben. Literatur bei Perels S. 26.

[17]) So: Ortolan, Bishop, Lawrence, Phillimore, v. Holtzendorff, Harburger u. A. Ueber den Vorschlag Sewards, des Staatssecretairs der Vereinigten Staaten, die Jurisdictionsbefugnisse der Uferstaaten auf fünf Seemeilen zu erweitern s. Calvo I. § 244.

Zwölftes Stück.

Das offene Meer.

Von

Dr. Felix Stoerk,
Professor in Greifswald.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern der Staatengesellschaft auf hoher See.

§ 92.

Die principiellen Grundlagen der Meeresfreiheit.

Literatur und Verweisungen: Handb. I. Bd., §§ 19, 76, II. § 2 und 28. Stück. Die Literatur behandelt die Frage nach ihren juristischen Voraussetzungen regelmäßig nur in Verbindung mit den geschichtlichen Entwicklungsformen. Selbstständige Ausführungen bei Hautefeuille a. a. O. I, p. 50 ff.; s. auch Tecklenburg, Die Freiheit des Meeres.

Die im Widerspruche mit allen juristischen Voraussetzungen des Eigenthumsbegriffes [1]) seit den frühesten Zeiten mehrfach unternommenen Versuche, das weite Weltmeer — die zusammenhängende Wassermasse, die das Festland der Erde umgiebt und mehr als zwei Drittheile der gesammten Erdoberfläche einnimmt — ganz oder zum Theil der (privat-) rechtlich unbeschränkten Dispositionsbefugniß eines Staates oder einiger Staaten unter rechtlicher Ausschließung aller übrigen zuzuerkennen, gaben der Lehre des Völkerrechts den äußern Anlaß, das Verhältniß des Meeres im Rechtssystem der Staatengemeinschaft zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung zu machen. Jene Versuche, ebenso wie die zu verschiedenen Zeiten gemachten Anstrengungen einzelner Mächte, ein unbedingtes staatliches Hoheitsrecht, die suprema potestas, über das Weltmeer oder einzelne Theile desselben ausschließlich in Anspruch zu nehmen, haben aber von den Tagen ab eine ununterbrochene Reihe von Zurückweisungen gefunden, seitdem sowohl die Privatrechtsbegriffe wie die Vorstellungen von der Natur der staatlichen Herrschaft zu größerer Klarheit und Bestimmtheit vorgedrungen sind.

Die Verkennung der physischen und demnach rechtlichen Unmöglichkeit einer eigenthumsgleichen Beherrschung des Weltmeeres hängt übrigens

von ihren Anfängen an aufs innigste zusammen einerseits mit der dem mittelalterlichen Rechtsleben eigenthümlichen Einkleidung öffentlich rechtlicher Erscheinungen in die geläufigeren privatrechtlichen Formen und Begriffe und andererseits mit der aus der Zeitgeschichte geholten Vorstellung von der Schrankenlosigkeit der Fürstengewalt, die ebensowohl von physischen wie juristischen Bedingungen unabhängig gedacht wurde.

Nach heutigem Völkerrecht hat die Frage praktische Bedeutung nur noch in dem unten angegebenen Sinne, da die selbstträgerische Annahme der Möglichkeit einer eigenthumsmäßigen, ausschließlichen rechtlichen Herrschaft oder der wirksamen Unterwerfung der gesammten Meeresoberfläche unter den Befehl einer staatlichen Herrschaft von keiner Seite mehr behauptet wird. Allen Völkern wird vielmehr der natürlich freie Gebrauch des unerschöpflichen weiten Meeres fortan ebensowenig streitig gemacht, wie der Genuß der Luft, der Wärmequelle u. s. w. Wenn die Lehre trotzdem fortfährt, mehr als 250 Jahre hindurch eine widersinnige Behauptung zu bekämpfen, bewegt sie sich hierbei genau in demselben Gedankengeleise wie etwa die Lehre des Verfassungsrechts einiger Staaten bei ihren Darstellungen der „Grundrechte", durch welche eine rein „natürliche" Lebensäußerung des Individuums zu einem staatlich geschützten Rechtszustand nur darum erhoben worden ist, weil es der Staatsgewalt früherer Epochen beigefallen ist, diese rein natürlichen Aeußerungen des Individuallebens zu verbieten, ihrer Bethätigung gewaltsam Hindernisse in den Weg zu legen.[2])

So wie es daher auf höherer Stufe der freiheitlichen Entwickelung nothwendig geworden ist, diese Fesseln des freien Individuallebens dadurch zu beseitigen, daß die Staatsgewalt jenen von Natur aus freien Bethätigungen des persönlichen Willens einen pro futuro rechtlich gesicherten Spielraum gewährte, so hatten es auch internationale Staatenpraxis und Lehre für geboten erachtet, die rein natürliche, aber eine zeitlang doch negirte Freiheit aller Völker im Gebrauche des offenen Meeres durch unablässige Betonung der „Meeresfreiheit" zu einem scheinbar ausgestalteten, positiven Rechtsinstitute des Völkerverkehrs zu erheben.

Trotz der scheinbaren allgemeinen Uebereinstimmung über den Effect der „Meeresfreiheit" bleiben aber doch über das Wesen derselben die Meinungen weit von einander entfernt; und insbesondere scheint es nothwendig, neben der praktischen und historischen Betrachtung auch der zumeist im Dunkel gelassenen juristischen Seite der Frage einige Untersuchungen zu widmen. Soweit nämlich der Begriff der Meeresfreiheit dem Vorausgeschickten nach überhaupt juristischen Charakter aufweist, ergiebt sich derselbe aus der Zusammenfassung mehrerer Negationen, welche das Eintreten früher üblich gewesener rechtlicher Effecte verhindern sollen. Der Begriff umfaßt:

1) die Eigenthumsunfähigkeit des Meeres und
2) das daraus folgende Nichtunterworfensein des Meeres unter die beherrschende Norm eines Staates.

Am nächsten kommt dieser Anschauung, freilich ohne sie in ihren juristischen Consequenzen festzuhalten, Hautefeuille: „Par la liberté de la mer j'entends donc l'absence complète de tout droit exclusif à l'usage de cette immense partie du globe, de toute propriété attribuée à une nation à l'exclusion des autres. Ainsi posée, la question semble résolue. La nature même de la mer est telle, qu'il parait inutile de chercher à prouver, qu'elle est libre et qu'il suffit d'énoncer ce principe, comme une axiome aussi incontestable que les verités mathematiques les mieux reconnues".[3])

Bei dieser principiellen Sachlage stößt daher die rein natürliche Tendenz aller Staaten und Völker, das Meer unmittelbar und mittelbar in Fischerei und Schifffahrt zur Quelle wirthschaftlicher Vortheile zu machen, auf keinerlei fremdstaatliches (juristisches) Hinderniß. Es kann nicht überraschen, daß dieser rein thatsächliche Zustand seitens der älteren naturrechtlichen Literatur, welche den Staat vornehmlich als Zwangsanstalt aufzufassen geneigt war, mit dem Strahlenkranz der absoluten Freiheit geschmückt worden ist, während er doch thatsächlich nur durch das Abhandensein staatlicher Autorität überhaupt charakterisirt werden kann.

Auf denselben Ton gestimmt finden wir übrigens auch heute noch einige Autoren romanischer Schule. So Carnazza Amari: „Quand on pénètre dans la haute mer, on respire un air de liberté (!) et d'indépendence; on sent comme par instinct, que là ne règne aucun souverain de la terre."[4])

In dieser Unstaatlichkeit, Anationalität, ist also der alleinige Grund für die „Freiheit" des offenen Meeres gelegen, nicht aber, wie einzelne Autoren in vagen, aller juristischen Grundlage entbehrenden Behauptungen ausführen, darin, daß das Meer den verschiedenen Völkern als Verkehrsstraße, welche die fernsten Länder und Welttheile verbindet, nothwendig sei, so daß sie dessen zu ihrer Entwickelung bedürfen. „Unstreitig", meint sogar Attlmeyer, „bringt aber der dem Menschen innewohnende Drang zur Vergesellschaftung, zur gegenseitigen Annäherung, zum gegenseitigen Austausche geistiger und materieller Güter auch das Recht hierzu mit sich; und wenn eine stetig fortschreitende Gesittung Zweck und Ziel des menschlichen Daseins und der menschlichen Gesellschaft ist, so giebt dieser Zweck auch das Recht zu den Mitteln, welche zu dessen Erfüllung führen." Die mangelnde juristische Concludenz dieser Ausführungen fällt in die Sinne; gleichwohl kehren diese in mannigfachen Varianten bei den meisten Autoren wieder, so auch bei Calvo mit Berufung auf die Absichten der ewigen Vorsehung u. s. w. Auch die Unentbehrlichkeit des offenen Meeres zur Entwickelung der internationalen Unternehmungen und Geschäfte, oder die Wichtigkeit des Meeres für die Zwecke der Communication, des Güteraustausches u. s. w. kann den Rechtsgrund der Meeresfreiheit ebensowenig begründen, wie die Erwägung G. Fr. von Martens, daß, abgesehen von der Unbezwingbarkeit des Meeres, es

hauptsächlich an dem Rechtfertigungsgrunde der Eigenthumserwerbung fehlen würde, „da es unbeschadet des Gebrauches und der Sicherheit aller Völker gemeinschaftlich bleiben kann“.

Diese in zahlreichen Modificationen geltend gemachten Gesichtspunkte bezeichnen aber im Grunde nur praktische Consequenzen des einen in seiner negativen Natur charakterisirten Momentes, das den Gebrauch des offenen Meeres Seitens der einzelnen potenziell gleichbefugten Staaten und Völker nicht als subjectives Recht, sondern als res merae facultatis aller Gemeinwesen erscheinen läßt.[5])

Jede andere Qualificirung des Sachverhaltes führt zu Folgerungen, welche entweder das Wesen der Frage nicht berühren, oder in ihren nächsten Folgen zu weit führen. So leidet z. B. Heffter's[6]) Argumentation, daß das Meer als ein „Element“, welches den einzig möglichen Verbindungsweg unter den dadurch ganz getrennten, bewohnten Erdtheilen darbiete, auch nicht der freien Bewegung verschlossen werden dürfe, an dem inneren Constructionsfehler einer Verschiebung des Beweisthemas, während sein Hinweis, daß des Meeres Inhalt an Fischen, Fossilien und dergleichen einen reichen Naturschatz zu einer gleichartigen Benutzung für alle Menschen enthalte (S. 163), geradenwegs ebensogut auch zur Forderung des gemeinsamen Güterbesitzes innerhalb des Festlandes führen muß, oder zur „Expropriirung“ der für die Menschheit unentbehrlich gewordenen Chinarinde, Cocapflanze, Theestaude u. s. w. bei denjenigen Völkern, in deren ausschließendem Eigenthum jene heilkräftigen Bäume, nützlichen Sträucher u. s. w. stehen.[7])

Endlich ist auch der von anderen eingeschlagene, scheinbar juristische Weg, das Weltmeer als einen im Eigenthum aller Staaten stehenden Bestandtheil unseres Weltkörpers hinzustellen und daraus den gleichmäßigen Anspruch aller Theile rechtlich zu begründen, völlig verfehlt. Er leidet an einer inneren Unwahrheit und gelangt nur mit Hülfe einer endlosen Kette von Fictionen zu einem unserer negativen Formel gegenüberstehenden, scheinbar positiven Resultat. In That und Wahrheit ist auch die behauptete Gütergemeinschaft lediglich eine mit juristischen Bildern operirende Sprachwendung, da das wirkliche Verhältniß an keiner Stelle mit den begrifflichen Merkmalen des Condominiums gedeckt werden kann. Die bezüglichen Ausführungen tragen übrigens auch zumeist von vornherein den Verzicht zur Schau, auf die Wagschale juristischer Präcision gelegt zu werden, da sie regelmäßig die angeblich bestehende „Gütergemeinschaft“, den Darstellungen über die absolute Eigenthumsunfähigkeit des freien Meeres anzuschließen, die erstere aus der letzteren zu folgern pflegen. So typisch Azuni: „La mer n'appartient à personne: elle est la propriété de tous; tous y ont droit comme à l'air qu'ils respirent, comme au soleil qui les réchauffe.[8])“

Dem Vorausgeschickten nach kann daher endlich auch die von Einzelnen versuchte Unterscheidung zwischen Dominium als Eigenthum und als Herrschaft kraft staatlichen Sachenrechts nicht als begründet angesehen

werden, denn sie wird nur in der Absicht aufgestellt, um unter Ausscheidung des ersten den einzelnen Staaten das Recht der letzteren auf dem offenen Meere einzuräumen.

Da aber auch die staatliche Herrschaft entweder das Band des Gesetzes zur Voraussetzung hat für die Subjecte des Verbandsverhältnisses, oder das der physischen Unterwerfung für die sachliche Welt, so kann auch von einem Imperium eines Staates schlechthin in Ansehung der hohen See nicht die Rede sein; denn jenes Band der Gesetze besteht nicht für die auf hoher See befindlichen fremden Unterthanen, fremden Schiffe, und das Meer selbst ist nur in einem so minimalen Verhältnisse zu seiner gewaltigen Ausdehnung der wirklichen, physischen, dauernden Beherrschung unterworfen, daß kaum von einem ernst gemeinten Besitz, geschweige denn von einem gesicherten Herrschaftsverhältniß die Rede sein kann.

Dagegen muß andererseits als juristisch feststehend anerkannt werden, daß da, wo durch die thatsächliche Ueberwindung der Natur des Meeres die Voraussetzungen für die physische Beherrschung eines Theiles der Meeresoberfläche auf natürlichem oder künstlichem Wege gewonnen wurden, auch die vollen rechtlichen Wirkungen des sachlichen Eigenthumserwerbes und darnach die der staatlichen und völkerrechtlichen Gebietsherrschaft eintreten können.

Die aus der physischen Beschaffenheit des Meeres fließende Eigenthumsunfähigkeit desselben, in Verbindung mit dem, allen rechtlich gleichen Staaten[9]) in gleicher Weise zustehenden Gebrauch des Meeres, bildet daher den principiellen Untergrund der sogenannten Meeresfreiheit.

---

[1]) Daß dem Römischen Recht innerhalb der sachenrechtlichen Kategorie der res communes omnium das Meer als rechtlich und logisch der ausschließlichen Herrschaft Einzelner und auch des Staates nicht unterwerfbar erschien, beweisen zahlreiche Quellenstellen. So l. 50. D. de adqu. rer. dom. 41,1; l. 2, § 8; l. 3, § 1. D. ne quid in l. p. 43,8; § 1 J. 2,1: . . . . nemo igitur ad litus maris accedere prohibetur: dum tamen a villis . . . . abstineat, quia non sunt juris gentium sicut est mare . . .; § 5 h. t.: Litorum quoque usus publicus est et juris gentium.

[2]) S. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. I, S. 519 f. Vgl. hierzu Gierke in Schmoller's Jahrbuch Bd. VII, S. 1097 f. und Stoerk, Methodik des öffentlichen Rechts. S. 65 f.

[3]) Droits des Neutres. Tome I, p. 2 sqs.

[4]) Droit intern. trad. par Montanari-Revest, II, p. 51.

[5]) S. Attlmayer, Die Elemente des intern. Seerechts. Bd. I, F. 2 f., Calvo, Droit international, 3. ed. T. I., p. 354, Martens-Bergbohm, Internationales Recht, S. 374, Bd. I und G. Fr. v. Martens, Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht. S. 49.

[6]) Das Europäische Völkerrecht. 7. Ausgabe, bearbeitet von Geffcken. S. 162.

[7]) Aller juristischen Beweiskraft bar sind die declamatorischen Ausführungen Azunis, denen eine durch die Zeit des Erscheinens des Buches (1805) begründete

Anti-englische Tendenz besondere Schärfe gab. Droit maritime de l'Europe, T. I, p. 13 f.

⁸) In dem oben citirten Werke, § 12. Ebenso Attlmeyer a. a. O. Richtig: Bulmerincq § 44. Perels, Das internationale öffentliche Seerecht, S. 20. Dudley-Field, Projet de code international, trad. par Rolin, Art. 54 u. f. Im Uebrigen steht nahezu die ganze neuere fremdländische Literatur bei Behandlung der hier erörterten Frage nach allen Richtungen hin noch tief in der Anschauungsweise und in der Technik der Naturrechtsschule; (s. Calvo, T. I, 354, 355. Carnazza-Amari § 10. Pinheiro-Ferreira, Cours de droit public. T. II, § 45 f. und viele Andere.)

⁹) Gegenüber dem in der Französischen und Italienischen Rechtsliteratur zumeist vorherrschenden Pathos bei Beurtheilung des auch für die hier behandelte Frage entscheidenden Princips der Rechtsgleichheit der Staaten siehe die sachliche und rein juristische Betrachtung der Verhältnisse bei v. Holtzendorff, oben auf S. 12 dieses Bandes, dessen Ausführungen insbesondere gegenüber Zorn's und Lorimer's Verwechslung der Effecte des Formalprincipes und der thatsächlichen dynamischen Verhältnisse in allen Punkten beigetreten werden muß.

§ 93.

Die geschichtliche Entwicklung des Grundsatzes der Meeresfreiheit seit Hugo Groot.

Literatur und Verweisungen: S. vorigen §. — Pardessus, Collection des lois maritimes. — Calvo, §§ 248 ff. — Hautefeuille, Hist. des origines du droit marit. intern. — Reeves, Law of shipping and navigation from the time of Edward III. — Alianelli, Delle antiche consuetudini e leggi maritime, 1871. — Asher, Verhandlungen über die Navigationsacte, p. 8 ff.

Es ergibt sich ohne Weiteres, daß die Geschichte des im Vorstehenden in seinen principiellen Grundlagen charakterisirten Rechtsinstitutes nicht in jenen Zeiten gesucht werden kann, da der Gedanke der potenziellen Rechtsgleichheit aller souverainen Staaten selbst noch nicht ins Rechtsbewußtsein der Europäischen Staatengesellschaft gedrungen war.

Es genügt hier daran zu erinnern, daß die Staatengeschichte vor dem Abschlusse des Westphälischen Friedens, wie auch noch nach demselben eine Fülle von politischen Prätensionen einzelner Staaten und Machthaber aufwies, welche insgesammt bei den jeweiligen übrigen Staaten die Erkenntniß darüber aufsteigen ließ, wie die Verhältnisse auf hoher See im Interesse der friedlichen Coexistenz der Staaten nicht geregelt sein dürfen.

Der die Geschichte durchziehende Kampf um die Weltherrschaft gelangt eben auch auf diesem Gebiete zu bezeichnenden Ausdrucksformen.

Für das sinkende Weltreich fand sich dieselbe in der Selbstbezeichnung des Kaisers als: „Ἐγὼ μὲν τοῦ κόσμου κύριος, ὁ δὲ νόμος τῆς θαλάσσης“ in der l. 9. D. de lege Rhodia 14,2, die das Mittelalter mit Hülfe seiner eigenartigen Vorstellung von der Translation der kaiserlichen Gewalt auch auf den Römisch-Deutschen Kaiser übertragen zu können glaubte. Die im großen Titel des letzteren enthaltene Formel: „. . . ., deren Kanarischen Insuln, in Ost- und Westindien, deren Insuln und terrae firmae, des Oceani König ꝛc.,“ stellt sich wohl nur als eine zeitgemäße Umbildung der in der lex Rhodia gebräuchten Bezeichnung dar.[1]) In derselben Richtung wie diese beiden geschichtlichen Figuren und theilweise in feindlichem Gegensatz zur zweiten bewegt sich der auf die Weltherrschaft zu Wasser und zu Land gerichtete Anspruch der päpstlichen Gewalt; ein Anspruch, der, als zu Ende des XV. Jahrhunderts Ost- und Westindien entdeckt wurden und wegen deren Herrschaft zwischen Portugal und Spanien Streit entstanden war, in der bekannten Bulle Alexanders VI. von 1493 seinen schärfsten, typischen Ausdruck gefunden hat.

An die Ausläufer der letzten Streitfrage knüpfte die publicistische Erörterung der Frage nach der Reformation an, in einer Epoche somit, in welcher weder die Theorie der kaiserlichen noch die der päpstlichen Weltherrschaft die Basis zu weiteren Fictionen abgeben konnte. Hugo Grotius (Mare liberum,[2])) steht mit dem ganzen Schwergewicht seiner Argumentation auf der Grundlage der neuen Weltanschauung, welche aber im Grunde innerhalb der völkerrechtlichen Literatur doch eigentlich nur in beschränktem Maße zur Geltung gelangt ist. Denn nicht nur der zumeist citirte John Selden vertritt den entgegengesetzten Standpunkt in seinem das Englische Sonderrecht vertheidigenden „Mare clausum“; auf der gleichen Grundlage stehen: Alb. Gentilis in seiner „Advocatio hispanica,[3]) J. Bourough, Imperium maris britannici ex monumentis historiae legibusque Angliae demonstratum (London 1686); für die Sonderrechte Venedigs tritt ein: Paolo Sarpi, Del dominio del mare Adriatico (Venedig 1676) u. s. w. Selbst bei Bynkershoek und Vattel[4]) kommt die Lehre Groot's nur theilweise zur Anerkennung.

Seine praktische Umsetzung fand dieses Princip in den seeceremoniellen Formalien, deren empfindlichst controllirte Leistung und Abwehr in jenen Tagen als ebenso viele Auskunftsmittel für die Anerkennung oder Ablehnung staatlicher Hoheitsansprüche zur See galten. In der That handelte es sich im Geiste des XVII. Jahrhunderts keineswegs blos um observanzmäßige Höflichkeitsbezeugungen auf der Grundlage voller Gleichberechtigung, sondern um den symbolischen Ausdruck der rechtlichen Unterwerfung, welche einige namentlich maritim überlegene Staaten aus dem Rechtstitel der von ihnen in Anspruch genommenen Oberherrschaft über das Meer oder einzelne Meerestheile einforderten und nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen pflegten.[5]) So fanden die langjährigen Streitigkeiten zwischen England und den Niederlanden wegen des von ersterem von allen fremden Schiffen für seine Kriegsschiffe verlangten Saluts ohn Bewil-

ligung des Gegengrußes ihren rechtlichen Abschluß in den Verträgen von 1654, 1667 und 1674; im Art. 4 des letztgenannten Friedensvertrages „erkennen die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande schuldigermaßen das Recht des Königs von Großbritannien an, daß seine Flaggen in nachbenannten Meeren geehret werden sollten, und erklären, daß alle Schiffe und Fahrzeuge, so denen Vereinigten Niederlanden zustehen, es mögen Kriegs- oder andere Schiffe, einzelne oder ganze Flotten beisammen sein, in den Meeren vom Vorgebirge Finis terrae an bis zur Hälfte des Landes van Staaten in Norwegen, allen Schiffen und Fahrzeugen des Königs von Großbritannien, denen sie begegnen, es mag nun ein einzelnes oder mehrere Schiffe sein, wenn solche die Königl. Großbritannische Flagge, „Jac“ genannt, führen, ihre Flagge von dem Mast abnehmen und das oberste Segel niederlassen sollen auf eben die Art und zu eben der Ehrenbezeugung als solches zu irgend einer Zeit oder an anderen Orten von einigen der Generalstaaten oder ihrer Vorfahren Schiffe gegen einige des Königs von Großbritannien oder dessen Vorfahren Schiffe üblich gewesen ist“. Minder leichtes Spiel fand England mit seiner Forderung auf symbolische Anerkennung seiner Meeresherrschaft Frankreich gegenüber. Ludwig XIV. empfahl seinen Kriegsschiffen, sich auch von Britischen Schiffen unter allen Umständen zuerst salutiren zu lassen. Wilhelm III. fand hierin laut seines Manifestes vom Jahre 1689 eine Verletzung seiner Souverainetätsrechte in den Britischen Meeren, nachdem bereits zwei Jahre früher den Englischen Schiffen anbefohlen worden war, jedes fremde Schiff innerhalb dieser Gewässer zum Schließen des Marssegels und Streichen der Flagge als Zeichen der Anerkennung dieser Souverainität nöthigenfalls mit Gewalt zu verhalten. — Uebrigens wollte auch Frankreich selbst in Beziehung zu anderen Seemächten hinter England nicht zurückbleiben und stellte bezüglich des Saluts dieselben Forderungen an die Niederlande. Erst in der Ordonnance de la Marine von 1683 erscheinen derlei Ansprüche aufgegeben. Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts machten sich jedoch freiere Anschauungen bezüglich der Seeherrschaft und somit des Seegrußes in der Staatenpraxis geltend. Vom Streichen der oberen Segel und der Flagge ward abgesehen und der Gruß beschränkte sich auf den durch Geschütze, Zuruf u. s. w. Einzelne Staaten, wie Rußland und Schweden, Rußland und Frankreich regelten den Schiffsgruß vertragsmäßig auf Basis völliger Gleichheit; doch kam es auch noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts vor, daß die Schiffe der großen Seemächte den Salut forderten, ohne ihn erwidern zu wollen. England hielt noch im Vertrage von 1784 den Begrüßungsmodus seitens Holländischer Schiffe aufrecht und lehnte bei den Verhandlungen von Amiens die vom Französischen Bevollmächtigten gestellten Propositionen ab, welche die Abschaffung des Saluts auf hoher See und die Regelung desselben an den Küsten auf dem Fuße völliger Gleichheit bezweckten.[8])
Die Folgesätze aus dem von Hugo Groot mit aller Schärfe aufgestellten Princip der Freiheit, d. h. der Staatenlosigkeit des Meeres, erlangten

erst dann im Laufe der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts weitreichende Geltung in der internationalen Staatenpraxis, nachdem Englands Seemachtstellung in einem systematischen Zusammenwirken der Neutralen ein schwerwiegendes Gegengewicht auch in Friedenszeiten gefunden hatte.[7])

Alle einschlägigen Forderungen sind zur Zeit als unbegründet fallen gelassen und die vollkommene Gleichheit der Staaten zur See als Grundlage der des juristischen Charakters seither völlig entbehrenden Regeln des modernen Seeceremoniels allseitig anerkannt worden.[8])

Von einzelnen Regungen des staatlichen Egoismus abgesehen, kann daher heute in der Staatenpraxis sowohl wie in der Völkerrechtslehre als feststehend angesehen werden, daß die hohe See weder im Besitze, noch im Eigenthum, noch unter der dauernden staatlichen Herrschaft irgend eines Staates stehe, und daß daher auch rechtlich keinem Staate, bezw. seinen Angehörigen die Benutzung des offenen Meeres von irgend einer Seite untersagt oder in Friedenszeiten erschwert werden könne.[9])

Die volle Uebereinstimmung, welche in dieser Frage zwischen allen Publicisten aller Culturnationen besteht, zeigt an einem wichtigen Punkte des internationalen Staatenlebens den fortschreitenden Entwicklungsgang des allgemeinen Rechtsbewußtseins und den allmählichen Sieg der die Lebenszwecke der Gemeinschaft fördernden Normen gegenüber den Regungen des staatlichen Egoismus.

---

[1]) S. Schmauss, Corp. iuris publ. ed. Schumann 1759, S. 1894. — Ueber die Ableitung dieses Titels aus dem Spanischen Ceremonialrecht s. Günther, Europ. Völkerrecht II, S. 36.

[2]) Mare liberum seu de iure quod Batavis competit ad indica commercia; zuerst anonym 1609, dann 1616 unter dem Namen des Verfassers.

[3]) Selden erschien zu London 1635. Gentilis zu Hanau 1613.

[4]) Bynkershoek, De dominio maris, 1702 und Vattel, Droit des gens. T. I., § 279 f. Weitere Literaturangaben s. bei Kaltenborn, Grundsätze des praktischen Europäischen Seerechts, Bd. II, S. 340.

[5]) In der Literatur wird dieser systematische Zusammenhang des sog. Seeceremonials mit dem Capitel der Meeresfreiheit regelmäßig übersehen und dem ersteren eine Stellung im System angewiesen, die ihm nicht zukommt, die aber vielfach zur irrigen Annahme verleitet, als ob der genannten Materie auch heute noch rechtlicher Charakter innewohnte.

[6]) Martens, Recueil a. a. O. Moser, Versuch, Th. 5, S. 479 f. Attlmayer, S. 44 f.

[7]) Bergbohm, Bewaffnete Neutralität. Damit hat denn in der That die Voraussagung (1778) Joh. Jac. Moser's (Versuch eines Europ. Völkerrechts, Bd. V, S. 486) sich als in allen Punkten zutreffend erwiesen, die er zur vorliegenden Frage aufstellte: „Ueberhaupt kommt es freilich darauf an: je mächtiger Großbritannien zur See und Anderen diesfalls überlegen ist, um so mehr wird es diese Herrschaft in der That behaupten können, und hingegen um so weniger, wenn Andere ihm zur See gleich oder gar überlegen sind."

*) Phillimore, II, § 34: „Maritime ceremonials in the open sea, or in any other places than those subject to the dominion of a State must depend upon Comity or mutual agreement."

Ueber die Arten der gegenwärtig üblichen internationalen Ehrenbezeugungen und über die Grundsätze in Betreff der Erweisung derselben s. Perels a. a. O. S. 151—155.

*) S. hierzu: Phillimore, Commentaries upon international Law. Vol. I. (3. ed.), p. 247 f. Kent a. a. O. Travers Twiss, Law of nations I, § 183. Perels a. a. O. S. 19 f. — Die bei diesem Anlaß in der älteren Literatur oft ventilirte, neuerdings von Phillimore (a. a. O. S. 249) und demnach auch von Perels (a. a. O. S. 20) aufs neue erörterte Frage, ob ein Vertrag, in welchem ein Staat auf die Ausübung des ihm grundsätzlich zustehenden Rechtes auf Benutzung des Meeres für sich, beziehungsweise seine Unterthanen verzichtet, als rechtsverbindlich angesehen werden kann oder nicht — entbehrt jeder praktischen Bedeutung. Die von Phillimore und G. Fr. v. Martens angezogenen Verträge aus dem classischen Alterthum und der eigenartigen Geschichtsverhältnissen entsprungene Wiener Vertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien vom 16. März 1731 besitzen nicht die Kraft vollgiltiger Gegenbeweise. In principieller Hinsicht wäre der gedachte Verzicht auf diese res merae facultatis jedenfalls weit eher mit Hautefeuille (Histoire du droit maritime international, Tome I, p. 24 f.) als unverbindlich zu erachten. Derselben Ansicht sind: Barrièrre, Pradier-Fodéré, Rayneval in den bei Carnazza-Amari a. a. O. S. 53 citirten Stellen.

§ 94.

Die Rechtsfolgen der Meeresfreiheit.

Literatur und Verweisungen: Handb. II. Bd., §§ 16, 18; 13. Stück; 28. und 29. Stück. S. die Angaben bei §§ 10 und 11. Ferner: Perels, Deutsches Seerecht, S. 5 ff. — Bonfils, § 822. — v. Bar, a. a. O. — Harburger, a. a. O.

Innerhalb der modernen Staatenpraxis hat daher der wesentlich nur abwehrende Begriffsinhalt der Meeresfreiheit zur Ausbildung einer Reihe von Verboten geführt, in welchen wir dem oben Entwickelten gemäß lediglich gewohnheits- und vertragsrechtliche Negationen älterer, mißbräuchlicher Uebungen und Ansprüche erblicken müssen. Solche praktischen Umsetzungen des „Freiheits"principes sind im Folgenden gegeben:

1) An der Spitze dieser international anerkannten Verhaltungsnormen mit Ommissiveffect steht die Regel, daß kein Schiff auf hoher See der Jurisdiction, Polizei- oder sonstigen Verwaltungsaufsicht eines fremden Staates untersteht. — Gegen fremde Schiffe auf offenem freien Wasser hat kein Staat irgend ein Recht in Friedenszeiten, es sei denn, daß der Staat in dieser Beziehung dem anderen ausdrücklich gewisse Rechte über seine Schiffe eingeräumt hat, sowie in dem Falle der gerechten

Selbsthülfe wider einen unrechtmäßigen Angriff und wegen zugefügter rechtswidriger Beschädigungen. Doch wird gegenwärtig dies Recht der Selbsthülfe von einzelnen Schiffen und namentlich blosen Kauffahrern selten und nur im Fall unabwendbarer Noth geübt und in anderen Fällen denselben auferlegt, lieber einfach gegen zugefügte Verletzungen und Kränkungen zu protestiren und nachträglich durch das Organ ihres eigenen Staats und namentlich unter Vermittelung von Consuln und diplomatischen Agenten Genugthuung, bezw. Entschädigung zu erlangen. Es ist diese Beschränkung im Interesse der Rechtsordnung um so mehr zu billigen, als im Geiste unserer Zeit sich der Gedanke gut befestigt hat, daß die rechtswidrige Verletzung irgend eines nationalen Schiffes allemal zugleich auch eine Verletzung des Staates selbst involvirt, dem es vermöge der rechtlich constatirbaren Nationalität seiner Flagge angehört. — In welcher Weise dieser staatliche Schutz wirksam wird, ob im Wege diplomatischer Reclamation oder durch die Anrufung der fremdländischen Gerichtsbarkeit selbst, ist eine Frage, deren Lösung theils von den Eingebungen der politischen Zweckmäßigkeit, theils von dem Maße der Entwickelung des materiellen Rechts in dem Staate abhängt, der oder dessen Angehöriger im gegebenen Falle als regreßpflichtig erscheint.

Die Schiffe als Mobilien sind vermöge ihrer Zugehörigkeit, eigenthumsrechtlichen Unterwerfung unter den Willen eines oder mehrerer Nationalen ihrerseits selbst als in nexu mit dem heimathlichen Recht der letztern stehend anzusehen; außerdem bleiben die an Bord befindlichen Personen nach dem Civil- und Criminalrecht fast aller Culturstaaten, auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die heimathlichen Gesetze gebunden.[1]) Zu beiden Gründen tritt aber auch noch der Umstand hinzu, daß das Schiff vermöge seiner Flagge sich als zu einer bestimmten staatlichen Gemeinschaft gehörig erklärt, in deren rechtlichem Schutz es steht, deren wirthschaftliche Vortheile es genießt: es ist daher eine durchaus consequente Entwickelung der internationalen Staatenpraxis, im Schiff mit den darauf befindlichen Personen eine physische Fortsetzung der Rechtsgemeinschaft zu erblicken, deren Flagge das Schiff führt. In Folge dessen bleibt das Schiff naturgemäß auch dort, wo eine fremdstaatliche Gewaltsübung — innerhalb des friedlichen Verkehrs — nicht stattfinden darf, der heimathlichen Staatsgewalt unterworfen. Alle rechtlich relevanten Thatsachen, welche sich daher auf hoher See innerhalb der durch die Flagge staatlich charakterisirten Gemeinschaft abspielen, fallen unter das Richtmaß des heimathlichen Rechts, sie werden unter Ausschluß aller fremden Jurisdictionsbefugnisse

ebenso beurtheilt, als hätten sie sich innerhalb des Heimathsgebietes ereignet. Und da auch im Staatsgebiete selbst die Fremdenqualität für die rechtliche Beurtheilung des gesetzten Thatbestandes in der Regel irrelevant ist, so kann es bei der den Schiffen staatsgesetzlich und durch die Staatspraxis angewiesenen Rechtsstellung ebenfalls nicht von Belang sein, ob die betheiligten Personen Inländer oder Ausländer sind. — Für die Erklärung dieser in der Natur des unveränderten staatlichen Verbandverhältnisses begründeten Competenznormen bedarf es keineswegs der Annahme einer staatlichen Occupation desjenigen Punktes im Meere, an welchem sich das Fahrzeug im gegebenen Momente befindet. Diese nach Hugo Grotius (Jus Belli ac Pacis cap. 3) und Hautefeuille[3]) neuerdings wieder von Harburger (a. a. O. S. 110) aufgestellte Fiction erklärt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der heimathlichen Staatsgewalt für alle auf hoher See befindlichen Schiffe keineswegs besser als die nicht-fictive Rechtsthatsache des unveränderten staatlichen Verbandverhältnisses. Dasselbe wird nur partiell suspendirt, sobald das Schiff in die Rechtssphäre eines andern Staates eintritt (s. oben); modificirt kann es jedoch nur unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen (Wechsel der Eigenthümer, der Bemannung 2c.) werden, d. h. beim Eintritt gewisser Thatsachen, welche kraft heimischen Rechts die Zerstörung des staatlichen Bandes zur Folge haben. Da der Aufenthalt auf hoher See allein eine solche Rechtswirkung nicht zu äußern vermag, tritt im Status des Schiffes somit keine Veränderung ein und es bleibt sammt seiner Besatzung unter der ausschließlichen Hoheit seines heimathlichen Staates.

Der Grundsatz ist denn auch völlig widerspruchslos in die ausdrückliche Gesetzgebung oder in die übereinstimmende Praxis der modernen Staaten übergegangen.

2) Kein Staat ist ferner berechtigt, dem Schifffahrtsverkehr auf hoher See durch Auferlegung einer Zoll- oder Steuerpflicht Schranken zu setzen und Lasten aufzuerlegen. Die von den Uferstaaten zum Nutzen des Seeverkehrs getroffenen Einrichtungen finden ihre Compensation theils direct in den Eingängen der Hafengebühren, Feuergelder u. s. w., theils indirect in der Sicherung und Steigerung des Seeverkehrs der eigenen Nationalen. Wenngleich die genannten, der Fahrstraße und der sicheren Orientirung dienlichen Einrichtungen, wie Leuchtfeuer, Tonnen, Boien, Baaken, zweifellos auch den auf hoher See befindlichen Fahrzeugen von eminentem Nutzen sind, so hat sich doch gewohnheitsrechtlich keine Anspruchnahme dieser letzteren seitens der Uferstaaten herausgebildet, selbst dann nicht, wenn das vorüberfahrende Schiff die Seegrenze der Küsten-

gewässer überschritten hat.[3]) Maßgebend für diese Entwickelung war sowohl die Rücksicht auf die der Einhebung entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten, wie auch die Einwirkung des Reciprocitätsgedankens, welcher die Lasten und Vortheile solcher Einrichtungen in einem ziemlich billigen Verhältniß auf alle seefahrenden Nationen vertheilt. Der Küstenstaat, der durch die Errichtung und Erhaltung dieser Hülfsmittel des Seeverkehrs seiner staatlichen Verwaltungspflicht nachkommt, sichert seinen eigenen Staatsangehörigen namentlich innerhalb des modernen Systems der Handels und Schifffahrtsverträge[4]) die Vortheile der parallelen Verwaltungsthätigkeit aller übrigen im Weltverkehr stehenden Nationen. Der älteren, noch vom fiscalischen Gesichtspunkte geleiteten Staatspraxis glaubte Hugo Grotius noch mit der Einräumung beitreten zu sollen:

„Quare nec contra ius naturae aut gentium faciet, qui recepto in se onere tuendae navigationis iuvendaeque per ignes nocturnos et brevium signa vectigal aequum imposuerit navigantibus.“ (I. II. c. 3. § 14.)

Mit ihm stimmt im Geiste der gesammten älteren Schule sein Commentator Heinrich v. Cocceius überein.[5]) Aber schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts wird die Einhebung ähnlicher Abgaben nur noch innerhalb solcher Meerengen als zulässig erachtet, die ihrer Ausdehnung nach als Küstengewässer in Betracht kommen.

Daß Abgaben der genannten Art in diesen qualificirten Seestrichen verwaltungsrechtlich begründet erscheinen können, ist nach unseren oben ausgeführten Grundsätzen über die staatliche Autorität innerhalb der Küstengewässer eben so gewiß, wie es sicher ist, daß sich diese particulären Bildungen als ebensoviele Hindernisse des glatten Seeverkehrs und der allseitigen Bestrebungen nach Verkehrserleichterung auf die Dauer nicht erhalten konnten. Im Uebrigen glaubten einige Autoren auch civilrechtlich die usuell gewordene Ablehnung aller Beitragspflicht der vorüberziehenden Schiffe zu den Kosten jener Einrichtungen aus dem Gedanken des mangelnden Auftrages begründen zu können. So Hautefeuille: „Quant à ce qui concerne les droits de feux, balises et autres établissements faits par le souverain des rives, dans l'intérêt même de la navigation, ils ne sauraient être exigés légitimement que dans le cas où les nations intéressées auraient elles-même demandé, ou du moins consenti que les fanaux fussent construits, les feux entretenus, les balises placées etc. à la charge de payer les droits.[6])

Indessen bedarf die Erscheinung bei sinngemäßer Anwendung des leitenden Princips keineswegs einer solchen gekünstelten, der Rechtseinrede des nützlichen Aufwandes kaum standhaltenden, civilistischen Construction,

da sie sich ganz natürlich als Corollarsatz, als Folgeerscheinung aus dem publicistischen Princip der Meeresfreiheit darstellt.

Zweifellos stand die ältere Staatenpraxis im Geiste der Mercantil- und Prohibitivsysteme auf dem Standpunkte, welcher in der Errichtung möglichst zahlreicher Hebestellen von Abgaben und Zöllen eine erwünschte Quelle staats- und völkerrechtlicher Einkünfte erblickte.[7] Dieselben befestigten sich unter besonders günstigen localen Umständen zu Einrichtungen von unvordenklicher Dauer, welche dem in unserem Jahrhunderte aufsteigenden neuen Principe der möglichsten Erleichterung des Verkehrs schwerwiegenden Widerstand entgegensetzten. Eines der schärfst-entwickelten Gebilde dieser Art war der **Sundzoll**, der in seinen geschichtlichen Anfängen weit über den Speierer Vertrag von 1544 hinausreicht,[8]) gleichwohl aber von jeher ein Gegenstand lebhaften und nie ermüdenden Widerspruches der davon meist betroffenen, benachbarten Staaten geblieben war.

Die effective Gegenleistung Dänemarks bestand in einer erfolgreichen Bemühung, die Ostsee gegen das Ueberhandnehmen des Piratenwesens zu schützen und den Seeverkehr in derselben durch ein frühzeitig entwickeltes System von maritimen Schutzmaßregeln möglichst zu erleichtern. Die beträchtlichen, von Dänemark gebotenen Aequivalente konnten es aber nicht verhindern, daß das Aufsteigen des Freihandelsprincipes und die durch den Wiener Congreß glücklich vorgenommene Befreiung des Schifffahrtsverkehrs auf den Europäischen Hauptflüssen auch bei den zunächst betroffenen Staaten den Wunsch nach einem Wegfallen der fiscalischen Zwecken dienenden Hindernisse des Seeverkehrs wach werden ließen. Seit 1820 wurden von mehreren Staaten vergebliche Versuche gemacht, diese Befreiung des allgemeinen Handelsverkehrs für Nordeuropa zu bewirken. Der lebhafte literarische und politische Streit um diese Frage begreift sich unschwer, wenn man bedenkt, daß seit dem Aufschwunge des Maschinenbetriebes in England, seit der Vermehrung der Bevölkerung und der Gewerbethätigkeit Rußlands und endlich seit der Entwicklung des Deutschen Zollvereins die Zahl der den Sund passirenden Schiffe und der Werth ihrer Ladungen sich unendlich gesteigert hatten. Die aus dem Zoll sich ergebenden Einnahmen bildeten einen beträchtlichen Theil der gesammten Staatseinnahmen Dänemarks, andererseits begründete er namentlich für Preußen eine empfindliche Last, besonders weil er viel zur Benachtheiligung der östlichen Häfen der Monarchie gegenüber von Hamburg beitrug.

Nachdem daher auch im Jahre 1848 die Vereinigten Staaten von Nordamerika erklärten, daß sie sich durch das von der Krone Dänemarks geltend gemachte Recht, welches sie als dem Princip der freien Schifffahrt zuwiderlaufend erklärten, nicht ferner gebunden erachten würden, und auch andere Staaten sich diesem Vorgehen anschlossen, ist endlich die Befreiung des allgemeinen Seeverkehrs für Nordeuropa geglückt, die allen dabei betheiligten Mächten Ersparung an Geldausgaben und Zeitgewinn

in den auf der Ostsee an sich kärglich zugemessenen Schifffahrtsmonaten eintrug.

Die diplomatischen Verhandlungen zwischen Dänemark einerseits, Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, England, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Niederlande, Rußland, Schweden und den Freien und Hansestädten anderseits fanden ihren Abschluß im Kopenhagener Vertrage vom 14. März 1857. In demselben verpflichtete sich Dänemark, fortan keinerlei, welchen Namen immer führende Abgabe von den Handelsschiffen der contrahirenden Mächte beim Passiren der Meerengen der Belte und des Sunds einzuheben; die genannten Schiffe dürfen daselbst in keiner Weise durch Anhalten oder Durchsuchung behindert werden und auch in Ansehung der Schiffe derjenigen Staaten, welche an dem Vertrage unmittelbar nicht Theil nahmen, bleibt die Ausübung eines Visite- und Durchsuchungsrechtes völlig ausgeschlossen (Art. I, 1°. in fine). Ueberdies verpflichtete sich Dänemark zur Unterhaltung der Leuchtfeuer und sonstigen Seezeichen längs der Dänischen Küsten in den Dänischen Häfen, Kanälen, Fahrstraßen ꝛc., welche zur Erleichterung der Schifffahrt in Kattegat, im Sund und in den Belten dienen, sowie zur Verbesserung des Seezeichenwesens.

Als Entschädigung für die Uebernahme dieser Uferpflichten — nicht für die Aufgabe des Sundzolles, dessen Rechtsgrundlage von keiner Seite anerkannt wurde — also lediglich zur Compensation „des sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté“ ꝛc. wurde Dänemark der Betrag von 30,476,325 Rigsdaler bewilligt, welcher unter den genannten Seestaaten nach Verhältniß aufgetheilt wurde. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hatte die Theilnahme an dieser Convention abgelehnt, aber schon am 11. April 1857 einen Separatvertrag mit Dänemark geschlossen, kraft dessen letzteres gegen eine Abfindungssumme die Ostsee als ein den Amerikanischen Schiffen geöffnetes Meer erklärt und sich zur Erhaltung der Seezeichen, sowie zur entgeltlichen Gestellung von Lootsen ꝛc. verpflichtet.

Die bisher nur selten berührte Frage, der aber praktische Bedeutung nicht abgesprochen werden kann: — ob neu entstandene oder nicht in einem ausdrücklichen Vertragsverhältnisse zu Dänemark stehende Staaten (z. B. der Congostaat) ipso jure in den durch die Verträge des Jahres 1857 geschaffenen Zustand eintreten, oder ob für dieselben die thatsächliche Uebung wirksam wird, welche vor der Neuregulirung bestand, — scheint uns nach dem Vorausgeschickten nur in dem Sinne lösbar, daß die mißbräuchliche Beschränkung des Seeverkehrs im Sund durch jene Verträge als für alle Staaten wirksam aufgehoben worden ist.

---

[1]) Ausgesprochen ist dieser Grundsatz in Art. 3 Code civil; § 4 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Oesterreich; bedingt in § 4 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches u. s. w. Hautefeuille formulirt den Ausgangspunkt der ganzen

Lehre sehr richtig in dem Satze: „Le pouvoir du chef s'étend sur toutes les propriétés privées des citoyens de l'Etat et sur toutes les propriétés de l'Etat lui-même, dont la rénion forme le territoire. Les principales attributions du pouvoir sont: de faire des lois pour régir le territoire et tous les hommes qui l'habitent, de faire exécuter ces lois envers tous et contre tous." (a. a. O. S. 253.)

²) Gestützt auf l. 4 § 1. D. de rer. div. (a. a. O. S. 200): „La pleine mer est libre. Chaque société .. devient, propriétaire de l'espace occupé par ses vaisseaux, et reste souveraine de cette petite portion de la vaste étendue de la haute mer, tant qu'ils continuent à y stationner.

³) Die zuweilen noch vorkommenden freiwilligen Beitragsleistungen, namentlich geringer entwickelten Staaten gegenüber, können nicht als beweiskräftig gegen das im Text entwickelte Princip verwerthet werden. S. z. B. die Convention zwischen den Staaten Oesterreich, Belgien, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen einer- und dem Sultan von Marrocco und Fez andererseits vom 31. Mai 1865, betreffend die Erhaltung des Leuchtthurms auf Cap Spartel, der das Deutsche Reich laut des zu Tanger am 4. März 1878 gefertigten Procès verbal unter Uebernahme einer entsprechenden Beitragsleistung beigetreten ist. S. Martens-Hopf, N. R. G. IIe. s. T. IX. p. 227.

⁴) Siehe hierzu: Schraut, System der Handelsverträge und die Meistbegünstigung. Leipzig 1884.

⁵) Princeps enim uti territorium, cuius imperium occupavit, securum praestare debet, ita et mare. At quia suis sumptibus id facere non tenetur, merito a transeuntibus ideo exigere aliquid potest. Henr. Cocceius ad Grotium l. c.

⁶) Droits et devoirs des nations neutres, I. p. 66.

⁷) Ueber einen ähnlichen Zoll der Herzoge von Savoyen, den sie als Grafen von Nizza eingehoben, s. Azuni a. a. O. S. 281, Note 2.

⁸) Siehe die Geschichte der Rechtsverhältnisse bei Scherer, Der Sundzoll. Wheaton, Eléments du droit des gens, I. p. 173 f., desselben Histoire, I. p. 205 f. Perels a. a. O. S. 36 ff.

§ 95.

Conventionelle Rechtsverhältnisse auf hoher See.

Literatur und Verweisungen: Handb. Bd. II und III, 5., 13. u. 29. Stück. An einer selbstständigen Behandlung der vertragsrechtlich geordneten gemeinsamen Angelegenheiten der Staaten auf hoher See fehlt es bisher. Die regelmäßig gebotene ausschließliche Darstellung der Materie des Durchsuchungsrechts gibt kein ausreichendes Bild des Complexes der zusammengehörigen Rechtsinstitute. S. übrigens ein gutes Verzeichniß der einschlägigen Literatur in v. Holtzendorff's Rechtslexikon ad v. Durchsuchungsrecht von Bulmerincq. Außerdem abweichend von der traditionellen Beschränkung de Boeck, Propriété privée ennemie, §§ 190 ff. — Morrone, Diritto marittimo del Regno d'Italia, 1882.

Kraft übereinstimmender Staatenpraxis untersteht das einem selbstständigen Staatswesen angehörige Schiff auf hoher See ebensowenig

der Jurisdictionsbefugniß als der Finanzhoheit eines andern Staates. Dazu tritt drittens auch seine „Freiheit“, richtiger: rechtliche Unberührtheit von den sonstigen polizeilichen Verwaltungsnormen eines fremden Staates.

Aus dem ergiebt sich, daß kein Staat außerhalb des Gebietes seiner Küstengewässer befugt ist, Schiffe fremder Nationalität zu Zwecken polizeilicher oder verwaltungsrechtlicher Controle anzuhalten und zu durchsuchen, wofern nicht ausdrücklich durch vertragsrechtliche Bestimmungen ein Staat den staatlichen Organen eines zweiten oder dritten Gemeinwesens die Vornahme dieser Acte an den Schiffen seiner Nationalen unter gewissen Bedingungen eingeräumt hat.

Unter Durchsuchungsrecht versteht man die völkerrechtliche Befugniß von Kriegsschiffen — oder, wo solche noch staatlich concessionirt werden, von Kreuzern, — die von ihnen auf hoher See oder in nicht-neutralen Küstengewässern angetroffenen Schiffe unter neutraler Flagge anzuhalten und von ihren Schiffspapieren zu dem Zwecke Einsicht zu nehmen, um sich von ihrer thatsächlichen Staatsangehörigkeit, Gebrauchsrecht der Flagge, Natur der Ladung und Schiffsequipage zu überzeugen. Die Untersuchung, zu deren Vornahme der Kauffahrer angehalten wird,[1]) ist aber in allen Verträgen, die auf die Frage Bezug nehmen — Pyrenäischer Friedensvertrag v. 7. Nov. 1659; Russisch-Französischer Vertrag von 1787; Vertrag der Vereinigten Staaten von 1832 u. s. f.[2]) — und in der Staatspraxis immer nur als Kriegsbehelf gedacht, dessen Anwendung in Friedenszeiten mit dem Gedanken der Souverainetät der einzelnen gleichberechtigten Staaten in Widerspruch stände. Da ohne dasselbe ein Seekrieg kaum mit irgend einem Nachdruck geführt werden könnte, weil sich die feindlichen Schiffe einfach durch das Aufziehen einer falschen neutralen Flagge gegen alle kriegerischen Maßregeln des Gegners zu schützen vermöchten, so erscheint das Durchsuchungsrecht in der Natur des internationalen Staatenverkehrs in Kriegszeiten wohl begründet. Diese Anschauung ist sowohl zur Rechtsüberzeugung der continentalen Staaten wie Englands und Amerikas geworden. Die Englischen Instructions to the commanders of British cruisers zumal sprechen es deutlich aus: „In virtue of the immunity of national flags, no merchant-vessel navigating the high seas is subject to any foreign jurisdiction. A vessel of war cannot therefore visit, detain, arrest, or seize (except under Treaty) any merchant-vessel not recognized as belonging to her own nation. The colours of a vessel being prima facie the distinctive mark of her nationality, and consequently of the jurisdiction to which she is subject, it is natural that a merchant-vessel on the high seas, on finding herself in presence of a ship of war, should hoist her national flag in declaration of her nationality. So soon as the ship of war has made herself known by the display of her own colours, the merchant-vessel should, accordingly, hoist her proper national flag.“[3])

Uebereinstimmend mit dieser prinzipiellen Ablehnung eines Rechtes der Besuchung und der „Untersuchung“ — Visitation and Search[4]) —

spricht auch Kent[5]) einen Grundsatz der Praxis aus, indem er diese Maßregel als „strictly and exclusively a war right" nennt, das, vom Falle eines besonderen vertragsrechtlichen Verhältnisses abgesehen, in Friedenszeiten keinem unverdächtigen fremden Schiffe gegenüber in Anwendung gebracht werden dürfe. Die ganze Materie fällt daher, soweit eine ausdrückliche rechtliche Concession der Staaten zur Durchsuchung ihrer nationalen Schiffe nicht vorliegt, in den Rahmen des Seekriegsrechts,[6]) in Folge dessen hier nur jene Ausnahmefälle in Erörterung zu ziehen sind, in welchen die Ausübung des Anhalte- und Durchsuchungsrechts auch in Friedenszeiten rechtlich zulässig wird.

1. Conventionelles Recht zur Unterdrückung des Sclavenhandels zur See. Diese auf freiwilliger Entschließung der bezüglichen Staaten beruhende Uebertragung einer Kriegsmaßregel auf den Friedenszustand[7]) erfolgte vertragsmäßig zwischen den meisten der Europäischen Seestaaten, insbesondere zwischen England, Frankreich, Oesterreich, Preußen und Rußland auf Grund des Londoner Quintupelvertrages vom 20. December 1841, der seinerseits wieder auf der Declaration der beim Wiener Congresse versammelten Staaten vom 8. Februar 1815 und auf den Beschlüssen des Congresses zu Verona vom 28. November 1822 beruht.

Die rechtliche Gestaltung der Frage hängt auf's Innigste mit den Phasen der philanthropischen Bewegung zusammen, welche, von England ausgehend, seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts sich die „definitive" Aufhebung des Negerhandels zum Ziel gesetzt hat. Wie wenig sich die führenden Kräfte der Ausdehnung des Uebels und der Wirkungskraft der ihm begegnenden Kampfmittel bewußt gewesen sind, zeigt der zuversichtliche Ton der ersten Declaration der Mächte vom 8. Februar 1815,[8]) welche unter Bezugnahme auf den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 einen bestimmten Termin für das Ende des Negerhandels in's Auge fassen zu können glaubte: „par conséquant," heißt es daselbst, „la détermination de l'époque où ce commerce doit universellement cesser, sera un objet de négociation entre les puissances; bien entendu que l'on ne negligera aucun moyen propre à en assurer et à en accélérer la marche; et que l'engagement réciproque contracté par la présente déclaration entre les Souverains qui y ont pris part, ne sera considéré comme rempli qu'au moment où un succès complet aura couronné leurs efforts réunis." Die von dem Englischen Congreßbevollmächtigten Lord Castlereagh in Vorschlag gebrachten Maßregeln,[9]) von denen er sich den nachdrücklichsten Effect für die Vernichtung der Sclaverei versprach, nämlich:

a) Verpflichtung der Mächte, jede Zufuhr von Colonialwaaren aus solchen Gegenden, wo der Sclavenhandel nicht innerhalb einer hierfür festgesetzten Frist abgeschafft worden, in ihre resp. Länder zu verbieten;

b) Einrichtung einer Beaufsichtigung der Afrikanischen Küsten und Verleihung des Rechts, des Negertransportes verdächtige Schiffe zu durchsuchen;

c) Constituirung eines „ständigen Comités“ aus Vertretern der Großmächte, mit dem Sitz in Paris, zur Controle der Vollziehung der Anordnungen wider die Sclaverei; —

fanden weder in der Declaration noch in den späteren Beschlüssen des Congresses von Verona detaillirte Aufnahme. Letztere lassen vielmehr schon die Bedenken staatsrechtlicher Natur zu Worte kommen, mit denen die Antisclaverei-Agitation auf diesem Punkte fortan Jahrzehnte hindurch zu kämpfen genöthigt war.

Der Beschluß vom 28. November 1822 besagt nämlich, daß die Cabinete, „afin de donner effet à cette déclaration renouvelée leurs cabinets respectifs se livreront avec empressement à l'examen de toute mesure compatible avec leurs droits et les intérêts de leurs sujets, pour amener un résultat constatant aux yeux du monde la sincérité de leurs voeux et de leurs efforts, en faveur d'une cause digne de leur sollicitude commune.“

Gleichwohl ist von einem vereinigten corporativen Einschreiten nirgends die Rede mehr, vielmehr führten gerade die in Rechnung gezogenen Rücksichten auf das Moment der staatlichen Unabhängigkeit zu einer schroffen Divergenz der Meinungen über das zur Erreichung des allseitig gewünschten Erfolges geeignete Verfahren. Gerade der Umstand, daß die Bewegung von England ausging, machte das geeignetste Mittel: die Annahme des zweiten Punktes der Castlereagh'schen Vorschläge mit Rücksicht auf das sonstige Verhalten Englands den Fragen des See-Völkerrechts gegenüber nicht ganz gefahrlos. So kam es denn in der auf dem Congreß von Verona folgenden diplomatischen Epoche in Ansehung der berührten Probleme zur Ausbildung zweier Strömungen mit entgegengesetzten Anschauungen über die specifische Eignung der Mittel zum Kampfe gegen das eingewurzelte Uebel. Die eine Anschauung, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich bevorzugten, ging vom streng aufrecht erhaltenen absoluten Princip der vollen Meeresfreiheit aus, widersprach jeder verwaltungsrechtlichen Controle durch fremdländische Regierungen auf hoher See und widersetzte sich in diesem Gedanken jeder Durchsuchung nationaler Schiffe, welche etwa mit Sclaven befrachtet zu sein verdächtig wären. Daß dieses energische Festhalten des abstracten Principes zum gewünschten Ziele der internationalen Verwaltung — zur Aufhebung des Negerhandels — nicht führte und nicht führen konnte, geht aus den Thatsachen und daraus hervor, daß sowohl Nordamerika wie Frankreich die ursprüngliche Anschauung in der Folge völlig fallen ließen.[10]) Das andere System dagegen, das Englische, erblickte in der Abolition der Sclaverei eine internationale Verwaltungsaufgabe dringender Natur und suchte dahin zu wirken, daß die Regierungen der erhabenen Aufgabe wegen allen kleinlichen Bedenken bezüglich der

vollen Meeresfreiheit und speciell in Ansehung der Unverletzlichkeit ihrer Handelsflagge entsagen möchten. Ueberzeugt, daß nur ihr System wirklich practicabel sei, setzte die Englische Regierung alle Hebel in Bewegung, um die anderen Mächte zum Abschluß gerade solcher Verträge, in denen sich die vertragsschließenden Theile gegenseitig das Recht zur Durchsuchung der Schiffe einräumten, zu bewegen.

Im Laufe der Zeit trat die gegnerische Bewegung, welche nothwendig zur Unthätigkeit führen mußte, immer mehr in den Hintergrund und das Princip der conventionellen Durchsuchungsbefugniß ließ die Bedenken gegen die Verletzung der absoluten „Meeresfreiheit“ und demnach auch die principiellen Bedenken gegen das Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten überhaupt allmählich schwinden.

Im Mittelpunkte des reichgegliederten Systems von Staatenconventionen, welche mit wenigen Ausnahmen fast durchweg zwischen England und den die Seefahrt betreibenden Staaten abgeschlossen wurden, steht der genannte Vertrag der Großmächte, dessen Rechtswirksamkeit durch die Acte générale de la conférence de Berlin vom 26. Februar 1885 inhaltlich fortgeführt und räumlich erweitert worden ist. Alle aus dem von Preußen, Oesterreich, Großbritannien und Rußland, nicht aber von Frankreich ratificirten Vertrage vom 20. December 1841 und aus dessen Anlagen, für Preußen begründeten Rechte und Pflichten sind auf Grund der Deutsch-Englischen Uebereinkunft vom 29. März 1879, die am 19. Mai desselben Jahres die verfassungsmäßige Genehmigung des Deutschen Reichstages[11]) erhalten hat, dergestalt auf das Deutsche Reich übergegangen, als ob dieses selbst den erwähnten Vertrag unmittelbar mit abgeschlossen hätte.[12])

Der in diesen Verträgen enthaltene Verzicht auf eine Thätigkeit merae facultatis: auf den uncontrolirten Gebrauch der Verkehrsstraße des offenen Weltmeeres ist jedoch keineswegs ein vollkommener; er ist vielmehr ein bedingter, indem er sich sowohl materiell auf ein bestimmtes Meeresgebiet beschränkt, wie formell in einer Reihe von Competenznormen Garantien gegen eine mißbräuchliche Ausübung der doch nur vertragsmäßig bewilligten Controlbefugniß zu gewinnen sucht. Die örtliche Geltung des Untersuchungsrechts umfaßt ein genau begrenztes Seegebiet. Dasselbe wird gebildet durch eine gedachte Linie, welche zwischen Afrika und Amerika auf 32° nördl. Breite, also etwa vom Cap Mogador aus, südlich bei Madera vorbei bis zu dem Hafen Savannah, denselben ausschließend, läuft. Von hier geht die Grenze der Küste der Amerikanischen Continente entlang bis zu 45° südl. Breite, also bis weit nach Patagonien herunter. Dann läuft sie wieder auf der Atlantischen See nach Osten, jenem 45° südl. Breite immer entlang, geht etwa 150 geographische Meilen am Cap der guten Hoffnung vorbei und endet dort, wo der 80. Meridian östlicher Länge von Greenwich den 45. Breitegrad durchschneidet. Sie wendet sich dann diesem 80° entlang nach Norden, streift die Westseite von Ceylon und stößt zuletzt

zwischen Pondichéry und Madras auf die östliche Küste von Vorderindien. Die Nordgrenze endlich bildet der Continent von Asien, nächstdem der von Ost- und der von Westafrika bis zu dem Ausgangspunkt. Geographisch gesprochen umfaßt also das Revier der Verträge zwei Oceane, einmal nämlich den Atlantischen Ocean, aber nur zwischen Afrika und Amerika, das Mittelländische Meer bleibt ausgeschlossen; und dann vor Allem, heutzutage fast allein von Bedeutung, die westliche Hälfte des Indischen Oceans, nicht allein die Madagaskar und die Ostküste des conventionellen Congogebiets bespülende See, sondern auch das Rothe Meer. (v. Martitz, Archiv für öff. R. S. 34.)

Das umschriebene Seegebiet unterscheidet sich daher von dem übrigen freien Meere durch die Gebundenheit der nationalen Kauffahrteischiffe (der Vertragsstaaten), in diesen Gewässern sich die sonst unzulässige Visite und Durchsuchung seitens gewisser rechtlich legitimirter fremdstaatlicher Schiffsbefehlshaber auch in Friedenszeiten gefallen zu lassen. Zur Vornahme der völkerrechtlichen Verwaltungsacte der genannten Art sind vertragsmäßig gewisse Functionäre befugt kraft staatlicher Autorität in Ansehung der eigenen nationalen Schiffen und fremdnationalen Flaggen gegenüber im übertragenen Wirkungkreise — kraft des ihnen von der obersten Regierungsgewalt des Staates, dem das Schiff vermöge seiner Nationalität angehört, ertheilten völkerrechtlichen Mandats.[13]) Um den Zweck des Tractates vollständig zu erreichen, kamen die contrahirenden Theile durch gemeinschaftlichen Beschluß überein, daß diejenigen ihrer Kriegsschiffe, welche mit solchen speciellen Ermächtigungen und Befehlen versehen sein werden, berechtigt sein sollen, jedes einer der contrahirenden Mächten angehörige Kauffahrteischiff zu durchsuchen, gegen welches der rechtlich zureichend begründete Verdacht besteht, sich mit dem Sclavenhandel zu befassen oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, da es von den obenbezeichneten Kreuzern angetroffen wurde, befaßt zu haben. Ferner, daß diese Kreuzer solche Schiffe anhalten, wegführen lassen oder selbst mitnehmen können, damit sie einer gerichtlichen Untersuchung in vertragsmäßig näher bestimmter Weise unterzogen werden können. Immerhin soll das oben erwähnte Recht, Kauffahrteischiffe zu durchsuchen, nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Befehlshaber einen höheren Rang (eines Capitäns oder den eines Lieutenants) in der Marine bekleiden, wenn nicht das Commando in Folge eines Todesfalles oder wegen einer anderen Ursache an einen Officier geringeren Ranges übertragen worden ist.

Jeder der contrahirenden Theile, welcher Kreuzer zur Unterdrückung des Sclavenhandels verwenden und das gegenseitige Recht der Durchsuchung ausüben will, behält es sich vor, je nach seiner Convenienz sowohl die Anzahl der Kriegsschiffe festzusetzen, welche zu dem Dienste verwendet werden sollen, als auch die Stationen zu bestimmen, an welchen diese Schiffe kreuzen sollen.

Die Namen der zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe und jene ihrer Befehlshaber werden durch jeden der contrahirenden Theile an die anderen

mitgetheilt, sowie sie sich gegenseitig auch jedesmal bekannt geben, daß ein Kreuzer auf eine Station gewiesen oder von dieser abberufen wurde, damit die zur rechtmäßigen Durchsuchung erforderlichen Vollmachten sowohl ausgestellt als auch wieder zurückgestellt werden können.

In keinem Falle soll jedoch das gegenseitige Recht der Durchsuchung gegen Kriegsschiffe der contrahirenden Theile ausgeübt werden.

Die mit den verwaltungsrechtlichen Befugnissen der gedachten Art ausgestatteten Kreuzer haben sich genau an die dem erwähnten Tractate beigefügten Instructionen in Allem zu halten, sowohl in Betreff der Formalitäten der Durchsuchung und Anhaltung, als auch in Ansehung der Maßregeln selbst, welche bei der Uebergabe eines des Sclavenhandels verdächtigen Schiffes an die competenten Gerichte zu beobachten sind.[14])

Unsere Aufgabe war es, an dieser Stelle die principiellen Momente des der Meeresfreiheit derogirenden conventionellen Durchsuchungsrechts im Allgemeinen in Erörterung zu ziehen.

Die näheren Umstände der formellen Anwendung dieses Rechtsinstitutes finden ihren Platz in der Darstellung der auf die Verhinderung von Sclavenhandel und Seeraub gerichteten völkerrechtlichen Einrichtungen.

2. Conventionelles Recht zur polizeilichen Ordnung der Hochseefischerei in der Nordsee. Die aus der Natur der hohen See folgende Incompetenz fremder Staaten zur Ausübung obrigkeitlicher Hoheitsacte in Ansehung diesseitiger Staatsangehörigen wurde in jüngster Zeit für einen zweiten Seestrich aufgehoben durch die Fischereiconvention vom 6. Mai 1882, — welche nach Analogie des früher erwähnten Quintupelvertrages innerhalb eines räumlich umschriebenen Bezirkes der hohen See (Nordsee) für die Angehörigen der contrahirenden Staaten bezüglich der Ausübung der Hochseefischerei gemeinsames Recht schuf, dessen Schutz conventionellen staatlichen Organen übertragen ist.

Die Bestimmungen dieses Vertrages, welcher die polizeiliche Regelung der Fischerei außerhalb der Küstengewässer zum Gegenstand hat, finden Anwendung auf die Staatsangehörigen der contrahirenden Theile, also des Deutschen Reiches, Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande, Schwedens und Norwegens. Die Grenzen der Nordsee werden, soweit es sich um die Anwendung dieses Vertragsrechts handelt, gebildet: im Norden durch den 61.° nördl. Breite, im Osten und Süden durch die Norwegische Küste zwischen dem 61.° nördl. Breite und dem Leuchtthurm von Lindesnaes (Norwegen), durch eine gerade Linie, die man sich von hier bis zum Leuchtthurm Hantsholm (Dänemark) gezogen denkt, durch die Küsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs bis zum Leuchtthurm von Gris Nez. Im Westen durch eine von Gris Nez bis South Foreland gezogene Linie, durch die Ostküsten von England und Schottland, der Orkney- und Shetland-Inseln und endlich durch den Meridian des Feuers von North Unst bis zum 61.° nördl. Breite.

Innerhalb dieses durch Zweckmäßigkeitsrücksichten abgegrenzten Theiles des freien Meeres — über den 61.° nördl. Breite hinaus findet ein Zusammentreffen der Fischer verschiedener Nationalitäten kaum mehr statt; auch würde die Beherrschung eines größeren Meeresausschnittes durch staatliche Fischereikreuzer zu große Anforderungen gestellt haben — sind die Fischerfahrzeuge der genannten Staaten folgenden internationalen Rechtsregeln unterworfen:

a) Sie müssen in ein nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften ihres Landes eingerichtetes Register eingetragen sein und Unterscheidungsbuchstaben, Register, Nummer, führen; Name und Heimathshafen eines jeden Fahrzeuges sind am Heck in größeren Schriftzeichen in die Augen fallend sichtbar zu machen. Die Führung anderer Zeichen, Namen oder Zahlen am äußeren Schiffskörper oder auf den Segeln und die Beseitigung, Veränderung, Unkenntlichmachung oder sonstige Verheimlichung der richtigen Unterscheidungsmerkmale ist verboten. (Art. 5—11.)

Die zur Controle der Fischerei aufgestellten zweckmäßigen Normen lehnen sich im Wesentlichen an die Einrichtungen an, welche durch den Englisch-Französischen Vertrag von 1839 für den Fischereibetrieb in den Meerestheilen zwischen den beiderseitigen Küsten geschaffen wurden.

b) Der Führer jedes Fischerfahrzeuges muß im Besitze eines von der zuständigen Behörde seines Landes ausgestellten amtlichen Schriftstückes sein, durch welches er sich über die Nationalität seines Schiffes ausweisen kann. Diese Urkunde muß die Buchstaben, Nummern ꝛc. des Schiffes und den Namen des Eigenthümers enthalten. Es ist verboten, die Nationalität der Fahrzeuge durch irgend welches Mittel zu verheimlichen. (Art. 12, 13.)

c) Hinsichtlich der technischen Ausübung der Fischerei, des Verhaltens in den Fischereigründen, des Gebrauches bestimmter Werkzeuge und Geräthe ist den Betheiligten in den Art. 14—25 eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen zur Pflicht gemacht, deren Verletzung als ein Reat gegen das vertragsmäßige Recht die unten anzuführenden Strafen und Straffolgen nach sich zieht.

d) Die Ueberwachung der Fischerei wird durch Kriegsfahrzeuge[15]) ausgeübt. Die Ausführung der Vorschriften, welche den Nachweis der Nationalität durch Schiffspapiere, die Bezeichnung und Nummerirung der Fahrzeuge u. s. w., der Fischereigeräthe und das Vorhandensein verbotener Werkzeuge an Bord betreffen, ist der ausschließlichen Ueberwachung der Fischereikreuzer der Nation des Fischerfahrzeuges unterstellt. Jedoch haben die Befehlshaber der Kreuzer die Uebertretungen der erwähnten Vorschriften durch die Fischereifahrzeuge einer anderen Nation sich gegenseitig mitzutheilen; alle anderen Uebertretungen der Bestimmungen des Vertrages unterstehen jedoch der Cognition

der Kreuzer aller vertragschließenden Mächte ohne Rücksicht auf die Nationalität der Fischer, welche sich dieser Zuwiderhandlungen schuldig gemacht haben. Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung von Vertragsbestimmungen stattgefunden hat, so können sie von dem Führer des Fahrzeuges, welchem eine solche Zuwiderhandlung zur Last gelegt wird, die Vorlegung des urkundlichen Nachweises der Nationalität verlangen. Die Befehlshaber dürfen ihren Besuch oder ihre Nachforschung an Bord eines zu ihrer Nationalität nicht gehörigen Fischerfahrzeuges nicht weiter ausdehnen, als erforderlich ist, um die Beweise eines Vergehens oder einer Uebertretung, welche sich auf die Fischereipolizei beziehen, zu erheben. Das Visite- und Durchsuchungsrecht steht denselben also nur in den Fällen zu, wenn gegründeter Verdacht einer Uebertretung des conventionellen Rechts vorliegt. (Art. 25—29.)

e) Ueber die Art des Verfahrens bestimmt der Vertrag, daß durch die Kreuzer die Schäden festgestellt, Parteien und Zeugen auf See vernommen und die Aussagen protokollarisch fixirt werden sollen. In schweren Fällen hat der Befehlshaber das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des Fischers abzuführen. Er kann selbst einen Theil der Schiffsmannschaft an Bord nehmen, um sie den Behörden der Nation des betreffenden Fahrzeuges zu überliefern. (Art. 30.)

Eine tiefeingreifende Modification des bisherigen Rechtes, die auch auf das innere staatliche Civil- und Strafrecht einzuwirken bestimmt ist, ist in den Vorschriften der Art. 32 und 33 enthalten. Nach Inhalt derselben soll der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der mit der Fischereipolizei beauftragten Kreuzer oder deren Vertreter ohne Rücksicht auf die Nationalität der Kreuzer wie der Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Fischerfahrzeuges angesehen werden.[16]

Wenn die den Gegenstand der Anschuldigung bildende Handlung nicht schwerer Art ist, aber doch irgend einem Fischer Schaden verursacht hat, so können die Befehlshaber, falls die Parteien damit einverstanden sind, zwischen den Betheiligten auf See einen Vergleich schließen und die zu zahlende Entschädigung festsetzen. Ist in einem solchen Falle eine der Parteien nicht in der Lage, sofort die Schuld zu entrichten, so haben die Commandanten eine Urkunde, welche die zu zahlende Entschädigung regelt, in doppelter Ausfertigung von den Parteien unterzeichnen zu lassen. Das eine Exemplar dieses Schriftstückes verbleibt an Bord des Kreuzers, das andere ist dem forderungsberechtigten Schiffsführer auszuhändigen, damit derselbe nöthigenfalls vor den Gerichten des Schuldners davon Gebrauch machen kann.[17] Kommt im Gegentheil eine Vereinigung zwischen den Parteien nicht zu Stande, so haben die Befehlshaber der Kreuzer in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 30 zu verfahren.

Die Verfolgung der Vergehen und Uebertretungen soll in allen Staaten ex officio betrieben werden; die vertragschließenden Mächte verpflichteten sich zu dem Behufe, ihren gesetzgebenden Körperschaften diejenigen Maßnahmen vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um den Vorschriften des Vertrages die strafrechtliche Sanction zu sichern.[18]) Endlich schreibt die Convention vor (Art. 34—36), daß, wenn Fischer des einen Vertragsstaates gegen Fischer einer andern Nationalität Thätlichkeiten oder absichtliche Beschädigungen verübt haben, so sollen ebenso, wie in Ansehung aller anderen im Vertrage vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen die Gerichte desjenigen Landes zuständig sein, welchem das Fahrzeug des delinquirenden Theils angehört.

3. Weiter reichende Bedeutung kommt der seit Kurzem in Anregung gebrachten Frage zu über conventionelle Maßregeln gegen die Verletzung submariner Kabel auf hoher See. Das Institut de droit international suchte in seiner Sitzung vom Jahre 1879 der vertragsrechtlichen Regelung des internationalen Schutzes dieser wichtigen Verkehrshülfsmittel eine bestimmte Richtung durch die nachfolgenden Beschlüsse zu geben:

I. Il serait très-utile que les divers Etats s'entendissent pour déclarer que la déstruction ou la détérioration des câbles sous-marins en pleine mer est un délit du droit des gens, pour déterminer d'une manière précise le caractère délictueux des faits et les peines applicables: sur ce dernier point on atteindrait le degré d'uniformité compatible avec la diversité des législations criminelles.

Le droit de saisir les individus coupables, ou présumés tels, pourrait être donné aux navires d'Etat de toutes les nations, dans les conditions réglées par les traités, mais le droit de les juger devrait être réservé aux tribunaux nationaux du navire capturé.

II. Le câble télégraphique sous-marin qui unit deux territoires est inviolable. Il est à désirer, quand les communications télégraphiques doivent cesser par suite de l'état de guerre, que l'on se borne aux mesures strictement nécessaires pour empêcher l'usage du câble, et qu'il soit mis fin à ces mesures, ou que l'on en répare les conséquences, aussitôt que le permettra la cessation des hostilités.[19])

Einen von den vorstehenden Beschlüssen allerdings gründlich abweichenden, legislativen Abschluß haben die einzielenden Bestrebungen gefunden in der zwischen 26 Staaten abgeschlossenen Pariser Convention concernant la protection des câbles sous-marins vom 14. März 1884, welche als das Ergebniß der zu Paris in den Jahren 1882 und 1883 abgehaltenen internationalen Conferenzen, die Rechtsverhältnisse der unterseeischen Kabel in umfassender und umsichtiger Weise regelt. Die den Controlvorschriften der Haager Fischereiconvention sich eng anschließenden, den Grundsatz der nationalen Jurisdiction festhaltenden Vorschriften

haben nur für die Verhältnisse des friedlichen Seeverkehrs Geltung. In Ansehung des Kriegszustandes bestimmt Art. XV. des Vertrages: „Il est bien entendu que les stipulations de la présente Convention ne portent aucune atteinte à la liberté d'actions des belligérants." (Martens, N. R. G., 2e s., T. XI., p. 285.)

4. **Ansätze zur Entwicklung weiterer conventioneller Rechtsverhältnisse auf hoher See.** Innerhalb der gegenwärtigen Staatenpraxis können wir außerdem noch mehrfache Ansätze unterscheiden zur vertragsrechtlichen Ordnung der Schifffahrt auf freiem Meere, wobei die contrahirenden Theile sich gegenseitig das im Interesse des Verkehrs nothwendig gewordene Zugeständniß einräumen, daß eigene Schiffe und deren Bemannung unter gewissen Bedingungen unter die Jurisdiction oder Verwaltungsaufsicht des fremden Staates gestellt werden können. So wurde im Jahre 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Großbritannien ein Abkommen getroffen, nach welchem die Britischen Behörden ermächtigt wurden, eidliche Vernehmungen zur Feststellung der Ursachen von Seeunfällen auch bezüglich derjenigen Deutschen Schiffe zu bewirken, welche außerhalb der Dreimeilengrenze in den die Britischen Inseln umgebenden Meeren verunglückten, sofern der Schiffer und die Mannschaften nach dem Unfalle das Britische Gebiet betraten.

Ein Versuch, den **Verkauf von Getränken** in der Nordsee durch eine Convention zwischen denselben Staaten zu regeln, welche zu der oben citirten Fischereiconvention zusammentraten, hat bisher noch zu keinem definitiven Resultat geführt.[20])

---

[1]) Hautefeuille bezeichnet als ihren juristischen Endzweck „une vérification de la nationalité et de la neutralité"; ebendarum ist der von ihm für „droit de visite" und „droit de recherche" vorgeschlagene Gesammtausdruck: „enquête de pavillon" durchaus ungenügend. l. c. T. III. p. 2. Nicht abzusehen ist, warum nach Heffter der Ausdruck: „Heimsuchungs- und Untersuchungsrecht" weniger besagen sollte, als das letztere Wort für sich allein. (S. Heffter-Geffcken a. a. O. S. 359, Note 1.)

[2]) Ein sorgfältiges Verzeichniß einschlägiger Verträge neueren Datums s. bei Dudley-Field (Rolin) a. a. O. p. 634 fg. Das ältere diplomatische Urkundenmaterial findet sich angegeben bei Rau, Völkerseerecht § 216 und Hautefeuille l. c. T. III p. 18 fg.

[3]) Kent, Commentary on international Law. 2 nd. edition, p. 365.

[4]) Ueber die von der Englischen Staatspraxis versuchte Unterscheidung zwischen right of visit und the right of search s. Phillimore, III, §§ 322—326. Lord Aberdeen's Note an den Amerikanischen Minister, Mr. Stevenson in British and foreign State Papers, Vol. 30 p. 1165. Correspondance with the U. States Governement on the question of the Right of Visit presented to both houses of Parliament 1859. — Endlich s. Vertrag zwischen England und Amerika vom 1. April 1863.

[5]) Kent, ed. by J. J. Abdy p. 364 fg.

[6]) S. unten das 30. Stück (Geffcken) dieses Handbuches.

⁷) v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des Afrikanischen Sklavenhandels im Archiv für öffentl. Recht. Bd. I, S. 58. ff.

⁸) S. Martens, N. Rec. des Traités T. II. p. 432.

⁹) Martens-Bergbohm, Bd. 1 S. 330.

¹⁰) Siehe hierzu die lehrreichen Ausführungen v. Martitz' im Archiv f. öff. Recht. Bd. I, S. 32 f.

¹¹) Stenographischer Bericht der Sitzungen des Deutschen Reichstages vom 14. Mai 1879, S. 1177.

¹²) Die in den internationalen Verträgen zum Ausdruck gelangte Repressivabsicht der einzelnen Staaten hat nicht überall eine diese Absicht verwirklichende adäquate Gesetzesbestimmung im System des nationalen Rechts zur Folge gehabt. Dadurch wird mangels einer entsprechenden Parallel-Gesetzgebung theils eine Rechtsunsicherheit in die Materie gebracht, theils stellenweise die Vertragsnorm zu einer lex imperfecta herabgedrückt. S. hierzu v. Martitz im Archiv f. ö. R. Bd. I, S. 37 ff. Gareis, Der Sklavenhandel und das Völkerrecht, S. 32 ff., v. Liszt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1881, I. Beil., dagegen auch Art. 274—277 des Niederländ. Strafgesetzbuches (Code pénal des Pays-Bas, trad. par Wintgens); herausgegeben von der Pariser Soc. de législation comparée.

¹³) Siehe die Formulare dieser Vollmachten in der Preußischen Gesetzsammlung v. J. 1844, S. 371, bei Perels a. a. O. Anlage B. S. 339. Attlmayer bezüglich der Oesterreichisch-Ungarischen Formulare a. a. O. S. 222.

¹⁴) Ueber das von den Schiffsbefehlshabern in Fällen rechtlicher Beschlagnahme einzuleitende Verfahren s. die Instructionen für die Kreuzer in dem in der vorstehenden Note angegeben Quellenmaterial.

¹⁵) Belgien kann sich seiner Staatsschiffe bedienen, welche von staatlich angestellten Schiffscapitänen befehligt werden.

¹⁶) Durch diese wichtige Bestimmung gewinnen die mit der internationalen Fischereipolizei beauftragten Kreuzer die erforderliche Amtsgewalt und bleiben dadurch von der sonst für sie eintretenden Nothwendigkeit befreit, von der bewaffneten Gewalt allzuschnellen und rücksichtslosen Gebrauch zu machen.

¹⁷) Diesen in leichteren Fällen schuldbarer Beschädigungen auf Grund eines summarischen Schieds- und Vergleichsverfahrens errichteten Urkunden dürfte nach Deutschem Proceßrecht dieselbe Executionsfähigkeit zuzuschreiben sein, welche den im § 702 der C.-P.-O. unter 1 und 5 angeführten Grundlagen für die Anordnung der Zwangsvollstreckung zukommt.

¹⁸) Innerhalb des Deutschen Reichsrechts fand die vorstehende Bestimmung des völkerrechtlichen Vertrages ihre Befolgung im Gesetz zur Ausführung der internationalen Convention vom 6. Mai 1882 betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer vom 30. April 1884 (R.-G.-B. S. 48). Hinsichtlich des Strafmaßes schließt sich dasselbe an die verwandte Vorschrift des oben citirten § 296a des Strafgesetzbuches an. Der gewählte Strafrahmen (bis zu 600 Mark Geldstrafe oder Gefängniß bis zu 6 Monaten nebst Confiscation der verbotenen Werkzeuge) bietet hinreichenden Raum, um jede der nach Art. 6—23 der Convention in Betracht kommenden Handlungen ihrer Bedeutung entsprechend ahnden zu können.

¹⁹) S. Annuaire de l'Institut de droit international, 1880 I. p. 350 ff. Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht, S. 40 ff. Renault in der Revue de droit international. T. XII, p. 251, T. XV, p. 18 sqns. Perels, 70. 200 ff. Bulmerincq, § 42.

[30]) Die im J. 1885 im Haag abgehaltenen Berathungen nahmen zur Grundlage die nachfolgenden Beschlußanträge: Das Verkaufen starker Getränke, sowie das Kaufen derselben auf See ist verboten und soll bestraft werden. Das Verkaufen an Fischerleute, die mit Fischen, Segeln, Tauwerk und sonstigen Schiffsgegenständen die starken Getränke bezahlen, wird besonders streng bestraft. Der Verkauf anderer Artikel als Spirituosen ist auf See nur denjenigen Schiffen gestattet, die Erlaubniß dazu erhalten haben. Diese Vergünstigung wird eingezogen, sobald mehr Spirituosen als ein geringes Quantum an Bord geschickt wird. Die Kreuzer der verschiedenen Mächte sollen als Polizei auf See das Gesetz überwachen. Uebertreter des Gesetzes sind der Gerichtsbarkeit ihres Landes unterstellt.

§ 96.

Die Rechtsverhältnisse partiell eingeschlossener Meerestheile.

Literatur und Verweisungen: Handb. 11 und 29. Stück. Phillimore, I, §§ 178 ff., 205 ff. — Kent, Appendix V. — Thomas Erskine Holland, The European Concert in the Eastern Question. — Perels, Intern. Seerecht, S. 32 ff. — Zorn, II, p. 540. — Bluntschli, 305 ff. — Heffter, §. 76 ff.

Während Staatenpraxis und die Lehre in Ansehung der Rechtsverhältnisse auf hoher See zur Meinungsübereinstimmung auf principiellen Grundlagen vorgedrungen sind, hat sich nach wie vor ein einheitliches Ordnungsprincip für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse theilweise umschlossener, mit dem Ocean zusammenhängender Meerestheile auszubilden nicht vermocht. An Stelle eines leitenden Systems ist für die freilich nicht immer widerspruchsfreie Beurtheilung der einzelnen Fälle ein Modus getreten, bei welchem historisch-geographische oder handelspolitische Rücksichten auf Anerkennung dringen, ohne daß aber bisher die Mannigfaltigkeit der thatsächlichen Verhältnisse in einem allgemeingültigen juristischen Princip ihren Ausdruck gefunden hätte.[1]) Zunächst steht fest, daß die physische Unmöglichkeit der ausschließlichen und von elementaren Zufällen unabhängigen staatlichen Beherrschung von Meerestheilen dort regelmäßig wegfällt, wo die Küste derartig gestaltet ist, daß sie die dahinter liegenden breiten Seestriche nahezu völlig umschließt. Dies gilt auch dann, wenn der Zugang zur Wasserfläche breiter ist und die vorspringenden Landzungen die ausreichende feste Basis geben, um von ihnen aus dauernde Einrichtungen staatlicher Natur zum Schutze und zur Regelung des auf der Seeoberfläche sich vollziehenden Verkehrs zu treffen. Aus dieser physischen Sachlage ergiebt sich als juristische Consequenz: die Möglichkeit einer umfassenden und dauernden Einwirkung der festländischen Staatsgewalt auf das umschließbare Meeresgebiet. Die Frage nun, in welchem Umfange der Küstenstaat oder die Küstenstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und innerhalb des Friedensrechtes ohne Verletzung der Rechte anderer Staaten Gebrauch

machen können, bildet den Gegenstand der von Controversen durchzogenen wissenschaftlichen Untersuchung über die Rechtsverhältnisse umschließbarer Meerestheile. Immerhin lassen sich innerhalb der in Gewohnheiten und Verträgen, in richterlichen Entscheidungen und Staatsgesetzen hervortretenden Rechtsüberzeugungen der Staaten in Betreff der Hauptpunkte zwei Anschauungen unterscheiden. Die Frage des Rechtsverhältnisses der geschlossenen Meere, Meerengen, Sunde, Belte, Straßen 2c. erhält nämlich in der heutigen Lehre und Staatenpraxis eine im Endresultat wesentlich verschiedene Lösung, je nachdem bei ihrer Beantwortung entweder vom Princip der rechtlichen Herrschaft des Küstenstaates über die adjacenten Seegebiete oder von dem der allgemeinen und unbedingten Verkehrsfreiheit zur See ausgegangen wird.

Im ersteren Falle gelangt die Lehre zur ausnahmslosen Anerkennung nicht des dominium,[2]) wohl aber des imperium über die von den nahen Ufern beherrschbaren Seegebiete und über den Zugang zum restlichen Theil; — während im zweiten Falle, um die Verkehrsfreiheit der hohen See nicht illusorisch zu machen, die Zuflucht zu gekünstelten juristischen Constructionen genommen werden muß, welche auf eine Art von Expropriation der Uferrechtsbesitzer pour cause d'utilité publique hinauslaufen.

I. Zur ersten Lesart bekennt sich nicht ohne Consequenz die Englische Staatenpraxis in Ansehung der Narrow seas und adjoining seas, der Meereseinschnitte zwischen je zwei Landspitzen (headlands, Kings Chambers), bezüglich welcher England stets, auch vor der gesetzlichen Neuregelung dieser Materie die Jurisdictionsgewalt in Anspruch nahm. Ferner bezüglich des zwischen den Küsten von Südwales und Devon, sowie zwischen Hartlands und St. Gavers Point in's Land eindringenden Bristolcanals; in Ansehung der die Irische See mit dem Atlantischen Ocean verbindenden Meerenge St. Georgs Channels; des Patricks Channels; der Irish Sea und neuerdings auch wieder in Betreff der Straße von Dover. Bei Gelegenheit der Einbringung der oft citirten Bill, „The Territorial Waters Jurisdiction" betreffend, ließ der Lordkanzler auf's Neue die Altenglische Anschauung durchklingen, daß das Recht der fremden Schiffe, ihre Passage durch den Canal innerhalb der Küstengewässer zu nehmen, auf einer „Bewilligung" Großbritanniens beruhe:

> „It had been suggested, or might be suggested, that if the jurisdiction of this country extended over the part of the high seas immediately adjoining the shore, inasmuch as the right of passage over that part was allowed to foreign ships, it would be unfair to claim such a jurisdiction as against them. He was quite willing to accede the right of passage contended for, but he had imagined that it was conceded on this footing and this footing only — that those who availed themselves of the right of passage should not expose themselves to any complaint of a violation of the rights of those by whom the right of passage was conceded."[3])

In Phillimore (I, § 189), Kent, Wheaton (Élém. I, 170), Twiß (I, § 177), neuerdings auch in Zorn (II. Bd., S. 536, Note) finden diese Ansprüche Englands, wie die verwandten Nordamerikas hinsichtlich der größeren Buchten an der Nordamerikanischen Küste (Delaware-Bay), publicistische Vertheidigungskräfte. Aus dem gleichen Gesichtspunkt wurden die Rechtsverhältnisse beurtheilt der Zugänge der Ostsee, des großen und des kleinen Belts, des Sund, so lange er auf beiden Seiten durch Territorien der Dänischen Krone begrenzt war; ferner die Straße von Messina. Gemildert wurde diese, vor allem die Machtbefugnisse des Uferstaates betonende Anschauung durch die seitens Englischer und Amerikanischer Autoren regelmäßig acceptirte Doctrin „of innocent use“ — das alte jus usus innoxii, transitus, passagii innoxii, — die bereits von Vattel aufgestellt und von Twiß durch die richtige Unterscheidung von use of the produce of the sea und the use of the sea for purposes of navigation, nach zutreffenden juristischen Analogien erweitert worden ist.[4]) Auch das Schwarze Meer stand vor den jüngsten politischen Einwirkungen der Europäischen Staatengesellschaft hinsichtlich seiner rechtlichen Natur unter der Herrschaft des Princips der Küstenhoheit — the ancient rule — und galt daher bis zum Vertrage von Adrianopel 1829, mit welchem Rußland definitiv zu einem Theile Küstenstaat geworden war, als Eigenthumsmeer der Türkei, weil es bis dahin auf allen Seiten von Türkischem Staatsgebiete eingeschlossen war und der einzige Zugang vom Weltmeer aus, die Dardanellen, durchaus innerhalb der Türkischen Küstenhoheit liegen. Seither ist dasselbe als ein der Türkei und Rußland gemeinsames betrachtet worden mit potenziellen Exclusivrechten für beide Staaten, bis endlich die Bestimmungen des Vertrages vom 30. März 1856 das Schwarze Meer für neutral erklärten und mit seinen Gewässern und Häfen vertragsrechtlich den Kauffahrteischiffen aller Nationen zum freien Handelsbetriebe öffneten, dagegen den Kriegsschiffen aller Völker, einschließlich der Uferstaaten, grundsätzlich den Verkehr verboten.

Halten wir dem Vorstehenden gegenüber daran fest, daß die rein politischen Maßnahmen des Pariser und des, diesen zu Rußlands Gunsten modificirenden, Londoner Vertrages vom 13. März 1871 sich mit der principiellen Seite der Frage im Wesentlichen nicht befaßt haben, so stellt sich das Rechtsverhältniß des Bosporus und der Dardanellen, sowie des Schwarzen Meeres — da dieses nicht von jenen getrennt gedacht werden darf — so dar:

Der maritime Verkehr auf dem Schwarzen Meere unterscheidet sich hinsichtlich seiner rechtlichen Bedingungen an keinem Punkte von demjenigen, der sich auf der Fläche anderer Gebiete des freien Meeres vollzieht. Die beiden Uferstaaten stehen aber auch hier — nach Maß ihrer Küstenlinien im Besitze der staatlichen Hoheitsrechte in den Küstengewässern —, so daß die Türkei als beiderseitige Uferherrin des Bosporus und der Dardanellen in diesen Meerengen die volle Gebietshoheit aus-

zuüben berechtigt ist, daß diese Uferrechte aber den Beschränkungen unterliegen, welchen sich die Pforte in den Verträgen von 1841, 1856, 1871 und 1878 rechtlich zu unterwerfen, bereit erklärte.

Die in diesen Verträgen gewährten Concessionen und übernommenen Verbindlichkeiten sind für alle Contrahenten wirksam, durch dieselben ist einheitlich bindendes Recht gesetzt, das die Rechtsverhältnisse des Schwarzen Meeres d'un commun accord der Hauptmächte ordnet. Der Sachlage gab zum letzten Male autoritativen Ausdruck Graf Schuwaloff in der Sitzung des Berliner Congresses vom 12. Juli mit den Worten: „. . le principe de la clôture des détroits est un principe européen; les stipulations conclues à cet égard en 1841, 1856 et 1871, confirmées actuellement par le traité de Berlin, sont obligatoires de la part de toutes les puissances, conformément à l'esprit et à la lettre des traités existants, non seulement vis-à-vis du Sultan, mais encore vis-à-vis de toutes les puissances signataires de ces transactions.“[5])

Nach den gleichen Gesichtspunkten regelt sich das rechtliche Verhältniß der übrigen in zweiter oder dritter Verbindung mit dem Weltmeer stehenden Meerestheile, wie das Karische, das Marmarameer, die Abzweigungen des Mittelländischen Meeres und des Atlantischen Oceans, die Nord- und Ostsee, in Asien der Arabische, der Persische Meerbusen u. s. w. Wenig folgerichtig ist es daher, wenn Martens (Bergbohm) zum Unterschiede gerade das Asowsche Meer, obwohl es mit dem Schwarzen und durch dasselbe wiederum mit dem Mittelländischen Meere communicirt, „eher schon als ein geschlossenes, denn ein offenes Meer angesehen wissen will“, weil es 1) mit dem Ocean nur in recht weitläufiger Verbindung stehe, 2) nicht nur rings von Russischem Gebiet umgeben ist, sondern auch einen von Russischen Kanonen beherrschten Zugang habe, und 3) seiner geringen Ausdehnung wegen eigentlich überhaupt nicht als Meer, sondern als Meerbusen anzusehen sei“. Ob die Verbindung mit dem Ocean nun eine unmittelbare oder mittelbare ist, ist für das Rechtsprincip, welches die Verkehrsfreiheit des Weltmeeres und des ganzen Systems seiner Verzweigungen zu verwirklichen bestrebt ist, völlig gleichgültig. Rechtlich bedeutungsvoll wäre eben nur der von Martens betonte Umstand der unbedingten staatlichen Möglichkeit der Beherrschung des Zuganges, so daß dann auch hier — von ausdrücklichen vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen abgesehen — der freie Schifffahrtsverkehr innerhalb des genannten Meerestheils lediglich auf einer Concession des Uferstaates beruhen würde. Dahin würde wenigstens zweifellos die allerdings von zahllosen Unbilligkeiten begleitete consequente Durchführung des Princips der rechtlichen Herrschaft des Küstenstaates über die adjacenten Seegebiete führen. Dagegen ist Martens nicht geneigt, das hier geltend gemachte Princip auch für die Dardanellen oder den Belt als zulässig anzuerkennen.[6])

II. Widersprüche dieser Art vermeidet die andere Gruppe von Lehrmeinungen, die nicht von der „armorum vis“, sondern von dem

Principe der allgemeinen Verkehrsfreiheit ausgehen will. Sie nimmt als vorbewiesen an, daß die Ansprüche des freien Schifffahrtsverkehrs von solcher höheren Dignität seien, daß denselben gegenüber die sonst regelmäßig bestehenden Herrschaftsrechte der Uferstaaten bis auf einen unmerklichen Rest zurücktreten müssen. Geradenwegs geht auf dieses Ziel u. a. Nizze los mit den Worten:[7]) „Es giebt verschiedene Meerengen, durch welche die freien Meere mit einander in Verbindung stehen, und welche für den Schifffahrtsverkehr der Völker unter einander nothwendige Straßen sind. Ohne sie würde der Seeverkehr nur in beschränktem Maße ausführbar sein. Diese Straßen, an welchen alle Schifffahrt treibende Völker also ein gleiches Interesse haben, sind daher nach Völkerrecht frei und nicht der Herrschaft der angrenzenden Länder unterworfen. Die Grenze dieser Länder erstreckt sich über sie nicht in gleicher Ausdehnung wie über die sonstigen Küstenmeere, sondern sie tritt soweit zurück, als die Meerenge von den durchsegelnden Schiffen als allgemeine Verbindungsstraße benutzt wird."

Den hier schroff hervortretenden Mangel juristischer Fundirung suchen andere Autoren zu ersetzen durch ein Spiel mit Analogien aus dem Civilrecht, für deren Anwendung hier auch die knappeste Basis fehlt. So entbehren die eigenthümlichen Constructionen jeder juristischen Begründung, welche, um zur Lösung der Schwierigkeit zu gelangen, kühn zu der Annahme einer durch die Natur der Verhältnisse begründeten Servitut greifen, bei deren Ausübung jedoch die Berechtigten (?) sich den im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Gesetzen des im Besitze der Territorialhoheit befindlichen Staates zu unterwerfen haben.[8])

Ebensowenig geben die in Optativen sich bewegenden Ausführungen eine verläßliche juristische Basis da ab, wo sie individuelle Wünsche in vorbildliche Höhen erheben und als befestigte Rechtsgrundsätze auch dann hinstellen, wenn sich die übereinstimmende Staatenpraxis ihrer theoretischen Willensmeinung auf das Bestimmteste widersetzt. So Azuni,[9]) Bergé[10]) u. A.

Auf eine Verschmelzung der beiden oben formulirten Principien laufen die Bemühungen Calvo's[11]) und anderer Autoren hinaus, die Küstenhoheit neben der unbedingten Passirfreiheit anzuerkennen, beziehungsweise eine von der Staatenpraxis nirgends anerkannte Zweitheilung der Meeresstraßen in der Theorie zu befestigen. Die juristische Unhaltbarkeit dieser Theorien zeigt sich theils in offenen oder verdeckten Widersprüchen, theils in der Behauptung von Rechten, welche aus den nebelhaften Regionen des Naturrechts genommen erscheinen. Auch de Cussy vergißt bei seiner Formel: „Les détroits étant des passages qui mettent les mers en communication et permettent de naviguer d'une mer à l'autre, leur usage doit être libre comme la mer elle-même, si non la liberté des mers mises en communication par les détroits ne serait qu'une chimaire"[12]) — gänzlich, daß sich der Begriff der sogenannten Meeresfreiheit als eine reine Negation gegenüber der thatsächlichen Uebung

staatlicher Herrschaftsrechte ausgebildet hat. Sein Satz bewegt sich daher im Kreise zwischen Bedingung und Bedingtem hin und her, während er von einem unbedingten Verhältniß ausgehen zu dürfen glaubt. Kaltenborn's seither oft wiederholte Lehre, daß die „natürlichen und nothwendigen Verbindungsstraßen zwischen den verschiedenen Meerestheilen, durch welche die Verbindung des einen Seestaates mit den andern in den verschiedenen Erdtheilen erst ermöglicht wird, zu den freien Gewässern gehöre" wird durch die Unbestimmtheit hinfällig, die allezeit über das Maß des Nothwendigen aufsteigen kann; ferner durch den Umstand, daß Kaltenborn doch auch hinsichtlich dieser „freien Gewässer" den Küstenstaaten dieselben Rechte wie an den Küstengewässern überhaupt einräumt.[13]) Von den Neueren hält Perels[14]) mit Consequenz an dem Princip der Verkehrsfreiheit fest und macht der Englischen Auffassung gegenüber geltend, daß das Recht der freien Passage durch die Straße von Dover und auf allen übrigen Weltverkehrswegen, wie z. B. auf der Straße von Gibraltar, auch innerhalb der Territorialgewässer der anliegenden Staaten nicht auf einer Concession der letzteren beruhe, sondern auf dem Princip von der Freiheit des Seeverkehrs überhaupt, mit welchem die freie und uneingeschränkte Benutzung der die verschiedenen Theile des Weltmeeres verbindenden Verkehrswege unerläßlich verbunden sei, unbeschadet immer des Rechts des Territorialstaats zur Vornahme derjenigen Maßregeln gegen fremde Schiffe, welche die Selbsterhaltung erheischt. Wenn er aber das unbedingte Recht der Passage auch innerhalb der Küstengewässer für alle Schiffe in Anspruch nimmt, — „kraft des allen Seefahrt treibenden Nationen an und für sich zustehenden Rechts des freien Verkehrs auf dem Ocean, insbesondere auch in den Verbindungsstraßen zwischen den verschiedenen Theilen desselben" — so macht sich eine solche Argumentation doch zweifellos einer Verschiebung des thema probandum schuldig, ohne dadurch der prinzipiellen Seite der Frage zu größerer Sicherheit zu verhelfen.

III. Die auf beiden Seiten drohenden Fehlresultate der bezeichneten Art sind eben nur dadurch zu vermeiden, daß man einerseits die Theorie der natürlichen Verkehrsfreiheit in fremden Küstengewässern nur in soweit aufrecht erhält, als sich dieselbe auf den Grundlagen des Gewohnheitsrechts, des Vertrags oder nationalen Rechts ꝛc. festhalten läßt. Anderseits muß aber auch die ganze auf falschen Voraussetzungen beruhende, publicistisch werthlose Vorstellung von dem „Eigenthum" an dem die Meerengen durchströmenden Wassergebiete fallen gelassen und dafür das thatsächlich zu immer schärferer Plastik gelangende Rechtsinstitut der völkerrechtlichen Verwaltungs- und Aufsichtsbefugniß des Uferstaates oder der Uferstaaten in den Vordergrund geschoben werden. Durch den Wegfall jener irrigen Anwendung des Eigenthumsbegriffes ergiebt sich der Gedanke der Verkehrsfreiheit dann von selbst, ganz abgesehen von der praktischen Erwägung, daß das große regulatorische Princip des Völkerverkehrs: das Gesetz der Reci-

procität in Verbindung mit dem reich entwickelten modernen System der Handels- und Schifffahrtsverträge, welches sogar die entlegensten Staaten umfaßt, in den meisten Fällen weit wirksamer von einer individualistischen Interpretation der Uferrechte abhalten wird, als jenes inhaltlose Spiel mit naturrechtlichen Kategorien oder mit verfehlten Analogien aus dem Civilrecht.

Suchen wir nach den knappsten Formeln für die durch das rein politische Material fast unübersehbar gewordene Controverse, so kommen wir zu dem Schlusse:

1) daß der Begriff des geschlossenen Meeres zur Zeit in Europa[15]) und Amerika innerhalb des Friedensrechtes eine praktische Bedeutung nicht besitzt;
2) daß die von einigen Autoren versuchte Uebertragung des für sogenannte conventionelle Flüsse herrschend gewordenen Rechtssystems, und seine analoge Ausdehnung auf die von mehreren Staaten umgebenen Meerestheile mit Zugängen, welche innerhalb der Küstengewässer eines Staates liegen, keineswegs selbstverständlich und sicherlich nicht auf rein literarischem Wege vollziehbar ist;[16])
3) die Rechtsverhältnisse der Meerengen bestimmen sich nach den für die Ausübung der staatlichen Küstenhoheit und deren Grenzen in Geltung stehenden Rechtsgrundsätzen. Es versteht sich dabei von selbst, daß im Wege localen Gebrauches, internationaler Gewohnheit oder ausdrücklicher staatlicher Abmachungen zahlreiche Abweichungen von der Richtung des Grundprincips bewirkt werden können und thatsächlich mit Hülfe des Reciprocitätssystems und der Meistbegünstigungsclausel der Art bewirkt wurden, daß die einschlägigen Verhältnisse in der modernen Staatenpraxis weit weniger als in den doctrinären Darstellungen der Materie zu Controversen Anlaß bieten.[17]) — Dadurch, daß die fremden Schiffe ohne Unterschied der Flagge hinsichtlich des Zutrittes zu den staatlichen Küsten, — von den singulären Verhältnissen der im Colonialverband stehenden Gebiete abgesehen, — theils auf Grund völkerrechtlicher Verträge, theils auch ohne solche, Kraft des Gewohnheitsrechts und der Reciprocität völlig gleichgestellt mit den Nationalen sind, lösen sich die Rechtsverhältnisse des Schifffahrtsverkehrs innerhalb partiell umschlossener Meerestheile in zwei Gruppen auf, je nachdem der in diesen Meeren betriebene Schifffahrtsverkehr sich innerhalb der Küstengewässer eines Uferstaates oder auf staatenloser freier See bewegt.

[1]) In keinem Theil unserer Disciplin stoßen wir noch auf so viele, im einseitigen Interesse desjenigen Staates, dem der Autor angehört, logisch und juristisch „motivirter" Sonderrechte, als gerade in dieser Materie. Ein Blick auf die schrittweise auftauchenden Controversen in den Englischen, Deutschen und Russischen Handbüchern liefert unserer Behauptung reiches bestätigendes Material.

[2]) Ueber das diplomatische Actenmaterial der Fälle, in welchen selbst der Anspruch auf dominium erhoben wurde, s. Phillimore l. c. vol. I. p. 251 ff.

[3]) Angeführt bei Perels a. a. O. S. 87 ff.

[4]) Heffter a. a. O. S. 76. Perels, S. 90. Phillimore, I, 265 ff.

[5]) Sitzungsprotokolle Nr. 19. S. eine zutreffende Verwerthung des hier ausgesprochenen Grundsatzes für die juristische Construction des Verhältnisses bei Geffcken: Incidents de droit international dans le différend Anglo-Russe. Revue de droit international 1885.

[6]) Martens-Bergbohm, a. a. O. S. 376 ff.

[7]) Nizze, Seerecht. § 21.

[8]) Schiattarella, Territorio S. 10—13. Cauchy, Droit maritime international I. p. 41 ff.

[9]) Azuni, I. p. 75. „Quando gli stretti marittimi sono disposti in maniera da servire necessariamente alla communicazione di due mari, la cui navigazione sia commune a tutte, o a più nazioni, quella, che possiede lo stretto, non può ricusare il passaggio alle altre, sempreché si faccia con moderazione e senza inferir danno alla medesima. Opponendosi all' passo senza giusta ragione, la prima priverebbe le altre nazioni d'un vantaggio loro accordato dalla natura, mentre il diritto di navigare da un mare all' altro egli è un resto della communione primitiva dell' elemento acqueo, commune a tutti nella sua vasta estensione."

[10]) Martens-Vergé. Précis du droit des gens. 2. éd. p. 148.

[11]) Calvo, a. a. O. I. S. 309.

[12]) S. Phases et causes célèbres du droit maritime des nations. I. p. 98.

[13]) Kaltenborn, a. a. O. Bd. II. S. 345.

[14]) A. a. O. S. 89 ff.

[15]) Rettich (Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees) vertritt in Anschluß an Seydel (Bayerisches Staatsrecht I. S. 631) die Meinung, daß nach heutigem Recht, d. h. nach der in einseitigen Acten wie in gemeinsamen Vereinbarungen erkennbaren rechtlichen Anschauung aller betheiligten Staaten der Bodensee nach seiner ganzen Ausdehnung unter der gemeinsamen ungetheilten Hoheit der Uferstaaten Bayern, Württemberg, Baden, Schweiz und Oesterreich stehe. S. dagegen v. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht, Bd. I. S. 24 und Gaupp, Staatsrecht Württembergs, S. 17 (in Marquardsens Handbuch.) Bezüglich Asiens (Caspischer See) s. Martens-Bergbohm, S. 377.

[16]) S. Hautefeuille, passim; Perels, a. a. O. S. 31.

[17]) Bei der im Wesentlichen übereinstimmenden Textirung des bezüglichen Vertragsmaterials allegiren wir unter Hinweisung auf die Entwicklung des Institutes (oben S. 419 fg.) als Beweisstücke für die im Text entwickelte Lehre die Artikel I und XI des Englisch-Italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 13. Juni 1883 (Archives Diplomatiques, Renault 1882—83 p. 257. 260), die in ihren Grundzügen die übereinstimmende Auffassung der seefahrenden Staaten bezüglich der in Rede stehenden Rechtsverhältnisse wiedergeben:

Art. I. Il y aura entre les Etats et possessions des deux Hautes Parties contractantes liberté réciproque de commerce et de navigation. —

Les sujets de chacune des deux Parties auront la faculté d'entrer librement avec leurs bâtiments et chargements dans tous les lieux, ports et fleuves des Etats et possessions de l'autre, dont l'entrée est ou sera généralement permise aux nationaux et jouiront respectivement des mêmes droits, privilèges, libertés, faveurs, immunités et exemptions, en matière de commerce et de navigation que ceux dont jouissent ou jouiront les nationaux, sans avoir à payer aucune taxe ou imposition plus grandes que celles que paient ceux-ci, et seront soumis aux lois et règlements en vigueur.

Art. XI. Les Parties contractantes conviennent que, dans toutes les matières relatives au commerce et à la navigation, tout privilège, faveur ou exemption, quel qu'il soit, que l'une d'elles a concédé ou pourra à l'avenir concéder aux sujets ou citoyens de tout autre pays, sera étendu immédiatement sans autre condition aux sujets ou citoyens de l'autre Partie contractante, leur intention étant que le commerce et la navigation de chaque pays soient mis par l'autre, sous tout rapport, sur le pied de la Nation la plus favorisée.

Ebenso der Deutsch-Italienische Vertrag vom 4. Mai 1883, u. v. a.

Zweites Kapitel.

Verwaltungsrechtliche Einrichtungen zur Controle und zum Schutze des internationalen Seeverkehrs.

§ 97.

Systematischer Ueberblick.

Kein Theil des internationalen Rechts ist in neuerer Zeit in so reichem Maße durch die Gesetzgebung aller Staaten berücksichtigt und durch planmäßige Reformen den Bedürfnissen des weit vorangeschrittenen Verkehrs angepaßt worden wie derjenige Theil, welcher im System der Betrachtung der dem Schutze des internationalen Seeverkehrs dienenden staatlichen Einrichtungen gewidmet ist. Die Rechtsmaterie ist hinsichtlich ihrer herrschenden Principien zu einem großen Theile, hinsichtlich ihrer positiven gesetzlichen Formulirung, und vor allem hinsichtlich ihrer parallelen Anwendung in weitesten Culturgebieten nahezu völlig eine Schöpfung der jüngsten Zeit.

Die für die Epoche der reinen Segelschifffahrt ausreichend gewesenen, vornehmlich der seemännischen Praxis entnommenen, durch Ueberlieferung

fortgeerbten Regeln und technischen Winke, denen sich nur in seltenen Fällen ausreichende staatliche Normen an die Seite stellten, genügten nicht mehr, als in Folge der Einführung des Dampfes in die Schifffahrt die Lebhaftigkeit des Seeverkehrs auf demselben Seeraum eine ganz ungeahnte Steigerung erfahren hatte. Unter dem Einflusse dieser mächtigen Umwälzung wurde das Einschreiten der Staatsbehörden, das Fließen der staatlichen Gesetzesquelle schon darum zum unabweislichen Bedürfniß, weil jener rapiden Steigerung nicht nur eine hohe ökonomische Bedeutung innewohnte, sondern weil sie zugleich auch als die Grundursache gelten mußte dafür, daß sich der Betrieb des Seeverkehrs seither um ein Beträchtliches gefährlicher und beschwerlicher gestaltete und daher auch in höherem Maße die Verwaltungsthätigkeit der Staaten herausforderte.

Wenn wir ein Bild des geltenden Rechtszustandes gewinnen wollen, ohne in eine den juristischen Charakter der Darstellung zurückdrängende Betonung der wesentlich fachtechnischen Nützlichkeitsmomente zu gerathen, noch auch der Verlockung zu verfallen, in eine mechanische Aufzählung aller zur Zeit in Geltung stehenden Gesetze den Schwerpunkt der Untersuchung zu verlegen, so erübrigt uns nur, — aus dem Gesammtbilde der neuen staatlichen Wirksamkeit und dem Systeme der mannigfachen internationalen Cooperation der Staaten die schärfstentwickelten Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute herauszuheben, um dadurch die vielgestaltigen Erscheinungen des internationalen Seeverkehrs auf die typischen Formen zurückzuführen, die einer rechtlichen Ordnung zugeführt worden sind.

Zu diesem Zwecke läßt sich der in den meisten Lehrbüchern bei allem stofflichen Reichthum doch nur in geringem systematischen Zusammenhange gebotene Gesammtstoff nach folgenden Gesichtspunkten gruppiren. Die rechtliche Einwirkung der Controle der einzelnen oder verbundenen Staaten betrifft entweder

a) die Rechtslage und Rechtsverhältnisse des Schiffes; oder
b) die Rechtsverhältnisse der Schiffsbemannung, der berufsmäßig seefahrenden Personen, insofern sich jene eben auf den Seemannsberuf beziehen; oder endlich
c) die rechtliche Controle betrifft den ordnungsmäßigen Verlauf der Fahrt, bezw. das Verhältniß zu den Einrichtungen staatlicher oder mehrstaatlicher Natur, welche den Verlauf der Fahrt zu sichern und die derselben entgegenstehenden Gefahren und Schäden möglichst zu mindern bestimmt sind.

Rings um jeden dieser drei Begriffe: Schiff, Schiffer und Fahrt hat sich nun im Rahmen des modernen Rechts eine reiche Zahl von selbstständigen Rechtsgedanken und Rechtsinstituten ausgebildet, deren ausgeprägteste Erscheinungen die folgende Darstellung in eine systematische Uebersicht und innern Zusammenhang bringen soll.

§ 98.

Die staatlichen und internationalen Controlmittel zur Ermittelung und Fixirung der das Schiff betreffenden Rechtsverhältnisse.

Literatur und Verweisungen: Handbuch, II, § 43 u. ff. — Bulmerincq, Völkerrecht, S. 266/67. — Lewis, Deutsches Seerecht, 2. Aufl., Band I., Theil 1. — Mewes bei P. Bezold, Gesetzgebung des Deutschen Reiches, Theil III, Bd. I, S. 417. — Attlmayer, I., S. 13 u. ff. — Mayrhofer, Handbuch für den pol. Verwaltungsdienst, Band III., S. 275 u. ff. — Ch. Lyon Caen, Études de droit international privé maritime, p. 3 sqns. — Plocque, Législation des eaux et de la navigation, I. p. 44. — Calvo, Le droit international, II., p. 101. — Lyon Caen et L. Renault, Précis de droit commercial, Tome I., p. 17. — Wendt, a. a. O. p. 43. — Dudley-Field, a. a. O. p. 147. — Abbot, A Digest of decisions of the various courts within the United States 1e. Serie, vol. XI., Boston 1876. — Aube, Un nouveau droit maritime international. — Bancroft-Davis, Les tribunaux de prises des Etats-Unis.

Angesichts der Entwicklung, welche das internationale Verwaltungsrecht genommen hat, kann im Sinne des Vorausgeschickten und der richtigeren Einsicht in die juristische Natur der „Meeresfreiheit“ an dieser Stelle nunmehr die Consequenz gezogen werden, daß diese Freiheit auch keineswegs den völlig uncontrolirten Zugang des Einzelnen zum Seeverkehr zu ihrem praktischen und juristischen Inhalt habe, sondern daß sie vielmehr nur den freien Zutritt der Staaten und der Angehörigen staatlich organisirter Völker unter Ausschluß der außerhalb eines jeden staatlichen Verbandes stehenden Individuen begründe.[1])

Kann die Einsicht als Resultat der geschichtlichen Betrachtung des Rechts gelten, daß es gegen die Bestimmung des Menschen sei, außer der Gesellschaft zu leben, und daß Derjenige, welcher solches versuchen wollte, von Jedermann gefürchtet werden müßte, weil kein Gesetz, keine positive wirksame Autorität ihn in seinem Verfahren und Betragen gegen Andere bindet, so kann diese Erwägung um so mehr auf praktische Geltung Anspruch erheben, wenn es sich um Schiffe auf hoher See handelt.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts ist daher für jedes Schiff, welches Seehandel betreiben will, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staatswesen die nothwendige Voraussetzung seiner rechtlichen Existenz, seiner juristischen „Person“. In diesem Sinne sagen Lyon-Caen und L. Renault mit gutem Grunde: „En droit, la navire est un bien, mais un bien qui, à des points de vue divers, est régi par des principes tout spéciaux. Sous certains rapports, les navires sont en quelque sorte traités comme des personnes: ils ont une nationalité; ils ont un nom, une sorte de domicile designé sous le

nom de port d'attache ou port d'immatricule; enfin ils ont une sorte d'acte de naissance destiné surtout à constater leur nationalité et appelé acte de francisation" (l. c. p. 17).

Nur staatsangehörigen Schiffen steht das Meer als gemeinschaftliche Verkehrsstraße und Erwerbsquelle offen, Schiffe, deren Besatzungen sich von jedem staatlichen Verbande losgesagt haben, stehen nicht unter dem Schutze des Völkerrechts. Ihr Antreffen auf hoher See begründet zum Mindesten juristisch die Vermuthung des rechtswidrigen Verhaltens, weil dieselben in ihrem Thun und Lassen durch keinerlei rechtliche Norm, durch keinerlei staatliche Controlmittel gebunden sind. Diese Sicherung eines rechtlichen Verhaltens der am Schifffahrtsverkehr Theilnehmenden ist positiv-rechtlich zunächst dadurch gewonnen, daß das wichtigste und unentbehrlichste Hilfsmittel der Seefahrt — das Schiff — als abgelöster Theil bestimmter Gemeinverbände sich darstellt und so durch einen Complex von Vorschriften beherrscht wird, welcher die staatliche Aufsicht nach all den Richtungen hin wirksam werden läßt, in welchen eine rechtliche Controle der am maritimen Verkehr Theilnehmenden nothwendig und praktisch möglich wird. Zu diesem Zwecke sehen wir in den meisten Culturstaaten die nachfolgenden Rechtsinstitute in mehr oder minder ausgedehntem Maße in positiver Geltung stehen und sich ergänzen.

I. Das Recht der Flagge. Die Garantie für die Gesetzmäßigkeit des Seeverkehrs kann nicht von einzelnen Individuen oder Körperschaften geleistet werden; nur der souveraine Staat vermag Bürgschaft dafür zu bieten. Hieraus folgt, daß, wer immer sich der Seeschifffahrt widmet, sich unter den Schutz eines souverainen Staates stellen müsse, und zwar unter Festhaltung des Principes der Einheit der Staatsangehörigkeit, also der Ausschließung concurrirender Staatsangehörigkeiten.[2])

Die Fortdauer des öffentlich rechtlichen Subjectionsverhältnisses gegenüber dem heimathlichen Staat und seiner Rechtsordnung gelangt seitens des Schiffes dadurch zum symbolischen Ausdruck, daß dieses die Hoheitszeichen seines Heimathsstaates in der conventionellen Form der Flagge, Wimpel, Fahne (Nationalfarben 2c.) an offener, weithin sichtbarer Stelle dauernd mit sich führt. Mag ein Staat, dessen Farben ein Schiff trägt, mehr oder weniger civilisirt, dem allgemeinen Völkerrechte mehr oder weniger nahe stehen, immerhin ist es eine Nothwendigkeit, daß das Fahrzeug irgend einem Staate angehöre, um ohne Gefahr für sich und ohne Bedrohung Anderer am maritimen Verkehr theilzunehmen. In diesem Sinne ist daher die Flagge das äußere Zeichen der Zugehörigkeit des Schiffes zu einem bestimmten Staat, seiner Staatsangehörigkeit oder Nationalität,[3]) während diese selbst wieder die rechtliche Grundlage abgiebt für die staatliche Einwirkung auf den ordnungsmäßigen Betrieb der Seefahrt bezw. für den staatlichen Rechtsschutz auf maritimem Gebiete.[4])

Wir haben es daher hier mit einem zweiseitigen Verhältniß zu thun, mit einem Wechselspiel von Rechten und Pflichten: staatliche Auf-

sicht und staatlicher Schutz werden nur dann wirksam, wenn sich das Schiff in jenem Subjectionsverhältniß befindet, und dieses selbst tritt nur dann ein, wenn das Schiff die von staatswegen festgesetzten Bedingungen erfüllt, unter welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, erlangt wird.

Danach ist auch die Streitfrage — ob die Flaggenführung nur ein Recht oder auch zugleich eine Pflicht sei — als eine falsch gestellte zu bezeichnen. Ein Deutsches Kauffahrteischiff zum Beispiel hat als solches nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Deutsche Flagge zu führen; ist das Schiff dagegen kein Deutsches oder noch kein Deutsches Kauffahrteischiff im Sinne des Gesetzes, dann hat es eben weder das Recht, noch die Pflicht, die Deutsche Flagge — mit wirklichem juristischen Effect zu führen. Praktisch wird die Frage doch nur in Ansehung der Schiffe, welche außer Landes zum Zwecke des Erwerbes verkehren, da die Führung der Flagge mit der oben bezeichneten gesetzespolitischen ratio und mit juristischem Effect doch nur im völkerrechtlichen Verkehr in Betracht kommt; für den inländischen, sowie für den Betrieb der Fischerei gelten überall die hierfür aufgestellten Fischerei-, Hafen- und flußschifffahrtspolizeilichen Vorschriften. Aus dem Umstande, daß das Deutsche R.-Ges. vom 25. Oct. 1867 betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Landesflagge mehrfach von dem „Rechte" zur Flaggenführung spricht, darf Wagner, Seerecht, I. S. 154 (Binding's Handbuch) keineswegs den Schluß ziehen: die neuere Auffassung gehe dahin, daß die Flaggenführung nur ein Recht, nicht aber zugleich eine Pflicht der Schiffseigner sei. Jenen Ausdrücken steht in unserem Sinne die stricte Formel des § 1 des citirten Gesetzes gegenüber: „Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen." Für Kauffahrteischiffe der im Gesetze gedachten Art fallen somit Recht und Pflicht zweifellos zusammen. Anders steht die Sache eben nur bei Schiffen, welche nicht zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sind; für diese ist es dem Belieben der Schiffseigner anheimgestellt, facultativ die Rechte und Pflichten von Kauffahrteischiffen anzutreten oder nicht. Das R.-G. v. 15. April 1885 (R.-G.-Bl. S. 89) bestimmt hierüber: „Seefahrzeuge, welche für Rechnung entweder von auswärtigen Staaten oder von Angehörigen solcher Staaten im Inlande erbaut worden, sind, so lange sie im ausschließlichen Eigenthum der im § 2 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe zc. vom 25. Oct. 1867 bezeichneten Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften sich befinden, befugt, die Reichsflagge als Nationalflagge zu führen."

Derartige Fahrzeuge unterliegen, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Dieselben Bestimmungen finden auf Deutsche Lustyachten, welche in die offene See gehen, gleichmäßig Anwendung.

Dieses Gesetz begründet aber keineswegs eine Abweichung von dem Princip, daß Kauffahrteischiffe zur Führung der Flagge verpflichtet sind; es erweitert eben nur aus praktischen Rücksichten den Kreis derjenigen Fahrzeuge, welche ohne Rücksicht auf ihre ökonomische Zweckbestimmung mit völkerrechtlichem Effect in die Rechtsstellung von Deutschen Kauffahrteischiffen eintreten können.

Machen die genannten Schiffseigenthümer jedoch von der ihnen nach dem citirten Deutschen Gesetze zustehenden Befugniß keinen Gebrauch, dann haben wir es eben mit einem Schiffe zu thun, das zum Deutschen Reiche in keinem öffentlich-rechtlichen Verbandverhältnisse steht; es kann kraft privatrechtlichen Eigenthumstitels das Schiff eines Deutschen sein, es ist aber kein Deutsches Schiff, es bildet keinen Bestandtheil der Deutschen Handelsmarine, es steht daher auch nicht — als Schiff — im Auslande unter dem Schutze des Deutschen Reiches im Sinne der Art. 4, Z. 7 der Deutschen Reichsverfassung,[5]) sondern vorkommendenfalls eben nur als Eigenthumsobject eines Angehörigen des Deutschen Reiches. Demselben Grundgedanken geben auch in Ansehung des Französischen Rechts Lyon-Caen und L. Renault (a. a. O.) Ausdruck.

Das Englische Recht spricht sogar ausdrücklich von „the British character“ und erkennt solchen eben nur den Schiffen zu, welche die Englische Flagge zu führen in der Lage sind. The Merchant-Shipping Act 1854 (17 u. 18 Vict. c. 104). 18: „No ship shall be deemed to be a British ship unless she belongs wholly to owners of the following description etc.“

In der von der Englischen Navigationsacte, die den neueren Gesetzgebungen als Vorlage diente, eingeschlagenen Richtung macht nun jeder Staat, das Recht seine Flagge zu führen, von mannigfachen Erfordernissen abhängig, die bald das nationale Eigenthumsverhältniß, bald den nationalen Ursprung, bald gänzlich oder überwiegend nationale Besatzung des Schiffes fordern, in der Art, daß bald nur einzelne, bald mehrere oder auch alle in der genannten Navigationsacte angeführten Bedingungen zu erfüllen sind. Die neueren Gesetzgebungen haben meistens den nationalen Ursprung ganz aufgegeben, die Nationalität der Besatzung beschränkt — auf den Schiffer, die Schiffsoffiziere, ein Drittel der Mannschaften u. s. w. — oder ebenfalls aufgegeben. Viele Gesetzgebungen, namentlich aus der neuesten Zeit, haben endlich auch das Erforderniß ausschließlich nationalen Eigenthums fallen gelassen und begnügen sich mit einer Quote, die aber über die Hälfte betragen muß, einige freilich, die aber ernsthaft nicht wohl in Betracht kommen, haben jedes materielle Erforderniß abgeschafft, gewähren also jedem Schiffseigenthümer, welcher sich darum bewirbt, das Recht, ihre Flagge zu führen.[6])

Da nun jeder Staat autonom von sich aus diese Bedingungen festsetzt, unter denen Handels- und sonstige Privatschiffe die nationale Flagge führen dürfen, treten diese von einander sehr abweichenden Festsetzungen der particulären Seerechte in die Sphäre des internationalen Rechts ein

und bilden, obwohl an und für sich nur staatsrechtlichen Charakters, doch gleichzeitig einen integrirenden Theil des Völkerrechts, weil sie vielfach internationalen Verträgen mit zu Grunde gelegt werden.

Dieses aus dem Gedanken der rechtlichen Gleichheit der souverainen Staaten fließende Princip ist so ausdrücklich ausgesprochen, beispielsweise im Freundschafts-, Handels-, und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexico vom 5. Dezbr. 1882 (R.-G.-Bl. S. 247).

Artikel 7.

Ein jeder der vertragschließenden Theile wird als Schiffe des anderen Theils diejenigen Fahrzeuge ansehen und behandeln, welche unter der Flagge dieses Theils fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze des letzteren behufs Nachweisung der Nationalität erfordern; —

und ebenso im Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 4. Mai 1883: (Reichsgs.-Bl. 1883, S. 109.)

Artikel 9.

Als Deutsche oder Italienische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Deutsche, oder nach den Italienischen Gesetzen als Italienische Schiffe anzuerkennen sind.

Das Deutsche Recht kennt nun in dieser Hinsicht nur ein materielles Erforderniß.

Deutsche Kauffahrteischiffe sind diejenigen, denen das Recht zur Führung der Deutschen Reichsflagge nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 25. Oct. 1867 (B.-G.-Bl. S. 45) zusteht. Nach § 2 dieses Gesetzes sind zur Führung der Bundes-(Reichs)-Flagge die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Reichsindigenat (Art. 3 der Reichsverfassung) zusteht. Diesen Personen sind gleichzuachten die im Reichsgebiete errichteten Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien (sowie die nach Maßgabe des Deutschen Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften), sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Reichsgebietes ihren Sitz haben und bei den Commandit-Gesellschaften auf Actien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Reichsindigenat zusteht.

Hiernach kommt auf die Nationalität des Schiffers und der Schiffsmannschaft nichts an, sondern nur auf die des Eigenthümers. Besitzt Letzterer das Reichsindigenat, d. h. die Staatsangehörigkeit in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate, so ist es gleichgültig, ob er seinen Wohnsitz im Inlande oder im Auslande hat. Bei mehreren Miteigenthümern ist erforderlich, daß sie sämmtlich das Reichsindigenat besitzen; daher geht das Recht für das Schiff verloren, wenn z. B. im

Wege des Erbgangs auch nur Ein Ausländer als Miteigenthümer eintritt. Die Actiengesellschaften müssen im Inlande sowohl errichtet sein, als auch ihren Sitz haben. Die „Errichtung" umfaßt namentlich die Schließung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung in das Handelsregister. Bezüglich des Sitzes kommt es auf denjenigen der Hauptniederlassung an, so daß die Schiffe der Deutschen Zweigniederlassung einer im Auslande domicilirten Hauptniederlassung das Recht der Deutschen Nationalität nicht genießen. Auf das Indigenat der Vorstandsmitglieder der Actiengesellschaft kommt nichts an. Bei den Actien-Commandit-Gesellschaften tritt zu den beiden erwähnten Erfordernissen noch das dritte, daß den sämmtlichen persönlich haftenden Mitgliedern das Reichsindigenat zustehen muß, hinzu.

Damit das Flaggenrecht eines Staates auch in der That völkerrechtlichen Effect ausübe, muß dem Gebrauche der Flagge deren Notificirung an die übrigen Mächte zum Zwecke der Anerkennung vorausgehen. Die staatlich vorgeschriebene Publication der auf die Nationalflagge bezüglichen Gesetzgebung tritt mit ausreichender Kraft an die Stelle specieller Notificirung, da die Uebermittelung derartiger auf die Verhältnisse des Verkehrs bezüglichen Nachrichten im normalen Geschäftskreise der consularischen Functionäre aller Staaten liegt.

Die Wahl der Flagge ist zunächst Sache des betreffenden Staates und nur insoferne beschränkt, als dem völkerrechtlichen Principe der Rechtsgleichheit gemäß kein Staat berechtigt ist, die individuellen Kennzeichen eines anderen Staates (dessen Namen, Wappen und Flagge) sich anzueignen oder zu mißbrauchen. Auch Binnenstaaten steht zweifellos das Recht zu, eine nationale Flagge zu führen, und nur die von diesem Staate selbst und einzig zu beurtheilende Zweckmäßigkeit kann hierbei in Frage kommen. [7]) Ein Ueberrest mittelalterlicher Zustände gestattete und gestattet noch heute einzelnen, nicht souveränen Landestheilen, Provinzen und selbst Städten die Führung eigener Flaggen. Als Erscheinung modernen Lebens kann dies aber nicht betrachtet werden, denn jedenfalls bedarf solche Sonderung, wenn sie völkerrechtlich anerkannt werden soll, der Erlaubniß und Anerkennung der souveränen Staatsgewalt und völkerrechtlich kann auch nur diese im internationalen Verkehre den Gesammtstaat vertreten und seine Rechte wahren.

Der rechtswidrige Gebrauch staatlich anerkannter Flaggen bildet an sich ein Reat gegen die Sicherheit und Richtigkeit der Verkehrsverhältnisse; die einzelnen Staaten gehen denn auch gegen diesen Mißbrauch mit strafrechtlichen und polizeilichen Mitteln durch Poenalgelder, Haft und Confiscation vor. So hat nach Deutschem Recht (§ 13 des Ges. v. 25. Okt. 1867), wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des § 2 zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Confiscation des Schiffes erkannt werden.

Vollendet wird das Delict schon durch das Aufziehen der Flagge in der Absicht, durch sie das Schiff als ein der Deutschen Handelsmarine angehöriges und unter dem Schutze des Deutschen Reiches stehendes zu kennzeichnen. Für die Beurtheilung dieser Handlung ist es ohne Einfluß, ob ihr Zweck erreicht worden ist oder nicht, da sie auch durch ihre Nutzlosigkeit nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. [8])

Die Strafbarkeit ist übrigens durch die strafbare Absicht begrenzt, und aus diesem Grunde ist der Gebrauch fremder Flaggen bei Festgelegenheiten, Flaggengala ꝛc. kein Verstoß gegen das Völkerrecht. — Neben der Nationalflagge kommt noch besondere theils rechtliche, theils rein technische Bedeutung den Kriegs- und Postflaggen eines Staates zu, deren Führung unter besonderen staatlichen Schutznormen steht, den Distinctions- und Commandoflaggen, den Ehrenflaggen, ferner der internationalen Genfer Conventionsflagge, der Contumazflagge, der Nothflagge u. s. w. [9])

---

[1]) Diese von der völkerrechtlichen Literatur bisher consequent übersehene Seite der Frage äußert ihre Folgen sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten. Sehr richtig sagt Garden, Traité de Diplomatie, p. 406: „Quand on dit, que la mer est libre, on ne s'entend parler que des nations, car elle ne l'est point pour des particuliers; ils ne peuvent en jouir que sous la sauvegarde de leur gouvernement, et c'est pour établir cette sauvegarde qu'on a institué les pavillons et les lettres de mer; la sûreté a exigé cette restriction du droit naturel, et tout bâtiment naviguant sans pavillon et sans lettres de mer est traité comme un forban.“

[2]) Ueber den Einfluß des Domicils der Schiffseigenthümer auf die Nationalität des Schiffes die völlig irrige Behauptungen bei Wheaton, Éléments, T. I., § 22 ff.

[3]) Wenig gehaltvoll und quellengeschichtlich verfehlt sind die Ausführungen Hautefeuille's (a. a. O. III. p. 3) über die Geschichte der Flagge in Verbindung mit der Lehre vom Durchsuchungsrecht, lehrreicher über ältere Gestaltung des Institutes J. J. Moser's Versuch, V. Th., S. 503; Kaltenborn I.; Massé, Le droit commercial considéré dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil, 3e éd. Paris 1874, 3 vol. I.; Hautefeuille, III., p. 3.

[4]) Ueber das Verhältniß des V. Buches des Deutschen Handelsgesetzbuches zu der im Text behandelten Frage s. Lewis, Deutsches Seerecht, 2. Aufl., 1. Th., 1. T.

[5]) S. v. Stengel, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrech , S. 419.

[6]) Nähere Angaben über das wechselnde Verhältniß s. bei Wagner, S. 154 ff., Perels, S. 55 ff.

[7]) Bluntschli a. a. O., Ueber die Frage der Verwirkung der Flagge s. v. Martitz im Archiv für öffentl. Recht, Bd. I. S. 58 ff.

[8]) Ueber die Strafbarkeit beim unbefugten Gebrauche fremder Flaggen s. Harburger a. a. O. S. 108. In Ansehung des Englischen Rechts vergl. die Kgl. Instruction v. J. 1855: „If the Consul is informed that any British vessel hoists improper colours, he will send or go on board, and will seize the colours so hoisted, and will for that purpose order the Master to haul them down and deliver them up to him“, und die. Brit. Consularinstruction bei Phillimore II., S. 304/5.

[9]) Ueber den internationalen Signalcodex, Signalbuch (Berlin, Reimer 1884), s. Bulmerincq, a. a. O., p. 270.

§ 99.

Fortsetzung.

II. Die urkundliche Legitimation der Seeschiffe. Die rechtlich relevanten Umstände, welche das Recht zur Flagge begründen, sind innerhalb des Seeverkehrs nicht leicht auf ihr Vorhandensein zu prüfen; die Flagge bietet an sich keinerlei Sicherheit dafür, daß das Schiff in der That auch zu ihrer Führung befugt sei. Um allen Nachtheilen vorzubeugen, die aus der Unredlichkeit Derjenigen erwachsen können, welche sich der Farben eines Staates bedienen, dem sie nicht angehören, oder zu deren Gebrauch sie nicht berechtigt sind, hat die Entwickelung des internationalen Seeverwaltungsrechtes zur Ausbildung des Paßzwanges d. h. also zur Einrichtung geführt, daß jedes Schiff den Nachweis der Bedingungen, an welche die Existenz seiner Nationalität geknüpft ist, unabläßig mit sich führe.

Dieser Beweis der materiellen Berechtigung zur Führung einer völkerrechtlich anerkannten Flagge erfolgt mittelst öffentlicher Urkunden, welche dem Schiffe wie seiner Besatzung als Legitimationsnachweise dienen.

Dieser Anforderung der internationalen Sicherheitspolizei zu genügen, dienen die Schiffspapiere, welche, von der heimathlichen Staatsbehörde ausgefertigt, im völkerrechtlichen Verkehr öffentlichen Glauben genießen und jedem Dritten gegenüber den Nachweis der Thatsachen erbringen, welche in ihnen zur Verzeichnung gelangt sind.

Je weniger Bedingungen erfüllt werden müssen, um die Eigenschaft eines staatlich anerkannten Schiffes zu erlangen (s. oben), um so weniger umständlich ist auch der urkundliche Nachweis der Nationalität und umgekehrt. Liegt das Schwergewicht des Flaggenrechts in der Nationalität der Schiffsbesatzung, so wird zu allen anderen Dokumenten der Seebrief, der Bürgerbrief des Capitains, die Musterrolle (rôle d'équipage) der Mannschaft hinzutreten; der Bielbrief oder Beylbrief (acte de construction) enthält die obrigkeitliche Bescheinigung darüber, wie, wann, wo, von wem, für wen und zu welchem Zweck das Schiff erbaut worden, welchen Namen es führen soll und daß der Bau vorschriftsmäßig sei; der Meßbrief, die Urkunde über die amtlich erfolgte Vermessung und deren Resultate nach Dimensionen und Raumgehalt; das Rhedereiverzeichniß, eine obrigkeitliche Bescheinigung über die Eigenthumsverhältnisse u. s. w. [1])

Um die in Betracht kommenden Umstände controlliren zu können, haben die meisten modernen Staaten, das Vorbild der Englischen Gesetzgebung befolgend (Merchant Shipping Act 1854 s. 30—43) sogenannte Schiffsregister eingeführt, welche einen dauernden Ueberblick über die Rechtsverhältnisse sämmtlicher nationalen Schiffe ermöglichen und welche

alle Eintragungen enthalten müssen, welche die Grundlage für die zur völkerrechtlichen Legitimation des Schiffes dienenden Documente bilden.

In allen Staaten, welche dies Rechtsinstitut der im modernen Staatenrechte immer größer werdenden Zahl der „öffentlichen Bücher" beigefügt haben, ist nun die Berechtigung zur Führung der nationalen Flagge die materielle Voraussetzung für die Eintragung in das von der Staatsverwaltung geführte Schiffsregister und das Certificat über die erfolgte Eintragung bildet wieder kraft seiner publica fides die völkerrechtliche Legitimation für das Schiff zur Theilnahme am internationalen Seeverkehr.

Die Eintragung erfolgt im Heimathshafen (port d'attache) bezw. in dem diesem maritimen Domicil zunächst gelegenen Hafenorte, in welchem das Register für den betreffenden Bezirk errichtet ist (port d'immatriculation).

Nach Deutschem Recht müssen alle zur Deutschen Handelsmarine gehörigen Schiffe in einem Schiffsregister eingetragen sein und nur der Eintrag in das Schiffsregister vermittelt formell juristisch die Zugehörigkeit zur Deutschen Handelsmarine. In 22 Seehäfen des Deutschen Reiches werden solche Register geführt; die Registerbehörden werden von den Einzelstaaten bestellt, das Verzeichniß vom Reichskanzler publicirt. Die Register weisen jederzeit den Stand der Deutschen Handelsmarine evident nach. Dieselben sind öffentlich und können von Jedermann eingesehen werden.

Der Deutsche Rheder ist nun in der Lage, sein Schiff in irgend eins dieser Register eintragen lassen zu können, aber nur unter der Voraussetzung, daß er für sein Schiff einen in diesem Bezirk gelegenen Hafen als Heimathshafen erwählt, d. h. als Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit demselben betrieben werden soll. Hierbei ist er weder an seinen eigenen Wohnsitz gebunden, noch auch muß er wirklich die Absicht haben und glaubhaft nachweisen, jenen Hafen zum Mittelpunkt der Seehandelsthätigkeit seines Schiffes zu machen. Bevor die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister geschehen darf, muß die materielle Berechtigung zur Führung der Deutschen Flagge glaubhaft nachgewiesen sein; reichsgesetzlich sind außerdem noch folgende Thatumstände anzugeben, welche mit jener allerdings zum Theil zusammenfallen:

a) Der Name und die Gattung des Schiffs (ob Vollschiff, Bark, Brigg u. s. w.). Zur Individualisirung muß jedes registrirte Schiff einen Namen haben, derselbe darf zwar beliebig gewählt werden, gleichviel ob schon ein anderes Schiff desselben Heimathhafens den gleichen Namen führt oder nicht. — Die Sitte, jedem Seeschiff einen Namen zu geben, ist unvordenklichen Ursprungs, aber erst die modernen Seerechte legen Gewicht darauf, daß jedes zur Theilnahme am internationalen Seeverkehr bestimmte

Kauffahrteischiff diesen Namen nicht allein führe, sondern daß derselbe auch erkennbar zur Schau getragen werde.

Das Gesetz vom 28. Juni 1873 verordnet im § 3:

Jedes in das Schiffsregister eingetragene Schiff muß

1) seinen Namen auf jeder Seite des Bugs und
2) seinen Namen und den des Heimathshafens am Heck an den festen Theilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen;

und im § 4:

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 3 hat der Führer des Schiffs Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft verwirkt.

Zum § 3 hat die Verordnung des Bundesrathes vom 13. November 1873 bestimmt:

daß die Namen hell auf dunkelem Grunde in lateinischer Druckschrift von solcher Größe anzubringen sind, daß

1) die Höhe der kleinsten Buchstaben bei Schiffen unter 300 Kubikmeter Nettoraumgehalt mindestens 5 Centimeter, bei Schiffen von 300 bis 1000 Kubikmeter Nettoraumgehalt mindestens 7,5 Centimeter, bei Schiffen von 1000 Kubikmeter Nettoraumgehalt und darüber mindestens 10 Centimeter, und
2) die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens $1/6$ der Höhe der Buchstaben enthalten soll.

Sobald der Name aber eingetragen ist, darf er nicht willkürlich geändert werden, vielmehr ist hierzu die Genehmigung des Reichsamts des Innern erforderlich, welche nur aus ganz besonders dringenden Gründen ertheilt werden soll. (Ges. vom 28. Juni 1873, § 2.) [2])

b) Die Größe des Schiffs und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit.
c) Die Zeit und der Ort der Erbauung, falls es vorher keine andere Flagge geführt hat; ist dies dagegen der Fall gewesen, so ist der Thatumstand anzugeben, durch welchen das Schiff das Recht, die Reichsflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem womöglich die Zeit und der Ort der Erbauung.
d) Der Heimathshafen.
e) Der Name und die nähere Bezeichnung des Rheders oder aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines jeden. Ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so ist außer den Namen und der näheren Bezeichnung aller derjenigen Gesellschaften, auf deren Nationalität etwas ankommt, die Firma und der Ort einzutragen, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat.
f) Der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht.
g) Die Nationalität des Rheders, bezw. aller Mitrheder.

Sind diese Thatsachen und damit die materiellen Erfordernisse glaubhaft nachgewiesen, so sind dieselben, sowie der Tag der Eintragung in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer einzutragen. Auch ist jedem Schiffe hierbei das aus vier Buchstaben bestehende internationale Unterscheidungsmerkmal zu verleihen.

Durch das Unterscheidungssignal, welches dem Schiff von der Schiffsregisterbehörde nach der Anweisung des Reichskanzler-Amtes gegeben wird, unterscheidet sich letzteres von allen anderen Schiffen, welche dieselbe Flagge führen, indem dasselbe Unterscheidungssignal nicht mehreren Schiffen unter gleicher Flagge ertheilt werden soll. Auch bei etwaiger Aenderung des Namens und des Heimathshafens behält das Schiff sein bisheriges Unterscheidungssignal.

Auch die Eintragung in das Schiffsregister genügt nicht, um die Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, zu gewähren, sondern es muß noch hinzukommen die Ausfertigung des Certificats (Register-certificats). Das Certificat muß bezeugen, daß die materiellen Voraussetzungen der Berechtigung vorhanden und daß die Thatsachen, welche in das Schiffsregister eingetragen sind, nachgewiesen sind.

Von dieser Regel sind nur zwei Ausnahmen zugelassen. Die eine Ausnahme enthält der § 1 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 184), welcher unter Aufhebung des § 17 des Gesetzes vom 25. October 1867 bestimmt, daß Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certificats befugt sind. Die zweite Ausnahme gestattet der § 16 des Gesetzes vom 25. October 1867, welcher bestimmt, daß, wenn ein außerhalb des Bundesgebiets befindliches fremdes Schiff in das ausschließliche Eigenthum von Personen übergeht, die das Reichsindigenat haben, und dadurch das Recht, die Reichsflagge zu führen, erwirbt, ein von dem Reichsconsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthums-Ueberganges sich befindet, ertheiltes Flaggenattest die Eintragung in das Schiffsregister und das Certificat ersetzen kann, jedoch nur für die Dauer eines Jahres und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise.

Eine ähnliche Bestimmung enthält das Englische Recht a. a. O.: A ship is not entitled to the privileges of a British ship unless duly registered, as abowe mentioned; but in order to prevent British owners from attempting to evade British law by not registering their ships, it is provided that, so far as regards payment of dues, liabilities to payments and penalties, and the punishment of persons for offences committed on board such ships by persons belonging to them, ships belonging to persons qualified to own British ships are to be considered British ships, altough not registered.

Ueber Recht und Pflicht zur Registrirung gilt das oben über Recht und Pflicht der Flaggenführung Gesagte, da beide Institute ineinander

greifen und zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Rechtseffectes sich ergänzen.

Ist eine Eintragung eintragungsfähiger Schiffe einmal geschehen, so besteht nunmehr eine Verpflichtung, alle Aenderungen, welche in Bezug auf die oben angeführten Thatsachen eintreten, in das Schiffsregister eintragen und auf dem Certificat vermerken zu lassen. Dies wird verlangt theils aus Gründen des öffentlichen Rechts, theils auch deshalb, weil das Schiffsregister Auskunft über alle wichtigeren, auf das Schiff sich beziehenden Privatverhältnisse geben soll. Es muß daher vor Allem in dem Falle, wenn das Schiff das Recht, die Reichsflagge zu führen, verliert, dies angezeigt, das ertheilte Certificat zurückgeliefert und das Schiff sodann im Schiffsregister gelöscht werden, ebenso in dem Falle, wenn dasselbe untergegangen ist. In beiden Fällen braucht das Certificat dann nicht zurückgeliefert zu werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne. Ein Amortisationsverfahren findet nicht statt. — Alle diese Veränderungen muß der Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde anzeigen und glaubhaft nachweisen. Jeder, der diese Verpflichtung nicht erfüllt, hat eine Geldstrafe von 3—300 Mark oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, er müßte denn beweisen können, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen (§ 15). Die Strafe fällt weg, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist, d. h. es genügt, wenn von mehreren Mitverpflichteten einer seiner Verpflichtung rechtzeitig nachkommt. Dagegen wird die Strafe gegen denjenigen ipso jure verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages zu erfüllen versäumt, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist.

Innerhalb des Französischen Rechtssystems erfolgt die Constatirung der Nationalität und somit die Legitimation zur Führung der Französischen Flagge durch die sogen. Acte de francisation (entsprechend den belgischen lettres de mer). Nach Vorschrift des Art. 225 Code de commerce muß dieselbe jederzeit an Bord des Schiffes vorhanden sein. Sie hat bei ihrer Ausfertigung seitens der Seebehörde des Heimathshafens zur Vorbedingung:

1) daß das Schiff mindestens zur Hälfte im Eigenthum von Französischen Staatsbürgern stehe (Art. 12 des Ges. vom 11. Juni 1845, Art. 141 des Reglements von 1866)[3]), und
2) daß die Capitaine, die Offiziere und mindestens drei Viertel der Equipage Französische Staatsangehörige sind (Art. 2 des Ges. vom 21. September 1793 und Art. 141 des cit. Reglements von 1866).

Wieder auf anderen durch eine vor Kurzem vorgenommene Reform geregelten Grundlagen ruht das Seerecht Oesterreichs, dessen Haupteinrichtungen eine mittlere Stellung zwischen dem Deutsch-Englischen und

Französisch-Belgischen System begründen. Seine Codification hat dasselbe gefunden in dem Gesetz vom 7. Mai 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 65), welches die hier berührten völkerrechtlichen Einrichtungen in folgender Weise normirt. Als Oesterreichisches Seehandelsschiff mit dem Rechte und der Pflicht, die für Seehandelsschiffe gesetzlich vorgeschriebene Flagge zu führen, wird jenes betrachtet, welches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen oder mit einem Interimspasse versehen ist. Die Eintragung in das Schiffsregister kann nur dann erfolgen, wenn das Schiff wenigstens zu zwei Drittheilen Eigenthum von Oesterreichern ist. Diesen Personen sind gleichzuachten Actiengesellschaften, soferne sie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet sind und daselbst ihren Sitz haben. Jedes Oesterreichische Seehandelsschiff soll von einem Oesterreicher befehligt werden und, wenn es der weiten Seefahrt angehört, nebst dem Schiffer auch einen Oesterreichischen Steuermann (tenente) am Bord haben. Jedes Oesterreichische Schiff muß ferner einen Heimathshafen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben. Für jede Kategorie der Oesterreichischen Seehandelsschiffe wird ein abgesondertes Register geführt. Das Register der Schiffe der weiten Fahrt und jenes der Schiffe der großen Küstenfahrt wird von der Seebehörde, jenes der Schiffe der kleinen Küstenfahrt von dem Hafenamte geführt, in dessen Amtsgebiete der Heimathshafen liegt. Das Schiffsregister ist öffentlich. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister soll enthalten: 1) den Namen und die Bauart (Gattung) des Schiffes; 2) die verschiedenen Maße und den Tonnengehalt; 3) den Ort und die Zeit der Erbauung; 4) den Heimathshafen; 5) den Namen, Geburts- und Wohnort des Rheders oder die entsprechenden Daten über die Rhederei; 6) die Staatsangehörigkeit des Rheders oder der Mitrheder; 7) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthumes des Schiffes oder der einzelnen Antheile am Schiffe beruht; 8) die Normalzahl der Mannschaft, d. i. die Anzahl der Mannschaft, mit welcher das Schiff nach der von der Registerbehörde anstandslos befundenen Erklärung des Rheders auf Reisen mindestens besetzt sein soll; 9) den Namen, Geburts- und Heimathsort des jeweiligen Schiffers; 10) die Anzahl der Geschütze; 11) den Tag der Eintragung des Schiffes; 12) das Datum und die Zahl des Registerbriefs und des etwaigen Interimspasses. Außerdem ist im Schiffsregister eine Rubrik für allfällige weitere Bemerkungen, z. B. über vorgenommene Pfändungen, Cessionen und Löschungen der Pfändungen des Schiffes oder von Schiffsantheilen u. s. w. offen zu halten. Ein jedes Oesterreichische Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer und mit Angabe des ihm nach dem internationalen Signalcodex zukommenden Unterscheidungssignales eingetragen. Die Schiffseigenthümer haben die Eintragung des Schiffes in das Register schriftlich anzusuchen und hierbei die in Ziffer 1—7 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachzuweisen. Der Name, welcher schon von einem Oesterreichischen Schiffe

der weiten Fahrt oder der großen Küstenfahrt geführt wird, darf einem anderen Schiffe einer oder der anderen dieser Kategorien nicht beigelegt werden. Der einmal angenommene Name eines Schiffes darf nur nach erfolgter Anzeige bei der Behörde, in deren Register das Schiff eingetragen ist, und nach Genehmigung derselben geändert werden.

Jedes Oesterreichische Schiff hat den Registerbrief (resp. Interimspaß) und die Musterrolle (Schifffahrtsurkunden) an Bord zu führen. Den Registerbrief hat jene Behörde auszufertigen, bei welcher die Eintragung des Schiffes geschehen ist. Durch den Registerbrief wird die Nationalität des Schiffes und das Recht, innerhalb der Grenzen der betreffenden Kategorie zu reisen, nachgewiesen. Die für die Oesterreichischen Seehandelsschiffe bestimmte Flagge darf mit Ausnahme des im § 25 vorgesehenen Falles nicht früher geführt werden, als der Registerbrief dem Schiffe zugekommen ist (§ 21). Jede nach Ausfertigung des Registerbriefs in Beziehung auf das Schiff eingetretene und in dem Schiffsregister bemerkte Aenderung ist in den Registerbrief einzutragen.

Die oben (s. § 98) berührte Frage über Recht und Pflicht zur Führung der Nationalflagge ist innerhalb des Oesterreichischen Seerechtssystems auf's Bestimmteste gelöst. Wenn ein Schiff, welches zur Führung der den Oesterreichischen Seehandelsschiffen vorgeschriebenen Flagge nicht berechtigt ist, unter dieser Flagge, oder ein hierzu berechtigtes unter fremder Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 1000 fl. oder nach Umständen Arreststrafe bis zu 6 Monaten verwirkt; auch kann auf Confiscation des Schiffes erkannt werden (§ 30). Wenn ein Schiff, welches gemäß § 21 des Ges. sich der Führung der für Oesterreichische Schiffe bestimmten Flagge enthalten muß, weil der Registerbrief oder der Interimspaß ihm noch nicht zugekommen ist, unter dieser Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 500 fl. oder Arreststrafe bis zu drei Monaten verwirkt (§ 31).

III. Ein drittes völkerrechtlich geordnetes Hilfsmittel, welches neben der Flagge und neben dem Registercertificat über den nationalen Ursprung des Schiffes Gewißheit geben und die Anfechtung der Nationalität des Schiffes erschweren soll, ist geboten in der amtlichen Ermittlung des Raumgehaltes der Schiffe — an Stelle der früheren minder verläßlichen Berechnung der Tragfähigkeit — auf Grund der sog. Moorsom'schen Methode. Das Resultat dieses von oder vor Staatsbehörden vorgenommenen technischen Untersuchungsverfahrens wird in einer amtlichen Urkunde fixirt; dieser mit öffentlichem Glauben ausgestellte Meßbrief hat den Raumgehalt in Kubikmetern, sowie in englischen Registertons (1 km = 0,353 R. T.) nachzuweisen und muß mit als Schiffspapier an Bord geführt werden.[4]) Mit Recht verlegt Lewis (a. a. O. zu Art. 435) den Schwerpunkt dieses Documents in das Gebiet des öffentlichen Rechts: — „Wenn die Tragfähigkeit in das Schiffsregister eingetragen und demgemäß im Certificat vermerkt wird, darüber auch eine eigene

Urkunde, der Meßbrief, ausgestellt wird, so geschieht dies nicht sowohl in privatrechtlichem Interesse (z. B. mit Rücksicht auf die Befrachtungsverträge), als vielmehr im öffentlich-rechtlichen. Einmal soll dadurch ein Mittel für die Feststellung der Identität des Schiffes und ferner die Grundlage für verschiedene Abgaben (Quai- und Hafenabgaben, Leuchtfeuergelder), sowie für Normirung der Maximalzahl von Passagieren bei Auswanderungsschiffen und ähnliches gewonnen werden." — Hauptsächlich dort tritt die unterscheidende Kraft der Vermessung, gewissermaßen als Analogon zur Personalbeschreibung hervor, wo, wie im Deutschen und Französischen Recht, kein Hinderniß besteht, daß ein Schiff den Namen eines anderen annimmt. Lyon-Caen und Renault bemerken hierzu ganz richtig: „Il pourrait se faire que deux navires portassent le même nom. Mais il serait bien extraordinaire qu'il y eût, en même temps qu'identité de nom, égalité complète de tonnage." [5])

Durch zahlreiche in den jüngsten Jahren abgeschlossene Verträge der seefahrenden Staaten sind die Meßbriefe der jeweiligen Staaten als international ausreichende Nachweise für den Raumgehalt der betreffenden Schiffe anerkannt worden mit der Wirkung, daß eine besondere Nachmessung innerhalb des Verkehrs der Vertragstaaten überall nicht mehr stattfindet. [6]) Der Artikel 54 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmte in al. 2 unter anderem: Der Bund bezw. das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen und die Ausstellung der Meßbriefe zu regeln. — Auf Grund dieses Artikels erließ der Bundesrath am 5. Juli 1872 eine Schiffsvermessungsordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1873, und sodann entsprechende Ausführungs-Verordnungen. Hierdurch wurde der bisherige äußerst verwickelte Rechtszustand sehr vereinfacht, zumal auch diejenigen Deutschen Schiffe, welche vor Erlaß der Vermessungsordnung nach einer anderen Methode gemessen waren, sich Meßbriefe nach der neuen Methode anfertigen lassen mußten, da die älteren deutschen Meßbriefe vom 1. Januar 1878 ab ihre Giltigkeit verloren. (§ 34 der V.-O.)

---

[1]) Nähere Angaben hierüber s. bei Perels a. a. O. Ueber die Bedeutung und den Umfang der bei Abhandensein der staatsgesetzlich vorgeschriebenen Papiere völkerrechtlich begründeten Vermuthung gegen die Rechtmäßigkeit des Seebetriebes eines Schiffes s. Heffter-Geffcken, §§ 168, 169.

[2]) Vorschriften ähnlicher Art enthält für England Merchant Shipping Act 1871, für die Verein. Staaten 1881 c. 107, für Norwegen Handelsgesetzbuch Art. 4, für Dänemark § 14, für Rußland § 9. In Bezug auf das Verfahren s. Vorschriften vom 13. Nov. 1873, § 4. Ueber die Möglichkeit, durch Scheinverkauf an einen Fremden und Rückkauf zunächst die Löschung und dann die Eintragung desselben Schiffes unter neuem Namen zu bewerkstelligen, s. Lewis a. a. O., darnach Wagner, S. 162. Ueber die Veräußerung des Schiffes, über seine Verpfändung in bestimmten Antheilen zur Umgehung der staatsgesetzlichen Vor-

schriften über das nationale Eigenthum an den Schiffsparten s. außer den eben citirten Autoren auch Lyon-Caen, Études, S. 4 und dann Lyon-Caen et Renault, Précis, p. 21 und 33 sqns.

[3]) Ueber die erforderliche Bekräftigung der Wahrheit der Angaben durch einen vor der Behörde abzulegenden Eid und das Eidesformular s. bei Plocque, De la mer et de la navigation maritime, p. 35 sqns. Ueber die sonstigen Wandlungen des Französischen Gesetzesstandes in dieser Materie seit den Reformen der Revolutionsepoche s. Lyon-Caen et Renault, l. c. p. 19 sqns.

[4]) Die Zahl und Beschaffenheit der sonstigen an Bord zu führenden Schiffspapiere und Schiffsbücher richtet sich nach den jeweiligen seerechtlichen Anordnungen des Flaggenstaates; allein auch in Ansehung dieser einschlägigen Bestimmungen herrscht in den Gesetzgebungen fast aller Seestaaten eine durch die Gleichartigkeit des Verkehrs bewirkte weitreichende Uebereinstimmung. Vgl. über Deutsches (Art. 486—88 H.-G.) und fremdländisches Quellenmaterial Perels a. a. O., Attlmayer, S. 17; Kent (Abdy), S. 374; Borchardt, ad. v. Schiffspapiere.

[5]) Précis de droit commercial, p. 21.

[6]) Die Moorsom'sche Methode ist jetzt in folgenden Gesetzgebungen adoptirt: England, M. Sh. Act 1854, s. 20—29; Verein. Staaten, Act v. 6. Mai 1864, c. 83, und vom 28. Febr. 1865, c. 70; Dänemark, Ges. vom 13. März 1867 und Instr. v. 1. Aug. 1878; Oesterreich, Ges. v. 15. Mai 1871; Ungarn, Art. XVI. des Jahres 1871; Frankreich, Decret v. 24. Dec. 1872 und 24. Mai 1873; Italien, Decret v. 11. März 1873; Schweden, V. v. 15. April 1874 und 12. Nov. 1880; Spanien, V. v. 2. Dec. 1874 und 18. Oct. 1879; Chile, V. v. 20. Nov. 1874; Norwegen, V. v. 7. Apr. 1876; Finland, V. v. 4. Oct. 1876; Rußland, V. v. 11. März 1880 und Best. vom 20. Dec. 1879 ꝛc. — Besondere Vorschriften betr. die Vermessung Deutscher Schiffe für die Fahrt durch den Suezcanal wurden seitens des Bundesraths mittelst der Verordnung vom 15. April 1879 aufgestellt: Centralblatt, S. 288 ff. S. auch Bulmerincq, Völkerrecht, S. 267.

§ 100.

Die Einrichtungen zur rechtlichen Beaufsichtigung der Schiffsbesatzung.

Literatur und Verweisungen: Handb. II. Bd., 11 Stück. — Bulmerincq, S. 258. — Lewis, Commentar, Titel III. — Wagner, S. 325. — Meves, S. 439. — Mayrhofer, S. 275. — Plocque, p. 50. — Lyon-Caen u. Renault, S. 72. — Wendt, p. 52. — Cauchy, Le droit maritime international. — Desjardins, Traité de droit commercial maritime. — Halleck, International Law, New-York 1861. — Lucchesi-Palli, Principes de droit public maritime.

So wie das Schiff selbst auf seinen Zügen durchs Weltmeer die unerläßliche Vermuthung dafür, daß es zum Betriebe eines rechtlich zulässigen Verkehrs gebraucht werde, nur dann begründet, wenn es mit

den erforderlichen, oben bezeichneten amtlichen Beurkundungen über seine Rechtsverhältnisse ausgerüstet ist, so bedürfen auch die durch ihren Beruf an das Schiff gebundenen, also berufsmäßig seefahrenden Personen bestimmter Legitimationsmittel, welche ihre Stellung innerhalb des Völkerverkehrs rechtlich präcisiren und damit sichern sollen. Damit ist aber der Kreis derjenigen Verwaltungs-Einrichtungen keineswegs erschöpft, welche dazu bestimmt sind, durch staatliche und internationale Fürsorge den in der eigenthümlichen Natur der Seeschifffahrt begründeten besonderen Verhältnissen der Schiffsbesatzung Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsthätigkeit, welche die modernen Staaten entwickeln, besteht namentlich in der Errichtung von Anstalten und der Bestellung von Organen, welche der Sicherung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung zu dienen bestimmt sind, sowie in dem Erlaß von Vorschriften, durch welche die Benutzung dieser Anstalten und die Thätigkeit dieser Organe geregelt wird.

Auf allen Punkten tritt aber hier der Umstand hervor, daß alle diese Anstalten den Charakter der Rechtshilfe, des Beistandes tragen gegenüber der Verwaltungsthätigkeit des fremden Staates in der Weise, daß auch die einseitige staatliche Norm Recht schafft für alle diejenigen Glieder der Staatengesellschaft, welche eben durch den gemeinsamen Schifffahrtsverkehr verbunden sind. Die fremde Gesetzgebung bildet auch die Grundlage für die Beurtheilung der die Schiffsbesatzung betreffenden Rechtsverhältnisse, sie giebt auch das Richtmaß ab für deren rechtliche Controle durch den fremden Staat.

Die wichtigsten Anstalten dieser Art betreffen die rechtliche Zusammensetzung der Schiffsbesatzung, die gewerberechtliche Befähigung zur Ausübung technisch höherer Functionen an Bord, die Schiffsdisciplin und endlich die Armen- und Krankenpflege der im Auslande befindlichen Schiffsmannschaften.

I. Die Bildung der Schiffsequipage hat bis vor Kurzem nur in jenen Staaten einen Gegenstand eingehender Controle ausgemacht, in welchen das numerische Verhältniß in der nationalen Zusammensetzung der Mannschaft ausschlaggebend war für das Recht zur Führung der nationalen Flagge. Während hier die Controle über den Bestand der Schiffsbesatzung gleichzeitig ein Schutzmittel gegen den unberechtigten Gebrauch der Landesfarben abgab, trat dort, wo jene staatsrechtliche Bedingung fehlte, für die Frage der Zusammensetzung der Schiffsbesatzung hauptsächlich der privatrechtliche Gedanke der Dienstmiethe, der locatio conductio operarum in der Form der Heuer in den Vordergrund. Erst seit neuerer Zeit gelangte in der Gesetzgebung der Gedanke zum entschiedenen Durchbruche, daß der Heuervertrag keineswegs nur civilrechtliche Wirkungen begründe, sondern auch eine Reihe von Consequenzen mit sich bringe, welche in die Sphäre des öffentlichen Rechts fallen. Das hieraus sich ergebende staatliche Interesse an dem Verhältnisse zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft in jedem einzelnen Falle

hat dazu geführt, daß der Staat eine Mitwirkung bei der Eingehung sowohl wie bei der Lösung dieses Dienstverhältnisses in Anspruch nimmt.

Quellengeschichtlich läßt sich die heutige Form dieser staatlichen Controle des Heuervertrages zurückführen auf die innerhalb der Französischen „inscription maritime" entstandene Einrichtung der sogenannten „Revue de départ". Bei derselben mußten schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die geheuerten Mannschaften durch den Schiffer dem Commissaire de l'inscription maritime vorgestellt werden. Die Verträge wurden demselben zur Kenntniß gebracht, auch ließ er sie vor den versammelten Mannschaften laut verlesen (Ordonnance du 31 Octobre 1784 und Règlement de 1866). Ebenderselbe Functionär setzte dann das Verzeichniß der Schiffsmannschaft auf (rôle d'équipage), welches sonach als amtliche Beurkundung des Personenstandes der Mannschaft im internationalen Verkehr diente.[1])

Im Anschlusse an diese durch das jüngere Englische Recht reicher gestaltete Form hat sich auch die Deutsche Gesetzgebung ausgebildet. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft waren früher durch das Deutsche Handelsgesetzbuch, Art. 528—556 geregelt. An die Stelle der in diesem enthaltenen Vorschriften ist die Seemannsordnung für das Deutsche Reich vom 27. December 1872 getreten.

Der Heuer-Contract, der zwischen dem Schiffsmann und dem Schiffer abgeschlossen ist, begründet seither nur das civilrechtliche Verhältniß; das staatliche Interesse an dem Verhältniß zwischen Schiffer und Schiffsmann in Bezug auf die Disciplin, auf die Verpflichtung des Schiffers zur Versorgung, auf den Schutz der Personen und ihres Dienstverhältnisses im Auslande kommt zum Ausdruck in der Anmusterung, die eine Sanctionirung, eine staatliche Bekräftigung des Heuervertrages ist, über den in der Musterrolle ein staatliches, öffentliches Document ausgestellt wird.

Niemand — er sei Inländer oder Ausländer — darf im Reichsgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einer besonderen Behörde, dem Seemannsamt, ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat. Der Schiffsmann kann das Seefahrtsbuch erst erhalten, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet und, sofern er in väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes erhalten hat. Nach Abschluß des Heuer-Vertrages ist der Schiffer verpflichtet, die Verlautbarung desselben, die Anmusterung, vor einem Seemannsamt zu veranlassen. Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht, zur Musterung zu stellen. Ueber die Anmusterung hat das Seemannsamt eine Musterrolle auszufertigen, welche namentlich auch die Bestimmungen des Heuervertrages enthalten muß. Innerhalb des Reichsgebiets ist jede Anmusterung in das Seefahrtsbuch einzutragen, außerhalb desselben nur dann, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck dem Seemannsamt vorgelegt wird. Der

Schiffsmann ist nach Abschluß des Heuer-Vertrages verpflichtet, den Dienst anzutreten. Thut er dies nicht, so kann der Schiffer entweder vom Heuer-Vertrage zurücktreten, oder den Schiffsmann zwangsweise durch das Seemannsamt zum Antritt anhalten lassen. Der Schiffsmann ist verpflichtet, wenn nach der Musterung ein unabwendbares Hinderniß ihn außer Stand setzt, den Dienst anzutreten, sich hierüber sobald als möglich gegen den Schiffer und die Musterungsbehörde auszuweisen. Wer angemustert ist, darf nicht von Neuem angemustert werden, bevor er abgemustert und dies in seinem Seefahrtsbuch vermerkt ist.

Die Musterrolle gehört zu den Schiffspapieren und ist daher auf dem Schiffe aufzubewahren; nur in solchen Häfen, in denen ein Deutscher Consul seinen Wohnsitz hat, ist sie bei längerem Aufenthalt dem Consul zur Aufbewahrung zu übergeben (Gesetz vom 23. März 1880 betreffend die Schiffsmeldungen bei den Consulaten des Deutschen Reichs und Verordnung vom 28. Juli 1880, § 2). Die Regel bei der Ausfertigung der Musterrolle ist, daß alle zur Schiffsmannschaft eines Schiffs gehörigen Personen gleichzeitig mittels einer Verhandlung angemustert werden; ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Ausfertigung der späteren Anmusterungsverhandlungen, der sogenannten Nachmusterungen, auf Grund der ersten als Musterrolle ausgefertigten Verhandlung. Die Musterrolle muß sonach folgende Angaben enthalten:

a) Namen und Nationalität des Schiffes,
b) Namen und Wohnort des Schiffers,
c) Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmanns,
d) die Bestimmungen des Heuer-Vertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen, welche indessen nur aufzunehmen sind, soweit sie nicht gegen absolute Vorschriften der staatlichen Rechtsordnung verstoßen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß im Uebrigen nach der dauernd geübten Staatenpraxis die nach Maaßgabe einer bestimmten staatlichen Gesetzgebung vollzogene Musterung, Heuer, Aufstellung der Musterrolle &c. als für den gesammten Umfang des internationalen Verkehrs rechtswirksam und giltig anzusehen ist.

II. **Die gewerberechtliche Qualificaton zur Ausübung technisch höherer Functionen an Bord** richtet sich innerhalb des internationalen Seeverkehrs nach den Vorschriften desjenigen Staates, dessen Flagge zu führen das Schiff berechtigt ist. Nur noch wenige Gesetzgebungen [2]) gehen von der Erwägung aus, daß der Schiffer und die sonstigen Officiere (Functionäre) des Schiffes Angestellte des Rheders seien und daß daher diesem die Auswahl der geeigneten Person völlig freistehe, da ja die Anstellung einer ungeeigneten Persönlichkeit schon wegen der Gefahr des Eigenthumsverlustes nicht zu befürchten sei. Die weit überwiegende Mehrzahl der Gesetzgebungen [3]) hat den Kreis der Personen enger umgrenzt, aus denen der Rheder den Schiffer und gewisse Schiffsofficiere auszuwählen berechtigt ist, von der tiefern Er-

wägung ausgehend, daß es keineswegs nur Privatinteressen sind, welche diesen Personen anvertraut werden, sondern daß die Obhut über Schiff und Ladung und vor allem die auf dem Schiffe befindlichen Personen im öffentlichen Interesse nur geeigneten Persönlichkeiten zu überlassen sei. Derartige Bestimmungen galten schon vor Erlaß des Handelsgesetzbuches in den Deutschen Küstenstaaten, sie wurden von dem letzteren ausdrücklich unberührt gelassen (Art. 527). Nachdem dann dieser Gegenstand durch Art. 54 der Verfassung der Competenz des Bundes, bezw. Reichs überwiesen worden war, ist eine umfassende einheitliche Regelung desselben vorgenommen worden.[4]) Es haben sich gegenwärtig Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten der Seedampfschiffe im Allgemeinen über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde auszuweisen; die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet und zwar auf Lebenszeit, doch kann die Gewerbebefugniß durch Spruch eines Seeamtes entzogen werden.[5])

Die Vorschriften über die Berechtigung zur Ausübung der Functionen als Schiffsführer, Steuermann oder Maschinist auf einem Seeschiff beruhen auf der Reichsgewerbeordnung. — Bekanntmachungen des Bundesrathes vom 25. Sept. 1869 (B.-G.-Bl. S. 660 ff.), vom 30. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 340 ff.), vom 21. Dec. 1874 (Centr.-Bl. 11875, S. 51 ff.) vom 30. Juni 1879 (Centr.-Bl. S. 427 ff.). — Die Erlangung des Befähigungszeugnisses ist von dem Nachweis einer bestimmten Fahrzeit und dem Bestehen einer Prüfung abhängig. Sowohl für Schiffer und Steuerleute als für Maschinisten giebt es verschiedene Abstufungen der Befähigung je nach Entfernung der Fahrt: Küstenfahrt, kleine Fahrt, große Fahrt, und zwar Europäische und Außereuropäische Fahrt, — Unterscheidungen, welche in den Gesetzgebungen aller Staaten zu Gruppirungen der Schiffe selbst wie ihrer höheren technischen Functionäre geführt haben. In Ansehung der untern Schiffsmannschaft selbst hat jene Abstufung jedoch keine unmittelbare rechtliche Bedeutung.

III. Die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Schiffsdisciplin stellen sich als nothwendige Folgesätze aus dem Gedanken dar, daß das Schiff selbst allezeit ein befriedetes Besitzthum unter dem Schutze einer staatlichen Rechtsordnung ist, als deren Vertreter an Bord der Schiffer angesehen werden muß.[6]) Kraft dauernder völkerrechtlicher Uebung gilt in allen Culturstaaten der Schiffer eines fremden Schiffes für berechtigt, von der gesammten Schiffsbemannung die Beobachtung der Schiffsordnung zu erzwingen; — für die heimathlichen Gewässer ergibt sich dies von selbst aus der Natur des staatlichen Verbandverhältnisses. Diese Befugniß gehört innerhalb des öffentlichen Rechts aller Staaten den Sätzen des jus cogens an und kann daher durch vertragsmäßige Verabredung der Einzelnen nicht ausgeschlossen werden. Die Disciplinargewalt des Schiffers bezw. seines Vertreters findet jedoch eine zweifache Beschränkung. Die der Verantwortlichkeit seiner Stellung an-

gemessene obrigkeitliche Gewalt des Schiffers ist im Umfange ihrer Competenz umschrieben: 1) durch das heimathliche Recht, auf hoher See sowohl, wie in heimathlichen und fremdstaatlichen Gewässern, und 2) durch die Territorialgesetzgebung des fremden Küstenstaates in Ansehung jener Fragen, welche diese eben in den Kreis ihrer Normirung gezogen hat. Das oben (§ 88) über die subsidiäre Geltung des heimathlichen Rechtes neben dem Rechte des Küstenstaates Gesagte findet hier sinngemäße Anwendung.

Wie die einschlägigen Bestimmungen anderer Staaten wird auch die Deutsche Seemannsordnung von dem Grundgedanken beherrscht, daß das Wesen und die Natur des Verhältnisses zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft in Folge seiner Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten keinen Vergleich mit anderen Genossenschafts-Verhältnissen zuläßt, vielmehr einerseits einen unbedingten Gehorsam der Schiffsmannschaft gegen den Schiffer und seine Anordnungen fordert, wenn nicht das Schiff nebst seiner Ladung und das Leben der auf ihm befindlichen Menschen den größten Gefahren ausgesetzt werden soll; anderseits muß aber auch von dem Schiffer verlangt werden, daß er die ihm anvertraute Macht nur zum Vortheil des Schiffes gebrauche und das Interesse der ihm unterstellten Mannschaft in jeder Weise wahrnehme. Demgemäß sucht das Gesetz das Verhältniß nach beiden Seiten hin gegen Ausschreitungen zu schützen. Während es die Vollgewalt des Schiffers aufrecht erhält und jeder Beeinträchtigung derselben seitens der Mannschaft entgegentritt, sei es daß die Verletzung der der letzteren auferlegten Pflichten einen negativen oder positiven Angriff gegen das Verhältniß derselben zu dem Schiffer darstellt, errichtet es auch die Schranken, über welche hinauszugehen dem Schiffer nicht gestattet ist, und bedroht die Vernachlässigung derjenigen ihm obliegenden Pflichten, welche das Interesse der Mannschaft zu sichern bestimmt sind.

Was die Disciplinarmittel anlangt, welche zulässig sind, so macht das Deutsche Recht einen Unterschied, je nachdem es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Fälle handelt. In gewöhnlichen Fällen ist der Schiffer befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Dagegen darf er Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung als Strafe nicht verhängen (Seem.-O. § 79 al. 1). Das Deutsche Reich beschränkt somit den Schiffer von allen Gesetzgebungen wohl am meisten in der Wahl der Disciplinarmittel, da sowohl innerhalb des Französischen (Decret v. 1852 Art. 52 fg.) wie des Italienischen Rechts (Codice per la mar. merc. art. 52) den Schiffern strengere Strafmittel in die Hand gegeben sind, von denen sie zweifellos auch im fremden Staate Gebrauch machen können.

Wird dem Schiffer activer Widerstand geleistet oder beharrlicher

Ungehorsam entgegengesetzt, so ist er zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherheitsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln. Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Verlangen Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten (Seem.-O. § 79 al 3).

Liegt das Schiff in einem Hafen, so ist der Schiffer auch befugt, die Effecten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise in Verwahrung zu nehmen.

Der Schiffer ist aber verpflichtet, jede Disciplinarverfügung, welche er getroffen hat, mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

Die Zwangsgewalt und Disciplinargewalt des Schiffers erhält endlich eine weitere sehr nothwendige Ergänzung durch eine Reihe von Strafdrohungen. Die Strafen werden auch in dem Falle verfügt, wenn die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets begangen ist.

Die mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen sind entweder Uebertretungen oder Vergehen, resp. Verbrechen. Bei den ersteren erfolgt die Untersuchung und Entscheidung regelmäßig durch ein Seemannsamt, vorbehaltlich des Rechtsweges, sonst durch das zuständige Gericht. Zuständig aber ist, wenn die strafbare Handlung auf einem Deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen wurde, das Gericht, in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt, und das Gericht desjenigen Deutschen Hafens, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

In allen Staaten wird zudem der Schiffer im Auslande bei Aufrechterhaltung der Schiffsdisciplin durch die consularischen Functionäre seines Heimathsstaates, welche theils als Hülfsorgane, theils als Controlorgane höherer Instanz wirksam werden, unterstützt. [7])

IV. Ein anderer Zweig internationaler Verwaltung betrifft die Armenunterstützung und Krankenpflege der im Auslande weilenden fremden Schiffsmannschaften. Zu unterscheiden sind hierbei sorgfältig die Maaßnahmen, welche die einzelnen Staaten zur Versorgung, Unterstützung, Rückbeförderung der eigenen Nationalen anordnen, von den Einrichtungen wesentlich völkerrechtlicher Natur, kraft welcher fremde Schiffsmannschaften in fremden Staaten einer rechtlich geordneten Armen- und Krankenverwaltung theilhaftig werden.

In der von der Französischen Revolution durch das Gesetz vom 5 germinal an XII. zuerst eingeschlagenen Richtung haben auch die anderen Staaten Europas, zumal in den letzten beiden Jahrzehnten die Einrichtung des „rapatriement“ der eigenen arbeitsunfähigen Seemannschaften dem System der staatlichen Seeverwaltung eingefügt. [8]) Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872

(Reichs-Gesetzblatt, S. 432 ff.) ist jedes Deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Canals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, verpflichtet, Deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathlande bestimmten Deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.

Der Dienst unter Deutscher Flagge begründet daher den Zusammenhang zwischen dem im Auslande verlassenen, armen oder kranken ꝛc. fremden Seemann und der armenrechtlichen Verwaltungsthätigkeit des Deutschen Reiches.

Um die gleiche Rechtswohlthat auch seitens anderer Staaten für deutsche Seeleute zu erwirken, hat das Deutsche Reich mehrere völkerrechtliche Verträge abgeschlossen, kraft welcher die Deutschen Seeleute im Falle ihrer Hülfsbedürftigkeit die rechtlich geordnete Unterstützung des fremden Vertragsstaates genießen können. [9])

Die in den Hauptpunkten übereinstimmenden Conventionen dieser Art bestimmen, daß, wenn ein Seemann eines der contrahirenden Staaten, nachdem er auf einem Schiffe des anderen der contrahirenden Staaten gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Colonien oder in den Colonien desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, in Folge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen in hülfsbedürftigem Zustande zurückbleibt, so soll die Regierung desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemanns verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet oder bis er in seinen Heimathshafen zurückkehrt oder mit dem Tode abgeht.

Es wird dabei allerdings immer vorausgesetzt, daß der Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit benutzt hat, um vor dem zuständigen Beamten desjenigen Staates, dessen Unterstützung erbeten werden soll, über seine Hülfsbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie daß die Hülfsbedürftigkeit als die naturgemäße Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses an Bord des Schiffes sich ergiebt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht des fremden Staates wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letztere auch dann, wenn der Seemann desertirt oder wegen einer strafbaren Handlung vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er dasselbe wegen Dienstuntauglichkeit in Folge selbstverschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfaßt den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arznei und Reisekosten; für den Fall eintretenden Todes sind auch die Begräbnißkosten zu zahlen.

In gleicher Weise ist auf Grund staatlicher Uebereinkünfte dafür Sorge getragen, daß Nachlaßeffecten der im Auslande verstorbenen Seeleute an die betreffenden Heimathsbehörden ausgeliefert werden.[10])

Die durch Schiffbruch hülfsbedürftig gewordenen Personen werden der im Küstenstaat verwaltungsrechtlich geordneten Armenpflege theilhaftig, deren Dauer, Umfang ꝛc. zumeist gesetzlich geordnet ist. Nach Deutschem Reichsrecht (Bundesgesetz v. 6. Juni 1870 betr. den Unterstützungswohnsitz) müssen die aus dem Schiffbruch geretteten Ausländer im Falle ihrer wirthschaftlichen Noth von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Gebiet sie sich bei Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit thatsächlich befinden; die definitive Unterstützungspflicht obliegt dagegen demjenigen Bundesstaat, welchem der provisorisch verpflichtete Ortsarmenverband angehört.

---

[1]) Der lehrreiche Umbildungsproceß, in dessen Verlauf das hier in Rede stehende Institut vom Boden des rein privatrechtlichen Vertragsverhältnisses immer mehr abgedrängt wurde, wird am besten ersichtlich, wenn wir das ältere Quellenmaterial bei Valin, Commentaire sur l'ordonnance de la marine, II, p. 103 sqq. und bei Kaltenborn, I. Kap. III einerseits mit den ältesten Seerechtsquellen, anderseits mit dem gegenwärtigen Gesetzesstande vergleichen.

[2]) Die bezüglichen Gesetzesbestimmungen der Niederlande und der Vereinigten Staaten s. bei Borchardt, Handelsgesetze des Erdballs.

[3]) England 13. 14. Vict. c. 93, M. Sh. A., s. 131—140, 240—242, M. Sh. A. 1862, s. 5—12, 17, 23 f., 42. 43. Vict. c. 72; über Frankreich s. Desjardins II No. 359—374. Italien, Cod. per la mar. merc. 57—65, 67—70 (modif. durch Ges. v. 24. Mai 1877), V. v. 29. Aug. 1872; Finland, V. vom 15. Apr. 1874. — S. hierzu Wagner, S. 325; Perels, Seerecht des Deutschen Reichs, S. 100—113, 386—410, Zorn, Staatsrecht II, 581—583.

[4]) Das gesammte einschlägige Gesetzesmaterial s. bei Knitschky, Seegesetzgebung des Deutschen Reiches.

[5]) S. hierzu J. Caesar, Handbuch der D. Reichsgesetzgebung, betr. die Seeunfälle.

[6]) Eine umfassende Darstellung dieser Materie s. bei Wagner a. a. O. S. 346 ff. Derselbe geht aber offenbar zu weit in seinen dem monarchischen Staatsrecht entnommenen Parallelen.

[7]) Ueber die sinnverwandten Vorschriften des Französischen Rechts s. Plocque l. c. p. 82 sqns., des Englischen s. Phillimore, Instructions to Consuls prepared by the Board of Trade under the Merchant Shipping Act 1854, II p. 303 f.

[8]) Ueber die Entwicklung des Rechtsinstitutes s. Lyon-Caen u. Renault l. c. p. 94 sqns. und Plocque, p. 137 sqns.

⁹) S. weitere Ausführungen über Internationale Armenpolizei bei Bulmerincq a. a. O. S. 258. Daselbst auch Angaben über das in Geltung stehende Vertragsmaterial.

¹⁰) S. das einschlägige Vertragsmaterial bei Bulmerincq, § 85; Phillimore, II. p. 310 u. Appendix; Martens, Nouveau Recueil Gén. II, Serie T. X. (Registerband) Martens (Bergbohm), Völkerrecht, Bd. II, S. 82.

§ 101.

Die rechtliche Controle über den ordnungsmäßigen Verlauf der Fahrt.

Literatur und Verweisungen: Handbuch, Bd. I, § 76 ff. — Kaltenborn, Europäisches Seerecht, Bd. II, Cap. III. — Brunner, „Strandrecht" und „Strandungsordnung", in Holtzendorffs R.-L. — Martens (Bergbohm), Völkerrecht, S. 222. — Romberg, Straßenrecht auf See, S. 8. — Lewis, S. 82 ff. — Neves, S. 520 ff. — Plocque, p. 78 sqns. — Dudley-Field, p. 235. — Wendt, S. 148 ff. — Kent, p. 29. — Hall, On certain proposed changes in international Law, Contemporary Review, Octobre 1875, vol. XXVI (Juin-Nov. 1875). — Woolsey, Introduction to the study of international Law.

I. Seetüchtigkeit des Schiffes. Die Sicherheit des Seeverkehrs ist vor allem an den Umstand gebunden, daß das wichtigste Mittel dieses Verkehrs, das Schiff, auch thatsächlich den Anforderungen genüge, welche an dasselbe gestellt werden müssen, um den gewünschten technischen Zweck zu erreichen. Zu diesem Behufe unterwerfen die Gesetzgebungen einzelner Europäischen Nationen die Seeschiffe mit Bezug auf ihre Seetüchtigkeit, Einrichtung und Ausrüstung einer gewissen staatlichen Ueberwachung. Es fehlt aber hier noch an einer einheitlichen, von principiellen Gesichtspunkten geleiteten Gesammtordnung der Materie, deren Uebersicht daher auch nur stückweise gewonnen werden kann. Am Umfassendsten ist der Gegenstand in der Britischen Gesetzgebung behandelt, namentlich in den Merchant Shipping Acts 1854, sect. 292 ff., 1867, sect. 6 ff., 1873, sect. 15 ff. und 1876. Zur Durchführung der betreffenden Vorschriften sind an allen Seeplätzen Schiffsbesichtiger (surveyors) eingesetzt worden.[1])

Auch das Französische Recht fordert auf Grund des Art. 225 Code de commerce die amtliche Untersuchung, die nach den speciellen Règlements (vom 17. August 1779 und vom 13. August 1791) die Constatirung des „bon état de navigabilité" ergeben muß; das diesen Nachweis enthaltende Certificat de visite ist die verwaltungsrechtliche Vorbedingung für den ordnungsmäßigen Antritt der Fahrt; allerdings nur für ein Französisches Schiff, da fremde der Verbindlichkeit nicht unterliegen.

Ein anderes System befolgt dagegen das Niederländische Recht, indem es nach § 347 des Handelsgesetzbuches vom 10. April 1838 den Schiffer für verpflichtet erklärt, bevor er Ladung zu einer ausländischen Reise einnimmt, auf Verlangen eines jeden Betheiligten, auf dessen Kosten sein Schiff durch sachverständige, beeidigte, dazu bestellte oder durch das Arrondissementsgericht und, wenn an dem Orte, wo das Schiff liegt, ein solches nicht vorhanden ist, durch den Cantonsrichter zu ernennende Personen untersuchen zu lassen, ob dasselbe mit allem Nöthigen versehen sei und zur Ausführung der Reise für tüchtig gehalten werde. Die Deutsche Reichsgesetzgebung enthält nur vereinzelte Vorschriften, welche die Seetüchtigkeit, die Einrichtung und die Ausrüstung der Seeschiffe mit Inventar und Material betreffen. Eine amtliche Schiffsbesichtigung findet, außer bei den zur Beförderung von Passagieren nach Außereuropäischen Ländern bestimmmten Schiffen und in dem Falle des § 47 der Seemannsordnung, nicht statt.[2])

Die allgemeinen Bestimmungen in den Artikeln 480 und 481 des Handelsgesetzbuchs, nach welchen der Schiffer vor Antritt der Reise für Seetüchtigkeit, für gehörige Einrichtung, Ausrüstung, Bemannung und Verproviantirung des Schiffes, ferner für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und zum Löschen zu sorgen hat, sind an und für sich privatrechtlicher Natur. In der Richtung des öffentlichen Rechts besteht nur die Vorschrift der Seemannsordnung, daß, wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen. Wer dagegen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird bestraft.

Die Seeuntüchtigkeit kann — wenn sie nicht eine absolute ist — nach der jeweiligen Zweckbestimmung des Schiffes gegebenen Falles nur den Umfang, beziehungsweise die Ausdehnung des Fahrbetriebes modificiren. Die Seefähigkeit wird sich eben nach dem Ziele und der Zeit der Reise bemessen lassen, da ein Schiff, welches z. B. für die weitere Weltmeerfahrt untüchtig erscheint, durchaus geeignet sein kann, die kleine Fahrt oder Küstenfahrt zu betreiben u. s. w.

Zweifelhaft erscheint es nach der gegenwärtigen Staatenpraxis, ob diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung hervorgegangenen Vorschriften auch im vollen Umfange auf fremde Schiffe Anwendung zu finden bestimmt sind.[3])

II. Die Seestraßenordnung ist rechtlich gegeben theils durch eine Summe von allen Schiffen auferlegten Verhaltungsnormen, theils durch positive Maßnahmen der einzelnen Staaten oder einer Mehrheit derselben zur Kennbarmachung des von natürlichen Hemmnissen möglichst freien Seewegs. Die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Signale, Seezeichen, Leuchtthürme, Leuchtfeuer, Baaken, Bojen, Tonnen 2c. stehen unter dem seepolizeilichen Schutze des jeweiligen Küstenstaates, der auch die Anordnungen über das Lootsenwesen aufzustellen völkerrechtlich befugt erscheint.

Die schwierigste der der Verwaltung der Seestraßenordnung zufallenden Aufgaben — die Verhütung der Schiffscollisionen — war nur auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung zu lösen, durch welche den Schiffen aller Staaten einheitlich geordnete Manöver zur Vermeidung jener Zusammenstöße zur rechtlichen Pflicht gemacht wurden. Der von England vorerst allein durch die Parlamentsacte von 1846 und dann durch die Merchant Shipping Act von 1854 eingeschlagene Weg, an die Stelle schwankender und vielfach widersprechender Localgebräuche, auf legislativem Wege festgestellte, durch strenge Straffanctionen gesicherte Regeln aufzustellen, wurde seit der Mitte dieses Jahrhunderts auch seitens aller anderen seefahrttreibenden Staaten betreten; bis sich endlich auf diesem Gebiete eine bis in die einzelnen Details sich erstreckende Uebereinstimmung der Verwaltungsgesetzgebung aller Hauptstaaten erzielen ließ. Den Englischen und Französischen Gesetzen von 1862, die auf Grund einer Verständigung beider Staaten erlassen wurden, schloß sich die Preußische Gesetzgebung an (V. v. 23. Juni 1863; Ges. v. 22. Febr. 1864), deren Inhalt im Wesentlichen in die Kaiserliche V. v. 22. Dec. 1871 überging. Auf Anregung Frankreichs wurden diese Bestimmungen einer gemeinschaftlichen Revision der Seemächte unterworfen, infolge deren auch die Deutsche Verordnung v. 7. Jan. 1880 erlassen worden ist. Ihre Ergänzung findet diese Verordnung in der V. v. 14. Aug. 1876 über den Gebrauch der Noth- und Lootsensignale und in der V. v. 15. Aug. 1876, durch welche die Schiffsführer verpflichtet werden, nach einem Zusammenstoß dem andern Schiff und den dazu gehörigen Personen Beistand zu leisten, soweit sie dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im Stande sind. Beide Verordnungen entnehmen ihren Inhalt im Wesentlichen der Englischen Merchant Shipping Act von 1873, Art. 16, 18, 19, welche somit für einen großen Theil der am internationalen Seeverkehr Theil nehmenden Staaten zu „gemeinem Recht" geworden ist.

III. Ein weiteres Mittel zur rechtlichen Controle über die Ordnungsmäßigkeit der Fahrt ist geschaffen durch das wichtige, an Ausdehnung zur Zeit immer mehr zunehmende Institut der sogenannten Schiffsmeldungen, welche bei dem Anlaufen eines ausländischen Hafens stattfinden sollen. Abgesehen von den, privatrechtlichen Zwecken dienenden

Anzeigen (Verklarung, Seeprotest rc.) haben die Capitaine und Schiffer der Handelsfahrzeuge fast aller Staaten aus Gründen staats- und völkerrechtlicher Controle sich bei Ankunft in einem Hafen, wo ein Consulat ihres Landes existirt, dort zu melden und dem Consul ihre Schiffspapiere zur Legalisation vorzulegen; so lange sie vor Anker liegen, haben sie den Consul als ihren unmittelbaren Vorgesetzten anzusehen und allen seinen Anordnungen Folge zu leisten. Auch nach Deutschem Recht (Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Consulaten des Deutschen Reichs vom 25. März 1880) ist der Führer eines Deutschen Kauffahrteischiffes verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines Deutschen Consulats gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Consul mündlich oder schriftlich zu melden. Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen. Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffes rechtzeitig zu melden, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft. Demselben Zwecke dient die Vorschrift des Code de commerce Art. 244: „Si le capitaine aborde dans un port étranger, il est tenu de se présenter au consul de France, de lui faire un rapport et de prendre un certificat constatant l'époque de son arrivée et de son départ, l'état et la nature de son chargement.“

IV. Die Rechtsverhältnisse in Fällen der Seenoth. Entgegen der Anschauung einer entschwundenen Epoche des Völkerlebens wird das letztere nunmehr von dem Gedanken beherrscht, daß es nicht nur ein Gebot der Sittlichkeit sei, fremden Schiffen, welche sich in Seenoth befinden, Hülfe zu bringen, sondern daß der Staat dieser, auch im Gedanken der Staatengesellschaft begründeten, positiven Verwaltungsaufgabe durch bestimmte rechtliche Einrichtungen nachzukommen verpflichtet sei. — In einer großen Reihe von Staatsverträgen werden zur Zeit diejenigen Vorkehrungen der Behörden des Uferstaates, auf welche zu Gunsten der schiffbrüchigen fremden Seefahrer gerechnet werden darf, detaillirt festgestellt. Die örtlichen Autoritäten sind gehalten, von jedem Schiffbruch, der fremde Staatsangehörige betrifft, den betreffenden Consul sofort zu benachrichtigen, worauf derselbe seinerseits die nach Umständen erforderlichen Maßregeln unter Beihilfe der Localbehörden zu treffen hat. Für die Rettung der Ladung wird ein Bergelohn in nicht höherem Betrage, als er von Inländern zu leisten wäre, erhoben; den Schiffbrüchigen darf keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden, um die freie Disposition über ihr rechtmäßiges Eigenthum wieder zu erlangen.

Die Schiffstrümmer (Wrack) und die gestrandeten Waaren sind kein Gegenstand mehr der freien Occupation. Sie können von den Eigenthümern jederzeit so lange angesprochen werden, als nicht die Eigenthumsklage verjährt ist. Das Englische Schifffahrtsgesetz von 1854, § 477

verpflichtet sogar die ganze Ufergemeinde für den Schaden einzustehen, welcher von den Uferbewohnern an dem Wrackgute verübt worden ist, und bedroht überdem Alle, welche sich an dieser unerlaubten Wegnahme betheiligt haben, auch wenn kein anderes Vergehen darin liegt, mit einer Geldbuße.

Dagegen ist ein mäßiger Anspruch auf Rettungs- und Bergelohn von Seite der rettenden und bergenden Uferbewohner auch innerhalb der geltenden Rechtsüberzeugung der Culturvölker wohl begründet. Der eigentliche Bergelohn (Salvage) setzt einen Schiffbruch oder doch das Verlassen des Schiffes in Seenoth durch die Schiffsmannschaft voraus. In andern, beziehungsweise mindern Fällen, in denen der Schiffsmannschaft nur dritte Personen zu Hülfe kommen, ist nur von Hülfslohn die Rede. [4]) Der Ausdruck Rettungslohn bezieht sich vorzüglich auf die Rettung von Menschenleben. In allen diesen Fällen sind die Personen, welche gewöhnlich mit eigener Gefahr und schwerer Arbeit hülfreiche Dienste leisten, berechtigt, einen Lohn zu fordern. Aber es darf diese Forderung nicht so weit gespannt werden, daß dieselbe in der Praxis wieder zu einem verdeckten Raubrecht wird. Es darf nur Ersatz für nützliche Dienste verlangt werden. Das Deutsche Handelsgesetzbuch setzt für Bergelohn als äußerstes Maaß den dritten Theil des Werthes der geborgenen Güter fest, welches nur in einzelnen Ausnahmen bis auf die Hälfte des Werthes erhöht werden darf. (Art. 748. 749.) Im Einzelnen entscheidet, wenn über das richtige Maaß Streit entsteht, das richterliche Ermessen mit billiger Erwägung aller Umstände. Von einem eigenen Rettungslohn für Menschenleben ist in dem genannten Gesetze nicht die Rede. [5])

Um die Staatsbehörden von den Fällen eintretender Seenoth zu verständigen und den an den Küsten aller modernen Seestaaten organisirten Rettungsdienst wirksam entfalten zu können, ist gegenwärtig fast überall eine Bewachung der Küste eingerichtet, welche allerdings schon in der oft citirten Ordonnance de la Marine von 1681 mit ihren Capitaines gardes-côtes (Livre IV Titre V) und ihren Personnes sujettes au guet de la mer (L. IV Titre VI), sowie in den Einrichtungen des Englischen Küstenwachtdienstes musterhafte Vorbilder gefunden hat.

Das Deutsche Reich hat im Gesetz vom 17. Mai 1874 eine umfassende, die privatrechtlichen wie die hier in Betracht kommenden öffentlichen Verhältnisse regelnde Strandungsordnung erlassen. Durch dieselbe sind die Deutschen Seestaaten verpflichtet worden, Strandbehörden (Strandämter und die ihnen untergeordneten Strandvögte) einzusetzen, deren Organisation indeß ihnen überlassen ist. Die Strandvögte, welche ihr Amt in der Regel als Ehrenamt bekleiden, sind zunächst zur Leitung derjenigen Maßregeln berufen, welche zum Zwecke der Bergung oder Hilfeleistung zu ergreifen sind. Wenn ein Schiff auf den Strand gerathen ist oder sich unweit desselben in Seenoth befindet, hat der Strandvogt sich an Ort und Stelle zu begeben und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durch-

führung der erforderlichen Maaßregeln die Befugnisse der Ortspolizeibehörde auszuüben. Insbesondere ist Jedermann verpflichtet, seiner Aufforderung zur Hilfeleistung nachzukommen, wenn er dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu thun vermag. Während der Seenoth ist der Strandvogt befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften, sowie jeden zum Strande führenden Zugang in Benutzung zu nehmen. — Wider den Willen des Schiffers dürfen jedoch Maaßregeln zum Zwecke der Bergung und Hilfeleistung nicht ergriffen werden.

Auch der Seeunfall an sich wird für die Zwecke der Sicherung des internationnlen Verkehrs und der öffentlichen Rechtsordnung seitens der Staaten zum Gegenstande staatlicher Cognition gemacht. In Großbritannien besteht nach Section 448 der Merchant Shipping Act vom Jahre 1854 die Einrichtung, daß, sobald ein Schiff in der Nähe der Englischen Küste verunglückt, der Strandbeamte (receiver of wreck), oder in dessen Vertretung der Friedensrichter die Verhältnisse des Schiffes und die näheren Umstände, unter denen dasselbe verunglückt ist, durch eidliche Vernehmung der Mannschaft und der sonst damit bekannten Personen festzustellen hat. Dies Verfahren findet sowohl auf einheimische als auf fremde Schiffe Anwendung. Dem Verfahren vor den Britischen Behörden sich zu unterwerfen, sind jedoch fremde Schiffe — Kauffahrer natürlich — nur dann verpflichtet, wenn der Ort des Unfalls nicht weiter als drei Seemeilen von der Britischen Küste entfernt ist. Es lag in der Natur der Sache, daß sich auch das Deutsche Reich, wie die Mehrzahl der anderen Seestaaten, in einer geeigneten Parallelgesetzgebung den einschlägigen Institutionen Englands anschloß. Unter den neueren Deutschen Reichsgesetzen, welche dem Gebiete des Seeschifffahrtswesens angehören, und deren Wohlthaten auch dem Seeverkehr der fremden Staaten zu statten kommen, muß das Gesetz vom 27. Juli 1877 betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, eine hervorragende Bedeutung beanspruchen. In den Seeämtern und dem Oberseeamte sind durch jenes Gesetz wichtige Organe der Seeschifffahrts-Polizei geschaffen worden. Die Behörden üben durch ihre Sprüche nicht nur eine wirksame Controle aus über die richtige Ausführung der das Seeschifffahrtswesen regelnden Reichs- und Landesvorschriften, der Bestimmungen über das Seestraßenrecht und das Signalwesen, über Seezeichen, Lootsenwesen und Rettungsanstalten, über Schiffsbau und Schiffsvermessung, sondern sie finden bei ihren Untersuchungen der einzelnen Seeunfälle auch vielfach Gelegenheit, auf Mängel in den bestehenden Einrichtungen, auf Lücken in der Gesetzgebung hinzuweisen und die Kenntniß heimischer und fremder Gewässer zu erweitern. Indem ferner die Seeämter bei der Untersuchung eines jeden Seeunfalls die Frage zu prüfen und zu beantworten haben, ob der Schiffer, Steuermann oder Maschinist durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat, wirken sie als verwaltungsrechtliche Censurbehörden und Wächter

über die Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit dieser Classen von Schiffsbediensteten und sind zugleich in der Lage, ihrer Censur durch Entziehung der Gewerbebefugniß praktischen Nachdruck zu verleihen.[6])

Wenn sich auch das Gesetz vorwiegend nur mit Deutschen und nur bedingt mit den Seeunfällen fremder Schiffe — unter Ausschluß der Kriegsschiffe — beschäftigt, bilden seine Einrichtungen doch durch ihren engen Anschluß an fremdstaatliche Vorbilder einen Schritt mehr zur Ausbildung eines einheitlichen, zur Sicherung des Seeverkehrs dienenden internationalen Verwaltungsrechts.

---

[1]) Ueber deren Functionen s. „Instructions to surveyors of ships, appointed by the Board of trade under the Merchant Shipping and passengers acts, 1875. Zur Geschichte der sog. Plimsoll Act s. Wendt a. a. O., S. 148 ff.

[2]) Die von den Deutschen Regierungen aufgeworfene Bedürfnißfrage, betreffend die gesetzliche Einführung ständiger Revisionen der Seeschiffe in Bezug auf deren Seetüchtigkeit ist überraschenderweise von einer großen Zahl nautischer Vereine, Handelskammern ꝛc. in eingehenden gutachtlichen Aeußerungen verneinend beantwortet worden.

[3]) Zur Zeit ist dies jedenfalls kein von den Staatsverwaltungen ausdrücklich anerkannter Grundsatz. Seit — zumeist in Folge der genannten Plimsoll Act — die Ausfahrt seeuntüchtiger Schiffe aus Englischen Häfen erschwert worden ist, wurde dort wiederholt der Versuch gemacht, solche Schiffe nach vorgenommenem Verkaufe unter fremder Flagge frei auslaufen zu lassen. Um den Mißbrauch der Deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe zu verhüten, ist daher an die Deutschen Consulatsbehörden die Weisung ergangen, für ein in das Eigenthum Deutscher Reichsangehörigen übergehendes Schiff das Flaggenattest (nach § 19 des G. vom 25. Oct. 1867) nur auf Grund des Zeugnisses eines Schiffsbesichtigers des Britischen Board of trade über die Untersuchung des Schiffes und dessen Seetüchtigkeit zu ertheilen. (Centralblatt f. d. Deutsche Reich 1875, Nr. 39.)

[4]) Vgl. über diesen Unterschied das Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 742.

[5]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, S. 194. S. auch Kent, ed. Abdy, S. 29—31.

[6]) Zur Geschichte des Gesetzes vgl. die dem Deutschen Reichstage am 12. Januar 1876 vorgelegte Denkschrift (Drucksachen, Nr. 146) und das parlamentarische Verhandlungsmaterial nach den bei Caesar, S. 4 ff. gegebenen Daten.

Dreizehntes Stück.

Die Interdiction von Sklavenhandel und Seeraub.

Von

Dr. Carl Gareis

Professor der Rechte.

Erstes Kapitel.

Die Interdiction des Sklavenhandels.

§ 102.

Völkerrecht, Sklaverei und Sklavenhandel.

Literatur: Klüber, Droit de gens, 1819, § 72. — Klüber, Europäisches Völkerrecht, herausgegeb. v. Morstadt, 1851. § 72 a. E. u. die dort in Anm. a—d angegebene ältere Literatur. — Heffter, Europäisches Völkerrecht, 7. Ausg. von H. Geffcken. Berlin 1881. S. 76, 77, 126, 127, 176, 177, 182, 223. — Oppenheim, System des Völkerrechts, 1866. S. 46, 280—288. — Neumann, Grundriß des heutigen Europäischen Völkerrechts. Wien 1877. S. 24. — Resch, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. Graz und Leipzig, 1885. S. 65—67. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 2. Aufl. 1872. S. 21—23, 204, 205, 212, 213. — v. Bulmerincq, in Marquardsens Handbuch des öff. Rechts, I. Band, 2. Halbbd., S. 272, 273 (§ 41) u. S. 375 (§ 92). — v. Holtzendorff, a. Das Europäische Völkerrecht (Rechtsencyclopädie, System. Thl.), S. 628, 648, 4. Aufl., S. 1216; b. Gartenlaube 1874, Nr. 38. — v. Bunsen, Stenogr. Ber. üb. d. Verh. des Deutschen Reichstags vom 14. Mai 1879, S. 1178, 1179. — Perels, F., Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882. S. 66, 67, 331 ff. Asylrecht der Sklaven, S. 116. — v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des Afrikan. Sklavenhandels, Archiv für öff. Recht, I. Bd., 1. Heft. Freiburg 1885. — Fr. v. Martens, Völkerrecht, Ausg. von Bergbohm, Berlin 1883. Bd. I. S. 131, 146, 326, 329, 402, Bd. II., S. 289, 385. — Gareis, a. Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel. Berlin 1879. b. Deutsche Revue, 6. Jahrg., Heft 6, Juni 1881, S. 273 ff. c. Zeit- und Streitfragen: Der Sklavenhandel, das Völkerrecht und das Deutsche Recht, 1884. d. Reichstagsverhandlungen, Sitzung vom 14. Mai 1879, Stenograph. Bericht, S. 1180, u. 28. Februar 1881, Stenogr. Bericht, S. 70. — Annuaire de l'institut de droit international. t. II, 1880, p. 270 s. — Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer. 4 ed. Paris 1860. Tom I., ch. 5, p. 90, 91, p. 418—433. — Calvo, El derecho internacional. 2. Ausg., franz., le droit int., 2 Bde. Paris 1870, 1872. 3. Ausg., franz., le droit int. 4 Bde. Paris, 1880, 1881. Calvo, Dictionaire de droit international, s. v. esclavage, traité. — Wheaton, International law, tom. II., p. 261 s. — Wheaton, Éléments de droit international, 3. ed., 1858. — Wheaton,

Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels. London, 1842. — **Wildman**, Institutes of international Law. London, I., 1859, p. 7 f. — **Halleck**, International Law. Newyork 1862. 2. ed. Ch. XXV., p. 602. — **Phillimore**, Commentaries upon international law, 2 edit. Vol. 1—4. London, 1871—1874. Vol. I, chap. XVII, p. 342—375.

Es ist dem Völkerrecht nicht gegeben, die persönliche Freiheit des Menschen aller Orten zu schützen und in diesem Schutze eine seiner hohen Aufgaben zu erblicken; denn das Maß der Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsangehörigen wird innerhalb eines jeden Staatswesens durch das besondere Staatsrecht bestimmt, dem die Einzelnen, sei es durch Angehörigkeit, sei es auch nur in Folge des Aufenthalts, unterworfen sind.

Mit Bedauern entschließt sich der humane Vertreter eines geltenden Völkerrechts zur Verneinung der Frage, ob die Sklaverei völkerrechtswidrig sei. Es mag als ein Ideal für Staatsrecht wie für Völkerrecht anerkannt werden, die Freiheit des Individuums gegenüber jedem Zustande von Leibeigenschaft zu proclamiren, aber es läßt sich nicht behaupten, daß ein Staat, der die Sklaverei als Gewaltverhältniß rechtlich anerkennt, hierdurch das Völkerrecht schlechthin verletze. Es ist ganz richtig, was von Martitz [1]) sagt: „Menschliche Grundrechte, die unter dem Schutze des Völkerrechts ständen, giebt es nicht." Aber das darf andererseits auch anerkannt werden, daß das Völkerrecht auch nicht zum Schutze der Sklaverei angerufen werden darf; mag die Sklaverei in irgend einem Staate auch die Form eines Rechtsinstituts haben, das Völkerrecht wird und darf sich nie dazu herbeilassen, seine Mittel zum Schutze dieses „Rechtsinstituts" zu gewähren. Denn nur was der menschlichen Interessengemeinschaft angehört, kann sich der Förderung und Beschirmung des Völkerrechts erfreuen, dafür bürgt die gesammte Entwicklung des Völkerrechts und aller seiner Institutionen. Mochten auch völkerrechtliche Verträge, wie in den Zeiten der programmmäßigen Interventionspolitik, es darauf abgesehen haben, das Maß der freien Bewegung eines Volkes oder innerhalb eines Volkes einzuschränken, einem Vertrage, welcher die Sklaverei förderte oder schirmte, würde auch in den Zeiten jener völkerweidenden Pentarchie jede Giltigkeit, ja Möglichkeit abgesprochen worden sein. Nur zur stillschweigenden Duldung der Sklaverei als einer das Völkerrecht nicht direct angehenden Angelegenheit würde unser internationales System sich verurtheilt fühlen, niemals zu einer dasselbe schützenden Handlung.

Staatswesen, in denen das Recht, das persönliche Recht, großartige Anerkennung und die feinste Durchbildung fand, glaubten der Sklaverei nicht entbehren zu können: [2]) das Römische Recht umfaßte ein ausgebildetes und fein durchdachtes Sklavenrecht wenigstens in privatrechtlicher Be-

ziehung. Vielleicht ist es nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß im justinianeischen Rechte die privatrechtliche Stellung der Sklaven, die Bedeutung ihrer Rechtsgeschäfte und die Behandlung ihrer Delicte zu den feinsten Resultaten einer exacten Jurisprudenz gehört, zu denjenigen Partieen des Systems, in denen sich die Schärfe und Consequenz der Römischen Juristen und ihrer Nachfolger am glänzendsten offenbart. Freilich durchzieht die Aeußerungen der justinianeischen Juristen der Grundton, daß der ursprüngliche Zustand der Menschheit nirgends die Sklaverei in sich schließe, aber im Vordergrund steht die Anerkennung der Sklaverei als einer Thatsache, welche sich bei allen Völkern der damaligen Welt findet, und dies genügt, um diesen Zustand der Rechtlosigkeit einer Menschenclasse als durch allgemeine Rechtssitte gerechtfertigt anzusehen.

An solcher Auffassungsweise hat selbst das Christenthum, die Religion, nach welcher alle Menschen Brüder und die Kinder des Einen Vaters im Himmel sind, rechtlich vorerst nichts geändert; freilich eröffnet diese für sich keinen Unterschied zwischen rechtlich freien und rechtlich unfreien Menschen anerkennende Religion in gleicher Weise Sklaven wie Freien die Aussicht auf ein ewiges Heil und will mit ihren Moralvorschriften die Einen wie die Andern binden, wie sie den Einen wie den Andern ihre Heilmittel gewährt. Auch ist es begreiflich, daß, soweit die Tendenz des Christenthums in seiner reinen Gestalt thatkräftig reichte und reicht, die Behandlung der Unfreien eine milde, bis zu einem gewissen Grade eine menschenwürdige ward, aber zu einem positiven Verdammen jeder Sklaverei führte selbst das Christenthum nicht. Wenn gesagt ist: die Wahrheit wird euch frei machen, so ist damit ein geistiger Zustand gemeint, der sich mit dem Sklaventhum als Rechtsinstitut wohl verträgt und ein religiöses Hinnehmen der äußeren Verhältnisse, wie sie sind, neben einem völlig idealen Erheben des psychischen, moralischen Lebens über diese Verhältnisse, zur Voraussetzung oder zum Ziele hat. Dabei ist nicht ohne Bedeutung, daß in der Entwicklung des religiösen Lebens zum kirchlichen Leben und zur Einwirkung auf das staatliche Gebiet die Freilassungen von Sklaven eine bedeutende Rolle spielen und daß auch eine besondere Freilassung in der Kirche staatliche Anerkennung erlangte, aber von einer principiellen Bekämpfung der Sklaverei als einer zu Recht bestehenden Einrichtung war das Christenthum (und auch die Kirche) weit entfernt, wie überhaupt die Einwirkung desselben auf das staatliche Gebiet nirgends direct angestrebt, kaum indirect (d. h. von innen heraus) durch eine Aenderung der Denkweise beabsichtigt war. In unserer Zeit hat sich die Römisch-Katholische Kirche der Hauptsache nach auf denselben Standpunkt in der Sklavenfrage gestellt, welchen das heutige positive Völkerrecht einnimmt. [3])

Gestehen wir demnach zu, daß eine wirkliche und directe Opposition des Völkerrechts gegen das Institut der Sklaverei nicht statthaben kann und daß das blose Raisonnement: der Mensch ist frei, sowie die

Idealität der Bestrebungen von Völkerrechtslehrern für sich allein nicht im Stande ist, die Sklaverei als vom Völkerrecht verurtheilt, als völkerrechtswidrig zu bezeichnen, so dürfen wir andererseits uns die Freude nicht versagen, zu constatiren: der Sklavenhandel ist völkerrechtswidrig.

Zu dieser Feststellung führt schon die Erwägung der historisch erwiesenen Thatsache, daß nicht blos kein einziges den civilisirten Völkern der Erde gemeinsames Interesse zur Anerkennung oder Aufrechterhaltung des Menschenhandels führt, sondern daß vielmehr geradezu ein Vernichtungsprincip in das Leben von Staaten unter einander durch den Sklavenhandel geworfen wird. Die blose Thatsache, daß man Menschen, die man zu Gefangenen macht, als Waare verkaufen kann, vernichtet den Rechtsfrieden und gefährdet den Bestand von Staaten.

Dies ist der Punkt, an welchem das Völkerrecht einzusetzen voll berufen ist; es wahrt den Rechtsfrieden und den Bestand vieler Staaten, wenn es den Sklavenhandel, die Sklavenjagden, die Sklavenmärkte und was damit zusammenhängt, bekämpft. Wird als Reflexwirkung dieses Kampfes die Einschränkung oder Vernichtung der Sklaverei selbst erzielt: um so besser. Das praktische Völkerrecht erreicht alsdann auf seinem Wege, was einem idealen Völkerrechte als Ziel vorschwebt.

---

[1]) v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des Afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigem Bestande. Archiv für öffentliches Recht, I. Band, I. Heft, S. 43. Freiburg i. B. 1885.

[2]) Treffliches über die Auffassung der Sklaverei im Alterthum bietet Wilhelm Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles, II. Hälfte. Leipzig 1875. S. 29—80. Entwickelt ist daselbst insbesondere das Festhalten an einem „Naturgesetz der Sklaverei in der Antike" und die Durchführung des Satzes, daß die allmähliche Abschaffung der Sklaverei die gemeinsame That der christlichen Liebe und des germanischen Freiheitsgeistes ist. Vgl. Biot, L'abolition de l'esclavage ancien. Paris 1841.

[3]) . . . Wir ermahnen und beschwören auf's Ernstlichste alle Christgläubigen, weß Standes sie sein mögen, daß keiner es wage, fernerhin Indianer, Neger oder andere Menschen dieser Bildungsart in Sklaverei zu bringen, ungerecht zu quälen oder sie ihrer Habe zu berauben, . . . oder jenen unmenschlichen Handel zu treiben, wodurch die Neger, als ob sie keine Menschen, sondern bloße Thiere wären, auf was immer für eine Art in die Sklaverei gebracht, ohne jede Rücksicht und gegen alle Gerechtigkeit und Menschlichkeit gekauft, verkauft und zuweilen zu den härtesten Arbeiten verwendet, und überdies auch durch die den ersten Besitzern der Neger eröffnete Aussicht auf Gewinn Zwiespalt, ja so zu sagen ein ewiger Krieg in jenen Ländern genährt werde. . . Breve von Papst Gregorius XIV. 3. Dez. 1839 (gez. v. Cardinal Lambruschini). Martens, N. R., Bd. XVI, S. 1034—1038.

[4]) Vgl. von Martitz a. a. O., S. 44.

§ 103.

Geschichtliche Entwicklung der völkerrechtlichen Interdiction des Sklavenhandels.

Den Sklavenhandel zu vernichten, bemüht sich das praktische Völkerrecht nun seit noch nicht 100 Jahren.

Durch den steigenden Einfluß der Bildung und Gesittung war der Europäische Sklavenhandel, an welchem die Deutschen vom 10. bis 13. Jahrhundert, hauptsächlich ihre slavischen Kriegsgefangenen verwerthend, den lebhaftesten activen Antheil genommen hatten, gegen Ende des Mittelalters verschwunden. Durch eben diesen Einfluß entstand im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in Nordamerika, sowie in England eine lebhafte Bewegung gegen den Sklavenhandel. Ungefähr gleichzeitig bildeten sich in beiden Territorien Gesellschaften zur Beseitigung des Sklavenhandels oder der Sklaverei selbst. Von edlen Männern, deren Name in der Geschichte der Menschheit und der Menschlichkeit ewig mit Ruhm genannt werden wird, [1]) veranlaßt, hat die Gesetzgebung der einzelnen Staaten für die Angehörigen derselben zunächst den Negerhandel verpönt. [2]) So schon 1792 Dänemark-Norwegen, dann 3. März 1807 die Vereinigten Staaten von Nordamerika, 25. März desselben Jahres Großbritannien.

Auf den Weg internationaler Vereinbarungen die Frage gestellt zu haben, ist das Verdienst des letztgenannten Staates; zwar mag angenommen werden, daß England nicht ohne eine gewisse Eigennützigkeit diesen Weg beschritten hat, im Grunde aber kann man es keinem Staate verübeln, wenn er bemüht ist, in der wirthschaftlichen Concurrenz der Staaten untereinander allgemein diejenigen Mittel auszuschließen, welche er selbst als unmoralisch verworfen hat. Neben dem Bestreben, die Concurrenz mit den bisher Sklaven haltenden Staaten in der Colonialpolitik bestehen zu können, lenkte die Englischen Staatsmänner aber unverkennbar auch der humane Gedanke, die Greuel der Sklavenjagden, der Sklavenmärkte und der Sklavenausfuhr aus Afrika, eben um dieser Greuel selbst willen zu beendigen. In geschickter Weise benutzte die Englische Diplomatie die Wirren der napoleonischen Kriege und die sich daran anschließenden Friedensverhandlungen und Cartells zu Versuchen eines gemeinsamen Vorgehens aller Mächte gegen den Sklavenhandel. So enthalten die von England zwischen den Jahren 1810 und 1814 abgeschlossenen oder beeinflußten Verträge mit den Europäischen Mächten durchweg Zusagen, die Ausfuhr von unfreien Negern aus Afrika nicht länger zu dulden.[3]) Nachdem auch der erste Pariser Friede in einem zwischen Frankreich und Großbritannien vereinbarten Additionalartikel denselben Gedanken verfolgt hatte, einigten sich die auf dem Wiener Congreß vertretenen Mächte auf Englands Veranlassung zu einer gemeinsamen Declaration gegen den Negerhandel, zu einer Declaration,[4]) deren Tendenz

auch im zweiten Pariser Frieden, sowie in den Londoner Conferenzen von 1817 und 1818 und schließlich nach mancherlei Widersprüchen auch in einer Resolution der Großmächte vom 28. November 1822 in ausdrücklichen Stipulationen gehuldigt wurde.

Aber das Zusammengehen der Großmächte war zu schwach und von zu vielen Hintergedanken, Eifersüchteleien und kleinlichen Rücksichten durchkreuzt, als daß ein energisches Einschreiten gegen den inzwischen immer blühender und grausamer betriebenen Negerausfuhr-Handel hätte erwartet werden können. Die zunächst betheiligten Staaten, Großbritannien und die Nordamerikanische Union, verließen in Berücksichtigung der Erfolglosigkeit der zwar weit ausgedehnten, aber durchaus platonischen internationalen Vereinbarungen die breite Straße der Congreßzusage und beschritten Wege, welche praktischer waren und näher zum Ziele zu führen schienen. Es waren dies die Wege der eigenen separaten Gesetzgebung. Durch diese wurde zunächst die Strafbarkeit des Afrikanischen Sklavenexports im höchsten Maße dadurch ausgesprochen, daß man die Sklavenexportschiffe den Piratenschiffen rechtlich gleichstellte, sie darum als anational (denationalisiert) behandelte und die Sklavenexporteure mit der Todesstrafe bedrohte. (Beschluß des Congresses der Vereinigten Staaten von Amerika vom 5. Mai 1820 und des Englischen Parlaments vom 24. Juni 1824.)

Großbritannien wählte gleichzeitig mit jenem Schritte auch das Mittel von Separatverträgen mit den einzelnen seefahrenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Afrikanischen Sklavenhandels. Diese Verträge, welche zwischen den Jahren 1817 und 1830 abgeschlossen wurden, basierten auf dem Zugeständniß eines gegenseitigen Durchsuchungsrechtes [5]) der des Sklavenexports verdächtigen Schiffe der Handelsflaggen der beiden kontrahirenden Staaten, sowie auf der Vereinbarung, daß die wegen des Negerexports aufgebrachten Schiffe vor ein von beiden Staaten besetztes Gericht (mixed commission) gebracht werden sollten. Auf diesen Grundlagen schloß Großbritannien der Reihe nach Gegenseitigkeitsverträge ab mit Portugal, Spanien, den Niederlanden, Schweden, Brasilien und den Südamerikanischen Staaten. Allein es gelang der Britischen Diplomatie nicht, auf den erwähnten Grundlagen eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu erzielen, da man hier den Offizieren der Britischen Marine ein Durchsuchungsrecht gegenüber Nordamerikanischen Schiffen unter keinen Umständen zugestehen zu dürfen glaubte. Auch Frankreich ließ sich nur in beschränktem Maße zu dem Zugeständniß des gegenseitigen Durchsuchungsrechts herbei, nämlich nur innerhalb bestimmter Bezirke an den Afrikanischen und Amerikanischen Küsten; ferner nur zu Gunsten bestimmter Kreuzerschiffe und auf Grund einer detailliert vereinbarten Instruction, nach welcher die Kreuzerschiffe zu verfahren hätten und welche geradezu charakteristisch wurde für dieses System; auch sollten nach letzterem die aufgebrachten Sklavenschiffe nicht vor gemischte Gerichte, sondern vor Gerichte des Staates, dem das auf-

bringende Kreuzerschiff gehörte, zur prisen- und strafrechtlichen Aburtheilung gebracht werden.

Dieses System — das des Droit exceptionel de visite —, wie es der Englisch-Französischen Convention vom 30. November 1831 und der wichtigen Zusatzconvention vom 22. März 1833 zu Grunde liegt, ist heute noch das herrschende System zur Unterdrückung des Negerhandels zur See; denn ihm traten die meisten am Seehandel betheiligten Nationen nach und nach bei, sei es, daß sie sich den Englisch-Französischen Conventionen von 1831 und 1833 einfach anschlossen, sei es, daß sie auf denselben Grundlagen besondere Verträge mit England vereinbarten.

Auf denselben Grundlagen steht auch der große Quintupelvertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland[6]), am 20. December 1841 zu London abgeschlossen. (Hiervon unten Seite 561 ff.)

Allein Frankreich ratificierte diesen Vertrag nicht und die Vereinigten Staaten von Amerika waren demselben von vornherein fern geblieben; dagegen verbündeten sich die zuletzt genannten Staaten mit England in dem sogenannten Boundary-Vertrag (Ashburton-Treaty) dahin, beiderseits Kreuzergeschwader, welche zum Zweck der Unterdrückung des Negerhandels cooperiren sollten, an den verdächtigen Küsten zu unterhalten (Vertrag vom 9. August 1842) und Frankreich verpflichtete sich unterm 29. Mai 1845 England gegenüber ebenfalls zur Unterhaltung eines cooperirenden Geschwaders an den bedrohten Küsten.

Nachdem aber die letzteren Verträge im Jahre 1855 abgelaufen waren und nicht erneuert wurden, schloß die Nordamerikanische Union am 7. April 1862 in Washington mit Großbritannien einen Vertrag ab,[7]) welcher das gegenseitige Durchsuchungsrecht zugestand, zunächst unter Beibehaltung der Competenz gemischter Gerichte, von 1870 an aber mit Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Heimathsstaates des Captors, demnach also nunmehr auf der Basis des Quintupelvertrags von 1841. Frankreich blieb denjenigen Staaten gegenüber, welche dem Quintupelvertrag nicht beitraten, auf dem in den Verträgen von 1831, 1833 eingenommenen Standpunkte eines besonders zugestandenen droit exceptionel de visite stehen.

Dem Quintupelvertrag, dessen Wesentliches der Washington-Vertrag von 1862, wie erwähnt, acceptiert, trat Belgien im Jahre 1848 bei, während andere Staaten sich damit begnügten, Verträge über ein Durchsuchungsrecht selbstständig mit England abzuschließen.

Der letztgenannte Staat, ununterbrochen arbeitend durch Gesetzgebung wie Verträge und namentlich durch einen hochbedeutenden Aufwand seiner Kriegsmarine, war es auch, der diese seine humanitären Bestrebungen energisch auf die Verhältnisse an der Ostküste Afrikas und an den Küsten des persischen Meeres geltend machte; er ließ sich in einer großen Menge von höchst eigenartigen Separatverträgen (nach Märtitz sind es 79 an der Zahl) von Afrikanischen Fürsten — sowie auch von Persien — das

einseitige Recht zugestehen, an den Küsten dieser halbcivilisirten Staaten durch seine Kriegsschiffe eine Art unvollständiger Blocade, nämlich ein Visitationsrecht aller des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe der Flagge jener Staaten auszuüben. Die neuesten dieser Verträge (1873—1884) gestatten den Englischen Kriegsschiffen das Durchsuchungsrecht gegenüber Sansibar, dem Komorenarchipel, Makulla, Egypten,[8] der Türkei, Persien und Abyssinien.[9]

---

[1]) Thomas Clarkson, William Wilberforce, William Pitt, Sidmouth, Wellesley, Fox, Burke, Lord Granville, William Smith. — Die Betheiligung dieser Männer an der Bekämpfung der Sklaverei s. in der sehr bedeutenden Literatur, welche über die Gesetzgebungsfortschritte in dieser Frage berichtet. An der Spitze dieser Literatur steht Clarkson, „The history of the rise, progress and accomplishment of the abolition of the African slave-trade by the British Parliament“, I. II. 1808.

[2]) Wie man im Anfang dieses Jahrhunderts und 50 Jahre vorher in Deutschland über den Sklavenhandel denken konnte und wie selbst ein hochpatriotischer Mann hierüber dachte, zeigt Nettelbeck, Lebensgeschichte. Halle 1821. Bd. II., S. 8—10, 82—91 ff.

[3]) Die Darstellung dieser und der folgenden Verabredungen und der Englischen Politik während derselben kann nicht besser gegeben werden, als in dem in Anm. 1 zu § 102 citirten Aufsatze von Martitz geschehen ist, welchem ich in Bezug auf die Entwicklung des internationalen Kampfes gegen den Afrikanischen Sklavenhandel in Obigem vielfach gefolgt bin.

[4]) Vgl. v. Martitz a. a. O. — Friedrich von Martens, Völkerrecht, Deutsche Ausgabe von Bergbohm. Berlin 1883. Bd. I. S. 333.

[5]) Die viel bestrittene Frage des Anhalte- und Durchsuchungsrechts ist gerade bei Gelegenheit der Bemühungen zur Unterdrückung des Afrikanischen Sklavenhandels in der Literatur reichlich behandelt worden. Vgl. Phillimore, Commentaries, Bd. III.

[6]) Den Grund der Betheiligung Rußlands s. v. Martens-Bergbohm a. a. O. Bd. I., S. 331, 332

[7]) Martens, N. R. G. Bd. XVII, 2, S. 259 ff.

[8]) Die auf den egypt. Sudan bezügl. Vereinbarungen s. Annuaire a. a. O. S. 270, 274, 276.

[9]) v. Martitz, s. Anm. 1 zu § 102 cit. Aufsatze, S. 101, 102; vgl. auch Köln. Ztg., 4. April 1885, Nr. 94, 3. Blatt.

§ 104.

Die Verträge vom 20. December 1841 und vom 29. März 1879.

Zu der bisher geschilderten Entwicklung des international gestalteten Rechts der Unterdrückung des Afrikanischen Sklavenhandels kommen nun zwei wichtige Thatsachen, von denen die eine wesentlich nationaler Be-

deutung ist, die andere aber einen ungemeinen Fortschritt des internationalen Rechts in sich schließt. Die eine ist der Eintritt des Deutschen Reichs in den Quintupelvertrag und die andere die Ausdehnung des Verbots des Sklavenhandels von der See auf das Land, nämlich auf das unermeßliche Gebiet des Congobeckens.

Am 29. März 1879 kam das Deutsche Reich mit Großbritannien dahin überein, daß alle aus dem Quintupelvertrag vom 20. December 1841 und aus dessen Anlagen für Preußen herzuleitenden Rechte und Pflichten (vorbehaltlich gewisser Abänderungen) auf das Deutsche Reich übergehen, dergestalt, als ob letzteres den Quintupelvertrag unmittelbar mit abgeschlossen hätte.[1]) Der Deutsche Reichstag ertheilte, nachdem der Reichskanzler das Uebereinkommen mit einer kurzen erläuternden Denkschrift unterm 6. Mai 1879 vorgelegt hatte, demselben am 14. und 19. desselben Monats die verfassungsmäßige Genehmigung.

Der sonach für das Deutsche Reich nunmehr mitgeltende Vertrag[2]) verpflichtet die Souveräne der contrahirenden Staaten, allen Handel mit Negern zu untersagen, möge derselbe von Seiten ihrer resp. Unterthanen, unter ihren resp. Flaggen oder vermittelst Capitalien betrieben werden, welche ihren betreffenden Unterthanen angehören. Die Souveräne der contrahirenden Staaten verpflichten sich ferner, das Gewerbe des Negerhandels für ein Verbrechen der Seeräuberei zu erklären und constatiren überdies, daß jedes Schiff, welches den Handel mit Negern zu betreiben versucht, durch diese Thatsache allein jedes Recht auf den Schutz der Flagge verlieren soll (Artikel 1 des Quintupelvertrags). Denjenigen Kriegsschiffen, welche mit den vereinbarungsmäßigen Vollmachten und speciellen Orders versehen sind, ist (Art. 2) das Recht eingeräumt, jedes die nationale Flagge eines der contrahirenden Staaten führende Kauffahrteischiff zu durchsuchen, welches nach begründeten Anzeichen verdächtig ist, „sich mit dem Negerhandel zu befassen oder für diesen Zweck ausgerüstet zu sein, oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von den mit den Vollmachten versehenen Kriegsschiffen angetroffen wird, befaßt zu haben“; die erwähnten Kriegsschiffe sollen auch befugt sein, solche verdächtige Schiffe in Beschlag zu nehmen und wegzusenden oder mit sich fortzuführen, damit dieselben gemäß weiterer Verabredung vor Gericht gestellt werden können; dieses gegenseitige Durchsuchungsrecht soll auf einem Meeresgebiet ausgeübt werden, welches folgende Grenzen hat: im Norden den 32. Grad nördlicher Breite, im Westen die östliche Küste Amerikas von dem Punkte an, wo der 32. Grad nördlicher Breite diese Küste berührt, bis zum 45. Grade südlicher Breite; im Süden den 45. Grad südlicher Breite von dem Punkte an, wo dieser Breitengrad die östliche Küste Amerikas berührt, bis zum 80. Grade östlicher Breite, vom Meridian von Greenwich gerechnet; und im Osten denselben Längengrad von dem Punkte an, wo er von dem 45. Grade südlicher Breite durchschnitten wird, bis zur Küste von Ostindien.

Von der Zahl und den Namen, sowie von den Stationen der zum Kreuzen gegen Sklavenschiffe legitimirten Kriegsschiffe sollen sämmtliche contrahirende Staaten benachrichtigt werden (Art. 3 u. 4); genaue Instructionen, die als Anlage 2 vereinbart und dem Vertrage beigegeben sind, regeln bis ins kleinste Detail alle Förmlichkeiten der Durchsuchung, der Beschlagnahme und der übrigen gegen Sklavenschiffe in Anwendung zu bringenden Maßregeln (Art. 5). Beim Eintritt des Deutschen Reiches in den Vertrag ist speciell verabredet worden: alle Deutschen Schiffe, welche auf den Stationen von Amerika oder Afrika durch die Kreuzer der anderen vertragschließenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Cuxhaven zu führen und durch die dortigen Behörden der Jurisdiction desjenigen Deutschen Staates zu überliefern, welchem der Heimathshafen des Schiffes angehört.

Wenn aber an Bord eines solchen Deutschen Schiffes im Augenblick seiner Beschlagnahme Sklaven vorgefunden werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter Englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde, um vor Gericht gestellt zu werden. Demnächst ist das Schiff nach Cuxhaven zu führen und der zuständigen Deutschen Jurisdiction, wie oben vereinbart, zu überliefern.

Besonders charakteristisch ist dem Vertrag die genaue Feststellung von Verdachtsgründen, aus denen bis zum Beweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß das Schiff sich mit Sklavenhandel beschäftige. Als solcher Verdachtsgründe gelten z. B. das Vorhandensein eines kupfernen Kessels oder eines anderen Geräthes von ungewöhnlichem Umfange zur Bereitung der Mundvorräthe und zwar größer, oder bestimmt, größer gemacht zu werden, als es den Bedürfnissen der Mannschaft des betreffenden Kauffahrteischiffs entspricht, oder das Vorhandensein von Reserveplanken, welche zugerichtet sind, um daraus ein zweites Deck oder ein sogen. Sklavendeck zu machen. Dazu enthält aber die Instruction einen den Holzhandel ausdrücklich sichernden Vorbehalt zu Gunsten des Transports von Balken und Planken, welche nicht augenscheinlich zur Herstellung eines Sklavendecks bestimmt sind. Wie die Deutschen Sklavenschiffe nach Cuxhaven zu verbringen sind, so sind die Oesterreichischen nach Triest und die Britischen entweder nach Bathurst am Gambiafluß oder nach dem Cap der guten Hoffnung oder nach der Colonie von Damerary oder nach Port royal auf Jamaica zu führen, die Russischen Schiffe aber nach Cronstadt oder Reval (§ 5 der Instructionen für die Kreuzer).

Wie man sieht, steht der Vertrag auf mehreren in der Geschichte der Bekämpfung des Sklavenhandels allmählich zur Existenz gelangten Elementen: aus den Verhandlungen zwischen England und der Nordamerikanischen Union von 1823 resultirt die Anerkennung der Prisengerichtsbarkeit der Flagge des aufbringenden Schiffes anstatt der Anordnung gemischter Gerichte; dem Boundary-Vertrag ist der Gedanke

genauer geographischer Abgrenzung entnommen (1842), im Wesentlichen aber den Grundzügen des von Frankreich im Jahr 1831 an England zugestandenen droit exceptionel de visite Folge geleistet. Allein es kann nicht verkannt werden, daß der Vertrag vom 20. December 1841, wie er noch jetzt gilt, das unangenehm berührende Bild legislativer Kleinmalerei bietet, eine Mischung von altenglischer juristischer Unbeholfenheit und einer im continentalen Strafrecht längst überwundenen formalen Beweistheorie, — Vorwürfe, welche wohl mit Grund von Mitgliedern des Deutschen Reichstags gegen die Fassung des Quintupelvertrags erhoben wurden.[3]) Bedeutender ist der von Martitz erhobene Einwand, daß der Quintupelvertrag nur das Recht, nicht aber die Pflicht den contrahirenden Staaten auferlegt, gegen die Sklavenschiffe kreuzen zu lassen.[4])

Glücklicherweise hat mit der Aufhebung der Sklaverei in Amerika der Export von Negern aus der westafrikanischen Küste seine Bedeutung in der Hauptsache verloren, während er allerdings an der Ostküste Afrikas noch fortwährend betrieben wird, wie auch im Innern Afrikas Sklavenhandel, Sklavenfang und alles damit zusammenhängende Greuliche auch heute noch im Schwange geht.[5])

---

[1]) Gareis, Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel. Berlin 1879, S. 26 ff., und in den Deutschen Zeit- und Streitfragen a. a. O. 1884.

[2]) Der Vertrag ist sammt seinen Beilagen in Deutscher Sprache abgedruckt in der in Anm. 1 citirten Schrift von Gareis, S. 9 ff., sowie Perels, Internationales Seerecht, S. 331 ff.

[3]) Verhandlungen des Deutschen Reichstags, Stenographische Berichte, Sitzung vom 14. Mai 1879, S. 1177 ff. (von Bunsen, Geh. Legationsrath Reichardt, Gareis, Staatsminister von Bülow).

[4]) von Martitz, in dem Anm. 1 zu § 102 angef. Aufsatze, S. 96.

[5]) Nachweisungen s. bei Gareis in den in Anm. 1 citirten Schriften. Vgl. auch z. B. Frankfurter Journal 1885, 24. u. 26. October.

§ 104.

Die Congoacte.

Ein Abschnitt der Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885 richtet sich nun gegen letztere Greuel. Wieder war es England, das in praktisch eingehender Weise sein altes Ziel, den Negerhandel zu unterdrücken, nachdrucksamst zur Geltung brachte; aber schon der Deutsche Entwurf der Conferenzacte enthielt ausdrücklich die Verpflichtung der Congreßmächte, an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken, wie auch der Deutsche

Reichskanzler bereits in der Eröffnungssitzung ausdrücklich hervorhob.[1]) Alle Mächte, welche in den centralafrikanischen Gebieten, wie sie Art. 1 der Generalacte begrenzt, Souveränetätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich nach Art. 6 der Generalacte vom 26. Februar 1885, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Cultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisirt sind oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Culte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Cultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen (Art. 6).

Aber der Englischen Auffassung ging diese nebenher erfolgte Berücksichtigung des Sklavenhandels, wie erwähnt, zu wenig weit, und der Englische Vertreter auf der Berliner Conferenz, der Botschafter Sir Edward Baldwin Malet, stellte in der fünften Sitzung der Conferenz unter dem Beitritt der Amerikanischen Conferenzbevollmächtigten John A. Kasson und Henry S. Sanford den Antrag, den Handel mit Negern und den gesammten Geschäftsverkehr, welcher zu diesem Handel führt, als verboten und es als Pflicht aller Nationen zu erklären, diese Handelszweige so viel als möglich zu unterdrücken. Die Folge dieses Antrags ist das Zustandekommen des Art. 9: „Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatärmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das conventionelle Congobecken bildenden Gebieten Souveränetätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen."

Diese Verpflichtung erstreckt sich zunächst auf die vierzehn Staaten, welche die Berliner Generalacte unterzeichnet haben, nämlich das Deutsche Reich, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von

Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und die Türkei. Die gleiche Verpflichtung obliegt aber auch dem Congostaate. Alle betheiligten Staaten haben demnach dafür zu sorgen, daß sowohl ihre interne Gesetzgebung, als auch die für ihre Colonialgebiete maßgebenden Rechtsnormen die erforderlichen Strafbestimmungen gegen jede Art des Sklavenhandels und gegen jede Unterstützung desselben enthalten. Mit Recht wird die gleiche Aufgabe, welche nach Art. 9 den contrahirenden Staaten der Berliner Conferenz erwächst, subsidiär auch der Congocommission (internationale Schifffahrtscommission des Congo) gestellt,[2]) nämlich in allen denjenigen conventionellen Theilen des Congobeckens, in denen von keiner Macht Souveränetäts- oder Patronatsrechte ausgeübt werden sollten (Art. 6 der Generalacte).

Die Tragweite des Art. 9 erstreckt sich auf das ganze Gebiet des conventionellen Congobeckens, nachdem dasselbe aber auch die Ostküste von Afrika erreicht — vom 5. Grad nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden — trifft sie damit ein Gebiet, in welchem, wie erwähnt, eine der Conferenzmächte, nämlich England, sich bereits durch Separatverträge eine besondere Position zur Unterdrückung des Sklavenhandels geschaffen hat, s. oben S. 559—560. Diese Position wird durch die Stipulationen von Berlin nicht hinfällig, kann aber fortan nur im Geiste der Berliner Generalacte ausgenützt werden. Geschieht dies, so liegt darin keineswegs etwas Abnormes, sondern vielmehr eine sehr erwünschte Ausführungsmethode zu Art. 9 der Generalacte.[3])

---

[1]) von Martitz a. a. O. S. 21, Anm. 64.

[2]) von Martitz a. a. O. S. 11, Anm. 39.

[3]) Etwas anderer Ansicht ist von Martitz a. a. O. S. 107.

§ 105.

Die Aufgabe des Völkerrechts der Südsee.

So großartig der Fortschritt ist, den die Annahme des Princips von Art. 9, die Uebertragung des Negerhandelverbots auf das centralafrikanische Landgebiet, angenommen von sämmtlichen betheiligten Culturstaaten, bedeutet, so ist damit doch keineswegs alles das erreicht, was zur Unterdrückung des Sklavenhandels überhaupt völkerrechtlich geschehen könnte. Der Abgeordnete von Bunsen hat mit Recht schon darauf aufmerksam gemacht (Deutsche Reichstagssitzung vom 14. Mai 1879, S. 1178 u. 1179), daß auch der indische Ocean in den Bereich der völkerrechtlichen Interdiction des Sklavenhandels gezogen werden sollte. Als wünschenswerth muß aber noch weit mehr bezeichnet werden: die große Arbeiter-

frage (labor trade) der Südsee erheischt dringend die Aufmerksamkeit der den humanen Interessen huldigenden Mächte, welche in der von ihnen unterzeichneten Generalacte der Berliner Conferenz ein so schönes Zeugniß für die Möglichkeit, ja Wirklichkeit der fortschreitenden Humanität des Völkerrechts abgelegt haben. In Bezug auf die Arbeiterverhältnisse an den indischen und ostasiatischen Küsten, sowie in den australischen und polynesischen Gewässern thut eine gleiche Vereinbarung noth, wie in Bezug auf den centralafrikanischen Sklavenhandel; nur sind dort die Verhältnisse noch viel subtiler, die Regelung darum schwieriger.

Was vor allem verlangt werden kann, ist, daß wenn ein Staat Maßregeln dagegen ergreift, daß seine Angehörigen in Sklaverei oder in einen der Sklaverei ähnlichen Zustand versetzt werden, keine civilisirte Macht ihm hierin hinderlich sein darf. Als die Chinesische Regierung in Anbetracht des traurigen Schicksals zahlreicher Chinesischer Auswanderer, welche sich von Agenten der Colonien des Auslands vielfach unter Anwendung übertriebener Versprechungen und anderer unerlaubter Mittel anwerben ließen, dem Culihandel durch strenge Auswanderungsverbote entgegentrat, benutzten Frankreich und Großbritannien nach den Kriegen von 1857, 1858 und 1860 ihre Waffenübermacht unter anderm dazu, die Chinesische Regierung zur Aufhebung des Auswanderungsverbots zu zwingen;[1]) jedoch sollten gemäß den Pekinger Friedensschlüssen (Convention between Her Majesty and the Emperor of China, 24. Oct. 1860, Art. 5, und Convention of Peace between the Emperor of France and China, 25. October 1860, Art. 9) Verordnungen zwischen Frankreich, Großbritannien und China vereinbart werden, welche die Sicherstellung der Chinesischen Auswanderer in moralischer und physischer Hinsicht zum Zwecke haben sollten. Auf Grund jener Friedensbestimmungen arbeitete die Chinesische Regierung ein Regulativ aus, welches ihr sowohl seiner Tendenz als seinem Detail nach alle Ehre macht. Dieses Regulativ ist datirt aus Peking, 5. März 1866 (19. Tag des ersten Monats des fünften Jahres von T'ung chi), unterscheidet zwischen der durch auswärtige Auswanderungsagenten veranlaßten und der freien Auswanderung und enthält hinsichtlich der ersteren sehr umsichtig angelegte Vorschriften, z. B. die Festsetzung von Normalcontracten, die Beschränkung der Dienstzeit auf höchstens 5 Jahre, die Deponirung und Auszahlung der Fracht zur Heimreise; auch ist überall ein wohlgeregeltes Zusammenwirken der Europäischen Consularbehörden mit den Chinesischen Polizeiämtern vorgesehen. Allein dieses Chinesische Regulativ konnte sich der Billigung Großbritanniens und Frankreichs nicht erfreuen; in den hierüber eröffneten Verhandlungen im Jahre 1866 erklärten die Westmächte, ihre Interessen seien hauptsächlich dadurch verletzt, daß die Anwerbefrist nicht länger als 5 Jahre betragen dürfe, und daß der exportirende Agent nach Ablauf jener fünf Jahre zum freien Rücktransport oder zur Zahlung der hierzu nöthigen Summe verpflichtet sein solle. Trotz des Widerspruchs von Seiten Frankreichs und Englands hielt jedoch China an

seinem Regulativ fest, und die Preußische Regierung, (nunmehr auch die Deutsche Reichsregierung), sah und sieht in dem Chinesischen Regulativ eine maßgebende Norm für die Deutschen Behörden und die Deutsche Flagge.

---

[1]) Hierüber Gareis, Menschenhandel ꝛc. 1879. S. 30 ff.

§ 106.

Zusammenwirken der staatlichen Gesetzgebungen zur Durchführung der völkerrechtlichen Interdiction des Sklavenhandels.

Je wichtiger die colonialen Beziehungen und Einrichtungen werden, desto mehr tritt die Nothwendigkeit der Regelung der Arbeiterfrage durch völkerrechtliche Verträge und durch Gesetzgebung der einzelnen Staaten an letztere heran.[1]) Weder die einen noch die andern sollen soweit gehen, daß eine radicale Abschaffung der unfreien Arbeit aller Orten mit einem Schlage eintrete. Niemand kann dies verlangen; was aber jeder Wohldenkende und in Bezug auf den Afrikanischen Sklavenhandel auch das heute zwischen den civilisirten Staaten geltende Völkerrecht glücklicherweise bereits fordert, das ist die radicale, sofortige und allseitige Abschaffung des Sklavenhandels. Darunter ist zu verstehen: 1) die durch List, Gewalt oder Drohung bewirkte Versetzung eines freien Menschen in den Zustand der Unfreiheit — hierdurch sind verurtheilt die Sklavenjagden aller Art, die Verwendung Kriegsgefangener als Sklaven, die Anwerbung trunken gemachter und an Bord eines Werbeschiffs gelockter Eingeborner, der räuberische Ueberfall freier, als Sklaven zu entführender Landbewohner u. dgl.; 2) jegliche Veranstaltung zum Zweck des Transports, sei er Export-, Import- oder Transithandel von Sklaven, gleichviel ob dieselben nach ihren nationalen Einrichtungen von Geburt unfrei sind oder in einer unter Ziff. 1 bezeichneten Weise unfrei gemacht wurden, — hierdurch sind verurtheilt die Sklavenmärkte, jede Veranstaltung zur Sklavenverschiffung u. dgl., jede finanzielle Unterstützung solcher Veranstaltungen durch Darlehen, Assecuranz oder dgl.; 3) der Ankauf und der Verkauf der unfreien Arbeiter, gleich als ob dieselben Waaren, Handelsartikel wären. — Nicht als rechtswidrig dürfte eine Miethe von Arbeitern anzusehen sein, welche von Geburt unfrei sind, soferne nicht einer der unter 1 und 2 erwähnten Thatbestände vorliegt; es ist allerdings die Absicht der vertragsmäßig geeinten Staaten, die Sklaverei als solche, also auch da, wo sie eine althergebrachte nationale Einrichtung ist, zu unterdrücken, und dieses ideale Ziel, welches Artikel 6 der Generalacte der Berliner Conferenz (s. oben S. 564)

leuchtend aufstellt, darf von keinem civilisirten Staate aus den Augen verloren werden; aber so lange in irgend einem halbcivilisirten oder uncivilisirten Gemeinwesen, welches von den Handels- oder Plantagen-Unternehmungen, von Angehörigen eines der Signatärmächte berührt wird, die unfreie Arbeit thatsächlich besteht, ohne daß es dem Einfluß der Gebildeten gelingt, sie abzuschaffen oder zu ersetzen, so lange ist die Miethe unfreier Arbeiter nicht ausgeschlossen. Diese Miethe wird sich auf tieferer Culturstufe der unfreien Arbeiter oder auch der Herren derselben als ein zwischen dem Eigenthümer der Arbeiter und dem Dienstmiether (Plantagenbesitzer, Colonisten u. dgl.) abgeschlossener Vertrag darstellen — Arbeitervermiethung durch den Sklavenherrn —; auf höherer Culturstufe aber wird der Miethvertrag zwischen dem unfreien Arbeiter selbst und dem Dienstmiether mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Sklaveneigenthümers und der Gesetzgebung abgeschlossen — ein Verhältniß, wie es lange Zeit in Brasilien thatsächlich bestand. Es ist klar, daß sich das zuletzt erwähnte Verhältniß sehr wohl dazu eignet, eine successive Abschaffung der Sklaverei überhaupt vorzubereiten oder einzuleiten. Aber die Gesetzgebung hat Sorge zu tragen, daß überall, wo solche Arbeitermiethsverhältnisse bestehen, keiner der verpönten Thatbestände der Sklaverei und des Sklavenhandels wie sie oben Ziffer 1—3 geschildert wurden, vorkomme oder gar sich einbürgere.

In dieser Absicht, den labor trade nicht zum slave trade, die Arbeitermiethung nicht zum Sklavenhandel werden zu lassen, sind die vorhin erwähnten Maßregeln der Chinesischen und der Deutschen Regierung erlassen worden; denselben wohlwollenden Gedanken dient das Englische Gesetz vom 27. Juni 1872, welches die „Kidnapping Act" genannt wird, und ebenso ein Deutscher Gesetzentwurf, welchen der Reichskanzler am 25. November 1875 dem Reichstage vorlegte. Dieser Gesetzentwurf, von Seiten der Reichsregierung vortrefflich begründet, wollte Diejenigen mit Geldstrafen bis zu 6000 Mark oder mit Gefängniß (bis zu fünf Jahren) geahndet wissen, welche den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths über die Beförderung eingeborner Arbeiter der polynesischen Inseln oder über die Beschäftigung solcher Arbeiter auf den Deutschen Ansiedelungen in Polynesien erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln; dabei soll es keinen Unterschied begründen, ob die strafbare Handlung im Inlande oder im Auslande begangen ist. Dieser Gesetzentwurf sollte in gewissem Sinne ersetzen, was dem Deutschen Consularrechte, verglichen mit dem Englischen, fehlte, nämlich eine größere Polizeiverordnungs- und Strafgewalt, welche hinreichen könnte, die Mißbräuche des labor trade, die Umwandlung des legitimen Werbe- und Miethverhältnisses in einen Sklavenhandel zu unterdrücken. Durch ein Gesetz vom Jahre 1865 ist den Chinesischen Gesandten für China und Japan die Befugniß eingeräumt worden, gesetzgeberische Normen unter Androhung einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit, oder einer Geldstrafe von 500 mexicanischen Dollars (2000 Mark) zu erlassen. Auf

diese Weise sowie durch das Recht der Englischen Consuln, Maßregeln unter Androhung von Gefängnißstrafen bis zu einem Monat oder von Geldstrafen bis zum erwähnten Betrag anzuordnen, suchte England vor Erlaß der Kidnapping Act die Unterscheidung zwischen erlaubtem und unerlaubtem labor trade durchzusetzen. Leider ist der Deutsche Gesetzentwurf vom 25. November 1875 Entwurf geblieben, leider fehlt ein solches Gesetz für Deutsche noch heute.

Das Deutsche Consulargerichtsbarkeitsgesetz, welches durch Reichsgesetz vom 17. April 1886 maßgebend für die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete geworden ist, gibt den Consuln die Befugniß, für ihren Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von 150 Mark zu bedrohen. Diese Befugniß, Normen mit Strafandrohung zu erlassen, kann nach dem Reichsgesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 § 3 durch Kaiserliche Verordnung in der Weise ausgedehnt werden, daß der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem betreffenden Schutzgebiet ermächtigte Beamte befugt wird, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Die Kaiserlichen Verordnungen v. 5. Juni u. 13. Sept. 1886, sowie v. 11. Januar 1887, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, ordnen an, daß den daselbst zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die im Gesetz v. 17. April 1886 § 3 vorgesehene Befugniß in der That zustehen soll, soweit der Reichskanzler dies anordnet. Es steht zu erwarten, daß diese Anordnungs- und Strafbefugniß auch dazu verwendet werde, die Arbeitermiethung von den Greueln des Sklavenhandels fern und frei zu halten. Immerhin ist ein Gesetz gegen den Sklavenhandel unvermeidlich. Zwar sind viele Fälle des Sklavenhandels nach Deutschem Rechte als Menschenraub strafbar, aber bei weitem nicht alle (vgl. § 234 des Deutschen Strafgesetzbuchs);[2]) es ist unvermeidlich, daß Deutschland zum Vollzuge der Artikel 6 und 9 der Generalacte der Berliner Conferenz seine Strafgesetzgebung besonders ergänzt, wie dies auch von berufenster Seite — Binding, v. Martitz u. A. — ausdrücklich anerkannt ist. Die Ergänzung der Strafgesetzgebung muß nach zwei Richtungen hin erfolgen: a) in der Richtung, welche durch bereits vorhandene Gesetze in Bezug auf den Sklavenhandel vorgezeichnet ist, so durch das Oldenburgische Gesetz wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven vom 18. Januar 1876, das Preußische Gesetz (Verordnung wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven) v. 8. Juli 1844, das Gesetz von Mecklenburg-Schwerin v. 17. März 1846, von Hamburg v. 19. Juni 1837, von Lübeck v. 26. Juli 1837, und von Bremen v. 20. Febr. 1837; ferner durch das Französische Gesetz v. 4. März 1831 (loi pour la répression de la traite de noirs)

und vor Allem nunmehr das Niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 in seinen Artikeln 274—277.[3]) Hiernach müßten Sklavenhändler und alle ihre Gehilfen, Rheder, Befrachter, Führer, Superkargo und Mannschaften der Sklavenschiffe, nicht minder auch Schiffsgläubiger und Schiffsassecurateure mit entsprechenden Strafen wegen Sklavenhandels bedroht werden, und wie die Berliner Generalacte das Verbot des Sklavenhandels von der hohen See und von der Küste ins Binnenland ausdehnt, so müssen die vertragsnothwendigen Strafgesetze den Landsklavenhandel mit Strafe bedrohen. Nicht minder wichtig aber als diese in Erfüllung des Berliner Vertrags nothwendig vorzunehmende Gesetzesergänzung ist die in der andern Richtung erforderliche Gesetzgebungsarbeit: b) es müssen die Grenzen zwischen dem erlaubten Miethvertrag, sei es, daß sich derselbe auf freie oder auf unfreie Arbeit (s. oben S. 567—568) bezieht, und jeder Art von Sklavenhandel greifbar gezogen und rechtlich befestigt werden. Es wird kaum möglich sein, dieses Ziel durch abstracte Gesetzesvorschriften allein zu erreichen, sondern man wird zum Erlaß von Blanketgesetzen greifen müssen, durch welche die Uebertretung der von den Localbehörden erlassenen Vorschriften mit einschneidender Strafe bedroht wird. Die Localbehörden allein sind im Stande, zu ermessen, welche Maßregeln je nach den Schlichen der Arbeitersuchenden nothwendig sind, um den erlaubten labor trade nicht in Sklavenhandel ausarten zu lassen. Daß der hochcivilisirte Europäische Staat, dessen König das Staatshaupt des Congostaats geworden ist, in diesen Beziehungen wie mit seinen Erfahrungen, so auch mit seinen Bemühungen den übrigen Staaten vorangehe, darf wohl mit Sicherheit erwartet werden.

Das völkerrechtliche System der Bekämpfung des Sklavenhandels ist unzweifelhaft eines weiteren Ausbaues bedürftig. Trefflich hat von Martitz am Schlusse seiner classisch zu nennenden Darstellung des internationalen Systems zur Unterdrückung des Afrikanischen Sklavenhandels die Mängel der gegenwärtigen Rechtslage gerügt, insbesondere den Mangel der Einheit des Verpflichtungsgrundes und die bedauerliche Verschiedenheit des Inhalts der Separatverträge.[4]) Es ist dringend wünschenswerth, daß die „bunte Mannigfaltigkeit der Einzelconventionen durch einen allgemeinen Vertrag nach dem Vorgange der Berliner Generalacte von 1885 und der zahlreichen Unionen, in denen heute die Fortschritte des Völkerrechts vornehmlich sich vollziehen, ersetzt werde.“ Dazu muß jedoch die Ausdehnung des Bereiches, innerhalb dessen die Sklaverei und insbesondere der Sklavenhandel kraft völkerrechtlicher Vereinbarung unterdrückt und verfolgt werden soll, auf den Indischen und großen Ocean kommen. Nicht blos der Neger, auch der Mongole und der Südseeinsulaner hat Anspruch auf den Schutz der Menschlichkeit.[5])

[1]) Ueber die Arbeiterfrage auf den Samoa- und Fitjiinseln s. die von Gareis in der Deutschen Revue 1881 zusammengestellten Berichte.

[2]) Vgl. Binding, Handbuch § 60, Anm. 13, Bd. I., S. 321.

[3]) von Martitz in dem Anm. 1 zu § 102 angef. Aufsatz, S. 37, Anm. 30.

[4]) von Martitz a. a. O. S. 105, 106.

[5]) In Bezug auf den Culihandel s. von Holtzendorff in der Gartenlaube 1874, Nr. 38 und die übrige von Gareis in den Deutschen Zeit- und Streitfragen 1884 a. a. O. Anm. 22, angeführte Literatur.

Zweites Kapitel.

Die Interdiction des Seeraubs.

§ 107.

Die usuelle Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubs.

Literatur: Klüber, Droit de gens, 1819, § 260, Anm. c. (ältere Literatur). — Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882. Seite 125 ff. — Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Ausg. von H. Geffcken, S. 323 ff. — Martens, Fr. v., Völkerrecht, Ausg. von Bergbohm. Berlin 1883. Bd. I. S. 46, 288, 328, 338, 379; Bd. II. S. 209, 239, 385. — Oppenheim, H. B., System des Völkerrechts 1866, S. 279, 280. — Neumann, L., Grundriß des heutigen Europäischen Völkerrechts 1877, S. 54. — v. Holtzendorff, Das Europ. Völkerrecht (Rechts-Encyclopädie, system. I. Theil, § 36 u. Lex. u. „Seeraub".) — Bulmerincq, Aug. v., in Marquardsens Handbuch, Th. I, § 37. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht 1872, 2. Aufl., S. 201 ff. — Wheaton, Elements du droit international. Leipzig 1858, Vol. I. p. 141, Vol. II. p. 20. — Halleck, H. W., International law. New-York 1862, 2, Ch. XXXV. § 26, Ch. XXV. § 8. — Travers Twiss, The law of nations, Bd. II, Ch. X. p. 373—423. — Wildmann, Institutes of international Law. London I. 1849, p. 201—203. — Phillimore, Robert, Commentaries upon international law. 2 edit. Vol. 1—4. London 1871—1874, Vol. I. p. 411—436. — Johnson, Chr., A general history of Pyrates, London 1724. — Ortolan, Th., Règles internationales et diplomatiques de la mer. 4 ed. Paris 1860. Ch. 12., p. 249—273, p. 434—439. — Hautefeuille, Droit des nations neutres III, insbesondere die Erörterungen über das Droit de visite (Tit. XI) und ferner p. 405, 407.

Der Seeraub, einer der Fälle, in denen nach Binding[1]) jeder Staat wahren Beruf zur Weltrechtspflege hat, ist der herrschenden Lehre nach eine völkerrechtswidrige Handlung, ein Verbrechen gegen das Völkerrecht; der Seeräuber (Pirat, πειρατής, d. i. Abenteurer, Herumstreicher, wie Corsar von corsarius, aus currere) gilt als hostis humani generis, als verfehmt, outlaw, vogelfrei, jeder Staat, ja nach Mancher Meinung sogar jeder Private kann oder soll sogar gegen ihn einschreiten, ihn verfolgen, dingfest machen oder selbst bestrafen. Dies im Allgemeinen die herrschende Lehre bis in die neueste Zeit hinein. Nur in Bezug auf das Privatstrafrecht hat die Neuzeit übereinstimmend eine Restriction eintreten lassen zu Gunsten der ausschließlichen Strafgewalt des Staates; aber darin sind die völkerrechtlichen Schriftsteller einig, daß der Seeraub ein Verbrechen im Sinne des Völkerrechts und jeder Staat befugt sei, strafrechtlich gegen den Piraten einzuschreiten. Nur Zorn[2]) wendet sich gegen den zuletzt aufgestellten Satz, indem er der Behauptung, daß Seeraub ein Crimen generis humani sei, zu dessen Bestrafung in jedem Falle jeder Staat die Competenz habe, die juristische Basis abspricht.

Es wird sofort erörtert werden, inwieweit Zorn Recht hat.

Ein ganz unzweifelhaftes Gewohnheitsrecht, welches sich unter allen civilisirten Staaten in Anerkennung eines unleugbaren gemeinsamen Interesses seit Jahrhunderten klar und fest entwickelt hat, bezeichnet den Seeraub als völkerrechtswidrig; nicht bloß die Communis opinio doctorum des Völkerrechts,[3]) sondern auch die Praxis der Staaten sieht im Seeraub eine Handlung, durch welche die Interessengemeinschaft der Staaten unter einander, der im Interesse der Menschheit nothwendige Weltverkehr aufs empfindlichste gestört und verletzt wird. Wer diese gewohnheitsrechtliche Anschauung leugnen wollte, muß gleichzeitig die Existenz des Völkerrechts überhaupt leugnen; aber nur bis zur Bezeichnung „völkerrechtswidrig" reicht die Uebereinstimmung der Betheiligten, und es fragt sich, ob hiermit ein praktisches Resultat gewonnen ist.

Es ist Zorn Recht zu geben, insofern aus der Bezeichnung der Rechtswidrigkeit im Sinne des Völkerrechts nicht eine Competenz der Strafgerichte eines Staates gegen die Gesetze dieses Staates selbst abgeleitet werden kann; es ist denkbar, daß eine Handlung völkerrechtswidrig ist, ohne daß eine Strafe auf deren Begehung gesetzt oder ein Gericht zur Verhängung dieser Strafe zuständig wäre. Dies kann Niemand leugnen, wenn er bedenkt, daß möglicherweise ein völkerrechtlicher Vertrag irgend eine Handlung als völkerrechtswidrig und strafbar ausdrücklich erklärt, einer der contrahirenden Staaten aber dabei unterläßt, die als rechtswidrig im Vertrage verurtheilte Handlung mit Strafe zu bedrohen (hiermit ist zu vergleichen die Stellung des Deutschen Strafrechts zum Quintupelvertrag, betreffend die Interdiction des Sklavenhandels s. oben S. 569). Die Erklärung der Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubs ist, auch wenn aus ihr nicht abgeleitet werden kann, daß jeder Staat in jedem Falle gegen die Piraterie einzuschreiten berechtigt sei,

doch keineswegs bedeutungslos oder wirkungslos; denn aus ihr folgt: 1) daß jeder Staat Strafandrohungen gegen die Piraterie erlassen und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchführen soll; 2) daß kein Staat einem andern Staate darüber einen Vorwurf machen kann, daß er in Verfolgung des Seeraubs die vom Seeräuber usurpirte Flagge des andern Staates verletzt hat; 3) es folgt daraus unzweifelhaft, daß die Ausübung eines Verfolgungs-, Anhalte- und Durchsuchungsrechts gegenüber einem Piratenschiffe auf hoher See unter keinen Umständen eine Verletzung des Völkerrechts ist; 4) bei der anerkannten Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubs ist jede auf die Vertheidigung gegen den Piraten abzielende Handlung völkerrechtlich als erlaubt anzusehen und über die Unterstützung und den Schutz, welchen die Staaten einander hiergegen zu gewähren haben, ein weites Gebiet der Vereinbarung eröffnet; die Vereinbarungen können sich auf Cooperation der Kriegsmarine, auf gleiche Gestaltung der Strafgesetze, auf Festsetzung besonderer Gerichtsbarkeiten u. dgl. beziehen; 5) von internationalrechtlichem Einfluß wird die Statuirung der Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubs auch bei der Anwendung des Satzes pirata dominium non mutat, wovon unten S. 578 näher gesprochen werden wird.

---

[1]) Binding, Handbuch der Rechtswissenschaft, Strafrecht, Bd. I. S. 379.

[2]) Zorn, Reichsstaatsrecht, Bd. II, S. 606.

[3]) Ortolan a. a. O. S. 251, Phillimore a. a. O., Bd. I. S. 411 und die in Anm. A. daselbst angegebene ältere Literatur.

§ 108.

Der Begriff des Seeraubs.

Schwierigkeiten macht die Feststellung des Begriffes des Seeraubs in den Fällen, in denen nicht Verträge die Merkmale dieses Begriffes genau präcisiren. In der völkerrechtlichen Literatur werden unter eigentlichen Piraten diejenigen verstanden, welche einen gewaltsamen Angriff gegen Schiffe auf hoher See mit dem animus furandi unternehmen und hierbei durch Erregung von Furcht auf die zu Beraubenden wirken (Phillimore, Story)[1]). An dieser Definition ist nur das erste Merkmal, der gewaltsame Angriff auf Schiffe, unbestritten; alles Andere aber an der erwähnten Definition bildet den Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten. So wird (z. B. von Bluntschli) der animus furandi als zu enge bezeichnet und sollte demnach hinzugefügt werden, daß auch die Absicht, einen Mord oder einen Menschenraub zu begehen, als dem Seeraub möglicherweise zu Grunde liegend anzunehmen sei. Andrerseits

wird (ebenfalls von Bluntschli) die Erregung von Furcht als nicht wesentlich bezeichnet: „Auch wenn die Angegriffenen sich nicht fürchten und den Kampf mit den Seeräubern siegreich durchfechten, sind diese dennoch als Seeräuber zu bestrafen.“ Gestritten kann darüber werden, ob der Seeraub auch in den Küstengewässern (innerhalb der drei Seemeilen von der Ufergrenze oder dgl.) als Seeraub vorkommen kann (Flußpiraten). Nach Phillimore[2]) ist die Frage zu bejahen, aber jedenfalls muß in die Definition das Merkmal der Rechtswidrigkeit in der Weise eingeflochten werden, daß der Mangel staatlicher Autorisation ausdrücklich erwähnt wird. Letzteres ist erforderlich, weil das heutige Völkerrecht in der Caperei und in staatlichen Repressalien, die auch gegen Privatschiffe genommen werden können, keinen Seeraub, sondern, die staatliche Ermächtigung vorausgesetzt, völkerrechtlich erlaubte Handlungen erblickt. Von anderer Seite wird verlangt, daß nicht etwa blos ein Exceß seitens eines legitimirten Schiffes begangen sei — ein bloßer Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines Schiffers begangen gegen ein anderes Schiff sei noch keine Piraterie (Phillimore),[3]) — während doch die Gewerbemäßigkeit der verbrecherischen Unternehmung zum Begriff des Seeraubs nicht vorausgesetzt wird.[4]) Mitunter wird auch auf die bandenmäßige Organisation oder auf die bewaffnete Hand entscheidendes Gewicht gelegt.

Fragt man sich, wer angesichts der bestehenden Meinungsverschiedenheit den Begriff des Seeraubs rechtlich herzustellen hat, ob der Gesetzgeber eines jeden einzelnen Staates oder das Völkerrecht, so muß man zu der Antwort gelangen: für das Völkerrecht hat das Gewohnheitsrecht einen Begriff gebildet, der von der municipalen Feststellung der einzelnen Staaten ebensowenig abhängt, wie der Gesetzgeber der einzelnen Staaten vom Völkerrecht. (Heffter-Geffcken,[5]) Phillimore,[6]) Ortolan.)[7]) Selbstverständlich hat die Differenz, welche möglicherweise zwischen dem Völkerrecht und dem staatlichen Strafrecht besteht, praktische Folgen; es ist z. B., wie bereits oben angedeutet wurde, möglicherweise ein Fall des Seeraubs im Sinne des Völkerrechts rechtswidrig, und zwar als Seeraub, während das municipale Strafrecht eben denselben nicht als Seeraub behandelt.

Nach dem internationalen Gewohnheitsrecht ist ein Pirat derjenige, welcher einen gewaltsamen Angriff gegen ein Schiff (Kriegs- oder Kauffahrtei- oder anderes Schiff) auf hoher See ohne staatliche Ermächtigung in der Absicht unternimmt, fremde bewegliche Sachen daselbst wegzunehmen.[8]) Diese Definition ist den Constatirungen des sie begründenden Gewohnheitsrechts in der Literatur entnommen; die Controversen entscheiden sich aus der Natur des Völkerrechts. Es ist, ein gewaltsamer Angriff vorausgesetzt, möglich, daß der Angriff durch ein listiges, heimliches Eindringen in diebischer Absicht eingeleitet wird, aber das Plündern eines verlassenen Wracks ist nicht Seeraub. Der Seeraub kann nur auf hoher See stattfinden, in Küstengewässern ist lediglich die Definition maßgebend, welche das Recht des Staates ausspricht, unter dessen Hoheit die betreffende Küste steht.

¹) Phillimore a. a. O. S. 412, Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten, S. 201.

²) Phillimore a. a. O. S. 414.

³) Phillimore a. a. O. S. 413.

⁴) Phillimore a. a. O. S. 411, 412. Vgl. auch Deutsches Reichsstrafgesetzbuch, Art. 250, Ziff. 1—4 verglichen mit Ziff. 5.

⁵) Heffter-Geffcken a. a. O. S. 224, Anm. 4.

⁶) Phillimore a. a. O. S. 413.

⁷) Ortolan a. a. O. S. 257.

⁸) Perels a. a. O. S. 125.

§ 109.

Die Ergreifung der Piraten.

Die so häufig ausgesprochene Aechtung des Seeräubers, sowie die Behauptung, daß die Privatpersonen, Kauffahrteischiffe u. s. w. berechtigt seien, ein Piratenschiff ihrerseits anzugreifen, ist völkerrechtlich nicht haltbar.

Phillimore[1]) führt zwar in dem häufig citirten Richter Jenkins einen Zeugen für die obige Behauptung an: „Every body is commissioned, and is to be armed against them, as against rebels and traitors, to subdue and to root them out" und Joh. Loccenius, De jure maritimo, sagt: Quia sunt pacis publicae et juris gentium violatores, et tamquam hostes publici, ob insignem illam malitiam, quam exercent in mari in depredandis alienis navibus, et tollenda libertate navigationis et commerciorum; unde etiam a privatis invadi possunt, et adprehendi propria auctoritate, salva tamen magistratui loci iurisdictione criminali et instructione de modo prosequendi piratas. In ähnlicher Weise sprechen sich die meisten Schriftsteller, namentlich des englischen Rechtes aus. Allein trotzdem muß daran festgehalten werden, daß die Frage der Zulässigkeit von Gewaltmaßregeln gegen irgend eine Person, und sei dieselbe auch des Seeraubs überführt, für jeden Staatsangehörigen zunächst durch das Strafrecht des Staates beantwortet wird, welchem letzterer unterworfen ist, nicht durch das Völkerrecht. Den modernen Strafrechten der civilisirten Staaten ist aber die Selbsthilfe, abgesehen von den Fällen des Nothstandes und der Nothwehr, fremd: es giebt keine Verfehmung mehr, welche jedem Begegnenden das Recht einräumte, den mit der Aberacht Belasteten ungestraft zu tödten. Ist letzteres sogar dem zum Tod verurtheilten Verbrecher gegenüber Privatpersonen untersagt, um wie viel mehr muß dies verpönt sein dem Nichtverurtheilten, dem nur Verdächtigen gegenüber. Die Führer von Privatschiffen, insbesondere Kauffahrer, haben demnach nicht das Recht, ein des Seeraubs verdächtiges Schiff

ohne Weiteres anzugreifen und zu überwältigen. Für die Haltung der Privatschiffe gegenüber den Seeräubern ist das positive Recht der Nothwehr, wie es die Strafgesetzbücher statuiren, durchaus ausreichend. Namentlich der Deutsch-rechtliche Begriff der Nothwehr genügt vollauf den Privatfahrzeugen auf hoher See den Kampf gegen die Piraten da zu ermöglichen, wo er nothwendig und mit der allgemeinen Rechtsordnung vereinbar ist; denn das Deutsche Strafrecht gestattet die Vertheidigung auf Leben und Tod nicht blos dann, wenn sie zum Schutze der eigenen Person und des eigenen Rechts und der Rechtsgüter von Angehörigen nothwendig ist, sondern auch dann, wenn sie erforderlich erscheint, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von einem Andern abzuwenden.[2]) Sieht der Führer eines Kauffahrteischiffes, daß sich ein anderes im Kampfe mit einem Corsaren befindet, so ist er unzweifelhaft berechtigt, zur Vertheidigung des anderen Kauffahrteischiffs sich ebenso intensiv in den Kampf einzulassen, als wenn sein eigenes Schiff von Seeräubern angegriffen wäre; enthält sich aber das etwa an äußeren Kennzeichen als Piratenschiff kenntliche Fahrzeug eines Angriffs oder ist der Kampf zwischen dem Seeräuber und dem Kauffahrer beendigt, sei es zum Schaden des einen oder des andern, so hat das unbetheiligte Privatschiff kein Recht, gegen den vermeintlichen oder wirklichen Seeräuber vorzugehen. Indem anstatt der Rechtslosigkeit des Seeräubers lediglich das Recht der Nothwehr anerkannt wird, muß freilich diese Nothwehr im vollsten Maße anerkannt werden; die Vertheidigung, welche nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch und nach der Seemannsordnung[3]) besondere Berücksichtigung findet, indem hiernach dem bei der Vertheidigung des Schiffes verwundeten Schiffsmann, sowie für den hierbei Getödteten eine Art Wehrgeld — hier jedoch als Belohnung aufgefaßt — zu entrichten ist, ist freilich bei der Art des Angriffs, welchen das Piratenschiff gewöhnlich unternimmt, nothwendig eine fast kriegsmäßige, und es läßt sich daher wohl annehmen, daß in den meisten Fällen des Kampfes gegen Seeräuber auch die Ueberschreitung der Nothwehr nicht strafbar ist, da hierbei zutreffen wird, daß der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.[4])

Ist es einem Privatmann (z. B. dem Führer eines Kauffahrteischiffs) gelungen, in dem durch die Nothwehr gerechtfertigten Kampfe die Seeräuber zu überwinden, ihr Schiff zu entern u. dgl., so liegt die Sache juristisch nicht anders, als wenn ein Privatmann einen in sein Haus eingedrungenen Dieb überwältigt hat: er wird ihn der Polizei, dem Gericht überliefern, sofern ihm dies physisch möglich ist oder räthlich erscheint; ein Bestrafungsrecht, ein Tödtungsrecht hat der Privatmann nicht, nur im Kampfe der Nothwehr und ebenso im Nothstande kann ein Privatmann ein Menschenleben opfern.

Anders ist die rechtliche Stellung der Kriegsschiffe. Das Kriegsschiff hat vor Allem das Recht, diejenigen Schiffe zu controliren, welche derselben Nationalität wie das Kriegsschiff angehören. Zeigt ein Privatschiff

die Flagge der Nationalität des Kriegschiffs, so steht dem Kriegsschiff das Recht zu, das Kauffahrteischiff zunächst in Bezug auf die Befugniß zur Führung der Flagge nach Maßgabe der Grundsätze des gemeinsamen Heimathsrechts beider Schiffe zu prüfen. Stellt sich hierbei der Verdacht der Piraterie des Privatschiffes heraus, so hat das Kriegsschiff nach Maßgabe seines staatlichen Rechts und insbesondere seiner Instructionen das andere Fahrzeug mit Beschlag zu belegen, die Mannschaft zu verhaften u. s. w. Fraglich ist, ob ohne bestehenden Vertrag der Befehlshaber eines Kriegsschiffs ein der Piraterie verdächtiges Fahrzeug einer andern Flagge anhalten, eventuell festnehmen kann. Die Frage ist deshalb schwierig, weil kein Rechtssatz besteht, wonach der Commandant eines Kriegsschiffs ein Privatschiff, namentlich einer andern Flagge, zwingen könnte, seine Flagge zu hissen, sich in Bezug auf Nationalität zu legitimiren. Nach der gewöhnlichen Lehre sollen Kriegsschiffe berechtigt und verpflichtet sein, auf der hohen See Schiffe, welche offenbar Seeraub treiben, ohne Rücksicht auf ihre Flagge anzuhalten und zu überwältigen; daraus wird der Satz abgeleitet, daß, wenn ein Schiff zwar nicht auf frischer That des Seeraubs betroffen wird, wohl aber dieses Verbrechens verdächtig ist, der Führer eines Kriegsschiffs auch hiergegen einzuschreiten hat; dieses Einschreiten hat damit zu beginnen, daß der Commandant des Kriegsschiffes die Enquête de pavillon einleitet,[5]) indem er in der völkerrechtsüblichen Weise sein Schiff als Kriegsschiff und seiner Nationalität nach legitimirt (Wimpel und nationale Kriegsflagge zeigt) und das andere Schiff — durch einen blinden Kanonenschuß oder durch einen unschädlichen scharfen Schuß (affirming gun) — einladet, sich seinerseits zu legitimiren. Zeigt das Schiff hierauf die nationale Flagge des Kriegsschiffs, so hat der Commandant des letzteren, wie vorhin erwähnt, mit Untersuchung und eventuell Beschlagnahme u. s. w. vorzugehen. Zeigt das Schiff auf die Aufforderung des Kriegsschiffs hin die Flagge einer fremden Nationalität oder verweigert es die Legitimation, so kommt es in Ermangelung etwa bestehender völkerrechtlicher Verträge lediglich darauf an, ob der Kriegsschiffsführer den Verdacht der Piraterie, so wie die Sache liegt, für schwer genug hält, daraufhin ein Einschreiten zu wagen. Nach Perels' — mehr militärisch-conventioneller als streng juristischer — Meinung muß der Commandant, der sich entschlossen hat, die Forderung an ein anderes Schiff zu stellen, die Flagge zu zeigen, alles daran setzen, um dieser Forderung Geltung zu verschaffen, weil er andernfalls seine Autorität und die seiner Flagge aufs Spiel setzen und damit Nachtheile hervorrufen würde, welche bedenklicher sind, als die sich aus der Verfolgung einer Forderung möglicherweise ergebenden, die ein Commandant stellen zu dürfen oder stellen zu müssen glaubte, selbst wenn sich hinterher ein Irrthum desselben herausstellen sollte.

Unter allen Umständen ist zwischen Staatsrecht und Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Führer von Kriegsschiffen zu unterscheiden:

1. Es ist eine Consequenz der gewohnheitsmäßig feststehenden Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubs, daß kein Kriegsschiff das Völkerrecht dadurch verletzt, daß es auf hoher See ein wirkliches Piratenschiff anhält, bekämpft und überwältigt; durch diese Anerkennung wird in der That eine allgemeine gegen die Seeräuber gerichtete internationale Seepolizei rechtlich geschaffen.
2. Wird ein Schiff angehalten, welches sich von dem Verdachte des Seeraubs reinigt oder dessen nicht überführt werden kann, so hat der Commandant völkerrechtlich für die Folgen der unrechtmäßigen Forderung aufzukommen, sofern das angehaltene Schiff nicht seiner Nationalität ist.
3. Staatsrechtlich kann dem Commandanten eines Kriegsschiffes die Pflicht, Kauffahrteischiffe zu controliren, wirkliche Piratenschiffe zu bezwingen und verdächtige zu untersuchen, auferlegt werden; ohne solche Instruction besteht für den Commandanten eines Kriegsschiffs ebensowenig wie für den Führer eines Kauffahrteischiffs eine Rechtspflicht, sich mit der Jagd auf Piraten zu beschäftigen. Nur das muß wohl anerkannt werden, daß die Betheiligung an der Vertheidigung eines von Piraten angegriffenen Privat- oder Kriegsschiffs, welche dem Kauffahrteischiff als ein Recht der Nothwehr zusteht, für das Kriegsschiff eine Ehrenpflicht ist, sofern es nicht durch ganz besondere Umstände daran verhindert wird.
4. Die erwähnten Regeln gelten für Begegnungen auf hoher See und mangels eines völkerrechtlichen Vertrags; in fremden Küsten- oder Binnengewässern steht sowohl Kriegs- wie Privatschiffen nur das Recht der Nothwehr zu, soferne nicht ein weitergehendes Recht durch völkerrechtlichen Vertrag eingeräumt ist. (Vgl. Vorläufige Instruction für die Commandanten Deutscher Kriegsschiffe in Betreff der Unterdrückung der Seeräuberei in den Chinesischen Gewässern, vom 20. August 1877.)[6])

Nach diesen Grundsätzen ist hier die bestrittene Frage des Anhalterechts praktisch zu beantworten.

---

[1]) Phillimore a. a. O. S. 412, 414, und Loccenius, De jure maritimo lib. 2, cap. 3, § 1.

[2]) Deutsches Strafgesetzbuch, § 53.

[3]) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 523, 524, 708; Seemannsordnung, §§ 49, 51.

[4]) Deutsches Strafgesetzbuch, § 53, Abs. 3.

[5]) Perels, a. a. O. S. 69, 70.

[6]) Perels a. a. O.

§ 110.

Die Bestrafung des Seeraubs.

Es ist eine weit verbreitete Lehre, daß jedes Gericht zuständig sei,[1]) den überführten Seeräuber zu bestrafen, und daß die Strafe für den Seeraub der Tod sei.[2]) Noch Bluntschli[3]) lehrt, es könne das Piratenschiff in jeden Hafen eines civilisirten Staates, nicht nothwendig des Nehmestaates, gebracht und daselbst die Mannschaft vor Gericht gestellt und bestraft werden. Das betreffende Prisengericht entscheide auch über Schiff und Gut. Diesen Sätzen kann nicht beigetreten werden; nicht die Prisengerichtsbarkeit, sondern die Strafgerichtsbarkeit entscheidet über den Seeraub und den Seeräuber; selbst wenn nach der Gesetzgebung eines einzelnen Staates (nicht nach der Deutschen) das Schiff dem Ueberwinder als sog. gute Prise zugesprochen werden könnte oder sollte, so liegt doch kein Fall des Prisenrechts, sondern des Strafrechts vor, und für dieses gibt es keinen allgemeinen internationalen Gerichsstand des Piraten, auch keinen Gerichtsstand der Nachbarschaft, wenn das Piratenschiff etwa auf hoher See überwältigt und in den nächsten Hafen gebracht wird von einem Sieger, der einer andern Nationalität angehört als Schiff und Pirat. Mit allgemeinen Erwägungen, wie mit der der Feindschaft der ganzen Welt (Phillimore und die meisten Andern)[4]), wird kein Strafgericht irgend eines Landes zuständig gemacht, und internationale Gerichte, die eine Competenz über den Seeraub hätten, gibt es nicht; für das praktische Völkerrecht bleibt nichts anders übrig, als anzuerkennen, daß die staatlichen Gerichte, welche mit der Bestrafung befaßt werden sollen, ihre Competenz nach dem Rechte ihrer Staaten festhalten. Dasselbe ist in Bezug auf die auszusprechende Strafe zu sagen. Wenn die Völkerrechtslehrer constatiren, daß früher der Seeraub mit dem Tode — Ertränken im Meere,[5]) Aufhängen an der Raa — bestraft wurde oder sich in Erwägungen über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe für Seeraub ergehen, so überschreiten sie ihre Competenz. Nach heutiger Auffassung des Strafrechts muß jeder Bestrafung ein Strafanspruch zu Grunde liegen, und einen solchen hat nur ein Staat. Für die Competenz der aburtheilenden Gerichte, sowie die wegen Seeraub zu verhängende Strafe ist demnach das locale Strafrecht maßgebend. (Für Deutschland Reichsstrafgesetzbuch §§ 249, 250, 251: Raub durch vier Momente complicirt: Waffen, Bande, offene See, schwere Menschenverletzung. — Vgl. Französisches Gesetz vom 10. April 1825.) Wenn Binding[6]) sagt:. „Das Recht, den auf frischer That überwältigten Seeräuber sofort vom Leben zum Tode zu bringen, ist als ein echtes Strafrecht nicht zu halten", so ist zu bemerken, daß ein solches Recht, abgesehen von den Fällen der Nothwehr, überhaupt nicht besteht, auch nicht Kriegsschiffen zusteht.

---

¹) Phillimore a. a. O. S. 411.

²) Ortolan a. a. O. Bd. I, S. 251; Heffter-Geffcken a. a. O. S. 224, Anm. 5; Heffter, § 104; Locoenius a. a. O. lib. II, cap. III, § 8.

³) Bluntschli, a. a. O. S. 346.

⁴) Vgl. die von Zorn a. a. O., Anm. 233, angeführte Literatur.

⁵) So ertheilte Kaiser Sigismund im Jahre 1412 dem Fürsten von Savoyen mit der Gerichtsbarkeit auch das Recht piratas mari submergendi. Cod. jur. gent. dipl. edd. Leibnitz, Tom. I, Urk. Nr. CXXIV.

⁶) Binding a. a. O., § 79, Anm. 6.

§ 111.

Das jus postliminii der Reprise.

Eine vielbestrittene Frage war früher die, ob das einem Piraten abgenommene Schiff und dessen Ladung (die Reprise) dem früheren Eigenthümer wieder zuzustellen oder ob es zu confisciren oder ob es dem Besieger des Piraten (dem Repreneur) zu überweisen sei. Die Spanische, Französische, Niederländische und Venetianische Praxis des 17. Jahrhunderts weisen die Reprise dem Repreneur als Belohnung für die Besiegung des Seeräubers zu, und in diesem Sinne spricht sich insbesondere ein Urtheil des Pariser Parlaments vom 24. April 1624 aus, welches die einem Algierischen Piraten abgenommene Reprise nicht dem früheren Eigenthümer, sondern dem Repreneur zuwies. Auch Hugo Grotius und sein Commentator Barbeyrac halten dieses Princip für richtig, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der beraubte frühere Eigenthümer und der Repreneur Unterthanen desselben Staates sind. War das wiedergewonnene Gut vor dem Seeraub Eigenthum eines Ausländers, so kann es nicht zur Belohnung für den Repreneur verwendet werden, denn ein Fremder braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß auf seine Kosten Belohnungen ertheilt werden. Gegen diese Auffassung wendet sich Loccenius (a. a. O.) mit den Worten:

„Ea quae piratae nobis eripuerunt, non opus habent postliminio: quia ius gentium illis non concedit, ut jus domini mutare possint, arg. l. 24, l. 27. D. de captiv. et postlim., quo innixi, Athenienses Halonesum, quam ipsis praedones praedonibus Philippus eripuerat, ut redditam a Philippo non ut donatam volebant accipere."

Schon die Ordonnance de la marine vom August 1681 und ein Französisches Decret vom 2 Prairial an XI. Art. 56 theilen jedoch die Reprise dem früheren Eigenthümer zu, und dies ist gestützt auf den privatrechtlich und völkerrechtlich richtigen Satz: pirata non mutat dominium (Pirate ne peut changer le domaine), auch das richtige Princip (s. oben § 107 a. E...), von welchem nach Hautefeuille und Ortolan nur die Spanische Praxis noch in neuerer Zeit abweichen soll. Die mit diesem Gegenstand sich beschäftigenden internationalen Verträge sprechen meist ebenfalls diese Restitutionspflicht aus, wenn auch mitunter mit einem Abzug (Droit de recousse).¹)

¹) Hautefeuille a. a. O.

§ 112.

Völkerrechtliche Verträge in Betreff des Einschreitens gegen Seeraub. Der sog. uneigentliche Seeraub.

Durch Verträge der Staaten untereinander kann an den bestehenden einfachen völkerrechtlichen Verhältnissen selbstverständlich geändert werden. Solche Verträge beziehen sich auf die Gestattung des Anhalte- und Durchsuchungsrechts, auch des Verfolgungsrechts in Küstengewässern oder zu Lande, ferner auf Feststellung des Begriffes des Seeraubs, der Competenzen der Gerichte, das Schicksal des dem Seeräuber abgenommenen Guts und auf die Bestrafung des Seeraubs überhaupt. (Vgl. Ortolan, Bd. I. S. 261 ff.; ferner den Handelsvertrag zwischen Deutschland und China, Art. 33; den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Siam, Art. 11; Phillimore I. S. 427, 428.) Mit solchen Verträgen sind die in früheren Zeiten mit den Barbaresken-Staaten abgeschlossenen Schutztributverträge nicht zu verwechseln. Diese sind glücklicherweise jetzt unpraktisch geworden.[1])

Neben dem heutzutage glücklicherweise immer seltener werdenden Seeraube im eigentlichen und echten Sinne des Wortes spricht man auch von uneigentlichem Seeraub und meint damit folgende Fälle: 1) die Kaperei, wenn dieselbe auf Grund mehrerer Kaperbriefe, nämlich zweier gegen einander kriegführender Parteien getrieben wird, dann 2) den Sklavenhandel, insofern Verträge diesen dem Seeraub gleichstellen, ferner 3) die unbefugte Führung einer Flagge und die Ausübung von Gewaltacten unter dieser Flagge (Fälle dieser Art zählt namentlich Perels a. a. O. S. 127 auf); 4) Meuterei und jedes zur See begangene Verbrechen, welches, wenn zu Lande begangen, mit dem Tode bestraft würde (Nordamerikanische Praxis).[2])

Mit Recht wendet sich Geffcken, der auch den neuen von Oesterreich gemachten Vorschlag, die Beschädigung internationaler Telegraphenkapel als Seeraub zu behandeln, tadelt, gegen diesen Sprachgebrauch; es soll mit diesem — z. B. im Sinne des Quintupelvertrags vom 20. December 1841 — nur gesagt sein, daß für die als uneigentlichen Seeraub bezeichneten Handlungen dieselbe Strafe wie für Seeraub auszusprechen sei; allein es dürfte doch bedenklich und jedenfalls incorrect sein, die Identität der Strafe durch die Identität des Delicts auszudrücken.

---

[1]) Perels a. a. O. S. 128 und die in Anm. 2 angeführte Literatur.
[2]) Geffcken a. a. O. S. 224, Anm. 7; Perels a. a. O. S. 126 ff.

Vierzehntes Stück.

Staatsunterthanen und Fremde.

Von

Dr. Felix Stoerk,
Professor in Greifswald.

Erstes Kapitel.

Die rechtlichen Grundlagen für die Stellung des Individuums innerhalb der Staatengesellschaft.

§ 113.

Die principielle Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das System des Völkerrechts.

Literatur und Verweisungen: Handbuch, Bd. I, § 17, 18. — Heffter-Geffcken, § 8 ff. — v. Holtzendorff, Principien der Politik, S. 148 ff. — Bulmerincq, Systematik des Völkerrechts. — Geyer, Ueber die neueste Gestaltung des Völkerrechts. Innsbruck 1866, p. 20 ff. — Fricker, Das Problem des Völkerrechts. Tüb. Zeitschrift, Bd. 28 u. Bd. 34. — Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I. — Martens-(Bergbohm), Völkerrecht, Das internationale Recht der civilisirten Nationen, I. § 87.

Sowie nur derjenige Theil der Erdoberfläche innerhalb des Staatenlebens als befriedetes Gebiet nach allen Richtungen hin unter die Wirksamkeit des modernen internationalen Verkehrsrechts fällt, welcher sich als territoriale Grundlage eines rechtlich geordneten Staatswesens darstellt, so steht auch nur derjenige Mensch unter den Verkehrsnormen des — in diesem Sinne lange Zeit ausschließlich „europäisch“[1]) genannten — Völkerrechts, welcher sich als Glied eines rechtlich und staatlich geordneten Verbandverhältnisses darstellt. Die aus anderen, sagen wir niedrigeren Sphären des menschheitlichen Lebens hervorgegangenen Individuen (Nomaden, Halbwilden, Wilden 2c.) werden, mitten in das Verkehrsgetriebe der anderen Staaten hinein gesetzt, seitens der letzteren gewiß auch der Wohlthaten der durch die Rücksichten auf die eigene sittliche Entwicklung, durch die Forderungen der Religion, der Moral 2c. gesetzten Rechts- und Schutzeinrichtungen theilhaftig werden,[2]) allein von einer Geltung völkerrechtlicher Normen, wenigstens unserer Völkerrechtsnormen, kann in Ansehung der Genannten nicht eigentlich die Rede sein.

Das Völkerrecht, als das internationale Verkehrsrecht höherer Entwicklung, beruht seinem Wesen nach auf einem allseitigen ausdrücklichen oder doch mit Gewißheit vorauszusetzenden verkehrsrechtlichen Einverständniß innerhalb eines bestimmten Staatenkreises und auf der Ueberzeugung des letztern, daß jeder seiner Theile unter gleichen Umständen dieselben Impulse, so und nicht anders zu handeln, empfinden

werde und auch bereits zur Zeit durch gleiche oder verwandte rechtliche Anschauungen beherrscht werde.[3])

Hier liegt die praktische Nutzanwendung des oben (Handb. Bd. I, § 17) aufgestellten, das Verhältniß des Völkerrechts zur Völkermoral bestimmenden Lehrsatzes, daß sich die völkermoralischen Pflichten in gegenständlicher Richtung über das der Herrschaft des Völkerrechts unterworfene Gebiet und über die internationalen Rechtspflichten hinaus erstrecken.

Wenn die Vorschriften des Rechts, sagt v. Holtzendorff (a. a. O.), unter den Verkehr pflegenden Nationen nothwendig eine Gemeinsamkeit der Rechtsvorstellungen von dem Wesen der Gegenseitigkeit in den staatlichen Beziehungen zur Voraussetzung haben, so erkennt der höher gesittete Staat außerdem noch den Bestand sittlicher Verpflichtungen auch in seinem Verhalten gegen Barbaren an.[4])

Lediglich mittelst dieser Fixirung der Rechtsstellung des Individuums innerhalb des Völkerlebens bleiben wir dem zum endlichen Durchbruche gelangten Rechtsprincipe getreu, daß lediglich die Staaten als Subjecte des internationalen Rechts gelten können, daß sie in ihrer Gemeinschaft die ihnen gesteckten Aufgaben verfolgend die Factoren ausmachen, die den internationalen Rechtsverhältnissen Richtung und Inhalt geben.

Für die Zwecke principieller Klarstellung der uns hier beschäftigenden Frage gewinnen wir somit aus den aufgestellten Vordersätzen das Resultat, daß die Individuen nur als Angehörige staatlich gegliederter Gemeinwesen an dem rechtlich geordneten Verkehr theilnehmen; nicht also, wie zahlreiche Autoren behaupten und jüngst auch Martens-(Bergbohm) betonte, als Menschen überhaupt kraft der „unveräußerlichen Menschenrechte, welche auch im Bereich der internationalen Beziehungen geachtet werden müssen“. Die „internationalen Beziehungen“ stehen eben keineswegs blos unter der Einwirkung des Völkerrechts, nicht alle Impulse der menschlichen Natur, die hier wirksam werden, sind dem Völkerrecht entsprungen oder können je völlig in demselben aufgehen.

Die Kategorie der Menschenrechte oder Urrechte kann zudem auch innerhalb des internationalen Verkehrs keineswegs als sicheres Ordnungsprincip gelten. Die von den verschiedenen Autoren verschieden normirten „jedem Individuum im Bereiche des Internationalen gebührenden Grundrechte und unveräußerlichen Ansprüche“, wie das Recht auf Existenz und Ausbildung der physischen Person, auf Gewerbe- und Handelsbetrieb, der Anspruch vom Staate in den nothwendigsten Bedürfnissen unterstützt, zum vernünftigen Menschen erzogen zu werden (Heffter), das Recht auf alle Hilfsmittel, die ein Land zur Bildung und Befriedigung der höheren ästhetischen Bedürfnisse des Menschen bietet, als da sind: Schulen, Bibliotheken, Museen (Martens) 2c. 2c. — alle diese in Optativen sich bewegenden Ausführungen verlassen vollständig das Gebiet des juristisch Zulässigen. Sie lassen den ganzen Staat und seine das Nothwendige und Mögliche setzende Kraft außer Ansatz,

um ihn dann erst mühselig wieder aus dem Chaos kosmopolitischer Ideenreihen heraustreten zu lassen. Denn keiner der Autoren, die diese, die Einheit des realen Völkerrechtssystems empfindlich störende Materie mit unverkennbarer, aus idealer Gesinnung entspringenden Vorliebe behandeln, kann sich der Einsicht verschließen, daß alle die behaupteten und bekämpften Ur-Menschenrechte zu einer Wahrheit, zu einem rechtlich geordneten und geschützten Institute doch nur erst im Staate und durch den Staat werden.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen — vgl. Heffter § 14 — ist zur Zeit allerdings kaum mehr streitig, daß wir unter den Subjecten des Völkerrechts lediglich die Staaten und, was übrigens selbstverständlich ist, Staatencombinationen zu verstehen haben. (Vgl. hierzu Bulmerincq's zutreffende Ausführungen in dessen Systematik des Völkerrechts.) Es ist daher jedenfalls widerspruchsvoll, wenn Martens a. a. O. die Einzelpersonen wohl „nicht für directe Subjecte des Völkerrechts" erklärt, ihnen aber dennoch im Gebiet der internationalen Beziehungen bestimmte „Rechte" sichert, entspringend 1) aus der menschlichen Persönlichkeit an sich, und 2) aus der Stellung dieser Personen als Unterthanen eines Staates. Es fehlt der scheinbaren Eintheilung an einem inneren Unterscheidungsprincip; wenn nach der ausdrücklichen These Martens-(Bergbohms) lediglich Staaten der Subject-Charakter innerhalb des Völkerrechtsverkehrs zusteht, können nicht gleichzeitig auch außerhalb des Staatenverbandes stehende Individuen Rechtssubjecte im internationalen Verkehr sein. Menschen der genannten Art mögen kraft staatlichen Rechts innerhalb der einzelnen nationalen Rechtsordnungen auf weitreichenden Schutz zählen können, für das internationale, mit organisirten Völkerschaften operirende Recht (Vertrags- und Gewohnheitsrecht) existiren dieselben nicht, oder noch nicht als Träger bestimmter juristischer Befugnisse.[5])

---

[1]) Heffter hielt allen Bedenken zum Trotz die Bezeichnung allezeit aufrecht. Vergegenwärtigen wir uns, daß der Ausdruck einen bestimmten geistigen Gehalt andeuten und nicht einer geographisch räumlichen Abgrenzung dienen will, dann ist das von Geffcken zu § 1 bei Heffter geltend gemachte Bedenken gehoben und die Gefahr vermieden, die in der Ausbreitung der von Bluntschli aufgestellten Lehre liegt, wonach das räumliche Herrschaftsgebiet des Völkerrechts die ganze Erdoberfläche umfasse, soweit sich auf ihr Menschen berühren.

[2]) Siehe hierzu Fallatti, Ueber das Völkerrecht der Wilden und Halbwilden. Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1840.

[3]) Heffter-Geffcken, § 2. Bei Lorimers, The Institutes of International Law, sehr zutreffende Ausführungen über the normal and abnormal relations of States s. p. 5 ff.

[4]) Gerade die Ueberspannungen der Argumentationen, welche in Anlehnung an das Fichte'sche Wort von der Gleichheit alles dessen, was Menschenangesicht trägt, zu einer wissenschaftlichen Construction des Völkerrechts als

eines hoch über den Staaten schwebenden und von ihnen unabhängigen Weltbürgerrechts vorzubringen glaubten, haben der Ausbildung des juristischen Kerns des Völkerrechts empfindliche Hindernisse bereitet. Man vgl. z. B. Oppenheim's Philosophie des Rechts und der Gesellschaft über die „Idee des Völkerrechts", S. 162 ff., Rotteck und Welckers Staatslexicon: „Menschheit", „Völkerrecht" &c. Erst der in unserer jüngsten Zeit in Lehre und Staatenpraxis vorgenommene enge Anschluß des Völkerrechts an das System des öffentlichen Rechts der Staaten und an bestimmte dem mehrstaatlichen Verkehr zugewandte Zweige der innern Verwaltung, somit die Beschränkung seiner sachlichen und räumlichen Competenz hat das internationale Recht eine in keiner früheren Epoche erlangte Bedeutung und praktische Wirksamkeit gewinnen lassen.

[5]) Auch der von Martens, Heffter u. A. versuchte Hinweis auf den Kampf gegen die Sklaverei gibt keinen Beweis ab für die rechtliche Wirksamkeit jener abstracten Lehrsätze. Mit Recht macht v. Holtzendorff (Bd. I. S. 61) darauf aufmerksam, daß auch jener Kampf nur theils mit Hülfe der rechtlichen Beziehungen zwischen Europäischen Regierungen und Afrikanischen Negerstämmen, theils kraft völkerrechtlicher Verträge der seefahrenden Culturvölker unter einander zu greifbaren Rechtsresultaten führte. S. hierzu auch Gareis im II. Bd. dieses Handb. § 102 ff.

§ 114.

Die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung des Völkerrechtsindigenats.

Literatur und Verweisungen: Handbuch Bd. I. § 15 ff. — Hamaker, Das internationale Privatrecht, S. 14 ff. — Laurent, Droit civil international, T. 1 p. 7 sqns. — Phillimore, Commentaries T. IV. p. 770 sqns. — Bluntschli, Die Bedeutung und Fortschritte des modernen Völkerrechts. (Sammlung wissensch. Vorträge, Heft 2.) Für die von der völkerrechtlichen Literatur bisher wenig behandelte, principielle Seite der Frage: Adolf Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, in Anlehnung an Kant's philosophischen Entwurf zum Ewigen Frieden. — Ferner: Savigny, System des heutigen Röm. Rechts, Bd. VIII. — Mohl, Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts. — Bulmerincq, Völkerrecht, § 4 u. ff.

Die Einheit der völkerrechtlich wirkenden, in der gemeinsamen und wechselseitigen Pflege des Völkerverkehrs stehenden Staaten macht die Staatengesellschaft aus. Die Zugehörigkeit zur völkerrechtlichen Rechtsgemeinschaft begründet für den einzelnen Angehörigen der Verkehrsstaaten das völkerrechtliche Indigenat, dasselbe ist an sich so wenig unverträglich mit der staatsrechtlichen Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate oder zu einem Einheitsstaate, wie etwa das Staatsbürgerrecht mit dem Gemeinde- und Ortsbürgerrecht oder der Provinz-, Kreis-, Grafschafts- &c. angehörigkeit.

Dieses dem rechtlichen Verkehr zugewandte **Völkerrechts-Indigenat** bedeutet somit lediglich die Zugehörigkeit zu einer Gruppe übereinstimmender, von Staaten gehandhabter Verhaltungsnormen und ist von dem Idealgebilde des „Weltbürgerrechts" ebenso verschieden, wie die lediglich durch das Bindemittel des Verkehrsbedürfnisses zusammengehaltene moderne Staatengesellschaft von der „civitas maxima" Wolff's oder der civitas gentium in Kant's Ewigem Weltfrieden.[1])

Hier ist die Stelle im System der Lehre, wo zahlreiche von der Staatenpraxis festgehaltene und ausgebildete Institute ihre principielle Begründung finden. Was bedeutet die formelle oder durch thatsächliche Verkehrsverbindung vorgenommene „Anerkennung" der in fernen Welttheilen gelegenen neuen Staaten: Congo, Liberia rc., die Aufnahme des mohammedanischen Kaiserreichs in die Gemeinschaft der europäischen Staaten (1856), u. s. w. anderes, als die Anerkennung dessen, daß diese Staatenbildungen fortan als solche angesehen werden, welche sich in ihrem Verhalten den Angehörigen der anerkennenden Staaten gegenüber durch wesentlich übereinstimmende, aus den Bedürfnissen des Verkehrs (societas) abgeleitete Principien bestimmen lassen.[2])

Die Zugehörigkeit zur völkerrechtlichen Rechtsgemeinschaft — wir gebrauchen hierfür mit den oben angedeuteten einem mißverständlichen Gebrauche des Wortes vorbeugenden Beschränkungen den Ausdruck: Völkerrechtsindigenat — ist demnach nicht aus der „allgemein menschlichen Natur" fließend, sondern von dem Mitgliedschaftsverhältniß in einem **staatlichen Verbande** bedingt. Die rechtlich geordnete Mitgliedschaft in einem staatlichen Gemeinwesen bildet nun die **Staatsangehörigkeit** des Individuums oder nach einer keineswegs ganz zutreffenden aber gebräuchlich gewordenen Terminologie dessen Staatsbürgerschaft.[3])

Diese Eigenschaft des Individuums kommt somit völkerrechtlich in Betracht als wichtigstes Gliederungsmittel, als Ordnungsprincip für die rechtliche Organisation der Menschheit. Die beiden Erscheinungen verhalten sich zu einander, wie das Mittel sich zum Zweck verhält; oder mit anderen Worten: **die Staatsangehörigkeit bildet den Durchgangspunkt, den das Individuum erreicht haben muß, um in das Licht völkerrechtlicher Betrachtung zu gelangen.**

Diese Mitgliedschaft des Einzelnen gewährt nun der rechtswissenschaftlichen Betrachtung mehrfache Seiten; zunächst geben die mit dieser Mitgliedschaft ausgestatteten Individuen die persönliche Grundlage des Staates ab, aus ihnen empfängt er die idealen und materiellen Kräfte zur Ausführung seiner staatlichen Aufgaben, mit ihnen wird er aber zugleich auch im internationalen Verkehr wirksam. Alle die Mitgliedschaft betreffenden Beziehungen zwischen dem Staate und seiner Bevölkerung sind also nicht blos staatsrechtlich, sondern auch völkerrechtlich relevant.[4])

Die beweglichen Elemente des Staates — die die eigenen und fremden Staatsgrenzen überschreitenden Theile der Staatsbevölkerung, — sie

sind es, die durch ihre physische Ortsveränderung das juristische Problem des internationalen Verkehrs schaffen. Durch das Verlassen des eigenen Heimathsbodens und durch den Eintritt in ein fremdes Staatsgebiet überschreiten sie die Umfassungslinie, innerhalb welcher sich ein sonst von fremdnationalen Elementen unberührtes Volksleben auf eigenem Boden, kraft eigenen staatlichen Rechts abspielen würde. Dieser Zustand der Isolirung ist aber mit der Geschichte der Menschheit unvereinbar; der letztern Entwickelung beruht nicht auf einer Tautologie der Staaten und Völker, die sich überall gleichförmig und zusammenhangslos wiederholt, sondern umgekehrt auf der, Verschiedengeartetes verbindenden, rechtlichen Organisation der Staaten. Diese wieder ist gegeben in den das Staatsrecht der einzelnen Gemeinwesen ergänzenden Normen, welche die aus jener Ortsbewegung entstandenen, über die Grenzen des einzelnen Staates hinausragenden Beziehungen zum Gegenstande rechtlicher Ordnung zu machen bestimmt sind.

Jene Normen geben in ihrem systematischen Zusammenhang und in richtiger Combination der beiden dem ganzen Verhältniß zu Grunde liegenden Begriffe: der staatlichen Territorialhoheit — des ungestörten Schaltens auf eigenem Gebiete, — und der Personalhoheit — der staatsrechtlichen Unterwerfungen aller Staatsglieder unter die staatliche Willenssphäre — den Rahmen ab, in welchem das Fremdenrecht seine den jeweiligen Culturzuständen angepaßte positive Gliederung und Ausgestaltung empfängt.[5])

Wenn nun hierauf bezüglich auch mit Recht behauptet worden ist, daß Fremde zur Staatsgewalt nur insoweit in Beziehung gelangen, als sie in deren räumliche Sphäre nnd somit in ihr besonderes Rechtsgebiet eingetreten sind,[6]) und wenn auch weiter vollkommen zuzugeben ist, daß es keinen allgemein gültigen Rechtsgrundsatz giebt, nach welchem mit Bestimmtheit und unbedingter Gültigkeit für alle Staaten gesagt werden könnte, welche Rechte und Pflichten im Einzelnen für Fremde bestehen und welche nicht, — so wird sich die Völkerrechtslehre doch kaum der Untersuchung 1) der Praejudicialfrage entziehen können: welche im internationalen Verkehr stehenden Personen können als Angehörige eines bestimmten Staates gelten, welche Voraussetzungen vermögen diese Mitgliedschaft zu begründen, zu unterbrechen und aufzuheben. Sie wird ferner 2) nicht wohl übersehen dürfen, daß der hier als Fremder geltende, der Territorialhoheit Unterliegende nach einer andern Richtung hin unter dem Bande der Personalhoheit eines andern Staatswesens steht, die gleichfalls rechtliche Folgen bewirken will. Und sie wird 3) auch die Bedingungen in ihrem Wesen und ihren Wirkungen prüfen, unter welchen der Fremde mit seiner Person oder seinen rechtlichen Verhältnissen in dem Machtbereich des fremden Staates zugelassen wird, sowie die Umstände rechtlicher Natur, welche diese Stellung des Fremden zur Staatsgewalt zu seinen Gunsten oder Ungunsten zu modificiren oder gänzlich aufzuheben vermögen.

Dem Vorausgeschickten nach wird daher, unter Heranziehung auch der anormalen Erscheinungen im internationalen Staatenleben, die

nachfolgende Behandlung den Stoff des völkerrechtlichen Verkehrs der Personen in vier Gruppen vertheilt zur Darstellung bringen. Wir betrachten unter:

A. die Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, ihren Erwerb und ihren Verlust;

B. die rechtliche Stellung der im Auslande befindlichen Staatsglieder zur heimischen Staatsgewalt;

C. die rechtliche Stellung der Fremden zur Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates,

und endlich unter

D. die innerhalb des vorstehenden Systems anormale, persönliche Rechtsstellung Einzelner im internationalen Verkehr.

---

[1]) Die im Jahre 1795, somit in den stürmisch bewegten Zeiten des Baseler Friedens verfaßte Schrift sieht das „letzte Ziel des ganzen Völkerrechts" in der Herstellung eines weltbürgerlichen Reiches des ewigen Friedens. Die Gegengründe, die Kant selbst gegen diesen „Chiliasmus" der Philosophie geltend macht s. in seiner Schrift: „Idee zu einer allgem. Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" (Werke Bd. VII).

[2]) Daß dieselben aus historischen, ethnologischen, religiösen ꝛc. Bestimmungsgründen zu jeweilig verschiedenen gewohnheitlichen und legislativen Ausprägungen gelangen, ist eine unvermeidliche Folge der in der Menschheit selbst liegenden Mannigfaltigkeit der Anlagen. Diese Erscheinung ist aber ebensowenig beweiskräftig gegen die Idee des Völkerrechts wie etwa gegen die Idee des Rechts überhaupt. — Laurent: „L'idéal n'est point que toutes les nations aient un même code des lois: cette unité absolue serait un faux idéal; la vraie unité consiste à respecter les diversités nationales, sauf à établir des règles, reconnues par tous les peuples, pour éviter les conflits auxquels donnent lieu les législations particulières." (Droit civil intern. I. p. 42 et III. p. 435.)

[3]) Die Unterschiede zwischen Staatsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit liegen im verschiedenen Ausmaß der politischen Befugnisse, mit welchen das Individuum durch sein heimathliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht ausgestattet werden kann. Ueber die staatsrechtliche Bedeutung der mannigfachen hier in Betracht kommenden Ausdrücke: Unterthan, Citoyen, Sujet, Citizen ꝛc. s. v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im intern. Verkehr. (Hirths Annalen 1875, S. 796 ff.)

[4]) Die im Text entwickelte Auffassung steht in völligem systematischen Einklang mit der oben (Handbuch Bd. I. § 15) von v. Holtzendorff über das Verhältniß des Völkerrechts zum Staatsrecht gegebenen Darstellung, die sich zu den drei Sätzen zuspitzt: Staatsrecht und Völkerrecht bedingen einander wissenschaftlich; das Völkerrecht setzt begriffsmäßig das Staatsrecht voraus; und endlich: Das Staatsrecht der Gegenwart setzt aber auch zu seiner vollen praktischen Wirksamkeit das Völkerrecht voraus. — In gleichem Sinne Phillimore (T. IV. p. 775): „The true end of International Law the welfare and safety of individuals as members of States."

[5]) Ohne den methodischen Werth des von Bulmerincq zur Erklärung dieser ausgleichenden Function angenommenen Systems staatlicher „Concessionen" verkennen zu wollen, können wir doch nicht umhin, den von ihm behaupteten Zusammenhang dieser Concessionen mit der Idee der staatlichen Souveränetät aus dogmatischen wie aus historischen Gründen in Abrede zu stellen. Bulme-

rincq meint nämlich: Die äußere Souveränetät der Staaten der internationalen Rechtsgemeinschaft habe für ihre drei Hauptfunctionen: den Vertragsabschluß, das Gesandtschafts- und Kriegsrecht ihr Grundgesetz im Völkerrecht. Die innere Souveränetät dieser Staaten habe zwar für ihre drei Hauptfunctionen: die Gesetzgebung, Justiz und Polizei ihr Grundgesetz im Staatsrecht, müsse aber in Ausübung derselben Rücksicht nehmen auf die Gemeinschaft und zur Verwirklichung derselben ihr Concessionen gewähren, deren Art und Maß das Völkerrecht oder internationale Recht zu regeln habe. Aus diesen Vordersätzen schließt nun Bulmerincq (Völkerrecht S. 207): „So ist denn nicht blos die äußere, sondern auch innere Souveränetät der Staaten der internationalen Rechtsgemeinschaft gebunden an die Satzungen des Völkerrechts, und wird der Staatenfrieden wesentlich dadurch verbürgt, daß die Staaten diese Satzungen durch das objective internationale Rechtsprincip und nicht durch das subjective Souveränetätsprincip bestimmen lassen und sich jenen Satzungen gemäß verhalten." — Dem gegenüber glauben wir daran festhalten zu sollen, daß sich die Concession entweder als ausdrückliche Willensbindung kraft eigenen Rechts des Staates darstellt, materiell und formell uns also nicht über die traditionelle Rechtsfigur des Staatsvertrages hinaus führt, welche doch gerade vollberechtigte Staatssubjecte voraussetzt; oder aber die Concession erweist sich als stillschweigende Duldung der Ordnung eines Thatbestandes, eines Lebensverhältnisses durch eine fremdstaatliche Norm, weil der diesseitige Staat selbst hierfür eine eigene Willensäußerung nicht ergehen ließ. Also auch hier ist die Souveränetät des duldenden Staates in keiner Weise in Frage, sie ist vielmehr geradezu Voraussetzung und Bedingung für die Kraft jener, in ihrer ausfüllenden und vermittelnden Natur für nothwendig erkannten, völkerrechtlichen Gewohnheitssätze.

*) S. hierzu und zum Folgenden die Ausführungen Seydel's, Bayerisches Staatsrecht, Bd. I. S. 517 ff., 572 ff., v. Gerber, Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts, § 11, Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. § 15.

Zweites Kapitel.

Die Grundformen des völkerrechtlichen Verkehrs der Personen.

§ 115.

A. Die Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Dogmatische Vorbegriffe.

Literatur und Verweisungen: Handbuch, Bd. I. § 15, II. § 2. — v. Martitz' umfassende und grundlegende Arbeit: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (Hirth's Annalen 1875). — Savigny, System VIII. — v. Bar, Intern. Privatrecht § 29 ff. — Unger, System des Oesterreichischen Privatrechts I. § 38 ff. — Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen, § 33 ff. — v. Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 63 ff. — Martens-Bergbohm, II. § 44. — Heffter-Geffcken § 59. — Halleck a. a. O. § 29. — Bluntschli, Allg. Staatsrecht, I. — Blumer, Handbuch des Schweiz. Bundesstaatsrechts, I. p. 240 ff. — Westlake-Holtzendorff, Lehrb. des intern. Privatrechts, II. Kapitel. — Demangeat, Histoire de la condition des Étrangers en France. — Laurent, Principes de droit civil, T. I.

Wenn die Mitglieder eines Staates unter die Territorialhoheit eines andern treten, dann bildet die Frage nach der Staatsangehörigkeit des Einzelnen[1]) innerhalb des internationalen Verkehrs den Gegenstand einer Statusuntersuchung, da alle weiteren Rechte und Pflichten des Individuums in mannigfachen Abstufungen von der Beantwortung der auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Vorfrage abhängig sind.[2])

Erstere können in ihrem Umfange nur dann fixirt werden, wenn letztere sicher ermittelt ist. Bei einer näheren Betrachtung dieses Verhältnisses drängt sich uns nun die Wahrnehmung auf, daß die Prüfung der das Individuum umgebenden Normencomplexe ein für das internationale Verkehrsrecht besonders wichtiges doppeltes Ergebniß liefert.

Aus dem Status ergiebt sich nämlich die Erkenntniß über die rechtliche Fähigkeit oder Unfähigkeit des Individuums

a. zur Vornahme rechtsgültiger Acte überhaupt und

b. zur Vornahme des Rechtsactes im Besondern, mit dessen Hülfe das Individuum aus dem Kreise der seinen bisherigen Status bestimmenden Normen heraus und in einen andern eintritt.

Daß wir hier nicht zwei gleichwerthige, nicht coordinirte Begriffsreihen vor uns haben, ist offensichtlich. Während die Befugnisse unter a. als die normalen Folgen der staatsrechlich bestimmten „persona" erscheinen, bildet die specielle Befähigung nach b. überdies die Voraussetzung für die Bewegungsfreiheit des Ausländers innerhalb einer bisher fremden Rechtssphäre, welche ihrerseits wieder einen neuen Status schafft.

Ohne Veränderung des bisherigen politischen Nexus fallen die von dem Angehörigen eines fremden Staates unter fremder Territorialhoheit gesetzten Rechtshandlungen entweder unter das Richtmaß des localen Fremdenrechts in seiner jeweiligen Entwicklung oder unter die Jurisdictions-Hülfsnormen des internationalen Privat- und Strafrechts. Nimmt aber das Individuum jene Rechtshandlungen nach Lösung des alten und nach Begründung des neuen Nexus mit dem Territorialstaat vor, dann fallen sie hinsichtlich ihrer rechtlichen Beurtheilung nicht mehr unter das Richtmaß des Fremdenrechts, sondern unter das des nationalen Rechts mit seinem vollen Zwangs- und Schutzeffect.

Im ersten Falle kann das Individuum die aus seinem Status fließenden Rechtshandlungen nur insolange setzen, als der Territorialstaat es innerhalb der Staatsgrenzen duldet und seine Statusrechte anerkennt; im zweiten Falle steht das Individuum dauernd in dem staatlich geschützten Rechtszustande: unbedingt von den aus seinem nationalen Status fließenden Rechten facultativen Gebrauch zu machen. Während daher der Gebrauch der in der allgemeinen Handlungsfähigkeit liegenden Befugnisse lediglich zur Setzung von Rechtsacten führt, die, civil- oder strafrechtlicher Natur, nicht unmittelbar das wechselseitige Verhältniß der beiden in Betracht kommenden Staaten berühren,

bewirkt der Uebertritt der rechtlich activen Person aus der einen Statusnormengruppe in die andere ein unmittelbares rechtliches Zusammentreffen zweier Staatshoheiten an einem Punkte; sie berühren sich, wo in der Person des rechtlich Uebertretenden die Verschiebung eines constitutiven Staatsbestandtheils stattfindet.

Volle rechtliche Unterwerfung unter die Personalhoheit des Staates, und Eintritt in die Einheit der nationalen Statusrechte, — diese beiden Elemente der Staatsangehörigkeit[3]) bedingen sich aufs Engste. Je nach der Natur des Rechtsactes, welcher die Begründung des staatlichen Bandes zur Folge hatte, tritt bald die rechtliche Unterwerfung in den Vordergrund und zieht die Statusrechte nach sich (Fall des selbstständigen Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation), bald hat der Genuß der Statusrechte die Unterwerfung unter die Personalhoheit des Staates (Geburt, Ehe) zur Folge: was dort Effect ist, ist hier bewirkende Ursache und umgekehrt. — So lange die hier betrachteten Verhältnisse lediglich im Lichte der Territorialgewalt des einen Staates oder blos unter dem Gesichtswinkel der Personalhoheit des andern besehen werden, kann eine juristische Schwierigkeit nicht entstehen, da das Souveränetätsprincip dem Lebensverhältnisse seine bestimmende Formel giebt. Der Rechtsact und seine Folgen fallen in den ausschließlichen Bereich staatsrechtlicher Betrachtung.

Halten wir uns aber die Thatsache vor Augen, daß die Staaten die Verschiebung ihrer persönlichen Bestandtheile nach anderen Grundsätzen beurtheilen, je nachdem sich die fragliche Thatsache eben als Personen-Eintritt oder als Personen-Austritt für den betreffenden Staat darstellt, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, angesichts dieser Spaltung die den einzelnen Fall beherrschende Regel ausfindig zu machen, wobei dieselbe aber gleichzeitig so beschaffen sein muß, daß durch sie der internationale Verkehr ermöglicht und unterstützt wird. Die Betrachtung der hier sich ergebenden Rechtszustände und Complicationen, die Entwicklung des dogmatischen Zusammenhanges dieser Erscheinungen mit den zu Tage tretenden übrigen Rechtsverhältnissen der Staaten und den zu ihrer Normirung ausgebildeten Rechtsinstituten bildet die Aufgabe des Völkerrechts in seiner oben angegebenen vermittelnden Function.

Ausgangspunkt der näheren Darstellung ist die rechtsgeschichtliche Erkenntniß, daß fast jeder der modernen Staaten, einerseits im Interesse seiner Selbsterhaltung und der Erhaltung seiner Eigenart, andererseits von dem Bestreben geleitet, dauernd im internationalen Verkehr zu verbleiben, — innerhalb seiner Gesetzgebung vier Gruppen von Vorschriften besitzt, die je nach ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind:

1. die Auswanderung aus seinem Staatsgebiete zu verhindern;
2. sie möglich zu machen;
3. die Einwanderung in sein Staatsgebiet möglich zu machen und
4. sie gegebenen Falls zu verhindern.

Es giebt heute keinen Staat innerhalb der Verkehr pflegenden Staatengemeinschaft mehr, der die Auswanderung den eigenen Staats-

gliedern völlig schrankenlos freistellte, oder sie ihnen unbedingt untersagte; keinen Staat mehr, der die Einwanderung Fremder gänzlich verweigerte, keinen aber auch, der sich ihr bedingungslos öffnete.

Innerhalb dieser durch die Rechtsgeschichte und durch die vergleichende Rechtswissenschaft bezeugten vier Grenzlinien bewegt sich das Personenrecht des heutigen internationalen Verkehrs.

Erst aus der wechselseitigen Betrachtung der bewilligenden und beschränkenden staatlichen Normen in ihren Grundzügen, erst aus der Ermittlung ihrer Correlation wird es möglich, zur Aufstellung der richtig begrenzten Grundsätze zu gelangen, auf welchen die rechtliche Ordnung des hier in Behandlung gezogenen Theils der internationalen Gemeinschaft ruht.

---

[1]) In der nachfolgenden Darstellung sind wir nicht von dem Bestreben geleitet, eine Uebersicht der in allen Einzelstaaten bestehenden und früher gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen vorzuführen, welche die Institute der Auswanderung und Ausbürgerung einer-, der Einwanderung und Einbürgerung andrerseits beherrschen und beherrschten. Wir finden diese mechanische, stofffüllende Aufzählung der einzelstaatlichen Normen weder mit dem Gedanken der Systematik vereinbar, noch auch den Bedürfnissen der Praxis entsprechend. Der Schwerpunkt der völkerrechtlichen Betrachtung dieser noch mitten im Flusse befindlichen Materie liegt eben nicht in der rechtlichen Modalität des Erwerbes und des Verlustes der Staatsangehörigkeit im einzelnen Gemeinwesen, (diese beurtheilt das Staats- und Verwaltungsrecht), sondern in der Ermittelung der Principien, welche unter Wahrung des Verkehrsbedürfnisses der Staatengesellschaft incongruente Normirungen zur begrifflichen Aufhebung und Ausgleichung bringen sollen. S. dagegen die durch Lücken und Irrthümer vielfach störende Uebersicht bei Calvo, T. II. p. 8—122, bei W. Beach-Lawrence, Commentaire sur les Éléments du droit intern. etc., de Wheaton, T. III. und bei vielen Anderen. Genauer: Cagordan, La nationalité. Folleville, Naturalisation.

[2]) Die Entscheidung dieser Statusfrage kann sowohl richterlichen Behörden als auch Verwaltungsbehörden (parlamentarischen Körpern rc.) nach Maßgabe des innern staatlichen Rechts zustehen. Für die Frage des Beweises und der Beweislast giebt das locale Proceßrecht den Ausschlag und dessen nähere oder entferntere Stellung gegenüber dem fremden Recht. Nach Deutschem Reichsrecht bedürfen das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnißquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen. (§ 265 der Civilproceßordnung des Deutschen Reiches.) Die amtliche Beurkundung der Staatsangehörigkeit erfolgt in den verschiedenen Staaten durch Aufnahme-, Naturalisationsurkunden (Deutsches Reich), Paß, Heimathsschein (Oesterreich), Eintragung in das Consularregister u. s. w. Innerhalb des Amerikanisch-Englischen Rechtssystems wird auch der Eid als Beweismittel zugelassen.

Das durch den internationalen Verkehr lebhaft gesteigerte Interesse aller Staaten an der Sicherheit des Namensrechts (Vor-, Familien-, Stammname,

Adelsprädicate ꝛc.) hat bisher im internationalen Verwaltungsrecht nicht diejenige Berücksichtigung gefunden, welche für die Rechtssicherheit des Verkehrs geboten erschiene. — S. über Belgien Martens N. R. G. II. Série Tome XI.

[5]) Wir können uns der Theorie v. Martitz' (a. a. O. S. 799 ff.) nicht anschließen, wonach das Verhältniß des Staatsangehörigen zu seinem Staate im Gegensatze zum Verhältniß des Fremden zum diesseitigen Staate nur durch das Vorhandensein des dem ersteren zustehenden Wohnrechts und der ihm obliegenden Treuepflicht charakterisirt werde. Die Staatsangehörigkeit muß sich auch, abgesehen von diesen beiden, gegebenen Falls gar nicht fraglichen, Punkten, als inneres Rechtsverhältniß darstellen; dasselbe erscheint uns allerdings darin gelegen, daß der Angehörige in Ansehung seiner ganzen privat- und öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit, in Ansehung seines gesammten Status (Familien-, Vermögens-, bürgerl. Ehrenrechte, staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ꝛc.) durch den heimatlichen Staatswillen beherrscht wird. Diese Relation wird u. E. zutreffend von Seydel als Unterworfensein unter die Personalhoheit des Staates bezeichnet (a. a. O. S. 518). Die in einigen Gebieten durch die Domiciltheorie bewirkte Modification des Status ist nur von localem Effect und nicht von genereller Wirkung für den Rechtszustand der Person im internationalen Verkehr. Ihr unterliegt zudem der Inländer ebenso wie der Ausländer. Die dogmatische Würdigung der Domiciltheorie liegt daher nicht in der Aufgabe des Völkerrechts, sie muß ihre umständliche Berücksichtigung in den einzelnen Lehren des internationalen Privatrechts finden. S. Laurent a. a. O., T. III. p. 487 ff., Du domicile; v. Bar a. a. O. § 30; Westlake-(Holtzendorff), Lehrbuch des intern. Privatrechts, S. 273 ff., Asser-Cohn, Intern. Privatrecht, S. 26 ff.

§ 116.

Auswanderung und Ausbürgerung.

Literatur und Verweisungen: Handbuch, Bd. I. S. 50 ff., 313 ff., Bd. III. 21. Stück. — v. Martitz a. a. O. — Roscher, System der Volkswirthschaft, Bd. I. — Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts. — v. Holtzendorff, Auswanderung in seinem R.-L. — Martens-(Bergbohm), II. § 44. ff. — Seydel a. a. O. Bd. II. — Welcker, „Abfahrt" in Rotteck u. W.'s Staatslexicon mit Angaben über ältere Literatur. — v. Bulmerincq, Völkerrecht § 26. — Bluntschli, Völkerrecht Art. 370 ff. — Stoerk, Option und Plebiscit. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 48. — Maurer, Geschichte der Frohnhöfe II. Bd. S. 96 ff. — Mancini, Rapport à l'Institut de droit international (Revue de droit international, T. I.) — Fœlix, Droit international privé, T. II. — Beach-Lawrence, Wheaton, Commentaire T. III. — Dudley-Field-Rolin, Code. — Cagordan, La nationalité. — M. Cockburn, Nationality or the law relating to subjects and aliens. — Stephen, Commentaries T. I. — Phillimore, Commentaries T. I. — Story, Conflict of laws. — — Salem Dutcher, The right of expatriation (American Law Rev. 1877).

Fassen wir zunächst die Auswanderung ins Auge, die in allen Fällen die erste physische Voraussetzung des internationalen Verkehrs der Personen ist, und bezeichnen wir damit die seitens eines Individuums vollzogene Entfernung aus dem Staatsgebiete, welchem es bisher rechtlich angehörte, ohne die bestimmte Absicht wieder dahin zurückzukehren (v. Martitz a. a. O. S. 1148), so haben wir es hier jedenfalls mit einem Verhältniß zu thun, das so alt ist wie die Staatsangehörigkeit selbst, das aber zweifellos früher als diese zu seiner bestimmten Bezeichnung und gesetzlichen Regelung im öffentlichen Rechte der Staaten gelangt ist. Aus dem Widerstreben des Individuums gegen die örtliche Gebundenheit und aus dem entgegengesetzten Streben auf niedriger Entwicklungsstufe stehender Staaten, ihren Bestand an Personenmitgliedern durch Zwangsmaßregeln möglichst zu sichern, hat sich von den Tagen des Mittelalters ab ein System staatlicher Vorschriften über die Auswanderung entwickelt, welches in seinen Anfängen durchaus den auf Bewegungsfreiheit gerichteten Anforderungen und damit dem internationalen Verkehr feindlich entgegentrat, dagegen um so schärfer der staatlichen Absicht Rechnung trug: das zwischen Staat und Staatsbewohnern bestehende innere Treueverhältniß äußerlich zu einem Zwangsverhältniß zu gestalten. Aufgebaut auf dem Grundgedanken einer Leibherrlichkeit in Ansehung der Person, des Obereigenthums oder der nutzbringenden Schutzherrlichkeit in Ansehung des Sachgutes der Staatsangehörigen, gestattete ein späteres System den Wegzug nur auf Grund besonderer nach Belieben zu gewährender oder zu versagender Erlaubniß, in allen Fällen aber nur unter empfindlichen ökonomischen Leistungen an den entlassenden Staat, die theils als Entschädigungen aufgefaßt wurden für den ihm durch den Wegzug erwachsenden Verlust, theils als willkürliche Bedingung der Bewilligung.

Immer tritt hier der Gedanke an einen berechtigten internationalen Verkehr noch nicht in den Vordergrund das Verlassen des Heimathsbodens trägt überwiegend den Charakter der sträflichen Untreue, das Verhältniß der staatlichen Mitgliedschaft den der körperlichen Gebundenheit an sich.

Obwohl das im XVI. und XVII. Jahrhundert neu sich gestaltende Völkerrecht frei von dem Vorurtheil der Antike war, daß nur der eigene Staat die berechtigte Gemeinschaft darstelle, die übrige Menschheit aber schlechthin rechtlos sei, so wirkt doch noch diese Anschauung leise in dem Verhalten nach, daß die von protectionistischen, mercantilistischen 2c. Wirthschaftstheorien geleiteten Regierungen den Uebertritt der Angehörigen anderer Staaten in ihr Gebiet unter andere und zwar meistens günstigere Normen stellten als den Austritt der eigenen Staatsbewohner aus dem Verbande des Gemeinwesens. Indem sie letztere dem Gebietszwange unterwarfen, gestalteten sie den Verkehr rechtswidrig; auf widersprechenden Grundlagen beruhend, konnte er zu einer nennenswerthen Entwickelung nicht gelangen.[1])

So lange der Staat nicht in seiner Selbsteigenheit erfaßt war; so lange die patrimoniale Anschauung die Erkenntniß verhinderte, daß der Staatsbegriff das freiwillige Gebundensein der Glieder des Staatsvolkes an das Staatsgebiet enthalte, — insolange konnte der Wille des Einzelnen nicht auf die Gestaltung und Feststellung seines künftigen Rechtszustandes wirksamen Einfluß nehmen. Es bedurfte erst einer neuen Anschauung über das zwischen dem Einzelnen und dem Staatsganzen bestehende Verhältniß, um den Verkehr der Personen auf neue, rechtliche Grundlagen zu stellen. Den tiefen Umschwung bewirkte die mächtig um sich greifende Lehre vom Staatsvertrage, deren theoretische Kraft für die uns hier beschäftigende Frage sich in dem einen Satze zusammenfassen läßt: Der Staatsangehörige ist eine activa persona publica, die Bethätigung dieser Persönlichkeit für den concreten Staat darf daher nicht lediglich gegen deren Willen auf Grund des Zwanges erfolgen. Rechtsgeschichtlich gesprochen, bedurfte es erst des gewaltigen Trugschlusses von jener volonté générale — la volonté de tous, um die Mitwirkung des persönlichen Willens als constitutiven Bestandtheil des Staatsbegriffes erscheinen zu lassen. Dadurch war das zwischen dem Einzeldasein und dem zur wirthschaftlichen Basis desselben dienenden Staatsgebiete bestehende Verhältniß für ein in seiner Dauer auch vom Einzelwillen beeinflußtes erkannt und damit sinngemäß seiner früheren Unauflöslichkeit und Unfreiheit entkleidet.

Unter dem Einflusse jener ausgreifenden Ideen, welche das XVIII. Jahrhundert über den Staat und sein Wesen entwickelte, schritt die Lockerung der überlieferten Ansicht von der Unzertrennbarkeit des Unterthanenbandes in steigendem Maße vor, — bis jene verkehrsfeindliche Tradition einer höheren Gedankenreihe Platz machte.

In immer weitere Kreise der Staatengesellschaft drang die Ueberzeugung, daß die zwangsweise Zurückhaltung der der Gebietshoheit Widerstrebenden gerade dem Grundgedanken zuwiderlaufe, welcher zur Zeit Staat und Staatsgewalt aus dem vertragsmäßigen Verhalten aller Einzelnen entstehen ließ.

Vergleichen wir diese Gedankenreihe mit den Anschauungen hervorragender Autoren des XVI. und XVII. Jahrhunderts, — da selbst der Hellsten Einer, Johannes Bodinus (De Republica I. c. 6) dem Einzelnen durchaus das Recht abspricht, die Heimath zu verlassen, und den Bürger unbedingt im Staate zurückzuhalten geradezu für ein wesentliches, nothwendiges Majestätsrecht erklärt; dann tritt uns der Inhalt der Vertragstheorie in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung entgegen, in ihrem Werthe für den internationalen Verkehr. In consequenter Durchführung ihres Grundgedankens gewährte dieselbe dem Einzelnen die Freiheit der Vertragslösung und der Vertragsschließung, so daß nunmehr die Frage seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten staatlichen Gemeinschaft in seinem freiwilligen Ermessen ihre Entscheidung findet.

So tritt uns denn die aus dem Bewußtsein des freien Bestimmungs-

rechtes entspringende Entscheidung über die Frage der Zugehörigkeit zu einem Staatswesen, mit anderen Worten: die Befugniß der ausdrücklich oder stillschweigend abzugebenden Willenserklärung im bisherigen Staatsverbande zu verbleiben oder einem bisher fremden beizutreten, als ein Product des philosophischen Jahrhunderts entgegen, erfüllt von jener Schätzung der Persönlichkeit, welche die politischen und Rechts-Bildungen dieser wichtigen Epoche scharf kennzeichnet. — Der tiefe Eindruck, den diese neue Lehre auf die Staatenpraxis ausgeübt, läßt sich sowohl in den Codificationen der Landesrechte in Preußen, Oesterreich, Bayern, Frankreich 2c., als im diplomatischen Urkundenmaterial genau nachweisen. Die verschiedenen Lehrmeinungen des Smith'schen Arbeitssystems, des Industrialismus, des Malthusianismus 2c. lassen fortan alle den Verkehr hindernden Maßregeln in Wegfall bringen, — Epoche der vertrags- und verfassungsrechtlichen Aufhebung der Auszugs-, Abschoß-, Abfahrtsgelder,[2]) Einrichtung der vertragsmäßigen Freizügigkeit 2c. Gleichwohl zeigt uns aber doch das internationale Verkehrsrecht auch noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts stellenweise Widersprüche und die Rechtssicherheit mindernde Schwankungen. Erst die in den letzten Jahrzehnten in den meisten Culturstaaten vorgenommene gesetzliche Neuregelung des Rechtes der Staatsangehörigkeit nach seinem Erwerbe und seinem Verluste hat sichere Grundlagen für die rechtliche Beurtheilung der Auswanderung im internationalen Verkehr geschaffen. Wo sich trotz jener legislativen Reformen innerhalb der Staatenpraxis Lücken und Widersprüche zeigten, ist das internationale Vertragsrecht in umfassender Weise zur Ergänzung herangezogen worden.

Die neueren Staaten erkennen danach den Grundsatz, daß jedem Staatsangehörigen, wenn nicht besondere staatsrechtliche Hindernisse entgegenstehen, unverwehrt sei, auszuwandern, fast durchgängig ausdrücklich in ihrem öffentlichen Recht an. Diese Freigebung der Auswanderung, durch welche der Staat seinen Ansprüchen auf die ferneren Leistungen eines Unterthanen entsagt, schließt jedoch nicht das Recht aus, von denen, die ihm ihren Entschluß auszuwandern melden, die Erfüllung ihrer bis zu diesem Augenblick bestehenden Verpflichtungen zu fordern, und auch den ohne ausdrückliche Erlaubniß Auswandernden gegenüber wird dem Staate wohl kaum das Recht abgesprochen werden können, seine Staatsangehörigen im vollen Umfange zur Erfüllung ihrer Unterthanenpflicht heranzuziehen. Die von der staatlichen Rechtsordnung der Willensfreiheit des Individuums gesetzten Schranken haben daher zweifellos auch dann bindende Kraft, wenn sie die Auswanderungsbefugniß selbst betreffen; seine rechtliche Handlungsfähigkeit nach dieser Richtung — dieser Theil seines Status — findet hier Inhalt und ausschließliche Quelle.

Dieser Satz allein vermag dem internationalen Verkehr der Personen Ordnung und rechtliche Sicherheit zu geben; in der That stößt er denn auch nur bei solchen Autoren noch auf Widerspruch, welche sich mit der juristischen Construction des Thatsächlichen nicht zufrieden geben

und aus formalen Lehrsätzen heraus die Idealfigur eines Verkehrsrechts zu gewinnen suchen. Wenn übrigens auch die Auswanderung als frei erklärt ist, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß der Staat ferner auch die Art der Ausübung dieses Rechtes durch seine Gesetze regele. Sowie er Bestimmungen über den Gebrauch der Preßfreiheit, des Vereinsrechtes u. s. w. zu erlassen befugt ist, so verfügt er auch mit vollem Rechte das Nähere über die Ausübung der hier in Frage stehenden Befugniß. Auch Phillimore (a. a. O. I. p. 444) zögert nicht aus der die Willensfreiheit des Individuums, wie man traditionell annimmt, am meisten begünstigenden englischen Rechtsauffassung heraus als Regel aufzustellen: „Every State has an undoubted claim upon the services of all its citizens. Every State has, strictly speaking, a right of prohibiting their egress from their own country a right still exercised by some of the continental Powers of Europe. These rights are subject to no control or directions as to their exercise from any foreign State."

Die Verhältnisse, welche die Freiheit der Auswanderung beschränken, beruhen aber theils auf privatrechtlichen Normen, wie z. B. bei Kindern in väterlicher Gewalt, bei Ehefrauen; theils auf besonderen positiven Bestimmungen des öffentlichen Rechts. So wird insbesondere in den meisten Staaten des Continents die Auswanderung Denjenigen verboten, welche der Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland überhaupt noch nicht, oder noch nicht vollständig genügt haben. Wie lange hierdurch die Befugniß des Wegzuges ausgeschlossen sei, hängt somit von den Vorschriften ab, welche die Leistung der Militärpflicht in den einzelnen Staaten regeln.[3])

Die gegen die staatlichen Vorschriften erfolgte Auswanderung trägt den Charakter der Flucht an sich und unterliegt hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualificirung der civil- bezw. strafgerichtlichen Beurtheilung des Heimathsstaates.

Festzuhalten ist aber, daß auch die unerlaubte Auswanderung an sich noch keine Veränderung des Status der ausgewanderten Person zur Folge haben muß; sie kann Freiheits-, Vermögens-, Ehrenstrafen nach sich ziehen, sie zieht aber innerhalb des modernen Staatenlebens eine Modification der Staatsangehörigkeit unmittelbar nicht nach sich. Ohne ausdrückliche Erwerbung einer neuen Staatsangehörigkeit ist jede Auswanderung — gleichgültig ob sie cum animo non revertendi oder sine animo revertendi erfolgt ist — lediglich eine zeitliche Suspension des unmittelbaren normalen staatlichen Verbandsverhältnisses. Das letztere mit voller Wirkung wieder herzustellen, steht regelmäßig im freien Belieben der Ausgewanderten, da nach heutiger Rechtsüberzeugung und nach übereinstimmender Staatenpraxis jeder Staat verpflichtet ist, seine Angehörigen wieder aufzunehmen. So heißt es im § 21 des Deutschen Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870: „Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörig-

keit in dem frühern Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen. Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Deutschen Reiches zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höhern Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß."[4])

Aus dem Vorausgeschickten ergiebt sich, daß die Auswanderung als solche, der Eintritt also in den internationalen Verkehr, insbesondere für Personen, welche nicht durch private oder öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten an den Heimathstaat rechtlich gebunden sind, die Setzung einer physischen Thatsache bildet, welche an sich noch keine Aenderung im Status der betreffenden Person bewirkt. Die heimathliche Gesetzgebung kann mit dem dauernden Fernsein auch der rechtlich nicht gebundenen Person als Rechtsfolge den Verlust der Staatsangehörigkeit verbinden, an sich hat die Thatsache der Auswanderung allein diesen Effect nirgends mehr. Sie ist eine rein factische Unterbrechung des normalen staatsbürgerlichen Verhältnisses, sie ist aber innerhalb des internationalen Verkehrs nicht die Rechtsursache, welche das Aufhören des staatsbürgerlichen Nexus bewirkt. Die Auswanderung erhält ihren specifischen rechtlichen Charakter für den internationalen Verkehr erst durch die staatlichen Normen über den Verlust der Staatsangehörigkeit d. i. die Ausbürgerung. So wie Einwanderung nicht mit der Naturalisation identisch ist, ebenso wenig fallen Auswanderung und Ausbürgerung nothwendig zusammen.[5]) Mit Recht hat schon v. Martitz gegen die dauernde Verwechselung dieser Begriffe in der Literatur seine Warnung erhoben.

Der Ausgewanderte kann unter den vom Gesetze gebotenen Bedingungen (Paß, Eintragung in die Consularmatrikel 2c.) zeitlebens Angehöriger seines Staates verbleiben, ohne dessen Boden je wieder zu berühren oder ihn je berührt zu haben, (z. B. in der Fremde geborne Kinder der Ausgewanderten), wohl aber hat nach allen einschlägigen Bestimmungen der modernen Staaten die Ausbürgerung, der Verzicht auf die alte Staatsangehörigkeit und die gleichzeitige Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit, das Verlassen des Staatsgebiets zur nothwendigen rechtlichen Folge.

In diesem Sinne verstehen wir unter Ausbürgerung (Verlust der Staatsangehörigkeit) die Loslösung des Individuums vom rechtlichen Verbande des Staates, welchem es bisher mit seiner rechtlichen Persönlichkeit angehörte. Die Auswanderung muß ihr vorangegangen sein oder muß ihr folgen, um ihr Effect zu verleihen, denn sie ist die logisch nothwendige Consequenz des Verzichtes auf die originäre Staatsangehörigkeit. Der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit bedeutet die Herstellung einer anormalen Erscheinung; der neugeschaffene Zustand kann in die normale Richtung nur dadurch gebracht werden, daß der eine fremde

Staatsangehörigkeit Annehmende sich thatsächlich in das Gebiet des von ihm gewählten Staates begiebt oder doch zum mindesten das Gebiet des Staates verläßt, in dessen Mitgliedschaft er ferner nicht mehr bleiben zu wollen erklärt hat. Staatsgebiet und Staatsbevölkerung sind normal zwei zusammengehörige Elemente, die mit einem dritten — Staatsgewalt — das historische und juristische Ganze des Staates ausmachen.

Noch greller tritt das Widerspruchsvolle des Verhältnisses hervor, wenn der Ausgebürgerte seine alte Heimath wieder betritt, um daselbst mehr oder minder dauernden Aufenthalt zu nehmen. Die Verwirrung der Rechtsverhältnisse und Rechtsvorstellungen steigert sich hier bis zur völligen Zerstörung der Rechtsordnung, die Scheinformen des Rechtslebens tragen hier einen gefährlichen Sieg davon über alle Absichten und Ziele der nationalen Gesetzgebung.[6])

Von den familienrechtlichen Wandlungen des Staatsbürgerverhältnisses (Ehe, Legitimation) abgesehen, muß der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit daher nothwendig die physische Lösung des Verbandverhältnisses zur Folge haben oder es lebt effectiv der alte politische Nexus mit seinen Rechtsfolgen wieder auf. Nach Deutschem Reichsrecht bewirkt die Aushändigung der Entlassungs-Urkunde den Verlust der Staatsangehörigkeit; allein diese Aushändigung hat jenen Erfolg nur dann, wenn der Entlassene binnen sechs Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt. Die Entlassungsurkunde wird also nur mit der Resolutivbedingung ertheilt, daß binnen der angegebenen Frist der Ernst der Expatriirungsabsicht (animus) durch die thatsächliche Auswanderung bethätigt werde und zu der Absicht auch der wirkliche Erfolg hinzugetreten sei.[7])

Das Deutsche Reichsrecht wollte dadurch den fingirten Auswanderungen vorbeugen, welche lediglich zum Ziele haben, den Betreffenden den Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland zu entziehen. Das Gesetz verlangt deshalb, daß thatsächlich und zwar innerhalb sechs Monaten vom Tag der Aushändigung der Entlassungsurkunde die Auswanderung erfolgt sein, und zu diesem Behufe der Entlassene seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt haben müsse. Es genügt demnach ein bloßer Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets nicht; der Entlassene muß vielmehr die Trennung von dem bisherigen inländischen Wohnsitz mit der Absicht vornehmen, künftig seinen Wohnsitz d. h. den Mittelpunkt seiner Verhältnisse und seiner Thätigkeit im Auslande zu nehmen. Mehr verlangt das Gesetz aber auch nicht, wenn es von dem „Verlegen des Wohnsitzes außerhalb des Bundesgebietes“ spricht. Insbesondere ist nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Entlassene im Auslande einen neuen Wohnsitz an einem bestimmten Ort begründet haben müsse. Ob und wo der Entlassene im Auslande einen Wohnsitz begründete, ist ein für sein Verhältniß zu dem Deutschen Bundesstaate, dem er bisher angehörte, gleichgültiger Umstand; für dieses Verhältniß ist nur von Be-

deutung, daß die Lösung der aus der Staatsangehörigkeit entspringenden Beziehungen nicht blos eine formale, sondern eine effective sei; daß der Entlassene auch durch die That zu erkennen gebe, daß er dauernd aus dem bisherigen Staatsangehörigkeitsverhältnisse ausscheiden wolle. Sicher ist aber, daß die citirte Gesetzesstelle das Sachverhältniß nicht erschöpfend erledigt. Denn fordert auch das Deutsche Recht nicht ausdrücklich den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit, so setzt sie ihn mindestens stillschweigend voraus. Das Individuum gilt insolange nicht nur völkerrechtlich als Deutscher, auch nach Deutschem Staatsrechte steht ihm das Recht zu, sein Deutsches Indigenat in jedem der Deutschen Bundesstaaten wieder aufleben zu lassen, vorausgesetzt nur, daß er sich in demselben niedergelassen hat.

Spricht der § 21 des cit. Ges. zwar auch nur von solchen Deutschen, welche durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihr Indigenat verloren, so muß doch diese Rechtswohlthat nach den einfachsten Interpretationsregeln zweifellos auch solchen zu theil werden, welche kürzere Zeit hindurch im Auslande geweilt haben. Sollte man aber meinen, daß dieses Recht nur solchen eingeräumt sei, welche nicht ausdrücklich auf die Staatsangehörigkeit verzichtet hätten, so käme man zu dem schiefen, widerspruchsvollen Ergebniß, daß das Deutsche Recht die rite unter sorgfältiger Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften Ausgewanderten ungünstiger behandeln wollte, als die Staatsflüchtigen, die unerlaubter Weise aus der staatlichen Rechtsordnung ausgeschieden sind.

Halten wir somit dem Vorausgehenden entsprechend daran fest, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann zu einem für den internationalen Verkehr effectiven, die allegiance aufhebenden Rechtsact wird, wenn zu der Auswanderung und Ausbürgerung die Einbürgerung in einem anderen Staate hinzutritt, dann haben wir den Gesichtspunkt gewonnen, von welchem aus die überwiegende Mehrheit der modernen Staaten dem internationalen Verkehr ihrer Angehörigen rechtliche Ordnung gab. Vom Standpunkte des internationalen Verkehrs muß jedes Individuum einem bestimmten Staate angehören; die staatliche Angehörigkeit ist wandelbar ihrer Richtung nach, aber so lange nicht ein neuer politischer Nexus das Individuum mit einem Gemeinwesen rechtlich verbindet, ist der erste (ursprüngliche oder frühere) völkerrechtlich indelebile.[8]) Die beiden Sätze „patriam nemo exuere potest“ — und „ne quis invitus in civitate maneat“ (Cicero) haben dadurch eine in der Bedürfnißrichtung des internationalen Verkehrs gelegene Ausgleichung gefunden.

Im Uebrigen läßt sich nach den modernen Gesetzen das folgende Schema der in den wichtigsten Staaten anerkannten Gründe für den Untergang der Staatsangehörigkeit aufstellen. Zunächst wird fast überall unterschieden der freiwillige Verzicht von dem unfreiwilligen Verlust; der letztere kann nun wieder eintreten entweder

a. als Consequenz eines familienrechtlichen Verhältnisses (Verheirathung, Legitimation); oder

b. als Straffolge (beim Eintritt in fremden Staatsdienst oder Militärdienst ohne landesherrliche Genehmigung, Betrieb von Sklavenhandel (Frankreich), bei frustrirten Avocatorien ꝛc.); oder
c. als gesetzliche Folge der verwaltungsrechtlichen Ordnung der Bevölkerungsverhältnisse, (bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, Fortsetzung der Abwesenheit während einer gesetzlich normirten Dauer, Niederlassung im Auslande cum animo non revertendi; ausdrückliche Entlassung aus dem staatlichen Verbande ꝛc.;[2])
d. als Folge völkerrechtlicher Gebietsveränderung bei Eroberung und Gebietscessionen (für die im Gebiete verbleibende oder dahin zuständige Bevölkerung, welche von der Optionsbefugniß keinen Gebrauch gemacht hat).

Da diese einzelnen Verlustarten ihre volle Wirkung erst in und durch den internationalen Verkehr, also jenseits der jeweiligen Staatsgebietsgrenze empfangen, erscheinen die dieselben normirenden nationalen Gesetze und Verordnungen in ihrer Durchführung als durch das völkerrechtliche Moment der Realisirbarkeit innerhalb des Verkehrs beherrscht; wo diese Gesetze und Verordnungen jedoch die Willenssphäre eines andern Staates nicht treffen, da sind dieselben für die Beurtheilung der in der Person eines frühern Staatsangehörigen rechtlich bewirkten Statusänderung ausschließlich und im vollen, staatsrechtlich zulässigen, Umfange maßgebend.

[1]) Kaum eine zweite Frage des öffentlichen Rechtes verfügt über eine gleich umfangreiche Literatur, wie die über das Recht der Auswanderung. Der Ausgangspunkt ihrer wissenschaftlichen Erörterungen fällt zum großen Theile in die bewegte Zeit der Religionskämpfe des XVI. Jahrhunderts — da der Auszug Landesangehöriger zum ersten Male auch unter einem andern Gesichtspunkte als unter dem einer blosen Populationsfrage, in Betracht kam.

Bei vorwiegender Berücksichtigung der allgemeinen Erscheinungsformen kann es im Hinblick auf die Geschichte der Auswanderung leicht den Anschein gewinnen, daß schon das Zeitalter der Reformation dem Optionsgedanken die früheste Entwickelung gab; daß schon im schwererkämpften Jus emigrandi im § 62 des R. A. von 1530, im § 24 des Religionsfriedens von 1555 und endlich im Art. V. § 36 des Westphälischen Friedensinstrumentes die Grundlagen jener modernen Einrichtung vorlägen. Trotz jener formalen Uebereinstimmung der schon zeitlich breit getrennten Institute entbehrt jedoch die Annahme eines Connexes jeder historischen Begründung. Im citirten Satze des Reichsabschiedes als der frühesten Norm ist blos von den Katholiken, im Religionsfrieden nur von den Protestanten die Rede, während im angezogenen Artikel des Friedens von 1648 das Normaljahr 1624 als Basis der Berechtigung zur Religionsübung mit subsidiärer Bewilligung des Emigrationsrechtes aufgestellt wurde.

[2]) Der Gegenstand hat zur Zeit nur noch rechtshistorische Bedeutung, da die einzelnen Fälle fast durchweg durch Verträge oder durch reciproken Gebrauch aufgehoben worden sind.

[3]) Die Entlassung aus dem Staatsverbande eines Deutschen Bundesstaates darf Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, nicht ertheilt werden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Da die Entlassung des Angehörigen eines Deutschen Staates aus dem Staatsverbande zugleich auch auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder sich erstreckt, sofern nicht bei der Entlassung eine Ausnahme gemacht wird, so ist in dem Falle, daß der Auswanderer minderjährige Söhne hat, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Entlassungsurkunde ein Vorbehalt hinsichtlich dieser Söhne zu machen, wenn nicht für dieselben das erforderliche Zeugniß der Ersatzcommission beigebracht wird. In Kriegszeiten kann durch Kaiserliche Verordnung auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige ganz untersagt werden.

Ueberaus weitgehenden Anschauungen gegenüber der der Auswanderung entgegenstehenden nationalen Wehrpflicht huldigt die französische Rechtsprechung, wie aus den bei Folleville (Annexes a. a. O. 666 ff.) publicirten Urtheilen hervorgeht.

[4]) Siehe die zwischen Preußen und Rußland ausgewechselte ministerielle Note vom 31. August 1872 über Repatriirung Preußischer und Russischer Unterthanen wegen Mangels an Existenzmitteln oder eines Passes (Mart. N.R.G. II. Ser. I. 601). Die im fremden Staat Niedergelassenen, welche durch richterlichen Ausspruch oder auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen der Sitten- oder Armenpolizei weggesandt wurden, müssen mit ihrer Familie auf Antrag des fremden Staates wieder in ihrem Heimathsstaat aufgenommen werden. (Siehe die Niederlassungsverträge der Schweiz mit Frankreich vom 30. Juni 1864 Art. 5, mit Italien vom 22. Juli 1868 und mit Rußland vom 20. December 1872 Art. 2, mit Oesterreich vom 7. December 1875 Art. 4, mit dem Deutschen Reich vom 27. April 1876 Art. 7, mit Dänemark vom 10. Februar 1875 Art 4). Ausdrücklich haben die Staaten sich das Recht gewährt, Personen, welchen die Subsistenzmittel fehlen oder solche, welche der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, in ihren Heimathsstaat fortzusenden. Andererseits haben die Staaten sich verpflichtet auf Grund sogenannter Repatriirungsverträge ihre Angehörigen, wenn sie auch Vagabunden, Paßlose oder Verbrecher, entgegenzunehmen. (Siehe die Vertr. bei Bulmerincq in v. Holtzendorff's Rechtslexikon ad v. „Asylrecht" 3. Aufl.) Dazu Vertrag Schwedens und Dänemarks vom 7. März 1823 (Mart. N.R.G. VII. I. 14.) Declarationen des Deutschen Reichs vom 11. December 1873 (Mart. N.R.G. II. Serie I. 263) und Italiens vom 8. August 1873 Art. V, Oesterreichs und Italiens vom 2., 6. August 1874 (l. c. I. 258). Das Deutsche Reich und Italien vereinbarten auch solche Personen zu übernehmen, welche ihre Angehörigkeit zu einem der contrahirenden Staaten verloren und die neue noch nicht erworben haben. Namentlich soll die Repatriirungsforderung nicht abgelehnt werden unter dem Vorwande, daß der zu Repatriirende seine Nationalität verloren habe, es sei denn, daß er eine andere erworben habe. (Siehe die Deutsch-Belgische Declaration v. 7. Juli 1877. [Martens N.R.G. II. Série. T. II. 145]; Belgien-Italien vom 24. Januar 1880. [Martens VI. 631].) — Große Erleichterungen für den Wiedereintritt eines ehemaligen Franzosen in die Französische Staatsbürgerschaft enthält Code civil artt. 18 u. 21; s. Folleville p. 173 ff.

⁵) Ein großer Theil der völkerrechtlichen Darstellungen übersieht diesen Umstand zum entschiedenen Nachtheil für die juristische Seite der Materie.

⁶) S. hierzu die seit den Vierziger Jahren geführte Controverse zwischen Preußen und den Ver. Staaten von Nordamerika wegen der Preußischen Unterthanen, welche nach Erwerb der Naturalisation in den Ver. Staaten sich wieder in Preußen niederließen und hier nun, aufgefordert ihren Preußischen Staatsbürgerpflichten nachzukommen, den Schutz Nordamerikas gegen Preußen in Anspruch nahmen. Wheaton, der diplomatische Vertreter der Ver. Staaten, selbst hat sich in dieser Frage in durchaus klarer Erkenntniß der zu Grunde liegenden staats- und völkerrechtlichen Statusfrage rückhaltslos auf die Seite der die Preußischen Rechtsansprüche betonenden Auffassung gestellt. Er weist das Ansuchen eines solchen in Amerika naturalisirten Preußen mit der Motivirung zurück: „En reponse à votre lettre, je dois vous informer qu'il n'est pas en mon pouvoir d'intervenir de la manière que vous désirez. Si vous étiez resté aux Etats-Unis, ou si vous aviez visité tout autre pays étranger (excepté la Prusse) pour vos affaires légitimes vous auriez été protégé par les autorités américaines au dedans aussi bien qu'au dehors, et vous auriez pu jouir de tous vos droits et privilèges, en votre qualité de citoyen naturalisé des Etats-Unis. Mais, étant retourné dans le pays de votre naissance, votre domicile d'origine et votre caractère national sont rétablis (aussi longtemps que vous resterez dans les possessions prussiennes) et vous êtes tenu sous tous les rapports, d'obéir aux lois, tout comme si vous n'aviez jamais émigré."

Ihre gesetzliche Lösung fand diese Controverse in dem zwischen dem Norddeutschen Bund und den Ver. Staaten abgeschlossenen Vertrag vom J. 1868. Verträge gleichen Inhalts haben die Verein. Staaten sodann mit fast allen Europ. Staaten geschlossen. S. dieselben bei Wharton, Conflict of laws p. 9—11 und Beach-Lawrence a. a. O. p. 259 ff.

⁷) S. hierzu die lehrreiche, aber in ihrem Endergebniß anfechtbare Entscheidung des Deutschen Bundesamtes für das Heimathswesen, bei Wohlers, Heft XVII. S. 159 ff. Ueber die sonstigen wesentlich strafrechtlichen Folgen für die unter Verletzung ihrer Militärpflicht ausgewanderten Deutschen s. Laband, Bd. III. S. 143 ff. und in Ansehung des Französischen Rechts: Cogordan, p. 286 ff.

⁸) Das Exil ist aus diesem Grunde aus fast allen Strafrechtssystemen der Culturstaaten verschwunden; nur noch das Französische macht von dieser Strafart in umfassenderem Maße Gebrauch. Siehe über Bannissement die Art. des Code pénal: 8, 28, 32—35, 67, 81—87 u. s. w. — S. auch das jüngste Gesetz betr. die Ausweisung der Prinzen der Königl. und der Kaiserl. Familie v. J. 1886. Eine Strafmaßregel, die zu ihrer Durchführbarkeit des guten Willens der benachbarten Staaten bedarf, widerspricht der Natur des souveränen Staates und den Grundlagen des auf dem Princip der Gleichberechtigung ruhenden modernen Staatensystems. — In demselben Sinne v. Martitz (a. a. O. S. 800): „Die Aufnahmepflicht des Staates seinen Bürgern gegenüber gilt im internationalen Verkehr als eine so unbedingte, daß ihr sogar die Expatriationsgründe des Landrechts weichen müssen. Die Expatriation erscheint heutzutage nur als eine relative, ihre rechtliche Wirkung wird bedingt durch die Aufnahme, die der Expatriirte in einem anderen Staate als Bürger findet. . . . Wenn einzelne Landesgesetze eine Verwirkung, ein forfeiting der Staatsangehörigkeit kennen — unser Deutsches Recht läßt sie bei frustrirten Avocatorien und neuerdings nun auch gegen renitente Geistliche verhängen, das Französische Recht bei jeder directen oder indirecten Begünstigung der

Sklaverei — so kann doch selbstverständlich mit solcher Maßregel keinem Nachbarstaat die Uebernahmepflicht der solchergestalt Expatriirten aufoctroyirt werden. Eine eigentliche Heimathlosigkeit giebt es im internationalen Verkehr der civilisirten Welt nicht. Heimathlose sind nur diejenigen Personen, deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft oder bestritten ist."

[8]) Vergl. hierzu das cit. Deutsche Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 und die gesammte Reichs-Militärgesetzgebung in systematischer Darstellung bei Laband a. a. O.; für Oesterreich-Ungarn: Milner, Die Oesterreichische Staatsbürgerschaft, und Ulbrich, Oesterreichisches Staatsrecht. Das Französische und Belgische Material bei Laurent, Folleville, Cogordan. Bei letzteren auch gute Uebersetzungen der einzielenden Englischen und Amerikanischen, Türkischen rc. Quellen. Ueber deren seitherige Entwicklung geben verläßliche Auskunft die Annuaires der Société de législation comparée, T. I—XV.; mit specieller Beziehung auf das Eherecht hat eine sehr verdienstliche Sammlung Garnier geboten in dessen: Internationales Eheschließungsrecht in Form von Aufzeichnungen, betr. die Eheschließung von Ausländern in der Schweiz. Bern 1885.

§ 117.

Einwanderung und Einbürgerung.

Literatur und Verweisungen: Handb. Bd. I. S. 50 ff., 313 ff., Bd. II. S. 41 ff., Bd. III. 21. Stück. — Günther, Europ. Völkerrecht 1792, ist das einzige der älteren Werke, welches dem Rechtsstoffe der Naturalisation principielle und klare Erörterungen widmet. — v. Martitz a. a. O. — Laband, Bd. I. — Seydel, Bd. I. — Hinschius, Commentar zum Personenstandsgesetz von 1875, S. 70 ff. — Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht, Anhang, S. 111 ff. — v. Holtzendorff, Der Rechtsfall der Fürstin Bibesco. — E. Meier, Naturalisation in Holtzendorff's Rechtslexicon. — Stoerk, Option und Plebiscit. — Pözl, Einwanderung und Staatsangehörige in Bluntschli-Braters Staatswörterbuch. — Landgraff, Das Bundes- und Staatsbürgerrecht im Nordd. Bunde. — Held, System des Verfassungsrechts I. S. 150 ff. — v. Bar, § 30. — Heffter-Geffcken, § 59. — Bulmerincq, § 30 ff. — Bluntschli, V. Buch. — Ulbrich, Lehrb. d. Oesterr. Staatsrechts, §§ 25—28. — Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst (Oesterreich), II. Bd. — Milner, Die Oesterr. Staatsbürgerschaft und der (ungarische) Ges.-Art. L. 1879. — Jegierek, Das Heimathsrecht. — Martens-Bergbohm II. §§ 47—50. — Westlake-Holtzendorff, § 262 ff. — Umfassende Uebersicht über den Gesetzesstand der Materie bis 1869 gewährt der dem Englischen Parlament vorgelegte Report of the royal commissioners for inquiring into the laws of naturalisation and allegiance etc. London 1869. — Kents Commentaries I. — Daly, Hist. of naturalisation. — Beach-Lawrence-Wheaton, T. III. — Dudley-Field-Rolin, art. 247 sq. — Halleck, Intern. Law 1861, S. 795 ff. — Travers Twiss, Law of nations, Peace § 129. — Calvo, T. II. — Ingouf, De la naturalisation. — Georges Reynaud, Questions de nationalités. Rouen 1877. — Cogordan, La nationalité; desselben Thèse (1877): De l'acquisition et de la perte de la

qualité de Français. — Folleville, Naturalisation. — Selosse, Traité de l'annexion. — Beudant, De la naturalisation. — van Vollenhofen, Eenige opmerkingen over naturalisatie. Utrecht 1880 etc. etc. — Außerdem sind auch hier zu vergleichen zahlreiche einschlägige Studien, enthalten in: Journal de droit international privé; Revue de droit intern. Wichtiges Quellenmaterial: in den Bulletins und Annuaires der Pariser Soc. de législ. comparée, des Institut de droit international etc.

Wie der Eintritt in den internationalen Verkehr mit den Rechtsfiguren der Auswanderung (und Ausbürgerung) seinen Anfang nimmt, so findet derselbe seine Ergänzung physisch und rechtlich in den Gegenbildern der Einwanderung eventuell der Einbürgerung.[1]) Auszuscheiden ist hier vor allem das Rechtsverhältniß des einfachen Reisenden, Touristen rc. Nicht jedes Wandern bedeutet ein Einwandern, wie nicht jedes Verlassen des Heimathsbodens den Charakter der Auswanderung an sich trägt. Hier wie dort gewinnt der thatsächliche Zustand rechtliche Qualification erst durch die Beschaffenheit des auf die längere Dauer des Verhältnisses gerichteten Willens. Das Individuum tritt entweder nur factisch oder mit vollen rechtlichen Wirkungen in die Rechtsordnung des Staates ein, mit anderen Worten es gelangt entweder nur in die Sphäre der Territorrialhoheit des Staates mit ihren auf dem thatsächlichen Verbindungsverhältniß beruhenden Consequenzen oder das Individuum nimmt den vollen rechtlichen Eintritt in die staatliche Mitgliedschaft vor und gelangt dadurch mit seiner ganzen rechtlichen Persönlichkeit unter die Personalhoheit des Staates. Sein gesammter civil-, straf-, staatsrechtlicher rc. Status bestimmt sich fortan nach dem Kriterium der in diesem Staate herrschenden Rechtsordnung.

Vorausgesetzt ist hier natürlich, daß die bürgerliche Rechtsgemeinschaft durch ein gemeinsames bürgerliches und öffentliches Recht beherrscht werde, auf das zurückgegriffen werden muß, wenn eine auf das Rechtsleben des Eingewanderten bezügliche Norm gesucht werden soll. Wo diese rechtliche Geschlossenheit fehlt, da haftet allerdings das neue Verbandsverhältniß nothwendig an einer räumlichen, örtlichen Grundlage (Domicil). Aus diesem innern Sachverhältniß ergiebt sich der Grundzug für die geschichtliche Entwickelung, welche die beiden Erscheinungen der Einwanderung und der Einbürgerung gefunden haben. So wie das thatsächliche Verlassen des Staatsgebietes um vieles älter ist als das Rechtsinstitut der begrifflichen Abstreifung des Staatsbandes, so blickt auch die Einwanderung auf eine bei weitem ältere Uebung zurück als die rechtlich bestimmte Einrichtung der Naturalisation. Sowohl die Antike, wie das staatliche Leben des Mittelalters, zeigen uns allerdings die Möglichkeit des Eintrittes in den Verband eines bisher fremden Staatswesens; allein die Fälle, in welchen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden konnte, waren so selten, ihre Einwirkung auf die

Mischung der Bevölkerungsbestandtheile so geringfügig, daß wir in jenen Epochen zwar von der Wanderung ganzer Stämme, von dem unorganischen Eindringen fremder Völkerschaften mit ihren specifischen Volksrechten in das staatlich geordnete Leben anderer Völker sprechen können, nicht aber von einem rechtlich gesicherten Verkehr der Einzelnen und von deren geordnetem Uebergang in den Verband eines fremden Staates. Noch im 17. Jahrhundert, noch kurz vor dem Auftreten der neuen Völkerrechtslehre, welche den Umbau der Anschauungen in diesem Gebiete bewirkte, gelangt die grundsätzliche Abwehr des Fremden, der Geist der Abschließung und Ausschließung in den Worten Bacquet's zum Ausdruck: „Le nom de citoyen a esté anciennement de tous les peuples reputé excellent et honorable, en sorte qu'il n'a esté donné, octroyé, ni communiqué à aucun estranger, si non en recognoissance ou remuneration de grande, rare et excellente vertu." (Du droit d'aubaine 1621.)

Die Staatsbürgerberechtigung, sie ist zur Zeit noch ein Ehrenvorzug, ein Vorrecht, das auch innerhalb des staatlichen Lebens nur einer Minderzahl zustand. War auch der Staat der Mercantiltheorie leichter als vorher geneigt dem Vermögen der Einwandernden, und der Staat der stehenden Heere bereiter, dem Einzuge Wehrfähiger seine Grenzen zu öffnen, so ist diese geduldete Einwanderung doch noch weit entfernt von einer rechtlich geordneten Aufnahme der Fremden in den vollen rechtlichen Verband der Staatsglieder. Der Eingewanderte verschwindet in dieser Epoche des staatlichen Lebens in der breiten Masse der nicht mehr als er selbst befugten, rechtlich geschützten Staatsbewohner. Einer besonderen Aufnahme bedarf es in der Epoche des feudalen Princips nicht, das mit Hülfe des jus soli die Herrschaftsbefugniß des Territorialherrn auf die unlösliche Einheit des Gebietes und der darauf befindlichen eingeborenen und — die erforderliche Bewilligung vorausgesetzt — eingewanderten Bewohnerschaft erstreckte. Nur dort, wo es den Landesherren gelang, allmählich die verschiedenen Genossenschaften ihres Landes in eine Staatsgenossenschaft zu vereinigen und unter eine Landesverfassung zu bringen, da zeigten sich frühzeitig die Ansätze zu einer rechtlichen Qualificirung der Staatsmitgliedschaft in ihrem Verhältniß zum Träger der Souveränetät, wie aus jenen dem ältern Französischen Rechte angehörigen lettres de naturalité und den lettres de déclaration de naturalité ꝛc. deutlich hervorgeht.[2]) Gleichwohl waren diese Einrichtungen weit davon entfernt, einen leichten und rechtlich geordneten staats- und völkerrechtlichen Uebergang der Einzelnen innerhalb des internationalen Verkehrs zu gewähren, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß das moderne Rechtsmittel der Naturalisation quellengeschichtlich an jene Französischen Institute sich anlehnt. Die Naturalisation hatte die schärfere Ausbildung des Begriffes der allgemeinen Staatsbürgerschaft, der rechtlichen nicht factischen Staatsangehörigkeit bei allen in Betracht kommenden Staaten zur nothwendigen Voraussetzung und war daher engstens an die rechtlichen Wandlungen dieser Institution geknüpft.

Allmählich nur hebt sich aber in Europa die Idee der Staatsangehörigkeit von den ersten beschränkten feudalen und patrimonialen Grundlagen der Grundhörigkeit, später von der auf communalen und provinciellen Gewohnheiten und Statuten ruhenden Ordnung empor bis zum vollen Ausbau, namentlich auf den Grundlagen des, von der französischen Revolution geschaffenen Typus und zu derjenigen Umwandlung des ganzen Instituts, wie sie den Anschauungen und Bedürfnissen des modernen Staats- und Staatenlebens entspricht. Seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts haben wir demnach eine Entwicklungsreihe von Gesetzesnormen vor uns, in welchen allmählich und einzeln jene Rechtssätze aneinander gefügt wurden, nach denen sich heute in den meisten im Verkehr stehenden Staaten der rechtliche Uebergang aus einer Staatsangehörigkeit in die andere als ein Ganzes regulirt.

Sehen wir hier von den aus familienrechtlichen Verhältnissen sich ergebenden derivativen Erwerbungsarten der Staatsangehörigkeit ab (Wirkungen der ehelichen oder unehelichen Geburt, sowie der Legitimation für das Kind, der Verheirathung für die Ehefrau), so können wir, von den eigentlichen Fällen der Staatswahl ausgehend, unter Einbürgerung verstehen die einem Fremden durch einen Rechtsact der landesgesetzlich zuständigen Behörde zu Theil gewordene Zuerkennung der Rechte eines eingeborenen Staatsgenossen. Kein civilisirter Staat schließt sich seither so vollständig von anderen und ihren Angehörigen ab, daß er diesen nicht unter billigen, leicht erfüllbaren Bedingungen die Möglichkeit offen ließe, mit voller rechtlicher Wirkung seinem Verbande freiwillig beizutreten. Sowie wir oben als Thatsache unserer gegenwärtigen Rechtsentwicklung betonten, daß die neueren Staaten jedem Staatsangehörigen, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse entgegenstehen, das Recht der Auswanderung und Ausbürgerung einräumen, ebenso gestatten fast alle modernen Staaten den Fremden die Einwanderung und Einbürgerung, vorausgesetzt, daß dieselben die vom Staate aufgestellten gesetzlichen Bedingungen erfüllen.[3])

Als ein wesentlicher Bestandtheil des innern staatlichen Rechts ruht die gesammte Ordnung dieser Einrichtung mit ihrem Schwergewichte im Verfassungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Staaten und muß daher im Bereiche der wissenschaftlichen Darstellung dieser Materien ihre specielle Erörterung finden. Für das Völkerrecht ist, wie wir oben ausgeführt haben, die Staatsangehörigkeit der Einzelnen eine Statusfrage, die es — da es an Verträgen in größerer Zahl und an einer übereinstimmenden gewohnheitsrechtlichen Entwicklung, wie etwa im Gesandtschaftsrechte, fehlt — nicht aus seinem eigenen Normenkreis heraus, sondern aus dem eines bestimmten Gemeinwesens entscheidet. Es ist daher auch wenig angebracht bei Betrachtung der völkerrechtlichen Bedeutung dieses Instituts ein Verzeichniß aller gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen, welche in jedem einzelnen Staaten den Untergrund dieser Einrichtung bilden.

Das ist weder richtig noch zweckmäßig, da eine genaue Darstellung der je nach Landesrecht vielfach verzweigten und mit anderen privat- und öffentlichrechtlichen Normen auf's Engste verbundenen Voraussetzungen des Erwerbes: — die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt, Rechtsgültigkeit der Ehe, Handlungsfähigkeit in ihren zahllosen Abstufungen, Domicil, Gemeindeangehörigkeit, Heimathrecht, Amtsübernahme ꝛc. — sich schon aus räumlichen Gründen nicht durchführen läßt, die aus ihrem Zusammenhange mit dem übrigen Landesrechte gerissenen Detailbestimmungen jedoch nichts zur vollen Klarstellung des juristischen Problems beitragen können. Die Völkerrechtslehre muß sich daher, will sie im Gebiete der dogmatischen Arbeit verbleiben, begnügen, unter Verweisung auf die Einzelrechte der Staaten die Grundzüge schematisch zu bezeichnen, auf die das allgemein recipirte Institut durch die Staatenpraxis gestellt worden ist und hier mannigfach verschiedene Ausgestaltung gefunden hat.

Wollen wir so aus einem Ueberblick der Staatenpraxis die verschiedenen Systeme auf ihren principiellen Gehalt prüfen, also gewissermaßen das Gerippe kennen lernen, welches in den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen erst rechtlich bestimmte Form und Ausgestaltung erhält, so unterscheiden wir überall in Ansehung der Staatsangehörigkeit und ihres Erwerbes die nachfolgenden, die Einheit des Rechtsinstituts ausmachenden begrifflichen Momente:

I. Die Erwerbungsarten;
II. die Bedingungen für den Erwerb;
III. die Verleihungsformen;
IV. die rechtlichen Wirkungen des Erwerbes.

ad I. Was zunächst die Art der Erlangung betrifft, wird innerhalb der nationalen Gesetzgebungen überall die derivative Erwerbungsart von der originären geschieden.

1. Derivativ ist die Staatsangehörigkeit begründet in folgenden Fällen:

a) Jure originis oder sanguinis für das eheliche oder uneheliche Kind, wo immer die Geburt desselben auch stattgefunden haben mag; auf das eheliche Kind überträgt sich ipso jure die Staatsangehörigkeit des Vaters, auf das uneheliche die der Mutter. (§ 3 des Deutschen Gesetzes vom 1. Juni 1870; §§ 28 und 165 des Oesterr. bürg. Gesetzbuchs in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, 13 ꝛc. des Oesterr. Heimaths-Ges. von 1862; Ung. Gesetzartikel 50 ex 1879; Frankreich, Belgien: Code civil Art. 10; Holland: Code civil Art. 5 ꝛc.)

b) Durch Legitimation bezw. innerhalb des Französischen Rechtssystems durch Anerkennung erhält das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters bezw. des die Anerkennung vornehmenden Ascendenten.

c) Für die Frau wird durch die Eingehung der Ehe die Angehörigkeit zu demselben Staate begründet, dem ihr Gatte seinem Status nach angehört. (§ 5 des Deutschen Gesetzes; § 32 des Oesterr. B.-G. und § 7 des Heimathsgesetzes, § 5 des Ungar. Ges.; Artt. 12 und 19 des Code civil. England: Naturalisationsacte 1870 s. 10; Holland Art. 6 ꝛc.)

2. Originär wird die Staatsangehörigkeit erworben

a) Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung seitens des Aufnahmestaates (Naturalisation i. e. S. oder Aufnahme).

Die Verleihung selbst ist entweder seitens des Staates

α. eine facultative d. h. ihre Bewilligung oder Verweigerung steht völlig frei im Ermessen des Staates, dessen Bürgerrecht erlangt werden soll — (dieses System liegt z. B. in undurchbrochener principieller Geltung dem Rechte des Deutschen Reiches zu Grunde gegenüber Nichtangehörigen des Deutschen Reiches § 7 des cit. Ges., ebenso in Oesterreich, Ungarn ꝛc.) oder sie ist

β. eine für den Staat obligatorische Befriedigung des einem Individuum zustehenden begründeten Rechtsanspruches. Die Gebundenheit des staatlichen Willens tritt uns innerhalb der verschiedenen nationalen Rechtssysteme als das Corollar mannigfacher subjectiver Rechtstitel entgegen. So muß beispielsweise jeder Deutsche Bundesstaat den Angehörigen eines andern Deutschen Bundesstaates unter den gesetzlichen Bedingungen aufnehmen § 7; hierher gehört der Rechtsanspruch der auf Französischem Staatsgebiet geborenen Fremden nach Art. 9 Code civil,[4]) und die analogen Fälle des alten jus soli innerhalb des Belgischen, Holländischen, Argentinischen ꝛc. Rechts. Auch das Englische Recht geht noch immer vom jus soli aus, indem es auch nach der Acte von 1870 die auf Englischem Boden geborenen Fremden für Engländer erklärt, denen aber das Recht zusteht, nach erreichter Volljährigkeit sich der Englischen Staatsangehörigkeit durch eine Ablehnungserklärung vor dem competenten Functionär zu entledigen. (Alienage.)

Als subjectives Recht kann die Staatsangehörigkeit ferner reclamirt werden auf Grund eines übertragenen Amtes (Deutsches Reichs-Gesetz vom 20. December 1875) oder auf Grund dem Staate geleisteter Kriegs- oder sonstiger militärischer Dienste (nach Art. I. ff. der Französischen Decrete vom 26. October 1870, Brasilianisches Militär-Gesetz vom 26. September 1874 ꝛc.), auf Grund eines dauernden im Lande genommenen Aufenthalts während der vom Gesetze fixirten Frist (so im ältern Preußischen, Oesterreichischen, Bayerischen Recht ꝛc.); diese Form der Ersitzung der Staatsangehörigkeit ist aber zur Zeit innerhalb der Europäischen Gesetzgebungen immer mehr außer Uebung gekommen.

b) Durch Ernennung zu einem Staatsamte (Beisp. § 9 des Deutschen Gesetzes; Französisches Gesetz vom 29. Juni 1867, Art. 1 al. 3 für die im auswärtigen Dienste thätigen Ausländer; in Oesterreich ist diese Erwerbungsart des allg. bürg. Gesetzb. § 29 durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867 außer Kraft gesetzt worden).

c) Durch Wiederaufleben der früheren Staatsangehörigkeit in Folge freiwilliger oder unfreiwilliger Rückkehr des Expatriirten in die Heimath. Als Beispiele dienen die Fälle der nach Frankreich zurückkehrenden Wittwe, die ihre ursprüngliche Französische Staatsangehörigkeit durch ihre Verehelichung mit einem Fremden verloren hat (Art. 19 Code civil., Holland Art. 11). Ferner die Wiedererlangung der Französischen Staatsangehörigkeit seitens eines im Auslande geborenen Kindes eines Vaters, der Franzose zu sein aufgehört hat. (Art. 10 des Code civil.) 2c.

d) Durch völkerrechtliche Eroberung oder friedensrechtlichen Anschluß neuer Gebietstheile. Gebietserweiterungen und Gebietsanschlüsse bewirken nach der seit Jahrhunderten in ununterbrochener Anerkennung stehenden Staatenpraxis[5]) ipso jure die Aufnahme der im Gebiet domicilirenden oder dahin zuständigen Personen in den rechtlichen Verband des erwerbenden Staates. Der obligatorische Eintritt in die neue Staatsangehörigkeit kann nur wieder aufgehoben werden durch das Rechtsmittel der Option. Wir haben, von der Annahme ausgehend, daß jede Gebietsveränderung innerhalb des bestehenden Staatslebens nur die Folge einer dem Staate unabweisbar auferlegten Nöthigung sei, an anderer Stelle den Nachweis zu führen gesucht, daß das Institut der Option die Divergenz zwischen Staatsnoth und persönlicher Freiheit dadurch löse, daß das leblose Staatselement, der Grund und Boden, dem Gesetze der Eroberung unterliegt, während jedem Theile der Bevölkerung das Recht der freien Staatswahl unverkümmert erhalten bleibt. Gegenüber „dieser diagonalen Mittelwirkung aus gegenüberstehenden verschiedenen staatlichen und sittlichen Kräften“ erscheint die in jüngster Zeit aufgestellte Plebiscit-Idee, d. h. die „Legalisirung“ von Eroberungen oder Abtretungen an Land durch eine allgemeine Abstimmung der darauf Ansässigen als maßlose Verherrlichung des Majoritätsgedankens, als die ungerechtfertigte Hineintragung eines im staatlichen Verfassungsleben wirkenden Princips in das System des Völkerrechts. Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Theorie zu einem vollständigen Verkennen der öffentlich-rechtlichen Dispositionsbefugniß des eigenen Staates rücksichtlich seiner Theile und in dem consequenten Uebersehen der Machtsphäre des fremden Staates zu der irrigen Annahme führt, als böte sie ein wirksames repressives

Mittel gegen den Eroberungskrieg selbst dar. Allerdings streben beide Institute — Option und Plebiscit — nach demselben Ziele: Schutz des Individuums gegen den Zwang der Eroberung. Während aber die Option, von dem Individuum ausgehend, das Recht der freien Staatswahl auf alle einzelnen Glieder des Volkes auszudehnen sucht, schlägt das Plebiscit den umgekehrten Weg ein, indem es der Gesammtheit überläßt, die Entscheidung für den Einzelnen zu treffen. In allen Fällen steht sowohl die rechtliche als ethische Dignität des Optionsinstitutes viel höher; denn ohne das supplementäre Rechtsmittel der Option wird das Plebiscit geradezu freiheitsfeindlich, indem es die Minorität unterschiedslos der Gewalt unterwirft, zu deren Bekämpfung es bestimmt ist. Die Option stellt es den Bewohnern des angrenzenden Territoriums frei, in den Staat, welchem sie zuvor angehört hatten, auszuwandern. An die Zurückbleibenden stellt sie andererseits die Forderung, Bürger des neuen Staates zu werden. Mit Recht müssen wir gerade in dieser Forderung einen weitreichenden Fortschritt auf dem Gebiete des Völkerrechtes erblicken, welches sich in einem geschichtlichen Entwicklungsgange von der Tödtung der Unterliegenden über die Stufen der wirthschaftlichen Vernichtung (Sklaverei) oder ökonomischen Ausbeutung in Tribut, Leibeigenschaft und Rechtsminderung zu der zwangsweisen Gleichberechtigung der Unterworfenen mit den übrigen Bürgern des siegenden oder friedlich erwerbenden Staates erhebt.[6]) Festzuhalten ist aber dabei immer, daß lediglich die Gebietserwerbung den ipso-jure-Eintritt in die neue Staatsangehörigkeit zur Folge habe und daß dem gegenüber die Option lediglich den Austritt bewirke aus der zwangsweise auferlegten neuen Staatsangehörigkeit.[7])

ad II. Die Bewilligung der Einbürgerung ist überall von der Erfüllung einer Reihe gesetzlicher Bedingungen abhängig gemacht, die sich jeweilig aus der Natur der Erwerbungsart selbst ergeben. Andere, dem Landesrechte entnommene, specielle Bedingungen werden jedesmal maßgebend bei der Beurtheilung der Fragen: ob ein Kind ehelich oder unehelich geboren (oben 1a), ob es rite legitimirt bezw. anerkannt ist (Ib), ob die Ehe rite geschlossen (I. 1c.), und wieder andere, ob die Ernennung zu einem Staatsamte rechtmäßig erfolgt (I. 2b.), der völkerrechtliche Anschluß des neuen Gebietes perfect sei (I. 2d.) ꝛc. — Fassen wir daher hier blos den typisch häufigsten Fall der Naturalisation, den durch staatliche Verleihung ins Auge, dann können wir regelmäßig drei Gruppen von Bedingungen unterscheiden, von deren Erfüllung die nationalen Gesetzgebungen die Verleihung der Staatsangehörigkeit in größerem oder geringerem Umfange abhängig machen; sie betreffen

1. Die Statusverhältnisse des Ansuchenden, und zwar:

a) das Ausmaß seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit, Nachweis des zur Handlungsfähigkeit erforderlichen Alters, bezw. den Nachweis der gesetzlichen Legitimation der für Minderjährige, Wahnsinnige &c. eintretenden Vormünder und Curatoren;
b) die ökonomische Selbstständigkeit und wirthschaftliche, mindestens bis zur sichern Selbsterhaltung reichende Leistungsfähigkeit (Fähigkeit Unterkunft zu finden, eine Wohnung zu miethen) &c.;
c) die rechtlich und sittlich tadelfreie Lebensführung.

2. Den Aufenthalt des Ansuchenden im Staatsgebiet. Hier tritt uns die größte Mannigfaltigkeit, also die geringste Uebereinstimmung der staatlichen Gesetzgebungen entgegen. Während einzelne Staaten eine Zeitdauer obligatorischen Aufenthaltes überhaupt nicht fixiren (Deutsches Reich, Oesterreich &c.), sondern blos von der Niederlassungsabsicht ausgehen, fordern andere (Frankreich, England, Belgien, Italien &c.) die thatsächliche Niederlassung (establishment) oder Domicilirung während eines Zeitraums von ein bis zehn Jahren (z. B. das ältere österr. System). Frankreich läßt in Ansehung der Zeitdauer noch eine Verschärfung eintreten dadurch, daß eine besondere „autorisation d'établir son domicile en France“ nach Art. 13 des Code civil (Art. 1 des Ges. vom 29. Juni 1867) dem normalen dreijährigen Aufenthalt in Frankreich vorangehen muß. Die Zeit läuft hier von dem Tage ab, da das Gesuch des Fremden um Bewilligung des Domicils im Justizministerium eingelangt ist. Bei besonderen Verdiensten des Ansuchenden tritt eine Ermäßigung der obligatorischen Domicildauer auf ein Jahr ein.

3. Das staatsrechtliche Verhältniß des Eingewanderten zu seinem bisherigen Heimathsstaate.

Die Berücksichtigung des politischen Status des um die Naturalisation Ansuchenden hat bisher in der Staatenpraxis nur ein verhältmäßig enges Anwendungsgebiet gefunden; offenbar trägt die geringe Verbreitung einschlägiger, den Status constatirender Bedingungen viel zu den noch bestehenden Unsicherheiten innerhalb des internationalen Verkehrs bei.

Die Beibringung des urkundlichen Nachweises der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande bezw. der Erfüllung der Militärpflicht ist nämlich nur in wenigen Staaten kraft der Landesgesetze (so z. B. in der Schweiz, Ges. v. 3. Juni 1876, in Ungarn) und nur in einigen Staaten kraft völkerrechtlicher Verträge als Aufnahmebedingung hingestellt.

England, Italien, Frankreich, Belgien &c. machen die fremde Entlassungsurkunde nicht zu einer Bedingung der Einbürgerung. Das Deutsche Reich verleiht solche zwar selbst an aus-

wandernde Deutsche, es fordert aber ebenso wie Oesterreich die Vorlage der heimathlichen Entlassung respective den Nachweis der erfüllten Wehrpflicht nur von Angehörigen solcher Staaten, mit welchen es Deserteurcartelle abgeschlossen hat. — Das seit längerer Zeit zwischen Oesterreich und Preußen sowie einigen anderen Deutschen Staaten bestehende Uebereinkommen, nach welchem die beiderseitigen Behörden die Ertheilung der Naturalisations-Urkunde an einen Angehörigen des anderen Staates von dem Nachweise der Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Unterthanenverhältnisse abhängig zu machen hatten, wurde auf alle Bundesstaaten des Deutschen Reiches ausgedehnt.[8])

4. Die Erfüllung gewisser Förmlichkeiten seitens des Fremden, welche bald als unwesentliche Feierlichkeiten (wie die Ablegung des Unterthaneneides in Oesterreich auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 31. März 1831, die Leistung des serment civique auf Grund des Französischen Gesetzes vom 30. April 1790), bald als essentialia negotii gelten. So nach Deutschem Reichsrecht die Acceptation der Naturalisationsurkunde;[9]) nach der Acte der Vereinigten Staaten vom 14. April 1802 die Abschwörung des Treueverhältnisses zum alten Heimathsstaate vor dem Court of record; nach Belgischem Recht ist die Acceptation der auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgten Naturalisation ein nothwendiger Bestandtheil des Rechtsactes. In Ungarn kann erst dann die Aushändigung des von der obersten Verwaltungsbehörde ausgestellten Incolatsdocuments erfolgen, wenn der Aufzunehmende vorher den Staatsbürgerschaftseid nach §§ 10—15 des citirten Gesetzes abgelegt hat. — Ebenso in Italien (Art. 10 f.) ꝛc.

ad III. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt dem Vorausgeschickten nach entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Lassen wir die Fälle der letzteren hier außer Betracht, weil bei ihnen die Staatsangehörigkeit als Rechtsfolge anderer Rechtsacte eintritt (Geburt, Ehe, Amtsernennung, Collectivverleihung intuitu personae bei Gebietsanschlüssen ꝛc.), so gilt die Verleihung der Staatsangehörigkeit überall als staatliches Rechtsgeschäft, welches der Wichtigkeit des Actes entsprechend die Form der Schriftlichkeit, also die seitens der landesgesetzlich befugten Behörde vorgenommene Ausfertiguug einer Urkunde erfordert. Hierbei lassen sich innerhalb der modernen Staatspraxis drei grundverschiedene Systeme unterscheiden.

a) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit fällt ausschließlich in die Competenzsphäre der Executivgewalt (Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, England [?], Frankreich, Portugal, Rußland ꝛc.)

b) Die Verleihung erfolgt im Wege der Gesetzgebung in der Weise, daß jede Einbürgerung eines Fremden nur auf legisla-

tivem Wege erfolgen kann (Belgien, Holland, Rumänien); oder endlich

c) Executive und Legislative theilen sich im Rechte der Einbürgerung in der Weise, daß erstere die minus plena, letztere die vollgültige Naturalisation zu verleihen befugt ist. (Italien, Griechenland, England [?], Spanien.)

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit im Wege des Gesetzgebungsactes hat zu seiner vollen rechtlichen Wirksamkeit die Publication des einzelnen Einbürgerungsactes in dem landesüblichen Gesetzespublicationsorgane zur nothwendigen Voraussetzung, während bei den auf rein administrativem Wege erfolgten Naturalisationen die Staatsbürgerschaft in dem Augenblick der Empfangnahme des bewilligenden Decretes der Staatsregierung, Ablegung des Eides 2c. erworben wird. Unter den unter a. verzeichneten Staaten bedarf daher nur in Frankreich das nach Anhörung des votum consultativum des Conseil d'Etat vom Chef der Executive bewilligte Decret einer Publication im Amtsblatt.

Nach dem in der Französisch-Belgischen Literatur lebhaft geführten Streite, ob die Verleihung des Staatsbürgerrechts in die Competenzsphäre der gesetzgebenden oder der ausübenden Gewalt fallen solle, hat sich Frankreich nach mannigfachen Schwankungen der ältern Gesetzgebung gegenwärtig auf dem Standpunkt erhalten, daß die Verleihung der Staatszugehörigkeit in den Wirkungskreis der Executive fallen müsse. Die Literatur macht hierfür vornehmlich zwei Gründe geltend.

Erstens sei die Zahl der einschlägigen Gesetze zu zahlreich, um von dem gesetzgebenden Körper mit erforderlicher Sorgfalt in Behandlung genommen werden zu können.

Zweitens falle die Naturalisirung vermöge der Natur des Actes keineswegs blos in den Rahmen der gesetzgebenden Thätigkeit.

Dagegen haben sich mehrere Französische Autoren mit Folleville (a. a. O. S. XI.) vollständig auf den Standpunkt des andern, von Laurent (a. a. O. Bd. III.) entschieden verworfenen, Belgischen Systems gestellt, wonach jede Naturalisation, d. h. jeder Eintritt eines Fremden in die Gemeinschaft nur mit Zustimmung der organisirten Vertretung der Gesammtheit — also unter Mitwirkung der an der Gesetzgebung theilnehmenden Volksvertretungskörper — erfolgen könne.

ad IV. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Fremden hat innerhalb des Rechts der einzelnen Staaten keineswegs unmittelbar und überall die volle Gleichstellung des Naturalisirten mit dem ursprünglich eingeborenen Staatsbürger zur Folge. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist denn auch keineswegs schlechthin gleichbedeutend mit dem Erwerbe des Staatsbürgerrechts. Die Staatsangehörigen werden Staatsbürger genannt insofern sie einen gesetzlichen Antheil an der Ordnung und Durchführung der Angelegenheiten des Gemeinwesens haben. Das Indigenat ist nun zwar die Voraussetzung des Genusses dieser staatsbürgerlichen Rechte, aber die Naturalisation, welche das In-

digenat verleiht, gewährt in ihrem Rechtseffecte keineswegs immer den Eintritt in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte. Dies zeigt sich zunächst bei der Naturalisation derjenigen Personen, welche auch in dem Falle, wenn sie Eingeborene gewesen wären, vom Genusse der Staatsbürgerbefugnisse ausgeschlossen gewesen wären, wie: Frauen, Minderjährige, Wahnsinnige. In Ansehung dieses Punktes besteht in den positiven Gesetzen im Wesentlichen volle Uebereinstimmung. Jenseits dieser allgemein gültigen Einschränkung des Rechtserfolges der Einbürgerung können wir aber noch Staaten unterscheiden: a) in denen die Naturalisation der subjectiv nach Landesrecht geeigneten Fremden die volle staatsbürgerliche Gleichstellung mit den Eingeborenen ipso jure zur Folge hat; b) Staaten, in welchen jene volle Gleichberechtigung des naturalisirten Fremden rechtlich überhaupt nicht möglich ist, weil ihm einzelne bestimmte Rechte dauernd vorenthalten bleiben, und c) solche Staaten, in welchen die Naturalisation nicht als ein einziger einheitlicher Rechtsact, sondern als ein stufenförmig gegliedertes System von Bewilligungen erscheint, deren oberste erst die volle staatsbürgerliche Berechtigung und Gleichberechtigung mit den Eingeborenen enthält, während die niedrigeren Grade dem Fremden zwar die Staatsangehörigkeit, aber mit geringerer rechtlicher Ausstattung gewähren.

Volle und sofortige Gleichberechtigung wird z. B. dem naturalisirten Fremden im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn, Frankreich zutheil. Auf Grund der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlangten Einbürgerung tritt der aufgenommene Fremde in alle Privat- und öffentlichen Rechte ein, jedoch mit Ausnahme derjenigen politischen Befugnisse, deren Ausübung die Verfassung von einer längern Dauer des Bürgerrechts abhängig macht. So kann er nach seiner Reception vor Ablauf von sieben Jahren nicht ins Haus der Repräsentanten, vor neun Jahren nicht zum Senator erwählt werden, und ist überhaupt niemals fähig zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt zu werden. (Constitution Art. 1 sect. 2, § 1, sect. 3. § 2, und Art. 2 sect. 1. § 3.)

Eine hierarchische Gliederung der Naturalisirten nach Maßgabe der ihnen mit verschiedenen Stufen der Naturalisation zugewiesenen Individualrechte treffen wir an in England, Belgien, Italien, Dänemark, Spanien rc. Im letztgenannten Staate lassen sich sogar vier besondere Grade unterscheiden, während sich in den anderen genannten Gemeinwesen lediglich zwei Stufen nachweisen lassen. In England sind dieselben hergestellt durch den Unterschied, ob die Naturalisation durch specielle Parlamentsacte oder in Gemäßheit der Naturalisationsacte von 1870 auf administrativem Wege erfolgt ist. Die Englische Jurisprudenz ist geneigt anzunehmen, daß nur die erstere die Fähigkeit verleihe zur Mitgliedschaft im Geheimen Rath, im Parlament, zu Vertrauensstellungen in der Umgebung der Krone u. s. w.[10])

Im Belgischen und Italienischen Verfassungsrecht kommt der Unter-

schied in den beiden Rechtsinstituten der großen und der kleinen (oder gewöhnlichen) Naturalisation zum Ausdrucke; nur die erstere verleiht den Genuß der vollen staatsbürgerlichen Rechte, die activen und passiven Wahlfacultäten, die Eignung zu den höchsten Staatsämtern. Zweifelhaft bleibt dabei allerdings, ob unter diesen Umständen besonders im Belgischen Rechte (Art. 5 der Constitution und Art. 1 des Gesetzes vom 27. September 1835) die naturalisation ordinaire nicht so sehr den Charakter einer eigentlichen Einbürgerung, als vielmehr den einer besonderen rechtlichen Qualificirung des staatlich zugelassenen Fremden an sich trage.[11])

Die früher, seit der königlichen Ordonnance vom 4. Juni 1814 das Einbürgerungsrecht Frankreichs beherrschende Unterscheidung der simple und grande naturalisation mit der entsprechenden Abstufung in der rechtlichen Wirkung der Naturalisation ist durch das Gesetz vom 29. Juni 1867 (Art. 1 und 3) aus dem Rechtssystem Frankreichs entfernt worden.

---

[1]) Obwohl wir die Darstellung dieser Materie bei Martens-Bergbohm (Bd. II. §§ 44—48) für weitaus zutreffender halten als die der meisten übrigen Handbücher, empfinden wir doch auch bei ihr den Mangel einer widerspruchsfreien Ordnung des Stoffes. Die von Martens behandelten zwei Rechtsfiguren der „Auswanderung" und der „Naturalisation" reichen nicht aus, um das zu erörternde Lebensverhältniß seinem vollen Umfange nach im System des internationalen Rechts unterzubringen. Die Folge ist, daß wir daher auch hier, wie regelmäßig in der völkerrechtlichen Literatur, störenden Verwechselungen begegnen zwischen Auswanderung und Ausbürgerung, Einwanderung und Naturalisation.

[2]) Ueber die Bedeutung dieser Staatsacte innerhalb des öffentlichen Rechts des ancien régime s. Pothier, Traité des personnes; Folleville a. a. O. §§ 45 ff.

[3]) Wenn man die literarische Behandlung der gegenüberstehenden Institute vergleicht, so muß es nothwendig in die Augen fallen, wie sehr beide mit verschiedenen Maßen gemessen werden. Die Auswanderung ist offenbar ein Schooßkind der von natur- und vernunftrechtlichen Ideen beherrschten Literatur. Während der Auswanderungsfreiheit jedes als Hinderniß gegenüberstehende staatliche Bedenken aus „principiellen" Gründen hinweg geräumt wird, erfreut sich die Idee einer „Einwanderungsfreiheit" nirgends der gleichen energischen Parteinahme, und doch müßten sich beide in ihrem Rechtsprincip decken; denn eine Auswanderungsfreiheit ohne Einwanderungsfreiheit könnte nur bei einem Austritt aus dem staatlichen Leben überhaupt, nicht aber innerhalb des Staatenverkehrs eine der Wirklichkeit entnommene Vorstellung bilden. Dennoch wird auch in der neueren Literatur noch häufig jener von Pözl (Bluntschli-Brater, Bd. 3. S. 361) für „wesentlich" erklärte Unterschied, wonach nur der eigene Staat in seinem Willen gebunden, der fremde dagegen völlig frei sein sollte, fälschlicherweise nach wie vor als „herrschende" Rechtsvorstellung registrirt. Besonders eignen sich zu vergleichenden Studien die Hauptwerke der älteren Französischen und Italienischen Völkerrechtsliteratur, s. aber auch Mohl in „Staatsrecht, Völkerrecht rc." I. S. 626 ff.; Bluntschli a. a. O.

[4]) Daß die Verleihung der Staatsangehörigkeit nach Art. 9 declarativer Natur, geht auch aus den Anstrengungen hervor, welche die Französischen Regierungen zu wiederholten Malen gemacht haben, um diesen die Staatsverwaltung bindenden modus acquirendi aus dem Rechtssystem auszuscheiden. — Noch vor Kurzem (Wintersession 1886) nahm der Französische Senat den Gesetzentwurf Batbie's, betreffend die Aenderung der auf die Naturalisation bezüglichen Bestimmungen in erster Lesung an und beschloß, zu der zweiten Berathung überzugehen. Die Hauptdebatte hatte sich um Artikel 9 des Code entsponnen, demzufolge alle in Frankreich geborenen Kinder von Ausländern bei ihrer Volljährigkeit von Rechtswegen die Aufnahme in den Französischen Staatsverband erlangen können. Batbie schlug demgegenüber vor, daß jeder einzelne Fall geprüft werden und es den Behörden freistehen solle, die Naturalisirung zu verweigern, wenn dafür besondere Gründe der Unwürdigkeit oder Unzulässigkeit vorlägen. Die Majorität des Hauses pflichtete, in Uebereinstimmung mit der Regierung, dem Ausschusse bei. Desgleichen wurde Artikel 10 in dem Sinne geändert, daß die im Auslande geborenen Kinder Französischer Eltern, welche ihre Nationalität verloren haben, nicht mehr auf ihr bloses Gesuch, sondern nach einer Prüfung ihrer Würdigkeit in das Französische Bürgerrecht wieder aufgenommen werden sollen. Der Gesetzentwurf hebt das Naturalisirungsgesetz vom 15. December 1790 auf; doch wurde auf Antrag des Senators de Pressensé eine Bestimmung desselben in Kraft erhalten, der gemäß die Nachkommen der um ihrer Religion willen Verbannten — es handelt sich hier hauptsächlich um die durch die Aufhebung des Edicts von Nantes heimathlos gewordenen Hugenotten — nur Belege ihrer Abstammung beizubringen brauchen, um in die Rechte ihrer Ahnen einzutreten. (Titre II. Art. 2 der Constitution vom 3.—14. September 1791.)

[5]) Längst bevor Jean Jacques Rousseau in seinem Contrat social (L. 4 ch. 2) die Formel ausdrücklich aufstellte: „Habiter le territoire c'est se soumettre à la souveraineté" — ein Lehrsatz, der kraft seiner principiellen Richtigkeit auch der Rechtscodification Frankreichs zu Grunde gelegt worden ist, s. Portalis, Code civil suivi de l'exposé des motifs, T. II. p. 12 — hatte die Französische Staatspraxis niemals ein anderes Princip befolgt als das in jenem Satze formulirte, wonach Eroberung und Cession die Herrschergewalt ipso jure ausdehnen und erweitern auf die unlösliche Einheit des fremden Staatsgebietes und der darauf befindlichen Bevölkerung. Darüber hat es einen Zweifel in der Französischen Literatur niemals gegeben: „Lorsqu'une province est réunie à la Couronne," sagt Pothier, „ses habitants doivent être considérés comme Français naturels". (Traité des personnes. Tit. II. sect. 1.) Theoretische Bedenken waren nur entstanden über den Zeitpunkt, von welchem ab jene Assimilirung in Geltung trete. Nach der einen Meinung (Denisart, Joly de Fleury) erfolge die Naturalisation der erworbenen Bevölkerung „de plein droit du fait même de l'annexion"; nach der andern Meinung bedürfe es zu jenem Effecte außer der Annexion vorerst auch noch der Proclamation Königlicher Lettres patentes oder Königlicher Declarationen (Dumoulin, Choppin u. A.). Daß diese Auffassung nicht nur während des ancien régime, sondern auch nach dessen Untergang festgehalten wurde, beweist das Vorgehen der Französischen Machthaber während der Revolution, beweisen die Verträge zu Genf vom 28. Januar und von Mühlhausen vom 18. April 1798. Folleville (a. a. O. S. 65) gesteht selbst zu, daß auch in dieser Epoche: „Les habitants des pays conquis ou cédés acquéraient la nationalité nouvelle, par le fait même de la conquête ou de la cession. . . . . . Toutefois, il faut noter qu'au début de la période révolu-

tionnaire, l'annexion à la France emportait pour le territoire annexé un régime bien rigoureux. Ainsi, sous la Convention, le pouvoir révolutionnaire règnait en maitre et appliquait ses principes sur le nouveau territoire dès que celui-ci était occupé par nos armées. On n'attendait point qu'un traité fût venu consacrer l'annexion". Wenn die neuere Französische Völkerrechts-Literatur, mit nur wenigen Ausnahmen, bei dem ersten Anlaß, da eben diese Jahrhunderte lang befolgten Grundsätze auf solche Gebietstheile Anwendung finden sollen, welche vom Staatsgebiete Frankreichs abgetrennt wurden, diese nun mit einem Male als allen Rechtsideen widersprechend erklärt, — so zeigt sie offenbar zwar sehr viel patriotische Gesinnung, aber nur wenig principielle Consequenz.

*) Ihre klare und zielbewußte Anwendung hat die Option erst seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts gefunden, seither läßt sich aber auch ihre Geschichte und ihre steigende Bedeutung aufs Genaueste verfolgen. Soweit es sich um den Auszug aus einem fremd gewordenen Staatsgebiete aus Treue zum alten heimathlichen Staate handelt, finden sich die ersten schwachen Ansätze im Hubertusburger Frieden (1763), in dem den Bewohnern der Preußisch gewordenen Grafschaft Glatz zugestandenen Rechte des unbeschwerten Abzuges. Die Clausel des Hubertusburger Friedens wurde nicht selten wörtlich in spätere Verträge aufgenommen, so in den Teschner Frieden (1779). Im Grenzregulirungsvertrage zwischen Frankreich und Spanien zu Elisson (1785) begegnet uns der nachweisbar früheste Gebrauch des Ausdruckes: Option. Während das Institut der Option im germanischen Boden wurzelt, blieb es der französischen Revolution vorbehalten, diesem Principe den wesentlich romanischen Plebiscitgedanken gegenüberzustellen, der zum ersten Male bei der Einverleibung der Gebiete von Avignon und Venaissin in den Französischen Staatskörper zur Anwendung gelangte, ohne daß aber dabei, eben so wenig wie bei den folgenden Annexionen, in Ansehung der neuerworbenen Bevölkerung und ihrer Rechte schützende Maßregeln getroffen wurden. Auch dem Vertragsmateriale der napoleonischen Epoche ist mit geringen Ausnahmen der Gedanke der freien Staatswahl durchaus fremd. Er findet vielmehr maßlose Bekämpfung in den Staatsgesetzen, welche der Kaiser wiederholt erließ, um Emigranten aus eroberten Ländern die Naturalisation in fremden Staaten unmöglich zu machen. Erst nach dem Sturze des ersten Napoleon bricht sich der Gedanke der freien Staatswahl wieder mehr und mehr Bahn, besonders in dem großen Grenzregulirungsvertrage vom 20. November 1815, welcher den vieljährigen Gebietsschwankungen der Europäischen Staaten in der vorhergegangenen Periode ein Ende setzen sollte, und in dem Oesterreichisch-Russischen Grenzvertrage vom 3. Mai 1815, welcher in der Folge bei mehrfachen Cessionsanlässen den staatlichen Abmachungen zur Textbasis diente. Noch aber zeigen die Verträge aus dieser Zeit keine nachdrückliche Betonung des Staatsbürgerthums im optirenden Individuum oder seiner nationalen Eigenart, eine Entwickelung, welche erst am Schlusse der längeren, dem Wiener Congresse gefolgten Friedensepoche zum ersten Male bei der Auflösung des Königreiches der Niederlande im Londoner Vertrage auf der Bildfläche erschien. Der 1830 in Belgien-Holland begonnene Proceß setzte sich in dem staatlich zerklüfteten Italien fort. Der Vertrag vom 10. November 1859 ist ein ehrendes Denkmal des wohlthätigen Einflusses, den die gemäßigte Anerkennung nationaler Verschiedenheit auf das Rechtsleben der Völker nimmt und nehmen soll. Der Züricher Vertrag enthält zuerst ein förmlich gegliedertes System von Bestimmungen zur Technik der Option. Diesem in seinen Grundzügen durchaus klaren Ver-

trage, in welchem der Optionsgedanke bisher seinen entsprechendsten Ausdruck fand, folgte in Italien eine krause Zeit nationaler Aufregung. Willkürlich gefügte Landesversammlungen beeilten sich in diesem Zeitpunkte völliger Anarchie, die Absetzung der alten Dynastien und den Anschluß an Sardinien auszusprechen. Die nachfolgenden „allgemeinen" Volksabstimmungen schließen wir aus der Reihe der völkerrechtlichen Plebiscite aus, da sie nur den Werth politischer Manifestationen angesichts der Interventionslust fremder Mächte hatten. Ein durchaus verschiedenes Bild bieten jene Annexionen, welche Napoleon III. als Compensation für die Vergrößerung Sardiniens von dem jungen Italien zugestanden wurden. Die aus diesem Anlasse erfolgten Plebiscite standen in offenem Widerspruche mit der parallel laufenden nationalen Bewegung in Italien, wenigstens bezüglich Savoyens, durch dessen Cession an Frankreich, wie Mommsen zutreffend bemerkt, das eigene Königsgeschlecht Italiens entnationalisirt worden ist. Auch deutet der zugrundeliegende Turiner Vertrag vom 24. März 1860 selbst nicht an, daß von der Durchführung jener Annexionen Umgang genommen wäre im Falle eines negativen Ergebnisses der Volksabstimmungen. Ja gerade hier lehrte schon die veränderte Stimmung der allernächsten Zeit, wie wenig eine allgemeine Volksabstimmung die wahre Bekundung des Volkswillens sichert und auch auf die Dauer Verlaß gewährt. Uebrigens finden wir in diesem Turiner Vertrage zum ersten Male neben Anordnung eines Plebiscites die Rechte der Minoritäten durch die gleichzeitige Aufstellung geeigneter Optionsnormen gewahrt. In einem Decrete der Französischen Regierung vom 30. Juni 1860 wird sodann auch bereits das Optionsrecht der Minderjährigen berührt. Das ganze Institut hat sodann in der Folge auf Grund der Friedensverträge vom 3. Oktober 1866 (Preußen-Oesterreich), vom 24. August 1866 (Oesterreich-Italien), der Deutsch-Französischen Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 und des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 nach mannigfachen Irrthümern und praktischen Proben einen hohen Grund functioneller Sicherheit und principieller Klarheit errungen. Siehe hierzu das Nähere bei Stoerk, Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietcessionen. Leipzig 1879.

[7]) Da der den Gebietsverlust erleidende Staat die Angehörigen des abgetretenen Staatsgebietstheils nur insoweit für verloren ansieht, als sie von ihrem Optionsrechte keinen Gebrauch machen, bedeutet die Option für ihn nicht den Eintritt eines fremden, sondern den Nichtaustritt eines alten Staatsgliedes. Die Option konnte daher aus systematischen Gründen nicht oben bei der Ausbürgerung abgehandelt werden, sondern mußte hier im Anschlusse an die Einbürgerung ihre Erörterung finden.

[8]) S. hierüber und zur Materie der Deserteur-Cartelle: Vesque v. Püttlingen, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden Internationalen Privatrechts, 2. Aufl. S. 98 ff., 551 ff. — Irrig ist es, wenn der cit. Autor ein freies Auswanderungsrecht nur dort annimmt, wo die Landesgesetzgebung keine förmliche Entlassung aus dem Staatsverbande eingeführt hat; die Einrichtung der Entlassung oder ihr Abhandensein kann nicht als Kriterium dafür gelten, ob der nur geschichtlich zu verstehende terminus auf die landesrechtlich geordnete Ausbürgerung paßt oder nicht. Dem Werth der Entlassungsurkunde für die Bestimmtheit der Bevölkerungsverhältnisse wird durch eine solche irrige Auffassung ein Nachtheil zur Seite gestellt, der in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Auswanderungsfreiheit ist im Deutschen Reiche oder in Oesterreich-Ungarn principiell und praktisch genau ebenso weitreichend, wie das anderer Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht. In demselben Irrthum befindet sich Bluntschli a. a. O. Art. 370.

[9]) S. Laband a. a. O. S. 166.

[10]) Die denization nach Englischem Recht conferirt jedenfalls nicht die Englische Staatsangehörigkeit im continentalen Sinne des Wortes, sie ist besten Falls die Herstellung einer rechtlichen Mittelstufe zwischen dem Stande des Fremden und dem des Staatsbürgers. Sie gewährt dem Empfänger den dem Fremden schlechthin nicht zustehenden Genuß gewisser privat- und öffentlich-rechtlicher Befugnisse. Die denization hat den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit nicht zur Folge; Folleville stellt sie daher auf eine Linie mit der Französischen „autorisation de fixer son domicile en France." (Art. 13 des Code civ. vgl. Folleville S. 540.)

Dagegen erklärt der Art. 7 des cit. Englischen Gesetzes vom Jahre 1870 den durch Naturalisationspatent Aufgenommenen als vollkommen gleich mit dem natural born - Engländer, vorausgesetzt, daß derselbe in seinem eigenen Heimathsstaate als Englischer Unterthan gilt. S. hierzu Westlake a. a. O. S. 303.

[11]) Ein tiefer Kenner des Belgischen Rechts, Laurent, erklärt zum mindesten, daß eine sichere begriffliche Abgrenzung jener naturalisation ordinaire nicht zu gewinnen sei. „Le naturalisé ordinaire est donc Belge, et il ne l'est pas, c'est un état intermédiaire entre la condition de l'étranger exclu de tous les droits politiques et le Belge qui en jouit. Qu'est ce que cet état intermédiaire et comment le qualifier? On ne le sait." (a. a. O. p. 334.) S. hierzu die durch das Belgische Gesetz vom 6. August 1881 bewirkte Erleichterung im Erwerb der grande naturalisation; das Gesetz hat aber in der von uns im Texte behandelten Frage keine principielle Aenderung gebracht. Vgl. Louis Renault's Studie zum genannten Gesetz im Annuaire de législ. comp. 11. Jahrgang (1882).

§ 118.

Schematische Uebersicht und Ergebnisse.

Literatur: S. die Angaben zu den vorstehenden §§. Ferner: Dubs, Das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. — Hamaker, Das intern. Privatrecht. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. — Pfeiffer, Das Princip des internationalen Privatrechts. — Unger, System des Oesterreichischen allgem. Privatrechts I. — S. ferner die Verhandlungen des Institut de droit intern. über „conflit de lois" im Annuaire V. 1881—1882. p. 41 ff., VII., 1883—1885, p. 42 ff.

Aus dem Wechselspiel der im Vorstehenden individuell bezeichneten und behandelten Institute der Auswanderung und Ausbürgerung einerseits, der Einwanderung und Einbürgerung andererseits ergeben sich nun gewisse typische Grundformen, auf welche sich der gesammte Völkerverkehr zurückführen läßt, und deren rechtliche Natur eben durch das geordnete Ineinandergreifen, durch die rechtliche Congruenz oder durch die Incongruenz der gegenüberstehenden verschieden-staatlichen Institute beherrscht wird.

Die ganze in unseren Tagen zu außerordentlicher Lebhaftigkeit und Ausdehnung gesteigerte Communication der Volkstheile aller Staaten setzt sich aus einer Fülle von einzelnen Verkehrsfällen zusammen, die, auf ihre innere juristische Structur geprüft, jeweilig in eine der nachfolgend aufgeführten Gruppen und damit hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualification unter die Normen fallen, welche für jede dieser Gruppen vorherrschend sind.

Jede Wandlung im physischen oder im rechtlichen Zustande der Staatsangehörigkeit eines Individuums, jeder einzelne Verkehrsfall also muß hinsichtlich seiner juristischen Merkmale unter eine Formel des nachstehenden Schematismus zu bringen sein.

1. Die Wandlung stellt sich dar als Auswanderung aus dem Heimathsstaate ohne Ausbürgerung im eigenen und ohne Einbürgerung im fremden Staate.[1]) Das positive Ergebniß dieses Vorganges für den internationalen Verkehr liegt in der Uebertragung der Fremdenqualität auf den in das diesseitige Staatsgebiet eintretenden Angehörigen eines andern Staates. Entsprechend der oben gegebenen Charakteristik der Auswanderung als der lediglich factischen Suspension des normalen staatlichen Verbandverhältnisses bewirkt sie — lassen wir die Strafen der rechtswidrigen Auswanderung, vorausgesetzt, daß diese nicht die Staatsangehörigkeit selbst betreffen, hier unberücksichtigt — keinerlei rechtliche Veränderung in der politischen Mitgliedschaft des im Auslande befindlichen Staatsangehörigen. — Nähere Prüfung findet übrigens dieses Verhältniß bei der Betrachtung der Rechtsstellung des Inländers im Auslande unter B.
2. Die Auswanderung mit Ausbürgerung ohne Einbürgerung begründet für den Eingewanderten ebenfalls nur die Rechtsstellung eines Fremden. Da die Praxis der modernen Staaten aber den Verkehr staatenloser Individuen nicht duldet, so bleibt das Verbandverhältniß der so Ausgebürgerten (aber in keinem andern Staate Eingebürgerten) zu ihrem alten Heimathsstaate völkerrechtlich unberührt. Der hier behandelte Fall kann de jure bei den Angehörigen solcher Staaten nicht eintreten, welche die Einbürgerung in einem fremden Staate oder die Zusicherung der Aufnahme in denselben als conditio sine qua non für die Entlassung aus dem Staatsbürgerverbande fordern. Wo die Dauer der Abwesenheit während eines gesetzlich bestimmten Zeitraumes, der unautorisirte Eintritt in fremden Staatsdienst ꝛc. den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich zieht (Beispiel § 21 des Deutschen R.-Ges. vom 1. Juni 1870), kann auch der ursprünglich nach dem Typus von Nr. 1 zu beurtheilende Fall unter die hier maßgebenden Gesichtspunkte treten, da dann die zeitliche Abwesenheit, die Führung des fremdherrlichen Amtes ꝛc. das dort fehlende Requisit der Ausbürgerung zur rechtlichen Folge

hat. Die Rechtsſtellung des Ausländers zur Staatsgewalt im Inlande wird im § 120 näher behandelt werden.

3. Die Auswanderung ohne Ausbürgerung, aber mit Einbürgerung im fremden Staate giebt zum Reſultate den widerſpruchsvollen Zuſtand der formellen Häufung zweier Staatsbürgerqualitäten, welche überall da eintreten kann, wo die Geſetzgebung des verlaſſenen Staates mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht ipso jure den Verluſt des bisherigen Staatsbürgerrechts verbindet. Die überwiegende Mehrzahl der modernen, internationalen Rechtsverkehr pflegenden Staaten ſteht auf dem Boden des ſog. Franzöſiſchen Princips, formulirt im Art. 17 Code civil: „La qualité de Français se perdra 1° par la naturalisation acquise en pays étranger; während das Deutſche Reich, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Oeſterreich ꝛc., auf dem entgegengeſetzten Standpunkte verharrend, „die Prätenſion erheben die Nationalität ihrer Bürger auch nach effectuirtem Uebertritt in einen fremden Staatsverband fortdauern zu laſſen" (v. Martitz a. a. O. 1151) und damit der Möglichkeit Raum bieten, die Staatsangehörigkeit in mehreren getrennten Gemeinweſen zu cumuliren.

4. Die Auswanderung mit Ausbürgerung in der alten und mit Einbürgerung in der neuen Heimath bildet den typiſch vollkommenſten, geſetzlich correcteſten Fall der Staatswahl Sie bewirkt die vollſtändige Abſtreifung der Unterthansqualität (allegiance) gegenüber dem bisherigen Heimathsſtaate, die rechtliche Entziehung aus ſeiner Perſonalhoheit und die vollwirkſame Unterwerfung unter die Perſonal- und Territorialhoheit des Adoptivvaterlandes. Sie hat fortan einen vollſtändigen Wechſel in der Quelle der Statusrechte des Naturaliſirten zur nothwendigen Folge. Von dem Tage der rechtlich erfolgten Einbürgeruug ab liegt dieſe Quelle in der Geſetzgebung des aufnehmenden Staates, wie ſie logiſcherweiſe bis zu jenem Zeitpunkte in der Geſetzgebung des entlaſſenden Staates ihren Sitz hatte.

5. Die Ausbürgerung ohne Auswanderung und ohne Einbürgerung vermag weder ſtaatsrechtlich noch völkerrechtlich einen Wechſel in der Staatsangehörigkeit hervorzurufen. Als Vorbereitungshandlung bleibt ſie inſolange wirkungslos, bis ſie entweder durch phyſiſche Entfernung aus dem bisherigen Heimathsgebiete oder durch rechtliche Erlangung einer neuen Staatsangehörigkeit ſoweit ergänzt wird, daß ein in den Rahmen des internationalen Verkehrs fallender Thatbeſtand hergeſtellt wird. Ohne dieſe Ergänzung wird die in den rechtlichen Formen erlangte Ausbürgerung regelmäßig hinfällig; die Entlaſſung wird reſolutiv unwirkſam, ſo daß auch pendente conditione die ſtaatsbürgerlichen Pflichten erfüllt werden müſſen.

6. Die Ausbürgerung ohne Auswanderung, aber mit Einbürgerung in einem andern Staate ist regelmäßig unzulässig; gestattet ist sie nur a) wenn der Wechsel der Staatsangehörigkeit sich innerhalb solcher Staaten vollzieht, welche durch ein bundesrechtliches Verbandverhältniß einem Staatsorganismus höherer Ordnung eingegliedert sind. So ist zweifellos die Ausbürgerung eines Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Cisleithanien) und dessen Einbürgerung in Ungarn rechtlich ohne nothwendige Verlegung des Wohnsitzes gestattet. Ebenso wird in jedem Deutschen Bundesstaat die Entlassung jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, ohne daß dabei eine Verlegung des Wohnsitzes in den anderen Bundesstaat stattfinden müßte;[2]) — b) bei Frauen und Kindern in den Fällen der durch familienrechtliche Verbindung begründeten Wandlungen der Staatsangehörigkeit, und c) bei Gebietscessionen. Diejenigen im intact bleibenden Gebiete des cedirenden Staates domicilirten Personen, welche in den abgetretenen Gebietstheilen zuständig (originaires) sind und von der ihnen freigestellten Optionsbefugniß keinen Gebrauch machen, erleiden einen Wechsel ihrer Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Verlegung ihres Domicils nach der neuen Heimath vorgenommen haben oder nicht.

Die Einbürgerung ohne Einwanderung aber mit Ausbürgerung aus dem alten Staat bildet an sich keinen selbstständigen Typus; dasselbe unter Nr. 6 in Betracht gezogene Lebensverhältniß kann auch unter die hier aufgezählten Merkmale fallen, sobald wir es nicht wie dort vom Standpunkte des entlassenden, sondern von dem des erwerbenden Staates ins Auge fassen.[3])

Die im Vorstehenden gegebene Uebersicht läßt nun auch sofort erkennen, daß die dem internationalen Recht hier erwachsenden Schwierigkeiten ihren Grund darin haben, daß jeder Verkehrsfall, vorausgesetzt natürlich, daß er thatsächlich einen über die Landesgrenzen hinausreichenden, also internationalen Thatbestand darbietet, seiner Natur nach in zwei Theilacte sich auflösen läßt, deren jeder unter das Richtmaß der Gesetzgebung eines anderen selbstständigen Staates fällt. Der Zusammenhang des staatlichen Expatriirungs- bezw. Naturalisationsrechts mit dem Grundsatze der staatlichen Souveränetät ist ein so inniger, daß bei strenger Durchführung und Festhaltung desselben Collisionen zwischen den einzelnen Staaten mit abweichenden oder geradezu widersprechenden Gesetzgebungen in weit größerer Zahl eintreten müßten, würde sich nicht die Staatspraxis in der jüngsten Zeit regelmäßig dazu bereit finden, jene schroffen Gegensätze theils im Wege internationaler Verträge aufzuheben, welche sich dann zumeist derogirend zum Landesrechte verhalten (siehe die sog. Bancroftverträge der Vereinigten Staaten von Nord-

amerika mit den größeren Europäischen Staaten), theils im Wege stillschweigender Duldung und durch Herstellung eines modus vivendi, der sich regelmäßig damit begnügt, nur diejenigen Gegensätze auszuscheiden, welche aus dringenden Gründen im Interesse der staatlichen Autorität nicht ohne empfindlichen Schaden seitens der staatlichen Organe[4]) übersehen werden können.

Ohne diese Ableitungen tritt der Conflict der Gesetzgebungen im Rechtsleben des Einzelnen insoferne ein, als die inappellablen Normen zweier Staaten dasselbe thatsächliche Lebensverhältniß von der einen Seite als rechtmäßig, von der andern als rechtswidrig erscheinen lassen. Die Rechtswissenschaft hat den Zugang zu einer principiellen Lösung solcher Widersprüche durch die Erörterung der Vorfrage zu gewinnen gesucht: Welche Gesetzgebung ist als Kriterium für die Rechtmäßigkeit eines Personenverkehrsactes anzusehen? Zur Beantwortung derselben genügt es aber offenbar nicht, wenn, wie es häufig geschieht, nur der eine Theil des Verkehrsactes und zwar mit Vorliebe der der Einbürgerung ins Auge gefaßt wird, dem gegenüber die Ausbürgerung dann entweder mit dem Hinweis auf die „völkerrechtliche Auswanderungsfreiheit" keine oder doch nur bestensfalls mit Bezug auf die Militärpflicht zweitlinige Berücksichtigung findet. Lediglich die genetische Untersuchung, d. h. die Aufrollung und juristische Prüfung aller die Einheit des Verkehrsactes ausmachenden Momente und deren ausstrahlenden Beziehungen, ermöglicht eine erschöpfende Auskunft und principiell fundirte Antwort auf die Frage über die Statusrechte des Individuums und deren Wechsel in jedem Stadium des Verkehrsactes. Wenn jede Phase desselben auf ihren juristischen Gehalt geprüft, also ihre Uebereinstimmung bezw. Nichtübereinstimmung mit dem hier allein entscheidenden Grundmaße der staatsgesetzlich normirten Handlungsfähigkeit der den Verkehrsact setzenden Person untersucht wird, dann ist auch im Endergebniß die principielle Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verkehrsactes selbst festgestellt.[5]) Oft verschließt uns allerdings der heutige Stand der nationalen Gesetzgebungen das Betreten dieses Weges, denn in vielen Fällen gelangen wir eben nur dazu die Sprödigkeit der auf selbstständigem, souveränem Grunde ruhenden, in Correlation gebrachten staatlichen Normen zu constatiren.

In den Fällen des Widerstreites zwischen den Entlassungsbedingungen des heimathlichen Rechts und den durch das Recht der neuen Heimath geschaffenen Befugnissen eröffnet sich für das in diesem Conflict stehende Individuum die Möglichkeit, daß der von ihm gesetzte internationale Verkehrsact, von drei verschiedenen Seiten aus einer wechselnden Beurtheilung unterworfen werfen kann, die ihm dann eine jeweilig local verschiedene Rechtslage begründet:

1. Bleibt der ohne Rücksicht auf die Beschränkungen des heimathlichen Rechts Ausgewanderte, also nicht rite Ausgebürgerte fortan dauernd innerhalb der Grenzen des neuen Heimath-

staates; ist also der von dem gedachten Individuum vorgenommene internationale Verkehrsact abgeschlossen durch dessen Eintritt in die volle, staatliche nationale Rechtsgemeinschaft; — dann tritt der solchergestalt Naturalisirte als gewöhnlicher Staatsangehöriger mit allen Rechten und Pflichten unter die Herrschaft des Rechtes seines neuen Heimathsstaates. Regelmäßig erinnert innerhalb seiner staatsbürgerlich-nationalen Rechtslage nichts an den internationalrechtlichen Charakter seines Eintritts.

2. Verbinden den so in der Fremde Naturalisirten noch Rechtsverhältnisse mit dem alten Heimathsstaate (Militärpflicht, Amtspflicht, Familienverband, Vormundschaft, Curatel xc. [s. z. B. den Fall der Fürstin Bauffremont], so vermag die ohne Beachtung des heimathlichen Rechts vorgenommene Einbürgerung im fremden Staate eine Veränderung der persönlichen Rechte und Pflichten des Individuums in der alten Heimath nicht zu bewirken. Die Naturalisation wird — wie uns der citirte Fall Beauffremont beweist — auch im Geltungsgebiete des Französischen Princips „comme non avenue" betrachtet. Das Individuum bleibt nach wie vor der Personalhoheit des Heimathsstaates unterworfen, des letztern Gesetzgebung bleibt für seinen Status herrschend, und gelangt es selbst einmal wieder in die räumliche Sphäre des verlassenen Staates zurück, dann lebt das ursprüngliche Verbandverhältniß mit allen seinen nur zeitlich suspendirt gewesenen Wirkungen wieder auf. Die Rechtslage des Emigrirten — von Strafen und Straffolgen abgesehen — bleibt im Wesentlichen unverändert.

3. Tritt aber der so in zweifelhafter Staatsbürgerschaft Stehende in das Gebiet und damit in die Rechtssphäre eines dritten Staates ein, dann wird die Frage seiner Staatsangehörigkeit in ihrer Beantwortung ausschließlich von der Rechtsanschauung des letztern abhängig. Dieser entscheidet, ob er in dem aus dem Staate X Ausgewanderten einen definitiv Ausgebürgerten und im Staate Y rite Eingebürgerten betrachten will oder nicht:[6]) eine Frage, welche in Ansehung der Vermögens- und Familienrechte, der Handels- und Zollbegünstigungen, des gerichtlichen Armenrechts, der Ausweisung, der Auslieferung xc. für die Rechtslage des in Rede stehenden Individuums von weitreichender, praktischer Bedeutung werden kann.

---

[1]) Wir halten es für überflüssig, im folgenden Schema die Einwanderung als einen das Verhältniß beeinflussenden Factor getrennt zu beobachten. Sie gilt als naturgemäße Folge überall da mitinbegriffen, wo die Auswanderung in der Formel gewissermaßen mit positivem Vorzeichen enthalten ist. Eine Aus-

wanderung ohne Einwanderung — phyſiſch undenkbar — liegt für uns auch rechtlich nur in dem einen Falle vor, wenn der aus einem geordneten, im internationalen Rechtsverkehr ſtehenden Staate Ausgewanderte nach einem ſolchen Theile unſerer Erdoberfläche überſiedelt, welcher von der Territorialhoheit keines Staates erfaßt wird. Das Individuum tritt damit aus dem Lebenskreiſe der in einer gewiſſen, wenn auch noch ſo dürftigen Gemeinſchaft von Rechtsanſchauungen und Rechtsübungen ſtehenden Völkerrechts-Staaten hinaus und ſomit auch aus dem Rahmen unſerer dogmatiſchen Betrachtung.

Ebenſo liegt die Einwanderung als conſtitutives Element da mitinbegriffen vor, wo wir im Schema die Einbürgerung als vorhanden annehmen, da die letztere, von den im Texte zur Erörterung gelangenden Ausnahmefällen abgeſehen, regelmäßig die Niederlaſſung — zeitlich oder dauernd, je nach der betreffenden ſtaatlichen Geſetzgebung — bedingt.

²) Anderer Meinung Laband (a. a. O. I. S. 172), der in allen Fällen den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesſtaate von der Niederlaſſung im Gebiete des letztern abhängig macht. Ebenſo Riedel, Die Reichsverfaſſungsurkunde S. 258. — Seydel (a. a. O. I. S. 530) meint dagegen mit G. Meyer, Lehrb. des Deutſchen Staatsrechts, § 76, Zorn, Staatsrecht I. § 1, v. Rönne, v. Sarwey u. A., daß die Niederlaſſung im Staatsgebiet wohl Vorausſetzung ſei für den Anſpruch, aufgenommen zu werden, aber nicht Vorausſetzung der völkerrechtlichen Zuläſſigkeit der Aufnahme: „Es darf alſo die Aufnahme auch dann ertheilt werden, wenn der darum Nachſuchende ſich nicht im Staatsgebiete niedergelaſſen hat." Wenn Laband im § 7 des citirten Geſetzes die Stütze für ſeine Anſchauung findet, ſo iſt dem gegenüber doch auch zu berückſichtigen, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht blos auf die im § 7 bezeichnete Weiſe, ſondern auch nach § 9 durch Amtsbeſtallung, welcher nicht nothwendig eine Reſidenzpflicht im Staatsgebiete entſprechen muß, erfolgen kann.

³) Auf die ſingulären, mit der Occupation und der Option zuſammenhängenden Bildungen, ſoweit dieſelben nicht bereits im aufgeſtellten Schema enthalten ſind, ſowie auf einzelne durch Umkehrung der Merkmale in den Fällen von 1—6 ſich ergebende, nach den verſchiedenen Landesgeſetzen eintretende, geringfügige Variationen konnte hier nicht eingegangen werden, da wir das Naturaliſationsrecht auf ſeinen ſyſtematiſchen Aufbau und nicht auf ſeine legislativen Details zu prüfen, die Abſicht hatten.

⁴) Beiſpiele für dieſe ſtaatliche Connivenz ſind uns gegeben in dem Verhalten der meiſten continentalen Staaten eben vor Abſchluß der Bancroft-Verträge; ſ. ferner die langjährige Duldung der ſogen. Klauſenburger Ehen in Oeſterreich-Ungarn u. ſ. w.

⁵) Bei dieſem methodiſchen Vorgehen wird allerdings die in der Literatur an vielen Stellen — man vgl. Bluntſchli, Calvo, Folleville, ſelbſt v. Bar — vorherrſchende Neigung, zunächſt die Einbürgerung und nur ſubſidiär die Beſchränkungen der Auswanderungsfreiheit zu berückſichtigen, einen empfindlichen Rückſchlag erfahren. Die Beurtheilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit des Einwandernden muß in der That mit logiſcher Nothwendigkeit und im Gedanken an den ungeſtörten Beſtand der Staatengeſellſchaft ſeitens jedes einzelnen Staates nicht blos von dem Geſichtspunkte aus betrachtet werden, daß der neue Staat dem Einziehenden kraft ſeiner Souveränetät neue Rechte verleihen kann; es muß vielmehr auch die Spiegelung des Verhältniſſes im internationalen Verkehr, die Thatſache Berückſichtigung finden, daß das Individuum nicht aus einer fremden Welt, auch nicht aus einer rechtloſen Sphäre in das dieſſeitige Gebiet eintritt,

sondern aus einem organisirten Gemeinwesen mit bestimmter Rechtsordnung, welche naturgemäß dem Angehörigen auch eine Summe von Pflichten auferlegt hat, die der neue Staat nicht ignoriren kann. Geht man aber von der Thatsache aus, daß das moderne Recht nur den Verkehr Staatsangehöriger und zwar der Angehörigen principiell gleichberechtigter Staaten im Auge hat, so muß man zu dem Ergebnisse gelangen, daß im Conflictsfalle der ältere Status der wirksamere und demnach der primäre Heimathsstaat zur Beurtheilung der Staatsangehörigkeit des Individuums in erster Linie competent sei. Dagegen Folleville a. a. O. S. 353 aus wenig stichhaltigen Gründen. — Vermittelnd Laurent (III. p. 368) der hier den vorsichtigen und billigen Gebrauch der eigenen Rechte empfiehlt, unter möglichster Schonung der begründeten Ansprüche des fremden Gemeinwesens. — In der That steht hier der ausgleichenden Parallelgesetzgebung auf Grundlage der vergleichenden Rechtslehre, und der Vermittlung der Gegensätze durch internationale Verträge noch ein weites Feld fruchtbarer Thätigkeit offen. S. in demselben Sinne v. Martitz a. a. O. S. 1117.

[6]) Ueberaus schwierig gestaltet sich die Sachlage in Bezug auf jene Landesbewohner eines durch debellatio oder victoria universalis gänzlich in einem andern Staate aufgegangenen Gemeinwesens, denen eine Optionsbefugniß seitens des Siegers nicht eingeräumt worden ist, die aber gleichwohl sine animo revertendi den fremd gewordenen Heimathsboden verlassen haben, ohne eine bestimmte andere Staatsangehörigkeit zu erwerben. Rechtsfall des Grafen von Platen-Hallermünde nach dem Untergange des Königreichs Hannover. S. hierüber Näheres bei Stoerk, Option und Plebiscit. S. 150 ff.

§ 119.

B. Die rechtliche Stellung der im Auslande befindlichen Staatsangehörigen zur heimischen Staatsgewalt.

Literatur und Verweisungen: S. die vorhergehenden §§. — v. Martitz, S. 804 ff. — Martens-Bergbohm I. S. 335 ff. — Heffter-Geffcken § 59a. — Bulmerincq § 87 ff. — Bluntschli, Art. 278 ff. — Vattel, Droit des gens II. c. 8. — Hall, International law. p. 236. — Lomonaco, Diritto civile internazionale. p. 100 ff. — Phillimore III. ch. 2 ff.

Durch die scharfe Unterscheidung zwischen Auswanderung und Ausbürgerung gelangten wir oben zu dem für den völkerrechtlichen Verkehr sehr wichtigen Resultate, daß die rein physische Trennung vom Staatsgebiete in den Statusrechten des Staatsangehörigen eine Veränderung nicht hervorrufe. Der Naturerscheinung der Anziehungskraft vergleichbar, die durch die Theile des Ganzen bestimmt auf die Theile des Ganzen einwirkt, hält auch der moderne Staat rechtlich seine Bestandtheile insolange fest, bis sie definitiv einem andern Staatsganzen als rechtliche, nicht blos physische Bestandtheile sich angliedern. So lange dies aber nicht der Fall ist, verbleibt der Einzelne auch nach dem Verlassen des

Heimathsbodens innerhalb der Rechtswirkung der Personalhoheit seines Staates, also in staatsrechtlicher Unterworfenheit unter die heimische Staatsgewalt. Die völkerrechtliche Anerkennung dieses Grundsatzes durch die Staatenpraxis verwirklicht das von uns oben (§ 114) formulirte andere Princip der modernen Staatengesellschaft, wonach die Staatsangehörigkeit den Durchgangspunct bildet, den das Individuum erreicht haben muß, um in das Licht völkerrechtlicher Betrachtung zu gelangen.

Diese Continuität des rechtlichen Verbandes äußert sich innerhalb des internationalen Verkehrs durch die Fortdauer der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Staat und Staatsangehörigen. Letztere, als Objecte der staatlichen Willensmacht gedacht, schulden dieser auch in der Fremde die allgemeine Gehorsamspflicht, durch welche sie zu Handlungen, Leistungen und Unterlassungen nach Maßgabe des heimischen Rechts verbunden sind.[1]) Dieselben bleiben somit auch im fremden Lande allen in der Heimath rite publicirten Gesetzen und Verordnungen unterworfen, allerdings nur insoweit mit thatsächlichem Erfolge, als dies physisch möglich und angesichts der vom Staate des Aufenthaltes erlassenen und für die Ausländer verbindlichen Gesetze rechtlich zulässig ist. Mit anderen Worten: im Widerstreite muß die Geltung des Personalitätsprincipes dem Territorialitätsprincipe weichen.

So wenig es nun möglich ist innerhalb des staatlichen Lebens einzeln die Pflichten aufzuzählen, welche die Staatsangehörigkeit umfaßt, ebenso wenig läßt sich auch ein erschöpfendes Schema der Verbindlichkeiten positiver oder negativer Natur aufstellen, welche die Personalhoheit des Staates dem in der Ferne lebenden Staatsangehörigen auferlegt.

I. Sie können sowohl die ganze Sphäre des Privatrechtslebens als das gesammte Gebiet der staatlichen Verwaltung betreffen; nur in Ansehung einiger Punkte, welche für das Leben der Staatsangehörigen auf fremdem Boden von besonderer Wichtigkeit sind, haben sich in der Staatenpraxis Einrichtungen mit größerer Schärfe herausgebildet, auf welche sich conventionell das fachliche Interesse bei Betrachtung des Rechtseffects der Personalhoheit concentrirt. — Sie betreffen:

1) Die militärische Dienstpflicht. Der heimische Staat, der seine Angehörigen in Kriegs- oder auch in Friedenszeiten zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht aus einem fremden Lande weg- und heimruft, steht in der Ausübung der gesetzlich ihm zustehenden Befugnisse. Besonderer hierauf gerichteter Rückberufungspatente (Avocatorien) bedarf es nicht, da der im rechtlichen Bande Stehende kraft heimathlichen Gesetzes von dem zeitlichen Beginn seiner Rückkehrspflicht Kenntniß haben muß; gleichwohl erfolgt im System der Wehrorganisation der modernen Staaten die Rückberufung der Einzelnen auch im Auslande mittels der Zustellung der Einberufungsordre durch die consularischen oder diplomatischen Functionäre des Heimathsstaates 2c. (Matrikel der Nationalen, Meldung derselben 2c.).

Wie weit der diesseitige Staat hierbei auf die Mitwirkung und

Unterstützung der Organe des Aufenthaltsstaates rechnen kann, hängt lediglich davon ab, ob zwischen beiden Staaten eine auf gegenseitige Auslieferung der Militärflüchtigen gerichtete Praxis, ein Vertrag, Uebereinkommen 2c. besteht oder nicht. Gründe gegen eine solche internationale Hülfe im Gebiete eines der wichtigsten Zweige der staatlichen Verwaltung lassen sich weder aus der Natur des staatsbürgerlichen Verhältnisses, noch viel weniger aus allgemeinen ethischen Gesichtspunkten ausfindig machen. Fraglich und bedenklich könnte eine solche indirecte Förderung der nationalen Wehrkraft nur im Hinblicke auf die Pflichten strengster Passivität sein, welche die neuere Staatenpraxis den Neutralen auferlegt.[2])

2) Das heimathliche Finanzrecht. Das freie Ermessen des Heimathsstaates entscheidet darüber, in wieweit auch der im Auslande lebende Staatsbürger zu den Lasten des Gemeinwesens beizutragen verpflichtet ist. Wenngleich die Steuerpflicht sich in der heutigen Rechtsbildung regelmäßig an den Wohnort und nicht an den Staatsverband knüpft, so kann der Staat doch zu seiner finanziellen Erhaltung (to aid in its support) zweifellos auch im Ausland lebende Angehörige zu allgemeinen oder speciellen Steuern heranziehen. Thatsächlich in Uebung stehen solche in der Form von Abzügen an Pensionen und Ruhegehältern, Personalbeiträgen zur localen Armensteuer, Wehrsteuer (als Surrogat für den entfallenden Militärdienst), Wehrgeld 2c.

3) Schärfer entwickelt hat sich ferner in unserer Zeit der völkerrechtliche Gebrauch, daß die Angehörigen eines Staates in der Fremde nur mit der Zustimmung ihres Landesherrn (Träger der obersten Staatsgewalt) in fremde Civil- oder Militärdienste[3]) eintreten, Rang, Titel, Würden, völkerrechtlich anerkannte staatliche Ordenszeichen 2c. annehmen. Wo die Annahme dieser fremdherrlichen Aemter, Decorationen 2c. nicht gänzlich verboten ist, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, England (?), erfolgt die Bewilligung durch Ausfertigung einer amtlichen Urkunde seitens der obersten Verwaltungsorgane, in einigen Staaten sogar im Wege der Gesetzgebung (Centralamerik. Republiken) und durch Publication im Gesetzes- bezw. Amtsblatte des betreffenden Staates.

Festzuhalten ist, daß die in der Staatenpraxis zu plastischerer Ausbildung gelangten, im Vorstehenden verzeichneten Formen keineswegs den gesammten Umfang der rechtlichen Einwirkung des Staates auf seine ihm durch die Personalhoheit unterworfenen Glieder bezeichnen; auch innerhalb des gegenwärtigen internationalen Verkehrsrechts ließe sich das jus avocandi in Anwendung denken gegenüber den im Auslande weilenden der Schulpflicht unterliegenden Angehörigen, in Ansehung der im Auslande Studirenden, in auswärtigen Klöstern Befindlichen 2c., ebenso wie auch bei einer intensiveren Ausbildung des Systems der Personalsteuern eine umfangreichere Heranziehung des ausgewanderten, aber nicht ausgebürgerten Staatsgliedes zu den Lasten der Staatsverwaltung sich aus dem Unterthansverhältnisse und aus dem Gedanken rechtfertigen ließe, daß der

Staatsangehörige auch in der Fremde des völkerrechtlichen Schutzes seines Heimathsstaates sich erfreut.

II. Der Gehorsamspflicht des Staatsangehörigen entsprechen jene Aeußerungen der Staatsgewalt, durch welche diese ihrerseits die Continuität des rechtlichen Verbandverhältnisses innerhalb des internationalen Verkehrs bethätigt. Sie betreffen:

1) Die Aufnahmepflicht des Staates gegenüber dem wohnberechtigten Staatsangehörigen; deren völkerrechtliche Natur und Bedeutung für das Staatensystem haben wir bereits oben (§ 116) einer nähern Betrachtung unterzogen.

2) Die Schutzpflicht. Die Sicherheit des internationalen Verkehrs, seine Verläßlichkeit, beruht zu einem großen Theil auf der durch die Staatenpraxis begründeten Annahme, daß die Staaten als Subjecte desselben ihren Angehörigen auch jenseits der Staatsgrenzen das Walten der Rechtsordnung zu repräsentiren sich für verpflichtet halten. Die innerhalb des Völkerrechtsindigenats stehenden Personen haben durch Vermittlung jener einen Anspruch auf völkerrechtlichen Schutz.[4])

Sehr wichtig ist hier die Beobachtung des Umstandes, aus welcher Quelle das dem Nationalen zugefügte Unrecht stammt. Mit Recht sagt Bluntschli (a. a. O. S. 219) daß, falls der Inländer im Auslande zunächst nicht durch den fremden Staat d. h. durch dessen Organe in seinen Rechten verletzt wird, sondern durch Privatpersonen, denen allein die Rechtsverletzung als Schuld angerechnet werden kann, so tritt keineswegs in erster Linie der heimathliche Staatsschutz ein, sondern es hat zunächst der Staat, in dessen Gebiet die Rechtsverletzung geschehen ist, durch seine Rechtspflege für Beseitigung des Unrechts, und je nach Umständen Bestrafung der Verbrecher zu sorgen. Mit gutem Grunde würde dieser Staat, dem allein die Gerichtsbarkeit in seinem Lande zukommt, eine unzeitige Einmengung eines fremden Staates in die Verwaltung seiner Rechtspflege als Rechtsverletzung ansehen. Der beleidigte oder verletzte Angehörige eines anderen Staates muß sich demnach zunächst an die Behörden des Staates um Rechtshilfe wenden, in dem er wohnt. Nur wenn ihm der Rechtsweg abgeschnitten und der Rechtsschutz verweigert wird, ist Grund zu einer Intervention seines Heimathstaates vorhanden. „Man hat sich hier vor zwei Extremen zu hüten, dem einen, welches die Staatsangehörigen im Auslande schutzlos der Bedrängniß und Mißhandlung preisgiebt — es war das bis auf die neuere Zeit die wohlbegründete Klage der Angehörigen Deutscher Klein- und Mittelstaaten —, und dem anderen einer ungebührlichen Einmischung in die fremde Rechtspflege und Verwaltung zu Gunsten von Staatsangehörigen, welche die diplomatische Unterstützung da anrufen, wo sie gleich anderen Privatpersonen nur berechtigt sind, ordentliche Rechtsmittel anzuwenden, — eine Ueberspannung des Staatsschutzes, die man nicht ohne Grund zuweilen England vorgeworfen hat. Im ersten Falle wird die Sicherheit der Privatpersonen im Auslande gefährdet, im zweiten die Rechtsgleichheit der Staaten und die Selbstständigkeit der Rechtspflege bedroht."

Kein Staat ist verpflichtet einen Fremden bei sich aufzunehmen; der ausdrücklich oder stillschweigend im Gebiet Aufgenommene hat aber als Glied eines Staatswesens Anspruch auf Respectirung der seinem Staate vertrags- oder gewohnheitsrechtlich zugesicherten Rechte. Die Staatenpraxis des achtzehnten Jahrhunderts schon hat diesem, aus der rechtlichen Gleichheit aller civilisirten, im Völkerrechtsverkehr stehenden Staaten fließenden Grundsatze in der These Vattel's zum Ausdrucke gebracht: ... Dès qu'il les reçoit, il s'engage à les protéger comme ses propres sujets, à les faire jouir, autant qu'il dépend de lui, d'une entière sûreté."

In den Hülfsmitteln des gütlichen und gewaltsamen Verfahrens, der diplomatischen Anfrage, der diplomatischen Rüge, Repression, Retorsion, Strafexecution, nöthigenfalls im Kriege besitzt der moderne Staat ein System steigerungsfähiger und energischer Maßregeln zum Schutze der eigenen Staatsangehörigen, deren Handhabung eine Hauptaufgabe des diplomatischen und consularischen Amtsapparates ausmacht.[5]) Uebrigens liegt das wichtigste Anwendungsgebiet dieses jus protectionis jenseits des Europäischen Staatenlebens mit seiner streng geordneten und sicher functionirenden Rechtspflege. In den außereuropäischen Ländern hat das Schutzverhältniß weitreichende praktische Bedeutung[6]), und kein im Weltverkehr stehender Staat verabsäumt es, seine Angehörigen an solchen Orten, wo er eine eigene Vertretung nicht besitzt, wenigstens unter den Schutz des Vertreters einer befreundeten Nation zu stellen. Mehrfache von Europäischen Großstaaten in den letzten Jahrzehnten vorgenommene Demonstrationen und Strafexecutionen[7]) zum Schutze ihrer im Auslande befindlichen Angehörigen lassen erkennen, daß die Englische Doctrin, wonach im Unterthanenverbande eine wechselseitige Verpflichtung von allegiance und protection vorliege, nach wie vor das leitende Princip der Staatenpraxis in dieser Richtung des internationalen Lebens sei.

---

[1]) Wir glauben, daß es hier neben der Betonung der Gehorsamspflicht einer besonderen Hervorhebung der Treueverpflichtung, die juristisch doch immer nur in ihrer negativen Richtung gegenüber einer bestimmten gesetzlichen Norm von Bedeutung ist, nicht bedarf. Die Treupflicht reicht zweifellos weiter als die Gehorsamspflicht, allein in der Sphäre des thatsächlichen Verkehrslebens tritt nur die Verletzung der letztern in die Erscheinung. Der Treuebruch wird nur dort juristisch wirksam, wo er gleichzeitig sich als Thatbestand eines Gehorsamsbruchs erweist, im andern Falle bleibt die rein seelische Disposition allerdings lediglich der ethischen Abschätzung unterworfen. Anderer Meinung: v. Martitz a. a. O. 801, zum Theil auch Laband, zuletzt in Marquardsens Handbuch (Staatsrecht des Deutschen Reiches) S. 30. — Ob der Staat die Verletzung derselben Vorschriften auch bei dem Fremden bestraft (Hochverrath und Landesverrath) ist für die im Texte behandelte Frage ohne Belang; zum mindesten bereitet die gesetzliche Lösung des Problems unserer Auffassung geringeren Widerstand als der bekämpften. Denn in Ansehung seiner unmittelbaren Existenz als eines Staates, als eines selbstständigen Gliedes der völkerrechtlichen Gemeinschaft — und diese Rechtsgüter er-

scheinen eben bedroht, wenn es sich um Hochverrath oder Landesverrath handelt — kann der Staat allerdings auch dem Fremden gegenüber normgebend, also Gehorsam, nicht aber Treue fordernd, gedacht werden.

²) Die in der Literatur bei diesem Anlasse im Friedensrechte regelmäßig eröffnete Debatte über die Frage, wie sich der Aufenthaltsstaat zu dieser Aufforderung des fremden Staates an seinen eigenen Angehörigen zu verhalten habe, ist darum systematisch verstellt und in ihren Resultaten zudem meistens völlig verfehlt. — Martens-Bergbohm S. 336 betont, daß die Deutschen Militärflüchtlinge 1870/71, obwohl sie offenbar eine gesetzliche Verpflichtung verletzten, von Rußland doch nicht zwangsweise nach Preußen expedirt werden konnten. Die Verpflichtung, dieselben hinaus zu befördern, hätte der Russischen Regierung nur kraft eines diesbezüglichen speciellen Uebereinkommens mit Preußen obgelegen. Letzteres ist wohl richtig, irrig ist es aber, wenn der cit. Autor weiter meint, daß „dergleichen Verträge sich weder durch das Völkerrecht, noch durch diejenigen Verhältnisse dürften rechtfertigen lassen, welche normaler Weise zwischen einer Regierung und ihren Unterthanen existiren müssen". Es ist schlechthin kein Grund erkennbar, der sich innerhalb der bestehenden Staatenpraxis dem Abschluß eines solchen Vertrages entgegenstellen sollte. Die einzigen Schwierigkeiten, die sich der Ausführung derselben in Kriegszeiten entgegenstellen könnten, liegen eben, wie im Texte bemerkt, nur im Normensystem des Neutralitätsrechts. — Auch Heffter's Parteinahme gegen diese Mitwirkung aus dem Gedanken „des allgemeinen Weltbürgerrechts" (§ 59a., Note 3), noch vielmehr aber Bluntschli's ziemlich banale Motivirung (zu Art. 375 Völkerrecht) lassen sich theils aus der herrschenden Vorliebe, jede mit dem Staatsganzen in Beziehung zu bringende Rechtsverletzung von vornherein des Schutzes der politischen „Verbrechen" theilhaftig werden zu lassen, theils aus der oben (§ 118) erwähnten, in der Literatur des Völkerrechts vorherrschenden Neigung erklären, die Idee der Auswanderungsfreiheit selbst auf Kosten der unentbehrlichsten Grundlagen des staatlichen Verbandes in Schutz zu nehmen.

³) Hier tritt die Bedeutung der völkerrechtlichen Dehortatorien, der Abmahnungen und Verbote hervor, in welchen die Staaten bei eingetretenen Kriegsfällen ihren, wo immer weilenden Angehörigen, den Eintritt in den Kriegsdienst eines betheiligten Staates bei Strafe verbieten. S. die Englischen Foreign Enlistement-Acts, die Neutralitäts-Erklärungen aller Staaten anläßlich des Deutsch-Französischen Krieges, in den von der Handelskammer zu Hamburg herausgegebenen Actenstücken, Beilage zum Staatsarchiv 1870.

⁴) Artikel 3 der Deutschen Reichsverfassung bestimmt: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches." S. Laband, Staatsrecht I. § 15. Nach Seydel a. a. O. S. 570 ist der Schutz im Auslande kein „Recht" des Staatsangehörigen, sondern eine Staatsaufgabe. Der Gesandte, der seinen Staatsangehörigen in Schutz nimmt, erfüllt zwar eine Amtspflicht, befriedigt aber damit nicht einen Anspruch des Staatsangehörigen. Ueber diese in die Controverse über die juristische Natur der Grundrechte fallende Frage vgl. Gerber, Ueber öffentliche Rechte; Seydel, Grundzüge einer allg. Staatslehre, und Stoerk, Methodik des öffentlichen Rechts. 3. Capitel.

⁵) Die gesetzliche Androhung energischer Retorsionsmaßregeln enthält die Naturalisations-Acte der Verein. Staaten von 1868, deren practische Bedeutung jedoch durch die sog. Bancroftverträge empfindlich gesunken ist. Phillimore nennt die Act „a strange reprisal, after the fashion of the first Napoleon". Mag er auch Recht haben, wenn er dieselbe in ihrer Absicht „of seizing and

imprisoning innocent foreign subjects" — für ein gefährliches Novum erklärt innerhalb des Völkerrechtslebens, zeigt sie doch gleichwohl, in welchem hohen Maße thatkräftige Staaten sich ihres jus protectionis zu Gunsten ihrer Staatsangehörigen im internationalen Verkehre bewußt geworden sind. S. die Act bei Phillimore I. p. 451 ff.

[6]) Die Handels, Schifffahrts-, Freundschafts- rc. Verträge fassen daher die Rechtsverhältnisse der Nationalen im jenseitigen Staate in Friedens-, wie in Kriegszeiten aufs Sorgfältigste ins Auge. Aus der großen Zahl einschlägiger Quellen vgl. den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Hawai v. 25. März 1879 (Martens N. R. G. II. Série. VI. 384), zwischen dem Deutschen Reich und Zanzibar vom 20. December 1885 (Martens l. c. T. XI. p. 571). Die Verein. Staaten nehmen sofort beim Abschluß ihrer Verträge nicht blos auf ihre eigenen Staatsbürger, sondern auch auf ihre Schutzbefohlenen Rücksicht. Ihre Verträge mit anderen Staaten von geringerer Culturentwicklung sprechen daher regelmäßig zugleich von den „subjects" und den „protegés" der Verein. Staaten. S. hierzu die Verträge mit Madagaskar v. 13. Mai 1881 (Martens N. R. G. II. Série T. XI. p. 732.) Unverkennbar zeigt sich im diplomatischen Quellenmaterial das Bestreben der kleineren transoceanischen Staaten, die nicht immer gerade von den correctesten Elementen der Europäischen Ansiedler zu ihren Gunsten versuchten diplomatischen Interventionen vertragsrechtlich auf einen möglichst engen Anwendungskreis zu beschränken. So wird zum Beispiel im Freundschafts- und Handels-Vertrage zwischen Belgien und Venezuela ausdrücklich stipulirt:

„Art. VIII. Si un Belge au Venezuela ou un Venezuelien en Belgique, venait à prendre part à des luttes civiles, il sera traité, jugé et, s'il y a lieu, condamné, comme le serait légalement tout indigène dans un cas pareil, sans qu'il puisse recourir à l'intervention diplomatique à l'effet de convertir le fait personnel en une affaire internationale, si ce n'est en cas de déni de justice ou d'infraction à la loi, constatée dans la procédure, ou en cas d'injustice notoire, c'est-à-dire, s'il y a eu violation des lois du pays où le crime, le délit ou la faute a été commis."

[7]) Die Frage betreffend den Schutz der Forderungsrechte, welche den Nationalen als Gläubigern in Ansehung einer fremden Staatsschuldenverwaltung zustehen, eine Materie, welcher Phillimore (a. a. O. T. III. ch. III.) ein eigenes Capitel widmet, fällt nicht in das eigentliche Fremdenrecht, sondern in das des internationalen Privatrechts. Jedenfalls kann aber auch hier nicht lebhaft genug betont werden, daß es jeder juristischen Begründung entbehrt, wenn Phillimore (pag. 17) bezüglich des modernen Staates ohne jede weitere Einschränkung behauptet: „It is a clear maxim of international law that the property of the subject is liable for the debts contracted by the State of which he is a member." — Das Widersinnige und Unjuristische der ganzen These wird sofort klar, sobald man dieselbe mit der auch von Phillimore behaupteten Auswanderungsfreiheit des Staatsangehörigen in sachliche Verbindung zu bringen sucht. — Vgl. dazu auch Sitzungs-Protokoll Nr. 11 des Berliner Congresses vom J. 1878. (Martens N. R. G. II. Série Tome III.)

§ 120.

C. Die rechtliche Stellung des Fremden zur Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates.

Literatur und Verweisungen: Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 219 ff. Bd. II. S. 60 ff., 149 ff.; III. § 50 ff. — Stobbe, Handb. des Deutschen Privatrechts I. S. 257 ff. — Asser-Cohn, Das intern. Privatrecht, S. 20 ff. — Bulmerincq, Völkerrecht, S. 253 ff. — Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe. I. Bd., I. Buch. — Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl., § 4. — Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 260 ff. — v. Holtzendorff, „Ausweisung" im Rechtslexicon. — Heffter-Geffcken §§ 62 ff. — Schlief, Verfassung der Nordamerik. Union, S. 201 ff. — Calvo II. § 226 — Bonfils, Compétence contre les étrangers. — Carnazza-Amari, Traité de droit international trad. par Montanari-Revest. T. II. Sect. II. ch. VII. — Sapey, Les Étrangers en France sous l'ancien et le nouveau droit. — Weiss-André, Droit international privé. p. 335 ff.

Der rein physische Anschluß eines Fremden an das diesseitige Staatsgebiet, also der Eintritt in die räumliche Machtsphäre eines fremdherrlichen Staates unterwirft den Eingetretenen nach übereinstimmender moderner Staatenpraxis der absoluten rechtlichen Herrschaft der Territorialgewalt. Es ergiebt sich dies unmittelbar aus der Natur des Staates selbst in der Weise, daß das Verhältniß ohne ausdrückliche und ausnahmsweise Bewilligung des Staates anders gestaltet gar nicht gedacht werden kann. Nur diejenige Auffassung, welche innerhalb des staatlichen Lebens den Aufbau des rechtlichen Verbandes von der Vertragstheorie abhängig macht, bedarf zur Erklärung der thatsächlich bestehenden internationalen Verkehrsordnung der in der völkerrechtlichen Literatur vielfach gebrauchten Hülfsconstruction, die wir auch in der Formel Phillimore's antreffen: „that every individual who enters a foreign territory, binds himself, by a tacit contract, to obey the laws enacted in it for the maintenance of the good order and tranquillity of the realm" (a. a. O. II. ch. 2). Eintritt in den Staat heißt eben so viel wie Eintritt in die fremde Rechtsordnung, hier liegt das juristisch Wesentliche (essentiale negotii), nicht eine Bedingung des fraglichen Lebensverhältnisses.[1])

Die Rechtsstellung des Fremden innerhalb dieser Rechtsordnung kann allerdings mannigfach abgestuft und bedingt sein und insbesondere ist seit den ältesten Tagen der Eintritt selbst in diese seitens des Staates von der Erfüllung zahlreicher für den Völkerrechtsverkehr entscheidender Bedingungen abhängig gemacht worden. Ehe zur Betrachtung dieser, das Rechtverhältniß des Fremden charakterisirenden Punkte geschritten wird, sind einige allgemeine Erörterungen voraus zu schicken.

Je weiter wir den Blick von unserer verkehrsreichen Zeit ab- und den älteren Perioden des staatlichen Lebens zuwenden, um so mehr verschwimmen die Umrisse des uns hier beschäftigenden Rechtsinstituts und umsomehr nähern wir uns dem Vorstellungskreise, in welchem die Fremdlingseigenschaft einen für die Existenz des Verbandsverhältnisses feindlichen oder zum mindesten bedrohenden Charakter annimmt. Das Stadium des unentwickelten, oder noch gering ausgebildeten Verkehrslebens wird fast überall durch die exceptionelle Stellung erkennbar, die dem Fremden im Aufenthaltsstaate zu Theil wird. Ueberwiegen an der einen Stelle nationale und religiöse Differenzgründe, welche dem Fremden eine unterworfene oder untergeordnete — rechtlich geminderte — Stellung zuweisen (Peregrinenrecht Roms, Stellung der Christen im alten Koranrecht der mohamedanischen Staaten) oder ihn doch streng auf dem Boden seines eigenen nationalen Rechts erhalten (System der personalen Rechte); so treten dagegen an anderen Punkten wirthschaftliche Rücksichten in den Vordergrund, welche den Fremden mit Hülfe eines besonders günstigen Berufsrechts (Handels-, Wechsel-, Seerecht, Consularrecht &c. für den mittelalterlichen Kaufmann) zum Verkehr veranlassen, oder durch die Aussicht auf eine dauernd begünstigte Rechtslage zur Einwanderung bestimmen sollen. (Verwaltungs-, Steuer- &c. Privilegien der Sachsen in Siebenbürgen, der Deutschen in Rußland, Consularjurisdiction in den orientalischen Staaten &c.)

In die Mannigfaltigkeit der isolirt neben einander nach verschiedenen Stammes- und Berufsrechten lebenden Bevölkerungsgruppen bringt erst der große auf monarchischen Grundlagen ruhende Proceß der Territorialbildung den Anstoß zu neuen Formen und Umgestaltungen. Die kleinen, durch Sprache und geschichtliches Leben, gleiche Sitte, Rechts- und Wirthschaftspflege geschaffenen localen Gemeinschaften werden nach Ueberwindung entgegentretender Kräfte (Kampf der Städte, der Ritter, Adelsherren, Landesherren) und im Verhältniß zum Wachsthum der Verkehrsmittel zu größeren Territorien verbunden. Vom ausgebreiteten Studium und Gebrauche des Römischen Rechts getragen, bringt der Rythmus der Römischen Monarchie durch das Völkerleben Europas, bis hier endlich das von der aufsteigenden absoluten Monarchie erweckte politische Gesammtbewußtsein breiter Bevölkerungsschichten den Durchbruch der modernen Staatsidee, mit dem auf festem Staatsgebiete rechtlich verbundenen Staatsvolke, vermittelt. — Je schärfer die Ausprägung der letztern ist, um so bestimmtere Formen nimmt das Rechtsverhältniß des Staatsangehörigen an neben dem des Fremden, um so präciser lassen die beiden Rechtsfiguren innerhalb des Völkerverkehrs ihre Trennungslinien erkennen.

Mag nun auch jener Staatenbildungsproceß lange vor der an rechtsgeschichtlichen Wendepunkten reichen Epoche des siebzehnten Jahrhunderts auf Europäischem Boden zum Abschlusse und zur vollen geschichtlichen Wirksamkeit gelangt sein, so läßt sich doch nicht ein Gleiches von den Rechtsbegriffen der Staatsangehörigkeit und des Staatsbürgerrechts behaupten. Die Folge ist daher auch naturgemäß ein Schwanken,

eine völlige, in den Codificationen des achtzehnten Jahrhunderts nachweisbare und selbst bis in die Mitte des unsrigen reichende Unsicherheit im Rechtsbegriffe des „Fremden". Und so wie wir oben (§ 116) hervorgehoben haben, daß erst die in den letzten Jahrzehnten in den meisten Culturstaaten vorgenommene Regelung und Neuregelung des Rechtes der Staatsangehörigkeit nach seinem Erwerbe und seinem Verluste sichere Grundlagen für die rechtliche Beurtheilung der Auswanderung im internationalen Verkehr geschaffen hat, so haben auch erst diese jüngsten Codificationen rechtliche Bestimmtheit darüber geschaffen, wer im Verhältniß zu einem gegebenen Staate als Angehöriger und wer als Fremder zu gelten hat.

Noch in der neuesten Auflage wird uns z. B. bei Heffter § 59 eine ganze Stufenfolge von Personen vorgeführt, als: eingewanderte Landsassen mit Domicil, volle Landsassiaten, in Militär-, Civil- und Schiffsdienst stehende Personen, subditi secundum quid, Forensen, sujets mixtes u. s. w., — die unterschiedslos als „Staatsangehörige" bezeichnet, nicht erkennen lassen, wo die begriffliche Grenze zwischen Staatsangehörigkeit und Fremdenqualität zu suchen sei.[2]) Festzuhalten ist demgegenüber, daß alle diese Unterschiede ihre Bedeutung für die völkerrechtliche Staatenordnung für den internationalen Verkehr der Culturstaaten verloren haben; derselbe erkennt als Ordnungsprincip, als einziges Gliederungsmittel für die rechtliche Organisation der Staatsbevölkerungen nur die Staatsangehörigkeit an. Diese ist entweder ganz vorhanden oder sie fehlt völlig,[3]) in welch' letzterem Falle dann das Individuum als Fremder der Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates gegenübersteht.

Ein Ueberblick über den ganzen Complex der hier in Betracht kommenden Rechtsprobleme läßt sich nur dann gewinnen, wenn wir die rechtliche Stellung des Fremden zur Staatsgewalt des Aufenthaltes nach folgenden drei Richtungen hin in den Hauptgrundzügen einer Prüfung unterziehen:

1. Welche Rechtsumstände sind bestimmend für den Beginn jenes Rechtsverhältnisses?
2. Wie ist die Rechtslage der Fremden innerhalb der staatlichen Rechtsordnung beschaffen?
3. Wie endet das Verhältniß zwischen dem Fremden und der Territorialgewalt?

I. In Ansehung der ersten Frage ist daran festzuhalten, daß auch die moderne staatliche Rechtsordnung nicht aufgehört hat und niemals aufhören kann ein genossenschaftliches Verhältniß als Voraussetzung zu fordern; daß der Eintritt in diese Genossenschaft durch die höhere Verkehrsentwickelung unserer Zeit zwar beträchtlich erleichtert worden ist, daß aber dadurch nichts an der Grundthatsache geändert werden konnte, daß der Nichtgenosse eben nur als Gast dem Rechtskreise angehöre. Während daher das Staatsglied einen rechtlichen Anspruch darauf besitzt, im Staatsgebiete seinen Aufenthalt zu nehmen (Wohnrecht und Aufnahmepflicht), hängt es lediglich von dem freien Ermessen der Staatsgewalt ab, ob sie den Fremden als Gast bei sich aufnehmen will oder nicht.

Wenn Bluntschli a. a. O. meint, daß die ältere Lehre von der Souverainetät des Staates ausgehend daraus die Berechtigung der Staatsgewalt folgerte, alle Fremden auszuschließen, und dann implicite diese Lehre für veraltet erklärt, so hat er es völlig verabsäumt den urkundlichen Nachweis zu liefern für die eingetretene Aenderung innerhalb der Europäischen Staatenpraxis. Jedenfalls ist diese These, die natürlich wie unser ganzes Völkerrechtsleben unter den einschränkenden Potenzen des hoch entwickelten gegenseitigen Verkehrs und des auf Reciprocität fußenden Gewohnheits- und Vertragsrechts aufrecht besteht, weitaus consequenter und der Wirklichkeit entsprechender als die beiden von Bluntschli nebeneinander gestellten, wie Plus und Minus sich aufhebenden Lehrsätze:

> „Art. 381. Kein Staat ist berechtigt, den Fremden überhaupt die Betretung seines Gebiets zu untersagen und sein Land von dem allgemeinen Verkehr abzusperren.“[4])

und:

> „Art. 382. Jeder Staat ist berechtigt, einzelnen Fremden aus Gründen sowohl des Rechts als der Politik den Eintritt zu untersagen.“

Auf einem Umwege gelangt also auch Bluntschli trotz des Vordersatzes zu der unvermeidlichen Consequenz, daß die erste Aufgabe eines jeden Staates die Selbsterhaltung ist, und daß es ein Erforderniß der Selbsterhaltung ist gegebenenfalls die Einwanderung zu verhindern, wenn anders dadurch das Bestehen oder die gedeihliche Entwickelung eines Gemeinwesens in Zweifel gestellt erscheint.

Von der Autonomie der örtlichen Staatsgewalt hängt es daher auch ab die Bedingungen zu bezeichnen, unter welchen der Eintritt in ihr Gebiet im Allgemeinen dem Fremden gestattet ist. Sie betreffen sowohl materielle Voraussetzungen (Selbstständigkeit im rechtlichen und wirthschaftlichen Sinne, Unbescholtenheit, Besitz von Wirthschafts-, Ackerbaugeräthen ꝛc.), als formelle Leistungen (Vorweisung von Legitimationspapieren, Gesundheitspässen[5]) ꝛc.)

Vollzieht sich die Zulassung des Fremden zumeist formlos durch einfache Duldung, so kennen einige Staaten (Frankreich, Bayern, Belgien ꝛc.) auch das Institut der formellen Duldungserklärung (autorisation à établir le domicile), welche allerdings dem Eintritt und dem Aufenthalte des Fremden im Staatsgebiete staatliche Sanction verleiht. — Die Zulassung kann sich übrigens auch als eine räumlich beschränkte darstellen, mit Confinationen, wie sie im Grenzverkehr zuweilen, den Angehörigen der Europäischen Staaten in Ostasien vielfach auferlegt werden.

Wie tastend und vorsichtig übrigens im Gebrauche dieses seines autonomen Rechtes der moderne Verkehrsstaat ist, geht am besten aus dem Verhalten hervor, welches die Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Frage der Chinesen-Einwanderung beobachteten. Obwohl die in

den Jahren 1858 und 1859 mit China geschlossenen Verträge, wonach in jedem der beiden Länder den Angehörigen des Anderen freier Zuzug und Niederlassung gestattet wurde, allmählich zu einem die wirthschaftliche Ordnung und den innern Frieden der Union gefährdenden Zustande geführt hatten, vermochte der im Jahre 1879 auf die völlige Aufhebung jener Verträge gerichtete, vom Congreß angenommene Gesetzentwurf doch nicht zur Rechtskraft zu gelangen. Der Präsident hatte die unter lebhaftem Widerspruche durchgegangene Anti-Chinesen-Bill mit seinem Veto belegt und sie vermochte hierauf nicht die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittel-Majorität zu erlangen. Auch die seither auf eine zeitweilige (zehnjährige) Suspension jener Einwanderungsfreiheit gerichteten Ges. v. 6. Mai 1882 und v. 5. Juli 1884 zeigen von dem schonenden Gebrauche, den der moderne Verkehrsstaat von seinem autonomen Rechte zu machen geneigt ist.[6])

II. Was die materielle Rechtslage der in das Staatsgebiet mit oder ohne Autorisation eingetretenen Fremden betrifft, so ist eine principielle Klarlegung aller dieselbe betreffenden Rechtsfragen an dieser Stelle unangebracht und unausführbar, weil sie alle Gebiete des Privat- und öffentlichen Rechts umfassen müßte. Es können daher hier nur des systematischen Zusammenhanges wegen die hauptsächlichsten Rechtsgebiete berührt und in den Grundzügen die Stellung bezeichnet werden, welche das Völkerrecht in seiner gegenwärtigen Praxis dem Fremden innerhalb dieser Rechtsgebiete anweist.

Der Rechtslage des eigenen Staatsangehörigen völlig gleich ist die des landesanwesenden Ausländers in Bezug auf die Strafrechtspflege. In Strafsachen wird der Fremde wegen der innerhalb des Staatsgebietes begangenen Handlungen in allen Staaten genau nach den Grundsätzen des territorialen Strafgesetzes beurtheilt, das Verfahren gegen ihn genau nach den Vorschriften des staatlichen Strafproceßrechts geführt.

Das Gegenbild zu dieser vollständigen Gleichstellung bietet das Rechtsgebiet des territorialen Staatsrechts, welches ebenso übereinstimmend überall den vollkommenen Ausschluß aller im Lande befindlichen Fremden vom Genusse der staatsbürgerlichen politischen Rechte enthält.

In den Rechtsgebieten des Privatrechts und des Civilverfahrens, welche noch bis vor Kurzem die zahlreichsten Beschränkungen der im Staatsgebiete anwesenden, ja sogar auch nicht im Staatsgebiete anwesenden (s. Frankreich) Fremden enthielten, vollzieht sich in unseren Tagen durch: Parallelgesetzgebung, Handelsverträge, Verträge zur Erleichterung der Form der Eheschließung, zur Gewährung der Rechtshülfe, zur Execution fremdländischer Urtheile, Bewilligung des Armenrechts &c. eine weitreichende Aufhebung der innerhalb einzelner Rechtssysteme zu Ungunsten des Fremden noch bestehenden Unterschiede in der Richtung einer möglichst dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Gleichstellung aller Staatsbewohner.[7]) Dieselbe ist zumeist abhängig gemacht von dem unser ganzes Vertrags- und Verkehrsrecht durchdringenden großen regulatorischen Gesetz der Reciprocität unter dem Vorbehalt des

Retorsionsrechts. Allgem. Preuß. Landrecht, Einl. §§ 41—43; Oester. bürg. Gesetzbuch § 33; beschränkt im Art. 11 des Code Napoléon. Der Französische Gesetzgeber betrachtet den Genuß der bürgerlichen Rechte noch als eine große Gunst, die man Ausländern nicht gewährt, ohne die Garantie, daß der eigene Landgenosse in dem betreffenden fremden Lande dieselbe Begünstigung erfährt. Er bestimmt deshalb: „Der Ausländer soll in Frankreich die bürgerlichen Rechte genießen, welche dem Franzosen im Auslande durch Tractat gesichert sind."[8])

Der Holländische Gesetzgeber von 1838 hat diesen beschränkten Standpunkt schon verlassen: nicht als Gunst, sondern als Recht wird dort dem Ausländer der Genuß der bürgerlichen Rechte zuerkannt, ohne daß die Gegenseitigkeit zur Bedingung gemacht wird. Nur insofern huldigt er noch der früheren Anschauung, daß er sich die Befugniß, Ausnahmen festzustellen, ausdrücklich vorbehält. Seine Vorschrift im Art. 9 wet houdende algem. bepalingen lautet: „Das bürgerliche Recht ist dasselbe für Ausländer wie für Holländer, sofern das Gesetz nicht das Gegentheil bestimmt."

Zum vollkommensten Ausdruck hat der Italienische Gesetzgeber von 1866 die Idee der Rechtsgleichheit gebracht, denn er bestimmt einfach Buch 1, Art. 3 des Ital. Gesetzb.: „Der Ausländer genießt gleiche bürgerliche Rechte, wie der Staatsbürger", ohne diese Concession von der Forderung der Reciprocität abhängig zu machen.

Das Nähere hierüber fällt theils in das Gebiet des internationalen Privatrechts, theils in den Rahmen einer dogmatischen Verwerthung des zur Zeit reich angehäuften Quellenmaterials über Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts-, Rechtshilfeverträge u. s. w.

Für die Rechtsstellung des Fremden innerhalb des Rechtsgebietes der staatlichen Verwaltung ist das Maß des Principiellen noch nicht gefunden; einheitliche das Völkerleben durchziehende Grundsätze sind mit Sicherheit nur schwer erkennbar. Als feststehend kann nur angenommen werden, daß soweit die Territorialgewalt für die Zwecke der innern Wohlfahrtspflege, Cultur-, Sicherheits- und Gesundheitspolizei, Bevölkerungscontrole (Standesregister), Armenpflege ꝛc. den eigenen Staatsangehörigen gewisse Leistungen und Unterlassungen zur Pflicht macht, diese ipso jure auch den im Staatsgebiete befindlichen Fremden zur Last fallen, daß sich diese daher den staatlichen Normen zwingender Natur gegenüber nur auf territorialrechtliche Ausnahmen, Privilegien aber nicht im Widerspruch zum Landesgesetz auf Personalstatuten berufen können. Dagegen kommen auch dem Fremden die Vortheile dieser staatlichen Verwaltungszweige im vollen Umfange zu statten. Siehe z. B. über die obligatorische öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer § 60 des Deutschen Reichsges. vom 6. Juni 1870.

Im Uebrigen gilt auch hier das Princip: In Ansehung aller rechtlich relevanten Lebensverhältnisse, hinsichtlich welcher weder die volle active und passive Gleichstellung des Fremden mit dem Inländer, noch die

Aufstellung besonderer, die Verhältnisse des Erstern betreffender, gesetzlicher Normen erfolgt ist, tritt für den Fremden die subsidiäre Wirksamkeit seines heimathlichen Rechtes ein.

Das Handels- und Gewerbebetriebsrecht bildet regelmäßig einen durch die Staatsverträge sorgfältig berücksichtigten, häufigst auf dem Fuße der „Meistbegünstigung" geregelten Punkt.[9]) Zweifelhaft bleibt aber dabei, in welchem Umfange den so vertragsrechtlich Begünstigten der Schutz der Verwaltungsrechtsprechung innerhalb der staatlichen Verwaltung zu statten kommt. In den Gebieten des Vereins-, Versammlungs- und Preßrechts unterliegen die Fremden wegen der in den einschlägigen Rechtsverhältnissen vorwiegenden politischen Momente mehrfachen Beschränkungen gegenüber dem Inländer, mit dem sie aber wieder völlig gleichbehandelt werden in Ansehung der Forderungen der staatlichen Finanzhoheit. Es ist einleuchtend, daß mit der vorschreitenden, rechtlichen Assimilirung des Fremden demselben auch die volle Beitragspflicht obliegt zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinschaft, unter deren rechtlichem Schutze er lebt. Es wäre im andern Falle gar nicht abzusehen, aus welchem Grunde dem Fremden eine Begünstigung von so großer wirthschaftlicher Bedeutung zu Theil werden sollte vor dem einheimischen Bürger, welcher dadurch — man denke nur an Gewerbe-, Wohnungs-, Gehülfensteuer 2c., an die Krankenkassen-, Unfalls-, Berufsgenossenschaftsbeiträge 2c. — in die ungünstigsten Mitbewerbungsbedingungen gegenüber dem Fremden versetzt würde.[10]) Der Grundsatz von der gleichmäßigen Abgabenpflicht ist denn auch vollinhaltlich von der Staatenpraxis recipirt und in zahlreichen Verträgen zur ausdrücklichen Formulirung gelangt. Dagegen hat sich erst allmählich die Erkenntniß Bahn gebrochen, daß die Leistung des Militärdienstes ein Amtsdienst streng politischer Natur sei und daher sowohl als Recht wie als Pflicht nur Staatsangehörigen, nicht aber Fremden zustehen könne. Für die Europäischen Staaten ist die Aufrechterhaltung dieses Principes regelmäßig durch das staatliche Militärgesetz gesichert[11]); da wo dies nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, wird die Frage in Handels- 2c. Verträgen einer bestimmten Lösung zugeführt. So enthält beispielsweise der zwischen dem Deutschen Reich und der Dominicanischen Republik am 30. Januar 1885 abgeschlossene Vertrag die mutatis mutandis auch in vielen anderen Verträgen gleichlautende Verabredung:

„Art. 7. Die Deutschen in der Dominicanischen Republik und die Dominicaner in Deutschland sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere oder in der Marine, in der Landwehr oder in der Nationalgarde, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter zu übernehmen, sowie von außerordentlichen Kriegscontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen jeglicher Art. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche

von den Landesangehörigen und von den Angehörigen der meistbegünstig ten Nation verlangt werden. (Martens N. R. G. II. Sér. T. XI.) [12])

III. Das Rechtsverhältniß zwischen der fremden und der diesseitigen Staatsgewalt endet, sobald die constitutiven Elemente desselben: das Verweilen des Fremden in der räumlichen Machtsphäre des Staates, oder des letztern auf die Fortdauer dieses Duldungsverhältnisses gerichteter Wille, wegfällt. Lassen wir den oben bereits betrachteten Fall außer Ansatz, daß der Fremde durch Naturalisation im Aufenthaltsstaate seine bisherige Rechtslage verändert, so ergiebt sich, daß die Eingangs erwähnte Rechtsrelation thatsächlich nur durch die Entfernung der in das Staatsgebiet eingetretenen Person aus demselben gelöst werden kann.

Diese Entfernung kann aber entsprechend der Zweiseitigkeit des Grundverhältnisses entweder eine freiwillige oder eine zwangsweise sein.

Die freiwillige Entfernung steht dem Eingewanderten allezeit frei, keinerlei staatsrechtliches Band fesselt ihn dauernd an die Gemeinschaft; gleichwohl wird aber auch hier dem Staate das Recht zuerkannt werden müssen, in analoger Weise wie bei der Auswanderung der eigenen Staatsangehörigen auch den Fremden vorher zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten (Steuern, Rückerstattung von Armen- oder Krankenunterstützungen im Regreßwege, Strafgelder ꝛc.) anzuhalten.

Die zwangsweise Entfernung ist entweder

a) Auslieferung oder

b) Ausweisung.

Im Grunde genommen ist auch die Auslieferung Ausweisung, aber mit juristisch besonders qualificirtem Charakter; während sie nämlich immer zugleich auch — mag man sie nun als Act der Rechtshilfe oder als Act der Strafrechtspflege ansehen — das Rechtsleben eines oder mehrerer anderer Staaten im Auge hat, verfolgt der Staat bei Vornahme der administrativen Ausweisung lediglich seine individuellen Zwecke, er wird ohne völkerrechtliche Beziehung zu irgend einem anderen staatlichen Verbande blos in einer Richtung seiner staatlichen Bedürfnisse thätig.

Gehen wir hier an eine nähere Betrachtung des juristischen Fragenkreises, der mit der Ausweisung zusammenhängt, so muß zunächst hinsichtlich der Frage ihrer Zulässigkeit betont werden, daß dieselben auf genau demselben principiellen Untergrunde ruht, wie das Recht der Abweisung. So wie kein Fremder nach übereinstimmender Anschauung der im Völkerverkehre stehenden Staaten einen Anspruch darauf hat, ins Gebiet eingelassen zu werden, ebenso hat auch kein Fremder ein Recht darauf, daß ihm die Regierung eines fremden Staates den dauernden Aufenthalt in demselben gestatte. Die Verweigerung mag nach allen Beziehungen hin den Charakter der Strenge, der Unbilligkeit an sich tragen, sie kann in keinem Falle formell unrecht genannt werden. Die im einzelnen Falle oder im ausgedehnten Maße betriebene Verletzung der comitas gentium kann nur dem Heimathstaate des Betheiligten An-

laß bieten, die Beschränkung des friedensrechtlichen internationalen Verkehrs zu rügen und äußersten Falles mit dem Rechtsmittel der Retorsion wider die Unterthanen des aggressiv gewordenen Staates vorzugehen, aber an der Berechtigung des Staates Ausweisungen in kleinerem und größerem Umfange in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verfügen, kann nicht gezweifelt werden.

Zuzugeben ist weiter, daß die Regierung, welche Ausländer in größerer Zahl, trotz aufrecht bestehender, den Verkehr beider Staaten regelnder Verträge ausweist, der betheiligten auswärtigen Regierung Auskunft schuldet über die Gründe der verfügten Maßregel. Als ausreichende Rechtfertigungen bezeichnet von Holtzendorff (a. a. O. S. 146): die Gefährdung der äußeren Sicherheit, die Abwehr eines vom Auslande begangenen Unrechts im Wege der Repressalie, die Besorgniß einer von den ausgewiesenen Fremden drohenden Störung der Rechts- und Staatsordnung, Schädigung wohlbegründeter Staatsinteressen durch die Ausgewiesenen „ohne daß deren Verletzung in den Strafgesetzen geradezu verboten zu sein brauchte“.

Wenn es auch bisher an einer gesetzlichen Regelung dieser Materie fast überall fehlt, wesentlich wohl deshalb, weil auch eine solche Codification kaum alle Anwendungsfälle der administrativen Maßregel erschöpfend specialisiren könnte,[13]) so giebt uns doch die Staatenpraxis Gelegenheit, um einige in dieser Frage sie leitende Gesichtspunkte erkennen zu lassen.

Was zunächst den rechtlichen Inhalt und Umfang des Ausweisungsbefehls betrifft, so enthält derselbe ein Gebietsverbot, das sich nur auf die Person des bezeichneten Fremden und nicht nothwendig auch auf dessen Familienglieder erstreckt. Dasselbe ist überall zeitlich unbeschränkt und zu seiner Durchführung an eine meist nur kurze Frist gebunden.

Wenn die Ausweisung nicht im Wege richterlichen Urtheils ausgesprochen wird (wie z. B. in den Niederlanden, in Oesterreich als nothwendige Straffolge bei Verurtheilung eines Ausländers), erfolgt die Verfügung derselben durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden; als Retorsionsmaßregel und Repressalie immer nur vom Inhaber der obersten Regierungsgewalt. Festzuhalten ist aber dabei stets, daß die Ausweisung an sich — mögen die mit ihrer Verhängung nothwendig verbundenen Störungen und Schädigungen noch so empfindlich sein — keinen Strafcharakter trägt, sie bildet keine „Vorstrafe“, weil der Aufenthalt im Staatsgebiete für den Fremden bis dahin kein Delict, also auch nicht strafbar war, er wird es erst nach erfolgtem Gebietsverbot. (Reversion, § 361 des Deutschen R.-St.-G.; § 323 des Oesterreichischen St.-G.-B., Art. 6 des Belgischen Gesetzes vom 6. Febr. 1885 2c.[14])

Die gesetzmäßige Voraussetzung der Ausweisung ist, daß der Fremde innerhalb des Staatsgebietes ein Wohnrecht wie der eigene Staatsangehörige nicht besitzt. Wo diese Vorbedingung im System des nationalen Rechts jedoch fehlt, wo also der Aufenthalt des Fremden unter

gesetzlichen Cautelen steht, da ist naturgemäß auch die staatliche Ausweisungsbefugniß dem Fremden gegenüber eine beschränktere. In sehr umfassendem Maße ist dies z. B der Fall in Belgien. Das oben citirte Gesetz über die Fremden vom 6. Februar 1885 bestimmt hierüber, nach einem generellen Ausspruche über das dem Staate zustehende Recht die Fremden auszuweisen (Art. 1) im

Art. 2. Les dispositions de l'article précédent ne pourront être appliquées aux étrangers qui se trouvent dans un des cas suivants, pourvu que la nation à laquelle ils appartiennent soit en paix avec la Belgique:

1⁰ A l'étranger autorisé à établir son domicile dans le royaume;
2⁰ A l'étranger marié avec une femme belge dont il a un ou plusieurs enfants nés en Belgique pendant sa résidance dans le pays;
3⁰ A l'étranger décoré de la Croix de fer;
4⁰ A l'étranger qui, marié avec une femme belge, a fixé sa résidence en Belgique depuis plus de cinq ans et a continué à y résider d'une manière permanente;
5⁰ A l'individu né en Belgique d'un étranger et qui y réside, lorsqu'il se trouve dans le delai d'option prévu par l'article 9 du Code civil.

Die letztere, dem Code entnommene hindernde Einrede gegen die Ausweisung findet sich auch in Frankreich, Italien, Niederlande ꝛc. Die neben dem Indigenat als selbstständige Rechtsfigur erscheinende „Unterthanschaft" verleiht dem Fremden in Dänemark Wohnrecht schon nach zweijährigem Aufenthalte mit der Wirkung, daß Ausweisung oder Auslieferung gegen ihn nicht in Anwendung gebracht werden können. (Gesetz vom 15. Mai 1875.)[15]) Außerdem ist das Verfahren bei Ausweisungen von Angehörigen zwischen mehreren Staaten: Frankreich, Bayern, Oesterreich, Italien, Schweiz, Niederlande ꝛc. in einzelnen Abmachungen amtlich geregelt worden[16]). — Daß Ausweisungen in Friedenszeiten in unseren Tagen häufiger in Anwendung gelangen als dies früher der Fall gewesen, ist eine unerwiesene Behauptung. Sollte aber auch für dieselbe der statistische Nachweis erbracht werden können, so ist hierbei ein Doppeltes zu beachten. Zunächst, daß diese Correctur der von den Staaten zumeist ohne ernstliche Beschränkung gestatteten Einwanderung jetzt um so nothwendiger geworden ist, als fast überall die früher zulässige Ersitzung der Staatsangehörigkeit gesetzlich aufgehoben worden ist. Die Bevölkerungsordnung mit ihrem Grundprinzip: daß die dauernden Bewohner des Staates auch wirklich Staatsangehörige seien, ist dadurch in weit höherem Maße empfindlichen Störungen unterworfen, als in irgend einer früheren Epoche. Zum Andern darf aber auch nicht übersehen werden, daß sich gerade unter dem Schutze jener weitreichenden Duldung der Einwanderung vielfach solche Verschiebungen in den Nationalitätsverhältnissen der Bevölkerung vollziehen können, daß der Staat allerdings in die Nöthigung gelangen kann, von jener Maßregel zur Erhaltung seiner nationalen Eigenart rechtlich geregelten Gebrauch zu machen.

[1]) S. hierzu und zum Folgenden die scharfsinnigen Ausführungen bei Bierling a. a. O., 8. Abschnitt.

[2]) Mit Recht erhebt dagegen Geffcken im Zusatz zu Note 2 seinen principiell begründeten Widerspruch. S. auch Vorbehalt bei Note 7, gleichwohl wäre hier ein völliger Umbau der Darstellung in Heffters System unabweislich geboten.

[3]) Da wo noch in ihrer Rechtsnatur zweifelhafte Uebergänge bestehen, erfahren sie sowohl in der Praxis wie seitens der Theorie die lebhaftesten Widersprüche und Bekämpfungen. S. hierzu die oben § 117, Note 11 cit. Controverse innerhalb des Belgischen Rechts.

[4]) In gleichem Sinne Pözl, Mohl, der es sogar „für einen barbarischen Grundsatz erklärt, wenn auf die Grundlage der absoluten Souveränetät hin jedem Staate das unbedingte Recht zugesprochen werden will, Fremde nach Belieben zulassen oder auszuschließen. . . . Es können die künstlich gezogenen Striche auf der Landkarte kein grundsätzliches Hinderniß sein, die von dem Schöpfer der Weltordnung gestellte Aufgabe des Daseins zu erreichen" (!) u. s. w. Derartige Ueberspannungen der Theorie werden Schritt für Schritt von den Thatsachen des Völkerlebens widerlegt und tragen daher wenig bei zur Befestigung des principiellen Untergrundes unserer Lehre. Die Hinweise auf die gewaltsame Eröffnung einiger Zugangshäfen in Ostasien entbehren jeder Beweiskraft für die gänzlich verschieden gelagerten Verhältnisse innerhalb des Europäischen Staatensystems. Die Französische Literatur wird merkwürdiger Weise trotz der Verlockungen der „déclarations des droits" den Forderungen des thatsächlichen Staatenlebens leichter gerecht. So findet z. B. mit vielen Anderen Pradier-Fodéré (Principes généraux de droit etc. p. 544): „Dans les États européens l'entrée sur le territoire des différentes nations est libre . . . cependant le droit exclusif que chaque nation a sur son territoire l'autoriserait à en fermer l'entrée aux étrangers, et, par conséquent, à n'accorder le passage ou le séjour qu'à ceux qui en auraient obtenu la permission spéciale."

[5]) Gibt es z. B. bei Grenzcordons gegen Seuchen, Pest, Typhus ꝛc. ein festländisches Analogon zu dem im Seeverkehr ausgebildeten Institute der relâche forcée?

[6]) Nach dem Pekinger Vertrage vom 17. November 1880 (Martens N. R. G. II. Série T. XI. p. 730) soll die gesetzliche Neuordnung nur im Einverständnisse mit der Chinesischen Regierung erfolgen und sich jedenfalls nur auf einwandernde Arbeiter (Kuli) erstrecken:

Art. 1. Whenever in the opinion of the Government of the United States, the coming of Chinese laborers to the United States, or their residence therein, affects or threatens to affect the interests of that country, or to endanger the good order ot the said country or of any locality within the territory thereof, the Government of China agrees that the Government of the United States may regulate, limit, or suspend such coming or residence, but may not absolutely prohibit it. The limitation or suspension shall be reasonable and shall apply only to Chinese who may go to the United States as laborers, other classes not being included in the limitations. Legislation taken in regard to Chinese laborers will be of such a character only as is necessary to enforce the regulation, limitation, or suspension of immigration, and immigrants shall not be subject to personal maltreatment or abuse.

Art. 4. The high contracting Powers having agreed upon the foregoing articles, whenever the Government of the United States shall adopt legislative measures in accordance therewith, such measures will be com-

municated to the Government of China. If the measures as enacted are found to work hardship upon the subjects of China, the Chinese Minister at Washington may bring the matter to the notice of the Secretary of State of the United States, who will consider the subject with him; and the Chinese Foreign Office may also bring the matter to the notice of the United States Minister at Peking and consider the subject with him, to the end that mutual and unqualified benefit may result.

[7]) Ueber den Umfang dieser Gleichstellung und ihre aus dem nationalstaatlichen und internationalen Leben entspringenden Beschränkungen s. das alte aber keineswegs veraltete Buch v. Steck: Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge 1782.

[8]) Es kann nicht genug betont werden, wie groß der Gegensatz ist, der in der Französischen Gesetzgebung über die Rechtsstellung der Fremden von allem Anfange an zur Geltung kam. Während die revolutionären Verfassungen nicht genug thun zu können glaubten in der „Niederwerfung" der zwischen den Völkern bestehenden staatlichen Schranken, — gehen gleichzeitig die Redactoren des Code von dem Grundsatz aus, daß die Trennung der Völker ein auf Anerkennung dringendes kosmisches Moment sei; daß die Völker immer Feinde seien und bleiben werden, daß daher der Einheimische in ganz besonderer Weise im Genuß der national-bürgerlichen Rechte gegenüber dem Ausländer geschützt werden müßte. S. hierzu und zu der durch die „autorisation" nach Art. 13 Code civil bewirkten Gleichstellung des Fremden mit dem Franzosen im Genuß der bürgerlichen Rechte. Laurent III. p. 662 ff.; und über die Fülle von Zweifeln, welche sich an die Rechtswirkungen der „autorisation" nach Art. 11 Code civil knüpft, 669 ff.

[9]) Locale Ausnahmen von der allgemeinen Geltung des Fremdenrechts werden in den völkerrechtlichen Verträgen bald zum Nachtheil, bald zum Vortheil der Fremden im Grenzverkehr geschaffen. So findet sich häufig, daß Fremden an der Grenze der Grundbesitz, die Anlage von Fabriken, Niederlagen 2c. verboten wird, siehe hierzu den großen Grenzregulirungsvertrag vom 20. November 1815, den Deutsch-Mexikanischen Handelsvertrag vom 5. December 1882 und aus neuester Zeit den Kaiserl. Russischen Ukas vom 14. März 1887 (a. St.); begünstigt ist dagegen von vielen Staaten wieder der Grenzverkehr der kleinen Grundbesitzer, der Aerzte und Hülfspersonen, Hebammen, der Forstbeamten 2c.

[10]) Der Standpunkt der älteren Literatur, Pözl, Mohl, Heffter 2c. ist von der Praxis in fast allen Staaten widerlegt. — Correcter in der ganzen Materie die Literatur aus dem Anfange unseres Jahrhunderts: Martens, Klüber, besonders aber Saalfeld.

[11]) Siehe zu der noch im Flusse der Gesetzgebung stehenden Materie lehrreiche Daten bei: v. Martitz a. a. O. 802 ff.; Grenander, Du droit d'être traité comme soldat, Paris 1882; und Carlier, Situation juridique des individus nés en Belgique de parents français etc. Bruxelles 1882. Nach dem Brasilianischen Militärgesetz v. 26. September 1874 begründet ein einjähriger tadelloser Dienst unter der Fahne den unbedingten Anspruch auf Naturalisation. Nach dem Französischen Gesetz v. 22—25 März 1849 konnte nur derjenige in der Armee Frankreichs dienende oder gedienthabende Fremde die Franz. Staatsbürgerschaft nach Art. 9 reclamiren, der von fremden Eltern abstammte und auf Französischem Boden geboren war. Nach dem neueren Gesetz v. 27. Juli 1872 darf aber der so qualificirte Fremde überhaupt erst dann in den Französischen Militärdienst eintreten, wenn er vorher seine Staatsbürgerschaft reclamirt hat, — wohl aber kann er Mitglied der Fremdenlegion werden. Vgl. zum Texte jedoch auch das Schweizerische Bundesgesetz vom

28. Juni 1878 über die Wehrtaxe der Fremden in Verbindung mit den zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz ausgetauschten Déclarations concernant l'exemption réciproque des sujets respectifs du service et des impôts militaires; signées le 11/28 oct. 1875 bei Martens, N. R. G. II. Série T. II. p. 59.

[12]) Präciser in der Aufzählung der hier rechtlich relevanten Möglichkeiten sind die Verträge der Verein. Staaten. Beispiel aus dem mit Serbien geschlossenen vom 2.—14. October 1881:

Art. 4. Citizens of the United States in Serbia and Serbian subjects in the United States shall be reciprocally exempted from all personal service, whether in the army by land or by sea; whether in the national guard or militia; from billeting; from all contributions, whether pecuniary or in kind, destined as a compensation for personal service; from all forced loans, and from all military exactions or requisitions. The liabilities, however, arising out of the possession of real property and for military loans and requisitions to which all the natives might be called upon to contribute as proprietors of real property or as farmers, shall be excepted.

[13]) Die bei Bulmerincq (a. a. O. S. 238) gebotene Uebersicht über das gesetzliche Material der wichtigsten Staaten giebt im Wesentlichen über die Competenzfrage werthvolle Aufschlüsse.

[14]) Eine Reihe für die Rechtsmaterie der Ausweisung praktischer Fragen ist anläßlich der jüngsten umfangreichen Ausweisungen aus Preußen zur Erörterung bezw. zur Lösung gebracht worden. So hat vor Kurzem der Belgische General-Director der öffentlichen Sicherheit ein Rundschreiben erlassen, in dem er erklärt, daß auf Verlangen der Preußischen Regierung mittellose Fremde nur dann nach Deutschland ausgewiesen werden dürfen, wenn sie Deutsche sind, daß Preußen auch nicht duldet, daß Ausländer, die aus Belgien ausgewiesen werden, das Deutsche Gebiet zur Durchreise nach ihrem Heimatslande betreten. Das Verlangen Preußens rechtfertigt sich durchaus gegenüber dem eingeschlichenen Mißbrauche, die aus dem eigenen Staatsgebiete Ausgewiesenen dem unbetheiligten Nachbar zu überlassen.

Ein anderes völkerrechtlich wichtiges Problem tritt uns im Folgenden entgegen. — Mit Rücksicht darauf, daß zahlreichen aus Preußen Ausgewiesenen von der Russischen Regierung die Rückkehr nach Rußland nicht gestattet wurde, hat der Landrath eines Kreises in Westpreußen eine Bekanntmachung erlassen, deren Inhalt folgender ist: „Von vielen Russisch-Polnischen Ueberläufern seien so unvollständige, häufig auch unrichtige Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse gemacht worden, daß es den Preußischen Behörden oft nicht möglich gewesen sei, für die Ausgewiesenen von den Russischen Behörden die Erlaubniß zur Rückkehr zu erhalten. Da aber unter keiner Bedingung den von der Ausweisung Betroffenen gestattet werden könne, weiter in den Preußischen Landen zu bleiben, so werde hiermit allen Denjenigen, welche noch bis Martini (11. November) Aufschub erhalten haben, eröffnet, daß sie bis dahin bedingungslos Preußen verlassen müssen, auch wenn sie von der Russischen Regierung nicht die Erlaubniß zur Rückkehr erhalten haben. Es liege also im Interesse der Ausgewiesenen selbst, sich um die Erlaubniß dazu bei der Russischen Behörde zu bemühen. Sollten sie diese Erlaubniß aber nicht erhalten, dann könnten sie sich nach anderen Ländern außerhalb des Preußischen Staates begeben.“ Der letzte Passus contrastirt allerdings mit dem oben Belgien gegenüber erhobenen gerechtfertigten Begehren.

Endlich mag hier noch eine den Bancroftvertrag vom 22. Februar 1868 betreffende Anordnung Raum finden, welche die Ausweisung als Rechtsmittel erscheinen läßt, um die Ersitzung der Deutschen Staatsangehörigkeit zu verhindern.

Schon vor einigen Jahren waren nämlich Zweifel entstanden, ob Deutsche, welche nach fünfjährigem Aufenthalt in Nordamerika wieder hierher zurückkehren, während der ersten zwei Jahre ihres hiesigen Aufenthalts ausgewiesen werden können. Diese Frage ist von der Reichsregierung bejahend entschieden worden, und neuerer Bestimmung zufolge sollen junge Leute, die offenbar nur, um sich der Militärpflicht zu entziehen, nach Amerika ausgewandert sind und nach fünf Jahren zurückkehren, ausgewiesen werden. Allerdings soll den Betheiligten eine angemessene Frist zur Regelung ihrer hiesigen Angelegenheiten belassen, und deshalb für einige Wochen oder Monate ihr Aufenthalt gestattet werden. Aber auch in anderen Fällen, wo ein besonderer Grund dazu vorliegt, soll gegen nicht mehr militärpflichtige Deutsche, welche nach fünfjährigem Aufenthalt in Amerika hierher zurückkehren, von der Ausweisungsbefugniß Gebrauch gemacht werden, ehe nach zweijährigem Aufenthalt ihre Naturalisation in Amerika unwirksam wird.

[15]) Die Rechtssysteme des Deutschen Reichs und Oesterreichs kennen keinen solchen Aufenthaltsschutz zu Gunsten des Fremden, dagegen ist das Einbürgerungsverfahren in beiden Reichen überaus erleichtert. Daß auch der Militärdienst dieses Beneficium nicht gewährt, ist durchaus natürlich und in der Militärgesetzgebung beider Staaten begründet. — Gelegentlich der jüngsten Ausweisungen in Preußen zeigte es sich, daß unter den Ausgewiesenen auch einige Personen sich befanden, die im Reiche den Militärdienst geleistet hatten. Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse hat die Preußische Regierung nunmehr angeordnet, daß irrthümlich zum Militär ausgehobene Ausländer, d. h. solche, von welchen festgestellt ist, daß sie die Reichs- oder Preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, fortan aus jedem Militärverhältnisse entlassen und in den militärischen Listen gestrichen werden, falls die Betroffenen nicht ihre Naturalisation nachsuchen und diese ihnen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und grundsätzlichen Bestimmungen gewährt werden kann. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Beamten haben genau darauf zu achten, daß Personen, welche die Deutsche Reichs- oder Preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, nicht aufgenommen werden, und zweifelhafte Fälle bei dem Vorsitzenden der Ersatzcommission zur Sprache zu bringen.

[16]) S. Archives diplomatiques. T. IX. Martens N. R. G. II. Série T. IV und VIII.

§ 121.

D. Die anormalen persönlichen Rechtsverhältnisse innerhalb des internationalen Verkehrs.

Literatur und Verweisungen: Handbuch, Bd. II. 5., 6. und 11. Stück. Bd. III. 18. Stück. — Bluntschli, Art. 369. — Blumer, Schweizer Bundesstaatsrecht. p. 440 ff. — Heffter, Sonderrechte der souveränen ꝛc. Häuser Deutschlands. — v. Sarwey, Staatsrecht Württembergs I. 150 ff. — Savigny VIII. § 359. — Seydel a. a. O. I. 644. — Zorn, Das Deutsche Gesandtschafts-, Consular- u. Seerecht. Hirth's Annalen 1882. S. 84 ff. — Strauch, Das Fremdenrecht in Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 13. — Gottschalk, Exterritorialität der Gesandten. — Dudley-Field-Rolin, §§ 257 ff. — Ch. Brocher, Nouvelle théorie du droit international privé. p. 160 ff. — Westlake p. 19. — Scruggs, Ambiguous Citizenship. Political Science quarterly. (Columbia College) Juni 1886.

Ziehen wir die Resultate aus der bisherigen Darstellung, so wird es ersichtlich, daß der gesammte internationale Verkehr der Personen, soweit er in seiner gegenwärtigen positiven Entwickelung einer völkerrechtlichen Ordnung zugänglich ist, durch folgende vier Principien beherrscht wird, die sich unschwer aus der thatsächlichen Staatenpraxis ermitteln lassen. Der gesammte Verkehr ruht auf den Rechtsgrundlagen

1. der Civität; jede im Genusse des Völkerrechtsindigenats stehende Person muß nach der bestehenden Organisation der Staatengesellschaft einem Staatsverbande rechtlich angehören, wie jedes Schiff auf dem Meer sich als zu einem organisirten Gemeinwesen gehörig bekennen muß;
2. der Specialität der Staatsangehörigkeit; die rechtliche persona des Individuums kann nur durch die Statusrechte und Statuspflichten einer staatlichen Rechtsquelle bestimmt bezw. erfaßt werden;
3. der Personalität; die Personalhoheit vermittelt die Fortdauer des rechtlichen Verbandes zwischen dem Staat und seinem im Auslande lebenden Angehörigen; und
4. der Territorialität; die Territorialhoheit unterwirft den ins Land eingetretenen Fremden der vollen rechtlichen Herrschaft des Aufenthaltsstaates.

Die Mannigfaltigkeit des Völkerlebens und das Schwergewicht historisch befestigter Formen, welche dem jetzt vorherrschenden Staatsorganismus mit seiner erst vor Kurzem zur schärfern Ausprägung gelangten wichtigsten Rechtsfigur der Staatsangehörigkeit um viele Jahrhunderte vorangingen, haben das im Vorstehenden verzeichnete Schema des normal geordneten Völkerverkehrs durchbrochen und innerhalb einer jeden Gruppe mehr oder minder wichtige Ausnahmen geschaffen, welche wir als die anormalen persönlichen Rechtsverhältnisse innerhalb des internationalen Verkehrs bezeichnen und im Einzelnen nunmehr kennen lernen wollen.

ad 1. Obwohl jede im Umkreise der civilisirten Staaten geborene Person irgend einem Staatsverbande, sei es nun jure orginis oder jure soli angehört, läßt sich doch der die juristische Lösung gewährende Thatbestand nicht immer mit voller Sicherheit ermitteln; dazu kommt auch noch, daß die ursprüngliche Staatsangehörigkeit in Folge der Inconsequenz der Gesetzgebungen, ihrer Wandlungen 2c. häufig dem Individuum oder seinen Nachkommen entschwindet, wodurch dieselben in diejenige Rechtslage gerathen, welche die neuere Rechtswissenschaft mit dem Ausdrucke der „Heimathlosigkeit“ bezeichnet. Den Gefahren und Störungen, welche der internationalen Rechtsordnung angesichts der staatsbürgerlichen Gliederung der Culturmenschheit aus dieser Durchbrechung des Civitätsprincipes drohen, suchen die modernen Staaten durch eine zwangsweise Naturalisirung derjenigen Fremden zu begegnen, welche ohne nachweisbare Heimath der Ausweisung aus dem Staate nicht unterliegen sollen oder

können. Der ex officio-Naturalisirung der Heimathlosen liegt aber keineswegs die praesumtio zu Grunde, wie Bluntschli, Dudley-Field, Rolin u. A. meinten, daß aus dem Wohnort auf die Staatsangehörigkeit geschlossen werden könne; regelmäßig ist gerade umgekehrt alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die hier Heimathlosen rechtlich einer andern, nur nicht mit Sicherheit ermittelbaren Heimath angehören. Der Zweck jener Einrichtung ist eben nur mit Hülfe des einzig möglichen Mittels eine definitive Gestaltung der Staatsbevölkerung zu erzielen.[1]) Das Gleiche gilt von der amtlichen Conferirung der Staatsangehörigkeit an Findlinge.

Einen unsittlichen Auswuchs unseres modernen Verkehrs bildet die sogenannte freiwillige Heimathlosigkeit, die dadurch entsteht, daß der im Staatsgebiete befindliche Fremde sich der staatsbürgerlichen Pflichten gegenüber dem Heimathsstaate völlig entschlägt und allmählich aus dessen Verband sich loslöst, gleichwohl aber für sich und seine Nachkommen auch dem Verbande des Aufenthaltsstaates nicht beitritt, um auch hier nicht allen staatsbürgerlichen Pflichten nachkommen zu müssen. Es ist der unser ganzes öffentliches Recht durchziehende altruistische Gedanke, der es fordert, daß jedes Individuum, wie es selbst seine socialen Lebensbedingungen nur in einer staatlichen Gemeinschaft finden kann, auch seinerseits mit seiner vollen Kraft einem solchen Gemeinwesen und seinen Zwecken dienstbar sei. Bei der Entwickelung, welche die Rechtsstellung des Fremden gegenüber den finanziellen Lasten des Aufenthaltsstaates (s. oben § 120) genommen hat, sind die einzielenden Reformbestrebungen in Belgien und Frankreich hauptsächlich darauf gerichtet, die solchergestalt „Heimathlosen" zur Ableistung des Militärdienstes, sei es in der alten oder in der neuen Heimath, heranzuziehen.[2])

ad 2. Den directen Gegensatz zu der im Mangel jeder Civität liegenden Anomalie bildet die im offenen Widerspruche zur Untheilbarkeit und Incompatibilität der staatsbürgerlichen Pflichten vorgenommene Cumulirung der Angehörigkeit in mehreren Staaten völlig selbständiger Natur. Das Axiom, daß die staatsbürgerlichen Pflichten im vollen Umfange nur einem Gemeinwesen geleistet werden können, ist ein logisch und physisch aus dem urewigen Gesetz der Undurchdringbarkeit der Körper fließendes Resultat. Haben wir oben gezeigt (§ 118), auf welchen Wegen diese formelle Cumulirung im internationalen Personenverkehr eintreten kann, so erübrigt hier nur zu constatiren, daß Staatenpraxis und Gesetzgebung sich mit immer steigender Einmüthigkeit von dieser dem Ernst des staatlichen Verbandsverhältnisses widersprechenden, der rechtlichen Ordnung der Bevölkerung nachtheiligen Cumulirung ab- und dem Principe der Specialität zuwenden.[3]) — Eine eigenthümliche, wenn auch praktisch wenig bedeutungsvolle Quelle für Unbestimmtheiten hinsichtlich der staatlichen Zugehörigkeit besteht innerhalb der Deutschen Einzelstaaten durch die den mediatisirten, ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, sowie dem ehemaligen Reichsadel, d. h. den Mitgliedern der Reichsritterschaft durch Artikel 14 der Bundesacte vom 9. Juni 1815 einge-

räumte „unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden . . . Staate zu nehmen"; die Häupter der in Rede stehenden Familien des hohen Adels sollen überdies in dem Staate oder in den mehreren Staaten, denen sie mit ihren Besitzungen zugetheilt sind, die ersten Standesherren sein, womit ohne Zweifel auch die die Staatsangehörigkeit bedingende Mitgliedschaft in der Landesvertretung gegeben ist. — Für die Frage des Rechtsbestandes dieser Privilegien innerhalb der durch die neuere Gesetzgebung geschaffenen Verhältnisse betont Heffter, daß diese Privilegien auf einem völkerrechtlichen Vertragsacte aller Deutschen Staatsregierungen beruhen, wodurch der einseitigen Abänderung oder Aufhebung seitens der einzelnen Contrahenten vorgebeugt sei, da doch mit Auflösung des Deutschen Bundes die von den Mitgliedern desselben übernommenen Verbindlichkeiten gegen Dritte nicht von selbst aufgehoben worden sind.[4])

ad 3. Solange das rechtliche Band zwischen dem Staat und seinen Angehörigen nicht durch die Ausbürgerung gelöst ist, stehen beide durch die Rechtsfiguren der Gehorsams- und Schutzpflicht in der denkbar engsten rechtlichen Beziehung. Dieselbe ist ihrer Natur nach eine unmittelbare, die normaler Weise die rechtliche Ingerenz eines dritten Factors entschieden ausschließt.

Nur in einem einzigen Falle kennt das gegenwärtige Völkerrecht eine Suspension dieses normalen Verhältnisses, an dessen Stelle gerade das umgekehrte tritt: Schutz des Staatsangehörigen gegen seinen eigenen Heimathstaat durch den fremden Staat. Diese Eventualität tritt ein auf Grund der in unseren modernen Auslieferungsverträgen zum Schutze des Princips der „Specialität der Auslieferung" enthaltenen Rechtsvorschriften. So bestimmt beispielsweise der zwischen dem Deutschen Reiche und Italien am 31. October 1871 abgeschlossene Auslieferungsvertrag im Art. 4: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen der im Art. 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder daß sie aufs Neue dorthin komme."

Innerhalb dieser Frist steht der Staatsangehörige unter dem rechtlichen

Schutze des ausliefernden, also fremden Staates. Die normale Personalhoheit der Heimath ist durchbrochen und hat einer anormalen Rechtsbildung Platz gemacht. Die in der Literatur, bei Heffter-Geffcken § 59a, bei Martens a. a. O. S. 336, oft citirte These, daß ein Unterthan in keinem Falle den Schutz einer auswärtigen Regierung gegen seinen eigenen Staat anrufen dürfe, ist daher nur mit dieser Einschränkung als der völkerrechtlichen Praxis entsprechend anzusehen.[5]) — Daß die gewaltsame Zerreißung der durch die Personalhoheit gesicherten, für den Völkerverkehr unentbehrlichen Continuität des Verbandsverhältnisses durch die Strafen der Verbannung, des Exils nicht mehr den Rechtsgrundlagen unseres völkerrechtlichen Verkehrs entspricht, ist bereits an anderer Stelle ausführlich erörtert worden.

---

[1]) Von kleinen Ansätzen abgesehen — s. die Convention der Deutschen Staaten v. 15. Juni 1851 —, fehlt es an einer umfassenden Ordnung dieser Frage auf dem Wege der internationalen Vereinbarungen noch gänzlich; das Stückwerk isolirter gesetzgeberischer Versuche oder verwaltungsrechtlicher Maßregeln vermag dem Uebel nicht wirksam zu begegnen. Die überstürzte Art, mit der die Staatsverwaltungen seit der Mitte unseres Jahrhunderts, ohne irgend ein zweckentsprechendes Surrogat zu schaffen, im Interesse der in ihrem Cultureffect einseitig überschätzten gesteigerten Locomotion, alle auf die Bevölkerungscontrole gerichteten Hülfsmittel über Bord warfen, macht sich an vielen Punkten des internationalen Verkehrs zum entschiedenen Nachtheil fühlbar. — Mit Recht sagt André Weiß: „La législation n'a pas dit son dernier mot sur la question de l'heimatlosat. Les mesures déjà prises en appellent d'autres plus énergiques et plus décisives qui, non contentes d'atténuer les dangers du „vagabondage international" le rendront definitivement impossible (op. cit. p.10)." Es würde dadurch dem widerlichen und inhumanen Zuschub und Rückschub heimathloser Personen von einem Staate zum andern — häufig unter Anwendung von der sittlichen Natur des Staates wenig angemessenen Mitteln, — ein Ende gesetzt sein. S. hierzu die Schweiz. Bundesges. v. 3. Dec. 1850 und 3. Juli 1876 und das Belg. Gesetz v. 8. Juni 1870, 18. Sept. 1873 rc.

[2]) Die in der freien Staatswahl nach Art. 9 Code civil steckende freie Prämie hat die Zahl der von ausländischen Eltern auf Französischem Boden Gebornen zu einer überraschenden Höhe anwachsen lassen und mehrfache gesetzliche Remeduren nöthig gemacht. Die durch die Abgeordneten de Rotours, Vater und Sohn, gegen diesen Uebelstand angeregte legislative Bewegung kam mit dem Gesetz vom 16. December 1874 zum Abschluß. Die Bedeutung der durch letzteres geschaffenen Aenderung wird erst völlig klar, wenn wir seine Bestimmungen den des ältern Gesetzes vom 7. Februar 1851 zur Seite stellen:

Franz. Gesetz vom 7 Februar 1851.

Art. 1er Est Français tout individu né en France d'un étranger, qui lui-même y est né, à moins que dans l'année qui suivra l'époque de sa majorité, telle qu'elle est fixée par la loi française, il ne réclame la qualité d'étranger par une déclaration faite, soit devant l'autorité municipale du lieu de sa résidence, soi devant les agents diplomatiques ou consulaires accrédités en France par le Gouvernement étranger.

Franz. Gesetz vom 16. December 1874.

Art. 1er de la loi du 7 février 1851 est ainsi modifié: — Est Français tout individu né en France d'un étranger, qui lui-même y est né à moins que, dans l'année qui suivra celle de sa majorité, telle qu'elle est fixée par la loi française, il ne réclame la qualité d'étranger par une déclaration faite soit devant l'autorité municipale du lieu de sa résidence soit devant les agents diplomatiques ou consulaires de France à l'étranger, et qu'il ne fustifie avoir conservé sa nationalité d'origine par une attestation en due jorme de son Gouvernement, laquelle demeurera annexée à la déclaration. Cette déclaration pourra être faite par procuration speciale et authentique. S. hierzu ein umfangreiches Gesetzesmaterial aus allen Culturstaaten bei Weiß a. a. O. Titre IV. und bei Martitz S. 1119.

[3]) Die Literatur dieser Frage, deren Citate typisch geworden sind, erstreckt sich auf nahezu zwei Jahrtausende. Von Cicero (pro Balbo) angefangen sind bis auf unsere Tage alle widerspruchsvollen Momente, welche in jener formalen Häufung gelegen sind, ungezählte Male mit Nachdruck und Ueberzeugung betont worden; gleichwohl konnte es bisher nicht gelingen, die Möglichkeit dieser Anomalie aus den Rechtssystemen wichtiger Staaten endgültig auszuscheiden. — In Bezug auf das Deutsche Reich ist der status causae der, daß das Reichsrecht die Anhäufung mehrerer Staatsbürgerrechte in einer Person nicht zuläßt, — s. Optionspflicht in Dänemark, Elsaß-Lothringen, s. den mit Amerika geschlossenen Vertrag, die Vereinbarungen mit Oesterreich ꝛc. —, daß aber innerhalb des Deutschen Reichsverbandes die formelle Cumulirung der Angehörigkeit in mehreren Bundesstaaten nicht ausgeschlossen erscheint. Bei der Einheit der Militärpflicht und bei den reichsrechtlichen Vorkehrungen gegen die doppelte Besteuerung hat aber die Frage hier nicht den vollen Inhalt, von dem die Darstellung oben im Texte ausgeht. — Um den Conflicten vorzubeugen, welche aus dem Besitze mehrfacher Staatsangehörigkeiten hervorgehen, schlägt Laurent (a. a. O. S. 435) ein System internationaler, die Verständigung der Staaten bewirkender Verträge vor, durch welche den betreffenden Individuen die Option zur Pflicht gemacht und zugleich der Zeitpunkt übereinstimmend fixirt werden sollte, in welchem Minderjährige das Recht zur Staatswahl erhalten sollten.

[4]) Gleichwohl erkennt aber auch Heffter an (a. a. O. S. 60), daß auch diese Rechtsverhältnisse ebensowenig wie irgend welche anderer Art auf ewig unveränderlichen Bestand gegen höhere Mächte und zwingende Zeitlagen beanspruchen können. So wie daher die neue Gerichtsorganisation des Reiches den privilegirten Gerichtsstand der Mediatisirten sowohl in persönlicher Hinsicht wie wegen des reichsunmittelbaren Besitzthums aufhob, so dürfte auch das für den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im Reich und in den einzelnen Bundesstaaten zur Herrschaft gelangte neue Recht den Vorrang vor jener älteren Rechtsquelle beanspruchen können. — Ueber das Incolat und Indigenat im Verfassungsrecht Bayerns s. Seydel a. a. O. I. S. 519, über die Rechtsstellung der Indigenen im Staatsrechte Oesterreich-Ungarns s. Stoerk im Archiv für öffentl. Recht. I. S. 428 ff. — Vgl. auch Hye, Sammlung der Erkenntnisse des K. K. Oester. Reichsgerichtes. Nr. 55 und 306.

[5]) Vgl. hiezu Billot Traité d'extradition p. 300 sq. Bernard, Traité théorique et pratique de l'extradition T. II. p. 592 und Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 775 ff.

§ 122.

Fortsetzung. Insbesondere die Exterritorialität.

Literatur und Verweisungen: Handbuch, Bd. II. 7. u. 11. Stück, Bd. III. 21., 23. u. 24. Stück. — Berner, Wirkungskreis, S. 206 ff. — v. Bar a. a. O. — Vesque v. Püttlingen, Handbuch des intern. Privatrechts, §§ 45 ff. — Heffter-Geffcken § 42. — Mirus, Gesandtschaftsrecht I. § 340. — Martens-Bergbohm I. §§ 80 ff. — Calvo I. S. 560 ff. — Phillimore II. 178 sqs. — Ortolan, Éléments de droit pénal I. — Oke Manning, Commentaries III. Ch. 2. — Merlin, Répert. s. v. ministre public. — Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland, S. 160 ff. — Twiss I. §§ 158 sqs. — Stephen, New Commentaries, 3 éd. II. 470 sqs. — v. Holtzendorff, in seinem Jahrb. für Gesetzgeb., Verw. und Volkswirthsch. 1877 S. 179 ff.

Mit Beziehung auf den vierten Punkt (S. 651), d. h. die Territorialität, ist Nachstehendes zu bemerken:

Von dem allgemein anerkannten Grundsatze der absoluten rechtlichen Herrschaftsbefugniß des Staates in seinem Territorium giebt es gleichfalls eine Reihe wichtiger Ausnahmen, welche auch an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden müssen, weil sie einen wichtigen Theil des praktischen Völkerrechts ausmachen, in allen Ländern aus wesentlich gleichen Gründen und in fast übereinstimmendem Umfange anerkannt sind, gleichwohl aber doch gegen das Licht des gewöhnlichen rechtlichen Verkehrs der Individuen gehalten als anormal gelten müssen. Es sind dies die zu Gunsten einzelner, amtlich charakterisirter Personen bestehenden gesetzes-, gewohnheits- oder vertragsrechtlichen Durchbrechungen des allgemein gültigen Princips der Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates. Wir bezeichnen die im fremden Staatsgebiete den wesentlichen Aeußerungen der Staatsgewalt nicht unterstehenden Personen als exterritorial, ihren Rechtszustand mit dem jene Ausnahmen zusammenfassenden Ausdrucke der Exterritorialität.[1]) Von dem störenden Beiwerk der mit der Bezeichnung traditionell verbundenen Fiction[2]) losgelöst, liegt in der Exterritorialität insofern ein völkerrechtliches Ausnahmsverhältniß vor, als die zu ihrem Genusse berechtigte Person bei ihrem Eintritt in den Staat nicht auch zugleich den Eintritt in die volle staatliche Rechtsordnung vornimmt. Der Rechtseffect dieser Ausnahme zeigt sich in allen Gebieten des staatlichen Rechtslebens, im Strafrecht, Civilrecht, Proceßrecht, Finanz-, Militärrecht 2c.

Die Exemtion von der Staatsgewalt bedarf als weitgehendes Privilegium zu ihrer juristischen Begründung eines besonderen Rechtstitels, der nur in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung der Territorialgewalt gefunden werden kann. Dieselbe kann ihrer Natur nach ebensowohl speciell wie generell sein, wenn nur der Endeffect des ganzen Ausnahmsverhältnisses darin gipfelt, daß jede directe oder in-

directe Einwirkung der staatlichen Gewalt auf die Person des Exterritorialen rechtlich verhindert wird.

Wenn Zorn dem gegenüber die These vertritt, daß die ganze Rechtsordnung des Empfangsstaates, soweit sie zwingendes Recht enthält, principiell auch für die Exterritorialen (Gesandten) verbindlich betrachtet werden müsse, und daß der Empfangsstaat nur auf jede Möglichkeit verzichte, die Vorschriften seiner Rechtsordnung gegenüber diesen Personen mit seinen eigenen Mitteln zu erzwingen, so kommt er mit den Grundlagen seiner eigenen Lehre in einen unlösbaren Widerspruch. Wenn ihm der Zwang als das unerläßlichste, constitutive Moment des Rechts erscheint bis zu dem Grade, daß er den Monarchen juristisch nicht an die Rechtsordnung gebunden erachtet, weil ein Rechtszwang gegen diesen nicht gedacht werden kann (a. a. O. S. 117), so ist doch nicht abzusehen, wie dieses unerzwingliche Recht nun doch „Recht" geblieben sein soll, warum gerade der Exterritoriale als derselben Rechtsordnung unterworfen gelten sollte, obwohl auch gegen ihn ein Rechtszwang nicht stattfinden darf. Zorn's Hinweis, daß die Rechtsordnung des Empfangsstaates für den Gesandten und sein Personal zwar lex sei, sed lex imperfecta (S. 113) ist weniger eine Erklärung als vielmehr selbst der Erklärung bedürftig. Mit ebensoviel zureichendem Grunde könnte gegen Zorn geltend gemacht werden, daß gerade Derjenige, der selbst das Recht giebt, unter dem Gesetze stehend gedacht werden könnte, während Derjenige, für welchen das Gesetz nicht geschaffen ist, der sich nur unter der Voraussetzung in das diesseitige Staatsgebiet begeben hat, daß er hier nicht unter das Richtmaß des territorialen Rechts tritt — als von seiner Geltung ausgenommen angesehen werden kann.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Frage in dieser Allgemeinheit überhaupt nicht lösbar ist, daß der Umfang der Exemtion als eine rechtsgeschichtliche Thatsache erst nach den gewohnheits-, gesetzes- und vertragsrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Staaten bestimmt werden kann, daß aber das Exterritorialitätsinstitut in seinen wichtigsten essentiellen Grundlagen von allen, völkerrechtlichen Verkehr pflegenden Staaten anerkannt wird, und daß diese Staaten bei Uebung und Aufrechterhaltung desselben nicht mehr und nicht minder durch „moralisch-politische Pflichten" (Zorn) und Erwägungen geleitet werden, wie etwa bei der Festhaltung der Rechtsinstitute des Privateigenthums, der Monogamie und aller anderen Grundbestandtheile unserer Europäischen Cultur- und Rechtsordnung.[3])

Suchen wir nach der juristischen Begründung der in der Exterritorialität liegenden theilweisen Selbstverneinung der Territorialgewalt, so finden wir dieselbe in der aus dem unentbehrlichen Verkehrsbedürfniß hervorgehenden Nothwendigkeit die fremde Staatsgewalt auf diesseitigem Staatsgebiete wirksam werden zu lassen, gegen die ausdrücklich oder stillschweigend dafür gewonnene Befugniß der diesseitigen Staatsgewalt im jenseitigen Staatsgebiete in gleichem Umfange amtlich thätig werden zu können.

Die bezeichnete Ausnahmsstellung wird dem Einzelnen nur kraft eines amtlichen Charakters zu Theil, so daß wir sagen können: Exterritoriale sind niemals Privatpersonen im gebräuchlichen Sinne dieses Wortes, und umgekehrt: Privatpersonen sind niemals exterritorial. Die Kategorien von amtlich qualificirten Personen, welche nun im Laufe einer vieltausendjährigen rechtsgeschichtlichen Entwicklung dieser eximirten Rechtsstellung im fremden Lande theilhaftig wurden, sind:

a) Monarchen, Souveräne; also die regierenden Oberhäupter monarchisch organisirter Staaten, mag deren Titel ein kaiserlicher, königlicher oder sonstwie beschaffen sein, ohne Rücksicht auf den materiellen Umfang ihrer verfassungsmäßigen Regierungsrechte;[4])

b) Diejenigen Organe der Staatsgewalten, welche die internationalen rechtlichen Beziehungen der Staaten amtlich wahrzunehmen und zu pflegen berufen sind;

c) Kriegsschiffe und Truppen auf fremden See- und Staatsgebieten.

a. Die Exterritorialität der im Friedensstande auf fremdem Staatsgebiete sich aufhaltenden Souveräne empfängt ihre Rechtfertigung und Erklärung aus der Thatsache, daß der Monarch der principiell dauernde, oberste, amtliche Repräsentant, der persönliche Träger der Souveränetät seines Staates ist. Als oberster Functionär desselben ist er gewissermaßen immer „im Dienst", der Charakter der „Staatlichkeit" ist ihm daher so lange innewohnend, als er thatsächlich Inhaber der obersten Regierungsgewalt (King in fact, actually King etc.) ist. Alles, was die Theorie bisher mit großer Einseitigkeit lediglich von den Gesandten behauptet hat: sie befinden sich im fremden Lande, um dort Functionen der Staatsgewalt auszuüben, sie bilden ein Stück des fremdstaatlichen Imperiums u. s. w., — gilt in noch größerer Schärfe von den monarchischen Staatshäuptern selbst, in denen wir zweifellos auch die rechtsgeschichtlich ältesten internationalen Repräsentanten der Staaten und Völker erkennen müssen. Daß die praktische Ausbildung des selbstständigen Gesandtschaftsinstituts an diesem ursprünglichen, monarchischen „jus repraesentationis omnimodo", wie es vielfach bezeichnet zu werden pflegt, nichts geändert hat und nichts ändern konnte, lehrt ein Blick auf die Anfänge des völkerrechtlichen Verkehrslebens bei den auf niedriger Culturstufe stehenden Volksstämmen[5]) und lehrt die Vergleichung der hier gewonnenen Erkenntniß, daß der gesammte auswärtige Verkehr dieser gering entwickelten Gemeinwesen in Verhandlungen, Vertragsabschlüssen rc. unmittelbar durch die Person ihrer Oberhäupter erfolgt, mit der anderen zweifellosen Thatsache, daß die Souveräne der auf höchster Culturstufe stehenden Staaten bei besonders entscheidenden Anläßen — Congressen, Conferenzen, Entrevues — persönlich in den internationalen Verkehr eingreifen. In diesen Fällen treten dann an die Stelle der Vertreter der persönlichen Träger der

Staatsgewalt diese letzteren selbst, selbstverständlich mit all den Rechten und Vortheilen, die den ersteren regelmäßig zu Theil werden. Die amtliche Qualification des Souveräns bedarf jedoch keines urkundlichen Nachweises (Creditive, Legitimation), da seiner hervorragenden Stellung das im Wesen der internationalen Staatsvertretung liegende unerläßliche Erforderniß der Publicität innewohnt[6]) und seinen Amtshandlungen daher auch formale Authenticität zukommt; wie weit aber zugleich materielle Legalität, entscheidet sich nach dem innern Rechte des von ihm beherrschten Staates. Eine weitere Folge dieses Sachverhaltes ist es, daß der Monarch im fremden Staatsgebiete aber auch dann der Vortheile der Exterritorialität theilhaftig wird, wenn er dort nicht ausdrücklich zum Zwecke der Vornahme von Regierungshandlungen weilt, denn sein dauernder amtlicher Charakter kann jederzeit wirksam werden und demnach jener traditionellen, zum Schutze des internationalen Verkehrs dienenden Rechtseinrichtung bedürfen.[7])

Die Exterritorialität als Durchbrechung der normalen staatlichen Rechtsordnung ist jedoch auch in ihrer Geltung für fremde Souveräne von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung des Aufenthaltsstaates abhängig; es erscheint daher als juristisch durchaus begründet, die locale Exemtion der fremden Souveräne von den Voraussetzungen abhängig zu erklären: 1) daß der in das Staatsgebiet eingetretene Fürst auch thatsächlich von Seiten der Territorialstaatsgewalt als Träger der obersten Regierungsrechte eines befreundeten (d. h. mit ihr nicht im Kriegszustande befindlichen) Staates anerkannt sei; 2) daß diesem der Eintritt in das fremde Staatsgebiet oder der fernere Aufenthalt in demselben nicht ausdrücklich untersagt worden sei; 3) daß er nicht im effectiven Dienst des Aufenthaltsstaates stehe, da er dadurch allerdings der dortigen Staatsgewalt, deren Gesetzen und Behörden unterworfen wird. — Die im höfischen Verkehr üblich gewordene Verleihung militärischer Ehrenstellen fällt jedoch nicht unter diesen letzten Gesichtspunkt.

Die Befreiung von der staatlichen Jurisdiction reicht soweit wie der amtliche Charakter des Eximirten, sobald letzterer aufhört, findet auch erstere ihr Ende. Wo dieses Princip gewohnheitsrechtlich oder kraft positiven Ausspruches des Gesetzes geltendes Recht in Ansehung der fremdländischen Gesandtschaften ist, da kann ein begründeter Zweifel über die Rechtslage der obersten und unmittelbaren Repräsentanten der fremden Staaten kaum entstehen. So erscheint es zweifellos, daß innerhalb des Deutschen Reichsrechts die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877:

> § 18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesrathes, welche nicht von demjenigen

Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§ 19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 20. Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand[8]) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt; —

diejenige Grenze bezeichnen, unter welche jedenfalls nicht gegangen werden kann, bei Charakterisirung der den fremden Souveränen im Deutschen Reiche gesicherten Rechtslage. Daß die letztere überdies durch Acte der internationalen Courtoisie, in monarchischen Staaten durch höfischen Gebrauch, noch reicher ausgestattet zu werden pflegt, hat nach der Natur der hier in Betracht kommenden local vielfach verschiedenen Herkommen (Ceremonielle) für die juristische Seite des Verhältnisses regelmäßig keine Relevanz.

Als feststehend kann noch angenommen werden, daß freiwillige Unterwerfung die jurisdictionelle Exemtion aufhebt, und daß die Anstrengung einer Klage vor diesseitigem Gerichte seitens eines Exterritorialen für den letztern die rechtliche Folge hat, daß er sich der Proceßordnung des anerkannten Gerichtes fügen muß, ohne weitere Privilegien für sich in Anspruch zu nehmen. „Die Exterritorialen, sagt Westlake (Holtzendorff), die in England als Kläger auftreten, sind ebenso wie juristische Personen oder Private gehalten, dem Verklagten in allen seinen Prozeßrechten Genüge zu thun, sich auf Gegenklagen und Gegenansprüche einzulassen." Nach Deutschem Reichsrechte besteht dieser im forum reconventionis liegende Zwang sicherlich nicht, da die Exterritorialität von der Unterwerfung unter jeden Gerichtsstand, speciellen so gut wie allgemeinen — mit Vorbehalt des dinglichen — befreit; der Exterritoriale braucht sich daher mangels ausdrücklicher landesgesetzlicher Norm auf die Widerklage nicht einzulassen, weil dieselbe eben eine Klage ist, und alle Gründe, welche gegen die Zulassung von solchen sprechen, auch vollinhaltlich auf jene passen.

Im Allgemeinen muß eben daran festgehalten werden, daß, die staatliche Bewilligung vorausgesetzt, die Exterritorialität für die rechtlich dazu qualifizierten Personen die Regel ausmacht, und daß dieser Regel gegenüber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Ausnahmen strictissime interpretirt werden müssen. Sie umfaßt daher innerhalb der geltenden Staatenpraxis auch die in Begleitung des Souveräns befindlichen Familiengenossen, Beamten und Diener des Gefolges („Uniform und Livrée") regelmäßig mit den oben innerhalb des Deutschen Reichsrechts (§ 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wirksam bezeichneten Einschränkungen. Doch wird gerade in Ansehung der durch ihre persönliche Beziehung zum fremdländischen Souverän besonders qualifizirten Personen — Thron-

folger, Regenten, Prinz-Consorts ꝛc., welche für sich die materiellen Erfordernisse nicht besitzen, deren Innehabung conventionell den Anspruch auf die Vorrechte der Exterritorialität begründet, — die Jurisdictionsbefreiung doch aus Courtoisie in weiterem Maße geübt, als es die rechtliche Consequenz des Princips fordert.

b. Im Unterschiede zu den im Vorstehenden behandelten, mit sachlich und räumlich unbeschränkter Repräsentationscompetenz ausgestatteten Oberhäuptern monarchischer Staaten durchbrechen die diplomatischen Vertreter eines fremden Staates das Princip der territorialen Herrschaftsbefugniß des Aufenthaltsstaates nur dann, wenn ihnen ihr diplomatischer Amtscharakter in diesem Staatsgebiete zuerkannt wird (Annahmeerklärung) und strengrechtlich erst nach erfolgtem Amtsantritte, also nach Entgegennahme des Creditivs seitens des besendeten Staatsoberhauptes. Die Billigkeitsrücksicht, für den Gesandten während der kurzen Frist, die gewöhnlich zwischen der Ankunft und der Empfangnahme liegt, nicht ein anderes Recht gelten zu lassen, als nach dieser Zeit, führt aber dazu, den Beginn der Exterritorialität für den Gesandten, wie für sein fremdstaatliches Gefolge, auf den Moment zu verlegen, wo der Gesandte in das Land des besendeten Staates eintritt. Aber das Recht erstreckt sich nicht über dieses Gebiet hinaus, in Ansehung eines dritten Staates wohnt seinem Amtscharakter nicht die die territoriale Rechtsordnung durchbrechende Kraft inne.

Was wir oben über den die Exemtion begründenden Amtscharakter der Exterritorialen gesagt haben, hat daher auch für diejenigen Organe der Staatsgewalten Geltung, welche die internationalen rechtlichen Beziehungen der Staaten kraft speciellen Amtsauftrages wahrzunehmen und zu pflegen berufen sind. Die fachliche Literatur und der gewöhnliche Sprachgebrauch, sie bezeichneten diese Personen bisher regelmäßig mit dem Ausdrucke „Diplomaten“ und erblickten nur in diesen die exterritorialen Functionäre des fremden Staates. Die Verkehrsentwickelung unserer Zeit hat uns jedoch gelehrt, daß diese Auffassung entschieden zu eng ist. Da zudem die rechtlichen Verhältnisse der diplomatischen Personen in den besonderen Abschnitten über das Gesandtschafts- und Consularrecht (Bd. III. Stück 23. 24.) zur speciellen Erörterung gelangen, können wir hier auf jene eigenthümlichen Durchbrechungen des Territorialitätsprincipes eingehen, welche, mit dem gewöhnlichen Verkehr der Personen verglichen, als anormal sich zu Gunsten gewisser Personen ausgebildet haben, die weder in die Gruppe der Gesandten im weitesten Wortsinne, noch in die der Consuln fallen.

Der durch die reich entwickelte Verwaltungsthätigkeit der Staaten mehr als zu irgend einer früheren Zeit gestiegene rechtliche Zusammenhang derselben, ihr solidarisches Zusammenwirken zur Ausführung eigener Verwaltungsaufgaben und übertragener Functionen der großen internationalen Staatenvereine drängen die Erkenntniß auf, daß nicht nur die eigentlichen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten accreditirten, zur dauernden Ausübung staatlichen Imperiums befugten Beamte, sondern daß alle Functionäre des fremden Staates, welche mit

Bewilligung der diesseitigen Staatsgewalt innerhalb unserer Landesgrenzen Acte der Obrigkeit vollziehen, Namens der fremden Staatsgewalt amtlich thätig werden, innerhalb des ihnen fremden Staates der fremden Rechtsordnung nicht und jedenfalls nicht völlig unterworfen sind. Am plastischesten tritt dieses Ausnahmsverhältniß allerdings hervor bei den mit ständigem Amtsauftrag zum dauernden Aufenthalte in das fremde Gebiet abgesandten hohen und mittleren diplomatischen Functionären: Botschaftern, Gesandten ꝛc., bei den Consuln schon im geminderten Umfange. Diese Erweiterung des Kreises der eximirten Personen ergiebt sich aus der unzweifelhaften Thatsache, daß der internationale Verkehr der Staaten längst nicht mehr blos durch die Mitglieder des „diplomatischen Corps" allein besorgt wird oder besorgt werden kann. Ihre Thätigkeit wird vielfach ergänzt durch internationale Schifffahrtscommissionen, Gerichtscommissionen, Schuldencontrollcommissionen ꝛc. Ihre Thätigkeit, den rechtlichen Verkehr der internationalen Staaten aufrecht zu erhalten, wird ferner ergänzt durch Delegirte, welche Namens ihres Absendestaates bei Grenzregulirungen mitwirken oder an Conferenzen, Berathungen, Commissionen ꝛc. mit officiellem Charakter theilnehmen, um durch solche den Abschluß neuer Verträge vorzubereiten oder die gemeinsame Durchführung abgeschlossener zu überwachen. Zorn hebt mit Recht hervor, daß während schon in früherer Zeit derartige gemeinsame Berathungen ausschließlich politischer Natur stattfanden, die reiche Entwickelung der internationalen Beziehungen des 19. Jahrhunderts solche entstehen ließ über die verschiedensten Zweige des staatlichen Lebens, welche eine internationale Bedeutung gewonnen haben. Ob es sich bei diesen Berathungen der Staaten um politische Fragen oder um Zoll-, Münz-, Maß- und Gewicht-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-Wesen oder andere dergleichen Dinge handelt, ist für die juristische Qualification der hierzu abgeordneten Vertreter der Staaten in der That vollkommen irrelevant. „Die Abgeordneten zu derartigen Conferenzen oder Congressen sind in der Regel nicht dauernd im diplomatischen Dienste, sondern Beamte anderer Zweige des Staatsdienstes; sie scheiden auch aus der letztern Stellung nicht aus behufs der Theilnahme an jenen internationalen Zusammenkünften; so lange sie aber im fremden Staate in amtlicher Eigenschaften weilen, treffen für sie dennoch alle juristischen Merkmale diplomatischer Amtsträger zu, folglich muß auch das Gesandtschaftsrecht auf sie volle Anwendung finden.[9]) Es gehört durchaus nicht zum Begriff des diplomatischen Amtes, daß der Träger desselben eine politische Mission zu erfüllen habe, sondern nur, daß er Staatsgeschäfte zu besorgen hat." (a.a.O. S.100f.)

Während die hier ins Auge gefaßten Fälle uns aber eine nur episodische Ergänzung der sogenannten diplomatischen Pflege des internationalen Verkehrs der Staaten zeigen, zu der die betreffenden Functionäre immer mittelst besonderer Vollmachten ad hoc erst legitimirt werden müssen, tritt uns eine ununterbrochene Ergänzung in der Pflege der interstaatlichen Beziehungen dort entgegen, wo eine ununter-

brochene Berührung der Rechtssphären zweier Staaten stattfindet — an den Landesgrenzen zweier benachbarten Staaten. Der Postbeamte des Staates A., der dem Postbeamten des Staates B. an der gemeinsamen Grenze einen Postbeutel mit Briefen übergiebt; die Schaffner, die sich an der Landesgrenze ablösen, ein Verzeichniß der Fahrkarten, Waggons u. s. w. übergeben; der Polizeibeamte, der den Landstreicher, den auszuliefernden Verbrecher an den Polizeibeamten des Nachbarstaates abgiebt, die Zollwächter, Grenzgensdarmen u. s. w., jeder der genannten Functionäre ist international amtlich thätig; er muß bei Ausübung seiner amtlichen Function bald mehr, bald weniger tief in das Gebiet des fremden Staates eintreten — weil sich sonst alle Verkehrsacte ängstlich knapp an der geometrischen Linie der beiderseitigen Grenze vollziehen müßten. Er muß daher auch dementsprechend, soweit sein amtlicher Dienst reicht, hinsichtlich seiner Person, welche sich nicht freiwillig in das fremde Staatsgebiet begab, rechtlicher Exemtion sich erfreuen, die natürlich nicht nach allen Richtungen hin sich mit dem für andere Verhältnisse ausgestalteten Institute der Exterritorialität decken kann, noch weniger decken muß.

Ein jüngst praktisch gewordener Fall hat hier die von der Völkerrechtslehre bisher nicht berücksichtigte Thatsache klar hervortreten lassen, daß der Grenzverkehr benachbarter Staaten für die denselben in amtlicher Eigenschaft leitenden Functionäre unter gewissen Bedingungen eine Exemtion von der Territorialgewalt des fremden Staates zur Folge hat. In einer Note des Deutschen Reichskanzlers vom 28. April 1887 ist das für die Fortbildung des internationalen Verkehrsrechts fruchtbare Princip ausgesprochen, daß Grenzüberschreitungen, welche auf Grund dienstlicher Verabredung zwischen Beamten benachbarter Staaten erfolgen, jederzeit als unter der stillschweigenden Zusicherung freien Geleites stehend anzusehen seien. Wenn die Grenzbeamten bei derartigen Gelegenheiten der Gefahr ausgesetzt wären, auf Grund von Ansprüchen, welche die Gerichte des Nachbarstaates an sie machen, verhaftet zu werden, so würde in der dadurch für sie gebotenen Vorsicht eine Erschwerung der laufenden Grenzgeschäfte liegen, welche mit dem Geiste und den Traditionen der heutigen internationalen Beziehungen nicht im Einklang steht. — Die hier gebrauchte Hinweisung auf das im Deutschen Strafproceßrecht zu bestimmter Ausbildung gelangte Institut des freien Geleites berührt offenbar nur eine Seite, eine Wirkung des Verhältnisses, bezeichnet aber keineswegs den gesammten Umfang der dem fremden Beamten im internationalen Grenzverkehr gesicherten, eximirten Rechtsstellung. Der Ausdruck ist nicht im Sinne des § 337 der Deutschen Strafprozeß-Ordnung, sondern zweifellos in dem viel weitern der in der völkerrechtlichen Terminologie eingebürgerten Bezeichnungen: „sauf-conduit“ und „sauvegarde“ gebraucht, wie dies auch aus der Französischen Uebersetzung der citirten amtlichen Note mit voller Sicherheit hervorgeht.[10])

Das hier von der Reichsregierung zum ersten Male klar formulirte, in der Praxis zweifellos seit Langem latente Princip verwirklicht so-

mit einen Gedanken, der nahezu eines vollen Jahrhunderts bedurfte, um zu einem formulirten Rechtssatze des internationalen Staatenlebens zu werden.[11]) Im Entwurfe des Code civil enthielt der Art. 3 einen einschlägigen Passus, indem nach den Worten: „Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire,“ eingeschaltet war: „Les étrangers revêtus d'un caractère représentatif de leur nation, en qualité d'ambassadeurs, de ministres, d'envoyés, ou sous quelque autre dénomination que ce soit, ne seront point traduits, ni en matière civile, ni en matière criminelle, devant les tribunaux de France.“ — Der Zusatz hat jedoch im Gesetzbuche keine Aufnahme gefunden.

Völlig anormal, nach keinerlei principiellen Gesichtspunkten, sondern lediglich nach Maßgabe örtlicher Entwicklung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der sog. Schutzgenossen, de facto-Unterthanen, Schutzbefohlenen ꝛc. einzelner Europäischer Staaten (Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Luxemburg ꝛc.) in der Türkei, Serbien, Rumänien, China, Japan ꝛc. Sie sind hier, wie die eigentlichen Fremden, fast vollständig von der Territorialstaatsgewalt eximirt und nur der Hoheit der diplomatischen und consularischen Functionäre desjenigen Staates unterworfen, in dessen Schutzgenossenschaft, de facto-Unterthanschaft sie eingetreten sind. Das ganze, in seinen juristischen Grenzen durchaus schwankende Institut hängt aufs Engste mit der Entwicklung der Consulargerichtsbarkeit in den Levantestaaten zusammen und verliert mit dem Rückgange derselben seine praktische Bedeutung, mit dem allmäligen Anschlusse jener Staaten an die gesicherte auf dem Territorialitätsprincip beruhende Rechtsordnung der Europäischen Gemeinwesen den letzten Grund seiner innern Berechtigung.[12])

c. Daß fremde Kriegsschiffe — ebenso Staats- und auch Privatschiffe, welche Souveräne an Bord haben und zu deren Beförderung ausschließlich bestimmt sind — in diesseitigen Hoheitsgewässern die Vorrechte der Exterritorialität genießen, ist von uns bereits oben im § 87 des Handbuches näher erörtert worden.

Fremde Truppenkörper bedürfen zur Betretung des Gebietes einer befreundeten Macht stets der besondern Erlaubniß der obersten Staatsgewalt; zugelassen, können dieseben aber ebenso wenig wie die Kriegsschiffe einer fremden Autorität unterstehen, sondern verbleiben aus den oben (§ 87) angeführten Gründen im fremden Staatsgebiete von der Herrschaft der Ortsgesetze und Ortsgerichte eximirt. Die von v. Bar (§ 145 a. a. O.) versuchte Uebertragung des durch den Beschluß des Französischen Staatsrathes von 1806 bezüglich der Vorfälle auf Handelsschiffen in Französischen Häfen sanctionirten Principes auf die im Freundesland verweilenden fremden Truppen, verbietet die Erwägung, daß es sich dort, wie Harburger zutreffend hervorhebt (a. a. O. S. 132) um Private handelt, hier aber Personen in Frage stehen, welche sich kraft dienstlichen Auftrages als amtliche Mandatare ihres Heimathsstaates in der Fremde aufhalten.

Wenig praktische Bedeutung haben fortan in Folge des scharf ent-

wickelten Neutralitätsrechts unserer Zeit die früher häufig gebrauchten Etappen-, Militärstraßen- oder Truppendurchzugs-Verträge. Solche wurden in der Zeit des Deutschen Bundes vielfach zwischen Deutschen Staaten abgeschlossen und sind durch Declarationen vielfach erneuert worden. Siehe die Verträge von 1816—47 bei Martens N. R. IV. 321 ff, V. 210 ff., VI. u. s. w. Umfassender in den Exemtionen z. B. der Etappen-Vertrag zwischen Preußen und Frankreich vom 22. Februar 1809. Martens, Suppl. au Rec. de Traités. T. V. (N. R. T. I.) p. 130 ff. Die in neuerer Zeit abgeschlossenen Verträge dieser Art stellen sich entweder als Nachwirkungen dar vorausgegangenen Kriegszustandes oder sind Zeitläufen entsprungen, welche eine Beurtheilung des Sachverhältnisses nach den Regeln des internationalen Friedensrechtes nicht gestatten. So die Deutsch-Französischen Conventionen vom 15. März 1873 pour le payement complet de l'indemnité de guerre et l'évacuation du territoire français (Martens, N. R. G. T. 20. p. 887 ff.); vom 17. April 1873 pour régler les conditions de l'occupation de Verdun et d'une route d'étapes pour les troupes allemandes (Martens l. c. p. 889 ff.); die Russisch-Rumänische Truppendurchzugsconvention vom 16. April 1877. (Staatsarchiv, Bd. 32, Nr. 6382.) Charakteristisch für alle drei Fälle ist die Neutralisirung des Gebietes, welches durch den Aufenthalt fremder Truppen der normalen Herrschaft des Territorialitätsprincipes entzogen wird. Es ist dasselbe Auskunftsmittel, welches bei Grenzregulirungen dann in Anwendung gebracht wird, wenn einzelne kurze Gebietsstrecken, die einem Theile zuerkannt sind, sich für beide Contrahenten als unentbehrlich erweisen für die Grenzaufsicht, für den Zollverkehr, für den Wirthschaftsbetrieb auf beiden Seiten der Grenze u. s. w. So heißt es z. B. in dem Deutsch-Französischen Grenzprotokoll vom 26. April 1877 im Art. III.: „Die längs der Deutsch-Französischen Hoheitsgrenze laufenden, in dem anliegenden Verzeichnisse . . . einzeln aufgeführten Wege, welche beiden Grenzstaaten gemeinschaftlich waren, sind behufs Vereinfachung der Unterhaltung auf die Hälfte der Wegelänge getheilt und in ihrer vollen Breite zu einem Theile ganz zu Deutschland, zum andern Theile ganz zu Frankreich geschlagen worden."

„Diese Wegestrecken werden in zollrechtlicher Beziehung als neutral erklärt. Dies ist dahin zu verstehen, daß dieselben einerseits mit zollpflichtigen und anderen Gegenständen ungehindert passirt werden können, andererseits die Grenzaufsichtsbeamten beider Staaten befugt sind, dieselben mit Waffen zu betreten." (S. Martons, Nouveau Recueil Général. II. série. T. II. p. 226 ff.)

Im Anschlusse an die anormale Rechtsstellung der in das diesseitige Staatsgebiet eingetretenen Personen sei hier noch eine neue Rechtsentwicklung erwähnt, welche theils aus dem Gedanken der processualen Unverantwortlichkeit eines souveränen Staates gegenüber dem Auslande, theils aus den Bedürfnissen des ungehinderten sichern völkerrechtlichen Verkehrs ausländischen Sachgütern eine weitreichende Exemtion einräumt.

Ausgehend von der Erwägung, daß die Eisenbahnen im öffentlichen Interesse sowohl, was die Beförderung der Personen als, was diejenige der Güter betrifft, in regelmäßiger und ungestörter Weise fungiren müssen und daher Alles ferngehalten werden muß, was die Aufgaben derselben erschweren oder verhindern könnte, ist eine Anzahl von Staaten gesetzlich damit vorgegangen, den ruhigen Fortbetrieb der Eisenbahnen gegen den executiven Zugriff von Privatgläubigern sicher zu stellen.[13])

Offenbar finden die allgemeinen Gesichtspunkte, welche für eine Immunität der Eisenbahnfahrbetriebsmittel sich anführen lassen, in gleicher Weise auf die Betriebsmittel der inländischen Bahnen, wie auf die im Inlande befindlichen Betriebsmittel der ausländischen Bahnen Anwendung. Die auf die diesseitigen Bahnen übergeführten fremden Betriebsmittel stehen im Dienste des inländischen Eisenbahnverkehrs; jede Störung in ihrem Umlaufe und noch mehr die gänzliche Entziehung des fremden Betriebsmaterials trifft diesen Verkehr in gleichem Maße, als wenn ihm die eigenen Betriebsmittel gesperrt oder entzogen würden. Es kann daher nicht zweierlei Recht für inländisches und ausländisches Material geschaffen werden, sondern es ist nothwendig, das ausländische Betriebsmaterial an dem gesetzlichen Schutze des inländischen, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vollen Antheil nehmen zu lassen.

Im Handelsvertrage, abgeschlossen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 16. December 1878 (Art. 17, Abs. 2), ist vereinbart worden, daß Eisenbahnfahrbetriebsmittel, welche aus dem einen Gebiet in das andere übergegangen sind, wegen keiner wie immer gearteten Forderung zum Gegenstande einer gerichtlichen Sicherstellungs- oder Executionsmaßnahme gemacht werden dürfen. Diese Immunität ausländischer Fahrbetriebsmittel ist aber bei der Verlängerung des Handelsvertrages durch die Erklärung vom 31. December 1879 außer Kraft gesetzt worden. Da aber das Bedürfniß nach einer solchen Schutzmaßregel internationaler Natur nachgerade ein dringendes geworden,[14]) führte derselbe Gedanke des freien Geleites, dessen vortheilhafte Verwerthung wir oben kennen gelernt haben, in seiner Anwendung auf den sachlichen Verkehr zu dem Reichsgesetze vom 3. Mai 1886. Dasselbe hat durch Errichtung einer Executionsschranke in Ansehung der inländischen Fahrbetriebsmittel und durch die Ausdehnung dieser Maßregel, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, auf fremdländische Eisenbahnen dem Grundsatze der Unpfändbarkeit des transitirenden Eisenbahnmaterials weitere Verbreitung im internationalen Rechtsleben gesichert.

---

[1]) Sehr richtig bemerkt Seydel, daß die „Exterritorialität" kein einheitlicher, sondern ein zusammenfassender Ausdruck für eine Anzahl von Ausnahmen sei. „Diese Ausnahmen sind da zu erwähnen, wo der betreffenden Regel gedacht wird, z. B. im Proceßrechte, im Finanzrechte, oder, soweit man sie an einander reihen will, da, wo von denjenigen Personen gehandelt wird, zu deren Gunsten

sie bestehen, z. B. im Gesandtschafts- und Consularrecht" (a. a. O. S. 664 Note 2). In gleichem Sinne Zorn a. a. O. S. 111.

[2]) Ueber die völlige juristische Nutzlosigkeit der Fiction, mit deren Hülfe die exterritoriale Person als auf ihrem eigenen Staatsgebiete befindlich angesehen wird, — und speciell über ihre Unbrauchbarkeit zur juristischen Begründung des Exterritorialitätsverhältnisses besteht innerhalb der neuern Fachliteratur kaum noch eine ernstliche Meinungsverschiedenheit. Festgehalten wird diese von Grotius zuerst aufgestellte: — [„Quare omnino ita censeo placuisse gentibus ut communis mos, qui quemvis in alieno territorio existentem eius loci territorio subiicit, exceptionem pateretur in legatis, ut qui sicut fictione quadam habentur pro personis mittentium, ita etiam fictione simili constituerentur quasi extra territorium." (II. cap. XVIII.)], — von Bynkershoek fortgebildete Theorie durch die gesammte Literatur des vorigen Jahrhunderts. In neuerer Zeit wird sie nur noch von wenigen lediglich wegen ihres, allerdings auch zweifelhaften, bildlichen Werths beibehalten. S. hierüber Ortolan: „ . . on croit avoir donné une formule de solution, on n'a donné qu'une image fausse, occasion de controverses multiples, sous laquelle s'éfface et disparait la véritable raison de décider. Il serait temps de rejeter de la pratique comme de la théorie ces figures mensongères. . . .

[3]) Zuzugeben ist jedoch Zorn in Ansehung seiner überaus scharfen, wenn auch nicht unbegründeten Kritik der bisherigen traditionellen Darstellung dieser Lehre, daß die in den völkerrechtlichen Lehrbüchern regelmäßig gebotene Auflösung der Exterritorialität in das Recht der Immunität, der Heiligkeit, der Unverletzbarkeit, ja stellenweise auch noch in ein besonderes Recht der „Exterritorialität", in der That jeder juristischen Begründung entbehrt. — Bis auf die Unrichtigkeit der Behauptung, daß der im § 104 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches ausgesprochene erhöhte strafrechtliche Schutz für Gesandte „überall auch in anderen Staaten anerkannt wird", muß dem citirten Autor darin Recht gegeben werden, daß für die civilisirten Staaten es heute oberster Grundsatz ist, daß nicht allein die Person der Diplomaten, sondern ebenso jede andere Person unverletzbar und in dieser Unverletzbarkeit strafrechtlich geschützt sei. Die ganze Theorie von der Unverletzlichkeit der Exterritorialen ist daher dermalen in der That ohne jeden juristischen Werth. S. hiezu Zorn's Reichs-Staatsrecht. Bd. II. § 38. Namentlich gegen Heffter-Geffcken §§ 204 ff. Bluntschli §§ 190 ff. Alt, Handbuch des Europ. Gesandtschafts-Rechts § 59 ff.

[4]) Die Beschränkung auf monarchische Staatsoberhäupter ergiebt sich aus der Erwägung, daß nur in diesen persönlichen Trägern die Souveränetät des Staates mit ihren vollen Voraussetzungen der Ständigkeit und Einheitlichkeit zur Erscheinung gelangt. — Zu seiner die unterscheidenden Merkmale richtig betonenden Bemerkung, daß bei aller dogmatischen Gleichheit der Staaten, gleichviel welcher Regierungsform, nicht eine nothwendig rechtliche Gleichstellung der monarchischen und republicanischen Oberhäupter erfolgen müsse, weil die Präsidenten, der Verfassung republicanischer Staaten gemäß, nur Vertreter der vollziehenden Gewalt, nicht aber der Staatshoheit im Ganzen seien, — hätte Martens-(Bergbohm I. § 80) noch hinzufügen können, daß diese Verfassungen gerade in Bezug auf die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ihren obersten Staatsfunctionären ziemlich weitgehende, die Actionsfreiheit einengende Beschränkungen auferlegen. — Ueberdies unterscheidet dieselben essentiell das mangelnde Requisit der zeitlich unbeschränkten Dauer ihrer Machtbefugnisse, durch welches die monarchischen Oberhäupter zugleich zu persönlichen Vertretern

der Rechts-Continuität ihrer Staaten werden. — Praktisch fällt der Unterschied natürlich weg, wenn die Oberhäupter republicanischer Gemeinwesen zu dem Zwecke völkerrechtlicher Repräsentation nach Maßgabe des für Gesandte 2c. geltenden Rechts das Gebiet eines fremden Staates betreten.

[5]) S. das über die Colonialpolitik des Deutschen Reiches publicirte Actenmaterial bei Martens, N. R. G. II. Serie T. XI.

[6]) Hier zeigt sich die positiv-rechtliche Wirkung und praktische Bedeutung der innerhalb des Staatenverkehrs üblichen amtlichen Notificirung der Thronbesteigung, des eingetretenen Wechsels in den Subjecten der Staatsvertretung. S. hierzu: v. Holtzendorff, Handb. Bd. II. S. 85 ff.

[7]) In der Literatur wird diese amtliche Eigenschaft der im Auslande befindlichen Souveräne regelmäßig übersehen und dadurch die Frage über die Rechtsverhältnisse derselben in ein falsches Licht gerückt. Die Exterritorialität der Souveräne, obwohl dem Wesen der Sache und ihrer Geschichte nach das primäre Gebilde neben der derivativen Form der Exterritorialität der gesandtschaftlichen Functionäre, wird doch nur als die anormale Erscheinung behandelt und durch eine überwiegende Betonung der „comitas gentium“ der „Courtoisie“, des miteinspielenden ceremonialen Elements, von ihrer eigentlichen juristischen Grundlage gehoben. — Ueber die rechtliche Bedeutung des „Incognito“ s. schon Günther's Völkerrecht in Friedenszeiten (1792) p. 478 ff. — Handbuch II. S. 85 Note 1. — Die klarste Formulirung des richtigen Princips innerhalb der Französischen Fachliteratur giebt Ortolan (s. Bonfils: La compétence des tribunaux français à l'egard des étrangers. § 390)· „.... Ils résument en eux la plus haute autorité de l'Etat: ce caractére les accompagne et les suit hors du territoire national. N'est ce pas lui qui leur donne le pouvoir de venir negocier les affaires de l'Etat? ... Ces princes doivent donc être inviolables, exempts de tout pouvoir: ils ne peuvent recevoir ni mandement ni défense. En fait, l'hypothèse d'une négociation diplomatique devra être ordinairement supposée. —“

[8]) S. § 25 der Deutschen Reichs-Civilproceß-Ordnung: „Für Klagen, durch welche das Eigenthum eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.“ — Unter dem technischen Namen des dinglichen Gerichtsstandes entspringt nach dem territorialen Princip eine eigene Competenz aus dem Umstande, daß eine unbewegliche Sache im Bezirke eines diesseitigen Gerichtes gelegen ist.

Die Exterritorialität verliert also ihre Wirkung bezw. kommt überhaupt nicht zur Erscheinung bei Rechtsstreitigkeiten über Immobilien oder aus Anlaß des Besitzes von solchen (Bau-, Feuer-, Wasser-Polizei 2c.); ferner dann, wenn das fremde Staatshaupt eine dauernde Erwerbsthätigkeit hier zu Lande ausübt, als Privatperson Erbschaften antritt 2c. So einfach dieses in der Lehre längst anerkannte Princip ist, so schwierig zeigt sich seine Durchführung in der Staatenpraxis, weil eben die Grenzlinie sich nicht immer mit Sicherheit ermitteln läßt, die den Souverän vom Privatmann, das Individuum von seiner rein wirthschaftlichen Interessensphäre scheidet. Neben der unzweifelhaften, aus der Exterritorialität fließenden Exemtion von allen persönlichen Leistungen staatlicher Natur, von aller das Individuum selbst mittelbar oder unmittelbar treffenden Straf- und Polizeigewalt steht darum dauernd ein Complex zweifelhafter Fragen

über den Umfang der civilrechtlichen Haftung und Verantwortung, welche dem im diesseitigen Staate weilenden fremden Souverän von diesseitigen Gerichten rechtlich auferlegt werden kann. Die an sich bedeutenden Schwierigkeiten der Frage wurden noch durch den Umstand beträchtlich gesteigert, daß die Literatur regelmäßig den äußeren Anlaß der Erörterung der Exterritorialität dazu benutzt, die Frage betreffend die Competenz der inländischen Gerichte gegenüber dem auswärtigen Staate und seinem persönlichen Träger der höchsten Regierungsgewalt verbunden zu erörtern, obwohl diese Materien offensichtlich mit der Frage der persönlichen Exterritorialität keinen inneren Zusammenhang haben. — Siehe die systematische Behandlung dieser Punkte oben im I. Capitel des 6. Stückes dieses Handb. II. Bd. S. 77 und ff. — Beispiele einschlägiger Art aus dem nicht sehr zahlreichen und darum regelmäßig wiederkehrenden Judicatenmateriale bei Martens a. a. O.; Westlake-Holtzendorff. § 179a. 180—184. Bluntschli § 135 ff. Bonfils § 394.

[9]) Da im Sinne Zorn's die Exemtion in ihrem Umfange ausgedehnt oder beschränkt gewährt werden kann, so giebt Zorn damit allerdings kein bestimmtes Ausmaß der jenen Functionären eingeräumten Privilegien. Halten wir uns jedoch die technische, recipirte Bedeutung jenes Ausdruckes vor Augen, so liegt allerdings keine Nöthigung vor, die vorübergehend im Ausland befindlichen mit den ständig dort fungirenden Amtsträgern auf das gleiche Niveau der Befreiungen zu stellen. — Bluntschli's Ausführungen geben uns über die Rechtslage der Agenten und Commissäre (§ 243) ebenso wenig Aufschluß wie Alt's nebelhafte Unterscheidung der Agenten, Commissarien und — Deputirten (§ 19—23).

[10]) Es ergiebt sich dies schon aus einer einfachen Vergleichung des Sachverhaltes des Falles Schnäbele mit den geltenden reichsrechtlichen Vorschriften über das „freie Geleite". Nach § 337 der Straf-Proceßordnung kann das Gericht einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleite ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen. Das sichere Geleite gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist. — Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleite ertheilt worden ist. — Ueber die Natur des amtlichen Grenzverkehrs siehe den Deutsch-Französischen Grenzregulirungsvertrag vom 26. April 1877. (Martens N. R. G. II. s. T. p. 222 ff.) Ueber den Gebrauch der Ausdrücke sauve-garde und sauf-conduit siehe die Genfer Convention; Zuschrift des Gesandten der Schweiz in Paris an den Kanzler des Nordd. Bundes vom 23. Januar 1871. Nr. 4431. Staatsarchiv. Bd. 20.

[11]) Die citirte Note wird daher auch ihren festen Platz in der Rüstkammer der internationalen Rechtslehre finden, welche durch dieses Actenstück werthvolle Bereicherung erfahren hat. Ihr Schlußsatz giebt der Streitfrage die knappste Formulirung und zugleich lichtvollste Lösung mit den Worten: „.... Der Unterzeichnete ist daher der Meinung, daß derartige geschäftliche Zusammenkünfte jeder Zeit als unter dem Schutze gegenseitig zugesicherten freien Geleites stehend gedacht werden sollten. In diesem Sinne hat er, unter voller Anerkennung der Berechtigung des Verfahrens der diesseitigen Gerichte und Beamten, das Sachverhältniß bei Sr. Majestät dem Kaiser zum Vortrag gebracht; Allerhöchst dieselben haben dahin zu entscheiden geruht, daß in Betracht der völkerrechtlichen Motive, welche für unbedingte Sicherstellung internationaler

Verhandlungen sprechen, der v. Schnäbele trotz seiner Festnahme auf Deutschem Gebiet und trotz der gegen ihn vorliegenden Schuldbeweise in Freiheit zu setzen sei." — Es konnte dem Rechtsfalle keine juristisch einfachere aber auch keine würdevollere Erledigung gegeben werden. Sie zeigt den von rechtlichen Motiven bestimmten Verzicht des verletzten Theils auf kleinliche Genugthuung im Interesse eines höheren Rechtsguts, im Interesse der Sicherheit des völkerrechtlichen Verkehrs. Die kleine Person, welche Anfangs im Brennpunkt der Episode stand, verschwindet durch diese Lösung immer mehr und mehr und die Sache selbst, eine große Culturerrungenschaft, rückt dafür immer wahrnehmbarer in den Vordergrund der kritischen Betrachtung. Auf irrigen Voraussetzungen ruht die Darstellung des Falles bei Clunet, Questions de droit relatives à l'incident franco-allemand de Pagny. Paris 1887.

[12]) Ueber die gesetzlichen Vorschriften nach Deutschem Reichsrecht s. die Verordnung vom 1. Mai 1872 über Ertheilung des Consularschutzes, abgedr. bei König, Handb. d. Deutschen Consularwesens, in Hirth's Annalen 1872, S. 1293 ff.; Verordnung des Reichskanzlers vom 10. September 1879, Centralbl. S. 575. Nähere Ausführungen bei Zorn, Reichsstaatsrecht, Bd. II. S. 488 ff., Vesque v. Püttlingen § 15 ff. in Ansehung des Rechts der Oesterr.-Ung. Monarchie, dessen Formen für die Levantestaaten vielfach typisch geworden sind, wie die des Englischen für die Rechtsstellung der Europäer in den übrigen Staaten Asiens, Afrikas ꝛc. — Eine wichtige Einschränkung der anormalen Gestalt hat Oesterreich vor Kurzem vorgenommen durch die mit der Rumänischen Regierung getroffene Convention vom 2./14. Mai 1887. Nach dem Inhalte derselben wird Oesterreich-Ungarn vom 1. Januar 1888 n. St. angefangen denjenigen Personen in Rumänien, die nicht thatsächlich entweder Oesterreichische oder Ungarische Unterthanen sind, seinen Schutz nicht mehr gewähren. Hiernach hört für Oesterreich-Ungarn mit dem 1. Januar 1888 das de facto-Unterthanen-Verhältniß in Rumänien überhaupt auf, zu Recht zu bestehen; es werden demnach die bisher in Rumänien domicilirten Oesterreichisch-Ungarischen de facto-Unterthanen vom bezeichneten Tage an aus dem Titel des bisherigen Schutzverhältnisses die Intervention der K. K. Vertretungs-Behörden nicht mehr anrufen können; dieselben werden vielmehr, insofern sie nicht eine andere Staatsbürgerschaft erlangt haben würden, in allen ihren Rechtsverhältnissen, sowohl dem Staate als anderen Personen gegenüber, ausschließlich den Rumänischen Landesgesetzen unterworfen sein. Dasselbe wird der Fall sein mit allen jenen Oesterr.-Ungar. Schutzbefohlenen, welche, wenn auch mit regelmäßigem Schutzpasse versehen und aus einem Lande kommend, in welchem das Schutzverhältniß noch fortbesteht, sich nach dem 1. Jan. 1888 in Rumänien aufhalten sollten. Ueber die vertragsrechtlichen Grundlagen dieser Regelung eines vielfach schwankenden, zur Deckung von Scheinverhältnissen benutzten Institutes s. die Artikel 44, 49 und 50 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878. Martens, N. R. G. II. Série T. III. p. 449 ff.

[13]) Siehe hierzu das Schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen Art. 10. Oesterreichisches Eisenbahngesetz vom 19. Mai 1874. Russisches Gesetz vom 12. Juni 1885.

[14]) Ueber die zwingenden Gründe, welche im Deutschen Reiche zur Neutralisirung des ausländischen Eisenbahnbetriebsmaterials führten, sprechen sich die Motive in eingehender Weise aus und lassen uns zugleich die Stellung erkennen, welche die Reichsregierung den sog. Couponsprocessen gegenüber einnimmt. Der Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, heißt es daselbst (Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1885—6 Anl. 2), in der durch den gegenwärtigen Gesetz-

entwurf vorgeschlagenen Richtung hat namentlich in Bayern hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs mit Oesterreich in jüngster Zeit eine wirkliche Nothlage herbeigeführt. Schon seit Jahren suchen die Coupongläubiger Oesterreichischer Eisenbahnen, da sie in Oesterreich mit ihren Ansprüchen nicht durchbringen können, die Befriedigung derselben im Wege richterlicher Beschlagnahme der nach Bayern übertretenden Eisenbahnbetriebsmittel der betreffenden Gesellschaft herbeizuführen. Das Fahrmaterial ist demzufolge bei dem Uebertritt auf Deutsches Gebiet und während des Aufenthaltes auf demselben in ständiger Gefahr der Beschlagnahme und es hat in zahlreichen Fällen eine solche Beschlagnahme von Oesterreichischen Locomotiven, Wagen u. s. w., oder eine Pfändung der Ansprüche auf Herausgabe dieser Objecte in der That bereits stattgefunden. Die Folgen eines solchen Vorgehens sind bei dem lebhaft entwickelten, durch vielfältige Anschlußpunkte vermittelten Bahnverkehre zwischen Deutschland und Oesterreich von bedenklicher Tragweite. Die Oesterreichische Verwaltung wird genöthigt, ihr Material dem Uebergang nach Deutschland thunlichst zu entziehen; der Abfertigung durchgehender Züge und der Beförderung der Güter über die Grenze ohne Umladung, wie auch der für den nachbarlichen und allgemeinen Verkehr bedeutungsvollen gegenseitigen Ueberlassung von Betriebsmitteln erwachsen unüberwindliche Schwierigkeiten; und schließlich wird der gesammte Eisenbahnverkehr von Oesterreich durch das Inland vor der Frage stehen, ob er nicht zur Vermeidung der fortwährenden Hemmnisse, Verluste und Gefährdungen andere Transportwege aufsuchen soll, soweit er nur immer von der Benutzung Deutscher Linien sich frei machen kann.

Das Reichsgesetz vom 3. Mai 1886 ist daher das Ergebniß der Rechtsüberzeugung, daß es sich nicht rechtfertige, den Privatinteressen der Gläubiger noch länger den Vorrang vor den gefährdeten Interessen des allgemeinen internationalen Verkehrs zu gestatten. Vgl. hierzu: Bekker, Die Couponprocesse der Oesterreichischen Eisenbahngesellschaften, Weimar 1881, und Hartmann, Internationale Geldschulden. Freiburg 1882.

Druckfehler-Berichtigungen.

S.	19	Z.	5	lies	négociations	statt	négotiations.
„	21	„	40	„	vom 30. März	„	vom 31. März.
„	32	„	12	„	Art. 54 Nr. 9	„	Art. 4 Nr. 9.
„	34	„	43	„	berücksichtigt[5])	„	berücksichtigt.
„	41	„	12	„	Voraussetzungen	„	Voraussetzungeu.
„	46	„	37	„	embarcations	„	mébarcations.
„	80	„	25	„	im Annuaire	„	Annuaire.
„	90	„	19	„	actes	„	acte.
„	94	„	25	„	actes	„	acte.
„	100	„	11	„	the state territory	„	of state territory.
„	102	„	7	„	Bodamici	„	Badamici.
„	104	„	19	„	Albérie Rolin	„	Albérie, Rolin.

Druck von J. F. Richter in Hamburg.

